

Zweitveröffentlichung

**Die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter : Innerjüdische
Verhältnisse und christlich-jüdische Beziehungen in süddeutschen
Zusammenhängen / von Christian Scholl**

Monographie / Dissertation

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die



Hahnsche Buchhandlung Verlagsgesellschaft mbH
Hauptstraße 68 A
30916 Isernhagen

Ort der Erstpublikation / empfohlene Zitierweise (ISBD):

Scholl, Christian:

Die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter : Innerjüdische
Verhältnisse und christlich-jüdische Beziehungen in süddeutschen Zusammenhängen /
von Christian Scholl. – Hannover : Hahn, 2012.

(Forschungen zur Geschichte der Juden : Abt. A, Abhandlungen ; Bd. 23)

Zugl.: Trier, Univ., Diss., 2011.

<https://doi.org/10.25353/ubtr-xxxx-c3b6-5b14>

Dieser Text unterliegt einer CC-BY-Lizenz (Namensnennung) – [https://
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de)

ISBN der Druckversion: 978-3-7752-5673-5

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Abteilung A: Abhandlungen

Band 23

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.
und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden

Herausgegeben von
Alfred Haverkamp und Sabine Ullmann

in Verbindung mit
Andreas Brämer, Christoph Cluse,
Johannes Hahn und Franz Irsigler

Abteilung A: Abhandlungen

Band 23

2012

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Die Judengemeinde der Reichsstadt
Ulm im späten Mittelalter

Innerjüdische Verhältnisse und christlich-jüdische
Beziehungen in süddeutschen Zusammenhängen

von

Christian Scholl

2012

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Einbandabbildungen:

Siegel der Augsburger Judengemeinde, erstmals 1298 bezeugt. Die Umschrift lautet: S[igillum] IVDEORVM AVGVSTÆ / [פּוֹרְק] אִישׁ קְהֵל הַחַוּתָּם. Reproduziert mit freundlicher Genehmigung der Fürstlichen Domänenkanzlei Hohenlohe-Waldenburg.

„Wir die Judischait gemainlich ze Ulme“ – Ausschnitt mit dem Beginn der 1356 ausgestellten Urkunde der jüdischen Gemeinde Ulm (StadtA Ulm, A Urkunden Reichsstadt, Nr. 3259). Reproduziert mit freundlicher Genehmigung des Ulmer Stadtarchivs.

Die Drucklegung dieser Arbeit wurde gefördert durch einen Zuschuss der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein sowie durch einen Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier (Stiftung Stadt Wittlich).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7752-5673-5

2012

Alle Rechte vorbehalten

© Hahnsche Buchhandlung Hannover

Druck: buch bücher ddag, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2011 als Dissertation im Fachbereich III der Universität Trier angenommen und für den Druck geringfügig überarbeitet. An der Entstehung dieses Buches waren zahlreiche Personen beteiligt, denen ich alle für ihre große Hilfs- und Kooperationsbereitschaft danken möchte.

Mein erster Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. phil. Dr. h.c. Alfred Haverkamp, der mich während meines Studiums und meiner Promotion auf vielfältige Art und Weise gefördert und unterstützt hat. Sein Vertrauen in mich war mir zu jedem Zeitpunkt der Promotion eine Stütze. Prof. Dr. Lukas Clemens hat nicht nur das Zweitgutachten erstellt, sondern mir auch zahlreiche wertvolle Hinweise geliefert. Meinem neuen Chef in Münster, Prof. Dr. Wolfram Drews, gebührt Dank für den Freiraum, den er mir gelassen hat, um dieses Buch für den Druck vorzubereiten. Den Herausgebern der „Forschungen zur Geschichte der Juden“, allen voran Prof. Dr. Sabine Ullmann, danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe.

Danken möchte ich nicht zuletzt meinen ehemaligen Kollegen vom Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden in Trier, die mir stets mehr als nur Kollegen waren. Für unzählbare Ratschläge, Tipps und Korrekturen danke ich ausdrücklich Dr. Friedhelm Burgard, Jörn Christophersen, M.A., Dr. Barbara Dohm, Dr. Kathrin Geldermans-Jörg, Dr. Lennart Güntzel, PD Dr. Christian Jörg, Dr. Benjamin Laqua, Dr. Gregor Maier, Prof. Dr. Gerd Mentgen, Dr. Jörg Müller, David Schnur, Claudia Steffes-Maus und Torben Stretz, M.A. Besonderen Dank schulde ich Dr. Christoph Cluse, der nicht nur das gesamte Manuskript einer kritischen Lektüre unterzogen, sondern darüber hinaus auch umsichtig die Satzarbeiten vorgenommen hat. Dr. Rainer Barzen und Maxim Novak waren meine Ansprechpartner für die hebräischen Quellen, wobei sie mir insbesondere bei der Transkription und Übersetzung der hebräischen Rückvermerke wertvolle Hilfe leisteten. Herr Dipl.-Geogr. Michael Grün erstellte den Ulmer Stadtplan im Anhang.

Dank aussprechen möchte ich zudem allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von mir benutzten Archive und Bibliotheken. Stellvertretend für alle nenne ich an dieser Stelle nur Dr. Gudrun Litz vom Ulmer Stadtarchiv, die mir bei meinen Besuchen in Ulm stets sachkundig zur Seite stand und die es außerdem möglich machte, dass ich auf bezahlbarem und unbürokratischem Wege Quellenreproduktionen aus dem Haus der Stadtgeschichte in Ulm erhielt.

VI

Die Konrad-Adenauer-Stiftung förderte meine Promotion mit einem Graduierten-Stipendium. Einen großzügigen Druckkostenzuschuss bekam ich von der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften. Meine Dissertation wurde ferner mit dem von der Stiftung Stadt Wittlich zur Verfügung gestellten Förderpreis des Freundeskreises der Universität Trier bedacht. All diesen Institutionen sei Dank dafür ausgesprochen, dass ich das vorliegende Buch ohne finanzielle Sorgen verwirklichen konnte.

Mein größter Dank gilt allerdings meiner Familie. Meine Eltern Ursula und Karl-Peter haben schon früh mein Interesse und meine Begeisterung für die Geschichte geweckt und mich später während meiner Studien- und Promotionszeit in jeder erdenklichen Form unterstützt. Meine Lebensgefährtin Annika hat mir nicht nur bei meiner Promotion unzählige Male geholfen; ihr danke ich für die große Unterstützung, die sie mir in jeder Lebenslage zukommen lässt. Ihr und meinen Eltern sei daher als kleines Dankeschön dieses Buch gewidmet.

Münster, im August 2012

Christian Scholl

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	1
1.	Zum Forschungsstand	1
1.1	Forschungsstand zur Geschichte der Ulmer Judengemeinde im Spätmittelalter	1
1.2	Forschungsstand zur Geschichte der Stadt Ulm im Spätmittelalter	8
2.	Zur Quellenlage	12
3.	Fragestellungen und Vorgehensweise	24
B	Das Umfeld: Die Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter	27
1.	Vorbemerkungen zum verfassungsrechtlichen Typus „Reichsstadt“	27
2.	Geographie, Topographie und Demographie	28
3.	Wirtschaft und Gesellschaft	32
4.	Verfassungsentwicklung, Stadtrecht und innerstädtische Auseinandersetzungen	36
5.	Umland und reichsstädtisches Territorium	45
6.	Städtebünde, Landfriedenseinungen und militärische Konflikte	49
7.	Geistliche Institutionen	57
8.	Zusammenfassung	65
C	Die Ulmer Judengemeinde von ihren Anfängen bis zur Vernichtung 1349	67
1.	Die Anfänge der Ulmer Judengemeinde	67
2.	Die Stellung der Juden im Ulmer Stadtrecht (1274–1312).....	71
3.	Juden in den Auseinandersetzungen um die Stadt Ulm in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts	76
4.	Die Steuern der Ulmer Juden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts	81
5.	Die Regionalorganisation der Ulmer Gemeinde bis zu den sog. Pestverfolgungen	83
6.	Der Pogrom in Ulm	87
7.	Zusammenfassung	97

VIII

D Jüdisches Leben in Ulm von der Wiederansiedlung bis zur Vertreibung	99
1. Die Wiederansiedlung nach dem Pogrom	99
2. Topographische und institutionelle Aspekte der Ulmer Judengemeinde	100
2.1 Das jüdische Wohnviertel	100
2.2 Der Friedhof der Ulmer Judengemeinde	109
Exkurs: <i>Grabsteine vom Ulmer Judenfriedhof und ihre Wiederverwendung</i>	117
2.3 Die Synagoge der Ulmer Judengemeinde	124
2.4 Weitere gemeindliche Einrichtungen in Ulm	138
3. Zur Demographie der Ulmer Judengemeinde	144
3.1 Zur Größe und Zusammensetzung der Ulmer Gemeinde	144
3.2 Ulm als Ziel und Ausgangspunkt jüdischer Migration	149
3.2.1 <i>Vorbemerkungen</i>	149
3.2.2 <i>Zur Aufenthaltsdauer der Juden in Ulm</i>	149
3.2.3 <i>Zur Herkunft der Ulmer Juden</i>	151
3.2.4 <i>Zur Emigration von Juden aus Ulm</i>	154
4. Die Ulmer Judengemeinde als geistiges und kulturelles Zentrum	161
4.1 Rabbiner in Ulm	161
4.2 Die Ulmer Schreiberwerkstatt	166
5. Konflikte innerhalb der Gemeinde	171
5.1 Auseinandersetzungen im Kontext der Wiederansiedlung	171
5.2 Der Streit um den Juden Simlin	175
6. Die überörtliche Organisation der Ulmer Gemeinde nach 1350	180
7. Zusammenfassung	185
E Die Ulmer Judengemeinde in ihrem christlichen Umfeld zwischen 1350 und 1499	187
1. Zum bürgerrechtlichen Status der Ulmer Juden	187
1.1 <i>Vorbemerkungen</i>	187
1.2 Rechte der Ulmer Juden	189
1.3 Verpflichtungen der Ulmer Juden	195
1.4 Das Aufnahmeverfahren für jüdische Neubürger	196
1.5 Zur Befristung des jüdischen Bürgerrechts	199
1.6 Die Ulmer Juden als „Beiwohner“	201

2. Wirtschaftliche Kontakte zwischen Ulmer Juden und ihren christlichen Nachbarn	203
2.1 Das Kreditgeschäft	203
2.1.1 Vorbemerkungen	203
2.1.2 Jüdische „Hochfinanz“ im 14. Jahrhundert: Jäcklin und sein Umfeld ..	207
2.1.3 Jüdische „Hochfinanz“ im 15. Jahrhundert: Seligmann und sein Umfeld	229
2.1.4 Weitere jüdische Bankiers in Ulm	245
2.1.5 Der Kundenkreis der Ulmer Juden im 14. und 15. Jahrhundert	251
2.2 Sonstige Tätigkeitsfelder der Ulmer Juden	255
3. Steuern und Abgaben der Ulmer Juden nach 1350	264
3.1 Steuern und Abgaben an die Ulmer Stadtgemeinde	264
3.2 Steuern und Abgaben an König und Reich	271
3.2.1 Vorbemerkungen	271
3.2.2 Die Abgaben unter Karl IV. und seinem Sohn Wenzel	271
3.2.3 Die Abgaben unter Ruprecht	274
3.2.4 Die Abgaben unter Sigismund	275
3.2.5 Die Abgaben unter Albrecht II.	283
3.2.6 Die Abgaben unter Friedrich III. und seinem Sohn Maximilian	284
3.3 Steuern und Abgaben an weitere Herrschaftsträger	287
4. Zu den Gerichtsverhältnissen der Ulmer Juden	292
5. Zusammenfassung	297
F Judenfeindschaft in Ulm nach dem Pestpogrom	301
1. Die „Judenschuldentilgungen“ von 1385 und 1390	301
1.1 Typologische Vorbemerkungen	301
1.2 Die Ereignisse von 1385	302
1.3 Die Ereignisse von 1390	309
1.4 Folgen	314
2. Religiös motivierter Antijudaismus	315
2.1 Religiös bedingte Exklusionsmaßnahmen des Ulmer Rates	315
2.2 Der Kampf gegen den „Judenwucher“	318
2.3 Judenfeindliche Stereotype in den Schriften Felix Fabris	325
2.4 Die Rezeption des vermeintlichen Trienter Ritualmords	331
2.5 Judenbildnisse in der Ulmer Sakralkunst	336
3. Das Ende der mittelalterlichen Judengemeinde	339
3.1 Judenausweisungen und Vertreibungsversuche vor 1499	339

X

3.2 Die Vertreibung von 1499	344
3.3 Die Reichsstadt Ulm und die Juden in den ersten Jahrzehnten nach 1499	358
4. Zusammenfassung	365
G Fazit und Ausblick	367
H English Abstract	373
I Anhang	377
1. Abkürzungsverzeichnis	377
2. Quellen- und Literaturverzeichnis	379
2.1 Ungedruckte Quellen	379
2.2 Quellenwerke	382
2.3 Literatur	390
3. Tabellen	419
3.1 Bürgeraufnahmen von Juden 1387–1499	419
3.2 Jüdische Steuerzahler im Steuerbuch von 1427	421
4. Karten und Stadtpläne	422
5. Abbildungen	427
5.1 Stammbaum Jäcklins	427
5.2 Stammbaum Seligmanns	427
5.3 Weltgerichtsfenster in der Bessererkapelle, Ulmer Münster	428
5.4 Grabstein für die Jüdin Mina (gest. 1288), Eingangsbereich des Ulmer Münsters	429
6. Orts- und Personenregister	431

A Einleitung

1 Zum Forschungsstand

1.1 Forschungsstand zur Geschichte der Ulmer Judengemeinde im Spätmittelalter

Die Ulmer Judengemeinde gehörte bis zu ihrer Vertreibung im Jahr 1499 zu den bedeutendsten Gemeinden des nordalpinen Reiches. Umso erstaunlicher ist es daher, dass sich die historische Forschung seit nunmehr über 70 Jahren kaum noch mit der Geschichte der Ulmer Juden während des Mittelalters befasst hat. Zwar machte die Erforschung der mittelalterlichen Geschichte der Juden nicht zuletzt dank der Tätigkeit von Alfred HAVERKAMPS „Trierer Schule“¹ in den letzten Jahrzehnten enorme Fortschritte, doch blieb die Ulmer Judengemeinde von den neuen Ansätzen und Erkenntnissen der Forschung bisher nahezu unberührt. Dies konstatierte im August 2007 auch Bernhard PURIN, der Direktor des Jüdischen Museums in München, in einem Interview mit der Ulmer Tageszeitung „Südwest Presse“. Darin heißt es, dass sich die Forschung zur Geschichte der Juden im Mittelalter in den letzten 20 Jahren zwar „intensiv entwickelt“ habe, doch dass die Ulmer Gemeinde „da interessanterweise immer außen vor [blieb]“. Dementsprechend gebe es – so der Titel des Interviews – „in Ulm noch viel zu forschen“.²

Die einzig neuere wissenschaftliche Darstellung zur mittelalterlichen Ulmer Judengemeinde stellt der 1995 im dritten Band der „Germania Judaica“ erschienene, von Gudrun EMBERGER-WANDEL verfasste Ortsartikel zu Ulm dar.³ Aufgrund seiner breiten Quellenbasis ist dieser Artikel – ebenso wie die 1934 und 1968 in der GJ 1 und GJ 2 publizierten Ortschaftsartikel – unverzichtbar für eine eingehende Beschäftigung mit der mittelalterlichen Judengemeinde Ulms. Die beiden weiteren in den 1990er Jahren veröffentlichten Arbeiten zur jüdischen Geschichte Ulms sind populärwissenschaftlicher Natur und enthalten gelungene Kurzdarstellungen zur mittelalterlichen Gemeinde, ohne neue Erkennt-

¹ TOCH, Juden, S. 76.

² Vgl. PETERSHAGEN, Interview.

³ Die „Germania Judaica“ wird im Folgenden mit „GJ“ abgekürzt. Zur Entlastung des kritischen Apparates sowie des Literaturverzeichnisses werden die im Folgenden zitierten Artikel aus den drei Bänden der GJ lediglich in der Form: GJ 1, Art. Ulm, GJ 2,1, Art. Augsburg etc. angegeben. Die Verfasser der jeweiligen Beiträge können über die GJ erschlossen werden.

nisse zu liefern. Bei diesen Arbeiten handelt es sich um die 1991 vom Ulmer Stadtarchiv herausgegebene Dokumentation „Zeugnisse zur Geschichte der Juden in Ulm“⁴, die im Anschluss an die Ausstellung „Die Geschichte der Juden in Ulm. Bürger – Verfolgte“ erschien, sowie das 1998 von Myrah ADAMS und Christof MAIHOEFER veröffentlichte Heft „Jüdisches Ulm“.⁵ Daneben zeugen mehrere Zeitungsartikel, die sich in erster Linie mit der mittelalterlichen Synagoge, der Frauensynagoge sowie einigen Grabsteinen vom ehemaligen Judenfriedhof befassen⁶, vom großen öffentlichen Interesse an der mittelalterlichen Judengemeinde. Abgesehen von den Zeitungsartikeln und den populärwissenschaftlichen Darstellungen muss der an der mittelalterlichen Ulmer Judengemeinde interessierte Leser bisher auf ältere Arbeiten zurückgreifen, die den Anforderungen der modernen Forschung jedoch überwiegend nicht mehr entsprechen.

Die erste Abhandlung zur Geschichte der Ulmer Judengemeinde wurde im Jahr 1797 von Georg VEESENMEYER, damals Professor am Ulmer Gymnasium, veröffentlicht.⁷ In der kurzen Schrift finden sich u. a. die Abdrucke und Übersetzungen der Inschriften von neun damals bekannten Grabsteinen vom mittelalterlichen Judenfriedhof. Darüber hinaus befasst sich VEESENMEYERS Arbeit mit Synagoge und Friedhof sowie mit einem angeblichen Brief der Juden aus Jerusalem an ihre Glaubensgenossen in Ulm, der zur Zeit der Verfolgung von 1348/49 zum Vorschein gekommen sein soll. Um ebendiesen Brief geht es auch in der zweiten Veröffentlichung zu den Ulmer Juden, C. W. SPIEKERS 1808 erschienene Kurzdarstellung zu den Juden in Worms, Ulm und Regensburg im Jahre 1348.⁸

Die von Georg VEESENMEYER veröffentlichten und übersetzten neun hebräischen Grabinschriften wurden im Laufe des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Leopold HOFHEIMER, Ferdinand THRÄN, Konrad Dietrich HASSLER, Gustav VEESENMEYER, Eberhard NESTLE und Markus BRANN ergänzt.⁹ Photographien von 13 Grabsteinen sind ferner in dem Bildband „Die jüdischen Got-

⁴ Im Folgenden zitiert als „Zeugnisse“.

⁵ Beide Arbeiten widmen der mittelalterlichen Gemeinde etwas mehr als zehn Seiten, vgl. Zeugnisse, S. 179–192, und ADAMS/MAIHOEFER, Jüdisches Ulm, S. 3–15.

⁶ Die meisten diesbezüglichen Artikel wurden von Wolf-Henning PETERSHAGEN in der „Südwest Presse“ verfasst, vgl. PETERSHAGEN, Synagoge, DERS., Gedenksteine, und DERS., Spuren, die in den Ausgaben vom 21. August 2007 bzw. 9. Februar 2008 erschienen sind. Derselbe Redakteur war es auch, der das Interview mit Wolfgang PURIN durchführte.

⁷ Vgl. VEESENMEYER, Aufenthalte.

⁸ Vgl. SPIEKER, Juden. Vgl. zu diesem Brief, über den erstmals der Ulmer Chronist Felix Fabri berichtete, Kapitel C 6, S. 95–97.

⁹ Vgl. HOFHEIMER, Grabsteine, THRÄN, Bericht, HASSLER, Alterthümer, VEESENMEYER, Grabmal, NESTLE, Epitaph, und BRANN, Grabsteine. Eine Besprechung von HASSLERS Abhandlung, in der einige von dessen Fehlschlüssen sowie Entzifferungen korrigiert wurden, erschien kurze Zeit nach Publikation der Arbeit im Jahr 1865, vgl. LEVY, Rezension.

teshäuser und Friedhöfe in Württemberg“ enthalten, der 1932 vom Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs herausgegeben wurde.¹⁰ Über einen 1985 in der Martinskirche von Langenau entdeckten Grabstein vom Ulmer Judenfriedhof berichtete 1986 G. A. KEITEL¹¹; ein Anfang der 1980er Jahre in der Pfarrkirche St. Laurentius zu Attenhofen aufgefundener Grabstein, dessen Rückseite zu Beginn des 16. Jahrhunderts von Ulm nach Attenhofen transportiert wurde, um dort als Grabmal für einen Attenhofener Pfarrer zu dienen, wurde 1989 von Rudolf POPPA besprochen.¹² Einem weiteren von der bisherigen Forschung nicht beachteten jüdischen Grabstein, der wie viele andere im Ulmer Münster verbaut worden war, widmete sich im Jahr 2005 wiederum die Ulmer „Südwest Presse“.¹³ Übersetzung und Edition von 24 der mittlerweile 26 überlieferten mittelalterlichen Grabinschriften sind online in der Datenbank zur jüdischen Grabsteinepigraphik „epidat“ zu finden, die vom Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte an der Universität Duisburg-Essen betreut wird.¹⁴

Die erste Darstellung zur Ulmer Judengemeinde, die heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht wird, wurde im Jahr 1873 von Friedrich PRESSEL anlässlich der Einweihung der neuen Synagoge in Ulm veröffentlicht.¹⁵ PRESSELS Arbeit besteht nicht nur aus einem etwa 20 Seiten umfassenden darstellenden Teil zur Geschichte der Ulmer Juden, der sich überwiegend mit exkludierenden Aspekten wie der Verfolgung von 1348/49, den Judenschuldentilgungen von 1385/90 und der Vertreibung von 1499 befasst, sondern darüber hinaus auch aus einem kleineren Quellenanhang. Dieser ist umso wertvoller, als er u. a. die Urkunde über die Verhängung der Reichsacht über den Ulmer Juden Jäcklin aus dem Jahre 1376 enthält, die im später veröffentlichten Ulmischen Urkundenbuch vergessen wurde.¹⁶

1896 wählte Eugen NÜBLING die Geschichte der Ulmer Judengemeinde als Ausgangspunkt für seinen Versuch, eine „zusammenfassende Behandlung gerade der Wirtschaftsgeschichte des Judentums im Mittelalter“¹⁷ zu liefern. Gelingen ist ihm dies nicht: Sein auf über 600 Seiten angeschwollenes Werk „Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm“ liefert weder zur Ulmer, noch zu einer anderen mittelalterlichen

¹⁰ Im Folgenden zitiert als „Jüdische Gotteshäuser“.

¹¹ Vgl. KEITEL, Grabstein.

¹² Vgl. POPPA, Fund. Mit der Wiederverwendung jüdischer Grabsteine im Mittelalter befasst sich STOFFELS, Wiederverwendung. Vgl. zu den Grabsteinen vom Ulmer Judenfriedhof sowie deren Zweckentfremdung durch Christen den Exkurs in Kapitel D 2.2, S. 117–124.

¹³ Vgl. MAYER, Grabmal.

¹⁴ Die Ulmer Inschriften wurden von Christof MAIHOEFER erfasst, vgl. DERS., Digitale Edition.

¹⁵ Vgl. PRESSEL, Geschichte.

¹⁶ Vgl. zur Verhängung der Reichsacht über den Juden Jäcklin Kapitel E 2.1.2, S. 219 f.

¹⁷ NÜBLING, Judengemeinden, S. IX.

Gemeinde brauchbare Erkenntnisse. Stattdessen fällt die Abhandlung durch das fehlende Geschichtsverständnis des Autors sowie durch dessen offen vertretenen Rassenantisemitismus auf. Ersteres zeigt sich darin, dass NÜBLING jegliche kritische Haltung gegenüber den Quellen vermissen lässt und so beispielsweise der Aussage des Chronisten Felix Fabri Glauben schenkt, in Ulm habe sich bereits vor Christi Geburt eine jüdische Gemeinde befunden.¹⁸ Aufgrund solcher und weiterer grober Fehlinterpretationen kam bereits Georg CARO am Anfang des 20. Jahrhunderts zu dem Ergebnis, NÜBLINGS Buch müsse „geradezu als typisch für eine verfehlte Behandlung historischer Vorgänge bezeichnet werden“.¹⁹ Antisemitische und rassistische Positionen ziehen sich wie ein roter Faden durch das Werk; als Beleg sollen hier nur zwei kurze Zitate aus dem Vorwort dienen, in dem NÜBLING über die „natürliche Zuchtwahl“ sowie „die Wichtigkeit der Reinhaltung der Rasse“ fabuliert und wo er erklärt, die „Judenfrage“ sei für ihn in erster Linie eine „Sittenfrage“.²⁰

Im Jahr 1937 erschien das bisherige Standardwerk zur Geschichte der mittelalterlichen Ulmer Judengemeinde. Die in Zürich als Dissertation angenommene Monographie Hermann DICKERS²¹ ist ohne Zweifel die aufschlussreichste aller bisher erschienenen Arbeiten zum Thema und wurde bereits von Moritz STERN als „fleißige, prächtige Arbeit mit klarer Darstellung und sachlicher, besonnener Beurteilung der Quellen“²² gelobt. In seiner Besprechung hebt STERN des Weiteren lobend hervor, dass DICKER für seine Dissertation neben edierten Quellen auch unediertes Material verwendete.²³ Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass DICKER den edierten Quellen wesentlich breiteren Raum widmete als den unedierten und dass er diese, wenn überhaupt, lediglich oberflächlich und am Rande seiner Arbeit mit einbezog.²⁴ Zudem ist festzuhalten, dass DICKER bei der Interpretation einiger Quellen, auch der bereits edierten, z. T. gravierende Fehler unterlaufen sind und dass in seiner Arbeit mitunter Forschungspositionen vertreten werden, die zwar typisch für ihre Entstehungszeit waren, die aus heu-

¹⁸ NÜBLING, *Judengemeinden*, S. 1. Vgl. zum Wahrheitsgehalt dieser Vermutung Kapitel C 1, S. 67.

¹⁹ CARO, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, S. 456.

²⁰ NÜBLING, *Judengemeinden*, S. XI. Als der ehemalige Direktor des Ulmer Stadtarchivs Max HUBER 1946 einen Nachruf auf den im selben Jahr verstorbenen NÜBLING verfasste, erwähnte er diese rassistisch-antisemitischen Auswüchse mit keinem Wort, vgl. HUBER, Nachruf.

²¹ Vgl. DICKER, *Geschichte*.

²² STERN, *Geschichte*, S. 243.

²³ Neben Quellen aus dem Stadtarchiv Ulm griff DICKER auch auf Archivalien aus Stuttgart und Konstanz zurück. Vgl. zu den Archiven, in denen Quellen zur Ulmer Judengemeinde lagern, Kapitel A 2, S. 12–24.

²⁴ Dieser Umstand soll jedoch nicht als Kritik verstanden werden. Vielmehr ist es zu würdigen, dass DICKER, der jüdischer Abstammung war, 1935/36 überhaupt die Schwierigkeit auf sich nahm, Archivalien zur Geschichte der Juden in deutschen Archiven einzusehen.

tiger Sicht jedoch nicht mehr haltbar sind und der Revision bedürfen.²⁵ Nicht zuletzt sind seit Erscheinen der Arbeit zahlreiche Quellen zur Geschichte der Ulmer Juden erschlossen worden, zu denen DICKER noch keinen Zugang hatte.²⁶ Insofern erscheint es gerechtfertigt, der Geschichte der Ulmer Judengemeinde nach über siebenzig Jahren eine neue Gesamtdarstellung zu widmen.

Zur Verdeutlichung der Schwierigkeiten, mit denen Dicker bei der Abfassung seiner Dissertation zu kämpfen hatte, sei an dieser Stelle noch kurz auf die Entstehungsumstände der Arbeit sowie auf das weitere Schicksal ihres Verfassers eingegangen: Obwohl der 1914 in Jasina/Tschechoslovakei geborene Hermann DICKER seine Arbeit bereits 1936 in Berlin fertiggestellt hatte, konnte er sie erst im darauffolgenden Jahr bei Professor Hans NABHOLZ in Zürich einreichen.²⁷ Ursache hierfür war, dass ihm als jüdischem Doktoranden 1936 die Promotion an der Philosophischen Fakultät in Berlin verwehrt wurde. Den Kontakt nach Zürich stellte daraufhin DICKERS Berliner Betreuer Robert HOLTZMANN her, in dessen Augen DICKER noch knapp 50 Jahre später „den Zorn [...] aufwallen“ sah, als er ihn darüber informierte, dass seine Arbeit nicht angenommen werden könnte.²⁸ Die Ablehnung von DICKERS Dissertation geht dabei maßgeblich auf zwei Personen zurück: Ludwig BIEBERBACH, seit April 1935 Dekan der Philosophischen Fakultät Berlin, und Wilhelm GRAU, Geschäftsführer der am 1. Februar 1936 eingerichteten „Forschungsabteilung Judenfrage“ an der Universität München.²⁹ Nachdem die Berliner Universität Ende 1935 wegen der Annahme

²⁵ Beispiele für Fehlinterpretationen sowie für heute nicht mehr haltbare Positionen werden genannt, wenn die entsprechenden Quellen im Hauptteil dieser Arbeit besprochen werden.

²⁶ Neben der GJ ist als Hilfsmittel zur Erschließung von Quellen zur Geschichte der Juden insbesondere der Archivführer von PFISTER/FASSL zu nennen, vgl. dazu das folgende Teilkapitel.

²⁷ Vgl. zur Biographie DICKERS das von Paul SAUER verfasste Vorwort sowie die von DICKER selbst angefertigte Einleitung in seinem 1984 erschienenen Werk „Aus Württembergs jüdischer Vergangenheit und Gegenwart“, das im Folgenden als DICKER, Vergangenheit, zitiert wird.

²⁸ Ebd., S. 10.

²⁹ Sowohl BIEBERBACH als auch GRAU hatten sich zuvor bereits einen Namen gemacht: Ersterer als Propagandist einer „Deutschen Mathematik“, Letzterer als „Historiker der Judenfrage“. Die Erforschung der „Geschichte der Judenfrage“ war im nationalsozialistischen Sinne ausschließlich der vermeintlichen Probleme gewidmet, die sich aus dem Zusammenleben von „Deutschen“ und „Juden“ ergeben hätten. Für jüdische Historiker war selbstverständlich kein Platz in diesem Forschungsvorhaben. Erstes und zugleich prominentestes jüdisches Opfer, das der Verdrängungskampagne GRAUS zum Opfer fiel, war Raphael STRAUS. Dieser hatte 1932 eine Monographie über die Regensburger Judengemeinde im ausgehenden Mittelalter verfasst, der kurz darauf die Quellensammlung „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg“ folgen sollte. Im Glauben, GRAU sei Demokrat, hatte STRAUS diesem 1932 seine Quellensammlung zur Verfügung gestellt, da GRAU seinerseits an einer Dissertation über das Ende der Regensburger Judengemeinde im Spätmittelalter arbeitete. Diese Darstellung sollte sich jedoch bei ihrem Erscheinen im Jahr 1934 als antisemitisches Pamphlet erweisen. In der Folgezeit wurde STRAUS, der bereits im Sommer 1933 nach Palästina emigriert war, scharf von GRAU und weiteren nationalsozialistischen Historikern angegriffen. Die fertigen Druckfahnen seiner Quellenedition wurden von der Gestapo vernichtet. Glücklicherweise fand sich nach STRAUS' Tod im Jahr 1947 noch ein Exemplar, sodass

„jüdischer Promotionen“ verstärkt in die Kritik geraten war³⁰, wandte sich BIEBERBACH Anfang 1936 mit der Bitte an GRAU, die Promotionschrift DICKERS zu begutachten.³¹ Zwar liegt das Gutachten selbst nicht vor, doch gibt ein Brief GRAUS an Staatssekretär Siegmund KUNISCH im Reichswissenschaftsministerium vom 10. Februar 1936 Aufschluss über dessen Inhalt. So schreibt GRAU, dass ihm eine Dissertation zur Geschichte der Ulmer Juden im Mittelalter zur Begutachtung vorliege, die er für „wissenschaftlich unzulänglich“ halte.³² Auch BIEBERBACHS Antwort an GRAU nach Erhalt des Gutachtens lässt keinen Zweifel am Inhalt desselben aufkommen, bedankte sich der Dekan doch mit den Worten: „So bin ich also glücklich in der Lage, sie [= die Dissertation Hermann DICKERS] ablehnen zu können“.³³ Das Vorgehen gegen DICKER stellte nur einen Schritt im Zuge einer breit angelegten Verdrängungskampagne gegen deutsch-jüdische Doktoranden dar, die im April 1937 schließlich im generellen Ausschluss deutscher Juden von der Doktorprüfung gipfelte.³⁴

Nach ihrem Erscheinen wurde DICKERS Monographie von den Nationalsozialisten auf die „Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums“ gesetzt und damit verboten. Den Verfasser selbst bewogen die geschilderten Umstände 1938 zur Emigration in die Vereinigten Staaten, wo er 1943 Militärrabbiner und 1967 – nach seinem Ausscheiden aus dem Militärdienst – Bibliothekar am *Jewish Theological Seminary of America* in New York wurde.³⁵ Seinen Eltern, denen DICKER seine Dissertation gewidmet hatte, gelang die Flucht nicht mehr. Sie wurden 1941 nach Riga deportiert und kamen vermutlich dort um.³⁶ Neben seiner Arbeit über die Ulmer Judengemeinde verfasste DICKER eine Reihe von weiteren Werken zur Geschichte der Juden, darunter die bereits mehrfach zitierte Monographie über jüdisches Leben in Württemberg im 19. und 20. Jahrhundert.³⁷ Er starb 1997 in New York.³⁸

Die weiteren bisher erschienenen Arbeiten, die sich der Geschichte der Ulmer Juden im Mittelalter widmen, sind entweder populärwissenschaftlicher Art und

die Publikation 1960 posthum erscheinen konnte. Vgl. zum „Fall Straus“ PAPEN-BODEK, *Judenforschung*, S. 230–238, sowie zur Verdrängung jüdischer Historiker insgesamt ebd., S. 238–240, und BERG, „Judenforscher“.

³⁰ Ebd., S. 214.

³¹ Ebd., S. 217.

³² Vgl. PAPEN-BODEK, *Judenforschung*, S. 239.

³³ Zitiert nach BERG, *Judenforscher*, S. 218 f.

³⁴ Ebd., S. 221 f.

³⁵ Vgl. DICKER, *Vergangenheit*, S. 10.

³⁶ Ebd., S. 9.

³⁷ Dieses Werk erschien ursprünglich in englischer Sprache und wurde anschließend ins Deutsche übersetzt, vgl. DICKER, *Jewish Life*.

³⁸ Vgl. DICKERS Todesanzeige in der „New York Times“ vom 29. November 1997, abrufbar unter <http://www.nytimes.com/1997/11/29/classified/paid-notice-deaths-dicker-herman-rabbi.html> [zuletzt geprüft am 9. Mai 2012].

bieten kaum mehr als eine Zusammenfassung bereits bekannter Sachverhalte, oder sie befassen sich lediglich mit einem Teilaspekt der mittelalterlichen Gemeinde. An kurzen Überblicksdarstellungen, die noch vor DICKERS Arbeit veröffentlicht wurden, sind die Texte von SCHWEIZER und RIEGER zu nennen.³⁹ Während des Zweiten Weltkriegs erschien 1941 ein Aufsatz des ehemaligen Direktors des Ulmer Stadtarchivs, Walter SCHMIDLIN, der ebenfalls nicht mehr als einen groben Überblick von den Anfängen der Gemeinde bis zum 19. Jahrhundert bietet.⁴⁰ In bundesrepublikanischer Zeit befassten sich neben den bereits genannten Veröffentlichungen der 1990er Jahre Joachim HAHN und Paul SAUER im Rahmen ihrer Darstellungen zur Geschichte der Juden in Baden-Württemberg (HAHN) bzw. in Württemberg und Hohenzollern (SAUER) in begrenztem Umfang mit der Ulmer Gemeinde.⁴¹ Kurzdarstellungen zweifelhafter Qualität verfassten in den 1970er Jahren Alfred MOOS und Friedrich SCHILER.⁴²

Einzelne Aspekte der mittelalterlichen Gemeinde wurden von mehreren Autoren untersucht. Ferdinand STRASSBURGER beispielsweise setzte sich 1917 mit einem innerjüdischen Gelehrtenstreit zwischen den Rabbinern Seligmann und Simlin, der sich in den 1430er Jahren in Ulm abspielte, auseinander.⁴³ Die Vertreibung der Ulmer Juden wurde 1936 von Moritz STERN thematisiert, der neben einem darstellenden Teil auch einige die Vertreibung betreffende Quellen edierte.⁴⁴ Die Beziehungen zwischen der Reichsstadt Ulm und den Juden von 1499 bis zum Ende der Reichsstadtzeit 1803 analysierte 1989 Peter Thaddäus LANG auf der Grundlage der Ulmer Ratsprotokolle.⁴⁵ Mit Reinhard WORTMANN, der 1969 das Gebäude Judenhof 10 bauhistorisch untersuchte, rückte das Ulmer Judenviertel erstmals in das Interesse der Mittelalterarchäologie.⁴⁶ Eine weitere bauhistorische Analyse wurde im Jahr 2006 vom Ulmer Stadtarchiv in Auftrag gegeben und von Christoph KLEIBER durchgeführt. Diese sollte klären, ob sich in dem heutigen Gebäude Judenhof 1, dessen Fundamente bis in das

³⁹ Vgl. SCHWEIZER, Gemeinde, und RIEGER, Juden.

⁴⁰ Vgl. SCHMIDLIN, Juden. SCHMIDLIN hatte den Aufsatz im Übrigen bereits 1936 im Auftrag der „Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege“ angefertigt, die Auskünfte über die Geschichte der Juden in Ulm verlangt hatte, vgl. StadtA Ulm, B 377/02, Nr. 5.

⁴¹ Vgl. HAHN, Erinnerungen, S. 549–554, und SAUER, Gemeinden, S. 178–185.

⁴² Vgl. MOOS, Juden, und SCHILER, Gemeinden. Insbesondere die letztgenannte Arbeit, die neben Ulm weitere oberschwäbische Gemeinden behandelt, verbreitet zahlreiche Unwahrheiten. So findet sich dort zum einen das weit verbreitete Vorurteil, die Juden des Mittelalters hätten „meist in einem bestimmten Ghetto“ gelebt. Zum anderen vertritt SCHILER wie zuvor NÜBLING die Auffassung, im Raum von Ulm hätten Juden bereits in der Zeit um Christi Geburt gelebt, „also Jahrhunderte, ehe die Germanen in diesen Raum kamen“, vgl. SCHILER, Gemeinden, S. 39 f. Vgl. zu diesem Aspekt Kapitel C 1, S. 67.

⁴³ Vgl. STRASSBURGER, Geschichte. Vgl. dazu Kapitel D 5.2, S. 175–180.

⁴⁴ Vgl. STERN, Bevölkerung 6, S. 5–31.

⁴⁵ Vgl. LANG, Reichsstadt. Weitere Informationen zu den Ratsprotokollen im folgenden Teilkapitel.

⁴⁶ Vgl. WORTMANN, Reste.

14. Jahrhundert zurückreichen, die mittelalterliche Synagoge befand. Belege dafür konnte KLEIBER jedoch nicht ermitteln.⁴⁷ Kartographisch skizziert wurde das mittelalterliche Judenviertel schon 1970 von Helmut VEITSHANS im Rahmen der Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland.⁴⁸

Zu guter Letzt rückte die Ulmer Judengemeinde auch immer wieder in das Interesse der Kunstgeschichte und der Buchwissenschaft. Der Grund hierfür liegt darin, dass Ulm speziell im 15. Jahrhundert eine bedeutende kulturelle Gemeinde darstellte, in der eine Schreiberwerkstatt existierte, von deren Opus sich mehrere Werke bis heute erhalten haben. Neben den illuminierten Handschriften standen häufig auch der in Ulm bezeugte Lederschnittkünstler, Schreiber und Buchmaler Meir Jaffe und seine Arbeiten im Fokus von kunst- und buchhistorischer Forschung.⁴⁹

1.2 Forschungsstand zur Geschichte der Stadt Ulm im Spätmittelalter

Da die Ulmer Judengemeinde einen integralen Bestandteil der mittelalterlichen Stadt Ulm bildete, ist eine Erforschung der jüdischen Geschichte Ulms ohne Berücksichtigung des städtischen Umfelds der Juden nicht möglich. Daher ist es unerlässlich, dem Forschungsüberblick zur Geschichte der mittelalterlichen Judengemeinde einen solchen zur allgemeinen Geschichte der Stadt Ulm im Mittelalter folgen zu lassen.

Der Forschungsstand zur nicht-jüdischen Geschichte Ulms ist insgesamt wesentlich günstiger zu beurteilen als derjenige zur Geschichte der Ulmer Juden. Gleichwohl macht es sich bemerkbar, dass der Universität Ulm eine historische Fakultät – und damit ein Lehrstuhl für geschichtliche Landeskunde – fehlt. So liegt die Erforschung der Stadtgeschichte in erster Linie bei zwei Institutionen: zum einen beim 1841 gegründeten „Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben“⁵⁰, der seit 1843 Aufsätze zu den verschiedensten Aspekten der Stadthistorie in der vereinseigenen, überregional anerkannten Fachzeitschrift

⁴⁷ Vgl. KLEIBER, Judenhof 1. Vgl. zu dieser Untersuchung sowie zu der Frage, wo sich die mittelalterliche Synagoge in Ulm befand, Kapitel D 2.2, S. 128–133.

⁴⁸ Vgl. VEITSHANS, Darstellung, S. 14. Diese Skizze erfährt eine knappe Erläuterung in DERS., Judensiedlungen, S. 26–28.

⁴⁹ Vgl. zur Ulmer Schreiberwerkstatt, den in Ulm hergestellten Handschriften und Meir Jaffe Kapitel D 4.2, S. 166–171.

⁵⁰ Zur Geschichte des Vereins existieren mehrere Publikationen, so GREINER, Verein, worin die Historie des Vereins bis zum Beginn der 1920er Jahre beschrieben wird, sowie ERNST, Vereinsgeschichte, die aus Anlass des neunzigjährigen Bestehens des Vereins 1932 erschien. Das Ulmer Museum gab schließlich 1991 eine Festschrift zum hundertfünfzigjährigen Bestehen des Vereins heraus, vgl. Der Geschichte treuer Hüter. Diese Festschrift befasst sich vornehmlich mit der historischen Sammlung des Vereins, die im Laufe der 150 Jahre entstanden ist.

„Ulm und Oberschwaben“ herausgibt⁵¹, und zum anderen beim Ulmer Stadtarchiv, das seit den 1950er Jahren Monographien zur Ulmer Stadtgeschichte – meist an auswärtigen Universitäten angenommene Dissertationen – in der Reihe „Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm“ veröffentlicht. Diese wurde 1979 um die „Reihe Dokumentation“ erweitert, deren Ziel es ist, breitere Bevölkerungskreise an ausgewählte Schrift- und Bildquellen zur Ulmer Stadtgeschichte heranzuführen.

Neben den Veröffentlichungen, die aus dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben und dem Ulmer Stadtarchiv hervorgehen, stammt ein nicht unwesentlicher Teil der stadtgeschichtlichen Literatur aus der Feder von Heimatforschern, deren Werke größtenteils populärwissenschaftlicher Art sind und die dementsprechend wissenschaftlichen Ansprüchen nur bedingt genügen.⁵² So ist der überwiegende Teil der Darstellungen, die die Geschichte Ulms von den Anfängen im frühen Mittelalter bis in die Gegenwart zum Thema haben, diesem populärwissenschaftlichen Genre zuzurechnen. Beispiele hierfür sind die Werke von Georg FISCHER, David August SCHULTES, Albert von HOFMANN und Otto HÄCKER, die in der zweiten Hälfte des 19. bzw. in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts angefertigt wurden.⁵³ Diese Monographien, die sich überwiegend mit der politischen Geschichte Ulms befassen und die auf die mittelalterliche Judengemeinde wenn überhaupt nur am Rande eingehen, verfügen entweder über gar keinen oder nur einen sehr knappen kritischen Apparat. Es dauerte bis 1977, bevor mit der Stadtgeschichte Hans Eugen SPECKERS⁵⁴, der

⁵¹ Die Zeitschrift erschien zunächst unter dem Titel „Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben“. Zwischen 1878 und 1890 gab der Verein keine eigene Zeitschrift heraus. 1891 wurde mit der Herausgabe eines neuen Organs begonnen, der „Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben“. Nach einer zehnjährigen Unterbrechung im Zweiten Weltkrieg sowie der Nachkriegszeit wurde die Zeitschrift erstmals wieder 1951 unter dem Namen „Ulm und Oberschwaben, Zeitschrift für Geschichte und Kunst“, herausgegeben. Diesen Namen führt sie bis heute.

⁵² Allerdings muss hinzugefügt werden, dass populärwissenschaftliche Werke auch gar nicht den Anspruch erheben, wissenschaftlichen Bedürfnissen Genüge zu tun. Keinesfalls sollen die Heimatforscher, die interessierten Ulmer Bürgern die Geschichte ihrer Stadt näherbringen wollen, hier kritisiert werden. Jedoch kann kein Zweifel daran bestehen, dass auch die bestinformatierten Lokalforscher das Fehlen einer städtischen Universitätsdisziplin nicht kompensieren können.

⁵³ Vgl. FISCHER, Geschichte, SCHULTES, Chronik, HOFMANN, Stadt, und HÄCKER, Ulm, wobei im Hinblick auf HÄCKERS 1940 anlässlich des hundertjährigen Bestehens des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben erschienene Arbeit zu konstatieren ist, dass diese stark nationalistisch und antisemitisch gefärbt ist. Die Chronik des Ulmer Pfarrers SCHULTES, von der 1915, nach dem Tod des Autors, eine erweiterte und ergänzte Auflage erschien, diente dem Verleger Karl HÖHN als Grundlage für seine „Ulmer Bilderchronik“, deren erster, 1929 erschienener Band das Mittelalter abdeckt, vgl. HÖHN, Bilderchronik. Vgl. zu dieser Bilderchronik SCHÄUFFELEN/FEIST, Ulm, S. 154.

⁵⁴ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte. Diese Stadtgeschichte stellt einen separaten Sonderdruck aus der Amtlichen Kreisbeschreibung des Stadtkreises Ulm dar. Für Ulm existieren drei solcher Kreis- bzw. Oberamtsbeschreibungen, in die in zunehmendem Maße auch geschichtliche

von 1968 bis 2002 als Leiter des Ulmer Stadtarchivs fungierte, eine Überblicksdarstellung erschien, die wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht wird. SPECKERS Arbeit behandelt das mittelalterliche Ulm auf etwa 70 Seiten und geht dabei auf zahlreiche Aspekte der Stadtgeschichte wie Verfassungsentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft ein. Erfreulich ist, dass SPECKER auch die Judengemeinde erwähnt und dabei u. a. die Bedeutung des reichsstädtischen Finanziers Jäcklin hervorhebt.⁵⁵

Im selben Jahr, in dem SPECKERS Stadtgeschichte erschien, veröffentlichte Herbert WIEGANDT eine weitere Überblicksdarstellung zur Geschichte Ulms.⁵⁶ Diese 1989 in einer zweiten Auflage ergänzte Arbeit lässt jedoch zu oft die nötige kritische Distanz vermissen.⁵⁷ Die bis heute letzte Stadtgeschichte in Form einer Monographie wurde schließlich 2003 von Martin NESTLER publiziert und ist ebenfalls unter Verzicht auf Quellenangaben an eine breite Leserschaft gerichtet.⁵⁸ Grobe Fehlinformationen finden sich dort allerdings nicht.

Ein Sammelband zur Stadtgeschichte wurde erstmals 1954 von der Stadt Ulm herausgegeben.⁵⁹ Anlass für diese Publikation war die erste urkundliche Erwähnung Ulms 1100 Jahre zuvor. Im Jahr 2004 veröffentlichte das Ulmer Stadtarchiv einen weiteren Sammelband anlässlich des Jahrestags der Ersterwähnung.⁶⁰ 2008 ließ das Archiv eine Begleitbroschüre zu einer der städtischen Geschichte gewidmeten Dauerausstellung in den Räumen des Archivs folgen.⁶¹ Während sich diese reich bebilderten und mit nur knappen Anmerkungen versehenen Werke an ein breites Publikum richten, ist der Sammelband „Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie“ eher an einer wissenschaftlichen Zielgruppe orientiert.⁶² Da diese Darstellung 1997 anlässlich der 600. Jährgung des „Großen Schwörbrieffs“, des bedeutendsten Verfassungsdokuments der Stadt,

Elemente einfließen. Während diese in der ersten „Beschreibung des Oberamts Ulm“ von 1836 noch sehr spärlich ausfallen, bietet die zweite Bearbeitung von 1897 zumindest eine sehr detaillierte Darstellung der politischen Geschichte Ulms, vgl. MEMMINGER, Beschreibung (1836), sowie Beschreibung (1897). Die dritte Bearbeitung des Stadtkreises Ulm aus dem Jahr 1977 beinhaltet schließlich die gesamte Stadtgeschichte SPECKERS. Vgl. zu den Oberamts- bzw. Kreisbeschreibungen, deren ursprüngliches Ziel es war, die württembergischen Verwaltungsbeamten mit ihren neuen Bezirken vertraut zu machen, JÄNICHEN, Landesbeschreibung.

⁵⁵ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 62 f.

⁵⁶ Vgl. WIEGANDT, Geschichte.

⁵⁷ Dies zeigt sich besonders deutlich in der Behauptung, in Ulm habe sich zur Zeit der Pest im Gegensatz zu anderen Städten in der Umgebung keine Judenverfolgung ereignet; ebd., S. 62. Vgl. zur sog. Pestverfolgung in Ulm Kapitel C 6, S. 87–97.

⁵⁸ Vgl. NESTLER, Ulm.

⁵⁹ Vgl. Festschrift.

⁶⁰ Vgl. StadtMenschen. Darin behandeln die Beiträge von Sabine PRESUHN das mittelalterliche Ulm, vgl. PRESUHN, Ulm auf dem Weg zur Stadt, DIES., Das goldene 14. Jahrhundert, und DIES., Ulm im 15. Jahrhundert.

⁶¹ Vgl. LITZ/WETTENGEL (Hg.), Stationen.

⁶² Vgl. SPECKER (Hg.), Bürgerschaft.

erschien, ist es nicht überraschend, dass die darin enthaltenen Beiträge verfassungsgeschichtliche Themen behandeln.

Überhaupt stellt die Verfassungsgeschichte den Teil der Ulmer Stadtgeschichte dar, der am intensivsten erforscht wurde. So befasste sich Alfons JEHLÉ bereits 1911 mit dem Verfassungsleben Ulms bis zum 14. Jahrhundert.⁶³ In den 1950er Jahren folgten die Arbeiten von Eberhard NAUJOKS und Konrad HANNES-SCHLÄGER.⁶⁴ Mit dem Ulmer Stadtrat sowie den Magistraten weiterer Städte, die im Mittelalter zur niederschwäbischen Reichslandvogtei gehört hatten, setzte sich 1966 Horst RABE auseinander.⁶⁵ Eine Reihe von politischen Ämtern wurde darüber hinaus von mehreren rechtshistorischen Dissertationen, die an der Universität Tübingen entstanden sind, behandelt.⁶⁶ Zwar bieten diese überwiegend nur maschinenschriftlich publizierten Arbeiten häufig eine Fülle von Einzelinformationen zu den jeweiligen Themen; klar strukturierte Ergebnisse und Zusammenhänge bieten sie jedoch zu selten. 1999 folgte schließlich mit der Dissertation des bereits eingangs erwähnten Wolf-Henning PETERSHAGEN „ein Beitrag zur Verfassungswirklichkeit“ in Ulm, der sich mit Bedeutung und Wandel des Ulmer Schwörtags auseinandersetzt, an dem die städtische Bevölkerung den Eid auf die Verfassung des Schwörbriefs ablegte und der bis heute als Ulmer „Nationalfeiertag“ gilt.⁶⁷

Die weiteren Bereiche der Stadtgeschichte sind weniger gut erforscht. So muss hinsichtlich der Wirtschaftsgeschichte nach wie vor auf Werke aus dem späten 19. und beginnenden 20. Jahrhundert zurückgegriffen werden.⁶⁸ Mit Ausnahme des Münsters sieht es hinsichtlich der geistlichen Institutionen ähnlich aus. Zu diesen liegen mit einem Sammelband und einigen wenigen Monographien ebenfalls nur wenige Arbeiten vor, die nach Ende des Zweiten Weltkriegs angefertigt wurden.⁶⁹ Neuere Gesamtdarstellungen zur spätmittelalterlichen Geschichte, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, sind ebenso rar.⁷⁰

⁶³ Vgl. JEHLÉ, Verfassungsleben.

⁶⁴ Vgl. NAUJOKS, Obrigkeitsgedanke, und HANNES-SCHLÄGER, Verfassung.

⁶⁵ Vgl. RABE, Rat.

⁶⁶ Vgl. beispielsweise zu den Ulmer Richtern FRANCK, Richter, und zum Amt des Ulmer Bürgermeisters RABUS, Bürgermeister.

⁶⁷ Vgl. PETERSHAGEN, Schwörpflicht.

⁶⁸ Zum Thema Wirtschaftsgeschichte erwarb sich um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert Eugen NÜBLING einige Verdienste, vgl. exemplarisch NÜBLING, Baumwollweberei. Darin wies NÜBLING als einer der ersten auf die Bedeutung der Textilindustrie für die mittelalterliche Wirtschaft Ulms hin. Ansonsten sind hier noch aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts HASENÖHRL, Gewerbepolitik, sowie BURCKHARDT, Handelsherren, zu nennen.

⁶⁹ Literatur zum Ulmer Münster sowie zu den sonstigen geistlichen Institutionen wird in Kapitel B 7, S. 57–64, aufgeführt.

⁷⁰ Bei den neuesten diesbezüglichen Werken handelt es sich um GEIGER, Reichsstadt, und BRODEK, Society, von 1971 und 1972. Ansonsten ist noch auf Carl JÄGERS Pionierwerk „Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commerciales Leben im Mittelalter“ aus dem Jahr 1831 hinzuweisen. JÄGER verdanken wir auch die Auskunft, dass die Ulmer Judengemeinde ein Siegel in der

Insgesamt lässt sich im Hinblick auf den Forschungsstand zur Ulmer Stadtgeschichte festhalten, dass dieser trotz aller Bemühungen seitens des Ulmer Stadtarchivs und der sog. interessierten Laien viel zu wünschen übrig lässt und dass der Stand der bisher gewonnenen Erkenntnisse nicht der Bedeutung der Stadt Ulm im späten Mittelalter gerecht wird. Dies ist jedoch kaum überraschend, bedenkt man das Fehlen des Fachbereichs Geschichte an der Ulmer Universität.

2 Zur Quellenlage

Quellen zur Geschichte der mittelalterlichen Judengemeinde Ulms finden sich in knapp 20 Archiven überwiegend aus dem süddeutschen Sprachraum. Die mit Abstand größte Menge an relevanten Zeugnissen stammt dabei aus dem Ulmer Stadtarchiv⁷¹, obwohl dieses im 19. und 20. Jahrhundert erhebliche Einbußen im Zuge von Auslagerungen an auswärtige Archive, „Verschleuderungen“ und Kriegseinwirkungen erlitt.⁷² Ungeachtet dieser Verluste besitzt das Ulmer Archiv auch heute noch eine umfangreiche Quellenüberlieferung aus reichsstädtischer Zeit.⁷³ So ließen sich zahlreiche Urkunden zur Geschichte der Juden in den Beständen „A Urkundenbestand Reichsstadt“, „A Urkundensammlung Veesenmeyer“, „A Urkundensammlung Germanisches Nationalmuseum Nürnberg“, „A Stadtgerichtsurkunden“, „E Krafft“, „E Neithart“, „E Schad“, „E Urkunden-

Form eines Ochsenkopfs führte, vgl. JÄGER, *Leben*, S. 399 f. Heute ist dieses Siegel jedoch nicht mehr auffindbar.

⁷¹ Ein wertvolles Hilfsmittel zur Erschließung der Quellen zur mittelalterlichen Judengemeinde im Ulmer Stadtarchiv ist die Sammlung von Karteikarten, die Dr. Maja FASSMANN im Vorfeld der bereits angesprochenen Ausstellung „Die Geschichte der Juden in Ulm. Bürger – Verfolgte“ anlegte. Zwar ist diese im Ulmer Stadtarchiv aufbewahrte Sammlung nicht vollständig, doch erleichtert sie den Einstieg in die Quellenrecherche ungemein.

⁷² Die größten Verluste erlitt das Ulmer Archiv zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge der Mediatisierung. Zunächst ging Ulm im Jahr 1802 an das Kurfürstentum Bayern über, bevor die Stadt 1810 in Folge des Vertrags von Compiègne Teil des Königreichs Württemberg wurde. Mit beiden Herrschaftswechseln ging ein Transfer von Archivalien aus dem Ulmer Archiv an die neuen Landesherren nach München bzw. Stuttgart einher. Die zunächst von Bayerischen Archiven aufgenommenen Quellen wurden ab 1842 ins Württembergische Staatsarchiv nach Stuttgart abgegeben. Jedoch hatte das Ulmer Archiv auch starke Einbußen zu beklagen, die nicht mit der Mediatisierung in Zusammenhang standen. So erhielt etwa der zu Beginn des 19. Jahrhunderts für das Archiv zuständige Registrator Ludwig Albrecht Gaum die Erlaubnis, zur Aufbesserung seines Gehalts „eine Partie unbrauchbarer alter Papiere zu veräußern“, vgl. GREINER, *Archivwesen*, S. 318 f. Ähnliches vollzog sich Mitte des Jahrhunderts, als Registrator Wilhelm Knöringer mit dem Einverständnis des Stadtrats „eine Masse alter unbrauchbarer Akten“ verkaufte, vgl. SPECKER (Hg.), *Bestände*, S. 33. Mit der Geschichte des Ulmer Stadtarchivs befasst sich des Weiteren DERS., *Stadtarchiv*.

⁷³ Vgl. zu den Beständen des Ulmer Stadtarchivs die kommentierte Bestandsübersicht SPECKER (Hg.), *Bestände*.

sammlung König Warthausen“, „D Besserer“ und „D Gassolt“ ermitteln.⁷⁴ Vereinzelte Hinweise auf Juden enthält ferner das Urkundenkopialbuch des Ulmer Dominikanerkonvents.⁷⁵

Ein Teil der Urkunden, die bis zum Jahr 1378 ausgestellt wurden, ist entweder als Vollabdruck oder als Regest im Ulmischen Urkundenbuch abgedruckt.⁷⁶ Dessen erster Band wurde 1873 von Friedrich PRESSEL herausgegeben, bevor in den Jahren 1898 und 1900 Gustav VEESENMEYER und Hugo BAZING den aus zwei Teilen bestehenden zweiten Band folgen ließen.⁷⁷ Die Vorarbeiten zum dritten Band des Urkundenbuchs, der über das Jahr 1378 hinausgehen sollte, verbrannten im Dezember 1944 bei einem Luftangriff, der auch das im Schwörhaus untergebrachte Stadtarchiv schwer in Mitleidenschaft zog.⁷⁸ Folglich existieren an Quellenpublikationen, die über das Jahr 1378 hinausgehen, nach wie vor lediglich zwei ältere Regestensammlungen: zum einen die von Friedrich PRESSEL zwischen 1869 und 1871 edierten „Nachrichten über das Ulmische

⁷⁴ Zur reichsstädtischen Urkundenüberlieferung vgl. SPECKER (Hg.), Bestände, S. 43–55. Den mit ca. 4.200 Urkunden mit Abstand größten Bestand stellt der „Urkundenbestand Reichsstadt“ dar. Die ca. 700 Urkunden umfassende „Urkundensammlung Veesenmeyer“ wurde vom ehemaligen Ulmer Gymnasialprofessor Georg Veesenmeyer angelegt und von diesem testamentarisch dem Stadtarchiv vermacht. Die „Urkundensammlung Germanisches Nationalmuseum Nürnberg“ enthält ca. 300 Urkunden, die 1868 durch eine Schenkung an das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg gelangten und 1972 vom Ulmer Stadtarchiv zurückerworben werden konnten. Der Bestand „Stadtgerichtsurkunden“ umfasst knapp 350 Urkunden zu verschiedenen zivilrechtlichen Streitsachen. Bei den E-Beständen handelt es sich um ehemalige Privatarchive, die ursprünglich zumeist im Besitz bedeutender Patrizierfamilien waren und die später dem Ulmer Archiv übergeben wurden. Die D-Bestände schließlich bestehen aus Quellen zu Privatstiftungen reicher Bürger- und Patrizierfamilien, zu denen auch eine Mitte des 19. Jahrhunderts von Christoph Leonhard von WOLBACH herausgegebene Quellensammlung existiert. Allerdings enthält diese fast ausschließlich neuzeitliche Quellen, vgl. WOLBACH, Nachrichten.

⁷⁵ StadtA Ulm, A [7172]: Urkundenkopialbuch des Predigerordens. Das Kopialbuch entstand wahrscheinlich um 1513 unter dem Prior Ulrich Köllin, vgl. TÜCHLE, Beiträge, S. 194. Aus den Beständen des Ulmer Dominikanerordens erwies sich darüber hinaus das Sal- und Zinsbuch des Ordens von Interesse für diese Arbeit, da dieses auch Einnahmen aus mehreren Häusern in der Judengasse verzeichnet, vgl. StadtA Ulm, A [7172/5]: Sal- und Zinsbuch des Predigerklosters in Ulm, 1441–1531. Eckige Klammern geben im Übrigen an, dass es sich um eine vorläufige Signatur im Ulmer Stadtarchiv handelt, die noch in eine endgültige Signatur zu überführen ist.

⁷⁶ Für das Ulmische Urkundenbuch konnten jedoch nicht alle Urkundenbestände, die heute im Stadtarchiv Ulm lagern, berücksichtigt werden. So finden sich beispielsweise kaum Quellen aus den E- und D-Beständen im Urkundenbuch. Dies ist damit zu erklären, dass viele dieser Bestände erst im 20. Jahrhundert an das Ulmer Stadtarchiv übergingen.

⁷⁷ Die Bände werden im weiteren Verlauf der Arbeit mit UUB 1, UUB 2,1 und UUB 2,2 angegeben.

⁷⁸ Neben den Vorarbeiten zur Fortsetzung des Urkundenbuchs gingen im Schwörhaus zahlreiche Repertorien und Findbücher sowie alle im Archiv angefertigten Urkundenregesten verloren. Vgl. zu den Folgen dieses Luftangriffs, dem auch das Magazin des Archivs an der Sattlergasse zum Opfer fiel, SPECKER (Hg.), Bestände, S. 37.

Archiv“⁷⁹, die als Vorarbeiten für das Ulmische Urkundenbuch dienten, und zum anderen die 1890 von Hugo BAZING und Gustav VEESENMEYER veröffentlichten „Urkunden zur Geschichte der Pfarrkirche in Ulm“.⁸⁰ Diese Werke sowie das Ulmische Urkundenbuch enthalten insgesamt jedoch nur einen Bruchteil der Urkunden, die heute im Ulmer Stadtarchiv aufbewahrt werden. Zudem sind die Regesten nicht selten ungenau oder verschweigen wesentliche Aspekte. Schließlich ist gerade im Hinblick auf die Geschichte der Juden unerlässlich zu erwähnen, dass keine der Quelleneditionen den Rückvermerken auf den Urkunden Beachtung schenkt. Dabei gibt ein hebräischer Dorsalvermerk nicht nur Aufschluss darüber, dass die Urkunde einst in jüdischem Besitz gewesen war, sondern er liefert darüber hinaus in vielen Fällen unschätzbare Hinweise auf jüdisches Leben oder innerjüdische Verhältnisse, über die uns Quellen rein christlicher Provenienz nicht informieren. Daher war es für die vorliegende Arbeit unerlässlich, alle Urkundenbestände im Ulmer Archiv durchzuarbeiten und die relevanten Quellen – einschließlich der bereits edierten – im Original einzusehen.

Neben den Urkunden stellen die Repertorienwerke aus reichsstädtischer Zeit wertvolle Quellen für die Ulmer Stadtgeschichte dar. Bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden im Auftrag des Magistrats mehrere Versuche unternommen, alle städtischen Urkunden inhaltlich zu erfassen und zu registrieren. Allerdings führten diese Bemühungen wenn überhaupt nur zu partiellem Erfolg.⁸¹ Erst im Jahr 1692 wurde ein Repertorium fertiggestellt, das sämtliche im Steuerhaus – dieses fungierte damals als Hauptarchiv – aufbewahrten Urkunden in Form von Regesten verzeichnete. Dieses Repertorium, das sich heute als „Repertorium 2“ im Ulmer Stadtarchiv befindet, ist alphabetisch nach Sachbegriffen und Orten gegliedert und beinhaltet auf den Seiten 473–490 Regesten zur Geschichte der Ulmer Juden.⁸² Besonders wertvoll ist das Repertorium in

⁷⁹ Im Folgenden zitiert als PRESSEL (Hg.), Nachrichten.

⁸⁰ Im Folgenden zitiert als BAZING/VESSENMEYER (Hg.), Urkunden.

⁸¹ Erstmals wurden im Jahr 1504 vier Ratsherren und der Stadtschreiber damit beauftragt, *all und jegliche Brieff* zu registrieren und zu kopieren. Dass das Unternehmen, alle städtischen Urkunden zu kopieren, nicht von Erfolg gekrönt sein konnte, verwundert kaum. So ist es nicht überraschend, dass bereits elf Jahre später eine neue Kommission damit beauftragt wurde, alle städtischen Privilegien und Verträge zu registrieren. Ergebnis dieser Arbeit war ein 1518 vollendetes, heute als „Repertorium 1“ im Ulmer Stadtarchiv geführtes Register. Die in den folgenden Jahren immer wieder erfolgten Aufforderungen zu erneuten Registrierungen und Inhaltszusammenfassungen zeigen jedoch, dass dieses Repertorium den Ansprüchen des Rates nicht genügte. So ließen sich zahlreiche im Repertorium verzeichnete Urkunden nicht auffinden und umgekehrt wurden andere, im Archiv lagernde Urkunden nicht verzeichnet. Vgl. zu diesem Repertorium sowie generell zu den Versuchen, die städtischen Archivalien im 16., 17. und 18. Jahrhundert zu ordnen und zu erfassen SPECKER (Hg.), Bestände, S. 21–28, und GREINER, Archivwesen, S. 300–316.

⁸² Zur Erschließung der „Judenbetreffende“ im Repertorium 2 dient der Bestand StadtA Ulm, A 3902: Dekretauszüge, Ratsentscheide und Verweisungen auf den Titel ‚Juden‘ im Repertorium 2.

den Fällen, in denen sich Inhaltszusammenfassungen von Urkunden und sonstigen Quellen finden, die heute verschollen sind. So haben wir beispielsweise nur dank des Repertoriums detaillierte Kenntnisse von den Auswirkungen, die die sog. „Judenschuldentilgung“ von 1385 auf die Ulmer Juden hatte. Ohne die im Repertorium 2 aufgeführte Liste, die die Namen der christlichen Schuldner, der jüdischen Gläubiger und die Höhe ihrer Außenstände enthält, wüssten wir heute nichts über den Hergang und das Ausmaß der Ereignisse in Ulm.⁸³ Ein weiteres für die vorliegende Arbeit verwendetes Repertorium ist die um 1650 angelegte, jedoch wesentlich kürzere „Registratur über die alte Acta in dem Gewölb“, die Regesten aus der Zeit vom 14. bis ins frühe 16. Jahrhundert enthält. Die heute als „Repertorium 5“ bezeichnete Registratur ist ebenfalls alphabetisch nach Sachbetreffen und Orten gegliedert und enthält auf den Seiten 478–481 Informationen zur jüdischen Gemeinde.

Ähnlich wertvoll wie die Repertorien aus reichsstädtischer Zeit sind die z. T. sehr umfangreichen Handschriftennachlässe im Ulmer Stadtarchiv. Viele dieser Nachlässe sind insofern von Bedeutung, als das in ihnen überlieferte Schriftgut weit über die Zeit ihrer Entstehung zurückreicht.⁸⁴ Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Forscher, deren Nachlässe heute im Archiv liegen, Quellenabschriften oder Regesten zu einzelnen Themen der Ulmer Stadtgeschichte anfertigten. Für die vorliegende Dissertation ist insbesondere der Nachlass des Prälaten Johann Christoph von SCHMID (1756–1827)⁸⁵ von Interesse, da dieser sich im Zuge seiner Forschungen auch mit der Geschichte der Ulmer Judengemeinde befasste und zu diesem Thema eine eigene, über 20 Doppelseiten umfassende Arbeit anfertigte.⁸⁶ Im Vorwort zu seiner Schrift schreibt der Autor, dass es ihm „weder um eine künstliche Geschichtsdarstellung, noch um einen unterhaltenden Aufsatz, sondern um einfache Mitteilung urkundlicher Thatsachen zu thun war“. Diese „einfache Mitteilung urkundlicher Thatsachen“, die im Wesentlichen aus einer chronologischen Auflistung von Nachrichten zur Ulmer Judengemeinde besteht, ist umso bedeutsamer, als sie – genau wie die Repertorien – mitunter Aufschluss über Urkunden, Verordnungen und Inschrif-

⁸³ Die Auflistung befindet sich im StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 487r–490r. Eine Abschrift enthält der Bestand StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 18r–20v, eine Edition PRESSEL, Geschichte, S. 33–38. Vgl. zu dieser Zusammenstellung ausführlich die Kapitel E 2.1.5, S. 251–255, und F 1.2, S. 306 f.

⁸⁴ Vgl. SPECKER (Hg.), Bestände, S. 445.

⁸⁵ SCHMID war Prälat und Professor am Ulmer Gymnasium und gehörte „zur Gruppe der aufgeklärten bürgerlichen Gelehrten“ im Ulm des späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, vgl. PFEIFER, Geschichtsschreibung, S. 142. Vgl. zu dessen Leben und Werk WAGENSEIL, Prälat.

⁸⁶ StadtA Ulm, H Schmid 19. Daneben ließen sich verstreute Nachrichten zur Geschichte der Juden in einem weiteren Handschriftennachlass SCHMIDS, der Quellennachrichten zu den unterschiedlichsten Themen der Stadtgeschichte enthält, ausfindig machen, vgl. StadtA Ulm, H Schmid 21/1.

ten gibt, die heute nicht mehr auffindbar sind.⁸⁷ Neben dem Nachlass von SCHMID enthalten auch die Hinterlassenschaften des Privatgelehrten und Antiquars David Wilhelm BEST (1778–1847), des Volksschullehrers und Redakteurs Karl SCHWAIGER (1869–1953) sowie des Oberstaatsanwalts Max ERNST (1869–1945) Informationen zur Geschichte der Judengemeinde. Allerdings bleiben diese an Umfang und Gehalt deutlich hinter SCHMIDS Aufzeichnungen zurück.⁸⁸

Weniger günstig als bei den Urkunden, von denen trotz aller Verluste noch fast 10.000 im Ulmer Archiv lagern⁸⁹, ist die Überlieferungslage bei den sog. seriellen Quellen.⁹⁰ Am deutlichsten wird dies am Beispiel der Steuerbücher, von denen gerade einmal drei Jahrgänge vollständig erhalten sind: die von 1427, 1499 und 1732/33.⁹¹ Alle anderen Exemplare wurden Mitte des 19. Jahrhunderts an Altpapierhändler verkauft. Neben den komplett erhaltenen Exemplaren konnten zumindest einige Bruchstücke aus den verlorengegangenen Steuerbüchern gerettet werden.⁹² In diesen Fragmenten, die sich mit Lücken auf den Zeitraum von 1387 bis 1517 erstrecken, ließen sich vereinzelt Hinweise auf die Besteuerung der Ulmer Juden und ihrer Institutionen finden. Ansonsten ist für die Fra-

⁸⁷ Entstanden sein muss SCHMIDS Schrift nach den sog. „Hep-Hep-Verfolgungen“, die am 2. August 1819 in Würzburg ausbrachen und die sich in der Folgezeit auf zahlreiche Städte und Regionen des Deutschen Bundes und seiner Nachbarn ausbreiteten. Der Name der Pogrome leitet sich aus dem Hetzruf der Judenverfolger, „Hep-Hep“ oder „Hepp-Hepp“, ab, wobei die Bedeutung der Parole umstritten ist: Zeitgenossen definierten das Wort „Hep“ als Akronym für die alte Kreuzfahrerlosung *Hierosolyma est perdita* („Jerusalem ist verloren“), doch ist dies eher unwahrscheinlich. Glaubhafter ist, dass mit dem Wort „Hep“ das Meckern von Ziegenböcken nachgeahmt und auf die Juden übertragen wurde, vgl. ERB/BERGMANN, Nachtseite, S. 219. Vgl. zur Geschichte dieser Verfolgung, die die erste überregionale Pogromwelle seit dem Mittelalter darstellte, ebd., S. 218–241, sowie KATZ, Hep-Hep-Verfolgungen, jeweils mit Angaben zu älterer Literatur. Dass SCHMID seine Abhandlung nach diesen Verfolgungen angefertigt haben muss, ergibt sich aus der Tatsache, dass er am Anfang seiner Schrift betont, diese sei von besonderem Interesse für seine Zeitgenossen, in deren Ohren noch das „Hepp Hepp“ ertöne, vgl. StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 1v.

⁸⁸ Vgl. StadtA Ulm, H Best 3, StadtA Ulm, H Schwaiger 76, und StadtA Ulm, H Ernst 70. Im letztgenannten Nachlass findet sich ein elfseitiges, von Albert Friedrich von HAUBER (1806–1883), zwischen 1851 und 1868 evangelischer Prälat in Ulm, verfasstes und unveröffentlichtes Manuskript mit dem Titel „Die Juden Ulms im Mittelalter“. ERNST hat dieses als „mäßige Arbeit“ bezeichnet.

⁸⁹ Hans Eugen SPECKER zufolge befinden sich im Ulmer Stadtarchiv heute etwa 9.790 Urkunden aus reichsstädtischer Zeit. Die Zahl der Urkunden Ulmer Provenienz, die in Archiven außerhalb Ulms lagern, schätzt er auf ca. 1.150, vgl. SPECKER (Hg.), Bestände, S. 43. Jedoch dürfte diese Zahl weit größer sein, da im StA Ludwigsburg allein die Bestände „B 207: Reichsstadt Ulm“ und „B 207 M: Reichsstadt Ulm Zugang HStA München“ zusammen fast 1.700 Urkunden umfassen.

⁹⁰ Unter dem Begriff „serielle Quellen“ werden Quellen subsumiert, die fortlaufend geführt wurden und die Serien ausbildeten. Beispiele sind jährlich angelegte Steuer- oder Lagerbücher. Vgl. zu seriellen Quellen in südwestdeutschen Archiven KEITEL/KEYLER (Hg.), Serielle Quellen.

⁹¹ StadtA Ulm, A [6506/1], A [6506/2] und A [6507]: Steuerbücher von 1427, 1499 und 1732/33.

⁹² StadtA Ulm, A [6506]: Auszüge aus verlorengegangenen Steuerbüchern.

gestellung dieser Arbeit insbesondere das Steuerbuch von 1427 relevant, das 13 steuerzahlende Juden auflistet.⁹³ Im Steuerbuch von 1499, dem Jahr der Vertreibung der Juden aus Ulm, werden keine Juden mehr aufgeführt. Kaum günstiger als bei den Steuerbüchern ist die Überlieferungslage bei den Stadtrechnungen, die die städtischen Einnahmen jenseits der Steuern (Gebühren, Zölle, Abgaben etc.) sowie die kommunalen Ausgaben (Löhne für städtische Angestellte, Ausgaben für Boten etc.) verzeichnen. Von diesen sind neben einem Auszug von 1388 lediglich die Bände von 1389/90, 1398 und 1415/16 erhalten.⁹⁴ Besser ist der Überlieferungsstand bei den Bürgerbüchern, in denen seit 1387 fortlaufend die Aufnahmen von Neubürgern verzeichnet wurden. Eintragungen von Juden, die nicht wie im Steuerbuch von 1427 gesondert aufgeführt, sondern in chronologischer Reihenfolge gemeinsam mit den christlichen Neubürgern eingetragen wurden, finden sich in den ersten drei Ulmer Bürgerbüchern, die zusammen die Jahre von 1387 bis 1448, 1474 bis 1482 und 1493 bis 1499 abdecken.⁹⁵

Weitere wichtige Quellen für die Geschichte der Ulmer Juden im Mittelalter sind die beiden ältesten Ulmer Gesetzbücher, die aus Beschlüssen und Verordnungen des Stadtrats bestehen. Bei diesen handelt es sich zum einen um das vermutlich 1376 begonnene und bis ins 15. Jahrhundert reichende sog. „Rote Buch der Stadt Ulm“, das seinen Namen dem Umstand verdankt, dass die Anfangsbuchstaben einiger Einträge mit roter Farbe geschrieben wurden, und zum anderen um das 1466 angelegte und den Zeitraum bis 1518 abdeckende „Gesetzbuch das annder“.⁹⁶ Während das Rote Buch eine ganze Reihe von Bestimmungen enthält, die das Leben der Ulmer Juden im 14. und 15. Jahrhundert betrafen, ließ sich im Gesetzbuch von 1466 gerade noch eine entsprechende Verordnung finden. Eine Edition des Roten Buchs, dessen Original heute im Staatsarchiv Ludwigsburg aufbewahrt wird⁹⁷ (im Ulmer Stadtarchiv finden sich lediglich eine Abschrift aus dem Jahr 1780 sowie eine Photoreproduktion des Originals⁹⁸),

⁹³ Die Namen der jüdischen Steuerzahler und die Höhe ihrer Steuerbeträge finden sich in Tabelle 2 im Anhang, S. 421.

⁹⁴ StadtA Ulm, A [6440/1]: Auszug aus einer Stadtrechnung von 1388, StadtA Ulm, A [6440], A [6441] und A [6442]: Stadtrechnungen von 1389/90, 1398, und 1415/16.

⁹⁵ StadtA Ulm, A 3731, A 3732 und A 3733: Bürgerbücher 1 (1387–1427), Bürgerbuch 2 (1428–1448) und Bürgerbuch 3 (1474–1499). Das dritte Bürgerbuch weist zwischen 1483 und 1492 eine Lücke auf. Da die Bürgerbücher mit einer nachträglich angebrachten, durchgängigen Seitenzählung versehen sind, werden sie im Folgenden mit Seiten- und nicht mit Folioangaben zitiert. In den ersten beiden Bänden sind die eingetragenen Neubürger außerdem mit Nummern versehen, die ebenfalls zitiert werden. Die Namen der Juden, die in die drei Bürgerbücher eingetragen wurden, finden sich in Tabelle 1 im Anhang, S. 419–421.

⁹⁶ StadtA Ulm, A 3669: „Gesetzbuch das annder“.

⁹⁷ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 49.

⁹⁸ StadtA Ulm, A 3664: Abschrift des Roten Buches der Stadt Ulm aus dem Jahr 1780, und StadtA Ulm, A 3663: Photoreproduktion des Roten Buches der Stadt Ulm.

wurde 1905 von Carl MOLLWO vorgelegt.⁹⁹ Das Gesetzbuch von 1466 liegt nicht ediert vor, kann jedoch mit Hilfe des 2007 von Susanne KREMMER und Hans Eugen SPECKER herausgegebenen Repertoriums über die frühneuzeitlichen Polizeiordnungen der Stadt Ulm erschlossen werden.¹⁰⁰ Die beiden Gesetzbücher umfassen durchaus nicht alle mittelalterlichen Ratsbeschlüsse. So enthält der Bestand „A 3904: Korrespondenzen und Verordnungen, die Juden betreffend“ einige Verordnungen des Ulmer Rats, die sich in keinem der beiden Gesetzbücher finden. Über die Ratsbeschlüsse seit 1501 informieren schließlich in erster Linie die von diesem Jahr an bis zum Ende der Reichsstadtzeit nahezu lückenlos überlieferten Ratsprotokolle.¹⁰¹ Die darin vorkommenden Bestimmungen zu Juden, die bereits von Peter Thaddäus LANG herausgearbeitet wurden¹⁰², regelten größtenteils das Leben der Juden im Ulmer Territorium oder den Besuch auswärtiger Juden in der Stadt.

Eine für die Geschichte der Juden in Ulm überaus aufschlussreiche Quelle ließ sich ferner in der „Neyen Aynung und Ordnung Unzucht und Frevel wegen“ von 1498 ausfindig machen, da diese wiederum die Abschrift einer auf das Jahr 1361 zurückgehenden „Ordnung zur Bestrafung von Freveln der Juden untereinander“ enthält.¹⁰³ Diese Ordnung gibt nicht nur Aufschluss über das Verhältnis der Ulmer Juden untereinander, sondern auch über ihre Beziehungen zum städtischen Magistrat, der mittels dieser Ordnung in die Gerichtsverhältnisse der Ulmer Juden eingriff.¹⁰⁴ Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Ulmer Juden in den letzten Jahren der Gemeinde haben sich schließlich die sog. Schuldgelübdebücher der Aynung von 1486–88, 1490–1493 und 1494–1495 als

⁹⁹ Im weiteren Verlauf der Arbeit als MOLLWO (Hg.), *Das Rote Buch*, zitiert.

¹⁰⁰ Dieses Repertorium, das im Folgenden als KREMMER/SPECKER (Hg.), *Repertorium*, zitiert wird, stellt den achten Band der Reihe „Repertorien der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit“ dar, die vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main herausgegeben wird. Unter „Polizeiordnungen“ sind dabei Gesetze zu verstehen, die „um der guten Ordnung des Gemeinwesens willen aufgestellt wurden“ und die v. a. „das sittliche Leben“ betreffen, vgl. GMÜR/ROTH, *Grundriss*, S. 85. Der Begriff „frühneuzeitlich“ darf in diesem Zusammenhang nicht zu eng gefasst werden, da das Repertorium auch Angaben zu Verordnungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert enthält und damit zu einer Zeit, die gemeinhin dem späten Mittelalter zugerechnet wird. Dies zeigt im Übrigen, wie willkürlich und künstlich eine Epocheneinteilung etwa in „Spätmittelalter“ und „Frühe Neuzeit“ ist.

¹⁰¹ Diese lagern unter der Signatur A 3530 im Ulmer Stadtarchiv. Verordnungen bzgl. der Juden, die sich nicht in den Ratsprotokollen widerspiegeln, können ebenfalls über das Repertorium von KREMMER und SPECKER ausfindig gemacht werden, da die beiden Herausgeber die Ratsprotokolle nicht als Quellengrundlage für ihr Repertorium verwendeten.

¹⁰² Vgl. LANG, *Reichsstadt*.

¹⁰³ StadtA Ulm, A 3946: „Neye Aynung und Ordnung Unzucht und Frevel wegen“ von 1498 (darin: „Ordnung zur Bestrafung von Freveln der Juden untereinander“ von 1361).

¹⁰⁴ Vgl. zu den Hintergründen dieser Quelle Kapitel D 5.1, S. 171–175.

ergiebig erwiesen, da darin mehrfach auch Schulden bei jüdischen Gläubigern vor den städtischen Ainingern beschworen wurden.¹⁰⁵

Die meisten Quellen zur Geschichte der Stadt Ulm, die nicht im dortigen Kommunalarchiv lagern, befinden sich im Hauptstaatsarchiv Stuttgart sowie im Staatsarchiv Ludwigsburg. In den beiden Archiven wird der Großteil der Archivalien aufbewahrt, die im Zuge der Mediatisierung Ulms zunächst an Bayern und später an Württemberg übergeben wurden. Die Mehrzahl dieser Quellen ist in Ludwigsburg zu finden, was in erster Linie daran liegt, dass der fast 1.100 Urkunden und 142 Akten umfassende Bestand „B 207: Reichsstadt Ulm“ mittlerweile dort untergebracht ist.¹⁰⁶ Der Bestand enthält neben zahlreichen Urkunden, die Aufschluss über die Ulmer Judengemeinde des Mittelalters geben – etwa die Privilegien, die 1499 anlässlich der Vertreibung der Juden ausgestellt wurden¹⁰⁷ –, auch das Original des bereits erwähnten Roten Buchs der Stadt Ulm.¹⁰⁸ Noch nicht gedruckte Quellen zur Ulmer Judengemeinde ließen sich in Ludwigsburg ferner in den Beständen „B 207 M: Reichsstadt Ulm Zugang HStA München“¹⁰⁹, „B 95: Grafschaft Helfenstein“ und „B 177: Reichsstadt Schwäbisch Gmünd“ ausfindig machen.¹¹⁰

Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart sind es v. a. die beiden Bestände „A 602: Selekt Württembergische Regesten“¹¹¹ sowie „H 51: Kaiserselekt“¹¹², in denen

¹⁰⁵ StadtA Ulm, A 3957: Schuldgelübdebuch der Aining von 1486–1488, StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Aining von 1490–1493, und StadtA Ulm, A 3959: Schuldgelübdebuch der Aining von 1494–1495.

¹⁰⁶ Der Bestand wird aus Archivalien gebildet, die 1824 von Ulm sowie 1842 und später von Bayern zunächst an das Königliche Staatsarchiv in Stuttgart abgegeben wurden. Von dort wiederum wurden die Quellen an das 1868 gegründete Königlich-Württembergische Staatsfilialarchiv Ludwigsburg, das heutige Staatsarchiv Ludwigsburg, ausgelagert. Informationen zu den Beständen der Staatsarchive Stuttgart und Ludwigsburg finden sich auf den Internetseiten der beiden Archive unter der Rubrik „Bestände“.

¹⁰⁷ Wie bereits dargelegt, sind diese in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 1–14, abgedruckt. Jedoch ist das Corpus der Quellen zur Vertreibung der Juden aus Ulm umfangreicher als die Edition von STERN, vgl. Kapitel F 3.2, S. 344–358.

¹⁰⁸ Vgl. StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 49.

¹⁰⁹ Dieser Bestand umfasst Archivalien, die bis 1997 im HStA München aufbewahrt und erst in jenem Jahr im Zuge eines Beständeausgleichs von der Bayerischen an die Württembergische Archivverwaltung abgegeben wurden, vgl. dazu MÜLLER, Beständeausgleich, und SPECKER, Anmerkungen. Bei dem betreffenden Archivgut handelt es sich um Quellen Ulmer Provenienz, die sich auf Orte im heutigen Bayern beziehen.

¹¹⁰ Quellen, die als Ortsangabe beispielsweise den Judenfriedhof erwähnen, finden sich in zahlreichen weiteren Beständen. Da der Aussagewert dieser Quellen für die Geschichte der Ulmer Judengemeinde jedoch äußerst begrenzt ist, sollen diese nicht alle hier aufgeführt werden.

¹¹¹ Dieser Bestand umfasst zahlreiche altwürttembergische Urkunden zwischen 1301 und 1500 und wurde 1946/47 aus praktischen Erwägungen angelegt, um nach Veröffentlichung der „Württembergischen Regesten“, die ursprünglich als Archivinventar gedacht und zwischen 1916 und 1940 in drei Bänden erschienen waren, die Lagerung der Urkunden mit den Regestennummern in Übereinstimmung zu bringen.

sich mehrere, z. T. noch nicht im Volltext publizierte Urkunden zur Geschichte der Ulmer Juden befinden. Eine Urkunde, die eine Streitsache zwischen der Äbtissin des Kanonissenstifts Buchau und einem Ulmer Juden behandelt, ist im Bestand „B 373: Damenstift Buchau“, enthalten.¹¹³ Eine Quelle wie diese, die in einem Bestand aufbewahrt wird, der nicht in direktem Zusammenhang mit der Reichsstadt Ulm steht und die nur über die 1982 von Wilfried BRAUNN herausgegebenen „Quellen zur Geschichte der Juden bis zum Jahr 1600 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Ludwigsburg“ erschlossen werden konnte, macht die Bedeutung eines solchen thematischen Repertoriums deutlich.¹¹⁴ BRAUNNS Hilfsmittel erleichtert das Auffinden von Quellen, die für diese Arbeit von Belang sind, beträchtlich, selbst wenn darin nicht alle in den beiden Archiven lagernden Quellen zur Geschichte der Juden erfasst werden konnten.¹¹⁵

Neben dem Stadtarchiv Ulm sowie den Staatsarchiven in Stuttgart und Ludwigsburg befindet sich eine größere Anzahl von Quellen, die die Geschichte der Ulmer Judengemeinde betreffen, in den Fürstlich Oettingischen Archiven auf der Harburg: dem Fürstlich Oettingen-Spielbergischen (FÖSAH) und dem Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Archiv Harburg (FÖWAH). Dort lagern nicht nur Quellen, die über die Geschäftsverbindungen zwischen Ulmer Juden und den Grafen von Oettingen informieren, sondern auch solche, die Aufschluss über die Steuerverhältnisse der Ulmer Judengemeinde geben.¹¹⁶ Dies liegt darin begründet, dass ein Teil der Ulmer Judensteuer im 14. und 15. Jahrhundert an

¹¹² Das Kaiserselekt enthält über 1.300 Königs- und Kaiserurkunden, die von der Zeit Karls des Großen bis Sigismund reichen. Es entstand um das Jahr 1900 durch die systematische Entnahme der Urkunden aus allen alt- und neuwürttembergischen Beständen.

¹¹³ Vgl. zu den Urkunden des Stifts Buchau neuerdings die Regestensammlung SEIGEL/STEMMLER/THEIL (Bearb.), Urkunden.

¹¹⁴ Das Repertorium wird im weiteren Verlauf der Arbeit mit BRAUNN, Quellen, zitiert. Stefan LANG hat zurecht darauf hingewiesen, dass BRAUNNS Übersicht von der bisherigen Forschung fast ausschließlich als Regestenwerk und nicht als Hilfsmittel zur Erschließung von bisher unveröffentlichten Quellen verwendet wurde, vgl. LANG, Ausgrenzung, S. 12.

¹¹⁵ Der Bearbeiter selbst gibt in der Einleitung an, primär aus Zeitgründen die „teilweise recht umfangreichen Bandreihen nur durchgesehen [zu haben], sofern sie durch Register erschlossen waren oder sonst konkrete Hinweise vorlagen“. Folglich sei es „gut möglich, dass sich in beiden Staatsarchiven noch einschlägige Stücke finden“, vgl. BRAUNN, Quellen, S. 11. Für Ulm fehlen die „Judenbetreffende“ aus dem Roten Buch ebenso wie einige Urkunden aus den Beständen B 509 und B 530 S. Dagegen konnte im Bestand B 207 keine Urkunde mehr ermittelt werden, die nicht bereits von BRAUNN verzeichnet wurde.

¹¹⁶ Im Wallersteinischen Archiv enthalten insbesondere die auf mehrere Bestände verteilten Urkunden und Literalien Nachrichten zur Ulmer Judengemeinde, vgl. FÖWAH, Urk. I, Urk. II und Urk. IV sowie FÖWAH, Literalien. Im Spielbergischen Archiv erwiesen sich in erster Linie die Bestände des Hausarchivs als ergiebig, vgl. FÖSAH, Hausarchiv IV.1.14, und FÖSAH, Hausarchiv VIII.24.137.

die Grafen von Oettingen verpfändet war.¹¹⁷ Ein wichtiges Hilfsmittel für die Erschließung relevanter Quellen in den Archiven auf der Harburg ist der von Doris PFISTER bearbeitete und von Peter FASSL herausgegebene Archivführer der „Dokumentation der Geschichte der Juden in Schwaben“.¹¹⁸ Gerade im Bereich der seriellen Quellen ließen sich freilich noch Funde machen, die nicht im Archivführer erwähnt werden.¹¹⁹

Im Hinblick auf die Steuern und Abgaben der Ulmer Juden ist des Weiteren das Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein von Interesse, da dieses den zum größten Teil unveröffentlichten Nachlass des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg enthält¹²⁰, der unter mehreren Königen für die Einziehung der Judensteuern im Reich zuständig war.¹²¹ Wie für viele weitere Judengemeinden, gibt Konrads Nachlass auch Aufschluss über die zahlreichen regulären und außerordentlichen Abgaben der Ulmer Juden während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Weitere Quellen zur Geschichte der Ulmer Juden konnten in den Stadtarchiven von Augsburg, Konstanz, Nördlingen und im Staatsarchiv Nürnberg auffindig gemacht werden. Das Stadtarchiv Konstanz enthält beispielsweise mehrere Quellen, die über die beiden wohl bedeutendsten Ulmer Juden des Mittelalters, Jäcklin und Seligmann, informieren.¹²² Da beide für einige Jahre in der Bodenseemetropole lebten, ist dies nicht weiter überraschend. Jedoch gewähren die Quellen aus Konstanz auch Einblicke in das Leben der beiden in Ulm.¹²³ Aufschluss über die Geschäftstätigkeit Jäcklins gibt daneben das im Augsburger Stadtarchiv aufbewahrte Baumeisterbuch 2, welches den Zeitraum von 1368 bis 1379 abdeckt.¹²⁴ Aus diesem geht hervor, dass Jäcklin und zumindest ein wei-

¹¹⁷ Vgl. dazu Kapitel C 4, S. 82 f., und E 3.3, S. 287–292.

¹¹⁸ Dieses im Folgenden als PFISTER/FASSL, Dokumentation, zitierte Hilfsmittel listet registrierte Nachrichten zur Geschichte der Juden vornehmlich im bayerischen Bezirk Schwaben auf. Über Quellen zur Geschichte der Juden in der Grafschaft Oettingen, die in den Archiven auf der Harburg lagern, informiert SPONSEL, Quellen.

¹¹⁹ Allerdings sollte von einem Archivführer auch nicht erwartet werden, dass er alle Archivalien mit Bezug zur Geschichte der Juden erfasst, zumal wenn dafür über 80 Archive und Privatsammlungen im In- und Ausland von einer einzigen Mitarbeiterin ausgewertet wurden.

¹²⁰ HZA Neuenstein, GA 15: Gemeinschaftliches Hausarchiv, Abteilung IV: Archiv der Herrschaft Weinsberg mit dem Nachlass des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg.

¹²¹ Vgl. zur Rolle Konrads bei der Einziehung der Judensteuer die Kapitel E 3.2.4 und E 3.2.5, S. 275–284.

¹²² Vgl. zu diesen beiden Persönlichkeiten die Kapitel E 2.1.2 und E 2.1.3, S. 207–245.

¹²³ Neben mehreren Urkunden ist es in Konstanz in erster Linie das Ratsbuch von 1376 bis 1391, das wichtige Nachrichten zum Leben Jäcklins enthält, vgl. StadtA Konstanz, Urkunden, und StadtA Konstanz, Ratsbuch B I Bd. 1 (1376–1391).

¹²⁴ StadtA Augsburg, Baumeisterbuch 2 (1368–1379). In den zwischen 1320 und 1501 überlieferten Baumeisterbüchern wurden sämtliche Ausgaben des Augsburger Stadtrats festgehalten. Ediert liegt bisher lediglich der erste Band (1320–1331) vor, vgl. HOFFMANN, Baumeisterrechnun-

terer Ulmer Jude Kredite an die christliche Stadtgemeinde von Augsburg vergaben. Ansonsten sind in Augsburg neben der Literalien- und der Urkundensammlung¹²⁵ besonders die Missivbücher von 1413 bis 1419 und von 1437 bis 1443 von Interesse¹²⁶, da diese mehrere Schreiben des Augsburger Magistrats an den Rat von Ulm enthalten, in denen Ulmer Juden Gegenstand der Korrespondenz sind. Auch im Stadtarchiv Nördlingen sowie im Staatsarchiv Nürnberg besteht der überwiegende Teil der Quellen, der Aufschluss über die Ulmer Judengemeinde gibt, aus städtischen Korrespondenzen über die Juden.¹²⁷

Schließlich konnten noch einige, mitunter recht aufschlussreiche Quellen über verschiedene Hilfsmittel wie den Archivführer von PFISTER/FASSL oder die *Germania Judaica* aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, dem Hauptstaatsarchiv München, den Staatsarchiven Augsburg, Würzburg und Bamberg, dem Tiroler Landesarchiv Innsbruck, dem Generallandesarchiv Karlsruhe, der Französischen Nationalbibliothek in Paris, der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart sowie dem Stadtarchiv Ravensburg bezogen werden.

Die bisher aufgezählten dokumentarischen Quellen stellen die mit Abstand wichtigste Quellengattung für diese Arbeit dar. Daneben geben einige erzählende Quellen Hinweise auf die Ulmer Judengemeinde. Die bedeutendste von diesen ist die um 1490 von dem Ulmer Dominikanermönch Felix Fabri angefertigte Beschreibung der Stadt Ulm, der „*Tractatus de Civitate Ulmensi*“, der einige aufschlussreiche Passagen zu den Juden enthält.¹²⁸ Über Fabris „*Tractatus*“ hinaus finden die sog. „Anonyme Chronik“ aus den 1470er Jahren und gelegentlich die Chronik des Ulmer Schuhmachers Sebastian Fischer Verwendung

gen. Die Edition einiger weiterer Bände ist momentan in einem von Professor Jörg ROGGE an der Universität Mainz geleiteten Forschungsprojekt in Arbeit.

¹²⁵ StadtA Augsburg, Urkundensammlung, und StadtA Augsburg, Literaliensammlung.

¹²⁶ StadtA Augsburg, Schätze Nr. 105/1b: Missivbuch 1413–1419, und StadtA Augsburg, Schätze Nr. 105/4a: Missivbuch 1437–1443.

¹²⁷ Die Quellen aus dem Stadtarchiv Nördlingen werden im Rahmen dieser Arbeit nur am Rande behandelt, da sie zum großen Teil bereits ausführlich in der Dissertation von Barbara DOHM über die Nördlinger Judengemeinde ausgewertet wurden, vgl. DOHM, *Juden*. Dort nicht besprochene Quellen zu den Ulmer Juden finden sich primär im Bestand „Missiven“. Im Staatsarchiv Nürnberg sind es im Wesentlichen die Briefbücher, die Nachrichten über Ulmer Juden enthalten.

¹²⁸ Der „*Tractatus de Civitate Ulmensi*“ wurde 1889 von Gustav VEESENMEYER veröffentlicht, vgl. VEESENMEYER (Hg.), *Tractatus*. Eine von Konrad Dietrich HASSLER angefertigte deutsche Übersetzung erschien 20 Jahre später in der Zeitschrift „Ulm und Oberschwaben“, vgl. HASSLER, *Bruder*. Vgl. zur Person Fabris, der um 1437 in Zürich geboren wurde und abgesehen von einigen Reisen vermutlich seit 1468 dauerhaft im Ulmer Dominikanerkloster lebte, wo er 1502 starb, HÄUSSLER, Felix Fabri, ERNST, *Geschichtsschreiber*, und WIEGANDT, Felix Fabri. Seine Berühmtheit hat Fabri allerdings weniger seinem „*Tractatus*“ als vielmehr seinen Reiseberichten ins Heilige Land zu verdanken. Auch diese werden im Verlauf dieser Arbeit herangezogen, da sie ein Licht auf Fabris Stellung zu den Juden werfen. Vgl. dazu Kapitel F 2.3, S. 325–331.

in dieser Arbeit.¹²⁹ Zur Beantwortung von topographischen Fragen rund um den Judenhof werden mit den Chroniken Veit Marchthalers des Jüngeren (1612–1676), David Stölzlin (1670–1643) und eines unbekanntem Verfassers auch spätere Darstellungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert zu Rate gezogen.¹³⁰

Unter den schriftlichen Quellen sind zu guter Letzt die hebräischen Quellen zu nennen. Diese bestehen neben den bereits genannten Rückvermerken im Wesentlichen aus mehreren in Ulm hergestellten Handschriften und einigen rabbinischen Rechtsgutachten (Responsen). Am aufschlussreichsten im Hinblick auf die Ulmer Verhältnisse ist das Responsencorpus des Jakob Weil (ca. 1390–1453). Dieser war bis 1438 als Rabbiner in Augsburg tätig, bevor er nach der Vertreibung der dortigen Judengemeinde über die Zwischenstation Bamberg nach Erfurt übersiedelte. Der Inhalt seiner fast 200 Responsen kann zu einem großen Teil über die Arbeiten von Bernard ROSENSWEIG und Eric ZIMMER, die im Wesentlichen auf den Rechtsgutachten Jakob Weils basieren, erschlossen werden.¹³¹ Daneben geben die Arbeiten von DICKER, STRASSBURGER und die *Germania Judaica* Inhalte daraus wieder.¹³²

Über die schriftlichen Quellen hinaus lassen sich aus diversen Sachquellen Informationen zur mittelalterlichen Judengemeinde gewinnen. Zu diesen gehören die Grabsteine sowie einige kunsthistorische Quellen wie Kirchenfenster, auf denen Juden abgebildet sind.¹³³ Zur Veranschaulichung werden zudem einige alte Stadtpläne von Ulm wie der Fädelesplan aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der Vogelschauplan von 1597 und der Schlumberger-Plan aus dem frühen 19. Jahrhundert in dieser Arbeit verwendet.¹³⁴

¹²⁹ Die „Anonyme Chronik“ wurde 1871 von Wilhelm SEUFFER ediert, vgl. SEUFFER (Hg.), *Anonyme Chronik*. Von ihm bekam sie auch ihren Namen. Verfasser war vermutlich der Ulmer Maler Hans Maller, der 1476 in den Quellen bezeugt ist, vgl. PFEIFER, *Geschichtsschreibung*, S. 13 f. Die Chronik Sebastian Fischers wurde im Jahr 1896 wiederum von Gustav VEESENMEYER veröffentlicht, vgl. VEESENMEYER (Hg.), *Sebastian Fischers Chronik*. Vgl. zu dieser Chronik, die kurz nach Einführung der Reformation in Ulm (1531) verfasst wurde, PFEIFER, *Geschichtsschreibung*, S. 18–41.

¹³⁰ Die Chroniken befinden sich im Ulmer Stadtarchiv im Bestand G 1: Chroniken. Vgl. zur Chronik Veit Marchthalers, die gegen Ende der Reichsstadtzeit übereinstimmend als beste Ulmer Chronik bewertet wurde, PFEIFER, *Geschichtsschreibung*, S. 48–73, und zur Darstellung David Stölzlin ebd., S. 88–92. Der o. g. unbekanntem Verfasser muss sein Werk um das Jahr 1790 oder kurz darauf niedergeschrieben haben, da der Berichtszeitraum der Chronik bis zu diesem Jahr reicht.

¹³¹ Vgl. ROSENSWEIG, Jewry, und ZIMMER, *Harmony*. Beide Arbeiten bieten auch englische Übersetzungen von ausgewählten Passagen aus den Rechtsgutachten.

¹³² Für die Übersetzung besonders wichtiger Passagen nicht nur aus Jakob Weils Responsen konnte ich mich zudem auf die Hilfe von Dr. Rainer BARZEN und Maxim NOVAK stützen. Denselben danke ich für die Übersetzung der hebräischen Rückvermerke.

¹³³ Vgl. zur Darstellung von Juden in Ulmer Kirchenfenstern Kapitel F 2.5, S. 336–339.

¹³⁴ Der Vogelschauplan befindet sich im Ulmer Museum unter der Inventarisierungsnummer 1765; Fädeles- und Schlumbergerplan lagern im Ulmer Stadtarchiv, vgl. StadtA Ulm, F 1, Stadt-

Die Fülle von Archiven, in denen sich Quellen zur mittelalterlichen Ulmer Judengemeinde finden, erklärt sich nicht allein aus den wechselnden Herrschaftsverhältnissen und den damit verbundenen Ein- und Auslagerungen von Archivalien zur Ulmer Stadtgeschichte nach der Mediatisierung Ulms im frühen 19. Jahrhundert. Vor allem zeugen die auf zahlreiche Orte verstreuten Quellen zur Geschichte der Ulmer Juden von deren großen Geschäftsradius und Mobilität im 14. und 15. Jahrhundert und letztlich von der großen Bedeutung ihrer Gemeinde im süddeutschen Raum. So lagern beispielsweise für diese Arbeit relevante Quellen in den Stadtarchiven von Augsburg und Konstanz, weil Mitglieder der Ulmer Judengemeinde mit den Räten dieser Städte Geschäfte machten; auch in München und Wien lassen sich Quellen ausfindig machen, die über die Kreditvergabe von Ulmer Bankiers an bayerische Adlige bzw. an die Habsburger informieren. Manche Quellenfunde in den Archiven der letztgenannten Dynastie sind natürlich auch darauf zurückzuführen, dass die habsburgischen Könige und Kaiser als oberste Schutzherren der Juden im Reich mit der Ulmer Judengemeinde in Kontakt traten und u. a. Steuern von dieser erhoben. Die meisten Quellenfunde in den Archiven der Fürsten von Oettingen stehen ebenfalls mit Steuerzahlungen der Ulmer Juden an Vertreter dieses Herrschergeschlechts in Zusammenhang. Die Quellenlage zur Ulmer Judengemeinde zeigt also, dass eine Vielzahl von Herrschaftsträgern aus unterschiedlichen Gründen Beziehungen mit Juden unterhielt. Archivrecherchen zu einer bedeutenden städtischen Judengemeinde müssen demnach weit über das jeweilige Stadtarchiv hinausgehen, wenn auch nur ein annähernd vollständiges Bild von dieser Judengemeinde gezeichnet werden soll.

3 Fragestellungen und Vorgehensweise

Die Ausführungen zum Forschungsstand und zur Quellenlage haben deutlich gemacht, dass bislang noch keine Studie zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Ulm während des späten Mittelalters existiert, die dem überaus umfangreichen Quellenmaterial gerecht wird. Die vorliegende Arbeit versucht demnach, dieses Desiderat zu schließen und grundlegende Fragen zum Leben der Juden in der schwäbischen Reichsstadt zu erörtern. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den vielfältigen Aspekten des jüdisch-christlichen Zusammenlebens sowie auf der Inklusion der jüdischen Minderheits- in die christliche Mehrheitsgesellschaft. Soweit die Quellen christlicher Provenienz, die durch die

pläne 3 und 10: Fädelesplan und Schlumbergerplan. Der Fädelesplan ist der erste Ulmer Stadtplan mit Gassenbezeichnung, der Schlumbergerplan der erste, der auf exakter Vermessung beruht. Über diese alten Karten hinaus, die sich als Scans im Anhang befinden, wurde auch ein neuer Stadtplan für diese Arbeit angefertigt, vgl. Karte 1 im Anhang, S. 423.

hebräischen Rückvermerke, einige Kolophone und einzelne vorwiegend über die Sekundärliteratur erschlossene Responsen ergänzt werden, es möglich machen, sollen darüber hinaus auch Zusammenhänge des jüdischen Gemeindelebens in Ulm thematisiert werden. Dazu gehören topographische und demographische Aspekte sowie Fragen nach Auseinandersetzungen innerhalb der Ulmer Gemeinde, aber auch das Problem der Zentralitätsfunktion der Ulmer *kehilla*. Wie bereits im Zusammenhang mit der Quellenlage deutlich wurde, können diese Fragen keineswegs ohne einen Blick über die Mauern der Reichsstadt hinweg erörtert werden.

Bevor diese Sachverhalte in Angriff genommen werden, soll zunächst ein Überblick über die Geschichte der Reichsstadt Ulm vom 12. bis ins frühe 16. Jahrhundert gegeben werden (Kapitel B). Diese Übersicht, die sich u. a. den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen Ulms im späten Mittelalter widmet, soll die Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in Ulm aufzeigen und die Einordnung der jüdischen Gemeinde in ihr christliches Umfeld erleichtern. Im Anschluss daran werden die Geschehnisse der Judengemeinde von deren Ersterwähnung im 13. Jahrhundert bis zum sog. Pestpogrom von 1349 einer näheren Betrachtung unterzogen (Kapitel C). Die gesonderte Beschäftigung mit der ersten Phase jüdischer Geschichte in Ulm erscheint insofern gerechtfertigt, als die Pogromwelle, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts den überwiegenden Teil der jüdischen Gemeinden in Aschkenas – darunter die *kehilla* Ulm – auslöschte, einen tiefgreifenden Einschnitt in der Geschichte des aschkenasischen Judentums darstellte.

Da im nordalpinen *regnum* die Zahl der überlieferten Quellen nach etwa 1350 geradezu explosionsartig angestiegen ist¹³⁵, werden die behandelten Themenkomplexe aus dem Zeitraum zwischen 1353/54 und 1499 – und damit zwischen der Wiederansiedlung von Juden in Ulm und deren Vertreibung – auf drei Einzelkapitel aufgeteilt. Die erste dieser Einheiten (Kapitel D) befasst sich primär mit den inneren Angelegenheiten der Ulmer Judengemeinde in diesem Zeitraum, die zweite (Kapitel E) mit den jüdisch-christlichen Beziehungen. Das dritte Kapitel (F) schließlich greift mit der Judenfeindschaft einen besonderen Punkt dieser Beziehungen heraus.

Die Ergebnisse der einzelnen Teiluntersuchungen werden am Ende eines jeden Kapitels zusammengefasst, sodass das abschließende Fazit dieser Arbeit (Kapitel G) nur noch eine kurze Zusammenschau bietet. Daneben befasst sich das Schlusskapitel mit den Fragen, die die vorliegende Arbeit auf der Basis der vorhandenen Quellen nicht abschließend beantworten konnte. Außerdem sollen die für Ulm gewonnenen Erkenntnisse mit den Ergebnissen zu ausgewählten

¹³⁵ Vgl. zur Ausbreitung des Schrifttums, das sich zunächst in Italien und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch nördlich der Alpen stark vermehrt hat, HAVERKAMP, Perspektiven, S. 118–129.

Städten und Regionen im (nord- wie südalpinen) Reich verglichen werden, damit die Ulmer Verhältnisse in einen größeren Zusammenhang eingeordnet werden können. Im Anschluss an das Fazit werden die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit nochmals in englischer Sprache (Kapitel H) zusammengefasst.

B Das Umfeld: Die Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter

1 Vorbemerkungen zum verfassungsrechtlichen Typus „Reichsstadt“

Als einstige, auf Reichsgut gegründete Königspfalz gehörte die Stadt Ulm im Spätmittelalter zu der Gruppe von Städten, die in den königlichen Urkunden zumeist als „Unsere und des Reiches Stadt“ bezeichnet werden¹ und die die moderne Forschung als „Reichsstädte“ klassifiziert.² Gemein ist diesen Städten, dass sie ursprünglich direkt dem König bzw. dem Vogt als dessen Stellvertreter unterstanden, sich dann aber „mehr oder weniger aus der direkten Zugehörigkeit zum königlichen Eigengut oder der Vogtei des Königs gelöst hatte[n] und weiter löste[n]“.³ Im Zuge dieses Lösungsprozesses brachten die Stadtgemeinden die meisten der ehemals vom König bzw. dem Vogt ausgeübten Herrschaftsrechte – von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Erwerb der Hochgerichtsbarkeit – sowie die stadtherrlichen Ämter wie das des Schultheißen oder Ammanns an sich und bildeten darüber hinaus eine eigenständige Ratsverfassung aus.⁴ Von welchem Moment an die ehemaligen „Königsstädte“ dann als „Reichsstädte“ bezeichnet werden sollten, ist allerdings nur schwer, wenn nicht unmöglich zu sagen. Dies liegt darin begründet, dass es „keine fixierten, für jedermann erkennbaren und allgemein sanktionierten Qualitäten gegeben zu haben scheint, die eine Stadt zur [...] Reichsstadt machten“.⁵ Trotz dieser begrifflichen Unschärfe, die sich bereits im Spätmittelalter zeigte – so konnte der Begriff „Reich“ in unterschiedlichen Zeiten und Kontexten gänzlich andere Bedeutungen tragen –, soll auch in dieser Arbeit, der Empfehlung der modernen Forschung folgend⁶, für das spätmittelalterliche Ulm der Begriff „Reichsstadt“ verwendet werden.

Im Hinblick auf die Geschichte der Juden ist noch von Bedeutung, dass die meisten Reichsstädte – darunter Ulm – erst relativ spät, etwa ab dem 12./13. Jahr-

¹ Dieser Wortlaut findet sich auch mehrfach für Ulm, vgl. etwa UUB 2,1, Nr. 89 (1331 Feb. 9).

² Vgl. zum Begriff und Typus der spätmittelalterlichen Reichsstadt MORAW, Reichsstadt, HEINIG, Reichsstädte, bes. S. 48–54, und ISENMANN, Reichsstadt, jeweils mit älterer Literatur.

³ HEINIG, Reichsstädte, S. 52.

⁴ Vgl. zur Ausbildung der Rats Herrschaft in Ulm und zur Übernahme der ehemaligen königlichen Herrschaftsrechte durch die dortige Bürgerschaft Kapitel B 4, S. 36–39

⁵ HEINIG, Reichsstädte, S. 53.

⁶ Für die weitere Verwendung des Reichsstadtbegriffs spricht sich beispielsweise MORAW, Reichsstadt, S. 401, aus.

hundert, von Juden besiedelt wurden.⁷ Die frühesten Judengemeinden im Reich hatten sich bereits im 10./11. Jahrhundert in Bischofsstädten wie Mainz, Worms, Speyer, Trier, Köln und Regensburg gebildet.⁸ Die Ursache hierfür liegt darin, dass diese auf die römische Antike zurückgehenden *civitates* wesentlich früher als die meisten königlichen Pfalzen einen ausgeprägten urbanen Charakter besaßen. Außerdem unterstanden die Bischofsstädte einem Herrscher, der die meiste Zeit am Ort ansässig war und der sich aus wirtschaftlichen Gründen aktiv um eine Ansiedlung der Juden bemühte. Die auf königliche Initiative gegründeten Niederlassungen dagegen benötigten erst dann jüdische Kaufleute bzw. wurden für diese interessant, als sie über den Status eines nur gelegentlich vom König genutzten Aufenthaltsorts hinausgingen und selbst urbane Züge entfalteten. War dieser Schritt erst einmal getan, bildeten sich auch in diesen nicht-bischöflichen Orten Judensiedlungen, die später wie in Ulm oder Frankfurt in bedeutenden Gemeinden aufgingen. Die Königsnähe der Reichsstädte begünstigte auf der anderen Seite aber auch einen gewissen zeitlichen Vorsprung und institutionellen Vorrang der hier ansässigen Judengemeinden gegenüber den Niederlassungen in den meisten landesherrlichen Städten und Märkten, insbesondere in den königsnahen Landschaften im Südwesten des Reiches, und sicherte ihre Existenz in der Epoche der spätmittelalterlichen Judenvertreibungen zumeist länger, als dies in den Städten unter den benachbarten Fürsten und Adligen der Fall war.

2 Geographie, Topographie und Demographie

Ulm liegt am südöstlichen Rand der Schwäbischen Alb an der Einmündung der Blau in die Donau, die ab dem Zusammenfluss der beiden Flüsse schiffbar ist.⁹ Diese von Natur aus verkehrsgünstige Lage wurde dadurch weiter gesteigert, dass sich in Ulm seit dem 12. Jahrhundert mehrere Fernhandelsstraßen sowohl in nord-südlicher als auch in ost-westlicher Richtung kreuzten.¹⁰ Dadurch fand die Stadt direkten Anschluss an den Handelsweg von Flandern nach Oberitalien, der zu den bedeutendsten europäischen Handelsrouten der damaligen Zeit zählte.¹¹ Durch die Lage an der Route nach Italien, die bereits Felix Fabri her-

⁷ Vgl. zu den Ursprüngen der Ulmer Judengemeinde Kapitel C 1, S. 67–71.

⁸ Die Bedeutung der Kathedralstädte für die frühen Judensiedlungen betont HAVERKAMP, Migrationsgeschichte, S. 14 f. Vgl. zu den frühen Niederlassungsorten der Juden in Aschenas auch TOCH, Juden, S. 5.

⁹ Vgl. SPECKER, Art. Ulm, S. 733.

¹⁰ Vgl. WELLER, Reichsstraßen, S. 12 und 19.

¹¹ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 56.

vorhob¹², zog die Stadt mehrfach das Interesse der Könige und Kaiser auf sich, die Ulm als Ausgangspunkt für ihre Italienzüge wählten oder dort ihren ersten Hoftag nach der Rückkehr aus Italien abhielten.¹³

Diese günstigen Voraussetzungen ermöglichten es, dass die Stadt nach ihrer Zerstörung während des staufisch-welfischen Thronstreits im Jahr 1134¹⁴ in der Folgezeit einen raschen Aufschwung erlebte. So wurde bereits 1138 mit dem Wiederaufbau der Pfalz begonnen, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Wesentlichen abgeschlossen war. Die Befestigungsanlagen¹⁵ der Pfalz wurden Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts erweitert, wodurch Pfalz und Marktsiedlung zu einer Einheit zusammengeschlossen wurden.¹⁶ Die Ausmaße dieser staufischen Stadt genügten den Einwohnern Ulms bis Anfang des 14. Jahrhunderts.¹⁷ Im Jahr 1316 wurde jedoch mit der Erweiterung des Stadtgebietes auf das Vierfache begonnen, wodurch die Siedlungsfläche von ca. 16 auf 66,5 Hektar und der Umfang der Befestigungsanlagen von 1.600 auf 3.350 Meter erweitert wurden.¹⁸ Dieser Ausbau steht vermutlich mit einem erfolglosen Angriff Ludwigs des Bayern in Zusammenhang, dessen Truppen die Stadt im Jahr 1316 überfielen, da sie als einzige Stadt in Schwaben im Thronstreit dieser Jahre den habsburgischen Kandidaten Friedrich den Schönen und nicht den Wittelsbacher Ludwig unterstützte.¹⁹ Die Stadterweiterung sollte den Bedürfnissen

¹² Dieser schreibt über Ulm, dass dort „so viele Wege aus den Gegenden Allemanniens nach Italien und den andern Ländern zusammenlaufen“, vgl. HASSLER, Bruder, S. 12, und das lateinische Original bei VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 16.

¹³ Am intensivsten wurde Ulm von der Dynastie der Staufer genutzt, die die Stadt während der Zeit ihrer Herrschaft mehr als 50-mal besuchten, vgl. LITZ, Königs- und Kaiseraufenthalte, S. 71.

¹⁴ Zunächst zerstörte der Welfenherzog Heinrich der Stolze von Bayern 1131/1132 die außerhalb der Pfalz gelegenen *territoria, suburbia et villae*, bevor er 1134 erneut gegen Ulm zog und dieses Mal die Pfalz selbst, in die sich seine staufischen Gegner Herzog Friedrich II. und sein Bruder Konrad zurückgezogen hatten, zerstörte, vgl. EBERL, Siedlung, S. 455 f.

¹⁵ Entgegen der Annahme der älteren Forschung, dass die Stauferstadt spätestens ab der Mitte des 13. Jahrhunderts gänzlich ummauert war, kam Andrea BRÄUNING anhand archäologischer Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die Stadt nur im Westen und Süden durch eine Mauer geschützt wurde, während die Befestigungsanlagen im Norden und Osten aus einem System aus Gräben, Wällen und Türmen bestanden, vgl. BRÄUNING, Befestigungsanlagen, S. 66.

¹⁶ Vgl. LITZ, Entstehung, S. 21.

¹⁷ Vgl. die Ausmaße der staufischen Stadt auf Karte 1 im Anhang. Dieser Plan zeigt auch die Lage der in diesem Kapitel genannten öffentlichen Gebäude.

¹⁸ Vgl. HUBER, Art. Ulm, S. 262. Der im Jahr 1316 begonnene und wohl um die Jahrhundertmitte fertiggestellte Mauerring wurde in den folgenden Jahrhunderten kontinuierlich erweitert und modernisiert. So wurde dieser 1480 durch den Bau einer Mauer entlang der Donau ergänzt, bevor die mittelalterlichen Befestigungsanlagen 1527 entsprechend den Plänen Albrecht Dürers völlig umgestaltet wurden, vgl. LITZ, Entstehung, S. 25.

¹⁹ Vgl. KEITEL, Bevölkerung, S. 98. Zur Aussöhnung zwischen der Stadt Ulm und König Ludwig kam es erst 1323, nachdem dieser sich im Jahr zuvor in der Schlacht bei Mühldorf gegen seinen Rivalen Friedrich hatte durchsetzen können, vgl. ebd., S. 98 f. Bei dem Überfall im Jahr

der Einwohner bis ins 19. Jahrhundert entsprechen und wurde bereits von Felix Fabri zur ersten der „fünf großartige[n] und bedeutenden[n] Werke“ der Ulmer gezählt.²⁰

Eine Folge der Stadterweiterung war, dass die beiden Vorstädte Westerlingen und Pfäfflingen, mehrere geistliche Institutionen wie die Deutschordenskommande, das Dominikanerkloster oder das Spital sowie die Mühlen an der Blau, die zuvor außerhalb der Mauern lagen, nach 1316 in den Bereich des Befestigungsrings einbezogen wurden.²¹ Die Pfarrkirche verblieb jedoch weiterhin außerhalb der Ummauerung, bis 1376/77 mit deren Neubau im Zentrum der Stadt begonnen wurde. Die einstige Parochialkirche war dabei nicht das einzige Bauwerk, das abgebrochen und in den Mauerring hineinverlegt wurde. Dasselbe Schicksal war im Jahr zuvor dem rechts der Donau gelegenen Vorort Schwaighofen zuteil geworden worden; im selben Jahr wie die Pfarrkirche wurde außerdem das Augustinerchorherrenstift St. Michael zu den Wengen von den Blauinseln in die Stadt verlegt.²²

Das politische Zentrum Ulms bildete im Spätmittelalter das südlich des Münsters gelegene Rathaus²³, das erstmals im Jahr 1357 als Gewandhaus²⁴ und 1369 als Kaufhaus²⁵ urkundlich erwähnt wird. Dieses Kaufhaus, das im folgenden Jahr um einen Südflügel erweitert wurde, wurde sowohl für den Tuchhandel als auch – seit dem Ende des 14. Jahrhunderts – für die Tagungen des Ulmer Stadtrates genutzt.²⁶ Der Markt, dessen Fläche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vergrößert wurde, befand sich gegenüber dem Rathaus, das unter diesem Namen seit 1419 bezeugt ist.²⁷ Ein eigenes Gerichtsgebäude ist erstmals 1383 urkundlich belegt.²⁸ An weiteren öffentlichen Gebäuden existierten im späten Mittelalter die 1389 errichtete Gräth, das erstmals 1433 erwähnte und im 16. und 17. Jahrhundert mehrfach erweiterte Zeughaus sowie der 1485 erbaute Büchsenstadel.²⁹ Während Zeughaus und Büchsenstadel der Lagerung von Waffen dienten, handelte es sich bei der Gräth um ein Waag-, Lager- und Zollhaus.

1316 soll im Übrigen ein Ulmer Jude Verrat an der Stadt geübt haben, was jedoch mit Sicherheit nicht der Wahrheit entspricht. Mehr dazu in Kapitel C 3, S. 76 f.

²⁰ HASSLER, Bruder, S. 94, und das Original in VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 140: *Et quod mirum dictu est, quinque magna et grandia opera aggressi sunt [...] primum fuit civitatis munitio.*

²¹ Vgl. SPECKER, Art. Ulm, S. 734.

²² Vgl. LITZ, Entstehung, S. 22.

²³ Vgl. zum Ulmer Rathaus KOEPF, Rathaus.

²⁴ UUB 2,1, Nr. 500 (1357 Juni 23).

²⁵ Ebd., Nr. 803 (1369 Februar 7).

²⁶ Vgl. NAGEL, Kaufhaus, S. 154.

²⁷ Vgl. Vgl. LITZ/WETTENGEL (Hg.), Stationen, S. 16.

²⁸ Vgl. KEITEL, Bevölkerung, S. 114. Zuvor war an verschiedenen Orten Gericht gehalten worden, etwa auf dem Marktplatz, im Kaufhaus oder den Privathäusern der Richter.

²⁹ Vgl. LITZ, Entstehung, S. 25.

Darin wurde u. a. die vom Rat organisierte und streng überwachte Barchent-schau durchgeführt³⁰, deren Zweck es war, die gleichbleibend hohe Qualität der Ware sicherzustellen.³¹

Im Gegensatz zur Siedlungsfläche, die sich nach 1316 ziemlich genau auf 66,5 Hektar beziffern lässt, muss man sich hinsichtlich der Einwohnerzahl des spätmittelalterlichen Ulms mit größeren Schätzungen begnügen. So vermutet Max HUBER, langjähriger Leiter des Ulmer Stadtarchivs, dass die Bevölkerung von etwa 4.000 im Jahr 1300 auf 7.000 im Jahr 1345 anstieg. Demselben Autor zufolge nahm die Zahl der Stadtbewohner auch in den Jahrzehnten nach der Pest 1349/50 zu. So geht HUBER für das Jahr 1400 schon von ca. 9.000 Einwohnern aus.³² Worauf diese Angaben basieren, gibt HUBER allerdings nicht an. Insofern sei es dahingestellt, ob dessen absolute Zahlen zutreffend sind. Kaum ein Zweifel besteht jedoch daran, dass die allgemeine Tendenz – Bevölkerungswachstum vor und nach der Stadterweiterung von 1316 und auch in den Jahrzehnten nach der Pest – den Tatsachen entspricht. Die Vermutung, dass Ulm von der Pest entweder überhaupt nicht oder zumindest nicht allzu schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde, ergibt sich daraus, dass die Stadt in den Jahrzehnten nach 1350 einen enormen wirtschaftlichen wie machtpolitischen Aufschwung erlebte, der sich seit 1377 im Bau des monumentalen Münsters widerspiegelte.³³ Hätte die Stadt große Bevölkerungseinbußen im Zuge der Pest erlitten, wäre ein Aufschwung, wie Ulm ihn seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erlebte, wohl nicht möglich gewesen.³⁴

Hinsichtlich der Einwohnerzahl lassen sich zwar auch für das 15. Jahrhundert keine genauen Zahlen ermitteln.³⁵ Jedoch liegen für diesen Zeitraum mit den Steuerbüchern von 1427 und 1499, die 3.029 bzw. 3.011 Steuerpflichtige nennen, zumindest Quellen vor, auf deren Basis sich nachvollziehbarere Schätzun-

³⁰ Vgl. NAGEL, Kaufhaus, S. 157.

³¹ Vgl. STROMER, Baumwollindustrie, S. 37 f.; zur Fertigung von Barchent Kapitel B 3, S. 32.

³² Vgl. HUBER, Art. Ulm, S. 264.

³³ Vgl. zum wirtschaftlichen Aufblühen Ulms im 14. Jahrhundert Kapitel B 3, S. 32, zum machtpolitischen Aufschwung, der darin offenbar wurde, dass sich die christliche Stadtgemeinde ein großes Territorium schuf und die Führungsrolle in zahlreichen Städtebünden übernahm, die Kapitel B 5, S. 45–49, und B 6, S. 49–57, sowie zum Bau des Ulmer Münsters, worin Reichtum und Macht sichtbar wurden, Kapitel B 7, S. 58 f.

³⁴ Zwar schreibt Hans BUCK in seiner Dissertation über das Seuchengeschehen der Stadt Ulm aus dem Jahr 1953, dass die Pest in den Jahren 1349/1350 „verheerend [...] in der jungen Reichsstadt gehaust haben muss“, vgl. BUCK, Seuchengeschehen, S. 6. Doch bezieht er sich in seiner Darstellung ausschließlich auf Chroniken, die mehrere Jahrhunderte nach 1350 verfasst wurden. In Bezug auf Ulms schwäbische Nachbarstadt Augsburg kann sogar konstatiert werden, dass sich die Stadt „in allen vorhandenen Quellen als pestfrei dar[stellt]“, vgl. KRUG, Pest, S. 321.

³⁵ Genaue Zahlen sind für mittelalterliche Städte ohnehin „nur ganz ausnahmsweise“ zu ermitteln, vgl. AMMANN, Stadt, S. 503. Eine solche Ausnahme bildet die sog. „Nördlinger Volkszählung“ von 1459, in deren Zuge amtliche Zähler von Haus zu Haus gingen, alle Insassen registrierten und dabei auf 5295 in Nördlingen lebende Menschen kamen, vgl. DORNER, Steuern, S. 94–100.

gen anstellen lassen. Hermann GREES multiplizierte unter Bezugnahme auf Hektor AMMANN die Zahl 3.000 mit dem Koeffizienten 3,5 und ermittelte so „unter Berücksichtigung der Nichtsteuerpflichtigen“ eine Bevölkerungszahl von 12.000 bis 13.000.³⁶ Wenngleich eine solche Hochrechnung viele Unbekannte in sich birgt³⁷, kann doch davon ausgegangen werden, dass Ulm im 15. Jahrhundert etwas über 10.000 Einwohner zählte. Damit gilt die Stadt als mittelalterliche Großstadt³⁸, die im süddeutsch-schwäbischen Raum nur von Augsburg mit geschätzten 18.000 Einwohnern gegen Ende des Jahrhunderts übertroffen wurde.

3 Wirtschaft und Gesellschaft

Spätestens seit dem 13. Jahrhundert, als Ulmer Leinwand bis nach Oberitalien und in die Messelandschaft der Champagne exportiert wurde, war die Tuchproduktion der bedeutendste Gewerbezug der Stadt.³⁹ Im 14. Jahrhundert löste die Fertigung von Barchent, einem Mischgewebe aus Leinen und Baumwolle⁴⁰, die Leinwandproduktion als „Schlüsselindustrie“ nicht nur in Ulm, sondern im gesamten oberdeutschen Raum ab. In Ulm produziertes Barchent fand Absatz in nahezu ganz Europa und bildete das Fundament für den wirtschaftlichen und darauf basierenden machtpolitischen Aufschwung, den die Stadt seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erlebte. Die Macht der Ulmer Tuchhändler und -produzenten kann anhand der bereits genannten Tatsache ermessen werden, dass der Rat im selben Gebäude tagte, das auch für den Tuchhandel genutzt wurde. Neben der Produktion von Barchent kam der Verarbeitung von Schafwolle zu verschiedenen Tuchen eine gewisse Bedeutung im Wirtschaftsleben der Stadt zu. So wurden beispielweise Lodentuche aus einheimischer Schafwolle oder feinere Tuche aus flämischer Wolle überwiegend im Donaugebiet, in Bayern, Vorarlberg und der Schweiz abgesetzt.⁴¹ An eher ungewöhnlichen Produktionszweigen sei an dieser Stelle erwähnt, dass gegen Ende des 15. Jahrhun-

³⁶ Vgl. GREES, Bevölkerungsentwicklung, S. 137.

³⁷ So muss ein Multiplikator, wie GREES ihn verwendet, neben den in den Steuerbüchern nicht berücksichtigten Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, Klerikern, Dienstboten, Handwerks- und Handelsgehilfen auch Faktoren wie die Familiengröße oder die Zahl der allein stehenden Steuerpflichtigen berücksichtigen, vgl. ISENMANN, Stadt, S. 30. Derselbe Autor schlägt einen Multiplikator von drei bis fünf vor, vgl. ebd.

³⁸ Die Forschung klassifiziert mittelalterliche Städte ab einer Einwohnerzahl von 10.000 als Großstädte, vgl. ebd., S. 31, und HIRSCHMANN, Stadt, S. 19. Prozentual gesehen machten diese Großstädte etwa 0,5 Prozent aller Städte des nordalpinen Reiches aus.

³⁹ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 57.

⁴⁰ Vgl. zum Aufkommen der „Barchentindustrie“ und dem tiefgreifenden Wandel, der die Ablösung der Leinwandproduktion durch die deutlich aufwändigere Barchentherstellung mit sich brachte, STROMER, Baumwollindustrie, S. 11–16.

⁴¹ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 58.

derts auch Hostien und in Fässern verpackte Spielkarten zu den Exportartikeln der Ulmer Kaufleute gehörten.⁴²

Einen guten, wenn auch idealisierten Einblick in die Vielfalt und Komplexität der städtischen Wirtschaft vermittelt der „Tractatus“ des Felix Fabri. Darin findet sich nämlich eine Auflistung aller „Zünfte mit der Verschiedenheit der Handwerke in ihnen“.⁴³ Den größten Verband bildete demnach die Zunft der Kramer (*mercatorum*). Es folgten die Korporationen der Kaufleute (*negotiatorum*), Wollweber bzw. Marner (*marnerorum*), Schmiede (*fabrorum*), Bäcker (*pistorum*), Müller und Beutler (*molitores et tartaristas*), Fischer (*pisces*), Metzger (*lanistarum sive macellariorum*), Kürschner (*pellificum*), Weber (*textorum*), Schneider (*sartorum*), Schuhmacher und -flicker (*calciatorum sive calcificatorum et sutorum*), Gerber (*cerdonum*), Gärtner (*rusticorum*), Mertzler (*Mertzler*), Schreiner und Wagner (*scriniatorum et currificatorum*) und schließlich der Bader und Rasierer (*balneatorum et rasorum*). Über diese Auflistung hinaus bietet Fabri wertvolle Informationen in Bezug auf die Heterogenität der jeweiligen Zünfte sowie der städtischen Wirtschaft insgesamt, indem er sehr detailliert die Fülle der einzelnen Berufsgruppen auflistet, die in einer Zunft zusammengeschlossen waren. So verdanken wir Fabri die Information, dass der Ulmer Kramerzunft nicht nur Händler angehörten, die „in Buden oder Läden wohlriechende Gewürze, Salben, Pulver“ und anderes, darunter „ganze Tücher“ verkauften, sondern darüber hinaus auch zahlreiche Handwerker wie Sattler, Riemer, Seiler, Gürtler, Borten- und Knopfmacher, Seckler, Taschner, Nestler, Bild- und Brief- sowie Wand- und Tafelmaler, Bildschnitzer, Glaser und Fenstermacher, Würfelmacher, Pergamentler oder Weißgerber, Nadler, Bürstenbinder, Spindeldreher und Handschuhmacher. Ebenso wissen wir dank Fabri, dass in

⁴² Darüber informiert uns der „Tractatus“ des Felix Fabri, vgl. VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 146, und die deutsche Übersetzung in HASSLER, Bruder, S. 98. Fabri zufolge wurden die Hostien bis nach Innsbruck, Bozen und Trient verkauft, die Spielkarten dagegen bis nach Italien, Sizilien und den „entferntesten Inseln des Meeres“. Der Bericht des Dominikanermönchs über den Verkauf von Spielkarten in Fässern wird durch eine Beschwerde des Grafen Asmus von Wertheim, die dieser im Jahr 1495 vor Bürgermeister und Rat von Ulm vorbrachte, bestätigt. Der Graf erhob nämlich Klage dagegen, dass ihm ein Packfässchen mit Karten, das er durch den Juden Salmo habe abholen lassen wollen, vorenthalten würde. Daraufhin wurde ihm geantwortet, der Jude sei mit einer Geldstrafe von einem Gulden belegt worden, weil er sich verbotenerweise mehrere Tage und Nächte in Ulm aufgehalten hätte, was einem fremden Juden nicht erlaubt sei. Erst gegen die Zahlung der Strafe, so der Rat, habe man Salmo das Fass mit den Spielkarten aushändigen wollen, doch habe sich der Jude daraufhin unter dem Vorwand, das Geld zu besorgen, aus der Stadt entfernt, vgl. StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 28r. Ein Wertheimer Jude namens Salmo wird 1499 in den Korrespondenzen des Wertheimer Grafen Michel II. erwähnt, vgl. dazu zukünftig die Dissertation von Torben STRETZ zur Geschichte der Juden in den Grafschaften Castell und Wertheim. Vgl. zum Verbot für auswärtige Juden, über Nacht in Ulm zu bleiben, Kapitel D 2.4, S. 143, und F 3.1, S. 339.

⁴³ HASSLER, Bruder, S. 91, und VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 133: *Ideo hic ponam numerum zunftarum cum diversitate artificium in eis.*

der Schmiedezunft all diejenigen vereinigt waren, „die mit einem eisernen Hammer zu arbeiten“ hatten, während in der Schreiner- und Wagnerzunft auch diejenigen Personen zusammengeschlossen waren, „die hölzerne Gefäße anfertigten“.⁴⁴ Folglich handelte es sich bei den im „Tractatus“ beschriebenen und *Zünfte* genannten Organisationen um gewerbliche Korporationen, in denen Menschen zusammengeschlossen waren, die verwandte Gewerbe ausübten.⁴⁵

Neben den in den Zünften vereinigten Handwerkern und Kaufleuten nahmen die sog. Patrizier eine herausgehobene Stellung innerhalb der städtischen Bevölkerung ein.⁴⁶ Bis zum Kleinen Schwörbrief aus dem Jahr 1345, mit dem erstmals eine Beteiligung der Zünfte am Stadtrecht festgeschrieben wurde, waren die Organe der Stadtverfassung, besonders der Rat, von einigen kurzen Ausnahmen abgesehen ausschließlich mit Angehörigen des Patriziats besetzt. Diesen war bis Mitte des 14. Jahrhunderts der Begriff „Bürger“ (*burger*) in den Urkunden vorbehalten. Erst der Kleine Schwörbrief von 1345 unterscheidet zwischen *alle[n] burger[n], die nit der zunft noch der antwerk sint*, also den Patriziern, und *alle[n] burger[n] der zunft und der antwerk*, also den nichtpatrizischen, gewerblich und politisch organisierten Bürgern.⁴⁷ Auch im Großen Schwörbrief⁴⁸ werden die Patrizier als *die burger, die niht der antwerke noch der zunften sind*, bezeichnet.⁴⁹

Aus wie vielen Familien sich das Patriziat in Ulm zusammensetzte, lässt sich nur schwer abschätzen. Konrad HANNESSCHLÄGER vermutet auf der Grundlage

⁴⁴ HASSLER, Bruder, S. 91–93 (dt.), und VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 133–138 (lat.).

⁴⁵ Dies ist keine Selbstverständlichkeit, da der oberdeutsche Sprachgebrauch zwischen den Begriffen *Handwerk* und *Zunft* unterschied. Dabei wurde *Handwerk* für den beruflichen Zusammenschluss von Menschen, die in demselben oder einem ähnlichen Gewerbe beschäftigt waren, verwendet, während *Zunft* „die politische Gliederungseinheit aller politisch Handlungsfähigen in einer Stadt mit sog. Zunftverfassung“ bezeichnete, also eine politische Bedeutung hatte, vgl. IRSIGLER, Problematik, S. 68. In Anlehnung an MASCHKE, Verfassung, S. 175, der als Erster auf die unterschiedliche Bedeutung von *Zunft* und *Handwerk* im oberdeutschen Sprachgebrauch hinwies, schlägt IRSIGLER daher zum besseren Verständnis die Termini „politische“ und „gewerbliche Zunft“ vor, vgl. IRSIGLER, Problematik, S. 68 f., wobei „politische Zünfte“ „als gewerbliche Korporationen wenig oder nichts“ miteinander zu tun hatten. Vgl. zu gewerblichen und politischen Zünften im Mittelalter am Beispiel der oberdeutschen Stadt Straßburg die jüngst erschienene Habilitationsschrift HEUSINGER, Zunft, S. 56–84 und 90–102, und DIES., Überlegungen, S. 40–44 und 48–52. Allein die Institution der politischen Zunft untersucht SCHULZ, Zunft. Da Fabri, wie bereits dargelegt, Organisationen beschreibt, in denen Berufstätige verwandter Gewerbe aufgelistet werden, sind die von ihm beschriebenen Verbände der Gruppe der „gewerblichen“ und nicht der „politischen Zünfte“ zuzurechnen.

⁴⁶ Vgl. zur Geschichte des Ulmer Patriziats die Überblicksdarstellung LANG, Patrizier, und ferner die Aufsätze FIEG, Patriziat, RIEBER, Patriziat, sowie SCHAEFER, Geschichte.

⁴⁷ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 192. Hier zeigt sich die angesprochene Unterscheidung zwischen den Formulierungen *Zunft* und *Handwerk*.

⁴⁸ Vgl. zum Kleinen wie zum Großen Schwörbrief und zur Ratsbesetzung im spätmittelalterlichen Ulm das folgende Teilkapitel.

⁴⁹ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Anhang 7.

von Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, in denen Grundbesitzer und Inhaber hoher Ämter wie dem Ammannamt genannt werden, dass sich die alte städtische Führungsschicht, aus der die „Geschlechter“ bzw. das Patriziat hervorgingen, aus ungefähr 75 Familien zusammensetzte.⁵⁰ Demgegenüber zählt Felix Fabri Ende des 15. Jahrhunderts 29 Familien auf, die zu seiner Zeit „die oberste Stellung, Macht und Würde“ in Ulm innehatten.⁵¹ Das um 1585 angefertigte Wappenbuch der Ulmer Patrizier bildet die Wappen von 52 Familien ab. Dorothea REUTER vermutet, dass von diesen 52 Familien am Ende des 16. Jahrhunderts noch etwa 20 politisch aktiv waren.⁵² Zu den bedeutendsten dieser Geschlechter gehörten die Familien Ehinger, Besserer, Krafft und Neithart, deren Angehörige zwischen 1348 und 1548 die größte Zahl von Bürgermeistern stellten.⁵³ Wie exklusiv das Ulmer Patriziat damals war, zeigt sich daran, dass in diesem Zeitraum lediglich zwölf verschiedene Familien das Bürgermeisteramt bekleideten.⁵⁴ Dies hatte jedoch auch Vorteile für die Stadt; schließlich wurde so die innen- wie außenpolitische Kontinuität gewahrt.⁵⁵ Angesichts dieser Exklusivität ist es umso überraschender, dass dem Patriziat in Ulm jede kaufmännische Betätigung praktisch verboten war⁵⁶, wodurch sich die Stadt deutlich von den weiteren schwäbischen Reichsstädten unterschied.

Zu guter Letzt ist noch auf die Masse der Einwohner hinzuweisen, denen aufgrund ihrer Vermögensverhältnisse das Bürgerrecht verwehrt blieb und deren Aufenthalts- und Wohnrecht in der Stadt keineswegs sicher war. Zwar ist es wiederum unmöglich, die genaue Zahl oder den Prozentsatz der Einwohner ohne Bürgerrecht zu bestimmen, doch setzt uns ein Artikel aus dem Roten Buch von 1417 davon in Kenntnis, dass die Stadt in den Jahren zuvor einen rasanten Bevölkerungsanstieg erlebt hatte, der *och vil arms volkes bracht hatt*⁵⁷, weswegen der Stadtrat die Anforderungen für den Erwerb des Bürgerrechts drastisch erhöhte. Solch exkludierende Maßnahmen gegenüber den unteren Schichten erreichten zu Beginn der 1490er Jahre einen Höhepunkt, als der Ulmer Rat begann, Tagelöhner, Gesellen, Knechte und Mägde auf ihre Arbeitsverhältnisse hin zu überprüfen: Konnten die kontrollierten Personen keine geregelte Tätigkeit nachweisen, mussten sie mit der Ausweisung rechnen.⁵⁸ Ferner ließ die Ulmer

⁵⁰ Vgl. HANNESSCHLÄGER, Verfassung, S. 14 f.

⁵¹ HASSLER, Bruder, S. 54. Beschreibungen dieser Familien finden sich ebd., S. 54–78, und im lateinischen Original in VEESSENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 77–113.

⁵² Vgl. REUTER, Verfassung, S. 127.

⁵³ In diesem Zeitraum stellten die Ehinger insgesamt 52-mal, die Besserer 40-mal, die Krafft 37-mal und die Neithart 18-mal den Bürgermeister, vgl. RABUS, Bürgermeister, S. 249.

⁵⁴ Neben den o. g. Familien waren dies die Familien Löw, Strölin, Ungelter, Rot, Huntfuß, Gossolt, Dietenheimer und Rembold, vgl. ebd.

⁵⁵ Vgl. MASCHKE, Obrigkeit, S. 134.

⁵⁶ Vgl. EITEL, Stellung, S. 86.

⁵⁷ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 282.

⁵⁸ Vgl. NAUJOKS, Sozialpolitik, S. 90.

Führung im Jahr 1490 alle Bettler in der Stadt durch zwei Bettelherren registrieren, um die ortsansässigen von den fremden Bettlern zu trennen. Während den einheimischen Bettlern weiterhin das Betteln in der Stadt erlaubt war, sofern sie sichtbar erkenntlich ein Armenschildchen an ihrer Kleidung trugen, durften auswärtige Bettler von nun an nur noch für eine Nacht in Ulm bleiben.⁵⁹ Den Bürgern Ulms wurde geboten, *kain bettler noch bettlerin lennger dann über Nacht [zu] beherbergen, one der bettelherren wissen und willen*.⁶⁰ In derselben Verordnung untersagte der Stadtrat, auswärtige Mietsleute (*gehewsett*) ohne Wissen der Bettelherren aufzunehmen.⁶¹ Am 13. Mai des Folgejahres wurde ein solches Verbot auch explizit an die Juden gerichtet.⁶² Die städtische Obrigkeit war also nicht nur darum bemüht, fremde Bettler möglichst schnell wieder loszuwerden, sondern nach Möglichkeit den Zugang von „Fremden“ in die Stadt überhaupt zu unterbinden. Erklären lässt sich dieses Bestreben mit dem Umstand, dass zu Beginn der 1490er Jahre eine Teuerungsperiode ausgebrochen war⁶³, die mit Nahrungsmangel und Hungersnöten einherging. In einer solchen Zeit verschärfte der Zustrom von Auswärtigen, die ihre Lebensgrundlage auf dem Land verloren hatten, die ohnehin prekäre Versorgungssituation in einer Stadt wie Ulm. Folglich waren exkludierende Maßnahmen, wie der Ulmer Magistrat sie zu Beginn der 1490er Jahre erließ, in Krisenzeiten weit verbreitet.⁶⁴

4 Verfassungsentwicklung, Stadtreignis und innerstädtische Auseinandersetzungen

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts war die Verfassungsstruktur Ulms stark auf den König bzw. den Vogt als dessen Vertreter ausgerichtet.⁶⁵ Einblick in die umfangreichen Rechte des königlichen Vogtes gibt dabei der sog. Vogtvertrag von 1255⁶⁶, in dem Ammann, Rat und Bürgergemeinde von Ulm die Rechte des

⁵⁹ NAUJOKS, Sozialpolitik, S. 90 f.

⁶⁰ KREMMER/SPECKER (Hg.), Repertorium, Nr. 599 (1490 Juli 28).

⁶¹ Ebd.: *Ain gesetzt, das niemand kain gehewsett noch hawsratt zu im nemen [...] soll*. Das Schwäbische Wörterbuch definiert *gehäuset* als „Mietsbewohner“, vgl. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 4, S. 188.

⁶² Eine Transkription dieses Erlasses aus dem „Gesatzbuch das annder“ findet sich in Kapitel F 3.1, S. 339 f. Vgl. dazu auch KREMMER/SPECKER (Hg.), Repertorium, Nr. 611.

⁶³ Vgl. JÖRG, Hungersnöte, S. 326–328.

⁶⁴ Zahlreiche Parallelbeispiele für städtisches Vorgehen gegen Bettler im 15. Jahrhundert – etwa in Augsburg 1491 – sowie für Zugangsbeschränkungen in Krisenzeiten finden sich ebd., S. 321–342.

⁶⁵ Vgl. RABE, Rat, S. 24.

⁶⁶ UUB 1, Nr. 73. Aus der umfangreichen Literatur zu diesem Vertrag sei hier lediglich auf FEHL, Ernennung, verwiesen. Daneben geht nahezu jede neuere Erscheinung, die sich mit der Verfassungsgeschichte Ulms im Mittelalter befasst, auf diese Quelle ein.

Grafen Albert von Dillingen als königlichem Vogt festhielten. So standen dem Vogt nicht nur zahlreiche städtische Einnahmen zu⁶⁷, sondern darüber hinaus waren auch einzig er und sein Gefolge dazu berechtigt, Waffen im Stadtgebiet zu tragen.⁶⁸ Das bedeutendste Recht war jedoch zweifelsohne die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit, die der Vogt dreimal jährlich im Landgericht abhielt, wobei ihm der Ammann, der daneben als Vorsitzender des Stadtgerichtes für die niedere Gerichtsbarkeit zuständig war, als schweigender Richter zur Seite stand.⁶⁹ Nach dem Aussterben der Grafen von Dillingen im Jahr 1258 bestand die Vogtei über Ulm noch ca. ein Jahrhundert weiter fort; letztmals urkundlich erwähnt wird sie im Jahr 1358.⁷⁰ Für die Stadt sollte entscheidend sein, dass keiner der nach 1258 mit der Vogtei betrauten Adligen diese in eine Landesherrschaft umbildete.

Der Übergang ehemals königlicher bzw. vogteilicher Rechte an die Stadt lässt sich bereits ein Jahrhundert vor dem Ende der Vogtei beobachten. Einen ersten Hinweis darauf liefert das Ulmer Stadtrecht, das erstmals im Jahr 1296 anlässlich seiner Übertragung an Ravensburg schriftlich fixiert wurde.⁷¹ Aus dieser Stadtrechtszusammenstellung geht hervor, dass der Ammann zu jener Zeit schon nicht mehr wie ursprünglich vom König bzw. Vogt ernannt, sondern aus den Reihen der *sexaginta tres persone meliores de civitate* gewählt wurde. Bei diesen „63 besseren Personen der Stadt“ handelte es sich vermutlich um die 31 Mitglieder eines neuen, d. h. amtierenden, und die 31 Mitglieder eines alten Rates⁷², die jeweils auf Lebenszeit einen Sitz innehatten und diesen in einem nicht näher bekannten Turnus wechselten. Zusammen mit dem Bürgermeister

⁶⁷ Beispielsweise erhielt der Vogt zwei Drittel der Gefälle im Landgericht sowie ein Drittel der Abgaben auf Wein, Met und Bier, vgl. HANNESSCHLÄGER, Verfassung, S. 28.

⁶⁸ Vgl. FEHL, Ernennung, S. 96.

⁶⁹ Die Abgrenzung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit erfolgte nicht zwangsläufig nach der Schwere des Vergehens, sondern nach dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Strafe, d. h. ein schwerer Kriminalfall, der durch ein Sühneverfahren beizulegen war, konnte vor dem Stadtgericht verhandelt werden, vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 42 f.

⁷⁰ UUB 2,1, Nr. 527 (1358 Juni 29).

⁷¹ Zwar hatte König Rudolf von Habsburg der Stadt Ulm bereits im Jahr 1274 das Recht der Stadt Esslingen verliehen, doch wurde dieses Recht bei der Übertragung nicht näher bestimmt, vgl. WUB 7, Nr. 2414 (1274 April 16). LITZ vermutet, dass es sich dabei um eine Rechtsbewidmung handelte, die das Verhältnis zwischen König und Stadt nach dem Interregnum klären sollte, vgl. LITZ, Entstehung, S. 31. Vgl. zum Ulmer Stadtrecht sowie den darin enthaltenen Bestimmungen über die Juden Kapitel C 2, S. 71–76.

⁷² Den ersten Nachweis von Ratsherren (*consules*) liefert der o. g. Vogtvertrag aus dem Jahre 1255. Vgl. zum Ulmer Stadtrat RABE, Rat S. 19–28 und 119–123, sowie HANNESSCHLÄGER, Verfassung, S. 39–48. Über den Ursprung des Magistrats herrscht ein Dissens zwischen diesen Autoren: Während HANNESSCHLÄGER die Ratsentstehung in den Jahren zwischen 1214 und 1219 annimmt, hält RABE die Existenz dieses Gremiums erst in den 1240er Jahren für möglich. Frühe Stadien der Ratsverfassung in oberdeutschen Reichs- und Reichslandstädten wurden ebenfalls von Horst RABE untersucht, vgl. RABE, Stadien.

bildeten diese 62 Ratsmitglieder die 63 *meliores de civitate*.⁷³ Es existierten also noch keine zwei getrennten Magistrate wie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als sich der Rat aus einem Großen und einem Kleinen Rat zusammensetzte.

Endgültig abgeschlossen wurde der Übergang des Ammannamtes vom König an die Stadtgemeinde, als Karl IV. am 23. November 1347 das Amt gegen Zahlung von 100 Pfund jährlich an die Ulmer Bürgerschaft abtrat.⁷⁴ Das Aufgabenfeld des Ammanns hatte sich in der Zwischenzeit ohnehin von dem eines königlichen Stellvertreters, der mit der Verwaltung und Leitung des städtischen Gemeinwesens betraut war und dessen Handlungen nur durch den König bzw. den Vogt eingeschränkt werden konnten⁷⁵, auf die Tätigkeit als Vorsitzender des Stadtgerichts reduziert. Dort standen ihm gemäß dem Stadtrecht von 1296 zwölf geschworene Richter oder Schöffen zur Seite, von denen sieben anwesend sein mussten, um ein Urteil zu sprechen.⁷⁶ An die Stelle des Ammanns als oberstem städtischen „Beamten“ war in zunehmendem Maße der Bürgermeister getreten. In Ulm erstmals 1292 urkundlich erwähnt, konnte dieser *capitaneus*⁷⁷ seinen Einfluss mehr und mehr ausdehnen, wobei er sich von einem mit rein militärischen Aufgaben betrauten Hauptmann, dessen vornehmliche Aufgabe der Schutz der Stadt war, zum ersten Mann der Stadt entwickelte, der auch den Vorsitz im Rat führte.⁷⁸

Die letzten noch beim König verbliebenen Hoheitsrechte gingen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an den Ulmer Magistrat über. Wohl in Zusammenhang mit dem Ende der Reichsvogtei zwischen 1358 und 1361 erlangte die Stadt 1359 die Exemption vom vogteilichen Landgericht auf dem Stadelhof und dem königlichen Hofgericht in Rottweil (*Privilegium de non evocando*), wodurch das städtische Ammanngericht für Ulm erstinstanzlich zum einzig zuständigen Gericht wurde.⁷⁹ Die Anrufung eines auswärtigen Gerichts war jedoch weiterhin möglich, wenn *dem cleger recht versaget oder wieder bescheidenheit verzogen* [= ungebührlich verzögert] wurde. Im Jahr darauf verlieh Karl IV. dem Stadtrat

⁷³ Alter und neuer Rat werden erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1314 erwähnt, aus der auch die doppelte Besetzung der Ratssitze hervorgeht, vgl. UUB 1, Nr. 265a (1314 Juni 15).

⁷⁴ UUB 2,1, Nr. 300.

⁷⁵ Vgl. HANNESSCHLÄGER, Verfassung, S. 32.

⁷⁶ WUB 7, Nr. 2415: *Debent etiam esse duodecim iudices iurati [...]. Ipsorum quoque septem presentibus, si non omnibus presentibus, sententiam super quacumque re dicere possunt.*

⁷⁷ UUB 1, Nr. 171 (1292 August 28). Knapp ein Jahr später wird der Bürgermeister als *magister civium* erwähnt, vgl. ebd., Nr. 175 (1293 Mai 22). Im Jahr 1297 findet sich erstmals die deutsche Bezeichnung *burgermaester*, vgl. ebd., Nr. 204 (1297 Dezember 1). Vgl. zum Ulmer Bürgermeisterramt bis zur Einführung der Zunftverfassung RABUS, Bürgermeister, S. 10–61.

⁷⁸ Vgl. LITZ, Entstehung, S. 28.

⁷⁹ UUB 2,2, Nr. 562 (1359 November 13).

das Privileg, „landschädliche“ Leute zum Tode zu verurteilen⁸⁰, womit die Stadt de facto in den Besitz des Blutbannes kam. Förmlich wurde dieser im Jahr 1397 von König Wenzel an die Stadt übertragen.⁸¹ Der Erwerb weiterer ehemaliger Reichsrechte wie dem Münzregal oder dem Recht, Maße und Gewichte festzusetzen, rundeten die städtischen Autonomiegewinne ab.⁸² Waren bis zum Ende des 14. Jahrhunderts nahezu sämtliche königliche Hoheitsrechte an die Ulmer Bürgerschaft übergegangen, war damit freilich längst noch nicht geklärt, wie diese Macht auf die einzelnen Bevölkerungsgruppen verteilt werden sollte.

Der oben angesprochene Befund, dass der Rat im Jahr 1296 aus 63 *personae meliores* bestand, lässt darauf schließen, dass sich dieser in jener Zeit ausschließlich aus Angehörigen der Geschlechter bzw. Patriziern zusammensetzte. In den beiden Stadtrechtszusammenstellungen von 1299 und 1312 sind die Zünfte sogar verboten, sodass sie in jenen Jahren nicht am Stadtr Regiment beteiligt sein konnten.⁸³ Demgegenüber spricht eine bereits erwähnte, von Bürgermeister Ulrich Strölin, zehn namentlich genannten Zunftmeistern und der Ulmer Bürgergemeinde ausgestellte Urkunde vom 28. August 1292 dafür, dass die Zünfte Anfang der 1290er Jahre schon einmal am Rat beteiligt waren.⁸⁴ Näheres über die Zusammensetzung des Rates in jener Zeit lässt sich jedoch nicht ermitteln. In jedem Fall lässt das Verbot der Zünfte, das zwischen 1296 und 1299 vorgenommen worden sein muss, auf Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen innerhalb der Stadt schließen.⁸⁵ In diesen Zusam-

⁸⁰ UUB 2,2, Nr. 572 (1360 Mai 11). Mittels der Urkunde verlieh der Kaiser der Stadt Ulm das Recht, über *alle schedliche[n] leute, mortbrenner, rauber, diebe [...] umb ire missetat sulchen tod an[zu]legen und sie [zu] toten nach urteil des merern teils des rates daselbes zu Ulmen*.

⁸¹ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 254v f. (1397 Oktober 17).

⁸² Vgl. LITZ, Entstehung, S. 30.

⁸³ WUB 7, Nr. 2415, § 24: *Item cassamus [...] omnes zunftas in omni arte mechanica*. Im Zusammenhang mit Stadtverfassung und Stadtr Regiment kommt dem Quellenterminus *zunft* hier wie im Folgenden eine politische und keine gewerbliche Bedeutung zu. Vgl. zur Problematik des Zunftbegriffs im oberschwäbischen Raum Kapitel B 3, S. 34, Anm. 45.

⁸⁴ UUB 1, Nr. 171. Sowohl KEITEL, Bevölkerung, S. 93, als auch RABE, Rat, S. 119 f., sehen in der Nennung der Zunftmeister einen Hinweis auf deren Mitgliedschaft im Magistrat.

⁸⁵ Dass es sich bei solchen innerstädtischen Auseinandersetzungen im späten Mittelalter nicht um „Zunftrevolutionen“ mit klarer Frontstellung Zünfte gegen Patrizier handelte, wurde von der historischen Forschung mehrfach nachgewiesen, vgl. HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, S. 150, oder MASCHKE, Städte, S. 75. Da Organisationen wie Zünfte oder Gilden gleichwohl eine wichtige Rolle in diesen Kämpfen spielten, gilt es jedoch zu konstatieren, dass der von der älteren Forschung geprägte Begriff der Zunftrevolution „nicht gänzlich aus der Luft gegriffen“ ist, vgl. JOHANEK, Bürgerkämpfe, S. 60. Da auch JOHANEK betont, dass „die Konflikte alle Gruppen der Stadt erfaßten und die Parteiungen häufig quer durch diese Gruppen verliefen“, schlägt er den Begriff der „Bürgerkämpfe“ als Bezeichnung für diese Auseinandersetzungen vor (ebd., S. 63). Zu Konflikten zwischen Bürgergemeinde und Geistlichkeit vgl. UUB 1, Nr. 221 (1300 Juni 17).

menhang passt eine Passage der Anonymen Chronik, die für die Jahre 1311 und 1313 von der Ermordung aller Ulmer Zunftmeister berichtet.⁸⁶

Urkundliche Quellen deuten auf weitere innerstädtische Auseinandersetzungen am Ende der 1320er und Anfang der 1330er Jahre hin.⁸⁷ Diese standen wohl mit der durch den Italienzug Ludwigs des Bayern (1327–1330) bedingten temporären Schwäche des Königtums in Zusammenhang.⁸⁸ In diesen Konflikten spielte der Ulmer Patrizier Ulrich Kunzelmann, der zwischen 1328 und 1330 das Bürgermeisteramt innehatte, eine entscheidende Rolle. Während seiner Amtszeit, die mit dem Aufenthalt Ludwigs in Italien korrelierte, ließ Kunzelmann seine patrizischen Gegner aus Ulm vertreiben⁸⁹, wobei er sich u. a. auf ein Bündnis mit dem Grafen Heinrich von Werdenberg stützte.⁹⁰ Offenbar gelang es den Zünften, im Zuge von Kunzelmanns Aufstieg eine exponiertere Stellung im Stadtrecht einzunehmen. Dies lassen mehrere Bündnisverträge vermuten, die zwischen der Ulmer Stadtgemeinde einerseits und Adligen wie dem Pfalzgrafen bei Rhein oder dem Grafen von Werdenberg andererseits abgeschlossen wurden. In diesen Verträgen werden die Zünfte nämlich an vorderer Stelle, direkt nach Bürgermeister und Ammann, aber noch vor dem Rat und der Bürgergemeinde, genannt.⁹¹ Im Mai 1330, kurz vor dem Ende von Kunzelmanns

⁸⁶ SEUFFER (Hg.), Anonyme Chronik, S. 29: *Darnach als man zalt 1311 jar uff sanndt Bonifacius tag, senndt die zunftmaister hie zu Ulme alle auf dem Hoff erschlagenn worden von etlichen, die sie berueffen ain nach dem andern [...] und erstachen sie ale haimlich vor den zunftten. Im jar 1313 an sanndt Bonifacius tag seind zu Ulm auf dem Weinmarckh alle zunftmaister umbkommen.* Ob in den Jahren 1311 und 1313 tatsächlich alle Zunftmeister in Ulm ermordet wurden, ist jedoch fraglich. Schließlich gilt es zu bedenken, dass der Autor seine Chronik erst in den 1470er Jahren und somit über 160 Jahre nach den hier berichteten Ereignissen verfasste. Auf jeden Fall erscheint es möglich, dass er dasselbe Ereignis in zwei verschiedenen Vorlagen zu unterschiedlichen Jahren vorfand und in seiner Kompilation gleichsam „verdoppelte“. Dafür spricht die jeweilige Datierung am Bonifatiusstag bzw. dessen Vorabend. Im Übrigen war der Chronist als Maler selbst Angehöriger der Zünfte und dürfte demzufolge kaum unvoreingenommen an die Auseinandersetzungen, an denen die Zünfte beteiligt waren, herangegangen sein. Überhaupt fehlte es ihm gelegentlich an „Sinn für die politischen Zusammenhänge sowie die Interessen der beteiligten Personen“, vgl. PFEIFFER, Geschichtsschreibung, S. 14.

⁸⁷ Vgl. HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, S. 171, sowie KEITEL, Bevölkerung, S. 96–103.

⁸⁸ Neben Ulm kam es in den späten 1320er und frühen 1330er Jahren in einer Reihe von weiteren Städten vorwiegend im Süden und Westen des Reiches zu Konflikten. Davon betroffen waren u. a. Mainz, Speyer, Straßburg und Regensburg. Vgl. zur Unruhehäufung zwischen 1327 und 1333, die in vielen Fällen mit dem Konflikt zwischen König Ludwig dem Bayern und dem in Avignon residierenden Papst Johannes XXII. zusammenhingen, HAVERKAMP, Auseinandersetzungen, S. 164–171.

⁸⁹ Dies geht aus einer Urkunde vom 29. Juni 1329 hervor, in der Ott Rot der Ältere, Ulrich Rot, Krafft der Schreiber und Peter Strölin sowie alle, die mit ihnen *uss der stadt vertrieben wurdent*, Sühne gegenüber dem Grafen Heinrich von Werdenberg, der zur Partei Kunzelmanns gehöre, verkünden, vgl. UUB 2,1, Nr. 74.

⁹⁰ Ebd., Nr. 68 (1328 Oktober 16).

⁹¹ So lauten die Aussteller in zwei Urkunden vom 10. August 1328: *Wir Ulrich Chuentzelman der burgermaister Rudolf Chuentzelman der amman diu zunft der rat und diu gemain[d] der stat*

Herrschaft als Bürgermeister, erscheinen sie erneut als Aussteller einer Urkunde, dieses Mal allerdings hinter dem Rat und den Richtern.⁹² Nach dem Sturz Kunzelmanns, der durch das Eingreifen Ludwigs des Bayern nach dessen Rückkehr aus Italien erfolgte, werden sie nicht mehr in den Urkunden erwähnt. Der Umstand, dass die herausgehobene Stellung der Zünfte im Stadttregiment jener Jahre derart eng an die Person Kunzelmanns gebunden war, veranlasste Christian KEITEL zu der berechtigten Annahme, die Zünfte seien in den Auseinandersetzungen jener Jahre eher von Kunzelmann für dessen Interessen instrumentalisiert worden, als dass sie selbst die Initiative ergriffen hätten, um aktiv eine Beteiligung am Stadttregiment zu erkämpfen.⁹³

Beendet wurden die innerstädtischen Kämpfe um das Stadttregiment schließlich vom Kaiser, indem dieser am 9. Februar 1331 die Stadt Ulm für 10.000 Gulden an den Grafen Berthold von Graisbach und Marstetten verpfändete.⁹⁴ Am selben Tag übertrug Ludwig dem Grafen Berthold *das Juden haus in der Juden gassen ze Ulme*, das er zuvor Ulrich Kunzelmann gegeben hatte.⁹⁵ Außerdem erklärte Ludwig am 29. Mai 1331 alle von Kunzelmann ausgestellten Urkunden für ungültig.⁹⁶ Einer Urkunde vom Folgetag ist zu entnehmen, dass Kunzelmann und einige seiner Getreuen kurz zuvor in München gefangen gesetzt wurden.⁹⁷ Bereits am 27. Februar desselben Jahres hatte sich der Kaiser mit den Bürgern Ulms ausgesöhnt.⁹⁸ Die von Kunzelmann vertriebenen Patrizier sind spätestens 1332 wieder in einflussreichen Positionen in der Stadt ver-

ze Ulme, vgl. UUB 2,1, Nr. 65 und 66. Ebendiese Personen bzw. Institutionen werden in derselben Reihenfolge in einer Urkunde Graf Heinrichs von Werdenberg vom 16. Oktober 1328 als Empfänger genannt, vgl. ebd., Nr. 68. Der hier genannte Rudolf Kunzelmann war im Übrigen der Bruder Ulrich Kunzelmanns.

⁹² Ebd., Nr. 85 (1330 Mai 28): *Wir der rat die rihter die zuenftmaister und elliu diu gemaind der stat ze Ulme*. In dieser Urkunde erlauben die Aussteller der Deutschordenskommende von Ulm, eine Mühle in ihrem Baumgarten zu errichten, als Ausgleich für den *grozzen schaden*, den sie *enphangen und genomen hant an iren güten uzzerhalb und inerhalb der stat von der missehellung wegen und des chrieges*. Somit liefert die Urkunde einen der wenigen konkreten Hinweise auf Kämpfe inner- und außerhalb der Stadt.

⁹³ Vgl. KEITEL, *Bevölkerung*, S. 102 f. Damit widerlegt der Autor zugleich die von der älteren Forschung vertretene These, die Zünfte hätten unter Führung Kunzelmanns gegen die Alleinherrschaft der Patrizier rebelliert, wären jedoch ein letztes Mal vor 1345 von einer Beteiligung am Stadttregiment abgehalten worden, vgl. ebd., S. 96 f.

⁹⁴ UUB 2,1, Nr. 89; vgl. *Regesten LdB* 5, Nr. 130, sowie generell zur Verpfändung deutscher Reichsstädte LANDWEHR, *Verpfändung*.

⁹⁵ UUB 2,1, Nr. 90. Vgl. zu diesem „Judenhaus“ ausführlich Kapitel C 3, S. 78–80.

⁹⁶ UUB 2,1, Nr. 96; vgl. *Regesten LdB* 1, Nr. 128.

⁹⁷ UUB 2,1, Nr. 98; vgl. *Regesten LdB* 1, Nr. 130. Die Urkunde spricht von denjenigen, *di nu nehst mit Chünzelmann ze Muenichen gevangen wurden*.

⁹⁸ UUB 2,1, Nr. 91; vgl. *Regesten LdB* 1, Nr. 122. Diese Urkunde gibt weitere konkrete Hinweise auf das Ausmaß der Auseinandersetzungen. So ist dort von *totslegen undereinander* sowie von *maurbrechen an der stat oder darinne* die Rede.

treten.⁹⁹ Die Aussöhnung Ludwigs mit den Bürgern Ulms sowie der Umstand, dass Kunzelmanns Herrschaft ausgerechnet zu dem Zeitpunkt endete, als der Kaiser aus Italien zurückkehrte, lassen vermuten, dass sich die Ulmer Stadtgemeinde unter der Führung Kunzelmanns in der wittelsbachisch-habsburgischen Auseinandersetzung am Ende der 1320er Jahre eng an die Habsburger anlehnte.¹⁰⁰

Die Verpfändung Ulms an den Grafen Berthold von Graisbach und Marstetten sorgte nicht für Frieden in Ulm, im Gegenteil: Bereits 1333 und vermutlich auch 1336 scheint sich offener Widerstand gegen Berthold und den Kaiser geregt zu haben.¹⁰¹ Von Erfolg gekrönt waren diese Auflehnungen jedoch nicht, sodass Ulm bis zum Tode Graf Bertholds im Jahr 1342 verpfändet blieb. Auch nach Rückgewinnung der sog. Reichsunmittelbarkeit dauerte es nicht lange, bis erneut Unruhen in der Stadt ausbrachen. Einen ersten Hinweis darauf gibt der Sühnevertrag vom 31. Juli 1345. Diese von der *gemeind der antwerch zu Ulme* ausgestellte Urkunde berichtet davon, dass *die burger hie ze Ulme die niht der antwerch sint*, d. h. die Geschlechter, *erkant hant daz unfrid und unzuht ane der gemeind meisterschaft und gesatzt nieman wol gestillen und geslichten mag*, also dass Friede innerhalb der Stadt nicht ohne Zustimmung der Meister bzw. der Zünfte hergestellt werden könne.¹⁰² Daher seien die Patrizier auf die Handwerke zugekommen und hätten mit ihnen diese Vereinbarung getroffen. Diese Formulierungen lassen erahnen, dass die Zünfte als Sieger aus der neuerlichen Auseinandersetzung hervorgingen, was auch seinen Niederschlag im sog. Kleinen Schwörbrief fand. Dieser hielt nämlich nicht nur eine Beteiligung der Zünfte am Stadtrat fest, sondern garantierte diesen darüber hinaus eine Ratsmehrheit von 17 zu 14 Sitzen gegenüber den Geschlechtern.¹⁰³ Der Bürgermeister wurde

⁹⁹ So treten etwa Otto und Ulrich Rot als Richter und Bürger zu Ulm am 22. Oktober 1332 als Zeugen in einer Verkaufsurkunde auf, vgl. UUB 2,1, Nr. 112.

¹⁰⁰ Vgl. KEITEL, Bevölkerung, S. 101. Dort widerlegt der Autor eine weitere von der älteren Forschung vertretene Auffassung, nämlich dass die Zünfte unter dem Einfluss Kunzelmanns auf der Seite Ludwigs des Bayern gestanden hätten, während die Ulmer Patrizier für die Habsburger Partei ergriffen hätten. Wäre dem so gewesen, hätte der Kaiser wohl kaum den Sturz Kunzelmanns betrieben, sobald er aus Italien zurückgekehrt war.

¹⁰¹ Dass es 1333 zu Auflehnungen gegen Berthold kam, geht aus einem Sühnevertrag vom 8. Mai 1333 hervor, in dem sich die Stadt Kaiser Ludwig und Graf Berthold von Graisbach unterwerfen musste, vgl. UUB 2,1, Nr. 118. 1336 wurden Maßnahmen beschlossen, wie mit Bürgern zu verfahren sei, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen hatten, was auf erneute Unruhen hindeutet. Dieser vom Stadtrat in Absprache mit Berthold verabschiedete Maßnahmenkatalog ist abgedruckt in MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Anhang 2, S. 241–243. Vgl. ausführlicher dazu Kapitel C 3, S. 80 f.

¹⁰² UUB 2,1, Nr. 280. An neuerer Literatur zu diesem Sühnebrief sei hier lediglich auf PETERSHAGEN, Schwörpflicht, S. 30–32, sowie auf KEITEL, Bevölkerung, S. 105, verwiesen.

¹⁰³ Das Original des Kleinen Schwörbriefes ist nicht erhalten, eine spätere Kopie ist als Edition im Roten Buch der Stadt Ulm überliefert, vgl. MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 192. Das

weiterhin aus den Reihen des Patriziats gewählt, sodass die Mehrheit der Zünfte im Stadtregiment insgesamt sehr knapp ausfiel.¹⁰⁴

Die Verfassungsordnung des Kleinen Schwörbriefes sollte bis zum Ende des 14. Jahrhunderts Bestand haben. Ein am 25. Juli 1396 von Bürgermeister, Richtern, Großem und Kleinem Rat sowie von allen Bürgern, *beidiu der geschlächte und och der zünfften*, ausgestellter neuerlicher Sühnebrief berichtet jedoch erneut von *zwayunge[n]*, *ufflöffe[n]* und *stöße[n]*¹⁰⁵, die sich zuvor innerhalb der Stadt ereignet hatten.¹⁰⁶ Ähnlich heißt es im Großen Schwörbrief vom 26. März 1397, dass *uflöffe*, *zwitteracht* und *stöss* dem Schwörbrief vorausgegangen seien und dass es das Ziel der neuen Verfassung sei, Auseinandersetzungen wie diese künftig zu verhindern.¹⁰⁷ Wie schon bei den Auseinandersetzungen zu Beginn des Jahrhunderts ist für nähere Informationen zu diesen *ufflöffe[n]* und *stöße[n]* – trotz der quellenkritischen Vorbehalte – die Anonyme Chronik zu konsultieren. Diese berichtet für den 7. Juli 1396 von der Gefangennahme der Patrizier, zu der fünf Zünfte die anderen Zunftmeister gezwungen hätten.¹⁰⁸ Über die Ursache der Auseinandersetzungen geben weder der Sühne- noch der Schwörbrief oder die Chronik Auskünfte. Daher kann lediglich vermutet werden, dass die Zünfte gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine stärkere Beteiligung am Stadtregiment anstrebten, da deren nur knappe Mehrheit im Rat nicht mehr den wirtschaftlichen Kräfteverhältnissen zwischen Zünften und Geschlechtern entsprach.

Entstehungsdatum des Kleinen Schwörbriefes ist umstritten, vieles spricht jedoch für das Jahr 1345, vgl. PETERSHAGEN, Schwörpflicht, S. 32, mit weiterführender Literatur.

¹⁰⁴ Durch ein ausgeklügeltes, im Schwörbrief festgehaltenes Wahlsystem wurde die Mehrheit der Zünfte jedoch erhöht: So schieden jedes Jahr am 23. April sieben patrizische und acht oder neun zünftische Mitglieder aus dem Rat aus, bevor im Anschluss daran die Zünfte, deren Zunftmeister den Rat verlassen hatten, deren Nachfolger bestimmten. Die nunmehr wieder vorhandenen 17 Zunftvertreter wählten danach gemeinsam mit den verbliebenen sieben Patriziern und dem alten Bürgermeister den neuen Bürgermeister. Abschließend wählten die 17 zünftischen und sieben patrizischen Ratsmitglieder sowie der neue Bürgermeister die sieben neuen patrizischen Ratsmitglieder, vgl. KEITEL, Bevölkerung, S. 105–107. So hatten die Zünfte in allen Wahlgängen eine klare Mehrheit und konnten auf diese Weise gewährleisten, dass kein Patrizier gegen ihren Willen Ratsherr oder Bürgermeister wurde.

¹⁰⁵ Dass im Sühnebrief ein Großer und ein Kleiner Rat erwähnt werden, ist im Übrigen einer der wenigen Belege dafür, dass bereits vor Verabschiedung des Großen Schwörbriefes von 1397 zwei getrennte Räte existierten. Dies wurde von der älteren Forschung lange übersehen, vgl. dazu und zu den Zuständigkeitsbereichen der beiden Räte PETERSHAGEN, Schwörpflicht, S. 44–48.

¹⁰⁶ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1396 Juli 25. Vgl. an neuerer Literatur zu diesem Sühnebrief PETERSHAGEN, Schwörpflicht, S. 37–39, und REUTER, Verfassung, S. 123.

¹⁰⁷ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Anhang 7, S. 259.

¹⁰⁸ SEUFFER (Hg.), Anonyme Chronik, S. 30: *Darnach alls man zallt 1396 jar beschach ein gross auflauff zu Ulm. Im jar 1396 an sannt Killimanus abett [7. Juli] haben funff zunfften gezwungen die andern zunfftinmayster inen hilflich zu sein die von den burgern gefennckhlich anzunehmen.*

Mit dem Großen Schwörbrief¹⁰⁹, der zu etwa zwei Dritteln aus Textpassagen des Kleinen Schwörbriefs besteht¹¹⁰, wurde die Stellung der Zünfte im Stadttregiment weiter ausgebaut. So bestätigte der Schwörbrief von 1397 den Zünften nicht nur ihre Mehrheit von 17 zu 14 im Kleinen Rat, aus dem weiterhin jährlich sieben patrizische und acht oder neun zünftische Mitglieder ausschieden, sondern er legte darüber hinaus auch die Sitzverteilung im jährlich zu wählenden Großen Rat mit 30 Sitzen für die Zünfte und nur zehn Sitzen für die Patrizier fest. Insgesamt standen nunmehr also 47 zünftischen Ratsmitgliedern nur 24 Patrizier – 25, rechnet man den weiterhin patrizischen Bürgermeister hinzu – gegenüber.¹¹¹ Dazu verloren die Patrizier, mit Ausnahme des alten und neuen Bürgermeisters, mit dem Großen Schwörbrief das aktive Wahlrecht, d. h. die 17 ratsfähigen Zünfte entsandten nicht nur ihre Zunftmeister in den Kleinen und ihre sonstigen Vertreter in den Großen Rat, sondern die insgesamt 47 zünftischen Ratsherren wählten zudem zusammen mit dem Altbürgermeister den neuen Bürgermeister und gemeinsam mit diesem wiederum jedes Jahr sieben der insgesamt 14 patrizischen Vertreter im Kleinen und die zehn Patrizier im Großen Rat.¹¹² Schließlich schaffte die neue Verfassung von 1397 auch die bisher geltende Steuerfreiheit der Patrizier ab.

Der Schwörbrief von 1397, dessen Ziel es war, den innerstädtischen Frieden wiederherzustellen und zu bewahren, und dessen Bestimmungen alljährlich am St. Georgstag [23. April] beschworen wurden¹¹³, beendete die zahlreichen Auseinandersetzungen um die Stadtherrschaft. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts kam es erneut zu Unruhen innerhalb der Stadt, die jedoch primär wirtschaftlich bedingt waren.¹¹⁴ Bestand hatte die Ordnung von 1397 bis ins Jahr 1548, als

¹⁰⁹ An neuerer Literatur zum Großen Schwörbrief sei erneut auf PETERSHAGEN, Schwörpflicht, S. 39–43, und REUTER, Verfassung, S. 125 f., verwiesen.

¹¹⁰ Vgl. PETERSHAGEN, Schwörpflicht, S. 40.

¹¹¹ Ein entscheidender Grund dafür, dass der Bürgermeister trotz der großen Mehrheit der Zünfte im Stadttregiment weiterhin den Geschlechtern entstammte, war der, dass es nur einem vermögensstarken Patrizier, dessen Einkünfte sich größtenteils aus Grundrenten und Kapitalzinsen zusammensetzten, möglich war, das überaus zeitintensive und – wie alle städtischen Führungsämter – unentgeltliche Amt des Bürgermeisters auszuüben. Einem Zunftmeister, der täglich in seinem Geschäft arbeiten musste, war dies nicht möglich. In Anknüpfung an Max WEBER hat ERICH MASCHKE für diesen Sachverhalt den Begriff der „Abkömmlichkeit“ verwendet, der für das Patriziat „in höchstem Maße gegeben“ war, vgl. MASCHKE, Verfassung, S. 211 f.

¹¹² Vgl. zum Ulmer Wahlsystem gemäß dem Großen Schwörbrief REUTER, Verfassung, S. 133.

¹¹³ Vgl. zur Bedeutung und Entwicklung dieses Ulmer „Nationalfeiertags“ PETERSHAGEN, Schwörpflicht.

¹¹⁴ Die Unruhen der Jahre 1513/1514 hatten ihren Ursprung in Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und der Weberzunft, die vergeblich versuchte, die Barchentherstellung zu monopolisieren. Im Zuge dieser Auseinandersetzung kam es zu weiteren Konflikten hinsichtlich des städtischen Finanzgebarens. Beigelegt wurde die Angelegenheit, als der Rat Ende 1514 die Stadtrechnung von 1513 erneuerte und diese allen Zünften vorlegte, vgl. REUTER, Verfassung, S. 142 f. Im selben Zeitraum ereigneten sich auch Erhebungen gegen den Ulmer Stadtrat in der zum Ulmer

Kaiser Karl V. der Stadtgemeinde, die sich in einer Abstimmung des Jahres 1531 mehrheitlich für die Einführung der Reformation entschieden hatte¹¹⁵, eine neue Verfassungsordnung aufoktroyierte. Diese verlangte von der Bevölkerung in erster Linie *schuldige[n] und billige[n] gehorsam*; außerdem wurde durch ein erneutes Verbot der Zünfte die Herrschaft der Geschlechter wiederhergestellt. Zwar machte der Kaiser im August 1556 – und damit nach dem Augsburger Religionsfrieden und kurz vor seiner Abdankung – einige Zugeständnisse an die Stadt, doch an der streng obrigkeitlichen Ausrichtung der neuen Verfassung, die 1558 in einem „Neuen Schwörbrief“ festgehalten wurde, änderte dies wenig.¹¹⁶ Gültig war die neue Ordnung bis zum Ende der Reichsstadtzeit im Jahr 1802.¹¹⁷

5 Umland und reichsstädtisches Territorium

Im näheren Umfeld Ulms befanden sich im späten Mittelalter die Gebiete verschiedener Herrschaftsträger, beispielsweise der Grafen von Kirchberg südlich oder der Grafen von Helfenstein¹¹⁸ nordwestlich der Stadt. Mit den Grafen von Werdenberg¹¹⁹, einem südwestdeutsch-schweizerischen Adelsgeschlecht, das sich nach der Burg Werdenberg bei Sankt Gallen benannte, verfügte eine weitere Grafendynastie über Besitzungen in der Umgebung Ulms. Dabei handelte es sich um die Stadt Albeck und das 1376 ebenfalls zur Stadt erhobene Dorf Langenau¹²⁰, die beide nordöstlich von Ulm lagen und zur Seitenlinie Werdenberg-Sargans gehörten. Zwar hatten neben diesen wenig mächtigen, niederen Adligen auch hohe Adelsgeschlechter wie die Habsburger und die Wittelsbacher Besitzungen bei Ulm, doch waren diese, wie die seit 1343 habsburgischen Herrschaften Ehingen¹²¹ und Schelklingen¹²² südwestlich oder das sich seit 1342

Territorium gehörenden Stadt Geislingen an der Steige, vgl. dazu HAUG-MORITZ, *Aufstand, und kürzer*, DIES., *Stadtherrschaft*.

¹¹⁵ Aus der Fülle der Literatur zu diesem Ereignis sei hier lediglich auf den Sammelband SPECKER/WEIG (Hg.), *Einführung*, verwiesen.

¹¹⁶ Die neue Verfassung vom 15. August 1548, die erste Verfassungsänderung vom 25. August 1556 und der Neue Schwörbrief vom 22. August 1558 sind abgedruckt in NAUJOKS (Hg.), *Kaiser Karl V.*, Nr. 5, Nr. 26 und Nr. 29. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich Oligarchisierungstendenzen innerhalb der städtischen Führungsschicht, die sich seit Beginn des 16. Jahrhunderts zunehmend als Obrigkeit und weniger als Vertretung der Bürgerschaft verstand, bereits vor Einführung der neuen Verfassung bemerkbar gemacht hatten. Insofern kann konstatiert werden, dass Karl V. eher bereits vorhandene obrigkeitliche Tendenzen verstärkte, als dass er eine vollkommen neue „reaktionäre“ Verfassungssituation schuf, vgl. NAUJOKS, *Obrigkeitgedanke*, S. 118.

¹¹⁷ Vgl. zur Änderung der reichsstädtischen Verfassung im Zeitalter der Reformation SCHLAIER, *Verfassung, und zum Verfassungsleben der Stadt zwischen 1558 und 1802* BAISCH, *Verfassung*.

¹¹⁸ Vgl. zur Geschichte der Grafen von Helfenstein KERLER, *Grafen*, sowie DERS., *Urkunden*.

¹¹⁹ Vgl. zur Geschichte der Grafen von Werdenberg VANOTTI, *Geschichte*.

¹²⁰ UUB 2,2, Nr. 1009 (1376 Oktober 3).

¹²¹ Vgl. zur Geschichte Ehingens HEHLE, *Forschungen*.

im Besitz der Herzöge von Bayern befindliche Weißenhorn südöstlich von Ulm fast permanent an andere Herren verpfändet. Daneben lagen mehrere reichsunmittelbare Kleinstherrschaften wie das Kloster Wiblingen südlich von Ulm in unmittelbarer Nähe der Stadt. Erst in einiger Entfernung befanden sich größere zusammenhängende Territorien mächtigerer Fürsten wie die habsburgische Markgrafschaft Burgau östlich und die 1495 zum Herzogtum erhobene Grafschaft Württemberg nordwestlich der Stadt.

Der Umstand, dass sich in der unmittelbaren Nähe Ulms kein zusammenhängendes Territorium einer bedeutenden Landesherrschaft befand, schuf die Voraussetzung dafür, dass der Ulmer Magistrat im 14. Jahrhundert mit dem Aufbau eines reichsstädtischen Territoriums begann, das in seinen Ausmaßen innerhalb des Reiches lediglich von den Territorien der Städte Nürnberg und Bern übertroffen werden sollte.¹²³ Das Gegenbeispiel zu Ulm stellt dessen schwäbische Nachbarstadt Nördlingen dar, die als „Reichsstadt in Insellage“¹²⁴ inmitten der Oettinger Grafschaft(en) lag und daher keine erfolgreiche Territorialpolitik betreiben konnte.¹²⁵

Das planmäßige territoriale Ausgreifen der Stadt setzte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein.¹²⁶ Dabei machte der Stadtrat in zunehmendem Maße von der Möglichkeit Gebrauch, Landadlige und ganze Klöster in der Ulmer Umgebung als Pfahl- oder Paktbürger aufzunehmen, um so den städtischen Einfluss auf Personen außerhalb des Stadtgebiets auszudehnen.¹²⁷ Zwar konnte die

¹²² Vgl. zur Geschichte Schelklingens GÜNTER, Geschichte.

¹²³ Ebenfalls ein beachtliches Territorium schufen sich Zürich, Metz, Bremen, Mühlhausen, Rothenburg und Überlingen, vgl. HIRSCHMANN, Stadt, S. 35. Vgl. an Forschungsliteratur zum Territorium der Stadt Ulm HOHENSTATT, Entwicklung, und REIMANN, Untersuchungen. Im Jahr 1964 befasste sich Gerold NEUSSER in seiner Dissertation vorwiegend mit dem Territorium der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert, doch ging er dabei zumindest in begrenztem Umfang auch auf die Erwerbung des Territoriums im späten Mittelalter ein, vgl. NEUSSER, Territorium, S. 26–30. Die Rolle, die das Spital der Reichen Siechen zu St. Katharina in Ulm bei der Territorienbildung spielte, untersuchte 1965 Heinz MUSCHEL in seiner Dissertation, vgl. MUSCHEL, Spital, S. 163 f. Dort demonstriert der Autor am Beispiel des Dorfes Temmenhausen, in dem das Spital zwischen 1431 und 1482 umfangreiche Herrschaftsrechte erwarb, die im Jahr 1500 an den Ulmer Rat weiterverkauft wurden, dass das Spital in dem Bemühen, seinen Besitz zu vergrößern, auch Ziele der städtischen Politik verfolgte. Dies war möglich, da die beiden Pfleger des Spitals vom Magistrat ernannt wurden, vgl. dazu Kapitel B 7, S. 64.

¹²⁴ KIESSLING, Die Stadt und ihr Land, S. 24.

¹²⁵ Vgl. zur Territorialpolitik der schwäbischen Reichsstädte BLICKLE, Territorialpolitik. Darin kommt der Autor ebenfalls zu dem Schluss, dass nur eine Reichsstadt, die einem wenig mächtigen, niederen Adel gegenüberstand, ein größeres Territorium erwerben konnte.

¹²⁶ Vgl. NEUSSER, Territorium, S. 30.

¹²⁷ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 64. Die Politik, außerstädtische Herrschaftsträger durch die Aufnahme als Pfahl- oder Paktbürger an die Stadt zu binden, stellte im Übrigen nichts Ungewöhnliches dar und wurde auch von weiteren Städten betrieben. An diesem Vorgehen konnte auch das Verbot der Pfahlbürger in der Goldenen Bulle von 1356 wenig ändern. Vgl. zur Aufnahme von Pfahlbürgern in den schwäbischen Reichsstädten BLICKLE, Pfälburger.

städtische Territorialbildung auf umfangreichem Grundbesitz aufbauen, den Ulmer Bürger im 13. Jahrhundert und verstärkt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Umfeld der Stadt erworben hatten.¹²⁸ Doch sollte dabei nicht zu deutlich zwischen bürgerlichem Privatbesitz auf der einen und kommunalem Stadtbesitz auf der anderen Seite unterschieden werden¹²⁹, da die Herrschaft im städtischen Rat in jener Zeit vorwiegend von reichen Familien mit Grundbesitz ausgeübt wurde¹³⁰, die die Herrschaftsrechte in ihren Besitzungen sowohl als Eigentümer als auch als Ratsherren ausübten.¹³¹

Entscheidend vergrößert wurde das Ulmer Territorium durch Gebietserwerbungen von den hoch verschuldeten Grafenhäusern von Werdenberg-Sargans und Helfenstein zwischen 1377 und 1396.¹³² Der Anfang wurde dabei durch den Kauf des werdenbergischen Ortes Langenau gemacht, der an Juden aus Ulm verpfändet war, bevor er im August 1377 für ca. 10.000 Gulden in den Besitz des Ulmer Magistrats überging.¹³³ Im Februar 1383 und Dezember 1385 waren die Grafen Heinrich und Konrad von Werdenberg schließlich gezwungen, für insgesamt 16.830 Gulden ihre Stadt Albeck mit allen zugehörigen Dörfern und sonstigen Besitzungen an den Ulmer Stadtrat zu veräußern.¹³⁴ Bereits zuvor, im Dezember 1382, hatten die Grafen von Helfenstein-Wiesensteig¹³⁵ für ein Darlehen von 37.000 Gulden ihre gesamte Grafschaft an den Ulmer Rat verpfänden müssen.¹³⁶ Nachdem die Helfensteiner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, fiel im Sommer 1396 der größte Teil an die Stadt Ulm, darunter die

¹²⁸ Vgl. HOHENSTATT, Entwicklung, S. 28–30 und 36–81.

¹²⁹ Eine solche Unterscheidung nimmt z. B. Otto HOHENSTATT vor, dessen Arbeit in einen „privatrechtlichen“ und einen „öffentlich-rechtlichen“ Teil gegliedert ist. Ähnlich spricht auch Hans Eugen SPECKER von zwei Phasen der Territorialpolitik, nämlich zum einen vom Grundbesitzerwerb durch Ulmer Bürger und zum anderen vom Erwerb „hoheitlich“ ausgeprägter und dynastischer Herrschaftsgebiete“ durch den Stadtrat, vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 65 f.

¹³⁰ Wie bereits dargelegt, setzte sich der Ulmer Rat bis ins Jahr 1345 – von einigen Ausnahmen abgesehen – ausschließlich aus den Geschlechtern bzw. Patriziern zusammen, die auch als Grundbesitzer quellenmäßig in Erscheinung treten.

¹³¹ Vgl. dazu WUNDER, Reichsstädte, S. 80.

¹³² Dass sich das Ulmer Territorium größtenteils aus ehemaligen Besitzungen der Grafen von Werdenberg und Helfenstein zusammensetzte, wird auch daraus ersichtlich, dass dieses verwaltungsmäßig in zwei große Blöcke aufgeteilt war, nämlich in die Obere Herrschaft (ehemals werdenbergische Besitzungen) und die Untere Herrschaft (ehemals helfensteinische Besitzungen), vgl. NEUSSER, Territorium, S. 68. Neben diesen beiden Blöcken bestanden noch die zwei kleinen Sprengel Leipheim und Wain, die später erworben wurden, vgl. ebd.

¹³³ Vgl. zur Rolle, die die beiden Ulmer Juden Jäcklin und Maier bei der Erwerbung Langenaus spielten, Kapitel E 2.1.2, S. 217–220.

¹³⁴ Vgl. HOHENSTATT, Entwicklung, S. 116.

¹³⁵ Seit 1356 war die Familie Helfenstein in die beiden Linien Helfenstein-Wiesensteig und Helfenstein-Blaubeuren geteilt.

¹³⁶ Vgl. HOHENSTATT, Entwicklung, S. 90 f.

Stammburg Helfenstein sowie die Stadt Geislingen an der Steige.¹³⁷ Die Aneignung ehemals helfensteinischer Besitzungen setzte sich bis ins Jahr 1482 fort, als der Ulmer Rat für 24.000 Gulden weitere Teile der Grafschaft erwarb.¹³⁸

Bis auf diesen Kauf sowie den Erwerb Leipheims¹³⁹, das der Ulmer Magistrat im Jahr 1453 Graf Ulrich V. von Württemberg für 23.200 Gulden abkaufte, gelang im 15. Jahrhundert keine nennenswerte Vergrößerung des Territoriums mehr. So ließ die Stadt mehrere Gelegenheiten zur territorialen Ausdehnung verstreichen und verzichtete u. a. auf den Kauf der Grafschaft Kirchberg und des reichsritterschaftlichen Gebiets von Erbach.¹⁴⁰ Schenkt man dem Bericht des Felix Fabri Glauben, unterließ es der Stadtrat sogar, die Markgrafschaft Burgau zu kaufen.¹⁴¹ Einen temporären Machtzuwachs brachte lediglich die Verwaltung der Grafschaft Hohenberg, die 19 schwäbische Reichsstädte 1418 als Pfandschaft von den Habsburgern übernommen hatten und gemeinsam, allerdings unter deutlicher Vormacht Ulms, bis ins Jahr 1454 verwalteten.¹⁴² Auch im 16. Jahrhundert erfolgten kaum noch nennenswerte Vergrößerungen des Territoriums; einzig die Aneignung der weit abgelegenen Herrschaft Wain, die von 1571 bis 1773 als Exklave zum Ulmer Herrschaftsbereich gehörte und um die sich der Ulmer Stadtrat besonders wegen ihres Holzreichtums bemüht hatte, kann als Ausnahme gelten.¹⁴³

Anstatt die weitere territoriale Expansion zu forcieren, war der Ulmer Rat im 15. Jahrhundert in erster Linie um die Arrondierung und die „hoheitliche Durchdringung“ seines Territoriums bemüht, d. h. die Ulmer Führung versuchte, sich ein möglichst geschlossenes Gebiet anzueignen und darin so viele Einzelrechte wie möglich zu erwerben. Besonders interessiert war sie dabei neben der Grund- und Leibherrschaft sowie der eng damit verbundenen niederen Gerichtsbarkeit an der hohen Gerichtsbarkeit und dem Besteuerungsrecht. Zumeist gelang der Stadt die Übernahme dieser Rechte, „obwohl es ihr nicht möglich war, überall alle Einzelrechte zu erwerben“.¹⁴⁴ Ausgeübt wurden die einzelnen Herrschaftsrechte vom Ulmer Magistrat, der „die freie, unumschränkte Gewalt

¹³⁷ Mit dem 1396 erfolgten Übergang Geislingens an Ulm befasst sich GRUBER, Übergang. Vgl. zur Geschichte Geislingens unter Ulmer Herrschaft den Sammelband „*Ein Staettlein Ulmer Gebieths*“, der 1996 vom Geislinger Stadtarchiv veröffentlicht wurde und der auch den Aufsatz von GRUBER enthält.

¹³⁸ Vgl. HOHENSTATT, Entwicklung, S. 108 f.

¹³⁹ Vgl. zur Geschichte Leipheims den Sammelband BROY (Hg.), Leipheim.

¹⁴⁰ Vgl. NEUSSER, Territorium, S. 27 f.

¹⁴¹ Vgl. HASSLER, Bruder, S. 97, und VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 144 f. Da die handelnden Personen sämtliche Gelegenheiten zur Gebietserwerbung verstreichen ließen, bezeichnete Felix Fabri sie als *parvici et pusillanimes*, als „kleinlich und kleinmütig“.

¹⁴² Vgl. WUNDER, Reichsstädte, S. 83.

¹⁴³ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 66.

¹⁴⁴ NEUSSER, Territorium, S. 29.

und Macht¹⁴⁵ besaß, ohne dass die Untertanen, wie die Bewohner des ländlichen Territoriums genannt wurden, in irgendeiner Form über Mitwirkungsrechte verfügt hätten.¹⁴⁶

Abschließend sei im Hinblick auf die Größe und Einwohnerzahl des Ulmer Territoriums angemerkt, dass diese sich für das späte Mittelalter zwar nicht exakt bestimmen, jedoch zumindest ungefähr abschätzen lassen. Da die Aneignung des Territoriums größtenteils im späten 14. und 15. Jahrhundert erfolgte, war dieses im ausgehenden Mittelalter vermutlich nicht wesentlich kleiner als im 18. Jahrhundert, als dessen Größe ziemlich genau 830 km² betrug.¹⁴⁷ Ähnlich sieht es mit der Einwohnerzahl auf dem Land aus, die sich für das Ende des 18. Jahrhunderts aufgrund mehrerer überlieferter Tabellen auf etwa 24.000 Personen beziffern lässt.¹⁴⁸ Da auch hier mit keiner wesentlichen Zunahme der Bevölkerungszahl zu rechnen ist – erinnert sei an die großen Bevölkerungsverluste der Landbevölkerung im Dreißigjährigen Krieg – dürfte im Spätmittelalter mit einer Bevölkerungszahl gerechnet werden, die nicht allzu stark von derjenigen der Jahre 1774, 1777 und 1789 abweicht.

6 Städtebünde, Landfriedenseinungen und militärische Konflikte¹⁴⁹

Die exponierte Stellung, die Ulm unter den schwäbischen Reichsstädten einnahm, zeigte sich neben der territorialen Expansion insbesondere daran, dass die Stadt in zahlreichen Landfriedenseinungen und Städtebünden¹⁵⁰ des 14. und

¹⁴⁵ SCHMOLZ, Herrschaft, S. 170.

¹⁴⁶ Trotz fehlender Mitwirkungsrechte kommt Gerd WUNDER entgegen den Behauptungen der älteren Forschung zu dem Ergebnis, dass die ländlichen Untertanen von Reichsstädten „nicht in schlechterer Lage als in den Fürstenstaaten“ waren, vgl. WUNDER, Reichsstädte, S. 90.

¹⁴⁷ Die Angabe 830 km² beruht auf einer Statistik aus dem Jahr 1801, vgl. ebd., S. 31.

¹⁴⁸ Die Tabellen stammen aus den Jahren 1774, 1777 und 1789 und wurden angelegt, um den Bedarf an Nahrungsmitteln zu ermitteln, vgl. NEUSSER, Territorium, S. 33.

¹⁴⁹ Die Quellen zur Geschichte der oberdeutschen Städtebünde sind in der Edition „Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549“ enthalten. Von dieser im Folgenden mit „Urkunden und Akten“ abgekürzten Quellensammlung sind bisher drei Bände erschienen, die den Zeitraum bis 1389 abdecken. Die neueste Gesamtdarstellung zum Thema Städtebünde ist DISTLER, Städtebünde.

¹⁵⁰ Der wesentliche Unterschied zwischen einer Landfriedenseinung und einem Städtebund besteht darin, dass ein Städtebund idealtypisch gesehen „einständisch“ war, d. h. dass diesem ausschließlich Reichs- und Freistädte angehörten, während ein „zwischenständischer“ Landfriedensbund neben dem König Fürsten und Städte gleichermaßen umfasste, vgl. KOSELLECK, Art. Bund, S. 594. Das primäre Ziel von Landfriedensvereinigungen war die Sicherung des Friedens, wobei in erster Linie das im späten Mittelalter weit um sich greifende Fehdewesen bekämpft werden sollte. Zwar verfolgten Städtebünde ebenso das Ziel der Friedenswahrung – schließlich hatte jede Stadt ein vitales Interesse am Schutz ihres Umlandes und ihrer Handelswege –, doch traten daneben weitere Eigeninteressen, die auch gegen den König gerichtet sein konnten.

15. Jahrhunderts in führender Position vertreten war. Die bedeutendste und mächtigste dieser Vereinigungen war ohne Zweifel der 1376 auf Ulmer Initiative gegründete Schwäbische Städtebund.¹⁵¹ Da diesem eine Reihe von Zusammenschlüssen mit Ulmer Beteiligung vorausging, kann mit Recht konstatiert werden, dass der Schwäbische Städtebund „weniger den Beginn einer neuen Epoche schwäbischer Städtepolitik, sondern vielmehr den Höhepunkt einer Entwicklung [darstellte], die mit wenigen Unterbrechungen das gesamte 14. Jahrhundert angedauert hatte“.¹⁵²

Ein erster Bund hatte sich in Schwaben schon 1298 gebildet, als sich eine Gruppe von namentlich nicht genannten schwäbischen Städten gegen den Grafen Albrecht von Hohenberg zusammenschloss.¹⁵³ Ob Ulm zu diesen Städten gehörte, lässt sich nicht mehr eruieren. Urkundlich belegt ist jedoch, dass die Stadt 1307 gemeinsam mit lokalen Adligen wie den Grafen von Oettingen und Helfenstein in einen Landfrieden König Albrechts I. einbezogen wurde.¹⁵⁴ Kurz nach Albrechts Tod im Jahre 1308 ging Ulm ein Schutzbündnis mit Domkapitel und Stadt Augsburg ein, in dem sich die vertragsschließenden Parteien gegenseitige Hilfe versprachen.¹⁵⁵ Das Hauptanliegen der Vereinbarung bestand darin, in den Zeiten einer Thronvakanz die Friedenswahrung selbst in die Hand zu nehmen. Dies ergibt sich aus der Klausel, dass das Bündnis bis zur Wahl eines neuen Königs in Kraft bleiben sollte.

1331 gehörte Ulm einem Landfriedensbund Kaiser Ludwigs des Bayern an¹⁵⁶, bevor die Stadt am 22. Oktober 1347 – und damit nur wenige Tage nach dem Tod des wittelsbachischen Herrschers¹⁵⁷ – ein Schutzbündnis mit 21 weiteren

¹⁵¹ Aus der umfangreichen Literatur zum Schwäbischen Städtebund seien hier lediglich einige zentrale Werke genannt: als Pionierarbeit aus dem 19. Jahrhundert VISCHER, Geschichte, sowie aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ANGERMEIER, Königtum, FÜCHTNER, Bündnisse, SCHILDHAUER, Städtebund, HOLTZ, Reichsstädte, und neuerdings KREUTZ, Städtebünde, mit weiterführenden Literaturhinweisen. Die Kommunikationsprozesse im Schwäbischen Städtebund untersucht RÜTHER, Institutionalisierung.

¹⁵² KREUTZ, Städtebünde, S. 222.

¹⁵³ So berichtet das „Chronicon Colmariense“ für das Jahr 1298, dass der Graf von Hohenberg nicht näher genannten *civitates que sunt in Suevia* erheblichen Schaden zugefügt habe, woraufhin diese sich zum besseren Schutz vor dem Aggressor miteinander verbündet hätten, vgl. FRG 2, S. 85. Zwar machte bereits Wilhelm VISCHER in seiner Arbeit über den Schwäbischen Städtebund von 1862 auf dieses Bündnis aufmerksam, doch wurde diese Nachricht bis zum Erscheinen der Dissertation von Bernhard KREUTZ nicht mehr beachtet, vgl. VISCHER, Geschichte, S. 12, und KREUTZ, Städtebünde, S. 214.

¹⁵⁴ Urkunden und Akten 1, Nr. 537 (1307 April 29).

¹⁵⁵ Ebd., Nr. 538 (1308 Mai 31).

¹⁵⁶ Ebd., Nr. 555 (1331 Dezember 5).

¹⁵⁷ Ludwig der Bayer starb am 11. Oktober 1347, vgl. MENZEL, Ludwig der Bayer, S. 406. Vgl. zur Rolle der schwäbischen Städte in den Ludwigs Tod vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV. SCHULER, Rolle.

schwäbischen Städten einging.¹⁵⁸ Auch diese Vereinbarung sollte bis zur Anerkennung eines neuen Königs Bestand haben. Die schwäbischen Städte betrachteten die Zeit nach Ludwigs Tod also als königsfreie Zeit und hatten dementsprechend die bereits im Vorjahr erfolgte Wahl Karls IV. zum Gegenkönig noch nicht anerkannt. Daneben enthielt dieser Bund auch einen für die Juden der beteiligten Städte interessanten Artikel: Im Falle von *ufflöff und stöz*, also von Aufläufen und Streitigkeiten in den Städten, sollten deren Vertreter auf einem Städtetag in Ulm mehrheitlich entscheiden, was zu tun sei. Da eine Judenverfolgung immer eine Form des Auflaufs bzw. Aufruhrs darstellte, lässt dieser Städtebund also zumindest implizit die Bereitschaft zur Verhinderung von Judenverfolgungen erkennen.¹⁵⁹ Zur Zeit der sog. Pestpogrome 1348/1349 existierte das Bündnis jedoch nicht mehr, da es mit der Anerkennung König Karls IV. durch die schwäbischen Städte Ende Januar oder Anfang Februar 1348 obsolet geworden war.¹⁶⁰

Den Weg zu seiner Anerkennung hatte Karl dadurch frei gemacht, dass er den schwäbischen Städten zuvor am 9. Januar ihre Privilegien bestätigt und ihnen insbesondere zugesichert hatte, sie künftig nicht zu verpfänden.¹⁶¹ Offensichtlich misstrauten die Städte jedoch dieser Zusage; darauf deutet zumindest ein kurzlebiges, von Juni 1348 bis Oktober 1349 befristetes Bündnis zwischen Ulm, Augsburg und Nördlingen hin, welches u. a. den gegenseitigen Schutz vor königlicher Verpfändung beinhaltete und damit zumindest indirekt gegen die Reichsgewalt gerichtet war.¹⁶² Bereits kurz vor Ablauf dieses Dreierbundes wurde am 10. August 1349 ein neuer, dieses Mal 25 schwäbische Städte umfassender Städtebund gegründet¹⁶³, den Karl IV. im April des Folgejahres zugunsten eines Landfriedensbündnisses auflöste.¹⁶⁴ Dieses wurde in den folgenden Jahrzehnten mehrfach verlängert bzw. neu gegründet und konnte in dieser Form auch das in

¹⁵⁸ Urkunden und Akten 2,2, Nr. 540.

¹⁵⁹ Im Übrigen waren Bünde, die zum Schutz der Juden geschlossen wurden oder in deren Schutz Juden zumindest miteinbezogen waren, keine Seltenheit. Vgl. SCHOLL, Juden und Städtebünde, S. 112–122.

¹⁶⁰ Die Huldigung der schwäbischen Reichsstädte erfolgte auf dem Ulmer Hoftag, der zwischen dem 26. Januar und dem 4. Februar 1348 abgehalten wurde, vgl. KREUTZ, Städtebünde, S. 218 f.

¹⁶¹ MGH Const. 8, Nr. 473. Wenige Tage später, am 27. Januar, bestätigte Karl IV. den schwäbischen Städten die Urkunde vom 9. Januar, vgl. ebd. Neben diesem Sammelprivileg wurde am 27. Januar noch eine eigene Urkunde für die Stadt Ulm ausgestellt, vgl. UUB 2,1, Nr. 308. Mittels dieser Urkunden befreite der König die schwäbischen Reichsstädte von der Verpflichtung, das Geld, das sie zwischen dem Tod Ludwigs des Bayern und der Anerkennung Karls IV. von den Juden erhalten hatten, an das Reich zurückzuzahlen. Vgl. dazu Kapitel C 4, S. 81.

¹⁶² Urkunden und Akten 1, Nr. 547.

¹⁶³ Urkunden und Akten 2,2, Nr. 550.

¹⁶⁴ Ebd., Nr. 1033. Die Auflösung eines reinen Städtebundes und dessen Umwandlung in ein Landfriedensbündnis durch den Herrscher war im Übrigen ein weitverbreitetes Phänomen, vgl. KOSELLECK, Art. Bund, S. 588.

der Goldenen Bulle von 1356 ausgesprochene Verbot von Städtebünden überdauern.¹⁶⁵ Die Vorrangstellung Ulms im Bund von 1349 und dessen Nachfolgeorganisationen wird daraus ersichtlich, dass die Stadt regelmäßiger Tagungsort der zweimal jährlich abgehaltenen Bundestagungen war.¹⁶⁶

Ein am 6. Dezember 1370 auf Initiative Kaiser Karls IV. gegründeter Landfriedensbund¹⁶⁷, dem neben Ulm 30 weitere schwäbische Städte sowie als einziger nichtstädtischer Partner Graf Ulrich der Ältere von Helfenstein angehörten¹⁶⁸, wurde schließlich in kriegerische Auseinandersetzungen mit dem Grafen Eberhard II. von Württemberg verwickelt, nachdem Ulrich von Helfenstein, der auch als Hauptmann des Bundes fungierte¹⁶⁹, im Frühjahr 1372 gefangen genommen wurde. Ob die Städte tatsächlich an eine Involvierung Graf Eberhards in die Entführung ihres Landfriedenshauptmanns glaubten¹⁷⁰, oder ob sie diesen Vorwurf nur als Anlass zu einem militärischen Vorgehen gegen diesen nahmen, lässt sich nicht mehr klären.¹⁷¹ Der Krieg jedenfalls wurde am 7. April 1372 durch eine Niederlage des städtischen Heeres bei Altheim entschieden. In Folge

¹⁶⁵ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 50.

¹⁶⁶ Vgl. LITZ, Entstehung, S. 42 f.

¹⁶⁷ Urkunden und Akten 2,2, Nr. 1144.

¹⁶⁸ Dass der Kaiser den Abschluss eines Bündnisses billigte, dem fast ausschließlich Städte angehörten, ist durchaus als Entgegenkommen Karls IV. diesen gegenüber zu werten, zumal der Zusammenschluss erst auf Drängen vieler schwäbischer Städte zustande kam, die sich von Graf Eberhard II. von Württemberg bedroht sahen, vgl. HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 268. Der Kaiser bemühte sich wohl um eine Annäherung an die schwäbischen Städte, um sie für zwei zentrale Projekte zu gewinnen, die die langfristige Herrschaft seiner Dynastie gewährleisten sollten: Zum einen plante Karl, seinen Sohn Wenzel noch zu seinen Lebzeiten zum römisch-deutschen König wählen zu lassen, zum anderen beabsichtigte er den Erwerb der Mark Brandenburg, um eine weitere Kurstimme für sein Haus zu gewinnen. Für beide Vorhaben waren hohe Geldsummen vonnöten, zu deren Heranziehung der Kaiser die Städte benötigte, vgl. HOLTZ, Reichsstädte, S. 34.

¹⁶⁹ Diesem kamen jedoch ausschließlich exekutive Befugnisse zu, vgl. ANGERMEIER, Königtum, S. 255.

¹⁷⁰ Dies wurde zumindest von der alten Forschung vermutet, vgl. VISCHER, Geschichte, S. 19, oder MEMMINGER, Beschreibung, S. 47. In der Chronik des Nürnberger Chronisten Ulman Stromer heißt es zwar über den Grafen von Helfenstein, dass *den der von Wirtemberg gefangen het*, vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 1, S. 31. Heute kann es jedoch als gesichert gelten, dass hinter der Entführung des Landfriedenshauptmanns nicht der Graf von Württemberg, sondern andere Adlige standen, vgl. FÜCHTNER, Bündnisse, S. 260.

¹⁷¹ Letztlich ausschlaggebend für den Ausbruch des Krieges war, dass Eberhard es unterlassen hatte, als kaiserlicher Landvogt gegen die schwäbischen Rittergesellschaften vorzugehen. Solche Gesellschaften aus niederen Adligen, die gegen Bezahlung Kriegsdienst leisteten, kamen im süddeutschen Raum vermehrt seit den 1360er Jahren auf und stellten eine Bedrohung für die Städte dar, vgl. KREUTZ, Städtebünde, S. 219. Hans-Jörg FÜCHTNER berichtet darüber hinaus, dass Graf Eberhard mit einer dieser Rittergesellschaften „wenn nicht der Form, so doch der Sache nach“ eine Koalition eingegangen war, was zu Auseinandersetzungen mit den Städten führen musste, vgl. FÜCHTNER, Bündnisse, S. 260. Tiefere Ursache für die Spannungen zwischen Städten und Fürsten war jedoch, dass mehrere Fürsten versuchten, ihren Besitz zu vergrößern, indem sie Reichsstädte ihrem Territorium einverleibten.

der verlorenen Schlacht¹⁷² löste sich das Bündnis von 1370 faktisch auf, bevor am 14. Mai 1372 ein Waffenstillstand zwischen den schwäbischen Städten und Graf Eberhard vereinbart wurde.¹⁷³ Darin versicherten beide Parteien, von sämtlichen Kampfhandlungen abzulassen und sich dem Schiedsspruch Kaiser Karls zu unterwerfen. Dieser nutzte die Niederlage des städtischen Bündnisses für sich aus und beauftragte im Dezember 1372 den siegreichen Grafen Eberhard, von Ulm und anderen unterlegenen Städten möglichst hohe Geldsummen einzuziehen.¹⁷⁴ Zwar lässt sich die Höhe der königlichen Geldforderung nicht mehr genau ermitteln. Doch war sie so exorbitant, dass es in einer anonymen Augsburger Chronik dazu heißt, etwas Derartiges sei *vor nie kainem kaiser noch künig nie beschechen*.¹⁷⁵ Im Zuge dieser außerordentlichen Steuererhebung mussten auch die Judengemeinden mehrerer schwäbischer Städte, darunter Ulm, hohe Abgaben leisten.¹⁷⁶

¹⁷² Eine anonyme Augsburger Chronik berichtet von 300 Toten und 800 Gefangenen, die das Städteheer zu beklagen hatte, während Ulman Stromer von 200 Toten und 600 Gefangenen spricht. Die „Annales Stuttgartiensis“ wiederum berichten von 200 Toten und 300 Gefangenen. Alle drei Chronikauszüge sind abgedruckt in Urkunden und Akten 2,2, Nr. 1164. Daneben berichten auch die Anonyme Chronik sowie die Chronik Sebastian Fischers von der Schlacht, wobei beide den Tod des Ulmer Bürgers Heinrich Besserer, der Befehlshaber des städtischen Heeres war, hervorheben, vgl. SEUFFER (Hg.), Anonyme Chronik, S. 30 f., und VEESENMEYER (Hg.), Sebastian Fischers Chronik, S. 44. Vgl. zum Bild des Krieges in der spätmittelalterlichen Chronistik allgemein RÜTHER, Bild.

¹⁷³ Urkunden und Akten 2,2, Nr. 1169 f. (1372 Mai 14). Am 18. August 1372 kam es darüber hinaus zu einem separaten Waffenstillstand zwischen Ulm und Eberhard, in dem beide Parteien dieselbe Vereinbarung trafen, vgl. ebd., Nr. 1175 f.

¹⁷⁴ RI 8, Nr. 5162. Das Geld diente dazu, die Wittelsbacher für ihren in der Zwischenzeit erklärten Verzicht auf die Mark Brandenburg zu entschädigen, vgl. ebd., Nr. 5220.

¹⁷⁵ Die Chroniken der deutschen Städte 4, S. 32. Wie bereits dargelegt, lässt sich über die genaue Höhe des eingeforderten Geldes nur spekulieren. Doch allein die erhaltenen Quittungen Karls IV. an die Stadträte von Esslingen, Nördlingen, Rottweil, Donauwörth, Schwäbisch Gmünd, Reutlingen, Weil der Stadt, Wimpfen, Dinkelsbühl, Bopfingen, Weinsberg und Schwäbisch Hall ergeben zusammen eine Summe von 25.100 Gulden, vgl. Urkunden und Akten 2,2, Nr. 1192–1203. Für Ulm lassen sich keine genauen Angaben machen; die Zahlen in den Chroniken schwanken zwischen 72.000 (anonyme Augsburger Chronik) und 40.000 Gulden (Ulman Stromer), vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 4, S. 32, und Die Chroniken der deutschen Städte 1, S. 32. Die Summe von 72.000 Gulden ist wohl übertrieben, der Betrag von 40.000 Gulden könnte zutreffend sein. Denn zum einen quittierte der Schultheiß von Oppenheim, Heinz zum Jungen, dem Ulmer Magistrat über 4.000 Gulden, die ihm die Stadt im Auftrag des Kaisers hatte zukommen lassen, vgl. UUB 2,2, Nr. 918 (1373 März 29). Zum anderen stellte Karl IV. dem Stadtrat zwei Quittungen über jeweils 18.000 Gulden aus, vgl. ebd., Nr. 920 (1373 Mai 15) und 923 (1373 Juni 24). Dass es sich dabei allem Anschein nach um zwei verschiedene Beträge von jeweils 18.000 Gulden, also um insgesamt 36.000 Gulden handelte, zeigt ein Schreiben der Stadt Prag an Nürnberg, in dem von den *andern 18.000 guldein* die Rede ist, die die Ulmer nach Nürnberg zu transferieren hatten, von wo aus das Geld weiter nach Prag zum kaiserlichen Hof geleitet werden sollte, vgl. Urkunden und Akten 2,2, Nr. 1209–1.

¹⁷⁶ Vgl. dazu Kapitel E 3.2.2, S. 271–273.

Der Unmut der schwäbischen Städte Kaiser Karl IV. gegenüber wurde weiter verschärft, als dieser mehreren Reichsstädten mit der Verpfändung drohte, um die Wahl seines Sohnes Wenzel zum König zu finanzieren.¹⁷⁷ Insofern dürfte kaum zu bestreiten sein, dass die Gründung des Schwäbischen Städtebundes, die am 4. Juli 1376 und damit nur wenige Wochen nach der Wahl Wenzels in Frankfurt vollzogen wurde, vornehmlich dem Schutz vor Verpfändungen dienen sollte.¹⁷⁸ Nicht von ungefähr versicherten sich die verbündeten Städte gleich im ersten Artikel des Bundesbriefes der Hilfe gegen jeden, der ihre Rechte beeinträchtigen wollte, wobei Verpfändungen ausdrücklich genannt wurden.¹⁷⁹ Schutz vor der Fehdetätigkeit lokaler Adliger wie vor den Expansionsbestrebungen mehrerer Fürsten – zu nennen sind hier in erster Linie die Herzöge von Bayern und die Grafen von Württemberg – sind weitere Motive, die zur Gründung des Städtebundes führten.¹⁸⁰

Die Spannungen zwischen dem Reich und den schwäbischen Städten wuchsen weiter an, als Karl IV. am 24. August 1376 Weil der Stadt an den Grafen von Württemberg verpfändete.¹⁸¹ Weil entzog sich der Verpfändung jedoch durch den Beitritt zum Schwäbischen Städtebund am 3. September 1376¹⁸², woraufhin Karl die Reichsacht über die Bundesstädte verhängte und militärisch gegen Ulm als Hauptort des Bundes voring. Unterstützt wurde er dabei u. a. von Graf Eberhard von Württemberg und weiteren Landesherren und Adligen. Die Belagerung scheiterte jedoch¹⁸³, sodass am 28. September auf Vermittlung der Herzöge Stephan und Friedrich von Bayern, den Landvögten in Oberschwa-

¹⁷⁷ So forderte Karl IV. beispielsweise Ende 1373/Anfang 1374 Nördlingen, Donauwörth, Dinkelsbühl und Bopfingen auf, ihrer Verpfändung an das Herzogtum Bayern zuzustimmen, vgl. FÜCHTNER, Bündnisse, S. 327. Zwar kam die Verpfändung nicht zustande, doch machte allein die Forderung deutlich, dass den schwäbischen Städten jederzeit der Verlust der Reichsunmittelbarkeit drohte.

¹⁷⁸ Die 14 Gründungsmitglieder des Bundes waren – in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Urkunde – Ulm, Konstanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rottweil, Memmingen, Biberach, Isny und Leutkirch, vgl. Urkunden und Akten 2,2, Nr. 596.

¹⁷⁹ Ebd. Dort heißt es, dass die Städte sich gegen jeden verbünden, der *die stett gemeinlich, aine oder me, [...] bekümbren, angriffen, trengen oder bekumbren wend an unsren rechten, fryhaiten, brieven und guter gewonheit, die wir von künigen oder von keysern habint oder ez wär mit schazung, mit versezet oder mit andren sachen.*

¹⁸⁰ Vgl. KIESSLING, Städtebünde, S. 101.

¹⁸¹ Urkunden und Akten 2,2, Nr. 603.

¹⁸² Ebd., Nr. 605.

¹⁸³ Vgl. zur Belagerung Ulms RÜTHER, Wahrnehmung, S. 43–46. Chronikalische Berichte der Belagerung finden sich bei Ulman Stromer und in der anonymen Augsburger Chronik, vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 1, S. 35, und Die Chroniken der deutschen Städte 4, S. 48 f. Der Bericht Ulman Stromers ist auch abgedruckt in Urkunden und Akten 2,2, Nr. 608. Des Weiteren berichten die Anonyme Chronik, Sebastian Fischer und Felix Fabri von der Belagerung, vgl. SEUFFER (Hg.), Anonyme Chronik, S. 31 f., VEESENMEYER (Hg.), Sebastian Fischers Chronik, S. 44 f., VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 141, und die Übersetzung in HASSLER, Bruder, S. 95.

ben, ein Waffenstillstand zwischen den Städten und dem Kaiser geschlossen wurde.¹⁸⁴ Der Krieg der Städte gegen Graf Eberhard dauerte noch weiter an, bis er durch den Sieg eines städtischen Heeres in der Schlacht von Reutlingen am 21. Mai 1377 gegen Graf Ulrich, einen Sohn Eberhards von Württemberg, entschieden wurde.¹⁸⁵ Wenig später, am 31. Mai 1377, wurden die inzwischen 18 Mitglieder des Städtebundes wieder aus der Acht entlassen.¹⁸⁶ Im Hinblick auf die Geschichte der Ulmer Juden ist es unerlässlich zu erwähnen, dass die christliche Stadtgemeinde Ulms während der kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Kaiser und den Grafen von Württemberg ungemein davon profitierte, dass sie mit dem Juden Jäcklin über einen kapitalkräftigen Geldgeber innerhalb ihrer Stadtmauern verfügte, der dem Stadtrat Kredite zur Finanzierung der notwendigen Rüstungen gab.¹⁸⁷

In den folgenden Monaten und Jahren nahm die numerische Stärke des Schwäbischen Städtebundes weiter zu: Im Dezember 1377 gehörten dem Bund bereits 27 Mitglieder an, 1381 waren es 32.¹⁸⁸ Darüber hinaus hatten die schwäbischen Städte schon vor 1381, als ihre Vereinigung durch den Zusammenschluss mit den rheinischen Städten zum Rheinisch-Schwäbischen Städtebund erweitert wurde, Allianzen mit Partnern weit jenseits des schwäbischen Raumes geschlossen.¹⁸⁹ Daneben scheiterten alle Versuche König Wenzels oder der Fürsten, den Städtebund durch die Umwandlung in ein Landfriedensbündnis aufzulösen, sodass ihnen keine andere Wahl blieb als den Bund 1384 mit der sog. „Heidelberger Stallung“ anzuerkennen.¹⁹⁰ Doch schuf diese Vereinbarung eher einen *Modus Vivendi* für die folgenden Jahre, als dass sie die grundlegenden Spannungen zwischen Städten und Fürsten beendet hätte. Folglich war es nur eine Frage der Zeit, bis erneut kriegerische Auseinandersetzungen aus-

¹⁸⁴ Urkunden und Akten 2,2, Nr. 607.

¹⁸⁵ Vgl. zur Schlacht von Reutlingen RÜTHER, Wahrnehmung, S. 48–57. Chronikberichte der Schlacht finden sich wiederum bei Ulman Stromer und in der anonymen Augsburger Chronik, vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 1, S. 36 f., und Die Chroniken der deutschen Städte 4, S. 51 f. Ein weiterer Bericht ist in einem Brief des Reutlinger Rates an die politische Führung Ulms enthalten, der noch am Tag der Schlacht verfasst wurde, vgl. Urkunden und Akten 2,2, Nr. 636–1.

¹⁸⁶ RTA 1, Nr. 104.

¹⁸⁷ Vgl. zu Jäcklin, über den Kaiser Karl IV. im Zuge der Auseinandersetzung mit den schwäbischen Städten die Reichsacht verhängte, Kapitel E 2.1.2, S. 207–229.

¹⁸⁸ Vgl. KREUTZ, Städtebünde, S. 225 und 228.

¹⁸⁹ So mit den Herzögen von Bayern, den Pfalzgrafen bei Rhein oder den Markgrafen von Baden. Allerdings traten diese Fürsten dem Bund nicht bei, vgl. ebd., S. 227 f.

¹⁹⁰ Zwar spricht HOLTZ, Reichsstädte, S. 92, nicht von einer förmlichen Anerkennung des Bundes, sondern lediglich von einer „de facto Anerkennung“ durch die Fürsten sowie einer „Duldung“ durch den König. Doch da dieser das Abkommen zwischen Fürsten und Städtebünden bestätigte, kann von einer zumindest informellen Anerkennung des Bundes durch Wenzel ausgegangen werden, vgl. KREUTZ, Städtebünde, S. 284. Vgl. zu den Hintergründen der Heidelberger Stallung ebd., S. 259–285, und HOLTZ, Reichsstädte, S. 75–92, jeweils mit weiterführender Literatur.

brachen, die dieses Mal durch den Überfall des Herzogs von Bayern auf Erzbischof Pilgrim von Salzburg, einen Bundesgenossen des Schwäbischen Städtebundes, ausgelöst wurden. Der sog. Erste Städtekrieg von 1388/89¹⁹¹ endete mit einem vollständigen Sieg der Fürsten: Während die schwäbischen Städte unter dem Oberbefehl des Ulmer Patriziers Konrad Besserer in der Schlacht von Döfingen am 24. August 1388 von Graf Eberhard von Württemberg besiegt wurden, erlitten die rheinischen Städte im November desselben Jahres bei Pfeddersheim in der Nähe von Worms eine Niederlage gegen Pfalzgraf Ruprecht.¹⁹² Nach dem Sieg der Fürsten ergriff König Wenzel Partei für diese und verbot im Egerer Landfrieden von 1389 alle Städtebünde¹⁹³, obwohl er zuvor mit den schwäbischen Reichsstädten während der sog. „Judenschuldentilgung“ kooperiert¹⁹⁴ und ihnen 1387 zugesichert hatte, ihren Bund niemals aufzulösen.¹⁹⁵

Allerdings darf die Bedeutung des Egerer Landfriedens nicht überschätzt werden, denn bereits ein Jahr später kam es auf Initiative Ulms zur Neugründung des Schwäbischen Städtebundes unter dem Deckmantel eines Landfriedensbundes.¹⁹⁶ Jedoch sollte dieses neuerliche Bündnis nicht mehr die Macht des ersten Schwäbischen Städtebundes erlangen. Dies ist daran zu erkennen, dass Ulm als Vorort des Bundes die einzige Stadt war, die diesem ohne Unterbrechung angehörte. Alle anderen Städte wie Augsburg oder Nürnberg traten der Allianz nur gelegentlich bei. Daneben verfolgte das neue Bündnis wesentlich bescheidenere Ziele als das alte. So waren die Mitgliedsstädte vorwiegend auf den Erhalt ihrer Privilegien, den Schutz vor sog. Raubrittern und die Förderung von Handel und Gewerbe bedacht.¹⁹⁷ Erst mit dem Herrschaftsantritt Friedrichs III. im Jahr 1440, der eine überwiegend fürstenfreundliche Politik betrieb, wuchs der Städtebund nochmals auf 31 Mitglieder an. Diese wurden in den Jahren 1449/50 schließlich nach zunehmenden Spannungen mit einem 1444/45

¹⁹¹ Vgl. zum Ersten Städtekrieg RÜTHER, Wahrnehmung, und zukünftig die Habilitationsschrift derselben Autorin.

¹⁹² Über die Schlacht von Döfingen berichten Ulman Stromer, die anonyme Augsburgische Chronik, der Augsburgische Chronist Burkard Zink sowie der Straßburger Chronist Twinger von Königshofen. Abgedruckt sind die entsprechenden Berichte in Urkunden und Akten 3,3, Nr. 2440. Berichte über die Schlacht von Pfeddersheim finden sich in den Chroniken Twingers von Königshofen und Ulman Stromers sowie in einer Limburger und einer Mainzer Chronik, vgl. Urkunden und Akten 3,2, Nr. 1248. Vgl. an neuerer Literatur zu den beiden Schlachten HARMS, Schlachten.

¹⁹³ Urkunden und Akten 3,3, Nr. 2736 und 2738 (1389 Mai 5). Vgl. zum Landfrieden von Eger KREUTZ, Städtebünde, S. 318–327, HOLTZ, Reichsstädte, S. 125–128, und ANGERMEIER, Königstum, S. 287–297.

¹⁹⁴ Vgl. zur sog. „Judenschuldentilgung“ von 1385 Kapitel F 1.2, S. 302–309.

¹⁹⁵ Das Versprechen wurde allerdings nur mündlich gegeben. In Ermangelung einer schriftlichen Erklärung fertigten die Vertreter der Städte ein Protokoll über den Vorgang an, das von 36 Ohrenzeugen beglaubigt wurde, vgl. RTA 1, Nr. 301 (1387 März 21), und SCHUBERT, Reichsstadt, S. 34 f.

¹⁹⁶ Vgl. zur Geschichte des zweiten Schwäbischen Städtebundes v. a. BLEZINGER, Städtebund.

¹⁹⁷ Vgl. LITZ, Entstehung, S. 40.

gegründeten Fürstenbund in den Zweiten Städtekrieg verwickelt, der am 22. Juni 1450 unter Anerkennung des jeweiligen Besitzstandes endete.¹⁹⁸ Wenn dieser Konflikt auch weder Sieger noch Besiegte hervorgebracht hatte, so waren die Städte doch auf Dauer den neuen fürstlichen Territorialstaaten deutlich unterlegen, weshalb die Zeit der großen Städtebünde spätestens Mitte des 15. Jahrhunderts zum Erliegen kam. Die Bündnisse der Folgezeit waren sowohl zeitlich als auch regional zumeist sehr begrenzt.

Die letzte überregionale Allianz, der Ulm im späten Mittelalter angehörte, war erneut eine Vereinigung zum Schutz des Landfriedens. Dem 1488 auf Initiative Kaiser Friedrichs III. gegründeten Schwäbischen Bund¹⁹⁹, dem Ulm erneut als Vorort vorstand, gehörten neben den schwäbischen Reichsstädten und dem schwäbischen Adel auch zahlreiche Städte und Fürsten außerhalb Schwabens an. Militärisch zum Einsatz kam das Bündnis u. a. im Schwaben- bzw. Schweizerkrieg 1499 sowie im Landshuter Erbfolgekrieg 1504/1505. Am bekanntesten wurde er jedoch für seinen Einsatz bei der Niederschlagung des Bauernkrieges 1524/25. Die unterschiedlichen Zielsetzungen der einzelnen Mitglieder sowie die sich seit 1520 zuspitzende Konfessionalisierungsfrage führten schließlich 1534 zum Ende des Bundes. Zu diesem Zeitpunkt war Ulm bereits seit drei Jahren Mitglied des 1531 von protestantischen Fürsten und Städten gegründeten Schmalkaldischen Bundes.²⁰⁰

Das vielfältige Engagement der Ulmer Führungsgruppen im Kontext von Städtebünden und Landfriedenseinungen sowie die Verwicklung der Stadt in die militärischen Konflikte der Region unterstreicht eindrücklich die bedeutende Führungs- und Zentralfunktion der Reichsstadt im schwäbischen und insgesamt im südwestdeutschen Raum. Für die Geschehnisse der jüdischen Gemeinde von Ulm konnten diese Zusammenhänge nicht folgenlos bleiben.

7 Geistliche Institutionen²⁰¹

Während in den Bischofs- oder besser Kathedralstädten des deutschen Südwestens unter den vielfältigen geistlichen Institutionen die Domkirchen über lange Zeiträume die größte Bedeutung auch für die städtischen Bürgergemeinden behielten, kam in den Reichsstädten den Pfarrkirchen, insbesondere den Kirchen

¹⁹⁸ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 69. Vgl. zur Alltagsgeschichte des Zweiten Städtekrieges ZEILINGER, Lebensformen.

¹⁹⁹ Vgl. zum Schwäbischen Bund BOCK, Bund, HESSLINGER, Anfänge, und CARL, Bund.

²⁰⁰ Vgl. LITZ, Entstehung, S. 42.

²⁰¹ Vgl. zur Geschichte der geistlichen Institutionen in Ulm bis zur Reformation den Sammelband SPECKER/TÜCHLE (Hg.), Kirchen und Klöster, S. 12–206, GEIGER, Reichsstadt, S. 76–92, und SPECKER, Stadtgeschichte, S. 80–103, jeweils mit älterer Literatur. Vgl. zur Lage der geistlichen Einrichtungen Karte 1 im Anhang, S. 423.

der städtischen Ursprungs- und Hauptpfarreien, eine überragende Bedeutung im Hinblick auf die religiöse Selbstdarstellung der Gemeinde zu, was sich nicht zuletzt in den großen Kirchenneubauten des Spätmittelalters manifestierte. Pfarrkirche der zum Bistum Konstanz gehörenden Reichsstadt Ulm war bis zum Jahr 1376 die Marienkirche „Über dem Feld“ (*ennet feldes*), die auch nach der Stadterweiterung von 1316 weiterhin außerhalb der Mauern lag. Die Kirche, die älter war als die Stadt bzw. Pfalz Ulm²⁰², unterstand dem Patronat des Klosters Reichenau und wurde 1327 dem Kloster inkorporiert²⁰³, womit sämtliche Einkünfte der Pfarrei fortan der Reichenau zustanden. Dass der Ulmer Rat in der Folgezeit darum bemüht war, den Einfluss des Klosters zurückzudrängen und Pfarrkirche inklusive Pfarrei selbst in die Hand zu bekommen, verwundert kaum. Schließlich war die Ulmer Führung daran interessiert, sich möglichst viele Rechte anzueignen, die zuvor von auswärtigen Herrschern ausgeübt worden waren, um somit die städtische Autonomie weiter auszubauen.²⁰⁴

Ein wichtiger Schritt hin zu größerer städtischer Einflussnahme auf die Parochialkirche war der Abbruch der alten *extra muros* gelegenen Pfarrkirche und deren Verlegung in die Stadt, wozu am 10. März 1376 sowohl der Abt und der Konvent der Reichenau als auch der Bischof von Konstanz ihre Zustimmung gaben.²⁰⁵ Die Grundsteinlegung der neuen Pfarrkirche „Unserer Lieben Frau“ – besser bekannt als das Ulmer Münster²⁰⁶ – erfolgte am 30. Juni 1377 inmitten des Stadtzentrums durch Altbürgermeister Ludwig (Lutz) Krafft.²⁰⁷ Mit dem Bau des Münsters²⁰⁸, für den nicht nur Teile der alten Pfarrkirche, sondern auch

²⁰² Während die Pfalz erstmals im Jahr 854 urkundlich erwähnt wird, geht die Kirche „Über dem Feld“ vermutlich in die Zeit der Christianisierung der Alemannen zurück, also in das 7. oder 8. Jahrhundert, vgl. TÜCHLE, Pfarrei, S. 12.

²⁰³ Vgl. GEIGER, Reichsstadt, S. 76, und SPECKER, Stadtgeschichte, S. 81.

²⁰⁴ Vgl. zur Aneignung ehemals königlicher Herrschaftsrechte durch die Stadt Kapitel B 4, S. 36–39.

²⁰⁵ UUB 2,2, Nr. 994 f. Der Abbruch der alten Pfarrkirche scheint sehr schnell nach Eingang der Erlaubnis vom 10. März 1376 erfolgt zu sein. Denn bereits zwei Tage später erlaubte der Konstanzer Bischof Messfeiern auf Notaltären, da der Abbruch der alten Pfarrkirche bereits begonnen habe, vgl. REC 2, Nr. 6363.

²⁰⁶ Die Literatur zum Ulmer Münster ist Legion. Daher sei hier lediglich der Sammelband SPECKER/WORTMANN (Hg.), Münster, genannt. Weitere Literaturtitel zu den unterschiedlichsten Aspekten der Münstergeschichte können über das kommentierte Schriftenverzeichnis SCHMITT, Münsterbibliographie, erschlossen werden. Regesten zur Geschichte des Münsters finden sich in der Edition BAZING/VEESENMEYER (Hg.), Urkunden.

²⁰⁷ Vgl. zu dessen Person KÖPF, Münstergründer, und LANG, Patrizier, S. 11.

²⁰⁸ Auf dem Gebiet der neuen Pfarrkirche befanden sich ursprünglich mehrere Gebäude und Gärten, vgl. PFLEIDERER, Baustätte, S. 5. Ob sich unter den Häusern, die dem Münster weichen mussten, auch Judenhäuser befanden, lässt sich nicht sagen; jedoch erscheint dies eher unwahrscheinlich. Felix Fabri, der die Münsterbaustätte beschreibt, erwähnt zumindest keine Häuser in jüdischem Besitz, vgl. VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 36, und HASSLER, Bruder, S. 25.

Grabsteine vom Ulmer Judenfriedhof verwendet wurden²⁰⁹, waren mit den Parlern und den Ensingern, später mit Matthäus Böblinger und Burkhard Engelberg Baumeister betraut, die zu den anerkanntesten ihrer Zeit gehörten.²¹⁰ Zwar änderte die Verlegung der Pfarrkirche zunächst nichts an deren Status als reichenauische Patronatskirche. Doch machte es die neue Lage im Stadtzentrum für den Rat einfacher, seinen Einfluss auf diese auszudehnen. Zudem wurde der Bau des Monumentalwerks, das die neu errungene Macht und den Wohlstand der Stadt weithin sichtbar repräsentieren sollte, vom Ulmer Rat – genauer gesagt vom Pfarrkirchenbaupflegamt²¹¹ – geleitet und größtenteils von der Ulmer Bürgerschaft finanziert. Folglich kam es nicht überraschend, dass das Kloster Reichenau im Jahr 1383 wesentliche Rechte wie die Besetzung des Messneramtes und das Präsentationsrecht für den Pfarrer an den Magistrat übertrug.²¹² Das Patronat und damit die volle Verfügungsgewalt über das Münster gingen schließlich 1446 für 25.000 Gulden zusammen mit dem restlichen Besitz der Reichenau in Ulm vom Kloster an den Stadtrat über.²¹³

Neben der Pfarrkirche existierten mehrere Stifte und Klöster im mittelalterlichen Ulm. Die älteste dieser Niederlassungen war das 1183 auf dem Michelsberg in Anwesenheit Kaiser Friedrich Barbarossas gegründete Augustinerchorherrenstift St. Michael zu den Wengen.²¹⁴ Da sich der Michelsberg im Besitz des Klosters Reichenau befand²¹⁵, konnte dieses seinen Einfluss auch auf die zweitälteste geistliche Institution in Ulm ausdehnen. Dieser zeigte sich insbesondere darin, dass dem Abt der Reichenau die Investitur des Propstes zustand, den die Chorherren zuvor neu gewählt hatten.²¹⁶ Im Jahr 1215 rückte das Stift durch seine Verlegung auf die unmittelbar vor Ulm gelegenen Blauinseln näher an die Stadt heran. Dieser Umzug hatte in erster Linie wirtschaftliche Ursachen. So wurde nicht nur dem auf dem Michelsberg vorherrschenden Mangel an Trinkwasser ein Ende bereitet, sondern darüber hinaus hatten die Chorherren nun auch die Möglichkeit, die Wasserkraft der Blau zum Antrieb einer Mühle und

²⁰⁹ Vgl. ausführlicher dazu den Exkurs in Kapitel D 2.2, S. 117–124.

²¹⁰ Vgl. zur Bautätigkeit am Münster unter den o. g. Baumeistern WORTMANN, Münster, S. 7–25.

²¹¹ Dieses in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gegründete Gremium war aus einem zünftischen und zwei patrizischen Rats Herrn zusammengesetzt, vgl. SPECKER (Hg.), Bestände, S. 160.

²¹² BAZING/VEESENMEYER (Hg.), Urkunden, Nr. 37 (1383 Oktober 6).

²¹³ Ebd., Nr. 176 (1446 Juli 4). Im Übrigen zählte Felix Fabri die Aneignung der ehemaligen reichenauischen Rechte zu den fünf großartigen Werken der Ulmer im Mittelalter, vgl. VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 140, und HASSLER, Bruder, S. 94.

²¹⁴ Vgl. zur Gründung des Stifts auf dem Michelsberg SPECKER, Augustinerchorherrenstift, S. 49–52.

²¹⁵ Dies geht aus der Gründungsurkunde hervor, der zufolge der Michelsberg 1183 an das Kloster Reichenau übertragen wurde, vgl. UUB 1, Nr. 15 (1183 ohne Tag).

²¹⁶ Vgl. SPECKER, Augustinerchorherrenstift, S. 52.

vielleicht auch schon eines Hammerwerkes zu nutzen.²¹⁷ Demgegenüber waren der Abbruch des Stifts und dessen Verlegung in die Stadt im Jahr der Belagerung Ulms (1376) zweifelsohne militärischen Gründen geschuldet. Dort mussten die Chorherren zunächst mit einer provisorischen Unterkunft vorliebnehmen, bevor ihnen 1398 ein neuer Bauplatz für ihre Stiftskirche zugewiesen wurde, die 1402 geweiht wurde.²¹⁸ Der schrittweise erfolgten räumlichen Annäherung an die Stadt folgte wenig später eine rechtliche: Nachdem die Chorherren am 18. Dezember 1377 ins Ulmer Bürgerrecht aufgenommen worden waren²¹⁹, erwarb die Stadt 1398 die Vogtei und damit die Schirm- und Schutzherrschaft über das Stift von den Grafen von Werdenberg. 1446 ging schließlich auch das ehemals vom Abt der Reichenau ausgeübte Recht der Bestätigung und Investitur des neugewählten Propstes an den vom Ulmer Rat ernannten Meister des Heilig-Geist-Spitals über.²²⁰ Damit wurde der städtische Einfluss auf das Stift weiter ausgebaut.

Während sich die Ursprünge der Ulmer Augustinerchorherren auf das Jahr 1183 datieren lassen, liegt für die zweite Ordensniederlassung in Ulm, den Deutschen Orden, kein genaues Gründungsdatum vor. Vermutlich gehen die Anfänge der Deutschherren in Ulm ins frühe 13. Jahrhundert zurück. Dies zumindest legt eine zwischen 1216 und 1221 ausgestellte Urkunde Markgraf Hermanns V. von Baden nahe, in der dieser dem Orden umfangreichen Grundbesitz bei Ulm vermachte.²²¹ Ordenshaus und Kirche stiftete 1226 Ritter Meinloh von Söflingen.²²² Gut 100 Jahre später (1335) wurde mit dem Neubau von Komtureigebäude und Kirche begonnen, die 1343 (Komturei) bzw. 1347 (Kirche) fertiggestellt wurden.²²³ Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Kommende bereits innerhalb der Stadtmauer, nachdem sie vor Beginn der Stadterweiterung von 1316 noch außerhalb des Befestigungsringes gelegen war.²²⁴ Dem „Hineinwachsen“ der Kommende in die Stadt folgte auch in diesem Fall der Versuch

²¹⁷ Vgl. SPECKER, Augustinerchorherrenstift, S. 53.

²¹⁸ Ebd., S. 62–64

²¹⁹ UUB 2,2, Nr. 1059. In der Urkunde wird ausdrücklich auf den großen Schaden verwiesen, den die Chorherren beim Abbruch ihres alten Stiftes erlitten hätten. Der Bericht eines Zeitzeugen, der den Abbruch miterlebte, findet sich in SPECKER, Augustinerchorherrenstift, S. 60.

²²⁰ Ebd., S. 67. Vgl. zum Heilig-Geist-Spital den weiteren Verlauf dieses Kapitels.

²²¹ UUB 1, Nr. 37.

²²² Vgl. zur Stiftung Meinlohs von Söflingen sowie zur Schenkung des badischen Markgrafen SPECKER, Stadtgeschichte, S. 86, DERS., Kommende, S. 92, und GEIGER, Reichsstadt, S. 86.

²²³ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 86, und DERS., Kommende, S. 95.

²²⁴ Vgl. Kapitel B 2, S. 30. Die neue Stadtmauer scheint das Deutschordenshaus im Übrigen im Jahr 1318 erreicht zu haben. Dies zumindest lässt eine Urkunde Friedrichs des Schönen vom 19. Mai 1318 vermuten, in der dieser den Tausch eines Grundstückes zwischen dem Orden und der Stadt bestätigte, wodurch die Voraussetzung zum Mauerbau geschaffen wurde, vgl. UUB 2,1, Nr. 16. Des Weiteren setzt uns eine sechs Tage später ausgestellte Urkunde davon in Kenntnis, dass der Orden selbst einen Turm zur Stadtmauer errichten und unterhalten musste, vgl. ebd., Nr. 18, und zu beiden Urkunden SPECKER, Kommende, S. 94 f., und GEIGER, Reichsstadt, S. 86 f.

des Magistrats, größeren Einfluss auf die Ordensniederlassung zu gewinnen. Jedoch war dies bei einer reichsunmittelbaren und durch kaiserliche Privilegien abgesicherten Institution wie dem Deutschen Orden schwieriger als bei anderen geistlichen Niederlassungen. Die Möglichkeit, auf die Kommende einzuwirken, erhielt der Ulmer Magistrat erstmals im Jahr 1338, als Kaiser Ludwig der Bayer das Deutschordenshaus in seinen besonderen Schutz aufnahm und dem Stadtrat befahl, für diesen Sorge zu tragen.²²⁵ Deutlich erweitert wurde die städtische Einflussnahme fünf Jahre später, als die Ordensniederlassung ins Ulmer Bürgerrecht aufgenommen wurde. Dies verpflichtete die Deutschherren nicht nur zur Zahlung von Steuern, sondern sie mussten fortan auch das Stadtgericht als einziges für sie zuständiges Gericht anerkennen.²²⁶ Damit wurde ein Privileg von 1334 außer Kraft gesetzt, das es der Stadt Ulm untersagt hatte, Mitglieder des Deutschen Ordens vorzuladen.²²⁷ In der Folgezeit gelang es dem Rat trotz größerer Bemühungen allerdings nicht mehr, seinen Einfluss auf die Deutschherren wesentlich auszudehnen. Daran änderte auch die 1462 erfolgte Besetzung des Ordenshauses durch den Magistrat nichts, die bereits im folgenden Jahr auf Vermittlung des Bischofs von Eichstätt wieder aufgegeben wurde. In dem ausgehandelten Vertrag musste sich der Rat vielmehr dazu verpflichten, das Haus zu räumen und Ersatz für die dem Orden entgangenen Einkünfte zu leisten.²²⁸

Im Jahr 1229 ließ sich mit den Franziskanern der erste sog. Bettelorden in Ulm nieder²²⁹, bevor etwa ein halbes Jahrhundert später die Dominikaner folgten.²³⁰ Wie Felix Fabri berichtet, erbauten die Franziskaner ihr Kloster am Löwentor und damit an der Peripherie der staufischen Stadt, aus der durch die Stadterweiterung von 1316 eine zentrale Lage am späteren Münsterplatz wurde. Das Dominikanerkloster hingegen befand sich vor 1316 noch außerhalb der Mauern. Zu welchem Ansehen es Franziskaner und Dominikaner in der Fol-

²²⁵ UUB 2,1, Nr. 175; vgl. Regesten LdB 1, Nr. 293 (1338 November 22). Vgl. zu dieser und den im Folgenden genannten Urkunden bezüglich der Deutschordenskommende auch SPECKER, Stadtgeschichte, S. 86, und DERS., Kommende, S. 96.

²²⁶ UUB 2,1, Nr. 248 (1343 Dezember 2).

²²⁷ Ebd., Nr. 128 (1334 Juli 3).

²²⁸ Vgl. SPECKER, Kommende, S. 98.

²²⁹ Das Jahr 1229 wird von Felix Fabri genannt und von FRANK für glaubwürdig erachtet, vgl. VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 33 f., HASSLER, Bruder, S. 23, und FRANK, Franziskaner und Dominikaner, S. 108.

²³⁰ Bei den Dominikanern führt Fabri das Jahr 1281 als Gründungsdatum für ihr Kloster an, vgl. VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 34 f., und HASSLER, Bruder, S. 24. Zwar hält FRANK auch diese Jahresangabe für zuverlässig, doch weist er darauf hin, dass die Gründung eines Dominikanerklosters am Ende des 13. Jahrhunderts in mehreren Etappen verlief und dass zwischen der ersten Ansiedlung von Patres in einer Stadt und der Etablierung eines Konvents oft mehrere Jahre lagen. Folglich dürfte die Ankunft der ersten Dominikanermönche bereits einige Jahre vor 1281 erfolgt sein, vgl. FRANK, Franziskaner und Dominikaner, S. 111 f.

gezeit in Ulm brachten, zeigen die zahlreichen Stiftungen, die Ulmer Bürger diesen im 14. und 15. Jahrhundert zukommen ließen.²³¹ Von den berühmten Persönlichkeiten, die in einem dieser Klöster wirkten, sei hier nur auf den bereits mehrfach genannten Dominikanermönch Felix Fabri verwiesen, der – von einigen Reisen abgesehen – von 1474 bis zu seinem Tod im Jahr 1502 im Ulmer Dominikanerkloster lebte. Dessen „Tractatus“ folgend, der davon berichtet, dass zusammen mit den Franziskanern die Franziskanerterziarinnen nach Ulm kamen²³², wurde in der Forschung lange Zeit auch die erste Niederlassung geistlicher Frauen in Ulm mit den Franziskanern in Verbindung gebracht.²³³ Inzwischen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesen Frauen, die sich erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Terziarinnen dem Franziskanerorden anschlossen, ursprünglich um eine klosterähnliche Gemeinschaft von Frauen handelte, die zwar nach dem franziskanischen Armutsideal lebte, nicht jedoch formal zum Franziskanerorden gehörte.²³⁴ Klosterartige, nicht institutionell verfestigte Frauengemeinschaften (Beginen) wie diese waren auch noch im 14. und 15. Jahrhundert in Ulm anzutreffen.²³⁵

Die Niederlassung der Terziarinnen (Sammlungsstift) befand sich zunächst neben dem Franziskanerkloster, musste jedoch 1377 dem Münster weichen und wurde 1385 in die Webergasse, die heutige Frauenstraße, verlegt. Den Einfluss des Franziskanerordens auf die reich begüterten Terziarinnen, deren beträchtlicher Besitz u. a. Herrschaftsrechte über die beiden Dörfer Ersingen und Asselfingen umfasste, konnte der Ulmer Rat im Laufe des 15. Jahrhunderts zunehmend zurückdrängen. Als Beispiel für die Einflussmöglichkeiten des Magistrats sei darauf verwiesen, dass die Pfleger, die den Besitz und das Vermögen der Terziarinnen verwalteten, i. d. R. Mitglieder des Stadtrates waren.²³⁶ Neben diesen Schwestern gab es im Übrigen noch einen zweiten Konvent von Terziarinnen in Ulm, die sog. Regelschwestern beim Hirschbad, die an Vermögen und Bedeutung jedoch nicht an den ersten Konvent heranreichten.²³⁷

Da also die Franziskanerterziarinnen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen eigenen Konvent bildeten und nicht bereits 1229, wie Felix Fabri schreibt, stellt das zwischen 1235 und 1237 östlich der staufischen Stadtmauer

²³¹ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 88 und 93.

²³² Vgl. VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 34, und die Übersetzung in HASSLER, Bruder, S. 23 f.

²³³ So noch GEIGER, Reichsstadt, S. 83.

²³⁴ Vgl. FRANK, Franziskanerterziarinnen, S. 149 f., und SPECKER, Stadtgeschichte, S. 90.

²³⁵ So nahm beispielsweise 1340 eine Schwester Agnes drei weitere Frauen in ihrem Haus auf, das durch ein Gelübde der vier Frauen zu gemeinsamem Eigentum erklärt wurde, vgl. UUB 2,1, Nr. 193 (1340 August 11). Vermutlich handelte es sich dabei um eine Gemeinschaft von Beginen. Vgl. zu Beginen in Ulm SCHULZ, Schwestern, S. 31–37.

²³⁶ Vgl. FRANK, Franziskanerterziarinnen, S. 155.

²³⁷ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 91 f., und GEIGER, Reichsstadt, S. 85 f.

gegründete Klarissenkloster²³⁸ den ältesten regulierten Frauenkonvent in Ulm dar.²³⁹ Im Gegensatz zu Pfarrkirche und Augustinerchorherrenstift, die beide nach ihrer Gründung näher an das Ulmer Stadtzentrum heran verlegt wurden, wurden die Klarissen 1258 von Ulm weg in das westlich der Stadt gelegene Dorf Söflingen umgesiedelt.²⁴⁰ Dort blieb die Institution, die zu den reichsten und ältesten Niederlassungen dieses Ordens im deutschen Sprachraum gehörte²⁴¹, bis zu ihrer Aufhebung im Jahr 1803. Dennoch gelang es dem Stadtrat im 15. Jahrhundert auch in diesem Fall, zumindest begrenzt Einfluss auf das Kloster auszuüben, indem der Rat die Klosterpfleger benennen und darüber hinaus ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Hofmeisters, eines klösterlichen „Beamten“, gewinnen konnte.²⁴² Im Hinblick auf die Juden ist noch zu erwähnen, dass den Nonnen anlässlich der Reform des Klosters im Jahr 1485 u. a. vorgeworfen wurde, sie hätten *ire bücher und anders an die Juden versetzt*.²⁴³ Ob dieser Vorwurf einen wahren Kern hatte oder ob er bloß zu den üblichen stereotypen Anklagen wie Unkeuschheit und Unsittsamkeit gehörte, muss offen bleiben.

Neben diesen Ordensniederlassungen in der Stadt bzw. in deren näherem Umfeld verfügten noch mehrere auswärtige Klöster über Klosterhöfe in Ulm. Diese dienten als Herberge für reisende Mönche oder als Lagerplatz für Güter, die auf dem Ulmer Markt zum Verkauf angeboten wurden. Solche Stützpunkte in Ulm besaßen beispielsweise die Klöster Reichenau, Kaisheim und Ochsenhausen.²⁴⁴ Ob sich in diesen Klosterhöfen vereinzelt auch Kapellen befanden, lässt sich nicht sagen. Doch steht außer Frage, dass das spätmittelalterliche Ulm außer der Pfarrkirche und den Kirchen der Klöster und Stifte noch eine Vielzahl von kleineren Kirchen ohne eigene Pfarrrechte beherbergte. So berichtet Felix Fabri in seiner um das Jahr 1490 verfassten „Sionspilgerin“ von 35 Kirchen und Kapellen in Ulm²⁴⁵, wozu auch die Privatkapellen der Patrizierfamilien zu rechnen sind, die entweder am Münster, als eigenständige Bauten oder in Privathäusern errichtet wurden.

²³⁸ Bei den Klarissen handelt es sich um eine im Jahr 1212 von Franz und Klara von Assisi gegründete weibliche Ordensgemeinschaft.

²³⁹ Vgl. zum Gründungsdatum des Ulmer Klarissenklosters FRANK, Klarissenkloster (1979), S. 164. Neben diesem Beitrag aus dem Sammelband SPECKER/TÜCHLE (Hg.), Kirchen und Klöster, ist an neuerer Literatur zu dieser geistlichen Niederlassung in erster Linie die Monographie des gleichnamigen Autors aus dem Jahr 1980 heranzuziehen, vgl. FRANK, Klarissenkloster (1980).

²⁴⁰ Vgl. zur Geschichte des 1905 nach Ulm eingemeindeten Söflingen PETERSHAGEN, Vorstadt Söflingen.

²⁴¹ Vgl. FRANK, Klarissenkloster (1979), S. 163.

²⁴² Vgl. GEIGER, Reichsstadt, S. 83.

²⁴³ StadtA Ulm, A Ulmensen, Nr. 450. Vgl. zur Reform der Söflinger Klarissen FRANK, Klarissenkloster (1979), S. 173–180.

²⁴⁴ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 95–98.

²⁴⁵ Vgl. VEESENMEYER, Gang.

Als letzte geistliche Institutionen sind die Ulmer Hospitäler zu nennen. Die Einrichtung des ersten Spitals ist dabei in Zusammenhang mit dem 1183 auf dem Michelsberg gegründeten Augustinerchorherrenstift zu sehen. Der Stifter des Spitals, Witegow von Albeck, bestimmte nämlich, dass das für Arme und Pilger gedachte Hospital unter der Leitung eines Augustinerchorherrenstiftes stehen sollte.²⁴⁶ Dieses Spital scheint jedoch nur kurze Zeit existiert zu haben. Nach der Verlegung des Stiftes auf die Blauinseln im Jahr 1215 wird es nicht mehr erwähnt.²⁴⁷ Stattdessen existierten drei andere Hospitäler im spätmittelalterlichen Ulm: das erstmals 1240 urkundlich erwähnte Heilig-Geist-Spital, das in der Mitte des 13. Jahrhunderts aus einem Leprosenhaus hervorgegangene Spital der Reichen Siechen zu St. Katharina sowie das vermutlich gegen Ende desselben Jahrhunderts entstandene Spital der Armen Siechen zu St. Leonhard.²⁴⁸ Analog zur Pfarrkirche und zu den meisten Ordensniederlassungen gelang es dem Stadtrat auch bei den Hospitälern, seinen Einfluss auf diese auszudehnen. Dies geschah, indem der Magistrat seit der zweiten Hälfte des 14. bzw. der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Pfleger der Hospitäler ernannte, womit diese ganz vom städtischen Führungsgremium abhängig wurden.²⁴⁹ Neben dem Wunsch, auf möglichst alle Einrichtungen innerhalb der Stadtmauern Einfluss zu gewinnen, dürfte die politische Führung Ulms bei den Hospitälern insbesondere an deren z. T. umfangreichem Grund- und Güterbesitz im Umfeld der Stadt interessiert gewesen sein.²⁵⁰ Zu diesem waren die Spitäler entweder in Form von umfangreichen Stiftungen gekommen oder indem sich die Spitalinsassen wie bei St. Katharina als Pfründner in das Spital hatten einkaufen müssen.²⁵¹ Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der Rat zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Verwaltung der drei Hospitäler in einer Hand vereinigte, als er zunächst St. Katharina (1507/08) und später St. Leonhard (1527) unter die Verwaltung des Heilig-Geist-Spitals stellte, wobei die Hospitäler formal weiterbestanden.²⁵²

²⁴⁶ UUB 1, Nr. 15 (1183 ohne Tag). Vgl. auch SPECKER, Augustinerchorherrenstift, S. 50.

²⁴⁷ Ebd., S. 54.

²⁴⁸ Vgl. zu den drei mittelalterlichen Spitälern SPECKER, Stadtgeschichte, S. 99–102. Vgl. an neuerer Literatur zum Hospital St. Katharina außerdem MUSCHEL, Spital, und zum Heilig-Geist-Spital LANG, Heilig-Geist-Spital. Einen Überblick über die Geschichte des Ulmer Hospitalwesens vom Mittelalter bis zur Moderne gibt ferner SEIZ-HAUSER, Spital. Speziell mit der Rolle von Frauen im Gesundheitswesen Ulms vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert befasst sich SCHULZ, Schwestern.

²⁴⁹ Beim Hospital St. Katherina war der Rat vermutlich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts für die Bestellung der Pfleger zuständig; bei St. Leonhard war dies spätestens seit Beginn des 15. Jahrhunderts der Fall. Im Fall des Heilig-Geist-Spitals lässt sich der Beginn der Einsetzung der Pfleger durch den Rat auf das Jahr 1419 datieren.

²⁵⁰ Vgl. zur Rolle St. Katharinas bei der territorialen Expansion der Stadt Kapitel B 5, S. 46.

²⁵¹ Dadurch erklärt sich auch der Name des Spitals „der Reichen Siechen“: Nur wer vermögend war, konnte sich als Pfründner in dieses einkaufen, vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 101.

8 Zusammenfassung

Getragen von der Tuchindustrie, stieg die einstige Königspfalz Ulm im Verlauf des 14. Jahrhunderts zu einer der größten und wirtschaftlich stärksten Reichsstädte in Süddeutschland auf. Zum Ausdruck kam dieser Aufschwung erstmals in der Stadterweiterung von 1316. In den Jahrzehnten nach 1316 gingen immer mehr der ehemals vom König bzw. dem Vogt ausgeübten Hoheitsrechte an die Stadtgemeinde über. In dieser wiederum wurden nach einer Reihe von inneren Auseinandersetzungen auch die in den Zünften zusammengeschlossenen Handwerker und Händler – und damit die wesentlichen Träger des Aufschwungs – dauerhaft an der Stadtherrschaft beteiligt. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts spiegelte sich die neu gewonnene Macht Ulms schließlich in einer verstärkten Expansionspolitik nach außen wider. Dieses Machtstreben manifestierte sich zum einen darin, dass der Ulmer Rat im 1376 gegründeten Schwäbischen Städtebund die Führungsrolle übernahm und somit zu einem der ärgsten Widersacher Kaiser Karls IV. und seines Sohnes König Wenzel avancierte. Zum anderen begann der Magistrat in den 1370er Jahren mit dem Aufbau eines städtischen Territoriums, das zu den größten im nordalpinen *regnum* gehörte. Selbstbewusst zur Schau gestellt wurden die Stärke und der Reichtum der Stadt durch den 1377 begonnenen Münsterbau. Die tragende Rolle, die die Ulmer Judengemeinde in diesem Expansionsprozess spielte, zeigt sich besonders deutlich in der Person des Juden Jäcklin. Dieser leistete mit seinen Krediten nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Städtebundes, sondern ihm fiel gemeinsam mit seinem Geschäftspartner Maier auch eine Schlüsselrolle beim reichsstädtischen Territorienwerb zu.

²⁵² Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 101 f.

C Die Ulmer Judengemeinde von ihren Anfängen bis zur Vernichtung 1349

1 Die Anfänge der Ulmer Judengemeinde

In welchem Jahr sich erstmals Juden in Ulm niederließen, geht aus den Quellen nicht hervor. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass in den vergangenen Jahrhunderten die unterschiedlichsten Spekulationen zum Ursprung der Ulmer Judengemeinde angestellt wurden. Felix Fabri etwa berichtet in seinem um das Jahr 1490 angefertigten „Tractatus de Civitate Ulmensi“, man habe einige Jahre zuvor auf dem Friedhof der Ulmer Franziskaner einen Stein mit hebräischen Buchstaben gefunden. Daraufhin habe ein Jude, der zur Entzifferung der Schrift herbeigeführt wurde, erklärt, es handele sich dabei um eine jüdische Grabinschrift, die noch aus der Zeit vor dem Tode Christi stamme.¹

Wenngleich Fabri diese Ansicht teilte, so besteht doch kein Zweifel daran, dass die Datierung falsch ist und dass es sich bei dem betreffenden Monument keinesfalls um einen antiken Grabstein handelte.² Solch grobe Fehldatierungen waren im Übrigen keine Seltenheit³ und konnten natürlich das Resultat eines Lesefehlers sein. Daneben sollte jedoch zumindest die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass ein Jude einen Grabstein absichtlich falsch datierte. Schließlich konnte so „bewiesen“ werden, dass Juden schon vor dem Tode Christi am betreffenden Ort ansässig waren und dass die Mitglieder der Gemeinde bzw. deren direkte Vorfahren demzufolge keine Schuld an der Kreuzigung Jesu trugen. Damit wiederum konnte der den Juden häufig gemachte Vorwurf des Ritualmords entkräftet werden, denn – so die Implikation – wenn bereits die Vorfahren der des Ritualmords angeklagten Juden nicht an der Kreuzigung Jesu beteiligt waren, würden auch deren Nachfahren Marterung und

¹ Vgl. VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 17: *Non multi anni sunt quod in coemeterio fratrum minorum repertus fuit longe sub terra lapis hebraicis literis inscriptus, adductus autem Judaeus ut scripturam legeret, dixit lapidem illum titulum sepulcri Judaici fuisse, et ante Christi mortem scripturam illam exaratam.* Die deutsche Übersetzung findet sich in HASSLER, Bruder, S. 12.

² Schließlich hätte die Anwesenheit von Juden in der Antike die Präsenz der Römer vorausgesetzt. Doch bis auf die Reste eines römischen Gutshofs aus dem 2. und 3. Jahrhundert gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Römer das heutige Stadtgebiet besiedelt hätten, vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 33. Dass Juden bereits in der Zeit um Christi Geburt in Ulm gelebt hätten, wie NÜBLING, Judengemeinden, S. 1, und SCHILER, Gemeinden, S. 39, behaupten, ist abwegig.

³ Weitere Beispiele sind aus Köln und Wien überliefert, vgl. STOFFELS, Wiederverwendung, S. 98 f., Anm. 350.

Hinrichtung Jesu nicht an einem christlichen Kind nachahmen.⁴ Für eine absichtliche Fehldatierung des Ulmer Grabsteins spricht nicht zuletzt die zeitliche Nähe zum Regensburger Judenprozess von 1476–1480.⁵ Währenddessen verteidigten sich die des Ritualmords angeklagten Regensburger Juden nämlich u. a. mit dem Argument, ihre Vorfahren hätten schon seit über 1800 Jahren und damit schon lange vor der Geburt Christi in Regensburg gelebt und seien dementsprechend unschuldig an dessen Kreuzigung gewesen.⁶

Die erste urkundliche Nachricht der Ulmer Juden findet sich im sog. Reichssteuerverzeichnis von 1241.⁷ Neben Ulm werden darin auch die Judenniederlassungen der Kathedralstädte Augsburg und Konstanz sowie der Staufer- bzw. späteren Reichsstädte Bopfingen, Donauwörth, Esslingen, Hagenau, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall und Überlingen erstmals schriftlich erwähnt.⁸ Dass die Zahl der im schwäbischen Raum nachweisbaren Judensiedlungen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sprunghaft anstieg, ist im Zusammenhang mit den starken Urbanisierungsvorgängen jener Zeit zu sehen. Während sich „urbanes Leben [in Schwaben] vor 1200 im Wesentlichen auf die Kathedralstädte beschränkte“⁹ – einzige Ausnahme war die Königspfalz Ulm –, nahm die Zahl der Reichs- und Territorialstädte nicht zuletzt unter der Herrschaft Friedrichs II. (1211/12–1250) deutlich zu.¹⁰ Parallel dazu stieg auch die Zahl jüdischer Siedlungen.¹¹

⁴ Vgl. zum Vorwurf des Ritualmords die Anmerkungen und Literaturangaben in Kapitel F 2.4, S. 331.

⁵ Vgl. zum Ritualmordprozess in Regensburg, der wesentlich vom Trienter Judenprozess beeinflusst war, TREUE, Judenprozeß, S. 393–403, mit älterer Literatur. Vgl. zum Niederschlag, den die Trienter Ereignisse in Ulm fänden, Kapitel F 2.4, S. 331–335.

⁶ Die Regensburger Juden trugen dieses Argument 1477 vor Kaiser Friedrich III. vor. Davon berichtet u. a. der Regensburger Chronist Christophorus Ostrofrancus in seiner kurz nach der Vertreibung der Juden aus Regensburg im Jahr 1519 erschienenen Schrift, vgl. den Auszug aus dem Bericht in STRAUS, Urkunden und Aktenstücke, Nr. 1040: *Unum hoc certo didici Judaeos anno domini 1477 coram Friderico imperatore in oppido Lintz monumentis confirmavisse ipsos apud Ratisbonam mille et octuaginta annos habitasse.*

⁷ MGH Const. 3, S. 1–5 (Supplement). Vgl. zum sog. Reichssteuerverzeichnis, bei dem es sich um eine Liste handelte, die Einnahmen Friedrichs II. aus staufischem Haus- und Reichsgut – und eben keine allgemeine Reichssteuer – verzeichnete, KIRCHNER, Steuerliste.

⁸ Vgl. MÜLLER, Siedlungsgeschichte, S. 109. Der ersten urkundlichen Erwähnung konnten jedoch andere Hinweise auf eine jüdische Besiedlung vorausgehen. So ist die Nennung des Juden *Joseph de Augusta* in einer Würzburger Urkunde aus dem Jahr 1212 der erste Hinweis auf eine Judenniederlassung in Augsburg. Von dort sind des Weiteren hebräische Grabinschriften aus den Jahren 1231, 1232 und 1236 belegt, vgl. MAIER, Juden und Christen, S. 31.

⁹ MÜLLER, Siedlungsgeschichte, S. 110.

¹⁰ Ebd., S. 107. Vgl. zu den Urbanisierungsvorgängen im Südwesten Deutschlands während des Mittelalters besonders SYDOW, Städte, S. 50–168, und den Sammelband REINHARD/RÜCKERT (Hg.), Stadtgründungen.

¹¹ Vgl. MÜLLER, Siedlungsgeschichte, S. 108.

Im o. g. Steuerverzeichnis werden die Ulmer Juden mit einer Steuersumme von sechs Mark aufgeführt. Dieser geringe Betrag lässt auf eine zahlenmäßig eher kleine und vermögensschwache Ansiedlung schließen, bleibt er doch deutlich hinter der Summe von 30 Mark zurück, die etwa die Esslinger Juden zu zahlen hatten. Große und wesentlich ältere Gemeinden außerhalb des schwäbischen Raumes wie jene in den Kathedralstädten Worms und Straßburg entrichteten sogar 130 bzw. 200 Mark. Den nächsten Hinweis auf den Ursprung einer Judenniederlassung in Ulm gibt ein Grabstein, der im 19. Jahrhundert an der Südseite des Ulmer Münsters, in dem eine Vielzahl von jüdischen Grabsteinen verbaut worden war, aufgefunden wurde.¹² Dieser Grabstein wurde für die im Jahr 1243 gestorbene Jüdin Bellet, Tochter des R. Salomo, angefertigt. Da ein Friedhof erst eingerichtet wurde, nachdem Juden mehrere Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte am Ort gelebt hatten, ist davon auszugehen, dass Ulm schon längere Zeit vor 1241 von Juden besiedelt war. Ferner zeigt der Fund des Grabsteins, dass die Ulmer Juden schon viele Jahrzehnte vor der ersten urkundlichen Erwähnung des Friedhofs im Jahr 1281 im Besitz dieser Institution waren.¹³ Obwohl die jüdische Niederlassung in Ulm in den 1240er Jahren also eher klein und vermögensschwach gewesen zu sein scheint, besaß sie durch den Friedhof eine Zentralfunktion für die in der weiteren Umgebung lebenden Juden¹⁴, was bis ins frühe 13. Jahrhundert ausschließlich den Judengemeinden in den Kathedralstädten zu eigen war.¹⁵

Befasst man sich mit den Ursprüngen der jüdischen Gemeinde in Ulm, ist es unerlässlich, den Blick auf einen Juden namens Josef bar Mose zu richten, der 1233 einen illuminierten Bibelkommentar Raschis und drei Jahre später eine illuminierte hebräische Riesenbibel in Auftrag gab.¹⁶ Schließlich wird in der

¹² Vgl. BRANN, Grabsteine, S. 172 f. Vgl. zu den Grabsteinen vom Ulmer Judenfriedhof und ihrer Wiederverwendung den Exkurs in Kapitel D 2.2, S. 117–124.

¹³ WUB 8, Nr. 3050 (1281 Mai 18). Vgl. ausführlich zum Ulmer Judenfriedhof Kapitel D 2.2, S. 109–116.

¹⁴ Vgl. zum Stellenwert des Friedhofs als dem entscheidenden Kriterium, das eine Judenniederlassung zu einer Gemeinde mit Zentralortfunktion werden ließ, Kapitel C 5, S. 84.

¹⁵ Im schwäbischen Raum gehört Überlingen noch früher als Ulm zu den Nicht-Kathedralstädten, in denen ein jüdischer Friedhof belegt ist. Dort ist eine Nekropole bereits 1226 nachgewiesen, vgl. MÜLLER, Siedlungsgeschichte, S. 111. In den Reichsstädten Esslingen und Nördlingen sind Judenfriedhöfe erst in der ersten Hälfte 14. Jahrhundert nachzuweisen, vgl. HAVERKAMP (Hg.), Geschichte 2, S. 113 und 256. Die Nördlinger Juden werden im Übrigen nicht in der Steuerliste von 1241 genannt. Die erste gesicherte Nachricht über die dortige Judenniederlassung findet sich erst 1298, als acht namentlich genannte Nördlinger Juden unter den Opfern der Rintfleischpogrome im Martyrolog des Nürnberger Memorbuchs aufgezählt werden, vgl. SALFELD, Martyrologium, S. 37 (hebr.) und 181 (dt).

¹⁶ Es lässt sich nicht restlos beweisen, dass beide Handschriften, die im süddeutschen Raum angefertigt wurden, von ein- und derselben Person in Auftrag gegeben worden waren, da der Kolophon der ersten Handschrift von einem „Josef bar Mose“ und der Kolophon der zweiten von einem „Josef bar Mose aus Ulmen/Olmen“ spricht. Doch dass in den 1230er Jahren zwei ver-

modernen Forschung häufiger die Auffassung vertreten, bei diesem Juden habe es sich um einen Mäzen aus Ulm gehandelt.¹⁷ In diesem Falle wäre Josef bar Mose der erste in den Quellen nachweisbare Ulmer Jude. Grund für die Annahme, dieser Josef hätte ein Ulmer Jude sein können, gibt der Kolophon der hebräischen Bibel, der als Auftraggeber Josef bar Mose aus Ulmen oder Olmen (מאולמנא) nennt.¹⁸ Allerdings existiert keine andere Quelle, weder in hebräischer, lateinischer oder deutscher Sprache, in der die Stadt Ulm als „Ulmen“ oder „Olmen“ bezeichnet würde. Zudem sind seit dem 10. Jahrhundert mehrere Orte wie Olmen, Ulmen, Ulmena oder Ulmene in der Eifel sowie in der Nähe von Straßburg belegt.¹⁹ Insofern kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass der im Kolophon genannte Josef bar Mose mit der Stadt Ulm an der Donau in Verbindung stand. Da ein Josef bar Mose Mitte des 13. Jahrhunderts als Rabbiner und Teilnehmer einer Versammlung von Gelehrten und Gemeindevorstehern in Mainz nachgewiesen ist²⁰, steht eher zu vermuten, dass der im Kolophon genannte Josef ursprünglich aus einem dieser Orte in der Eifel oder bei Straßburg stammte und später in der bedeutenden SchUM-Gemeinde Mainz als Rabbiner wirkte – „Ulmen“ oder „Olmen“ wäre dementsprechend die Herkunftsbezeichnung Josefs und müsste nicht dessen damals aktuellen Wohnort bezeichnen.²¹ Gegen die Identifizierung Josefs als Ulmer Juden spricht ferner, dass es nur einem überaus wohlhabenden Juden möglich war, illuminierte Handschriften in Auftrag zu geben. Die Anwesenheit eines derart vermögenden Juden mit seiner Familie im Ulm der 1230er Jahre lässt sich jedoch nur schwer mit der geringen Steuersumme der jüdischen Gemeinde von 1241 in Einklang bringen. In die zu jenem Zeitpunkt wesentlich größere und bedeutendere Gemeinde in Mainz passt ein vermögender Mäzen sehr viel eher.

Wo genau die ersten Juden in Ulm lebten, lässt sich nicht mit letzter Gewissheit eruieren. Da in den Quellen nichts auf eine Umsiedlung innerhalb des

schiedene Personen namens Josef bar Mose in Süddeutschland angefertigte Handschriften sammeln, ist mehr als unwahrscheinlich und kann nahezu ausgeschlossen werden, vgl. KLEMM, Handschriften, S. 202. Bei beiden Handschriften, die sich heute in der Bayerischen Staatsbibliothek in München bzw. in der *Biblioteca Ambrosiana* in Mailand befinden, handelt es sich im Übrigen um die ersten jüdischen Handschriften im Mittelalter, die figürliche Darstellungen von Mensch und Tier enthalten, vgl. KOGMAN-APPEL, Christianity, S. 73–76, und SCHUBERT, Vogelkopf-Haggada, S. 35. Beschreibungen beider Handschriften finden sich in SCHUBERT, Jüdische Buchkunst, S. 85–89 und S. 105.

¹⁷ Diese Meinung wird u. a. von MÜLLER, Judengemeinde, S. 58–60, SCHUBERT, Vogelkopf-Haggada, S. 35, und SCHUBERT, Jüdische Buchkunst, S. 85 f., vertreten. Dagegen spricht sich KLEMM, Handschriften, S. 11 f., aus.

¹⁸ Ein Abdruck des Kolophons befindet sich in GJ 1, Art. Olmen (Ulmen), S. 254: 'אני יעקב בר' שמואל הסופר כתבתי זה הספר לר' יוסף בר' משה מאולמנא.

¹⁹ Ebd., S. 253 f.

²⁰ Vgl. GJ 1, Art. Mainz, S. 202, und darauf basierend KLEMM, Handschriften, S. 12.

²¹ Vgl. zur Problematik der Herkunftsamen Kapitel D 3.2.3, S. 151 f.

Stadtgebiets hindeutet – vorstellbar wäre eine solche etwa im Zuge der Stadterweiterung von 1316 –, ist jedoch davon auszugehen, dass die Juden schon seit Beginn ihrer Anwesenheit in der Stadt an dem Ort lebten, an dem ihre Niederlassung seit dem 14. Jahrhundert nachgewiesen ist, nämlich im Bereich des heutigen „Judenhofs“.²²

2 Die Stellung der Juden im Ulmer Stadtrecht (1274–1312)

Das Ulmer Stadtrecht von 1296 ist neben der Urkunde über den Judenfriedhof von 1281 das einzige schriftliche Zeugnis aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das die Juden erwähnt.²³ Über die Ursprünge des Stadtrechts ist dabei wenig bekannt. Zwar geht aus einer Urkunde vom 16. April 1274 hervor, dass König Rudolf von Habsburg an diesem Tag der Stadt Ulm das Recht der Stadt Esslingen übertrug²⁴, doch wird dieses Recht in der Urkunde nicht näher definiert. Wenige Monate später, am 12. August 1274, bestätigte Rudolf den Ulmern alle Privilegien, Rechte und Freiheiten, die ihnen von Rudolfs Vorgängern verliehen worden waren.²⁵ Allerdings werden auch diese Rechte in der Quelle nicht bestimmt. Da verfassungsrechtliche Regelungen bereits im Vogtvertrag von 1255 enthalten waren²⁶, ist jedoch davon auszugehen, dass am 16. April 1274 nicht alle Rechte oder Verfassungseinrichtungen, die in Esslingen Gültigkeit besaßen, auf Ulm übertragen bzw. dort angewandt wurden.²⁷ Erstmals zusammengestellt wurde das Ulmer Stadtrecht am 9. August 1296, nachdem König Adolf von Nassau am 15. Juli die Stadt Ravensburg mit dem Ulmer Recht bewidmet hatte – eine Rechtsfiliation, die im Übrigen die wachsende Bedeutung der Donaumetropole in der schwäbischen Städtelandschaft bezeugt. Weitere Kodifizierungen folgten am 22. August 1299 und am 1. Juli 1312 anlässlich der Rechtsübertragungen an Saulgau und Biberach. Die Zusammenstellung aus dem Jahr 1299 ist dabei um einen Nachtrag vom 15. Mai des Folgejahres ergänzt.²⁸ In den

²² Vgl. zur Lage des mittelalterlichen Judenviertels Karte 1 im Anhang. Aufgrund der deutlich besseren Quellenlage für die Zeit nach 1350 werden die topographischen Aspekte der Ulmer Judengemeinde erst in Kapitel D 2, S. 100–144 behandelt.

²³ Daneben stammen noch zwei Grabsteine vom Ulmer Judenfriedhof aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

²⁴ UUB 1, Nr. 120.

²⁵ Ebd., Nr. 121.

²⁶ Vgl. zum Vogtvertrag Kapitel B 4, S. 36 f.

²⁷ Vgl. LITZ, Entstehung, S. 31. Überhaupt unterscheiden sich die beiden Stadtrechte, wie sie am 20. Mai 1280 (Esslingen) bzw. am 9. August 1296 (Ulm) zusammengestellt wurden, erheblich voneinander, vgl. dazu das Ende dieses Teilkapitels. Auch dieser Umstand spricht dagegen, dass beide im Jahr 1274 komplett identisch waren.

²⁸ Alle drei Versionen des Stadtrechts, die sich nur geringfügig voneinander unterscheiden, sind abgedruckt in WUB 7, Nr. 2415. Dort befindet sich auch der Nachtrag vom 15. Mai 1300.

weiteren Fällen, in denen das Ulmer Recht übertragen wurde, ist keine schriftliche Niederlegung bezeugt oder erhalten.²⁹

Im Stadtrecht, wie es 1296, 1299 und 1312 zusammengestellt wurde, werden Juden im Zusammenhang mit einigen Artikeln zum Pfand- und Schuldrecht erwähnt. Der Nachtragsartikel von 1300 regelt die Rechtsstellung der Juden vor dem Stadtgericht.

Der erste Artikel, der sich auf die Juden bezieht, ist Artikel 27. Darin heißt es, dass Gegenstände, die vom Richter zur Pfändung freigegeben wurden³⁰, sofort bei den Juden versetzt werden mussten, sofern dies möglich war. War dies nicht möglich, mussten die Pfänder verkauft werden. In diesem Falle sollte der einstige Eigentümer hiervon vor Zeugen in Kenntnis gesetzt werden.³¹ Konnte ein Schuldner seine offenen Schulden also nicht begleichen, wurde der Gläubiger entweder durch die Hinterlegung eines Pfandes bei den Juden oder direkt durch den Verkauf desselben befriedigt. Auch im ersten Fall wurde das Pfand verkauft, wenn der Schuldner das Pfand nicht bei den Juden auslöste. Die Differenz zwischen der Schuld und dem Verkaufserlös stellte dabei den Gewinn der Juden dar. In welchen Fällen eine Verpfändung an Juden nicht möglich sein sollte, wird in dem Artikel nicht näher ausgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies der Fall war, wenn es sich bei den Pfändern um Sakralgeräte oder andere Gegenstände handelte, deren Annahme den Juden verboten war.³² Musste das Pfand sofort verkauft werden, war der Eigentümer schnell darüber zu informieren, was sich vermutlich damit erklärt, dass ihm noch eine Möglichkeit gegeben werden sollte, das Pfand wieder zurückzuerlangen.³³

In Artikel 33 wird festgelegt, dass in der Zeit zwischen Septuagesima und der Osteroktav, d. h. in den zehn Wochen zwischen dem neunten Sonntag vor Ostern und dem Weißen Sonntag, kein Eid in Schuldangelegenheiten geschworen werden durfte, sondern dass die Eide aufgeschrieben und bis zur Zeit danach aufbewahrt werden sollten. Das heißt, dass in dem hier genannten Zeitraum keine Ge-

²⁹ Neben Ravensburg, Saulgau und Biberach wurde das Ulmer Stadtrecht an Memmingen, Meersburg, Langenau, Dinkelsbühl, Leipheim, Kempten, Giengen und Schwäbisch Gmünd übertragen. Vgl. zur Ulmer Stadtrechtsfamilie MÜLLER, Reichsstädte, S. 15–18, HANNESSCHLÄGER, Verfassung, S. 31 f., und LITZ, Entstehung, S. 31 f.

³⁰ Wie es die meisten Rechte des Mittelalters, etwa der Schwabenspiegel, forderten, so durfte auch in Ulm eine Pfändung nur mit richterlicher Genehmigung durchgeführt werden. Vgl. für das Mittelalter allgemein PLANITZ, Vermögensvollstreckung, S. 249 f., und für Ulm KLEINBUB, Recht, S. 115.

³¹ WUB 7, Nr. 2415, Art. 27: *Quid iuris pignorum que per iudicem fiunt assignata et licentiata, statim sunt apud Judeos obliganda, si fieri potest. Sin autem, vendenda sunt et dicendum est illi, cuius sunt, cum testibus festinanter.*

³² Trotz zahlreicher Verbote kam es häufig vor, dass Kirchengut an Juden verpfändet wurde, vgl. dazu SHATZMILLER, Church Articles. Vgl. zu der Frage, unter welchen Bedingungen die Verpfändung von mobilem Kirchengut an Juden rechtmäßig erfolgte, MÜLLER, Verpfändung.

³³ Vgl. KLEINBUB, Recht, S. 123 f.

richtsverhandlungen wegen Schulden geführt werden durften.³⁴ Der Folgeartikel bestimmt, was geschehen sollte, wenn ein Bürger den anderen in dieser Zeit doch wegen seiner Schulden belangte. In diesem Fall sollte der Kläger (also der Gläubiger) dadurch abgesichert werden, dass zu seinen Gunsten den Juden ein liegendes Pfand angewiesen wurde. Die hierdurch anfallenden zusätzlichen Zinsen wurden der Hauptschuld zugerechnet. Nach Ablauf der o. g. Zeit sollte derjenige, der vor Gericht Recht bekam, frei von Kosten bleiben.³⁵ Diese Bestimmungen aus dem Stadtrecht zeigen, dass die Ulmer Juden bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt nach ihrer Niederlassung in der Stadt als Kreditgeber tätig waren. Ebenso verdeutlichen sie, dass die christliche Stadtgemeinde diese Tätigkeit forcierte, indem sie jüdische Geldleiher privilegierte und günstige Bedingungen für diese schuf. Grund hierfür war, dass Expansion und wirtschaftliche Entfaltung der Stadt hohe Geldsummen erforderten, für deren zuweilen kurzfristige Bereitstellung jüdische Bankiers unerlässlich waren.³⁶ Nicht zuletzt machen die Bestimmungen deutlich, dass Juden keineswegs die einzigen Kreditgeber in der Stadt waren und welche Bedeutung ihnen in den unterschiedlichen Verfahren des „Schadennehmens“³⁷, d. h. der Kreditausfallsicherung bei Schulden zwischen Christen, zukam.³⁸

Artikel 2 des Nachtrags zum Ulmer Stadtrecht vom 15. Mai 1300 regelt – wie bereits dargelegt – die Stellung der Juden vor dem Stadtgericht. Es sei jedoch vorweggenommen, dass der Artikel ausschließlich Auskunft über die rechtliche Stellung der Juden als Angeklagte gibt. Wie ein Jude als Kläger gegen einen Christen vorgehen konnte, geht aus den Quellen nicht hervor.³⁹ Der Regelfall

³⁴ WUB 7, Nr. 2415, Art. 33: *Item iustitiam habemus in qua deum veneramus, quod a septuagesima usque ad octavam pasche iuramenta non iuramus pro debitis, sed inscribimus et observamus usque ad tempus prenotatum.*

³⁵ Ebd., Art. 34: *Item si civis in civem medio tempore pro debitis suis agit, talis datur sententia, quod actori iacens pignus est assignandum et obligandum apud Iudeos donec ad tempus pretaxatum et tunc dampnum dampno accumulatur, habente iustitiam indemne permanente.*

³⁶ Die Förderung jüdischer Geldleiher durch die christliche Stadtgemeinde zeigte sich später auch darin, dass den Juden ein günstigerer Zinsfuß eingeräumt wurde als den Christen, vgl. dazu Kapitel E 2.1.1, S. 204.

³⁷ Die Praxis, „bei jemandem auf Schaden zu nehmen“ bedeutet, dass ein Gläubiger sich das Geld, das ein Schuldner ihm nicht zahlte, bei einem anderen Kreditgeber besorgte, der es dann inklusive der Zinsen von dem Schuldner zurückforderte. Vgl. zum „Schadennehmen“ MENTGEN, Studien, S. 543, mit weiterführender Literatur.

³⁸ Einen Anhaltspunkt für die Anwesenheit weiterer Geldleiher, etwa Lombarden oder Kawertschen, liefert eine Urkunde vom 19. Juli 1255. Darin verbietet Papst Alexander IV. dem Heilig-Geist-Spital in Ulm, öffentliche Geldleiher (*publici usurarii*) auf dem dortigen Friedhof zu begraben, vgl. UUB 1, Nr. 72. Ein derartiges Mandat dürfte nicht ohne Anlass ergangen sein. Im Einzelnen belegen lassen sich christliche Geldleiher in Ulm aber erst im Laufe des 14. Jahrhunderts, vgl. Kapitel E 2.1.1, S. 204.

³⁹ Vgl. generell zu Klagen von Juden gegen Christen in mittelalterlichen Rechtstexten MAGIN, Status, S. 210–236.

sah vor dem Stadtgericht so aus, dass der (christliche) Ankläger zur Überführung des (christlichen) Täters mindestens zwei Tatzeugen anführen musste, die mit ihrem Eid die Schuld des Täters bezeugten.⁴⁰ Da in den Quellen anderslautende Nachrichten fehlen, ist davon auszugehen, dass das Verfahren eines Juden gegen einen Christen nicht wesentlich anders aussah. Dass Juden überhaupt als Kläger gegen Christen vor dem Stadtgericht auftreten durften, geht nicht erst aus Gerichtsurkunden aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hervor.⁴¹ Wenn frühere Quellenbelege auch fehlen, so muss diese Möglichkeit doch schon seit Bestehen der jüdischen Niederlassung in Ulm bestanden haben.⁴² Schließlich hätten die Juden sonst keinerlei Handhabe gegen säumige Schuldner gehabt, womit ihnen jede rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit gefehlt hätte. Ohne diese wiederum wäre es den Juden unmöglich gewesen, profitabel zu wirtschaften und Steuern zu entrichten.

Über einen jüdischen Angeklagten heißt es in dem Artikel vom 15. Mai 1300, dass zu dessen Überführung die Zeugenaussagen eines Juden und eines Christen erforderlich sind.⁴³ Der gemischte Beweis gegen Juden findet sich auch in anderen mittelalterlichen Rechtstexten und Herrscherprivilegien und ist demnach als Normalfall zu werten.⁴⁴ Zeugenbeweise gegen Juden allein mit jüdischen Zeugen waren vor keinem christlichen Gericht möglich. Zumindest sind weder herrschaftliche Privilegien noch andere Rechtsquellen überliefert, in denen Juden etwas dergleichen zugesichert worden wäre.⁴⁵ Des Weiteren schreibt der Artikel vor, dass ein Jude, der einen Frevel (*excessus*) begangen oder jemandem Unrecht zugefügt hat, genau wie ein Christ eine Geldstrafe zahlen musste.⁴⁶ Diesbezüglich behandelte das Stadtrecht Juden und Christen also gleich.

Vergleicht man das Ulmer Stadtrecht mit dem Recht Esslingens, wie es am 29. Mai 1280 anlässlich der Übertragung desselben an die Stadt Brackenheim zusammengestellt wurde, so fallen deutliche Unterschiede zwischen den beiden

⁴⁰ Vgl. GÖGELMANN, Strafrecht, S. 133. Weitere Tatzeugen wurden nur dann nicht benötigt, wenn der Täter auf frischer Tat ertappt wurde.

⁴¹ Vgl. Kapitel E 4, S. 294.

⁴² Vgl. MAGIN, Status, S. 234. Dort heißt es, dass das Klagerecht von Juden gegen Christen in den mittelalterlichen Rechtsquellen aus dem Grund nicht explizit bejaht wird, da es als selbstverständlich angesehen wurde.

⁴³ WUB 7, Nr. 2415: *Item sciendum est quod Judeus in foro civili convicendus est cum uno Christiano et Judeo.*

⁴⁴ In den einzelnen Rechtstexten variiert lediglich die Anzahl der Zeugen, die zur Überführung eines angeklagten Juden nötig sind. Ein Privileg des Landgrafen Heinrich von Meissen aus dem Jahr 1265 verlangt beispielsweise zwei Juden und einen Christen zur Überführung des Angeklagten, vgl. ARONIUS, Regesten, Nr. 711.

⁴⁵ Vgl. MAGIN, Status, S. 234.

⁴⁶ WUB 7, Nr. 2415: *Et si quos excessus fecerit seu iniurias alicui, pro his emendari debet poena pecuniaria utpote Christianus.*

Gesetzestexten ins Auge.⁴⁷ Im Esslinger Stadtrecht wurde beispielsweise sehr viel ausführlicher geregelt, unter welchen Bedingungen Juden Pfandleihe betreiben durften⁴⁸: So war es den dortigen Juden etwa *nur bey Tage und nimmer by der nacht* erlaubt, Pfänder anzunehmen. Was sie tagsüber annahmen, *es sye rechtfertigt ald erdiebig ald roubig*, sollte in ihren Häusern sicher vor Beschlag sein.⁴⁹ Lediglich die Annahme von Kelchen und blutigen Gewändern war den Esslinger Juden wie andernorts verboten. Des Weiteren wurde im Esslinger Stadtrecht detailliert festgehalten, wie der rechtmäßige Besitzer eines gestohlenen und bei Juden als Pfand hinterlegten Gegenstandes diesen auslösen konnte. Über die Pfandleihe hinaus trifft das Esslinger ebenso wie der Nachtrag zum Ulmer Stadtrecht Bestimmungen über die Rechte und Pflichten eines angeklagten Juden. Diesbezüglich heißt es, dass ein Esslinger Jude sechs Wochen Zeit für einen Eid hat, wenn er von einem christlichen Bürger der Stadt verklagt wird; wird ein Jude aber von einem Auswärtigen (*gast*) angeklagt, muss der Eid sofort geleistet werden.⁵⁰ Schließlich findet sich im Esslinger Stadtrecht ein Artikel, der den Verkauf des von jüdischen Schächtern gewonnenen Schlachtfleisches regelt. Dieser Artikel erlaubte es den Juden, Fleisch an einem bestimmten Ort (*under den hütten*) zu verkaufen; ausgenommen davon war lediglich der Verkauf von finnigem, d. h. mit den Eiern von Bandwürmern behaftetem Fleisch und dem Fleisch von Ziegen und Böcken.⁵¹ Bestimmungen zu jüdischen Schächtern trifft neben dem Esslinger im Übrigen auch das Augsburger Stadtrecht aus dem Jahr 1276. Dieses gestattete den Juden, alles Vieh zu schlachten, das sie benötigten. Was davon sie nicht behalten wollten, durften sie an einer eigenen Fleischbank verkaufen, sofern sich der Verkäufer durch das Tragen eines Judenhuts kenntlich machte.⁵² In Ulm finden sich Bestimmungen zu jüdischen Flei-

⁴⁷ Aus welchen Gründen sich die beiden Rechte voneinander unterschieden, obwohl Ulm erst 1274 das Recht der Stadt Esslingen verliehen bekommen hatte, lässt sich nicht genau sagen. Entweder wurde eines der beiden Rechte nach 1274 geändert oder im Jahr 1274 waren nicht alle Bestimmungen des Esslinger Rechts an Ulm übertragen worden, wie bereits LITZ, Entstehung, S. 31, vermutet hat.

⁴⁸ Die folgenden Bestimmungen finden sich in der Edition des Stadtrechts, WUB 11, Nr. 5688.

⁴⁹ Diese Bestimmung diente dem Zweck, den jüdischen Pfandleiher vor den Ansprüchen eines Bestohlenen zu schützen. Vgl. zu diesem sog. Marktschutzrecht und zur Ausgestaltung desselben in Ulm Kapitel E 2.1.1, S. 205 f.

⁵⁰ WUB 11, Nr. 5688: *Obe ein burger ze einem juden claget, wirt da dem juden ein aid ertailt, so hat der jude zihl zum aid 3 vierzehennacht. Claget aber ein gast ze einem und wirt dem juden ein aid erteilet, den musz er schweren zuhand.*

⁵¹ Ebd. Vgl. dazu außerdem MAIER, Tätigkeitsfelder, S. 70 f.

⁵² MEYER (Hg.), Stadtbuch, Nr. 19, § 13: *Swaz ein jude vleisches sleht, ez si rinderin, schaeffin oder kelberin, daz sol er selbe toeten. Unde swaz er sin niht enwil, da suln die juden einen besondern banch zu haben, unde sol ein jude darobe sten unde daz verkaufen unde kein cristen, unde der selbe jude sol einen judenhuote ufe haben.* Vgl. dazu MAIER, Tätigkeitsfelder, S. 69, und DERS., Juden und Christen, S. 217 f. Durch den Judenhut sollte im Übrigen lediglich kenntlich

schern bzw. zum Fleischverkauf durch Juden erst in einem Artikel des Roten Buches aus dem Jahr 1421.⁵³

3 Juden in den Auseinandersetzungen um die Stadt Ulm in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam es zu einer Reihe von Auseinandersetzungen um die Herrschaft über die Stadt Ulm.⁵⁴ In einigen Quellen, die über diese Konflikte informieren, werden auch Juden erwähnt. Bei der ersten dieser Quellen handelt es sich um einen Bericht, der den missglückten Überfall auf Ulm durch Truppen Ludwigs des Bayern am 20. April 1316 schildert.⁵⁵ Dieser Darstellung zufolge wurde die Stadt nachts durch die Hilfe eines „treulosen Juden“ (*Judeo perfido*) in die Hand der Feinde übergeben.⁵⁶ Die „Mächtigen der Stadt“ seien daraufhin im Haus des Ammanns belagert worden⁵⁷, doch noch am Abend des selben Tages hätten Graf Ulrich von Schelklingen und der Ritter Burkhard von Ellerbach mit Waffengewalt die Stadt betreten und zusammen mit den belagerten Bürgern die Feinde vertrieben.⁵⁸ Anlässlich der Rettung der Stadt hätten die Einwohner alljährlich zum Jahrestag des Überfalls eine Messe zu Ehren der Jungfrau Maria gestiftet.⁵⁹ Auch die Anonyme Chronik und die Chronik Sebastian Fischers berichten von dem Überfall und dem Verrat eines Juden⁶⁰, doch ist davon auszugehen, dass beiden Chroniken im Wesentlichen der lateinische Bericht als Vorlage diente.⁶¹

gemacht werden, an welcher der vielen städtischen Fleischbänke die Juden ihr Fleisch verkauften. Diffamierend oder judenfeindlich war diese Vorschrift also keineswegs.

⁵³ Vgl. Kapitel E 2.2, S. 260 f.

⁵⁴ Vgl. Kapitel B 2, S. 29 f.

⁵⁵ Der Bericht ist abgedruckt in UUB 2,1, Nr. 5. Das Original befindet sich auf der Innenseite des Einbanddeckels der Handschrift Cod. Ms., Nr. 630 in der Erlanger Universitätsbibliothek. Eine Beschreibung derselben findet sich in FISCHER, Papierhandschriften, S. 339 f. Allerdings liest FISCHER dort fälschlicherweise Wien statt Ulm.

⁵⁶ UUB 2,1, Nr. 5: *Anno ab incarnationis domini millesimo tricentesimo sexto decimo, duodecimo kalendas maji hec civitas Ulmensis tradita fuit in manus inimicorum, medie noctis silencio per murum civitatis clam subintrantibus, Judeo perfido ipsis auxiliante.*

⁵⁷ Ebd.: *Et pociores civitatis in domo ministri obsessi.*

⁵⁸ Ebd.: *Nam eodem die vespascente illustris dominus comes Ulrichus de Schalklingen et dominus Burckhardus de Ellerbach miles ium exercitu mangno vi ingressi sunt civitatem, et una cum civibus obsessis manu valida omnes adversarios et inimicos a civitate depulerunt.*

⁵⁹ Ebd.: *Hec dies pre aliis diebus anni in reverencia speciali habeatur et in ea omnes sacerdotes civitatis tam seculares quam religiosi missam celebrent in honore virginis gloriose, que ipsos in angustia positos suos tam clementer tam mirabiliter a periculo liberavit.*

⁶⁰ SEUFFER (Hg.), Anonyme Chronik, S. 29, und VEESENMEYER (Hg.), Sebastian Fischers Chronik, S. 43 f.

⁶¹ Beiden Chroniken zufolge soll neben dem Juden auch ein Ulmer Bürger namens Konrad

Die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes ist jedoch stark umstritten.⁶² So wissen wir beispielsweise nichts über den Verfasser des Textes oder über das genaue Datum der Niederschrift.⁶³ Dennoch scheint der Kern der Darstellung, ein Überfall auf Ulm, den Tatsachen zu entsprechen. Schließlich hatte die Stadt in dem seit 1314 andauernden Thronstreit zwischen dem Habsburger Friedrich dem Schönen und dem Wittelsbacher Ludwig dem Bayern Partei für den Habsburger ergriffen.⁶⁴ Da die in dem anonymen Bericht genannten Burkhard von Ellerbach und Ulrich von Schelklingen Gefolgsmänner der Habsburger waren⁶⁵, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem hier beschriebenen Überfall um einen Angriff der wittelsbachischen Parteigänger auf Ulm handelte, der mit Hilfe der habsburgischen Verbündeten abgewehrt werden konnte. Bekannt ist auch, dass Juden in dem Thronstreit dieser Jahre für die eine oder andere Seite Position bezogen – schließlich wurden sie nicht selten von den Ereignissen getroffen.⁶⁶ Die Passage über den Verrat eines Juden ist jedoch mit einiger Sicherheit als falsch zu bewerten.⁶⁷ Wäre die Stadt tatsächlich von einem Juden verraten worden, hätten die christlichen Einwohner dies ohne Zweifel an der Judengemeinde gerächt, doch dafür gibt es keinen Hinweis in den Quellen.⁶⁸ Überhaupt findet sich der angebliche Verrat eines Juden als Ursache für die Eroberung einer Stadt nicht nur hier, sondern auch in mehreren anderen Fällen und ist daher als Topos zu bewerten. Ein prominentes Beispiel ist etwa die Eroberung von Rhodos im Jahr 1522. Auch dort soll es ein – wenn auch getaufter – Jude gewesen sein, der letztendlich die Schuld an der Niederlage des Johanniterordens trug. Der jüdische Verräter – er war Arzt – soll den türkischen Belagerern Pläne übermittelt und mehrere seiner christlichen Patienten, darunter den Stellvertreter des Großmeisters, Gabriel de Pommerols, vergiftet haben. Ferner soll er versucht haben, mehrere Fässer mit Wein zu vergiften und auf die Mauer zu schaffen, um so verteidigende Ordensritter während eines türkischen Angriffes zu töten. Die

Kunzelmann die Stadt zweimal verraten haben. Ob es sich dabei um einen Verwandten des in Kapitel B 4, S. 40–42 genannten Ulrich Kunzelmann handelte, der von 1328 bis 1330 das Amt des Bürgermeisters innehatte, kann nicht mehr geklärt werden. Ebenso wenig lässt sich sagen, woher beide Chroniken diese Information bezogen haben wollen oder ob der Verrat eines Konrad Kunzelmann den Tatsachen entspricht. Skeptisch äußert sich KEITEL, Bevölkerung, S. 98.

⁶² Dies konstatierte bereits DICKER, Geschichte, S. 11.

⁶³ Zwar dürfte die Angabe aus dem UUB unbestritten sein, dass der Text von einer „Hand des 14. Jahrhunderts“ geschrieben wurde, vgl. UUB 2,1, Nr. 5. Doch ob er unmittelbar nach dem Überfall oder erst einige Jahre später verfasst wurde, lässt sich allein anhand des Schriftbildes nicht bestimmen.

⁶⁴ Vgl. zu diesem Thronstreit die Angaben in Kapitel B 2, S. 29 f.

⁶⁵ Vgl. GAISER, Die Herren von Ellerbach, S. 98, und LICHNOWSKY, Geschichte, S. 87.

⁶⁶ Vgl. SHALEV-EYNI, Buchmalerei, S. 15–18.

⁶⁷ An den jüdischen Verräter glaubt weiterhin WIEGANDT, Geschichte, S. 44.

⁶⁸ Vgl. GJ 2,2, Art. Ulm, S. 845.

letzte Tat zumindest habe Gott verhindern können, indem er den Verräter offenbarte.⁶⁹

Die zweite Quelle, die in Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Stadt Ulm steht und die die Judengemeinde tangiert, ist eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern vom 9. Februar 1331.⁷⁰ Darin übertrug der Kaiser seinem Getreuen Berthold von Graisbach, dem er am selben Tag die Stadt Ulm für 10.000 Gulden verpfändete⁷¹, *daz Juden haus in der Juden gassen ze Ulme*, das er zuvor Ulrich Kunzelmann gegeben hatte.⁷² Dieses Judenhaus wird weder in dieser noch in einer anderen Quelle näher bestimmt, doch ist davon auszugehen, dass es sich dabei um ein Haus handelte, das vormalig von einem Juden bewohnt worden war und das Ludwig zuerst an Ulrich Kunzelmann und nach dessen Sturz an Berthold von Graisbach übergab. Das Datum der Übergabe an Kunzelmann ist allerdings nicht bekannt. Möglicherweise wohnte auch zum damaligen Zeitpunkt noch ein Jude in dem Haus und entrichtete seine Miete an Kunzelmann bzw. an Berthold.

Die Vermutung DICKERS, die Übertragung habe sich nicht auf ein Haus, sondern vielmehr auf eine Haussteuer bezogen⁷³, ist unwahrscheinlich, da die Quelle explizit von einem Judenhaus spricht und bei sämtlichen Übertragungen

⁶⁹ Über die Belagerung von Rhodos und den Verrat des Juden informiert uns ein Brief des Jerusalempilgers Peter Füessli, der sich auf den Augenzeugenbericht des Ordensritters Simon Iselin stützt. Der Brief liegt ediert vor in UFFER, Jerusalemfahrt, S. 142–165. Über den vermeintlichen Verrat des getauften jüdischen Arztes heißt es ebd., S. 149 f.: *Am 15 tag septemper habend die herren von Rodis ein getothen juden gefangen, der ein kostlicher artzet was vnd deß glichen och ein fereter [...] da hüß er an vnd seit wie er hett brief geschriben vnd in das türggisch leger geschickt oder geschossen, och wie er hat fergeben [= vergiftet] dem stathalter deß grossen meisters mit namen fratter Pumerol vnd och fil anderen cristen die er so geartzet hat, die hat er vom leben zumm tod bracht, vnd jnn fergeben, och hatt er vf kost etlich faß mit win, den besten den er jn Rodis hat mögen finden, den er hat wellen fergiften vnd jnn vff die muren schicken wann der Türgg hett gestürmt, das dann das folck jn der hitz het trungeken so hetz als müssen sterben, das hat Gott nit wellen, vnd darumm den boswicht geoffenbaret, darumm so hat man jn gefierteilt.* Vgl. zur Belagerung von Rhodos und dem Augenzeugenbericht Iselins MAGER, Belagerung, zum vermeintlichen jüdischen Verräter ebd., S. 25 f. Mit dem Vorwurf, jüdische Spione würden die Türken unterstützen, begründeten Vertreter der schwäbischen Reichsstädte, darunter derjenige von Ulm, im Jahr 1530 auch ihre Forderung nach einer Ausweisung aller Juden aus Deutschland, vgl. Kapitel F 3.3, S. 361.

⁷⁰ UUB 2,1, Nr. 90; vgl. Regesten LdB 5, Nr. 130.

⁷¹ UUB 2,1, Nr. 89.

⁷² Ebd., Nr. 90. In der Urkunde verkündet Ludwig, *daz wir dem edeln manne Berchtolden Grafen von Graispach und Marsteten genant von Neyffen unserm lieben haimlichen und allen sinen erben gegeben haben ze ainem rechten aigen daz Juden haus in der Juden gassen ze Ulme, daz wir vor Ulrichen Chuentzelman geben heten, also daz der vorgenant von Neyffen und alle sein erben daz inne haben schülnd und niessen und damit tun als mit anderm irem aigen güt mit unserm güten willen alles daz si wellent.* Vgl. zu Ulrich Kunzelmann und seinem Sturz nach der Rückkehr Ludwigs von seinem Italienzug Kapitel B 4, S. 40–42.

⁷³ Vgl. DICKER, Geschichte, S. 12.

von Steuern oder Gülten diese auch so und nicht anders bezeichnet wurden. Außerdem bestätigte Graf Berthold im Jahr 1334, dass er auf Geheiß des Kaisers neben anderen Dingen auch über die ehemaligen Güter Ulrich Kuntzelmanns verfügen sollte.⁷⁴ Eine Haussteuer unter dem Begriff „Güter“ zu subsumieren, ist jedoch wenig plausibel, zumal in der Bestätigung von 1334 auch explizit von der Steuer der Stadt Ulm die Rede ist, die ebenfalls Berthold zugestanden habe. Dass der Kaiser wiederum in einer königsnahen Reichsstadt wie Ulm über Besitzungen verfügte, die er seinen Günstlingen vermachte, ist keineswegs als ungewöhnlich zu bewerten. Gut 100 Jahre vor DICKER sah bereits Johann Christoph SCHMID in der Verleihung des Judenhauses die Übertragung einer Steuer. Er brachte das Judenhaus mit der Synagoge in Verbindung und sah in der Verschenkung desselben eine Übertragung der Gemeindesteuer, die von den Gemeindemitgliedern eingezogen und daran anschließend im „Judenhaus“ bzw. der Synagoge gesammelt worden wäre.⁷⁵ Dass für die Steuer der Ulmer Judengemeinde jedoch niemals der Begriff „Judenhaus“ verwendet worden wäre, ist offenkundig.⁷⁶ Wurden Urkunden über die Verpfändung der Ulmer Judensteuer ausgestellt, wurde diese auch so und nicht anders benannt.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass es nicht per se ausgeschlossen ist, ein „Judenhaus“ genanntes Gebäude mit der Synagoge oder einer anderen Gemeindeeinrichtung in Verbindung zu bringen. In einer Passauer Urkunde etwa wird die Synagoge als *daz Judenhaus ze Passau, daz die Judenschul genant ist*, bezeichnet.⁷⁷ Hier wird also explizit gesagt, dass es sich bei dem „Judenhaus“ um die Synagoge handelte. In Ulm ist dies jedoch nicht der Fall. Dort findet sich der Begriff „Judenhaus“ in einer einzigen Urkunde, in der im Gegensatz zu Passau nichts darauf hindeutet, Judenhaus und Synagoge gleichzusetzen. In allen Urkunden Ulmer Provenienz, die in irgendeiner Form von der Synagoge sprechen, wird diese ausschließlich „Synagoge“ oder „Judenschule“ genannt.⁷⁸ Ebenso kann die Interpretation als Gemeindehaus ausgeschlossen werden, da dieses in Ulm unter dem geläufigen Namen „Tanzhaus“ bekannt war.⁷⁹ Zwar spricht der Gebrauch des bestimmten Artikels in der Urkunde auf den ersten Blick dafür, dass es sich bei dem hier genannten Judenhaus um eine öffentliche Einrichtung handelte, die unter diesem Namen bekannt war. Beim Weiterlesen

⁷⁴ UUB 2,1, Nr. 130: *Dar zû sulen wir han [...] Ulrich Kuntzelmanns gût, wir haben sie versetzt oder niht, als wir si iezû in gewaltsamin haben und als er si hat gehabt.*

⁷⁵ StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 7v.

⁷⁶ Trotz ihrer offensichtlichen Abwegigkeit ist diese Sicht auch heute noch vereinzelt anzutreffen.

⁷⁷ TRINKS (Bearb.), Urkundenbuch, Nr. 58 (Anhang).

⁷⁸ Beide Begriffe finden sich erstmals in einer Urkunde vom 14. März 1353, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1353 März 14.

⁷⁹ Das Tanzhaus wird zum ersten Mal in einer Urkunde vom 5. Mai 1354 genannt, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5.

wird jedoch deutlich, dass sich der Gebrauch des direkten Artikels lediglich daraus erklärt, dass das betreffende Judenhaus näher bestimmt wird als *daz Judenhaus in der Juden gassen ze Ulme, daz wir vor Ulrichen Chuentzelman geben heten*. Nichts im Urkundentext deutet folglich darauf hin, in dem Judenhaus etwas anderes zu sehen als ein einfaches Haus, das sich vermutlich vormals in jüdischem Besitz befand. Sämtlichen weitergehenden Interpretationen fehlt die Quellengrundlage.

Die letzte Quelle, die Juden in Zusammenhang mit innerstädtischen Konflikten erwähnt, datiert vom 4. Juli 1336. An jenem Tag beschlossen Ammann, Rat und Bürgerschaft von Ulm in Absprache mit dem Grafen Berthold von Graisbach und Marstetten genannt von Neifen, an den die Stadt zum damaligen Zeitpunkt verpfändet war, dass Ulmer Bürger, die sich gegen den Kaiser, Graf Berthold oder den Ulmer Stadtrat auflehnten, wie Ächter und landschädliche Leute zu behandeln seien.⁸⁰ Ferner wurde festgehalten, dass kein Ulmer Bürger von einem Mitbürger, „es sei Frau, Mann oder Jude“, in Angelegenheiten, die die Bürger oder die Stadt betreffen, eine Zuwendung bzw. ein Bestechungsgeld annehmen dürfte.⁸¹ Abschließend wurden die Herrschaftsverhältnisse in Ulm geregelt für den Fall, dass der Kaiser ableben sollte. Es ist offensichtlich, dass die in dieser Urkunde beschlossenen Maßnahmen die Aufrechterhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung zum Zweck hatten. Vermutlich waren der Verabschiedung dieser Bestimmungen Unruhen vorausgegangen. Dass es bereits drei Jahre zuvor Auflehnungen gegen den Kaiser und Berthold von Graisbach gegeben hatte, zeigt eine Urkunde vom 8. Mai 1333. Darin unterwarf sich die Stadt dem Kaiser und akzeptierte so ihre Verpfändung.⁸² Vermutlich hatte sich 1336 Ähnliches ereignet. Ob Ulmer Juden vor Ausstellung der Urkunde christlichen Amtsträgern in einem konkreten Fall Geldzahlungen zukommen ließen oder ob die Erwähnung der Juden einen rein formelhaften Charakter trägt, lässt sich nicht klären. Allerdings wäre die Beeinflussung der christlichen Stadtherren durch Geldzahlungen oder sonstige „Geschenke“ durch die jüdische Minderheit

⁸⁰ MOLLWO (Hg.), *Das Rote Buch*, Anhang 2, S. 241 f.: *Zwelch purger hie ze Ulme, der si arme oder riche, dehein ufwerfunge, änderunge oder stozze furbas hie ze Ulme machet oder gelude und aide under dem gedigende hie schaffet ane willen und gunst unsers vorgeantent herren des keisers und des von Nifen und auch des rates, dieselben sint usgeworfen von unsers herren des keisers und unsers herren von Nifen hulden, und sol man uber des lip, der daz tût, richten als uber ainen, der an das riche geraten hat und als uber ainen achter und schadelichen man.*

⁸¹ Ebd., S. 241: *Wir sien ouch ze rate worden und überainkomen, daz dehain purger hie ze Ulme, er si arme oder riche, von dehainem nebenpurger, es sein frowen oder man oder juden, daz die purger und die stat antriffet, keinen ratschatz nehmen soll.* Das Glossar des Roten Buches erklärt das Wort *ratschatz* als „den Ratsherren usw. verabreichtes Geschenk“. In GÄRTNER, *Findebuch*, S. 281, findet sich die Bedeutung „Bestechungsgeld“.

⁸² UUB 2,1, Nr. 118. Vgl. zu den Auflehnungen gegen Berthold von Graisbach Kapitel B 4, S. 42.

keineswegs eine Ausnahme.⁸³ Insofern ist zumindest nicht auszuschließen, dass der Verabschiedung dieses Abkommens Versuche seitens der Juden vorausgingen, die Politik des Stadtrates mittels Geldzahlungen zu beeinflussen, was dann offensichtlich Widerstand hervorrief.

4 Die Steuern der Ulmer Juden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts

Als königliche „Kammerknechte“, die dem Schutz des Königs unterstanden, waren die Juden des Reiches zu Steuerzahlungen an das Reichsoberhaupt verpflichtet.⁸⁴ Daneben mussten sie stets Abgaben an ihre Stadtgemeinde entrichten, da konkret nur diese und nicht der weit entfernte König den Schutz der Juden gewährleisten konnte. Im Hinblick auf die Steuerzahlungen der Juden an die Ulmer Stadtgemeinde sind bis 1349 allerdings kaum Aussagen möglich, da lediglich zwei Quellenhinweise aus dem 1348 existieren, die diesbezügliche Informationen enthalten. Der erste dieser Hinweise stammt vom 9. Januar 1348. An jenem Tag bestätigte König Karl IV. den schwäbischen Reichsstädten ihre Privilegien und befreite sie von der Verpflichtung, etwaige Geldzahlungen, die die Juden in der jüngsten Vergangenheit an die Städte geleistet hatten – die schwäbischen Städte hatten den 1346 zum Gegenkönig erhobenen Karl IV. noch nicht anerkannt und betrachteten die Zeit nach dem Tod von Karls Rivalen Ludwig dem Bayern im Oktober 1347 als königlose Zeit⁸⁵ –, an ihn weiterzuleiten.⁸⁶ Ob die Ulmer Juden Ende 1347/Anfang 1348 tatsächlich Geld *von irs schierms wegen* an den Magistrat zahlten, lässt sich nicht feststellen. Sicher ist dagegen, dass die Juden Ende 1348 ein Schutzgeld in unbekannter Höhe an den Rat entrichteten, um der drohenden Verfolgung zu entgehen. Genutzt hat den

⁸³ In Ulm sind z. B. einige Jahre später Geldzahlungen der Judengemeinde an den Stadtrat belegt, die einen Pogrom verhindern sollten, vgl. Kapitel C 6, S. 90.

⁸⁴ Die Juden wurden erstmals unter Kaiser Friedrich I. als zur kaiserlichen Kammer gehörend bezeichnet. Der Quellenterminus „Kammerknechte“ findet sich seit 1236, als Friedrich II. die Juden des Reiches in einem Generalprivileg als *servi camere nostre* bezeichnete. Die Literatur zum Rechtsinstitut der Kammerknechtschaft ist in ihrer Vielfalt kaum zu überblicken. Vgl. dazu den Forschungsüberblick in RUF-HAAG, Juden, S. XVI–XXIV, und HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“, S. 13.

⁸⁵ Vgl. Kapitel B 6, S. 50 f. Vgl. zur prekären Lage, in der sich das Königtum Karls IV. zwischen 1346 und 1349 befand, das folgende Teilkapitel.

⁸⁶ MGH Const. 8, Nr. 473: *Und waz uns und dem rich von der seilben stet gewonlichn stiurn ergangen sind, und ob in ouch die Juden, die by in wonent sind, von irs schierms wegen dehein hilff getan hetten untz uff diesen hiutigen tag, dez sagen wir si gemainlich und ir ieglich stat besunder ouch gantzlichn ledig mit disem brief.* Am 27. Januar wurde eine eigene Urkunde mit demselben Inhalt an die Stadt Ulm ausgestellt, vgl. UUB 2,1, Nr. 308.

Juden diese Zahlung allerdings nichts, denn am 30. Januar 1349 wurde die Gemeinde vernichtet.⁸⁷

Weitaus besser als über die Steuerzahlungen an die Ulmer Stadtgemeinde sind wir über die Verpfändungen der Judensteuer informiert.⁸⁸ Dies ist nicht überraschend, da die Praxis, Judensteuern bzw. ganze Judengemeinden zur kurzfristigen Verbesserung der königlichen Finanzlage zu verpfänden, unter der Herrschaft Ludwigs des Bayern (1314–1347) stark zugenommen hatte.⁸⁹ Die von der Ulmer Gemeinde aufzubringende Steuer wurde erstmals am 11. November 1324 versetzt, als König Ludwig sie gemeinsam mit der Nördlinger Judensteuer für eine Schuld von 1.000 Pfund Haller an die Grafen Friedrich und Ludwig von Oettingen übertrug.⁹⁰ Allerdings wurde die Steuer nicht vollständig, sondern nur zum Teil an das Oettinger Grafengeschlecht verpfändet. Dies ergibt sich daraus, dass Ludwig der Bayer am 21. Juni 1345 seinem Sohn, Herzog Stephan von Niederbayern, zusätzlich zur Ulmer Reichssteuer, die er ihm bereits zuvor verschrieben hatte⁹¹, die Ulmer Judensteuer übertrug⁹², obwohl diese sich seit knapp 20 Jahren im Pfandbesitz der Grafen von Oettingen befand und zwischendurch nicht ausgelöst worden war. Wie aus den Aufzeichnungen über die herzoglichen Einnahmen hervorgeht, zahlten die Ulmer Juden im Jahr 1345 300 Gulden an Herzog Stephan.⁹³ Ein weiterer Fall einer doppelten Verpfändung ereignete sich unter Ludwigs Konkurrent und Nachfolger Karl IV. Dieser versetzte im Oktober 1347 seinem Getreuen Albrecht von Rechberg neben anderen Einkünften die Ulmer Judensteuer⁹⁴, bevor er zwei Monate später den Grafen von Oettingen die Pfandschaft über die Ulmer und Nördlinger Judensteuer be-

⁸⁷ Vgl. ausführlich zum Pogrom sowie zur Zahlung des Schutzgeldes durch die Juden Kapitel C 6, S. 87–97.

⁸⁸ Alle in diesem Teilkapitel angesprochenen Verpfändungen beziehen sich auf die reguläre Ulmer Gemeindesteuer. Der 1342 von Ludwig dem Bayern eingeführte „Goldene Opferpfennig“, ein „Schutzgeld“ in Höhe von einem Gulden, den alle Juden beiderlei Geschlechts über 13 Jahren an das Reichsoberhaupt zu zahlen hatten, wird für Ulm ebenso wie mehrere Sondersteuern erst in Quellen nach 1350 erwähnt.

⁸⁹ Vgl. HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“, S. 31.

⁹⁰ MGH Const. 5, Nr. 1016. MÜLLER, Beiträge, S. 9, und RÖSEL, Reichssteuern, S. 706, schätzen im Übrigen auf der Grundlage der offenen Schuld von 1.000 Gulden, dass sich die Judensteuern aus Ulm und Nördlingen zusammen auf ca. 100 Pfund Haller beliefen. DICKER, Geschichte, S. 12, übernimmt diese Schätzung, doch handelt es sich dabei um reine Spekulation. Die in der Urkunde genannte Schuld erlaubt keinen verlässlichen Rückschluss auf die tatsächliche Höhe der Judensteuer.

⁹¹ UUB 2,1, Nr. 111.

⁹² HStA München, Kurbayern Urk., Nr. 21488. Die Urkunde ist abgedruckt in KNÖPFLER, Reichsstädtesteuer, Nr. 28.

⁹³ HStA München, Neuburger Kopialbuch 86, fol. 171r, Nr. 134 (1345 November 16). Vgl. GJ 2,2, Art. Ulm, S. 845, und VOLKERT, Kanzlei, S. 256. Vgl. zu den Neuburger Kopialbüchern generell ZIRNGIEBEL, Kopialbücher.

⁹⁴ MGH Const. 8, Nr. 271.

stätigte. Auch für die Zeit nach 1350 gibt es eine Fülle von Belegen dafür, dass die Steuer der Ulmer Judengemeinde an mehrere Herrschaftsträger gleichzeitig verpfändet war.⁹⁵

Die 300 Gulden, die die Ulmer Juden 1345 an Herzog Stephan von Niederbayern zahlten, zeigen ebenso wie die zahlreichen Verpfändungen der Ulmer Judensteuer zwischen 1324 und 1347, dass die Finanzkraft der Judengemeinde seit 1241 erheblich gestiegen war. Schließlich wäre die Steuer kaum derart oft verpfändet worden, wenn sie gering und wenig einträglich gewesen wäre. Vermutlich ging der Anstieg der Steuerleistung mit einem Zuwachs der jüdischen Einwohner einher, doch existieren keinerlei Quellen, die Licht auf die numerische Größe der Gemeinde vor 1350 werfen.⁹⁶

Zu guter Letzt ist im Hinblick auf das Steueraufkommen der Ulmer Judengemeinde zu erwähnen, dass die Juden aus der Stadt Ulm ihre Steuern nicht alleine, sondern gemeinsam mit mehreren kleinen Judenniederlassungen aus der Umgebung entrichteten. Diese Tatsache liefert wertvolle Einblicke in die jüdische Regionalorganisation und Siedlungstätigkeit im Umfeld der Stadt bis zu den Pogromen von 1349.

5 Die Regionalorganisation der Ulmer Gemeinde bis zu den sog. Pestverfolgungen

Bis ins Jahr 1348 entrichteten die Ulmer Juden ihre Steuern in einem Verbund mit den wenige Kilometer südöstlich von Ulm gelegenen Judensiedlungen von Ehingen und Schelklingen.⁹⁷ Dies geht aus einer Urkunde König Karls IV. vom 1. August 1348 hervor, mit der den Ulmer Juden verboten wurde, die Juden der habsburgischen Grafschaften Ehingen und Schelklingen weiterhin zu besteu-

⁹⁵ Vgl. Kapitel E 3.3, S. 288–290.

⁹⁶ Vgl. zur ungefähren Einwohnerzahl der Gemeinde nach 1350 Kapitel D 3.1, S. 144–148.

⁹⁷ Seit wann in beiden Ortschaften Juden lebten, geht aus den Quellen nicht hervor. Die erste Nachricht über Juden in Ehingen stammt vom Franziskanermönch Johannes von Winterthur, der in seiner in den 1340er Jahren angefertigten und bis 1348 reichenden Chronik berichtet, dass Ende der 1320er/Anfang der 1330er Jahre 18 Juden in Ehingen unter dem Vorwurf der Hostien-schändung getötet wurden, vgl. MGH SS NS 3, S. 108 f. Vgl. zum Bericht des Chronisten über die Ereignisse in Ehingen MULTRUS, Armut- und Fremdhheitsdarstellungen, S. 220 f. Am 9. Juni 1347 verlieh Ludwig der Bayer den Juden von Ehingen und Schelklingen dieselben Freiheiten wie den Juden, die in weiteren Städten Herzog Albrechts II. von Habsburg lebten, vgl. HHStA Wien, Allgemeine Urkundenreihe 1347 Juni 9, und Regesten LdB 8, Nr. 581. 1327 schließlich wird *Albrechtes des juden hus zu Ehingen* in einer Urkunde erwähnt, vgl. UUB 2,1, Nr. 58. In Anbetracht des christlichen Vornamens ist es jedoch eher unwahrscheinlich, dass es sich bei diesem Albrecht um einen Juden handelte.

ern.⁹⁸ Es kann daher als sicher gelten, dass die Ulmer Juden bis zu diesem königlichen Mandat Steuern von ihren Glaubensgenossen in Ehingen und Schelklingen erhoben hatten. Diese Urkunde ist somit eine der wenigen Quellen christlicher Provenienz, die deutlich macht, dass eine jüdische Gemeinde im Mittelalter nicht lokal auf eine Niederlassung konzentriert war, sondern dass einem Ort mit Zentralfunktion wie Ulm (dem „Vorort“), der den Ehrentitel „Gemeinde“ (*kahal*) tragen durfte⁹⁹, mehrere kleine Niederlassungen (*jischuwim* respektive *chawurot*) im regionalen Umfeld zugeordnet waren. Das entscheidende Kriterium, das die Vororte bzw. *kehillot* von den anderen jüdischen Siedlungen unterschied, war dabei der Friedhof¹⁰⁰, der in Ulm – wie bereits dargelegt – seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestand. Über die Nekropole hinaus verfügten die meisten jüdischen Vororte im Reich über weitere Gemeindeeinrichtungen wie Synagogen, Tanzhäuser und Mikwen. Synagoge und Tanzhaus sind zu dieser Zeit auch in Ulm nachweisbar.¹⁰¹ Die Existenz einer Mikwe kann vor 1350 trotz des fehlenden Quellenbelegs mit Sicherheit angenommen werden, da eine mit Friedhof, Synagoge und Tanzhaus ausgestattete Vorortgemeinde wie Ulm kaum auf diese wichtige Institution verzichtet hätte.¹⁰² Daneben zeichnete sich eine Gemeinde mit Vorortcharakter dadurch aus, dass sie über Gemeindeämter wie das des Schulklopfers verfügte und eine erkennbare Vertretung nach außen besaß.¹⁰³ Zwar lässt sich in Ulm beides erst nach 1350 belegen, doch ist dies mit hoher Wahrscheinlichkeit allein auf die ungünstige Überlieferungslage vor 1350 zurückzuführen.

Die kleineren Niederlassungen innerhalb dieser Gemeindeverbände, die es nicht nur im Reich, sondern auch in Spanien, Frankreich, England und Italien gab¹⁰⁴, unterstanden der gerichtlichen Hoheit des Vororts und nahmen dessen

⁹⁸ MGH Const. 8, Nr. 633. In der Urkunde gebietet der König *der Judeschaft gemain di do wonent und sitzent in unserr und des reichs stat ze Ulme [...], daz ir nictes furbaz mer ze schaffen haben sullent wen lieb und gut mit den Juden, di do hindersezzen sind des hochgeborn Albrechts hertzogen ze Osterrich [...] in der grafschaft ze Schelchlingen und ze Ehingen und dieselben nicht mer beschätzen noch bestewren in dhainen weis.*

⁹⁹ Vgl. BARZEN, Regionalorganisation, S. 303.

¹⁰⁰ Ebd., S. 302. Vgl. zur herausragenden Bedeutung der Friedhöfe, die die gemeindlichen Identifikationssymbole für die aschkenasischen *kehillot* schlechthin waren, HAVERKAMP, Friedhöfe, besonders S. 74 f.

¹⁰¹ Sowohl Synagoge als auch Tanzhaus werden zwar erst in Quellen nach 1350 erwähnt, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1353 März 14, und StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5. Doch geht aus diesen Quellen hervor, dass beide Einrichtungen schon vor 1350 existierten. Vgl. Kapitel C 6, S. 88 f., und D 2.3, S. 127 f.

¹⁰² Quellenmäßig belegt ist das Ulmer Ritualbad zuerst in einem hebräischen Rückvermerk auf einer Urkunde von 1416 und später in einer Quelle des Jahres 1499; vgl. Kapitel D 2.4, S. 140.

¹⁰³ Vgl. das Kriterienbündel zur Charakterisierung einer Gemeinde in MÖSCHTER, Juden, S. 93.

¹⁰⁴ Vgl. für Spanien, Frankreich und England GUGGENHEIM, Gemeinde, S. 98 f., für Italien MÖSCHTER, Juden, besonders S. 261–273. In Italien manifestierte sich die zentrale Bedeutung einer jüdischen Gemeinschaft offensichtlich eher an der Synagoge als am Friedhof.

gemeindliche Institutionen in Anspruch. Ferner entrichteten die in einem Gemeindeverbund zusammengeschlossenen Ortschaften gemeinsam ihre Steuern. Dabei stand dem Vorort nach jüdischem Recht die Erlaubnis zu, die Steuerleistung der kleineren Niederlassungen einzuschätzen und die Einziehung der Steuern vorzunehmen.¹⁰⁵ Dass dies auch im Ulmer Steuerverband der Fall war, zeigt das o. g. Verbot Karls IV. von 1348. Denn darin untersagte der König den Ulmer Juden, die Ehinger und Schelklinger Juden zu *beschätzen* und zu *bestewren*, also einzuschätzen und zu besteuern.

Der Grund, aus dem Karl IV. den Ulmer Juden die Besteuerung der Ehinger und Schelklinger Juden untersagte, wird in der Urkunde nicht genannt. Möglicherweise ist das königliche Eingreifen damit zu erklären, dass die Steuern der Ulmer Juden dem König bzw. den Grafen von Oettingen und Albrecht von Recheberg zustanden, an die Karl sie verpfändet hatte. Die Ehinger und Schelklinger Juden waren hingegen *hindersezzen [...] des hochgeborn Albrechten hertzen ze Osterreich*.¹⁰⁶ Damit standen auch die Steuern der Ehinger und Schelklinger Juden dem Herzog von Österreich zu. Insofern ist es möglich, dass das Verbot Karls IV. auf Initiative der Habsburger zurückging, die gegen die Besteuerung ihrer Ehinger und Schelklinger Juden durch die Ulmer Juden protestierten, da ihnen dadurch Einnahmeausfälle erwachsen waren. Karl IV. wiederum konnte es sich in Anbetracht der prekären Lage, in der sich sein Königtum in der Anfangszeit befand, nicht erlauben, die mächtige Dynastie der Habsburger unter Herzog Albrecht II., der ihm erst im Juni 1348 und damit nur kurz vor Ausstellung der Urkunde am 1. August als König gehuldigt hatte, gegen sich aufzubringen.¹⁰⁷

Neben Ehingen und Schelklingen gehörte eine Reihe von weiteren Ortschaften im Umfeld der Reichsstadt zum Ulmer Gemeindeverbund. Darüber informiert uns das Deutzer Memorbuch, das eine Liste mit Orten enthält, deren jüdi-

¹⁰⁵ Von einem Fall, in dem sich die Juden in den Dörfern dem fiskalischen Zugriff durch die Juden in der Stadt entziehen wollten, berichtet BARZEN, Leute, S. 33. Wer dies versuchte, dem drohten der Ausschluss aus dem Gemeindeverband sowie der Ausschluss vom Begräbnis auf dem Friedhof, vgl. HAVERKAMP, Friedhöfe, S. 74.

¹⁰⁶ Das Wort „Hintersasse“ bedeutet, dass die Juden Ehingens und Schelklingens unter dem Schutz Herzog Albrechts standen, während die restlichen Einwohner dieser Orte zu einer anderen Herrschaft gehörten, vgl. HRG 2, Art. Hintersasse, S. 162 f. Zwar waren Ehingen und Schelklingen seit 1343 habsburgisch, doch waren beide Orte zumeist an andere Herrschaftsträger verpfändet, vgl. Kapitel B 5, S. 45 f. Die Juden waren jedoch offenkundig von den Verpfändungen ausgenommen.

¹⁰⁷ Karls Legitimation war anfänglich sehr umstritten, da er 1346 noch zu Lebzeiten Ludwigs des Bayern als Gegenkönig gewählt worden war. Auch nachdem Ludwig im Oktober 1347 starb, wurde Karl nicht sofort überall im Reich als König anerkannt. Dies lag primär daran, dass die Wittelsbacher weiterhin ihren Anspruch auf die Krone geltend machten. Erst als Günther von Schwarzburg, den die Wittelsbacher im Januar 1349 gegen Karl auf den Thron gehoben hatten, im Mai desselben Jahres wieder abdankte und kurz darauf starb, festigte sich die Position Karls IV.

sche Einwohner 1348/49 den Pestverfolgungen zum Opfer fielen.¹⁰⁸ Diese Liste ist hierarchisch in 48 Abschnitte (40 Vororte und acht Regionen) gegliedert, die als „Gemeinden“ (*kehillot*) bezeichnet werden und denen insgesamt 238 kleinere *jischuwim* zugeordnet sind.¹⁰⁹ Dem Vorort Ulm sind die Ortschaften Dillingen (דילינגאן), Bopfingen (באפפינגאן), Ehingen (עהינגאן), Graisbach (גריישפך), Rain (ריינא), Harburg (הארבורג), Memmingen (מעמינגאן), Gundelfingen (גונדלפינגאן) und Aislingen (איזלינגאן)¹¹⁰ zugewiesen.¹¹¹ Ein weiterer, ebenfalls Ulm untergeordneter Ort namens „Ammelbach“ (אמלברך) konnte nicht identifiziert werden.¹¹² Unklar ist die Zugehörigkeit von Dillingen, das eine ähnliche Ortsliste aus dem Nürnberger Memorbuch dem Vorort Augsburg zuweist.¹¹³ Schelklingen fehlt in der Liste, gehörte aber bis 1348 mit Sicherheit trotzdem zum Ulmer Gemeindeverband, wie die oben besprochene Urkunde deutlich macht. Ob der Ort von der Verfolgung 1348/49 verschont blieb oder ob seine Verzeichnung im Memorbuch vergessen wurde, lässt sich nicht mehr klären.

Die genannten Siedlungen waren bei weitem nicht die einzigen Orte in der Umgebung von Ulm, in denen Juden lebten. Doch gehörten keine weiteren Ortschaften zum Ulmer Gemeindeverband. Beispiele für weitere Judenniederlassungen in der Nähe von Ulm sind Lauingen und Leipheim, die beide flussabwärts an der Donau liegen. Welchem Gemeindeverband die Lauinger Juden angehörten, deren Steuer König Ludwig der Bayer am 30. Dezember 1324 dem Ulmer Bürger Heinrich Rot übertrug¹¹⁴, geht aus den Quellen nicht hervor. Leipheim, wo Ludwig der Bayer 1326 den Brüdern Gerwich und Diepold, ge-

¹⁰⁸ Das Deutzer Memorbuch befindet sich heute in der *Bibliotheca Rosenthaliana* in Amsterdam. Es wurde zwar erst im 16. Jahrhundert angelegt, geht im Falle der Ortsliste von 1348–1350 jedoch ohne Zweifel auf eine ältere Vorlage zurück, vgl. BARZEN, Regionalorganisation, S. 295. Eine Edition der Liste mit deutscher Übersetzung findet sich in SALFELD, Martyrologium, S. 81–85 (hebr.) und 279–288 (dt.).

¹⁰⁹ Vgl. BARZEN, Regionalorganisation, S. 295. Für eine Liste wie diese müssen im Übrigen Vorlagen existiert haben, die administrativen Zwecken – etwa der Steuererhebung – dienten.

¹¹⁰ Den Ortsnamen Aislingen hat SALFELD mit „Dalet“ (ד) statt „Sajin“ (י), also als „Aidlingen“, transliteriert und mit dem Dorf Ettling im bayerischen Schwaben identifiziert. Jedoch hat Rainer BARZEN darauf aufmerksam gemacht, dass in Handschriften die Buchstaben „Dalet“ und „Sajin“ leicht verwechselt werden können und dass daher auch die Namensform „Aislingen“ möglich ist, vgl. BARZEN, Regionalorganisation, S. 327. Da ein Dorf namens Aislingen in der Nähe von Ulm im heutigen Landkreis Dillingen existiert, erscheint auch mir – ebenso wie Rainer BARZEN – die Lesung Aislingen als wahrscheinlicher.

¹¹¹ Vgl. zur Lage dieser Orte HAVERKAMP (Hg.), Geschichte, Karte F 4.

¹¹² SALFELD schlägt dafür den Ort Ammelbruch bei Dinkelsbühl vor, doch scheidet dies aus geographischen Gründen wohl aus.

¹¹³ Vgl. SALFELD, Martyrologium, S. 69, und BARZEN, Regionalorganisation, S. 329 f. Vgl. zum Nürnberger Memorbuch BARZEN, Memorbuch.

¹¹⁴ BANSÄ, Register, Nr. 48.

nannt Güssen¹¹⁵, die Erlaubnis zur Ansiedlung von Juden erteilte¹¹⁶, gehörte trotz der räumlichen Nähe zu Ulm zum deutlich weiter entfernten Gemeindeverband von Augsburg.¹¹⁷

6 Der Pogrom in Ulm

Die Pogromwelle zur Zeit des Schwarzen Todes, die um Ostern 1348 in der Provence ihren Ausgang genommen hatte und sich von dort im Spätsommer und Herbst über Burgund und Savoyen ausbreitete, griff gegen Ende des Jahres 1348 auf das nordalpine Reichsgebiet über.¹¹⁸ Dort sollte sie bis 1351 nahezu sämtliche Judengemeinden vernichtet haben.¹¹⁹ Die Gemeinden in Schwaben gehörten dabei zu den ersten Opfern der Verfolgungen und wurden größtenteils im Winter 1348/1349 vernichtet.¹²⁰ Dieser Verfolgungswelle fielen auch die Mitglieder der Ulmer Gemeinde zum Opfer¹²¹, nachdem sie von sämtlichen vorherigen überregionalen Verfolgungsaktionen wie den „Rintfleischpogromen“ 1298 verschont geblieben waren. Auch in der Zeit nach der Wiederansiedlung sollte sich bis 1499 kein weiterer Pogrom in Ulm ereignen.¹²² Während einer Verfolgung im Jahr 1384, die in mehreren Städten in der Umgebung Ulms wie Nördlingen, Windsheim und Weißenburg wütete, verhinderte der Stadtrat ein Übergreifen der Pogrome auf Ulm. Ebenso weigerte sich die christliche Stadtgemeinde 1429 anlässlich der Ravensburger Ritualmordaffäre, ihre Juden gefangen zu setzen und zu verbrennen.¹²³

¹¹⁵ Vgl. zur Geschichte Leipheims unter dem Geschlecht der Güssen, die ursprünglich staufische Ministeriale waren und deren Stammburg Güssenberg bei Hermaringen im Brenztal lag, BÜHLER, Leipheim.

¹¹⁶ BANSÄ, Register, Nr. 48 (1327 Dezember 17).

¹¹⁷ Vgl. SALFELD, Martyrologium, S. 69, und BARZEN, Regionalorganisation, S. 329 f.

¹¹⁸ Vgl. aus der Fülle von Publikationen zu den sog. Pestpogromen die zwei nach wie vor grundlegenden Untersuchungen HAVERKAMP, Judenverfolgungen, und GRAUS, Pest.

¹¹⁹ Lediglich in den Kernlanden der Habsburger und Luxemburger in Österreich und Böhmen sowie in einigen wenigen Städten wie Regensburg und Goslar konnten Pogrome verhindert werden. In der Grafschaft Luxemburg gelang es hingegen nicht, die Juden zu schützen. Vgl. zum Schutz der Regensburger Juden, der durch ein am 3. Oktober 1349 abgegebenes Schutzversprechen der christlichen Bürgerschaft gewährleistet wurde, MAIER, Juden und Christen, S. 328–336.

¹²⁰ Vgl. CLUSE, Chronologie, S. 230 f.

¹²¹ Neben den Juden in der Stadt Ulm wurden auch die jüdischen Einwohner der in Kapitel C 5, S. 86, genannten Ortschaften Opfer der Verfolgung. Unklar bleibt lediglich das Schicksal der Juden von Schelklingen.

¹²² Zwar kam es auch nach 1350 mehrfach zu judenfeindlichen Exzessen in Ulm; die „Juden-schuldentilgungen“ von 1385/90 fallen sogar unter einen weitgefassten Verfolgungsbegriff, vgl. Kapitel F 1.1, S. 301 f. Doch wurden währenddessen nicht wie 1349 Juden ermordet.

¹²³ Vgl. zu den Vorgängen von 1384 Kapitel D 2.2, S. 115, zu denen von 1429 Kapitel E 1.2, S. 194.

Die Quellenlage zum Pogrom in Ulm ist insgesamt eher ungünstig. Dieser Sachverhalt hat immer wieder zu der Behauptung geführt, in Ulm habe zur Zeit der Pest überhaupt keine Judenverfolgung stattgefunden.¹²⁴ Die meisten Autoren, die eine Verfolgung bestreiten, stützen sich dabei auf eine Urkunde Karls IV. vom 30. Dezember 1348, in der dieser Bürgermeister, Rat und Bürgergemeinde von Ulm dafür dankt, dass sie sich *an der schirmung der iuden zu Ulme unser camer knechte [...] so fleizzikleich beweist* haben.¹²⁵ Allerdings belegt diese Quelle lediglich, dass kein Pogrom bis Ende Dezember 1348 stattfand. Tatsächlich erfolgte dieser genau einen Monat später am 30. Januar 1349, wie uns der zeitgenössische Chronist Heinrich von Diessenhofen mitteilt.¹²⁶ Außerdem wird Ulm in der Liste der „Blutorte“ von 1348/1349 in den Martyrologien der Memorbücher von Deutz und Nürnberg genannt, die die Namen der Orte, an denen Verfolgungen stattgefunden hatten, als Erinnerung für die Nachwelt bewahren sollten.¹²⁷ Nicht zuletzt finden sich in zahlreichen zwischen 1350 und 1360 ausgestellten Urkunden klare Hinweise darauf, dass zuvor ein Pogrom stattgefunden haben muss. So ist aus einer Urkunde vom 6. Januar 1351 zu schließen, dass in dieser Zeit keine Juden in Ulm lebten. An jenem Tag bestätigte nämlich Karl IV. Wilhelm von Rechberg die Verpfändung, die er 1347 Wilhelms Vater Albrecht gewährt hatte.¹²⁸ Während in der Urkunde von 1347 jedoch *das amman ampt die stiure die iuden das ungeld die zölle und was das rich ze Ulme in der stat hat* aufgezählt wurden, ist in der Verpfändung von 1351 lediglich noch von *stiure gülte und ander gefelle und rente die wir und das riche haben in unser stat ze Ulme* die Rede.¹²⁹ Im Gegensatz zu 1347 werden die Juden 1351 also gar nicht mehr erwähnt. Auch die Urkunden über die Verleihung von Synagoge und Friedhof von 1354 bzw. 1356¹³⁰ ließen sich nur schwer erklären, wenn in den Jahren zuvor durchgängig eine Judengemeinde in Ulm bestanden hätte.

Über diese Belege hinaus wissen wir, dass in den Jahren nach 1349 mehrere Gebäude im Judenviertel zerstört waren. So ist einer Urkunde vom 14. März 1353 zu entnehmen, dass die Frauensynagoge, die vor dem Pogrom an die

¹²⁴ Im 19. Jahrhundert kamen z. B. Johann Christoph SCHMID und Eugen NÜBLING zu diesem Ergebnis, vgl. StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 11v, und NÜBLING, Judengemeinden, S. 321. Obwohl spätestens Hermann DICKER 1937 zweifelsfrei das Gegenteil bewies, findet sich die Nachricht, in Ulm habe sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts keine Judenverfolgung ereignet, noch bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts, vgl. etwa WIEGANDT, Geschichte, S. 62.

¹²⁵ UUB 2,1, Nr. 330.

¹²⁶ FRG 4, S. 70: *Et iii. kal. febr. in Ulma.*

¹²⁷ Vgl. SALFELD, Martyrologium, S. 70, 78, 82 (hebr.) und 255, 268, 281 (dt.). Vgl. zur Funktion von Memorbüchern KEIL, Gemeinde, S. 35 f., und BARZEN, Memorbuch.

¹²⁸ Vgl. zur Verpfändung von 1347 Kapitel C 4, S. 82.

¹²⁹ UUB 2,1, Nr. 305. Beide Urkunden sind an gleicher Stelle im UUB abgedruckt.

¹³⁰ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5, und StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1356 (ohne Tag).

Hauptsynagoge angebaut war¹³¹, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existierte. Dies zeigt sich in der Erwähnung eines Platzes (*flekken*), der früher (*etwenne*) *hie ze Ulme an der Juden sinagog der frowen Juden schül waz*.¹³² Die Frauensynagoge muss also im Zuge der Verfolgung von 1349 zerstört oder nachträglich abgerissen worden sein. Dasselbe Schicksal widerfuhr dem Tanzhaus der jüdischen Gemeinde. Darüber setzt uns die Urkunde über die Verleihung der Synagoge vom 5. Mai 1354 in Kenntnis, in der von einer Mauer die Rede ist, *daran der Juden tanzhus wilunt stund*.¹³³ Neben diesen beiden Einrichtungen wurden offenbar weitere Gebäude im Judenviertel zerstört. Denn in den Jahren nach der Verfolgung werden häufiger „Hofstätten“ in der Judengasse erwähnt. Das Wort *Hofstatt* kann einerseits zwar „Hof“ bzw. „Gehöft“ heißen, andererseits ist jedoch auch die Bedeutung „Raum, auf dem ein Haus oder Häuser stehen könnten oder standen“, belegt.¹³⁴ Eine Urkunde vom 4. Dezember 1354 zeigt nun eindeutig, dass im Ulmer Sprachgebrauch das Wort in seiner zweiten Bedeutung Anwendung fand. Darin ist nämlich von einer Hofstatt in der Judengasse die Rede, die Krafft am Kornmarkt zuvor an den Ulmer Bürger Heinrich den Zimmermann verliehen hatte, der in der Folgezeit *ain huse daruf gebüwen hat*.¹³⁵ Folglich gab es nach 1349 mehrere freie Bauplätze im Judenviertel. Zwar müssen diese vor 1349 nicht zwangsläufig bebaut gewesen sein, doch die anzunehmende hohe Zahl von jüdischen Einwohnern vor der Pestverfolgung lässt es wenig wahrscheinlich erscheinen, dass gleich mehrere Grundstücke im Judenviertel unbebaut waren.¹³⁶ Zudem ist bemerkenswert, dass im ersten Jahrzehnt nach dem Pestpogrom gleich vier „Hofstätten“ in der Judengasse urkundlich genannt werden¹³⁷, während im gesamten Zeitraum davor und danach keine einzige mehr Erwähnung findet.

Über den Ablauf sowie die Hintergründe der Verfolgung in Ulm geben die Quellen keine genauen Auskünfte.¹³⁸ Lediglich anhand einiger Urkunden vom Dezember 1348 lassen sich Vermutungen über den Hergang der Ereignisse anstellen. Bei der ersten dieser Quellen handelt es sich um eine Urkunde vom 3. Dezember 1348, die die damaligen Landvögte in Oberschwaben, die Grafen von Helfenstein, dem Bürgermeister, dem Rat und der Bürgergemeinde von

¹³¹ Vgl. zu Frauen- und Männersynagoge Kapitel D 2.3, S. 128–133.

¹³² StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1353 März 14.

¹³³ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5. Im Gegensatz zur Frauensynagoge wurde das Tanzhaus nach der Verfolgung neu errichtet, vgl. Kapitel D 2.4, S. 140 f.

¹³⁴ Vgl. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 3, S. 1754.

¹³⁵ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Dezember 4.

¹³⁶ Vgl. zur ungefähren Größe der Judengemeinde Kapitel D 3.1, S. 144–148.

¹³⁷ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1353 März 14, 1354 Mai 5, 1354 Dezember 4 und 1360 Mai 25.

¹³⁸ So konstatierten bereits HAVERKAMP und GRAUS, dass über die Einzelheiten des Ulmer Pogroms kaum Aussagen möglich sind, vgl. HAVERKAMP, Judenverfolgungen, S. 58, und GRAUS, Pest, S. 224.

Ulm ausstellten.¹³⁹ Die Urkunde, in der die königlichen Landvögte auf einen wirksamen Schutz der Ulmer Juden dringen, war eine Reaktion auf die bisher in der Region verübten Pogrome: So waren im November 1348 die jüdischen Niederlassungen von Stuttgart, Burgau, Memmingen, Kaufbeuren und Augsburg vernichtet worden¹⁴⁰, wobei insbesondere der Untergang der großen Augsburger Judengemeinde als Fanal für die Juden in Ulm wirken musste.

Aus der Urkunde vom 3. Dezember geht hervor, dass dem Ulmer Führungsgremium zunächst wenig an einem wirksamen Judenschutz gelegen war, sondern dass dieses erst auf Initiative der Landvögte hin ein Schutzversprechen für die Judengemeinde abgab. So heißt es in der Urkunde, dass die Grafen von Helfenstein den christlichen Einwohnern Ulms dabei geholfen hätten, dass sie [= die christlichen Einwohner] *die Juden ze Ulme gefristet und geschirmet hant, daran sie sperrig waren, untz [= bis] wir [= die Grafen von Helfenstein] uenser heizzen, hilff und rat dazue taten*. Insbesondere die Formulierung *daran sie sperrig waren* macht das ursprüngliche Desinteresse der Ulmer Führung am Schutz ihrer Juden deutlich. Des Weiteren zeigt die Quelle, dass die Grafen von Helfenstein der Ulmer Stadtgemeinde versprochen, sie beim Schutz der Juden nach Kräften zu unterstützen.¹⁴¹ Ferner mussten die Juden der christlichen Stadtgemeinde ein Schutzgeld versprechen, damit diese sich für sie einsetzte. Die Grafen von Helfenstein wiederum versicherten dem städtischen Rat, sich bei König Karl IV. dafür einzusetzen, dass der Rat das Schutzgeld der Juden zum Ausbau der Stadt verwenden dürfte und dass der König das Abkommen zwischen der christlichen Stadtgemeinde und den Juden bestätigen würde.¹⁴²

Die Juden zahlten das Schutzgeld in der Folge tatsächlich und die Ulmer Bürgerschaft erhielt auch die Erlaubnis Karls IV., das Geld für den gewünschten Zweck zu verwenden. Beides wird aus einer in Dresden ausgestellten Urkunde des Königs vom 30. Dezember 1348 ersichtlich.¹⁴³ Der Umstand, dass Karl IV. Bürgermeister und Rat dafür dankte, dass sie sich *an der schirmung der iuden*

¹³⁹ UUB 2,1, Nr. 326.

¹⁴⁰ Vgl. die chronologischen Übersichten über die Pestpogrome in HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 36 f., und CLUSE, *Chronologie*, S. 231.

¹⁴¹ UUB 2,1, Nr. 326: *Und darumbe han wir [= die Grafen von Helfenstein] dem burgermeister, dem rat und den burgern gemeinlichen zu Ulme versprochen und verheizzen in disem brief, daz wir in mit aller uensrer meht hilflich sueln und wellen sin, die Juden ze Ulme ze schirmen*.

¹⁴² Ebd.: *Und [wir] sueln ouch fuegen und schaffen, so wir erst konnen und muegen ungevarlich, daz uenser herre kuench Karl lediclichen ergit an ir stat buwe, waz in die Juden von dez selben schirms wegen versprochen und verheizzent hant ze geben, und daz er in ouch diu selb teding, als si mit den Juden ueber ein sint komen, mit sinen kuenchlichen brieffen vest in und bestete*.

¹⁴³ Ebd., Nr. 330: *Was di iuden ewer geben haben dar umb ir si beschirmet habt daz geben wir ew von besundern unsern kunigleichen gnaden, und wellen, daz ir da mit den bauwe ewrer stat volbringen sullet so ir da mit erleist müget*.

zu Ulme unser camerknechte [...] so fleizzikleich beweist haben¹⁴⁴, unterstreicht die Schlüsselrolle, die der König der schwäbischen Reichsstadt und der Sicherheit der dortigen Judengemeinde vor dem Hintergrund der inzwischen verübten Gräueltaten in der Region beimaß. Er deutet darüber hinaus an, dass es bereits vor dem Pogrom vom 30. Januar 1349 auch in Ulm zum Versuch einer Judenverfolgung gekommen war, der jedoch vereitelt werden konnte. Für diese Vermutung spricht auch die Urkunde vom 3. Dezember 1348, in der die Grafen von Helfenstein konstatieren, dass sie Bürgermeister, Rat und Bürgern von Ulm *geholfen und geraten haben, [...] daz sie uensem herrn dem kuenge und dem riche die Juden ze Ulme gefristet und geschirmet hant*.¹⁴⁵ Der Gebrauch der Vergangenheitsformen in beiden Urkunden lässt vermuten, dass die Ulmer Führung bereits aktiv für den Schutz der Juden eintreten musste.¹⁴⁶

Dennoch scheinen nach wie vor Zweifel daran bestanden zu haben, wie sehr der Ulmer Magistrat wirklich am Schutz der Juden interessiert war. Schließlich sah sich Karl IV. in der Urkunde vom 30. Dezember dazu veranlasst, die christliche Stadtgemeinde ernsthaft zu ermahnen, dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzversprechen der Grafen von Helfenstein für die Juden eingehalten würden.¹⁴⁷ Offensichtlich hatten die Helfensteiner der Ulmer Judengemeinde zugesichert, dass sich der Stadtrat als Gegenleistung für deren Geldzahlung für den Schutz der Juden einsetzen würde. Hätte kein Zweifel an der Bereitschaft des Rates zum Judenschutz bestanden, wäre eine derartige Ermahnung wohl kaum nötig gewesen. Verkompliziert wird das Bild dadurch, dass Karl IV. am 30. Dezember 1348 eine weitere Urkunde ausstellte, in der er die *verbundenuzze ainung und gelubde*, also eine Übereinkunft bzw. ein Bündnis, zwischen den Grafen von Helfenstein und dem Ulmer Stadtrat bestätigte.¹⁴⁸ Zwar werden in der Urkunde keine Juden erwähnt; es heißt darin lediglich, dass die Vertragspartner sich *verbunden haben, aller redlicher guter sache, die uns und dem richnutze und erleich ist*.¹⁴⁹ Doch wozu hätten sich die Helfensteiner und der Ulmer Rat in der gegenwärtigen Lage und nach Auskunft der weiteren Urkunden sonst verbünden sollen, wenn nicht zum Schutz der Juden? Im Übrigen zeigen die Bestätigung dieses Bündnisses durch den König und dessen Ermahnung an den

¹⁴⁴ UUB 2,1, Nr. 330.

¹⁴⁵ Ebd., Nr. 326.

¹⁴⁶ Dass es in Ulm mehrere Pogromversuche gab, wurde bereits in der Vergangenheit vermutet, vgl. DICKER, Geschichte, S. 15 f.

¹⁴⁷ UUB 2,1, Nr. 330: *Und uber daz gebiten wir [= Karl IV.] ew [= Bürgermeister, Rat und Bürgergemeinde] erenstleich und vestikleich bey unsern hulden und begeren des daz ir alle iuden di itzund bey ew sein oder noch zu ew kumen werden alle die gelubde stet und unverruket haben und halden sullet di in von den edeln Ulrichen und Ulrichen graven zu Helffenstain landvogten in Obern Swawen unsern lieben getrewen geschehen sein.*

¹⁴⁸ Ebd., Nr. 329.

¹⁴⁹ Ebd.

Ulmer Magistrat, das Schutzversprechen den Juden gegenüber einzuhalten, dass Karl IV. durchaus willens war, seine jüdischen Kammerknechte in Ulm zu schützen; auch die Bemühungen der königlichen Landvögte deuten auf diese Absicht hin. Allerdings fehlten dem König zum damaligen Zeitpunkt die nötigen Machtmittel, um seinem Willen außerhalb der luxemburgischen Kernlande Geltung zu verschaffen.¹⁵⁰

Fasst man die Erkenntnisse aus den Urkunden vom Dezember 1348 zusammen, so ergibt sich ein zwiespältiges Bild: Einerseits war die Ulmer Führung zunächst offenkundig wenig am Schutz ihrer Juden interessiert („sperrig“). Darüber hinaus verlangte sie ein Schutzgeld von den Juden und musste zur Einhaltung des Schutzversprechens ernsthaft ermahnt werden. Andererseits deuten Formulierungen in beiden Urkunden darauf hin, dass der Stadtrat bereits vor dem Pogrom vom 30. Januar 1349, vermutlich im November 1348, zum Schutz der Juden hatte eingreifen müssen. Außerdem gab es einen Vertrag zwischen der christlichen Stadtgemeinde Ulms und den Grafen von Helfenstein zum Schutz der Juden. Diese Widersprüche deuten auf Spannungen innerhalb der Ulmer Führung hin, wie mit den Juden zu verfahren sei. Wie Beispiele u. a. aus Augsburg und Straßburg zeigen, wären derartige Konflikte innerhalb der städtischen Führungsgruppen bei weitem kein Einzelfall.¹⁵¹ In Augsburg beispielsweise geschah der Pogrom auf Initiative der Familie Portner, die über die Verfolgung der Juden den amtierenden Rat stürzen und selbst die Stadtherrschaft erlangen wollte, wobei zumindest Letzteres nicht gelang.¹⁵²

Die Vermutung, dass ein Teil der Ulmer Führungsschicht ihre „sperrige“ Haltung nicht aufgab und die Judenverfolgung möglicherweise sogar forcierte, ergibt sich daraus, dass im ersten Jahrzehnt nach dem Pogrom mehrere Angehörige wohlhabender und politisch einflussreicher Familien als Besitzer ehemals jüdischer Immobilien urkundlich in Erscheinung treten. So waren es Mitglieder

¹⁵⁰ Vgl. HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 89. Darin heißt es, dass „das Königtum Karls IV. bis zur Unterwerfung Günthers von Schwarzburg Ende Mai 1349 kaum über die Rolle eines Territorialherren hinausgewachsen [ist], der seine eigenen Machtpositionen an der äußersten Peripherie des Reiches besaß“, wobei Karl keine reelle Chance besaß, „dem politischen, finanziellen und auch physischen Zugriff der verschiedenen Gewalten und Gruppen auf die Juden wirksam entgegenzutreten“. Gleichwohl soll die schwache Position Karls IV. nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieser an anderen Orten – in Nürnberg sogar im Voraus – Judenverfolgungen legitimierte und auch selbst einen finanziellen Vorteil daraus zog. Ihn jedoch wie STROMER, *Metropole*, S. 83, als „hauptverantwortlichen Schreibtischtäter“ für die Ereignisse im Elsass, in Frankfurt und Nürnberg zu verurteilen, erscheint in Anbetracht seiner Ohnmacht, die Juden im Reich wirkungsvoll zu schützen, als übertrieben; so auch HAVERKAMP, *Judenverfolgungen*, S. 87 f. und 90 f.

¹⁵¹ Vgl. zu innerstädtischen Auseinandersetzungen im Kontext der Judenverfolgungen von 1348 bis 1351 HAVERKAMP, *Auseinandersetzungen*, S. 115–121, und speziell zu den Vorgängen in Straßburg DERS., *Judenverfolgungen*, S. 62–65, GRAUS, *Pest*, S. 174–184, und MENTGEN, *Studien*, S. 370–374.

¹⁵² Vgl. zum Aufstand der Familie Portner in Augsburg MAIER, *Juden und Christen*, S. 153–156, MÜTSCHLE, *Juden*, S. 274–292, und HAVERKAMP, *Auseinandersetzungen*, S. 177.

der einflussreichen Familien Rot, Bitterlin und Krafft, die in den Jahren 1354 und 1356 Synagoge und Friedhof an die Ulmer Judengemeinde vermieteten und den größten Teil der Pachtgebühren einnahmen.¹⁵³ Einer der beiden Verpächter der Synagoge war Krafft, Sohn des verstorbenen Lutz Krafft, der einen Bruder hatte, der in den Quellen als „Krafft am Kornmarkt“ bezeichnet wird.¹⁵⁴ Dieser Krafft am Kornmarkt war im Jahrzehnt nach dem Pestpogrom der größte Immobilienverkäufer im Judenviertel. Zunächst verkaufte er am 2. März 1358 ein Haus und einen Hof *in der Judenschülhoff* an den Schuster Johann Vetterlin, bevor er am 31. März desselben Jahres ein weiteres Haus *an der Judenschülhoff* an den Metzger Hermann Rot veräußerte. Zwei Jahre später verkaufte er den beiden Handwerkern zudem eine vor ihren Häusern gelegene Hofstatt.¹⁵⁵ Zwar lässt sich weder nachweisen, dass Krafft am Kornmarkt erst nach 1349 in den Besitz dieser Immobilien kam noch dass es sich bei den betreffenden Immobilien um ehemalige Besitzungen ermordeter oder geflohener Juden handelte. Doch ist dies mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Welch hochrangige Persönlichkeiten die Brüder Krafft und Krafft am Kornmarkt damals waren, zeigt sich darin, dass einer der beiden zwischen 1350 und 1352 mehrfach als *Crafft der alte burgermaister* bezeichnet wird.¹⁵⁶ Wer von den beiden dieser *alte burgermaister* war, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen.¹⁵⁷ Allerdings ist dies auch irrelevant. In jedem Fall hatte zumindest einer der zwei Brüder vor 1350 – möglicherweise sogar zum Zeitpunkt der Pestverfolgung – das Bürgermeisteramt in Ulm inne.¹⁵⁸ Diese exponierte Position nutzten die Kraffts allem

¹⁵³ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5, und StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1356 (ohne Tag). Es ist wichtig zu betonen, dass der größte Teil der Pachteinnahmen nicht an die christliche Stadtgemeinde, sondern in die Privatkassen der Verpächter gezahlt wurde, vgl. Kapitel D 2.2, S. 111 f. und D 2.3, S. 135 f.

¹⁵⁴ Diese beiden Kraffts waren nicht identisch, wie KÖPF, Münstergründer, S. 19, vermutet. Dies belegt eine Urkunde vom 13. Juli 1357, in der *Krafft am Kornmarkt und Krafft sin bruder* eine Vereinbarung über eine Jahrtagsstiftung für ihren verstorbenen Bruder Lutz trafen. Das Geld für die Stiftung kam im Übrigen aus zwei Häusern, die in der Judengasse bzw. in der Nähe des Synagogenhofs lagen und die von Angehörigen der Familien Besserer und Rot bewohnt wurden, vgl. StadtA Ulm, E Urk. Krafft 1357 Juli 13.

¹⁵⁵ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1358 März 2, 1358 März 31 (mit hebräischem Rückvermerk: *שטר מכיר על בית רוטא הקצב*, „Verkaufsurkunde des Hauses des Rot, des Metzgers“) und 1360 Mai 25.

¹⁵⁶ Vgl. die Belegstellen in KÖPF, Münstergründer, S.19.

¹⁵⁷ Derselbe Autor vermutet, dass es sich bei diesem ehemaligen Bürgermeister um Krafft am Kornmarkt handelte. Allerdings hielt KÖPF Krafft und Krafft am Kornmarkt für ein und dieselbe Person. Dass nur von „Krafft dem alten Bürgermeister“ und nicht von „Krafft am Kornmarkt dem alten Bürgermeister“ die Rede ist, deutet m. E. eher auf Krafft hin.

¹⁵⁸ KÖPF ist der Ansicht, dass *Crafft der alte burgermaister* der von Felix Fabri genannte „erste Bürgermeister“ war, der die Stadt mehrere Jahre regierte, nachdem die *civilitas* [= Bürgerschaft] begonnen hatte, vgl. VEESSENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 79. Der Beginn der *civilitas* wäre in diesem Fall die nach dem Schwörbrief von 1345 festgesetzte neue Form der Rats Herrschaft unter Einschluss der Zünfte, vgl. Kapitel B 4, S. 42 f. KÖPF zufolge hatte Krafft dieses Amt vom Zeit-

Anschein nach dahingehend für sich aus, dass sie nach dem Pogrom zahlreiche Immobilien im Judenviertel an sich zogen und somit die größten Profiteure aus der Verfolgung wurden. Ob sie den Pogrom darüber hinaus aktiv forcierten und ob sie diejenigen waren, die für die *sperrige* Haltung eines Teils der Ulmer Führungsschicht verantwortlich waren, lässt sich nicht nachweisen. Auszuschließen ist dies in Anbetracht ihres konzentrierten Immobilienbesitzes im Judenviertel jedoch keinesfalls.¹⁵⁹

Neben dem Erwerb von Immobilien hofften der Ulmer Rat sowie nicht wenige Ulmer Bürger wahrscheinlich auf die Tilgung ihrer Schulden. Dies lässt sich anhand der Quellen zu Ulm zwar nicht belegen, doch ein Vergleich mit den Vorgängen im ca. 60 Kilometer von Ulm entfernten Nördlingen legt diese Vermutung nahe. Dort fielen die Juden Ende November oder Anfang Dezember 1348 und damit ca. zwei Monate vor dem Pogrom in Ulm einer Verfolgung zum Opfer.¹⁶⁰ Im Anschluss daran ließ der Nördlinger Rat die Schuldscheine der Juden einziehen und befreite die christliche Stadtgemeinde somit von einer Schuld in Höhe von insgesamt 2.000 Pfund Haller.¹⁶¹ Darüber hinaus profitierten die christlichen Bürger Nördlingens von einem Vertrag, der am 24. Dezember 1348 zwischen dem Nördlinger Magistrat und den Grafen von Oettingen, die auch Pfandinhaber der Nördlinger Judensteuer waren, geschlossen worden war. In diesem Vertrag verpflichteten sich die Grafen von Oettingen, die Immobilien der Nördlinger Juden, die sie unmittelbar nach dem Pogrom in Besitz genommen hatten, innerhalb von drei Jahren an Nördlinger Bürger zu verkaufen.¹⁶² Mit Sicherheit ist anzunehmen, dass die politische Führung der Stadt Ulm Kenntnis von den Vorgängen in Nördlingen hatte – die beiden schwäbischen Reichsstädte unterhielten enge Beziehungen zueinander – und dass sich zumindest einige ihrer Mitglieder ähnliche Vergünstigungen von einer Judenverfolgung erhofften.

Ein letztes Indiz für die starke Beteiligung von führenden Ulmer Gruppen an den mörderischen Gewaltakten gegen die Juden könnte zudem in dem Datum der Verfolgung zu sehen sein. Schließlich war der 30. Januar 1349 ein Freitag,

punkt der Verabschiedung des Schwörbriefs 1345 bis April 1349 inne, als mit Lutz Krafft dem Langen der Bruder Kraffts und Kraffts am Kornmarkt zum Bürgermeister gewählt wurde, vgl. KÖPF, Münstergründer, S. 18. Ob dies exakt den Tatsachen entspricht, kann wiederum nicht mehr festgestellt werden. Allerdings ist es auch bis zu einem gewissen Grad irrelevant, ob einer der beiden Kraffts 1349 Bürgermeister war, da unabhängig davon kein Zweifel darüber besteht, dass die Kraffts zu den politisch einflussreichsten Bürgern Ulms gehörten.

¹⁵⁹ Insofern bleibt zu hoffen, dass die zukünftigen Urteile über den „alten Bürgermeister Krafft“, der bisher v. a. für „Charaktereigenschaften wie Besonnenheit, Urteilskraft, Verhandlungsgeschick und die Fähigkeit zum Ausgleich“ (KÖPF, Münstergründer, S. 21) gerühmt wurde, etwas differenzierter ausfallen.

¹⁶⁰ Vgl. zum Pogrom in Nördlingen DOHM, Juden, S. 56–60.

¹⁶¹ Vgl. HAVERKAMP, Judenverfolgungen, S. 80 f.

¹⁶² Ebd., S. 53.

an dessen Abend bekanntlich der Sabbat beginnt. Wie Alfred HAVERKAMP in seiner wegweisenden Studie über die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes aufzeigen konnte, ist mehreren Pogromen, die an einem Sabbat erfolgten, gemein, dass „die Verfolger planend vorgingen und ihre Maßnahmen vielfach auch längere Zeit vorbereiteten. Diese Pogrome wurden entweder vom Stadtrat selbst oder aber von einflussreichen Gruppen [...] gelenkt und organisiert.“¹⁶³ Bei einem solchen planenden Vorgehen machten sich die Organisatoren der Verfolgung also die Sabbatruhe der Juden zunutze, die es ihnen erleichterte, die Juden in ihren Häusern oder versammelt in der Synagoge zu ergreifen. Dass die Judenmörder in Ulm in der oben dargelegten Weise gegen ihre Opfer vorgingen, ist zwar nicht zu belegen, in Anbetracht der bisher dargelegten Indizien jedoch keineswegs auszuschließen.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die überlieferten Quellen es nicht erlauben, ein einheitliches Bild von der Judenverfolgung in Ulm zu zeichnen. So kann lediglich festgehalten werden, dass es einerseits Bestrebungen gab, die Juden zu schützen, während die Ulmer Führung andererseits ihr Desinteresse am Judenschutz zum Ausdruck brachte. Außerdem profitierten einige vermögende Familien von der Judenverfolgung. Dass diese daher den Pogrom forcierten, liegt nahe, lässt sich aber nicht nachweisen. Dennoch dürfte es in Anbetracht der bisherigen Ausführungen unzweifelhaft sein, dass für den Pogrom in Ulm nicht, wie von Friedrich PRESSEL behauptet¹⁶⁴, die „unteren Schichten“ verantwortlich waren, sondern dass vielmehr auch Angehörige der Oberschicht ihren Anteil daran hatten.¹⁶⁵

Abschließend sei noch auf eine Nachricht zur Pestverfolgung in Ulm eingegangen, die erstmals von Felix Fabri verbreitet und in der Folgezeit von nahezu jedem Chronisten bzw. Autor, der sich mit der mittelalterlichen Ulmer Judengemeinde beschäftigte, aufgegriffen wurde. Es handelt sich dabei um den angeblichen Brief der Juden aus Jerusalem an ihre Glaubensgenossen in Ulm, in dem Erstere Letztere von der Kreuzigung Jesu in Kenntnis gesetzt hätten.¹⁶⁶ Diesen Brief hätten, so schreibt Fabri, die Ulmer gefunden, als sie die Habe der ermor-

¹⁶³ HAVERKAMP, Judenverfolgungen, S. 58.

¹⁶⁴ Vgl. PRESSEL, Geschichte, S. 8. Dort heißt es, dass der Pogrom in Ulm wie andernorts von den „unteren Schichten“ ausging. Der Rat habe demgegenüber versucht, die Juden zu schützen.

¹⁶⁵ Vgl. generell zu „schichtenspezifischen“ Verhaltensweisen bei den Pestpogromen HAVERKAMP, Judenverfolgungen, S. 61–68.

¹⁶⁶ Vgl. VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 17, und HASSLER, Bruder, S. 12. Im lateinischen „Original“ lautet der Brief folgendermaßen: *Fratribus qui sunt in transmarina regione Sueviae in civitate Ulmensi Judaeis salutem dicunt fratres, qui sunt Jherosolymis et in regione Judaea, et pacem bonam. De tribulatione magna liberati magnifice gratias agimus denunciante vobis impium seductorem Jhesum Nazarenum filium Joseph fore de medio sublatum. Cum enim eius insultus et blasphemias amplius sustinere non possemus, accusationem contra eum ad praesidem tulimus. Qui auditis causis, nostrae quoque calamitati compatiens, plurimum castigatum crucifigi jussit et interfici prout meruit, discipulos quoque ejus dispergi. Valete.*

deten Juden durchsuchten.¹⁶⁷ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war es als Erster Christian Konrad Wilhelm von DOHM, der die Vermutung äußerte, die Juden selbst – neben den Ulmer sollen auch die Regensburger und Wormser Juden einen solchen Brief besessen haben¹⁶⁸ – hätten diesen Brief gefälscht, um so den Beweis anzutreten, dass ihre Vorfahren schon zur Zeit Christi in Deutschland gelebt hätten und dementsprechend unschuldig an der Hinrichtung Jesu seien.¹⁶⁹ Da dem um 1490 schreibenden Fabri zufolge die Ulmer Juden „noch heute bekennen [...], dass sie einen solchen Brief haben¹⁷⁰“, liegt die Vermutung nahe, dass die Ulmer Juden den Brief in der Tat absichtlich gefälscht bzw. erfunden haben, jedoch nicht schon zur Zeit der Pest, sondern vermutlich erst zu Lebzeiten Fabris gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Für diese Annahme spricht, dass Fabri an gleicher Stelle die Datierung eines Grabsteines auf die Zeit vor Christi Geburt erwähnt, die ein Ulmer Jude wenige Jahre zuvor vorgenommen haben soll.¹⁷¹ Geht man dabei von einer absichtlichen Fehldatierung aus, so liegt beiden Fälschungen dasselbe Argumentationsmuster zu Grunde: nämlich dass die Vorfahren der Ulmer Juden keine Schuld am Tode Christi trugen und demzufolge auch die Nachfahren die Hinrichtung Jesu nicht an einem christlichen Kind nachahmen würden. Dies deutet darauf hin, dass sich die Ulmer Juden gegen Ende des 15. Jahrhunderts – möglicherweise im Zuge des von den Trienter Ereignissen angestoßenen Regensburger Ritualmordprozesses von 1476–1480, in dessen Verlauf auch die Regensburger Juden behaupteten, schon seit 1800 Jahren und damit lange Zeit vor der Kreuzigung Jesu in Regensburg zu leben – dem Vorwurf des Ritualmords erwehren mussten.¹⁷² Ob dabei konkrete

¹⁶⁷ VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 17: *Nam anno domini 1348 dum Ulmenses combussissent Judaeos et eorum res lustrarent, reperierunt literas missas a Jherosolymis Judaeis in Ulma datas tempore Christi.*

¹⁶⁸ Der vermeintliche Brief an die Wormser Juden wird erstmals in der 1705 im niederländischen Leiden von Johann Jakob Huldreich gedruckten Fassung des „Sefer Toldot Jeschu“, der auf Quellen jüdischer Provenienz basierenden Lebensbeschreibung Jesu, erwähnt. In Regensburg findet sich die Nachricht über den Brief bereits im zeitgenössischen Bericht des Christophorus Ostrofrancus über die Vertreibung der Juden im Jahr 1519. Darin heißt es, dass in Regensburg das Gerücht umgehe, die Regensburger Juden besäßen einen Brief, in welchem sie einst von den Jerusalemer Juden von der Kreuzigung Jesu unterrichtet worden seien. Vgl. den Auszug der Schrift in STRAUS, Urkunden und Aktenstücke, Nr. 1040: *[H]abuere postremo Judaei Ratisbonenses habitantes epistolam, vox et fama est, a Judaeis Hierosolymitis ipso Dominicae passionis anno ad Ratisbonenses Judaeos transmissam, in qua eosdem Judaeos cohortabantur, quia legis eorum subversorem illisque omnino contrarium Jesum crucifixerant.* Vgl. künftig zu diesen Briefen und anderen Legenden, die ein hohes Alter jüdischer Gemeinden belegen sollten, SCHOLL, Präsentierung.

¹⁶⁹ Vgl. DOHM, Verbesserung, S. 37 f.

¹⁷⁰ HASSLER, Bruder, S. 12, und VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 17: *Et hodie Judaei fatentur se tales literas habere.*

¹⁷¹ Vgl. Kapitel C 1, S. 67 f.

¹⁷² Ebd.

Anschuldigungen in Ulm erhoben wurden oder ob die Ulmer Juden prophylaktisch agierten, geht aus den Quellen nicht hervor. In jedem Fall passt die Geschichte des gefälschten Briefes wesentlich besser in die Zeit Fabris als in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Hätten die Juden diesen Brief tatsächlich bereits zu jener Zeit verfasst, hätte es sicherlich nicht über 100 Jahre gedauert, bis dieser in einer Chronik oder einer anderen Quelle Erwähnung gefunden hätte. Darüber hinaus gilt es zu konstatieren, dass der Vorwurf des Gottes- bzw. Ritualmords während der Verfolgungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts keine Rolle spielte¹⁷³, während er in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im süddeutschen Raum sehr präsent war. Auch aus diesem Grund erscheint eine Datierung des Briefes in die Zeit Fabris plausibler als in die des Schwarzen Todes.

7 Zusammenfassung

Spuren jüdischen Lebens in Ulm sind seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts fassbar. Zwar lässt sich nicht ermitteln, in welchem Jahr genau die ersten Juden nach Ulm kamen. Doch lässt der Grabstein von 1243 vermuten, dass Juden schon längere Zeit dort lebten, bevor sie im Jahr 1241 das erste Mal urkundlich erwähnt wurden. Der in der Literatur verschiedentlich als Ulmer Jude bezeichnete Josef bar Mose hilft bei der Suche nach den Ursprüngen der Gemeinde allerdings nicht weiter, da dieser nicht aus Ulm, sondern aus einem Ort namens Ulmen oder Olmen stammte. Über die Geschicke der Ulmer Juden in der zweiten Hälfte des 13. und dem frühen 14. Jahrhundert wissen wir aufgrund der lückenhaften Quellenlage nur sehr wenig. Aus einigen Artikeln des Ulmer Stadtrechts geht lediglich hervor, dass in diesem Zeitraum jüdische Bankiers in Ulm anwesend waren und dass die christliche Stadtgemeinde günstige Bedingungen für diese schuf. Die Nichterwähnung Ulms als „Blutort“ der Rintfleisch- oder einer anderen Verfolgung indiziert jedoch, dass die Gemeinde bis zum sog. Pestpogrom von Verfolgungen verschont blieb. Darüber hinaus lässt sich für die Zeit bis 1349 konstatieren, dass die Juden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in zahlreiche Auseinandersetzungen um die Stadt Ulm einbezogen wurden. Einzelheiten zum Grad der Involvierung enthüllen die Quellen allerdings nicht. Besser informiert sind wir über die Steuersituation der Juden bis zur Pestverfolgung. So geben die Quellen Auskunft darüber, dass die Gemeindesteuer der Ulmer Juden seit 1324 mehrfach an auswärtige Herrschaftsträger verpfändet wurde und dass die Juden in der Stadt Ulm einen gemeinsamen Steuerbezirk mit

¹⁷³ Während der Pest wurden die Juden bekanntlich in erster Linie beschuldigt, die Brunnen vergiftet und so die Seuche verursacht zu haben. Dieser Vorwurf wurde den Juden erstmals im Sommer 1348 in Savoyen gemacht, bevor er sich von dort nach dem Schneeballsystem ausbreitete, vgl. CLUSE, Chronologie, S. 227 f.

den Juden aus mehreren kleinen Niederlassungen im städtischen Umfeld gebildet hatten. Ausgelöscht wurde dieses Siedlungsnetz durch die flächendeckenden Pogrome von 1348/49, denen auch die Ulmer Juden zum Opfer fielen. Wie die Verfolgung im Einzelnen ablief, lässt sich aufgrund der dünnen Quellenlage zwar nicht konstatieren. Doch deuten widersprüchliche Angaben in den Quellen darauf hin, dass innerhalb des städtischen Führungsgremiums Uneinigkeit darüber bestand, ob die Juden geschützt oder verfolgt werden sollten. Umso klarer ist dagegen, wer in dieser Auseinandersetzung schließlich die Oberhand behielt, denn am 30. Januar 1349 wurde die Ulmer Judengemeinde vernichtet. Dies hatte zur Folge, dass über einige Jahre hinweg keine Juden in Ulm lebten und sich die Gemeinde in den 1350er Jahren neu gründen musste.

D Jüdisches Leben in Ulm von der Wiederansiedlung bis zur Vertreibung

1 Die Wiederansiedlung nach dem Pogrom

In der Folge des Pogroms vom Januar 1349 war die Stadt Ulm für einige Zeit nicht von Juden besiedelt. Die Jahre zwischen Verfolgung und Wiederansiedlung stellen dabei den einzigen Zeitraum dar, in dem die jüdische Besiedlung Ulms vom Anfang der Gemeinde im 13. Jahrhundert bis zu deren Ende im Jahr 1499 unterbrochen war. Wann genau die ersten Juden wieder nach Ulm kamen, geht aus den Quellen nicht hervor. Der erste gesicherte Nachweis über die erneute Anwesenheit von Juden in Ulm stammt vom 5. Mai 1354. An jenem Tag verliehen die beiden Ulmer Bürger Konrad der Seffler und Krafft, Sohn des verstorbenen Lutz Krafft, *nach rat und haizzen der burger gemainlich ze Ulme den Juden gemainlichen ze Ulme und iren nachkomen* die Synagoge und den dazugehörigen Hof gegen eine jährliche Pachtgebühr von 13 Pfund Haller.¹ Da es jedoch nicht sehr wahrscheinlich ist, dass den Juden sofort nach ihrer Ankunft in der Stadt die Synagoge verliehen wurde, ist davon auszugehen, dass die ersten Juden bereits einige Zeit in der Stadt gelebt hatten, ehe die offizielle Verleihung der Synagoge stattfand. Ein Indiz für eine frühere Ansiedlung könnte in zwei Urkunden aus den Jahren 1353 und 1362 zu sehen sein: Eine Urkunde vom 13. März 1353 erwähnt nämlich die Hofstatt eines Abraham, während einer Urkunde vom 5. Dezember 1362 zu entnehmen ist, dass diese sich in der Judengasse befand.² Dass es sich bei diesem Abraham um einen Juden handelte, ist allerdings nicht sicher.

Zwei Jahre nach der Verleihung der Synagoge verpachteten Ulrich Rot und Walther Bitterlin, ebenfalls Ulmer Bürger, *der jüdischeit gemainlich hie ze Ulme* den Friedhof für 15 Pfund Haller.³ Ein auf das Jahr 1355 datierter Grabstein

¹ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5. Konrad der Seffler ist kurz nach Ausstellung der Urkunde gestorben. Sein Erbe war Krafft am Kornmarkt, Bruder des o. g. Krafft, vgl. KÖPF, Münstergründer, S. 13. Die Formel *nach haizzen der burger gemainlich* bzw. *nach haizzen des rats* findet sich in mehreren Urkunden Ulmer Provenienz und besagt, dass der Rat bzw. die Bürgerschaft einen Beschluss gefasst hat, der ausgeführt werden soll, vgl. ebd., S. 12–14. Die Verleihung der Synagoge an die Juden erfolgte also auf Veranlassung der christlichen Gemeinde.

² StadtA Ulm, E Urk. Krafft 1353 März 13, und StadtA Ulm, E Urk. Krafft 1362 Dezember 5.

³ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1356/1 (ohne Tag), mit hebräischem Rückvermerk: הכתב הלו: על בית עלמין („Dieses Schriftstück über den Friedhof“). Im Gegenzug bestätigte die Judengemeinde (*Wir die Judischeit gemainlich ze Ulme*) in einer separaten Urkunde, dass sie von Ulrich

zeugt jedoch davon⁴, dass die Juden den Friedhof schon nutzten, bevor er ihnen offiziell übergeben wurde. Darauf deutet auch eine Urkunde vom 1. Februar 1353 hin, die den *iuden chirrhof bi der plau* erwähnt, da einiges dafür spricht, dass es im Zuge der Neuansiedlung von Juden in Ulm zu der Anlage eines neuen Friedhofareals an der Blau kam.⁵ Über die weiteren Gemeindeinstitutionen ist unmittelbar nach der Wiederansiedlung nicht mehr bekannt, als dass die Frauensynagoge und das Tanzhaus nicht mehr existierten. Mehrere Wohnhäuser der Juden waren nach der Verfolgung offensichtlich in christlichen Besitz übergegangen.⁶

Mit einer Wiederbesiedlung um das Jahr 1353/1354 gehört Ulm neben Nürnberg, Speyer, Rothenburg, Augsburg und Nördlingen zu den Städten, in denen eine frühe Wiederansiedlung von Juden nach der Pest nachweisbar ist.⁷ In den meisten anderen schwäbischen Reichsstädten erfolgte die Neuansiedlung später. In Esslingen beispielsweise sind die ersten Juden erst wieder im Jahr 1366 bezeugt⁸, in Schwäbisch Hall und Reutlingen in den 1370er Jahren⁹ und in Ravensburg sollte es sogar bis zum Jahr 1380 dauern, ehe Juden erneut in der Stadt aufgenommen wurden.¹⁰

2 Topographische und institutionelle Aspekte der Ulmer Judengemeinde

2.1 Das jüdische Wohnviertel

Die Quellen machen keine Angaben darüber, wo sich das Ulmer Judenviertel vor der im Jahr 1316 begonnenen und um 1336 abgeschlossenen Stadterweiterung befand. Da jedoch nichts auf eine Umsiedlung der Juden nach 1316 hindeutet¹¹, ist anzunehmen, dass diese schon seit Beginn ihrer Anwesenheit in der

Rot und Walther Bitterlin den Friedhof gepachtet hatte, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1356/2 (ohne Tag).

⁴ Vgl. BRANN, Grabsteine, S. 179.

⁵ Vgl. dazu ausführlicher Kapitel D 2.2, S. 109 f.

⁶ Vgl. Kapitel C 6, S. 92–94.

⁷ Vgl. KOSCHE, Siedlungsbelege, S. 245.

⁸ Vgl. GJ 3,1, Art. Esslingen am Neckar, S. 334.

⁹ Vgl. GJ 3,2, Art. Schwäbisch Hall, S. 1341, und ebd., Art. Reutlingen, S. 1235.

¹⁰ Ebd., Art. Ravensburg, S. 1173.

¹¹ Zwar ging Christoph KLAIBER 1924 aufgrund einer Analyse des Ulmer Stadtplanes davon aus, dass die Juden zunächst in der Gegend der heutigen Hirschstraße gelebt hätten und dass sie erst im Zuge der staufischen Stadterweiterung des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts in den Bereich des heutigen Judenhofs umgesiedelt worden wären, vgl. KLAIBER, Entwicklung, S. 38 f. Doch würde dies voraussetzen, dass Juden schon lange vor Beginn des 13. Jahrhunderts in Ulm gelebt hätten. Dafür gibt es allerdings keinerlei Hinweise, vgl. VEITSHANS, Judensiedlungen, S. 27.

Stadt im Bereich des heutigen Judenhofs lebten¹², wo ihre Präsenz seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachgewiesen ist. Keinen Zweifel lassen die Quellen daran, dass sich die Juden nach dem Pestpogrom in derselben Gegend wie vor 1349 niederließen.¹³ Vor dem Ausbau der Stadt befand sich dieser Ort an der städtischen Peripherie in der Nähe des alten Mauerrings. Im Zuge der Stadterweiterung wurde aus dieser Randlage eine Lage mitten im Stadtzentrum.¹⁴ Damit gehört Ulm zur großen Mehrheit der Städte des *regnum teutonicum*, in denen sich die Judensiedlung nach 1350 in zentraler Position befand.¹⁵ Unterstrichen wird der günstige Standort des Judenviertels dadurch, dass 1377 mit dem Neubau des Münsters in unmittelbarer Nähe der jüdischen Wohnsiedlung begonnen wurde. Außerdem geht aus einer Vielzahl von Quellen zwischen 1350 und 1499 hervor, dass zahlreiche, auch vermögende Christen im Judenviertel oder in dessen Nachbarschaft lebten.¹⁶

¹² Der heutige Judenhof war in der mittelalterlichen Stadt allerdings kein unbebauter Platz wie heute. Vgl. dazu ausführlicher Kapitel D 2.3, S. 130, Anm. 176.

¹³ Dies ergibt sich daraus, dass den Ulmer Juden im Mai 1354 die Synagoge verliehen wurde, an die vor der Pestverfolgung die Frauensynagoge angebaut war. Ebenso geht aus der Verleihungs-urkunde hervor, dass sich in der Nähe der Synagoge das Tanzhaus befand, das ebenfalls im Zuge des Pogroms zerstört oder nachträglich abgebrochen wurde, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5, und Kapitel C 6, S. 89. Im Übrigen verwendeten die Juden in den weitaus meisten der etwa 500 Orte, in denen sie sich nach den Pestpogromen wiederansiedelten, dieselben Wohnplätze wie vor 1349. Zu den wenigen Ausnahmen gehören Nürnberg, Straßburg, Würzburg und Rothenburg, vgl. HAVERKAMP, Judenviertel, S. 23 f.

¹⁴ Vgl. Karte 1 im Anhang, S. 423.

¹⁵ Vgl. TOCH, Siedlungsstruktur, S. 32. Dort heißt es, dass in 82 Prozent der überlieferten Fälle die Judensiedlung im Spätmittelalter eine zentrale Lage einnahm.

¹⁶ Christliche Immobilienbesitzer in den beiden mittelalterlichen Ulmer Judengassen – vgl. dazu die folgenden Ausführungen – oder in deren Nähe finden sich in folgenden Urkunden: StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Dezember 4, StadtA Ulm, E Urk. Krafft 1357 Juli 13, StadtA Ulm, D Urk. Besserer 1358 August 23, StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1372 Juli 24, StA Ludwigsburg, B 509, Nr. 366 (1372 November 19), StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1374 Dezember 13 und 1384 März 10, StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1387 April 12, StadtA Ulm, E Urk. Krafft 1389 Dezember 13, StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1393 Oktober 3, StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1397 Februar 23, 1400 Februar 5, 1400 Juli 7, 1417 April 21, 1420 April 22, 1432 Oktober 25, 1435 Juli 13 und 1439 März 13, StadtA Ulm, A Stadtgerichtsurkunden 1442 September 17, StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1446 November 23, StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1469 Februar 22 und 1469 November 27, StadtA Ulm, A Stadtgerichtsurkunden 1485 November 12 und 1488 Juli 9, StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1494 August 11, StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1497 April 14, StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1497 April 17. Weitere christliche Hausbesitzer in den Judengassen werden im Steuerbuch von 1427 sowie im Sal- und Zinsbuch des Dominikanerordens erwähnt, vgl. StadtA Ulm, A [6506/1]: Steuerbuch von 1427, fol. 19–22, und StadtA Ulm, A [7172/5]: Sal- und Zinsbuch des Predigerklosters, fol. 32v, 95r, 96r, 98r. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich einige der o. g. Belege auf dieselben Häuser beziehen, kann aufgrund der Vielzahl der Belege konstatiert werden, dass zahlreiche Christen über Immobilienbesitz im Judenviertel bzw. in dessen unmittelbarer Nähe verfügten.

Eine Judengasse wird in Ulm erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1331 erwähnt, als Kaiser Ludwig der Bayer dem Grafen Berthold von Graisbach *daz Juden haus in der Juden gassen ze Ulme* übertrug.¹⁷ Wie bereits DICKER und VEITSHANS vermuteten, ist diese Gasse wohl mit der zum ersten Mal im Steuerbuch von 1427 erwähnten „alten Judengasse“¹⁸ gleichzusetzen. Die Bezeichnung „alte Judengasse“ findet sich daneben im Repertorium 2 für das Jahr 1430 sowie in Urkunden der Jahre 1494 und 1497.¹⁹ Die Lage der Gasse geht aus dem ältesten Ulmer Stadtplan mit Gassenbezeichnung, dem sog. Fädelesplan aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts²⁰, hervor. Darin ist der westliche Teil der heutigen Schuhhausgasse bis zum östlichen Rand des Judenhofes als *alt Judengaß* verzeichnet. Der daran anschließende Teil der Gasse trägt auf dem Plan den Namen *Peter Kraffts geßlin*.²¹ Dieses Gässchen war offenbar Teil der Judengasse, wie aus einem Repertoriumseintrag aus dem Jahr 1430 hervorgeht. Darin ist nämlich von einem Haus *in Peter Kraffts geßlin in der alten Judengasse* die Rede.²² Die alte Judengasse endete allem Anschein nach also nicht an der östlichen Seite des Judenhofs, sondern erstreckte sich auch auf das *Peter Kraffts gesslin*. Seit 1869 trägt die Gasse den bis heute aktuellen Namen „Schuhhausgasse“ nach dem Schuhhaus an deren westlichen Ende.²³

Die Existenz einer alten Judengasse setzt naturgemäß das Vorhandensein einer neuen voraus. Diese wird zum ersten und einzigen Mal im Jahr 1401 erwähnt.²⁴ Zumindest ein Teil der *nuwen iudengassen* wurde als das *Süßloch* oder *Sießloch* bezeichnet.²⁵ Dies geht aus dem Sal- und Zinsbuch des Dominikaner-

¹⁷ Vgl. Kapitel C 3, S. 78.

¹⁸ StadtA Ulm, A [6506/1]: Steuerbuch von 1427, fol. 21: *Alt Juden gaßz in*, und fol. 22: *Widerumb alt Juden gaßz*.

¹⁹ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 1223 (1430), StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1494 August 11 und 1497 April 14.

²⁰ Der Plan wurde vermutlich zum Zweck der Steuereinzahlung angelegt, wie zahlreiche Benennungen wie „Gass ein“, „wiederum Gass“ etc. vermuten lassen, die sich so oder so ähnlich auch in den erhaltenen Steuerbüchern von 1427, 1499 und 1733 finden, vgl. KORNBECK, Gassenbezeichnung, S. 26 f. Eine detaillierte Beschreibung des Plans findet sich in VEESENMEYER, Gassenbezeichnung, ein Auszug desselben im Anhang dieser Arbeit.

²¹ Vgl. den Auszug des Fädelesplans im Anhang, S. 426.

²² StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 1223. Vgl. DICKER, Geschichte, S. 103, Anm. 4.

²³ Vgl. RIEBER, Adressbuch, S. 89.

²⁴ StadtA Ulm, A [7172]: Urkundenkopialbuch des Predigerordens, fol. 66r. In der Urkundenabschrift ist von einem Haus des Ulmer Bürgers Lutz von Pfüll die Rede, das *hie ze Ulm in der nuwen iudengassen zwischem unserm anderen hus und Lemlins des iudens hus ist gelegen*. Auch Prälat von SCHMID und Friedrich PRESSEL berichten von dieser Urkunde, vgl. StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 22v, und PRESSEL, Geschichte, S. 9. Der hier genannte Lemlin war im Jahr zuvor mit seinem Vater als Bürger in Ulm aufgenommen worden und erwarb im Jahr 1420 ein weiteres Haus in der Judengasse. Er blieb bis 1438 in Ulm. Vgl. zu dessen Person Kapitel E 2.1.4, S. 247.

²⁵ Das Süß- oder Sißloch wurde vermutlich nach einem seiner Anwohner benannt. Darauf deutet zumindest eine Urkunde von 1367 hin, in der von *des Siesses Gassen* die Rede ist, vgl. UUB 2,2, Nr. 765 (1367 November 13). Für den Hinweis auf diese Quelle danke ich Herrn

konvents hervor, in dem Abgaben aus dem Haus des Ulrich Strölin *in dem siessen loch in der Juden gassen* aufgeführt werden.²⁶ Die bisherige Forschung ging davon aus, dass die Begriffe *Süß-* bzw. *Sießloch* und neue Judengasse synonym gebraucht wurden.²⁷ Dabei stützte sie sich auf eine Urkunde aus dem Jahr 1469, in der Zinsen aus Häusern in der Judengasse, *das man nennet das sießloch*²⁸, erwähnt werden. Wäre die neue Judengasse jedoch komplett identisch mit dem *Süß-* oder *Sießloch* gewesen, hätte der Schreiber des o. g. Salbuches dieses mit Sicherheit nicht als *siessen loch in der Juden gassen* bezeichnet. Diese Formulierung lässt eher darauf schließen, dass das Süßloch ein Teil der neuen Judengasse war, ähnlich wie das *Peter Kraffts gesslin* Teil der alten Judengasse war. Auch der bereits genannte Fädelesplan lässt dies möglich erscheinen. Als *Süßloch Ein* wird dort lediglich der westliche Teil der heutigen Paradiesgasse vom Münster bis zum Judenhof bezeichnet. Die rechtwinklig vom *Süßloch Ein* abzweigende Gasse *Wider Sießloch* befindet sich südlich davon auf der Westseite des heutigen Judenhofs. Die östlich des *Süßloch Ein* weiterführende Gasse trägt auf dem Plan keinen Namen.²⁹ Vermutlich schloss also die neue Judengasse die beiden Gassen *Süßloch Ein* und *Wider Sießloch* mit ein und verlief östlich des Judenhofes weiter. Für diese Vermutung spricht darüber hinaus, dass im Steuerbuch von 1427 sowohl in der alten Judengasse und dem Süßloch als auch in Peter Kraffts Gasse und dem nördlich davon abzweigenden Puppelinsgässchen jeweils eine Vielzahl von Christen eingetragen ist. Demnach wäre es denkbar, dass zumindest einige der im Steuerbuch separiert aufgezählten 13 jüdischen Steuerzahler³⁰ im Osten des Judenhofs sowie im östlichen Teil der heutigen Paradiesgasse [= die auf dem Fädelesplan östlich vom *Süßloch Ein* weiterlaufende Gasse ohne Name] lebten, zumal aus einer Reihe von Urkunden aus dem 15. Jahrhundert hervorgeht, dass sich die meisten jüdischen Wohnhäuser in unmittelbarer Nähe der Synagoge befanden. Diese wiederum stand mit hoher Wahrscheinlichkeit im Osten des heutigen Judenhofs.³¹

Unklar bleibt, seit wann die Juden in der neuen Judengasse lebten und ob sie vollständig aus der alten Judengasse gedrängt worden waren oder ob zumindest sporadisch einige Juden weiterhin dort siedelten. Dass der jüdische Bevölkerungsteil nach 1350 so stark anstieg, dass die alte Judengasse nicht mehr aus-

Dr. PETERSHAGEN. Die Benennung von Gassen nach Anwohnern war in Ulm weit verbreitete Praxis. Zahlreiche Beispiele dazu liefert KORNBECK, Straßen.

²⁶ StadtA Ulm, A [7172/5]: Sal- und Zinsbuch des Predigerklosters, fol. 95r.

²⁷ Vgl. DICKER, Geschichte, S. 57, und VEITSHANS, Judensiedlungen, S. 28.

²⁸ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1469 Februar 22.

²⁹ Vgl. den Auszug des Fädelesplans im Anhang, S. 426.

³⁰ Deren Namen finden sich in Tabelle 2 im Anhang S. 421.

³¹ Vgl. zur Lage der Synagoge ausführlich Kapitel D 2.3, S. 128–133.

reichend Platz bot, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.³² Eher vorstellbar ist dagegen, dass nach dem Pestpogrom – und möglicherweise erneut nach den sog. Judenschuldentilgungen von 1385/90³³ – so viele ehemals von Juden bewohnte Häuser in der alten Judengasse in christlichen Besitz übergingen, dass die in Ulm verbliebenen bzw. neu aufgenommenen Juden in eine neue Gasse ausweichen mussten bzw. sich freiwillig in einer neuen Wohngegend konzentrierten. Über die nach der Verfolgung von 1349 erfolgte Aneignung ehemals jüdischer Immobilien durch Christen wurde bereits berichtet³⁴ und für die Jahre nach 1385 bzw. 1390 gibt es Anzeichen dafür, dass Ähnliches geschah. So bestätigten der Prior und der Konvent der Ulmer Dominikaner im Dezember 1389, dass die verstorbenen Hans Krafft und seine Ehefrau Guta einen jährlichen Zins aus dem Haus des Schneiders Hans Schungowers, das *etwenne* [= früher] *Kellérinen der Jüdein gewesen ist*, für eine Jahrzeit stifteten.³⁵ Nach Auskunft der Urkunde lag das Haus *in der Jüdeingassen an dem ort by Krefflin Krafftz hûs*.³⁶ Erneut war es also die Familie Krafft, die – offensichtlich begünstigt durch die Ereignisse von 1385 – Immobilienbesitz im Judenviertel erwarb. Darüber hinaus verkauften im Oktober 1393 Bürgermeister, Rat und Bürger von Ulm ihrem christlichen Mitbürger Ital Löw ein Haus in der Judengasse, das an ein Haus angrenzte, *daz der gemainen Judschhait gewesen ist*.³⁷

Zwar lässt sich nicht klären, ob das Haus, das die Stadtgemeinde 1393 an Ital Löw verkaufte, zuvor in jüdischem Besitz war und ob Kräfflin Krafft schon seit längerem oder erst seit 1385 ein Haus in der Judengasse besaß. Ebenso wenig kann gesagt werden, wann genau das Haus der Jüdin Kellin an einen Christen überging und was dazu geführt hatte, dass sich das Haus, das ehemals der Judengemeinde gehört hatte, 1393 nicht mehr in deren Besitz befand. Allerdings legt diese Fülle von Indizien die Vermutung nahe, dass die Ulmer Stadtgemeinde und einige vermögende Bürger nach den Enteignungen von 1385/90 ähnlich handelten wie nach dem Pogrom von 1349, indem sie Immobilien von emigrierten Juden konfiszierten.³⁸ Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Umstandes, dass der Begriff „neue Judengasse“ zum ersten und einzigen Mal im Jahr 1401 vorkommt, ist es m. E. am wahrscheinlichsten, dass die Ulmer Juden gegen Ende des 14. Jahrhunderts in eine neue Gasse auswichen, da ihre ehemaligen Besitzungen in der alten Judengasse größtenteils in christlichen Besitz

³² Diese Möglichkeit erwähnt DICKER, Geschichte, S. 57.

³³ Vgl. dazu die Kapitel F 1.2. und F 1.3, S. 302–313.

³⁴ Vgl. Kapitel C 6, S. 92–94.

³⁵ StadtA Ulm, E Urk. Krafft 1389 Dezember 13. Vgl. zur Jüdin Kellin, die in den 1370er Jahren u. a. zusammen mit Jäcklin Geschäfte machte, Kapitel E 2.1.2, S. 215 und 218.

³⁶ StadtA Ulm, E Urk. Krafft 1389 Dezember 13.

³⁷ StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1393 Oktober 3.

³⁸ Vgl. zur Emigrationswelle, die die Enteignungen von 1385/90 ausgelöst hatten, Kapitel D 3.2.4, S. 154–156.

übergegangen waren. Für diese Vermutung spricht auch, dass zwischen 1400 und 1420 zahlreiche Hauskäufe durch Juden in der Nähe der Synagoge nachgewiesen sind.³⁹ Offensichtlich war die Gemeinde darum bemüht, die verbliebenen bzw. neu aufgenommenen Gemeindemitglieder in einem neuen Wohnbereich zu konzentrieren, der sich in der Nähe der Synagoge und damit nicht allzu weit entfernt vom alten Wohnviertel befand.

Den ersten belegten Hauskauf tätigte der Jude Süßmann am 5. Februar 1400. An diesem Tag erwarb er für 23 Gulden ein Haus *hie ze Ulm in der Judengasse an der Juden schülhofe* von der Witwe Adelheid und ihren Kindern.⁴⁰ Ob hierunter die alte oder die neue Judengasse zu verstehen ist, geht weder aus dieser noch aus späteren Urkunden hervor. Doch ist es in Anbetracht der o. g. Ausführungen wahrscheinlich, dass es sich bei dieser Gasse um die neue Judengasse handelte. Zwei Jahre später trat zum ersten Mal die durch ihre zwei Vorsteher⁴¹ Seligmann und Lemlin vertretene Judengemeinde als Käufer auf, als sie für 46 Gulden ein Haus *bi dem vorgenannten schülhus* von der Ulmer Bürgerin Anna erwarb.⁴² In der Folgezeit sind noch drei weitere Hauskäufe durch die Gemeinde belegt.⁴³ Im Dezember 1414 kaufte sie dem Juden Israel dem Schreiber

³⁹ Während zwischen 1400 und 1420 allein sechs Hauskäufe unter der Beteiligung von Juden nachgewiesen sind, sind es in den 40 Jahren zuvor gerade einmal zwei. So erhielt der Jude Fiflin von Memmingen am 24. August 1366 von der Judengemeinde die Erlaubnis, ein Haus in unmittelbarer Nähe der Synagoge zu erwerben, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1366 August 24, und Kapitel D 2.3, S. 133. Fünf Jahre später kauften die Jüdinnen Jüt Mossez, Witwe des Mose von Ehingen und Schwiegermutter Jäcklins, und ihre Tante (*Mûme*) Esther ein Haus und einen Garten am Haus des Juden Mänlin von Katzenstein, vgl. StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 704 (1371 März 19). Die Käuferinnen verpflichteten sich, für das Haus eine Miete von einem Pfund Haller jährlich an Heinrich den Tuscherer und seine Frau Kathrin zu zahlen. Wollten diese die Mieteinnahmen verkaufen, mussten sie die beiden Jüdinnen informieren. Boten die Jüdinnen denselben Preis, mussten die Tuscherer an sie verkaufen.

⁴⁰ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1400 Februar 5. Zusätzlich zu den 23 Gulden war ein Erbsitz von einem Pfund Haller und zwei Weihnachtshühnern pro Jahr fällig.

⁴¹ Die Vorsteher der Ulmer Gemeinde werden in den Quellen christlicher Provenienz „Pfleger“ genannt. Vgl. zu den Pflegern Kapitel D 2.3, S. 127.

⁴² StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1402 Januar 2. Dieses Haus wurde später von dem Juden Simlin bewohnt, wie aus dem hebräischen Rückvermerk זימלין וביית ההר' שטר על הצר (,Urkunde über den Hof und das Haus des gelehrten R. Simlin“) hervorgeht. Vgl. zu dessen Person und seiner Auseinandersetzung mit dem Rabbiner Seligmann Kapitel D 5.2, S. 175–180.

⁴³ Wie wir aus einem Rechtsgutachten Jakob Weils wissen, vermietete die Gemeinde die Wohnhäuser in ihrem Besitz jährlich am Chanukkafest meistbietend an die Gemeindemitglieder. Vgl. dazu auf der Grundlage von RGA Jakob Weil, Nr. 107, DICKER, Geschichte, S. 64, und GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1499. Aus diesem Vorgehen wird deutlich, dass die Gemeindeleitung nicht nur daran interessiert war, einen möglichst geschlossenen jüdischen Besitzraum im Umfeld der Synagoge zu schaffen und die christlichen Einwohner von diesem Bereich fernzuhalten, sondern dass sie ihr Wohneigentum auch als Einnahmequelle nutzte. Außerdem hatte die Gemeinde so eine gewisse Kontrolle darüber, wer sich in Ulm niederließ. Unterlaufen werden konnte diese Kontrolle jedoch dadurch, dass es jüdischen Privatpersonen auch weiterhin möglich war, Hausbesitz direkt von Christen zu erwerben.

ein Haus für 15 Gulden ab, das dieser im Jahr zuvor für 18 Gulden von der Jüdin Esther erworben hatte.⁴⁴ Im April 1420 veräußerte der Metzger Hans Rot sein Haus *am schülhof* für 31 Pfund Haller an die Judengemeinde, der damals die beiden „Pfleger“ Iselin und Abraham vorstanden.⁴⁵ Im Oktober desselben Jahres kaufte die Gemeinde schließlich für 36 Gulden das Haus des Juden Lemlin, das dieser im vorangegangenen Mai zum selben Preis von dem Spengler Heinrich Ryser und seiner Frau Margarethe erworben hatte.⁴⁶ Die beiden hebräischen Rückvermerke auf den Urkunden vom Mai und Oktober 1420 informieren uns darüber, dass es sich bei diesem Haus um „ein kleines hohes Haus“ handelte, das „in der oberen Ecke des öffentlichen Platzes“ (רשות הרביי) nördlich der Synagoge stand⁴⁷; der in mehreren Rückvermerken erwähnte „öffentliche Platz“ (bzw. „der Platz, der allen gehört“) war wohl der Synagogenhof. Durch den Urkundentext wissen wir des Weiteren, dass dieses kleine hohe Haus *vor der Puppelerin hus über an der egge an der Juden schüle hus lag*.⁴⁸ Als nördlich der Synagoge gelegenes Eckhaus vor der *Puppelerin hus*, das vermutlich in der weiter östlich gelegenen *Puppelingasse* stand, bietet sich am ehesten das heutige Haus Judenhof 7 an.⁴⁹

Bei einem weiteren Haus auf dem Judenhof, dem heutigen Gebäude Judenhof 2⁵⁰, das auch unter dem Namen „Paradies“ bekannt ist und das der heutigen Paradiesgasse ihren Namen gab, kann sicher davon ausgegangen werden, dass es sich im Mittelalter in jüdischem Besitz befand. Dies geht zum einen aus einer 1831 in diesem Haus entdeckten hebräischen Inschrift aus dem Jahr 1461

⁴⁴ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1413 Juli 18 und 1414 Dezember 7. Für dieses Haus musste ebenfalls ein jährlicher Zins von einem Pfund Haller und zwei Weihnachtshühnern entrichtet werden.

⁴⁵ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1420 April 22. Neben dem Kaufpreis waren für dieses Haus ein Gulden an einen Jos Michel sowie 15 Schilling, acht Haller und zwei Weihnachtshühner jährlich an das Klarissenkloster Söflingen fällig.

⁴⁶ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1420 Mai 25 und 1420 Oktober 4. An jährlichen Erbzinsen mussten für dieses Haus 15 Schilling, vier Haller und zwei Weihnachtshühner an das Ulmer Dominikanerkloster sowie zwei Gulden an Heinrich Ryser und seine Erben entrichtet werden. Da Lemlin dieses Haus erst im Mai 1420 gekauft hatte, kann es sich bei diesem nicht um das Haus Lemlins handeln, das 1401 in der neuen Judengasse erwähnt wird, vgl. S. 102, Anm. 24.

⁴⁷ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1420 Oktober 4: שטר מכירה מן הבית הקטן הגבוה בקרן זוית (,Verkaufsurkunde des kleinen hohen Hauses in der oberen Ecke des öffentlichen Platzes und nördlich der Synagoge“). Der Rückvermerk auf der Urkunde vom 25. Mai 1420 ist fast gleichlautend, vgl. dazu Kapitel D 2.4., S. 139, Anm. 220. DICKER, Geschichte, S. 99, schreibt irrtümlich, das hier besprochene Haus habe sich südlich der Synagoge befunden. Außerdem übersetzt er רשות הרביי mit „Straße“, doch ist dies auszuschließen. Für die Korrektur dieser Angaben danke ich Dr. Rainer BARZEN und Maxim NOVAK.

⁴⁸ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1420 Oktober 4.

⁴⁹ Vgl. zum Standort des heutigen Gebäudes Judenhof 7 den Auszug des Schlumbergerplans im Anhang, S. 426.

⁵⁰ Vgl. zum Standort dieses Gebäudes ebenfalls den Auszug des Schlumbergerplans im Anhang, S. 426.

hervor.⁵¹ Zum anderen erwähnt das Sal- und Zinsbuch des Ulmer Dominikanerklosters eine Abgabe von elf Gulden *us des Juden hus jetz nempt man im paradys*.⁵² Möglicherweise handelte es sich bei diesem Gebäude um das Haus, das Seligmann und sein Schwager Lazarus 1435 dem Christen Hans Nayer für die enorm hohe Summe von 300 Gulden abgekauft hatten.⁵³ Für diese Möglichkeit spricht, dass bei dieser Immobilie im Gegensatz zu den bisher besprochenen Häusern kein Bezug zur Synagoge genommen wird, die sich am entgegengesetzten Ende des heutigen Hofes befand. Die genaue Zuweisung weiterer Gebäude im Bereich des Judenhofs ist nicht möglich. Das südlich des Hauses Judenhof 2 stehende Haus Judenhof 1⁵⁴ wird im Ulmer Volksmund zwar als „Rabbinat“ bezeichnet, doch ob darin tatsächlich Juden lebten, lässt sich nicht sagen. Bei der Beantwortung dieser Frage hilft bislang zumindest auch die 1987 in der Westseite des Hauses gefundene Nischenmalerei nicht weiter, die ein Engelsmotiv zeigt.⁵⁵ Da die Nische in der Westseite des Hauses angebracht ist, kann lediglich ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um einen Toraschrein – und bei dem Haus damit um die Synagoge – handelte.⁵⁶ Über die bisher besprochenen Gebäude hinaus lässt sich konstatieren, dass im Süden des heutigen Judenhofs ein Haus stand, dessen Position noch auf dem Fädeles- und Vogelschauplan zu erkennen ist, das aber im 18. Jahrhundert abgerissen wurde.⁵⁷

⁵¹ Die Inschrift lautet in Übersetzung: „Im Jahr der mindern Rechnung (5)221 [= 1461], Gutes Glück“. Über die Entdeckung der Inschrift berichtet das Ulmische Intelligenzblatt vom 5. April 1831, vgl. StadtA Ulm, G 5 3: Ulmisches Intelligenzblatt, Nr. 27, S. 112. Über die Inschrift informieren außerdem die Handschriftennachlässe von SCHWAIGER und SCHMID, vgl. StadtA Ulm, H Schwaiger 76, Nr. 16, und StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 2r und 27r. Eugen NÜBLING zufolge leitet sich der Name des Hauses („Paradies“) im Übrigen daher ab, dass auf dem hölzernen Aufziehladen des Hauses die Geschichte von Adam und Eva bildlich dargestellt war, vgl. NÜBLING, Judengemeinden, S. 511.

⁵² StadtA Ulm, A [7172/5]: Sal- und Zinsbuch des Predigerklosters, fol. 142r.

⁵³ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1435 Juli 13. Rückvermerk: [ז] שטר מקרן על בית של הנה [ז] („Urkunde über die Summe des Hauses von Han[s]“ – der Name ist entweder verblasst oder getilgt).

⁵⁴ Vgl. zum Standort des Gebäudes Judenhof 1 wiederum den Schlumbergerplan im Anhang.

⁵⁵ Eine Beschreibung dieser um 1480 stammenden Nischenmalerei liefert KLEIBER, Judenhof 1, S. 8 f. Da in einem Ulmer *Machsor* (Gebetbuch) aus dem 15. Jahrhundert ebenfalls Engelsdarstellungen vorzufinden sind, sprechen sich ADAMS/MAIHOEFER, Ulm, S. 10, für einen jüdischen Hintergrund der Malerei aus. Prof. Dr. Katrin KOGMAN-APPEL (Beer-Sheva) kann jedoch „nichts spezifisch Jüdisches in der Ikonographie“ feststellen und spricht sich daher eher für einen christlichen Kontext der Wandmalerei aus. Für diesen Hinweis danke ich Prof. KOGMAN-APPEL ganz herzlich.

⁵⁶ Dies wurde zunächst von HAHN, Erinnerungen, S. 549, und Zeugnisse, S. 182, vermutet. Vgl. die Korrektur dieser Angabe in ADAMS/MAIHOEFER, Ulm, S. 10, und PAULUS, Architektur, S. 214.

⁵⁷ Vgl. zur Lage dieses Hauses den Ausschnitt Judenhof auf dem Vogelschau- und Fädelesplan im Anhang, S. 425 f. Dieses Haus wurde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vermutlich an dem Ort errichtet, an dem vor 1350 die Frauensynagoge gestanden hatte. Vgl. ausführlich dazu Kapitel D 2.3, S. 128 und S. 132, Anm. 186.

Die Urkunden zu den weiteren Gemeindeinstitutionen setzen uns davon in Kenntnis, dass diese sich in der Nähe der Synagoge befanden; der Gemeindebackofen und der Zugang zur Mikwe waren vermutlich sogar baulich mit dieser verbunden.⁵⁸ Doch wo diese Einrichtungen genau lagen, lässt sich anhand der schriftlichen Überlieferung alleine nicht bestimmen. Grundlegend neue Erkenntnisse zur Topographie des mittelalterlichen Judenviertels sind ohne die Hinzuziehung archäologischer Methoden – zu denken ist etwa an Grabungen oder den Einsatz von Bodenradar im Bereich des heutigen Judenhofs – nicht zu erzielen.

Abschließend sei noch auf die Frage eingegangen, ob es sich beim mittelalterlichen Judenviertel um einen abgeschlossenen Bezirk handelte. Den Zweck mehrerer kleiner Gassen, die von allen vier Himmelsrichtungen in die alte und neue Judengasse einmündeten, glaubten einige Forscher bisher darin zu sehen, die christlichen Bürger um den Judenhof herumzuführen, ohne dass sie diesen betreten mussten.⁵⁹ In Anbetracht der Vielzahl von christlichen Einwohnern in dieser Gegend ist diese Annahme jedoch abwegig. Genauso zu verwerfen ist die Argumentation von VEITSHANS. Dieser ging aufgrund starker Mauerreste, die an der Südseite der heutigen Häuser Judenhof Nr. 10 und 11, die nach Norden hin an die alte Judengasse bzw. den Judenhof angrenzen⁶⁰, davon aus, dass es sich „in Ulm im Mittelalter um einen verhältnismäßig abgeschlossenen Judenbezirk gehandelt hat“.⁶¹ Abgesehen davon, dass Mauerreste an zwei Häusern noch lange kein Anzeichen für die Abschottung oder Ummauerung eines bestimmten Bezirks sind, wissen wir auch, dass die alte Judengasse spätestens seit dem 15. Jahrhundert überwiegend von Christen bewohnt war. Von einer Umzäunung und später möglicherweise von einer Mauer inklusive Tor umgeben waren die Synagoge und der Synagogenhof.⁶² Allerdings ist die Abschirmung des Synagogenbereichs, die mit Sicherheit auf jüdische Initiative zurückging, bei weitem nicht mit der Ummauerung und räumlichen Segregation des gesamten jüdischen Wohnviertels in Form eines „Ghettos“, das es nördlich der Alpen ohnehin nur in Frankfurt gab⁶³, gleichzusetzen. Dass es drei christlichen

⁵⁸ Vgl. Kapitel D 2.4, S. 139 f.

⁵⁹ Vgl. – unter Berufung auf Albrecht RIEBER, den Verfasser des Ulmer Adressbuches von 1954 – VEITSHANS, *Judensiedlungen*, S. 28.

⁶⁰ Vgl. zur Lage dieser Häuser den Auszug des Schlumbergerplans im Anhang, S. 426.

⁶¹ VEITSHANS, *Judensiedlungen*, S. 28.

⁶² Die bretterne Einzäunung der Synagoge (*getüll*) wird im Jahr 1360 erwähnt, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1360 Mai 25. Das dazugehörige Tor wird in zwei hebräischen Rückvermerken erwähnt, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1353 März 14 und 1358 März 2. Dem letztgenannten Rückvermerk verdanken wir auch die Information, dass sich das Tor in der Nähe eines Brunnens befand. Vgl. ausführlicher zur Lage dieses Brunnens Kapitel D 2.3, S. 130.

⁶³ Vgl. HAVERKAMP, *Migrationsgeschichte*, S. 26. Dort weist der Autor darauf hin, dass eine „extreme Ghetto-Bildung“ wie in Frankfurt zumindest in den deutschen Ländern die Ausnahme blieb. Überhaupt darf nicht übersehen werden, dass es in den meisten Fällen die Juden selbst

Anwohnern des Synagogenhofs überdies erlaubt war, *iren gank und iren wandel vornan ze der tür diu durch den Judenhof gat eweclichen [zu] haben*⁶⁴, zeigt außerdem, dass die Juden noch nicht einmal im Synagogenhof gänzlich unter sich waren. Insofern ist trotz aller anderslautenden Berichte zu konstatieren, dass das jüdische Wohnviertel in Ulm weder räumlich noch baulich vom Rest der Stadt abgesondert war.

2.2 Der Friedhof der Ulmer Judengemeinde⁶⁵

Der Friedhof ist die erste Gemeindeinstitution der Ulmer Juden, von deren Existenz uns die Quellen in Kenntnis setzen. Wie bereits dargelegt, geht aus einem auf das Jahr 1243 datierten Grabstein hervor, dass die Juden in Ulm schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts über eine eigene Begräbnisstätte verfügten.⁶⁶ Urkundlich wird diese erstmals am 18. Mai 1281 erwähnt. An jenem Tag tauschten Amman Otto sowie die Richter und Bürger der Stadt Ulm einerseits und Guta, Äbtissin des Klarissenklosters Söflingen andererseits, einen Garten, *der da gelegin ist zwischin den wegin vor der Judin kirchove*, gegen einen Acker, *der da gelegin ist hindir der Judin kirchove*.⁶⁷ Die in der Urkunde genannte Ortsangabe macht es zwar nicht möglich, die Lage des Friedhofs zu bestimmen. Doch weisen Knochen- und Skelettfunde aus den 1950er Jahren darauf hin, dass dieser sich an der Schnittstelle der heutigen Kelter-, Wengen- und Sterngasse und damit im Bereich des späteren Neuen Tors befand.⁶⁸ Der Judenfriedhof lag damit außerhalb der Befestigungsanlagen, bis er durch den im Jahr 1316 begonnenen und 1336 abgeschlossenen Neubau der Stadtbefestigung im Zuge der Stadterweiterung vom neuen Mauerring umschlossen wurde.

Der Judenfriedhof kann sich allerdings nicht allzu lange innerhalb der neuen Ummauerung befunden haben. Denn in der 1356 ausgestellten Urkunde über die Verleihung der Nekropole an die Judengemeinde heißt es, dass der *Judenkyrchhoff [...] hie ze Ulme vor dem Niventor ist gelegen*, also vor dem Neuen Tor

waren, die eine Absonderung ihres Viertels wünschten. Beispielsweise erfolgte die Abschließung des Judenviertels mit Mauern in Wien auf ausdrücklichen Wunsch der dortigen Juden, vgl. HAVERKAMP, Judenviertel, S. 22.

⁶⁴ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1358 März 31. Sollte das eine Tor nicht ausreichen, konnten die christlichen Anwohner zusätzlich *hinden utz durch die mure ain tür wol wechen und machen*. Zum hebräischen Rückvermerk dieser Urkunde vgl. Kapitel C 6, S. 93, Anm. 155.

⁶⁵ Vgl. zum Stellenwert des Friedhofs als dem bedeutendsten zentralörtlichen Kriterium einer jüdischen Gemeinde Kapitel C 5, S. 84. Vgl. zu jüdischen Friedhöfen im mittelalterlichen Aschenas HAVERKAMP, Friedhöfe, und zukünftig die Dissertation von Susanne HÄRTEL, Konstanz. Vgl. zu jüdischen Friedhöfen allgemein die Bibliographie WIESEMANN, *Sepulcra judaica*, zum mittelalterlichen Friedhof in Ulm insbesondere S. 300 f.

⁶⁶ Vgl. Kapitel C 1, S. 69.

⁶⁷ WUB 8, Nr. 3050.

⁶⁸ Vgl. VEITSHANS, Judensiedlungen, S. 27. Vgl. zur Lage des Neuen Tors Karte 1 im Anhang.

im Nordwesten der Stadtmauer.⁶⁹ Vermutlich handelt es sich auch bei dem 1353 erwähnten *iuden chirchhof bi der plau* schon um den neuen Friedhof.⁷⁰ Wann genau der Begräbnisplatz verlegt wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. Vorstellbar wäre eine Neuanlage im Zuge der Wiederansiedlung, zumal der Judenfriedhof nach dem Pogrom geplündert wurde.⁷¹ Sollte der Friedhof tatsächlich im Zuge der Wiederansiedlung verlegt worden sein und sollte es sich bei dem 1353 erwähnten Friedhof in der Tat um den neuen Friedhof gehandelt haben – was beides aufgrund von Indizien vorstellbar, aber nicht sicher zu belegen ist –, hätten sich Juden im Übrigen schon über ein Jahr vor der gesicherten Wiederansiedlung im Mai 1354 in Ulm niedergelassen.⁷²

In unmittelbarer Nähe des neuen Friedhofs stand die sog. Schwesternmühle.⁷³ Bei dieser handelte es sich um eine Walkmühle, an der der Müller Martin Buck im Jahr 1497 einen Stall baute, der bis an den Judenfriedhof heranreichte.⁷⁴ Mühle und Friedhof werden auch von Felix Fabri erwähnt, der in seinem „Tractatus“ berichtet, dass beide damals auf der äußeren Seite der Stadtmauer gegenüber der Deutschordenskommende lagen, die sich innerhalb des Mauerrings befand.⁷⁵ Neben den schriftlichen Quellen zeigt sich die Lage des ehemaligen jüdischen Begräbnisplatzes auch auf dem Vogelschauplan von 1597. Darauf ist

⁶⁹ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1356 (ohne Tag). Die Nähe zum Neuen Tor wird noch in weiteren Urkunden erwähnt, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1459 November 6, und StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1493 März 6. Wohl aufgrund der Nähe zum jüdischen Friedhof und weil die Ulmer Juden zum Betreten desselben das Neue Tor passieren mussten, war dieses auch unter dem Namen „Judentor“ bzw. „Judenturm“ bekannt. So wird *der Juden tor* in einer Spitalurkunde von 1395 erwähnt, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1395 März 30. Die Bezeichnung „Judenturm“ findet sich Prälat von SCHMID zufolge erstmals in einer heute nicht mehr auffindbaren Urkunde vom 30. Mai 1390, vgl. StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 22r. Ein weiteres Mal wird dieser Name in einer Urkunde des Jahres 1413 gebraucht, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1413 Juli 28. DICKER brachte Judentor und -turm mit der Einfriedung des Synagogenhofs in Verbindung, lag damit jedoch falsch, vgl. DICKER, Geschichte, S. 58. Zwar waren Synagoge und Hof tatsächlich von einer bretternen Umzäunung umgeben, doch war diese viel zu klein, als dass sich darin ein turmähnliches Tor hätte befinden können. Außerdem werden in der Urkunde von 1413 Zinsen aus mehreren Häusern an der Stadtmauer genannt. Dabei wird neben *der Juden turm* auch der *Roten turm* genannt.

⁷⁰ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 230 (1353 Februar 1). Laut VEITSHANS, Judensiedlungen, S. 27, bezieht sich diese Urkunde auf den ersten jüdischen Friedhof. Da wir jedoch wissen, dass der nach der Wiederansiedlung verwendete Friedhof am linken Ufer der kleinen Blau lag, ist diese Annahme nicht sehr wahrscheinlich.

⁷¹ Vgl. dazu den Exkurs im Anschluss an dieses Teilkapitel, S. 117–124.

⁷² Für eine frühere Wiederansiedlung sprechen noch weitere Indizien, vgl. Kapitel D 1, S. 99 f.

⁷³ StadtA Ulm, E Urk. Schad 1359 November 1 und 1386 Juli 11. Vgl. zur Geschichte der Schwesternmühle, die 1547 abgerissen und in die Stadt hineinverlegt wurde, HAUG, Mühlen, S. 57, und MILLER, Darstellung, S. 20–22 und 49.

⁷⁴ Ebd., S. 20.

⁷⁵ VEESSEMEYER (Hg.), Tractatus, S. 49, und HASSLER, Bruder, S. 33. Zur Lage des Deutschordenshauses vgl. Karte 1 im Anhang, S. 423.

das seit Mitte des 16. Jahrhunderts vollständig ummauerte Areal⁷⁶ nordwestlich vor der Stadtmauer eingezeichnet.⁷⁷ Bestätigt werden Schrift- und Bildquellen durch mehrere Knochen- und Skelettfunde, die in den Jahren 1895, 1953 und 1987 im Bereich des heutigen Postgeländes auf dem Bahnhofsvorplatz gemacht wurden.⁷⁸ Diese Gegend, unter der die Blau mittlerweile unterirdisch durchgeleitet wird, stimmt genau mit der Position überein, auf der im Vogelschauplan das ehemalige Friedhofsareal der Juden eingezeichnet ist.

Nach der Verfolgung von 1349 mussten die Ulmer Juden jährliche Abgaben für die Nutzung ihres Friedhofes entrichten. Die beiden Urkunden über die Verleihung der Nekropole setzen uns davon Kenntnis, dass die Juden jährlich die Summe von 15 Pfund Haller an die als Verpächter auftretenden Ulrich Rot und Walther Bitterlin bzw. an deren Erben zu zahlen hatten.⁷⁹ Je die Hälfte des Betrages war an Weihnachten und am Johannistag (24. Juni) fällig. Die Juden konnten die jährlich anfallende Summe verringern, indem sie einmalig den hohen Preis von 15 Pfund für jedes jährlich zu entrichtende Pfund zahlten.⁸⁰ Auf diese Weise war es den Verpächtern möglich, in den ersten Jahren einen wesentlich höheren Preis als 15 Pfund zu erzielen. Die letzten vier Pfund jährlicher Gült sollten der Urkunde zufolge allerdings nicht ausgelöst, sondern für immer an die Nachkommen von Ulrich Rot und Walther Bitterlin gezahlt werden. 1425 vermachte jedoch Mang Rot den ihm noch verbliebenen Anteil in Höhe von einem Pfund, 13 Schilling und vier Haller *jährlichs und ewigs zinses und geltz usser der Juden kirchoff* zugunsten einer Jahrzeitstiftung für seine Tochter dem Ulmer

⁷⁶ 1547 hatten die Ulmer Wollweber, die das Friedhofsgelände nach 1499 zum Weben ihrer Tuche verwendeten, den Rat um die Ummauerung ersucht, vgl. StadtA Ulm, A 3530: Ratsprotokolle, Bd. 19, fol. 212. Vgl. KLEIBER, Judenhof 1, Anhang, S. 19.

⁷⁷ Vgl. den Vogelschauplan im Anhang, S. 424.

⁷⁸ 1895 berichtete Eugen NÜBLING von Knochenfunden beim Bau des Postamts, vgl. NÜBLING, Judengemeinden, S. 3. Als dieses 1953 nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aufgebaut wurde, stieß man erneut auf Knochen und Skelette, vgl. VEITSHANS, Judensiedlungen, S. 27. 1987 wurden bei den Bauarbeiten zum neuen Fernmeldeamt schließlich 22 Skelette zutage gefördert, vgl. dazu die Artikel PETERSHAGEN, Friedhof, und DERS., Skelette, in der Schwäbischen Zeitung vom 30. Januar und 14. März 1987.

⁷⁹ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1356 (ohne Tag). Die 1356 von Ulrich Rot und Walther Bitterlin ausgestellte Urkunde über die Verleihung des Friedhofs enthält den hebräischen Rückvermerk „Dieses Schriftstück über den Friedhof“.

⁸⁰ Gemäß dem Urkundentext hatten die Ulmer Juden die Möglichkeit, *ayliff phunt haller zins wider ze kauffend und unns und unnsern erben ab ze lösent welhers iars si mugent oder wend über lang oder über kurz ie ain phunt haller zins mit fünfzehen phunden güter haller*. DICKER, Geschichte, S. 20, schreibt irrtümlicherweise, dass ein Pfund mit 15 Hallern ausgelöst werden konnte. Da ein Pfund aus 240 Hallern bestand, wären dies überaus günstige Bedingungen gewesen. Außerdem schreibt DICKER, dass „immer nur 2 Pfund Zins auf einmal abgelöst werden [durften]“. Doch heißt es in der Urkunde, dass die Juden *nit minder* [= weniger] *denn zway phunt haller zins mit ain ander ab lösen sulnt, si mugent aber wol me* [= mehr] *mit ain ander ab lösen*. Es mussten also mindestens zwei Pfund ausgelöst werden.

Franziskanerkloster.⁸¹ Die Ansprüche der Familie Bitterlin erloschen schließlich im November 1459.⁸²

Interessant ist, dass die Juden die Pacht für ihren Friedhof an zwei Privatfamilien und nicht in die reichsstädtische Kasse entrichteten, auch wenn es sich bei den Rot und Bitterlin um hochrangige Patrizierfamilien handelte – so hatte Ulrich Rot im Jahr der Verleihung des Friedhofs das Bürgermeisteramt inne. Möglicherweise erhob die christliche Stadtgemeinde parallel dazu Abgaben, doch machen die Quellen dazu nur spärliche Angaben. Lediglich im Jahr 1446 findet sich ein Eintrag im zweiten Ulmer Bürgerbuch, dem zufolge jeder Jude im Besitz des Bürgerrechts wöchentlich ein halbes Pfund Haller *von der synagog und dem kirchoff* geben sollte.⁸³ Zwar ist die Summe von 26 Pfund Haller pro Jahr sehr hoch, doch da die reguläre Judensteuer zum damaligen Zeitpunkt mit gerade einmal zwei Gulden pro Bürger sehr gering angesetzt war, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die jüdischen Bürger diesen Betrag aufbringen konnten.⁸⁴

Der Ulmer Judenfriedhof war allem Anschein nach bewohnt. Darauf deuten mehrere Quellen hin, die von einem Haus auf der Nekropole sprechen. Bei der ersten diesbezüglichen Quelle handelt es sich um eine Urkunde aus dem Jahr 1386, in der der Ulmer Bürger Heinz Walle verspricht, *kirchoff und hus* der Ulmer Juden *getrulich* [zu] *versorgen*.⁸⁵ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erwähnt darüber hinaus Felix Fabri ein Haus auf dem Judenfriedhof.⁸⁶ Zu guter Letzt ist in der Urkunde vom 5. September 1499, in der die Güter aufgelistet werden, die

⁸¹ StadA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1425 Mai 1.

⁸² Am 6. November 1459 verzichteten sowohl Walther Bitterlin, vertreten durch seinen Vetter Wilhelm von Emps, den Vogt von Albeck, als auch seine Schwester Elisabeth gegenüber der Ulmer Judengemeinde auf alle Forderungen, die sie bisher in Bezug auf den Judenfriedhof hatten. Die Urkunden, die ihre Ansprüche festhielten, gaben beide den Juden zurück, vgl. StadA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1459 November 6 (zwei Urkunden).

⁸³ StadA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 149, Nr. 650. Eine Transkription dieses Eintrags findet sich in Tabelle 1 im Anhang. PRESSEL, Geschichte, S. 14, gibt an, dass jeder Jude ein ganzes Pfund für Synagoge und Friedhof zahlen musste, doch ist die lateinische 1 im Original mit einem Querstrich versehen, der für den Zahlenwert 0,5 steht. Vgl. ausführlicher zu diesem Bürgerbucheintrag Kapitel D 2.3, S. 136 f., und E 3.1, S. 268.

⁸⁴ Vgl. zu den Abgaben der Juden an die Stadt Ulm und möglichen Gründen dafür, warum die reguläre Judensteuer in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sehr niedrig angesetzt war, Kapitel E 3.1, S. 267.

⁸⁵ StadA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1386 Januar 22. Vgl. zu dieser außerordentlich aufschlussreichen Quelle den weiteren Verlauf dieses Kapitels.

⁸⁶ VEESSENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 49: *Ab interiori parte muri est domus fratrum sanctae Mariae Theutonicorum, ab exteriori vero sunt molendinae et Judeorum quaedam domus eorumque coemiterium*. Die deutsche Übersetzung in HASSLER, Bruder, S. 33, übersetzt das Wort *domus* im Übrigen mit „Häusern“, was rein grammatikalisch möglich ist (U-Deklination). Da jedoch die Urkunden übereinstimmend von nur einem Haus sprechen, ist eher anzunehmen, dass auch Fabri dieses Wort singularisch gebrauchte.

anlässlich der Vertreibung der Juden an den königlichen Vogt Wolf von Asch übergeben wurden, nicht nur vom *leychhof vor der statt*, sondern auch von einem darauf befindlichen Haus die Rede.⁸⁷ Dass dieses bewohnt war und offensichtlich nicht (nur) der Waschung der Leichen vor der Bestattung diene, ergibt sich aus folgenden Quellen: Erstens wird in dem bereits genannten Bürgerbucheintrag vom 11. November 1446 unter mehreren anderen Juden ein Jude aufgezählt, *der in irem [= der Juden] frihoff sitzt*.⁸⁸ Zweitens berichtet Prälat von SCHMID, dass die Ulmer Stadtdoktoren Johannes Münsinger, Johannes Stocker und Otto Rot im Jahr 1490 Klage gegen einige vermeintliche Kurpfuscher führten, die angeblich giftige Arzneien verteilten. Unter den Angeklagten befand sich laut SCHMID auch *eine Jüdin auf dem Juden Kirchhof*.⁸⁹ Aus einer dritten Quelle geht zudem hervor, dass auf dem Judenfriedhof eine gewisse Geschäftstätigkeit vorherrschte. Im Januar 1475 gestand nämlich ein Oettinger Jude namens Mosse vor dem Regensburger Stadtgericht, er habe gestohlene Münzen *zu Ulme in der vorstat auf der Juden friethofe* gebracht und diese an *Henndel, Judin zu Ulme*, verkauft. Einige gestohlene Ringe habe er darüber hinaus an den Ulmer Juden Jakob veräußert.⁹⁰ Bei dieser Henndel handelte es sich möglicherweise um die 1490 erwähnte *Jüdin auf dem Juden Kirchhof*. Wie mehrere Quellen aus Frankfurt belegen, war es im Übrigen keine Seltenheit, dass ein Judenfriedhof bewohnt war und dass dort Geschäfte betrieben wurden.⁹¹

Zur Pflege und Instandhaltung ihrer Begräbnisstätte beschäftigten die Ulmer Juden einen Friedhofswärter. Im 15. Jahrhundert war dies ein Jude, wie aus dem bereits mehrfach genannten Bürgerbucheintrag von 1446 hervorgeht. Diesem Eintrag zufolge war neben dem Schulklopfer *der Jud, der irs kirchoff wartet*, von der jährlichen Steuer in Höhe von zwei Gulden befreit.⁹² Die Anstellung eines jüdischen Friedhofswärters ist keine Besonderheit und in einer Reihe von

⁸⁷ STERN, Bevölkerung 6, Nr. 13. Vgl. zur Vertreibung der Ulmer Juden und der o. g. Zusammenstellung des königlichen Vogts Kapitel F 3.2, S. 344–358.

⁸⁸ StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 149, Nr. 650. Vgl. Tabelle 1 im Anhang, S. 420. Das Wort *Frihof* oder *Freihof* findet sich häufiger für die Bezeichnung des Judenfriedhofs.

⁸⁹ StadtA Ulm, H Schmid 21/1, fol. 166. Das Original der Quelle ist verschollen.

⁹⁰ STRAUS, Urkunden und Aktenstücke, Nr. 171 (1475 Januar 14).

⁹¹ In Frankfurt werden beispielsweise eine „Henne Lautenschläger im Judenfriedhof“ sowie die Familie des „Joselin auf dem Friedhof“ erwähnt, vgl. ANDERNACHT, Regesten, Nr. 577 und 1766. Der Sohn Joselins, „Gumpchin auf dem Judenfriedhof“, hielt Schafe auf der Frankfurter Begräbnisstätte und Joselins Schwiegersohn Samuel wurde der Stadt verwiesen, weil er auf dem Friedhof wohnte, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, vgl. ebd., Nr. 3433 und 1743. Im Jahr 1452 erlaubte der Frankfurter Rat der dortigen Judengemeinde, einen armen Juden auf dem Judenfriedhof anzusiedeln, solange er keine Geldgeschäfte betreibe, vgl. ebd., Nr. 986. Weitere Belegstellen für Häuser auf der Frankfurter Begräbnisstätte finden sich ebd., Nr. 468 und 3897. Die Multifunktionalität von Begräbnisstätten war im Übrigen keine Besonderheit und zeigte sich auch auf christlichen Friedhöfen, vgl. dazu ESCHER-APSNER, Kirchhöfe, und knapp zusammengefasst CHRISTOPHERSEN, Friedhöfe, S. 131 f.

⁹² StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 149, Nr. 650. Vgl. Tabelle 1 im Anhang, S. 420.

Gemeinden nachgewiesen.⁹³ Als Ausnahme ist jedoch zu werten, dass die Ulmer Judengemeinde in den 1380er Jahren einen christlichen Friedhofswärter namens Heinz Walle beschäftigte. Nähere Informationen über die Modalitäten dieses Beschäftigungsverhältnisses enthält eine Urkunde vom 22. Januar 1386.⁹⁴ Darin heißt es, dass der o. g. Ulmer Bürger *mit der Jutschhait gemainlich hie ze Ulme lieplich und gütlich úber ain komen* ist, dieser ein *getruwer diener und knecht* zu sein. Des Weiteren verspricht er den Juden, *iren kirchoff und hus getrúlich [zu] versorgen und [zu] halten*. Das Beschäftigungsverhältnis galt *von dem nechsten vergangen sant Georien tag* [23. April] *der hin ist*, also bereits ab dem 23. April des Vorjahres⁹⁵, und *darnach furbaz hin alz lang und alle die wile ich [= Heinz Walle] bi in [= den Ulmer Juden] bin und sin wil*. Wollte Heinz Walle seine Tätigkeit beenden und *von der selben Jutschait [...] schaiden*, so musste er dies *in den zwelf tagen ze wihennéchten und ze dehainer andern zit me in dem jar tun*.⁹⁶ Sollte der Friedhofswärter seinen Dienst zu einer anderen Zeit im Jahr quittieren, war er verpflichtet, den Ulmer Juden zurückzugeben, was er *in daz selben jar genossen und von in [= den Ulmer Juden] umb die selben phleg in genomen hett*. Bezeugt und besiegelt wurde der Vertrag von Kräftlin Krafft, Richter und Bürger zu Ulm. Obwohl Heinz Walle als Aussteller und Kräftlin Krafft als Siegler der Urkunde fungierten, ging diese in jüdischen Besitz über, wie der hebräische Rückvermerk „Anstellungsvertrag des Friedhofwächters“ bezeugt.

Diese Urkunde wirft gleich mehrere Fragen auf. Zunächst ist unklar, warum zwischen dem vertraglich fixierten Dienstbeginn Heinz Walles (23. April 1385) und der Ausstellung der Urkunde (22. Januar 1386) eine Frist von neun Monaten lag. Eine mögliche Erklärung dafür, dass die Rechte und Pflichten des christlichen Angestellten der jüdischen Gemeinde erst nachträglich in Form eines Revers festgehalten wurden, ist, dass die Ulmer Judengemeinde im April

⁹³ Neben Ulm sind jüdische Friedhofswärter u. a. in Erfurt, Frankfurt, Heilbronn, Nürnberg und Regensburg nachgewiesen, vgl. TOCH, Wirtschaftliche Tätigkeit, S. 2139.

⁹⁴ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1386 Januar 22, mit hebräischem Rückvermerk: שטר שכירות בית עומר בית עלמין („Anstellungsvertrag des Friedhofwächters“).

⁹⁵ Die Datumsangabe *von dem nechsten vergangen sant Georien tag der hin ist* bezieht sich auf den Georgstag des Jahres 1385. Dass es sich vom 22. Januar aus betrachtet um den vorherigen, also bereits vergangenen und nicht den nächstfolgenden Georgstag handelt, zeigt der Zusatz *„der hin ist“*. Außerdem findet sich der Wortlaut *nehst vergangen* in mehreren Urkunden aus dem süddeutschen Raum, wobei in diesen Fällen der Vergangenheitsbezug deutlicher zu erkennen ist. So enthält ein Urkundeninsert vom 18. Mai 1374 die Datumsangabe *affiermontag nach sant Walpurg tag, der nehst vergangen ist* [2. Mai 1374], vgl. StA Ludwigsburg, B 332, Nr. 54.

⁹⁶ Dies ist eine der Stellen, die deutlich machen, dass DICKER in seiner Arbeit mitunter gravierende Fehler unterlaufen sind. Er liest aus dieser Passage nämlich nicht, dass Haintz Walle seine Anstellung lediglich an den zwölf Tagen zu Weihnachten kündigen konnte, sondern dass er „zwölf Tage Weihnachtsferien“ hatte, vgl. DICKER, Geschichte, S. 21. Außerdem liest er statt Georgstag „Prehentag“ [6. Januar], obwohl das Schriftbild der Urkunde, die generell in einem guten Zustand überliefert ist, hier eindeutig ist.

1385 sehr dringend eine Person für ihren Friedhof benötigte und daher keine Zeit geblieben war, die formalrechtlichen Aspekte des Dienstverhältnisses abzuklären und vertraglich zu regeln. Dieser Erklärungsansatz wiederum führt zu den Fragen, warum die Ulmer Juden im April 1385 einen christlichen Bürger Ulms für ihren Friedhof engagierten und was genau die Aufgaben dieses Angestellten waren. Einen Hinweis auf die zweite Frage gibt der Dienstvertrag selbst, in dem sich Heinz Walle dazu verpflichtet, *kirchoff und hus* der Ulmer Juden zu *versorgen* und zu *halten*. Insbesondere das Wort *halten*, das nicht nur „in Stand halten“, sondern auch „Wache halten“ bedeuten kann⁹⁷, deutet darauf hin, dass die Aufgaben des christlichen Friedhofwärters mehr umfassten als nur die Pflege und Instandhaltung des Friedhofareals, nämlich in erster Linie dessen Schutz und Bewachung. Zur bloßen Pflege des Friedhofs hätte ein Mitglied der jüdischen Gemeinde vollkommen ausgereicht, zu dessen Schutz vor Übergriffen war jedoch ein christlicher Bürger ohne Zweifel besser geeignet. Demzufolge spricht einiges dafür, dass die Ulmer Juden im Frühjahr 1385 Grund zu der Annahme haben mussten, ihr außerhalb der Stadtmauer und fernab des Judenviertels gelegener Friedhof könnte einer Schändung zum Opfer fallen.

Nach Ursachen für die Furcht vor antijüdischen Ausschreitungen in dieser Zeit braucht nicht lange gesucht zu werden. Am 29. Juli 1384 waren in Nördlingen alle Juden von Angehörigen der christlichen Stadtgemeinde ermordet worden; weitere Pogrome gab es im selben Jahr in Weißenburg, Windsheim und wohl auch in Schwabach und Freystadt. Auch in Rothenburg gab es Morddrohungen, und in Augsburg zahlten die Juden ein erhebliches Schutzgeld. Besonders die Nördlinger Ereignisse sorgten im südwestdeutschen Raum für erhebliche Unruhe, und der Städtebund unter Führung Ulms und Nürnbergs leitete gegen die Stadt wie auch gegen die Rädelsführer der Aufstände in Weißenburg und Windsheim förmliche Verfahren ein.⁹⁸ Außerdem lagen im April 1385 mit Sicherheit schon Vorboten der sog. „Judenschuldentilgung“ König Wenzels in der Luft, in deren Zuge auch die Ulmer Juden im Juni desselben Jahres inhaftiert und zur Herausgabe ihrer Schuldscheine gezwungen wurden.⁹⁹ Möglicherweise wurden die Anstellungsmodalitäten Haintz Walles aus dem Grund erst neun Monate nach Dienstbeginn offiziell geregelt, da es unmittelbar vor der von städtischer Seite geplanten Gefangennahme der Juden unmöglich war, eine hochrangige städtische Persönlichkeit wie Kräftlin Krafft zu finden, die ein dem Judenschutz dienendes Anstellungsverhältnis besiegelte. Zur Vorbereitung der „Schuldentilgung“ war es bereits seit Ende 1384 und vermehrt in der ersten

⁹⁷ Vgl. LEXER, Handwörterbuch 1, Sp. 1160.

⁹⁸ Vgl. zu diesen Pogromen DOHM, Juden, S. 60–70, STROMER, Hochfinanz 1, S. 165–171 (mit falscher Jahresangabe), SCHOLL, Juden und Städtebünde, S. 119–122, und GJ 3,2, S. 1256, 1571 und 1656 f.

⁹⁹ Vgl. zur Beraubungsaktion von 1385 Kapitel F 1.2, S. 302–309.

Jahreshälfte des Folgejahres zu Treffen zwischen den Gesandten König Wenzels und der schwäbischen Reichsstädte gekommen. Insofern ist damit zu rechnen, dass den Juden die Vorbereitungen zur Durchführung der Beraubungsaktion nicht entgangen waren und sie daher mit weiteren judenfeindlichen Aktionen rechneten. Dass in Zeiten der Bedrohung gerade der Friedhof immer wieder der Gefahr von Schändungen und Plünderungen ausgesetzt war, zeigen schließlich die Grabsteine vom Judenfriedhof, die Christen vermutlich erstmals nach dem Pogrom von 1349 und ein weiteres Mal nach 1499 von dort entnommen hatten, um sie für ihre eigenen Bauvorhaben zu verwenden.¹⁰⁰

Die Vermutung, dass Heinz Walle in erster Linie zum Schutz und weniger zur Pflege des Friedhofs angestellt wurde, wird durch einen der wenigen weiteren durch Quellen belegten christlichen Friedhofswärter einer jüdischen Begräbnisstätte erhärtet. Bei diesem handelt es sich um den Friedhofswärter von Überlingen, der ebenfalls im Zuge einer akuten Bedrohung von Juden in der Chronik des Johannes von Winterthur genannt wird. Der Chronist erwähnt den christlichen *vigil [...] et custos cimiterii* im Zusammenhang mit der Überlinger Ritualmordbeschuldigung von 1332, die die dortigen Juden das Leben kostete.¹⁰¹ Johannes von Winterthur zufolge wurde der Friedhofswärter der Überlinger Juden, der lediglich „dem Namen, aber nicht der Sache nach ein Christ“ war (*katholico nomine non re*), vom Teufel erdrosselt, weil er den vermeintlich von den Juden ermordeten Knaben im Anschluss an die Tat versteckte.¹⁰² Zwar wird an keiner Stelle der Chronik gesagt, dass dem Überlinger Friedhofswärter primär eine Schutzfunktion zukam, doch ist zumindest auffallend, dass gleich zwei der nur wenigen nachweisbaren christlichen Friedhofswärter¹⁰³ im Zusammenhang mit akuten Bedrohungen der Juden erwähnt werden.

Nach der Vertreibung der Ulmer Judengemeinde im Jahr 1499 ging der jüdische Friedhof zusammen mit den weiteren Immobilien der Juden in den Besitz der christlichen Stadtgemeinde über. Diese brach das Friedhofsgelände ab¹⁰⁴, nahm die Grabsteine an sich und überließ das Friedhofsareal anschließend den Wollwebern (auch Marner oder Loderer genannt), die dort ihre Tuche webten. Die Übergabe des Friedhofs an die Weber muss relativ schnell nach 1499 erfolgt sein, denn bereits im Jahr 1510 sind dort erstmals Webrahmen nachgewiesen.¹⁰⁵

¹⁰⁰ Vgl. dazu den folgenden Exkurs zu den Grabsteinen vom Judenfriedhof.

¹⁰¹ Vgl. zum Judenmord von Überlingen STERN, Beiträge, S. 217–220.

¹⁰² MGH SS NS 3, S. 118; dazu MULTRUS, Armut- und Fremdeheitsdarstellungen, S. 217 f.

¹⁰³ Neben Überlingen und Ulm ist ein christlicher Wärter einer jüdischen Begräbnisstätte nur noch in Regensburg nachgewiesen, vgl. GJ 3,2, S. 1188. Die näheren Umstände des Regensburger Falles wurden bisher noch nicht näher untersucht.

¹⁰⁴ Dass die christliche Stadtgemeinde die Absicht hatte, den Friedhof zu zerstören, wurde bereits 1493 deutlich, als der Rat nach dem Tod Kaiser Friedrichs III. dessen Sohn und Nachfolger Maximilian darum ersuchte, die Juden vertreiben und Friedhof und Synagoge abreißen zu dürfen, vgl. Kapitel F 3.1, S. 341.

Exkurs: Grabsteine vom Ulmer Judenfriedhof und ihre Wiederverwendung

In den vergangenen Jahrhunderten wurden ca. 30 Grabsteine vom mittelalterlichen Judenfriedhof an den unterschiedlichsten Stellen in- und außerhalb Ulms aufgefunden. Die Zahl der Grabdenkmäler, deren Inschriften ganz oder zumindest teilweise ermittelt werden konnten, beträgt inzwischen 27.¹⁰⁶ Von diesen wiederum gingen viele nach ihrer Entdeckung und der Transkription ihrer Inschriften wieder verloren, sodass heute nur noch ein knappes Dutzend Grabsteine erhalten ist. Die datierbaren Grabsteine stammen aus den Jahren 1243, 1274, 1288, 1298, 1305, 1306 (2x), 1331, 1335, 1341, 1344, 1355, 1361, 1363, 1367, 1375 (2x), 1379, 1383, 1391, 1433, 1457, 1471 und 1489. Bei drei der 27 Monumente konnte keine Jahreszahl mehr festgestellt werden. Die überlieferten Daten zeigen an, dass der Ulmer Gemeinde von ihren Anfängen bis zum Ende eine eigene Nekropole zur Verfügung stand. Da die noch lesbaren Inschriften der aufgefundenen Grabdenkmäler bereits eingehend von der epigraphischen Forschung besprochen wurden¹⁰⁷, soll das Augenmerk im Folgenden nicht den Inschriften und den darin genannten Verstorbenen gelten, sondern vielmehr dem Verwendungszweck der Grabsteine nach dem Ende der ersten und zweiten Gemeinde 1349 bzw. 1499. Da dieser Aspekt bisher kaum im Fokus der Forschung stand¹⁰⁸, ist er heute von großem öffentlichem Interesse. Dies belegt nicht zuletzt ein seit dem Jahr 2005 im Eingangsbereich des Ulmer Münsters ausgestellt Grabstein¹⁰⁹, der jahrhundertlang als Gedenkstein für einen Christen im

¹⁰⁵ Auch 1520, 1526 und 1559 werden Webrahmen (der Quellenterminus ist *Rahmen*) auf dem ehemaligen Judenfriedhof erwähnt. Noch 1620 hieß diese Gegend *der Marner Judenhof*, vgl. KORNBECK, Straßenbezeichnung, S. 35, und MILLER, Darstellung, S. 20.

¹⁰⁶ Vgl. zu den verschiedenen Autoren und Gelehrten, die sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts mit Grabsteinen vom Ulmer Judenfriedhof befassten, Kapitel A 1.1, S. 2 f.

¹⁰⁷ Die 24 zu Anfang des 20. Jahrhunderts bekannten Grabinschriften wurden 1917 von Markus BRANN und mit kleinen Korrekturen 1937 erneut von Hermann DICKER besprochen, vgl. BRANN, Grabsteine, und DICKER, Geschichte, S. 76–78. Edition und Übersetzung der Inschriften befinden sich außerdem in der Online-Datenbank zur jüdischen Grabsteinepigraphik des Salomon Ludwig Steinheim-Instituts für deutsch-jüdische Geschichte. Erfasst hat sie Christof MAIHOEFER, vgl. DERS., Digitale Edition. Transkription und Übersetzung der Inschrift eines Anfang der 1980er Jahre in der Attenhofener Pfarrkirche gefundenen Grabsteins aus dem Jahr 1375 findet sich in POPPA, Fund. Über einen erst vor einigen Jahren aufgefundenen Grabstein samt Inschrift aus dem Jahr 1288 informiert schließlich der Zeitungsartikel MAYER, Grabmal. Bei einem 1985 in der Langenauer Martinskirche gefundenen Grabstein konnte nur noch die Jahreszahl 1375 ermittelt werden, vgl. HAHN, Erinnerungen, S. 113.

¹⁰⁸ Sämtliche den Ulmer Grabsteinen gewidmete Arbeiten erwähnen den späteren Verwendungszweck derselben wenn überhaupt nur am Rande. Lediglich die einzige bisher angefertigte Gesamtdarstellung zur Wiederverwendung jüdischer Grabsteine behandelt auch einige Fallbeispiele aus Ulm, vgl. STOFFELS, Wiederverwendung, S. 98, 106 f., 124–131.

¹⁰⁹ Zwei Photographien des Grabsteins befinden sich als Abbildung 4.1 und 4.2 im Anhang dieser Arbeit, S. 429.

Münster verbaut war und dessen jüdischer Ursprung erst seit 2005 wieder ins öffentliche Bewusstsein gerückt wurde.¹¹⁰

In den zahlreichen Fällen, in denen hebräische Grabsteine nach der Plünderung eines Friedhofs einem neuen Verwendungszweck zugeführt wurden, ist stets die Frage zu stellen, ob die neuen christlichen Besitzer die Steine aus rein pragmatischen Gründen zu einem bestimmten Zweck gebrauchten oder ob über den nutzenorientierten Zweck hinaus atavistische Motive zum Tragen kamen, die den Sieg der Christenheit über das Judentum symbolisieren sollten. Im Fall der fünf Grabsteine, die im Herdruckertor verbaut und 1827 beim Abbruch desselben zu Tage gefördert wurden, ist noch am ehesten davon auszugehen, dass die Steine schlichtweg als Baustoff dienten und dass tiefergehende Intentionen hier keine Rolle spielten.¹¹¹ Zwar findet sich in der Forschung zu anderen Judengemeinden mitunter die These, dass jüdische Grabsteine als apotropäische Objekte in städtische Befestigungsanlagen eingebaut wurden, um feindliche Truppen oder sonstiges Unheil von der Stadt fernzuhalten.¹¹² Doch erscheint dies hier – genau wie in den meisten anderen Fällen – eher unwahrscheinlich.¹¹³ Schließlich waren die meisten der in die Stadttore und -mauern eingelassenen hebräischen Grabsteine weder von außen noch von innen als solche zu erkennen. Darüber hinaus gab es in Ulm wie andernorts Stadttore, in denen eine Vielzahl von jüdischen Grabdenkmälern verbaut worden war, während es andererseits Tore gab, in denen sich überhaupt keine jüdischen Spolien fanden – in Ulm etwa wurden jüdische Grabsteine allein im Herdruckertor verbaut. Hätten die Grabsteine apotropäischen Zwecken dienen sollen, wären sie doch sicherlich auf sämtliche potenziellen Einfallstore für Feinde verteilt worden. Auch bei den beiden Grabsteinen, die in die Gassenknechtshütte, also die Wache der Ulmer Stadtgarnison, eingemauert wurden, lassen sich keine Anzeichen dafür finden, dass Motive jenseits des pragmatischen Nutzens eine Rolle spielten.¹¹⁴

¹¹⁰ Für die öffentliche Ausstellung des Grabsteins im Münster machten sich der Ulmer Historiker Christoph MAIHOEFER sowie der Tübinger Judaist Gil HÜTTENMEISTER stark, vgl. dazu den Zeitungsartikel von MAYER, Grabmal. Vgl. zu diesem Grabstein den weiteren Verlauf des Kapitels.

¹¹¹ Drei der fünf Grabsteine waren nach ihrem Auffinden vollkommen verwittert und damit unleserlich. Die Inschriften der anderen beiden werden in BRANN, Grabsteine, S. 173 und 176, und DICKER, Geschichte, S. 76 f., besprochen.

¹¹² Nach dem Fund einiger jüdischer Grabsteine in alten Mainzer Stadttoren wurde diese These erstmals 1927 von Jonas BONDI aufgestellt, vgl. BONDI, Friedhof, S. 24 f.

¹¹³ Auch STOFFELS kommt anhand der von ihm untersuchten Fallbeispiele u. a. zu Basel, Münster und Mainz zu dem Ergebnis, dass bei der Verbauung jüdischer Spolien in mittelalterlichen Festungswerken keine Absichten zu erkennen sind, die über den rein pragmatischen Zweck der Steine als Baustoff hinausgingen, vgl. STOFFELS, Wiederverwendung, S. 43.

¹¹⁴ Näheres über diesen Fall ist nicht bekannt. Wir wissen lediglich, dass die Steine beim Abbruch der Wache zum Vorschein kamen und kurz darauf wieder verschwanden, vgl. BRANN, Grabsteine, S. 176 f. Genauso wenig lassen sich nähere Angaben zum Verwendungszweck eines Grabsteines machen, der 1607 im Garten des Zeughauses gefunden wurde, vgl. ebd., S. 175 f. Von einem weiteren Grabdenkmal wissen wir lediglich, dass es sich im Jahr 1663 im Kreuzgang des

Anders sieht die Lage bei den restlichen Grabsteinen aus, die entweder in verschiedene Kirchenbauten oder in Ulmer Privathäuser eingebaut wurden. Das prominenteste Beispiel für die Verwendung eines hebräischen Grabsteins in einem Ulmer Privathaus ist der sog. „Stocker-Stein“. Bei diesem handelt es sich um den Grabstein, der 1435 zu Ehren von Mina, der Mutter des Gelehrten und Geldhändlers Seligmann, aufgestellt worden war¹¹⁵ und dessen Rückseite der Ulmer Stadtarzt Johannes Stocker im Jahr 1509 zu einem Wappenstein für seine Familie umgestalten und in die Ostfassade seines Hauses in der Donaustraße 8 einsetzen ließ.¹¹⁶ Zwar ist es unzweifelhaft, dass sich die Rückseite eines Grabsteins hervorragend für ein Wappenrelief eignete. Doch gibt es in diesem Fall Anzeichen dafür, dass über den pragmatischen Nutzen hinaus tiefergehende Intentionen mit der Verwendung des Steins verbunden waren. So ist kaum davon auszugehen, dass der Judenfeind Stocker, der 1490 mit zwei weiteren Ulmer Stadtärzten drei Juden bezichtigt hatte, giftige Arzneien zu verkaufen¹¹⁷, aus rein pragmatischen Gründen einen Grabstein vom Ulmer Judenfriedhof als Wappenstein für seine Familie auswählte. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass durch die Verwendung des Grabsteins als Wappenrelief einer angesehenen Ärztesfamilie und dessen Einbau in das Wohnhaus Stockers der Sieg der christlichen Ärzte über die jüdische Konkurrenz, die den christlichen Medizinern von jeher ein Dorn im Auge war¹¹⁸, dokumentiert werden sollte.

Weniger ist über den zweiten Fall bekannt, in dem ein hebräischer Grabstein in einem Ulmer Privathaus verbaut wurde. Im Gegensatz zum Stocker-Stein wissen wir hier nicht, wann und auf wessen Veranlassung hin der aus dem Jahr 1344 stammende Grabstein der Jüdin Hanna an der Außenmauer des Hauses Rabengasse 7 angebracht wurde. Auch über die Ursache können nur Mutmaßungen angestellt werden. Da sich der Stein jedoch mit den hebräischen Schriftzeichen nach außen in Höhe des ersten Stocks befindet, ist nahezu auszuschließen, dass es nur der Materialwert des Grabsteins war, der dessen Einbau in das Haus bedingte. Wäre es nur um den praktischen Nutzen des Steins gegangen,

Ulmer Gymnasiums, der alten Lateinschule, befand, nicht jedoch, wie, wann und warum es dort hin kam. Vgl. zu diesem heute verschollenen Stein BRANN, Grabsteine, S. 185.

¹¹⁵ BRANN schreibt irrtümlich, Mina sei Seligmanns Ehefrau gewesen, vgl. ebd., S. 182.

¹¹⁶ Das Wappenrelief bildet die beiden Wappen Stockers und seiner Frau Barbara, geborene Hervart, ab. Dazwischen finden sich der lateinische Text aus Psalm 115,1 sowie die Jahreszahl (*Non nobis Domine non nobis sed nomini tuo da gloriam 1509*). 1913 wurde der Grabstein aus dem Haus herausgenommen und über dem Choreingang der Ulmer Dreifaltigkeitskirche angebracht. DICKER, Geschichte, S. 78, zufolge handelt es sich bei dem Stein um den „Stocker-Grabstein“, doch ist diese Angabe falsch. Der Grabstein Stockers befindet sich zwar ebenfalls in der Dreifaltigkeitskirche. Allerdings wurde dieser erst 1513 gesetzt. Vgl. zur Korrektur von DICKERS Angabe STOFFELS, Wiederverwendung, S. 125, Anm. 440.

¹¹⁷ StadtA Ulm, H Schmid 21/1, fol. 166.

¹¹⁸ Ein weiteres Beispiel, das die Abneigung der christlichen Ärzte gegen ihre jüdischen Konkurrenten belegt, wird in Kapitel E 2.2, S. 262, besprochen.

wäre dieser sicherlich mit den Schriftzeichen nach innen ins Mauerwerk eingelassen worden. Da der jüdische Ursprung des Grabsteins in diesem Fall jedoch derart deutlich ins Auge sticht, ist vorstellbar, dass der Hausbesitzer das Monument als weithin sichtbare Siegestrophäe über das Judentum in sein Haus einsetzen ließ, wie dies auch für eine größere Zahl von Grabmälern vom jüdischen Friedhof Regensburgs nach 1519 festgestellt worden ist.¹¹⁹ Nicht auszuschließen, wenn auch weniger wahrscheinlich ist, dass wir es bei diesem Grabstein mit einem apotropäischen Objekt zu tun haben, das Unheil von dem Haus und den darin wohnenden Menschen abwenden sollte.

Die beiden Grabsteine, die in Ulmer Privathäuser eingebaut wurden, machen deutlich, dass die christliche Stadtgemeinde die geraubten Grabsteine nicht ausschließlich für eigene Bauvorhaben verwendete, sondern dass sie gelegentlich auch Steine weiterverkaufte. Zu den Käufern gehörte neben den beiden Ulmer Privatpersonen auch die Pfarrei Attenhofen im Dekanat Weißenhorn (15 Kilometer südöstlich von Ulm). Diese erwarb einen Grabstein, der 1375 für einen Juden namens Isaak gesetzt worden war¹²⁰, um auf dessen Rückseite ein Epitaph für den 1505 verstorbenen Attenhofener Pfarrer Leonhard Manz anbringen zu lassen. Die mit einer knappen Inschrift und einem Kelch verzierte Grabplatte für den Pfarrer wurde mit den hebräischen Schriftzeichen nach unten unter den Stufen zum Choraltar in den Boden eingelassen, sodass der jüdische Ursprung des Steins schnell in Vergessenheit geriet und erst 1981 bei der Sanierung der Kirche wieder zum Vorschein kam.¹²¹ Wenn hier auch genau wie beim Stockerstein der praktische Nutzen des Grabsteins offen zutage tritt, so fällt es doch wiederum schwer zu glauben, dass ausschließlich pragmatische Motive für die Herbeischaffung des Grabsteins aus Ulm verantwortlich waren. Erhärtet wird diese Vermutung durch zwei weitere Steine vom Ulmer Judenfriedhof, die in der Martinskirche von Langenau (ca. 15 Kilometer nordöstlich von Ulm) verbaut worden waren. Im Attenhofener Fall lässt sich noch pragmatisch nachvollziehen, weshalb man einen Grabstein vom 15 Kilometer entfernten Ulm her transportieren ließ. Schließlich musste die Rückseite des Steins von einem Steinmetz bearbeitet werden und in Attenhofen bzw. Weißenhorn dürfte es kaum jemanden gegeben haben, der über die dafür notwendige Expertise ver-

¹¹⁹ Vgl. STOFFELS, Wiederverwendung, S. 131–141.

¹²⁰ POPPA datiert den Grabstein irrigerweise ins Jahr 1376, vgl. POPPA, Fund, S. 24. Zwar lässt sich nicht zweifelsfrei nachweisen, dass der Grabstein vom ehemaligen Ulmer Judenfriedhof stammt. Doch sprechen die räumliche Nähe zwischen Ulm und Attenhofen sowie die Tatsache, dass die große Mehrheit der Grabdenkmäler und Taufsteine aus der Gegend um Weißenhorn von Steinmetzen aus Ulm angefertigt wurde für diese Vermutung, vgl. ebd.

¹²¹ Vgl. ebd. Der Grabstein wurde nach seinem Fund gespalten: Während das Teilstück für den Attenhofener Pfarrer wieder an seinen ursprünglichen Platz unter dem Hochaltar zurückversetzt wurde, kam die dem Juden Isaak gewidmete Vorderseite in das Prähistorische Museum von Weißenhorn, vgl. FISCHER, Pfarrkirche, S. 28 f., und STOFFELS, Wiederverwendung, S. 106 f.

fügte. Dass zwei Grabsteine jedoch über eine Strecke von 15 Kilometern von Ulm nach Langenau transportiert wurden, um sie als Stufen in den Chorraum bzw. in die Kirchenmauer einzusetzen¹²², lässt sich kaum auf arbeitsökonomische oder pragmatische Gründe alleine zurückführen.¹²³ Mit ziemlicher Sicherheit wollten sowohl die Attenhofener als auch die Langenauer Kleriker ihre Kirchen mit hebräischen Grabsteinen als Siegestrophäen ausgestattet wissen.

Alle weiteren Grabsteine vom Ulmer Judenfriedhof, die von Christen zweckentfremdet wurden, fanden ihre neue Bestimmung am oder im Ulmer Münster. So stieß man im Jahr 1846 bei Renovierungsarbeiten auf sechs Grabsteine, die als Bodenplatten in der 1494 fertiggestellten Vierecksgalerie im zweiten Obergeschoss des Turmes verlegt worden waren.¹²⁴ Weitere Exemplare wurden am Münsterplatz gefunden¹²⁵, zwei davon in der Nähe des Südostportals (heute Braut- oder Gerichtsportal genannt).¹²⁶ Die letzten beiden Grabmäler, über deren Zweitverwendung sich nähere Angaben machen lassen, waren jahrhundertlang mit dem hebräischen Text nach innen als Gedenksteine im Münster eingebettet. In die Rückseite des ersten Grabsteins, der 1288 zu Ehren der Jüdin Mina gesetzt worden war, wurde im Jahr der Münstergründung (1377) eine Gedenkschrift für Heinrich Füßinger, den ersten Pfarrkirchenbaupfleger¹²⁷, eingra-

¹²² Über beide in Langenau gefundene Grabsteine berichtet kurz HAHN, *Erinnerungen*, S. 113. Der 1985 bei Bauarbeiten entdeckte Grabstein, der in den Stufen des Chorraums eingebaut war, wird zudem von KEITEL, *Grabstein*, besprochen. Aufgrund der späten Auffindung des letztgenannten Monuments berichten BRANN, *Grabsteine*, S. 177 f., und DICKER, *Geschichte*, S. 77, lediglich von dem in der Kirchenmauer eingelassenen Grabstein.

¹²³ Zu diesem Ergebnis kommt auch STOFFELS, *Wiederverwendung*, S. 114. Darüber hinaus berichtet er von einem Fall, in dem ein hebräischer Grabstein über eine Wegstrecke von 25 Kilometern von Meißen ins Zisterzienserkloster nach Alzella transportiert wurde, um dort am Giebel über dem Westportal der Klosterkirche angebracht zu werden, vgl. ebd., S. 102 f. Wäre es bloß um einen Stein als Baumaterial gegangen, hätte man diesen wohl kaum über 25 Kilometer von einem Ort zum anderen geschafft.

¹²⁴ Über den Fund der Grabsteine informiert THRÄN, *Bericht*. Die Inschriften der sechs Steine werden in BRANN, *Grabsteine*, S. 179–182 und 187 f., sowie – mit teilweise falschen Jahreszahlen – in HASSLER, *Alterthümer*, S. 9–12, besprochen. Dass die Vierecksgalerie bereits um das Jahr 1494 fertiggestellt war, schließt natürlich nicht aus, dass einige Bodenplatten erst später, also nach 1499, eingesetzt wurden. Vgl. zum Bau der Galerie unter dem Münsterbaumeister Matthäus Böblingen WORTMANN, *Münster*, S. 21.

¹²⁵ Laut VEESENMEYER, *Aufenthalte*, S. 6, stieß man 1662 anlässlich der Pflasterung des nördlichen Münsterplatzes, des sog. Schöfflenplatzes, auf mehrere jüdische Grabsteine. Auch HASSLER, *Alterthümer*, S. 172, berichtet von einem Grabstein, der 1829 beim Aufgraben des Bürgersteigs an der Südseite des Münsters gefunden wurde.

¹²⁶ Vgl. NESTLE, *Epitaph*, S. 378. Einer der beiden Grabsteine enthält die sonderbare Namensform „Ottilia, die Hebräerin“ (אֹטְלִיָּהּ הַעֲבֵרִיָּהּ), was wohl auf eine Proselytin oder eine nach erzwungener Taufe zum Judentum zurückgekehrte Jüdin schließen lässt, vgl. ebd., und BRANN, *Grabsteine*, S. 174.

¹²⁷ Vgl. zum Pfarrkirchenbaupflegamt, das den Bau des Münsters leitete, Kapitel B 7, S. 59.

viert.¹²⁸ Bei diesem Monument, das sich in der Südmauer des Münsters befand, handelt es sich um den bereits eingangs erwähnten Grabstein, der seit dem Jahr 2005 im Eingangsbereich des Münsters ausgestellt ist.¹²⁹

Das weitaus prominenteste aller zweckentfremdeten Ulmer Grabdenkmäler ist jedoch ohne Zweifel der zweite der o. g. Grabsteine, der ursprünglich 1341 dem Juden Mose gewidmet worden war. Schließlich befindet sich auf dessen Rückseite das sog. Grundsteinlegungs- oder Weiherelief, das anlässlich der Grundsteinlegung des Münsters angefertigt und anschließend in die östliche Wand der Vorhalle des Brautportals eingelassen wurde. Dieses Relief, das schon in mehreren kunsthistorischen Werken besprochen wurde, ohne dass die jüdische Provenienz des Steines auch nur angedeutet worden wäre¹³⁰, ist zweigeteilt: Auf der linken Seite findet sich in einer nischenartigen Vertiefung eine szenische Darstellung, in der Altbürgermeister und Münstergründer Ludwig (Lutz) Krafft in kniender Pose dem auf dem Schoß seiner Mutter Maria, der Patronin des Münsters, sitzenden Jesuskind ein Modell der Kirche übergibt. Neben dem Altbürgermeister steht ein Mann in langem Gewand, der von der bisherigen Forschung nicht identifiziert werden konnte. Am rechten Rand der Darstellung ist der mit einer Helmzier geschmückte Wappenschild der Familie Krafft abgebildet.¹³¹ Rechts neben dem Bild findet sich eine stark beschädigte Inschrift, die bis auf wenige Abweichungen mit der Inschrift aus einem weiteren, vermutlich etwas später angefertigten Weiherelief identisch ist.¹³² Diese Inschrift erinnert an das Datum der Grundsteinlegung am 30. Juni 1377 sowie an Altbürgermeister Ludwig Krafft, der die Grundsteinlegung vornahm.¹³³

Wann genau das Relief angefertigt wurde, lässt sich ebenso wenig mit Gewissheit bestimmen wie das Herstellungsdatum des Gedenksteines für Heinrich Füßinger. Aufgrund einer detaillierten Analyse des auf dem Relief abgebildeten Wappensymbols und einem Vergleich mit anderen Wappen kommt Hans Peter KÖPF zu dem Schluss, dass das Weiherelief vermutlich schon bald nach der Grundsteinlegung erstellt wurde.¹³⁴ Dasselbe kann für den Gedenkstein Hein-

¹²⁸ Die Inschrift lautet: *Ano dm MCCCLXXVII von haissen des rats hie ze Ulm was Hainrich Füsinger der erste pfleger des baues der pfarr kirchen*, vgl. MAYER, Grabmal. Von diesem Grabstein berichtet auch PETERSHAGEN, Gedenksteine.

¹²⁹ Photographien der Vorder- und Rückseiten dieses Grabsteins befinden sich als Abbildung 4.1 und 4.2 im Anhang dieser Arbeit, S. 429.

¹³⁰ Dieser Umstand wurde bereits von STOFFELS, Wiederverwendung, S. 126, moniert. Ebd., S. 126–130, befasst sich der Autor auch mit dem Ulmer Grundsteinlegungsrelief.

¹³¹ Vgl. GAUS, Grundsteinlegungsrelief, S. 67.

¹³² Ebd., S. 60.

¹³³ Dieser war im Übrigen Sohn des bereits mehrfach genannten Krafft am Kornmarkt, der in den Jahren nach dem Pogrom von 1349 über ausgedehnten Besitz im Judenviertel verfügte, vgl. Kapitel C 6, S. 93. Interessant ist, dass Ludwig Krafft zum Zeitpunkt der Grundsteinlegung nicht selbst das Amt des Bürgermeisters innehatte, vgl. KÖPF, Münstergründer, S. 14.

¹³⁴ Ebd., S. 9 f.

rich Füßingers angenommen werden. Da die Amtszeit der öffentlichen Ämter in Ulm zumeist ein Jahr betrug, spricht einiges dafür, dass der Gedenkstein nach Ablauf von Füßingers Amtszeit im Jahr 1378 angefertigt wurde. In jedem Falle macht die Wiederverwendung beider Grabsteine deutlich, dass der Ulmer Judenfriedhof schon lange vor 1499, nämlich nach dem Pogrom vom 30. Januar 1349, erstmals geplündert wurde. Für den Verbleib der beiden Steine zwischen ca. 1349 und 1377/78 kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: Entweder wurden die Grabsteine in diesem Zeitraum auf einem städtischen Lagerplatz aufbewahrt, oder sie waren zunächst in die alte, außerhalb der Stadt gelegene Pfarrkirche „Über dem Feld“ eingebaut worden.¹³⁵ Dies erscheint nicht unwahrscheinlich, da die Ulmer noch wenige Jahrzehnte vor dem 1376 erfolgten Abbruch der Kirche einen umfangreichen Ausbau derselben begonnen hatten und sie beim Neubau der Pfarrkirche zahlreiche Steine und sogar ganze Teile der alten Kirche in den neuen Bau integrierten.¹³⁶ Insofern ist es gut möglich, dass die Grabsteine zuerst in der Kirche „Über dem Feld“ und anschließend im Münster verbaut wurden. Wichtiger als diese Frage ist jedoch der Befund, dass es im Jahr 1349 oder kurze Zeit später zur Entweihung und Plünderung des jüdischen Friedhofs gekommen war, sodass die Ulmer Juden im Jahr 1385 allen Grund haben mussten, Ähnliches zu befürchten und sie daher einen Wachmann für ihre Begräbnisstätte einstellten.¹³⁷

Es dürfte unstrittig sein, dass weder im Fall des Füßinger-Gedenksteins noch des Grundsteinlegungsreliefs ausschließlich pragmatische Gründe die Auswahl von hebräischen Grabsteinen bedingt hatten. Zwar steht es außer Frage, dass Grabsteine bestens für die Anbringung von Inschriften geeignet waren; auch für die szenische Darstellung von Figuren wie im Falle des Weiherreliefs waren sie aufgrund ihrer Breite geradezu ideal. Doch gerade im Hinblick auf das Weiherrelief kann mit ebensolcher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei der Nutzung eines hebräischen Grabsteins, der zur Anfertigung eines Denkmals verwendet wurde, das an die Grundsteinlegung eines derart monumentalen Kirchenbaus erinnerte, auch symbolische Motive eine entscheidende Rolle spielten. Ohne Zweifel sollte auf diese Art und Weise die Überlegenheit des Christentums gegenüber dem Judentum zum Ausdruck gebracht werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der jüdische Ursprung des Steins nach dessen Einbau nicht mehr zu erkennen war und bis zum 19. Jahrhundert in Vergessenheit geriet.¹³⁸ Entscheidend war vielmehr der Akt der Einsetzung an sich, als ein

¹³⁵ Vgl. STOFFELS, Wiederverwendung, S. 128 f.

¹³⁶ Vgl. SPECKER, Stadtgeschichte, S. 52 f.

¹³⁷ Vgl. dazu die Angaben zum christlichen Friedhofswächter im vorangegangenen Kapitel, S. 114–116.

¹³⁸ Erst Gustav VEESENMEYER machte 1869 auf die ursprüngliche Funktion des Steins aufmerksam, nachdem dieser aus seinem ursprünglichen Platz am Brautportal herausgelöst worden

Stein jüdischer Herkunft in einer prachtvollen christlichen Kirche wie dem Ulmer Münster aufging.¹³⁹ Ob der Einbau des Steins in die Vorhallenwand des Brautportals darüber hinaus von der Darstellung des Jüngsten Gerichts auf dem Tympanon des Portals beeinflusst wurde, ist ungewiss.¹⁴⁰ Wahrscheinlicher erscheint mir, dass der prominente Platz des Reliefs in der Vorhalle des Brautportals darauf zurückzuführen ist, dass der Bürgermeister und die Ratsherren das Münster durch dieses Tor betraten¹⁴¹, sodass sich das Relief stets im Blickfeld der hohen Würdenträger der Stadt befand.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der mittelalterliche Ulmer Judenfriedhof mindestens zweimal, nämlich im Anschluss an die Ereignisse von 1349 und 1499, Schändungen zum Opfer fiel. Die dabei geraubten hebräischen Grabsteine erfreuten sich großer Beliebtheit bei Christen, die sie für die unterschiedlichsten Zwecke sowohl in öffentlichen als auch privaten Bauten verwendeten. In zahlreichen Fällen traten zum praktischen Nutzen der Steine als Baumaterial symbolische Motive hinzu, die den Sieg des Christentums über das Judentum zum Ausdruck bringen sollten. In Bezug auf die Geschichte der Juden nach 1499 ist noch von Bedeutung, dass die christliche Stadtgemeinde den Friedhof offenbar direkt nach Ausweisung der Juden zerstörte und die Grabsteine beschlagnahmte, wie aus dem umfunktionierten Grabstein des Pfarrers Manz von 1505 und dem Stocker-Stein von 1509 hervorgeht. Dies impliziert zudem, dass die im Umfeld der Stadt verbliebenen Juden den Friedhof schon unmittelbar nach dem Ende der Ulmer Gemeinde nicht mehr nutzen konnten.¹⁴²

2.3 Die Synagoge der Ulmer Judengemeinde

Die Synagoge war Zentrum und Mittelpunkt der Ulmer Judengemeinde. In den Quellen ist dies schon daran zu erkennen, dass der Bezugspunkt zur Lagebestimmung der meisten Wohnhäuser und weiteren Gemeindeinstitutionen in jüdischem Besitz die Synagoge ist. Dass die christlichen Stadtschreiber, die sämtliche Urkunden in Ulm ausstellten, diesen Bezugspunkt wählten, macht deut-

war, vgl. VEESENMEYER, Grabmal. Heute ist an der Stelle im Brautportal eine Kopie des Reliefs eingelassen; das Original befindet sich im Ulmer Museum.

¹³⁹ Auch STOFFELS, Wiederverwendung, S. 130, betont unter der Angabe von weiterer Spezialliteratur die Bedeutung eines solchen Aktes.

¹⁴⁰ ADAMS/MAIHOEFER, Ulm, S. 13, vertreten die Meinung, dass „die Verwendung des jüdischen Grabmales im Brautportal mit seiner endzeitlichen Thematik die Unterlegenheit der Juden und ihre Situation bis zum Jüngsten Gericht [demonstriert]“.

¹⁴¹ Vgl. KÖPF, Münstergründer, S. 9, und STOFFELS, Wiederverwendung, S. 130 f.

¹⁴² Dies ist keineswegs selbstverständlich: In Köln beispielsweise wurde der Friedhof nach der Vertreibung der dortigen Juden von 1424 noch bis ins 17. Jahrhundert von den Juden aus Deutz genutzt, vgl. KOBER, Grundbuch, S. 59.

lich, dass sich auch die christliche Stadtbevölkerung des zentralen Stellenwerts der Synagoge bewusst war.

Die Bedeutung der Synagoge für die jüdische Gemeinde lag nicht nur darin begründet, dass dort religiöse und kultische Handlungen wie Gottesdienste, Beschneidungen und Hochzeiten vollzogen wurden, sondern sie kam auch darin zum Ausdruck, dass sich nahezu das gesamte öffentliche Leben in der Synagoge abspielte. Hier wurden Informationen ausgetauscht, innerjüdische Streitigkeiten ausgetragen, Gerichtsverhandlungen geführt, öffentliche Bußen und Schuldbekennnisse ausgesprochen, Körperstrafen vollstreckt und Ehen geschieden.¹⁴³ All dies ereignete sich auch in Ulm. So berichtet Jakob Weil in einem seiner Responsen, dass im Zuge der innergemeindlichen Auseinandersetzung um Simlin¹⁴⁴ die beiden Ulmer Juden Gerschon und Lazan, die Parteigänger von Simlins Rivalen Seligmann waren¹⁴⁵, dreimal den Gottesdienst unterbrachen, um Simlin zum Erscheinen vor dem in der Synagoge tagenden Gericht zu zwingen.¹⁴⁶ Außerdem wurde Simlin im Anschluss an seine Verurteilung durch Jakob Weil dazu gezwungen, seine Schuld öffentlich vom Rednerpult (der *Bima*) der Synagoge aus zu bekennen.¹⁴⁷

Als zentraler Versammlungsort wurde die Synagoge auch von den christlichen Herrschaftsträgern genutzt, um die jüdische Gemeinde als ganze anzusprechen und Mitteilungen, die die Juden tangierten, zu veröffentlichen. In Ulm ist ein, wenn auch trauriger Fall belegt, der die Funktion der Synagoge als Kommunikationsplattform zwischen Christen und Juden deutlich macht. Denn am 4. September 1499 fanden sich der Bürgermeister und mehrere Ratsherren von Ulm gemeinsam mit dem königlichen Vogt Wolf von Asch in der Synagoge ein, um die dort vollständig versammelte jüdische Gemeinde vom Vertreibungspri- vileg König Maximilians vom 6. August in Kenntnis zu setzen und den Juden

¹⁴³ Vgl. zur Funktion von Synagogen BREUER/GUGGENHEIM, *Gemeinde*, S. 2082–87, TOCH, *Juden*, S. 89, MÖSCHTER, *Juden*, S. 104, und PAULUS, *Architektur*, S. 21.

¹⁴⁴ Vgl. zu dieser Auseinandersetzung, die sich in den späten 1430er Jahren ereignete, Kapitel D 5.2, S. 175–180.

¹⁴⁵ Gerschon ist mit Kersam von Babenberg (heute Bamberg) identisch, der 1437 als Bürger in Ulm aufgenommen wurde, vgl. StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 64, Nr. 308, und Tabelle 1 im Anhang, S. 420. In den späten 1430er Jahren vertrat dieser Kersam die Ulmer Judengemeinde bei den Verhandlungen, in denen Abgesandte der jüdischen Gemeinden des Reiches mit Konrad von Weinsberg über die von König Albrecht II. geforderte Krönungsabgabe verhandelten, vgl. Kapitel E 3.2.5, S. 283.

¹⁴⁶ Vgl. auf der Grundlage von RGA Jakob Weil, Nr. 147, ZIMMER, *Harmony*, S. 208, und ROSENSWEIG, *Jewry*, S. 47. Die „Unterbrechung des Gebets“ (*Ikub Tefillah*) war ein gängiges Mittel, um einen Prozessteilnehmer dazu zu bewegen, einer Vorladung zu folgen und vor Gericht zu erscheinen, vgl. ebd., S. 47 und 87 f.

¹⁴⁷ Ebd., S. 42.

mitzuteilen, dass sie sich innerhalb von fünf Monaten mitsamt ihrer beweglichen Habe aus der Stadt zu entfernen hätten.¹⁴⁸

Mit der Synagoge waren mehrere ehrenamtliche und besoldete Ämter verbunden.¹⁴⁹ So hatte fast jede Gemeinde einen Vorbeter (*Chasan*) zur Leitung des Gottesdienstes¹⁵⁰ und einen Schulklopfer, dessen Funktion u. a. darin bestand, die Gemeindeglieder zum Gottesdienst zu rufen¹⁵¹, was entweder durch Klopfen an den Haustüren oder durch lautes Rufen erfolgte.¹⁵² Neben Vorsänger und Schulrufer sind in Ulm mehrere Schreiber bzw. Kopisten von Torarollen und sonstigen Handschriften belegt.¹⁵³ Da aus einem Ratserlass aus der Zeit um 1420 des Weiteren hervorgeht, dass die Juden zumindest seit diesem Zeitpunkt ihr Vieh ausschließlich im Hof der Synagoge schlachten durften¹⁵⁴, stand dort auch das Amt des Schächters eng mit der Synagoge in Zusammenhang. Wie allgemein üblich, wurden in der Ulmer Gemeinde mehrere dieser Ämter in Personalunion ausgeführt. Moses Molin beispielsweise, der Sohn des gelehrten Rab-

¹⁴⁸ STERN, Bevölkerung 6, Nr. 12: *Uff mittwochen nach sannt Giligentag anno etc. 99 haben mein herren burgermaister unnd die verordneten sich mitsampt Wolffen von Asch, vogt zu Geyßlingen, als einem anwalt Ro. ko. mt., zu den Juden und Judin hie zu Ulm in die sinagog gefugt und in diesen ko. brief öffentlich verlesen und verkunden und dabey sagen lassen, das si sich inner fünf monaten den nechsten nach ainannder folgend und iren leyben unnd beweglichen gütern usser der statt Ulm unnd irn gepieten thun unnd ziehen in der weiß, wie sich gepurt hat.* Vgl. ausführlich zur Vertreibung der Judengemeinde im Jahr 1499 Kapitel F 3.2, S. 344–358.

¹⁴⁹ Besoldet waren i. d. R. die Ämter des Schulklopfers und Vorbeters (auch Vorsänger genannt), vgl. BREUER/GUGGENHEIM, Gemeinde, S. 2092, und ROSENSWEIG, Jewry, S. 67.

¹⁵⁰ Ein Vorbeter wird in Ulm in einem hebräischen Rückvermerk auf einer Urkunde von 1360 erwähnt, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1360 Mai 25: *כתב על בית החזן בצפון לרשות הרבי ואחריו* („Schriftstück über das Haus des Vorbeters, nördlich des öffentlichen Platzes und hinter dem Hof des Brauthauses“). Ein namentlich bekannter *Chasan* war Moses Molin. Vgl. zu dessen Person den weiteren Verlauf dieses Kapitels.

¹⁵¹ Daneben spielte der Schulklopfer eine tragende Rolle bei der Steuereintreibung, vgl. Kapitel E 3.2.4, S. 277 f.

¹⁵² Ulmer Schulklopfer werden in mehreren Quellen aufgeführt. So erwähnen sowohl das Steuerbuch von 1427 als auch das erste Bürgerbuch den Schulklopfer Josef von München, vgl. StadtA Ulm, A [6506/1]: Steuerbuch von 1427, fol. 166r, und StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 89, Nr. 577. Der im selben Bürgerbuch genannte *Salman Jud von Leutkirch, der alt Schulpriester*, hatte wohl ebenfalls dieses Amt inne, vgl. ebd., S. 56, Nr. 415. Im zweiten Bürgerbuch wird ein namentlich nicht benannter Schulklopfer aufgeführt, vgl. StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 149, Nr. 650. Im Jahr 1469 wurde ein weiterer *schültruffer* ins Steuerbuch eingetragen, vgl. StadtA Ulm, A [6506]: Auszüge aus verlorengegangenen Steuerbüchern, fol. 34r. 1499 gehörte Lemlin der *schulklopffer* zu den Vertriebenen, vgl. STERN, Bevölkerung 6, Nr. 13. Die in den Bürgerbüchern und dem Steuerbuch von 1427 aufgeführten Schulrufer finden sich auch in den Tabellen 1 und 2 im Anhang, S. 419–421.

¹⁵³ Vgl. zu den in Ulm angefertigten Handschriften Kapitel D 4.2, S. 166–171.

¹⁵⁴ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 350: *Und sullen denne die juden dasselb köstflaisch in dem juden schülhof metzen und niendert anderswo.* Vgl. zu diesem Ratsbeschluss ausführlicher Kapitel E 2.2, S. 260.

biners Jakob Molin (besser bekannt als Maharil¹⁵⁵), diente den Ulmer Juden gleichzeitig als Vorsänger, Schreiber und Schächter.¹⁵⁶ Verwaltet wurde die Synagoge in Ulm von zwei Personen, die in den Quellen christlicher Provenienz als „Pfleger“ bezeichnet werden.¹⁵⁷ Diese hatten auch die Leitung der Gemeinde insgesamt inne.¹⁵⁸

Erstmals erwähnt wird die Ulmer Synagoge in einer Urkunde vom 14. März 1353. Diese Quelle macht jedoch deutlich, dass das jüdische Gebetshaus schon lange vor der Pestverfolgung existiert haben muss. Denn in dem Dokument verleiht Krafft am Kornmarkt seinem Ulmer Mitbürger Utz Dietz dem Graser eine Hofstatt und einen *flekken* [= Platz], der *etwenne* [= früher] *hie ze Ulme an der Juden synagog der frowen Juden schül watz*.¹⁵⁹ Daraus ergibt sich, dass die Ulmer Gemeinde vor der Verfolgung vom 30. Januar 1349 nicht nur über eine Haupt-, sondern auch über eine damit verbundene Frauensynagoge verfügte. Letztere wurde während des Pogroms zerstört oder im Anschluss daran abgerissen¹⁶⁰ und nach der Wiederansiedlung offensichtlich nicht mehr wiedererrichtet. Zwar spricht Jakob Weil in einem seiner Responsen aus dem 15. Jahrhundert noch ein Mal von einer Ulmer Frauenschule, doch tut er dies in einer verallgemeinernden Form, die nicht zwangsläufig auf eine eigene Frauensynagoge schließen lässt. Ursache für die Erwähnung einer Ulmer Frauensynagoge ist eine Jüdin aus Pappenheim. Diese wurde von Jakob Weil wegen Ehebruchs dazu verurteilt, in den Frauenschulen der Orte Pappenheim, Augsburg und Ulm, in denen sie gesündigt hatte, ihre Schuld öffentlich zu bekennen.¹⁶¹ Dass diese drei Orte über eigene Frauensynagogen verfügten, ist allerdings unwahrscheinlich. Dagegen spricht neben der allgemeinen Formulierung in Weils Responsum¹⁶² die geringe jüdische Einwohnerzahl einer Siedlung wie Pappenheim. Außerdem ist dieses Rechtsgutachten der jeweils einzige Hinweis auf eine Frau-

¹⁵⁵ Vgl. zu Leben und Werk des Maharil STEIMAN, Study.

¹⁵⁶ Vgl. zu Moses Molin ROSENSWEIG, Jewry, S. 13, 67 und 94 f. Seine Schreibertätigkeit ist dadurch bezeugt, dass er im Jahr 1444 eine Kopie des Buches Nizzachon in Ulm anfertigte, vgl. Kapitel D 4.2, S. 166.

¹⁵⁷ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1402 Januar 2: *Säligmann und Lemlin an der Juden gemain schülhus hie ze Ulme des pfleger si jetzo sind und allen iren nachkomen andern pflegern des egenanten schülhuss in pfleger wise*; StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1414 Dezember 7: *Mosse von Koffburen burger ze Ulme und zü disen ziten pfleger dez schülhofs, der synagog und der gemainde der Jüdischait hie ze Ulme*; StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1420 April 22: *Iselin und Abraham an der Juden gemain schülhus hie ze Ulme des pfleger si yetzo sind und allen iren nachkomen andern pflegern des egenannten schülhus in pflegers wyse*.

¹⁵⁸ Dies ergibt sich aus der o. g. Urkunde vom 7. Dezember 1414, in der der Jude Mosse von Kaufbeuren als Pfleger von Synagogenhof, Synagoge und Gemeinde gleichzeitig bezeichnet wird.

¹⁵⁹ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1353 März 14.

¹⁶⁰ Vgl. Kapitel C 6, S. 88 f.

¹⁶¹ Vgl. auf der Grundlage von RGA Jakob Weil, Nr. 12, GJ 3,2, Art. Pappenheim, S. 1084–1086, und KEIL, Bußrituale, S. 188.

¹⁶² Vgl. PAULUS, Architektur, S. 172.

enschule in den drei Orten. Insofern ist eher davon auszugehen, dass Jakob Weil die den Frauen zugewiesenen Bereiche innerhalb der Synagogen von Ulm, Augsburg und Pappenheim beziehungsweise die in der Synagoge versammelten Frauen der Gemeinde im Sinn hatte.

Überhaupt darf nicht übersehen werden, dass es sich bei Frauensynagogen im aschkenasischen Kulturkreis nicht um eigenständige Bauten, sondern vielmehr um separate Gebetsräume für Frauen handelte, die durch Höfenster mit der Hauptsynagoge verbunden waren. Daher waren sie zumeist an die Hauptsynagogen angebaut.¹⁶³ Im Falle der um 1349 zerstörten Ulmer Frauenschul lässt sich dies im Gegensatz zu Speyer oder Worms archäologisch zwar nicht nachweisen¹⁶⁴, doch deuten die schriftlichen Quellen stark darauf hin. Der wichtigste Beleg hierfür ist die o. g. Urkunde vom 14. März 1353. Diese setzt uns nämlich davon in Kenntnis, dass Utz Dietz beabsichtigte, am Standort der ehemaligen Frauensynagoge ein Haus zu bauen. Der Verkäufer des Bauplatzes¹⁶⁵, Krafft am Kornmarkt, der zum damaligen Zeitpunkt auch Anteile an der Synagoge besaß, gestattete Utz Dietz daraufhin, das Haus bis an die Mauer der Synagoge heranzubauen.¹⁶⁶ Des Weiteren durfte er zum Bau des Hauses ein Gerüst zwischen den Außenpfeilern der (folglich wohl gotischen) Synagoge errichten.¹⁶⁷ Diese beiden Sachverhalte machen deutlich, dass das zu bauende Haus nach seiner Fertigstellung sehr nah an die Synagoge heranreichen musste. Untermauert wird dies durch die Bestimmung, dass sich Utz Dietz zum Anlegen einer Rinne verpflichtete, um das Regenwasser (die *trauff*) von der Synagoge und dem Haus abzuleiten.¹⁶⁸

Die Urkunde von 1353 gibt nicht nur Aufschluss darüber, dass die Ulmer Frauen- an die Männersynagoge angebaut war, sondern durch ihren hebräischen

¹⁶³ Vgl. zu baulich abgetrennten Frauensynagogen in Aschkenas BREUER/GUGGENHEIM, Gemeinde, S. 2083, PAULUS, Architektur, S. 52, und KÜNZL, Synagogenbau, S. 62 f.

¹⁶⁴ Vgl. zur bauhistorischen Situation der Männer- und Frauensynagoge in Speyer HEBERER, Synagoge, und PORSCHÉ, Speyer, zu der in Worms KÜNZL, Synagogenbau, S. 77–79. Dass die Ulmer Frauenschul an die Hauptsynagoge angebaut war, vermutet auch KLEIBER, Judenhof 1, S. 13.

¹⁶⁵ Die Urkunde spricht von *flecken* und *hofstat*. Vgl. dazu Kapitel C 6, S. 89.

¹⁶⁶ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1353 März 14. In der Urkunde heißt es, dass Utz Diez *den selben flecken [...] und also daz er die selbe hofstat wol buwen und bezimern mag untz [= bis] an der Juden schülmur daran wie nahen er will*.

¹⁶⁷ Ebd.: *Und mag ouch wol buwen und rüsten in der Juden schül philer und darin legen als verre sin hofstat raichet*. „Ein Gerüst machen“ ist in diesem Kontext m. E. die naheliegendste der vielen möglichen Bedeutungen des Wortes *rüsten*, vgl. LEXER, Handwörterbuch 2, Sp. 557. Nicht ganz sicher ist die Bedeutung des Wortes *legen* im zweiten Teil des Satzes; vermutlich geht es um das Legen von Fundamenten bzw. eines Fußbodens.

¹⁶⁸ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1353 März 14: *Und suln er und sin erben ewiglich ein rinnen legen und da mit us leiten der Juden schül trauff oder der selben hofstat trauff wer die hernach besizet der Juden schül ane schaden*. Das Wort *Trauff* bedeutet in diesem Zusammenhang „das vom Dach fallende Regenwasser“, vgl. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 2, S. 332.

Rückvermerk liefert sie auch einen Hinweis auf den Standort der Hauptsynagoge. Dieser ist in der Forschung bislang äußerst umstritten. So gibt es bisher drei Theorien zur Position der mittelalterlichen Synagoge.¹⁶⁹ Die erste besagt, dass sich die Synagoge im heutigen Gebäude Judenhof 1 im Südwesten des Judenhofs befand.¹⁷⁰ Die zweite lokalisiert sie an der Stelle des heutigen Neptunbrunnens und damit ungefähr in der Mitte des Hofes.¹⁷¹ Der dritten Theorie zufolge stand die Synagoge im Osten des Judenhofs, wo im Jahr 1542 der sog. „Golschenkeller“ errichtet wurde.¹⁷² Hier wurde seit dem 17. Jahrhundert die Güteschau der Leinwandorte „Golschen“ durchgeführt; 1944 brannte das Gebäude nach einem Luftangriff aus.¹⁷³ Von diesen drei Theorien lässt sich die erste schnell ausschließen. Denn die Synagoge wurde nach der Vertreibung der Ulmer Juden im Jahr 1499 abgerissen, während das Gebäude Judenhof 1 auch in den oberen Stockwerken noch Spuren aus dem 15. Jahrhundert enthält.¹⁷⁴ Ebenso ausschließen lässt sich die in Teilen der Ulmer Stadtgeschichtsforschung anzutreffende These, dass die Ulmer Juden nach der Wiederansiedlung ein

¹⁶⁹ Vgl. den Forschungsüberblick zur Frage, wo sich die mittelalterliche Synagoge befand, in KLEIBER, Judenhof 1, S. 1–2.

¹⁷⁰ 1797 berichtete erstmals Georg VEESENMEYER von mündlichen Erzählungen, nach denen es sich bei der alten Synagoge um das „Faulhaberische Hause“ [= heutiges Gebäude Judenhof 1] gehandelt habe, vgl. VEESENMEYER, Aufenthalte, S. 5 f. Im Jahr 2006 wurde der Ulmer Bauhistoriker Christoph KLEIBER vom Ulmer Stadtarchiv mit der Untersuchung des Hauses Judenhof 1 beauftragt, um festzustellen, ob es als mittelalterliche Synagoge in Frage kommt. KLEIBER schloss dies zwar nicht kategorisch aus, äußerte sich jedoch skeptisch dazu. Vgl. zu KLEIBERS Untersuchung den weiteren Verlauf dieses Kapitels und den Zeitungsartikel PETERSHAGEN, Synagoge.

¹⁷¹ Diese These geht auf den Ulmer Chronisten David Stölzlin (1670–1643) zurück, der in seiner Chronik berichtet, dass man bei Grabungen am Neptunbrunnen auf die Synagoge und in Stein gehauene Stühle gestoßen sei, vgl. StadtA Ulm, G 1 1790–1 (David Stölzlin), fol. 77: *Wie man von alten Leuthen, so auf dem Judenhof wohnen, erzehlen höret, daß als man einmal bey dem Wasserkasten [= Neptunbrunnen] auf dem Judenhof gegraben, man auf ein Gewölbe gekommen seye, und da man weiter nach gegraben, habe man unter der Erden eine rechte Synagoge gefunden, da die Stühle in Stein gehauen gewesen.*

¹⁷² Dass sich die Synagoge am Ort des späteren Golschenkellers befand, berichten im 18. Jahrhundert Veit Marchthaler der Jüngere und ein unbekannter Chronist, vgl. StadtA Ulm, G 1 1770 (Veit Marchthaler der Jüngere), fol. 261: *Auf dem genannten Judenhof solle ihr Sinagog gestanden, dabey auch ihr Bad gewesen seyn, als die vermuthung in den Häusern am Golschen [...] zu erkennen gibt, und StadtA Ulm, G 1 1790–2 (unbekannter Verfasser), fol. 3: *Weilen vor undenklichen Jahren der hiesigen Juden ihre Synagoga allda gestanden, so ist dieser Platz der Judenhoff bisher genannt worden, und ist auch an dieser Synagog ein Bad gestanden, die Synagog aber war am Golschen-Keller.* Für den Hinweis auf diese chronikalischen Nachrichten danke ich Dr. Stefan LANG, ehemals Mitarbeiter im Ulmer Stadtarchiv.*

¹⁷³ Vgl. PFLÜGER, Plätze, S. 108. Vgl. zur Lage von Golschenkeller, Neptunbrunnen und dem heutigen Haus Judenhof 1 den Schlumbergerplan von 1808. Von diesem befindet sich der Auszug Judenhof im Anhang dieser Arbeit, S. 426.

¹⁷⁴ Erinnert sei hier an die aus der Zeit um 1480 stammende Nischenmalerei im zweiten Obergeschoss des Hauses, vgl. Kapitel D 2.1, S. 107. Vgl. zur Datierung und den einzelnen Bauphasen dieses Gebäudes ausführlich KLEIBER, Judenhof 1, S. 4–10.

anderes Gebäude als Synagoge zugewiesen bekamen als vor der Verfolgung. Schließlich lassen die erhaltenen Urkunden keinen Zweifel darüber, dass es sich bei der nach 1350 mehrfach erwähnten Synagoge um dasselbe Gebäude wie zuvor handelte.¹⁷⁵

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob die Synagoge eher mitten auf dem Platz oder im Osten des heutigen Judenhofs stand.¹⁷⁶ Einen ersten Hinweis darauf gibt der o. g. Rückvermerk auf der Urkunde vom 14. März 1353. Denn dieser setzt uns davon in Kenntnis, dass das in der Urkunde genannte Haus „vor dem Tor neben dem Brunnen“ stand.¹⁷⁷ Da sich also das Wohnhaus, das am Ort der ehemals mit der Hauptsynagoge verbundenen Frauensynagoge errichtet worden war, in der Nähe eines Brunnens befand, muss auch die Synagoge in der Nähe dieses Brunnens gestanden haben. Bestätigt wird dies durch zwei weitere Quellen. Zum einen erwähnt die Urkunde über die Verleihung der Synagoge vom 5. Mai 1354 eine *hofstatt bi dem bronnen an der sinagoge*¹⁷⁸, zum anderen lautet ein hebräischer Rückvermerk auf einer Urkunde vom 2. März 1358: „Schriftstück über ein Haus im Hof der Synagoge, im Osten neben dem Tor vor dem Brunnen“.¹⁷⁹ Der in diesen Quellen genannte Brunnen ist allerdings nicht mit dem heute noch existierenden Neptunbrunnen zu identifizieren.¹⁸⁰ Denn dieser gehört zu einem Brunnentyp, der mit fließendem Wasser gespeist und in den Quellen als Röhren- oder Wasserkasten bezeichnet wird. Diese Röhrenkästen kamen jedoch erst im späten 15. Jahrhundert auf; der Großteil von ihnen wurde sogar erst im 16. Jahr-

¹⁷⁵ Erinnert sei hier nur an die Urkunde von 1353, die neben der Synagoge (*Judenschul*) die ehemalige, bis 1349 an die Hauptsynagoge angebaute Frauensynagoge erwähnt.

¹⁷⁶ Die hier vorgenommene Bezeichnung „Judenhof“ spielte bis 1499 als Ortsbestimmung kaum eine Rolle. Nur einmal wird der Begriff in einer Urkunde von 1358 verwendet. Doch bezog er sich damals mit Sicherheit lediglich auf den Synagogenhof, der in den Quellen ansonsten „Judenschulhof“ genannt wird; vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1358 März 31. Bis zur Vertreibung der Juden aus Ulm findet sich – abgesehen von 1358 – ausschließlich dieser Name, wenn im Zusammenhang mit den Juden von einem Hof die Rede ist. Ansonsten ist auch in Ulm der Name „Judengasse“ zur Lokalisierung des mittelalterlichen Wohnviertels üblich. Der Name „Judenhof“ hingegen wird als feststehender Begriff für einen klar lokalisierbaren Ort erst nach 1499 in den Quellen gebraucht; urkundlich nachgewiesen ist die Bezeichnung erstmals im Jahr 1523, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1523 Februar 4. Dies hat damit zu tun, dass der heutige Judenhof vor 1499 kein freier Platz war, sondern dass lediglich ein Teil desselben als Hof der Synagoge diente.

¹⁷⁷ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1353 März 14. Der gesamte Rückvermerk lautet: כ'ת' על: הבית לפני הפתח אצל הבאר אשר עתה דר בו וישער שושטער („Schriftstück über das Haus vor dem Tor neben dem Brunnen, darin jetzt *Wischer Shuster* wohnt“).

¹⁷⁸ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5. Der hebräische Rückvermerk auf dieser Urkunde gibt keinen Hinweis auf die Lage der Synagoge; er lautet lediglich בית הברית (,Dieses Schriftstück über [*gestrichen*: das Haus] die Synagoge“).

¹⁷⁹ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1358 März 2.

¹⁸⁰ Darauf machte bereits KLEIBER, Judenhof 1, S. 20, aufmerksam.

hundert angelegt.¹⁸¹ Bei dem in den o. g. Urkunden und Rückvermerken erwähnten Brunnen handelte es sich vielmehr um den Schacht- oder Ziehbrunnen, der sich dem Vogelschauplan von 1597 zufolge in der südöstlichen Ecke des Judenhofs befand.¹⁸²

Die Nähe zu diesem Brunnen ist ein erstes Indiz dafür, dass sich die Synagoge eher im Bereich des späteren Golschenkellers als mitten auf dem Platz befand. Gestützt wird diese Annahme durch einen weiteren hebräischen Rückvermerk auf einer Urkunde vom 5. August 1416. Dieser erwähnt ein kleines Haus in der Ecke eines „öffentlichen Platzes“ (רשות הרבי) – gemeint ist wohl der Synagogenhof –, der „westlich, südlich und nördlich“ der Synagoge lag.¹⁸³ Hätte die Synagoge mitten auf dem Hof gestanden, hätte sich der Synagogenhof vermutlich in alle vier Himmelsrichtungen erstreckt. Lag sie aber wie später der Golschenkeller im Osten, konnte der Synagogenhof nur westlich, südlich und nördlich von ihr liegen, da der östlich an den Judenhof angrenzende Wohnbereich nach Auskunft der Steuerbücher sowie von Fädeles- und Vogelschauplan schon damals einen geschlossenen Wohnblock bildete. Zu guter Letzt spricht eine Urkunde vom 24. August 1366 für die Lokalisierung der Synagoge im Osten des Judenhofs. Denn darin erteilt die Ulmer Judengemeinde dem Juden Fiflin von Memmingen die Erlaubnis, ein Haus *aller nechst* der Synagoge zu erwerben, das sich dem hebräischen Dorsalvermerk zufolge „an der südwestlichen Seite der Synagoge“ befand.¹⁸⁴ Folglich muss es nicht nur einen Hof im Westen,

¹⁸¹ Vgl. zu den sog. Röhrenkästen KROMER, Trinkwasserversorgung, S. 148–158, und HAUG/SCHMIDT, Trinkwasser, S. 11, und 46–52. Wann der Neptunbrunnen gebaut wurde, ist nicht bekannt. Bezeugt ist seine Existenz erstmals im Jahr 1573, vgl. PETERSHAGEN, Wasser, S. 51. Die Neptunfigur erhielt er erst im ausgehenden 17. Jahrhundert, vgl. ebd., S. 52, und HAUG/SCHMIDT, Trinkwasser, S. 50. Weitere Informationen zum Neptunbrunnen liefern RIEBER, Brunnen, S. 7, WORTMANN, Brunnen, S. 21, und SCHEFOLD/PFLÜGER, Bild, S. 65.

¹⁸² Dieser Brunnentyp war schon im Mittelalter weit verbreitet und bestand aus einer Brüstung und einer über der Brunnenöffnung angefertigten Konstruktion mit Querbalken, an dem der Eimer zum Wasserschöpfen angebracht war. Darüber befand sich zumeist, wie auf dem Vogelschauplan in diesem Fall zu erkennen, ein schützendes Dach, vgl. HAUG/SCHMIDT, Trinkwasser, S. 53–56. Vgl. zur Lage des Brunnens den Auszug Judenhof auf dem Vogelschauplan im Anhang, S. 425.

¹⁸³ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1416 August 5: רשות פינה רשות [!] בצד פינה ומכוה' [!], שטר על הבית הקטן ומכוה' [!], הרבי מערבי דרומי וצפוני לבית הכנס' („Urkunde über das kleine Haus und die Mikwe auf der Seite der Ecke des öffentlichen Platzes, der westlich, südlich und nördlich der Synagoge [liegt].“) Diesen Rückvermerk ließ DICKER unübersetzt. Da KLEIBER sich im Hinblick auf die hebräischen Rückvermerke ausschließlich auf DICKER stützte, fand die o. g. Information auch keinen Eingang in dessen Untersuchung. Dasselbe gilt für den in der folgenden Anmerkung genannten Dorsalvermerk. Folglich kann keine Rede davon sein, dass die schriftlichen Quellen zur Synagoge bereits im Jahr 2007 „weitgehend erschöpft“ gewesen sein sollen, wie PETERSHAGEN, Synagoge, in jenem Jahr schrieb.

¹⁸⁴ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1366 August 24. Der gesamte Rückvermerk lautet: שטר מכיר' בבית הזאטלער בצד דרומי מערבית (!) של ב'ה' („Verkaufsurkunde des Hauses des *Satlere* auf der südwestlichen Seite der Synagoge“). Den Rückvermerk auf dieser Urkunde konnte DICKER ebenfalls nicht berücksichtigen, da ihm die Urkunde nicht im Original vorlag, vgl. DICKER, Ge-

Süden und Norden der Synagoge gegeben haben, sondern auch ein Haus in deren Südwesten. Da wir dank dem Vogelschau- und Fädelesplan wissen, dass im Süden des Judenhofs ein Haus stand, das im 18. Jahrhundert abgerissen wurde¹⁸⁵, gibt es kaum noch eine andere Möglichkeit, als dass die Synagoge im Osten stand. Denn wenn sie nördlich von diesem Haus – und damit zentral auf dem heutigen Judenhof – gestanden hätte, wäre auf dem Hof kaum noch Platz für ein weiteres Haus im Südwesten der Synagoge gewesen. Vor allem aber hätte sich der Synagogenhof in diesem Fall nicht nach Süden erstrecken können. Dass sich die Synagoge schließlich genau an der Stelle befand, an der auf dem Vogelschau- und Fädelesplan das freistehende Haus eingetragen ist, ist ebenfalls nahezu auszuschließen. Denn zum einen wurde die Synagoge nach 1499 zerstört, während das Haus auf den beiden Plänen vom 16. Jahrhundert noch zu sehen ist. Zum anderen hätte sich der Synagogenhof auch in diesem Fall kaum in die drei genannten Himmelsrichtungen ausbreiten können.¹⁸⁶ Insofern deutet alles darauf hin, dass es sich bei der mittelalterlichen Synagoge um einen nach drei Seiten hin weitgehend offenen Bau im Osten des heutigen Judenhofs handelte.¹⁸⁷ Vermutlich war die Synagoge breiter als der spätere Golschenkeller und

schichte, S. 85, Anm. 29. Im Übrigen wird auch in dieser Urkunde eine Rinne zwischen dem Haus und der Synagoge erwähnt, sodass es sehr wahrscheinlich ist, dass Fiflin das Haus erwarb, dessen Bauplatz Utz Dietz 1353 gekauft hatte, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1366 August 24: *Dazû sullent ouch der selb Fiflin und sin erben oder wêr daz selb hus nach in inne hett, die rinnen zwischen dem hus und der synagoge bessren und legen und ir troff da us laiten uns und der synagoge ane schaden ungevarlichen.*

¹⁸⁵ Vgl. die Lage dieses Hauses auf dem Ausschnitt Judenhof auf dem Vogelschau- und Fädelesplan im Anhang, S. 425 f. Über den 1762 erfolgten Abbruch dieses Hauses informiert KLEIBER, Judenhof 1, S. 20.

¹⁸⁶ Wesentlich wahrscheinlicher ist, dass das auf den Plänen eingezeichnete Haus im Süden des Judenhofs das Haus war, das Utz Dietz nach 1353 erbaute und das Fiflin 1366 erwarb. Dazu würden sowohl die in dem Rückvermerk auf der Urkunde von 1353 erwähnte Nähe zu dem Brunnen als auch die Lage südwestlich der Synagoge passen. Auch mit der Untersuchung KLEIBERS lässt sich diese Vermutung in Einklang bringen. Denn KLEIBER identifizierte den in dem hebräischen Rückvermerk auf der Urkunde von 1353 genannten Fischer Schuster mit dem „Hanns Vischer Schuster“, der im Steuerbuch von 1427 an vierter Stelle unter der Rubrik *alt Juden gaßz in* eingetragen ist. Dessen Haus wiederum lokalisierte er genau da, wo auf dem Fädeles- und Vogelschauplan das freistehende Haus eingetragen ist. KLEIBER kam zu dieser Schlussfolgerung, indem er die Steuerbücher von 1427, 1499 und 1733 verglich und dabei zu dem Ergebnis kam, dass sich die Reihenfolge der Gassennamen in den Steuerbüchern – und damit der Weg des Steuereintreibers – in diesem Zeitraum nicht änderte. Da in den Steuerbüchern die Namen der zu steuernden Personen unter dem jeweiligen Gassennamen eingetragen wurden und bei der Einführung von Hausnummern in Ulm der Weg des ehemaligen Steuereintreibers als Grundlage diente, konnte KLEIBER die Wohnorte einzelner in den Steuerbüchern genannter Personen ausfindig machen, vgl. KLEIBER, Judenhof 1, S. 18–20. Die Zuweisung von Juden ist auf diese Art und Weise allerdings nicht möglich, da diese im Steuerbuch von 1427 gesondert aufgeführt und nicht unter ihrem Gassennamen eingetragen wurden.

¹⁸⁷ Von einer Synagoge, die auf dem heutigen Platz stand, geht auch KLEIBER aus, vgl. ebd., S. 22 f. Die in Kapitel D 2.1, S. 106 erwähnten Rückvermerke über ein kleines Eckhaus, das im

reichte weiter in die Mitte des heutigen Judenhofs hinein. So ließe sich zumindest die Aussage David Stözlins erklären, nach der man bei Grabungen in der Nähe des Neptunbrunnens auf die alte Synagoge gestoßen sei.¹⁸⁸

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, befanden sich mehrere Wohnhäuser im direkten Umfeld der Judenschule. Da die Synagoge und der Synagogenhof einen höchst sensiblen Bereich für die Ulmer Gemeinde darstellten, ist es nur natürlich, dass diese mit jüdischen wie christlichen Einwohnern im Umkreis der Synagoge verschiedene Abkommen schloss.¹⁸⁹ Der Wunsch, den jüdischen Besitz in diesem Umfeld zu mehren und zu erhalten, kommt beispielsweise in der Forderung der Judengemeinde an Fiflin von Memmingen zum Ausdruck, sein Haus an der Synagoge als erstes der Gemeinde zum Kauf anzubieten, falls dieser sein Wohneigentum verkaufen wollte. Sollte die Gemeinde das Gebäude nicht kaufen, musste Fiflin es als nächstes einem anderen Juden zum Verkauf anbieten.¹⁹⁰ Außerdem verlangte die Judengemeinde von Fiflin, die Fenster seines Hauses, die zum Synagogenhof hinausgingen, zu vergittern, damit nichts dorthin geschüttet oder geworfen werden könnte.¹⁹¹ Zwölf Jahre zuvor hatte die Gemeinde schon von Krafft am Kornmarkt das Recht gekauft, darüber entscheiden zu dürfen, ob Heinrich der Zimmermann, der damals ein Haus am Synagogenhof besaß, Fenster in Richtung des Hofes anbringen dürfe. Dieses Recht lag zuvor bei Krafft am Kornmarkt, da Heinrich sein Haus auf einem Bauplatz errichtete, den er zuvor von Krafft erworben hatte.¹⁹² Wahr-

Synagogenhof stand und das nördlich an die Synagoge angrenzte, widersprechen einer nach Norden hin größtenteils freistehenden Synagoge im Übrigen keineswegs. Denn auch der Golschenkeller stieß nordöstlich an ein Haus und war trotzdem nach Norden hin offen, vgl. den Schlumbergerplan im Anhang, S. 426.

¹⁸⁸ Es bleibt zu hoffen, dass der auf Indizien in den schriftlichen Quellen beruhende Befund, dass sich die Synagoge im Osten des heutigen Judenhofs befand, in Zukunft durch archäologische Untersuchungen geprüft wird. Den Einsatz archäologischer Mittel mahnt auch PETERSHAGEN, Synagoge, an.

¹⁸⁹ Vgl. zu nachbarschaftlichen Regelungen zwischen Christen und Juden in verschiedenen Städten des mittelalterlichen *regnum* LAQUA, Regelungen.

¹⁹⁰ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1366 August 24: *Wêr; daz der selb Fiflin oder sin erben daz selb hus und hofraitin verkouffen wölten, daz si daz der Jütschait gemainlich sülnt anbieten [...], wêr aber; daz der gemainde nit füglich oder in darumb nit geben wölten, alz redlich und müglich darumb wêr; so sülent und mügent si daz selb hus und hofraitin gen andern Juden hie ze Ulme vervailen und den ze kouffent geben.*

¹⁹¹ Ebd.: *Waz er liechter ietzo da her uss gen ünserm schülhof gericht oder gemacht hat oder waz er oder sin erben noch fürbaz me liechter da her uss gen unsern schülhof richtin oder machtin, daz sie daz alles mit gettern verkomen und vermachen sülent [...] daz nieman nichtz da hin uss in ünsern schulhoff schütten noch werffen müg ungevarlich.* Das Wort *Licht* bedeutet in diesem Zusammenhang „Lichtöffnung“ bzw. „Fenster[öffnung]“, vgl. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 4, S. 1219, und LEXER, Handwörterbuch 1, Sp. 1906.

¹⁹² StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Dezember 4: *Ich Kraft am Kornmargt ain burger ze ulme urkunde und vergich offenlich fur mich und min erben vor aller mênglich mit disem brief umb die houfstat die in der Juden gassen aller nächst an dem schülhof gelegen ist, die ich*

scheinlich spielten das Sicherheitsbedürfnis der Juden sowie der Wunsch, im Inneren des Synagogenhofs ungestört bzw. unbeobachtet sein zu können, eine erhebliche Rolle, als sie das Recht erwarben, über den Bau von Fenstern zum Synagogenhof bzw. deren Vergitterung zu entscheiden.¹⁹³ Im Übrigen hatte bereits das Nachbarrecht der jüdischen Mischna verlangt, keine Fensteröffnungen auf einen gemeinsam genutzten Hof einzulassen.¹⁹⁴ Dass die Juden es daher nicht den am Synagogenhof lebenden Christen überlassen wollten, über den Bau von Fenstern zum Hof zu entscheiden, ist wenig überraschend.

Die weiteren Abkommen zwischen der Judengemeinde und den Anrainern des Synagogenhofs betrafen in erster Linie die Ableitung von Wasser.¹⁹⁵ Neben der bereits erwähnten Rinne zum Ableiten des Regenwassers zwischen der Synagoge und dem daneben stehenden Haus¹⁹⁶ wird diese Thematik in zwei weiteren Urkunden angeschnitten. Anlässlich der Verleihung der Synagoge am 5. Mai 1354 trafen die Aussteller der Urkunde, Krafft am Kornmarkt und Konrad der Seffler, mit der Judengemeinde die Vereinbarung, dass derjenige, der an die Mauer anbauen sollte, an der zuvor das Tanzhaus gestanden hatte, eine Rinne auf der Mauer anzubringen hatte, damit dem anderen kein Schaden erwachse.¹⁹⁷ Daran anschließend verständigten sich die Vertragspartner darauf, zukünftig

verlihen han Hainrich dem zimberman von Wizenhorn der ain huse daruf gebüwen hat also und mit der beschaidenhait und sognanen rechtn gedingden daz er kain liecht uzzer dem selbn huse durch die want alz der gybel uf gat hin uz gein dem schülhof nicht richten noch buwen sol wan mit minem willen und ob ich im daz günde und erloube. Swanne ich oder min erben denne wölten so solt er die selbn venster und liecht swaz der wer die er her uz gericht het ellui wider zu machen und verbuwen. Und also han ich diu selbn recht so ich daran hett oder gehaben mocht den Juden hie ze Ulme allen gemainlichen alz si ietz hie sint oder hernach sezhaft hie wörden ze kouffent geben recht und redelichen und verzich mith och für mich und min erben der selben recht daran gar und gēntzlichen. Der Rückvermerk ist jiddisch-hebräisch formuliert: אובר די ליכט און וינשטאר בית הכנסת (,über die Licht und Fenster von der Nerin Saterin Huse südlich der Synagoge“). DICKER äußert sich in seinen Ausführungen zu dieser Urkunde missverständlich, indem er von „Lichtrecht“ spricht, vgl. DICKER, Geschichte, S. 84.

¹⁹³ Überhaupt „ist darauf hinzuweisen, dass die Einlassung, Veränderung oder Verbauung von Fenstern [...] zu den häufigsten nachbarschaftlichen Streitfragen zählten, da die Schaffung notwendiger Lichtquellen, der Schutz vor Verdunkelung und die Sicherung der Privatsphäre mit gegenläufigen Interessen verbunden sein konnten“, vgl. LAQUA, Regelungen, S. 80.

¹⁹⁴ Die Mischna, 4. Seder, 3. Traktat, S. 36 f.: „Niemand darf seine Fensteröffnungen auf den gemeinsamen Hof hinaus machen. Kauft einer der Hofeithaber sich ein Haus dazu in einem anderen angrenzenden Hofe, so darf er darin keine Öffnung nach dem gemeinsamen Hofe zu [sic] machen“. Vgl. dazu LAQUA, Regelungen, S. 80 f.

¹⁹⁵ Auch dieser Aspekt war häufig Gegenstand von nachbarschaftlichen Vereinbarungen zwischen Juden und Christen, vgl. ebd., S. 78–80 und 86 f.

¹⁹⁶ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1353 März 14 und 1366 August 24.

¹⁹⁷ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5. Dort wird zwischen den Verleihern der Synagoge und der Judengemeinde die Vereinbarung getroffen, dass die Mauer *ain gemainiu mur haizt* [...], *also daz man ze beider sit an die mur und in die mur wol buwen soll und mag, und ze weder sit man uff die mur buwen welt, so sol derselb tail ain rinnen uff die mur legen dem andern tail ane schaden.*

nicht auf den Grund und Boden des anderen zu bauen und weder eine *privet noch ander schemlich und unredlich sache gen dem andern tail* zu bauen.¹⁹⁸ Zumindest letztere Vereinbarung wurde offensichtlich nicht eingehalten. Denn am 25. Mai 1360 verkaufte wiederum Krafft am Kornmarkt dem Schuster Hans Vetterlin und dem Metzger Hermann Rot eine Hofstatt vor ihren Häusern an der Umzäunung (*getüll*) der Synagoge, zu dem ein Abort (*privet*) gehörte. Während die Käufer alleine über die Hofstatt verfügen durften, mussten sie die Nutzung des Aborts mit den Juden teilen.¹⁹⁹ Letztere nutzten diesen, um darin das Wasser aus dem Synagogehof abzuleiten.²⁰⁰

Die Urkunde vom 5. Mai 1354 enthält auch Bestimmungen zu den Abgaben, die die Juden nach der Wiederansiedlung für die Nutzung der Synagoge leisten mussten. Diese beliefen sich der Urkunde zufolge auf 13 Pfund Haller jährlich.²⁰¹ Etwas weniger als die Hälfte davon, fünfeinhalb Pfund, ging an die Verpächter der Synagoge, Krafft am Kornmarkt und Konrad den Seffler. Die restlichen siebeneinhalb Pfund wurden an die Ulmer Bürgerschaft sowie an einen Pfarrer aus Augsburg gezahlt, der einige Hofstätten im Umfeld der Synagoge besaß. Im Gegensatz zur Pacht für den Friedhof, die gänzlich an die Verpächter Ulrich Rot und Walter Bitterlin zu entrichten war, floss im Fall der Synagoge

¹⁹⁸ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5. *Dazu ist ouch gerett und gedingt, daz die Juden noch ir nachkomen noch wir noch ünser erben noch niemen andre [...] entwedre tail den andern nit überbuwen sol weder ob noch under erde. Einen überbuwen bedeutet „auf dessen Grund und Boden etwas errichten“, vgl. LEXER, Handwörterbuch 2, Sp. 1611. Ein Privet ist ein „Abtritt“ bzw. „Abort“, vgl. ebd., Sp. 299.*

¹⁹⁹ Regelungen über die Errichtung, Nutzung und Säuberung einer von Juden und Christen gemeinsam genutzten Latrine sind neben Ulm aus Regensburg (1287) überliefert, vgl. LAQUA, Regelungen, S. 82 und 88.

²⁰⁰ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1360 Mai 25: *Ich Kraft am Kornmarkt ain burger ze Ulme vergich offenlich für mich und für min erben mit diesem brieff daz ich mit gütem willen den erbern mann Hansen Vëtterlin dem schüchster und Herman dem Roten dem metzger burgern ze Ulme und iren erben mit disem brieff recht und redlich ze rechtem kauff gegeben han die hoffstat die hie ze Ulme vor iren husern an der Juden sinagog getüll ist gelegen mit der privet hinder der selben hoffstat [...] für ledig und für unansprêchig und für recht aygen ane allein daz die Juden daz wazzer uss ir schülhoff in die selben privet leyten süllnt und mügent. Dazü süllnt si ouch die selben privet mit ein ander bessern und buwen also daz der obgenannt Hans Vëtterlin und sin erben iren gank und iren wandel und gewerb undan by der erde zü der vorgeschriben privet han süllnt und der obgenannt Herman Rot der metzger und sin erben ainen stül enbor zü der selben privet ane alle gevêrde.* Möglicherweise war der Abtritt sogar der Grund, warum sich ausgerechnet ein Schuster hier niederließ. Zumindest eignete sich der im Urin enthaltene Ammoniak bestens zur Herstellung von Leder, das der Schuster wiederum zur Herstellung von Schuhen benötigte. Zwar war die Lederherstellung eher Sache der Gerber, doch waren die Übergänge vom Gerber- zum Schustergewerbe vielerorts fließend. Außerdem erwähnt die Urkunde explizit, dass der Schuster an dem Abtritt seinem Gewerbe nachgehen könne.

²⁰¹ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5. Zunächst spricht die Urkunde nur von elf Pfund, doch bezieht sich diese Summe allein auf die Synagoge. Die Gebühr für Synagoge und Hof betrug 13 Pfund.

zumindest ein Teil des anlässlich der Verpachtung vereinbarten Betrags an die Ulmer Bürgerschaft und damit in die öffentliche Stadtkasse. Eine Parallele zur Verpachtung des Friedhofs stellt dagegen die Bestimmung dar, dass die an Konrad den Seffler und Krafft am Kornmarkt zu zahlende Miete ausgelöst werden konnte, und zwar mit 13 Pfund pro Pfund Pacht.²⁰² Die restlichen siebeneinhalb Pfund konnten nicht ausgelöst werden.²⁰³

Wie sich die Abgabensituation für die Synagoge in der Zeit nach 1354 gestaltete, ist aufgrund der dünnen Quellenlage nur schwer zu sagen. In den wenigen erhaltenen Steuerbuchauszügen findet sich für die Jahre 1407 und 1408 lediglich ein Eintrag *von der Juden synagoge*.²⁰⁴ Über diesen Eintrag hinaus ist für die Synagoge lediglich noch auf den bereits angesprochenen Bürgerbucheintrag vom 11. November 1446 zu verweisen, dem zufolge jeder mit dem Bürgerrecht ausgestattete Jude wöchentlich ein halbes Pfund Haller *von der synagoge und dem kirchoff* zahlen sollte.²⁰⁵ Im selben Eintrag zwang der Stadtrat die Ulmer Juden zusätzlich zu dieser Abgabe zu einem Darlehen von entweder einmalig 6.000 oder jährlich 300 Gulden.²⁰⁶ Dass es sich dabei also keineswegs um eine gewöhnliche Bürgeraufnahme handelte, zeigt neben den geforderten Zahlungen die Tatsache, dass an diesem Tag auch Juden wie Seligmann zu Bürgern ernannt wurden, die nachweislich schon vorher als Bürger in Ulm gelebt hatten.²⁰⁷ Außerdem wurden weder zuvor noch später mehrere Juden gleichzeitig inklusive ihrer Gemeindeangestellten ins Bürgerrecht aufgenommen. Insofern lässt dieser Bürgerbucheintrag kaum einen anderen Schluss zu, als dass es Ende 1446 zu antijüdischen Aktionen in Ulm gekommen war. Nach Motiven für das von den Juden geforderte Geld und Ursachen für den Kapitalbedarf des Magistrats

²⁰² StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5. Die Verpächter gestatteten den Juden, *dieselben fünfthalb phunt haller zins abzölösent ain phunt haller zins mit drizehen phunden güter haller*. Die Ablösungsgebühr für die Synagogenpacht war also um zwei Pfund billiger als die zwei Jahre später vereinbarte Summe für die Ablösung der Friedhofspacht.

²⁰³ Ebd.: *Die übrigen sibenthalb phunt haller zins uss der sinagoge und uss der hoffraitin [sollen] ewiclichen belieben und bestan*.

²⁰⁴ StadtA Ulm, A [6506]: Auszüge aus verlorengegangenen Steuerbüchern, fol. 2r. Zwar machen die Steuerbuchfragmente keine Angaben über die Höhe der Synagogensteuer, doch lässt die niedrige reguläre Judensteuer darauf schließen, dass der Ulmer Rat im 15. Jahrhundert relativ hohe Abgaben für die Synagoge und möglicherweise andere Immobilien erhob. Grund hierfür war, dass der Magistrat die Gemeindesteuer der Ulmer Juden mit anderen Herrschaftsträgern teilen musste, während er über die Synagogensteuer komplett verfügen konnte. Vgl. ausführlich dazu Kapitel E 3.1, S. 267 f.

²⁰⁵ Vgl. Kapitel D 2.2, S. 112.

²⁰⁶ StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 149, Nr. 650. Eine Transkription dieses Eintrags findet sich in Tabelle 1 im Anhang, S. 420.

²⁰⁷ DICKER, Geschichte, S. 61 f., geht bei diesem Bürgerbucheintrag von einer gewöhnlichen Bürgerrechtsverlängerung aus, doch sprechen alle Umstände gegen diese Aussage, zumal sich in sämtlichen Bürgerbüchern kein einziger Eintrag findet, in dem das Bürgerrecht eines Juden verlängert wurde.

braucht nicht lange gesucht zu werden; schließlich hatte die christliche Stadtgemeinde im selben Jahr für 25.000 Gulden die Patronatsrechte über das Münster vom Kloster Reichenau erworben und benötigte daher hohe Geldsummen.²⁰⁸

Der Eintrag im Bürgerbuch vom 11. November 1446 steht vermutlich in zeitlichem und kausalem Zusammenhang mit einem anderen gegen die Juden gerichteten Vorfall. Denn im „Leket Joscher“, das in den 1470er Jahren von Joselin ben Moses aus Höchstädt, einem Schüler Israel Isserleins (1390–1460)²⁰⁹, verfasst wurde, findet sich die Nachricht, dass um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Synagoge in Ulm geschändet und zwischenzeitlich in eine christliche Kirche umgewandelt wurde. Unter Berufung auf Jehuda Obernik, einen weiteren Schüler Isserleins, der die Entscheidungen und Ausführungen seines Lehrers in einem Notizbuch festhielt²¹⁰, schreibt Joselin: „Meine Ausführungen über den Fall der Synagoge in Ulm, die von der Herrschaft beschlagnahmt und in ein Greuelhaus umgewandelt worden war. Dann kam es dem Sohn des Herrschers in den Sinn, das Haus den Juden zurückzugeben, obwohl dort schon Götzendienst geleistet worden war“. Die Ulmer Juden wandten sich daraufhin mit der Frage an Israel Isserlein, ob es in Anbetracht des zuvor dort geleisteten Götzendienstes gerechtfertigt sei, das Gebäude wieder als Synagoge zu nutzen. Isserlein antwortete, die Ulmer Juden sollten sich danach richten, was „Jakob Weil in Erfurt“ entscheide.²¹¹ Dessen Urteilsspruch ist allerdings nicht überliefert.

In den Quellen christlicher Provenienz finden Enteignung und Rückgabe der Synagoge keinen Niederschlag.²¹² Dennoch ist es aufgrund der im „Leket Joscher“ gemachten Angaben möglich, den Vorfall zumindest zeitlich einzugrenzen. Da Jakob Weil spätestens seit Ende 1443 bis zu seinem Tod 1453 in Erfurt lebte²¹³, muss zumindest die Rückgabe der Synagoge in diesem Zeitraum erfolgt sein. Deren Umwandlung in eine Kirche kann maximal wenige Jahre zuvor erfolgt sein. Angesichts des Bürgerbucheintrags vom Martinstag 1446 erscheint es m. E. am naheliegendsten, dass die Schändung der Synagoge in dieselbe Zeit fiel wie die im Bürgerbuch geforderten Zwangszahlungen. Möglicherweise war die im „Leket Joscher“ so bezeichnete „Herrschaft“ neben den Geldzahlungen der Juden auch an den wertvollen Kultgegenständen der Synagoge interessiert. Ebenfalls vorstellbar ist, dass der städtische Rat die Synagoge beschlagnahmte

²⁰⁸ Vgl. zum Erwerb der Patronatsrechte vom Kloster Reichenau Kapitel B 7, S. 59.

²⁰⁹ Vgl. zu Israel Isserlein BERLINER, Rabbi.

²¹⁰ Obernik war später Rabbiner im oberitalienischen Mestre, vgl. EJ 15, Art. Obernik, Judah, S. 368.

²¹¹ FREIMANN (Hg.), *Sefer Leket Joscher* 2, S. 12. Für die Übersetzung dieser Passage danke ich Dr. Rainer BARZEN. Über den Vorfall berichtet auch ROSENSWEIG, Jewry, S. 93 f.

²¹² Dies ist wohl der Grund, warum auch die bisherige Forschung zur Geschichte der Ulmer Juden nichts von diesen Ereignissen wusste.

²¹³ Vgl. GJ 3,1, Art. Augsburg, S. 46 f.

und als Druckmittel verwendete, um die Juden zur Zahlung der Sonderabgabe zu zwingen.

Während sich der Zeitpunkt dieses Ereignisses zumindest grob auf die Mitte der 1440er Jahre eingrenzen lässt, muss es bloße Spekulation bleiben, wer der im „Leket Joscher“ genannte „Sohn des Herrschers“ war, der die Synagoge an die Juden zurückgab. Ebenso unklar bleibt, auf wessen Initiative deren zuvorige Entweihung zurückging. Der politisch einflussreichste Mann im Ulm der 1440er Jahre war Walther Ehinger, der in diesem Jahrzehnt nicht nur mehrmals das Bürgermeisteramt innehatte, sondern als Stadthauptmann auch mehrere Kriegszüge unternahm. So kämpfte er im Jahr 1441 gegen sog. „Raubritter“ und im Zweiten Städtekrieg 1449 gegen Graf Ulrich von Württemberg, wobei er in der Schlacht von Esslingen am 3. November den Tod fand.²¹⁴ Doch ob dieser Walther Ehinger hinter der Umwandlung der Synagoge in eine Kirche stand und ob es dessen Sohn war, der die Synagoge wieder an die Juden zurückgab, geht aus den Quellen nicht hervor.

Die zwischenzeitliche Verwendung der Synagoge als christliche Kirche sollte nicht die einzige Entweihung bleiben, der das jüdische Gebetshaus zum Opfer fiel. Nachdem der Ulmer Rat bereits im Jahr 1493 die Erlaubnis von König Maximilian erbeten hatte, die Juden vertreiben und Friedhof und Synagoge zerstören zu dürfen²¹⁵, wurde der Abriss der Synagoge nach der erfolgreichen Judenvertreibung von 1499 in die Tat umgesetzt. Zwar wissen wir nicht das genaue Jahr, in dem die Synagoge zerstört wurde, doch muss der Abbruch sehr bald nach 1499 erfolgt sein. Denn bereits 1522 wird eine *giebel-maur ufn judenhoff* am Haus des damaligen Ratsangehörigen Michel Pfanzelt erwähnt, *darin der juden synagoge gestanden*.²¹⁶

2.4 Weitere gemeindliche Einrichtungen in Ulm

Neben Friedhof und Synagoge verfügte die Ulmer Judengemeinde im Mittelalter über eine Mikwe, ein Tanzhaus, ein Hospital und einen Gemeindebackofen. Die Funktion der letztgenannten Einrichtung bestand darin, die Speisen für die Mahlzeit am Sabbat warmzuhalten. Dies brachte zwei Vorteile mit sich: Zum einen war es sehr viel billiger, ein einziges Feuer brennen zu lassen, als wenn jeder Haushalt sein eigenes Feuer unterhalten hätte. Zum anderen wurde auf diese Weise die Brandgefahr im Judenviertel minimiert.²¹⁷ Wie aus zwei hebräischen Rückvermerken und einer Urkunde hervorgeht, stand der Ofen in unmittel-

²¹⁴ Vgl. SCHULTES, Ehinger, S. 257.

²¹⁵ StadtA Ulm, K Repertorium 5, fol. 480v.

²¹⁶ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 1139v. Für den Hinweis auf diesen Repertoriumseintrag danke ich wiederum Dr. Stefan LANG.

²¹⁷ Vgl. BREUER/GUGGENHEIM, Gemeinde, S. 2081 f.

telbarer Nähe der Synagoge. Der erste Rückvermerk („Schriftstück vom kleinen Haus, welches bei dem Ofen [תנור] ist“) ist auf einer Urkunde vom Jahr 1400 angebracht, in der der Jude Süßmann ein Haus *hie ze Ulm in der Judengasse an der Juden schülhofe* von einer christlichen Familie erwirbt.²¹⁸ Der zweite Rückvermerk („Verkaufsurkunde über das kleine alte Haus beim Ofen, auf der Südseite“) befindet sich auf einer Urkunde vom Dezember 1414, in der vermutlich dasselbe Haus *hie ze Ulme in der Juden gassen ze nehst an der Juden schülhof* erneut verkauft wird. In diesem Fall veräußerte der Jude Israel der Schreiber das Gebäude an die Judengemeinde.²¹⁹ Noch deutlicher wird die Nähe von Ofen und Synagoge in einer Urkunde vom Mai 1420, in der der Spengler Heinrich Ryser und seine Frau Margarethe ihr nördlich der Synagoge gelegenes Haus an den Juden Lemlin verkaufen.²²⁰ Zu dem Haus gehörten nämlich die Rechte an einem Keller unterhalb der Synagoge, an einer darüberliegenden Kammer (*kamer*) und an einer Küche²²¹ – die hier genannte Küche (*kuchin*) war ohne Zweifel der Gemeindebackofen.²²² Dem weiteren Verlauf des Urkundentexts können wir entnehmen, dass es eine Wand zwischen der Synagoge, der Kammer und der Küche gab, die Lemlin und der Judengemeinde zusammen gehören sollte.²²³ Dass eine gemeinsame Wand zwischen Synagoge, Kammer und Ofen bestand, lässt keinen anderen Schluss zu, als dass letztere Gebäude an die Synagoge angebaut waren.²²⁴ Bestätigt wird dies durch eine weitere Passage in

²¹⁸ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1400 Februar 5: כתב מן הבית הקטן אשר אצל התנור.

²¹⁹ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1414 Dezember 7: שטר מכירה על בית הישן הקטן אצל התנור: מצד דרומי.

²²⁰ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1420 Mai 25. Dass dieses Haus nördlich der Synagoge stand, enthüllt der bereits angesprochene hebräische Rückvermerk auf dieser Urkunde: שטר מכירה מן הבית בקרן זוית הגבוה של רשות הרבי' בצד צפון לבית הכנסת (,,Verkaufsurkunde des Hauses in der oberen Ecke des öffentlichen Platzes, auf der Nordseite der Synagoge“). Vgl. zu diesem Vermerk auch Kapitel D 2.1, S. 106, Anm. 47.

²²¹ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1420 Mai 25: *Ich Hainrich Ryser der spengler und ich Margaretha sin eliche husfrowe burger ze Ulme veriehen offenlich für uns und alle unser erben mit disem brieffe und tuen kunt allermenglich das wir mit güttem willen und wolbedächtem mü dem beschaiden Lemblin Juden burger ze Ulme und allen sinen erben mit disem brieffe ietzo recht und redlich ze ainem stäten und ewigen kouffe ze koffent gegeben haben unser hus und hofraitin vor der Puppelerin hus über an der egge an der Juden schüle hus gelegen mit aller zügehörde und mit solichen rechten das der keln under der schülhus und die kamer darob als die in der Juden schüle hus gât und die kuchin daruff och in der Juden schülhus [...] dem selben Lemblin Juden und zü sinem hus gehören sol.*

²²² Vgl. LEXER, Handwörterbuch 1, Sp. 1761.

²²³ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1420 Mai 25: *Und daz och die wand zwischen der Juden schulhus und ach dem gadem und der kuchin uss und ab ain gemaine wand in baiden sin sol.* Ein *Gadem* ist „eine Kammer“ oder „ein Haus von nur einem Gemache“, vgl. LEXER, Handwörterbuch, Sp. 723.

²²⁴ Dass die Synagoge mit weiteren Bauten einen Gebäudekomplex bildete, war keine Seltenheit, vgl. PAULUS, Architektur, S. 23 f. und 543.

der Urkunde, der zufolge Lemlin und seinen Erben das verkaufte Haus *mit kelr, mit gadem und mit der kuchin in der Juden schülhus begriffen* besitzen sollten.²²⁵

Über die Funktion der Kammer wird in der Quelle nichts gesagt. Allerdings ist es vorstellbar, dass sich dort der Zugang zur Mikwe befand. Zumindest kann vermutet werden, dass der hier genannte Keller unter der Synagoge eine Umschreibung für die Mikwe ist. Die rituellen Tauchbäder befanden sich häufig unterhalb von Synagogen; dass den christlichen Stadtschreibern die Funktion der Mikwe nicht bekannt war und sie diese einfach als Keller bezeichneten, ist ebenfalls vorstellbar. Für die Nähe zwischen Synagoge und Mikwe spricht schließlich der bereits genannte Rückvermerk auf der Urkunde vom 5. August 1416, der Auskunft darüber gibt, dass sich die Mikwe „auf der Seite der Ecke des öffentlichen Platzes [befand], der westlich, südlich und nördlich der Synagoge“ lag.²²⁶ Auch die ebenfalls schon erwähnten Chroniken aus dem 18. Jahrhundert berichten davon, dass an der Synagoge ein Bad stand.²²⁷

Bis zum Mai 1420 waren also Gemeindebackofen und – vermutlich – Mikwe im Besitz von Christen, die wohl beide Institutionen an die Juden vermieteten. Dass Lemlin das Haus, zu dem die Rechte an Mikwe und Backofen gehörte, nur wenige Monate später *mit allen nutzen rechten und zugehörden* zum Einkaufspreis an die Judengemeinde weiterverkaufte²²⁸, macht das Interesse deutlich, das Letztere an dem Haus und den damit verbundenen Rechten hatte. Nach 1420 wird der Gemeindebackofen nicht mehr erwähnt. Die Mikwe wird noch ein Mal als *der Juden badstüb* in der Urkunde über die Einziehung der jüdischen Immobilien im Jahr 1499 genannt. In derselben Urkunde findet sich auch die einzige explizite Erwähnung des jüdischen Hospitals (*der Juden spital*).²²⁹ Da die Urkunde das in den Quellen des 14. Jahrhunderts mehrfach erwähnte Tanzhaus nicht aufführt, erscheint es möglich, dass Spital und Tanzhaus im selben Gebäudekomplex untergebracht waren bzw. ein und dasselbe Bauwerk waren, das je nach Bedarf entweder als Gemeinschaftshaus für Feierlichkeiten oder als Unterkunft für fremde, arme und kranke Juden genutzt wurde.²³⁰

Aus den urkundlichen Nachrichten des 14. Jahrhunderts geht hervor, dass sowohl das im Zuge der Verfolgung von 1349 zerstörte als auch das nach der Wiederansiedlung neu errichtete Tanzhaus in der Nähe der Synagoge standen. Für die Zeit vor dem Pogrom geht dies aus der Urkunde über die Verleihung der

²²⁵ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1420 Mai 25.

²²⁶ Vgl. zu diesem Rückvermerk Kapitel D 2.3, S. 131.

²²⁷ StadtA Ulm, G 1 1770 (Veit Marchthaler der Jüngere), fol. 261: *Auf dem genannten Judenhof solle ihr Sinagog gestanden, dabey auch ihr Bad gewesen seyn*, und StadtA Ulm, G 1 1790–2 (unbekannter Verfasser), fol. 3: *Und ist auch an dieser Synagog ein Bad gestanden*.

²²⁸ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1420 Oktober 4.

²²⁹ STERN, Bevölkerung 6, Nr. 13. Zu den Ereignissen von 1499 vgl. Kapitel F 3.2, S. 344–358.

²³⁰ Eine solche Doppelfunktion wäre keine Ausnahme, vgl. BREUER/GUGGENHEIM, Gemeinde, S. 2081.

Synagoge an die Ulmer Judengemeinde hervor, der zufolge der Synagogenhof zur damaligen Zeit an der einen Seite durch eine Mauer begrenzt war, an der sich zuvor das Tanzhaus der Juden befand.²³¹ Näheres zur Lage des später neu errichteten Tanzhauses erfahren wir aus einer Urkunde vom 25. Mai 1387. Darin verkauft der Metzger Klaus Rot seinen geerbten Anteil an zwei Häusern und einem Hof, die damals *hinder der Juden schülhoff an irem tanzhus* lagen, an seinen Bruder Peter Rot.²³² In drei weiteren Urkunden, die das Tanzhaus als Ortsangabe erwähnen, findet sich lediglich der Hinweis, dass dieses in der Judengasse stand.²³³ Aufschlussreicher als diese Quellen ist ein hebräischer Rückvermerk auf einer Urkunde vom 25. Mai 1360. Dieser lautet „Schriftstück über das Haus des Vorbeters, nördlich des öffentlichen Platzes hinter dem Hof des Brauthauses“. Da die dazugehörige Urkunde zwei Häuser und eine Hofstatt in christlichem Besitz *an der Juden Sinagog getüll*, also an der bretternen Umzäunung der Synagoge, erwähnt, ist dieser Rückvermerk ein weiterer Hinweis darauf, dass sich das Tanzhaus in der Nähe der Synagoge befand.²³⁴

Die Urkunde von 1360 und der sich darauf befindliche Rückvermerk sind jedoch keine Anzeichen dafür, dass das neue Tanzhaus schon so früh nach der Wiederansiedlung errichtet wurde, im Gegenteil: Da die Urkunde von 1360 im Gegensatz zu den beiden Urkunden von 1384 und 1387, die sich allem Anschein nach auf dieselben Häuser beziehen, das Tanzhaus zum Zwecke der Lagebestimmung nicht erwähnt, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass dieses erst zwischen 1360 und 1384 neu gebaut wurde. Der hebräische Rückvermerk schließlich wurde nicht auf die Urkunde geschrieben, bevor nicht eines der beiden Häuser, die sich sowohl 1360 als auch 1384 und 1387 noch in christlichem Besitz befanden, in jüdisches Eigentum überge-

²³¹ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1354 Mai 5: *Die mur, daran der Juden tanzhus wilunt stund*. Vgl. Kapitel C 6, S. 89.

²³² StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1387 Mai 25.

²³³ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1384 März 10, StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1387 April 12, StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1397 Februar 23.

²³⁴ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1360 Mai 25. In der Urkunde verkauft Krafft am Kornmarkt den Ulmer Handwerkern Hans Vetterlin und Hermann Rot eine Hofstatt vor ihren Häusern *an der Juden Sinagog getüll*. Wahrscheinlich erwarb Hermann Rot später das Haus Hans Vetterlins, denn in den Jahren 1384 und 1387 machten Hans, Peter und Klaus Rot – offensichtlich die Söhne Hermann Rots – Geschäfte mit ihren ererbten Anteilen an zwei Häusern in der Judengasse nahe des Tanzhauses, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1384 März 10, und StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1387 April 12. Die Ulmer Juden müssen später wenigstens eines der beiden Häuser erworben und ihren Vorbeter dort einquartiert haben, denn sonst ließe sich der Rückvermerk auf der Urkunde von 1360 nicht erklären. In der Tat verkaufte der Metzger Hans Rot im Jahr 1420 sein *am schülhoff* gelegenes Haus an die Ulmer Judengemeinde, sodass es sich beim späteren Haus des Vorbeters wahrscheinlich um ebendieses, 1420 verkaufte Haus handelte: Vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1420 April 22, mit dem hebräischen Rückvermerk שטר מכירת בית רוטא קצב („Verkaufsurkunde von dem Haus des Metzgers Rot“).

gangen war.²³⁵ Im Hinblick auf die Frage, ob Tanzhaus und Hospital ein und dasselbe Gebäude waren, ist schließlich noch darauf hinzuweisen, dass die Lage des Spitals in der Urkunde von 1499 nicht näher bestimmt wird. Insofern ist es nicht möglich, diesen Sachverhalt aufgrund der Lagebeschreibungen der beiden Einrichtungen zu klären. Unabhängig davon gibt es jedoch schon lange vor 1499 Quellenbelege und Indizien dafür, dass bedürftige und kranke Juden, auch solche von auswärts, in Ulm versorgt wurden. Dementsprechend muss dort lange vor der Ersterwähnung ein Hospital existiert haben.²³⁶

Die Möglichkeit, dass sich auswärtige Juden in Ulm aufhielten, wird erstmals 1361 in der „Ordnung zur Bestrafung von Freveln der Juden untereinander“ angesprochen.²³⁷ Darin kommt nämlich u. a. der Fall zur Sprache, dass ein *kast oder ain schalannnd Jud*, also ein Gast oder ein auswärtiger und besitzloser Jude, einen ortsansässigen Juden verbal oder tätlich angreifen könnte.²³⁸ Der frühe Nachweis des Quellenterminus „Schalantjude“, der seine weiteste Verbreitung erst im 15. Jahrhundert fand, ist im schwäbischen Raum im Übrigen keine Seltenheit. Dies belegen zwei weitere Nennungen von Schalantjuden in Augsburg in den Jahren 1359 und 1372.²³⁹

Den ersten konkreten Hinweis auf den Aufenthalt einer auswärtigen und zugleich kranken Jüdin liefert ein Rechtsgutachten Jakob Weils aus den 1430er Jahren, in dem es um die Klage des Ulmer Gelehrten Simlin gegen seinen Rivalen Seligmann geht. Hintergrund der Klage war, dass Simlin von der aus Coburg nach Ulm geflohenen Mutter Seligmanns verlangte, sich an den finanziellen Verpflichtungen der Ulmer Gemeinde zu beteiligen. Dies lehnte Seligmann mit dem Argument ab, seine Mutter Mina befinde sich nur vorübergehend aufgrund einer Krankheit in der Stadt. Daraufhin forderte Simlin, vom Recht des Siedlungsbanns (*Cherem ha-Jischuw*) Gebrauch machen zu dürfen, das es der Gemeinde ermöglichte, fremden Juden die Aufnahme zu verweigern, solange nicht

²³⁵ Vgl. dazu die vorangehende Fußnote.

²³⁶ Jüdische Hospitäler dienten der Versorgung von ortsansässigen Bedürftigen sowie von mittellosen und kranken Auswärtigen. Des Weiteren wurden sie als Unterkunft für Durchreisende genutzt, vgl. BREUER/GUGGENHEIM, Gemeinde, S. 2081. Vgl. zu jüdischen Hospitälern und ihren Insassen auch YUVAL, Hospitäler.

²³⁷ Vgl. zu dieser Ordnung ausführlich Kapitel D 5.1, S. 171–175.

²³⁸ Yacov GUGGENHEIM zufolge geht der Begriff „Schalantjude“ auf das byzantinische Wort *Chelandion* für „Lastschiff“ zurück, das über den Umweg des Mittellateinischen und Französischen Eingang in die deutsche Sprache fand. Dieser Wortherkunft her nach waren Schalantjuden ursprünglich Fernhändler, die auf großen Flusskähnen als Gäste in fremde Städte kamen. In den spätmittelalterlichen Städten blieb der Begriff dann an fremden, nichtprivilegierten und zumeist armen Juden haften, vgl. GUGGENHEIM, Schalantjuden, S. 55. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde der Begriff „Schalantjude“ allmählich durch den des „Betteljuden“ ersetzt, vgl. KÜHN, Jüdische Delinquenten, S. 36.

²³⁹ Dort wurden zuerst 1359 *Jeckli der Schalantiude* und 1372 ein weiterer, namentlich nicht bekannter *shalant jud* wegen Geschlechtsverkehrs mit Christinnen bestraft, vgl. MÜLLER, Komplot, S. 408 f.

alle Gemeindemitglieder ihre Zustimmung dazu gegeben hatten.²⁴⁰ In seinem Responsum gab Jakob Weil der Klage Simlins statt und erlaubte diesem, Seligmanns Mutter auszuweisen, sobald sie wieder gesund genug war, um zu reisen.²⁴¹ Beendet wurde die Auseinandersetzung allerdings durch den Tod Minas und deren Bestattung auf dem Ulmer Judenfriedhof im Dezember 1435.²⁴²

Ein weiterer Fall, in dem sich ein ortsfremder und kranker Jude in Ulm aufhielt, ist aus dem Jahr 1465 belegt. Im August jenes Jahres informierte der Ulmer Stadtrat den Magistrat von Nördlingen darüber, dass er einem kranken, offensichtlich aus Nördlingen stammenden Juden so lange den Aufenthalt in Ulm gestattet habe, bis er geheilt sei. Aus dem Schreiben wird deutlich, dass die Ulmer Ratsherren den kranken Juden nur widerwillig und ihren Nördlinger Kollegen zuliebe in der Stadt duldeten.²⁴³ Die Abneigung, dem Juden auch nur für einen begrenzten Zeitraum den Aufenthalt in Ulm zu erlauben, erklärt sich aus einem acht Jahre zurückliegenden Ratsbeschluss vom 5. August 1457. Damals verordnete der Ulmer Magistrat, dass alle „fremden“ Juden, die nicht im Besitz des Bürgerrechts waren (*fremde Juden alle die nicht hie burger sin*), innerhalb von acht Tagen mitsamt ihren Familien die Stadt verlassen müssten.²⁴⁴ Wer nach der Achttagesfrist noch in der Stadt angetroffen würde, sollte dem Erlass zufolge für jede weitere Nacht seines Verweilens einen Gulden Strafe zahlen. Dieselbe Strafe musste ein Ulmer Jude zahlen, der einen auswärtigen Juden beherbergte.

Indem der Ulmer Stadtrat den Begriff der „fremden“ Juden auf all jene Juden ausdehnte, *die nicht hie burger sin*, definierte er den Begriff der „Fremdheit“ außerordentlich weit. Strenggenommen gehörten laut dieser Definition nämlich nahezu sämtliche Gemeindebedienstete²⁴⁵ und jüdische Angestellte, die in den Haushalten der Geldhändler als Dienstboten, Ammen oder Knechte beschäftigt waren²⁴⁶, zur Gruppe der „Fremden“. Es ist jedoch vorstellbar, dass die Angestellten von diesem Edikt ausgenommen waren, soweit sie zum Haushalt eines

²⁴⁰ Vgl. zum *Cherem ha-Jischuw* RABINOWITZ, Herem, und ZIMMER, Harmony, S. 22–26.

²⁴¹ Vgl. zum Streit um das Aufenthaltsrecht von Seligmanns Mutter DICKER, Geschichte, S. 63, ZIMMER, Harmony, S. 23 f., ROSENSWEIG, Jewry, S. 48, und BELL, Gemeinschaft, S. 180 f. Quellengrundlage dieser Autoren ist das Responsum Nr. 106 von Jakob Weil. Der Konflikt um Seligmanns Mutter bildete im Übrigen nur den Auftakt zur Auseinandersetzung zwischen Simlin und Seligmann. Vgl. dazu ausführlicher Kapitel D 5.2, S. 175–180.

²⁴² Minas Grabstein diente später der Familie Stocker als Wappenstein, vgl. den Exkurs in Kapitel D 2.2, S. 119.

²⁴³ StadtA Nördlingen, Missiven 1465, fol. 469r. Darin heißt es: *Und wie wol wir dem Juden nicht gern verwilligen [= bewilligen, zugestehen] also hie kranck zů liegen. Jedoch ewer wyßhait zů lieb und gefallen wollen wir soligen Juden hie an dem artzt ligen bis er gehaylet wurt.*

²⁴⁴ StadtA Ulm, A 3904: Korrespondenzen und Verordnungen, die Juden betreffend. Eine vollständige Transkription dieses Erlasses findet sich in Kapitel F 3.1, S. 339 f.

²⁴⁵ Nur gelegentlich wurden Gemeindebedienstete wie der Schulrufer, der Friedhofswärter oder der Schächter ins Bürgerrecht aufgenommen.

²⁴⁶ Vgl. zur Sozialstruktur der Ulmer Gemeinde Kapitel D 3.1, S. 147 f.

Geldhändlers gezählt wurden. Alle anderen Juden ohne Bürgerrecht, von denen mit Sicherheit einige im Hospital versorgt worden waren, mussten dagegen nach dem 5. August 1457 die Stadt verlassen. Die zweimalige Wiederholung des Verbots, auswärtige Juden zu beherbergen (1491 und 1498), macht allerdings deutlich, dass die Ulmer Juden den Ratsbeschluss von 1457 mehrfach unterliefen. In dieselbe Richtung verweist der Umstand, dass der Ulmer Magistrat im Jahr 1498 das Bußgeld für die Beherbergung eines ortsfremden Juden von einem auf fünf Gulden erhöhte.²⁴⁷

Die Mittel zur Unterstützung fremder und armer Juden wurden in Ulm wie andernorts von den Mitgliedern der Gemeinde aufgebracht. Im Gegensatz zu Städten wie Bamberg sind für Ulm jedoch kaum Aussagen darüber möglich, wie die Armenfürsorge im Einzelnen organisiert war und wie die Armenkasse (*Hekdesch*) gefüllt wurde.²⁴⁸ Einem weiteren Rechtsgutachten Jakob Weils verdanken wir lediglich die Information, dass in Ulm vom Gericht verhängte Geldstrafen zur Armenunterstützung verwendet wurden: Erwähnt wird die alte Ulmer Sitte, dass ein Jude, der vom städtischen Gericht zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, ein Viertel des Betrags an die Armenkasse abzugeben hatte.²⁴⁹ Des Weiteren verordnete Jakob Weil im Anschluss an die von ihm vorgenommene Verurteilung Simlins, dass die Hälfte der 40 Gulden, die dieser als Buße zahlen musste, unter den Studenten verteilt werden sollte.²⁵⁰ Diese zählten zur Gruppe der sog. „unsteten Armen“ und hatten als solche ein Recht auf Unterstützung durch die Gemeinschaft.²⁵¹

3 Zur Demographie der Ulmer Judengemeinde

3.1 Zur Größe und Zusammensetzung der Ulmer Gemeinde

Über die zahlenmäßige Größe der Ulmer Judengemeinde sind vor 1350 kaum Aussagen möglich. Wir wissen lediglich, dass die Steuerleistung der Juden zwischen deren erster Erwähnung im Reichssteuerverzeichnis von 1241 und der

²⁴⁷ Vgl. die Belegstellen dazu in Kapitel F 3.1, S. 339 f.

²⁴⁸ Vgl. zum Beispiel Bambergs ROSENSWEIG, Jewry, S. 43 f., und GUGGENHEIM, Armenfürsorge, S. 3.

²⁴⁹ Vgl. dazu die in Kapitel D 5.1, S. 171–175. näher besprochene „Judenstrafordnung“ von 1361, der zufolge drei Viertel eines vom Stadtrat gegen einen Juden verhängten Bußgelds der städtischen Kasse zustanden, während das restliche Viertel an die jüdische Gemeinde gezahlt werden sollte.

²⁵⁰ Die beiden o. g. Bestimmungen finden sich in RGA Jakob Weil, Nr. 147. Vgl. dazu ROSENSWEIG, Jewry, S. 90 f, und GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1500.

²⁵¹ Vgl. zu den verschiedenen Gruppen von armen Juden, denen ein Recht auf Unterstützung zustand, GUGGENHEIM, Armenfürsorge, S. 1 f. Vgl. zu den Studenten und der *Jeschiwa* in Ulm Kapitel D 4.1, S. 166.

Zeit unmittelbar vor dem Pogrom von 1349 erheblich gestiegen ist. Ein gleichzeitiger Bevölkerungszuwachs kann vermutet, wenn auch nicht quellenmäßig belegt werden.²⁵² Obwohl keine genauen Zahlenangaben gemacht werden können, dürfte es unzweifelhaft sein, dass nach 1350 erheblich weniger Juden in Ulm lebten als in der Zeit vor der Verfolgung. Dafür sprechen nicht nur die Verhältnisse in allen anderen Städten, in denen sich nach den Pestpogromen wieder Juden niederließen²⁵³, sondern auch der bereits dargelegte Umstand, dass in den knapp 150 Jahren von der Wiederansiedlung bis zur Vertreibung zahlreiche christliche Einwohner im Ulmer Judenviertel nachweisbar sind.²⁵⁴ Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Quellenüberlieferung nach 1350 wesentlich günstiger ist als in den Jahrhunderten zuvor, ist es kaum als Zufall zu werten, dass nach 1350 eine Fülle von Christen dort nachgewiesen ist, während wir vor 1350 keinen einzigen Beleg dafür haben. Auch die offensichtliche Verdrängung der Juden aus der sehr weitläufigen „alten“ Judengasse und die weitgehende Konzentrierung des neuen Wohnviertels in einem offenbar begrenzten Raum im Umfeld der Synagoge deuten darauf hin, dass das jüdische Viertel nach 1350 deutlich kleiner – und die Einwohnerzahl damit geringer – war als vor dem Pogrom.

Diese Feststellung alleine ermöglicht es jedoch noch nicht, konkrete Aussagen über die Größe der Gemeinde nach 1350 zu treffen. An der unzureichenden Quellenlage ändern auch die mit dem Jahr 1387 einsetzenden Bürgerbücher nur wenig. Hier wurden zwar die neu als Bürger aufgenommenen Juden eingetragen – im ersten Bürgerbuch (1387–1427) werden 43 Bürgeraufnahmen von Juden vermerkt, im zweiten (1428–1448) abzüglich der an Martini 1446 genannten Juden zehn, im dritten schließlich (1474–1499, mit einer Lücke von 1483 bis 1492) zwölf²⁵⁵ –, doch wissen wir nur in sehr wenigen Fällen, wie lange die in den Bürgerbüchern genannten Juden tatsächlich als Bürger in Ulm ansässig waren, d. h. ob und ggf. wann sie die Stadt wieder verließen oder wann sie starben. Demnach erlaubt es diese Quellengattung nicht, eine verlässliche Zahl wenigstens der in Ulm lebenden jüdischen Bürger zu ermitteln. Eine Ausnahme bildet lediglich der bereits mehrfach genannte Eintrag vom Martinstag 1446, der alle acht jüdischen Bürger inklusive Friedhofswärter und Schulklopfer, die sich damals in Ulm aufhielten, auf einmal nennt.²⁵⁶

Konkretere Zahlen lassen sich den Steuerbüchern, den Steuerbuchfragmenten und den Aufzeichnungen des königlichen Steuereintreibers Johannes Kirchheim entnehmen. Letztgenannter notierte zu Beginn des Jahres 1402, dass er für das

²⁵² Vgl. Kapitel C 4, S. 83.

²⁵³ Vgl. HAVERKAMP, Judenviertel, S. 19, und TOCH, Siedlungsstruktur, S. 35.

²⁵⁴ Vgl. Kapitel D 2.1, S. 101.

²⁵⁵ StadtA Ulm, A 3731 bis A 3733: Bürgerbücher 1–3. Vgl. Tabelle 1 im Anhang, S. 419–421.

²⁵⁶ StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 149, Nr. 650. Vgl. Tabelle 1, S. 420.

Jahr 1401 von den Ulmer Juden zwölf Gulden für den Goldenen Opferpfennig erhalten habe.²⁵⁷ Da diese Abgabe in Schwaben von jedem erwachsenen (und vermögenden) Juden über 13 Jahren zu entrichten war²⁵⁸, ergibt sich für die Zeit um 1401/2 die Zahl von zwölf Steuerzahlern. Ein Vierteljahrhundert später führt das Steuerbuch von 1427 13 jüdische Steuerzahler auf²⁵⁹, während die Steuerbuchfragmente von 1441 nur noch acht nennen. 1442 und 1449 sank deren Zahl weiter auf sieben, bevor sich 1455 wiederum acht jüdische Steuerzahler in Ulm befanden.²⁶⁰ Dass die Zahl der Juden in Ulm gegen Ende der 1430er Jahre abgenommen hatte, geht neben den Bürger- und Steuerbüchern aus einem Brief vom August 1439 hervor. Darin konstatiert der für die Einziehung der Krönungssteuer für König Albrecht II. zuständige Konrad von Weinsberg, dass die Zahl der Juden im Reich in Folge von lokalen Vertreibungen und Gelderpressungen stark abgenommen habe. Zu den Städten, in denen keine Juden mehr lebten, zählt Konrad irrtümlicherweise auch Ulm.²⁶¹ Wenn diese Aussage in Bezug auf die Donaumetropole auch nicht den Tatsachen entspricht, so ist sie doch ein Indiz dafür, dass die Zahl der 1439 dort lebenden Juden nicht mehr allzu hoch gewesen sein konnte. Untermauert wird dies durch ein Responsum Jakob Weils aus der zweiten Hälfte der 1430er Jahre. Daraus geht hervor, dass zu jener Zeit nur wenige Steuerzahler in Ulm anwesend waren und diese auf Initiative von Simlin den Gemeindebann angewandt hatten, um den Zuzug weiterer Juden zu verhindern. Jakob Weil entschied jedoch, dass der Bann in diesem Fall ungültig wäre und neue Einwohner aufgenommen werden müssten, da die jüdische Bevölkerung Ulms in der jüngsten Vergangenheit dramatisch geschrumpft sei.²⁶² Grund für diesen Bevölkerungsrückgang waren der hohe Steuerdruck sowie die Hungersnot in den späten 1430er Jahren.²⁶³

Nach dem zwischenzeitlichen Anstieg auf acht Steuerzahler im Jahr 1455 erreichte die Zahl der in Ulm lebenden Juden 1469 offensichtlich ihren Tiefstand. In diesem Jahr sind nämlich unter der Rubrik Judensteuer nur noch zwei Juden in den Steuerbuchauszügen eingetragen: Jakob Seligmann und ein na-

²⁵⁷ RTA 5, Nr. 174.

²⁵⁸ Vgl. zum Goldenen Opferpfennig Kapitel E 3.1, S. 264 f., Anm. 411.

²⁵⁹ StadtA Ulm, A [6506/1]: Steuerbuch von 1427, fol. 166r. Vgl. Tabelle 2 im Anhang, S. 421.

²⁶⁰ StadtA Ulm, A [6506]: Auszüge aus verlorengegangenen Steuerbüchern, fol. 19r, 21v, 27v und 29r.

²⁶¹ RTA 14, Nr. 121. Bereits im Jahr zuvor hatte Konrad in seiner Zusammenstellung über die Fürsten und Städte, in deren Herrschaftsbereich Juden lebten, konstatiert, dass er nicht wisse, ob in Ulm und einigen weiteren Städten Juden lebten oder nicht, vgl. RTA 13, Nr. 227 (1438 Mai 17).

²⁶² Vgl. auf der Grundlage von RGA Jakob Weil, Nr. 107, RABINOWITZ, Herem, S. 51 f., und DICKER, Geschichte, S. 63 f. Der Grund, warum Simlin die Aufnahme der Juden verhindern wollte, war vermutlich der, dass einer der drei, Mose ben Gerschon, ein Diener seines Rivalen Seligmann war. Vgl. zum Streit zwischen Seligmann und Simlin Kapitel D 5.2, S. 175–180.

²⁶³ Vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 156–158, und E 3.2.5, S. 283 f.

mentlich nicht genannter Schulklopfer.²⁶⁴ Wie aus der Urkunde über die Konfiskation der Judengüter vom 5. September 1499 hervorgeht, stieg die jüdische Einwohnerzahl zwischen 1469 und 1499 jedoch wieder an. Neben Synagoge, Friedhof, Mikwe und Spital werden in der Quelle nämlich auch die Wohnhäuser von elf namentlich genannten jüdischen Haushaltsvorständen aufgeführt. Dazu ist noch das ebenfalls in der Urkunde genannte Haus auf dem Friedhof zu zählen.²⁶⁵ Demnach können die um 1490 von Felix Fabri erwähnten „alten Satzungen“, denen zufolge nur drei Juden mit ihren Knechten in der Stadt leben durften, nicht eingehalten worden sein, wenn sie überhaupt existierten.²⁶⁶

Wie die o. g. Quellen zeigen, schwankte die Zahl der jüdischen Steuerzahler und damit Haushaltsvorstände²⁶⁷ im 15. Jahrhundert zwischen maximal 13 im Jahr 1427 und minimal zwei im Jahr 1469. Bei diesen Personen handelte es sich überwiegend um hauptberufliche Bankiers; von den Gemeindedienern werden lediglich der Schulklopfer (1427, 1469, 1499) und der Vorsänger²⁶⁸ als Steuerzahler oder Immobilienbesitzer genannt. Außerdem ist davon auszugehen, dass der Friedhofswärter in dem Haus auf dem Friedhof lebte. Über diese Berufsgruppen hinaus müssen jedoch weitere Juden entweder bei der Gemeinde oder in den Privathaushalten der vermögenden Gemeindemitglieder angestellt gewesen sein. So wird die Ulmer Gemeinde zumindest in Zeiten, in denen eine nennenswerte Anzahl von Haushaltsvorständen anwesend war, kaum auf Bedienstete wie Bäcker, Köche, Bartscherer, Pferdewärter und Boten verzichtet haben.²⁶⁹ Auch mussten Gemeindeinstitutionen wie die Mikwe und der Gemeindebackofen von Personal unterhalten werden. In den Haushalten der Geldleiher waren schließlich nicht selten Privatlehrer, Knechte und Dienstmägde beschäftigt.²⁷⁰ Einen Hinweis auf jüdische Angestellte bei den Bankiers liefert erneut ein Rechtsgutachten Jakob Weils. Darin heißt es nämlich, dass in Ulm lebende Juden auch dann Steuern an die Gemeinde zu zahlen hatten, wenn sie dem Magistrat nicht steuerten, weil sie zum Haushalt eines Geldhändlers gezählt wurden.²⁷¹

²⁶⁴ StadtA Ulm, A [6506]: Auszüge aus verlorengegangenen Steuerbüchern, fol. 34r.

²⁶⁵ STERN, Bevölkerung 6, Nr. 13.

²⁶⁶ VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 125: *Antiqua Ulmensium statua continent, quod tantum tres deberent ibi esse Judaei cum signatis servis*. Vgl. die deutsche Übersetzung in HASSLER, Bruder, S. 85.

²⁶⁷ In den Bürgerbüchern wurden gelegentlich mehrere Familienangehörige in einem Eintrag verzeichnet; für die im Steuerbuch von 1427 aufgelisteten 13 Steuerzahler gibt es jedoch jeweils einen eigenen Eintrag, sodass davon auszugehen ist, dass jeder dieser Steuerzahler seinen eigenen Haushalt unterhielt.

²⁶⁸ Der *Chasan* wird in einem Rückvermerk als Hausbesitzer erwähnt, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1360 Mai 25.

²⁶⁹ All diese Berufsgruppen sind z. B. 1489 in Nürnberg nachgewiesen, vgl. TOCH, Struktur, S. 81.

²⁷⁰ Vgl. zu Nürnberg ebd., S. 83.

²⁷¹ Vgl. auf der Grundlage von RGA Jakob Weil, Nr. 107, GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1500.

Einen Anhaltspunkt zur Schätzung, wie viele Personen in einem Haus unter einem Haushaltsvorstand zusammenlebten, liefert der Aufnahmebrief des Juden Mosse von Erfurt. Dieser wurde am 16. Dezember 1462 als Bürger in Nördlingen aufgenommen, nachdem er zuvor in Ulm gelebt hatte.²⁷² Die Urkunde nennt die Personen, die Mosse in seinem Haus *bei im haben mag*. Dies sind seine namentlich nicht genannte Frau und seine zwei Kinder, sein Vater Isaak und seine Brüder *Moredach* (wohl Mordechai) und Samson. Dazu nennt die Quelle *ehalten*, also Dienstpersonal. Dass derart viele, nämlich allein sieben Familienmitglieder aus drei Generationen zuzüglich der Dienerschaft, in einem jüdischen Haushalt zusammenlebten, war keine Seltenheit. In Nürnberg, wo die Quellenlage als wesentlich günstiger zu beurteilen ist als in Ulm, kam Michael TOCH auf einen Haushaltskoeffizienten von acht.²⁷³ Für Frankfurt wurde ein ähnlich hoher Haushaltsdurchschnitt von sieben errechnet.²⁷⁴ Wenn ein solcher Koeffizient auch immer mit Vorsicht zu handhaben ist, so zeigt der Bürgeraufnahmebrief Mosses von Erfurt doch eindringlich, dass dieser bei der jüdischen Bevölkerung deutlich höher anzusetzen ist als bei der christlichen.²⁷⁵ Für Ulm bedeutet dies, dass in den Spitzenzeiten, als zwölf oder 13 Haushaltsvorstände anwesend waren, ca. 90 bis 110 Juden in der Stadt gelebt haben dürften.²⁷⁶ Als nur sieben oder acht Juden Steuern an den Magistrat zahlten, hatte der jüdische Bevölkerungsanteil wohl dementsprechend auf etwa 50 bis 60 Personen abgenommen. Inwieweit die Gemeindestrukturen funktionierten und wie viele Juden in der Stadt lebten, als 1469 nur noch zwei Juden als Steuerzahler verzeichnet waren, lässt sich nicht verlässlich sagen.

²⁷² Der Bürgeraufnahmebrief ist abgedruckt in DOHM, Juden, S. 249–253 (Quelle 28). Interessant ist, dass Mosse von Erfurt in Ulm nicht selbst quellenmäßig in Erscheinung tritt. Dort ist zwischen 1457 und 1461 sein Vater Isaak in mehreren Geschäftsurkunden bezeugt. Dieser wiederum wird im Nördlinger Bürgeraufnahmebrief als Mitbewohner in Mosses Hausstand aufgeführt. Die Erklärung hierfür liegt vermutlich darin, dass Mosse anlässlich des Umzugs nach Nördlingen das väterliche Geschäft übernahm und dieser sich aus Altersgründen zurückzog. Solange die Familie in Ulm lebte, war Mosse allem Anschein nach also noch zu jung, um die Nachfolge seines Vaters anzutreten. Vgl. zur Geschäftstätigkeit Isaaks von Erfurt in Ulm Kapitel E 2.1.4, S. 249–251.

²⁷³ Vgl. TOCH, Siedlungsstruktur, S. 33. Der Faktor in Nürnberg errechnet sich aus einem Dokument von 1489, in dem bis auf zwei Ausnahmen alle männlichen Juden über 13 Jahren verzeichnet sind. Darin sind neben den Haushaltsvorständen auch die Gemeindebediensteten, die Angestellten in den Privathaushalten, die sich dort aufhaltenden Gäste sowie die fremden Armen im Spital eingetragen.

²⁷⁴ Vgl. TOCH, Struktur, S. 85.

²⁷⁵ Bei dieser dürfte der Koeffizient ungefähr bei drei bis fünf gelegen haben, vgl. Kapitel B 2, S. 32.

²⁷⁶ Diese Zahlen dürften im Übrigen ungefähr mit den Nürnberger Zahlen aus dem Jahr 1489 übereinstimmen. Damals lebten nämlich 14 Haushaltsvorstände in der fränkischen Metropole, von denen zehn Geldleiher und vier gehobene Gemeindediener waren, vgl. TOCH, Struktur, S. 83.

3.2 Ulm als Ziel und Ausgangspunkt jüdischer Migration

3.2.1 Vorbemerkungen

Die historische Forschung hat bereits häufiger darauf hingewiesen, dass das Leben der Juden im Mittelalter „durch ein ausgeprägtes Migrationsverhalten gekennzeichnet [war]“.²⁷⁷ Das Spektrum der jüdischen Migration reichte dabei vom Geldhändler, der tagtäglich in geschäftlichen Angelegenheiten unterwegs war, über jüdische Einwohner auf dem Land, die an Fest- und Trauertagen zu den Synagogen und Friedhöfen der größeren Städte reisten, bis hin zu Personen, die langfristig einen Wohnort zugunsten eines anderen aufgaben.²⁷⁸ Da die Inanspruchnahme der Gemeindeinstitutionen durch die Einwohner der *jischuwim*, die der *kehilla* Ulm zugeordnet waren, bereits angesprochen wurde²⁷⁹ und die hohe Mobilität der als Geldhändler tätigen Ulmer Juden an späterer Stelle berücksichtigt wird²⁸⁰, steht in diesem Kapitel die Migration zum Zwecke der Wohnortnahme bzw. -aufgabe im Vordergrund. Im Folgenden wird also der Versuch unternommen, die Provenienz der Ulmer Juden zu ermitteln und darüber hinaus zu untersuchen, wann, warum und mit welchem Ziel in Ulm ansässige Juden die Stadt wieder verließen. Dem sollen einige Beobachtungen zur durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Juden in Ulm vorangestellt werden.

3.2.2 Zur Aufenthaltsdauer der Juden in Ulm

Zur durchschnittlichen Verweildauer der Juden, wie Matthias SCHMANDT sie für Köln durch einen Abgleich der Aufnahmelisten mit den bis auf einen Zeitraum von 20 Jahren durchgängig erhaltenen Steuerlisten ermitteln konnte²⁸¹, sind in Ulm aufgrund der fast gänzlich fehlenden Steuerbücher – und damit Aufent-

²⁷⁷ ZIWES, Studien, S. 174. Vgl. zur Migration der Juden im mittelalterlichen Reich ebd., S. 174–220, MENTGEN, Studien, S. 77–123, BURGARD, Migration, und TOCH, Jewish Migration. Mit der Grafschaft Burgund als Durchgangsland für die Juden befasst sich HOLTSMANN, Juden, S. 134–152.

²⁷⁸ Vgl. ZIWES, Studien, S. 176, und BURGARD, Migration, S. 42–44.

²⁷⁹ Vgl. Kapitel C 5, S. 84 f.

²⁸⁰ Vgl. zu den vielen Stationen, an denen Bankiers wie Jäcklin und Seligmann tätig waren, Kapitel E 2.1.2 und 2.1.3, S. 207–245. Neben den Geldhändlern gehörten in erster Linie jüdische Ärzte zu den hochmobilen Berufsgruppen. Ein Beispiel dafür ist aus dem Jahr 1494 belegt, als Graf Eberhard von Württemberg den Ulmer Rat darum ersuchte, er möge den Juden Jakob von Haigerloch in die Stadt einlassen, damit dieser für den Sohn eines schwäbischen Adligen einen Stein in Ulm als Arznei kaufen könne, vgl. Kapitel E 2.2, S. 262. Der Jude Salmo, der 1495 im Auftrag des Grafen Asmus von Wertheim unterwegs war, um ein Packfass mit Karten in Ulm abzuholen, wurde bereits erwähnt, vgl. Kapitel B 3, S. 33.

²⁸¹ Vgl. SCHMANDT, Studien, S. 111–115.

haltensnachweise – nur wenige Aussagen möglich.²⁸² Ein Vergleich der im ersten Bürgerbuch (1387–1427) eingetragenen jüdischen Neubürger mit den im Steuerbuch von 1427 verzeichneten Steuerzahlern ergibt lediglich, dass von den 42 Juden, die zwischen 1398 und 1427 – und damit innerhalb einer Generation – das Bürgerrecht in Ulm erhielten, 1427 nur noch 13 anwesend waren.²⁸³ Umgekehrt bedeutet dies, dass fast drei Viertel der seit 1398 aufgenommenen Juden 1427 nicht mehr in der Stadt lebten, davon auch vier, die erst zwischen 1417 und 1426 Bürger wurden.²⁸⁴ Gleich zwölf der im Steuerbuch genannten 13 Juden wurden in diesem Zeitraum als Bürger aufgenommen²⁸⁵; von den übrigen 30 Juden, die zwischen 1398 und 1416 das Bürgerrecht erwarben, findet sich dagegen nur ein einziger im Steuerbuch von 1427 wieder. Bei diesem handelt es sich um den Juden Lemlin, der bereits im Mai des Jahres 1400 zusammen mit seinem Vater das Bürgerrecht in Ulm erhalten hatte.²⁸⁶ Von diesem Lemlin wissen wir, dass er nach 1427 noch eine weitere Dekade in der Stadt blieb, bis er im Sommer 1438 schließlich emigrierte. An diese außergewöhnlich lange Aufenthaltsdauer von fast 40 Jahren kommt kein anderer Ulmer Jude heran, nicht einmal Seligmann, der von 1431 bis zu seinem Tod Mitte der 1450er Jahre in Ulm lebte.²⁸⁷

Dass derart lange Aufenthaltszeiten von 25 bis 40 Jahren die Ausnahme waren, bestätigt auch der Vergleich zwischen den im dritten Bürgerbuch aufgeführten Juden und den in der Vertreibungsurkunde vom 5. September 1499 genannten elf Haushaltsvorständen. Von diesen wurden nämlich sechs erst zwischen

²⁸² Die Namen der Steuerzahler nennt lediglich das komplett erhaltene Steuerbuch von 1427. Die Steuerbuchfragmente enthalten dagegen bis auf eine Ausnahme nur die Zahl der jüdischen Steuerzahler, nicht aber deren Namen.

²⁸³ Vgl. die Tabellen 1 und 2 im Anhang, S. 419–421.

²⁸⁴ Etwas verzerrt werden diese Zahlen dadurch, dass in den Bürger- und Steuerbüchern nur die volljährigen Juden eingetragen wurden. Beispielsweise erhielten Michel und Hätzgin, die Söhne des im Jahr 1400 aufgenommenen Lemlin, erst 1426 das Bürgerrecht, obwohl sie sicherlich bereits vorher mit ihrem Vater in Ulm gelebt hatten. Des Weiteren erwähnen die Bürgerbücher einige Männer zusammen mit ihren namentlich nicht genannten Ehefrauen oder Müttern, während sich im Steuerbuch nur die wirtschaftlich selbständigen Juden wiederfinden (allesamt männlich). Allerdings ist unter den 13 im Steuerbuch aufgelisteten Juden niemand, der gemeinsam mit seiner Frau oder Mutter ins Bürgerbuch eingetragen wurde. Somit verändern diese Verzerrungen nur wenig am Gesamtbild.

²⁸⁵ Einer der im Steuerbuch genannten Juden wurde im Jahr 1426 aufgenommen, ein weiterer 1424, zwei 1423, drei 1421, einer 1420, zwei in den Jahren 1419 und je einer 1418 und 1417, vgl. StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 73, Nr. 510, S. 76, Nr. 520, S. 82, Nr. 549 f., S. 89, Nr. 577, S. 95, Nr. 604, S. 95, Nr. 607 f., S. 110, Nr. 669, S. 115, Nr. 691, S. 125, Nr. 729, S. 135, Nr. 765, und StadtA Ulm, A [6506/1]: Steuerbuch von 1427, fol. 166r. Vgl. dazu auch die Tabellen 1 und 2 im Anhang, S. 419–421.

²⁸⁶ StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 14, Nr. 111. Vgl. Tabelle 1.

²⁸⁷ Vgl. zu Seligmann und Lemlin die Kapitel E 2.1.3, S. 229–245, und E 2.1.4, S. 247, zu dessen Emigration im Jahr 1438 auch Kapitel D 3.2.4, S. 156.

1493 und 1498 in die Bürgerbücher eingetragen²⁸⁸; lediglich ein Hausbesitzer namens Schmul ist schon seit 1481 in Ulm nachgewiesen.²⁸⁹ Die übrigen vier wurden vermutlich zwischen 1483 und 1492 – und damit in einem Zeitraum, der von den erhaltenen Bürgerbüchern nicht abgedeckt wird – aufgenommen. Wenn also die Quellenbasis in Ulm keine aussagekräftige Statistik zulässt, so sprechen die vorhandenen Quellen doch eindeutig dafür, dass kaum ein Jude länger als 20 Jahre oder gar eine volle Generation in der Stadt lebte. Zahlreiche jüdische Bürger waren sogar weniger als ein Jahrzehnt in Ulm anwesend. Dieser Umstand unterstreicht die eingangs zitierte Feststellung, dass das Leben der aschkenasischen Juden im späten Mittelalter durch ein ausgeprägtes Migrationsverhalten charakterisiert war.²⁹⁰

3.2.3 Zur Herkunft der Ulmer Juden

Die erste Person, bei der Rückschlüsse auf ihre Herkunft möglich sind, ist die 1243 verstorbene Jüdin Bellet. Denn dieser Name, der sich auf dem der Toten gewidmeten Grabstein findet, deutet auf einen französischen Hintergrund und damit auf die Einwanderung französischer Juden nach Ulm in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hin. Zwar erreichte die Immigration französischer Juden ins Reichsgebiet erst nach 1306, als die Juden aus Frankreich vertrieben wurden, ihren Höhepunkt. Doch waren auch zuvor schon vereinzelt französische Juden nach Aschkenas eingewandert. Insofern ist die Anwesenheit französischstämmiger Juden in Ulm während des 13. Jahrhunderts nicht auszuschließen.²⁹¹

Abgesehen von diesem Grabstein sind es in erster Linie die von zahlreichen Juden getragenen Herkunftsnamen, die Aufschluss über die Provenienz der Ulmer Gemeindemitglieder geben. Allerdings gibt es keine Gewähr dafür, dass alle in den Quellen genannten Herkunftsnamen tatsächlich auf den letzten geographischen Aufenthaltsort des jeweiligen Namensträgers hinweisen. So sind Fälle überliefert, in denen aus den ehemaligen Herkunftsnamen regelrechte Familiennamen wurden, die über mehrere Generationen hinweg getragen wurden und die auch nach mehrfachem Wohnortwechsel noch Gültigkeit besaßen.²⁹² Zum Tragen kamen diese auf den Ursprungsort der Familie bezogenen Namen

²⁸⁸ Bei diesen handelt es sich um Anselm, Mossin, Finstlin, Simon, Seligmann und Lazarus, vgl. StadtA Ulm, A 3733: Bürgerbuch 3, S. 45, 52, 57 f. und 69, und Tabelle 1. Vgl. zu den 1499 genannten Hausbesitzern STERN, Bevölkerung 6, Nr. 13.

²⁸⁹ StadtA Ulm, A 3733: Bürgerbuch 3, S. 39, und Tabelle 1, S. 421.

²⁹⁰ Allerdings waren die Juden im späten Mittelalter bei weitem nicht die einzige hochmobile Bevölkerungsgruppe. Auch unter den Christen gab es zahlreiche Migranten, beispielsweise Bettler, Handwerker, Händler, Prediger, Pilger und technische Experten wie Ingenieure oder Uhrmacher. Vgl. zur Fülle der Literatur, die sich mit dem Phänomen der Migration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit befasst, die Bibliographie von OLTMER/SCHUBERT (Hg.), Migration, S. 37–51.

²⁹¹ Vgl. ZIWES, Studien, S. 181.

²⁹² Vgl. CLUSE, Studien, S. 70.

insbesondere dann, wenn Juden sich selbst benannten.²⁹³ Dies zeigt sich am Beispiel der Familie des Seligmann: Da diese ursprünglich aus Coburg stammte, nannte der Sohn seinen Vater 1453 in einem von ihm in Treviso verfassten Kodex „Seligmann Coburg“ (זעליקמן קובורק)²⁹⁴, obwohl der Vater bereits seit 1431 in Ulm gelebt hatte. Allerdings belegt eine Unterschrift von Seligmann selbst, dass sich die Selbstbezeichnung von Juden nicht immer auf die Herkunft der Familie bezog. Denn im Jahr 1442 unterschrieb Seligmann eine Urkunde, mit der er eine Bürgerschaft für zwei Juden übernahm, als „Seligmann aus Ulm“ (זעליקמן מאולם).²⁹⁵

Da die Juden selbst nicht immer einheitlich verfahren, ist es nicht überraschend, dass die Praxis jüdischer Namensgebung den christlichen Stadtschreibern völlig fremd war.²⁹⁶ Insofern ist davon auszugehen, dass diese „der Einfachheit halber auf die vorherigen Wohnorte zur Identifikation von zuziehenden Juden rekurrerten“²⁹⁷, wenn sie jüdische Neubürger in die Bürgerbücher eintrugen, und diese Namen später in Steuerbüchern und Urkunden weiter verwendeten. Bestätigt wird diese Annahme durch Fälle, in denen ein und derselbe Jude in verschiedenen Städten unterschiedlich bezeichnet wurde. Ein Jude namens Isaak wurde beispielsweise für die Dauer seines Aufenthaltes in Erfurt Isaak von Arnstadt genannt. Nachdem er im Anschluss an die Vertreibung der Erfurter Juden 1453/54²⁹⁸ von Erfurt nach Ulm übersiedelte, wurde er dort jedoch als Isaak von Erfurt bezeichnet.²⁹⁹ Somit lässt sich konstatieren, dass die in den Quellen christlicher Provenienz vorkommenden Herkunftsnamen trotz aller Unsicherheiten ein probates Mittel sind, um die geographische Herkunft der Gemeindemitglieder zu bestimmen.³⁰⁰

Folgende Städte- und Ortsnamen werden in den Quellen als Herkunftsnamen der Ulmer Juden aufgeführt: Augsburg, Bamberg, Beilstein, Biberach, Blaubeuren, Coburg, Donauwörth, Ehingen, Erfurt, Esslingen, Gelnhausen, Günzburg, Heilbronn, Katzenstein, Kaufbeuren, Koblenz, Leutkirch, Lindau, Meiningen,

²⁹³ Vgl. SCHMANDT, Studien, S. 101.

²⁹⁴ Vgl. zu dieser Handschrift und den Umständen ihrer Entstehung Kapitel D 4.2, S. 169.

²⁹⁵ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1442 November 14: [זעליקמן מאולם ע[רב] („Selikman von Ulm B[ürge]“).

²⁹⁶ Vgl. SCHMANDT, Studien, S. 101, und MENTGEN, Studien, S. 485, Anm. 133.

²⁹⁷ SCHMANDT, Studien, S. 101.

²⁹⁸ Vgl. zum Ende der Erfurter Judengemeinde RUF-HAAG, Juden, S. 324–342.

²⁹⁹ Vgl. zu dessen Tätigkeit als Bankier in Erfurt ebd., S. 350, 363 f., 375–377, 401, und zu seinen späteren Geschäften in Ulm Kapitel E 2.1.4, S. 249–251.

³⁰⁰ Dass dies „trotz der methodischen Unzulänglichkeiten durchaus sinnvoll“ sein kann, konstatiert auch ZIWES, Studien, S. 176. Wie SCHMANDT für Köln arbeiten u. a. auch RUF-HAAG und MÖSCHTER anhand der Herkunftsnamen die Provenienz der Erfurter bzw. der Trevisaner Juden heraus, vgl. RUF-HAAG, Juden, S. 164–173, und MÖSCHTER, Juden, S. 61–65 und 70–72.

Mellingen, Memmingen, München, Nördlingen, Owen³⁰¹, Rapperswil, Ravensburg, Regensburg, Reutlingen, Rothenburg, Schaffhausen, Schelklingen, Schwäbisch Gmünd, Überlingen, Weißenhorn und Windsheim.³⁰² Bis auf die Ausnahmen Coburg, Erfurt, Gelnhausen, Koblenz und Meiningen, die in ca. 300 bis 400 Kilometern Entfernung nördlich von Ulm liegen, sind alle diese Orte dem süddeutschen Raum bzw. der Schweiz (Mellingen, Rapperswil, Schaffhausen) zuzurechnen. Im unmittelbaren Umfeld von Ulm (in einer Entfernung von ca. 15 bis 25 Kilometern) liegen Blaubeuren, Weißenhorn, Günzburg, Schelklingen und Ehingen. In der weiteren Umgebung (ca. 40 bis 75 Kilometer) sind die ebenfalls schwäbischen Orte Biberach, Katzenstein, Owen, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Memmingen, Nördlingen, Esslingen, Leutkirch, Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuren und Ravensburg zu verorten. Die Distanz zwischen den Bodenseestädten Überlingen und Lindau sowie den fränkischen Orten Rothenburg, Heilbronn und Beilstein einerseits und Ulm andererseits beträgt jeweils ca. 100 Kilometer. Die ebenfalls fränkischen Städte Windsheim und Bamberg sind wie die heute schweizerischen Orte, Regensburg und München zwischen ca. 120 und 180 Kilometern von Ulm entfernt.

Aus diesen Angaben geht hervor, dass die weitaus meisten Ulmer Juden aus Städten und Orten in Süddeutschland stammten.³⁰³ Der Großteil dieser Ortschaften war 100 Kilometer oder weniger von Ulm entfernt. Die meisten der nach Ulm ziehenden Juden kamen demnach aus Schwaben, dem südlich daran anschließenden Bodenseeraum einschließlich der Schweizer Eidgenossenschaft und dem nördlich an Schwaben angrenzenden Franken. Der Zuzug von Juden, die nicht aus diesem Raum stammten, blieb dagegen die Ausnahme. Die große Zahl der süddeutschen bzw. schweizerischen Herkunftsorte (30 von 35) verdeutlicht im Übrigen, dass es nur von untergeordneter Bedeutung ist, ob sich ein Herkunftsname auf den letzten Aufenthalts- oder den Herkunftsort der Familie bezieht. Mit Sicherheit handelte es sich bei den meisten, wenn nicht bei allen Juden, die diese süddeutschen Herkunftsnamen trugen, um Juden aus dem

³⁰¹ Die GJ identifiziert den in einer Urkunde und einer Urkundenabschrift genannten Namen *Ouwen* als „Aue“ oder „Aub“ in Franken, vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1498. Allerdings ist seit dem Jahr 1100 auch ein Ort namens Owen im Landkreis Esslingen belegt. Da Owen nur ca. 45 Kilometer von Ulm entfernt liegt, Aub jedoch fast 130, erscheint mir Owen, nicht nur wegen des Namens, sehr viel naheliegender als der Vorschlag der GJ.

³⁰² Diese Liste stimmt im Wesentlichen, aber nicht vollständig mit der Liste der Herkunftsnamen in GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1498 f., überein. Die von der GJ zusätzlich zu den o. g. Orten aufgeführten Städte Giengen, Straßburg (vgl. zu Straßburg als vermeintlichem Herkunftsnamen Kapitel E 2.1.2, S. 208), Tübingen und Wiesensteig konnten in den Quellen nicht als Herkunftsnamen von Ulmer Juden ermittelt werden; das von der GJ ebenfalls genannte Aue wurde bereits in der voranstehenden Fußnote angesprochen. Keine Erwähnung finden in der GJ Heilbronn, Katzenstein, Meiningen, Owen (anstelle von Aub) und Rapperswil.

³⁰³ Vgl. MENTGEN, Studien, S. 108–114, der aus elsässischer Perspektive von einem „süddeutschen Migrationsraum“ spricht.

süddeutschen Großraum. Die Frage, ob der Namenszusatz den Herkunfts- oder den letzten längeren Aufenthaltsort angibt, ist dabei nahezu irrelevant.

3.2.4 Zur Emigration von Juden aus Ulm

Im Gegensatz zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der Herkunft der Ulmer Juden sollen bei der Untersuchung der jüdischen Emigration aus Ulm nicht die in zahlreichen Städten anzutreffenden Juden, die den Namenszusatz „von Ulm“ führten, zusammengetragen werden. Vielmehr liegt das Augenmerk im Folgenden auf einzelnen Emigrationswellen, in deren Zuge gleich mehrere Ulmer Juden zum Verlassen ihrer bisherigen Heimatstadt gezwungen wurden. Die erste dieser Wellen wurde durch den Pogrom vom Januar 1349 ausgelöst, in dessen Verlauf die Juden entweder ermordet wurden oder fliehen mussten. Aufgrund der ungenügenden Quellenlage aus dieser Zeit wissen wir nicht, wie viele Menschenleben die Verfolgung kostete und wie viele Personen sich noch rechtzeitig durch Flucht retten konnten. Auch über die Zufluchtsorte der entkommenen Juden lässt sich kaum etwas sagen. Lediglich der 1365, 1371 und 1378 bezeugte Herkunftsname des Juden Mänlin „von Katzenstein“³⁰⁴, der sich auf die gleichnamige Burg im heutigen, ca. 40 Kilometer von Ulm entfernten Dischingen bezieht, ist ein Indiz dafür, dass einige der aus Ulm oder anderen Städten aus der Umgebung geflohenen Juden auf den umliegenden Burgen des Adels Zuflucht vor ihren Verfolgern fanden.³⁰⁵

Besser informiert sind wir über die zweite größere Emigrationswelle, die sich im Anschluss an die „Judenschuldentilgungen“ unter König Wenzel in den Jahren 1385 und 1390 ereignete.³⁰⁶ Für die Emigration von Juden aus Ulm in diesem Zeitraum sprechen zunächst zwei bereits erwähnte Urkunden aus den Jahren 1389 und 1393. Denn darin werden zwei Häuser erwähnt, die sich früher im Besitz der Jüdin Kellin respektive der Judengemeinde befanden.³⁰⁷ Es lässt sich zwar nicht nachweisen, dass diese beiden Häuser zuvor von Juden bewohnt

³⁰⁴ StadtA Ulm, A [7172]: Urkundenkopialbuch des Predigerordens, fol. 32v–33v (1365 Oktober 13), StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 704 (1371 März 19), und StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 474r (1378 November 18).

³⁰⁵ Fälle, in denen Juden die Zeit der sog. Pestverfolgungen auf den Burgen des territorialen Adels überlebten, sind u. a. aus dem Gebiet am Mittelrhein bezeugt, vgl. ZIWES, Studien, S. 194. Auch bei vorherigen Verfolgungen, von den Kreuzzugspogromen über die Guter-Werner-Verfolgung von 1287/88 bis hin zu den Rintfleischverfolgungen von 1298, sind Fälle überliefert, in denen die Juden teils mit, teils ohne Erfolg Zuflucht auf Burgen suchten, vgl. zu dieser Thematik MÜLLER, Juden und Burgen, S. 112 f.

³⁰⁶ Vgl. zu den Auswirkungen der Judenschuldentilgungen auf die Ulmer Gemeinde Kapitel F 1.2–3, S. 302–313.

³⁰⁷ StadtA Ulm, E Urk. Krafft 1389 Dezember 13: *Des schniders hus und hofraitin das etwenne Këllërinen der Jüdein gewesen ist in der Jüdengassen an dem ort by Kreffilin Krafftiz hûs*, und StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1393 Oktober 3: *Dem huse daz der gemainen Judschhait gewesen ist*. Vgl. zu beiden Urkunden Kapitel D 2.1, S. 104.

worden waren, die im Zuge der Wenzelschen Enteignungen Ulm verließen bzw. durch Flucht der Enteignung entgehen wollten. Doch dass es gerade das Haus der Jüdin Kellin war, welches in christlichen Besitz übergang, spricht eindeutig für diese Vermutung. Schließlich trat Anna Kellin 1376 und 1381 als vermögende Geldhändlerin in Erscheinung, die auch zusammen mit dem Großbankier Jäcklin Geschäfte machte.³⁰⁸ Wäre die Jüdin in der Zwischenzeit gestorben, wäre ihr Haus mit hoher Wahrscheinlichkeit an einen ihrer Nachfahren oder zumindest einen anderen Juden, nicht jedoch an einen christlichen Besitzer übergegangen. Dass Kellin nicht zu den Juden gehörte, deren Schuldscheinübergabe im Jahr 1385 bezeugt ist³⁰⁹, schließt die Möglichkeit einer Emigration nach Italien im Übrigen keinesfalls aus. Schließlich ist es gut möglich, dass Kellin Ulm noch rechtzeitig verließ, bevor sie zur Übergabe ihrer Schuldbriefe an den Stadtrat gezwungen werden konnte. Wohin Kellin emigrierte, ist unbekannt. Möglicherweise wählte sie wie viele andere vermögende Juden in dieser Zeit den Weg nach Norditalien.³¹⁰

Während sich für Kellin nicht belegen, sondern nur vermuten lässt, dass sie nach Oberitalien emigrierte, liegt der Fall bei dem Ulmer Bankier Manne, dem Sohn von Jäcklins Geschäftspartner Maier, klarer.³¹¹ Dieser gehörte am 21. August 1385 zusammen mit seinem Schwager Mose und seinem Bruder Abraham zu jenen Ulmer Juden, die ihre Schuldbriefe dem Magistrat aushändigen mussten. Manne konnte bisher zwar nicht selbst in Norditalien nachgewiesen werden, doch sind seine Söhne Aberlin und Josef im 15. Jahrhundert dort bezeugt. Insbesondere Aberlin, der zwischen 1418 und 1462 in den norditalienischen Städten Treviso, Mestre, Verona und Vicenza lebte und den Beinamen „aus Ulm“ trug, gehörte in Italien zu den Geldhändlern ersten Ranges.³¹² Auch Josef war in Italien als Bankier tätig.³¹³ Ihrem Vater muss es also gelungen sein, trotz der erzwungenen Schuldscheinherausgabe vom 21. August 1385 einen nicht unerheblichen Teil des Familienvermögens von Ulm nach Italien zu transferieren. Genau dies, nämlich die Unterbindung des Kapitaltransfers von Deutschland nach Italien, war der Zweck eines Beschlusses, den der Schwäbische Städte-

³⁰⁸ HStA Stuttgart, H 51, Nr. 840 (1376 Oktober 6), und StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 15v f. (1381 Oktober 29).

³⁰⁹ Vgl. dazu Kapitel F 1.2, S. 306 f.

³¹⁰ Vgl. TOCH, Jewish Migration, S. 647: „The German Jews arriving in Italy [...] were rich people, moneylenders and finance experts by their trade. Theirs was an emigration of money which increased after the years 1385/1390“. Vgl. zur Auswanderung deutscher Juden nach Italien sowie zu den Beziehungen zwischen deutschen und italienischen Juden auch HAVERKAMP, Juden in Deutschland und Italien, und DERS., Ebrei.

³¹¹ Vgl. zur Geschäftstätigkeit von Jäcklin, Maier und Manne Kapitel E 2.1.2, S. 207–229.

³¹² Vgl. zu Aberlin, der 1446 als Bürger in Treviso aufgenommen wurde, wo er das Recht erhielt, zusammen mit seinen *socii* vier Banken zu eröffnen, MÖSCHTER, Juden, S. 65 f., 71, 170–172 und 294 f., Nr. 2.

³¹³ Ebd., S. 294 f., Nr. 2.

bund, dem Ulm als Bundeshauptstadt vorstand und der an den Enteignungen von 1385 maßgeblich beteiligt war, auf einer Versammlung am 25. August 1387 in Esslingen fasste. Dieser Beschluss, der wenige Tage später von den im Rheinischen Bund zusammengeschlossenen Städten am Rhein übernommen wurde, untersagte es christlichen Kaufleuten, im Zuge von Geschäften mit Juden Geld, Silber oder Gold *in Tewtschen oder in Welischen landen* zu empfangen. Besonders aber sollte es Kaufleuten künftig untersagt sein, für Juden Gold oder Silber *awz disen Tewtschen landen in Welische land* zu überführen.³¹⁴ Dass eine Verordnung wie diese verabschiedet werden musste, macht deutlich, dass es in der Zeit zuvor einer Vielzahl von Juden aus den schwäbischen Städten – die rheinischen Städte hatten sich nicht an der Schuldentilgung von 1385 beteiligt – gelungen sein muss, ihr Kapital nach Italien in Sicherheit zu bringen und so dem Zugriff König Wenzels und der christlichen Stadtgemeinden zu entgehen. Wie das Beispiel von Mannes Söhnen Aberlin und Josef zeigt, befand sich unter diesen Juden mindestens ein Bankier aus Ulm.

Italien blieb auch in der Folgezeit ein vorrangiges Emigrationsziel von Ulmer Juden. Gleich zwei Quellenhinweise dafür finden sich in den Jahren 1438/39, als die Zahl der Juden in Ulm stark abgenommen hatte.³¹⁵ Bei dem ersten handelt es sich um eine Auflistung der Ausgaben des für die Einziehung der Judensteuern im Reich zuständigen Konrad von Weinsberg. Dieser Liste zufolge gab Konrad am 1. August 1438 zwölf Gulden für drei Reiter mit neun Pferden aus, die Lemlin verfolgen sollten, um dessen Auswanderung *nach Lamparten*, also in die Lombardei, zu verhindern. Der Weinsberger wollte Lemlin sicher deshalb nicht ziehen lassen, weil er nach seiner Einschätzung damals der *richest Jude zu Ulme* war.³¹⁶ Ob Lemlin die Flucht gelang, geht aus dem Eintrag nicht hervor. Doch die Formulierung, dass man „hoffte“, Lemlin „niederzuwerfen“, deutet ebenso wie dessen ausbleibende Erwähnung in Ulmer Quellen nach dem 1. August 1438 auf eine geglückte Flucht hin.³¹⁷ Wäre Konrads Expedition erfolgreich gewesen, wäre dies vermutlich festgehalten worden.

³¹⁴ RTA 1, Nr. 315: *Item sol nu furbaz kein kawfman mit keinem Juden dheinen wechsel machen, gelt silber oder golt von in enphahen in Tewtschen oder in Welischen landen ze legen; und sol in auch niemant weder gold noch silber awz disen Tewtschen landen in Welische land niht füren vertigen noch versprechen in dheinen weg.* Derselbe Beschluss, mit dem sich auch ZIWES, Studien, S. 198 f., befasst, untersagte es Juden, christliche Ammen zu beschäftigen. Vgl. dazu Kapitel F 2.1, S. 316.

³¹⁵ Vgl. Kapitel D 3.1, S. 146.

³¹⁶ RTA 13, Nr. 224: *Item uf fritag sant Peters tag ad vincula da kamme mir botschaft, das Lemblin der richest Jude zu Ulme hinwek in Lamparten ziehen wolte und daz ich nuwir aht oder zehen pfert schicken wolte etc., so hoffte man den niederzuwerfen etc. Also sandt ich Hansen Truchsessen, Conradt Stubern und Symon von Munchingen mit neun Pferden. Die verzerten rinischer zwölf Gulden.*

³¹⁷ Das Gegenteil vermutet DICKER, Geschichte, S. 47.

Der zweite Quellenhinweis darauf, dass Ulmer Juden in jener Zeit nach Italien emigrierten, geht ebenfalls auf Konrad von Weinsberg zurück. Denn am 29. April 1439 sandte dieser einen jüdischen Beauftragten nach Ulm und Schaffhausen, der dort bei einigen Juden, die schon *gen Welschen landen* gezogen waren, die Nachführung des Vermögens unterbinden sollte.³¹⁸ Ob es sich im Ulmer Fall um das Vermögen Lemlins oder anderer nach Italien geflohener Juden handelte, geht aus den Quellen nicht hervor. Da Lemlin jedoch bereits am 1. August 1438, also neun Monate zuvor, geflohen war, erscheint es eher wahrscheinlich, dass in der Zwischenzeit noch weitere Juden aus Ulm den Weg nach Italien gesucht hatten. Im April 1439 dürfte es bereits zu spät gewesen sein, um der Nachführung von Lemlins Vermögen einen Riegel vorzuschieben.

Ulm und Schaffhausen waren in den späten 1430er Jahren bei weitem nicht die einzigen Städte, aus denen Juden emigrierten.³¹⁹ Dies zeigen beispielsweise die Mahnschreiben, die der Reichserbkämmerer im September und November 1438 an die Magistrate sämtlicher Reichsstädte verschicken ließ. Darin wurden die Räte nämlich dazu aufgefordert, ihre Juden nicht weiterhin zu vertreiben bzw. ziehen zu lassen. Vielmehr sollte deren Abzug mit allen Mitteln verhindert werden. Wo noch Juden lebten, sollten sie ungestört bleiben; wo keine Juden mehr anwesend waren, sollten sie wieder aufgenommen werden.³²⁰ Konrad erhoffte sich durch diese Schreiben insbesondere eine Rückkehr von Juden *usser Welschen landen* und somit eine Verbesserung der Reichsfinanzen.³²¹ Die Wiederholung der Mahnbriefe belegt jedoch ebenso wie die am 27. Dezember 1438 erfolgte Aufforderung Konrads an die Stadträte von Winterthur, Breisach, Meltingen und Konstanz, ihre ausreisewilligen Juden gefangen zu nehmen³²², dass sich Konrads Hoffnung nicht erfüllte. Stattdessen musste er im August 1439 konstatieren, dass es wohl noch hundert Jahre dauern würde, bis man wieder so viele Juden zu einer Versammlung laden könne wie im Sommer 1438, als in Nürnberg über die jüdischen Abgaben anlässlich der geplanten Krönung Al-

³¹⁸ ALBRECHT (Hg.), Register, S. 65: *Item ich han Binychez Switzern dem Jüden geben zü zeren gen Ulm und gen Schaffhüssen zwei Gulden zü Gütenberg an Mitwüch vor sant Walpürg tag anno etc. XXXVIII zü riten von der Jüden wegen die gen Welschen landen gezogen sin inne ir güt zu verbieten.*

³¹⁹ Vgl. dazu auch ZIWES, Studien, S. 202–204.

³²⁰ RTA 13, Nr. 347 (1438 September 9): *Uns ist furkomen, wie etlich stette under uch sind, die die Judischeit bi ine gesessen vertriben und von in zu ziehen geurlowbt [= erlaubt] haben on unsern wissen und willen. Als Konsequenz forderte Konrad, daz ir [= die Reichsstädte] die ob genante Judischeit widderumbe ofnemet und die von uch zu ziehen on unsern wissen und willen nit urloubet, sunder sie ungeirret und ungehindert bi uch wonen und sitzen lasset in massen, als sie bißhere gesessen sin.* Wie ein Regest im reichsstädtischen Repertorium belegt, ging dieses Schreiben auch in Ulm ein, vgl. StadtA Ulm, K Repertorium 5, fol. 479r. Ein zweites Mahnschreiben mit denselben Forderungen datiert vom 25. November 1438, vgl. RTA 13, Nr. 351.

³²¹ Ebd., Nr. 308.

³²² Ebd., Nr. 352.

brechts II. verhandelt worden war.³²³ In dieser Steuer, die in der Form des Dritten Pfennigs erhoben wurde³²⁴, ist schließlich eine der Ursachen für die Emigrationswelle jener Zeit zu sehen. Dazu kam noch die schwere Hungersnot der Jahre 1437 bis 1439/40³²⁵, die es den Juden nahezu unmöglich machte, die von ihnen verlangten Abgaben in horrender Höhe zu erbringen. Für die Ulmer Juden sind auch die Vertreibungen aus anderen Orten der Region, insbesondere Augsburg und Heilbronn, zu berücksichtigen, von denen möglicherweise Verwandte oder Geschäftspartner betroffen waren.

Dramatisch sind die Ereignisse, die sich im Jahr 1442 um einen *Ascier hebreus, vocatus litteris latinis Anselmus, filius olim Salomonis de Ulmo, provincie Alamanie Alte*, ereigneten. Dieser Anselm wurde nämlich 1442 im toskanischen Lucca enthauptet, nachdem er gestanden hatte, einen italienischen Juden, der ihn beim Spiel um 200 Florinen betrogen haben soll, ermordet zu haben. Vor seiner Hinrichtung in Lucca hielt sich Anselm in Siena und Pisa auf, sodass davon auszugehen ist, dass es sich bei diesem Juden um einen Reisenden ohne festen Wohnsitz handelte, der von Ort zu Ort zog und sich mit kleineren Arbeiten oder eben Glücksspiel über Wasser hielt.³²⁶ Wann Anselm oder sein Vater aus Ulm nach Italien zogen, geht aus den Quellen nicht hervor.

Besser informiert sind wir über die Emigration von Mose, Abraham und Lazarus, der Söhne Seligmanns, die wie einst ihr Vater nach Italien auswanderten.³²⁷ So ist Lazarus 1457 unter dem Namen Lazarus, Sohn des *magistri Bonaventure tunc iudei de Ulmo*, in Belluno bezeugt.³²⁸ Abraham wurde im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts von einem aus Frankfurt über Regensburg nach Italien ausgewanderten Juden namens Menachem Oldendorf, der in Italien als Schreiber tätig war, erwähnt.³²⁹ Mose schließlich hielt sich noch um 1450 in Ulm auf, bevor er wahrscheinlich 1453 in Treviso und 1474 in Mestre lebte.³³⁰ Die engen Beziehungen zwischen Ulm und Norditalien werden dadurch unterstrichen, dass aller Voraussicht nach Mose, in jedem Falle aber ein Sohn Seligmanns 1453 in Treviso eine um 1450 in Ulm angefertigte Sammlung von *Minhagim* [= religiösen Bräuchen]³³¹ kopierte³³², die in der Folgezeit noch weitere

³²³ RTA 14, Nr. 121.

³²⁴ Vgl. zu dieser Abgabe und den Verhandlungen in Nürnberg Kapitel E 3.2.5, S. 283 f.

³²⁵ Vgl. dazu JÖRG, Hungersnöte.

³²⁶ Vgl. zu den Ereignissen um jenen Anselm LUZZATI, Aschenkenasische Juden, S. 244.

³²⁷ Vgl. zu Seligmann, der mehrere Jahre in Italien lebte, bevor er 1431 nach Ulm zog, Kapitel E 2.1.3, S. 229–245.

³²⁸ Vgl. MÖSCHTER, Juden, S. 120 und 304.

³²⁹ Menachem Oldendorf emigrierte 1472 zusammen mit seinem Vater von Frankfurt nach Regensburg und zwei Jahre später von dort nach Italien, vgl. GJ 3,1, Art. Frankfurt am Main, S. 361. In einer seiner Schriften zählte er „Abraham, Sohn Seligmanns“, zu seinen Freunden, vgl. HAVERKAMP (Hg.), Berichte, S. 151.

³³⁰ Vgl. ebd. und Kapitel D 4.2, S. 169.

³³¹ Vgl. zur Quellengattung der *Minhagim*-Bücher KEIL, Gemeinde, S. 30 f.

Male in Oberitalien kopiert und ins Jiddische übersetzt wurde.³³³ Neben dieser *Minhagim*-Sammlung gelangte auch ein 1450 in Ulm begonnener *Siddur* [= Gebetbuch für den Alltag und Sabbat] nach Treviso, wo er 1453 fertiggestellt wurde.³³⁴ Die letzten namentlich bekannten Ulmer Juden, die nach Italien emigrierten, sind die Rabbiner Ens'chen und Baruch.³³⁵ Nachdem Ens'chen sich bereits zwischen 1455 und 1460 dort aufgehalten hatte, verlegte er nach seiner Rückkehr nach Ulm Anfang der 1460er Jahre 1469 endgültig seinen Wohnsitz nach Italien.³³⁶ Baruch zog ebenfalls in den 1460er Jahren nach Italien, wo er 1469 als *Borach Jude von Trient* etliche Schuldbriefe der Grafen Ulrich und Konrad von Helfenstein, die er von *Borach Lemlein Jude de[m] alt von Ulm* erhalten hatte, für ungültig erklärte.³³⁷

Neben der Emigration nach Italien sind in den späten 1450er und 1460er Jahren mehrere Fälle überliefert, in denen sich ehemalige Ulmer Juden in der Nähe von Ulm niederließen. So siedelten 1462 und 1469 zwei jüdische Familien um Mosse und Isaak von Erfurt sowie einen Juden namens Jakob von Ulm nach Nördlingen über.³³⁸ Dort nahm der Magistrat nach der zwischenzeitlichen

³³² Vgl. MÖSCHTER, Juden, S. 330 f., Nr. 141, und HAVERKAMP (Hg.), Berichte, S. 143 und 151. Entgegen der Darstellung in MÖSCHTER, Juden, S. 343, Nr. 181, emigrierte der Verfasser der *Minhagim*-Sammlung, ein Jude namens Samuel, vermutlich jedoch nicht nach Italien. MÖSCHTER zufolge war dieser Samuel spätestens seit 1455 Rabbiner in Padua, doch 1453, als seine *Minhagim*-Sammlung in Treviso abgeschrieben wurde, war sein Name bereits mit der Eulogie für Verstorbene versehen, vgl. DICKER, Geschichte, S. 110, Anm. 100.

³³³ Zu diesen *Minhag*-Büchern bereitet PD Dr. Lucia RASPE, Frankfurt a. M., eine ausführliche Studie vor.

³³⁴ Vgl. zu diesem *Siddur* und der Ulmer *Minhagim*-Sammlung Kapitel D 4.2, S. 169–171.

³³⁵ Vgl. zu diesen beiden Kapitel D 4.1, S. 162–164.

³³⁶ Vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1504.

³³⁷ StA Würzburg, Würzburger Urk., Nr. 122b/179. Laut GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1504, ist Baruch 1482 nochmals in Ulm nachgewiesen. Diese Aussage beruht auf dem Vidimus eines Schuldbriefs, das sich der Ulmer Jude Baruch Lemlin vom Ulmer Stadtmann Eberhard Bloß ausstellen ließ, vgl. HStA München, Pfalz-Neuburg Urk. 1482 September 21. Allerdings sind Baruch und Baruch Lemlin, wie der o. g. Quellenauszug deutlich macht, zwei verschiedene Personen. Außerdem fertigte Eberhard Bloß das Vidimus nicht 1482, sondern schon 1463 an. Die Urkunde befindet sich unter falschem Datum im Hauptstaatsarchiv München und wurde mit falschem Datum von der GJ zitiert. Vgl. zur Familie der beiden Baruchs Kapitel E 2.1.4, S. 248 f., zu Baruchs Tätigkeit als Rabbiner in Ulm Kapitel D 4.1, S. 163.

³³⁸ Vgl. zur Aufnahme Mosses und Isaaks von Erfurt in Nördlingen Kapitel D 3.1, S. 148. Der 1469 als Schulklopfer dort aufgenommene Jakob ist entgegen der Darstellung in DICKER, Geschichte, S. 69, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit Jakob Seligmann identisch. Denn erstens lebte Jakob Seligmann noch bis 1474 als Bürger in Ulm und zweitens ist der Nördlinger Jude Jakob von Ulm zwischen 1469 und 1482 mehrfach als Schulklofer, Hochmeister und Leiter einer *Jeschiwa* in der Stadt am Ries bezeugt (vgl. MÜLLER, Beiträge, S. 172), während Jakob Seligmann in Ulm ausschließlich als Geldhändler in Erscheinung tritt. Dass er dort kein Schulklofer war, belegt vielmehr ein Auszug aus den Steuerbüchern von 1469, dem zufolge in jenem Jahr nur Jakob Seligmann und der namentlich nicht genannte Schulklofer Steuern zahlten, vgl. StadtA Ulm, A [6506]: Auszüge aus verlorengegangenen Steuerbüchern, fol. 34r. Außerdem findet sich

Vertreibung der Juden zu Beginn der 1450er Jahre seit 1458/59 wieder Juden auf.³³⁹ Zwischen 1468 und 1472 ist ein weiterer ehemals in Ulm lebender Jude, Josef von Nördlingen, in Leipheim bezeugt.³⁴⁰ Ursache für die gehäufte Auswanderung seit den späten 1450er Jahren, an deren Ende die geringe Zahl von gerade noch zwei jüdischen Steuerzahlern im Jahr 1469 stand, war wohl die restriktive Ratspolitik seit 1457. Erinnerung sei diesbezüglich an den Erlass aus jenem Jahr, der alle Juden, die nicht im Besitz des Bürgerrechts waren, zum Verlassen der Stadt zwang.³⁴¹

Auch in den 1460er Jahren änderte der Ulmer Rat seine judenfeindliche Haltung offenbar nicht. Dies wird daran deutlich, dass er sich erst nach längerer Zeit und zweimaliger Aufforderung durch den Nördlinger Magistrat dazu bereit erklärte, dem von Ulm nach Nördlingen übergesiedelten Juden Isaak von Erfurt eine längere Aufenthaltsfrist in Ulm zu gewähren, damit er dort noch offene Schulden eintreiben könne. Darum gebeten hatte der Nördlinger Rat erstmals am 21. Januar; doch erst nachdem die Bitte am 19. März wiederholt worden war, gaben die Ulmer Ratsherren ihr am 23. März statt.³⁴² Als sie dies taten, bemerkten die Ratsherren ausdrücklich, dass sie Isaak nur eine längere Frist einräumten, um ihren Kollegen in Nördlingen *zu gefallen*. Sie gaben frank und frei zu, dass es ihnen lieber wäre, wenn der Jude schnellstmöglich die Stadt verlasse.³⁴³ Dass am 18. Juli ein weiteres Schreiben des Nördlinger Rats nötig wurde, in dem dieser darum bat, Isaak bei der Eintreibung seiner Schulden zu unterstüt-

bei dem Nördlinger Juden Jakob nie der Name Seligmann. Vgl. zu Jakob Seligmann Kapitel E 2.1.3, S. 240–243.

³³⁹ Vgl. zur zwischenzeitlichen Vertreibung der Juden aus Nördlingen und den anschließenden Bürgeraufnahmen von Juden DOHM, Juden, S. 109–140. Der 1459 dort aufgenommene Mosse hatte im Übrigen früher in Ulm gelebt. Allerdings siedelte er nicht direkt von Ulm nach Nördlingen über, sondern hatte in der Zwischenzeit längere Zeit in der Grafschaft Württemberg gelebt, vgl. MÜLLER, Beiträge, S. 170. Demzufolge heißt es in seinem Nördlinger Aufnahmebrief, dass er *von Tübingen* nach Nördlingen gezogen sei. Die Aufnahmeurkunde ist abgedruckt in DOHM, Juden, S. 235–238 (Quelle 15). Da der Ulmer Bürgermeister Hans Ehinger genannt Rümelin Mosse noch aus seiner Ulmer Zeit kannte, empfahl er diesen dem Nördlinger Rat als *redliche[n] Jud*, vgl. MÜLLER, Beiträge, S. 62 f.

³⁴⁰ Vgl. zu 1468 GJ 3,1, Art. Leipheim, S. 729. 1469 und zu Beginn der 1470er Jahre wird „Josef von Nördlingen zu Leipheim“ im Zuge mehrerer Prozesse erwähnt, in denen es um die Eintreibung ausstehender Schulden ging, vgl. Kapitel E 4, S. 294. Vgl. zur Geschäftstätigkeit Josefs von Nördlingen in Ulm, wohin er nach der zwischenzeitlichen Vertreibung aus Nördlingen geflüchtet war, Kapitel E 2.1.4, S. 250 f.

³⁴¹ Vgl. zu diesem Ratsbeschluss die Kapitel D 2.4, S. 143 f., und F 3.1, S. 339 f.

³⁴² Die zwei Schreiben des Nördlinger und die Antwort des Ulmer Rats sind abgedruckt in DOHM, Juden, S. 255 f. und 258 f. (Quellen 32 und 35 f.).

³⁴³ In der Ulmer Antwort heißt es: *Ersamen und wisen lieben frund wie ir uns Ysaac Juden halb geschriben hant und begeret dem zug bis uff Pffingsten nechstkunfftig zu geben haben wir vernomen und wie wol wir lieber wolten sin abschaiden beschehe kurtzer yedoch uch zu gefallen so wollen wir im solich frist geben dann wamit wir uwer ersamkeit lieb und dienst mochten bewisen wern wir willig.*

zen, belegt zweifelsfrei, dass der Ulmer Magistrat genau dies zuvor nicht getan hatte.³⁴⁴ Untermuert wird die Haltung des Ulmer Rats durch den bereits erwähnten Brief vom Jahr 1465, in dem die Ulmer Stadtväter einem kranken Juden ebenfalls nur widerwillig und dem Rat von Nördlingen zuliebe gestatteten, bis zu seiner Genesung in Ulm zu bleiben.³⁴⁵ Dieser Briefwechsel lässt also klar erkennen, dass der Nördlinger Magistrat seit den späten 1450er Jahren eine wesentlich judenfreundlichere Politik betrieb als der Ulmer, weswegen sich wohl mehrere Juden aus Ulm zum Umzug in die Stadt am Ries entschlossen.

Die letzte Auswanderungswelle ereignete sich nach der Vertreibung von 1499. Damals emigrierten Ulmer Juden nach Nördlingen (über die kurze Zwischenstation Pappenheim), Günzburg, Mutzenhausen im unteren Elsass und Worms.³⁴⁶ Ob sich der 1534 in Bonn nachgewiesene Schreiber Mose ben Isaak „der Ulmer“ (איש אולמא) unmittelbar nach 1499 in die Stadt am Rhein begab oder ob er in der Zwischenzeit noch in anderen Orten lebte, ist nicht bekannt.³⁴⁷

4 Die Ulmer Judengemeinde als geistiges und kulturelles Zentrum

4.1 Rabbiner in Ulm

Seit dem späten 14. Jahrhundert existieren Quellenbelege dafür, dass die Ulmer Judengemeinde ein Zentrum der Kultur und der Gelehrsamkeit war, in dem mehrere Rabbiner wirkten, die eine zum Teil weit über Ulm hinausgehende Bedeutung erlangten.³⁴⁸ Der erste in Ulm bezeugte Rabbiner – in den Quellen christlicher Provenienz findet sich zumeist die Bezeichnung „Hochmeister“ – ist *maister Schmuel der Jude von Regensburg*, der am 29. September 1398 als Bürger in Ulm aufgenommen wurde.³⁴⁹ Zuvor hatte dieser zwischen 1395 und 1398 als *maister Smoel Jud von Venedig, genant der hochmaister*, in Regensburg gelebt. Dort war er mehrfach in innergemeindliche Auseinandersetzungen mit anderen Juden verwickelt.³⁵⁰ Vermutlich ist dieser Samuel mit dem 1391 als Einwohner Venedigs nachgewiesenen Juden *Samuel Theotonicus* identisch, der

³⁴⁴ Eine Edition des Schreibens vom 18. Juli befindet sich DOHM, Juden, S. 261 (Quelle 39).

³⁴⁵ Vgl. Kapitel D 2.4, S. 143.

³⁴⁶ Vgl. zur Vertreibung von 1499 und der anschließend erfolgten Emigration ausführlich Kapitel F 3.2, S. 344–358.

³⁴⁷ Vgl. zu diesem Schreiber, der aller Voraussicht nach nicht mit dem gleichnamigen Sohn Seligmanns identisch ist, S. 169 f., Anm. 400.

³⁴⁸ Über die kulturelle Bedeutung, die der Ulmer Judengemeinde vor dieser Zeit zukam, sind aufgrund fehlender Quellen keine Aussagen möglich.

³⁴⁹ StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 12, Nr. 92. Vgl. Tabelle 1 im Anhang, S. 419.

³⁵⁰ Vgl. zu Samuels Zeit in Regensburg STERN, Bevölkerung 5, S. 169–172.

sich im selben Jahr auch in Kreta aufhielt.³⁵¹ Ein Samuel, Sohn des Salamon aus der kretischen Stadt Candia (heute Iraklion), das sich zur damaligen Zeit unter venezianischer Herrschaft befand, war wiederum 1390 in Treviso ansässig, wo er im Dezember 1391 in eine *Condotte* einbezogen wurde.³⁵²

Bei den namentlich bekannten Ulmer Rabbinern des 15. Jahrhunderts handelt es sich um Seligmann, Ens'chen, Baruch, Moses Minz, Moses Zaret (Meschi, Moses Gunzenhauser) und Henyn. Letzterer wird zum ersten und einzigen Mal zusammen mit Meschi in einem Schreiben König Maximilians an den Nördlinger Stadtrat vom Juni 1492 erwähnt. Darin werden die beiden als Ulmer Hochmeister bezeichnet und zusammen mit den Rabbinern von Rothenburg und Nürnberg als mögliche Schlichter in einem Streit zwischen einigen Nördlinger Juden vorgeschlagen.³⁵³ Während zu diesem Henyn, bei dessen Namen die GJ eine Verstümmelung aus „Chajjim“ vermutet³⁵⁴, keine weiteren Angaben zur Person möglich sind, ist Meschi vermutlich mit Moses Zaret³⁵⁵, der auch Moses Gunzenhauser genannt wurde, identisch. Dessen Ersterwähnung als Ulmer Hochmeister fällt ins Jahr 1486, als er als Gläubiger ins Schuldgelüdbuch der Ainung eingetragen wurde.³⁵⁶ Im August 1489 wandte sich Maximilian u. a. an Moses Zaret, als er in einem Rundschreiben alle jüdischen Gemeinden des Reiches aufforderte, sich an der Reichssteuer zur Finanzierung der Kriege gegen die Türken und die burgundischen Niederlande zu beteiligen.³⁵⁷ Ein weiteres Mal wird Zaret als *Mosse Jud hochmaister* in einem Ulmer Gerichtsverfahren aus dem Jahr 1492 erwähnt, in dem er als Zeuge aussagte.³⁵⁸ Einige Jahre später konvertierte er in Ulm – vermutlich unter Zwang – zum Christentum.

³⁵¹ SANTSCHI, Régestes, Nr. 1366 (1391 April 4). Vgl. HAVERKAMP, Juden in Deutschland und Italien, S. 100, Anm. 81. GJ 3,2, Art. Schlettstadt, S. 1320 f., vermutet, dass es sich bei dem hier besprochenen Meister Samuel um den Gelehrten Samuel Schlettstadt handelte, doch gibt es keine Quellen, die dies belegen.

³⁵² Vgl. MÖSCHTER, Juden, S. 62. Die fünf Familienvorstände, die auf Kreta gelebt hatten, bevor sie nach Treviso zogen, waren aschkenasischer Herkunft, vgl. HAVERKAMP, Juden in Deutschland und Italien, S. 99 f. Insofern widerspricht es sich nicht, dass ein Jude namens Samuel einmal als Sohn eines Salamon *de Candia* und einmal als *theotonicus* bezeichnet wird.

³⁵³ Vgl. MÜLLER, Beiträge, S. 49. Zwei Ulmer Hochmeister werden auch in einem Brief des Hechinger Juden Salman an den Nördlinger Stadtrat genannt, allerdings ohne Namen, vgl. StadtA Nördlingen, Missiven 1492, fol. 58r.

³⁵⁴ Vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1517.

³⁵⁵ Der Name ist ein Matronym, Moses' Mutter hieß Zaret. Sein Vater war Isaak von Lichtenfels, der von 1436 bis zu seinem Tod 1440 als Kinderlehrer in Nürnberg tätig war, vgl. ebd., Art. Nürnberg, S. 1015.

³⁵⁶ StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelüdbuch der Ainung von 1486–1488, fol. 53v. Darin bekennen Hans von Landsberg und seine Ehefrau Ursula vor den Ulmer Ainungern, *Mosse Juden dem hochmaister* einen Gulden zu schulden.

³⁵⁷ RTA Mittlere Reihe 3, Nr. 319 (1489 August 25).

³⁵⁸ StadtA Ulm, A Stadtgerichtsurkunden 1492 August 23.

Nach seiner Auswanderung nach *Erez Israel* kehrte er jedoch zum jüdischen Glauben zurück.³⁵⁹

Der Rabbiner Baruch, Sohn des Lemlin, lebte zunächst von 1411 bis 1438 in Augsburg und zog 1438/39 nach der Vertreibung der dortigen Judengemeinde nach Ulm. Dort ist er erstmals 1442 als Hochmeister urkundlich bezeugt. Im Januar jenes Jahres verkaufte er zusammen mit seinem ebenfalls aus Augsburg geflohenen Onkel Väcklin Immobilien, die sich zuvor im Besitz der Augsburger Judengemeinde befunden hatten, an den Stadtvogt von Augsburg.³⁶⁰ Die darüber ausgestellte Urkunde erwähnt explizit, dass Väcklin und Baruch *mit ains hochmaisters zu Ulm erlaubnis, gunst und gûte[m] willen* handelten. In Anbetracht dessen erscheint es eher unwahrscheinlich, dass Baruch damals schon als Rabbiner in Ulm wirkte, zumal er in der Urkunde nicht als Hochmeister von Ulm, sondern nur als *ain hochmaister* bezeichnet wird. Rabbiner in Ulm war bis zu seinem Tod Mitte der 1450er Jahre Seligmann. Vermutlich hatte Baruch bis 1438 (zusammen mit seinem Verwandten Jakob Weil) rabbinische Funktionen in Augsburg inne und führte den Titel Hochmeister nach seiner Übersiedlung nach Ulm weiter. Seine rabbinische Tätigkeit in Ulm ist jedenfalls erst in den späten 1450er Jahren, also nach Seligmanns Tod, nachgewiesen.³⁶¹ In den 1460er Jahren emigrierte Baruch ebenso wie Ens'chen nach Oberitalien.³⁶² Letzterer ist mit dem Juden *Enßzchin* (Ascher ben Jesaja), einem Schüler Jakob Weils, identisch. 1455 wurde Ens'chen als Schlichter in einem Rechtsstreit zwischen Smohel, einem Juden des Mainzer Erzbischofs, und dem Nürnberger Juden Jekel von Schweinfurt, dem Bruder Seligmanns, vorgeschlagen.³⁶³ Bei dem am 13. Juli 1453 in einem Privileg Kaiser Friedrichs III. genannten Schulmeister „Eusian“ dürfte es sich ebenfalls um Ens'chen handeln.³⁶⁴ Moses Minz, einer der bedeutendsten aschkenasischen Gelehrten des 15. Jahrhunderts³⁶⁵, führte 1463 in Ulm den Vorsitz in einer Gerichtsverhandlung, in der über die Güter des 1462 in Nördlingen zum Christentum übergetretenen Schmol von Donauwörth gestritten

³⁵⁹ Vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1506. Vgl. zur Taufe von Moses Zaret Kapitel F 3.1, S. 342–344.

³⁶⁰ StadtA Augsburg, Urkundensammlung 1442 Januar 9.

³⁶¹ Vgl. DICKER, Geschichte, S. 69 und 112.

³⁶² Vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 159 Entgegen der Darstellung in GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1504, ist Baruch 1482 jedoch nicht wieder in Ulm bezeugt, vgl. S. 159, Anm. 337.

³⁶³ StA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg Briefbücher, Nr. 25, fol. 104v (1455 Februar).

³⁶⁴ WIENER, Regesten, S. 83, Nr. 34. In dem Privileg quittiert Friedrich den Ulmer Juden Seligmann, dessen Sohn Jakob und dessen Schwiegersohn Mair sowie dem Schulmeister „Eusian“ (vermutlich Lesefehler für „Enslin“) den Empfang der Krönungsabgabe, bestätigt den genannten Juden ihre Privilegien und befreit sie für die nächsten fünf Jahre von allen Steuern. Vgl. zu diesem Privileg und den darin genannten Juden, die auch im Geldhandel tätig waren, Kapitel E 2.1.3, S. 233.

³⁶⁵ Zu den Orten, an denen Moses Minz als Rabbiner und Richter tätig war, zählen Würzburg, Mainz, Landau, Bamberg, Posen und Ulm. Vgl. zu dessen Person GJ 3,2, Art. Mainz, S. 801 f.

wurde.³⁶⁶ Ansonsten ist von ihm keine rabbinische Tätigkeit in Ulm nachgewiesen.

Abgesehen von Moses Minz, der sich nur für die Dauer der o. g. Gerichtsverhandlung in Ulm aufhielt, war Seligmann der bedeutendste Ulmer Rabbiner des Mittelalters. Er wurde am 22. Juni 1431 als Bürger in Ulm aufgenommen und lebte dort bis zu seinem Tod Mitte der 1450er Jahre.³⁶⁷ Als Rabbiner war Seligmann offensichtlich sehr streng, denn nachdem der Ulmer Schächter Moses Molin eine Adhäsion an der Lunge eines rituell geschlachteten Tieres übersehen hatte, beabsichtigte Seligmann, diesen so hart zu bestrafen, dass Jakob Weil sich genötigt sah, Moses Molin in einem Responsum zu verteidigen und eine mildere Strafe zu erbitten.³⁶⁸ Das hohe Ansehen Seligmanns kommt darin zum Ausdruck, dass sich die Frankfurter Juden im Juli 1445 dazu bereit erklärten, den Bann, den Juden aus Bonn gegen einen Juden des Landgrafen von Hessen verhängt hatten, zu missachten, wenn drei namentlich genannte Hochmeister, darunter Seligmann von Ulm, die Nichtbeachtung dieses Banns für zulässig erklärten. Hierzu waren die Frankfurter Juden zuvor vom dortigen Stadtrat auf Bitten des hessischen Landgrafen aufgefordert worden.³⁶⁹ Großen Niederschlag in der Responsumliteratur fand die Auseinandersetzung, die Seligmann im ersten Jahrzehnt seiner Anwesenheit in Ulm mit Simlin austrug.³⁷⁰

Zu den wichtigsten Aufgaben nicht nur Seligmanns, sondern aller o. g. Rabbiner³⁷¹, gehörte ihre Tätigkeit als Vorsitzende des jüdischen Gerichts in Ulm. Nach dem Ende der Augsburger Judengemeinde im Jahr 1438 war dieses das wichtigste jüdische Gericht in Schwaben.³⁷² Dennoch wurden dessen Autorität

³⁶⁶ Vgl. zu dieser von DICKER, *Geschichte*, S. 69, zu Recht als „Riesenprozess“ bezeichneten Gerichtsverhandlung, über die in erster Linie mehrere Rechtsgutachten von Moses Minz informieren, DOHM, *Juden*, S. 174–204, und DIES., *Konvertit*. Im Jahr des Prozesses hielt sich im Übrigen auch der Gelehrte Jakob Margoles, später Rabbiner in Nürnberg und Regensburg, in Ulm auf. Allerdings übte er dort keine rabbinische Funktionen aus. Vgl. zu Jakob Margoles GJ 3,2, Art. Nürnberg, S. 1016.

³⁶⁷ StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 24, Nr. 136. Vgl. zu Seligmanns Herkunft, Leben vor 1431, Verwandtschaft und Geschäftstätigkeit Kapitel E 2.1.3, S. 229–245.

³⁶⁸ Vgl. auf der Grundlage von RGA Jakob Weil, Nr. 97, ROSENSWEIG, *Jewry*, S. 13.

³⁶⁹ ANDERNACHT, *Regesten*, Nr. 779, 787 und 790.

³⁷⁰ Vgl. zu dieser Auseinandersetzung Kapitel D 5.2, S. 175–180.

³⁷¹ Vgl. zu den Aufgaben eines Rabbiners, zu denen neben den im Haupttext genannten Tätigkeiten u. a. das Einsetzen von Schächtern und Inspektoren, öffentliche Ansprachen, das Durchführen von Hochzeiten und Scheidungen sowie das Abnehmen von Eiden gehörten, BELL, *Gemeinschaft*, S. 167 f.

³⁷² Im näheren Umkreis von Ulm gab es im 15. Jahrhundert zeitweise jüdische Gerichte in Nördlingen, Giengen und Rothenburg. Allerdings kamen diese nicht an die Bedeutung des Ulmer Gerichts heran, vgl. GJ 3,1, Art. Ulm, S. 1503 und 1515. Über das Ulmer Gericht sind vor 1438 kaum Aussagen möglich. Das einzige Mal erwähnt wird es in der „Judenstrafordnung“ von 1361, doch lässt diese erkennen, dass das Gericht zumindest zu Beginn der zweiten Gemeinde seine Autorität nicht durchsetzen konnte, vgl. Kapitel D 5.1, S. 171–175.

und Kompetenz gelegentlich in Frage gestellt. So behauptete der Gelehrte Israel Bruna in einem Brief an Josef Kolon, dass sich die Richter am Ulmer Gericht weder in rituellen noch in zivilen Angelegenheiten auskennnten. Israel Isserlein dagegen verteidigte die Ulmer Rabbiner gegen diese Kritik und betonte, dass kein Ulmer Jude vor ein fremdes Rabbinatsgericht geladen werden dürfte. Diese Forderung war zuvor wegen angeblicher Inkompetenz des Ulmer Gerichtshofs erhoben worden.³⁷³ Ob das Rabbinatsgericht in Ulm durchgängig bis zur Vertreibung von 1499 existierte, ist nicht ganz sicher. DICKER vermutet, dass das Gericht zwischenzeitlich vakant war, wobei er sich in erster Linie auf ein Privileg Kaiser Friedrichs III. vom 22. November 1487 stützt.³⁷⁴ Darin wird den beiden Ulmer Juden Abraham und Salomon zugesichert, dass sie ausschließlich von Jakob Margoles, dem Hochmeister zu Nürnberg, oder dem jüdischen Hochmeister zu Nördlingen gerichtlich belangt werden könnten.³⁷⁵ Zwar ist es möglich, dass Abraham und Salomon dieses Privileg nur erhielten, weil es in Ulm zu dieser Zeit keinen Rabbiner gab. Doch ist ebenso nicht auszuschließen, dass die beiden Juden in Streitigkeiten mit den Ulmer Autoritäten verwickelt waren und dementsprechend beim Kaiser erwirkten, in Ulm nicht gerichtlich belangt zu werden. Dies hätte die Autorität des Gerichts und der Gemeinde untergraben, doch zeigt ein ähnliches Privileg für einen Nördlinger Juden vom 7. September 1492, dass ein solches Vorgehen keine Seltenheit war. Dem letztgenannten Privileg zufolge konnte der Nördlinger Jude Michel nämlich von keinem jüdischen Hochmeister außer den Rabbinern von Regensburg, Ulm oder Friedberg vor Gericht gestellt werden³⁷⁶, obwohl die Nördlinger Juden in dieser Zeit einen Rabbiner in ihren Reihen hatten.³⁷⁷ Dieser Fall sowie der Umstand, dass 1489 und mehrfach in den 1490er Jahren Hochmeister in Ulm nachgewiesen sind³⁷⁸, machen es m. E. wahrscheinlicher, dass die Ulmer Juden Abraham und Salomon das kaiserliche Privileg von 1487 erbat, um vom Ulmer Gericht unabhängig zu sein.

³⁷³ Sowohl die auf das Ulmer Gericht bezogene Aussage Josef Kolons als auch das Responsum Israel Isserleins, in dem er das Gericht verteidigte, finden sich in englischer Übersetzung in ZIMMER, *Harmony*, S. 75. Ebd., S. 206, findet sich auch der hebräische Text aus Isserleins Responsum.

³⁷⁴ Vgl. DICKER, *Geschichte*, S. 71.

³⁷⁵ WIENER, *Regesten*, S. 98, Nr. 126.

³⁷⁶ Ebd., S. 99, Nr. 135.

³⁷⁷ Dieser hieß Lazarus und war 1492 in Streitigkeiten mit dem Juden Michel verwickelt. Dies erklärt, warum Michel sich um das o. g. Privileg des Kaisers bemühte, vgl. MÜLLER, *Beiträge*, S. 49.

³⁷⁸ Vgl. die bereits angesprochene Erwähnung der Rabbiner Moses Zaret und „Henyn“ in dieser Zeit. Ein kaiserliches Rundschreiben vom 3. Oktober 1497, das an alle jüdischen Hochmeister des Reiches adressiert war und das neben anderen Städten explizit Ulm erwähnt, ist ein weiterer Hinweis auf die Existenz eines Rabbiners in Ulm am Ende der 1490er Jahre, vgl. RTA *Mittlere Reihe* 6, Nr. 11.

Neben dem Gericht waren die Ulmer Rabbiner als Lehrer an der dortigen *Jeschiwa* tätig, von deren Existenz uns erstmals Jakob Weil in Kenntnis setzt. Mitte der 1430er Jahre entschied dieser nämlich im Zuge der Auseinandersetzung zwischen Seligmann und Simlin, dass Seligmann entgegen der Klage seines Rivalen ein Haus zur Unterbringung seiner Schüler mieten dürfe.³⁷⁹ Auch Weils Verfügung, dass die Hälfte der 40 Gulden, die Simlin als Strafe zahlen musste, an die Ulmer Studenten fallen sollte³⁸⁰, ist ein eindringlicher Beleg für die Existenz einer Talmudschule in Ulm. Ein dritter Hinweis darauf stammt vom Oktober 1476, als sich der Züricher Magistrat beim Ulmer Rat dafür einsetzte, dass sich zwei Züricher Bürger, die Juden Josef und Süßkind, in Ulm niederlassen könnten.³⁸¹ Zu den beiden Juden wird gesagt, dass sie *der lere*, also der Lehre bzw. dem Unterricht oder der Unterweisung, wegen von Ort zu Ort wanderten.³⁸²

4.2 Die Ulmer Schreiberwerkstatt

Die kulturelle Bedeutung der Ulmer Judengemeinde blieb nicht auf die dort tätigen Rabbiner, das Gericht und die Talmudschule beschränkt, sondern zeigte sich auch in der Existenz einer Schreiberwerkstatt, die eine Reihe von Handschriften hervorbrachte.³⁸³ Bei dem ersten Kodex, dessen Anfertigung in Ulm bezeugt ist, handelt es sich um den „Sefer ha-Nizzachon“ [= das „Buch des Sieges“], das 1444 von Moses Molin in Ulm kopiert wurde.³⁸⁴ Der berühmteste der in Ulm tätigen Schreiber und Illuminatoren war jedoch Meir ben Israel Jaffe. Dessen Vater Israel ben Meir, der bis zur Vertreibung der Juden 1391 in Heidelberg lebte, kopierte um 1410 die sog. Darmstädter *Haggada*.³⁸⁵ Mit hoher Wahr-

³⁷⁹ Vgl. zum Hintergrund von Simlins Klage Kapitel D 5.2, S. 176.

³⁸⁰ Vgl. ebd. und Kapitel D 2.4, S. 144.

³⁸¹ In der Quelle werden die beiden Juden als *Hintersäßen zu Winterthur* bezeichnet, d. h. sie waren zwar Züricher Bürger, lebten aber zeitweilig in Winterthur unter dem Schutz des dortigen Rates, vgl. HRG 2, Art. Hintersasse, S. 162 f.

³⁸² SCHNYDER (Bearb.), Quellen 2, Nr. 1306 (1476 Oktober 8). Vgl. GJ 3,2, Art. Winterthur, S. 1659.

³⁸³ Eine Zusammenstellung der in Ulm hergestellten Manuskripte liefert GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1512, Anm. 114.

³⁸⁴ Vgl. DICKER, Geschichte, S. 66, und GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1512, Anm. 114. Das um 1400 von dem böhmischen Gelehrten Yom Tov Lipmann Mühlhausen verfasste Buch „Nizzachon“ stellte eine Verteidigungsschrift des Judentums dar und wurde mehrmals kopiert, vgl. EJ 14, Art. Muelhausen, Yom Tov Lipmann, S. 596, und YUVAL, Zwei Völker, S. 139, 189, 207, 235 und 257. Moses Molin schließlich war neben seiner Tätigkeit als Schreiber auch als Vorsänger und Schächter tätig, vgl. Kapitel D 2.3, S. 126 f.

³⁸⁵ Darmstadt, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek, Ms. Or. 8. Ein Faksimile dieser *Haggada* befindet sich in ITALIENER (Hg.), Pessach-Haggadah (Tafelband), eine Beschreibung derselben enthält DERS. (Hg.), Pessach-Haggadah (Textband), S. 1–165. Der Kolophon der Handschrift ist abgedruckt ebd., S. 79, sowie in GJ 3,1, Art. Heidelberg, S. 528: אַנִּי הַסּוֹפֵר בִּירֵאשׁוּל מֵאִיר וְצִיל מֵהִידֵלְבֶרְקָא. Zwei Miniaturen aus der *Haggada* beschreibt KÜNZL, Torah, S. 474.

scheinlichkeit ist es dieser Israel ben Meir, der 1413 als *Israhel Jude* in Ulm das Bürgerrecht erhielt und der im Juli desselben sowie im Dezember des Folgejahres in zwei Urkunden als *Israel der Schreiber* bezeichnet wird.³⁸⁶ Zwar lässt sich dies nicht nachweisen, doch dass es an der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert gleich zwei Juden namens Israel im süddeutschen Raum gab, die als Schreiber tätig waren, ist unwahrscheinlich, zumal Israels Sohn Meir Jaffe später in Ulm bezeugt ist.

Meir ben Israel Jaffe war der älteren Forschung in erster Linie als Leder-schnittkünstler bekannt, der von Ort zu Ort zog und für verschiedene Auftraggeber Bücher einband. Im Juli 1468 wurde er beispielsweise als *Meyerlein, Jude von Ulm*, in Nürnberg aufgenommen, wo er bis November desselben Jahres eine Aufenthaltsgenehmigung bekam, um für den dortigen Stadtrat Bücher mit Einbänden zu versehen.³⁸⁷ Über Meirs Tätigkeit als Schreiber und Buchmaler³⁸⁸ wusste die ältere Forschung lediglich, dass er der Kopist der sog. Ersten Cincinnati *Haggada* war.³⁸⁹ Erst nachdem sich die kunsthistorische Forschung seit Beginn der 1990er Jahre wieder intensiver mit Meir Jaffe befasste, kam zum Vorschein, dass er daneben auch zwei *Siddurim* [= Gebetbücher für den Alltag und Sabbat] anfertigte und darüber hinaus als Schreiber an der sog. Ashkenazi-

³⁸⁶ StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 55, Nr. 413 (vgl. Tabelle 1), und StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1413 Juli 18 und 1414 Dezember 7.

³⁸⁷ STERN, Bevölkerung 3, S. 299: *Item Meyerlein Juden von Ulm ist vergönnt, hie zu sein uncz uf sanct Merteins tage schierst, und sol einem rat etlich bücher ein lassen binden in der liberey*. Vgl. zu Meir Jaffes Tätigkeit als Buchbinder KATZENSTEIN, Mair Jaffe. Dort findet sich auch ein Forschungsüberblick zu Meir Jaffe, in dem mehrere Irrtümer der älteren Forschung korrigiert werden.

³⁸⁸ Der Umstand, dass Meir ben Israel Jaffe als Buchbinder, Schreiber und Illuminator tätig war, hat zu der Vermutung geführt, dass der 1476 im Zuge des Trienter Judenprozesses hingerichtete Konvertit Wolfgang, dessen hebräischer Name Israel ben Mei(e)r lautete und der nach eigener Aussage dieselben Tätigkeiten ausübte, ein Sohn Meir Jaffes war, vgl. ROTH, Buchmaler. In den Prozessakten wird der zum Zeitpunkt des Prozesses etwa 23 Jahre alte Israel einmal als Israel, Sohn eines Meier aus Brandenburg, ein andermal als Israel aus Nürnberg bezeichnet, vgl. TREUE, Judenprozeß, S. 72 f. Vgl. zu diesem Israel außerdem ECKERT, Akten, S. 332–336. Da sowohl Meir ben Israel Jaffe als auch der in Trient angeklagte Israel ben Mei(e)r an mehreren Orten geschäftlich tätig waren – Letzteren hatte es in seinem Leben bereits nach Franken, Schwaben, Regensburg, Feltre, Venedig, Padua und Cremona verschlagen, bevor er in Trient verhaftet wurde –, schließen es die beiden Herkunftsnamen nicht aus, dass der in Trient hingerichtete Israel ben Mei(e)r der Sohn Meir Jaffes war. Vgl. zur Problematik der jüdischen Herkunftsnamen Kapitel D 3.2.3, S. 151 f. Die Namen sowie die identischen, keineswegs alltäglichen Berufe deuten m. E. darauf hin, dass es sich bei den beiden um Vater und Sohn handelte. Abschließend beantworten lässt sich diese Frage jedoch nicht.

³⁸⁹ Cincinnati/OH, Hebrew Union College, Klau Library, Ms. 444. Vgl. dazu LANDSBERGER, Haggadah, und ITALIENER (Hg.), Pessach-Haggadah (Textband), S. 166–174. Der Kolophon der Handschrift ist abgedruckt ebd., S. 167, und in GJ 3,1 Art. Heidelberg, S. 528: *אני מאיר הסופר בן ישראל יפה הסופר תמ"ך מהידידלבערקא*.

Haggada beteiligt war.³⁹⁰ Die Ashkenazi-*Haggada* sowie einer der beiden *Siddurim* waren Auftragsarbeiten für den Ulmer Juden Jakob Seligmann, den Sohn des bedeutenden Bankiers und Gelehrten. Derselbe Auftraggeber ließ auch einen zweibändigen *Machsor* [= Gebetbuch für hohe Feiertage] für sich anfertigen, dessen erster Band 1460 von einem Schreiber namens Isaak in Ulm kopiert wurde.³⁹¹ Der Kopist des zweiten Bands ist unbekannt.

Von den bisher genannten Handschriften wurden zumindest der zweite Band des *Machsors* sowie die Ashkenazi-*Haggada* von jüdischen und christlichen Künstlern gemeinsam hergestellt.³⁹² Während die Texte von jüdischen Schreibern angefertigt wurden, gingen die Illuminationen größtenteils auf christliche Maler zurück. Wer die Miniaturen im ersten Band des *Machsors* anbrachte, ist zwar unbekannt. Die Malereien des zweiten Bands sowie der Ashkenazi-*Haggada* stammen jedoch zweifelsohne von Künstlern aus dem Atelier des Augsburger Illuminators und Druckers Johannes Bämmler³⁹³, wenn auch nicht von diesem persönlich.³⁹⁴ Einige Bilder der *Haggada* wurden ferner von dem jüdischen Künstler Joel ben Simon gezeichnet³⁹⁵, sodass an dieser Handschrift insgesamt zwei Juden, der Schreiber Meir Jaffe und der Maler Joel ben Simon, und mehrere christliche Maler beteiligt waren. Wie Yael ZIRLIN anhand eingehender Untersuchungen der *Haggada* und des *Machsors* nachweisen konnte, müssen sowohl Meir Jaffe als auch Joel ben Simon persönlich in Bämmlers Werkstatt anwesend gewesen sein oder zumindest in irgendeiner Form Kontakt mit dessen Mitarbeitern gehabt haben, um die nicht-jüdischen Maler zu beraten und deren

³⁹⁰ Vgl. ZIRLIN, Collaboration, S. 266, und DIES., Relations, S. 289–291. Die Ashkenazi-*Haggada* (London, British Library, Ms. Add. 14762) gehört zu den bekanntesten und schönsten *Haggadot* aus dem Mittelalter. Eine Reproduktion der Handschrift mit einer Übersetzung ins Englische und einem Kommentar von David GOLDSTEIN wurde 1985 von der *British Library* herausgegeben. 1997 folgte eine zweite Auflage, vgl. The Ashkenazi Haggadah.

³⁹¹ München, Bayerische Staatsbibliothek, Ms. hebr. 3.I. Der Kolophon dieser Handschrift ist abgedruckt bei STEINSCHNEIDER, Handschriften, S. 1. Eine englische Übersetzung findet sich in ZIRLIN, Collaboration, S. 266: „I, Isaac the scribe, at the age of 61 years, wrote this *mahzor* without glass apparatus which lightens the eyes, known also as ‚Brille‘, for Jacob Matathiah, son of Isaac, in the city of Ulm“. Eine kurze kunsthistorische Beschreibung des Manuskripts, in dem u. a. ein geöffneter Toraschrein dargestellt ist, liefern KÜNZL, Torah, S. 462, und STRIEDL, Festtagsgebetbuch, S. 55 f., mit weiteren Literaturangaben.

³⁹² Vgl. zu den Verflechtungsprozessen zwischen jüdischen und christlichen Künstlern am Beispiel der Bodenseeregion SHALEV-EYNI, Jews among Christians, und DIES., Buchmalerei.

³⁹³ Vgl. zu Johannes Bämmler, der zwischen 1453 und 1503 in Augsburg nachgewiesen ist, BEIER, Bämmler-Werkstatt, und AIGNER, Chronik, S. 46–51.

³⁹⁴ Vgl. ZIRLIN, Relations, S. 292. Dass hier christliche Maler am Werk waren, erkannte zuvor bereits SUCKALE, Torarollen, S. 157 f. Den Nachweis, dass diese aus dem Atelier Bämmlers stammten, erbrachte jedoch erst ZIRLIN.

³⁹⁵ Joel ben Simon, genannt Feibusch Aschkenasi, ist einer der bekanntesten jüdischen Schreiber und Illustratoren des 15. Jahrhunderts. Vgl. zu dessen Leben und Werk ZIRLIN, Collaboration, S. 265 f., mit weiteren Literaturangaben.

Arbeit für einen hebräischen Auftraggeber zu überwachen. Den Kontakt zwischen den jüdischen und christlichen Künstlern stellte vermutlich der Auftraggeber der Handschriften, Jakob Seligmann, her.³⁹⁶ Neben dem Umstand, dass *Machsor*, *Haggada* und vermutlich auch *Siddur*³⁹⁷ wenigstens zum Teil in Ulm hergestellt wurden, zeigt gerade die Sammlertätigkeit Jakob Seligmanns, dass in der Ulmer Gemeinde des 15. Jahrhunderts eine rege Nachfrage nach kulturellen Gütern herrschte.

Zu guter Letzt steht noch eine weitere, ebenfalls illuminierte Handschrift Ulmer Provenienz mit einem Sohn Seligmanns in Verbindung, dieses Mal allerdings nicht mit Jakob, sondern mit dessen Bruder Mose. Bei diesem Kodex handelt es sich um den bereits genannten *Siddur*, der, wie uns zwei Kolophone mitteilen, 1450 in Ulm begonnen und drei Jahre später in Treviso fertiggestellt wurde. Darin findet sich neben den beiden Orts- und Jahresangaben der Name von Jakob Seligmanns Bruder, Mose ben Isaak. Ob dieser der Schreiber oder der damalige Besitzer des Gebetbuchs war, lässt sich allerdings nicht entscheiden.³⁹⁸ Mit ziemlicher Sicherheit kann dagegen konstatiert werden, dass es jener Mose war, der zwischen dem 10. April und 9. Mai 1453 ebenfalls in Treviso die kurz vor 1450 in Ulm von R. Samuel niedergelegte *Minhagim*-Sammlung kopierte.³⁹⁹ Der Kolophon der Handschrift nennt zwar nicht den Namen des Kopisten, doch spricht er von „meinem Vater, dem Rabbiner Seligmann Coburg“ (אבי מהר"ר זעליקמן קובורק). Dass Mose derjenige war, der zu dieser Formulierung gegriffen hatte, macht ein im Jahr 1474 in Mestre entstandenes medizinisches Werk wahrscheinlich, das nach Auskunft des Kolophons ebenfalls von einem Mose ben Isaak angefertigt wurde.⁴⁰⁰ Die übrigen drei Söhne Seligmanns treten dagegen nicht als Schreiber in Erscheinung.⁴⁰¹

³⁹⁶ Vgl. ZIRLIN, Relations, S. 288 und 292 f.

³⁹⁷ Der Kolophon des *Siddur* enthält keinen Hinweis auf den Entstehungsort. Da jedoch sowohl der Auftraggeber als auch der Schreiber der Handschrift aus Ulm stammten, deutet alles auf die Donaumetropole als Entstehungsort hin.

³⁹⁸ Vgl. RICHLER (Hg.), Manuscripts, S. 260. Eine Beschreibung der Handschrift Parma, Biblioteca Palatina, 2895 (De Rossi 653), findet sich ebd., S. 259 f. Eine szenische Darstellung daraus beschreibt KÜNZL, Torah, S. 465.

³⁹⁹ Die in Ulm hergestellte Fassung der *Minhagim*-Sammlung ist heute nicht mehr erhalten. Die 1453 in Treviso abgeschriebene Version stellt den ersten Teil einer Sammelhandschrift dar, deren zweiter Teil u. a. die hebräische Kreuzzugschronik des Salomo bar Simson enthält. Kopist des zweiten Teils war ein Isaak ben Mordechai haLevi. Wann die beiden Teile der Handschrift miteinander verbunden wurden, ist nicht bekannt. Vgl. zu diesem Kodex, der sich heute in England befindet, NEUBAUER, Catalogue London, Nr. 28, und HAVERKAMP (Hg.), Berichte, S. 143–145.

⁴⁰⁰ Vgl. ebd., S. 150 mit Anm. 50 zu Hs. Stuttgart, Cod. HB XI 17. Dass derselbe Mose ben Isaak darüber hinaus im Jahr 1495 ein kabbalistisches Werk in Bonn verfasste, ist allem Anschein nach jedoch falsch. Denn das angeblich schon 1495 niedergeschriebene Buch entstand wohl erst 1534. Die Jahreszahl 1495 beruht auf NEUBAUER, Catalogue Oxford, Nr. 1598. Doch stand NEUBAUER, wie er selbst konstatierte, lediglich eine im frühen 18. Jahrhundert angefertigte Abschrift dieses Kodex zur Verfügung, vgl. ebd., und GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1518, Anm. 229. Die Original-

An der Zusammenstellung der *Minhagim*-Sammlung waren neben dem Verfasser Samuel auch die Ulmer Rabbiner Seligmann, Baruch und Ens'chen sowie Salomo Schapira aus Landau, der sich zur Entstehungszeit des Werks in Heilbronn aufhielt, beteiligt.⁴⁰² Der Export dieses hauptsächlich von Ulmer Gelehrten geschriebenen *Minhag*-Buchs, das dem Leser Aufschluss über die rituellen und religiösen Bräuche im schwäbischen Raum liefert, zeugt nicht nur von der Auswanderung Ulmer Juden nach Oberitalien, sondern auch von der Bedeutung und dem Ansehen, das die Ulmer Gemeinde im aschkenasischen Kulturkreis des 15. Jahrhunderts genoss. Wie hoch der Stellenwert war, der den Ulmer *Minhagim* in Oberitalien beigemessen wurde, zeigt sich darin, dass diese 1474 ein weiteres Mal in Treviso abgeschrieben wurden⁴⁰³ und kurz darauf auch Einzug in das 1479 von Moses ben Jekutiel haKohen in Auftrag gegebene und vermutlich in Ferrara angefertigte sog. Rothschild Miscellany, eine der teuersten und prachtvollsten hebräischen Handschriften überhaupt⁴⁰⁴, fanden. Dass das Ulmer *Minhag*-Buch noch ca. 100 Jahre später ebenfalls in Oberitalien ins Jiddische über-

handschrift befindet sich dagegen in der Staats- und Universitätsbibliothek in Hamburg (Cod. Hebr. 136). Als Moritz STEINSCHNEIDER die dort befindlichen hebräischen Manuskripte katalogisierte, datierte er die Handschrift nicht, wie NEUBAUER, auf den 14. Tevet 5255, also auf Ende 1495, sondern auf den 14. Tevet 5295 und damit auf Ende 1534, vgl. STEINSCHNEIDER, Katalog, Nr. 320. Vermutlich ist diese Diskrepanz auf einen Fehler des Schreibers zurückzuführen, der die Handschrift am Anfang des 18. Jahrhunderts kopierte. Das Datum 1534 wurde auch von Malachi BEIT-ARIÉ bestätigt, der Einblick in den Originalkodex hatte, vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1518, Anm. 229. Somit ist ein Lese- oder Druckfehler bei STEINSCHNEIDER auszuschließen. Wenn diese Handschrift also erst 1534 entstanden ist, kann der darin genannte „Mose, Sohn des Rabbi Isaak seligen Angedenkens, der Ulmer“ (משה בן מהר"ר יצחק זצ"ל איש ארלמא) aus Altersgründen nicht der gleichnamige Sohn Seligmanns gewesen sein. Obwohl auch DICKER auf der Grundlage von NEUBAUER vom Entstehungsjahr 1495 ausgeht, ist es gut vorstellbar, dass dessen Annahme bezüglich der Identität des Bonner Schreibers korrekt ist. DICKER stellt nämlich die Vermutung in den Raum, dass es sich bei dem Verfasser des Bonner Kodex um den Sohn des Schreibers Isaak handelte, der 1460 in Ulm den ersten Band eines zweiteiligen Machsors für Jakob Seligmann angefertigt hatte, vgl. DICKER, Geschichte, S. 66 f. mit Anm. 118 auf S. 111.

⁴⁰¹ Jakob Seligmann gab zwar mehrere Handschriften für sich in Auftrag, doch fertigte er selbst keine an. Dessen Bruder Lazarus ist weder als Besitzer noch als Schreiber mit einem Kodex in Verbindung zu bringen. Wenn überhaupt verfasste Abraham, der letzte namentlich bezeugte Bruder, einen zweiseitigen Artikel, der sich am Ende des ersten Teils der in der vorletzten Anmerkung genannten Sammelhandschrift – und damit im Anschluss an die Ulmer *Minhagim* – befindet. Diese theoretische Möglichkeit beruht darauf, dass in diesem Artikel, der sich vom Schriftbild her von den vorherigen 61 Seiten des Kodex unterscheidet, der Name Abraham hervorgehoben wird, vgl. HAVERKAMP (Hg.), Berichte, S. 151.

⁴⁰² Vgl. DICKER, Geschichte, S. 66. Vgl. zu Salomo Schapira GJ 3,1, Art. Landau in der Pfalz, S. 705.

⁴⁰³ Vgl. MÖSCHTER, Juden, S. 109.

⁴⁰⁴ Vgl. zum Rothschild Miscellany, das heute im Israel Museum in Jerusalem unter der Signatur MS 180/51 aufbewahrt wird, den Kommentarband zur Faksimile-Edition von FISHOF (Hg.), Rothschild Miscellany. Das Ulmer *Minhag*-Buch findet sich auf den Folios 133v–155r, vgl. ELIZUR, Contents, S. 2.

setzt wurde, zeugt schließlich davon, dass es sich bis weit ins 16. Jahrhundert hinein – und damit lange Zeit über das Ende der Ulmer Judengemeinde hinaus – eines großen Rezipientenkreises erfreute, der nicht auf die gelehrte Oberschicht begrenzt blieb, sondern sich auf breite soziale Schichten erstreckte.⁴⁰⁵ Indem die Ulmer Juden also Werke wie die *Minhagim*-Sammlung verfassten, die in Oberitalien abgeschrieben, übersetzt und somit vervielfältigt wurden, leisteten sie einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zur Ausbreitung aschkenasischer Traditionen.

5 Konflikte innerhalb der Gemeinde

5.1 Auseinandersetzungen im Kontext der Wiederansiedlung

In den ersten Jahren nach der Wiederansiedlung scheint es zu internen Auseinandersetzungen innerhalb der Ulmer Judengemeinde gekommen zu sein. Diese Annahme beruht auf einer städtischen Verordnung von 1498, der „Neye[n] Aynung und Ordnung Unzucht und Frevel wegen“, die wiederum die Abschrift einer auf das Jahr 1361 zurückgehenden „Ordnung zur Bestrafung von Freveln der Juden untereinander“ enthält.⁴⁰⁶ Darin setzt der Ulmer Stadtrat das Strafmaß für einige Vergehen der Juden untereinander fest.⁴⁰⁷ Genannt werden Beleidigung, falsche Anschuldigung und verschiedene Arten der leichten Körperverletzung⁴⁰⁸; Kapitalverbrechen werden nicht angesprochen. Obwohl die in der Ordnung aufgelisteten Straftatbestände also eher Bagatelldelikte von geringerer Bedeutung darstellen, sind die dafür verhängten Geldbußen horrend. So wird die Beleidigung mit einer Strafe von zehn Pfund Haller geahndet⁴⁰⁹; Frauen müssen lediglich die Hälfte zahlen.⁴¹⁰ Auf die verschiedenen Arten der leichten Körper-

⁴⁰⁵ Vgl. HAVERKAMP, *Juden in Deutschland und Italien*, S. 137.

⁴⁰⁶ StadtA Ulm, A 3946.

⁴⁰⁷ Ebd.: *Wenn die Juden und Jüdin an ain annder fräfeln.*

⁴⁰⁸ Die leichte Körperverletzung war im Mittelalter durch das Fehlen einer scharfen Waffe sowie dem daraus resultierenden Fehlen von Blutverlust gekennzeichnet, vgl. HIS, *Strafrecht 2*, S. 96. Vgl. zu den verschiedenen Arten der Ehrverletzung wie Beleidigung und falsche Anschuldigung im Mittelalter ebd., S. 104–140. Mit Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum befasst sich JÜTTE, *Ehre*.

⁴⁰⁹ StadtA Ulm, A 3946: *Wenn es darzü keme, das ain Jud den anndern hie zû Ulme mit red misshandelte, [...] so soll und muss derselb der gefräfelt hatt x Pfund Haller geben.*

⁴¹⁰ Ebd.: *Were auch, das ain Judin die anndern oder ain Judin ain Juden hie zû Ulme mit red beschuldte oder misshandelte, [...] so soll und muss dieselb Judin, die das gethan hett, v Pfund Haller geben.* Hier wird im Übrigen der Straftatbestand der falschen Anschuldigung mit aufgezählt, während in der o. g. Bestimmung lediglich die Beleidigung erwähnt wird.

verletzung stehen sogar 50 Pfund Haller.⁴¹¹ Zur Relation dieser Strafen sei darauf hingewiesen, dass die Einungsordnung von 1498 für Christen die Zahlung von gerade einmal zwei Pfund Haller für die leichte Körperverletzung vorsieht.⁴¹² Nach Betrachtung dieses Bußgeldkatalogs stellt sich die Frage, warum der Ulmer Magistrat 1361 unter der Androhung solch drakonischer Strafen in die Gerichtsbarkeit der Ulmer Judengemeinde eingriff.

Einen ersten Hinweis auf die Beantwortung dieser Frage liefert eine Passage eingangs der Verordnung, in der es heißt, dass Bürgermeister, Rat und Bürgergemeinde *der Judischait gemainlich der Juden hie zû Ulme [...] ditz nachgeschriben gesezt kekônnett und erlaûbt* [meine Hervorhebung, CS] *haben*. Dieser Formulierung zufolge handelte es sich bei der nachfolgenden Ordnung also um eine Gunst, die der Magistrat der Judengemeinde gewährte. Dass dem tatsächlich so war und der Rat nicht bloß zu dem rhetorischen Mittel griff, die Einmischung in die innerjüdischen Gerichtsverhältnisse als Gnade zu verkaufen, zeigt der nächste Satz des Dekrets: *Beý dem ersten so hännnd sy*, d. h. die Ulmer Juden, *gesezt*. Im Anschluss daran werden die einzelnen Bestimmungen bzgl. der Vergehen und der dafür fälligen Geldstrafen aufgezählt.⁴¹³ Folglich waren es Ulmer Juden und nicht etwa Vertreter des Stadtrats, die die Auflistung der Vergehen und Geldbußen zusammengestellt hatten. Dass derartige Satzungen (*Takkanot*) der jüdischen Gemeinde von der christlichen Herrschaft bestätigt und damit als Bestandteil des geltenden Rechts legitimiert wurden, war im Übrigen kein Einzelfall.⁴¹⁴ Der Umstand, dass die von den Ulmer Juden erstellte Liste in

⁴¹¹ StadtA Ulm, A 3946: *Were auch, das ain Jud hie zû Ulme den anndern frâfenlich raffte, schlug oder stiess oder in das kât wûrfte, so soll und muss der schuldig funffzig pfund haller geben*. Das Wort *Kât* bedeutet „Schmutz der Erde“, vgl. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 4, S. 258. Das Vergehen „auf die Erde werfen“ wurde in einigen Stadtrechten als „Niederfall“ oder „Erdfall“ bezeichnet, vgl. His, Strafrecht 1, S. 184 f. In Ulm findet sich dieser Terminus nicht. Allerdings erwähnen mehrere Quellen, darunter das Rote Buch, Vergehen, bei denen der Täter sein Opfer zu Boden wirft. Geahndet wurde dieses Delikt wie die leichte Körperverletzung, vgl. GÖGELMANN, Strafrecht (Monographie), S. 89 f.

⁴¹² Ebd., S. 90.

⁴¹³ StadtA Ulm, A 3946. Der gesamte hier besprochene Absatz lautet: *Wir der burgermaister der rat und alle burger gemainlich der statt zû Ulme veriehen offenlich und thûn kunndt allermanigklichem mit dem brief, das wir mit gûten willen wolbedachten sýnnen und mûten der Judischait gemainlich der Juden hie zû Ulme, die yetzo hie sind oder hernach her komen, ditz nachgeschriben gesezt kekônnett und erlaûbt haben, können und erlauben auch in die mit disem brief, also das sý dabey beleýben und bestannden und auch dabey beleýben und bestan sollen. Beý dem ersten so hännnd sy gesezt: Wenn es darzû keme, das ain Jud den anndern hie zû Ulme mit red misshandelte, das sôlig red wère damit er gefráfelt hett nach unnsere statt gesezt, so soll und muss derselb der gefráfelt hatt x pfund haller geben*. Es folgen die weiteren Vergehen und Strafen.

⁴¹⁴ Vgl. dazu allgemein SCHWARZFUCHS, Takkonaus. Ein drastisches Beispiel stellt das Privileg Ludwigs des Bayern für die Nördlinger Judengemeinde vom 21. November 1331 dar, das den Juden nach dem Vorbild der Augsburger Gemeinde den Vollzug von Leibes- und sogar Todesstrafen gegen *bûswirdigen jud oder júdin* bei besonders schweren Delikten zugestand (MGH

einen Erlass des Magistrats mündete, lässt überdies den Schluss zu, dass die Intervention des Stadtrats in die Gerichtsbarkeit der Juden auf deren Wunsch hin erfolgte. Offensichtlich waren Vertreter der Judengemeinde mit der Bitte an den Rat herantreten, auf der Grundlage dieser Zusammenstellung eine Verordnung zu verabschieden. Dass der Stadtgemeinde drei Viertel der fälligen Geldstrafen zustehen sollten, ist wohl als Gegenleistung für das Eingreifen des Magistrats zu verstehen.⁴¹⁵ Ob darüber hinaus Geldzahlungen an das christliche Führungsgremium nötig waren, geht weder aus der Strafordnung noch aus anderen Quellen hervor.

Der Befund, dass der Stadtrat die synagogale Strafordnung auf die Bitte der jüdischen Gemeinde hin verabschiedete, wirft die Frage auf, was zu diesem Begehren geführt hatte. Erahnen lassen dies die in der Strafordnung aufgeführten Tatbestände Beleidigung, falsche Anschuldigung und leichte Körperverletzung. Denn wenn die Vorsteher der jüdischen Gemeinde nicht einmal dazu in der Lage waren, solche Bagatelldelikte ohne Hilfe des Stadtrats zu lösen, muss deren Autorität in Frage gestanden haben. Dasselbe lassen die horrenden Bußen vermuten, die für diese Vergehen verhängt wurden. Offensichtlich war es der Gemeindegliederung in jener Zeit nicht möglich, die Ordnung innerhalb der jüdischen Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Vielmehr benötigte sie zu diesem Zweck den christlichen Rat, der als externer Machtfaktor drakonische Strafen für diejenigen androhen musste, die den Frieden störten, und der diese Strafen notfalls auch durchzusetzen im Stande war.⁴¹⁶ Ein deutliches Zeichen dafür, dass der Frieden und die innergemeindliche Solidarität in den Anfangsjahren der zweiten Gemeinde gestört waren, liefert die Strafordnung selbst. Darin heißt es nämlich, dass ein Ulmer Jude, der von einem auswärtigen Juden verbal oder tätlich angegriffen werde, die anderen Gemeindeglieder um Hilfe rufen solle. Wer dies höre, solle dem Angegriffenen unverzüglich zu Hilfe eilen und versuchen, den Angriff abzuwehren. Wer dies nicht tue, sollte nach Ermessen des Stadtrats bestraft werden.⁴¹⁷

Const. 6,2,1, Nr. 175); vgl. DOHM, Juden, S. 52–56 und 217 (Quelle 1). Zu den Takkanot im Allgemeinen vgl. BARZEN, Takkanot.

⁴¹⁵ StadtA Ulm, A 3946: *Und was also an kelts von den sachen gefällt oder gefallen mag dasselb gelt soll den burgern zu Ulm die drew taile werden und gefallen und den Juden gemainlich an der sinagog das vier taile des mertaile.*

⁴¹⁶ Ähnlich gebot auch Ludwig der Bayer 1331 der Nördlinger Stadtgemeinde, „die verhängten Strafen im Sinne des jüdischen Gerichts zu vollfueren und vollepringen“: DOHM, Juden, S. 52. Der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden sicherte den Juden der niederrheinischen Metropole 1252 zu, einen Stadtverweis, den die jüdische Gemeinde einstimmig gegen ein Mitglied verhängt hatte, auf deren Bitten durchzusetzen; SCHMANDT, Studien, S. 271.

⁴¹⁷ StadtA Ulm, A 3946: *Were auch, ob ain kast oder ain schalann Jud oder annder üppig Jude ain Juden oder Judin hie zu Ulme mit red oder mit wercken misshandelte oder misshandeln wollt, so soll und mag derselb den man also misshandeln wöllt zü dem ruffen allen den die das hören oder sehen und wëlicher Jud also angeriff wirdt, der soll unverzogenlich sein besstes*

Wäre es selbstverständlich gewesen, einem bedrohten Gemeindemitglied Hilfe zu leisten, wäre eine solche Bestimmung zweifelsohne überflüssig gewesen. Da allerdings noch nicht einmal dieses Mindestmaß an Solidarität innerhalb der Gemeinde gegeben war, ist es nicht überraschend, dass die Vorsteher der jüdischen Gemeinde nicht in der Lage waren, die internen Probleme zu lösen und die Disziplin innerhalb der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Schließlich konnten die Vorsteher Frieden und Disziplin nur so lange gewährleisten, „wie der einzelne in der lokalen jüdischen Gruppe verharrte“, da die interne Disziplinierung weitaus mehr „auf der freiwilligen Identifizierung mit der Gemeinschaft als auf deren Machtmittel [beruhte]“. ⁴¹⁸ Identifizierten sich einige Gemeindemitglieder nicht mehr mit der Gemeinschaft und scherten aus dieser aus, hatten die Führer der Gemeinde de facto keine Handhabe gegen sie. In diesem Fall blieb ihnen kaum etwas anderes übrig, als sich an den christlichen Stadtrat als externe Instanz zu wenden. Zwar war „der Gang zu nichtjüdischen Gerichten in innerjüdischen Streitfällen streng verpönt“, doch scheute man „im Extremfall“ nicht vor der Anrufung des christlichen Führungsgremiums zurück. ⁴¹⁹

Solche „Extremfälle“ sind neben Ulm aus Nördlingen und Zürich belegt. In der letztgenannten Stadt versagte die innerjüdische Konfliktregelung in den 1380er Jahren, sodass der Magistrat hohe Geldbußen gegen Juden verhängen musste, die gegen Bestimmungen ihrer Gemeinde verstoßen hatten. ⁴²⁰ In Nördlingen traten die Juden zu Beginn des 15. Jahrhunderts ihre Gerichtshoheit in inneren Angelegenheiten an den Stadtrat ab, nachdem sich eine gewaltsame Auseinandersetzung innerhalb der Synagoge ereignet hatte. ⁴²¹ Wie in Ulm während der 1360er Jahre hatte sich die Auseinandersetzung in Nördlingen nur kurz nach der Wiederansiedlung – in Nördlingen war es die Neuansiedlung nach dem Pogrom von 1384 ⁴²² – ereignet. Insofern liegt die Vermutung nahe, dass die Ursache für diese Streitigkeiten nicht zuletzt darin lag, dass die Hierarchie innerhalb der neu gebildeten Gemeinschaft noch nicht geklärt war. Vermutlich reklamierten mehrere Familien die Leitung der Gemeinde für sich und waren nicht bereit, den Führungsanspruch einer anderen Familie, die möglicherweise schon vor den Verfolgungen am Ort gelebt hatte und daher ältere Rechte geltend machte, anzuerkennen. Nähere Auskünfte über die Herkunft oder die Mitglieder dieser Familien in Ulm sind allerdings nicht möglich, da mit Mänlin von Kat-

darzû thûn und die unzûcht wendden und wyderlegen so er besst kan und mag an alle gefârde. Wêlicher aber seûmig daran were und das nit tâtte, den sôllen und mugen wir [= der Ulmer Rat] bessern als der râte oder der meren taile des rats sich erkennt.

⁴¹⁸ TOCH, Macht, S. 142.

⁴¹⁹ Ebd.

⁴²⁰ Vgl. zu diesem Fall BURGHARTZ, Juden, S. 236–239.

⁴²¹ Vgl. zum Nördlinger Beispiel DOHM, Juden, S. 70–74.

⁴²² Vgl. zu dieser Verfolgung, die sich auch auf Ulm auswirkte, Kapitel D 2.2, S. 115.

zenstein⁴²³ und Fiflin von Memmingen⁴²⁴ erst ab Mitte der 1360er Jahre die ersten namentlich bekannten Juden in den Quellen erwähnt werden. Dass deren Familien bereits zu Beginn der 1360er Jahre in Ulm lebten und in die hier beschriebenen Auseinandersetzungen involviert waren, ist zwar nicht auszuschließen, zumal sich Mänlins Herkunftsname auf die 40 Kilometer von Ulm entfernte Burg Katzenstein bezieht, was ein Indiz dafür sein könnte, dass Mänlins Familie vor dem Pogrom in Ulm auf diese Burg floh und anschließend in die Stadt zurückkehrte.⁴²⁵ Zu belegen ist dies allerdings nicht.

Das Eintreten des Ulmer Magistrats für die innere Ordnung und Stabilität der Judengemeinde zeigt, dass dieser nach der Verfolgung von 1349 wieder an einer funktionierenden und prosperierenden jüdischen Gemeinschaft interessiert war. Grund hierfür war, dass zur Deckung des städtischen Geld- und Kreditbedarfs eine wohlhabende Judengemeinde unentbehrlich war. Vermutlich unternahm der Ulmer Rat daher alles in seiner Macht stehende, um die Ansiedlung von Juden in der Stadt sowie deren Gemeindebildung und -festigung nach Kräften zu fördern. Eine Politik wie diese war nach den Pogromen von 1348/49 weit verbreitet: In Zürich beispielsweise befreite der Magistrat die neu aufgenommenen Juden in den ersten Jahren nach der Wiederansiedlung von allen Steuerzahlungen.⁴²⁶

5.2 Der Streit um den Juden Simlin

Wie aus mehreren Rechtsgutachten Jakob Weils hervorgeht, kam es zwischen 1435 und 1440 zu einer weiteren innergemeindlichen Auseinandersetzung großen Ausmaßes. Hauptakteure in diesem Streit waren Simlin und der Rabbiner Seligmann.⁴²⁷ Simlin (hebr. Samuel bar Menachem) wurde am 17. März 1428 als Ulmer Bürger aufgenommen⁴²⁸ und bewohnte dort das Haus, das im Jahr 1402 für 46 Gulden von den damaligen Pflegern der Gemeinde erworben worden war.⁴²⁹ Zunächst genoss er eine hohe Wertschätzung weit über Ulm hinaus. Dies zeigt

⁴²³ StadtA Ulm, A [7172]: Urkundenkopialbuch des Predigerordens, fol. 32v.

⁴²⁴ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1366 August 24.

⁴²⁵ Vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 154.

⁴²⁶ Vgl. DARMAN, Steuern, S. 279.

⁴²⁷ Mit diesem Streit, der in mehreren Responen (v. a. Nr. 147) von Jakob Weil zur Sprache kommt, beschäftigten sich bereits STRASSBURGER, Geschichte, DICKER, Geschichte, S. 63–66, ROSENSWEIG, Jewry, S. 42, 48, 63, 90 f., 98, ZIMMER, Harmony, S. 23, 87, 103 f., 123, KEIL, Rituals of Repentance, S. 167–170, und DIES., Bußrituale, S. 179–182. Wenn im Folgenden nicht anders angegeben, entstammen die Informationen aus diesen Titeln dem Responsum Nr. 147.

⁴²⁸ StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 2, Nr. 7. Simlins Vater Menlin von Mellingen erhielt am 4. Dezember 1423 das Bürgerrecht in Ulm, vgl. StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 115, Nr. 691.

⁴²⁹ Dies geht aus dem bereits genannten hebräischen Rückvermerk der Verkaufsurkunde hervor. Dieser lautet: שטר על הצר ובית ההר' זימלין („Urkunde über den Hof und das Haus des Herrn Simlin“), vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1402 Januar 2.

sich daran, dass er am 10. August 1429 zusammen mit einem weiteren Ulmer Juden namens Josef für die in Ravensburg aus der Haft entlassenen Juden bürgte.⁴³⁰ Simlins gehobene Stellung kommt auch darin zum Ausdruck, dass er die Ulmer Gemeinde auf einem Verhandlungstag in Nürnberg vertrat, auf dem 1438 Abgesandte der jüdischen Gemeinden des Reiches mit Vertretern König Albrechts II. über die Höhe der von diesem geforderten Krönungsabgabe verhandelten.⁴³¹

Zum ersten in den Quellen fassbaren Konflikt zwischen Seligmann und Simlin kam es im Jahr 1435. Anlass dieser bereits erwähnten Auseinandersetzung war die Besteuerung von Seligmanns Mutter Mina. Nachdem diese sich mehrere Monate in Ulm aufgehalten hatte, forderte Simlin sie dazu auf, sich entweder an der Steuer der Gemeinde zu beteiligen oder die Stadt zu verlassen. Seligmann lehnte dies jedoch mit der Begründung ab, seine Mutter halte sich nur vorübergehend aufgrund einer Krankheit in Ulm auf. Die Angelegenheit wurde schließlich vor den Augsburger Rabbiner Jakob Weil gebracht. Dieser entschied, dass Seligmanns Mutter bis zu ihrer Genesung in Ulm bleiben dürfe, danach aber die Stadt zu verlassen habe. Soweit kam es allerdings nicht mehr, da Mina im Dezember 1435 verstarb und auf dem Ulmer Judenfriedhof bestattet wurde.⁴³² Ein zweiter Streit ereignete sich wenig später, als Simlin dagegen protestierte, dass Seligmann ein Haus zur Unterbringung seiner Schüler gemietet hatte, obwohl er bereits ein Haus besaß.⁴³³ Hintergrund von Simlins Protest war eine Ulmer Gemeindeordnung (*Takkana*), der zufolge es verboten war, ein zweites Haus zu mieten, wenn ein Jude, der noch kein Haus besaß, dieses mieten wollte. Wiederrum wurde Jakob Weil als Richter eingeschaltet. Diesmal wies er die Klage Simlins ab und urteilte, dass die o. g. Verordnung auf Seligmanns Fall nicht anwendbar sei, da dieser das zweite Haus nicht für sich selbst, sondern für seine Schüler benötige.⁴³⁴ Das Muster, das den drei bislang skizzierten Konflikten

⁴³⁰ StadtA Ravensburg, Urkunde Nr. 945. Besiegelt wurde die Urkunde vom Ulmer Bürger Ulrich Ehinger, der Teilhaber der Ravensburger Handelsgesellschaft war. Dass es Simlin gelang, einen derart angesehenen christlichen Bürger als Siegler zu gewinnen, spricht für seinen Einfluss (und seine finanziellen Möglichkeiten). Die Ravensburger Juden waren zuvor nach einem angeblichen Ritualmord gefangen gesetzt worden. Ihre Freilassung war jedoch nur vorübergehend. Nach einem Hochwasser wurden sie am 20. Dezember 1429 erneut inhaftiert und im August des Folgejahres wurden die meisten von ihnen verbrannt. Vgl. zur Ravensburger Ritualmordbeschuldigung LANG, Ritualmordbeschuldigung.

⁴³¹ Vgl. DICKER, Geschichte, S. 46, STRASSBURGER, S. 229 und 232, sowie ZIMMER, Synods, S. 35 f. Vgl. zu der von Albrecht II. 1438 erhobenen Abgabe und den Verhandlungen in Nürnberg Kapitel E 3.2.5, S. 283 f.

⁴³² Vgl. Kapitel D 2.4, S. 142 f.

⁴³³ 1435 hatte Seligmann zusammen mit seinem Schwager Lazarus von Coburg ein Haus für 300 Gulden gekauft, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1435 Juli 13.

⁴³⁴ Vgl. auf der Grundlage von RGA Jakob Weil, Nr. 118, GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1506, und DICKER, Geschichte, S. 64. Ebd., S. 104, findet sich die Übersetzung der Urteilsbegründung:

gemeinsam ist, begegnet in der jüdischen Gesellschaft des spätmittelalterlichen Aschkenas wohl häufiger: Die Figur des Simlin erscheint in gewisser Hinsicht als Prototyp des wohlhabenden, politisch gut vernetzten „Newcomers“, dem es durch seine diplomatische und Bankierstätigkeit gelingt, Sonderkonditionen (meist in Steuersachen) für sich zu erlangen. Seligmanns Autorität gründet sich dagegen auf seine Gelehrsamkeit und letztlich die Stellung in der Synagoge. Dies zeigt sich auch im Folgenden.

Während die bisher beschriebenen Streitereien auf Seligmann und Simlin begrenzt blieben, betraf die folgende Auseinandersetzung die gesamte Gemeinde. Dieser große Konflikt entzündete sich vermutlich an der Steuer, die die Ulmer Gemeinde gemäß den von Simlin geführten Verhandlungen in Nürnberg an Albrecht II. zahlen sollte. Obwohl Simlin sich in einem Brief an Seligmann dazu verpflichtet hatte, seinen Anteil an der Steuer zu tragen⁴³⁵, weigerte er sich letztlich, diesen zu bezahlen.⁴³⁶ Daraufhin verhängte die Gemeinde Sanktionen gegen Simlin, z. B. schloss sie ihn vom Vorlesen der Tora im Gottesdienst aus.⁴³⁷ Als er dennoch während des Gottesdienstes aus der Tora lesen wollte, stießen ihn einige seiner Glaubensgenossen von der *Bima*, wobei sich Simlin laut eigener Aussage die Rippen brach.⁴³⁸ Der Konflikt eskalierte, als Simlin diejenigen, die ihn von der *Bima* gestoßen hatten, beim Bürgermeister verklagte. Dies stellte einen klaren Fall von Denunziation und somit eines der schlimmsten Vergehen eines jüdischen Gemeindemitglieds überhaupt dar, da so die Gemeindeautonomie ausgehöhlt wurde.⁴³⁹ Die Anschuldigungen, die Simlin vor dem Bürgermeister vortrug, werden in Jakob Weils Rechtsgutachten nicht explizit genannt. Doch müssen sie derart gravierend gewesen sein, dass der Bürgermeister laut Jakob Weil konstatierte, dass er „noch keine so schweren Anklagen gehört [habe]“ und er diese nicht wiederholen könne, denn „wenn er auch nur einen Teil den Ratsmitgliedern sagen wollte, so wisse er nicht, was der Juden Ende wäre; es wäre jedenfalls sehr bitter“.⁴⁴⁰

„Wenn wir dem Rabbi Seligmann nicht das kleine Haus überließen, dann wäre ihm der Platz für seine Schüler zu eng“.

⁴³⁵ Den Großteil der Steuern an den König musste die Gemeinde als Ganze entrichten, die ihre einzelnen Mitglieder gemäß deren Vermögen daran beteiligte, vgl. Kapitel E 3.2.4, S. 277 f.

⁴³⁶ Vgl. ZIMMER, Synods, S. 35 f. Offenbar hatte Simlin also im Zuge der Verhandlungen für sich Sonderkonditionen erreichen können. Eine häufige Lösung in solchen Fällen bestand darin, dass die Vergünstigung an die Gemeinde weitergegeben wurde, indem die niedrigere Steuer des Einzelnen der Gemeindelast hinzugerechnet wurde und der Begünstigte von dieser Gesamtlast seinen zugemessenen Anteil trug.

⁴³⁷ Vgl. STRASSBURGER, Geschichte, S. 230.

⁴³⁸ Vgl. KEIL, Bußrituale, S. 179.

⁴³⁹ Vgl. zur internen jüdischen Konfliktregelung, die das Anrufen christlicher Autoritäten nur im Notfall gestattete, Kapitel D 5.1, S. 171–175.

⁴⁴⁰ Übersetzung nach STRASSBURGER, Geschichte, S. 231. Bei dem hier erwähnten Bürgermeister handelte es sich vermutlich um Hans Ehinger genannt Österreicher, der im Jahr 1438/39

Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung riefen beide Parteien das christliche Stadtgericht an, was beim Magistrat große Verwunderung hervorrief.⁴⁴¹ Außerdem beleidigte Simlin im Zuge des Konflikts seinen Kontrahenten Seligmann. Er warf ihm nicht nur vor, ein völliger Laie und Ignorant zu sein⁴⁴², sondern er bezeichnete ihn auch als Mamser (ממסר), womit er dessen Herkunft verunglimpfte.⁴⁴³ Da die Gemeinde dem Streit nicht mehr selbst Herr wurde, sollten wiederum Jakob Weil und mit ihm der Nürnberger Rabbiner Salman Katz⁴⁴⁴ als externe Autoritäten den Streit schlichten. Deren Urteil über Simlin war außerordentlich streng und schöpfte alle Strafsanktionen der jüdischen Rechtsprechung aus.⁴⁴⁵ So wurde Simlin zu 40 Peitschenschlägen oder zur Zahlung von 40 Gulden verurteilt, die zur Hälfte unter den Studenten in der Ulmer *Jeschiwa* verteilt werden sollten.⁴⁴⁶ Ihm wurde der Ehrentitel eines *Chaver*⁴⁴⁷ aberkannt⁴⁴⁸ und er musste sich zu einem Jahr Buße mit Fasten und dem Fernhalten von Festen verpflichten. Er durfte künftig nicht mehr als Zeuge vor Gericht aussagen und die Höhe seines zu versteuernden Vermögens selbst per Eid bestimmen. Diese sollte in Zukunft von Steuerschätzern festgelegt werden.⁴⁴⁹ Für seine Verfehlungen musste Simlin öffentlich auf den Rednerpulten der Synagogen in Ulm, Konstanz und Nürnberg um Versöhnung bitten. Auch an den Gräbern von Seligmanns Eltern Mina und Abraham musste er sich öffentlich entschuldigen, da er diese zuvor beleidigt hatte. Die öffentliche Bitte um Versöhnung, auf Hebräisch *Mechila* (מחילה), musste in der Volkssprache, d. h. Jiddisch, vorgetragen werden, damit alle Gemeindemitglieder und damit auch diejenigen, die des Hebräischen

dieses Amt innehatte, vgl. RABUS, Bürgermeister, S. 226. Weil sagt über den Bürgermeister „Österreicher“, dass dieser „bekannt [war] als ein Mann, der ehrlich und gerecht ist gegen Juden und Christen, wie denn dieser Ruf über ihn verbreitet ist in ganz Schwaben, in den Reichsstädten und bei den Fürsten des Landes“, vgl. DICKER, Geschichte, S. 61, und ROSENSWEIG, Jewry, S. 56.

⁴⁴¹ Vgl. KEIL, Bußrituale, S. 179.

⁴⁴² Vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1506 f., ZIMMER, Harmony, S. 123, und STRASSBURGER, Geschichte, S. 231.

⁴⁴³ *Mamser* bezeichnet eine nicht der *Halacha* entsprechende Herkunft, vgl. KEIL, Bußrituale, S. 176.

⁴⁴⁴ Vgl. zu Salman Katz (ca. 1380–1444), der auch unter dem Namen Salomon Kohen von Biberach bekannt ist, GJ 3,2, Art. Nürnberg, S. 1020.

⁴⁴⁵ Vgl. zu Jakob Weils Urteil über Simlin STRASSBURGER, Geschichte, S. 234 f., DICKER, Geschichte, S. 65, ROSENSWEIG, Jewry, S. 98, und KEIL, Bußrituale, S. 180 f.

⁴⁴⁶ Vgl. ROSENSWEIG, Jewry, S. 90 f, und GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1500. Vgl. auch Kapitel D 2.4, S. 144.

⁴⁴⁷ Ein *Chaver* ist ein Gelehrter ohne Rabbinertitel, vgl. KEIL, Bußrituale, S. 179.

⁴⁴⁸ Eine englische Übersetzung dieses Teils des Urteils findet sich in ROSENSWEIG, Jewry, S. 98: „You shall no longer be mentioned among the scholars of Israel. Your name shall no longer be called to the Tora by the title *Chaver*“.

⁴⁴⁹ Im aschkenasischen Judentum war es gängige Praxis, seinen Anteil an der von der gesamten Gemeinde aufzubringenden Steuer selbst festzulegen und dabei zu beeiden, dass der Anteil der eigenen Vermögensstärke entsprach. Vgl. zu Steuereid und jüdischer Steuerpraxis ZIMMER, Harmony, S. 30–66.

nicht mächtig waren – hierzu sind in erster Linie die Frauen zu zählen –, sie verstehen konnten.⁴⁵⁰ Damit das Rechtsgutachten auch Rabbinern aus nicht-deutschsprachigen Gemeinden als Vorlage dienen konnte⁴⁵¹, übersetzte Jakob Weil den jiddischen Text ins Hebräische, sodass sich in seinem Responsum sowohl die jiddische als auch die hebräische Version der Sühneformel finden.⁴⁵² Die Sühnehandlung am Grab von Seligmanns Eltern Abraham und Mina hatte innerhalb von drei Tagen nach Zustellung des Urteils zu erfolgen; weitere drei Tage später musste Simlin in der Ulmer Synagoge sprechen und innerhalb von 30 Tagen in den Synagogen von Konstanz und Nürnberg.

Am 27. September 1440 schwor Simlin vor der christlichen Stadtgemeinde Urfehde. Dabei beteuerte er, dass er die von Salman Katz und Jakob Weil geforderten Sühnerituale gesprochen hatte; ferner versicherte er, dass er seine jüdischen Kläger und Richter weder vor jüdischen noch vor christlichen Gerichten belangen werde.⁴⁵³ Allerdings wissen wir aus einem weiteren Responsum Jakob Weils, dass die tatsächlich von Simlin gesprochenen Worte deutlich hinter dem zurückgeblieben waren, was Salman Katz und Jakob Weil verlangt hatten. Jakob Weil zufolge war Simlins Reue nicht mehr als ein Lippenbekenntnis.⁴⁵⁴ Un-

⁴⁵⁰ Vgl. KEIL, Bußrituale, S. 175 f.

⁴⁵¹ Ebd., S. 181.

⁴⁵² Die Edition der beiden Fassungen findet sich ebenso wie eine Übersetzung in modernes Deutsch ebd., S. 181 f. Am Grab von Seligmanns Eltern musste Simlin nach KEILS Übersetzung folgende Formel schwören: „Ich habe Unseren Lehrer, den Meister Selikman, einen *Mamsere* genannt, dadurch habe ich an der Ehre des geehrten Herrn Abraham, sein Andenken zum Segen, gerührt und sie verletzt, und an der seiner Frau, Mina, ihr Andenken zum Segen. Ich habe gesündigt, gefehlt und übertreten. Ich bitte den Schöpfer, gepriesen sei Er, dass Er mir verzeihe, und danach den Herrn Abraham und Frau Mina“. Die in der Synagoge vorzutragende Sühne lautete – wiederum nach KEIL in modernes Deutsch übertragen – folgendermaßen: „Hört zu, meine Herren, ich habe einen Verrat begangen, ich habe die Vereinbarungen (Betreff der Steuer) gebrochen, welche die Rabbiner getroffen haben und die auch ich unterschrieben habe, ich habe auch an die Familienehre des Lehrers und Meisters Selikman gerührt und sie verletzt. Ich habe auch die Ehre von Rabbi Selikman verletzt, als ich sagte, dass er kein Rabbiner sei, dass ein Kind mehr weiß als er, und damit habe ich auch diejenigen Rabbiner verleumdet, die ihn zum Rabbiner ordiniert haben. Ich habe auch ihn durch weitere Äußerungen verleumdet, und auch die Gemeinde, die Richter und einen Teil der Zeugen. Ich habe gefrevelt, gesündigt und eine Übertretung begangen (hebr.). Ich bitte den Schöpfer, gepriesen sei Er (hebr.), dass Er mir verzeihe (hebr.), und die Rabbiner, den Selikmann, die Gemeinde, und auch die Zeugen und Richter, ich bitte alle um Verzeihung“. Eine Übersetzung derselben Passage bietet auch DICKER, Geschichte, S. 65.

⁴⁵³ Ein Regest dieser Urfehde findet sich in StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 25v.

⁴⁵⁴ Vgl. dazu auf der Grundlage von RGA Jakob Weil, Nr. 178, ZIMMER, Harmony, S. 102 f. Dort übersetzt der Autor einen Ausschnitt des an Salomon von Halle gerichteten Responsums ins Englische. Darin heißt es: „When you [= Salomon von Halle] shall study the confession he [= Simlin] was instructed to recite and the confession he actually proclaimed, you will find that the latter falls far short of the former. [...] The offender [= Simlin] is just trying to mislead us, for his repentance is but mere lip service“.

geachtet dessen war die große innergemeindliche Auseinandersetzung nach dem Urteil der beiden auswärtigen Rabbiner und Simlins Urfehdeschwur beendet.

6 Die überörtliche Organisation der Ulmer Gemeinde nach 1350

Es wurde bereits angesprochen, dass jüdisches Leben im Mittelalter nicht auf die urbanen Zentren beschränkt blieb, sondern dass auch damals schon Juden in dörflichen Niederlassungen auf dem Land lebten.⁴⁵⁵ Diese Juden waren jeweils den Gemeinden in den größeren Städten zugeordnet und bildeten zusammen mit diesen den Gemeindeverbund.⁴⁵⁶ Daran änderte sich nach den Pogromen um die Mitte des 14. Jahrhundert nichts Wesentliches; allerdings war das jüdische Siedlungsnetz nicht mehr so dicht wie zuvor, und der Zuschnitt des jeweiligen Einzugsgebietes konnte sich unter dem Einfluss der christlichen Herrschaft im Zuge territorialer Entwicklungen ändern.⁴⁵⁷

Auch die Stadt Ulm fungierte nach 1350 wieder als regionales Zentrum (Vorort) für die Juden aus der ländlichen Umgebung. Davon zeugen zunächst zwei Responsen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die von den Rabbinen Josef Kolon und Moses Minz verfasst wurden. Dem Rechtsgutachten Josef Kolons ist zu entnehmen, dass die Judenschaften (*chawurot*) von Schwäbisch Gmünd und Giengen eine lockere Gemeinschaft mit der Gemeinde Ulm bildeten.⁴⁵⁸ In dem Responsum des Moses Minz ist von den Judenschaften die Rede, die zum Ulmer Friedhof gehören.⁴⁵⁹ Die Nutzung des Friedhofs durch auswärtige Juden geht ferner aus zwei Zollbestimmungen des späten 15. Jahrhunderts hervor. Diese belegen, dass der Ulmer Magistrat an allen fünf Stadttoren Gebühren für den Transport verstorbener Juden erhob.⁴⁶⁰ Zwar sagen die Zollordnungen nichts darüber aus, ob der Zoll für die Leichname galt, die in die Stadt ein- oder aus dieser herausgeführt wurden. Doch da für die Ulmer Juden einzig das nördliche, an ihrem Friedhof gelegene Stadttor in Frage kam, kann es als sicher gelten, dass zumindest an den vier anderen Toren der Zoll für auswärtige Juden erhoben wurde. Am teuersten war das Passieren des südlichen, an der Donau gelegenen Herbruckertores, an dem sechs Schilling und acht Haller für

⁴⁵⁵ Vgl. zu jüdischem Leben auf dem Land im hohen und späten Mittelalter BARZEN, Leute.

⁴⁵⁶ Vgl. Kapitel C 5, S. 83–87.

⁴⁵⁷ Die Veränderung der Siedlungsdichte wird besonders deutlich anhand der Siedlungskarten im kommentierten Kartenwerk HAVERKAMP (Hg.), Geschichte.

⁴⁵⁸ Vgl. auf der Grundlage von RGA Josef Kolon, Nr. 39, GJ 3,1, Art. Giengen an der Brenz, S. 435 f., und GJ 3,2, Art. Schwäbisch Gmünd, S. 1335 mit Anm. 53 auf S. 1338.

⁴⁵⁹ Vgl. auf der Grundlage von RGA Moses Minz, Nr. 63, GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1515.

⁴⁶⁰ StadtA Ulm, A [6544], Eid- und Ordnungsbuch C, fol. 209–212 und 215–217: *Zoll under dem Herbruckthor*, und: *Thortzoll unnder den anddern vier Thoren*.

jeden Verstorbenen (*ain todter Jüd*) fällig wurden.⁴⁶¹ Um die Hälfte billiger war der Transport durch die anderen vier Tore, an denen der Zoll drei Schilling und vier Haller betrug.⁴⁶² Der Unterschied ist vielleicht darin begründet, dass durch das Herbruckertor auch auswärtige Tote getragen wurden, die dann – ebenso wie die in Ulm selbst Verstorbenen – durch eines der anderen (vorzugsweise durch das Neue Tor) in Richtung des Judenfriedhofs die Stadt wieder verließen. Lebende Juden, *sie seyen jüng oder allt*, hatten beim Betreten der Stadt durch eines der Tore vier Haller zu entrichten.⁴⁶³

Abgesehen von der Zentralfunktion des Ulmer Judenfriedhofs lassen sich den Zollbestimmungen noch weitere Hinweise auf die Umlandbeziehungen der jüdischen Gemeinde entnehmen. So mussten für den Import von *Jüden wein* Importgebühren gezahlt werden: acht Schilling für einen *wagen mit Jüden wein* und vier Haller für einen Karren (*karr*).⁴⁶⁴ Im Jahr 1518 schließlich war der Zöllner an der wenige Kilometer südlich von Ulm gelegenen Kirchberger Illerbrücke angewiesen, *von ainem yegklichen Juden und Jüdin insonnder, so uber die brück zü Kirchberg reiten oder faren sey, zwei Kreuzer, und von yedem Jüden oder Jüdin besonnder, die darüber zü füß gand*, einen Kreuzer Wegzoll zu kassieren.⁴⁶⁵ Das Fehlen einer Zahlungsangabe für verstorbene Juden erklärt sich damit, dass der jüdische Friedhof nach 1499 nicht mehr als solcher genutzt wurde und dementsprechend keine Transporte von jüdischen Leichnamen nach Ulm mehr stattfanden. Gleichzeitig belegt die Anordnung, dass sich nach 1499 weiterhin Juden im Territorium der Stadt, wenn auch nicht in dieser selbst, aufhalten durften.⁴⁶⁶

Die Namen der Orte, die dem Ulmer Friedhofsverband nach 1350 zugeordnet waren, gehen aus den Quellen nicht hervor. Allerdings ist zu vermuten, dass zumindest einige der im Umkreis von Ulm gelegenen Ortschaften, in denen im späten 14. und 15. Jahrhundert Juden nachgewiesen sind, spätestens nach der Vertreibung der Juden aus Augsburg Teil des Ulmer Gemeindeverbands wurden. Zu diesen Ortschaften gehören etwa Weißenhorn, Günzburg, Burgau, Neuburg

⁴⁶¹ StadtA Ulm, A [6544], Eid- und Ordnungsbuch C, fol. 211. Das Passieren des Herbruckertores war vermutlich teurer, da hier zum Tor- noch der Brücken Zoll hinzukam.

⁴⁶² StadtA Ulm, A [6544], Eid- und Ordnungsbuch C, fol. 217. Denselben Betrag nennt Prälat von SCHMID für die Ein- oder Ausführung eines jüdischen Leichnams zwischen 1420 und 1430, vgl. StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 14. Die von SCHMID benutzte Zollordnung konnte nicht ermittelt werden. In Anbetracht der Übereinstimmung der Beträge ist es jedoch möglich, dass SCHMID dieselbe Ordnung verwendete und falsch datierte.

⁴⁶³ StadtA Ulm, A [6544], Eid- und Ordnungsbuch C, fol. 211 und 217.

⁴⁶⁴ Ebd.

⁴⁶⁵ StadtA Ulm, A [6544], Eid- und Ordnungsbuch C, fol. 303.

⁴⁶⁶ Vgl. zur Siedlungstätigkeit von Juden im Ulmer Territorium nach der Vertreibung von 1499 Kapitel F 3.3, S. 362–364.

an der Kammel, Öllingen und Orsenhausen.⁴⁶⁷ Darüber hinaus nutzte ein Teil der Juden aus der Grafschaft Württemberg den Ulmer Judenfriedhof.⁴⁶⁸ Bei den Juden aus Ehingen und Schelklingen, die bis 1348 einen Steuerverbund mit den Ulmer Juden gebildet hatten⁴⁶⁹, ist eine weitere Zugehörigkeit zu Ulm dagegen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Diese Annahme basiert nicht nur auf dem Befehl des damaligen Königs Karls IV., dem Steuerverbund ein Ende zu bereiten, sondern insbesondere darauf, dass Ehingen seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts über einen eigenen Judenfriedhof verfügte.⁴⁷⁰ Ebenfalls ausgeschlossen werden kann, dass die Juden der beiden Ortschaften Offingen und Welden, die zwischen Ulm und Augsburg liegen, zur Ulmer Gemeinde gehörten, da die Juden dieser Niederlassungen ihre Toten in Nördlingen bestatteten.⁴⁷¹

Eine Quelle, die uns darüber informiert, dass die Juden aus den kleineren Niederlassungen in der Umgebung nicht nur den Friedhof in Ulm in Anspruch nahmen, sondern auch ihre Steuern gemeinsam mit den dort lebenden Juden entrichteten, ist eine Steuerschätzung vom Mai 1438. Diese nahm der Jude Nachem vor, der zusammen mit Konrad von Weinsberg für die Einziehung der von König Albrecht II. geforderten Krönungsabgabe zuständig war. In dem Dokument schätzte Nachem die Steuerleistung sämtlicher Judengemeinden des Reiches, wobei er für Ulm und sein Gebiet (*Ulme und in der gebiete*) 2.000 Gulden veranschlagte.⁴⁷² Es ist zwar nicht ganz klar ersichtlich, worauf sich das Wort *gebiete* bezieht, doch wahrscheinlich meinte Nachem damit das Territorium der Stadt und nicht den Friedhofsbezirk. Denn in der Quelle sind ausschließlich Organisationsformen christlicher Herrschaft (Bistümer, Grafschaften, Landvogteien etc.) aufgeführt; hätte Nachem den Friedhofsverbund im Sinn gehabt, hätten außerdem auch die anderen in der Quelle genannten Großstädte wie Augsburg, Regensburg oder Nürnberg mit einem Zusatz wie *gebiet* versehen sein müssen. Da dies nicht der Fall ist, ist davon auszugehen, dass sich das Wort *gebiete* hier auf das Ulmer Territorium bezieht.⁴⁷³

⁴⁶⁷ Vgl. zur Lage dieser Orte HAVERKAMP (Hg.), *Geschichte*, Karten A 4.6–4.8. Die Judenfriedhöfe in Burgau, Neuburg an der Kammel und Ichenhausen existierten erst ab dem 16. Jahrhundert, vgl. ULLMANN, *Nachbarschaft*, S. 94.

⁴⁶⁸ Vgl. GJ 3,3, Art. Württemberg, S. 2076.

⁴⁶⁹ Vgl. Kapitel C 5, S. 83 f.

⁴⁷⁰ Dafür sprechen zumindest zwei jüdische Grabsteine aus den Jahren 1370 und 1482, die 1911 in Ehingen gefunden wurden, vgl. HAHN, *Erinnerungen*, S. 110 f., sowie GJ 3,1, Art. Ehingen (Donau), S. 289, Anm. 15.

⁴⁷¹ Vgl. DOHM, *Juden*, Karte 2.

⁴⁷² RTA 13, Nr. 228. Die Schätzung war jedoch zu hoch, vgl. Kapitel E 3.2.5, S. 283.

⁴⁷³ DICKER, *Geschichte*, S. 97, ist der Ansicht, dass „[d]iese nur für Ulm gegebene Bezeichnung [= *gebiete*] aus dem Munde des Juden Nachem, der sicher die inneren Gemeindeverhältnisse gut kannte, beweist, daß die Ulmer Gemeinde den Mittelpunkt der ganzen Umgebung gebildet hat“. Dies tat sie zwar ohne Zweifel, doch waren auch Nürnberg oder Regensburg Zentren für die Judenniederlassungen der Umgebung, ohne dass sich in der Quelle entsprechende Zusätze fänden.

In welchen der zum Ulmer Territorium gehörenden Dörfer und Städte Juden lebten, geht aus den Quellen allerdings nicht hervor. So sind lediglich in Leipheim, das allerdings erst 1453 – und damit 15 Jahre nach Nachems Steuerschätzung – in Ulmischen Besitz übergang, seit den 1460er Jahren Juden nachgewiesen.⁴⁷⁴ Dass die Leipheimer Juden mit der Ulmer Gemeinde verbunden waren, geht wiederum aus einer Steuerforderung hervor. Am 24. Juli 1475 verlangte nämlich Kaiser Friedrich III. von den Juden aus Ulm und Leipheim eine gemeinsame Steuer von 1.000 Gulden.⁴⁷⁵ Zwei Jahre später wurde diese Forderung auf 400 Gulden reduziert.⁴⁷⁶ In den restlichen drei Ulmer Landstädten Geislingen an der Steige, Albeck und Langenau sowie den zur Herrschaft gehörenden Dörfern konnten im Zeitraum zwischen 1350 und 1499 keine Juden nachgewiesen werden. Andererseits gab es Ortschaften wie Giengen oder Schwäbisch Gmünd, die nicht zum Ulmer Territorium gehörten, deren jüdische Einwohner aber mit der Ulmer Gemeinde verbunden waren. Daraus ergibt sich, dass der jüdische Gemeindeverband und das Territorium der Reichsstadt nicht deckungsgleich waren.

Im Hinblick auf mögliche Überschneidungen zwischen dem Ulmer Gemeindeverband und dem Bistum Konstanz ist abschließend zu konstatieren, dass sich der Ulmer Gemeindebezirk weder vor noch nach den Pestpogromen an den Grenzen des Bistums Konstanz orientierte, wie es etwa bei den Gemeinden in den Kathedralstädten Straßburg, Basel, Worms oder Speyer der Fall war.⁴⁷⁷ So gab es beispielsweise Orte wie Memmingen, Gundelfingen oder Aislingen, die vor 1350 der Ulmer Gemeinde zugeordnet waren, sich aber im Bistum Augsburg befanden.⁴⁷⁸ Dass die Bistumsgrenze hinsichtlich der Organisation der Ulmer Gemeinde offenbar nur eine untergeordnete Rolle spielte, liegt zum einen wohl daran, dass Ulm selbst keine Bischofsstadt war, sondern kirchenrechtlich dem Bischof von Konstanz unterstand. Zum anderen war das Bistum Konstanz schlichtweg zu groß, als dass sich sämtliche darin lebenden Juden an einer oder

⁴⁷⁴ Dort müssen sich vor 1466 Juden niedergelassen haben, vgl. GJ 3,2, Art. Leipheim, S. 728. 1468 ist dort der Jude Josef von Nördlingen bezeugt, der 15 Jahre zuvor in Ulm aufgenommen worden war. Im Jahr 1453, als der Ulmer Rat die Stadt Leipheim von Graf Ulrich V. von Württemberg erwarb, kamen die Vertragspartner überein, die Steuern von etwaigen zuziehenden Juden untereinander zu teilen, vgl. StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 712v (1453 Februar 7): *Wenn man einen Juden einnimmt, was der gibt, gehört der Herrschaft [Württemberg] halb und der Stadt [Ulm] halb.*

⁴⁷⁵ StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 27v. Vgl. zu dieser Steuer Kapitel E 3.2.6, S. 285.

⁴⁷⁶ CHMEL (Hg.), Aktenstücke, Nr. 107 (1477 Februar 25).

⁴⁷⁷ Dass Gemeinden wie Straßburg, Basel, Worms oder Speyer an den jeweiligen Bistumsräumen orientiert waren, zeigt sich deutlich auf der Karte F 4 in HAVERKAMP (Hg.), Geschichte. Vgl. zu dieser Thematik auch BARZEN, Regionalorganisation, S. 304 f. Dort heißt es jedoch gleichwohl, „dass ein jüdischer Gemeindebezirk nicht immer die gesamte Fläche eines Bistums“ erfassen musste.

⁴⁷⁸ Vgl. Kapitel C 5, S. 86.

zwei Städten hätten orientieren können. So gab es mit Konstanz/Überlingen, Zürich, Esslingen und Ulm mehrere jüdische Vorortgemeinden im Bistum Konstanz.⁴⁷⁹

Gänzlich ohne Bedeutung waren die Grenzen des Konstanzer Bistums für die Juden allerdings keinesfalls. Dies sollte sich deutlich in den 1440er Jahren zeigen, als alle Juden des Bistums dazu herangezogen wurden, die Mittel, die zur Befreiung der in Konstanz inhaftierten Juden – bei diesen handelte es sich um die Juden aus der Stadt Konstanz – nötig waren, aufzubringen. Dass den Ulmer Juden innerhalb dieser Organisationseinheit eine führende Rolle zukam, zeigt sich daran, dass einer der beiden Juden, die von König Friedrich III. mit der Einziehung des Geldes beauftragt wurde, aus Ulm stammte.⁴⁸⁰ Darüber hinaus war das Bistum noch in einer weiteren Hinsicht für die Juden von Bedeutung: Gerade in den 1460er Jahren kam es nämlich vor dem Hintergrund eines verstärkten Kampfes gegen das Verlangen von Zinseszinsen mehrfach vor, dass Juden von ihren Schuldnern wegen vermeintlichen „Wuchers“ vor dem Offizialatsgericht des Konstanzer Bischofs verklagt wurden.⁴⁸¹

Als Fazit ist zu konstatieren, dass die Judenniederlassungen im deutschen Südwesten auch nach der Katastrophe der Pestpogrome in Form von Friedhofs- bzw. Gemeindeverbänden miteinander verbunden waren. Aus diesen regionalen Organisationsformen, die bis 1438 bzw. 1499 im Wesentlichen auf die zentralen Orte Augsburg und Ulm hin ausgerichtet waren, sollte schließlich die ab dem frühen 16. Jahrhundert fassbare *Medinat Schwaben* hervorgehen, die den Verband der Judenschaften zwischen den beiden einstigen Zentren Augsburg und Ulm darstellte.⁴⁸² Zumindest von christlicher Seite waren die schwäbischen Juden bereits zuvor als steuerliche Gemeinschaft aufgefasst worden. Dies zeigte sich beispielsweise im Jahr 1418, als der für die Einziehung der Judensteuern im Reich zuständige Konrad von Weinsberg mit den Juden der schwäbischen Reichsstädte und denen der Grafschaft Württemberg über die Erhebung des sog. Bullengeldes verhandelte.⁴⁸³ Um die Gespräche mit Konrad führen zu können – man einigte sich schließlich auf die Zahlung von 600 Gulden –, müssen die schwäbischen Juden also bereits im Jahr 1418 über eine gemeinsame Vertretung verfügt haben. Möglicherweise sind hierin also bereits Vorläufer der *Medinats Schwaben* zu sehen.

⁴⁷⁹ HAVERKAMP (Hg.), Geschichte, Karte F 4.

⁴⁸⁰ Vgl. zur Inhaftierung der Konstanzer Juden sowie zur Beauftragung des Ulmer Juden Seligmann Kapitel E 2.1.3, S. 231 f.

⁴⁸¹ Vgl. zum „Wuchervorwurf“ sowie zu den Klagen gegen Ulmer Juden vor dem Konstanzer Offizialatsgericht Kapitel F 2.2, S. 318–325.

⁴⁸² Vgl. grundlegend zur *Medinat Schwaben* ROHRBACHER, *Medinat Schwaben*.

⁴⁸³ Vgl. zu dieser Steuer Kapitel E 3.2.4, S. 279 f.

7 Zusammenfassung

Die Wiederansiedlung von Juden erfolgte in Ulm sehr rasch nach dem Pestpogrom. Nach ihrer erneuten Niederlassung ließen sich die Juden im selben Viertel nieder, in dem sie bereits vor 1350 gelebt hatten. Erst im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts konzentrierte sich ihr Siedlungsschwerpunkt auf eine neue Judengasse, die sich allerdings in räumlicher Nähe zur alten Judengasse befand. Von den Gemeindeeinrichtungen wurden mehrere im Zuge der Verfolgung in Mitleidenschaft gezogen; beispielsweise wurden zahlreiche Grabsteine vom Judenfriedhof geplündert und für verschiedene städtische Bauvorhaben verwendet. Außerdem wurden die Frauensynagoge und das Tanzhaus zerstört, wobei zumindest letztere Institution wieder neu errichtet wurde. Während der Friedhof außerhalb des städtischen Mauerrings lag, befanden sich die übrigen Gemeindeeinrichtungen – Tanzhaus, Mikwe, Backofen und Hospital – im Judenviertel in der Nähe der Synagoge. Diese wiederum stand mit hoher Wahrscheinlichkeit im östlichen Teil des heutigen Judenhofs.

In Bezug auf die zahlenmäßige Größe der Ulmer Judengemeinde lassen sich erst für das 15. Jahrhundert verlässliche Angaben machen. So befanden sich zu Beginn jenes Säkulums ca. zwölf bis 13 jüdische Steuerzahler in der Stadt. In der Jahrhundertmitte nahm diese Zahl stark ab, um bis 1499 wieder in den zweistelligen Bereich anzusteigen. Unter Berücksichtigung der Einwohner, die keine Steuern entrichteten, dürften in den Spitzenzeiten somit etwas über 100 Juden in Ulm gelebt haben. Diese stammten überwiegend aus dem süddeutsch-schweizerischen Raum. Wenn Juden die Stadt verließen, taten sie dies häufig in Wellen und in verschiedene Richtungen. Von Bedeutung ist in dieser Hinsicht insbesondere die Emigration vermögender Juden nach Norditalien, da diese zur Folge hatte, dass die Ulmer Gemeinde sowohl im wirtschaftlichen als auch im kulturell-kulturellen Bereich enge Beziehungen zu den oberitalienischen Juden unterhielt. Das Ansehen der Ulmer Judengemeinde auf kulturellem Gebiet gründete in erster Linie auf der Existenz einer Schreiberwerkstatt, an der zahlreiche Handschriften entstanden, die z. T. mehrfach von auswärtigen, besonders italienischen, Juden vervielfältigt wurden. Außerdem wirkten im Laufe des 15. Jahrhunderts mehrere Gelehrte in Ulm, die eine weit über die Ulmer Stadtgrenzen hinausreichende Tätigkeit entfalteten. Allerdings waren es auch zwei dieser Gelehrten – der Rabbiner Seligmann und der *Chaver* Simlin –, die die Gemeinde durch ihre Auseinandersetzung in der zweiten Hälfte der 1430er Jahre vor eine harte Bewährungsprobe stellten. Bereits zuvor, in den ersten Jahren nach der Wiederansiedlung, hatten sich ernstzunehmende Streitigkeiten zwischen den Gemeindemitgliedern ereignet, die erst durch das Eingreifen des städtischen Magistrats beigelegt werden konnten. Im Hinblick auf die regionale Organisation der Ulmer Judengemeinde lässt sich schließlich noch konstatieren, dass

diese auch nach 1350 in Form eines Gemeindeverbunds organisiert war, der sich auf mehrere Niederlassungen im städtischen Umfeld erstreckte. Allerdings ist für die Zeit nach der Pestverfolgung nur schwer zu sagen, welche Dörfer und Kleinstädte diesem Verbund angehörten.

E Die Ulmer Judengemeinde in ihrem christlichen Umfeld zwischen 1350 und 1499

1 Zum bürgerrechtlichen Status der Ulmer Juden

1.1 Vorbemerkungen

Mit dem bürgerrechtlichen Status der Juden in den mittelalterlichen deutschen Städten befasste sich bereits die ältere, vorwiegend rechtsgeschichtlich orientierte Forschung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts.¹ Dabei verfestigte sich für lange Zeit die erstmals von Otto STOBBE formulierte Auffassung, dass mit dem Begriff „Bürger“, der in einer Fülle von Quellen zur Bezeichnung von Juden genutzt wird, für die Juden keine Rechte verbunden gewesen wären.² In diesen Forschungskontext passt die Aussage Hermann DICKERS, „[d]er Begriff ‚Bürger‘, mit dem die Juden besonders auch in Ulm benannt werden, [dürfe] nicht irreführen“, da er „über die rechtliche Stellung der Juden nur etwas Negatives [sage], nämlich, dass sie keine Fremden innerhalb der Stadtgerichtsbarkeit waren“.³ Ferner führt DICKER aus, dass im selben Begriff lediglich „der Gegensatz zum Stadtfremden [...] und nicht die Einordnung in die allgemeine Bürgerschaft“ zum Ausdruck komme.⁴

Begründet wurde die Ansicht, das jüdische Bürgerrecht sei nicht mit Rechten verbunden gewesen, in erster Linie mit den fehlenden politischen Partizipationsmöglichkeiten der Juden. Zwar ist unzweifelhaft, dass den Juden der Zugang zu den städtischen Führungsgremien verwehrt blieb. Doch darf nicht übersehen werden, dass auch der überwiegende Teil der christlichen Bürger von der Stadtherrschaft ausgeschlossen war.⁵ Vor allem aber hatten die Juden gar kein Interesse, den exklusiv christlich verfassten und geprägten Gremien, wie die Ma-

¹ Vgl. den Forschungsüberblick zum Bürgerrecht der Juden in LOHRMANN, Bemerkungen, S. 145–149.

² Vgl. STOBBE, Juden, S. 213 f. Dort liefert der Autor zwar eine Vielzahl von Belegen für jüdisches Bürgerrecht im Mittelalter, kommt dann jedoch zu dem Schluss, die Juden hätten im Mittelalter „nicht das Bürgerrecht“ besessen und „[w]enn sie daher bisweilen in den Urkunden als Bürger bezeichnet werden, ist dies nur im uneigentlichen Sinne zu nehmen“.

³ DICKER, Geschichte, S. 49 f.

⁴ Ebd., S. 51.

⁵ Vgl. LOHRMANN, Bemerkungen, S. 152, GILOMEN, Sondergruppen, S. 145, und TÜRKE, Anmerkungen, S. 137.

gistrate es waren, beizutreten.⁶ Schließlich waren die Juden ihrerseits in Gemeinschaften und entsprechenden Führungsgremien organisiert, die ebenso wie die christlichen exklusiv religiös fundiert waren. Aufgrund der unterschiedlichen Religionszugehörigkeit musste sich der Bürgerstatus der Juden in dieser Hinsicht also von dem der Christen unterscheiden.⁷ Aus dem religiös bedingten Sonderstatus der Juden jedoch den Schluss zu ziehen, die jüdischen Bürger hätten im Mittelalter über keine oder nur minderwertige Rechte verfügt, ist gänzlich abwegig. Darauf hat die neuere Forschung, gestützt auf die Pionierarbeiten von Herbert FISCHER (Arye MAIMON) und Guido KISCH⁸, in den letzten Jahrzehnten zwar mehrfach und nachdrücklich hingewiesen⁹, doch hält sich die Auffassung, die Juden wären im Mittelalter vollkommen rechtlos gewesen, weiterhin hartnäckig unter Rechtshistorikern und Mediävisten.¹⁰

Von den Partizipationsmöglichkeiten abgesehen, unterschieden sich die für die Juden mit dem Bürgerstatus verbundenen Leistungen seitens der Stadtgemeinde kaum von den Rechten, die die christlichen Bürger genossen.¹¹ Zu den

⁶ Dasselbe gilt im Übrigen für Zünfte und Gilden, denen die Juden aufgrund ihrer religiösen Prägung im Sinne von Bruderschaften ebenso wenig beitreten konnten und wollten wie den Stadträten. Vgl. zur religiösen Komponente von Gilden und Zünften, die u. a. in gemeinsamen Mess- und Altarstiftungen oder dem Totengedenken zum Ausdruck kam, HEUSINGER, Überlegungen, S. 38 und 44–48, HIRSCHMANN, Stadt, S. 25, und DILCHER, Struktur, S. 105 f. Folglich irrt DICKER mit der Aussage, dass „[d]er vollkommene Ausschluss der Juden aus den Zünften“ ein weiteres Zeichen dafür sei, „dass ein Jude [in Ulm] nicht das volle Bürgerrecht, sondern nur den Namen Bürger besaß“, vgl. DICKER, Geschichte, S. 50. Die von ihm als Beleg angeführte enge Verknüpfung von Zunft- und Bürgerrecht, die darin zum Ausdruck kam, dass nur Personen, die im Besitz des Bürgerrechts waren, in eine Zunft aufgenommen werden durften (vgl. MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 139 und 151), hat mit den Juden jedoch nichts zu tun. Diese Bestimmung sollte lediglich verhindern, dass ein „Fremder“ (*nieman fremden*) von auswärts oder jemand, der über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügte, Zunftmitglied wurde. Der einzige Beleg, der die Möglichkeit erwähnt, dass ein Jude Mitglied einer Zunft werden konnte, ist 1331 aus Esslingen überliefert, vgl. dazu MAIER, Tätigkeitsfelder, S. 36, mit weiteren Literaturangaben.

⁷ Vgl. HAVERKAMP, „Kammerknechtschaft“, S. 20.

⁸ Vgl. FISCHER, Stellung, KISCH, Jews, und DERS., Schriften 1 und 2.

⁹ Zu den neueren Studien zum bürgerrechtlichen Status der Juden im Mittelalter gehören DILCHER, Stellung, LOHRMANN, Bemerkungen, GILOMEN, Sondergruppen, CLUSE, „Sondergemeinde“, BATTENBERG, Minderheiten, HAVERKAMP, „Concivilitas“, und DERS., „Kammerknechtschaft“. Daneben entstanden in den letzten Jahren mehrere Untersuchungen zum jüdischen Bürgerrecht in einzelnen Städten, vgl. beispielsweise zu Köln SCHMANDT, Studien, S. 64–74, zu Nördlingen DOHM, Juden, S. 77–158, und DIES. (als TÜRKE), Anmerkungen, sowie zu Augsburg KALESSE, Bürger, S. 177–189.

¹⁰ Ein Beispiel aus der Mediävistik liefert TYERMAN, Kreuzzüge, S. 74, aus dem Jahr 2004 (deutsche Übersetzung 2009). Dort erklärt der Autor, zur Zeit der Kreuzzüge seien die Juden, „[o]hne bürgerliche Rechte und in den meisten Fällen auch ohne eine effektive Selbstverwaltung [!]“ ausgestattet, [...] Opfer „einer christlichen Schizophrenie“ geworden.

¹¹ Einen Überblick über Rechte mittelalterlicher Stadtbürger geben u. a. ISENMANN, Stadt, S. 97 f., GILOMEN, Sondergruppen, S. 131, und speziell für die oberschwäbischen Reichsstädte einschließlich Ulm MÜLLER, Bürgerrecht, S. 42–63.

wichtigsten dieser Rechte gehörten das Wohn- und Aufenthaltsrecht in der Stadt sowie das Recht auf Grundbesitz und die Ausübung eines Gewerbes. Ferner war die Stadtgemeinde zum Schutz von Leben und Vermögen ihrer Bürger sowie zu Beistand bei internen und auswärtigen Rechtsangelegenheiten verpflichtet. Diesen Anrechten standen im Wesentlichen zwei Verpflichtungen der Bürger gegenüber: die Zahlung von Steuern und die Leistung von Wehrdienst. Allerdings bestand in mehreren Städten die Möglichkeit, sich von der zweiten Pflicht zu befreien, indem man einen Söldner oder sonstigen Ersatz finanzierte.

1.2 Rechte der Ulmer Juden

Sämtliche der oben genannten Rechte standen auch den jüdischen Bürgern Ulms zu.¹² Der Stellenwert des dauerhaften Aufenthalts beispielsweise zeigte sich gleichsam *ex negativo* im August 1457, als alle Juden, die keine Bürger waren, auf Befehl des Magistrats vom einen auf den anderen Tag der Stadt verwiesen wurden.¹³ Auch das Beiwohner- oder Beisassenrecht, das der Stadtrat den Juden etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts anstelle des bisher gewährten Bürgerrechts erteilte, macht die Bedeutung des permanenten Wohnrechts deutlich. Schließlich hatte der Rat fortan die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis der Juden jederzeit zu widerrufen und sich dieser so zu entledigen.¹⁴ Einschränkend sei jedoch hinzugefügt, dass sich auch die christlichen und jüdischen Bürger nur so lange ihres Aufenthalts in der Stadt sicher sein konnten, wie ihr Bürgerrecht befristet war.

Das Recht auf Grundbesitz stand den jüdischen Bürgern ebenfalls zu. Dies geht aus zahlreichen Quellen hervor, in denen entweder die jüdische Gemeinde oder einzelne Juden als Immobilienbesitzer oder -käufer erwähnt werden.¹⁵ Selbst in den 1490er Jahren, als die Juden nur noch den Status von Beiwohnern hatten, war es ihnen nach wie vor möglich, Grundbesitz zu erwerben. Dies zeigt nicht nur die Urkunde vom 5. September 1499, in der die jüdischen Hausbesitzer genannt werden, die ihre Immobilien anlässlich der Vertreibung an den königlichen

¹² Mit dem Bürgerrecht der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter befassten sich neben MÜLLER, Bürgerrecht, v. a. HANNESSCHLÄGER, Verfassung, S. 90–93, KEITEL, Bevölkerung, S. 109–111, und REUTER, Verfassung, S. 126 f. Allerdings geht keiner dieser Beiträge auf den Bürgerstatus der Juden ein.

¹³ Vgl. Kapitel D 2.4, S. 143 f., und F 3.1, S. 339 f.

¹⁴ Vgl. zum Beisassen- oder Beiwohnerrecht der Ulmer Juden Kapitel E 1.6, S. 201 f.

¹⁵ Dass jüdischen Bürgern Kauf und Besitz von Wohneigentum gestattet war, geht aus folgenden Quellen hervor: StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1366 August 24, StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 704 (1371 März 19), StadtA Ulm, E Urk. Krafft 1374 Mai 16, StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 474r (1378 November 18), StadtA Ulm, E Urk. Krafft 1389 Dezember 13, StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1393 Oktober 3, StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1400 Februar 5, 1402 Januar 2, 1413 Juli 18, 1414 Dezember 7, 1420 April 22, 1420 Oktober 4, 1435 Juli 13.

chen Vogt Wolf von Asch übergeben mussten¹⁶, sondern auch eine Urkunde vom 5. Dezember 1492, mit der der Jude Abraham der Jüngere seinem Bruder Mossin für 150 Gulden seinen Anteil an einem Haus in der Judengasse verkaufte.¹⁷

Beleg für das Recht der Ulmer Judenbürger auf die Ausübung eines Gewerbes sind die zahlreichen jüdischen Geldhändler, die bis 1499 in den Quellen bezeugt sind.¹⁸ Allerdings sind aus der Zeit der mittelalterlichen Ulmer Gemeinde keine Judenordnungen oder Individualprivilegien nach Vorbild der oberitalienischen *Condotte* überliefert, in denen die Modalitäten der Geld- und Pfandleihe detailliert festgelegt wurden.¹⁹ Lediglich im Stadtrecht von 1296 und im Roten Buch finden sich einige Bestimmungen zur Geld- und Pfandleihe²⁰, doch lassen diese viele Fragen offen. Daher ist davon auszugehen, dass es auch in Ulm eine – inzwischen verlorene – Judenordnung oder sonstige vertragliche Bestimmung gab, auf deren Grundlage die Geldleihe geregelt wurde.

Zu guter Letzt gibt es auch für die Schutzgewährung bzw. das Eintreten des Ulmer Magistrats für die jüdischen Bürger zahlreiche Beispiele. So wandten sich die Ulmer Ratsherren im Jahr 1441 an ihre Kollegen in Augsburg und forderten diese dazu auf, den nach der Vertreibung der Juden aus Augsburg nach Ulm gezogenen Juden Lemlin bei der Eintreibung noch offener Außenstände zu unterstützen.²¹ Das Schreiben des Ulmer Rates ist zwar nicht überliefert, doch geht dessen Existenz aus der Augsburger Antwort vom 28. Oktober 1441 hervor. Darin heißt es nämlich, dass die Ulmer *uns* [= den Augsburger Ratsherren] *geschriben hant von des geltez wegen das ewerm juden und purger, dem Lemlin, durch unsern purger Heinrichen Hanaray in unser stat verwehrt wird*. Wie uns

¹⁶ STERN, Bevölkerung 6, Nr. 13 (1499 September 5).

¹⁷ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1492 Dezember 5. *Ich Abraham Jüd der Jüngere, bürger zū Ulm, vergich offenlich für mich und mein erben mit dem brieve, das ich mit gutem willen, wolbedachtem synne und müte dem beschaiden Mossin Juden meinem lieben brüder, bürger zū Ulm, und allen seinen erben mit disem brief yetzo recht und redlich zū ainem stätten und ewigen kouffe zū kouffen gegeben hab meinen tail, das ist ain halbtail an dem haus und hofraitin darinn er yetzo mit wonung ist hie zū Ulm in der Juden gassen*. Rückvermerk: שטר מכירה מאחי אברהם י' על הבית „Verkaufsurkunde meines Bruders Avram, er möge leben, über das Haus, in dem ich wohne“.

¹⁸ Vgl. zu den namentlich bekannten jüdischen Bankiers Kapitel E 2.1, S. 203–251.

¹⁹ Eine Judenordnung, auf deren Grundlage die Bürgeraufnahme erfolgte, ist beispielsweise aus Nördlingen überliefert, vgl. DOHM, Juden, S. 91–109, und DIES. (als TÜRKE), Anmerkungen, S. 138–142. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die Bürgeraufnahmen in Nördlingen stärker in Form von Einzelprivilegien individualisiert, vgl. dazu DIES., Juden, S. 109–140. Diese Aufnahmeverträge waren den italienischen *Condotte* sehr ähnlich, vgl. zu diesen MÖSCHTER, Juden, S. 141–200. Vom Ulmer Stadtrat ausgestellte Individualprivilegien sind erst nach 1499 für die Geldleiher im städtischen Territorium bezeugt, vgl. Kapitel F 3.3, S. 363.

²⁰ Vgl. zum Stadtrecht von 1296 Kapitel C 2, S. 71–76, zu den Bestimmungen des Roten Buches Kapitel E 2.1.1, S. 203–206.

²¹ Vgl. zu Lemlin und seiner Familie Kapitel E 2.1.4, S. 248 f.

dieser Brief weiter mitteilt, war das Eingreifen des Ulmer Führungsgremiums von Erfolg gekrönt. Denn darin eröffnen die Augsburger Stadträte ihren Ulmer Kollegen, dass Lemlin nun *nach demselben gelt wol senden und daz einnemen mag wenne er will aun hindernnisse des benämpten unsers purgers*.²² Auch für eine Jüdin namens Rytze, die nach der Vertreibung der Juden aus Erfurt nach Ulm gezogen war, setzte sich der Ulmer Rat 1454 ein. In diesem Fall ging es um das Haus der Jüdin, das der Erfurter Magistrat beschlagnahmt hatte.²³

Im Jahr 1452 intervenierte der Ulmer Stadtrat erneut zugunsten seiner jüdischen Bürger, dieses Mal sogar bei der päpstlichen Kurie in Rom. Anlass hierfür war ein um den Jahreswechsel 1451/1452 verabschiedetes Dekret des Konstanzer Bischofs Heinrich IV. von Hewen, in dem dieser die Juden im Bistum Konstanz, zu dem die Stadt Ulm gehörte, dazu aufgefordert hatte, von Wuchergeschäften abzulassen.²⁴ Wie im Repertorium 5 der Reichsstadt Ulm bezeugt, hatte der Bischof die Juden in seinem Mandat dazu aufgefordert, *keinen Zins von den Christen zu nehmen, sondern mit dem Kapital sich zu contentieren*.²⁵ Angestoßen wurden das Verbot der Zinsnahme und weitere gegen die Juden gerichtete Maßnahmen in dieser Zeit durch die Legationsreise des Nikolaus von Kues, der im April 1451 den Vorsitz auf einer Bistumssynode in Bamberg geführt hatte, die die jüdische Zinsnahme untersagte.²⁶ Nachdem der Ulmer Stadtrat beim Nürnberger Magistrat nachgefragt hatte, wie dieser mit dem Wucherverbot umgegangen sei²⁷, protestierte er im Namen seiner Juden gegen das Zinsverbot in Rom.²⁸ In den folgenden Monaten erwirkten zahlreiche christliche Herrschaftsträger die Rücknahme dieses Verbots oder setzten es nicht um, sodass die Initiative des Nikolaus von Kues schließlich im Sande verlief und zumindest unmittelbar keine Wirkung zeigte; langfristig blieb das Thema „Wucher“ allerdings virulent.²⁹

²² StadtA Augsburg, Schätze Nr. 105/4a: Missivbuch 1437–1443, fol. 407, Nr. 617.

²³ Vgl. zum Eintreten des Ulmer Rats für die Jüdin Rytze RUF-HAAG, Juden, S. 334 f.

²⁴ REC 4, Nr. 11575. Vgl. zur Datierung und zu den Hintergründen dieses Erlasses Kapitel F 2.2, S. 320.

²⁵ StadtA Ulm, K Repertorium 5, fol. 480r.

²⁶ Vgl. zu dieser Synode Kapitel F 2.2, S. 319 f.

²⁷ RÜBSAMEN, Eingangsregister, Nr. 3237 (1452 März 29/30): *Item ein brief von Ulm, von ir judisheit wegen, sollen beswernuß, so der bischof zu Costentz gen in fur genomen hat, den wucher anrured*. Nach Eingang dieses Schreibens teilten die Nürnberger Ratsherren ihren Ulmer Kollegen mit, dass auch den Nürnberger Juden die Zinsnahme verboten worden sei. Diese hätten sich daraufhin beim Papst beschwert und beim König darauf gedrungen, eine Rücknahme des Zinsverbots zu erwirken, vgl. MEUTHEN (Hg.), Acta Cusana 1, Nr. 2448 (1452 März 30). Mit der Korrespondenz zwischen den Ulmer und Nürnberger Räten in dieser Angelegenheit befasst sich außerdem ZAUNMÜLLER, Nikolaus, S. 223 f.

²⁸ StadtA Ulm, K Repertorium 5, fol. 480r, und StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 26r.

²⁹ Vgl. zur Omnipräsenz des Wuchervorwurfs speziell in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Kapitel F 2.2, S. 318–325, und F 3.2, S. 355 f.

Ein weiterer aussagekräftiger Fall, in dem sich die christliche Stadtgemeinde für ihre jüdischen Bürger einsetzte, stand ebenfalls mit einem Zins- bzw. Schuldenerlass für jüdische Gläubiger in Zusammenhang. Hintergrund dieser Angelegenheit war ein Diplom Kaiser Friedrichs III. vom 10. August 1453, in dem dieser die Grafen Ulrich, Wilhelm und Ludwig von Oettingen von allen Zinszahlungen für Kredite befreite, die sie und ihr Vorfahr Graf Johann von Oettingen jemals bei Juden aufgenommen hatten. Lediglich der entliehene Grundbetrag (*nür die erst dargelihen haubtsumm*) sollte zurückgezahlt werden.³⁰ Wer von den Gläubigern diesem kaiserlichen Mandat zuwiderhandelte, sollte mit einer Strafe von 100 Mark Gold belegt werden. Dieser Strafandrohung zum Trotz forderten die mehrheitlich aus Ulm stammenden Gläubiger³¹ weiterhin die ihnen zustehenden Zinsen. Daraufhin reichten die Grafen Klage beim Kaiser ein, der den Fall an seinen Vertrauten Bischof Johann von Eichstätt delegierte. Letzterer wiederum berief zur Klärung des Geschehens einen Rechtstag nach Eichstätt ein.

Im Zuge dieser Auseinandersetzung ergriff der Ulmer Magistrat mehrfach Partei für seine Juden. Es fing damit an, dass er sich weigerte, die Vorladung der Juden nach Eichstätt zu veröffentlichen. Nachdem die Boten der Grafen nämlich mit dem Vorladungsschreiben in Ulm eingetroffen waren, wurden sie von Bürgermeister und Rat *mit herten und swern worten angelangt, die do lauten, das sy nyemand gestatten wolten, dheinen brief in irr statt wider sy oder die irn [zu] verkunden oder antzeslahen*.³² Als kurz darauf der Gerichtstag in Eichstätt stattfand, trat die christliche Stadtgemeinde erneut für ihre Juden ein, indem ein christlicher Bürger namens Contz Singer die Juden dort rechtlich vertrat. Zwar konnte auch dieser Anwalt nicht verhindern, dass der Bischof die Juden zu einer Strafe von 100 Mark Gold verurteilte. Doch gegen dieses Urteil legte der Ulmer Bürgermeister Hans Ehinger genannt Rümelin am 29. Dezember 1453 erfolgreich Widerspruch ein.³³ Dass dieser Protest von Erfolg gekrönt war, demons-

³⁰ FÖWAH, Urk. I, Nr. 1206. Die Urkunde ist auch inseriert in FÖWAH, Urk. II, Nr. 348, und FÖSAH, Hausarchiv IV, Abteilung 1, 14 (beide 1453 Dezember 4).

³¹ Bei diesen handelte es sich um die Juden Seligmann, Baruch (Augsburg), Josef Lemlin, dessen Schwiegersohn Hirsch und Josef von Nördlingen, vgl. Kapitel E 2.1.3, S. 239.

³² Dass Bürgermeister und Rat so handelten, erfahren wir aus einer Klage, die die Anwälte der Grafen von Oettingen wenig später in Eichstätt vorbrachten, vgl. FÖWAH, Urk. II, Nr. 348, und FÖSAH, Hausarchiv IV, Abteilung 1, 14.

³³ StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 26v. Prälat von SCHMID datiert den Protest des Bürgermeisters gegen den Urteilsspruch des Eichstätter Bischofs zwar auf den 29. Dezember 1454, doch hat er sich in diesem Fall ohne Zweifel um ein Jahr vertan. Im Bistum Konstanz galt wie im ganzen Erzbistum Mainz für den Jahresbeginn der Weihnachtsstil. Im Übrigen war der von SCHMID genannte Hans Ehinger genannt Rümelin im Dezember 1454 gar kein Bürgermeister; vielmehr hatte er dieses Amt nur bis zum April jenes Jahres bekleidet, vgl. RABUS, Bürgermeister, S. 226. Zudem wurde Seligmann bereits im September 1454 von der Strafe losgesprochen, zu der er zusammen mit den anderen Juden am 4. Dezember 1453 verurteilt worden war. Daher wäre ein Pro-

triert ein kaiserliches Mandat vom 30. September des Folgejahres, mit dem Friedrich III. den Ulmer Juden Seligmann von der Geldstrafe befreite, zu der ihn Bischof Johann im Jahr zuvor verurteilt hatte.³⁴ Die christliche Stadtgemeinde intervenierte also dreimal in dieser Angelegenheit für ihre jüdischen Bürger. Besonders aussagekräftig ist, dass Bürgermeister und Rat die Juden dabei als *die irn*, also als integralen Bestandteil der Stadtgemeinde, bezeichneten.

Abschließend soll noch ein Beispiel gezeigt werden, das deutlich macht, dass der Ulmer Stadtrat den Juden nicht nur nominell den Schutz von Leib und Leben zusicherte, sondern dass er sich bei drohender Gefahr auch aktiv für die Juden einsetzte. Dieser Fall betrifft ein undatiertes Statut aus dem Roten Buch, das besagt, dass an Juden begangene Gewalttaten doppelt zu ahnden waren (*es ist ouch gesetzt, daz man ain ieglich unzuht, die man an juden tet, zwivalt besseren sol*).³⁵ Zwar ist es nicht möglich, das genaue Entstehungsdatum dieser außergewöhnlichen und singulären Verordnung zu ermitteln, doch spricht einiges für den Datierungsversuch von DICKER, der den Beschluss in das Jahr 1384 datiert.³⁶ Denn im Sommer jenes Jahres waren Judenpogrome in Nördlingen, Windsheim und Weißenburg – und damit in der näheren Umgebung von Ulm – verübt worden, die mit aufrührerischen Tendenzen gegen die dortigen Stadträte verbunden waren.³⁷ In diesem Kontext ist es durchaus vorstellbar, dass in Ulm ebenfalls eine gegen die Juden und den Stadtrat gerichtete Stimmung aufkam und der Rat die o. g. Verordnung zum Schutz der Juden erließ, um auch sein eigenes politisches Überleben zu sichern. Gestützt wird diese Vermutung dadurch, dass die Ulmer Stadtgemeinde als Führungsmacht des Schwäbischen Städtebundes maßgeblich an der Verurteilung der für den Judenmord in Nördlingen Verantwortlichen durch die Bundesversammlung des Städtebundes beteiligt war.³⁸ Selbst wenn in diesem Fall das Überleben des Stadtrats und damit Eigeninteressen eine gewichtige Rolle spielten, blieb das Resultat, nämlich der effektive Schutz der Juden durch den Magistrat, davon unberührt.

test im Dezember 1454 sinnlos gewesen. Neben SCHMID befasste sich auch DICKER, Geschichte, S. 62 f., mit der Auseinandersetzung zwischen den Ulmer Juden um Seligmann und den Grafen von Oettingen. Allerdings waren ihm die wesentlichen Quellen, d. h. die auf der Harburg lagernden Urkunden, in denen der Kaiser die Schuldentilgung und der Bischof das Urteil verkünden, nicht bekannt. Dies erklärt auch, warum DICKER einige Quellen zeitlich falsch einordnete.

³⁴ WIENER, Regesten, S. 84, Nr. 38. Dass das kaiserliche Privileg ausschließlich den Juden Seligmann nennt, ist wohl auf dessen Prominenz zurückzuführen. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass die übrigen Juden ebenfalls von der Zahlung befreit wurden. Schließlich betrug die verhängte Strafe 100 Mark für alle Juden und genau diese Summe wurde Seligmann 1454 erlassen.

³⁵ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 134. Das Wort *Unzuht* bedeutet „Gewalttätigkeit, Rohheit“, vgl. LEXER, Handwörterbuch 2, Sp. 1996.

³⁶ Vgl. DICKER, Geschichte, S. 56.

³⁷ Vgl. zu diesen Pogromen Kapitel D 2.2, S. 115.

³⁸ Vgl. DOHM, Juden, S. 62 f., 66 f., und VISCHER, Geschichte, S. 57.

Ein weiteres Mal verhinderte der Ulmer Rat jüdenfeindliche Aktionen, als er sich im Dezember 1429 weigerte, der Aufforderung des Ravensburger Führungsgremiums nachzukommen und seine Juden gefangen zu setzen, wie es in Ravensburg und mehreren Bodenseestädten wenige Tage zuvor aufgrund eines vermeintlichen Ritualmords in Ravensburg geschehen war.³⁹ Die Ulmer Ratsherren lehnten das Ansinnen ihrer Ravensburger Kollegen jedoch mit der Begründung ab, der Fall sei nicht hinreichend aufgeklärt.⁴⁰

Die beschriebenen Fälle machen zum einen deutlich, dass sämtliche Juden in Ulm unter dem Schutz des Stadtrats standen und somit auch die nicht mit dem Bürgerrecht ausgestatteten Gemeindemitglieder über ein Mindestmaß an Rechten verfügten, die deutlich mehr beinhalteten als eine formale Schutzzusicherung. Zum anderen zeigen die Beispiele, dass die mit dem Bürgerrecht ausgestatteten Juden Rechte besaßen, die weit über den Schutz von Leib und Leben hinausgingen. So hätte die Stadtgemeinde niemals einem Einwohner, der nicht im Besitz des Bürgerrechts war, rechtlichen Beistand gewährt, sich für dessen Vermögen gegenüber anderen Herrschaftsträgern eingesetzt oder zu dessen Gunsten gegen den Urteilsspruch eines kaiserlichen Richters protestiert. Insofern machen diese Beispiele deutlich, dass das jüdische Bürgerrecht im späten Mittelalter keineswegs nur „den Charakter eines bloßen Schutzverhältnisses zur Stadt“ hatte, wie es noch in Eberhard ISENMANN'S Standardwerk zur deutschen Stadt im Spätmittelalter heißt.⁴¹ Erst recht widerlegen sie die Aussage Klaus LOHRMANN'S, dass es kaum einen Unterschied gegeben hätte zwischen „einem Juden, der zu einem Bürger aufgenommen wurde, und jenem, der diesen Status nicht erlangte“.⁴²

³⁹ Vgl. zur Ravensburger Ritualmordbeschuldigung LANG, Ritualmordbeschuldigung.

⁴⁰ Ebd., S. 131 f. Auch DICKER, Geschichte, S. 56, berichtet von diesem Ereignis. Allerdings schreibt er den Vorgang irrtümlich dem Jahr 1452 zu. Der Ravensburger Rat setzte die dortigen Juden jedoch im Dezember 1429 gefangen, nachdem er sie im Mai desselben Jahres schon einmal verhaftet und zwischenzeitlich wieder freigelassen hatte. Ein Teil der Inhaftierten starb schließlich im August des Folgejahres auf dem Scheiterhaufen. Vgl. zur Korrektur von DICKER'S Angabe STERN, Geschichte, S. 248. Im Sommer 1429 hatte sich der Ravensburger Rat im Übrigen schon einmal an den Ulmer Magistrat gewandt, um nachzufragen, wie nach Meinung der Ulmer mit den verhafteten Juden zu verfahren sei. Ihrem Schreiben hatten die Ravensburger einen Bericht über den Ritualmordprozess von Pforzheim aus dem Jahr 1267 beigelegt. Beide Quellen befinden sich im Bestand A 3904 des Ulmer Stadtarchivs. Der Bericht über den Fall in Pforzheim, den sich der Ravensburger Rat von dort hatte schicken lassen, um sich über ähnliche Fälle in der Vergangenheit zu erkundigen, ist darüber hinaus abgedruckt in PRESSEL, Geschichte, S. 41 f. Ein Antwortschreiben aus Ulm ist nicht überliefert.

⁴¹ ISENMANN, Stadt, S. 101.

⁴² LOHRMANN, Bemerkungen, S. 162.

1.3 Verpflichtungen der Ulmer Juden

Die Gegenleistung, die die jüdischen Bürger für die von der Stadtgemeinde gewährten Rechte erbringen mussten, bestand im Wesentlichen in der Zahlung von Steuern und sonstigen Abgaben.⁴³ Dass sich die Ulmer Juden darüber hinaus aktiv an der Verteidigung der Stadt beteiligten, ist dagegen nicht nachzuweisen.⁴⁴ Artikel 140 des Roten Buches erwähnt zwar die Verpflichtung zum Besitz eines Harnischs im Wert von acht Pfund Hallern; allerdings galt diese nur für solche Bürger, die in eine Zunft aufgenommen werden wollten.⁴⁵ Da Juden allerdings keiner Zunft beitreten konnten und dies – wie ausgeführt – wohl auch kaum wollten, galt diese Bestimmung lediglich für die christlichen Bürger. In einem späteren Artikel aus dem frühen 15. Jahrhundert wurde des Weiteren festgehalten, dass Leute von auswärts (*usslute*), *si sein uss andern stetten oder ab dem lande*, die Ulmer Bürger werden wollten, neben einer Steuerleistung von wenigstens zwei Gulden im Jahr eine Armbrust vorweisen mussten.⁴⁶ Juden erwähnt der Artikel jedoch nicht. Auch die dritte auf Harnische bezogene Verordnung im Roten Buch ist, entgegen der Darstellung in „Germania Judaica“, kein Hinweis darauf, dass Juden zum Besitz von Harnischen und damit zur Stadtverteidigung verpflichtet waren. Darin heißt es, dass *nieman hie ze Ulme dem andern dehainerlai harnasche ze phand nit geben [...] noch daz nieman nichtz daruf deweder lihen noch geben sol weder iuden noch cristan*.⁴⁷ Hier wird den Besitzern von Harnischen lediglich verboten, ihre Rüstungen an einen Juden oder Christen zu verpfänden, nicht aber, wie es im GJ-Artikel heißt, dass Christen und Juden ihre Harnische nicht verpfänden durften.⁴⁸ Die Passage *weder iuden noch cristan* ist also Objekt, nicht Subjekt des Satzes. Ein Gebot wie dieses, das sich in zahlreichen Stadtrechten findet⁴⁹, war nötig, da ansonsten

⁴³ Vgl. ausführlich zu den von Ulmer Juden an den städtischen Rat gezahlten Steuern und Abgaben Kapitel E 3.1, S. 264–271.

⁴⁴ Allerdings zeugen mehrere Beispiele aus anderen Städten davon, dass Juden einen Beitrag zur Verteidigung ihrer Heimatstadt leisteten, vgl. FISCHER, Stellung, S. 98–106, HAVERKAMP, „Concivilitas“, S. 125 f., und MAGIN, Waffenrecht. Im letztgenannten Beitrag widerlegt die Autorin die von der älteren Forschung aufgestellte These, den Juden wäre spätestens ab dem 13. Jahrhundert das Tragen von Waffen verboten gewesen.

⁴⁵ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 140: *Es hant ouch die burger mit gemainem rat gesetzt, [...] daz die zunftmaister noch dehain ir undertan nieman ir zunftrecht noch ir zunft nit lihen noch darin nit enphahen sullen, wan der ain ieglicher ain harnasch haben sol, daz acht phund haller wol wert si.*

⁴⁶ Ebd., Nr. 276.

⁴⁷ Ebd., Nr. 141.

⁴⁸ Vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1501.

⁴⁹ Ein weiteres Beispiel stammt aus dem Münchner Stadtrecht von 1347. Darin ist festgehalten, dass *kainerlay harnasch hie in unser stat zu München pfand sol sein weder an kristen noch an juden*, vgl. AUER, Stadtrecht, Art. 504. Dass Harnische keinesfalls unübliche Pfandobjekte waren, geht im Übrigen nicht nur aus solchen Verboten hervor, sondern auch aus einem Rechtsgutachten

die permanente Abwehrbereitschaft der Stadtgemeinde akut gefährdet gewesen wäre. Ob die Ulmer Juden anstelle des Waffendienstes besondere finanzielle Leistungen zum Ausgleich erbringen mussten, wie die ältere Forschung vielfach behauptete⁵⁰, lässt sich nicht abschließend klären. Quellenhinweise darauf gibt es zumindest für Ulm nicht.

Deutlich revidiert werden kann dagegen eine andere Position, die in diesem Zusammenhang von der älteren Forschung vertreten wurde. Diese wertete nämlich den Umstand, dass nach den Pogromen um die Mitte des 14. Jahrhunderts weniger Fälle nachweisbar sind, in denen Juden an der militärischen Verteidigung ihrer Heimatstädte beteiligt waren als vor 1350⁵¹, als Indiz für eine verschlechterte Rechtsstellung der Juden nach den Pestverfolgungen. Allerdings ist dieser Sachverhalt in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Judengemeinden nach 1350 deutlich weniger Einwohner hatten als zuvor. Schließlich war es in den meisten Städten üblich, einzelne Tore bzw. Mauerabschnitte bei der Verteidigung bestimmten Bevölkerungsgruppen zuzuweisen; in Köln beispielsweise erfolgte die Einteilung nach Pfarreien.⁵² Die dortigen Juden, die fast ausschließlich in der Pfarrei St. Laurenz siedelten, waren demnach für die in der Nähe der Pfarrei gelegene *Porta Judeorum* zuständig.⁵³ Nach 1350 reichte die Zahl an jüdischen Bürgern jedoch nicht mehr aus, um einen bestimmten Mauerabschnitt oder ein Stadttor zu verteidigen. Welchen Bereich der Befestigung hätten etwa die – wenn überhaupt – zehn bis zwölf männlichen Judenbürger in Ulm verteidigen sollen?⁵⁴ Die Gemeindemitglieder ohne Bürgerrecht kamen für Verteidigungsaufgaben ohnehin nicht infrage, da sie sich weder Rüstung noch Waffen leisten konnten.

1.4 Das Aufnahmeverfahren für jüdische Neubürger

Es sei bereits vorweggenommen, dass im Hinblick auf das Aufnahmeverfahren für jüdische Neubürger und das Mitspracherecht der jüdischen Gemeinde meh-

Meirs von Rothenburg aus dem 13. Jahrhundert. Darin ist von einem Harnisch und eisernen Beinschienen die Rede, die als Pfänder angenommen wurden. Eine Übersetzung dieses Rechtsgutachtens findet sich in HOFFMANN, Geldhandel, Nr. 170.

⁵⁰ Vgl. DICKER, Geschichte, S. 50. Dort heißt es, dass „[d]ie Bedingung der Wehrpflicht beim Juden in Fortfall [fiel], wenn er auch oft zu Geldleistungen im Kriegsfall herangezogen wurde“. Auch ISENMANN, Stadt, S. 101, schreibt, dass der Wehrdienst bei Juden entfiel und „durch finanzielle Leistungen abgelöst werden musste“.

⁵¹ Allerdings gilt es zu konstatieren, dass auch nach 1350 weiterhin Juden bei der Stadtverteidigung nachgewiesen werden können. Ein Beispiel von 1492 erwähnt etwa MAGIN, Waffenrecht, S. 21.

⁵² Eine weitere Möglichkeit war die Einteilung nach Gilden oder Zünften, vgl. HIRSCHMANN, Stadt, S. 24 f.

⁵³ Vgl. FISCHER, Stellung, S. 100 f.

⁵⁴ Vgl. zur numerischen Größe der Judengemeinde nach 1350 Kapitel D 3.1, S. 144–148.

rere Fragen offen bleiben müssen. Dies liegt in der dürftigen Quellenlage begründet, die im Wesentlichen aus den nur ca. 60, zumeist sehr knappen Einträgen von Juden in den seit 1387 geführten Bürgerbüchern besteht⁵⁵, worin die Juden wie in Augsburg zusammen mit den christlichen Neubürgern eingetragen wurden.⁵⁶ Dazu kommen einige verstreute Hinweise in Urkunden und hebräischen Quellen.

Am besten ist das Aufnahmeverfahren für jüdische Neubürger (vor 1350) in der Bischofsstadt Worms dokumentiert.⁵⁷ Dort wurde ein jüdischer Anwärter auf das Bürgerrecht zunächst vom Rat und von den Vorstehern der jüdischen Gemeinde als Gemeindemitglied aufgenommen. Im Anschluss daran wurde er dem Wormser Bischof und Vertretern der Stadtgemeinde präsentiert, die ihm das städtische Bürgerrecht verliehen und denen er den Bürgereid leistete. Den Eid eines jüdischen Neubürgers erwähnt in Ulm nur der Bürgerbucheintrag des Kersam von Babenberg (heute Bamberg)⁵⁸, der im Jahr 1437 das Bürgerrecht erhielt. In dem diesbezüglichen Eintrag heißt es, dass Kersam *als ain Jude geschworen* [hat] *das burgrecht und alle sachen nach unser erkantnusz ze halten*.⁵⁹ Allerdings ist zu vermuten, dass die übrigen jüdischen Bürger dem Stadtrat ebenfalls Treue schworen. Schließlich ist bei Kersam von Babenberg nichts zu erkennen, was ihn von anderen jüdischen Neubürgern unterschied. Außerdem erwähnt auch kein Eintrag von Christen eine Eidesleistung, obwohl Artikel 151 des Roten Buches explizit von einem *aide* spricht, den jeder neue Bürger *der stat swern* musste.⁶⁰ Aufschlussreich ist, dass der Eintrag Kersams dezidiert beinhaltet, dass dieser *als ain Jude geschworen*, also einen besonderen Eid abgelegt habe. Dies lässt vermuten, dass sich in Ulm die Eide, die Juden und Christen bei der Bürgeraufnahme schworen, der Form nach voneinander unterschieden. Inhaltlich wich das Formular dagegen vermutlich kaum ab, wie die erhaltenen Beispiele aus der Reichsstadt Rothenburg zeigen.⁶¹ Der Unterschied zwischen einer jüdischen und einer christlichen Eidesleistung⁶² wurde in den meisten Fällen schon daran für jedermann ersichtlich, dass Juden auf die Tora bzw. die Zehn Gebote, Christen aber auf die Evangelien oder ein Reliquiar

⁵⁵ Vgl. zur Quellengattung der Bürgerbücher SCHWINGES, Neubürger, S. 20–24.

⁵⁶ Die Namen der Juden, die in Ulm als Bürger aufgenommen wurden, finden sich in Tabelle 1 im Anhang, S. 419–421.

⁵⁷ Das Wormser Verfahren beschreiben u. a. KISCH, Schriften 1, S. 93–106, CLUSE, „Sondergemeinde“, S. 50, und LOHRMANN, Bemerkungen, S. 157 f.

⁵⁸ Vgl. zu Kersam (Gerschon) von Babenberg Kapitel D 2.3, S. 125, und E 3.2.5, S. 283.

⁵⁹ StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 64, Nr. 308.

⁶⁰ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 151 (vermutlich Anfang des 15. Jahrhunderts).

⁶¹ Vgl. CLUSE, „Sondergemeinde“, S. 50.

⁶² Vgl. zum jüdischen Eid BERNFELD, Eid.

schworen.⁶³ Wie Hans-Jörg GILOMEN des Weiteren betont, waren Eide von jüdischen Neubürgern kein gemeinsames Schwören mit anderen Bürgern, also keine *coniuratio*.⁶⁴ Dies war der christliche Neubürgereid für sich genommen zwar auch nicht. Doch kam in diesem gerade auch der Beitritt des Neubürgers zur Gesamtheit der Bürgerschaft zum Ausdruck, die an den Schwörtagen jedes Jahr aufs Neue beschworen wurde. An diesen nahmen die Juden jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit, auch in Ulm, nicht teil.⁶⁵

Nach der einschneidenden Zäsur zur Mitte des 14. Jahrhunderts verloren die jüdischen Gemeinden in den meisten Städten des Reiches das Recht, über die Neuaufnahme von Juden mitzuentcheiden. So geben die Aufnahmebriefe für einzelne Juden in Rothenburg und Nördlingen keine Hinweise darauf, dass den dortigen Judengemeinden noch ein Mitspracherecht zustand. Auch in Ulm scheinen individuelle Bürgeraufnahmen durch den Stadtrat in den Jahrzehnten nach 1350 – spätestens, nachdem König Wenzel im Juli 1385 der christlichen Stadtgemeinde das Privileg erteilt hatte, selbst über die Aufnahme von Juden zu entscheiden – die Regel geworden zu sein.⁶⁶ In den knappen Bürgerbucheinträgen deutet zumindest nichts auf ein Mitspracherecht der jüdischen Gemeinde hin. Die Aussage von DICKER, dass die Gemeinde für die neu aufgenommenen Bürger und deren ausgehandelte Steuersumme bürgte – was einem Vetorecht bei der Bürgeraufnahme gleich gekommen wäre –, lässt sich nicht belegen.⁶⁷ Zwar ist auffällig, dass für die meisten christlichen Neubürger Bürgen genannt werden, für die Juden aber nur in einem einzigen Fall, nämlich dem ersten ins Bürgerbuch eingetragenen Juden namens Salman von Günzburg.⁶⁸ Doch muss dies nicht zwangsläufig auf eine Bürgerschaft seitens der Gemeinde hindeuten.

Darüber hinaus berichtet Jakob Weil in einem seiner Responsen, dass in den 1430er Jahren zwei Juden nach Ulm gezogen waren, die dort nur mit der Erlaubnis der christlichen Autoritäten lebten.⁶⁹ Auch die aus derselben Zeit stammende Verordnung, dass ein Gemeindeglied keinen Auswärtigen in die Gemeinde aufnehmen durfte und dass sich ein Mitglied der *kehilla* erst dann für

⁶³ Vgl. GILOMEN, Sondergruppen, S. 140. Ein Beispiel für einen Ulmer Juden, der auf die Zehn Gebote schwor, ist Simlin. Dieser schwor im Jahr 1440 eine Urfehde auf den Dekalog, vgl. Kapitel D 5.2, S. 179.

⁶⁴ Vgl. GILOMEN, Sondergruppen, S. 140.

⁶⁵ Ebd. Vgl. zum Ulmer Schwörmontag PETERSHAGEN, Schwörpflicht. Hinweise darauf, dass Juden an diesem Schwörtage teilnahmen, findet der Autor nicht.

⁶⁶ Vgl. zum Privileg Wenzels von 1385 und den nachfolgenden Bestätigungen die Kapitel E 3.1, S. 264 f., und F 1.2, S. 306.

⁶⁷ Vgl. DICKER, Geschichte, S. 50.

⁶⁸ StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 1, Nr. 4 (1388). Vgl. Tabelle 1, S. 419. Für Salman bürgte der Jude Wolf von München.

⁶⁹ Vgl. auf der Grundlage von RGA Jakob Weil, Nr. 107 und 118, ROSENSWEIG, Jewry, S. 48 mit Anm. 67 auf S. 128.

die Aufnahme eines auswärtigen Verwandten beim Stadtrat einsetzen durfte, nachdem es die übrigen Gemeindemitglieder von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt hatte⁷⁰, zeugt davon, dass genau das Gegenteil vorher gängige Praxis war. Demnach gab es spätestens seit den 1430er Jahren, vermutlich aber schon längere Zeit vorher, Mittel und Wege, die jüdische Gemeinde und das ihr zustehende Recht des Siedlungsbanns (*Cherem ha-Jischuw*) zu umgehen und sich direkt beim städtischen Rat um die Bürgeraufnahme zu bemühen. Umgekehrt bedeutet dies allerdings auch, dass die Ulmer Gemeinde ursprünglich ein gewichtiges Mitspracherecht hatte, das sie dann, wie die meisten anderen Gemeinden, im Laufe der Zeit verlor. Das Beispiel von Seligmanns Mutter Mina, die Simlin über den Bann dazu zwang, die Stadt zu verlassen⁷¹, entkräftet den letztgenannten Befund nicht, da Mina sich – zumindest nach allem, was wir wissen – nicht bei den christlichen Autoritäten um eine Aufenthaltserlaubnis bemüht hatte. Hätte sie das städtische Bürgerrecht erhalten, wäre es Simlin nicht möglich gewesen, ihre Ausweisung durchzusetzen, zumal Jakob Weil entschieden hatte, dass das Aufenthaltsrecht, das die christlichen Autoritäten gewährten, Vorrang vor einer gemeindlichen Rechtssatzung hatte.⁷²

1.5 Zur Befristung des jüdischen Bürgerrechts

Zur Dauer des jüdischen Bürgerrechts heißt es in der Forschung, dass nach den Pestpogromen die zeitlich befristete Bürgerrechtsverleihung „praktisch zur Norm geworden“ sei.⁷³ Wie das Beispiel Jäcklins zeigt, gab es auch in Ulm nach der Wiederansiedlung Fälle, in denen das Bürgerrecht mit einer Frist verbunden war. Denn in einer am 13. November 1378 ausgestellten Urkunde erklärt Jäcklin gegenüber der christlichen Stadtgemeinde, dass von nun an nur noch drei der Urkunden, die die Stadtgemeinde ihm oder seinen Verwandten ausgestellt hatte, Gültigkeit besitzen sollten. Eine dieser Urkunden war der *teding brief, den si mir och geben hand wie ich bi in hinnan bis uff sant Nicolaus tag der nechst kumpt und dannan ain jar daz nechst sitzen und wonen sol*.⁷⁴ Aus diesem Satz

⁷⁰ Vgl. auf der Grundlage von RGA Jakob Weil, Nr. 106, ROSENSWEIG, Jewry, S. 48 mit Anm. 68 auf S. 128, und ZIMMER, Harmony, S. 25 mit Anm. 83 auf S. 184. Die englische Übersetzung der Takkana lautet nach ZIMMER: „Any member of the kehilah is prohibited to make any effort or attempt to settle a stranger in their midst. Should a relative of one of the permanent residents request aid from the latter to persuade the civil authorities to grant him a permanent right to settle, that resident must first notify the community at large. He is obliged to do so in order that the community shall be in the position to counteract the effort with all their powers“.

⁷¹ Vgl. Kapitel D 2.4, S. 142 f., und D 5.2, S. 176.

⁷² Vgl. auf der Grundlage von RGA Jakob Weil, Nr. 107, ROSENSWEIG, Jewry, S. 48 mit Anm. 69 auf S. 128.

⁷³ GILOMEN, Sondergruppen, S. 147.

⁷⁴ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 945. Der Brief ist unterschrieben von Jäcklin und den drei genannten jüdischen Zeugen, vgl. dazu Kapitel E 2.1.2, S. 221 f.

ergibt sich zum einen, dass die Aufnahme zum Bürger nicht nur durch die Eintragung ins Bürgerbuch, sondern auch in Form eines Aufnahmebriefs möglich war⁷⁵, und zum anderen, dass das darin ausgehandelte Bürger- und damit Aufenthaltsrecht befristet sein konnte, im Falle Jäcklins bis zum Nikolaustag des Jahres 1379. Aus dieser Sonderregelung zwischen dem herausragenden Finanzier Jäcklin und dem Stadtrat ist jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass das Bürgerrecht an Juden immer befristet erteilt wurde. Der Ausdruck *teding brief* lässt vielmehr an eine Vertragsurkunde zum Abschluss von Steuerverhandlungen denken; die Befristung bezog sich also aus Sicht Jäcklins vornehmlich auf den zu zahlenden Individualsteuersatz (welcher von Zeit zu Zeit angepasst werden musste). Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass sich Jäcklin, der bereits im Jahr 1377 das Bürgerrecht in Konstanz erworben hatte, nur auf Wunsch des Stadtrats dazu verpflichtet hatte, bis zum Nikolaustag 1379 in Ulm zu bleiben, da der Magistrat nicht auf Jäcklins Finanzkraft verzichten wollte.⁷⁶

Gegen die zeitliche Befristung des jüdischen Bürgerrechts in Ulm sprechen auch die seit 1387 überlieferten Bürgerbücher, da sich in den dortigen Judeneinträgen keinerlei Hinweise auf eine Befristung der Aufenthaltsdauer finden.⁷⁷ Vielmehr musste sich die Jüdin Jäcklerin dazu verpflichten, für zehn Jahre Bürgerin von Ulm zu bleiben.⁷⁸ Bei den christlichen Neubürgern war diese Verpflichtung die Regel.⁷⁹ Allerdings fällt auf, dass neben dem Eintrag Jäcklerins kein weiterer Eintrag eines jüdischen Bürgers diese oder eine sonstige zeitliche Bestimmung enthält. Dies lässt zwei Rückschlüsse zu: Entweder gab es eine Judenordnung oder eine sonstige vertragliche Vereinbarung, die die Aufenthaltsdauer der Juden regelte, oder Juden wurden unbefristet als Bürger aufgenommen. Da zumindest bei einigen Juden wie Lemlin oder Seligmann eine Auf-

⁷⁵ Insgesamt sind 47 Ulmer Aufnahmebriefe aus der Zeit von 1378 bis 1595 überliefert. Diese lagern im Bestand StA Ludwigsburg, B 207. Zwar wird in keinem davon ein Jude genannt, doch zeigt das Beispiel Jäcklins, dass auch Juden in dieser Form aufgenommen worden sein müssen. Die Praxis, durch einen Aufnahmebrief das Bürgerrecht zu erlangen, wurde nach Einführung der Bürgerbücher im Jahr 1387 offensichtlich die Ausnahme. Denn während wir in den Bürgerbüchern zwischen 1387 und 1595 Tausende von Einträgen finden, stammen gerade noch etwas mehr als 20 Aufnahmeurkunden aus diesem Zeitraum.

⁷⁶ Vgl. zur Bedeutung, die Jäcklins Kredite für den Ulmer Rat hatten sowie zu der Frage, ob Jäcklin von sich aus oder auf Druck des Rates Ulm verließ, Kapitel E 2.1.2, S. 223.

⁷⁷ Die späteren Aufnahmen von Juden ins Beiwohnerrecht seien an dieser Stelle ausgeblendet.

⁷⁸ StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 31, Nr. 280 (1408 August 16): *Anno item viii [1408] an dienstag nach Assumptionis Marie ward unser burgerin Jäcklerin Judin und sol zehen jar unser yngesezner burger sin und jarlich uff Martiny dry Rynisch guldin ze stiu geben.*

⁷⁹ Die Bedingung, sich zehn Jahre als Bürger zu verpflichten, findet sich nicht nur im Roten Buch, vgl. MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 151. Auch die meisten Einträge von christlichen Bürgern enthalten diese Bestimmung. Durch die Verpflichtung auf zehn Jahre wollte die Stadtgemeinde eine zu große Fluktuation innerhalb ihrer Bürgerschaft vermeiden und sicherstellen, dass ein fester Kern an Bürgern bestehen blieb. Lief die Frist ab, wurde das Bürgerrecht i. d. R. verlängert, sofern der Bürger weiterhin seine Leistungen gegenüber der Stadtgemeinde erbringen konnte.

enthaltendauer von weit mehr als zehn Jahren nachgewiesen ist⁸⁰, erscheint die zweite Alternative wahrscheinlicher. Damit wäre die Ulmer Gemeinde eine der wenigen Judengemeinden des Reiches, in denen nach den Pestpogromen das Bürgerrecht unbefristet erteilt wurde.

1.6 Die Ulmer Juden als „Beiwohner“

Spätestens seit den 1460er Jahren wurden Juden nicht mehr als Bürger in Ulm aufgenommen, sondern nur noch als „Beiwohner“ oder „Beisassen“.⁸¹ Seit welchem Jahr Juden nicht mehr das volle Bürgerrecht erhielten, muss aufgrund der Lücke in der Überlieferung der Bürgerbücher zwischen 1449 und 1473 offen bleiben. Der Begriff „Beiwohner“ als Bezeichnung für ein Mitglied der Ulmer Judengemeinde findet sich erstmals am 3. Februar 1464, als die Ulmer Ratsherren die Jüdin Mergam in einem Brief an den Magistrat von Nördlingen *unnser by wonerin* nannten.⁸² In denselben zeitlichen Kontext fällt im Übrigen die Ersterwähnung der Frankfurter Juden als Beisassen; dort bezeichneten sich die Juden erstmals am 20. Juli 1462 – und damit in dem Jahr, in dem sie aus dem städtischen Zentrum ins sog. „Ghetto“ an der städtischen Peripherie umgesiedelt wurden – als ebensolche.⁸³ Die erste belegte Aufnahme zweier Ulmer Juden als Beiwohner fällt in das Jahr 1478.⁸⁴

Welche Konsequenzen sich für die Juden aus der Herabstufung ihres Bürgerrechts ergaben, zeigen die elf zwischen 1478 und 1499 vorgenommenen Einträge von Juden im dritten Bürgerbuch. In den ersten drei dieser Einträge heißt es nämlich, dass die betreffenden Juden nur noch *untz [= bis] ains rats wider-rufen und abkuden* zu Beiwohnern (*irer bey wonung halben*) aufgenommen wurden.⁸⁵ Den restlichen acht Einträgen zufolge sollte der jeweils aufgenommene Jude *von siner bey wonung wegen* so lange in Ulm bleiben, *die weyl es ainem rat und den stett rechnern füglich und eben ist und nitt lenger*.⁸⁶ Das Niederlassungsrecht der Juden konnte demnach vom einen auf den anderen Tag vom Rat aufgekündigt werden. Dies hatte zur Folge, dass sich die Juden nicht mehr wie zuvor als Bürger ihres Aufenthalts in der Stadt, sei es unbefristet oder bis zu einem vereinbarten Termin, sicher sein konnten. Die mit dem Status als Beiwohner einhergehende Exklusion der Ulmer Juden aus dem Verband der

⁸⁰ Vgl. Kapitel D 3.2.2, S. 150.

⁸¹ Vgl. zum Beisassenrecht allgemein HRG 1, Sp. 510.

⁸² Der Brief ist abgedruckt in DOHM, Juden, S. 262 f. (Quelle 41). Darin geht es um einen Gerichtstag wegen der Güter des in Nördlingen zum Christentum übergetretenen Schmol von Donauwörth (zu dessen Konversion und den nachfolgenden Rechtsstreitigkeiten ebd., S. 176–210).

⁸³ Vgl. GJ 3,1, Art. Frankfurt am Main, S. 377, Anm. 249.

⁸⁴ StadtA Ulm, A 3733: Bürgerbuch 3, S. 26.

⁸⁵ StadtA Ulm, A 3733: Bürgerbuch 3, S. 26, 32, 39.

⁸⁶ StadtA Ulm, A 3733: Bürgerbuch 3, S. 45, 52, 57, 58, 62, 69, 72.

Bürger zeigt sich besonders deutlich im „Tractatus de Civitate Ulmensi“ des Felix Fabri aus der Zeit um 1490. Darin beschreibt der Dominikanermönch die Juden nämlich als *concomitativi* [...] *qui non sunt de corpore civitatis nec [sunt] cives*, also als Beiwohner, die nicht zur Körperschaft der Stadt gehörten und die auch keine Bürger seien.⁸⁷

Abgesehen davon, dass die jüdischen Beiwohner kein dauerhaftes Wohnrecht mehr genossen – was ohne Zweifel eine erhebliche Belastung und v. a. eine Verschlechterung ihrer rechtlichen Stellung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellte –, änderte sich für die Ulmer Juden mit der Einführung des Beiwohnerrechts jedoch nicht viel. So war es ihnen weiterhin gestattet, Grundbesitz in der Stadt zu erwerben und als Geld- und Pfandleiher ein Gewerbe auszuüben. Aufschlussreicher als dies ist der Umstand, dass Juden weiter als *burger* urkundlich erwähnt werden. Anlässlich des bereits beschriebenen Hausverkaufs aus dem Jahr 1492 charakterisierten sich sowohl Abraham, der Verkäufer und Aussteller der Urkunde, als auch dessen Bruder Mossin als *burger zu Ulm*.⁸⁸ Dabei ist bemerkenswert, dass dies eine der wenigen Urkunden nach Einführung des Beiwohnerrechtes ist, in denen ein Jude als Aussteller fungierte. Dies legt den Rückschluss nahe, dass die Juden nach wie vor Wert darauf legten, Bürger genannt zu werden. Dass sie dies schon vorher taten, lässt die große Zahl von Fällen vermuten, in denen Juden Urkunden für sich ausstellen und darin als *burger* bezeichnen ließen. Nur sehr selten finden sich in diesen Urkunden anstelle des Wortes *burger* Namenszusätze wie *gesessen zu*, *wonhaft zu* oder *Jude zu*.⁸⁹ Auch in Urkunden, die von Christen ausgestellt wurden und in denen Geschäfte verschiedenster Art mit Juden zur Sprache kamen, ist für Juden der Begriff *burger* üblich.⁹⁰ Dies zeigt nicht nur, dass den Juden viel am Titel *burger* gelegen war und sie diesen wann immer möglich führten, sondern unterstreicht auch, dass mit dem Bürgerstatus für die Juden Rechte und Vergünstigungen verbunden waren, die die Juden gewahrt wissen wollten.

⁸⁷ VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 124, und HASSLER, Bruder, S. 85. Vgl. zu dieser Textstelle bei Fabri auch Kapitel F 2.3, S. 330 f.

⁸⁸StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1492 Dezember 5.

⁸⁹ Die Bezeichnung *burger* findet sich in fast 20 von Juden ausgestellten Urkunden (bzw. darauf basierenden Urkundenregistern) zwischen 1350 und 1499. Dagegen wurde in nur vier überlieferten Fällen, in denen Juden Urkunden für sich ausstellen ließen, auf das Wort *burger* verzichtet.

⁹⁰ Diese Urkunden enthalten den Begriff *burger* ebenfalls ca. 20-mal. Besonders häufig wurde das Wort verwendet, wenn christliche Bürger aus Ulm die Ausstellung der Urkunden veranlasst hatten.

2 Wirtschaftliche Kontakte zwischen Ulmer Juden und ihren christlichen Nachbarn

2.1 Das Kreditgeschäft

2.1.1 Vorbemerkungen

Die Geldleihe war das wichtigste, wenn auch bei weitem nicht das einzige wirtschaftliche Betätigungsfeld der aschkenasischen Juden während des späten Mittelalters.⁹¹ Sie war es, die die Existenzgrundlage der jüdischen Gemeinden des Spätmittelalters bildete⁹²; aus ihren Erträgen wurden die Gemeindeangestellten und das Dienstpersonal in den Haushalten der vermögenden Geldhändler bezahlt. Auch von den Christen wurden die Juden fast ausschließlich in ihrer Funktion als Kreditgeber wahrgenommen. Darin liegt letztendlich die Ursache für das Stereotyp des geldgierigen jüdischen Wucherers, das die Jahrhunderte überdauert und in erheblichem Maße zum modernen Antisemitismus beigetragen hat.⁹³

Die Tätigkeit von Juden im Geldhandel wurde im Wesentlichen von zwei Faktoren begünstigt:⁹⁴ Einerseits war den Christen seit dem 12./13. Jahrhundert infolge von kirchlichen Verboten die Zinsnahme zumindest offiziell verboten. Andererseits hatte die mittelalterliche Wirtschaft mit einem stetigen Mangel an flüssigem Kapital zu kämpfen. Dieses Liquiditätsproblem machte sich besonders im stark expandierenden städtischen Bereich bemerkbar, in dem ohne die Möglichkeit der Kapitalbeschaffung über Kredite weder handwerklich-industrielle Produktion noch Handel in größerem Umfang möglich gewesen wären.⁹⁵

⁹¹ Die Literatur zur jüdischen Geldleihe ist Legion. Eine umfangreiche Bibliographie zum Thema liefert die von Christoph CLUSE angefertigte Übersetzung des Klassikers „Shylock reconsidered“, vgl. SHATZMILLER, Shylock, S. 251–255. Trotz der Vielzahl an Publikationen, von denen freilich gerade mehrere der älteren Darstellungen mit Vorurteilen und Stereotypen behaftet sind, setzt sich auch die moderne Forschung weiterhin intensiv mit der jüdischen Geldleihe im Mittelalter auseinander. Ein Beispiel dafür ist die 20. Internationale Sommerakademie des Instituts für jüdische Geschichte Österreichs, die im Juli 2010 in Wien unter dem Titel „Zinsverbot und Judenschaden. Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschkenas“, stattfand. In deren Vorfeld erschien ein gleichnamiges Einführungsheft, vgl. HÖDL (Hg.), Zinsverbot.

⁹² Vgl. TOCH, Tätigkeit, S. 2147.

⁹³ Vgl. zur Persistenz dieses Vorurteils in der Geschichtswissenschaft ROHRBACHER, Fortwuchern. Ein Werk aus der Feder eines Ulmer Autors, das die Juden als geldgierige Wucherer darstellt, ist NÜBLING, Judengemeinden.

⁹⁴ Wann und unter welchen Umständen genau der Geldhandel den Warenhandel als primäres Tätigkeitsfeld der Juden ablöste, ist nach wie vor nicht eindeutig geklärt und in der Forschung umstritten. Vgl. zur Forschungsdiskussion zu dieser Frage TOCH, Juden, S. 97–99. Es sei jedoch betont, dass die Juden niemals nur Geldhändler waren, sondern dass sie entgegen allen anderslautenden Nachrichten immer auch im Warenhandel tätig blieben, vgl. Kapitel E 2.2, S. 257.

⁹⁵ Vgl. zu den Hintergründen des mittelalterlichen Kreditbedürfnisses gerade in den Städten TOCH, Wirtschaftsgeschichte, S. 16.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass sich die Juden im Spätmittelalter bevorzugt in urbanen Zentren ansiedelten bzw. von verschiedenen Herrschaftsträgern an Orten angesiedelt wurden, denen eine städtische Entwicklung zugedacht war.⁹⁶ Der hohe Geldbedarf in den Städten erklärt, warum deren Magistrate günstige Bedingungen für die Ansiedlung von Juden und die von diesen ausgeübte Tätigkeit schufen. Für Ulm zeigt sich dies erstmals im Stadtrecht von 1296, in dem die exponierte Stellung der Juden als Geld- und Pfandleiher in der Bestimmung zum Ausdruck kommt, dass zur Pfändung freigegebene Gegenstände sofort bei den Juden zu versetzen waren.⁹⁷ Auch im Roten Buch findet sich eine undatierte Verordnung, die die jüdischen Kreditgeber gegenüber ihren mittlerweile aufgekommenen christlichen Konkurrenten begünstigte.⁹⁸ Dieses Statut beschränkte den Zinsfuß für christliche Geldleiher auf zehn Prozent, nahm die Juden jedoch explizit davon aus.⁹⁹ Allerdings sind ebenso Fälle überliefert, in denen jüdische Bankiers weniger als zehn Prozent Zinsen nahmen.¹⁰⁰

Das Rote Buch enthält weitere Bestimmungen zu den Konditionen der jüdischen Geldleihe in Ulm. Einige dieser Verordnungen beziehen sich auf Gegenstände, deren Annahme den Pfandleihern verboten war. Bereits angesprochen wurde das nicht datierbare Statut, das es sowohl Juden als auch Christen untersagte, Harnische als Pfänder zu akzeptieren.¹⁰¹ Während dieses Dekret die permanente Abwehrbereitschaft der Stadtgemeinde gewährleisten sollte, schützte der Rat in einem weiteren Beschluss vom 15. Mai 1425 die Rohstoffe, auf denen

⁹⁶ Im ländlichen Raum erfolgte daher eine Ansiedlung von Juden zumeist im Umfeld von Burgen, vgl. dazu MÜLLER, *Juden und Burgen*, S. 110–112 und 120. Ein Herrscher, der Juden gezielt zum Ausbau bzw. zur Urbanisierung seines Einflussbereichs nutzte, war Erzbischof Balduin von Trier. Vgl. zur Einbindung von Juden in dessen Politik HAVERKAMP, *Erzbischof*.

⁹⁷ Vgl. Kapitel C 2, S. 72.

⁹⁸ Wann die ersten christlichen Kreditgeber in Ulm aufkamen, lässt sich nicht nachweisen. In der bereits erwähnten Urkunde von 1255 werden zwar *publici usurarii*, also öffentliche Geldleiher, erwähnt, die nicht auf dem Friedhof des Heilig-Geist-Spitals bestattet werden durften, vgl. Kapitel C 2, S. 73. Konkret ist die Kreditvergabe durch christliche Bürger Ulms erstmals in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachgewiesen, vgl. UUB 2,2, Nr. 959 (1375 Februar 23). Darüber hinaus sind weitere Urkunden überliefert, in denen die Ulmer Stadtgemeinde Darlehen bei christlichen Bürgern aus anderen Städten (besonders Basel) aufnahm, vgl. UUB 2,1, Nr. 350 (1350 Februar 8), UUB 2,2, Nr. 637 f. (1362 November 11), und StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 475 (1400 November 11).

⁹⁹ MOLLWO (Hg.), *Das Rote Buch*, Nr. 219: *Sunder und mit namen versetzen und verbieten wir und wellen ouch, [...] daz nu furbaz mer kain unser burger; usgenommen der juden, er si edel oder unedel, vrowen oder mannes namen, usburger oder ingesezner burger; dehain gelt oder gearlichen dinskoufs usslichen, verkofen noch tûn sol, denne daz sich von iedem hundert pfund oder guldin zehen pfund oder guldin der selben munsse geziech und gebure und nicht mer.*

¹⁰⁰ Vgl. dazu die folgenden Teilkapitel.

¹⁰¹ Vgl. Kapitel E 1.3, S. 195 f.

der Wohlstand der Reichsstadt basierte, nämlich Schaf- und Baumwolle.¹⁰² Auf diesen Produkten beruhte die Textilproduktion (v. a. die Barchentherstellung), die das Fundament für die wirtschaftliche Blüte Ulms im 14. und 15. Jahrhundert bildete.¹⁰³ Indem der Rat das Leihen auf Wolle und Baumwolle untersagte, stellte er sicher, dass die für die städtische Wirtschaft unverzichtbaren Rohstoffe stets in ausreichender Menge vorhanden waren und nicht in unbearbeitetem Zustand an jüdische Pfandleiher versetzt wurden. Ausgenommen von diesem Verbot waren allerdings die Meister und deren Ehefrauen sowie andere *gesessen bekantlich lute*.¹⁰⁴ Der Umstand, dass dieses Gebot nur für einfache, in der Textilproduktion beschäftigte Arbeitskräfte, nicht aber für Meister und andere bekannte Leute galt, lässt vermuten, dass hier der Vorwurf der Hehlerei im Raum stand.¹⁰⁵ Offensichtlich hatten sich zuvor Fälle ereignet, in denen Beschäftigte in der Textilindustrie den für die Wirtschaft der Reichsstadt so unentbehrlichen Rohstoff unterschlagen und anschließend bei Juden versetzt hatten. Möglicherweise ging es auch nicht nur um Personen, die in den Betrieben angestellt waren, sondern auch um jene Scheinselbstständigen, die die Wolle im Verlags-system zuhause verarbeiteten. Diese waren schwieriger zu kontrollieren als „Angestellte“ und ökonomisch häufig in prekärer Lage.¹⁰⁶

Die Furcht, gestohlene Gegenstände könnten bei jüdischen Pfandleihern versetzt werden, kommt noch in einer weiteren, wiederum undatierten Verordnung aus dem Roten Buch zum Ausdruck. Darin verpflichtete der Rat die Juden, fortan nur noch Pfänder von denjenigen Personen zu akzeptieren, die sie kannten.¹⁰⁷ Einem Unbekannten durften sie nur dann Kredit gegen ein Pfand gewähren, *wenn der ainen erbern man bi im oder ain wip [hat], die si oder in wol erkennt*.

¹⁰² MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 348: *Und damit so hat ouch der raute gesetzet, daz nu hinnenhin dehain jude noch judin hie ze Ulme uff dehain wolle, bomwolle oder schaufwolle, gespunnen oder ungespunnen, nieman nichtzit lihen sullen.*

¹⁰³ Vgl. zur Bedeutung der Textilproduktion für die reichsstädtische Wirtschaft Kapitel B 3, S. 32.

¹⁰⁴ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 348.

¹⁰⁵ Dies vermutet auch DICKER, Geschichte, S. 52 f. Seine ebd. geäußerte Annahme, der Rat hätte das Verbot erlassen, da die Juden die Wolle bzw. Baumwolle weiterverarbeitet und anschließend verkauft hätten, ist allerdings unwahrscheinlich. Zwar kam es häufig vor, dass Juden genau dies mit Pfändern taten, vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel E 2.2, S. 257–260. Doch dass sie so auch mit Wolle und Baumwolle verfahren, ist nahezu auszuschließen. Schließlich erforderte ein derart komplexes Gewerbe wie die Tuchproduktion (und dabei besonders die Barchentherstellung) nicht nur hohe Grundinvestitionen, sondern auch ein hohes Maß an Expertise. Dass die Juden über beides verfügten und sie die Tuche dann auch noch an der strengen Schau vorbei auf den Markt bringen konnten, ist jedoch äußerst fraglich.

¹⁰⁶ Vgl. LexMA 8, Art. Verlag, -swesen, Sp. 1547–1549.

¹⁰⁷ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 153: *Wir haben ouch me gesetzet, daz kain jud hie ze Ulme deweder wip noch man, jung noch alt nû furbaz me nieman uf kain phand lichen sol deweder gester noch burgern, mannen noch wiben, si wissen denne kunlich, wer sie sein und wie er oder si haissen.*

Wurde gegen diese Vorgabe verstoßen, mussten die Juden *die selben phand umb sunst wider geben*, d. h. sie mussten den Pfandgegenstand wieder aushändigen, ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten. Mit dieser Regulierung setzte der Stadtrat der Wirkung des jüdischen Handelsprivilegs, des sog. Marktschutzrechts, das von antisemitischer Seite als „Hehlerprivileg“ verrufen wurde, enge Grenzen.¹⁰⁸ Dieses Privileg schützte den arglosen Empfänger eines Pfands vor den Ansprüchen des ehemals rechtmäßigen Besitzers, wenn es sich bei dem Pfand um einen gestohlenen oder unredlich erworbenen Gegenstand handelte. Um nicht wegen der Annahme eines gestohlenen Gegenstands belangt zu werden, musste der Jude, der diesen angenommen hatte, lediglich glaubhaft machen, dass ihm die verbrecherische Herkunft des Pfandobjektes unbekannt war.¹⁰⁹ Den Schaden trug in diesem Fall also der Bestohlene, der dem Geldverleiher die dafür ausgelegte Summe erstatten musste.

Indem der Ulmer Stadtrat den jüdischen Geldleihern verbot, Pfänder von unbekanntem Personen zu akzeptieren, minimierte er die Möglichkeit, dass gestohlene Waren bei Juden hinterlegt wurden. Inwieweit diesem Ratsbeschluss konkrete Fälle zugrunde lagen, in denen sich genau dies ereignet hatte, lässt sich nicht sagen. Wie mehrere Beispiele aus dem Elsass belegen, blieb die Annahme von Diebesgut durch jüdische Pfandleiher nicht aus.¹¹⁰ Auch die Ulmer Goldschmiedeordnung von 1394 widmete sich dem Problem.¹¹¹ Doch dass sich Juden in großer Zahl als Hehler betätigt hätten, wie ihnen von antisemitischer Seite bis heute vorgeworfen wird, ist auszuschließen. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Frage nach dem Umgang mit dem jüdischen Handelsprivileg in einer Reihe von Städten umstritten war. Im Jahr 1473 beispielsweise richtete der Regensburger Magistrat eine Anfrage an seine Kollegen in Ulm und Nürnberg, wie diese das jüdische Marktschutzrecht handhabten.¹¹² Hintergrund der Anfrage waren Bemühungen darum, das Privileg in Regensburg gänzlich abzuschaffen.

¹⁰⁸ Vgl. zur Forschungsgeschichte zum Marktschutzrecht sowie zu dessen Herkunft aus dem talmudischen Recht TOCH, *Juden*, S. 109 f. Mit der Handhabung dieses Rechtes in mittelalterlichen Rechtsbüchern befasst sich MAGIN, *Status*, S. 352–399.

¹⁰⁹ Dieses Vorrecht findet sich erstmals in den Privilegien Kaiser Heinrichs IV. für die Juden von Speyer und Worms im Jahr 1090, vgl. MGH DD 6,2, Nr. 411 f.: *Si autem res furtiva apud eos inventa fuerit, si dixerit Iudeus se emisse, iuramento probet secundum legem suam, quanti emerit, et tantundem accipiat et sic rem ei cuius erat restituat*. Eine deutsche Übersetzung liefert ARONIUS, *Regesten*, Nr. 170: „Wenn gestohlenen Gut bei ihnen [= den Juden] gefunden wird und der Jude behauptet, es gekauft zu haben, so soll er nach seinem Gesetze beschwören, wie viel er dafür gegeben hat und gegen Erstattung des Preises die Sache dem Eigentümer zurückgeben“.

¹¹⁰ Vgl. MENTGEN, *Studien*, S. 435–445. Vgl. zum Hehlereivorwurf gegen Juden zukünftig auch MÜLLER, *Pfandleiher*.

¹¹¹ Vgl. Kapitel E 2.2, S. 257 f.

¹¹² STRAUS, *Urkunden und Aktenstücke*, Nr. 138.

2.1.2 Jüdische „Hochfinanz“¹¹³ im 14. Jahrhundert: Jäcklin und sein Umfeld

Jäcklin ist ohne Zweifel der vermögendste und gleichzeitig der bekannteste Ulmer Jude des Mittelalters. Am Ende des 19. Jahrhunderts bezeichnete ihn bereits Eugen NÜBLING als „eine der interessantesten Figuren aus der überaus reichbewegten Judengeschichte des 14. Jahrhunderts“.¹¹⁴ Knapp 40 Jahre später schrieb Ismar ELBOGEN über Jäcklin, dass dieser in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zusammen mit der Nürnberger Familie Rapp und dem Frankfurter Juden Meier „den gesamten süddeutschen Geldmarkt beherrschte“.¹¹⁵ Zwar ist diese Auffassung etwas übertrieben, doch besteht kein Zweifel daran, dass Jäcklin in den 1370er und 1380er Jahren gemeinsam mit seinen Söhnen, Schwiegersöhnen und Schwägern als einer der kapitalkräftigsten Finanziers seiner Zeit im gesamten oberdeutschen Raum tätig war. So sind Kreditinstitute, die entweder von Jäcklin selbst oder von Familienangehörigen geleitet wurden, in Ulm, Konstanz, Nördlingen, Nürnberg, Rothenburg, Zürich, Mainz und Straßburg nachweisbar.¹¹⁶

Über Jäcklins direkte Vorfahren ist nichts bekannt.¹¹⁷ Wir wissen lediglich, dass er der Schwiegersohn des im Jahr 1370 verstorbenen Mose von Ehingen war.¹¹⁸ Dieser Sohn eines Verfolgungsopters von 1349 war mit der Jüdin Juta

¹¹³ Vgl. zum Begriff der „Hochfinanz“, der wesentlich von Wolfgang von STROMER geprägt wurde, DERS., *Hochfinanz*, und den Sammelband BURGARD u. a. (Hg.), *Hochfinanz*, der auch einen Beitrag zu herausragenden jüdischen Finanziers im mittelalterlichen Straßburg enthält, vgl. MENTGEN, *Finanziers*. Daneben befasste sich Yacov GUGGENHEIM im Rahmen seines bislang ungedruckten Vortrags „Gab es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine international vernetzte Hochfinanz?“ mit dieser Thematik. Dieses Referat wurde im Jahr 2006 auf der Trierer Tagung „Translokale und interregionale Beziehungen der aschkenasischen Juden während des Mittelalters und der frühen Neuzeit in vergleichender Perspektive“ gehalten. „Hochfinanz“ ist in diesem Zusammenhang als „gezielte und systematische Beeinflussung politischer Entscheidungen mit wirtschaftlichen Mitteln, in erster Linie durch Kreditvergabe, die vorrangig der Durchsetzung und Absicherung eigener wirtschaftlicher Interessen dient“, zu verstehen, vgl. BURGARD u. a. (Hg.), *Hochfinanz*, S. VII.

¹¹⁴ NÜBLING, *Judengemeinden*, S. 327.

¹¹⁵ ELBOGEN, *Geschichte*, S. 70.

¹¹⁶ Ob auch Reutlingen zu den Städten gehörte, in denen sich Familienangehörige Jäcklins nachweisen lassen, wie es in NÜBLING, *Judengemeinden*, S. 328, TOCH, *Geldhandel*, S. 286, und DERS., *Activities*, S. 202, heißt, ist jedoch zweifelhaft. Zwar trug einer der Schwiegersöhne Jäcklins den Namen Isaak, Rachels Sohn von Reutlingen (*Ysaken vrow Raichlen sun von Rutlingen*), doch bedeutet dieser Herkunftsname nicht zwangsläufig, dass Isaak tatsächlich in Reutlingen lebte. Darauf hat bereits MENTGEN, *Studien*, S. 476, aufmerksam gemacht. Vgl. generell zur Problematik der Herkunftsamen Kapitel D 3.2.3, S. 151 f.

¹¹⁷ Soweit rekonstruierbar, wurden die Familienverhältnisse Jäcklins in einem Stammbaum veranschaulicht, vgl. Abbildung 1 im Anhang. Mit der Familie Jäcklins befassten sich zuvor MENTGEN, *Studien*, S. 476, STERN, *Bevölkerung* 3, S. 282 f., und DICKER, *Geschichte*, S. 25, 27.

¹¹⁸ Das genaue Sterbedatum Moses lässt sich nicht ermitteln. Der diesem gewidmete und heute nach „einer Entrümpelungsaktion“ im Ehinger Heimatmuseum verlorene Grabstein (vgl. HAHN,

Mosseny (Jüt Mossez) verheiratet, die im Jahr 1371 ein Haus in Ulm erwarb¹¹⁹ und dort in der Folgezeit das Geschäft ihres verstorbenen Gatten weiterführte.¹²⁰ Außer ihrer mit Jäcklin verheirateten Tochter hatten Mose von Ehingen und Juta Mosseny mindestens noch einen Sohn namens Fidel, der somit der Schwager Jäcklins war.¹²¹ Fidel zog 1378 als Bankier von Konstanz nach Zürich¹²², bevor er vor 1385 nach Ulm zurückkehrte. Dort gehörte er zusammen mit seiner Mutter zu den Juden, die im Sommer desselben Jahres zur Herausgabe ihrer Schuldscheine an den Stadtrat gezwungen wurden.¹²³ Dabei verloren die beiden 5.222 Gulden, 704 Pfund und zehn Schilling Haller, was auf einen beträchtlichen Wohlstand bis zur Schuldentilgung schließen lässt. Noch im selben Jahr quittierte Fidel dem Freiherrn Manz von Hornstein die Rückzahlung von dessen Schulden bis auf 37 Gulden.¹²⁴ 1393 wurde er schließlich als Bürger in Erfurt aufgenommen.¹²⁵

Was Jäcklins Nachfahren angeht, so sind vier Söhne und zwei Schwiegersöhne namentlich bekannt. Bei den Söhnen handelt es sich um Mennelin, Löwe, Isaak und Viflin (Feifelein).¹²⁶ Die Schwiegersöhne waren Isaak von Straßburg und Isaak, Sohn der Rachel von Reutlingen.¹²⁷ Die Brüder Mennelin, Löwe und Isaak waren seit der zweiten Hälfte der 1370er Jahre als Kreditgeber in Straßburg tätig¹²⁸, wo Mennelin und Löwe bis zum Ende der 1380er Jahre blieben¹²⁹, wäh-

Erinnerungen, S. 111) enthüllt lediglich das Sterbejahr 1370, vgl. Jüdische Gotteshäuser, S. 38, GJ 2,2, Art. Ehingen, S. 191 f., und GJ 3,2, Art. Ehingen, S. 288.

¹¹⁹ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 704 (1371 März 19).

¹²⁰ Dass jüdische Frauen als Witwen die Geschäfte ihrer verstorbenen Ehemänner fortführten, war keine Seltenheit. Vgl. zur Rolle der Frau im Wirtschaftsleben des spätmittelalterlichen Aschenas KEIL, Frauen, DIES., Frau, und TOCH, Frau.

¹²¹ Laut CHONE, Geschichte, S. 204, war Fidel ein Sohn Jäcklins, doch ist dies falsch. Vgl. zur Korrektur dieser Angabe MENTGEN, Studien, S. 476.

¹²² Vgl. GJ 3,2, Art. Zürich, S. 1733.

¹²³ Die Liste der Schuldscheine ist abgedruckt in PRESSEL, Geschichte, S. 33–38. Die Zusammenstellung zu Fidel und Juta findet sich ebd., S. 34–36.

¹²⁴ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 490r.

¹²⁵ Vgl. RUF-HAAG, Juden, S. 396.

¹²⁶ DICKER, Geschichte, S. 27, schreibt an einer Stelle irrtümlich Lemlin statt Mennelin.

¹²⁷ Laut STERN, Bevölkerung 3, S. 32, lebte Isaak von Straßburg 1378 in Ulm. Dabei beruft er sich auf eine noch näher zu besprechende Urkunde vom 1. Oktober 1378, in der Jäcklin in Ulm u. a. für *Ythzhaggen, Vischlin sun von Strazzburg* eine Urkunde ausstellen lässt. 1383 wird dieser Isaak als Isaak von Straßburg in Nürnberg aufgenommen. Dass er davor in Ulm lebte, geht aus der Urkunde jedoch nicht hervor. Vgl. zu dieser Urkunde Kapitel E 2.1.2, S. 220 f.

¹²⁸ Vgl. zur Straßburger Geschäftsfiliale des Jäcklinschen Unternehmens MENTGEN, Studien, S. 476–481.

¹²⁹ Löwe verstarb zwischen Weihnachten 1386 und dem Johannistag 1387. Drei Jahre später verließen Mennelin und seine Frau Juttelin zusammen mit der namentlich nicht bekannten Witwe Löwes und deren Kindern Straßburg und zogen nach Mainz, vgl. ebd., S. 480 f. Folglich irrt DICKER, Geschichte, S. 27, mit der Aussage, über Löwe wäre „nichts bekannt“.

rend der dritte Bruder Isaak 1382 nach Nürnberg zog.¹³⁰ Dort stieß er zu seinem Bruder Viflin, der schon seit 1378 als Geldleiher in der fränkischen Metropole nachgewiesen ist.¹³¹ 1383 und 1384 folgten den beiden Brüdern ihr Schwager Isaak von Straßburg und zu guter Letzt ihr Vater.¹³² In Nürnberg fiel die Familie Jäcklins im Sommer 1385 der „Judenschuldentilgung“ König Wenzels zum Opfer, bei der Jäcklin und seine Söhne um 15.000 Gulden und Isaak von Straßburg um weitere 1.000 Gulden beraubt wurden.¹³³ Die Summe von 15.000 Gulden stellt den höchsten Verlust unter allen von den Enteignungen betroffenen Juden dar und ist demzufolge ein eindringlicher Beleg für die finanzielle Stärke, über die Jäcklin und seine Familie einst verfügten. Nach der Schuldentilgung wurde Isaak, *Jecklins son von Ulme*, am 30. Juli 1387 gegen die Zahlung von 30 Gulden pro Jahr für drei Jahre in den Schutz des Mainzer Erzbischofs aufgenommen.¹³⁴ Viflin schließlich ist zwischen 1407 und 1417 als Geldleiher und Arzt in Rothenburg nachgewiesen.¹³⁵

Jäcklin selbst wird erstmals am 23. Juni 1368 urkundlich erwähnt.¹³⁶ Schon die erste Urkunde gibt einen Hinweis auf dessen finanzielle Potenz, denn darin geht es um einen Kredit über 3.000 Gulden¹³⁷, den Herzog Friedrich von Teck bei *Jäcklin dem Juden, burger zu Ulm* und *sinen gesellen* aufgenommen hatte. In der Urkunde verspricht Herzog Friedrich seinem Onkel Graf Eberhard von Württemberg, der zuvor für ihn gegenüber Jäcklin zum Selbstschuldner (*schelb-*

¹³⁰ Dort wurde er am 9. Juli 1382 als Bürger aufgenommen, vgl. STERN, Bevölkerung 3, S. 31.

¹³¹ Ebd., S. 24 und 31–33. Viflin war mit der Jüdin Henlin, der Tochter des Nürnberger Bankiers Isaak von Aichach, verheiratet.

¹³² Isaak erhielt im Juli 1383 das Bürgerrecht in Nürnberg. Jäcklin wurde am 21. Juli des Folgejahrs als Nürnberger Bürger aufgenommen, vgl. ebd., S. 32 f.

¹³³ Ebd., S. 253. In der dort abgedruckten Nürnberger Stadtrechnung heißt es: *Item der Jekel von Ulme und sein zwen sün Feyfelein und Ysak dederunt 15.000 guldein. Item der Ysak von Strasburg dedit 1.000 guldein.* Vgl. zu dieser Stadtrechnung und der Ausplünderungsaktion von 1385 Kapitel F 1.2, S. 302–309.

¹³⁴ BATTENBERG, Quellen, Nr. 495. Der Niederlassungsort wird in der Quelle nicht genannt.

¹³⁵ Vgl. GJ 3,2, Art. Rothenburg ob der Tauber, S. 1261.

¹³⁶ HStA Stuttgart, A 602, Nr. 9784. Regest in SCHULER, Regesten, Nr. 1172. DICKER war die Urkunde von 1368 unbekannt. Ihm zufolge wurde Jäcklin erst sieben Jahre später am 31. Mai 1375 erwähnt, vgl. DICKER, Geschichte, S. 25. Die darauf basierende Aussage in MENTGEN, Studien, S. 476, ist ebenfalls zu korrigieren. STERN, Geschichte, S. 244, kann Jäcklin erstmals im Jahr 1373 nachweisen.

¹³⁷ Zur besseren Einordnung dieser und der im weiteren Verlauf dieses Kapitels genannten Summen sei darauf hingewiesen, dass zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein kleines Haus in Ulm für einen Preis ab 15 Gulden erworben werden konnte. In den zwischen 1400 und 1420 belegten Hauskäufen unter Beteiligung von Juden variierten die Preise zwischen 15 und 46 Gulden. Dazu kamen noch kleinere Ewigzinsabgaben von einigen Schilling bis zur Höhe von einem Pfund Haller. Das teuerste Haus, das in Ulm von einem Juden gekauft wurde, kostete 300 Gulden. Vgl. zu den hier besprochenen Hauskäufen Kapitel D 2.1, S. 105–107. Die Jahressteuer für jüdische Bürger variierte zwischen einem halben und 15 Gulden, vgl. Kapitel E 3.1, S. 265. Das jährliche Einkommen eines wohlhabenden Handwerksmeisters schließlich lag im Spätmittelalter bei ca. 50 Gulden.

schol) geworden war, dass diesem daraus kein Schaden erwachsen sollte, sondern dass er, der Herzog, selbst für die Schuld gerade stehen werde.¹³⁸ Über den weiteren Hergang des Geschäfts machen die Quellen keine Angaben. Allerdings ist es möglich, dass zwei Notizen aus dem Baumeisterbuch 2 der Stadt Augsburg, in dem sämtliche Ausgaben der Stadtgemeinde zwischen 1368 und 1379 festgehalten wurden, mit diesem Geschäft in Verbindung stehen. Dieser Quelle zufolge sandte der Augsburger Magistrat nämlich im Jahr 1373 einen Boten *gen Ulm mit briefen zu den Juden von der Hertzogen von Teck gelt*.¹³⁹ Im selben Jahr wurde ein weiterer Bote von Augsburg nach Ulm geschickt *von der brief wegen daz man den Hertzogen lediget von den Juden*.¹⁴⁰ Da die beiden Einträge nur kurz hintereinander aufgeführt sind, ist auch hier davon auszugehen, dass der Herzog von Teck gemeint ist. Erklären ließen sich diese Vermerke damit, dass der Augsburger Stadtrat die Schulden des Grafen von Teck übernommen hatte und die Ulmer Juden daher aufforderte, den Herzog von der Schuld zu lösen.

An anderer Stelle nennt ein weiterer, ebenfalls aus dem Jahr 1373 stammender Eintrag im Augsburger Baumeisterbuch Jäcklin explizit. Dieser lautet: *Item xxx schilling haller einem boten gen Ulm zu dem Huntfuzz*¹⁴¹ *daz er erfur an Jecklin dem Juden ob man im von dez hertzogen wegen dez kaisers stiur versprochen het*.¹⁴² Moritz STERN zufolge handelt es sich bei dem hier genannten Herzog nicht wie im zuletzt besprochenen Fall um den Herzog von Teck, sondern um den Herzog von Bayern.¹⁴³ Für diese Vermutung spricht, dass der Rat der Reichsstadt Frankfurt zwei Jahre später tatsächlich eine mit dem Herzog von Bayern und Kaiser Karl IV. in Verbindung stehende Zahlung von 7.000 Gulden an namentlich nicht genannte Juden aus Ulm leistete. Dies geht aus dem dortigen Rechenbuch hervor, in dem sich unter der Rubrik Ausgaben zum 28. April 1375 folgende Notiz findet: *Sy bentÛsend gülden han wir betzalet den juden von Ulme von unser herren der hertzogen wegen von Beyern, als wir sie yn antheisze worden von unsers herren des keisers wegen*.¹⁴⁴ In derselben

¹³⁸ In der Urkunde bekennt der Herzog von Teck, dass *dew gult und dew schuld min aynig und miner erben ist und sin* [= Graf Eberhard von Württemberg] *noch siner erben nicht*.

¹³⁹ StadtA Augsburg, Baumeisterbuch 2 (1368–1379), fol. 138v.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Huntfuß ist der Name eines alteingesessenen Ulmer Patriziergeschlechts. Als Felix Fabri in den 1490er Jahren seinen „Tractatus“ verfasste, war es bereits ausgestorben, vgl. VEESENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 101, und HASSLER, Bruder, S. 70.

¹⁴² StadtA Augsburg, Baumeisterbuch 2 (1368–1379), fol. 159r.

¹⁴³ Vgl. STERN, Geschichte, S. 244. DICKER, dem keiner der hier besprochenen Einträge im Augsburger Baumeisterbuch bekannt war, erwähnt den Vorgang nicht.

¹⁴⁴ KRACAUER, Urkundenbuch, S. 244. *Antheiz* bedeutet „Gelübde, Versprechen“, oder „mit einem Versprechen beladen, durch Versprechen verpflichtet“, vgl. LEXER, Handwörterbuch 1, Sp. 80. STERN war die Frankfurter Quelle im Übrigen nicht bekannt. Auch die beiden GJ 3-Artikel zu Ulm und Frankfurt a. M. erwähnen diese nicht.

Quelle wurden wenige Tage später, am 19. Mai 1375, Ausgaben in Höhe von acht Groschen eingetragen, die für die Besiegelung der Urkunden für die Ulmer Juden anfielen¹⁴⁵; erhalten sind diese Urkunden allerdings nicht.

Die 7.000 Gulden, die die Frankfurter Stadtgemeinde *der hertzogen wegen von Beyern* im Auftrag Karls IV. an Ulmer Juden bezahlten, dienten wohl der Begleichung eines Darlehens, das die bayerischen Herzöge bei mehreren Juden aus Ulm aufgenommen hatten. Vermutlich handelte es sich dabei um den Kredit in Höhe von 5.300 Gulden, 960 Pfund und zwölf einhalb Schilling Haller, den die Brüder Stephan und Friedrich, Herzöge in Bayern, im Jahr 1370 bei den Juden Jäcklin, Maier¹⁴⁶, Fiflin von Memmingen¹⁴⁷, Josef Pfefferkorn¹⁴⁸, Mänlin und Kalman¹⁴⁹, alle *burger ze Ulm*, aufgenommen hatten.¹⁵⁰ Dass Karl IV. dieses Darlehen übernahm und mit ihm aus Frankfurt zustehenden Geldern anstelle der beiden Wittelsbacher zurückzahlte, lässt sich zwar nicht explizit belegen. Doch spricht für diese Annahme, dass die Dynastie der Luxemburger nach dem Kauf

¹⁴⁵ KRACAUER, Urkundenbuch, S. 245: *viii alde grosze, die ingesigele zu grabin [= gravieren] Wicker Froisschen, Foltzen von Bomersheym unde Heintzen von Bebra, also sie nit ingesigel enhatten zû der zijt, also sie besigeln solden fur die vii m gulden den juden von Oelme [Ulm] von unser herren der hertzogen wegen von Beyern*. Die hier genannten Personen waren Schöffen bzw. Ratsmitglieder der Stadt Frankfurt. Weitere 16 Schilling waren angefallen, *um den judenbrieff zu schribin von den vii m gulden wegen*, vgl. ebd., S. 243. Mit *Oelme* ist hier sicherlich nicht das rheinhessische Olm gemeint. Denn zum einen spricht der vorherige Eintrag von *Ulme* und zum anderen erwähnt auch das Augsburger Baumeisterbuch Zahlungen der kaiserlichen Steuer *von dez hertzogen wegen* an den Ulmer Juden Jäcklin. Außerdem sind in dieser Zeit überhaupt keine Juden in Olm nachgewiesen. Selbst wenn dort doch einige Juden lebten, waren diese keinesfalls dazu in der Lage, Kredite über mehrere Tausend Gulden zu vergeben. Die Frankfurter Rechenbücher sind im Übrigen während des Zweiten Weltkriegs verbrannt, sodass eine Überprüfung der Einträge nicht möglich war.

¹⁴⁶ Vgl. zu Maier den weiteren Verlauf dieses Kapitels.

¹⁴⁷ Fiflin ist der erste Ulmer Jude, der in den Quellen als Bürger bezeichnet wird. 1366 kaufte er ein Haus in der Nähe der Synagoge, vgl. Kapitel D 2.3, S. 131.

¹⁴⁸ In welchem verwandtschaftlichen Verhältnis Josef Pfefferkorn zu Smaryon Pfefferkorn stand, der 1385 seine Schuldscheine an den Ulmer Stadtrat übergeben musste, geht aus den Quellen nicht hervor. Smaryon verlor 1385 Außenstände im Wert von 156 Gulden und sechs Pfund Haller, vgl. Kapitel F 1.2, S. 306 f.

¹⁴⁹ Über Kalman ist nichts weiter bekannt. Bei Mänlin findet sich noch ein Zusatz (Mänlin von), doch ist diese Stelle der Urkunde wegen eines Flecks unleserlich. Vermutlich handelte es sich bei diesem Juden um Mänlin von Katzenstein, der 1365, 1371 und 1378 als Hausbesitzer in Ulm nachgewiesen ist, vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 154.

¹⁵⁰ StadtA Ulm, E Urk. Warthausen 1370 Juli 17. In der Urkunde sprechen Stephan und Friedrich von Bayern den Ulmer Ammann Konrad und weitere namentlich nicht genannte Bürgen von der Bürgerschaft, die diese für die Schuldsomme übernommen hatten, ledig und los. Die beiden Wittelsbacher waren im Übrigen nicht die einzigen Hochadligen, mit denen die Ulmer Juden in den 1370er Jahren Geschäfte machten. So hatten die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. von Habsburg im Jahr 1379 Darlehen über mehrere Tausend Gulden aufgenommen, um Ansprüche von namentlich nicht genannten Juden zu befriedigen. Mit Sicherheit handelte es sich bei diesen um Jäcklin und seine Geschäftspartner. Vgl. dazu Kapitel E 2.1.5, S. 252, Anm. 362.

der Mark Brandenburg im Jahr 1373 tief bei den Wittelsbachern, von denen sie die Mark übernommen hatte, verschuldet war.¹⁵¹ Karl brachte einen Teil der Summe für den Erwerb Brandenburgs also u. a. dadurch auf, dass er die Schulden des bayerischen Herzogs bei Jäcklin und anderen Ulmer Juden übernahm. Dass die Schulden dann vom Rat der Stadt Frankfurt bezahlt wurden, erklärt sich damit, dass dieser am 2. Juni 1372 für 6.000 Gulden Herrschaftsrechte über die Juden der Mainstadt und im Jahr darauf für 8.800 Gulden das Schultheißenamt vom Kaiser erworben hatte.¹⁵² Ein Teil dieser Schulden wurde demnach durch die Zahlung der 7.000 Gulden an die Ulmer Juden beglichen.

Die letzten Einträge zu Jäcklin im Augsburgers Baumeisterbuch stammen aus dem Jahr 1377. Neben einigen kleineren und mittleren Ausgaben für Boten nach Ulm¹⁵³ findet sich dort die Abwicklung eines größeren Darlehensgeschäfts zwischen der Stadtgemeinde Augsburg und Jäcklin. Im Zusammenhang mit einer zunächst nicht näher beschriebenen *gult* [= Schuld], die der Augsburgers Rat Jäcklin schuldig war, sind zunächst Zahlungen in Höhe von 96 Gulden aufgeführt.¹⁵⁴ Auf der folgenden Seite sind die Schuldsomme sowie die Konditionen genannt, zu denen der Augsburgers Magistrat das Darlehen bei Jäcklin aufgenommen hatte. Dort heißt es: *Item wir haben geriht [= entrichtet, bezahlt] Jaeklin dem Juden ze Ulme xv c gulden und lxxxx [= 1.590] gulden die sind ze schaden gestanden xii wochen uf ieden gulden alle wochen zwen haller.*¹⁵⁵ Da dieselbe Seite im Baumeisterbuch den Wechselkurs für einen Gulden bei 21 Schilling, also 252 Hallern festsetzt¹⁵⁶, lassen sich somit über einen Zeitraum von zwölf Wochen eine Zinssumme von 151 Gulden und ein Zinssatz von 9,5 Prozent errechnen. Wie aus dem Eintrag weiter hervorgeht, zahlten die Augsburgers in der Folge Zinsen von 133 Gulden in zwei Raten.¹⁵⁷ 96 Gulden hatten sie, wie

¹⁵¹ Vgl. Kapitel B 6, S. 52 f.

¹⁵² KRACAUER, Urkundenbuch, Nr. 234. Vgl. zur Übertragung der o. g. Rechte und Ämter an die Frankfurter Stadtgemeinde SCHUNDER, Reichsschultheißenamt, S. 60 f., und BUND, Frankfurt, S. 88.

¹⁵³ StadtA Augsburg, Baumeisterbuch 2 (1368–1379), fol. 251v: *Item xiii schilling haller gen Ulme zu dem Roten mit einem brief von Jecklins wegen dem Juden*; ebd., fol. 252r: *Item x schilling haller gen Ulme von dez Auers geltz zu dem Jaeklin*; ebd.: *Item vii pfund xxx haller [...] gen Ulme do man den Jaeklin den Juden bezalt an der rait mit her Hansen von Elerbach, der rait mit sehs pferden fur die Hainrich bezalt.*

¹⁵⁴ Ebd., fol. 258v: *Item wir haben geriht [= entrichtet, bezahlt] gen Ulme Jaeklin dem Juden an der gult die im die stat schuldig waz xcvi gulden, die machent c pfund und xxvii pfund haller.*

¹⁵⁵ Ebd., fol. 259r.

¹⁵⁶ Ebd.: *Jeder gulden gerait umb xxi schilling haller.* Vgl. zur Geld- und Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter STEINHILBER, Geld- und Münzgeschichte.

¹⁵⁷ StadtA Augsburg, Baumeisterbuch 2 (1368–1379), fol. 259r: *Item wir haben ze gesuch [= Zinsen] geriht lxxi gulden. An daz man ym noch schuldig wirt dez ist lxii gulden, ieder gulden gerait umb xxi schilling haller.* Auf diese gestrichene Passage folgt die Notiz: *Nota item wir haben geriht c gulden und xxxiii gulden ze gesuch dem Jaeklin ze Ulme.* Der erste Vermerk wurde

oben dargelegt, bereits zuvor entrichtet, sodass der Augsburger Rat mit insgesamt 229 Gulden knapp 80 Gulden mehr zahlte, als gemäß den o. g. Bedingungen anfielen.¹⁵⁸ Möglicherweise handelte es sich bei den 80 Gulden um „versteckte“ Zinsen, die in den 1590 Gulden bereits enthalten waren (sog. *Disagio*). Dies würde den eher ungewöhnlichen Rückzahlungsbetrag von 1590 Gulden erklären; schließlich waren die meisten Kredite in dieser Größenordnung auf 100er- oder zumindest 50er-Stellen gerundet. Ebenfalls möglich wäre allerdings, dass der Kredit schon länger als zwölf Wochen lief und die 90 Gulden für zuvor angefallene Zinsen gezahlt wurden, die 133 Gulden in zwei Raten also die Restschuld noch nicht ganz abglichen. Da nicht die gesamte Dokumentation des Geschäftes überliefert ist, muss dies Spekulation bleiben.

Eine *Disagio*-Vereinbarung war bereits am 31. Mai 1375 getroffen worden, als Jäcklin und seine Teilhaber (*gemeinder*) erstmals einen Kredit an die Ulmer Stadtgemeinde vergaben. Dieser betrug 2.500 Gulden, auf die bis zum kommenden St. Martinstag kein *wachsende[r] schaden und gesuch* gehen sollte; erst danach sollte *schaden darauf gehen und wachsen*.¹⁵⁹ Dass das Darlehen für fast sechs Monate gänzlich zinsfrei blieb, kann als ausgeschlossen gelten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die 2.500 Gulden das ursprünglich vom Ulmer Stadtrat aufgenommene Hauptgut inklusive der versteckten Zinsen darstellten. Der *wachsende schaden* nach Martini schlosse demnach die Zinseszinsen mit ein. Über deren Höhe schweigen die Quellenabschriften zwar ebenso wie über die geliehene Hauptsumme und die darauf bereits gerechneten Zinsen, doch dürften die Zinseszinsen die damals üblichen zwei Haller pro Gulden und Woche betragen haben.

Besser unterrichtet sind wir über die Modalitäten eines weiteren Geschäfts von Jäcklin, das dieser und seine ungenannten Partner mit dem Ulmer Bürger Otto Rot von Hittishain und dessen Ehefrau Adelheid abgeschlossen hatten.¹⁶⁰ Das Ehepaar Rot hatte sich an einem nicht bekannten Termin eine Summe von 600 Gulden *houptgüts* geliehen. Am 4. Juni 1377 versprachen Otto Rot und seine Frau, ihre Schulden, die inklusive der Zinsen auf inzwischen 700 Gulden angestiegen waren, in zwei Jahresraten von je 350 Gulden am kommenden sowie dem darauffolgenden Martinstag zu begleichen. Konnten sie an einem der beiden Termine die vereinbarte Rate nicht zahlen, gingen von diesem Teilbetrag weitere zwei Haller pro Gulden und Woche an Zinsen ab. Die ursprüngliche

vermutlich kanzelliert und durch einen neuen Eintrag über 133 Gulden ersetzt, nachdem die zweite Rate von 62 Gulden entrichtet worden war.

¹⁵⁸ Es lässt sich nicht restlos nachweisen, dass die Zahlung der 96 Gulden mit dem Darlehen über 1590 Gulden in Zusammenhang stand. Doch ist dies aufgrund der Nähe der beiden Einträge (fol. 258v und 259r) wahrscheinlich.

¹⁵⁹ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 473v, und StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 12v.

¹⁶⁰ StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1377 Juni 4.

Schuldsumme hatte also 600 Gulden betragen.¹⁶¹ Dazu kamen bereits fällige Zinsen in Höhe von 100 Gulden (16,6 Prozent). Die Zinseszinsen von zwei Hallern pro Gulden wöchentlich entsprachen einem Zinssatz von 43,3 Prozent, sofern die Zinsen jährlich abgerechnet wurden. Wurden kürzere Abrechnungsintervalle gewählt, stieg die Zinsbelastung.¹⁶²

Als Sicherheit für die o. g. Schuld dienten die Häuser und sonstigen Immobilienbesitzungen der Urkundenaussteller in Ulm. Falls die Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen an einem der Termine nicht nachkamen, konnten Jäcklin und seine Partner diese Pfänder *mit geriht oder ane geriht gen wem oder wie sy mügent* verkaufen. Als weiteres Druckmittel diente die Bestimmung, dass Jäcklin in diesem Falle Otto Rot und seine Frau innerhalb von acht Tagen zum Verlassen der Stadt auffordern konnte. Die beiden dürften dann nur mit Jäcklins Zustimmung oder nach vollständiger Begleichung ihrer Schulden nach Ulm zurückkehren.¹⁶³ Bei der Rückzahlung der Schuld scheint es zu Unstimmigkeiten gekommen zu sein. Denn am 1. August 1379 – und damit knapp vor dem zweiten Rückzahlungstermin – bekannte Otto Rot, dass er alle Streitigkeiten (*stözze*), die er zuvor mit Jäcklin gehabt hatte, beilegen und ihn künftig fördern und vor Schaden bewahren werde.¹⁶⁴ Die Unstimmigkeiten werden in der Urkunde zwar

¹⁶¹ In dieser Zeit entsprach ein Gulden einem Pfund Haller, also 240 Haller oder 20 Schilling. Dieser Rechnerkurs wurde 1356 in der Münzordnung Karls IV. festgelegt und 1385 von dessen Sohn Wenzel bestätigt. Leichte regionale Schwankungen wie in Augsburg, wo 1373 ein Gulden nicht 240, sondern 252 Haller wert war, waren natürlich immer möglich. Nach 1385 ging der Wert der Haller jedoch immer weiter zurück. So entfielen gemäß einer schwäbischen Münzvereinigung von 1396 schon ein Pfund und vier Schilling, also 288 Haller, auf den ungarischen und ein Pfund und drei Schilling, also 276 Haller, auf den 1386 eingeführten rheinischen Gulden. 1404 betrug der Wechselkurs ein Pfund und fünf Schilling für den Gulden. 1423 veranschlagte ein neuer schwäbischer Münzbund den rheinischen Gulden bei einem Pfund und sechs Schilling, also 312 Haller. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts stieg der Kurs des Guldens in einigen Teilen Schwabens sogar bis auf ein Pfund und 15 Schilling oder 420 Haller. Vgl. zu den Währungen und Wechselkursen in Ulm bzw. Schwaben HÄBERLE, Geldgeschichte, S. 11–50, LANZ, Geld, und SCHÖTTLE, Geldgeschichte, S. 54–70.

¹⁶² Vgl. dazu den Vortrag von Christoph CLUSE, Zinseszins, gehalten im Rahmen der 20. Internationalen Sommerakademie des Instituts für jüdische Geschichte Österreichs: „Zinsverbot und Judenschaden: Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschkenas“, Wien, 7. Juli 2010. Zum Thema Zinseszins bereitet der Autor eine Monographie vor.

¹⁶³ StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1377 Juni 4: *So hant der vorgenannt Jud und sin erben al gewalt und recht nach jedem vorgenannten zile [= Termin] wenne sie wend, uns den vorgenannten Otto den Roten und Üdelhiltin sin elichiv wirtin, uns beydiu oder unser ains, [...] ze manent [...], in den nechsten aht tagen von Ulme der stat mit unser selbs [zu] varen und sullen darin nymmer komen denne mit des obgenannten Juden oder siner erben urlob [= Erlaubnis] und gütem willen, oder es sy houptgütz und schadens der vorgeschriben syben hundert guldin [...] ze jedem vorgenannten zile gar und gantzlich usgeriht und bezalt worden sint.*

¹⁶⁴ StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1379 August 1. In der Urkunde erklärt Otto Rot *alle die stözze, die ich zû im [= Jäcklin] gehept han*, für beendet und verspricht Jäcklin, dass er ihn in Zukunft *haymlich und offenlich furdren sol und wil und sinen schaden wenden*.

nicht näher ausgeführt. Doch ist es in Anbetracht der Schulden Otto Rots und seiner Frau wahrscheinlich, dass sie mit diesen in Verbindung standen. Wenige Jahre später nahmen die beiden einen weiteren Kredit auf, diesmal bei der Jüdin Kellin.¹⁶⁵ Dabei unterwarfen sie sich denselben Bedingungen wie bei dem Geschäft mit Jäcklin: Im Falle des Nichtzurückzahlens der Schuld von 130 Gulden Hauptgut und Zinsen erhielt Kellin das Recht, die Rots bis zur Begleichung der Schuld der Stadt zu verweisen und ihre Güter zu pfänden.¹⁶⁶

Abgesehen von dem Darlehen an die bayerischen Herzöge, an dem neben Jäcklin fünf namentlich bezeichnete Juden aus Ulm beteiligt waren, sprechen die bisher behandelten Quellen stets nur von Jäcklin und seinen Partnern oder Teilhabern, ohne dass deren Namen genannt würden. Allerdings liefert der bereits genannte Vertrag zwischen Jäcklin und dem Ulmer Rat einen Hinweis auf den im deutschen Urkundentext nicht namentlich erwähnten Partner: Der Jude Manne von Owen bestätigte die Übereinkunft nämlich mit seiner hebräischen Unterschrift. Schließlich war Manne der Sohn des Juden Maier (oder Maiger), der in der Folgezeit häufig als Partner Jäcklins in Erscheinung trat.¹⁶⁷ Insofern ist es wahrscheinlich, dass Maier, vertreten durch seinen Sohn, auch bei dem Darlehen über 2.500 Gulden an den Ulmer Magistrat Jäcklins Teilhaber war.

Neben Manne, der im Folgejahr erneut als Zeuge bei einem Geschäft Jäcklins auftrat und in diesem Zusammenhang seine hebräische Unterschrift „Benjamin Sohn des R. Samuel“ (בנימן בר שמואל) unter eine von Jäcklin ausgestellte Urkunde setzte¹⁶⁸, hatte Maier – dessen hebräischer Name demzufolge Samuel lautete – mindestens noch einen weiteren Sohn namens Abraham und einen Schwiegersohn namens Mose.¹⁶⁹ Letzterer wurde erstmals am 23. Oktober 1382 als *Mosse der Jud des Maiers tochterman burger ze Ulme* im Rahmen eines Rechtsstreits mit Anna von Rüsegg, der Äbtissin des Kanonissenstifts Buchau, urkundlich

¹⁶⁵ Vgl. zur Jüdin Kellin den weiteren Verlauf dieses Kapitels sowie Kapitel D 3.2.4, S. 154 f.

¹⁶⁶ StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 15v f. (1381 Oktober 29). Die 130 Gulden sollten am Jakobstag (25. Juli) des kommenden Jahres fällig werden. Danach fielen die üblichen zwei Haller pro Gulden und Woche an.

¹⁶⁷ Jäcklin und Maier waren nicht nur Geschäftspartner, sondern wohnten auch nebeneinander. Dies geht aus einer Urkunde vom 16. Mai 1374 hervor, in der das Steinhaus von Maier erwähnt wird, *daz hie ze Ulme in der Judengassen zwischen Jäcklins und Tröstlins husern ist gelegen*, vgl. StadtA Ulm, E Urk. Krafft 1374 Mai 16.

¹⁶⁸ HStA Stuttgart, A 602, Nr. 2196 (1376 Mai 20). Regest in SCHULER, Regesten, Nr. 1423. In der Urkunde quittiert *Jeklin der Jud Mozzes tochterman von Ehingen gesezzen ze Ulm* Graf Friedrich von Zollern-Schalksburg den Empfang von 88 Gulden *an der schuld und gult an houptgüt und an schaden*, die Graf Friedrich ihm schuldig war. Bürge (*angult*) Friedrichs war erneut Graf Eberhard von Württemberg. *Ze urkund der warhait* hatte Jäcklin Manne von Owen gebeten, sein *zaichen* unter die Urkunde zu setzen. Dessen Namensform löst SCHULER, Regesten, Nr. 1423, falsch als „Amoz bar Benjamin“ auf.

¹⁶⁹ Über Maiers Vorfahren wissen wir wie im Falle Jäcklins nichts. Lediglich sein Zuname „von Windsheim“ deutet darauf hin, dass er aus jenem Ort in Franken stammte.

erwähnt.¹⁷⁰ Die Äbtissin hatte dagegen geklagt, dass Mose Vieh in der Nähe des Dorfes Betzenweiler (bei Buchau) gepfändet und in die Stadt Buchau getrieben hatte, da er eine offene Schuldforderung an Manz von Hornstein, den Vogt des Dorfes, hatte. Entschieden wurde der Streit von Benz Stüring, dem Amman von Buchau, der Mose aufforderte, das Vieh wieder zurückzugeben, da *die lut dero daz vich war [...] mit lib und güt ir* [= der Äbtissin] *aygen* waren. Im Gegenzug wurde Mose jedoch erlaubt, seine Forderung an Manz aus den Steuern und Abgaben, die die Einwohner von Betzenweiler ihrem Vogt leisteten, zu befriedigen. Zusammen genannt wurden Mose, Manne und Abraham am 21. August 1385, als sie im Zuge der Wenzelschen „Judenschuldentilgung“ dazu gezwungen wurden, ihre Schuldscheine an den Ulmer Rat zu übergeben.¹⁷¹ Dabei verloren sie mit 11.024 Gulden, 363 Pfund und fünf Schilling Haller¹⁷² einen der höchsten Beträge unter allen Juden, die von der Schuldentilgung betroffenen waren.¹⁷³ Diese enorme Summe bringt eindrucksvoll den Reichtum ihres Vaters bzw. Schwiegervaters Maier, der 1385 vermutlich bereits gestorben war, zum Ausdruck.

Wie Jäcklin wird auch Maier erstmals in einer Urkunde von 1368 erwähnt, und zwar ebenfalls im Zuge eines Geschäfts mit dem Herzog von Teck.¹⁷⁴ Der Inhalt dieser am 19. April ausgestellten Urkunde ist fast deckungsgleich mit dem der Urkunde vom 23. Juni, die Jäcklin nennt. Auch hier löst Herzog Friedrich von Teck seinen Onkel Graf Eberhard von Württemberg von der Verpflichtung, für ihn als Selbstschuldner (*selbschol*) zu fungieren.¹⁷⁵ Lediglich die gelie-

¹⁷⁰ HStA Stuttgart, B 373, Nr. 87 (1382 Oktober 23). Regest in SEIGEL/STEMMLER/THEIL (Bearb.), Urkunden, Nr. 118, und BRAUNN, Quellen, Nr. 133. BRAUNN hat allerdings den Namen falsch gelesen und bezeichnet Mose als den „Tochtermann des Marcus“. Vgl. zur Geschichte des Damenstifts Buchau THEIL, Damenstift, zur Äbtissin Anna von Rüsegg, die dieses Amt zwischen 1371 und 1402 bekleidete, ebd., S. 224 f.

¹⁷¹ Drei Wochen zuvor hatte Friedrich von Freyberg-Rieden Manne und seinem Geschäftspartner, dem Augsburger Juden Paroch, einen Schuldbrief über 840 Gulden ausgestellt, vgl. Urkunden und Akten 3,2, Nr. 1863. In dieser Summe war der von Wenzel und den schwäbischen Städten ausgehandelte Schuldenerlass bereits eingerechnet, vgl. ausführlicher dazu Kapitel F 1.2, S. 304. Das Geld sollte bis Maria Lichtmess [2. Februar] 1388 zurückgezahlt werden. Bis zum 2. Februar 1386 sollten die Zinsen fünf, in den nächsten beiden Jahren zehn Prozent betragen. Fällig wurden die Zinsen jeweils an Maria Lichtmess. War die Frist abgelaufen, wuchs die verbliebene Schuld um zwei Haller pro Woche. Zur Sicherheit wurde eine Reihe von Bürgen gestellt.

¹⁷² Vgl. Kapitel F 1.2, S. 306.

¹⁷³ Nur Jäcklin mit 15.000 und ein weiterer Nürnberger Jude mit 13.000 Gulden verloren noch mehr Geld als die Nachfahren Maiers. Dennoch muss es dessen Söhnen gelungen sein, einen nicht unerheblichen Teil ihres Kapitals zu retten, da sie im 15. Jahrhundert als Bankiers in Italien tätig waren, vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 155 f.

¹⁷⁴ HStA Stuttgart, A 602, Nr. 9783 (1368 April 19). Regest in SCHULER, Regesten, Nr. 1171.

¹⁷⁵ HStA Stuttgart, A 602, Nr. 9783. In Bezug auf die Schuldsumme bekennt Herzog Friedrich, *daz die selbe schulde uns und unser erben ist und dez vorgenannten Graf Eberhartz von Wirtemberg und siner erben nit*.

hene Schuldsomme unterscheidet sich. Während Jäcklin und *sine gesellen* dem Herzog 3.000 Gulden geliehen hatten, waren es bei *Mayger dem Juden ze Ulme und siner gesellschaft* 1.200. Es ist gut möglich, dass es sich bei den namentlich nicht genannten Partnern in beiden Urkunden um den jeweils anderen handelte.

Eine weitere Parallele zwischen Jäcklin und Maier ist, dass Letzterer in der Folgezeit (1374) ebenfalls im Augsburger Baumeisterbuch genannt wird. Zum ersten Mal erfahren wir von einer Verschuldung der Augsburger Stadtgemeinde bei Maier, als diese sieben Schilling Haller für einen Boten nach Ulm bezahlte, damit dieser *ein wehsel bezalt umb daz gelt daz man ym [= Maier] schuldig ist*.¹⁷⁶ Zur Höhe der Schuldsomme heißt es: *Item wir haben Mair dem Juden ze Ulm bezalt viii c [= 800] gulden hauptgutz die ym die stat schuldig waz dar umb er einen brief het. Dar uf ist ze gesuch gangen iii c und lv [= 355] gulden die wir ouch bezalt haben*.¹⁷⁷ Für ein Darlehen von 800 Gulden hatte der Augsburger Magistrat also 355 Gulden Zinsen gezahlt, was einer Gesamtzinsenlast von 44³/₈ Prozent entspricht.

Ein für den weiteren Verlauf der Ulmer Stadtgeschichte folgenreiches Geschäft schlossen Jäcklin und Maier Mitte der 1370er Jahre mit den Grafen Heinrich III. und seinem Sohn Konrad von Werdenberg ab.¹⁷⁸ Wir wissen zwar nicht, wie viel Geld die beiden Juden den Grafen geliehen hatten, doch muss der Kredit beträchtlich gewesen sein. Ein erstes Indiz dafür ist der Umstand, dass Graf Heinrich im Jahr 1375 eine Mühle und eine Seld in der Nähe der wenige Kilometer nordöstlich von Ulm gelegenen Stadt Albeck, die zum Besitz des Grafen gehörte, an Jäcklin und Maier verpfändete.¹⁷⁹ Wesentlich deutlicher erkennbar wird die Größenordnung des Darlehensgeschäftes in einer Urkunde aus dem folgenden Jahr. Denn am 21. Januar 1376 schlossen Jäcklin und Maier einen Vertrag mit Friedrich, dem Herzog von Bayern und Landvogt von Oberschwaben, in dem es um das Geld ging, das Graf Heinrich von Werdenberg Jäcklin und Maier schuldete.¹⁸⁰ In der Urkunde vereinbarten die Vertragspartner, dass Herzog Friedrich die beiden Juden bei der Eintreibung ihrer Forderungen an den Grafen unterstützen sollte. Als Gegenleistung dafür versprachen Jäcklin und Maier ihm die Hälfte des Geldes, das Graf Heinrich ihnen schuldete. Diese Summe sollten die Juden dem Herzog bezahlen, sobald er den Kriegszug gegen den Grafen von Werdenberg begonnen hatte. Verzögerte er sein Vorgehen länger als ein Vierteljahr, waren sie ihm nichts mehr schuldig. Der bayerische Herzog

¹⁷⁶ StadtA Augsburg, Baumeisterbuch 2 (1368–1379), fol. 177v.

¹⁷⁷ Ebd., fol. 187v.

¹⁷⁸ Vgl. zu den Grafen von Werdenberg Kapitel B 5, S. 45.

¹⁷⁹ Vgl. HECKEL, Geschichte, S. 44, und darauf basierend SCHMIDT, Geschichte, S. 68. Leider gibt HECKEL nicht an, wo die Verpfändungsurkunde lagert. Im Stadtarchiv Ulm konnte sie nicht ermittelt werden.

¹⁸⁰ WIENER, Regesten, S. 141 f., Nr. 185. Von diesem Vertrag berichtet auch DICKER, Geschichte, S. 25 f.

sollte die Hälfte des Geldes auch dann erhalten, wenn Jäcklin und Maier sich ohne sein Wissen mit dem Werdenberger verständigten. Friedrich wiederum verpflichtete sich dazu, die Schuldbriefe der beiden Juden erst dann anzufordern, wenn er die offenen Schulden eingetrieben und Jäcklin und Maier die ihnen vertraglich zustehende Hälfte davon ausgezahlt hatte. Vermutlich aufgrund des sich anbahnenden Konflikts zwischen Kaiser Karl IV. und den schwäbischen Reichsstädten, der in der Gründung des Schwäbischen Städtebundes und der daraufhin erfolgten Belagerung der Bundeshauptstadt Ulm durch ein kaiserliches Heer kulminierte¹⁸¹, unterließ Friedrich zwar eine militärische Aktion gegen den Grafen von Werdenberg.¹⁸² Doch allein der Umstand, dass sich der Herzog von Bayern und Landvogt von Oberschwaben auf ein mögliches kriegerisches Vorgehen einließ, um an die Hälfte des Geldes zu kommen, das Graf Heinrich Jäcklin und Maier schuldig war, lässt auf eine beträchtliche Höhe der Schuldforderung schließen. Zum anderen offenbart dieser Fall aber auch, dass das Damoklesschwert des Kreditausfalls stets über den jüdischen Geldleihern schwebte. Dies galt insbesondere dann, wenn die ausgegebenen Darlehen zu groß waren, um sie durch mobile Pfänder abzusichern.

Mit dem Ausbleiben eines militärischen Vorgehens durch den Herzog von Bayern war die Angelegenheit für Graf Heinrich von Werdenberg noch nicht ausgestanden. Verschärft wurde dessen Situation durch den im Spätsommer unternommenen Kriegszug des Kaisers und seiner Verbündeten gegen die Stadt Ulm, da die Ulmer die Belagerung ihrer Stadt mit Plünderungen in werdenbergisches Gebiet beantworteten.¹⁸³ An der finanziell aussichtslosen Lage Heinrichs änderte sich auch nichts, als der Kaiser diesen am 6. Oktober 1376 von allen Schulden befreite, die er zuvor bei den Ulmer Juden Jäcklin, Maier und Kellin aufgenommen hatte.¹⁸⁴ Bezeichnend für die damalige Interpretation des kaiserlichen Herrschaftsverständnisses über die Juden ist die Begründung, die

¹⁸¹ Vgl. Kapitel B 6, S. 54 f.

¹⁸² Zumindest ist ein solches Vorgehen in den Quellen nicht nachweisbar. Gegen einen von Herzog Friedrich durchgeführten Kriegszug gegen den Grafen von Werdenberg spricht auch der Umstand, dass Friedrich zunächst den Krieg des Kaisers gegen die schwäbischen Reichsstädte unterstützte, bevor er den Waffenstillstand zwischen den kriegführenden Parteien vermittelte, vgl. HOLTZ, Reichsstädte, S. 46. Außerdem war auch Graf Heinrich von Werdenberg ein Parteigänger des Kaisers. Vermutlich wollte es der bayerische Herzog in Anbetracht der heraufziehenden Auseinandersetzung zwischen den schwäbischen Städten und dem Kaiser vermeiden, eindeutig Position für zwei Ulmer Bürger und damit die Stadt Ulm zu beziehen und einen Kriegszug gegen einen Verbündeten des Kaisers zu unternehmen. Ähnliches vermutete bereits DICKER, Geschichte, S. 88.

¹⁸³ Von Kampfhandlungen und Plünderungen im Umfeld der werdenbergischen Stadt Albeck berichten die Chroniken Ulman Stromers sowie eines unbekanntem Autors aus Augsburg, vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 1, S. 36 f., und Die Chroniken der deutschen Städte 4, S. 48 f.

¹⁸⁴ HStA Stuttgart, H 51, Nr. 840. Wenige Tage zuvor, am 3. Oktober, hatte Karl IV. dem Grafen von Werdenberg bereits eine andere Gunst gewährt, als er ihm gestattete, sein Dorf Langenau zur Stadt zu erheben, vgl. UUB 2,2, Nr. 1009.

Karl IV. für diese willkürliche Form der Enteignung anführte. So heißt es in der Urkunde, dass die Juden *uns als einen Romischen keiser angehoren und wir mit yn zu tun und zu lassen volkomene macht und gewalt haben*. Damals sah es der Kaiser also als selbstverständlich an, uneingeschränkt über Leib und Gut der Juden zu verfügen.¹⁸⁵ Mit diesem Schuldenerlass begünstigte Karl einen seiner Verbündeten und schädigte gleichzeitig seinen Kriegsgegner, da eine Schwächung der Finanzkraft von drei Ulmer Finanziers indirekt natürlich einen finanziellen Schlag gegen die Reichsstadt darstellte.

Der Schädigung Ulms hatte im Monat zuvor auch die Verhängung der Reichsacht über Jäcklin und seine Familie gedient. Die am 5. September 1376 ausgestellte Achturkunde begründet die Ächtung zwar mit einer Schuld Jäcklins beim kaiserlichen Verbündeten Graf Eberhard von Württemberg¹⁸⁶, doch ist dies kaum glaubhaft.¹⁸⁷ Wesentlich wahrscheinlicher ist, dass Karl IV. die vermeintliche Schuld Jäcklins als Vorwand nutzte, um den Finanzier eines seiner Feinde zu strafen und damit seinen Kriegsgegner zu schwächen. In jedem Fall zeugen die Verhängung der Acht sowie der Umstand, dass der Ulmer Rat Jäcklin dessen ungeachtet in der Stadt duldete, von der Bedeutung, die diesem damals als städtischem Geldgeber zukam. Mit Sicherheit wurde ein Großteil der Kredite, die Jäcklin und seine Partner in jener Zeit an den Ulmer Rat vergaben, zur Finanzierung der Kosten für den Schwäbischen Städtebund und die mit diesem in Zusammenhang stehenden Rüstungen verwendet.¹⁸⁸ Hätte die Ulmer Stadtgemeinde auf Jäcklins finanzielle Unterstützung verzichten können, wäre er wohl spätestens nach dem Waffenstillstand zwischen den schwäbischen Städten und

¹⁸⁵ Mit dieser Rechtfertigung, die erstmals 1343 unter Ludwig dem Bayern der Enteignung jüdischer Gläubiger diente, sollte in der Folgezeit noch eine Vielzahl von Ausplünderungen begründet werden. Auf die Spitze getrieben wurde diese „Argumentation“ von Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, als dieser 1464 die Erhebung des sog. Dritten Pfennigs, den er im Auftrag des Kaisers von den Juden einzog, wie folgt begründete: *Es sey kundig im reich: So ein Romischer konig wurd erkoren oder so er zu keyserliche werde kompt und gekront wirdt, das er die Juden alle mag brennen nach altem herkommen oder gnad beweysen, den dritten pfennig ihres guts zu nehmen, damit si ir leben retten*, vgl. HÖFLER (Hg.), Buch, S. 108, Nr. 41.

¹⁸⁶ HStA Stuttgart, H 51, Nr. 837. Abdruck in PRESSEL, Geschichte, S. 31 f. In der Urkunde versetzt Karl IV. *Jecklein Juden, Mosses von Ehingen tohterman, gesezzen zü Ûlm, sein weibe und irem kinde [...] in des heiligen reichs unfride*. Begründet wird die Verhängung der Acht mit einer *klage wegen des edeln Eberharts graven zu Wirtenberg, unser und des heiligen reichs lieben getrewen, der [...] auff die selben Jüden erklagt und ervollet vier tausent march silbers*. Den christlichen Einwohnern Ulms gebietet der Kaiser, *daz ir die selben Jüden weder hauset noch hofet, eczet noch trencket, und dehein gemeinschaft mit in habende*.

¹⁸⁷ Eher das Gegenteil scheint der Fall gewesen zu sein. Erinnerung sei hier an die Urkunden, in denen Graf Eberhard Bürgschaften für Adlige übernahm, die sich bei Jäcklin und Maier Geld geliehen hatten. Insofern dürfte eher Eberhard bei Jäcklin als Jäcklin bei Eberhard verschuldet gewesen sein.

¹⁸⁸ Neben dem Kaiser bekämpften die schwäbischen Städte in dieser Zeit insbesondere den Grafen von Württemberg, vgl. Kapitel B 6, S. 52–56.

dem Kaiser am 28. September 1376 der Stadt verwiesen worden. So aber konnte er sich für die Dauer seiner Ächtung unbeschadet in Ulm aufhalten, bis Kaiser Karl IV. und sein Sohn König Wenzel die Acht am 31. Mai 1377 wieder aufhoben.¹⁸⁹

Die Grafen Heinrich und Konrad von Werdenberg schließlich profitierten weder von Jäcklins Ächtung noch vom kaiserlichen Schuldenerlass vom Oktober 1376. Dies ist daran zu erkennen, dass sie am 31. August 1377 dazu gezwungen waren, ihre Besitzungen Ober- und Unterlangenau, die im Jahr zuvor zur Stadt erhoben worden waren¹⁹⁰, an die Ulmer Stadtgemeinde zu verkaufen.¹⁹¹ Jäcklin und Maier kamen bei dieser territorialen Erwerbung insofern Schlüsselrollen zu, als sich die Ortschaften im Pfandbesitz der beiden Juden befunden hatten, ehe sie in Ulmischen Besitz übergingen. So heißt es in der Verkaufsurkunde, dass Graf Heinrich und sein Sohn Konrad ihre Dörfer *Nawe* [= Langenau] *unnders unnd obers und auch dazu was wir* [= die Grafen] *daselbs zu Nawe haben oder gehan möchten zu den ziten unnd uff die tag da wir das Maiger unnd Jecklin den Juden von Ullme und iren erben versetzt hetten*, an die Stadt Ulm abgetreten hatten. Der Kaufpreis betrug 10.000 Gulden, 1.145 Pfund Haller und 400 Pfund Würzburger Pfennige. Im Gegenzug für den Erwerb Langenaus übernahm der Ulmer Stadtrat die Schulden, die die Werdenberger Grafen zuvor bei Jäcklin und Maier aufgenommen hatten. Welchen Anteil des Kaufpreises der Ulmer Rat den Juden daraufhin schuldig war, ist nicht bekannt. Jedoch war die Dimension des Geschäftes so groß, dass neben Maier und Jäcklin auch drei von Jäcklins Söhnen und seine zwei Schwiegersöhne an dem Darlehen beteiligt waren. Die Involvierung von mehreren Personen aus Jäcklins Verwandtschaft zeigt im Übrigen die Bedeutung, die der Institution Familie für ein finanzielles Unternehmen wie dem Jäcklins zukam. Denn nur über eine möglichst weit verzweigte Familie, deren Mitglieder an mehreren Orten zugleich im Kreditgewerbe tätig waren, war es Bankiers wie Jäcklin möglich, kurzfristig hohe Summen für Kredite bereitzustellen.

Die Beteiligung von Jäcklins Familie an dem Geschäft um Langenau zeigt sich erstmals in einer Urkunde vom 1. Oktober 1378. An diesem Tag bestätigte Jäcklin den Empfang von 84 Gulden, die die Ulmer Stadtgemeinde seinen Söhnen Mennelin, Löwe und Viflin sowie seinen beiden Schwiegersöhnen namens

¹⁸⁹ RTA 1, Nr. 104. In der Urkunde bekunden Karl und Wenzel u. a.: *Wir haben aus der acht gelan [sic] Jeklin den Juden von Ulme, darein in erclagt het der vorgeschriben [Graf Eberhard] von Wirtenberg.*

¹⁹⁰ Trotz der Erhebung zur Stadt im Vorjahr werden Ober- und Unterlangenau in der Verkaufsurkunde als Dörfer bezeichnet.

¹⁹¹ Die Verkaufsurkunde ist kopiaal überliefert im StA Ludwigsburg, B 207 M IV, Bü. 5, fol. 7v–14r. Eine Photokopie des Kopiaalbuches befindet sich im Ulmer Stadtarchiv, vgl. StadtA Ulm, A 2056: Kauff- und andere Titul und Dokumenta Numero 2, Urkundenkopiaalbuch 14.–16. Jahrhundert, fol. 13v–20r.

Isaak schuldig gewesen war. Bei den 84 Gulden handelte es sich um Zinsen *von den sechzehnhundert guldinen und achtzig guldinen, die si [= Bürgermeister, Rat und Bürger von Ulm] in [= den Söhnen und Schwiegersöhnen Jäcklins] von der güt wegen ze Naw schuldig* waren und die am Michaelstag [29. September] fällig geworden waren.¹⁹² Zur Beglaubigung setzten Jäcklin sowie zwei weitere Ulmer Juden namens *Phinaz* und *Abraham, Lasans sun*, ihre Unterschriften unter die Urkunde. Diese lauten: יעקב בר יודה לביא (Jakob *Lavī*)¹⁹³, Sohn des R. Juda, also Jäcklin), פנחס ב'ר יוסף (Pinchas, Sohn des R. Josef) und אברהם בר אלעזר (Abraham, Sohn des R. Eleasar).¹⁹⁴

Eine Urkunde wie diese lässt erahnen, wie komplex Darlehensgeschäfte damals waren. Schließlich erhielten in diesem Falle gleich fünf Personen aus Straßburg, Nürnberg und anderen Orten (aber nicht Ulm!) Zinszahlungen für ein Darlehen, das diese vermutlich über ihren in Ulm lebenden Vater bzw. Schwiegervater an den dortigen Stadtrat vergeben hatten. Der Vater bestätigte nun seinen Söhnen und Schwiegersöhnen den Empfang der Zinszahlung, wozu er je zwei Juden und Christen benötigte, die den Wahrheitsgehalt der Urkunde unterschrieben bzw. besiegelten.¹⁹⁵ Die beiden Juden wurden zusätzlich zu den ohnehin unentbehrlichen christlichen Siegler als Zeugen gebraucht, da die Urkunde für jüdische Empfänger bestimmt war. Da mehrere Kreditgeber an dem Darlehen beteiligt waren, musste die Urkunde zudem mehrfach ausgestellt bzw. kopiert werden, damit jeder der fünf eine rechtskräftige Bestätigung über die Zahlung der Zinsen erhielt. Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass zuvor schon die Höhe des Darlehens, der Zinssatz, der Rückzahlungstermin und etwaige Instrumente der Kreditsicherung zwischen den Darlehensgebern und dem Ulmer Magistrat vereinbart werden mussten. Auch innerhalb des Gläubigerkonsortiums musste eine Übereinkunft darüber getroffen werden, wer welchen Anteil an den 1.680 Gulden übernahm und dementsprechend am zu erwartenden Gewinn beteiligt wurde. Ebenfalls nicht zu unterschätzen sind die organisatorischen Belastungen. Schließlich mussten die Gelder oder etwaige Schuldverschreibungen erst zwischen den Wohnsitzen der einzelnen Kreditgeber und Ulm hin und her transportiert werden.

Neben den 1.680 Gulden, die der Ulmer Stadtrat den Verwandten Jäcklins schuldete, stand er mindestens mit weiteren 1.800 Gulden bei Jäcklin selbst in der Kreide. Dies geht aus einer Urkunde vom 13. November 1378 hervor.¹⁹⁶ An

¹⁹² StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 944. 84 von 1680 Gulden entsprechen einem Zinsertrag von fünf Prozent. Allerdings wissen wir nicht, wie lange die Schuld stand und ob noch weitere Zinsen darauf gingen.

¹⁹³ Jäcklins Beiname *Lavī* ist mit dem gängigen „Levi“ (לוי) nicht zu verwechseln.

¹⁹⁴ 25 Jahre später unterschrieb der letztgenannte Abraham, Sohn des Eleasar, eine Urkunde, die von Jäcklins Söhnen ausgestellt wurde, vgl. S. 228, Anm. 226.

¹⁹⁵ Die christlichen Siegler waren Lutz Krafft und Ulrich der Ammann, beide Richter zu Ulm.

¹⁹⁶ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 945.

jenem Tag versprach Jäcklin Bürgermeister, Rat und Bürgern von Ulm, dass fortan nur noch drei Urkunden, die die Stadtgemeinde für ihn oder seine Familienmitglieder ausgestellt hatte, Gültigkeit besitzen sollten. Alle anderen Mandate, *ez sie umb schuld, umb gult, von teting wegen*, sollten mit Ausstellung der Urkunde *tot, unnütz und kraftlos* werden. Bei den drei von Jäcklin genannten Urkunden handelte es sich erstens um den Schuldbrief für Jäcklins Söhne und Schwiegersöhne wegen der 1.680 Gulden, zweitens um einen Schuldbrief in Höhe von 1.800 Gulden für Jäcklin selbst und drittens um den *teting brief*, der es Jäcklin erlaubte, bis zum Nikolaustag 1379 in Ulm zu bleiben.¹⁹⁷ Zur Begleichung des Schuldscheins über die 1.800 Gulden, der mit Sicherheit ebenfalls mit dem Geschäft um Langenau in Verbindung stand, hatte die Ulmer Stadtgemeinde bereits den Ertrag der Torzölle an Jäcklin versetzt.¹⁹⁸ Da auch die Urkunde vom 13. November für weitere Juden, nämlich die Verwandten Jäcklins, relevant war, mussten erneut jüdische Zeugen herangezogen werden. Neben Jäcklin und Pinchas, die bereits die vorherige Urkunde unterschrieben hatten, unterzeichneten nun ein Ulmer Jude namens *Laserus* und der Jude Bise, *burger zu Giengen*. Die Unterschriften der vier Juden lauten: *בר יודה לביא* [יעקב] ([Jakob] *Lavī*, Sohn des R. Juda¹⁹⁹), *פנחס ב'ר יוסף* (Pinchas, Sohn des R. Josef), *אלעזר ב'ר שמואל?* (Eleasar, Sohn des R. Samuel?)²⁰⁰ und *פסה ב'ר משה ש"ליליט* (Pesach, Sohn des R. Mose *Shīlīt*²⁰¹).

Im Dezember 1378 sowie dreimal im Folgejahr bestätigte Jäcklin den Empfang von Geldzahlungen, die mit den in der Urkunde genannten 1.800 Gulden in Zusammenhang stehen: Im Jahr 1378 quittierte er über 200, im Jahr darauf zunächst über weitere 200 und später nochmals über 374 bzw. 220 Gulden²⁰², also einen Gesamtbetrag von 994 Gulden. Über die Begleichung der restlichen Schulden wissen wir ebenso wenig wie über den Anteil, den Maier an dem Geschäft um Langenau hatte, da dieser nach 1377 nicht mehr in den Quellen erwähnt wird. Ebenfalls unbekannt sind die Inhalte der Urkunden, die mit Ausstellung des Diploms vom 13. November 1378 ihre Gültigkeit verloren.²⁰³

¹⁹⁷ Vgl. Kapitel E 1.5, S. 199 f.

¹⁹⁸ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 945: *Uzzgenomen des schuldbriefs [...] umbe achzehenhundert guldin [...], dar umb si mir alle ir torzölle hie ze Ulme ingesetzt und versetzt hand.*

¹⁹⁹ Jäcklins Namen hat der Schreiber piktographisch verschönert.

²⁰⁰ Vermutlich ist dieser Eleasar der Vater des vorgenannten Abraham, Sohn des Eleasar, der am 1. Oktober 1378 eine weitere Urkunde Jäcklins unterschrieben hatte.

²⁰¹ Die Bedeutung des Beinamens ist nicht klar.

²⁰² StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 474r. Die genauen Daten werden im Repertorium nicht genannt.

²⁰³ DICKER, Geschichte, S. 25, vermutet, dass es sich bei diesen Urkunden um Schuldurkunden über kleinere Beträge handelte, was durchaus vorstellbar ist. Allerdings liegt DICKER wohl falsch damit, dass es sich hierbei um Schuldbriefe handelte, die von Schuldnern aus den „Kreisen der ärmeren Bevölkerung und v. a. aus denen der Zünfte“ ausgestellt worden waren. Denn abgesehen davon, dass Mitglieder der Zünfte keinesfalls zur „ärmeren Bevölkerung“ zählten, spricht gegen

Welche Seite im November 1378 nochmals bestätigt haben wollte, dass Jäcklin bis Ende 1379 in Ulm blieb, ist nicht ganz klar ersichtlich. DICKER geht wie selbstverständlich davon aus, dass Jäcklin in Ulm bleiben, der Rat ihn aber aufgrund zunehmender Verschuldung loswerden wollte.²⁰⁴ Allerdings ist auch das genaue Gegenteil denkbar, nämlich dass Jäcklin aus Ulm fortziehen und der Magistrat ihn zum Bleiben bewegen bzw. zwingen wollte. Schließlich ist – gerade im Hinblick auf die noch zu beschreibenden Ereignisse des Jahres 1380 – keineswegs auszuschließen, dass der Rat Jäcklin nicht gehen lassen wollte, da er befürchten musste, dass Jäcklin von einem anderen Ort aus und mit auswärtiger Hilfe gegen die Ulmer Stadtgemeinde vorgehen würde, damit seine noch offenen Forderungen gegen diese erfüllt würden. Abgesehen davon musste der Ulmer Rat bei einem Fortzug Jäcklins natürlich auch auf weitere Kredite verzichten. Für die zweite der o. g. Alternativen, dass es also Jäcklin war, der Ulm verlassen wollte, spricht des Weiteren der Umstand, dass dieser bereits am 5. Juli 1377 mit dem Rat der Stadt Konstanz übereingekommen war, ab dem Martinstag desselben Jahres – und damit mehr als zwei Jahre vor Ablauf seines Aufenthaltsrechts in Ulm – zusammen mit seiner Frau, zwei Töchtern und einem Schwiegersohn als Bürger in Konstanz aufgenommen zu werden.²⁰⁵

Wie in Ulm, erwies sich Jäcklin auch in Konstanz als Segen für die Stadtgemeinde. So zahlte er dort nicht nur Steuern in Höhe von 100 Gulden pro Jahr, sondern vergab zusammen mit seinem in Straßburg lebenden Sohn Mennelin auch zwei Kredite an den Konstanzer Magistrat. Ein erstes Darlehen über 1.000

DICKERS These, dass Jäcklin ausschließlich auf die Gültigkeit von Urkunden verzichtete, die ihm die Stadtgemeinde (*burgermaister, rat, und burger gemainlich der stat ze Ulme*) ausgestellt hatte. In diesem Zusammenhang führt DICKER des Weiteren aus, der Ulmer Rat habe die Zünfte beschwichtigen wollen, als er Jäcklin zum Verzicht auf die Urkunden drängte. Als Beleg führt er das Klagelied eines Erfurter Juden namens Süßlin an, das DICKER zufolge von 1380 stammt und mit vermeintlichen Zunftausschreitungen gegen die Juden in Verbindung steht. Dies ist allerdings falsch: Das Klagelied stammt nicht von 1380, sondern aus der Zeit der Pestpogrome, sodass es für die von DICKER vermuteten Zunftausschreitungen gegen die Juden in dieser Zeit keinerlei Hinweise gibt. Vgl. zur Korrektur dieser Angabe STERN, Geschichte, S. 245.

²⁰⁴ Vgl. DICKER, Geschichte, S. 28 f. Dort heißt es: „Die Schuldenlast erschien der Stadt zu groß, und sie suchte nach Mitteln, um den materiellen und moralischen Druck zu erleichtern.“ Deswegen wollte sie sich „von dem mächtigen Geldgeber befreien“, während Jäcklin „in Ulm bleiben“ und um eine Verlängerung seines Bürgerrechts „kämpfen“ wollte. Zu belegen ist diese Einschätzung allerdings nicht.

²⁰⁵ StadtA Konstanz, Ratsbuch B I Bd. 1 (1376–1391), fol. 19r: *Item wir der burgermaister und die räte gross und klain gemainlich der stat ze Costentz tünt kunt allermanlich daz wir Jacob den Juden von Ulme ze burger empfangen haben von sant Martins tag dem nehsten über fünf jar die nehsten und sol er uns die selben fünf jar alle jar besunder geben hundert guldin er sie bi uns wonhaft oder nit. [...] Wir welhint och in sin wip und sine kint zwo tohteran und sin tohterman die wile si in siner kost sint ungevarlich halten und verkostlichen als ander unser mitburger si sigin bi uns wonhaft oder nit.* Vgl. zu den Beziehungen Jäcklins zur Konstanzer Stadtgemeinde auch DARMAN, Steuern, S. 190, 196–202 und 210 f.

Gulden, das am Martinstag 1379 zurückgezahlt werden sollte, vergaben die beiden am 2. Juli 1377.²⁰⁶ Knapp zwei Jahre später, am 1. Juni 1379, gewährten Jäcklin und Mennelin einen weiteren Kredit an die Konstanzer Stadtgemeinde in Höhe von 900 Gulden, der am Pfingstfest des kommenden Jahres fällig wurde.²⁰⁷

Als die letztgenannte Urkunde ausgestellt wurde, lebte Jäcklin noch in Ulm. Denn in der Quelle ist von *Jäcklin Juden Mosses tohterman von Ehingen, gesessen ze Ulme, burger in der selben unser stat ze Costentz*, die Rede. Zum vorerst letzten Mal wird er am 1. August 1379 als Ulmer Bürger genannt.²⁰⁸ Ende 1379 oder Anfang 1380 zog Jäcklin dann von Ulm nach Konstanz, wo er ein Haus für 400 Gulden vom dortigen Bürgermeister erwarb.²⁰⁹ Nach seiner Übersiedlung in die Bodenseemetropole geschah genau das, was der Ulmer Rat vermutlich verhindern wollte, indem er Jäcklin in Ulm festhielt: Im Jahr 1380 ließ Jäcklin nämlich die Ulmer Stadtgemeinde über den Konstanzer Rat vor dem Schiedsgericht des Schwäbischen Bundes in Biberach verklagen.²¹⁰

Um selbst nach Biberach reisen zu können, bat Jäcklin den Konstanzer Rat um einige Söldner als Geleit. Der Magistrat bewilligte dies, allerdings hatte Jäcklin die Kosten dafür zu tragen.²¹¹ Ob er tatsächlich nach Biberach reiste und ob und wie das dortige Schiedsgericht urteilte, geht aus den Quellen nicht hervor. Um die Chancen zu erhöhen, an das zu gelangen, was die Ulmer ihm vorenthielten²¹², versprach Jäcklin dem Konstanzer Rat zusätzlich zu seinen Steuern

²⁰⁶ StadtA Konstanz, Urk. Nr. 8537. Etwaige Verzugszinsen beliefen sich auf die üblichen zwei Haller pro Gulden. Über den bis zum Martinstag 1379 vereinbarten Zinssatz erfahren wir nichts. Allerdings war das Darlehen nicht zinsfrei, denn die Urkunde spricht davon, dass bis zum vereinbarten Termin die 1.000 Gulden *houptgüts* mitsamt *des gesuchs der daruff danne gat* zurückgezahlt werden sollten. Das Darlehen wird im Übrigen auch im Ratsbuch erwähnt, vgl. StadtA Konstanz, Ratsbuch B I Bd. 1 (1376–1391), fol. 19r: *Wir haben in [= Jäcklin] och jetz erbeten das er uns tusent guldin gelihen hat.*

²⁰⁷ StadtA Konstanz, Urk. Nr. 8550. Die Verzugszinsen waren dieselben wie beim vorherigen Darlehen.

²⁰⁸ StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1379 August 1.

²⁰⁹ StadtA Konstanz, Ratsbuch B I Bd. 1 (1376–1391), fol. 61r: *Item der burgermaister hat vergehen das im Jäcklin der Jude geben hat 200 guldin an den 400 guldin darumb er im sin hus ze koffent geben hat und sol im die ubergeblieben 200 guldin geben ze ostern.*

²¹⁰ Ebd., fol. 56r: *Item als der rat von Jäcklins des Juden wegen gemant hatten gen Bibrach von Jäcklins des Juden wegen und von unsren wegen so im die von Ulme getan hant. Manunge bedeutet „Forderung vor Gericht“, vgl. LEXER, Handwörterbuch 1, Sp. 2039. Biberach war der Ort, an dem sämtliche Klagen gegen eines der Mitglieder des Schwäbischen Städtebundes vorgebracht werden sollten, vgl. VISCHER, Geschichte, S. 24.*

²¹¹ StadtA Konstanz, Ratsbuch B I Bd. 1 (1376–1391), fol. 56r: Im Ratsbuch heißt es, dass Jäcklin wegen dem, was *im die von Ulme getan hant*, [...] *an sunnentag vor sant Martins tag ze dem burgermaister [ging] und bat das man im soldner lihen wolt ze gelait gen Bibrach das ward im verhaissen uff sin kost.*

²¹² Wir wissen nicht im Einzelnen, was Jäcklin von der Ulmer Stadtgemeinde forderte. Im Konstanzer Ratsbuch ist von *bessittz* und *gut* die Rede, sodass es sich bei Jäcklins Forderungen

die Zahlung von 200 Gulden, wenn dieser ihm bei der Beschaffung seiner Güter behilflich wäre – vermutlich hatte die Ulmer Stadtgemeinde Jäcklins Besitz in Ulm konfiszieren lassen.²¹³ Wie die Auseinandersetzung weiter verlief, lässt sich aufgrund der fehlenden Quellen nicht sagen. Vermutlich liegt aber DICKER mit seiner Vermutung richtig, dass Jäcklin und der Ulmer Rat zumindest vorläufig eine Übereinkunft erzielten²¹⁴, denn am 11. Mai 1382 ist Jäcklin erneut als Bürger von Ulm in den Quellen nachgewiesen. An diesem Tag stellten ihm Burkhard vom Stein von Arnegg und sein Sohn Berthold einen Schuldschein über 240 Pfund Haller aus. Die Schuld sollte binnen Jahresfrist zurückgezahlt werden, ansonsten fiel der übliche Wochenzins von zwei Hallern pro Pfund an. Darüber hinaus verpflichteten sich die Schuldner und ihre namentlich nicht bekannten Bürgen, bei Zahlungsverzug Einlager in Ulmer Wirtshäusern zu leisten, sollte Jäcklin dies verlangen.²¹⁵

Jäcklins zweiter Aufenthalt in Ulm sollte allerdings nur von kurzer Dauer sein. Vermutlich Ende 1382 oder im Laufe des Jahres 1383 zog er erneut im Streit – und ohne vorherige Aufgabe seines Bürgerrechts (*ohn auffgebung des bürgerrechts*) – von Ulm nach Nördlingen.²¹⁶ Dort soll er die Ehre der Stadt Ulm durch üble Nachrede verletzt haben, weswegen die Ulmer Ratsherren von ihren Kollegen in Nördlingen verlangten, Jäcklin zur Rechenschaft zu ziehen.

vermutlich nicht (ausschließlich) um ausstehende Schulden handelte. Dass Jäcklin jedoch sein gesamtes Vermögen in Ulm zurücklassen musste, wie DICKER, Geschichte, S. 29 f., schreibt, ist kaum anzunehmen. Schließlich wäre es ihm in diesem Fall kaum möglich gewesen, Kredite von mehreren Tausend Gulden an den Rat von Konstanz zu vergeben, ein Haus für 400 Gulden zu erwerben und Söldner als Geleitschutz nach Biberach zu bezahlen.

²¹³ StadtA Konstanz, Ratsbuch B I Bd. 1 (1376–1391), fol. 56r: *Darzu offenet er [= Jäcklin] och, wär das im die stat ze Costentz hilflich wär das im die von Ulme das sin bessitz volgen, das beschäch mit dem rehte also mit tädigen, so solt er der stat uber die stur ze schenki geben 200 guldin*. Dieses vor dem Kleinen Rat getätigte Versprechen wiederholte Jäcklin wenig später vor dem Großen Rat, vgl. ebd.: *Item er het vormals gesprochen wenne im sin gut entslagen [= losmachen, befreien] werde von den Ulme so wolt er dem rat 200 guldin lihen*. Weitere 100 Gulden pro Jahr stellte Jäcklin in Aussicht, falls der Konstanzer Rat sein Bürgerrecht um zwei Jahre verlängerte, vgl. ebd.: *Er offenet aber wie er ganget war das was also das er den rat gebett hatt wanne des jar sins burgrechtes uff giengint das man im das burgrecht dar nach furo strekken noch zwai gantze jar darnach und das er och die selben zwen jar och jeglichs jars geben wolt 100 guldin ze stuir als vor er war ze Costentz, sesshaft oder nit*. DICKER, Geschichte, S. 29, zufolge, hatte Jäcklin dies dem Ulmer Rat versprochen. Es war aber der Konstanzer.

²¹⁴ Ebd., S. 30.

²¹⁵ StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 16v. Eine Einlagervereinbarung sah vor, dass ein säumiger Schuldner sich auf Verlangen des Gläubigers auf eigene Kosten an einen bestimmten Ort begab – also ins Einlager ging – und dort so lange blieb, bis die Schuld beglichen war. Vgl. zu dieser Form der Kreditabsicherung MENTGEN, Einlager, mit weiterführender Literatur. Die in DICKER, Geschichte, S. 90, aufgestellte Behauptung, dass „auf Verlangen der Gläubiger zu Pfändern nur Ulmer Miets Häuser genommen werden sollten“, ist also völlig abwegig.

²¹⁶ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 481r.

Der Nördlinger Rat lehnte dieses Ansinnen jedoch ab.²¹⁷ In Nördlingen wurde Jäcklin in einen innerjüdischen Konflikt verwickelt, der primär seinen in Nürnberg lebenden Sohn Viflin betraf. Dieser und einige andere Nürnberger Juden waren aus uns nicht bekannten Gründen spätestens Anfang 1382 vom Rothenburger Rabbiner Mendel von Pappenheim gebannt worden.²¹⁸ Im Verlaufe dieses Streits intervenierte Jäcklin zugunsten seines Sohnes, indem er Rechtsbeistand für diesen *bei den meistern der Judischeit in welischen Landen* suchte.²¹⁹ Dies ist ein weiterer Beleg für die exzellente, weit über seinen momentanen Aufenthaltsort hinausgehende Vernetzung Jäcklins. Das Ergebnis der Auseinandersetzung zwischen dem Rothenburger Rabbiner und den Nürnberger Juden ist jedoch ebenso wenig bekannt wie die Ursache.

Wie bei seinem letzten Aufenthalt in Ulm hielt sich Jäcklin auch in Nördlingen nicht lange auf. Denn bereits am 21. Juli 1384 – und damit nur acht Tage vor dem dortigen Judenpogrom²²⁰ – wurde er gegen eine jährliche Steuersumme von 200 Gulden für fünf Jahre als Bürger in Nürnberg aufgenommen.²²¹ Wie bereits dargelegt, fiel Jäcklin dort im Jahr darauf zusammen mit seinen beiden Söhnen und seinem Schwiegersohn der von König Wenzel und dem Schwäbischen Städtebund initiierten „Judenschuldentilgung“ zum Opfer. Dem Schuldenerlass zum Trotz versuchte Jäcklin von Nürnberg aus, noch offene Forderungen aus seiner Nördlinger Zeit gegen einen Nördlinger Bürger namens Friedrich Berwig geltend zu machen. Allerdings weigerte sich Berwig aufgrund des Wenzelschen Schuldenerlasses vom Juni 1385, seine Schulden zu begleichen. Daraufhin schaltete Jäcklin seine Söhne Löwe und Mennelin in Straßburg ein, die einige Güter, die Berwig in der elsässischen Metropole besaß, vorübergehend konfiszieren ließen. Berwig nahm dies zum Anlass, sich an den Nördlinger Stadtrat zu wenden, der wiederum den Straßburger Magistrat aufforderte, den beschlagnahmten Besitz frei zu geben. Als Grund für ihre Forderung führten die Nördlinger Ratsherren an, dass König Wenzel die Geldschuld Berwigs ordnungsgemäß erlassen hätte und dass die Angelegenheit auf einer Tagung des Schwäbischen Städtebundes in Anwesenheit Jäcklins entschieden worden sei.²²²

²¹⁷ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 481r; vgl. DICKER, Geschichte, S. 30.

²¹⁸ Vgl. zu diesem Streit zukünftig die Dissertation von Claudia STEFFES-MAUS zur Judengemeinde Rothenburgs im späten Mittelalter.

²¹⁹ Dies geht aus einem Schreiben des Rothenburger an den Nürnberger Rat vom 11. September 1383 hervor, vgl. dazu ebenfalls zukünftig die Dissertation von Claudia STEFFES-MAUS.

²²⁰ Dass Jäcklin Nördlingen so kurz vor der Verfolgung verließ, war mit Sicherheit kein Zufall. Wahrscheinlich bekam er Hinweise darauf, dass ein Pogrom unmittelbar bevorstand. Dies ist der wohl eindringlichste Beleg dafür, welche Vorteile sich für einen vermögenden Geschäftsmann daraus ergaben, dass er bis in die politischen Führungseliten der Christen vernetzt war. Vgl. zum Nördlinger Pogrom von 1384 Kapitel D 2.2, S. 115.

²²¹ STERN, Bevölkerung 3, S. 33.

²²² Vgl. zu dieser Auseinandersetzung MENTGEN, Studien, S. 480. Im Übrigen führte auch der Ulmer Rat bis weit in die 1390er Jahre hinein Prozesse gegen säumige Schuldner, die unter Beru-

Das Ende der Auseinandersetzung muss mangels Quellen wiederum offen bleiben. Das eigentlich Aufschlussreiche an diesem Streit ist jedoch, dass Jäcklin sich nach seiner Enteignung im Sommer 1385 weiterhin in einer so exponierten Position befand, dass er persönlich an Tagungen des Schwäbischen Bundes teilnehmen konnte. Auch das innerfamiliäre Netzwerk nach Straßburg scheint die Schuldentilgung demnach unbeschadet überstanden zu haben.

Der Umstand, dass Jäcklin nach 1385 weiterhin eine bedeutende Rolle im Kreditgewerbe spielte, wird durch eine Urkunde aus dem Jahr 1390 bestätigt. Denn als König Wenzel am 16. September dieses Jahres einen erneuten Schuldenerlass verkündete, der die Juden aufs Neue ihrer Kapitalien beraubte²²³, wurde in der für Nürnberg ausgestellten Urkunde explizit erklärt, dass die Außenstände des *Jecklein von Ulme* zu tilgen seien.²²⁴ Zwar lässt sich der Verlust Jäcklins diesmal im Gegensatz zu 1385 nicht beziffern, doch muss er erneut beträchtlich gewesen sein. Wäre es nur um einen geringen Betrag gegangen, wäre Jäcklin wohl kaum explizit im kaiserlichen Diplom genannt worden. Der zweiten Schuldentilgung scheint sich Jäcklin mit seiner Familie ebenfalls nicht widerstandslos gefügt zu haben. Dies zeigt das Vorgehen seiner Söhne Isaak und Viflin zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Im Jahr 1401 weigerten sich die beiden nämlich, noch nicht beglichene Schuldbriefe aus der Zeit der Schuldentilgung an den Nürnberger Rat auszuliefern, woraufhin dieser ihre Häuser in der Stadt beschlagnahmen ließ. Folglich muss es Jäcklin und/oder seinen Söhnen gelungen sein, Schuldbriefe, die gemäß dem Schuldentilgungserlass Wenzels an den Nürnberger Magistrat hätten ausgeliefert werden sollen, an diesem vorbeizuschleusen. Die Auseinandersetzung zwischen dem Nürnberger Magistrat und den Söhnen Jäcklins, die zu ihrer Unterstützung den Ritter Ulrich von Emps gewannen, endete Anfang 1403 mit einem Schiedsspruch: Der Nürnberger Rat gab die beschlagnahmten Immobilien zurück, allerdings mussten Isaak und Viflin diese binnen fünf Jahren verkaufen. Außerdem lieferten die beiden gegen eine

fung auf die Wenzelsche Schuldentilgung eine Rückzahlung ihrer Darlehen, die sie vorwiegend bei Jäcklin aufgenommen hatten, verweigerten, vgl. DICKER, Geschichte, S. 32. Der Ulmer Rat versuchte die Schulden einzutreiben, da Wenzel zwar die jüdischen Gläubiger enteignet, nicht aber die Schuldner von ihren Schulden befreit hatte. Gemäß dem königlichen Erlass mussten diese ihre Schulden statt an die Juden, bei denen sie die Kredite aufgenommen hatten, an die Magistrate der Städte zahlen, in denen die betroffenen Juden lebten. Vgl. zu den Details und Modalitäten der „Judenschuldentilgung“ von 1385 Kapitel F 1.2, S. 302–309.

²²³ Vgl. dazu ausführlich Kapitel F 1.3, S. 309–313.

²²⁴ RTA 1, Nr. 183. Neben Jäcklin werden in der Nürnberger Urkunde noch zwei weitere Juden namentlich erwähnt, nämlich Anselm und Jüdlein. Beide waren Söhne des Nürnberger Juden Isaak von Aichach, der wiederum der Schwiegervater von Jäcklins Sohn Viflin war. Nach seinem Regierungsantritt bestätigte Wenzels Nachfolger Ruprecht der Nürnberger Stadtgemeinde am 6. Januar 1401 die Urkunde vom 16. September 1390. Erneut wurde darin erwähnt, dass die Schulden bei Jäcklin nichtig seien, vgl. JÄGER, Regesten, Nr. 160.

Zahlung von 500 Gulden ihre Schuldbriefe aus.²²⁵ Als dieses Urteil gesprochen wurde, war Jäcklin bereits tot. Dies ist daran zu erkennen, dass sein Sohn Isaak den Namen seines Vaters mit dem Segenswunsch für Verstorbene versah, als er die Urkunde, in der er die Einigung mit dem Nürnberger Rat bekannte, auf Hebräisch unterschrieb.²²⁶

Noch vor seinem vermögenden Geschäftspartner Maier war Jäcklin der reichste Ulmer Jude des Mittelalters. Als Oberhaupt einer an zahlreichen Finanzplätzen angesiedelten Familie versuchte er mehrfach – wenn auch nicht immer erfolgreich –, durch die Vergabe von Krediten an politische Herrschaftsträger wie die Stadträte von Ulm und Konstanz, deren Entscheidungen zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Daher sowie aufgrund der Größenordnung seiner Geschäftstätigkeit ist er ohne Zweifel zur „Hochfinanz“ seiner Zeit zu rechnen. Gerd MENTGEN erscheint diese Einschätzung zwar „etwas zu hoch gegriffen“²²⁷, doch sprechen die quellenmäßig belegten Zahlen m. E. eindeutig dafür. Erinnert sei an dieser Stelle nur an die 16.000 Gulden, die Jäcklin, zwei seiner Söhne und ein Schwiegersohn 1385 verloren. Der Stellenwert dieser Zahl wird umso deutlicher, wenn man bedenkt, dass die gesamte, zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls sehr finanzkräftige Ulmer Judengemeinde „nur“ um ca. 17.300 Gulden gebracht wurde.²²⁸ Die christliche Stadtgemeinde Ulms profitierte auf vielfältige Art und Weise von der Anwesenheit Jäcklins, seiner Verwandten und seiner weiteren Geschäftspartner wie Maier und dessen Nachkommen. Dabei ist nicht nur an die erheblichen Steuerleistungen der jüdischen Großbankiers zu denken, sondern auch an die zahlreichen Kredite, die diese an Ulmer Bürger und nicht zuletzt die Ulmer Stadtgemeinde vergaben. Diese wiederum war in jener Zeit aufgrund ihrer ehrgeizigen und kostenintensiven Projekte (Schwäbischer Städtebund und Münsterbau) dringender auf Kapital angewiesen denn je. Am deutlichsten erkennbar wird der Gewinn, den der Ulmer Magistrat aus der Anwesenheit Jäcklins und seiner Partner zog, an der Erwerbung der Stadt Langenau, die sich vor dem Ankauf durch den Rat im Pfandbesitz Jäcklins und Maiers befunden hatte. Indem sich die Ulmer Stadtgemeinde – aus welchen Gründen auch

²²⁵ Vgl. zur Auseinandersetzung zwischen Jäcklins Söhnen und dem Nürnberger Rat STERN, Bevölkerung 3, S. 283 f., und MÜLLER, Geschichte, S. 66 f.

²²⁶ StA Nürnberg, Siebenfarbiges Alphabet Urkunden, Nr. 346 (1403 Februar 5). Isaaks Unterschrift lautet: יצחק בן ר' יעקב ז"ל (Isaak, Sohn des R. Jakob seligen Angedenkens). Neben Isaak (*Isak der Jud dez vorgeantent Vyflins bruder baide Jäcklin dez Juden sune*) setzten Henlin, die Ehefrau von Isaaks Bruder Viflin (*Hennlin die Jüdin Vyflins dez Juden elichiw wirtin*), sowie die beiden Ulmer Juden Lemlin, Sohn des Mändlin von Schelklingen, und Abraham, Sohn des Lazarus von Schwäbisch Gmünd, ihre Unterschriften unter die Urkunde. Deren Unterschriften lauten: יצחק הכהן חנלין בת ר' יצחק הכהן (Henlin, Tochter des R. Isaak haKohen), עזריאל בן מנחם (Esriel, Sohn des R. Menachem) und אברהם בן אלעזר ז"ל (Abraham, Sohn des R. Eleasar seligen Angedenkens). Vgl. zu dieser Urkunde STERN, Bevölkerung 3, S. 282–284.

²²⁷ MENTGEN, Studien, S. 481.

²²⁸ Vgl. ausführlicher zu den Verlusten der Ulmer Juden Kapitel F 1.2, S. 306 f.

immer – mit Jäcklin überworfene hatte und mehr noch durch die Enteignung von dessen ehemaligen Geschäftspartnern im Jahr 1385 brachte sie sich jedoch um die Möglichkeit einer weiteren fruchtbaren Kooperation. Zwar sollten im 15. Jahrhundert mit Seligmann und seinen Nachkommen nochmals vermögende und weit über die Ulmer Stadtgrenzen hinaus tätige Bankiers in der Donaumetropole tätig sein, doch sollte der Ulmer Rat niemals mehr in dem Maße von „seinen“ Juden profitieren, wie er es zu Zeiten Jäcklins und seiner Partner getan hatte.

2.1.3 Jüdische „Hochfinanz“ im 15. Jahrhundert: Seligmann und sein Umfeld

Seligmann²²⁹ wurde kurz nach dem Jahr 1400 in Coburg geboren.²³⁰ Seine Eltern waren der Coburger Geldhändler Abraham und dessen Ehefrau Mina.²³¹ Das neben Seligmann bekannteste Familienmitglied war dessen Bruder Jekel, der zusammen mit seiner Frau Gutlein u. a. in Schweinfurt, Würzburg und Nürnberg Geschäfte machte.²³² Neben einem Bruder, Jekel, hatte Seligmann mindestens drei Schwäger: Lazarus von Coburg, Mathis und Isaak. Während Lazarus, der am 23. September 1432 als Bürger in Ulm aufgenommen wurde²³³, wahrschein-

²²⁹ Das folgende Kapitel befasst sich mit den geschäftlichen Aktivitäten Seligmanns. Dass diese der Untersuchung bedürfen, konstatiert GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1520, Anm. 253. Vgl. zu Seligmanns Rolle als Rabbiner Kapitel D 4.1, S. 164, zu seiner Auseinandersetzung mit Simlin Kapitel D 5.2, S. 175–180. Laut DICKER, Geschichte, S. 54 und 60, war Seligmann nicht nur Rabbiner und Bankier, sondern auch Arzt. Dies ist jedoch falsch: Der von DICKER auf der Grundlage von StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 26r, erwähnte *Jud Seligmann*, der im Jahr 1450 die Ulmer Patrizier Heinrich Besserer und Peter Haug in Günzburg behandelte, stammte aus Günzburg. Die Erwähnung des Günzburger Seligmann in einer Ulmer Quelle erklärt sich daraus, dass die beiden Ulmer Patrizier den Arzt nicht bezahlten und Herzog Albrecht von Österreich, zu dessen Besitz die Stadt Günzburg gehörte, den Ulmer Stadtrat daraufhin aufforderte, Heinrich Besserer und Peter Haug zur Bezahlung seines Untertanen anzuhalten.

²³⁰ Vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1506. Vgl. zu den Familienverhältnissen Seligmanns dessen Stammbaum im Anhang, S. 427.

²³¹ Mina zog in den 1430er Jahren – das genaue Datum ist nicht bekannt – von Coburg nach Ulm und wurde 1435 auf dem dortigen Judenfriedhof bestattet. Ihre Anwesenheit in der Donaumetropole führte zu Auseinandersetzungen zwischen Seligmann und seinem Rivalen Simlin, vgl. Kapitel D 5.2, S. 176. Eine Steuerliste des Erbkämmerers Konrad von Weinsberg, die die jüdischen Steuerzahler aus Coburg im Jahr 1418 aufführt, nennt zwei Juden namens Abraham, einen „Abraham“ und einen „Abraham von Lichtenfels“, vgl. KERLER, Geschichte, S. 12. Welcher dieser beiden der Vater Seligmanns war, ist in der Forschung umstritten, vgl. dazu LÄMMERHIRT, Juden, S. 403 f. Vermutlich zog auch Seligmanns Vater später nach Ulm, denn nach dem Urteil Jakob Weils über Simlin musste dieser am Grab von Seligmanns Eltern („Mina und Abraham seligen Angedenkens“) auf dem Ulmer Judenfriedhof Abbitte leisten, da er diese zuvor beleidigt hatte, vgl. Kapitel D 5.2, S. 179.

²³² Vgl. GJ 3,2, Art. Nürnberg, S. 1017.

²³³ StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 34, Nr. 188. Vgl. Tabelle 1 im Anhang, S. 420. Lazarus und Seligmann erwarben 1435 ein Haus in Ulm für 300 Gulden, vgl. StadtA Ulm, A Urk.

lich der Gatte von Seligmanns Schwester war²³⁴, handelte es sich bei Mathis und Isaak um Brüder von dessen Ehefrau Jentlin.²³⁵ Sowohl Isaak als auch Mathis, der mit einer Frau namens Jutta verheiratet war, sind in den 1420er Jahren als Bankiers in Konstanz nachgewiesen; bei Mathis ist darüber hinaus bekannt, dass er von den 1420er bis zur Mitte der 1430er Jahre Geldgeschäfte in Oberitalien machte.²³⁶

Unter dem Namen Bonaventura war auch Seligmann zwischen 1425 und 1428 als Bankier in den norditalienischen Städten Treviso, Vicenza und Verona tätig.²³⁷ In den folgenden drei Jahren hielt er sich in Konstanz auf, doch riss der Kontakt nach Norditalien nie ganz ab. So schloss Seligmann noch im Jahr 1435, als er bereits seit vier Jahren in Ulm lebte, einen Vertrag in Vicenza, in dem er als *habitor in civitate Ulmi* bezeichnet wird.²³⁸ Grund für Seligmanns zwischenzeitlichen Umzug in die Bodenseemetropole war seine Heirat mit Jentlin, die seit 1423 als vermögende Geldhändlerin in Konstanz bezeugt ist.²³⁹ Einen ersten Einblick in Seligmanns Vermögensstärke gibt das dortige Amman-Gerichtsbuch, in dem sämtliche Geldgeschäfte unter der Beteiligung von Juden eingetragen wurden. Aus diesem geht hervor, dass Seligmann allein im Jahr 1428 Kredite im Umfang von über 4.000 Gulden vergab, während alle anderen in Konstanz tätigen Juden im selben Jahr nur ca. 2.300 Gulden verliehen.²⁴⁰ Als der Konstanzer Rat im Zuge der Ravensburger Ritualmordbeschuldigung am 23. Dezember 1429 alle Juden verhaften ließ, geriet auch Seligmann in Gefan-

Reichsstadt 1435 Juli 13. Wie bereits dargelegt, stellen die 300 Gulden den höchsten Preis dar, der je von Juden für ein Haus in Ulm gezahlt wurde.

²³⁴ Zumindest deutet sein Beiname „von Coburg“ auf enge Beziehungen in die Stadt von Seligmanns Familie hin. Verbindungen nach Konstanz, wo die Familie von Seligmanns späterer Gattin lebte, lassen sich bei Lazarus dagegen nicht nachweisen. Dass Seligmann und Lazarus von Coburg Schwäger waren, geht aus einem Rechtsgutachten Jakob Weils hervor, vgl. STRASSBURGER, Geschichte, S. 226.

²³⁵ Bei Mathis ist dies sicher, bei Isaak sehr wahrscheinlich. Dies ergibt sich aus einer Quelle, die *Säligmann, Jentlinen sine elichive frowe und Ysach [...] sin swager und Saren des elichiven frowen* nennt, vgl. GLA Karlsruhe, Abteilung 5, Nr. 7694 (1430 November 27). Zwar identifiziert GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1506, auf Grundlage dieser Urkunde Sara als die Schwester von Seligmann. Dem Wortlaut der Quelle nach erscheint es jedoch wahrscheinlicher, dass Sara nicht dessen Schwester, sondern die Ehefrau des Bruders seiner Gattin war. Ansonsten wäre in der Quelle wohl von „seiner Schwester Sara“ die Rede.

²³⁶ Vgl. MÖSCHTER, Juden, S. 119 f.

²³⁷ Vgl. zur Geschäftstätigkeit Seligmanns in Oberitalien ebd., S. 120 f. und 304 f.

²³⁸ Ebd., S. 120.

²³⁹ 1425 war Jentlin, die Tochter des Konstanzer Bankiers Lazarus, die größte jüdische Steuerzahlerin in der Bodenseemetropole, vgl. GJ 3,2, Art. Konstanz, S. 672. Ihre zwischen 1423 und 1434 getätigten Geschäfte sind zusammengestellt in AMMANN, Judengeschäfte, S. 55–57.

²⁴⁰ Vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1520. Eine detaillierte Auflistung der Geschäfte Seligmanns in Konstanz findet sich ebenfalls in AMMANN, Judengeschäfte, S. 61–64.

genschaft.²⁴¹ Von der Bedeutung und der Finanzkraft Seligmanns zeugt die auf dessen Verhaftung hin erfolgte Intervention des Dogen von Venedig, Francesco Foscari. Dieser bat am 14. Januar 1430 den Konstanzer Magistrat darum, seinen Untertan (*subditus*) Bonaventura, genannt Seligmann (*Bonaventura vocatus Zalichman*) und dessen Familie aus der Haft zu entlassen.²⁴² Der Doge begründete seine Bitte mit dem Argument, dass Seligmann und seine Familie in Treviso, das seit 1389 zur *Terraferma* Venedigs gehörte, wohnhaft seien.²⁴³ Unmittelbare Auswirkungen ergaben sich aus dem Eingreifen des Dogen allerdings nicht. Wie alle anderen Konstanzer Juden blieben auch Seligmann und seine Familie inhaftiert, bis sie am 1. Juni 1430 vorläufig freigelassen wurden. Die Freiheit sollte jedoch nur zwei Monate dauern, denn im Zusammenhang mit einem Aufstand gegen den Konstanzer Rat wurden die Juden im August erneut verhaftet.²⁴⁴ Nach der zweiten Inhaftierung bedurfte es der Intervention König Sigismunds, um die Juden wieder aus der Haft zu entlassen. In Verhandlungen zwischen dem Reichsoberhaupt und dem neuen Konstanzer Bürgermeister Haini Andres wurde vereinbart, dass die Juden gegen die Zahlung von 20.000 Gulden freigelassen werden sollten.²⁴⁵ Seligmann, seine Frau Jentlin, sein Schwager Isaak und dessen Gattin Sara waren mit 5.200 Dukaten, also über einem Viertel der Gesamtsumme, an den 20.000 Gulden beteiligt²⁴⁶, was ein neuerlicher Beleg für die Finanzkraft der Familie Seligmanns ist. Nach Zahlung der 20.000 Gulden wurden die Konstanzer Juden schließlich am 20. Dezember 1430 aus der Haft entlassen.

Mit seinem Umzug nach Ulm im Jahr 1431 war für Seligmann das Kapitel Konstanz noch nicht abgeschlossen. Denn als die dortigen Juden im Jahr 1443 nach einem erneuten Ritualmordvorwurf zum wiederholten Male inhaftiert wurden²⁴⁷, beauftragte König Friedrich III. im Oktober 1447 die beiden Juden Men-

²⁴¹ Vgl. zur Ravensburger Ritualmordbeschuldigung LANG, Ritualmordbeschuldigung. Vgl. zu den Vorgängen in Konstanz ebd., S. 137–140, und HÖRBURGER, Judenvertreibungen, S. 81–85.

²⁴² StadtA Konstanz, Urk. Nr. 8313. HÖRBURGER, Judenvertreibungen, S. 109, Nr. 14, datiert die Urkunde irrtümlicherweise auf den 14. Januar 1429.

²⁴³ Nicht zu belegen, aber stark zu vermuten ist, dass der Doge nicht von sich aus an den Konstanzer Stadtrat herantrat, sondern dass er dazu – vermutlich von Seligmanns in Italien lebenden Verwandten – aufgefordert wurde. Dass dabei Geld floss, dürfte unbestritten sein. Insofern ist dieser Vorgang ein neuerlicher Beleg für die Beeinflussung eines politischen Herrschaftsträgers durch Geldzahlungen.

²⁴⁴ Vgl. GJ 3,2, Art. Konstanz, S. 669, und detaillierter HÖRBURGER, Judenvertreibungen, S. 81–83.

²⁴⁵ GLA Karlsruhe, Abteilung 5, Nr. 7695 (1430 November 27).

²⁴⁶ GLA Karlsruhe, Abteilung 5, Nr. 7694 (1430 November 27). Der Dukat war die Währung Venedigs und entsprach von seinem Wert her in etwa dem Gulden. Dies deutet darauf hin, dass das Geld, mit dem Seligmann und seine Familie sich freikaufen, aus Italien stammte. Hier kommt also erneut zum Ausdruck, wie wertvoll ein transalpines Kommunikations- und Finanznetzwerk wie das Seligmanns war.

²⁴⁷ Vgl. zur neuerlichen Inhaftierung der Konstanzer Juden HÖRBURGER, Judenvertreibungen, S. 85–88, und KRAMML, Kaiser, S. 203–211.

lin von Diessenhofen²⁴⁸ und Seligmann, die Geldmittel, die zur Befreiung der in Konstanz gefangenen Juden benötigt wurden, von allen Juden des Konstanzer Bistums gemäß deren Vermögen einzutreiben.²⁴⁹ Seligmann kam dieser königlichen Anordnung offensichtlich jedoch nicht nach, denn am 14. Januar 1448 sandte Herzog Albrecht, der Bruder des Königs, den fast gleichlautenden Befehl Friedrichs vom Vorjahr erneut an Seligmann, *Juden zu Ulm*, und befahl diesem *mit ernst, das du dich auf sölich küniclich emphelnüss on vertziehen gen Costentz fügest*. Für den Fall, dass Seligmann *von ehaffter not wegen* dem Befehl Friedrichs nicht Folge leisten konnte oder wollte, gebot Albrecht ihm, *das du dann ainen andern Juden mit vollem gewalt an deiner statt darzu ordnest und schickest, damit die sachen nicht versaumbt und inbrachtt werden*.²⁵⁰ Seligmann, der seine eigenen Erfahrungen mit den Konstanzern hatte, scheint daraufhin tatsächlich einen anderen Juden an den Bodensee beordert zu haben, denn die Verhandlungen mit dem Konstanzer Rat führte im März 1448 neben Menlin von Diessenhofen nicht Seligmann, sondern ein Jude namens Gabriel.²⁵¹ Nachdem man sich in diesen Gesprächen auf die Zahlung einer unbekanntenen Summe geeinigt hatte, wurden die seit fünf Jahren inhaftierten Juden aus der Haft entlassen und kurz darauf bis auf wenige Ausnahmen der Stadt verwiesen. Die Ereignisse rund um die Festsetzung und Freilassung der Konstanzer Juden zeugen nochmals eindringlich von der Bedeutung, die Seligmann als führender Persönlichkeit innerhalb der Judenschaft seiner Stadt und insgesamt des schwäbischen Raumes sowie für deren diplomatische Beziehungen zu den christlichen Stadtgemeinden und Herrschaftsträgern bis hinauf zum König beigemessen wurde.

Die exponierte Position Seligmanns wird auch daran erkennbar, dass Friedrich III. zwei Privilegien für diesen ausstellen ließ: Zunächst bestätigte ihm der König im Jahr 1444 für die Dauer eines halben Jahrzehnts alle Rechte, die Sigismund zuvor der Ulmer Judengemeinde gewährt hatte. Das Privileg präziserte diese Rechte, indem es bestimmte, dass Seligmann und seine Erben ungestört ihre Außenstände eintreiben könnten und dass keine Schuldentilgung

²⁴⁸ Menlin war der Sohn des Rabbiners Josef Treves aus Schlettstadt, vgl. GJ 3,1, Art. Diessenhofen, S. 231.

²⁴⁹ Wann genau Friedrich den beiden Juden den Auftrag erteilte, ist nicht bekannt. Er muss dies jedoch vor dem 16. Oktober 1447 getan haben. Denn an diesem Tag teilte er seinem Bruder Herzog Albrecht, den er zuvor bereits als Bevollmächtigten in der Auseinandersetzung um die Konstanzer Juden eingesetzt hatte, mit, dass er *Selikman und Menlin den Juden unsern kamerknechten bevolhen und gantzen gwalt gegeben [habe], das sy auf alle die Juden, die zü Costentz gefangen sind gelegen und noch ligend, und alle ander Juden in dem bistumb zü Costentz gesessen, nach eins yglichen vermögen alle cost und zerung und ander darlegen von anfangk der Juden vangknus bisher auf dieselben sach gegangen und das noch bis zu ennd und austrag darauf wirt, anlegend die von in aufhebet und einbringen*, vgl. TLA Innsbruck, Urk I., Nr. 7750.

²⁵⁰ StadtA Konstanz, Urk. Nr. 8665. Abdruck der Urkunde in LÖWENSTEIN, Geschichte, S. 133.

²⁵¹ Vgl. KRAMML, Kaiser, S. 210.

vorgenommen werden würde.²⁵² Neun Jahre später, am 13. Juli 1453, bestätigte Friedrich III. die Privilegien nochmals für Seligmann, seinen Sohn Jakob²⁵³, seinen Schwiegersohn Mair und seinen „Schulmeister“ Eusian. Zusätzlich wurden die vier Juden für die nächsten fünf Jahre von allen außerordentlichen Steuern befreit.²⁵⁴ Grund für die Ausstellung der Privilegien war sowohl 1444 als auch 1453 der Empfang einer Krönungssteuer: 1444 wurde diese anlässlich der Krönung Friedrichs zum König und 1453 anlässlich derer zum Kaiser entrichtet.²⁵⁵ Die gesonderten Privilegien für Seligmann und seine Familie weisen darauf hin, dass diese mit dem König zu einer von der Ulmer Gemeinde unabhängigen Einigung über ihren Beitrag zur Krönungssteuer gekommen waren. Ob die Gemeinde ähnliche Briefe Friedrichs erhielt, lässt sich nicht konstatieren. Überliefert sind solche zumindest nicht. Unabhängig davon unterstreichen die Sonderprivilegien für Seligmann dessen überragende Position innerhalb der Ulmer Gemeinde seiner Zeit.

Zum Zeitpunkt der oben beschriebenen Vorgänge war Seligmann schon seit geraumer Zeit Bürger von Ulm. Dort war er bereits am 22. Juni 1431 – und damit ein halbes Jahr nach seiner Haftentlassung in Konstanz – als Bürger aufgenommen worden.²⁵⁶ Für seine Frau Jentlin findet sich kein Eintrag im Bürger-

²⁵² RTA 17, Nr. 202 f., und WIENER, Regesten, S. 82, Nr. 26.

²⁵³ Neben Jakob hatte Seligmann mindestens noch drei weitere Söhne namens Mose, Abraham und Lazarus. Die drei Letztgenannten lebten wie ihr Vater zwischenzeitlich in Italien, vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 158 f.

²⁵⁴ WIENER, Regesten, S. 83, Nr. 34. Wie Seligmann und seine Söhne waren auch dessen Schwiegersohn und der hier genannte „Eusian“, der wohl mit dem in Kapitel D 4.1, S. 163 f., genannten Rabbiner Ens’chen bzw. Enslin identisch ist, im Geldhandel tätig. Dies geht aus einem Schuldbrief vom 19. März 1455 hervor, in dem der fränkische Niederadlige Wilhelm Schenk von Geyern bekannte, *Mayer Juden und Enszlin Juden, burger ze Ulme*, 200 Gulden zu einem Zinssatz von vier Haller pro Gulden wöchentlich zu schulden, vgl. HStA München, Pfalz-Neuburg Urk. 1455 März 19. Zwei Wochen später stellte derselbe Wilhelm Schenk einen weiteren Schuldschein über 270 Gulden an *Säligman Juden und Mair Juden sinen tochterman, burger zu Ulm*, aus. Vgl. zu diesem Geschäft den weiteren Verlauf dieses Kapitels.

²⁵⁵ Vgl. zu beiden Abgaben Kapitel E 3.2.6, S. 284 f.

²⁵⁶ StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 24, Nr. 36. Vgl. Tabelle 1 im Anhang. Am 4. Mai 1430 war im Übrigen ein Jude namens Seligmann von Coburg in Nürnberg aufgenommen worden, vgl. STERN, Bevölkerung 3, S. 61 und 274. Wie bereits DICKER, Geschichte, S. 105, Anm. 4, konstatierte, ist es jedoch sehr unwahrscheinlich, dass die beiden Personen identisch waren. Dagegen spricht in erster Linie, dass der Nürnberger Seligmann im Jahr 1436 einen schon erwachsenen Enkel hatte, während die Söhne des Ulmer Seligmann erst ab den 1450er Jahren in Erscheinung traten, vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1519, Anm. 240. Zwar lässt es sich nicht restlos belegen, dass der Ulmer Seligmann erst kurz nach dem Jahr 1400 geboren wurde und damit 1436 unmöglich einen erwachsenen Enkel gehabt haben konnte. Doch heißt es im Responsum Nr. 147 des Jakob Weil, das sich der Auseinandersetzung zwischen Seligmann und Simlin in der zweiten Hälfte der 1430er Jahre widmet, dass Seligmann sehr viel jünger war als sein Rivale Simlin, der Seligmanns Vater hätte sein können, vgl. ebd., S. 1519, Anm. 245. Außerdem starb die Mutter des Ulmer Seligmann erst 1435 in Ulm, vgl. Kapitel D 5.2, S. 176. Schließlich ist kaum davon auszugehen, dass Seligmann im Frühjahr 1430 in Konstanz aus der Haft entlassen wurde, danach nach

buch, doch ist davon auszugehen, dass sie zusammen mit ihrem Gatten in die Donaumetropole zog. Das erste Zeugnis für deren gemeinsame Geschäftstätigkeit in Ulm stammt vom 1. Oktober 1434. An diesem Tag wurden die Niederadligen Friedrich von Nendingen und Heinrich von Rosenegg sowie Eberhard Sör nach Klage von Seligmann und Jentlin in das Achtbuch Kaiser Sigismunds eingetragen.²⁵⁷ Der Grund für die Klage lag wohl in nicht zurückbezahlten Schulden der Beklagten. Dass diese ihren Verpflichtungen auch in der Folgezeit nicht nachkamen, zeigt die neuerliche Eintragung der drei ins königliche Achtbuch knapp drei Jahre später, am 30. Juli 1437.²⁵⁸ Dieser Eintrag erfolgte ebenfalls auf Initiative Seligmanns und Jentlins. Um welche Summe es in der Auseinandersetzung ging, geht aus den Quellen allerdings nicht hervor.

Besser informiert sind wir über die Größenordnung eines Geschäfts zwischen Seligmann und Hans von Rechberg von Hohenrechberg, einem süddeutschen Adligen, der offenbar ständig in Fehden und andere kriegerische Konflikte verwickelt war.²⁵⁹ Am 15. Juli 1440 lieh dieser sich zusammen mit Hans von Neuhausen 540 Gulden von Seligmann.²⁶⁰ Als Bürgen fungierten Hans von Neuburg und Wolf Schilling.²⁶¹ Vermutlich handelte es sich um eine nicht zurückbezahlte Schuld aus einem früheren Geschäft. Denn Seligmann hatte nun das Recht,

Nürnberg ging und für 500 Gulden das Bürgerrecht erwarb, daran im Anschluss wiederum nach Konstanz zurückkehrte und dort 5.200 Dukaten für die Freilassung seiner Familie bezahlte, um danach letztendlich nach Ulm ziehen. Vermutlich ist der 1430 in Nürnberg aufgenommene Seligmann mit dem 1418 in einer Coburger Steuerliste genannten Seligmann identisch, vgl. KERLER, Geschichte, S. 12. Der später in Ulm bezeugte Seligmann lebte zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich noch im Haushalt seines Vaters Abraham und wurde aus diesem Grund nicht in der Steuerliste aufgeführt. Dass es zu guter Letzt der Sohn des Nürnberger Seligmann war, der 1453 im Kolophon einer von ihm in Treviso angefertigten Handschrift „meinen Vater Seligmann Coburg“ erwähnte, ist auszuschließen. Dagegen sprechen nicht nur die engen Beziehungen des Ulmer Seligmanns und seiner Söhne nach Treviso, sondern auch der Umstand, dass es sich bei dem Kodex um das Ulmer *Minhag*-Buch handelte, vgl. Kapitel D 4.2, S. 169.

²⁵⁷ BATTENBERG, Achtbuch, Nr. 401.

²⁵⁸ Ebd., Nr. 484. Die abermalige Verhängung der Acht bedeutete die sog. Aberacht, die gravierendere Folgen hatte als die Acht, indem sie die vollkommene Recht- und Friedlosigkeit der Beklagten nach sich zog.

²⁵⁹ Vgl. zum Leben Hans von Rechbergs von Hohenrechberg KANTER, Hans von Rechberg.

²⁶⁰ HStA Stuttgart, A 602, Nr. 6188. Regest in KANTER, Hans von Rechberg, Nr. 9. Die Urkunde trägt einen hebräischen Rückvermerk: *תקמ' זהו' הנו מריכבערק והנו מ'נויהוייון והנו דום ווואלף שילינג* („540 Zehu[vim] [= Gulden] Hans von Rikhberk und Hans von Noihaisen und Hans Dum und Wolf Shiling, 19 Av [5]200 (15 Juli 1440), und vom Gold 200 Haller und von 240 Zehu[vim] (Gulden) für NM“). Die Abkürzung *NM* könnte sich auf die Nördlinger Messe beziehen, sofern es um einen Termin geht.

²⁶¹ In der Urkunde bekennen zunächst zwar alle vier o. g. Personen, Seligmann die 540 Gulden schuldig zu sein. Doch weiter im Text heißt es, dass nur Hans von Rechberg und Hans von Neuhausen das Geld benötigten, um Siegfried von Zillenhart bezahlen zu können. Folglich fungierten Hans von Neuburg und Wolf Schilling als Bürgen (*selbschuldner*), an die sich Seligmann im Falle eines Zahlungsausfalls wenden konnte.

Hauptgut und Zinsen jederzeit zurückzufordern²⁶², und bis zur terminlich nicht festgesetzten Rückzahlung gingen vier Haller pro Gulden an Zinsen auf die Summe.²⁶³ Obwohl Hans von Rechberg im folgenden Jahr mehrere seiner Güter verkaufte, konnte er seine Schulden an Seligmann nicht zurückzahlen. Daraufhin wandte dieser sich an den in der Urkunde als Bürge genannten Wolf Schilling, der offensichtlich für Hans von Rechbergs Schulden bei Seligmann aufkam. Denn am 7. Juli 1445 wurde der Rechberger zusammen mit Bernhard von Urbach und Albrecht von Blankenstein auf Klage Wolf Schillings ins Achtbuch des Rottweiler Hofgerichts eingetragen.²⁶⁴ Erst nachdem Hans von Rechberg vier Jahre später sein väterliches Erbe an Graf Ulrich V. von Württemberg verkauft hatte, konnte er seine Schulden bei Wolf Schilling, die inzwischen auf 900 Gulden angewachsen waren, begleichen.²⁶⁵

Neben dem Darlehen an Hans von Rechberg vergab Seligmann in den 1440er Jahren teilweise zusammen mit Partnern noch eine Fülle von kleineren und größeren Krediten an andere Kunden. So bekannte der Niederadlige Jörg von Schauenburg am 17. Februar 1441, Seligmann 75 Gulden schuldig zu sein, die bis zum kommenden St. Georgstag (23. April) zurückgezahlt werden sollten. Diese Summe enthielt wie üblich bereits einen Vorabzug (*Disagio*), sodass die bei Zahlungsverzug inzwischen gängigen vier Haller pro Gulden auch Zinseszinsen enthielten. Bürge war Graf Ludwig von Helfenstein.²⁶⁶ Zwei Jahre später war Seligmann mit zwei weiteren Ulmer Juden namens Lazarus und Moyses, wohl seinen Söhnen, an einem Darlehen in Höhe von 1.750 Gulden an die Grafen

²⁶² HStA Stuttgart, A 602, Nr. 6188: *Und wenn er [= Seligmann] oder sine erben hauptgütz und gesüchs so denn daruff gangen wer nit lenger geraten und emberen wend, so sullen wir sy des unverzogenlich bezalen und ussrichten und inen hauptgüt und schaden antwurten zü iren handen und gewalt. Die Schuld sollte gen Ulme in die statt oder ob sy des begerend drey mil wegs von Ulme der statt welhes wegs sy denn ye haissent zurückgezahlt werden.*

²⁶³ Welchem Zinssatz genau dies entspricht, kann nicht gesagt werden, da aus dieser Zeit keine Aufzeichnungen über den Wechselkurs von Pfund Haller und Gulden vorliegen. 1423 war u. a. für Ulm ein Kurs von einem Pfund sechs Schilling (312 Haller) für den Gulden festgesetzt worden, vgl. Kapitel E 2.1.2, S. 214. Danach sank der Wert der Haller weiter. SPUFFORD, Handbook, S. 248, gibt für den Rheinischen Gulden 1444 einen Kurs von 28 Schilling Haller in Konstanz an.

²⁶⁴ HStA Stuttgart, A 602, Nr. 6190. Regest in KANTER, Hans von Rechberg, Nr. 91, und UHLAND, Regesten, Nr. 308. Zur Begleichung von Wolf Schillings Forderungen ließ das Rottweiler Hofgericht im Jahr 1447 mehrere Güter Hans von Rechbergs beschlagnahmen und an Wolf Schilling verpfänden, vgl. ebd., Nr. 316–321.

²⁶⁵ Über den Empfang des Geldes stellte Wolf Schilling am 4. Juli 1449 eine Quittung aus. Darin wird explizit erwähnt, dass die Schuldforderung Wolf Schillings von dessen Bürgschaft gegen Seligmann herrührte. Die Quittung ist kopiai überliefert im HStA Stuttgart, A 602, Nr. 6202.

²⁶⁶ StA Ludwigsburg, B 95, Nr. 102. Die Urkunde enthält einen hebräischen Rückvermerk: ל'ה זעה הער יורג משמבורק וגרוף לדוויק לפרוע עד יורג ר'א ומן (ר'פ או י'ב) זעה לנ'מ עיין בפנסק [= Gulden] Herr Jörg von Shamburk, Grof Ludwik bis Jörg [5]201 [= 1441] zu zahlen und von [unleserlich: 280 oder 12] Zehu[vim] [= Gulden] für NM, schaue im Notizbuch“). Zur Abkürzung NM vgl. oben, Anm. 260.

Wilhelm von Castell und dessen Schwager Konrad von Helfenstein beteiligt.²⁶⁷ Konrad von Helfenstein und sein Bruder Ulrich traten in der Folgezeit noch häufiger als Schuldner von Seligmann in Erscheinung. Zunächst hatte sich Graf Ulrich 1.000 Gulden bei Seligmann und einem ebenfalls in Ulm lebenden Juden namens Lemlin²⁶⁸ geliehen. Dies geht aus einem Schadlosbrief vom 12. Juni 1443 hervor, in dem Ulrich von Helfenstein seinen Onkel Graf Wilhelm von Oettingen von der Bürgerschaft entband, die dieser für die 1.000 Gulden übernommen hatte.²⁶⁹ 1445 stellten Ulrich und Konrad zusammen einen weiteren Schadlosbrief für Graf Wilhelm von Oettingen aus, in dem sie den Letztgenannten von einer Bürgerschaft in Höhe von 2.136 Gulden *haubtgutz* lossprachen, die sich die beiden Helfensteiner zuvor bei Seligmann geliehen hatten.²⁷⁰ Am 12. Januar 1447 lieh sich Graf Ulrich von Helfenstein zusammen mit Graf Johann von Oettingen weitere 212 Gulden von Seligmann.²⁷¹ Diese sollten bis zum Georgstag zurückgezahlt werden, danach fielen wiederum vier Haller auf jeden Gulden, die Seligmann *wider zu schaden nehmen* konnte. Hier ist der Zinsezins-Passus also eigens als solcher aufgeführt. Eine weitere in den bisher besprochenen Quellen nicht enthaltene Bestimmung ist die Form der Kreditabsicherung über ein Einlager mit einem Pferd und einem Knecht. Zahlte Ulrich seine Schulden nämlich nicht zurück, konnte Seligmann verlangen, dass der Graf von Helfenstein *einn pferde und ein knechte an seiner statt in acht tagen nach der manung her gen Ulme* schickte. Mittels einer solchen Regelung wurde der säumige Schuldner unter Druck gesetzt, seine offenen Schulden möglichst bald zu begleichen, da dieser neben den weiterlaufenden Zinsen auch die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Knecht und Pferd zu tragen hatte.²⁷²

Aus dem Jahr 1447 ist schließlich noch ein Geschäft größeren Stils belegt. Am 10. August jenes Jahres versetzte Herzog Wilhelm III. von Sachsen aus dem Hause der Wettiner *etliche cleynod* für 2.250 Gulden²⁷³ an Seligmann zu Ulm, dessen in Nürnberg lebenden Bruder Jekel und weitere namentlich nicht genannte

²⁶⁷ StA Ludwigsburg, B 95, Bü. 27. Den Kontakt zwischen dem Grafen von Castell und den Ulmer Juden stellte ein in der Quelle nicht näher beschriebener Jude namens Salomon her. Vgl. zur Geschichte der Juden in den fränkischen Grafschaften Castell und Wertheim zukünftig die Dissertation von Torben STRETZ, dem ich auch für den Hinweis auf diese Quelle danke.

²⁶⁸ Vgl. zu diesem Lemlin, der nach dem Ende der Augsburger Judengemeinde mit seiner Familie nach Ulm kam, das folgende Teilkapitel.

²⁶⁹ FÖWAH, Urk. II, Nr. 289. In der Urkunde verspricht Graf Ulrich von Helfenstein seinem Onkel und dessen Erben, *sie von solicher gewerschaft und verpflichung [= der Bürgerschaft] gentslichen one allenn ihren schaden zu ledigen und zu losen*.

²⁷⁰ FÖWAH, Urk. II, Nr. 293.

²⁷¹ FÖSAH, Hausarchiv VIII, Abteilung 24, 137, fol. 51. Bürge (*mitschultner*) war Friedrich von Freyberg der Junge.

²⁷² Vgl. zu dieser Form der Kreditsicherung MENTGEN, Einlager.

²⁷³ LÄMMERHIRT, Juden, S. 397, schreibt irrtümlich, der Kredit habe 2.350 Gulden betragen, doch *zweytausend und dritthalb hundirt gulden* entsprechen 2.250, nicht 2.350 Gulden.

Gesellschafter.²⁷⁴ Als Rückzahlungstermin wurde Maria Lichtmess [2. Februar] des Folgejahres vereinbart.²⁷⁵ Nach Ablauf der Frist sollte die Schuld um einen Pfennig, also zwei Haller, pro Gulden und Woche wachsen. Für den Fall, dass die Schuldsumme vorher zurückgezahlt werden sollte, wurden dem Schuldner zehn Gulden für jede Woche zwischen dem Tag, an dem die Rückzahlung erfolgte, und dem 2. Februar erlassen.²⁷⁶ Neben dieser nicht alltäglichen Bestimmung, die einen zusätzlichen Anreiz für eine schnelle Zurückzahlung des Darlehens darstellte, ist bei diesem Geschäft interessant, dass sich die Pfänder *in einem lederin futter und in einer hülzern scatteln* [= Schachtel] befanden, die erst einmal vom Schuldner zu einem der Gläubiger transportiert werden musste. Versiegelt hatte das Behältnis der Coburger Bürger Eberhard Lebeherz, was darauf hindeutet, dass die Gegenstände von Coburg aus, das damals zum Besitz der Wettiner gehörte, in das ca. 100 Kilometer von dort entfernte Nürnberg zu Seligmanns Bruder transportiert wurden.²⁷⁷ Die lange Wegstrecke, über die die Pfänder befördert werden mussten, lässt wiederum die logistischen Hindernisse erahnen, die bei größeren Darlehensgeschäften zu überwinden waren. Außerdem gilt es zu bedenken, dass die Gläubiger diese wertvollen Pfänder in ihren Häusern verwahren mussten; dazu wiederum bedurfte es entsprechender Räumlichkeiten, die etwa gegen Diebstahl und Feuer gesichert sein mussten.

Wenn dieses Geschäft zwischen Seligmann und dem Herzog von Sachsen auch qualitativ heraussticht, so waren rein quantitativ die Grafen von Oettingen die größten Kunden Seligmanns zwischen den späten 1430er und den 1450er Jahren. Zunächst ließ sich Graf Johann von Oettingen 1438 mit einigen Mitschuldnern 700 Gulden bei *Sellmann* (wohl Seligmann), *Kirßmann und Lazerus*

²⁷⁴ Herzog Friedrich von Sachsen musste Kredite bei auswärtigen Juden aufnehmen, da die Juden in seinem Herrschaftsgebiet bereits zuvor vertrieben worden waren, vgl. LÄMMERHIRT, Juden, S. 397. Der erhöhte Geldbedarf des Herrschers im Jahr 1447 resultierte aus dem sog. Sächsischen Bruderkrieg, der von 1446 bis 1451 zwischen Wilhelm III. und seinem Bruder Friedrich II. von Sachsen um die wettinischen Herrschaftsgebiete geführt wurde, vgl. ebd., S. 55.

²⁷⁵ Die Quelle vermerkt zwar, dass die *genannten summ zweytausend und dritthalb hundirt gulden [...] ohn allen schaden und gesuch zwischen hier und unser frauen tage lichtmess schierstfolgende* bleiben sollte. Doch bedeutet dies keineswegs, dass das Darlehen bis Maria Lichtmess zinsfrei gewährt wurde. Entweder stellten die 2.250 Gulden das verliehene Hauptgut inklusive der Zinsen dar oder es wurde eine geringere Summe ausgezahlt und 2.250 Gulden mussten zurückgezahlt werden. Somit haben wir es hier erneut mit einer *Disagio*-Vereinbarung zu tun. Eine Edition der Urkunde über dieses Geschäft findet sich in HÖNN, Historia 1, S. 162 f. Ein knappes und fehlerhaftes Regest enthält StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 26r.

²⁷⁶ HÖNN, Historia 1, S. 163: *Wurde abir solich geld bezahlt und die cleynod geloset vor der zeit* [= dem 2. Februar], *wie viel wochen das davor geschyd, so soll alle wege die wochen an der genannten summ zehen guldin abgehen*. DICKER, Geschichte, S. 61, schreibt fälschlicherweise, dass die Zinsen bis Maria Lichtmess zehn Gulden pro Woche betragen. Dieser Fehler beruht auf dem fehlerhaften Regest SCHMIDS. Vom Druck der Quelle bei HÖNN wusste DICKER nichts.

²⁷⁷ Vermutlich wurden die Pfänder nach Nürnberg transportiert, da die fränkische Metropole wesentlich näher am Gebiet der Wettiner lag als Ulm.

*den Juden, burgern ze Ulme.*²⁷⁸ Über weitere Kreditaufnahmen Johanns von Oettingen bei Seligmann informieren uns zwei Schadlosbriefe aus dem Jahr 1442. Darin versprach Graf Johann seinem Bruder Wilhelm, ihn von Bürgschaften über 960 bzw. 490 Gulden zu lösen, die Ersterer sich bei Seligmann geliehen hatte.²⁷⁹ Gleich drei Kreditaufnahmen Johanns sind aus dem Jahr 1446 belegt: Am 1. April lieh er sich zunächst zusammen mit seinem Mitschuldner, dem Nördlinger Bürger Paul Strauß, 331 Gulden²⁸⁰, bevor er am 20. Juni mit seinem Kastner Johannes von Wallerstein weitere 56 Gulden aufnahm.²⁸¹ Die mit Abstand größte Summe erhielt der Graf zwischen diesen beiden Terminen am 29. Mai. An jenem Tag stellte er zusammen mit zwei Nördlinger Mitschuldnern Seligmann und seinen Partnern einen Schuldbrief über 2.010 Gulden aus.²⁸² Zwischen den beiden Schuldbriefen über die kleineren Summen und demjenigen über die große gibt es mehrere Unterschiede. So fällt zunächst einmal auf, dass die kleineren Summen von nur zwei Gläubigern, Seligmann und Josef aus Nördlingen, vergeben wurden, während an den 2.010 Gulden ein Konsortium von vier Personen beteiligt war: Neben Seligmann und dem Nördlinger Juden Josef waren dies Josef aus Donauwörth und der wie Seligmann in Ulm lebende Baruch Lemlin.²⁸³ Dies zeigt, dass zur Bereitstellung größerer Summen die Ko-

²⁷⁸ FÖWAH, Literalien, Nr. 37, fol. 176 f. Für den o. g. Lazarus kommen entweder der Sohn oder der Schwager Seligmanns infrage; Kirssman war Seligmann vermutlich seit seinen Konstanzer Tagen bekannt. Denn im dortigen Ammann-Gerichtsbuch ist zwischen 1424 und 1428 ein *Kirssmann Jud, sesshaft zu Mersburg*, als Geldhändler nachgewiesen, vgl. AMMANN, Judengeschäfte, S. 57.

²⁷⁹ FÖWAH, Urk. IV, Nr. 61,1 und 61,2 (1442 März 14 und 1442 Dezember 20). Das erste Darlehen um 960 Gulden hatte Seligmann wiederum zusammen mit Lazarus und Kirssmann, beide *burger zu Ulm*, vergeben.

²⁸⁰ FÖSAH, Hausarchiv VIII, Abteilung 24, 137, fol. 8.

²⁸¹ FÖSAH, Hausarchiv VIII, Abteilung 24, 137, fol. 20.

²⁸² FÖSAH, Hausarchiv VIII, Abteilung 24, 137, fol. 35–37.

²⁸³ Vgl. zu diesem das folgende Teilkapitel. Der Umstand, dass hier zwei Juden namens Josef genannt werden, der eine aus Donauwörth und der andere aus Nördlingen, zeigt im Übrigen, dass diese nicht, wie von der Forschung bisher angenommen, identisch waren. Josef von Donauwörth lebte bis zur Vertreibung der Juden aus Augsburg in der Stadt am Lech und zog von dort nach Nördlingen, wo er 1439 unter dem Namen *Josef von Werd* als Bürger aufgenommen wurde, vgl. DOHM, Juden, S. 98. Seit 1441 ist er unter demselben Namen als Lauinger Bürger bezeugt, vgl. StadtA Augsburg, Schätze Nr. 105/4a: Missivbuch 1437–1443, fol. 331 f., Nr. 491, und fol. 383, Nr. 578. Später zog er offenbar zurück nach Donauwörth. Der im hier besprochenen Schuldbrief als „Josef Jude zu Nördlingen“ bezeichnete Jude lebte in den 1450er Jahren, also nach der zwischenzeitlichen Vertreibung der Juden aus Nördlingen, als „Josef von Nördlingen“ in Ulm. 1462 nahm ihn Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg für drei Jahre in seinen Schutz, vgl. StA Bamberg, A 160, Lade 575, Nr. 2166 f. In diesem Privileg wird er als *Joseph Jud von Nordling die zeit zu Ulm gesessen*, bezeichnet. Zwischen 1468 und 1472 ist Josef von Nördlingen schließlich mehrfach in Leipheim nachgewiesen, vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 160. Josef von Donauwörth und Josef von Nördlingen wurden erstmals im Jahr 1900 von MÜLLER, Beiträge, S. 167, gleichgesetzt, was in der Folgezeit von DICKER, Geschichte, S. 107, Anm. 40, GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1510, Anm. 46, und DOHM, Juden, S. 184, übernommen wurde.

operation von mehreren jüdischen Bankiers nötig war, gerade auch, um das Risiko und den persönlichen Verlust im Falle eines Zahlungsausfalls zu minimieren. Neben der unterschiedlichen Anzahl an Gläubigern ist bei diesen Geschäften augenscheinlich, dass der Schuldbrief über die 2.010 Gulden deutlich mehr Sicherungsinstrumente enthielt als die beiden Verträge über die kleineren Summen. Diese sahen nämlich einzig die Pfändungsbestimmung vor, während in dem Schuldbrief über die 2.010 Gulden darüber hinaus festgehalten wurde, dass die Gläubiger im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner die ihnen zustehende Summe bei anderen Juden oder Christen *zu schaden nemen* durften.²⁸⁴ Als weitere Form der Kreditabsicherung diente die Bestimmung, dass die Gläubiger bei Zahlungsverzug das Recht hatten, die beiden Mitschuldner dazu aufzufordern, innerhalb von acht Tagen nach Ulm zu kommen, um dort bis zur Begleichung des Darlehens mit einem Pferd in einer Herberge Einlager zu leisten.²⁸⁵ Alternativ konnte *ain erbrer* [= ehrbarer] *knecht mit einem laystbaren* [= wertvollen] *pferd* gestellt werden.

Da Seligmann und seine Geschäftspartner mehrere Kredite an die Grafen von Oettingen vergeben hatten, waren sie besonders hart vom bereits angesprochenen Zinserlass für Judenschulden betroffen, den Friedrich III. im August 1453 zugunsten der Grafen Ulrich und Wilhelm von Oettingen verkündete. Insofern ist es nicht überraschend, dass sich Seligmann und mit ihm die Ulmer Juden Baruch (Augsburg), Josef Lemlin, dessen Schwiegersohn Hirsch und Josef von Nördlingen, der nach der zwischenzeitlichen Vertreibung der Juden aus Nördlingen nach Ulm übergesiedelt war²⁸⁶, nicht an das kaiserliche Diplom hielten und die Oettinger Grafen weiterhin wegen der ihnen zustehenden Zinsen belangten. Wie bereits dargelegt, setzte sich die Ulmer Stadtgemeinde im Zuge dieser Auseinandersetzung mehrfach für ihre geschädigten Juden ein und konnte so erwirken, dass die zwischenzeitlich verhängte Strafzahlung von 100 Mark Gold wieder zurückgenommen wurde.²⁸⁷ Ob die Juden auch die ihnen zustehenden Zinsen ausgezahlt bekamen, ist allerdings nicht bekannt.

Kurz nach der Auseinandersetzung mit den Grafen von Oettingen starb Seligmann. Seine letzten Geschäfte sind in den Jahren 1454 und 1455 belegt. Am 1. August 1454 hatte der Ulmer Stadtschreiber Hans Neithart 50 Gulden und sechs Schilling Haller von Seligmann zum Schaden der Brüder Diepold und Klaus von Vilenbach aufgenommen, da diese ihm einige Zinsen vorenthalten hatten. Solange die Schuld unbezahlt war, sollten die Vilenbacher von jedem

²⁸⁴ FÖSAH, Hausarchiv VIII, Abteilung 24, 137, fol. 35v. Zum „Schadennehmen“ vgl. Kapitel C 2, S. 73 mit Anm. 37.

²⁸⁵ FÖSAH, Hausarchiv VIII, Abteilung 24, 137, fol. 35v.

²⁸⁶ Vgl. zur zwischenzeitlichen Vertreibung der Juden aus Nördlingen, die im November 1452 vom Rat beschlossen worden war, DOHM, Juden, S. 107 f.

²⁸⁷ Vgl. ausführlich zu dieser Auseinandersetzung Kapitel E 1.2, S. 192 f.

Gulden den *gewonlich gesuch* an Seligmann entrichten.²⁸⁸ Im Jahr darauf wurde er letztmals im Rahmen eines Kreditgeschäfts erwähnt, als der fränkische Niederadlige Wilhelm Schenk von Geyern bekannte, Seligmann und dessen Schwiegersohn Mair 270 Gulden zu einem Zinnsatz von vier Haller pro Gulden wöchentlich zu schulden.²⁸⁹ Da Seligmanns Sohn Jakob sein erstes eigenständiges Geschäft vermutlich im November 1456 tätigte, ist davon auszugehen, dass Seligmann zwischen April 1455 und Herbst 1456 verstarb.²⁹⁰ Unsicherheit über das Datum dieses Geschäftsabschlusses besteht insofern, als eine für *Jakob Juden, burger zu Ulme*, ausgestellte Schuldurkunde ursprünglich ins Jahr 1456 datiert worden war, bevor aus unbekanntem Gründen die Datumszeile durchgestrichen und durch das neue Datum 13. September 1458 ersetzt wurde. Ein hebräischer Rückvermerk auf der Urkunde nennt jedoch den 26. Kislev [5]217, also den 23. November 1456, was darauf hindeutet, dass die Urkunde, in der wiederum Hans Neithart etwas mehr als 100 Gulden zum Schaden der Brüder Vilenbach aufnimmt, tatsächlich von 1456 stammt.²⁹¹ Über jeden Zweifel erhaben ist indes ein Geschäft Jakob Seligmanns vom 29. Juli 1457²⁹², sodass als sicher gelten kann, dass Seligmann spätestens zu diesem Zeitpunkt tot war.

Wie anhand der oben beschriebenen Geschäfte deutlich wird, führte Jakob Seligmann das Geschäft seines Vaters in Ulm fort. Er bewohnte ein Haus in der Judengasse, für das er einen Jahreszins von einem Gulden entrichtete, bis er im Jahr 1468 den jährlichen Gulden für die einmalige Zahlung von zwölf Gulden

²⁸⁸ StadtA Ulm, E Urk. Neithart 1454 August 1, mit hebräischem Rückvermerk: 'נ' זהו' ו' דינ' סופר העיר הנו נטהרת על קלעולין מולבך יו' ה' ז' אב ר"ד (= Schillinge), Stadtschreiber *Hans Nithart* auf *Kleslin von Welbakh*, Donnerstag, 7. Av [5]214 (1454 August 1)⁴. Erst im Jahr 1461 lösten die Gebrüder Vilenbach ihre Schulden bei Seligmanns Sohn Jakob, vgl. StadtA Ulm, E Akten Neithart, Nr. 27.

²⁸⁹ HStA München, Pfalz-Neuburg Urk. 1455 April 2.

²⁹⁰ DICKER, *Geschichte*, S. 66, verlegt den Tod Seligmanns in die Zeit zwischen März und Juli 1457. Als Begründung führt er Seligmanns Teilnahme an der sog. Rabbinersynode von Bingen an, die laut DICKER in diesem Zeitraum stattfand. Allerdings haben neuere Forschungen ergeben, dass die Synode bereits im Sommer 1454 stattfand, sodass DICKERS Argument nicht stichhaltig ist. Vgl. zur Binger Synode GJ 3,1, Art. Bingen, S. 117 und 127.

²⁹¹ StadtA Ulm, E Urk. Neithart 1458 September 13, Rückvermerk: 'ק' זהו' דער שטאט שרייבר ער: „100 Zehu[vim] (= Gulden), der Stadtschreiber, er hat es (sie?) genommen auf *Klos* und *Dipolt von Bilenbakh*, Dienstag, 26. Kislev [5]217 (1456 November 23)⁴.

²⁹² In diesem hatte er dem schwäbischen Adligen Walther von Königsegg zu Wartstein und dessen Mitschuldner Hans Strölin, Bürger von Ulm, 100 Gulden geliehen. Bis Jakob Seligmann die Schuld zurückforderte, wuchs diese um vier Haller pro Gulden wöchentlich. Als Sicherungsinstrumente galten erneut die Möglichkeiten, bei Zahlungsverzug die Summe zum Schaden des Gläubigers bei einem anderen Kreditgeber zu nehmen, Einlager mit Pferd zu leisten und zu guter Letzt die Pfändungsklausel, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Veesenmeyer, Nr. 232. Die Urkunde trägt den hebräischen Rückvermerk 'ק' זהו' וולטהרט בון קונטיק הנס שטרולייך ב' פשט' בון זהו' ה' אב ל' ר"ז „100 Zehu[vim] (= Gulden), *Walther von Konsik*, *Hans Strolein*, 2 Pshit[im] (= Pfennige) von den Gulden, 8. Av [5]217 (= 29. Juli 1457)⁴.

ablöste.²⁹³ Von Jakobs Wohlstand zeugt neben seinem Haus der bereits angesprochene Umstand, dass er in den 1450er und 1460er Jahren mehrere Handschriften für sich anfertigen ließ.²⁹⁴ Neben Jakobs ersten geschäftlichen Aktivitäten in den Jahren 1456 und 1457 ist ein weiteres Geschäft aus dem Jahr 1470 belegt, als der Ritter Heinrich von Zillenhart zu Ravenstein bekannte, Jakob Seligmann zusammen mit den Rittern Hans Jakob und Eitelhans von Bodman sowie den Brüdern Wolfgang und Burkhard von Jungingen die Summe von 750 Gulden zu schulden.²⁹⁵

Im Zuge seiner Bankierstätigkeit wurde Jakob in mehrere gerichtliche Auseinandersetzungen verwickelt. So verklagte er im Jahr 1465 mehrere seiner adligen Schuldner, die ihre Schulden nicht bezahlten, vor dem königlichen Hofgericht in Rottweil. Zwischen 1471 und 1473 ließ er darüber hinaus in insgesamt fünf Prozessen eine Vielzahl von weiteren Schuldnern, darunter die bereits genannten Brüder Hans Jakob und Eitelhans von Bodman, vor das königliche Kammergericht vorladen.²⁹⁶ Selbst auf der Anklagebank fand sich Jakob Seligmann erstmals 1462/63, als ihn Burkhard Rülissinger, ein Laie aus dem Bistum Konstanz, wegen vermeintlichen Wuchers beim Generalvikar des Bistums verklagte. Rülissinger klagte dagegen, dass er für eine Schuld von ursprünglich ca. 100 Gulden 1.200 Gulden zurückzahlen musste. Er begründete seine Klage mit der Behauptung, bei der Schuldaufnahme sei eine höhere Summe in die Urkunde eingetragen worden, als er tatsächlich aufgenommen habe. Der Generalvikar entschied daraufhin, dass Burkhard bzw. sein Bürge Berthold, der Vogt von Weinfeld, nicht mehr als 100 Gulden zurückzahlen sollten, sofern tatsächlich nicht mehr Geld geliehen wurde. Sollte Jakob Seligmann, der in der Quelle als „offener Wucherer“ bezeichnet wird, diesem Urteil nicht zustimmen, konnte er innerhalb von zwei Wochen vor Gericht vorstellig werden.²⁹⁷ Wie das Urteil des Konstanzer Generalvikars deutlich macht, erhöhten Klagen wie die des Burkhard Rülissinger das Risiko der jüdischen Gläubiger, ihre Darlehen nicht oder nur teilweise zurückzuerhalten, was natürlich die Zinsen in die Höhe

²⁹³ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1468 (ohne Tag). In der Urkunde quittiert der Ulmer Bürger Franz Schlicher, an den Jakob Seligmann bisher den Gulden gezahlt hatte, den Empfang der 12 Gulden und spricht Jakob Seligmann von der Verpflichtung los, den Gulden in Zukunft weiterhin zu zahlen.

²⁹⁴ Vgl. Kapitel D 4.2, S. 168.

²⁹⁵ Bibliothèque Nationale de France, Paris, Manuscrits Allemands 215, Nr. 55. Am 9. Juli 1470 bekannte Jakob Seligmann, dass sich die o. g. Schuldner um Heinrich von Zillenhart dazu verpflichtet hätten, ihm bzw. seinen Erben 750 Gulden zu bezahlen laut eines Schuldbriefs vom letzten Donnerstag vor dem Pfingstfest. Im Gegenzug versprach Jakob Seligmann Heinrich von Zillenhart, dass weder er noch ein anderer Inhaber des Schuldbriefs ihn, Heinrich von Zillenhart, zukünftig wegen Zinsen belangen werde. Würde gegen dieses Versprechen verstoßen, seien alle Forderungen ungültig (Regest: Gerd MENTGEN; zu dieser Quelle auch DERS., Studien, S. 507).

²⁹⁶ Vgl. zu diesen Prozessen vor den königlichen Gerichten Kapitel E 4, S. 295 f.

²⁹⁷ REC 4, Nr. 12626.

trieb.²⁹⁸ Dies wiederum erklärt einen exorbitant hohen Zinsanteil wie in diesem Fall, der leicht entstehen konnte, wenn der Schuldner seine Schuld nicht zurückzahlte und diese über einen längeren Zeitraum stehen blieb und über die dafür anfallenden Zinsen und Zinseszinsen exponentiell ansteigend eine schwindelerregende Höhe erreichte.

Ein weiterer Fall unter der Beteiligung Jakob Seligmanns, in dem es um den Vorwurf des Wuchers geht²⁹⁹, wurde in den Jahren 1469/70 ebenfalls vor dem Generalvikar des Konstanzer Bischofs verhandelt. Der Prozess begann damit, dass Papst Paul II. im März 1469 Bischof Hermann III. von Breitenlandenbeurg beauftragte, gegen die Juden Jakob Seligmann, Salomon und Meyer Mendlin von Schaffhausen³⁰⁰ wegen Wuchers vorzugehen.³⁰¹ Kläger waren die bereits bekannten Ritter Hans Jakob und Eitelhans von Bodman sowie Wolfgang und Burkhard von Jungingen. Anfang 1470 wurde eine Einigung zwischen den Juden und den Klägern erzielt.³⁰² Ausgenommen davon war jedoch Salomon, der weiterhin auf seinen Forderungen beharrte. Diese beliefen sich für einen ins Jahr 1460 zurückreichenden Kredit von 200 Gulden auf inzwischen 600 Gulden.³⁰³ Dieser Fall belegt erneut, dass eine Schuld stark anwachsen konnte, wenn sie nicht zeitnah beglichen wurde.

²⁹⁸ Weitere Beispiele aus dem Elsass nennt MENTGEN, Studien, S. 528 f.

²⁹⁹ Vgl. zur Zunahme des Wuchervorwurfs im 15. Jahrhundert Kapitel F 2.2, S. 318–325.

³⁰⁰ Salomon von Schaffhausen war ein berühmter Geldhändler, der in den 1450er und 1460er Jahren im Bodenseeraum tätig war und der 1469 in Schwäbisch Gmünd aufgenommen wurde. 1474 lebte er in Ulm, denn in einer Urkunde vom 20. September 1474 bezeichnet er sich als *Salomon Jud von Schaffhusen jetzt der zyt zu Ulme wonende*, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1474 September 20. Am 11. Oktober 1471 hatte sich Jakob Seligmann dem Rat der Stadt Schwäbisch Gmünd gegenüber dafür verbürgt, dass Salomon von Schaffhausen seine Urfehde halten werde, vgl. StA Ludwigsburg, B 177, Bü. 838. Hintergrund dieser Bürgschaft war, dass Salomon wenige Tage zuvor in Schwäbisch Gmünd inhaftiert worden war, weil er sich geweigert hatte, eine von Kaiser Friedrich III. geforderte Steuer von 400 Gulden für den Krieg gegen die Türken zu bezahlen. Vgl. zur Auseinandersetzung zwischen Salomon und dem Kaiser HEINIG, Friedrich III., S. 1040–1044.

³⁰¹ Solche Aufforderungen erfolgten wohl stets auf Intervention der zu begünstigenden Schuldner, vgl. MORAW, Kirche, S. 2291, Anm. 30, mit weiteren Literatur- und Quellenangaben.

³⁰² Wie aus einem Urteil des königlichen Kammergerichts hervorgeht, kam es allerdings nur kurze Zeit später zu erneuten Streitigkeiten zwischen den beteiligten Parteien. Denn schon am 2. Februar 1472 gebot das Gericht den Juden Salomon von Schaffhausen aus Schwäbisch Gmünd, Jakob Seligmann aus Ulm, Meyer Mendelin und Raphael aus Schaffhausen auf Klage der Gebrüder von Bodman und Jungingen sowie Eberhards von Reischach, sich wegen ihrer Forderungen mit dem zufriedenzugeben, was die Kläger aus einer Erbschaft und ihren liegenden Gütern aufbringen konnten, vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Sonderband 2, Taxregister, Nr. 1499. Nur sechs Wochen später zitierte Jakob Seligmann die Gebrüder Bodman vor das Kammergericht.

³⁰³ REC 4, Nr. 13755. Über diesen Fall berichten auch MENTGEN, Studien, S. 529, und BITTMANN, Kreditwirtschaft, S. 173 f.

Jakob Seligmann wird letztmals am 27. August 1474 in den Quellen erwähnt.³⁰⁴ An jenem Tag gebot das königliche Kammergericht dem drei Jahre zuvor von Jakob verklagten Klaus von Vilenbach, auf die Klage zu antworten.³⁰⁵ Wahrscheinlich war Jakob jedoch nicht das letzte Mitglied der Familie Seligmann, das in Ulm lebte. Diese Annahme beruht auf dem Umstand, dass im Rahmen einer Gerichtsverhandlung, die im Februar des Jahres 1491 vor dem Ulmer Stadtgericht ausgetragen wurde, mehrere Ulmer Juden als Erben Jakob Seligmanns bezeichnet wurden. Bei diesen handelte es sich um einen Juden namens Nathan, seine Schwiegermutter Schön, seine Ehefrau Hendlin sowie seine Schwäger Mosse und Abraham.³⁰⁶ In der Verhandlung verklagte der Landadlige Rüdiger von Westernach zu Landstrost die genannten Juden auf Rückgabe eines Schuldscheins, der noch von Jakob Seligmann für einen Vorfahr Rüdigers namens Gotter ausgestellt worden war.³⁰⁷ In welchem Verhältnis die hier aufgezählten Juden zu Jakob Seligmann standen, lässt sich nicht eindeutig klären³⁰⁸, doch dass sie in irgendeiner Form mit ihm bzw. seiner Familie in Verbindung standen, dürfte – da sie dessen Erben waren – unstrittig sein.

³⁰⁴ Dass Jakob Seligmann mit dem Juden Jakob von Ulm gleichzusetzen ist, der von 1469 bis 1482 als Schulklopper, Hochmeister und Leiter einer *Jeschiwa* in Nördlingen bezeugt ist, ist unwahrscheinlich, vgl. S. 159 f., Anm. 338.

³⁰⁵ BATTENBERG/DIESTELKAMP (Hg.), Urteilsbücher, S. 339, Nr. 945, und S. 1246 f., Nr. 406.

³⁰⁶ Mosse und Abraham waren beide als Geldverleiher in Ulm tätig. So hatte eine Ulmer Bürgerin namens Ella von Frankfurt eine Korallenschur für 18 Gulden bei Abraham versetzt, vgl. StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1484 April 19. Im Jahr 1488 verklagte Abraham darüber hinaus den Ulmer Bürger Klaus Jakob genannt Hofmayer vor dem Stadtgericht, weil Letzterer sich geweigert hatte, einen Schuldbrief zu bezahlen, vgl. StadtA Ulm, A Stadtgerichtsurkunden 1488 November 13, und Kapitel E 4, S. 294. Vor allem aber werden Abraham und Mosse zwischen 1486 und 1495 mehrfach in den Schuldgelübdebüchern der Ainung als Gläubiger genannt: Abraham findet sich dort zweimal, einmal mit Außenständen in Höhe von sieben und einmal mit 21 Gulden, vgl. StadtA Ulm, A 3957: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1486–1488, fol. 252r, und StadtA Ulm, A 3958, Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 49v. Mosse dagegen ist mit weit über 20 Eintragungen, die sich zusammen auf mehrere Hundert Gulden summieren, der mit Abstand am häufigsten in den Schuldgelübdebüchern genannte Jude, vgl. StadtA Ulm, A 3957: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1486–1488, fol. 32v, 35r, 58v, 70v, 164v, 165r, 172r, 183v, 221r, 226v, 307r, 307v, StadtA Ulm, A 3958, Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 19v, 34v, 180r, 194v, 282r, 297r, 311v, 327v, 332v, 373v, 376v, und StadtA Ulm, A 3958, Schuldgelübdebuch der Ainung von 1494–1495, fol. 80r, 82r, 129v. Die hier genannten Abraham und Mosse sind schließlich nicht mit den Brüdern Abraham der Jüngere und Mossin identisch, die ebenfalls in den 1490er Jahren in den Quellen genannt werden, vgl. zu diesen beiden das folgende Teilkapitel.

³⁰⁷ StadtA Ulm, A Stadtgerichtsurkunden 1491 Februar 3 und Februar 22. In dem Prozess klagte der *wolgeleret maister Leonhart* als Vertreter Rüdigers gegen *Nattan Jud zu Ulme wonende, von seiner selbs und auch von wegen und anstatt Schön Judin seiner swiger, Hëndlin Judin seiner husfrowen, Mosse unnd Abrahams der Juden seiner swaiger*. Dem weiteren Verlauf der Urkunde nach waren diese Personen *Jacob Saligmans Judn erbn*.

³⁰⁸ Die Namen Abraham und Mosse deuten zunächst darauf hin, dass die beiden Jakobs Brüder waren, vgl. zu Mose und Abraham, die wie ihr Vater Seligmann zwischenzeitlich in Italien

Gleiches kann für einen weiteren Juden namens Seligmann, den Sohn des o. g. Abraham, angenommen werden, der 1493 und 1494 als Gläubiger im Schuldgelüdbuch³⁰⁹ und 1495 im Bürgerbuch genannt wird.³¹⁰ Doch wie bei Mosse, Abraham, Nathan und den anderen im Februar 1491 genannten Juden sind auch in Bezug auf dessen genaue Stellung in der Familie keine verlässlichen Aussagen möglich.³¹¹ Über das weitere Schicksal dieses Seligmanns lässt sich lediglich festhalten, dass er zu den Hausbesitzern gehörte, die 1499 anlässlich der Vertreibung enteignet wurden. Die Spuren Nathans, Schöns, Hendlins, Abrahams und Mosses verlieren sich bereits früher.

Neben Jäcklin war der in Italien als Bonaventura bekannte Seligmann ohne Zweifel die herausragendste Persönlichkeit der spätmittelalterlichen Ulmer Judengemeinde. Auf wirtschaftlicher Ebene reichte er offensichtlich zwar nicht ganz an die finanzielle Potenz Jäcklins heran. Doch spielte Seligmann zugleich

lebten, Kapitel D 3.2.4, S. 158 f., und D 4.2, S. 169. Allerdings hätten diese im Jahr 1491 schon in hohem Alter sein müssen; schließlich hatte Mose bereits 1453 eine Handschrift angefertigt. Gegen die Annahme, dass Abraham und Mosse Jakob Seligmanns Brüder waren, spricht ferner, dass in den Akten eines weiteren, um die Jahreswende 1491/92 ausgetragenen Prozesses ein Ulmer Jude namens Mosse als *Jacob Juden sun* aufgeführt wird, vgl. StadtA Ulm, A [407]: Prozesse vor dem Hofgericht in Rottweil, Nr. 19, 26 und 29. Dass dieser Mosse demnach der Sohn Jakob Seligmanns war, ist zwar nicht auszuschließen. Doch aus dem Umstand, dass ein Jude namens Mosse im Jahr 1491/92 nach seinem Vater Jakob benannt wurde, die These abzuleiten, dass es sich bei diesem Mosse um den Sohn des 1474 letztmalig genannten Jakob Seligmann handelte, erscheint zu gewagt, zumal 1494 ein Jude namens Jacob in Ulm genannt wird, vgl. StadtA Ulm, A 3959: Schuldgelüdbuch der Ainung von 1494–1495, fol. 9r. Wenn Mosse tatsächlich Jakob Seligmanns Sohn gewesen wäre, wäre er im Februar 1491 in dem vor dem Ulmer Stadtgericht ausgetragenen Prozess um die Rückgabe eines Schuldscheins Jakob Seligmanns mit Sicherheit so – und nicht wenig konkret als einer von dessen Erben – bezeichnet worden. Unabhängig vom Vater spricht einiges dafür, dass Mosse und Abraham Brüder waren: Zum einen wurden sie 1478 gemeinsam ins Bürgerbuch eingetragen, vgl. StadtA Ulm, A 3733: Bürgerbuch 3, S. 26, und Tabelle 1 im Anhang, S. 421. Zum anderen geht aus dem Prozess, der im Februar 1491 vor dem Ulmer Stadtgericht verhandelt wurde, hervor, dass Mosse und Abraham die Schwäger Nathans waren. Zwar besteht theoretisch die Möglichkeit, dass sie dies waren, weil jeder eine von Nathans Schwestern geheiratet hatte. Doch erscheint dies, auch in Anbetracht des gemeinsamen Bürgerbucheintrages, eher unwahrscheinlich. Nathans Ehefrau Hendlin war also aller Voraussicht nach die Schwester Mosses und Abrahams, Nathans Schwiegermutter Schön deren Mutter.

³⁰⁹ StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelüdbuch der Ainung von 1490–1493, fol. 413v. Im folgenden Jahr wird Seligmann ein weiteres Mal als Gläubiger genannt, vgl. StadtA Ulm, A 3959: Schuldgelüdbuch der Ainung von 1494–1495, fol. 78r.

³¹⁰ StadtA Ulm, A 3733: Bürgerbuch 3, S. 58. Vgl. Tabelle 1 im Anhang, S. 421.

³¹¹ Im unwahrscheinlichen, aber nicht auszuschließenden Fall, dass die in Anm. 308 genannten Mosse und Abraham doch die Söhne Jakob Seligmanns waren, wäre der o. g. Seligmann vermutlich ein Enkel Jakob Seligmanns. In diesem Fall hätte der 1498 im Bürgerbuch verzeichnete *Laßerus Jud, Aberhams tohterman*, der Vater Simons von Günzburg (vgl. zu diesem Kapitel F 3.2, S. 353), eine Schwester dieses jüngeren Seligmann und damit eine Enkelin Jakob Seligmanns geheiratet. Da diese Genealogie zwar vorstellbar, aber nicht zu belegen ist, wird sie im Stammbaum Seligmanns im Anhang nicht abgebildet.

eine tragende Rolle auf kulturellem und geistigem Gebiet. In wirtschaftlicher Hinsicht zeigen beide, wie bedeutsam eine weit verzweigte und gut vernetzte Familie für jüdische Geldleiher war. Ohne ein familiäres Netzwerk, das sich wie im Falle Seligmanns bis nach Italien erstreckte, wäre es für die jüdischen Bankiers unmöglich gewesen, hohe Darlehen zu vergeben. Nicht zuletzt zeigen die Beispiele von Seligmann und seinen Söhnen, dass die jüdische Geldleihe im 15. Jahrhundert keineswegs, wie vielfach behauptet, nur auf das kleine Pfandleihgeschäft begrenzt blieb³¹², sondern dass Juden weiterhin dazu in der Lage waren, Kredite von mehreren Tausend Gulden zu vergeben. Insofern erscheint es meiner Ansicht nach gerechtfertigt, einen Bankier wie Seligmann, der Kontakte bis nach Italien unterhielt, für den sich der Doge von Venedig einsetzte, der vom Kaiser persönlich privilegiert wurde und der zusammen mit seinen Verwandten und anderen Geschäftspartnern umfangreiche Kredite vergab, zur „Hochfinanz“ seiner Zeit zu zählen. Gleiches gilt für dessen Sohn Jakob, dessen Anklage wegen vermeintlichen Wuchers im Jahr 1469 auf Intervention des Papstes erfolgte, der kaum gegen einen jüdischen Bankier vorgegangen wäre, der lediglich unbedeutende Kredite vergab.

2.1.4 Weitere jüdische Bankiers in Ulm

Jäcklin, Maier und Seligmann sowie deren Verwandte und sonstigen Geschäftspartner waren bei weitem nicht die einzigen jüdischen Bankiers im spätmittelalterlichen Ulm. Zwar lässt sich nur bei wenigen der in den Quellen genannten Ulmer Juden eine Tätigkeit in der Geld- oder Pfandleihe nachweisen. Doch liegt dies primär daran, dass die meisten Geschäfte, die nicht von Großbankiers wie Jäcklin und Seligmann getätigt wurden, derart klein waren, dass darüber keine Urkunden ausgestellt wurden.³¹³ Beleg dafür, dass wesentlich mehr Geldgeschäfte abgeschlossen wurden als in den überlieferten Urkunden verzeichnet sind, ist die 1385 anlässlich der Schuldentilgung angefertigte Liste, die die Namen der christlichen Schuldner, der jüdischen Gläubiger und die Höhe ihrer Außenstände enthält. Ohne diese Aufstellung wären wir über eine Vielzahl von größeren und kleineren Geschäften ebenso wenig informiert wie über die Dimensionen der Schuldentilgung in Ulm.³¹⁴ Weitere Quellen, die uns Aufschluss über das kleine und alltägliche Kreditgeschäft geben, sind die drei Schuldge-

³¹² So heißt es etwa in BATTENBERG, Zeitalter 1, S. 150, dass sich „die Darlehenstätigkeiten der Juden im 15. Jahrhundert fast ganz auf das kleine, alltägliche Pfandleihgeschäft reduzierten“.

³¹³ Dazu kommt der Umstand, dass Aufzeichnungen über Geldgeschäfte i. d. R. vernichtet wurden, sobald der Kredit zurückgezahlt war. Quellen über Geldgeschäfte haben also eine geringere Chance, überliefert zu werden, als Quellen über Immobiliengeschäfte, die dauerhaft aufgehoben wurden, vgl. dazu ESCH, Überlieferungs-Chance, besonders S. 534–536.

³¹⁴ Vgl. zu dieser Liste das folgende Unterkapitel und Kapitel F 1.2, S. 306 f.

lübdebücher der Ainung, die zusammen den Zeitraum von 1486 bis 1488 und von 1490 bis 1495 abdecken.

In den Gelübdebüchern, die über 1000 doppelseitig beschriebene Folios umfassen, finden sich etwas über 60 Einträge, in denen Christen vor den städtischen Ainungern bekennen, Schulden bei Ulmer Juden zu haben.³¹⁵ Die Höhe der Schulden beläuft sich in den meisten Fällen auf deutlich weniger als 10 Gulden; nur selten findet sich ein Eintrag über 30 oder 40 Gulden.³¹⁶ Zu den in den Gelübdebüchern verzeichneten jüdischen Gläubigern zählen neben den bereits erwähnten Mosse, Abraham, dessen Sohn Seligmann und Moses Gunzenhauser³¹⁷ eine Jüdin namens Eva³¹⁸ sowie die Juden Salomo³¹⁹, Henli³²⁰, Löbe³²¹, Simon³²², Schmûl³²³, dessen Schwiegersohn Jakob³²⁴ und schließlich die Familie Abrahams von Heilbronn³²⁵ um dessen Sohn Anselm³²⁶, dessen Schwiegersohn Mossin³²⁷ und den Bruder des Letztgenannten, Abraham den Jüngeren.³²⁸ Abraham von Heilbronn war wohl der letzte Vorsteher der Ulmer Judengemeinde: Er war es jedenfalls, der 1499 anlässlich der Vertreibung der Juden aus Ulm 29 der 31 Immobilienurkunden der Gemeinde an den königlichen Vogt Wolf von Asch übergab; die beiden anderen Urkunden übergab sein Schwiegersohn Mossin.³²⁹ Neben Abraham von Heilbronn zählten 1499 sein Sohn Anselm, der erwähnte Mossin sowie die Juden Simon, Seligmann und

³¹⁵ Die restlichen Einträge behandeln Schuldsachen zwischen Christen.

³¹⁶ StadtA Ulm, A 3957: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1486–1488, fol. 307r, StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 46v, StadtA Ulm, A 3959: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1494–1495, fol. 80r, 188v.

³¹⁷ Vgl. zu Mosse, Abraham und Seligmann das Ende des letzten Kapitels, zu Moses Gunzenhauser Kapitel D 4.1, S. 162 f., und F 3.1, S. 342–344.

³¹⁸ StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 321r und 352r.

³¹⁹ StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 460v.

³²⁰ StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 395v und 396r.

³²¹ StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 53r und 431v.

³²² StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 301r, 409r, 448r, 462v, und StadtA Ulm, A 3959: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1494–1495, fol. 28r.

³²³ StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 362v, 428v, 441v, 468v, und StadtA Ulm, A 3959: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1494–1495, fol. 137v, 190v.

³²⁴ StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1494–1495, fol. 9r.

³²⁵ StadtA Ulm, A 3957: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1486–1488, fol. 76v, und StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 262v, 333r.

³²⁶ StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 424v.

³²⁷ StadtA Ulm, A 3957: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1486–1488, fol. 50r, StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 317v, StadtA Ulm, A 3959: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1494–1495, fol. 141v, 188v.

³²⁸ StadtA Ulm, A 3957: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1486–1488, fol. 256r, StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493, fol. 46v, StadtA Ulm, A 3959: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1494–1495, fol. 180v.

³²⁹ Vgl. Kapitel F 3.2, S. 351 f.

Schmül zu den enteigneten Hausbesitzern. Dass gerade der Kreis um Abraham von Heilbronn durchaus vermögend war, zeigt der Umstand, dass dessen Schwiegersohn Mossin im Jahr 1492 seinem Bruder Abraham dem Jüngeren die Hälfte eines Hauses in der Judengasse für 150 Gulden abkaufte.³³⁰ Sonst ist über Abraham den Jüngeren – ebenso wie über die o. g. Eva, Salomo, Henli, Löbe und Jakob – nichts mehr bekannt.

In den Jahrzehnten vor den 1480/90er Jahren lassen sich wesentlich weniger Geldhändler neben den Großbankiers wie Jäcklin und Seligmann ausmachen. Eine der wenigen Quellen aus dieser Zeit, die uns über die Geschäftstätigkeit weiterer Ulmer Juden in Kenntnis setzt, ist der Bericht des königlichen Steuereintreibers Henslin Recke vom 30. Oktober 1421. Darin machte sich Recke Notizen über diejenigen Juden, mit denen er wegen der Einziehung des sog. Zehnten Pfennigs gesprochen hatte, der unter König Sigismund von jedem gewerbebetreibenden Juden eingefordert wurde.³³¹ In Ulm waren dies Iselin von Lindau, seine Ehefrau Gutlin, Viflin von Biberach und Lemlin. Der Letztgenannte, dessen hebräischer Name Esriel bar Menachem (עזריאל בר מנחם) lautete³³², wurde am 20. Mai 1400 zusammen mit seinem Vater Mändlin von Schelklingen als Bürger in Ulm aufgenommen.³³³ Im Sommer 1438 emigrierte er in die Lombardei, um sich dem finanziellen Zugriff des königlichen Steuereintreibers Konrad von Weinsberg zu entziehen, der ihn für den reichsten Juden in Ulm hielt.³³⁴ Dieser Sachverhalt sowie die Umstände, dass Lemlin als Pfleger der Gemeinde³³⁵ und Hausbesitzer³³⁶ nachgewiesen ist, Henslin Recke 1421 wegen

³³⁰ Vgl. Kapitel E 1.2, S. 189 f.

³³¹ Vgl. zum Zehnten Pfennig und dem Bericht Henslin Reckes ausführlich Kapitel E 3.2.4, S. 276–278.

³³² StA Nürnberg, Siebenfarbiges Alphabet Urkunden, Nr. 346 (1403 Februar 5). Dieses Beispiel macht deutlich, dass die deutschen und hebräischen Namensformen von Juden nicht zwangsläufig etwas miteinander zu tun haben mussten. Dies liegt daran, dass nach aschkenasischer Tradition männliche Vornamen, die nach der Geburt bzw. während der Beschneidungszeremonie vergeben worden waren, häufig ausschließlich in der Synagoge verwendet wurden. Im „säkularen“ Leben konnten die betreffenden Personen sowohl von Juden als auch von Christen ganz anders bezeichnet werden, vgl. BEIDER, Dictionary, S. XXX.

³³³ StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 14, Nr. 111, und Tabelle 1, S. 419. Als weitere Familienmitglieder wurden 1409 Johel, der Schwiegersohn von Lemlins Bruder, 1412 sein Schwiegersohn Jakob und 1426 seine beiden Söhne Michel und Hätzgin Bürger von Ulm, vgl. StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 36, Nr. 304, S. 53, Nr. 398, S. 135, Nr. 765, und Tabelle 1, S. 419 f. Vgl. zu dem Lemlin, der nach Ende der Augsburger Judengemeinde mit seiner Familie nach Ulm zog, Kapitel E 1.2, S. 190 f., und die weiteren Ausführungen im vorliegenden Kapitel.

³³⁴ Vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 156.

³³⁵ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt, 1402 Januar 2.

³³⁶ 1401 besaß er ein Haus in der neuen Judengasse. Im Mai 1420 kaufte er ein weiteres, an der Synagoge gelegenes Haus, das er im Oktober desselben Jahres an die Ulmer Judengemeinde weiterverkaufte, vgl. Kapitel D 2.1, S. 106. Vgl. zu diesem Haus, zu dem auch die Rechte an einem Keller, einer Kammer und einer „Küche“ (gemeint ist wohl der Gemeindebackofen) gehörten, Kapitel D 2.4, S. 139 f.

des Zehnten Pfennigs mit ihm verhandelte und er 1427 im Steuerbuch mit fünf Gulden den höchsten Steuerbetrag aller Juden entrichtete³³⁷, deuten bereits stark darauf hin, dass Lemlin im Kreditgewerbe tätig war. Letzte Zweifel daran werden durch eine von Prälat von SCHMID überlieferte Nachricht aus dem Jahr 1421 beseitigt, der zufolge Lemlin einen Rock, den ihm ein namentlich nicht genannter Ulmer Bürger versetzt hatte, gemäß dem Ulmer Stadtrecht *uf der gant* verkaufte.³³⁸ Daraus ergibt sich, dass Lemlin als Pfandleiher tätig war und in diesem Fall aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners einen ihm versetzten Pfandgegenstand öffentlich versteigern ließ, um aus dem Verkaufserlös seine Ansprüche zu befriedigen.³³⁹ Dieses Beispiel bestätigt die bereits angesprochene Vermutung, dass die meisten von jüdischen Geldhändlern getätigten Geschäfte so klein waren, dass darüber keine Urkunden ausgestellt wurden. Schließlich erfahren wir auch hier nur durch Zufall von dem versetzten Rock, der wohl kaum mehr als ein paar Haller eingebracht haben dürfte und der daher die Kosten für die Ausstellung einer Urkunde nicht lohnte.

Eine weitere jüdische Bankiersfamilie siedelte nach dem Ende der Augsburger Judengemeinde nach Ulm über.³⁴⁰ Die prominentesten Mitglieder dieser Familie waren wiederum ein Lemlin sowie dessen Sohn Baruch (Augsburg), der zunächst in Ulm als Geldhändler und Rabbiner wirkte und später nach Norditalien emigrierte.³⁴¹ Dieser Baruch erklärte 1469 in Trient etliche Schuldbriefe der Grafen Ulrich und Konrad von Helfenstein, die er von *Borach Lemlein Jude de[m] alt von Ulm* erhalten hatte, für ungültig.³⁴² Ein Ulmer Jude namens Baruch Lemlin, der Geschäftspartner von Seligmann war, hatte zwischen 1450 und 1452 tatsächlich mehrere Kredite in unbekannter Höhe an Graf Ulrich von Helfenstein vergeben.³⁴³ Darüber hinaus wechselten der Ulmer und der Nürnberger Stadtrat im August/September 1452 mehrere Schreiben, in denen es um eine Auseinandersetzung zwischen Baruch Lemlin und Schenk Konrad von Limburg, dem Bruder des Würzburger Fürstbischofs Gottfried, ging. Darin wird

³³⁷ StadtA Ulm, A [6506/1]: Steuerbuch von 1427, fol. 166r. Vgl. Tabelle 2 im Anhang. Bereits 1421 hatte Lemlin eine Steuer von fünf Gulden an den königlichen Steuereinzahler Konrad von Weinsberg gezahlt, vgl. HZA Neuenstein, GA 15, E 57/1/h, fol. 3r. und 8v.

³³⁸ StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 24r. DICKER, Geschichte, S. 99, Anm. 127, berichtet fälschlicherweise von einem Sack.

³³⁹ Der Begriff *Gant* bezeichnet die auf Betreiben eines Gläubigers gerichtlich angeordnete, öffentliche Zwangsversteigerung von Besitztümern eines zahlungsunfähigen Schuldners, vgl. HRG 1, Sp. 1932–1934.

³⁴⁰ Vgl. zur Familie Lemlins, die in Augsburg eine herausgehobene Stellung eingenommen hatte, MÜTSCHLE, Juden, S. 148–150, und den Stammbaum in DOHM, Juden, S. 335.

³⁴¹ Vgl. zu Baruch als Rabbiner Kapitel D 4.1, S. 163.

³⁴² StA Würzburg, Würzburger Urk., Nr. 122b/179. In welchem Verhältnis der o. g. Baruch Lemlin „der Alte“ zu den übrigen Mitgliedern der Familie stand, lässt sich nicht sagen. Doch dürfte aufgrund des Namens kein Zweifel daran bestehen, dass er zur Familie Lemlin gehörte.

³⁴³ StadtA Ulm, K Repertorium 5, fol. 479 f.

Gulden zu denselben Konditionen aus.³⁵¹ In der Folgezeit wuchs der Geldbedarf Ferbers weiter an. So bekannte er am 15. Januar 1459 zusammen mit dem Ulmer Bürger Hans Dieter, dem Ulmer Juden Josef von Nördlingen, der zuvor bereits mit Seligmann Geschäfte getätigt hatte und der in den Jahren 1459/60 weitere Kredite in der Stadt vergab³⁵², 230 Gulden schuldig zu sein.³⁵³ Wie wir aus einem deutschsprachigen Rückvermerk erfahren, wurde die Schuld bei Josef von Nördlingen nach zweieinhalb Jahren im August 1461 beglichen. Bis dahin war sie von 230 auf 406 Gulden angestiegen, was einem Zinsbetrag von 176 Gulden und einem Zinsanteil von ca. 76 Prozent entspricht.³⁵⁴ Ein weiterer Dorsalvermerk, der sich auf der Urkunde vom 1. Mai 1458 befindet, teilt uns darüber hinaus mit, dass ebenfalls im August 1461 Schulden in Höhe von 200 Gulden an Isaak von Erfurt bezahlt wurden. Dieser Vermerk nennt auch den Namen desjenigen, der die Zahlungen an die Juden vorgenommen hatte, nämlich Peter Neithart.³⁵⁵ Grund für die Begleichung der Schulden Peter Ferbers durch Peter

³⁵¹ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1458 Mai 1, mit Rückvermerk: פִּטוֹר וְעֲרוּוֹר קָם זֶה י' ג' י"ה אִייר ר"ה (,,*Pitor Verwir*, 160 Zehu[vim] [= Gulden], Dienstag, 18. Ijar [5]218 [1. Mai 1458]"').

³⁵² Dies geht aus zwei Gerichtsverfahren aus dem Jahr 1469 hervor, in denen Josef die Eintreibung noch offenstehender Schulden einklagte, vgl. Kapitel E 4, S. 294. Zum Zeitpunkt dieses Prozesses lebte Josef bereits in Leipheim, vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 160.

³⁵³ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1459 Januar 15, mit hebräischem Rückvermerk: ר"ל ז'ה' ט' (,,230 Zehu[vim] [= Gulden], Montag der 9. Schwat [14. Januar] *Piter Verber, Hans Tithir*, 219 nach der kleinen Zählung [1459]"'). Die Schreibweise des Namens Peter Färber unterscheidet sich etwas von der in den oben, Anm. 350 f., zitierten Rückvermerken. Alle drei Schuldbriefe enthalten im Übrigen für den Fall des Nichtbegleichens der Schuld die bereits bekannten Kreditsicherungsinstrumente des Schadennehmens, des Einlagers mit Pferd und die Pfändungsklausel. Daneben findet sich in den drei Urkunden die Bestimmung, dass niemand, weder Kaiser, Papst oder ein Konzil, die Schuldner von ihren Schulden befreien könnte. Die letzte Klausel stellt dabei eine Reaktion der jüdischen Gläubiger auf die sprunghaft gestiegene Zahl an Schuldentilgungen dar.

³⁵⁴ Der Rückvermerk lautet: *Den brief han ich uff mentag vor Egydi anno lxi* [31. August 1461] *von Josepp von Nordlingen erlöset und im für hoptgüt und schaden geben zü den hundert guldin, so er vor an dem gesuch ingenomen hatt, noch iii c und vi* [= 306] *guld.* 100 Gulden waren also zuvor schon bezahlt worden, im August 1461 wurden weitere 306 fällig. Neben dem deutschen enthält die Urkunde auch einen hebräischen Rückvermerk, der die ursprüngliche Schuldsumme, den Ausstellungstag der Urkunde und die Namen Peter Ferbers und Hans Diethers nennt. Daraus ergibt sich, dass die Urkunde zunächst im Besitz des Gläubigers war, der den hebräischen Vermerk anbrachte, bevor sie nach Begleichung der Schuld an denjenigen übergeben wurde, der die Schuld bezahlt hatte.

³⁵⁵ StadtA Ulm, A Urk. Reichsstadt 1458 Mai 1. Der Rückvermerk lautet: *Den brief han ich von dem Juden gantz erlöset uff donrstag nach Laurntii* [sic] *anno lxi* [13. August 1461] *und im [...] gegeben und bezalt zwayhundert guldin. Petrus Nythart.* Die Handschrift ist dieselbe wie bei dem Rückvermerk vom August 1461, der demzufolge ebenfalls von Peter Neithart stammt. Dass Neithart derjenige war, der Isaak von Erfurt und Josef von Nördlingen auszahlte, zeigt sich neben den beiden Rückvermerken auch in einem Zettel, der der Urkunde vom 1. Mai 1458 beiliegt. Darin sind Ausgaben von *Peter Verbers wegen* in Höhe von zunächst 200 Gulden *an den Juden von Erfurt* und weiteren 306 *an den Juden von Nordlingen* aufgeführt.

Neithart war eine Umschuldung, von der uns Ferber selbst in Kenntnis setzt. So bekannte er am 11. August 1461, von den Ulmer Bürgern Dr. Peter Neithart und Georg Stöbenhaber, die seine Schwäger waren, vier Fardel³⁵⁶ weißes Barchenttuch geliehen zu haben, die Letztere wiederum von Hans Leo dem Jungen erworben hatten. Damit beglich Ferber *ettlich schuldbrief von dem Juden von Ercfurt [sic], och Joseppen von Nordlingen*³⁵⁷ und stand fortan statt bei den beiden Juden bei seinen Schwägern in der Kreide.

Ein 1498 vor dem Reichskammergericht geführter Prozess enthüllt zu guter Letzt, dass Peter Ferber nicht nur selbst Geld bei Juden geliehen hatte, sondern dass er mindestens in einem Fall auch als Bürge fungierte. Die Bürgschaft übernahm er für den schwäbischen Adligen Bero von Rechberg, der gegen fünf Prozent jährlicher Zinsen ein Darlehen von 1.400 Gulden bei dem Juden Josef zu Ulm aufgenommen hatte; der 1498 als Josef zu Ulm bezeichnete Jude ist vermutlich mit dem Ulmer Juden Josef von Nördlingen identisch. In dem Prozess verklagten die Söhne Peter Ferbers die Söhne Beros von Rechberg, weil diese sich wie schon zuvor ihr Vater geweigert hatten, dessen Schulden bei den Ferbers zu begleichen.³⁵⁸ Offensichtlich hatte der jüdische Gläubiger Peter Ferber den Älteren wegen dessen Bürgschaft in Regress genommen, woraufhin dieser und seine Nachfahren versuchten, das ihnen zustehende Geld von den Rechbergern zurückzubekommen. Das Datum der Kreditaufnahme ist zwar nicht bekannt, doch muss es vor Beros Tod im Jahr 1467 gelegen haben.³⁵⁹

Weitere jüdische Bankiers sind nicht namentlich bekannt. Mit Salomon von Schaffhausen hielt sich zwischenzeitlich zwar noch ein Geschäftsmann mit größerem Aktionsradius in Ulm auf, doch ist aus dessen Ulmer Zeit kein Kreditgeschäft belegt.

2.1.5 Der Kundenkreis der Ulmer Juden im 14. und 15. Jahrhundert

Zur Ermittlung des Kundenkreises der Ulmer Juden dient neben den bisher besprochenen Schuldurkunden sowie den drei Schuldgelüdbüchern³⁶⁰ die Liste

³⁵⁶ Ein Fardel entsprach 45 Stück Tuch à 24 Ellen.

³⁵⁷ StadtA Ulm, E Urk. Neithart 1461 August 11.

³⁵⁸ HÖRNER/KSOLL-MARCON (Bearb.), Reichskammergericht 9, Nr. 3295.

³⁵⁹ Vor seinem Tod muss Bero von Rechberg noch ein weiteres Darlehen bei zwei namentlich nicht genannten Ulmer Juden über 700 Gulden aufgenommen haben. Dies geht aus einer Urkunde vom Juli 1467 hervor, in der Georg und Bero der Jüngere, die Söhne des inzwischen verstorbenen Bero von Rechberg (*Beren von Rechberg von Hohenrechberg ritter unserem lieben herrn und vattern seligen gedechtmuss*), anlässlich des Verkaufs ihrer Herrschaft Mindelheim und der Burg Mindelburg die Käufer, die Herren von Frundsberg, anwiesen, aus dem Verkaufserlös die Schulden der Rechberger zu begleichen. Unter anderem sollten *zwayen Juden zu Ulm sybenhundert guldin* bezahlt werden, vgl. StA Augsburg, Gerichtsurkunden Mindelheim, Nr. 419.

³⁶⁰ Die Schuldgelüdbücher eignen sich allerdings nur bedingt zur Ermittlung des Kundenkreises der Ulmer Juden, da diese vorwiegend auf Schuldner aus der Stadt Ulm beschränkt sind. Dass keine auswärtigen Adligen ihre Schulden vor den Ulmer Aeuernern beschworen, heißt je-

von 1385, die die Namen der Schuldner sowie die jeweilige Höhe der Anleihen bei den jüdischen Bankiers in Ulm benennt. Aus diesen Quellengruppen geht hervor, dass im Wesentlichen folgende soziale Gruppen bzw. Herrschaftsträger Kredite bei Ulmer Juden in Anspruch nahmen: Hoch- und Niederadlige³⁶¹ vornehmlich aus dem süddeutschen Raum, Ulmer Bürger, Stadtgemeinden sowie einige wenige Geistliche. Den Kunden aus dem Hochadel sind die Herzöge von Teck (1368, 1385), Bayern (1370), Österreich (1379)³⁶² und Sachsen (1447) sowie die Grafen von Werdenberg (1375–1377), Zollern-Schalksburg (1376), Württemberg (1385), Kirchberg (1385), Oettingen (1385, 1438, 1442, 1443, 1446, 1453), Castell (1443) und Helfenstein (1443, 1447, 1448, 1450, 1452) zuzurechnen. Zu den Schuldnern aus dem niederen Adel bzw. dem Ritterstand gehörten Manz und Ludwig von Hornstein (1382, 1385), mehrere Mitglieder aus den Familien Stein (1382, 1385), Freyberg (1385, 1446) und Vilenbach (1385, 1450er), Burkhard von Mansberg, Ulrich von Weiler, Fritz von Westerstetten, Hans von Ufenloch, Lutz von Werdenau/Wernau, Hans von Ellerbach

doch nicht, dass keine Adligen Kredite bei Ulmer Juden aufgenommen hatten. Außerdem werden die Schuldner der Juden in den Gelüdbüchern nur in wenigen Fällen, etwa durch Nennung des Berufs, näher spezifiziert. So ist es möglich, dass Handwerker Schulden bei Juden hatten, diese Handwerker bei der Eintragung ins Schuldgelüdbuch jedoch nicht als solche bezeichnet wurden. So findet sich bei einem Bürger namens Hans Kantengießer gelegentlich, aber nicht immer die Information, dass dieser Bäcker war, vgl. StadtA Ulm, A 3958: Schuldgelüdbuch der Ainung von 1490–1493, fol. 34v (Bezeichnung als Bäcker), und fol. 424v, 448v (Bezeichnung als Bäcker fehlt).

³⁶¹ Zum hohen Adel werden im Spätmittelalter die Fürsten (Herzöge, Mark-, Pfalz- und Landgrafen) sowie die standesgleichen Grafen und freien Herren (fürstlicher versus nichtfürstlicher Hochadel) gezählt. Darunter kamen der niedere Adel bzw. das Rittertum. Ausschlaggebendes Kriterium für das Prädikat Hoch- bzw. Niederadel ist die Herkunft der Familie: War diese ursprünglich frei geboren, gehörte das Geschlecht dem hohen Adel an. War sie ursprünglich unfrei, zählte sie später zur Ritterschaft, die vornehmlich aus der Ministerialität hervorgegangen war. Allerdings gilt es zu beachten, dass sozialer Auf- und Abstieg möglich waren. So wurden z. B. einige der Familien, die zum Zeitpunkt ihrer Geschäftsverbindung mit Ulmer Juden dem Ritterstand angehörten, in späterer Zeit in den Freiherrenstand und damit in den Hochadel berufen. Vgl. zur Unterscheidung zwischen hohem und niederem Adel im späten Mittelalter HECHBERGER, Adel, S. 37–39, und Enzyklopädie des Mittelalters 1, S. 131 f.

³⁶² Im Jahr 1379 waren die Herzöge Albrecht III. und sein jüngerer Bruder Leopold III. von Habsburg bei namentlich nicht genannten Juden aus Ulm verschuldet. Dies zeigt sich darin, dass die beiden Ende Mai/Anfang Juni 1379 bei den Stadtgemeinden ihrer vorderösterreichischen Besitzungen Ehingen, Riedlingen, Mengen und Munderkingen Darlehen in Höhe von 5.300 Gulden und 4.000 Pfund Haller aufgenommen hatten, die sie *etlichen Juden ze Ulm sein schuldig gewesen*. Des Weiteren gaben die beiden Herzöge fast zeitgleich am 7. Juni 1379 die Anweisung, ihre Stadt und Herrschaft Burgau für 3.000 Gulden oder mehr zu verpfänden, die ebenfalls für *etliche Juden ze Ulm* bestimmt waren, vgl. HHStA Wien, Handschrift B 512: Gedenkbuch Albrecht III. 1370–1383, fol. 92r–94v. Welchen Ulmer Juden die Habsburger das Geld schuldig waren, geht aus den Quellen nicht hervor. Doch aufgrund der Höhe der Summen ist davon auszugehen, dass es Jäcklin und seine Geschäftspartner (möglicherweise Maier oder Manne) waren, die Albrecht und Leopold das Geld geliehen hatten.

und sein Sohn Burkhard, Brun von Brenz aus dem Geschlecht der Güssen mit- samt seiner Ehefrau Anna und seinem Bruder Hans (alle 1385), Friedrich von Nendingen und Heinrich von Rosenegg (1434), Hans und Bero von Rechberg (1440, 1460er Jahre), Jörg von Schauenburg (1441), Wilhelm Schenk von Geyern (1455, 1457), Walther von Königsegg zu Wartstein (1457, 1463), Gotter von Westernach (1460er/70er), Jörg von Kaltenburg sowie Hans und Heinrich von Klingenberg (1465), Johann Jakob und Eitelhans von Bodman (1469/70), Wolfgang und Burkhard von Jungingen (1469/70) und zu guter Letzt Heinrich von Zillenhart zu Ravenstein (1470). Was Stadtgemeinden anbetrifft, so sind die Reichs- bzw. Freien Städte Ulm (1375, 1378, 1379), Augsburg (1374, 1377) und Konstanz (1377, 1379, 1380) sowie die Landstädte Leipheim, Owen und Kirchheim unter Teck (alle 1385) als Schuldner der Ulmer Juden nachgewiesen. An Ulmer Bürgern zählten sowohl Angehörige aus dem Patriziat wie Mitglieder der Familien Rot (1377, 1381), Krafft, Bitterlin, Gossolt, Huntfuß, Füßinger (alle 1385), Ferber (1457, 1459, 1461) und Ungelter (vor 1469) als auch zahlreiche Bürgerfamilien und Handwerker zu den Kunden der Ulmer Juden. Von letz- terem Berufsstand werden in der Liste von 1385 besonders viele Kürschner, daneben ein Goldschmied und ein Bader, in den Schuldgelübdebüchern einige Bäcker und Schreiner sowie ebenfalls ein Bader, ein Schlosser, ein Schuster und ein Kupferschmied genannt. Den geringsten Teil der Kundschaft machten Geist- liche und Klöster aus. So sind zwei Pfarrer und der Benediktinerkonvent von Neresheim, die in der Liste von 1385 aufgeführt werden, die einzigen Geistli- chen, deren Kreditaufnahme bei Ulmer Juden nachzuweisen ist.

Rein qualitativ waren es naturgemäß die hohen Adligen, die die nominal höchsten Kredite bei Ulmer Juden aufgenommen hatten. Herzog Friedrich von Teck etwa war im Jahr 1368 mit 4.200 Gulden bei Jäcklin und Maier verschul- det. Zwei Jahre später hatten die Herzöge Stephan und Friedrich von Bayern Obligationen in Höhe von über 5.300 Gulden und 960 Pfund Haller. Die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg standen 1385 mit fast 4.500 Gulden bei Ulmer Juden in der Kreide, die Grafen von Oettingen zur gleichen Zeit mit 2.630; aus den 1430er und 1440er Jahren sind von diesem Geschlecht weitere Schulden von knapp 4.500 Gulden belegt. Die Herzöge Albrecht III. und Leo- pold III. von Habsburg schließlich benötigten 1379 über 8.000 Gulden und 4.000 Pfund Haller, um Forderungen der Ulmer Juden erfüllen zu können. Dem- gegenüber muten die Darlehen, die die Ulmer Juden an niedere Adlige und Ulmer Bürger vergeben hatten, eher bescheiden an. So überstieg keiner der die- sen Bevölkerungsgruppen gewährten Einzelkredite 1.000 Gulden. Die meisten der von niederen Adligen aufgenommenen Darlehen bewegten sich zwischen 50 und 500 Gulden. Allerdings hatten einige niedere Adlige, 1385 besonders An- gehörige der Familien Stein und Freyberg, eine Vielzahl von kleineren Krediten

aufgenommen. Diese summierten sich im Fall der Steins auf über 1.800 und in dem der Freybergs auf über 3.000 Gulden.³⁶³

Die meisten Kredite, die an Ulmer Bürger vergeben worden waren, lagen zwischen einem und 50 Gulden. Überstieg ein Darlehen die Summe von 50 Gulden, war es zumeist von Mitgliedern der wohlhabenden Patrizierfamilien aufgenommen worden. Hans Neithart beispielsweise hatte 1454 und 1456 50 Gulden und sechs Schilling bzw. 100 Gulden und zwei Schilling Haller bei Seligmann und dessen Sohn aufgenommen – allerdings zu Lasten der Niederadligen Diepold und Klaus von Vilenbach. Genau 100 Gulden hatte 1385 Ott der Kurze aus dem Geschlecht der Krafft von dem Juden Fidel und dessen Mutter Juta Mosensy geliehen. „Spitzenreiter“ in dieser Hinsicht sind Otto Rot und seine Frau Adelheid, die 1377 mit 700 Gulden bei Jäcklin und 1381 mit weiteren 130 Gulden bei Kellin verschuldet waren.

Wenn die Kreditsummen der niederen Adligen und Ulmer Bürger im Einzelnen auch deutlich hinter denen der hohen Adligen zurückblieben, so waren die ersten beiden Gruppen doch quantitativ eindeutig die besten Kunden der Ulmer Juden. 1385 etwa sind ca. 40 Kreditaufnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 6.300 Gulden auf niedere Adlige zurückzuführen. Auf das Konto von Ulmer Bürgern gingen im selben Jahr mehr als 20 weitere Kredite über insgesamt knapp 800 Gulden. Folglich stehen auf der Liste von 1385 diesen insgesamt etwas über 60 Krediten von niederen Adligen und Bürgern, die zusammen die beträchtliche Summe von 7.000 Gulden überschritten, gerade einmal etwas mehr als zehn Kredite von hohen Adligen gegenüber. Diese zehn Kredite machten zusammen ebenfalls knapp über 7.000 Gulden aus und sind somit vom Umfang her mit den Darlehen der niederen Adligen und Ulmer Bürger vergleichbar.³⁶⁴ Daraus ergibt sich, dass zumindest im Jahr 1385 die Masse der kleinen und mittleren Kredite zusammen in etwa den wenigen großen Darlehen gleichkam. In den anderen Jahren, für die leider keine validen Quellen zur Verfügung stehen, dürfte das Ergebnis kaum anders ausgesehen haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gerade nach den Judenschuldentilgungen die Zahl der Kleinkredite deutlich zunahm.³⁶⁵ Dies belegen die Schuldgelübdebücher der 1480er und 1490er Jahre, die überwiegend Klein- und Kleinstkredite im Bereich von einem bis fünf Gulden verzeichnen.

³⁶³ Diese Zahlen bestätigen die neuere Erkenntnis, dass die Landbevölkerung in höherem Maße Kredite bei Juden in Anspruch nahm als von der älteren Forschung vermutet, vgl. TOCH, Juden, S. 98.

³⁶⁴ Die restlichen knapp 3.000 Gulden verteilen sich auf Stadtgemeinden, die wenigen Geistlichen und Personen, die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten.

³⁶⁵ Allerdings impliziert dies keinesfalls, dass es nach den Schuldentilgungen keine reichen Geldhändler mehr gab (siehe Seligmann und seinen Sohn). Allerdings gingen die Juden nach 1385/90 verstärkt dazu über, mehrere kleine als wenige große Darlehen zu vergeben, um das Risiko beim Ausfall einzelner Kredite zu minimieren, vgl. Kapitel F 1.4, S. 314 f.

Welche Gründe zur Kreditaufnahme bei Ulmer Juden führten, ist pauschal nicht zu bestimmen und müsste in jedem Einzelfall genauer untersucht werden. Da auf diesem Gebiet jedoch so gut wie keine Vorarbeiten existieren, kann diese Arbeit hier nicht geleistet werden. Nur in wenigen Fällen lässt sich die Ursache der Kreditaufnahme konkretisieren. So dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass Herzog Wilhelm III. von Sachsen 1447 Geld bei Seligmann und dessen Bruder lieh, um für die Rüstungsausgaben im Sächsischen Bruderkrieg, der von 1446 bis 1451 dauerte, aufkommen zu können. Auch Hans von Rechberg von Hohenrechberg hatte sich im Jahr 1440 wohl Geld geliehen, um eine seiner zahlreichen Fehden zu finanzieren. Nicht zuletzt die Ulmer Stadtgemeinde verwendete in den 1370er Jahren den Großteil ihrer von Jäcklin gewährten Darlehen für machtpolitische Zwecke wie Rüstungen und Gebietserwerbungen. Demgegenüber stehen Notkredite wie die der Grafen von Werdenberg aus den 1370er, der Grafen von Castell und Helfenstein aus den 1440er oder Beros von Rechberg aus den 1460er Jahren, denen wenige Jahre später Gebietsveräußerungen folgten. Im Falle der Grafen von Werdenberg und Helfenstein war es nicht zuletzt der Ulmer Magistrat, der von diesen Verkäufen profitierte.³⁶⁶ Bei den Kreditaufnahmen der Ulmer Bürger handelte es sich wohl im Wesentlichen entweder um Konsum- bzw. Notkredite oder – gerade im Falle von Händlern und Handwerkern – um Handels- und Investitionskredite. Belegt sind darüber hinaus Fälle des Schadennehmens, in denen ein Bürger Geld bei Juden zu Lasten eines Dritten entlieh, da dieser Dritte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen war.

2.2 Sonstige Tätigkeitsfelder der Ulmer Juden

Die vielen Quellen, die Aufschluss über die Tätigkeit der Ulmer Juden als Geld- und Pfandleiher geben, dürfen keinesfalls den Blick dafür verstellen, dass das Kreditgeschäft nur eines von vielen wirtschaftlichen Betätigungsfeldern der Ulmer Juden im späten Mittelalter ausmachte. Wie bereits dargelegt, stellte die Geldleihe im 14. und 15. Jahrhundert zwar das bedeutendste und am weitesten verbreitete Gewerbe der aschkenasischen Juden dar, doch ging das Spektrum des jüdischen Lebenserwerbs weit darüber hinaus und erstreckte sich auf nahezu alle Berufe, die auch von Christen ausgeübt wurden.³⁶⁷ So erforderte ein funk-

³⁶⁶ Vgl. Kapitel B 5, S. 47, und E 2.1.2, S. 217–220. Herrschaft Mindelheim und Burg Mindelburg, die vormals im Besitz Beros von Rechbergs waren, fielen 1467 für 60.000 Gulden an die Herren von Frundsberg, die mit den Rechbergs verschwägert waren, vgl. StA Augsburg, Gerichts-urkunden Mindelheim, Nr. 419.

³⁶⁷ Mit dem weiten Spektrum des jüdischen Lebenserwerbs befassen sich in erster Linie mehrere Publikationen von Michael TOCH, so TOCH, Geldleiher?, DERS., Tätigkeit, S. 2139–2146, DERS., Activities, S. 204–210. Darüber hinaus hat jüngst Gregor MAIER eine Studie zu den wirt-

tionierendes Gemeindeleben die Ausübung verschiedenster Tätigkeiten. Gerade mit der Synagoge waren mehrere Ämter wie das des Vorsängers und Schulrufers verbunden.³⁶⁸ Darüber hinaus musste die Synagoge ebenso wie die übrigen Gemeindeinstitutionen (Mikwe, Hospital, Tanzhaus, Backofen, Friedhof) von Bediensteten instand gehalten und betrieben werden. Wenn der 1446 im Bürgerbuch erwähnte *Jud, der irs* [= der Ulmer] *kirchoff wartet*³⁶⁹, auch der einzige in den Quellen fassbare jüdische Angestellte ist, der für eine der Gemeindeeinrichtungen verantwortlich war³⁷⁰, besteht doch kein Zweifel daran, dass es auch in Ulm Personal für Mikwe, Spital, Tanzhaus und Gemeindebackofen gab.

Neben dem Personal für die Gemeindeinstitutionen benötigte jede Gemeinde Handwerker, die eine besondere rituelle Schulung erhalten hatten. Zu denken ist hier an Schächter, die die Gemeindemitglieder mit koscherem Fleisch versorgten, oder an Schneider, die Kleider anfertigten, die mit den religiösen Vorschriften im Einklang standen.³⁷¹ Bei der Fülle von Ämtern, die im Zusammenhang mit der Gemeinde anfielen, und angesichts der verringerten Einkünfte, die in den nach 1350 stark verkleinerten Gemeinden damit zu erzielen waren, war es keine Seltenheit, dass ein Angestellter mehrere Ämter in seiner Person vereinigte. Ein Beispiel für eine solche Ämterhäufung ist Moses Molin, der der Ulmer Gemeinde gleichzeitig als Schächter und Vorsänger diente sowie außerdem als Kopist tätig war. Ein weiterer namentlich bekannter Schächter ist der 1498 genannte Lazarus, der vermutlich der Vater Simons von Günzburg war. Über diesen heißt es im Bürgerbuch, dass er das *flaischschnyder ampt der Judischkait* innehatte.³⁷² Schreiber sind schließlich mehrfach in Ulm nachgewiesen; erinnert sei hier an den 1413 und 1414 urkundlich erwähnten Israel sowie dessen Sohn Meir Jaffe. Auch einer der Söhne Seligmanns hatte 1450 eine Handschrift in Ulm begonnen, die drei Jahre später in Treviso fertiggestellt wurde.³⁷³

schaftlichen Tätigkeitsfeldern der Juden im Reich zwischen ca. 1273 und 1350 vorgelegt, vgl. MAIER, Tätigkeitsfelder.

³⁶⁸ Vgl. zum Nachweis dieser Ämter in Ulm Kapitel D 2.3, S. 126 f.

³⁶⁹ StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 149, Nr. 650. Vgl. Tabelle 1 im Anhang, S. 420.

³⁷⁰ Vgl. zum christlichen Friedhofswächter Heinz Walle Kapitel D 2.2, S. 114–116.

³⁷¹ Vgl. MAIER, Tätigkeitsfelder, S. 33 f. Die Frage, ob die rituell benötigten Handwerker ihren Lebensunterhalt durch Lohnzahlungen der Gemeinde bestritten oder ob sie mit den von ihnen angefertigten Produkten gewerbsmäßigen Handel trieben und davon lebten, kann pauschal nicht beantwortet werden. Allerdings ist diese Frage bis zu einem gewissen Grad auch irrelevant, da sowohl die Lohnzahlung durch die Gemeinde als auch der Handelserlös Einkommen darstellen, die jenseits der Geldleihe generiert wurden. Gewissermaßen gezwungen zum Handel waren die Schächter, da diese die nicht koscheren Fleischteile verwerten mussten, wobei keine andere Möglichkeit als der Verkauf derselben an Christen blieb.

³⁷² StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 3, S. 69. Vgl. Tabelle 1 im Anhang, S. 421.

³⁷³ Vgl. Kapitel D 4.2, S. 169. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit eines Schreibers genauso wenig wie die eines Rabbiners ausschließt, dass die betreffende Person daneben noch in der Geldleihe tätig war.

Wie bereits dargelegt, sind 1489 in Nürnberg über die mit den Gemeindeeinrichtungen in Zusammenhang stehenden Ämter hinaus weitere jüdische Gemeindeangestellte wie Bäcker, Köche, Bartscherer, Pferdewärter und Boten nachgewiesen.³⁷⁴ Dass die Ulmer Gemeinde ganz auf solche Angestellte verzichtete, ist zumindest in Zeiten, in denen eine nennenswerte Anzahl von Bankiers am Ort lebte, auszuschließen. Des Weiteren darf nicht vergessen werden, dass auch die vermögenden Geldhändler Privatangestellte wie Dienstboten, Knechte und Lehrer in ihren Haushalten beschäftigten. Nicht näher definierte *ehalten*, also Diener, sind beispielsweise in dem Aufnahmebrief des 1462 von Ulm nach Nördlingen übergesiedelten Mosse von Erfurt nachgewiesen.³⁷⁵

Eng verbunden mit ihrer Tätigkeit als Geldleiher war das Engagement der Juden im Handel. Dabei ist primär an den Verkauf von Pfändern zu denken, die den Juden versetzt und nicht ausgelöst wurden. Allerdings gilt es zu betonen, dass die Juden im Reich allen gegenläufigen Behauptungen zum Trotz auch im 14. und 15. Jahrhundert weiterhin mit Waren handelten, die sie nicht zuvor als Pfänder erworben hatten.³⁷⁶ Der von Ulmer Juden betriebene Handel mit selbst produzierten Erzeugnissen zeigt sich erstmals in der Goldschmiedeordnung vom 24. November 1394. Mit der Begründung, die Juden hätten sich in das Handwerk der Goldschmiede eingemischt, verbot ihnen der Stadtrat darin, neuwertige Gegenstände aus Edelmetall zu kaufen oder zu verkaufen.³⁷⁷ Ausdrücklich zugelassen wurde dagegen der Verkauf von versetzten Pfändern aus Edelmetall. Voraussetzung dafür war allerdings, dass diese vor dem Verkauf an der städtischen Waage öffentlich gewogen wurden, damit gestohlene und bei Juden hinterlegte Schmuckwaren einfacher aufgespürt werden konnten.³⁷⁸ Erneut stand hier also der Verdacht der Diebstahlsbegünstigung im Raum³⁷⁹, den die Ord-

³⁷⁴ Vgl. Kapitel D 3.1, S. 147.

³⁷⁵ Ebd., S. 148.

³⁷⁶ Vgl. HAVERKAMP, Juden in Trier, S. 32. Dort macht der Autor darauf aufmerksam, dass „Zeugnisse über den Warenhandel von Christen wie Juden [...] äußerst selten schriftlich fixiert und noch weniger auf längere Dauer aufbewahrt“ wurden. Dies dürfe jedoch nicht zu dem Fehlschluss führen, dass „Juden sich nicht mehr am Warenhandel beteiligten oder sogar davon strikt ausgeschlossen waren“. Beispiele für jüdischen Warenhandel, der nicht mit der Pfandleihe in Zusammenhang stand, nennt MAIER, Tätigkeitsfelder, S. 57–65.

³⁷⁷ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Anhang 6, S. 258: *Und als denn die Juden den goldschmidten in ir handwerk vast [= stark] greifen, und haben wir auch gesetzt und gemacht, das das furo kain Jud noch niemant von iren wegen nichtz news weder von berlin [= Perlen], rupenn [= Rubinen] oder gold noch silbers nichtz kaufen noch verkaufen sol.*

³⁷⁸ Ebd.: *Es wer dann, das inn solichs gesetzt und verstanden [= verpfändet] wer, das mugend si wol verkaufen, und das niendert anders wegen lassen dann an der geschwornen wag hie ze Ulm, [...], das man dem verstolnen ding dester besser nachkumen mög.*

³⁷⁹ Vgl. zum Vorwurf der Hehlerei Kapitel E 2.1.1, S. 205 f.

nung zuvor schon explizit ausgesprochen hatte, als sie den Juden vorwarf, sie hätten in der Vergangenheit Schmuckstücke *underschlagen und verbrennt*.³⁸⁰

Dieselben Vorwürfe, d. h. Einmischung in das Handwerk der Goldschmiedezunft und Diebstahlbegünstigung, führten gut 30 Jahre später, am 15. Mai 1425, zu einer erneuten Intervention des Magistrats in das von den Juden offenbar ungeachtet der Verordnung von 1394 weiterhin betriebene Geschäft mit Schmuckwaren. Ausgelöst wurde das Eingreifen des Stadtrats durch die Klage der christlichen Goldschmiede, die Juden hätten Handel mit Edelmetallen (inklusive Gold- und Silbermünzen) getrieben und diese auch eingeschmolzen und somit selbst fabriziert. Dadurch hätten die Juden, so die Verordnung, unrechtmäßig in das Handwerk der Goldschmiede eingegriffen und darüber hinaus der Hehlerei Vorschub geleistet.³⁸¹ Um dies zu unterbinden und sicherzustellen, dass jeder *in sinem gleichen stat* [= Stand] *belibe*, verbot der Rat den Juden zukünftig, weder Gold, Silber noch andere Edelmetalle einzuschmelzen, sondern diese Tätigkeit von der Goldschmiedezunft vornehmen zu lassen.³⁸² Desgleichen wurde den Juden untersagt, mit Silbermünzen bzw. *bruchsilber von den munssen* zu handeln.³⁸³ Weiterhin erlaubt wurde den Juden, *erbern* [= ehrbaren], *redlichen und ungevarlichen handdel mit berlin, gestain, mit gold und silber, das rechtfertig*

³⁸⁰ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Anhang 6, S. 257. Die Juden waren im Übrigen nicht die einzige Bevölkerungsgruppe, denen Hehlerei unterstellt wurde. Derselbe Vorwurf traf die sog. Käuflerinnen, deren Tätigkeit darin bestand, alte Gegenstände – auch im Auftrag anderer Personen – auf- und weiterzukaufen, vgl. HASENÖHRL, Gewerbepolitik, S. 176 f. Über die Käuflerinnen heißt es in der Goldschmiedeordnung wie über die Juden, dass *uber iar hie und anderswo Schmuckstücke underschlagen und verbrennt* [= eingeschmolzen] *wurden, besonder durch die kaiflerin und iuden*, vgl. MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Anhang 6, S. 256. Das Misstrauen gegen die Käuflerinnen zeigt sich in zwei weiteren Verordnungen, in denen der Rat sowohl Christen als auch Juden verbot, Käuflerinnen Geld auf Pfänder zu leihen, vgl. ebd., Nr. 11 (1389 Oktober 13), und Nr. 152 (undatiert).

³⁸¹ Ebd., Nr. 347: *Der burgermaister und grosser und clainer raute der statt zu Ulme hand fur sich genommen die klage, die die goldschmid hie ze Ulme gehept hand ob der judischait och hie ze Ulme, das sich die understannden, menigerlai mit smeltzen, mit berlin häftlin* [= Spangen], *gold, silber, mit wechsell und mit munssen, guldin und silbrin ze koufen, handlung und gewerbe ze triben, das nicht sin solte und also nicht herkommen were, wan si in damit in ir hantwerk vast griffen. Darzû wurde durch solichs unrechtfertig gût vast vertriben, daz das nicht ain gemainer nutze were.*

³⁸² Ebd.: *So händ si* [= Bürgermeister und Rat von Ulm] *gesetzt, das dehain jud noch judin, jung noch alt, frowen noch mannsnamen hie ze Ulme nu hinnen hin nichtzit schmeltzen noch brennen sullen weder gold, silber noch nichtzit anders in dehain wise, denne waz si brennen oder schmeltzen wollen, das sullen si unsern goldschmiden hie ze Ulme ze brennen und ze schmeltzen geben und die daz denne brennen und schmeltzen lassen als sich zimpt und gepuret, ungevarlich umb daz man wisse und gewissen muge, das daz recht und redlich zûgange und menglich darinnen glich und billichs widerfare.*

³⁸³ Ebd.: *Es sullen ouch weder juden noch judin hie ze Ulme dehainen gewerbe mit dehainer silbrin munsse noch bruchsilber von den munssen nicht haben, weder mit koufen, verkoufen, brennen noch in dehain ander wise ouch ane geverde.*

ist, zu treiben. Auch der Handel mit sog. *Afentiuren* oder *Aubenteuerwaren*, d. h. mit Schmuckstücken, die entweder aus unedlem bzw. unvorschriftsmäßig legiertem Metall angefertigt oder in sonstiger Form mit Fehlern behaftet waren³⁸⁴, war den Juden ebenso weiter gestattet wie das Wechselgeschäft mit *Rinischem, Ungrischem, Behmischen und Welschem golde, sofern das alles afentiur haisset und ist*. Voraussetzung war jedoch erneut, dass die Juden die Waren vor dem Verkauf den Ulmer Goldschmieden vorlegten, damit diese darüber entscheiden konnten, ob die Juden die Waren veräußern durften oder nicht.³⁸⁵

Aus den Goldschmiedeordnungen von 1394 und 1425 lässt sich eine Fülle von Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit der Ulmer Juden ableiten: So geht aus den beiden Quellen nicht nur hervor, dass die Juden mit neuwertigen, d. h. nicht bei ihnen verpfändeten Waren aus Edelmetall Handel trieben, sondern dass sie darüber hinaus auch über die Expertise und die technischen Voraussetzungen in Form von Schmiedeöfen verfügten, um selbst Edelmetalle einzuschmelzen und daraus Schmuckstücke anzufertigen und diese auf den Markt zu bringen. In dieser Tätigkeit müssen die Juden derart erfolgreich gewesen sein, dass sie zu einer ernsthaften Konkurrenz für die etablierte Goldschmiedezunft avancierten, die daraufhin versuchte, die jüdische Konkurrenz durch Klagen vor dem Stadtrat auszuschalten. Dass der von den Zünften dominierte Magistrat den Juden auch nach 1425 weiterhin gestattete, Handel mit „ehrbaren“ Waren, d. h. mit Gegenständen, deren Herkunft gesichert war, zu treiben, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass beide Goldschmiedeordnungen nichts anderes als den Versuch des Stadtrats bzw. der Goldschmiedezunft darstellten, die Juden aus dem Edelmetallgewerbe zu verdrängen. Gerade das 1425 ausgesprochene Verbot, selbst einschmelzen zu dürfen, brachte die Juden um die Möglichkeit, qualitativ hochwertige Waren zu verkaufen. Damit wurde natürlich die Gewinnmarge der Juden erheblich gesenkt, da Letztere die christlichen Goldschmiede, die das Einschmelzen für sie übernahmen, als Zwischeninstanz entlohnen mussten. Weiter eingeschränkt wurde das Geschäft der Juden dahingehend, dass sie selbst die minderwertigen *Afentiuren* zuerst der Goldschmiedeschau vorlegen mussten, bevor sie sie veräußern durften. Allerdings sollte die Wirkung solch normativer Verordnungen nicht überschätzt werden. Schließlich war allem Anschein nach die erste Goldschmiedeordnung von 1394 wirkungslos verpufft. In jedem Falle ist die Quelle von 1425 ein eindringlicher Beleg dafür,

³⁸⁴ Definition nach HASENÖHRL, Gewerbepolitik, S. 164.

³⁸⁵ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 347: *Und doch also, was den juden oder judin solicher afenture von gold, silber und klaineten [= Kleinodien], das gebrochen, geschlagen oder nicht gantz als arkwenig ist, furkomet, daz si das alles und ieglichs von erste den goldschmiden hie ze Ulme zaigen, und [diese] erkunnen sullen, ob daz rechtfertig oder unrechtfertig si, und [die Juden] sullen daz vor nicht koufen noch des nichtzit hinschieben oder schalten, denne daz also die schowe als jetzo begriffen ist, ze zaigen ouch in dehainen wege ane alle geverde.*

dass die Ulmer Juden über handwerkliche Fähigkeiten verfügten, die es ihnen ermöglichten, als Goldschmiede lukrative Geschäfte zu machen.³⁸⁶

Eine weitere jüdische Berufsgruppe, deren Tätigkeit vom Ulmer Stadtrat reguliert wurde, sind die Schächter. Diese wies der Magistrat vermutlich im Jahr 1421 an, ausschließlich im Hof der Synagoge zu schlachten und nur dort die von den Juden nicht benötigten, da nicht koscheren Fleischteile zu verkaufen.³⁸⁷ Des Weiteren wurde den Juden vorgeschrieben, dass sie *gantz nemmen sullen hinertaile und vordertaile*, also sowohl die koscheren Vorder- als auch die nicht koscheren Hinterteile der Tiere zu kaufen. Allerdings durften die jüdischen Fleischer das Schlachtvieh nicht selbst auf dem Markt einkaufen. Stattdessen mussten sie sich an einen christlichen Metzger wenden, *der in das [Vieh] koufe lebendig uf dem markt oder von den metzgern*.³⁸⁸ Diese Festsetzung sollte bewirken, *das die Juden des [Vieh bzw. Fleisch] nichtzit begroppen noch begrifen*, also dass sie es nicht berührten.³⁸⁹ Demselben Zweck diene die folgende, auf den 10. September 1421 datierte Verordnung aus dem Roten Buch³⁹⁰, die es den Juden verbot, Lebensmittel wie Obst, Fisch, Fleisch und Geflügel auf dem

³⁸⁶ Die Ulmer Juden waren bei weitem nicht die einzigen Juden in Aschkenas, die im späten Mittelalter als Goldschmiede tätig waren. Jüdische Goldschmiede gehören zu der Berufsgruppe, die nach den Geldhändlern mit am häufigsten in den Quellen belegt ist, vgl. TOCH, Tätigkeit, S. 2145.

³⁸⁷ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 350: *Und sullen denne die juden dasselb köstflaisch in dem juden schülhof metzgen [= schlachten] und niendert anderswo. Also was in denne an dem flaische ze vil wurde oder nicht fügte, das si das denne aber in der juden schülhof fail haben sullen und mugen und aber niendert anderswo.*

³⁸⁸ Ebd. Eine ähnliche Bestimmung ist aus dem bayerischen Landshut überliefert: Dort wurde den Juden 1344 erlaubt, eine Fleischbank zu unterhalten und einen der ihren als Fleischer zu bestimmen. Dieser durfte das zu schlachtende Vieh allerdings ebenso wenig selbst einkaufen wie die Schächter in Ulm, sondern er bekam dafür einen christlichen Knecht zur Seite gestellt, vgl. MAIER, Tätigkeitsfelder, S. 51 f.

³⁸⁹ DICKER, Geschichte, S. 55 f., sieht in der Bestimmung, das Vieh von Christen einkaufen zu lassen, auch eine wirtschaftliche Schikane. Demnach wären die Juden, so DICKER, gezwungen gewesen, die von ihnen nicht benötigten Fleischteile erst teuer auf dem Markt einkaufen zu lassen, um sie anschließend billig weiterzueräußern. Zwar ist die explizite Betonung der Hinter- und Vorderteile in der Tat auffällig, doch lag der wesentliche Zweck der Festsetzung, das Vieh von Christen einkaufen zu lassen, wohl darin, den alltäglichen Kontakt von Christen und Juden einzuschränken, vgl. dazu die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel. Der These DICKERS widerspricht, dass jüdische Schächter nach der Schlachtung zwangsläufig sowohl Vorder- als auch Hinterteile der Tiere zur Verfügung hatten. Auch vor der o. g. Verordnung hatte die einzige Möglichkeit, die nicht koscheren Hinterteile zu verwerten, in deren Verkauf an die Christen bestanden. Gänzlich von der Hand zu weisen ist DICKERS Eischätzung indes nicht, da solchen städtischen Verordnungen häufig Klagen der christlichen Fleischer vorausgingen.

³⁹⁰ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 351. Wegen der inhaltlichen Nähe zum vorangegangenen, undatierten Statut über die jüdischen Fleischer ist davon auszugehen, dass dieses am selben Tag erlassen wurde oder zumindest in zeitlicher Nähe zum Beschluss vom 10. September 1421 steht.

Markt oder anderswo zu berühren, bevor sie sie gekauft hatten. Auch der Handel mit Nahrungsmitteln wurde den Juden untersagt.³⁹¹

Das Verbot, Lebensmittel zu berühren, wurde nicht nur in Ulm, sondern in mehreren Städten vornehmlich in Süddeutschland ausgesprochen und war wohl primär religiös motiviert.³⁹² Exkludierende Beschlüsse wie diese dürfen nicht den Blick dafür verstellen, dass die Berührung von Lebensmitteln durch Juden auf dem Markt ebenso wie der Lebensmittelhandel zwischen Christen und Juden zumindest bis zu einem solchen Verbot, wenn nicht noch lange Zeit danach, an der gesellschaftlichen Tagesordnung waren. Auch in Ulm hätte es wohl kaum einen Anlass gegeben, den jüdischen Handel mit Lebensmitteln zu verbieten, wenn die Juden ihn nicht zuvor ausgeübt hätten. Abgesehen davon war es den jüdischen Metzgern auch nach der o. g. Verordnung weiterhin erlaubt, die nicht koscheren Fleischteile an Christen zu verkaufen. Lediglich der Ort dafür wurde auf den Synagogenhof begrenzt. Dadurch sowie durch die Vorschrift, das benötigte Vieh von Christen auf dem Markt einkaufen zu lassen, wurde der Kontakt zwischen Angehörigen beider Religionsgruppen auf dem Markt – und damit einem der zentralsten und öffentlichsten Orte der Stadt – zwar eingeschränkt. Doch abseits von diesem Zentrum, in dem von einer Umzäunung umgebenen Synagogenhof³⁹³, ging der Fleischverkauf von Juden an Christen ungestört weiter. Somit lässt sich abschließend konstatieren, dass den Schächtern allen angesprochenen Einschränkungen zum Trotz sowohl die eigenständige Schlachtung als auch der Verkauf der nicht koscheren Fleischteile an Christen bis zum Ende der Gemeinde gestattet war.

Neben Geldhändlern, Gemeinde- und Privatangestellten sowie verschiedenen Handwerkern sind im spätmittelalterlichen Aschkenas besonders viele jüdische Ärzte dokumentiert.³⁹⁴ Trotz des Misstrauens, das ihnen gerade kirchliche Stimmen immer wieder entgegenbrachten, erfreuten sich jüdische Mediziner einer überaus großen Beliebtheit in der christlichen Bevölkerung. In vielen Fällen waren es nicht zuletzt Herrschaftsträger bis hin zu den Päpsten und Königen, die in medizinischen Fragen die Dienste von Juden in Anspruch nahmen.³⁹⁵ Zu

³⁹¹ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 351: *Und uff das setzet der rate, das nu furbas dehain jud noch judin, jung noch alt, dehainerlai essending von opse, vischen, flaisch, hünrrn noch von dehainerlai essenden dingen nicht mer hantzen, hanndeln, begroppen, begrifen noch umbziehen sol uf dem markte noch anderswo, er hab es denne vor kouft und behept [= erworben].*

³⁹² Vgl. zu diesem Verbot Kapitel F 2.1, S. 317.

³⁹³ Vgl. Kapitel D 2.1, S. 108.

³⁹⁴ Die Literatur zur Geschichte der jüdischen Ärzte ist von ihrer Menge her kaum überschaubar. Daher sei hier lediglich auf MAIER, Tätigkeitsfelder, S. 70–75 (für die Zeit zwischen ca. 1273 und 1350), und TOCH, Tätigkeit, S. 2142 f. (für die Zeit zwischen 1340 und 1519), hingewiesen. Dabei bietet insbesondere der erstgenannte Beitrag eine Fülle von neueren Literaturangaben zum Thema.

³⁹⁵ Ein Jude namens Feifel war beispielsweise 1417 Leibarzt König Wenzels von Böhmen, vgl. TOCH, Tätigkeit, S. 2142.

diesen Herrschern gehörte Graf Eberhard der Jüngere von Württemberg (1447–1504), der im Jahr 1494 auf die Heilkünste eines jüdischen Arztes namens Jakob von Haigerloch vertraute. Im Juni desselben Jahres bat Eberhard den Ulmer Magistrat darum, den genannten Juden in die Stadt einzulassen, damit dieser eine Arznei für den Sohn des schwäbischen Adligen Georg von Werdenau kaufen könne.³⁹⁶ Der Ulmer Rat gestattete Jakob daraufhin den Besuch der Stadt unter der Bedingung, dass er sich für die Dauer seines Aufenthaltes nicht als Arzt betätige.³⁹⁷

Jüdische Mediziner waren im späten 15. Jahrhundert nicht nur den Ulmer Ratsherren, sondern auch den städtischen Ärzten ein Dorn im Auge. So hatten die drei offiziell zugelassenen Ulmer Stadtärzte Johannes Münsinger, Johannes Stocker und Otto Rot im Jahr 1490 u. a. einen Juden namens Salomon und *eine Jüdin auf dem Juden Kirchhof* bezichtigt, giftige Arzneien zu verteilen.³⁹⁸ Hintergrund der Klage, die die drei Ärzte vor dem Magistrat führten, war ohne Zweifel der Versuch, die lästige und allem Anschein nach erfolgreiche Konkurrenz der Juden auszuschalten. Nichts anderem als der Diskreditierung jüdischer Mediziner hatten auch die Ausführungen des Stadtarztes Heinrich Steinhöwel gedient, der im Jahr 1475 in einer Pestschrift die Meinung vertrat, dass etliche Kurpfuscher von den Juden gelernt hätten, *wie sy die cristen ertödten*.³⁹⁹ Ein Hinweis auf einen jüdischen Arzt in Ulm, der nicht in Zusammenhang mit einer Klage oder einem Diskreditierungsversuch steht, findet sich in einem bereits genannten Schreiben des Ulmer Magistrats an den Rat von Nördlingen. In diesem Brief aus dem Jahr 1465 berichten die Ulmer Ratsherren ihren Nördlinger Kollegen von einem kranken Juden, der *hie an dem artzt ligen* [sollte] *bis er gehaylet wurt*⁴⁰⁰ – dass ein kranker Jude bei einem christlichen Arzt lag, ist höchst unwahrscheinlich. Folglich ist davon auszugehen, dass es sich bei dem hier genannten Arzt um einen Juden handelte. Eine Handschrift der Bayerischen Staatsbibliothek in München setzt uns darüber hinaus von einem Ulmer Juden namens Lambl (Lemlin?) in Kenntnis, der im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts dem namentlich nicht bekannten Schreiber eines Kodex über Medizin und Pflanzenkunde ein Kopfschmerzrezept mitteilte. Näheres zu diesem Lambl erfahren wir

³⁹⁶ StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 28r. DICKER, Geschichte, S. 55, schreibt irrtümlich, der Jude habe sich um den Sohn des Grafen Eberhard gekümmert.

³⁹⁷ Dies berichtet JÄGER, Leben, S. 448, unter Verweis auf eine heute nicht mehr auffindbare Quelle.

³⁹⁸ StadtA Ulm, H Schmid 21/1, fol. 166. Vgl. Kapitel D 2.2, S. 113.

³⁹⁹ KLEBS/SUDHOFF, Pestschriften, S. 188. Bei Steinhöwels Schrift handelt es sich um eine mit Zusätzen versehene Übersetzung des 1468 erstmals gedruckten *Speculum Vitae humanae* des Bischofs von Zamora, Rodriguez Sanchez de Arevalo; vgl. KIRN, Bild, S. 126.

⁴⁰⁰ StadtA Nördlingen, Missiven 1465, fol. 469r. Vgl. Kapitel D 2.4, S. 143.

zwar nicht, doch muss er im medizinisch-heilkundlichen Bereich tätig gewesen sein.⁴⁰¹

Schließlich ist im 14. und 15. Jahrhundert eine Reihe von Juden in Ingenieurberufen nachgewiesen, die ein hohes Maß an spezialisiertem Fachwissen erforderten.⁴⁰² Ein solcher Experte war der Jude Josef von Ulm.⁴⁰³ Wie uns der Nürnberger Stadtbaumeister Endres Tucher in seinem Baumeisterbuch mitteilt⁴⁰⁴, bot dieser Josef im Jahr 1462 dem Nürnberger Rat die Konstruktion einer Teichelbohrmaschine (Bohrmaschine zur Herstellung hölzerner Wasserleitungen) an, wenn der Rat ihm im Gegenzug das Nürnberger Bürgerrecht gewährte. Sollte die Konstruktion misslingen, würde er die Kosten dafür selbst tragen, sodass dem Magistrat kein Schaden erwachse. Josef pries seine Erfindung damit an, dass durch deren Gebrauch zukünftig ein Arbeiter an einem Tag so viele Röhren herstellen könnte wie bisher zwei Gesellen an zwei oder drei Tagen.⁴⁰⁵ Der Nürnberger Rat ging auf das Angebot ein und erlaubte Josef am 10. März 1462, *bey einem Juden hie zu wonnen uncz uff pfingsten schierst, also das er auch das furgenomen werck der stat machen soll bynnen der zeit obgemelt, als der baumeister wol weiss*.⁴⁰⁶ Endres Tucher ließ daraufhin in einem Turm für 50 Gulden ein Loch ausheben, dieses ausmauern und ein Gerüst darüber bauen. Doch dann starb Josef von Ulm, sodass die Bohrmaschine, die anfangs funktioniert hatte und bei der später Probleme auftraten, den ihr zugedachten Zweck nicht mehr erfüllen konnte.⁴⁰⁷

⁴⁰¹ Eine Beschreibung der Handschrift (Bestand Cgm 4542 in der Bayerischen Staatsbibliothek) liefert SCHNEIDER, Handschriften, S. 184–188. Demnach heißt es zu dem Kopfschmerzrezept auf fol. 1v des Kodex: *Dixit mihi judeus nomine Lambale zu Ulm*.

⁴⁰² Beispiele wie Bergbauingenieure, Brückenbauer und Konstrukteure von Mühlwerkmodellen nennen TOCH, Tätigkeit, S. 2145 f., und MENTGEN, Studien, S. 582 f.

⁴⁰³ Näheres ist nicht über diesen Josef bekannt. So wissen wir nicht, ob und falls ja wann er in Ulm lebte oder ob lediglich seine Vorfahren aus Ulm stammten. Vgl. zur Problematik der jüdischen Herkunftsnamen Kapitel D 3.2.3, S. 151 f.

⁴⁰⁴ Endres Tucher (1423–1507) verfasste das Baumeisterbuch zwischen 1464 und 1470 und versah es danach noch mit einigen Nachträgen, die bis 1475 reichen. Das Werk liefert nicht nur eine Fülle von Informationen zum damaligen Beruf eines Baumeisters, sondern gibt darüber hinaus auch Aufschluss über den Stand der damaligen Technik und Architektur. Es liegt ediert vor in LEXER (Hg.), Baumeisterbuch. Vgl. zum Baumeisterbuch und dem Leben Tuchers ebd., S. 1–16.

⁴⁰⁵ Ebd., S. 197: *So kam ein Jude her im zweiundsechtzigsten jar, genant Josep von Ulm, der dann auch ein porzeug zu rören furgab zu machen auf der stat kost, das ainer als vill rören ein tag port als sust zwen gesellen zwen oder drei tagen poren solten, und begert an einen erbergen ratte, das zu gestatten und befehlen zu machen, wo das nit recht teet, so wolt er denselben kost leiden und selber bezallen, tet das recht, so gert er, das ein erberger rate im das burgerrecht schencket*.

⁴⁰⁶ STERN, Bevölkerung 3, S. 298 f., Nr. 71. In der Quelle ist das Datum ohne Jahreszahl angegeben. STERN, dem Josefs Erwähnung im Baumeisterbuch unbekannt war, vermutet den 10. März 1463, doch muss es sich um den 10. März des Vorjahres gehandelt haben.

⁴⁰⁷ LEXER (Hg.), Baumeisterbuch, S. 197: *In des starb der Jude zu Stockarten und steet das werck noch als in demselben thuren und thut alles recht, dann der negwer [= Bohrer] wil an der*

Die Vielzahl an Berufen, deren Ausübung durch Ulmer Juden nachgewiesen wurde, ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Juden im Mittelalter keineswegs, wie von der alten Forschung behauptet, ausschließlich auf die Geldleihe fixiert waren. Zwar steht es außer Frage, dass dem letztgenannten Gewerbebezweig die größte Bedeutung im Wirtschaftsleben der aschkenasischen Juden zukam. Doch konnte die historische Forschung in den letzten Jahren genauso aufzeigen, dass das Spektrum des jüdischen Lebenserwerbs weit über die Geldleihe hinausging und sich auf eine Reihe von Tätigkeitsfeldern erstreckte, die nicht allein auf die Notwendigkeiten und Erfordernisse des Gemeindelebens zurückzuführen sind.

3 Steuern und Abgaben der Ulmer Juden nach 1350⁴⁰⁸

3.1 Steuern und Abgaben an die Ulmer Stadtgemeinde⁴⁰⁹

Am 16. Juli 1385 erteilte König Wenzel der Stadt Ulm und den anderen an der sog. Judenschuldentilgung beteiligten schwäbischen Reichsstädten das Recht, künftig eigenständig über die Aufnahme von Juden zu entscheiden. Im Gegenzug mussten die christlichen Stadtgemeinden vom 2. Februar 1388 an die Hälfte der Einnahmen von den Juden an den König, der als oberster Schutzherr der Juden im Reich ursprünglich über die gesamten Einnahmen verfügt hatte, abführen.⁴¹⁰ Anlässlich der zweiten Schuldentilgung wurde die Vereinbarung wenige Jahre später dahingehend präzisiert, dass dem Reichsoberhaupt die Hälfte der jährlich zu zahlenden regulären Gemeindesteuer – die sog. „halbe Judensteuer“ – und der an Weihnachten fällige Goldene Opferpfennig zustehen sollten.⁴¹¹ Damit verblieb dem Ulmer Magistrat die andere Hälfte der regulären Judensteuer.

schneiden nit recht thun, nachdem man den nit ausziehen solt, das er die spen woll fallen lassen. Über diesen Vorfall berichtet auch STROMER, *Wassersnot*, S. 58. Ebd., S. 56–58, finden sich weitere Hinweise auf jüdische Ingenieure im 15. Jahrhundert.

⁴⁰⁸ In diesem Kapitel werden lediglich die Abgaben der Ulmer Juden an christliche Herrschaftsträger besprochen. Daneben fielen auch Steuern an die jüdische Gemeinde an, die u. a. für die Besoldung der Gemeindebediensteten, die Unterhaltung der Gemeindevorrichtungen und die Armenkasse benötigt wurden. Über die Höhe und Organisation dieser Abgaben in Ulm wissen wir jedoch nichts.

⁴⁰⁹ Vgl. zu den Steuern und Abgaben der Juden an die südwestdeutschen Reichsstädte zwischen 1350 und 1500 DARMAN, *Steuern. Auf Ulm geht die Autorin allerdings nur am Rande ein; die ausführlich von ihr behandelten Beispiele betreffen die Städte Nördlingen, Konstanz und Schaffhausen*, vgl. ebd., S. 79–263.

⁴¹⁰ RTA 1, Nr. 274, und Urkunden und Akten 3, Nr. 1857: *Also was sie [= die schwäbischen Stadtgemeinden] der von nu unser frawen tag der liechtmessen der allerschirest kommet uber czwei jare die nehesten darnach [2. Februar 1388] furbasmer genisezen, das sie uns und dem reiche das gleich halbes sullen geben und folgen lassen one alles geverde.*

⁴¹¹ RTA 2, Nr. 180 (1392 August 11). Der Goldene Opferpfennig war 1342 unter Kaiser Lud-

Die Könige Ruprecht und Sigismund bestätigten der Stadt Ulm nach ihrem Regierungsantritt das Privileg, Juden aufnehmen und die Hälfte der Judensteuer behalten zu dürfen.⁴¹² Dieses Recht darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ulmer Stadtgemeinde de facto schon spätestens mit der Wiederansiedlung das ursprünglich dem König zustehende Recht der Judenansiedlung übernommen hatte. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass es exponierte Bürger von Ulm und nicht der König oder einer seiner Vertreter waren, die 1354 und 1356 die Synagoge und den Friedhof an die Juden verliehen. Deutlich erkennbar wird die städtische Verfügungsgewalt über die Juden nach 1350 des Weiteren an der Judenstrafordnung von 1361, mit welcher der städtische Rat ohne vorherige Rücksprache mit Karl IV. massiv in die inneren Belange der Judengemeinde eingriff.⁴¹³ Mit dem verstärkten Zugriffsrecht auf die Juden ging auch eine engere fiskalische Bindung zwischen christlicher Stadt- und Judengemeinde einher, sodass davon auszugehen ist, dass schon lange vor der rechtlichen Fixierung durch König Wenzel ein nicht unerheblicher Teil der jährlich von den Juden zu entrichtenden Steuern in die städtische Kasse floss. Abgesehen davon darf nicht übersehen werden, dass die Juden vielfach auch schon vor den sog. Pestpogromen Abgaben an die Führungsgremien ihrer Städte geleistet hatten, da – wenn überhaupt – nur diese und nicht der weit entfernte König den faktischen Schutz der Juden bei Gefahr gewährleisten konnten; erinnert sei diesbezüglich an den Dezember 1348, als die Ulmer Juden versuchten, durch die Zahlung eines Schutzgelds an den Magistrat einer Verfolgung zu entgehen.⁴¹⁴

Bis zur Einführung des Bürgerbuchs, in dem die von jedem Neubürger zu zahlende Steuer eingetragen wurde, wissen wir nichts über die Höhe des Betrags, den die in Ulm ansässigen Juden jährlich an die christliche Stadtgemeinde abführten. Im ersten Bürgerbuch (1387–1427) schwanken die Steuerbeträge für die jüdischen Neubürger zwischen 15 und einem halben Gulden pro Jahr.⁴¹⁵ Die unterschiedliche Höhe der Beträge zeigt, dass die Ulmer Juden zunächst eine nach Vermögen und Einkommen gestaffelte Steuer entrichteten, die anlässlich der Bürgeraufnahme zwischen dem Stadtrat und dem aufzunehmenden Juden

wig dem Bayern als Kopfsteuer eingeführt worden, die jedes Jahr an Weihnachten fällig wurde und die in Schwaben alle vermögenden Juden über 13 Jahren entrichten mussten, vgl. ISENMANN, Steuern, S. 2225 f., und AUFGEBAUER/SCHUBERT, Königtum, S. 289–292, jeweils mit älterer Literatur. Der wesentliche Grund für die Einführung dieser neuen Steuer war die Tatsache, dass die „reguläre Judensteuer“, die auf der gesamten Gemeinde lastete und an der die Gemeindemitglieder i. d. R. je nach Vermögenslage beteiligt waren, seit Beginn des 14. Jahrhunderts in zunehmendem Maße an andere Herrschaftsträger verpfändet worden war. Vgl. zur Gemeinde- oder regulären Judensteuer im Spätmittelalter ISENMANN, Steuern, S. 2221–2225.

⁴¹² RPR 2, Nr. 1367 (1401 August 10), und StadtA Ulm, A 3905: Privilegien König Sigismunds für Ulm, die Juden betreffend, Blatt 7c (Abschrift ohne Datum).

⁴¹³ Vgl. Kapitel D 5.1, S. 171–175.

⁴¹⁴ Vgl. Kapitel C 6, S. 90 f.

⁴¹⁵ Vgl. Tabelle 1 im Anhang, S. 419 f.

individuell ausgehandelt wurde. Allerdings war es offensichtlich möglich, die vereinbarte Summe nachträglich der tatsächlichen Vermögensstärke anzupassen, wenn die Steuer bei der Bürgeraufnahme zu hoch oder zu niedrig angesetzt worden war. Darauf deuten zunächst zwei Eintragungen hin, in denen der ursprünglich eingetragene Steuerbetrag von zehn bzw. 15 Gulden durch fünf Gulden ersetzt wurde.⁴¹⁶ Deutlicher erkennbar wird der Sachverhalt durch einen Vergleich der in den Bürgerbüchern genannten Summen mit den wenigen Belegen über die tatsächlich geleisteten Steuern. So zahlten nach Ausweis einer Stadtrechnung von 1398 die im selben Jahr aufgenommenen Juden Samuel von Regensburg und Abraham von Schwäbisch Gmünd nur je sechs Gulden, obwohl beide mit zehn Gulden taxiert worden waren.⁴¹⁷ Die 1417 und 1419 mit vier bzw. einem halben Gulden veranschlagten Juden Iselin von Lindau und Liebermann von Weißenhorn zahlten nach Auskunft des Steuerbuchs von 1427 in jenem Jahr mit zwei bzw. einem Gulden ebenfalls andere Beträge als zuvor vereinbart.⁴¹⁸

Mit dem Einsetzen des zweiten Bürgerbuchs im Jahr 1428 wich die individuell ausgehandelte, an Vermögen und Einkommen orientierte Besteuerung einer pauschalen Kopfsteuer in Höhe von zwei Gulden. Diese galt für alle zwischen 1428 und 1437 aufgenommenen Juden⁴¹⁹ und wurde in der Folgezeit tatsächlich in dieser Höhe entrichtet. Dies belegen die Auszüge aus den verlorengegangenen Steuerbüchern von 1441, 1442, 1449 und 1455, als sieben bzw. acht Juden 14 bzw. 16 Gulden zahlten.⁴²⁰ Erst ab den 1470er Jahren, als den Ulmer Juden nur noch der Status von Beiwohnern gewährt wurde, existieren Belege dafür, dass die pauschale Kopfsteuer wieder durch eine individuell ausgehandelte Vermögens- bzw. Einkommenssteuer ersetzt wurde. Bei den im dritten Bürgerbuch (1474–1499) aufgenommenen jüdischen Neubürgern schwankte diese zwischen zwei Gulden und vier Ort minimal und zwölf Gulden maximal, wobei vier oder

⁴¹⁶ Dies betrifft den Eintrag der Brüder Seligman und Liebermann von Rothenburg vom 30. Juli 1398 sowie den Eintrag von Mändlin von Schelklingen und seinem Sohn Lemlin vom 20. Mai 1400, vgl. StadtA Ulm, A 3731, Bürgerbuch 1, S. 10, Nr. 78, und S. 14, Nr. 111. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass sich der Stadtschreiber zunächst verschrieb und anschließend die korrekte Summe eintrug. Allerdings erscheint die nachträgliche Anpassung des Steuerbetrags als die wahrscheinlichere Alternative.

⁴¹⁷ StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 12, Nr. 92 f., und StadtA Ulm, A [6441]: Stadtrechnung von 1398, fol. 1r.

⁴¹⁸ Vgl. die Tabellen 1 und 2 im Anhang, S. 419–421. Die Ergebnisse der Neuverhandlungen um die Höhe der abzuführenden Steuern wurden möglicherweise auch urkundlich fixiert; darauf deutet v. a. der *teding brief* hin, den Jäcklin nach Auskunft seiner Urkunde vom 18. November 1378 in Besitz hatte. Die von Zeit zu Zeit neu zu bestimmende Steuer war möglicherweise ein Grund für die vordergründige Befristung des jüdischen Bürgerrechts in solchen Urkunden. Vgl. dazu Kapitel E 1.5, S. 199 f.

⁴¹⁹ Vgl. Tabelle 1, S. 420.

⁴²⁰ StadtA Ulm, A [6506]: Auszüge aus verlorengegangenen Steuerbüchern, fol. 19r, 21v, 27v sowie 29r.

sechs Gulden die Regel waren.⁴²¹ Zur Zeit des dritten Bürgerbuchs mussten die Juden ihre Steuern je zur Hälfte am Johannistag [24. Juni] und an Weihnachten [24. Dezember] entrichten. Die Einträge im ersten und zweiten Bürgerbuch nennen zumeist den Martinstag [11. November] als Termin. Auch in den Fällen, in denen kein bestimmtes Datum genannt wird, ist vom letztgenannten Tag als Steuertermin auszugehen.

Der Grund für die zwischenzeitliche Umstellung von einer vermögensbasierten auf eine relativ niedrige Kopfsteuer lässt sich anhand der Quellen nicht genau eruieren. Eine mögliche Erklärung wäre das Kalkül des Magistrats, die reguläre Judensteuer so gering wie möglich zu halten, da er über diese nur zur Hälfte verfügte. Je niedriger diese Steuer also war, desto weniger musste der Rat an den König oder die Grafen von Oettingen abführen, an die seit 1324 die andere Hälfte der Steuer verpfändet war. Diese recht verbreitete⁴²² Taktik wäre auch eine Erklärung dafür, warum die jährlich mit den jüdischen Neubürgern vereinbarten Steuern bereits seit 1406 stark gesunken waren. Denn während es zwischen 1387 und 1406 noch mehrere zweistellige Beträge und gleichzeitig keinen Betrag unter vier Gulden gibt, finden sich zwischen 1408 und 1427 nur noch ein einziger Eintrag mit vier und drei Einträge mit drei Gulden.⁴²³ So verwundert es nicht, dass die wenigen erhaltenen Belege über die Einnahmen des Stadtrats aus der regulären Judensteuer sehr niedrige Zahlen nennen: 1414 erbrachte die Steuer 23 Gulden, 1427 25,5, 1441 und 1455 16 und 1442 sowie 1449 gerade einmal noch 14 Gulden pro Jahr.⁴²⁴ Mit einem Verlust an wirtschaftlicher Stärke alleine sind diese Zahlen nicht zu erklären, zumal ab 1431 der vermögende Bankier Seligmann und nach dessen Tod Mitte der 1450er Jahre sein ebenfalls wohlhabender Sohn Jakob in Ulm tätig waren.⁴²⁵ Die im 15. Jahrhundert an den König geleisteten Sonderabgaben übertrafen die an die Ulmer Stadtgemeinde gezahlten Steuern ebenfalls um ein Vielfaches, selbst wenn sie deutlich hinter den Zahlungen des 14. Jahrhunderts zurückblieben.⁴²⁶

Die geringen Einnahmen aus der regulären Judensteuer lassen vermuten, dass neben dieser Steuer eine weitere Abgabe existierte, die der Magistrat mit niemandem teilen musste. Vermutlich handelte es sich dabei um eine Abgabe für

⁴²¹ Vgl. Tabelle 1 im Anhang, S. 421.

⁴²² Dass ein solches Vorgehen keine Seltenheit war, zeigt eine Beschwerde des für die Einziehung der Judensteuern im Reich zuständigen Konrads von Weinsberg. Dieser bezeichnete es 1443 als Gewohnheit der Reichsstädte, neben der ihnen zustehenden halben Judensteuer unrechtmäßig besonders hohe Schutzgelder von den Juden zu erheben, die reguläre Steuer aber so niedrig wie möglich anzusetzen, vgl. ISENMANN, Steuern, S. 2223 f.

⁴²³ Vgl. Tabelle 1 im Anhang, S. 419 f.

⁴²⁴ StadtA Ulm, A [6506]: Auszüge aus verlorengegangenen Steuerbüchern, fol. 7r, 19r, 21v, 27v, 29r, und StadtA Ulm, A [6506/1]: Steuerbuch von 1427, fol. 166r. Vgl. zum Steuerbuch von 1427 auch Tabelle 2 im Anhang, S. 421.

⁴²⁵ Vgl. zu den beiden Kapitel E 2.1.3, S. 229–245.

⁴²⁶ Vgl. zu den Abgaben der Ulmer Juden an König und Reich das folgende Teilkapitel.

die Nutzung der Gemeindeeinrichtungen.⁴²⁷ Einen ersten Hinweis auf eine Steuer bzw. einen Zins für Immobilien liefern die Stadtrechnungen von 1388 und 1389/90, denen zufolge der Jude Salman an Steuern und Zinsen (*ze stiuur und ze zinsse*) 40 Gulden zahlte, obwohl er im Bürgerbuch desselben Jahres mit einem Steuerbetrag von gerade einmal vier Gulden taxiert worden war.⁴²⁸ Deutlicher wird ein Auszug aus den verlorengegangenen Steuerbüchern, der für die Jahre 1407 und 1408 eine Steuer *von der Juden synagoge* in unbekannter Höhe erwähnt.⁴²⁹ Im Bürgerbuch von 1446 heißt es schließlich, dass jeder Jude, der im Besitz des Bürgerrechts ist, wöchentlich ein halbes Pfund Haller für Synagoge und Friedhof geben sollte.⁴³⁰ Zwar ist die hier genannte Summe von 26 Pfund Haller pro Person und Jahr sehr hoch, doch da die Gemeinde zum damaligen Zeitpunkt nicht zuletzt aufgrund der Anwesenheit Seligmanns durchaus vermögend war, erscheint es als nicht ausgeschlossen, dass die damals anwesenden jüdischen Bürger die Summe aufbringen konnten. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sich keine Quellenhinweise mehr auf eine Immobilienabgabe. Die Rückkehr zu einer individuell ausgehandelten, an Vermögen und Einkommen orientierten Steuer, die in den meisten Fällen über zwei Gulden hinausging, ist möglicherweise als Indiz dafür zu werten, dass die Steuer für Gemeindeeinrichtungen spätestens in den 1470er Jahren wieder abgeschafft wurde. Zu dieser Zeit führte der Ulmer Rat auch die andere Hälfte der regulären Steuer nicht mehr an die Grafen von Oettingen ab.⁴³¹

Neben der regulären Judensteuer und den Abgaben für Immobilien ist noch eine Reihe von regelmäßig anfallenden und von den Juden an den Stadtrat zu entrichtenden Gebühren in den Quellen nachweisbar. An erster Stelle ist hier die bei der Aufnahme ins Bürgerrecht fällige Einschreibgebühr zu nennen. Zwi-

⁴²⁷ Auch DARMAN, Steuern, S. 278, geht von der Existenz einer Immobiliensteuer in Ulm aus. Dass eine solche Steuer keinesfalls unüblich war, zeigen die Verhältnisse in Ulms Nachbarstadt Nördlingen. Dort wurde im 15. Jahrhundert zusätzlich zur regulären Judensteuer, die wie in Ulm zur Hälfte an die Grafen von Oettingen verpfändet war, ein Synagogenzins erhoben, der mit niemandem geteilt werden musste und der zwischenzeitlich das Drei- bis Vierfache der Judensteuer betrug. Vgl. zur Nördlinger Synagogensteuer ebd., S. 128–130, und ISENMANN, Steuern, S. 2224. Vgl. zur Abgabesituation der Nördlinger Juden im 15. Jahrhundert generell DOHM, Juden, S. 159–169, und DARMAN, Steuern, S. 127–150.

⁴²⁸ StadtA Ulm, A [6440/1]: Auszug aus einer Stadtrechnung von 1388, fol. 3r, StadtA Ulm, A [6440]: Stadtrechnung von 1389/90, fol. 112r, und StadtA Ulm, A 3731: Bürgerbuch 1, S. 1, Nr. 4.

⁴²⁹ StadtA Ulm, A [6506]: Auszüge aus verlorengegangenen Steuerbüchern, fol. 2r.

⁴³⁰ StadtA Ulm, A 3732: Bürgerbuch 2, S. 149, Nr. 650: *Yeder Jud der in dem burgerrecht ist, [soll] uns alle wochen (durchgestrichen) von der synagog und dem kirchoff geben alle woche ½ pfund haller*. Vgl. zu diesem Eintrag den weiteren Verlauf dieses Kapitels sowie Kapitel D 2.3, S. 136–138. Laut DARMAN, Steuern, S. 278, musste jeder Ulmer Judenbürger 52 Pfund Haller für Synagoge und Friedhof zahlen. Diese Fehleinschätzung ist wie in PRESSEL, Geschichte, S. 14, auf das Übersehen des Querstrichs bei der lateinischen 1 zurückzuführen, der für den Zahlenwert 0,5 steht, vgl. S. 112, Anm. 83.

⁴³¹ Vgl. Kapitel E 3.3, S. 291 f.

schen 1387 und 1427 betrug diese vier Schilling, zwischen 1428 und 1448 fünf Schilling und vier Haller. Wie aus den Einbänden der ersten beiden Bürgerbücher hervorgeht, war die Gebühr, die die Juden für die Aufnahme ins Bürgerrecht zu zahlen hatten, stets doppelt so hoch wie die der Christen. So heißt es im ersten Bürgerbuch: *Ain jeglich Cristan git ii schilling, da git ain jeglich Jud iii schilling*, während das zweite vermerkt: *Ain jeglicher cristan der burger wert, sol zween schilling und acht haller in zu schriben geben und ain jeglicher Jud sol funff schilling und vier haller geben.*⁴³² Vermutlich war die Aufnahmegebühr nicht die einzige Abgabe, die die Juden unverhältnismäßig höher traf als die Christen. Selbst wenn es sich in den Quellen nicht nachweisen lässt, ist doch davon auszugehen, dass die Ulmer Juden auch bei den an die Stadtgemeinde zu zahlenden Steuern einen prozentual deutlich höheren Anteil ihres Vermögens abgeben mussten als die Christen.⁴³³

An weiteren Gebühren sind Zollgebühren für den Transport verstorbener Juden zum Ulmer Judenfriedhof zu nennen. Diese wurden vermutlich sowohl von auswärtigen Juden als auch von Gemeindegliedern aus Ulm erhoben, die mit ihren Toten das nördliche Stadttor passieren mussten, um sie auf der Ulmer Nekropole zu bestatten. Die Höhe der Gebühr betrug je nach Stadttor entweder drei Schilling und vier Haller oder sechs Schilling und acht Haller pro Leichnam.⁴³⁴ Seit 1457 mussten „fremde“ Juden, d. h. nach Definition des Magistrats all jene, die nicht im Besitz des Bürgerrechts waren⁴³⁵, zudem für jede Nacht, die sie in Ulm verbrachten, eine Übernachtungsgebühr in Höhe von einem Gulden zahlen. Dieselbe Summe fiel für die Wirte bzw. Gastgeber der auswärtigen Juden an. In Bezug auf diese Abgabe, die später von einem auf fünf Gulden pro Nacht erhöht wurde⁴³⁶, gilt es jedoch anzumerken, dass deren Zweck eher darin lag, auswärtige Juden ohne Bürgerrecht von der Stadt fernzuhalten und nicht darin, eine zusätzliche Einnahmequelle für die Stadtkasse zu erschließen. Die in der Judenstrafordnung von 1361 festgelegten Bußgelder, die Juden für Vergehen wie Beleidigung, falsche Anschuldigung und leichte Körperverletzung zu zahlen hatten, dienten wohl ebenfalls einem primär anderen Zweck als der Kapitalbeschaffung. Schließlich hatte der städtische Rat die Verordnung unmittelbar

⁴³² StadtA Ulm, A 3731/32: Bürgerbücher 1 und 2 (Einbände). Vgl. auch Tabelle 1 im Anhang.

⁴³³ In anderen Städten geht dies zweifelsfrei aus den Quellen hervor. So betrug der Steuerfuß der Juden in Augsburg 1367 und 1368 das Zwei- bis Dreifache von dem der Christen, vgl. ISENMANN, Steuern, S. 2275. Auch in Nördlingen zahlten die Juden im 15. Jahrhundert prozentual deutlich höhere Steuern als die Christen, vgl. DOHM, Juden, S. 168 f., und MÜLLER, Beiträge, S. 174 f. In Ulm zeigt sich die höhere Besteuerung der Juden an den Sonderabgaben von christlicher Stadt- und Judengemeinde an den König, vgl. dazu das folgende Teilkapitel.

⁴³⁴ Vgl. zu den Gebühren, die für den Transport jüdischer Leichname erhoben wurden, Kapitel D 6, S. 180 f.

⁴³⁵ Vgl. Kapitel D 2.4, S. 143.

⁴³⁶ Ebd., S. 144.

nach der Wiederansiedlung verabschiedet, um die Auseinandersetzungen innerhalb der noch jungen Gemeinschaft zu beenden. Um als kontinuierliche Einnahmequelle zu dienen, waren die in der Strafordnung ausgesprochenen Geldstrafen zu hoch. So hätte kaum ein männlicher Jude in Ulm für Bagatelldelikte eine Geldstrafe zwischen zehn und 50 Pfund Haller zahlen können.⁴³⁷

Über die bisher angesprochenen regulären Steuern und Gebühren hinaus sind zwei Fälle in den Quellen nachweisbar, in denen der Ulmer Stadtrat außerordentliche Sonderabgaben erhob, die nicht unter dem Begriff „Steuern“⁴³⁸ zu subsumieren sind, sondern die vielmehr den Charakter von Enteignungen und Ausplünderungen trugen. Das treffendste Beispiel hierfür ist die „Judenschuldentilgung“ vom Sommer 1385, in deren Zuge der Ulmer Magistrat in Absprache mit König Wenzel und zahlreichen weiteren schwäbischen Reichsstädten die in Ulm tätigen jüdischen Bankiers dazu zwang, Schuldscheine in Höhe von 17.300 Gulden an Vertreter des Rats zu übergeben. Anhand der Tatsache, dass die Ulmer Stadtgemeinde nur 4.300 der geraubten 17.300 Gulden an den König abführen musste⁴³⁹, kann der exorbitante Gewinn ermessen werden, den die Stadtgemeinde aus der Ausplünderungsaktion zog.⁴⁴⁰ Einer weiteren Beraubung kam das bereits angesprochene Zwangsdarlehen aus dem Jahr 1446 gleich, als der Ulmer Rat die zu diesem Zeitpunkt sechs mit dem Bürgerrecht ausgestatteten Juden zwang, *uns vi m [= 6.000] gulden [zu] lyhen oder aber iii c [= 300] gulden davon zū zinse [zu] geben jarlich*. Zu den Umständen dieser Zwangsanleihe geben die Quellen keine näheren Auskünfte. Doch stand sie wohl mit dem erheblichen Geldbedarf des Magistrats, der kurz zuvor für 25.000 Gulden die Patronatsrechte über das Münster vom Kloster Reichenau erworben hatte, in Zusammenhang. Die Schändung der Synagoge fiel vermutlich ebenfalls in diese Zeit.⁴⁴¹

Als letzte Abgabe, die der Rat von den Juden erhob, ist das Ungeld zu erwähnen.⁴⁴² Allerdings ist nicht bekannt, wofür genau die Ulmer Juden diese städtische Verbrauchssteuer zahlen mussten. In Nördlingen beispielsweise waren die Juden verpflichtet, eine Steuer auf das Lagern und Ausschchenken von Wein zu

⁴³⁷ Vgl. ausführlich zur Judenstrafordnung des Stadtrats Kapitel D 5.1, S. 171–175.

⁴³⁸ Vgl. zu den verschiedenen Kategorien von Steuern ISENMANN, Steuern, S. 2210–2216.

⁴³⁹ RTA 1, Nr. 276, Art. 4 (1385 Dezember 5).

⁴⁴⁰ Vgl. ausführlicher zu Planung, Durchführung und Auswirkung der Enteignungsaktion von 1385 Kapitel F 1.2, S. 302–309.

⁴⁴¹ Vgl. Kapitel D 2.3, S. 136–138.

⁴⁴² Vgl. zur Erhebung des Ungelds in den schwäbischen Reichsstädten die ältere Darstellung WAGNER, Ungeld, zu Ulm insbesondere S. 26–37. In Ulm ist diese u. a. auf Wein, Früchte, Wolle, Steine und Holz erhobene Abgabe, die ursprünglich dem König zustand, seit 1231 nachgewiesen. Im Jahr 1392 gestattete König Wenzel der Ulmer Stadtgemeinde im Zuge der sog. Judenschuldentilgung, für zehn Jahre das Ungeld zu erheben und für sich zu behalten, vgl. Kapitel F 1.3, S. 312. Eine neuere Abhandlung zum Ungeld steht nach wie vor aus.

entrichten.⁴⁴³ Für Ulm existiert nur eine einzige Quelle, die das *Judenungelt* als solches erwähnt. Dabei handelt es sich um eine Abmachung, die König Ruprecht am 15. September 1401 mit Wilhelm von Rechberg und dessen Sohn Heinrich traf. Diese sah vor, dass die beiden Rechberger die Urkunden, die ihnen den Besitz des Judenungelds und anderer Einkünfte aus Ulm bestätigten, an Ruprecht übergeben sollten, falls dieser ihnen innerhalb von vier Wochen nach Martini [11. November] 500 Mark Silber zahlte.⁴⁴⁴ Über die Grundlage der Steuer macht die Quelle jedoch keine Angabe.⁴⁴⁵

3.2 Steuern und Abgaben an König und Reich

3.2.1 Vorbemerkungen

Als königliche Kammerknechte waren die Juden des Reiches zu Abgaben an das Reichsoberhaupt verpflichtet.⁴⁴⁶ Da die dem König zustehenden jährlichen Judensteuern, d. h. die Gemeindesteuer und der 1342 eingeführte Goldene Opferpfennig, im Laufe des 14. Jahrhunderts jedoch in zunehmendem Maße an andere Herrschaftsträger verpfändet wurden⁴⁴⁷ und somit – wenn überhaupt – nur noch eine geringe Einnahmequelle für die Könige und Kaiser darstellten, gingen diese nach den Pestpogromen in verstärktem Maße dazu über, neben den jährlich anfallenden Steuern außerordentliche Steuern und Abgaben von den Juden zu erheben.⁴⁴⁸

3.2.2 Die Abgaben unter Karl IV. und seinem Sohn Wenzel

Der erste Herrscher, der die Ulmer Juden zu einer außerordentlichen Steuer heranzog, war 1373/74 Kaiser Karl IV. Anlass für diese Steuer war die Niederlage, die die schwäbischen Reichsstädte 1372 in der Schlacht von Altheim

⁴⁴³ Vgl. DOHM, Juden, S. 168, und DARMAN, Steuern, S. 140 f.

⁴⁴⁴ RPR 2, Nr. 1659. Die Verpfändung der in der Quelle genannten Einkünfte aus Ulm geht auf Karl IV. zurück, der 1347 Albrecht von Rechberg das Ammannamt, die Steuer, die Juden, das Ungeld, die Zölle und sämtliche anderen dem Reich zustehenden Einkünfte aus Ulm für 1.000 Mark Silber versetzte, vgl. Kapitel C 4, S. 82. 1394 wurde die Verpfändung durch Borsiboy von Swinar, den Vertrauten König Wenzels, bestätigt, vgl. UUB 2,1, Nr. 305. Offensichtlich bezog sich die Verpfändung also auf das von Juden und Christen entrichtete Ungeld.

⁴⁴⁵ Dass Juden Wein zum eigenen Gebrauch in die Stadt einfuhrten, belegt die Zollordnung aus dem späten 15. Jahrhundert; vgl. Kapitel D 6, S. 181.

⁴⁴⁶ Vgl. die Literaturangaben zur Kammerknechtschaft in Kapitel C 4, S. 81.

⁴⁴⁷ Vgl. zu den auswärtigen Herrschaftsträgern, denen ein Teil der Ulmer Judensteuer verpfändet wurde, das folgende Teilkapitel.

⁴⁴⁸ Vgl. zu den im Spätmittelalter erhobenen und unterschiedlich begründeten Sondersteuern von den Juden ISENMANN, Steuern, S. 2231–2258, und AUFGEBAUER/SCHUBERT, Königtum, S. 292–299.

gegen den Grafen Eberhard II. von Württemberg erlitten hatten.⁴⁴⁹ Im Anschluss daran mussten sowohl die Christen als auch die Juden der betroffenen Städte hohe Summen an den Kaiser abführen⁴⁵⁰, die dieser benötigte, um den Kauf der Mark Brandenburg von den Wittelsbachern finanzieren zu können. Für Ulm wurde der Sieger von Alheim, Graf Eberhard von Württemberg, mit der Einziehung der Judengelder beauftragt. Dieser stellte daraufhin am 9. März 1373 sowie am 21. Januar 1374 zwei Quittungen aus, in denen er den Empfang von zunächst 12.000 und dann 10.000 Gulden bestätigte, die ihm die Ulmer Juden *bezalt hant von unsers genedigen herren dez kaisers wegen*.⁴⁵¹ Der Umstand, dass Graf Eberhard nicht nur den Ulmer Juden, sondern auch der Ulmer Stadtgemeinde quittierte, zeigt im Übrigen, dass es deren Aufgabe war, das Geld einzutreiben und bereitzustellen. Dies verdeutlicht ferner eine Passage aus der Urkunde von 1373, die explizit besagt, dass es der Bürgermeister und der Rat von Ulm waren, die die Juden zur Zahlung des Geldes angehalten hatten.⁴⁵²

Die Höhe der tatsächlich von den Ulmer Juden gezahlten Summe ist in der Forschung bislang umstritten. So konstatiert etwa DICKER, dass zwischen Ausstellung der ersten und zweiten Quittung Nachverhandlungen stattgefunden hätten, in deren Folge die zu leistende Summe von 12.000 auf 10.000 Gulden redu-

⁴⁴⁹ Vgl. Kapitel B 6, S. 52 f.

⁴⁵⁰ Neben der Ulmer wurde in dieser Zeit insbesondere die Augsburger Judengemeinde zu außerordentlichen Steuerzahlungen herangezogen. So mussten die Augsburger Juden 10.000 Gulden an den dortigen kaiserlichen Beauftragten Herzog Friedrich von Bayern zahlen. Sie taten dies jedoch erst, nachdem sie vom Augsburger Rat inhaftiert worden waren, vgl. GJ 3,2, Art. Augsburg, S. 58. Ob auch die Ulmer Juden erst nach ihrer Inhaftierung zahlten, wie STERN, Geschichte, S. 244, vermutet, muss offen bleiben.

⁴⁵¹ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 117 (1373 März 9): *Wir grafe Eberhart von Wirtenberg vergehen und tûn kund offenbar an disem brief daz uns die Juden gemainlich ze Ulme gent und bezalt hant von unsers genedigen herren dez kaisers wegen zwölf tusernt güter rinscher guldin und da zu hant si gehalten der burgermaister und der rait der stat ze Ulme von unsers herren des keyzers gebott und haizze wegen und sagen also die Jude ze Ulm gemainlich und och den burgermaister und den rait ze Ulme der zwölf tusernt guldin quit ledig und los mit disem brief besigelt mit unserm hangend insigel. Der geben ist an der mitwohen nah dem wissensuntag do man zalt von Cristes geburt druzehen hundert jar und in dem dru und sibenzigsten Jare. StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 118 (1374 Januar 21): *Also bekennen und veriehen wir [= Graf Eberhard] mit disem brief das uns die selben Juden ze Ulme der zehen tusernt gulden von unsers egenannten herren des keyzers wegen bezalt und gewert hant und sagen ouch den burgermaster rat und burger gemainlich ze Ulme und ouch die selben Juden ze Ulme der selben zehen tusernt guldin und ouch des schaden und verheizens wegen von der sache wegen umb die zehen tusernt guldin quit ledig und los für unsern vorgeantten herren den keyser und für uns. Und des ze urkünde haben wir unser insigel gehenket an disen brief der geben ist ze Ulme an dem samstag vor sant Pauls tag als er bekert wart do man zalt von Christes geburt driuzehenhundert jare und in dem vier und sibentzigsten jare.**

⁴⁵² Es kam häufiger vor, dass Bürgermeister und Stadträte zur Eintreibung von Judengeldern für den König herangezogen wurden und Bürgerschaft für die ordnungsgemäße Abführung der Gelder leisteten, vgl. AUFGEBAUER/SCHUBERT, Königtum, S. 284 f.

ziert worden sei.⁴⁵³ Da es für diese Aussage jedoch keinerlei Quellenhinweise gibt und die Urkunde von 1374 keinen Bezug auf die vorherige nimmt, ist eher von zwei getrennten Zahlungen über insgesamt 22.000 Gulden auszugehen. Dass es sich bei beiden Quittungen zudem um besiegelte und somit rechtskräftige Urkunden handelt und nicht etwa um Konzepte, deutet ebenfalls auf zwei Zahlungen hin. Zwar mag es auf den ersten Blick fraglich erscheinen, ob die Ulmer Judengemeinde 1373/74 in der Lage war, die enorme Summe von 22.000 Gulden aufzubringen; die Anwesenheit der beiden Großbankiers Jäcklin und Maier lässt dies jedoch möglich erscheinen.⁴⁵⁴ Ungeachtet dessen besteht kein Zweifel daran, dass die Zahlung von 22.000 Gulden trotz der Finanzkraft Jäcklins und Maiers enorme Anstrengungen seitens der Ulmer Juden erforderte und einen schweren Schlag gegen deren Wirtschaftskraft darstellte. Verschlimmert wurde der finanzielle Aderlass dadurch, dass der Kaiser von den Ulmer und Nördlinger Juden im Dezember 1373 weitere 3.600 Gulden für seinen Getreuen Graf Ludwig VIII. von Oettingen verlangte.⁴⁵⁵

Die wirtschaftliche Schwächung, die die Ulmer Juden 1373/74 erleiden mussten, sollte sich ein gutes Jahrzehnt später als umso gravierender erweisen, als Karls Sohn Wenzel im Sommer 1385 zusammen mit den schwäbischen und fränkischen Stadtgemeinden eine umfassende Schuldentilgung durchführen ließ, die die Ulmer Gemeinde erneut auf das Härteste traf und die dem König die Summe von insgesamt 40.000 Gulden einbrachte. Davon entfielen 4.300 auf Ulm. Als Wenzel fünf Jahre später einen erneuten Schuldenerlass verkündete, der in Ulm 1392 in die Tat umgesetzt wurde, verdienten der König und sein Gefolgsmann Borsiboy von Swinar nochmals 2.500 Gulden an den Ulmer Juden.⁴⁵⁶ Wie bereits angemerkt, lassen sich die beiden Schuldentilgungen König Wenzels unter keinen Steuer- oder Abgabenbegriff fassen.

Unmittelbar nachdem sich die Ulmer Stadtgemeinde und der König im August 1392 auf die Modalitäten der zweiten Beraubungsaktion verständigt hatten, leitete Wenzel Maßnahmen zur Einziehung der regulären Judensteuern aus Ulm und den anderen schwäbischen Reichsstädten ein. So wies er deren Führungsgremien am 24. Oktober 1392 an, bis zum kommenden Weihnachtsfest die halbe Judensteuer und den Goldenen Opferpfennig an seinen Beauftragten Friedrich

⁴⁵³ Vgl. DICKER, Geschichte, S. 22. Andere Veröffentlichungen, z. B. ISENMANN, Steuern, S. 2247, berichten von 12.000 Gulden. Dabei beziehen sie sich allerdings auf eine in dieser Hinsicht wenig zuverlässige Augsburger Chronik, vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 4, S. 32: *Do wurden die stett mit des kaisers raut uberain also: diu stat Ulm gab zwaiundsibentz tusent guldin und die Juden zwelftusent guldin.* Dass die Zahl 72.000 Gulden für die Ulmer Stadtgemeinde zu hoch gegriffen ist, wurde bereits in Kapitel B 6, S. 53, thematisiert.

⁴⁵⁴ Vgl. zu deren Geschäftstätigkeit Kapitel E 2.1.2, S. 207–209.

⁴⁵⁵ Vgl. dazu das folgende Teilkapitel.

⁴⁵⁶ Vgl. zu den beiden Schuldentilgungen die Kapitel F 1.2 und F 1.3, S. 302–313.

Tollinger zu zahlen.⁴⁵⁷ Den Empfang der beiden Abgaben aus Ulm bestätigte Tollinger am 25. Januar 1393, am 5. Januar 1394, am selben Tag des Folgejahres und nochmals am 11. November desselben Jahres.⁴⁵⁸ Danach sind keine Zahlungen mehr aus Ulm an Wenzel belegt.

3.2.3 Die Abgaben unter Ruprecht

Unter Ruprecht, der dem am 20. August 1400 für abgesetzt erklärten Wenzel als römisch-deutscher König folgte, ist erstmals eine Abgabe für die Bestätigung von Privilegien belegt. Als der neue König am 10. August 1401 der Ulmer Stadtgemeinde das zuvor von Wenzel gewährte Recht bestätigte, Juden aufzunehmen und die Hälfte der regulären Judensteuer für sich zu behalten⁴⁵⁹, zahlte die Stadtgemeinde am selben Tag 500 Gulden an den mit der Steuereinzahlung beauftragten königlichen Hofschreiber Johannes Kirchheim.⁴⁶⁰ Die Ulmer Judengemeinde entrichtete vier Tage später 60 Gulden.⁴⁶¹ Dass die von den Juden geleistete Abgabe beträchtlich war und hohe finanzielle Anstrengungen erfordert hatte, verdeutlichen Aufzeichnungen Johannes Kirchheims vom Folgejahr. Zu Beginn des Jahres 1402 legte dieser nämlich eine Zusammenstellung der von ihm eingetriebenen halben Judensteuern und des Goldenen Opferpfennigs an, der zufolge die Ulmer Juden für das Jahr 1401 24 Gulden für die halbe Judensteuer und zwölf Gulden für den Opferpfennig gezahlt hatten.⁴⁶² Daraus ergibt sich, dass im Jahr 1401 nur zwölf jüdische Steuerzahler in Ulm anwesend waren. Während diese zwölf Juden im August 1401 also 60 Gulden erbringen mussten, leisteten die mehreren Tausend christlichen Steuerzahler der Stadt zusammen gerade einmal 500 Gulden. Dies macht deutlich, dass die Juden prozentual gesehen einen deutlich höheren Anteil ihres Vermögens abgeben mussten als die Christen.⁴⁶³ Dass für dasselbe Jahr weitere 36 Gulden an regulären Steuern anfielen, unterstreicht den hohen finanziellen Druck, der im 15. Jahrhundert auf der jüdischen Gemeinde lastete.

⁴⁵⁷ HStA Stuttgart, H 51, Nr. 969 (1392 Oktober 24).

⁴⁵⁸ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6. Aus diesen Jahren liegen auch Quittungen der Grafen von Oettingen über den Empfang der Judensteuer aus Ulm vor, vgl. dazu Kapitel E 3.3, S. 288.

⁴⁵⁹ Vgl. Kapitel E 3.1, S. 265.

⁴⁶⁰ RTA 5, Nr. 168, Art. 6: *Item 500 guldin hat derselbe Johannes empfangen von den von Ulme, die sie minem herren hant geschenkit, of Laurencii martyris.*

⁴⁶¹ Ebd., Art. 8: *Item 60 guldin hat derselbe Johannes ingenommen von den Juden von Ulme, die sie mime herren hant geschenkt, uf sundag vor assumpcionis anno 400 primo.* Vgl. zur Eintreibung der außerordentlichen Judensteuern in dieser Zeit und zu den Beziehungen König Ruprechts zu den Juden die kommentierte Quellensammlung STERN, Ruprecht (zur Steuereintreibung insbesondere S. XXVI f.).

⁴⁶² RTA 5, Nr. 174: *Item zu Ulm hab ich empfangen fur die halb stur fl. 24, und fur den opperphennig von diesem jar allein fl. 12.*

⁴⁶³ Vgl. zur ungleich höheren Besteuerung von Juden Kapitel E 3.1, S. 269.

Bis zu seinem Tod 1410 verzichtete Ruprecht auf weitere außerordentliche Steuererhebungen von den Juden. Stattdessen intensivierte er die Versuche, die ihm und dem Reich regulär zustehenden Steuern einzutreiben. Diesem Zweck diente im Sommer 1402 die Beauftragung der beiden Juden Elias von Weinheim und Isaak von Oppenheim, die an den König zu entrichtenden Judensteuern im Reich einzuziehen.⁴⁶⁴ Mit dem Einzug der halben Judensteuer aus Ulm und anderen süddeutschen Reichsstädten wurde im Dezember 1402 allerdings noch einmal Johannes Kirchheim beauftragt⁴⁶⁵, der dem Ulmer Rat im Januar des Folgejahres den Empfang der Steuer bestätigte.⁴⁶⁶ Die letzte Quittung, die in der Regierungszeit Ruprechts über den Erhalt der halben Judensteuer und des Goldenen Opferpfennigs aus Ulm ausgestellt wurde, datiert vom Frühjahr 1405. Zu dieser Zeit quittierte der Jude Mayer von Kronberg, der als ehemaliger Gehilfe der o. g. jüdischen Beauftragten im Dezember 1404 als alleiniger Steuereinzahler für die königlichen Judengelder ernannt worden war⁴⁶⁷, dem Magistrat von Ulm den Empfang der halben Judensteuer und des Goldenen Opferpfennigs für die vergangenen zwei Jahre.⁴⁶⁸ Danach existieren keine Aufzeichnungen mehr über die Zahlung von Ulmer Judensteuern an Ruprecht oder seine Beauftragten. Dies liegt vermutlich darin begründet, dass der König am 24. Februar 1407 und nochmals am 21. September desselben Jahres den Grafen Ludwig XI. und Friedrich III. von Oettingen die Verpfändung der halben Judensteuer aus Ulm und Nördlingen, die den Oettinger Grafen erstmals unter Ludwig dem Bayern versetzt worden war, bestätigte.⁴⁶⁹ Damit reduzierten sich die dem König zustehenden Judengelder aus Ulm auf den Goldenen Opferpfennig. Über dessen weiteren Einzug unter Ruprecht machen die Quellen allerdings keine Angaben.

3.2.4 Die Abgaben unter Sigismund

Die nächsten Quellenbelege für die Erhebung des Opferpfennigs stammen aus der Zeit von Ruprechts Nachfolger Sigismund. Dieser erließ am 18. Januar 1413 eine Anweisung an die Juden des Reiches, darunter diejenigen von Ulm, den Opferpfennig für das Jahr 1412 an den bereits unter Ruprecht tätigen Johannes Kirchheim zu zahlen.⁴⁷⁰ Die halbe Judensteuer behielt der Ulmer Rat allerdings

⁴⁶⁴ STERN, Ruprecht, Nr. 8–10 (1402 August 17). Der Vorteil von jüdischen Steuereintreibern lag darin, dass diese in den finanziellen Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen versierter waren als Christen, vgl. ebd., S. XXVII. Vgl. generell zur Mitwirkung jüdischer Steuerboten bei der Eintreibung von Steuergeldern AUFGEBAUER/SCHUBERT, Königtum, S. 301–306.

⁴⁶⁵ RPR 2, Nr. 2667.

⁴⁶⁶ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 482v. Vgl. DICKER, Geschichte, S. 42.

⁴⁶⁷ STERN, Ruprecht, Nr. 21 f.

⁴⁶⁸ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 482v. Vgl. DICKER, Geschichte, S. 42.

⁴⁶⁹ Vgl. zur Verpfändung der halben Ulmer Judensteuer an die Grafen von Oettingen das folgende Teilkapitel, S. 287–292.

⁴⁷⁰ RI 11, Nr. 402–421. Die Anweisung an die Ulmer Juden befindet sich ebd., Nr. 418.

für sich, bis Sigismund am 26. Januar 1418 deren Verpfändung an Graf Ludwig XI. von Oettingen bestätigte.⁴⁷¹ Diese Bestätigung erklärt, warum der König wenige Monate später, am 2. Oktober 1418, u. a. die Ulmer Judensteuer explizit ausnahm, als er den Burggrafen Johann III. von Nürnberg mit der Einziehung der Judensteuern im Reich beauftragte.⁴⁷²

Der Ertrag, den Opferpfennig und halbe Judensteuer in die königlichen Kassen spülten, war jedoch sehr gering. Dies erwies sich als umso gravierender für Sigismund, als die Judensteuer zusammen mit der Steuer der Reichsstädte seit dem endgültigen Verlust des ländlichen Reichsguts im frühen 15. Jahrhundert die einzige regelmäßig fließende Einnahmequelle für das Reichsoberhaupt darstellte.⁴⁷³ Wie gering die Einkünfte Sigismunds zu Beginn seiner Regentschaft waren, zeigt sich in einer Urkunde vom Januar 1412, in der der König selbst den Ertrag aus der *stewre aller Tutschen lande* auf gerade einmal 13.000 Gulden im Jahr bezifferte.⁴⁷⁴ In Anbetracht dieses engen finanziellen Handlungsspielraumes überrascht es nicht, dass Sigismund versuchte, neue Einnahmen für das Reich zu generieren. Diesem Zweck diente im Jahr 1415 die Einführung einer neuen Judensteuer, die in der Form des sog. Zehnten Pfennigs erhoben wurde. Diese Steuer sah vor, dass alle gewerbetreibenden Juden jährlich zehn Prozent ihres beweglichen Vermögens an den König abführten.⁴⁷⁵ Der Ertrag des Zehnten Pfennigs, mit dessen Einziehung Sigismund Lutz Tanner und den Juden Lew Colner beauftragte, sollte sich allerdings als gering erweisen. In Ulm etwa wurde die Steuer zum ersten und einzigen Mal zu Beginn des Jahres 1419 eingezogen. Dies geht aus dem Bericht Henslin Reckes hervor, der Ende Oktober 1421 im Auftrag Konrads von Weinsberg, der seit 1415 als königlicher Erbkämmerer für die Einziehung der Judensteuern im Reich zuständig war⁴⁷⁶, zusammen mit seinem jüdischen Partner Viflin von Giengen in Ulm weilte. Dort sollten die beiden wie in den anderen Städten, die sie bereisten, mehrere noch ausstehende Steuern eintreiben. In Bezug auf den Zehnten Pfennig gingen sie in Ulm jedoch leer aus, da die Ulmer Juden nachweisen konnten, dass sie diesen bereits am

⁴⁷¹ Vgl. dazu das folgende Teilkapitel, S. 288.

⁴⁷² RI 11, Nr. 3607.

⁴⁷³ Vgl. ISENMANN, Steuern, S. 2216.

⁴⁷⁴ RTA 7, Nr. 125 (1412 Januar 30).

⁴⁷⁵ Vgl. zum Zehnten Pfennig ISENMANN, Steuern, S. 2226–2228.

⁴⁷⁶ Vgl. zum Leben Konrads von Weinsberg IRSIGLER, Konrad, und zu seiner Rolle bei der Einziehung der Judensteuern unter Sigismund SCHUMM, Konrad. Die letztgenannte Darstellung enthält allerdings zahlreiche Verzerrungen und Falschdarstellungen. Außerdem spricht der Autor auf Seite 51 seines 1970 erschienenen Aufsatzes von den „Rassengenossen“ der Juden. In den ersten Jahren seiner Tätigkeit als Eintreiber der Judensteuern stieß Konrad im Übrigen mehrfach mit dem Nürnberger Burggrafen Friedrich VI. und dessen Nachfolger Johann III. zusammen, die seit 1415 bzw. 1418 ebenfalls königliche Privilegien zur Eintreibung der Judensteuern besaßen. Die Streitigkeiten endeten erst mit dem Tod Johanns im Jahr 1420, vgl. ISENMANN, Steuern, S. 2248 f., und SCHUMM, Konrad, S. 29–31.

19. Januar 1419 für drei aufeinanderfolgende Jahre an Lutz Tanner und Lew Colner gezahlt hatten.⁴⁷⁷ Henslin Recke und Viflin von Giengen mussten sich daher mit der Eintreibung eines Bußgelds⁴⁷⁸ sowie des Goldenen Opferpfennigs begnügen.

Die letztgenannte Steuer erbrachte zunächst 26 Gulden.⁴⁷⁹ Nachdem diese Summe eingetrieben war, kamen noch weitere sechs Gulden hinzu, die der Ulmer Jude Liepman und seine Frau zu entrichten hatten. In Henslin Reckes Bericht heißt es über Liepman, dass dieser anfänglich versuchte, der Steuer zu entgehen, indem er behauptete, *er sy nit burger zu Ulm*. [Doch] *da had mir der Judenschullekloppffer gesagt, es sy nit ware, [Liepman] ist uff zwey jar schuldig den opferpfenig fur sich, sin wip; item darnach had er sich bedacht und had mir vi gulden geben*.⁴⁸⁰ Dieses Beispiel zeigt, dass der Schulrufer, der aufgrund seiner Tätigkeit zumeist gut über die Verhältnisse der Gemeinde informiert war, eine entscheidende Rolle bei der Steuereintreibung spielte.⁴⁸¹ Darüber hinaus macht dessen Intervention deutlich, dass die Leiter der Gemeinde und deren Angestellte großen Wert auf Steuerdisziplin legten. Denn ein Großteil der Steuern, die die Juden zu zahlen hatten, musste die Gemeinde als Ganze erbringen, die jedes Mitglied gemäß seinem Vermögen daran beteiligte. Scherte ein Mitglied

⁴⁷⁷ Bei den Juden, die bereits 1419 gezahlt hatten, handelte es sich um die 1400, 1412, 1417 und 1419 zu Bürgern aufgenommenen Lemlin, Sohn des Mändlin von Schelklingen, seinen Schwiegersohn Jakob, den 1421 vermutlich schon verstorbenen Iselin von Lindau und Viflin von Biberach. Über diese heißt es in dem Bericht der Steuereintreiber von 1421: *Item Yselin der Jude zu Ulme had ein brief gehabt, den mir sin wip gezeugt had, wie das er sich mit Luczzen Tannern, Leo Colner dem Juden umb den zehenden pfenig gericht had dru ganz jar, die nehsten noch einander, und das datum wist uß uff den dunderstag noch sant Anthoning tag 1419. [...] Item Lemlin der Jude zu Ulme had mir zwen briefe gezeugt von im und Jacob sinem dochterman, die wisen us von des zehenden pfenigs wegen uff das datum, als obgeschriben stet an Isenlins brief [...]. Item Vifelin von Byberach had auch ein brief, wist us, als obgeschriben stet, uff dies datum, vgl. HZA Neuenstein, GA 15, E 57/1, fol. 8r. Gutlin, die Ehefrau Yselins, wusste nicht, ob sie für den Zehnten Pfennig noch etwas schuldig war, da ihr Mann 1419 als Haushaltsvorstand bereits für drei Jahre gezahlt hatte, danach aber offenbar verstorben ist. Sie wusste lediglich, dass sie den Opferpfennig noch zahlen musste, vgl. ebd.: *Item Gutlin sin huszfraw spricht, daz sie nit wisze, das sie yhcz schuldig sy zu geben bis uff dis zit dann den guldein opferpennig*.*

⁴⁷⁸ Ein Bußgeld musste *Vifelin daselbst*, vermutlich Viflin von Biberach, bezahlen. Der Grund für die Bußgeldzahlung wird in der Quelle nicht genannt, vgl. ebd.: *Item Vifelin daselbst ist fur ein buß fellig, als mir Vifelin (von Giengen, der jüdische Steuereintreiber) gesagt had, der mit mir geriten ist*.

⁴⁷⁹ Ebd.: *Item die vorgeschriben Juden haben geben zu dem guldein operpenige xxvi guldin*. Die Summe von 26 Gulden bedeutet in diesem Fall allerdings nicht automatisch, dass im Jahr 1421 26 Steuerzahler in Ulm anwesend waren, da der Opferpfennig für mehrere Jahre eingezogen wurde.

⁴⁸⁰ HZA Neuenstein, GA 15 E 57/1/h, fol. 8v.

⁴⁸¹ Anhand der o. g. Quelle betont auch MENTGEN, Studien, S. 292, die Rolle des Schulklopfers bei der Steuereinzahlung. Vgl. zu den synagogalen Aufgaben des Schulrufers Kapitel D 2.3, S. 126.

aus der Steuergemeinschaft aus, mussten alle anderen anteilig mehr bezahlen.⁴⁸² Zwar ging es hier um den Opferpfennig, der individuell erbracht werden musste, doch sollte wohl durch das Eingreifen des Schulklopfers den Anfängen vom Aufgeben der Steuersolidarität gewehrt werden. Außerdem hätten der Gemeinde Bußgeldzahlungen gedroht, wenn der Steuerbetrug eines ihrer Mitglieder aufgedeckt worden wäre.

Die geplante Einführung des Zehnten Pfennigs blieb nicht der einzige Versuch Sigismunds, seine Einnahmesituation zu verbessern. Als zumindest in einigen Fällen wesentlich ertragreicher sollten sich die außerordentlichen Sondersteuern erweisen, die das Reichsoberhaupt von den Juden einziehen ließ.⁴⁸³ Die erste dieser Steuererhebungen fiel in das Jahr 1414 und wurde mit den großen finanziellen Opfern begründet, die Sigismund für die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit erbringen müsste. Konkret diente sie zur Finanzierung des Konstanzer Konzils, das die Kassen des Königs vollständig geleert hatte.⁴⁸⁴

Die Konzilssteuer wurde in Höhe des Dritten Pfennigs gefordert, d. h. die königlichen Steuereintreiber waren beauftragt, ein Drittel des jüdischen Vermögens einzuziehen. In den meisten Fällen kam es jedoch nicht zu einer detaillierten Zusammenstellung der jüdischen Besitztümer. Stattdessen wurde zwischen den Beauftragten des Königs und den Judengemeinden bzw. den Stadträten über eine pauschale Abschlagssumme verhandelt. Nur wenn den Steuereinnehmern die angebotene Summe zu niedrig erschien, zogen sie durch die Häuser der Juden und verzeichneten dabei deren Vermögen – bezeugt ist ein solches Vorgehen etwa für Mainz.⁴⁸⁵ In Ulm kam es zu keiner solchen Aktion. Dort wurden die Juden am 27. August 1414 aufgefordert, *ein redlich steure und hilfe* an die königlichen Gesandten Hirt von Saulheim und Haupt von Pappenheim zu zahlen.⁴⁸⁶ Nachdem diese mit den Ulmer Juden *getaidingt* hatten, erklärte der Ulmer Magistrat am 11. September desselben Jahres für seine Juden, dass diese 933 Gulden und acht Schilling Haller zahlen würden.⁴⁸⁷ Am 1. Oktober wies Sigismund den Ulmer Rat an, die Summe an den mit der Einziehung beauftragten Herzog Rudolf von Sachsen zu zahlen.⁴⁸⁸ Den Empfang des Geldes quittierte

⁴⁸² Vgl. hierzu auch den in Kapitel D 5.2, S. 175–180, angesprochenen Streit um Simlin. Dieser Konflikt eskalierte schließlich aus dem Grund, dass Simlin sich geweigert hatte, seinen Teil an der gemeinsamen Steuer zu leisten.

⁴⁸³ Vgl. zur außerordentlichen Besteuerung der Juden unter Sigismund KERLER, *Geschichte*, und ISENMANN, *Steuern*, S. 2231–2236 und 2247–2253.

⁴⁸⁴ Vgl. neuerdings zu den christlich-jüdischen Beziehungen zur Zeit der Reformkonzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449) JÖRG, *Christen und Juden*.

⁴⁸⁵ Vgl. ISENMANN, *Steuern*, S. 2248.

⁴⁸⁶ RI 11, Nr. 1163. Vgl. zu Erbmarschall Haupt II. von Pappenheim, der einer der wichtigsten Räte der Könige Sigismund und Albrecht war, HEINIG, *Friedrich III.*, S. 370, mit weiterführender Literatur.

⁴⁸⁷ StadtA Augsburg, Schätze Nr. 105/1b: Missivbuch 1413–1419, fol. 68v, Nr. 325.

⁴⁸⁸ RI 11, Nr. 1231.

dieser zwei Wochen später.⁴⁸⁹ Die von der Ulmer Judengemeinde aufgebrachten 933 Gulden und acht Schilling Haller bleiben zwar deutlich hinter den 12.000 Gulden der Nürnberger oder den 2.800 Gulden der Augsburger Juden zurück. Doch angesichts der geringen Zahl an jüdischen Steuerzahlern in Ulm – im Jahr 1401 waren es gerade einmal zwölf – ist die Summe keinesfalls zu unterschätzen oder als gering zu erachten.

Die nächste außerordentliche Steuer, die die Ulmer Juden betraf, wurde vier Jahre später erhoben. Am 4. Februar 1418 gebot Sigismund allen Juden im Reich, ihm als Ausgleich für seine Bemühungen um eine Bestätigung ihrer Rechte durch Papst Martin V. eine Steuer zu entrichten.⁴⁹⁰ Die Idee für dieses „Bullengeld“, das in der Form des 30. Pfennigs erhoben wurde, ging vermutlich auf Konrad von Weinsberg zurück. Der Papst erließ die entsprechende Bulle am 12. Februar 1418⁴⁹¹; am 6. März kam Konrad von Weinsberg mit den Juden, die in Ulm, den restlichen schwäbischen Reichsstädten und der Grafschaft Württemberg lebten⁴⁹², darin überein, zusammen 600 Gulden zu entrichten.⁴⁹³ Tatsächlich gezahlt wurden im Laufe des Jahres 596,5 Gulden.⁴⁹⁴ Wie hoch der Anteil der Ulmer Juden an dieser Summe war, geht aus den Quellen nicht hervor.

Die Beteiligung an den 600 Gulden war nicht die einzige Zahlung, die Mitglieder der Ulmer Gemeinde im Zuge der Erhebung des Bullengelds leisten mussten. Denn bereits am 17. Januar 1418 hatte Konrad von Weinsberg die Einnahme von 110 Gulden von drei namentlich nicht genannten Juden aus Ulm und einem Juden aus Giengen verzeichnet. Grund für die Zahlung war, dass die *dryen Juden zu Ulm* und der Jude aus Giengen *dez bopes gespot solten han*, also den Papst verspottet haben sollten.⁴⁹⁵ Folglich waren erste Verhandlungen mit den Juden schon geführt worden, bevor der Papst Anfang Februar die Privilegienbestätigung vornahm. Im Zuge dieser Verhandlungen kam es dann wohl zur tatsächlichen oder vermeintlichen Verspottung des Kirchenoberhauptes

⁴⁸⁹ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 482v. Vgl. DICKER, Geschichte, S. 44.

⁴⁹⁰ RI 11, Nr. 2881.

⁴⁹¹ Die Urkunde ist abgedruckt in STERN, Beiträge, Nr. 9.

⁴⁹² Der Umstand, dass Konrad Verhandlungen mit den Juden aus den schwäbischen Reichsstädten und denen aus der Grafschaft Württemberg führte, zeigt, dass die schwäbischen Juden bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts als Einheit aufgefasst wurden und – um die Verhandlungen mit Konrad überhaupt führen zu können – über eine gemeinsame Vertretung verfügt haben müssen. Möglicherweise deutet dies auf Vorläufer der ab dem frühen 16. Jahrhunderts fassbaren *Medinat Schwaben* hin, vgl. Kapitel D 6, S. 184.

⁴⁹³ HZA Neuenstein, GA 15, E 58/1, fol. 9v. Vgl. KERLER, Geschichte, S. 9, DICKER, Geschichte, S. 44, und ISENMANN, Steuern, S. 2251.

⁴⁹⁴ HZA Neuenstein, GA 15, E 58/8, fol. 1r. Vgl. STERN, Geschichte, S. 246, und ISENMANN, Steuern, S. 2251. DICKER waren die Quellen aus Neuenstein nicht bekannt, sodass er nicht sagen konnte, ob die vereinbarte Summe gezahlt wurde, vgl. DICKER, Geschichte, S. 44.

⁴⁹⁵ HZA Neuenstein, GA 15, E 58/7, fol. 1r. STERN, Geschichte, S. 245 f., der einige Passagen der hier besprochenen Urkunden aus Neuenstein transkribiert hat, löst „Giengen“ falsch als „Jungen“ auf.

seitens der vier Juden. Weitere Einzelheiten zu diesem Vorgang berichtet ein Regest aus dem Repertorium 2 im Ulmer Stadtarchiv. Darin heißt es unter demselben Datum, dass Konrad von Weinsberg dem Ulmer Bürger Hans Strölin den Empfang von 100 Gulden quittierte, die von Juden stammten, die in Ulm inhaftiert worden waren.⁴⁹⁶ Offensichtlich waren die Juden aufgrund der gegen sie erhobenen Vorwürfe also inhaftiert und erst wieder freigelassen worden, nachdem sie ein Bußgeld an den König geleistet hatten. Ob die im Regest erwähnten 100 Gulden die Summe darstellen, die die drei Ulmer Juden zu zahlen hatten, oder ob sich der Betrag auf alle vier Juden bezieht und somit ein Fehler im Einnahmenverzeichnis Konrads oder im Repertorium vorliegt, lässt sich nicht ermitteln.

Die letzte Nachricht, die sich auf die Einziehung des Bullengelds bezieht, datiert vom 29. August 1418. An diesem Tag stellte die Ulmer Judengemeinde eine Urkunde aus, in der sie eidlich versicherte, bereits mit Konrad von Weinsberg wegen des Bullengelds verhandelt zu haben.⁴⁹⁷ Diese Erklärung zeigt, dass die königliche Steuereintreibung zu jener Zeit noch nicht planmäßig organisiert war und dementsprechend Unklarheit darüber bestand, mit welchen Juden bereits über welche Steuern verhandelt worden war. Durch ihre Versicherung wollten die Ulmer Juden verhindern, zweimal für dieselbe Steuer zur Kasse gebeten zu werden.

Weitere außerordentliche Steuern erhob Sigismund anlässlich der sog. Hussitenkriege, die zwischen ca. 1420 und 1435 gegen die Anhänger des 1415 in Konstanz als Ketzer verbrannten böhmischen Reformators Jan Hus geführt wurden.⁴⁹⁸ Am 11. September 1422 beauftragte der König den Markgrafen Bernhard I. von Baden, zur Deckung der Kriegskosten von den Juden des Reiches eine Sondersteuer in Höhe des Dritten Pfennigs zu erheben.⁴⁹⁹ Der Ertrag der Steuer war allerdings sehr gering. So konnten mehrere Stadtgemeinden eine

⁴⁹⁶ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 483r: *1418 an S. Anthon: Quittung Conrads Herr zu Weinsberg, Reichserbkämmerer; über bezahlte 100 fl. von hern Strölin, burgers zu Ulm, als dan der statt Ulm empfohlen worden von des Römischen Königs wegen von denen bey ihro gefangenen Juden einzunehmen.*

⁴⁹⁷ HZA Neuenstein, GA 15, E 55/1/24: *Wir die Jüdischeit zu Ulm bekennen öffentlich mit diesem brieff und tun kunt allermenglich als der wolgeborn herrn Conrad herre zu Winsperg dez heiligen Romischen Rychs Erbkämmerer unser gnediger herre by uns und andern Judischeit in Schwaben zu Ulm gewesen ist [...] das er da mit uns gered und geteidinget had von des Bullen geltz wegen und sust nit, weder von guldin, dritten, zehenden pfennigs noch sust von keinerley andrer sache wegen, daz nemen wir uff unsern Jüdischen eyd.*

⁴⁹⁸ Vgl. aus der Vielzahl der Darstellungen zu den Hussitenkriegen die neuere Darstellung HILSCH, Hussitenkriege, sowie die Quellensammlung FUDGE, Crusade. Eine hebräische Chronik, die sich mit der hussitischen Bewegung und dem zweiten Hussitenkreuzzug (1421) befasst, bespricht und übersetzt YUVAL, Juden.

⁴⁹⁹ RTA 8, Nr. 154.

erneute außerordentliche Besteuerung ihrer Juden abwenden.⁵⁰⁰ Nach Auskunft der Gesandten des badischen Markgrafen, die am 9. Oktober 1422 während einer Ratssitzung in Frankfurt um Unterstützung bei der Eintreibung des Dritten Pfennigs in der Mainmetropole baten, hatten die Juden aus Ulm, Nürnberg und weiteren Städten in Süddeutschland den Dritten Pfennig bereits entrichtet.⁵⁰¹ Ob diese Behauptung den Tatsachen entsprach oder ob die badischen Gesandten damit lediglich den Druck auf die Frankfurter Ratsherren erhöhen wollten, ist nicht ganz sicher. Allerdings deutet der Umstand, dass weder aus Ulm noch aus Nürnberg Belege für die Zahlung der Steuer vorhanden sind, eher auf die zweite Überlegung hin. Die nächste Steuerzahlung von Ulmer Juden an das Reich ist erst wieder im Jahr 1430 bezeugt. Im August jenes Jahres quittierte Erkinger von Seinsheim, Freiherr zu Schwarzenberg, der im selben Monat von Sigismund mit der Eintreibung sämtlicher Judensteuern im Reich beauftragt worden war⁵⁰², den Empfang einer Steuer aus Ulm. Allerdings ist unklar, welche Abgabe genau Erkinger dort einzog.⁵⁰³ Insgesamt war der Freiherr zu Schwarzenberg jedoch wenig erfolgreich; in Augsburg beispielsweise gelang es ihm überhaupt nicht, eine Zahlung von den Juden zu erhalten.⁵⁰⁴

Nach dem faktischen Scheitern der Mission Erkingers von Seinsheim unternahm Sigismund im Jahr 1431 einen erneuten Versuch, an Geld von den Juden zu gelangen. Dieses Unternehmen kam allerdings weniger einer Steuer als vielmehr einer erpresserischen Beraubung gleich. Denn am 7. Mai 1431 beauftragte der König seinen Rat Klaus von Redwitz, mit den Juden im Reich über eine Abfindungssumme zu verhandeln, durch deren Zahlung sie einer erneuten Schuldentilgung wie 1385 und 1390 unter Wenzel entgehen konnten.⁵⁰⁵ Wie bei der Hussitensteuer 1422 erfahren wir von den Vorgängen in Ulm wiederum nur aus einer Frankfurter Quelle. Dabei handelt es sich um einen Bericht, den die Vertreter des Frankfurter Magistrats von Nürnberg aus, wo sie mit von Redwitz Verhandlungen über die Höhe der von den Frankfurter Juden zu zahlenden Summe führten, nach Frankfurt schickten. Darin heißt es, dass die Juden von Ulm, Heilbronn und anderen Städten in Schwaben bereits eine Übereinkunft mit dem königlichen Beauftragten getroffen hätten.⁵⁰⁶ Über die Höhe der dort vereinbarten Summen sagt die Quelle nichts. Im Gegensatz zur Hussitensteuer ist in diesem Fall allerdings davon auszugehen, dass der Bericht den Tatsachen

⁵⁰⁰ Vgl. ISENMANN, Steuern, S. 2252, zu Nürnberg, Frankfurt, Augsburg und Köln.

⁵⁰¹ RTA 8, Nr. 203, und ANDERNACHT, Regesten, Nr. 222.

⁵⁰² RI 11, Nr. 7367 f.

⁵⁰³ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 483v. Das Regest spricht von *steuer und all ihr* [= der Ulmer Juden] *König Sigismund schuldige Pflicht*. Auch DICKER, Geschichte, S. 45, ist nicht ganz klar, „um welche Abgabe es sich dabei gehandelt hat“.

⁵⁰⁴ Vgl. MÜTSCHLE, Juden, S. 221.

⁵⁰⁵ RI 11, Nr. 8573.

⁵⁰⁶ ANDERNACHT, Regesten, Nr. 385.

entsprach und die schwäbischen Juden tatsächlich gezahlt hatten. Denn erstens ist hier im Gegensatz zu 1422 kein Grund erkennbar, warum absichtlich die Unwahrheit gesagt worden sein sollte, und zweitens sind aus anderen Städten Zahlungen aus dem Jahr 1431 belegt. So entrichteten die Frankfurter Juden 700 Gulden⁵⁰⁷, die Augsburger sogar 1.500.⁵⁰⁸

Die letzte außerordentliche Steuer in seiner Amtszeit begründete Sigismund mit seiner Kaiserkrönung, die am 31. Mai 1433 in Rom stattgefunden hatte. Im darauffolgenden November forderte der Kaiser Vertreter aller Judengemeinden des Reiches dazu auf, sich am 2. Februar 1434 nach Basel zu begeben, um dort über die Höhe der Steuer zu verhandeln. Nach der vom Kaiser vertretenen Ansicht waren die Juden altem Herkommen nach dazu verpflichtet, *ein redlich stewr zu geben, wann ein keyser sein keyserlich cron zu Rom empfehet*.⁵⁰⁹ Diese Behauptung war allerdings aus der Luft gegriffen: Noch nie zuvor waren die Juden anlässlich einer Königs- oder Kaiserkrönung zu einer „Ehrung“ oder „Schenkung“, als welche die Steuer deklariert wurde, herangezogen worden. Zwar hatte Sigismund im Jahr seiner Krönung zum König 1414 eine außerordentliche Steuer in Höhe des Dritten Pfennigs erhoben, doch war diese nicht als Krönungs-, sondern als Konzilsabgabe deklariert worden.⁵¹⁰ Unabhängig davon hatten die Juden keine andere Wahl, als sich im Februar 1434 in Basel einzufinden und dort über die Krönungsabgabe zu verhandeln. Wie aus einer Liste der in Basel eingetroffenen Juden und der ausgehandelten Summen hervorgeht, entfielen auf die Ulmer Juden 400 Gulden, die diese auf Anweisung Sigismunds an die Grafen von Oettingen zu zahlen hatten.⁵¹¹ Drei Wochen später, am 24. Februar, bestätigte der Kaiser den Ulmer Juden als Ausgleich für diese *erung und schenkung* ihre Privilegien und versprach ihnen, sie für die kommenden zehn Jahre mit keiner außerordentlichen Steuer mehr zu belasten und keinem ihrer Schuldner einen Schuldennachlass zu gewähren.⁵¹²

⁵⁰⁷ ANDERNACHT, Regesten, Nr. 393–397. Vgl. zu den zähen Verhandlungen über die Frankfurter Juden KRACAUER, Geschichte, S. 168–171.

⁵⁰⁸ Vgl. GJ 3,2, Art. Augsburg, S. 43.

⁵⁰⁹ RTA 11, Nr. 163.

⁵¹⁰ Vgl. ISENMANN, Steuern, S. 2231 f. Dass 1433/34 zur Legitimierung der Steuer behauptet wurde, wie 1414 eine Krönungsabgabe zu erheben, hat dazu geführt, dass auch in der Literatur die Steuer von 1414 immer wieder als Krönungssteuer bezeichnet wurde, vgl. etwa SCHUMM, Konrad, S. 49, und AUFGEBAUER/SCHUBERT, Königtum, S. 292. Vgl. jetzt ausführlich zu diesen Vorgängen JÖRG, Christen und Juden, Kap. 4.1.3.

⁵¹¹ RTA 11, Nr. 164. Die höchste Summe hatten die Nürnberger Juden mit 4.000 Gulden zu entrichten. Auf die Juden in Erfurt entfielen 3.000, auf die in Mainz 2.000 und die in Augsburg 1.500 Gulden. Die Frankfurter Juden mussten 600, die Heilbronner 300 Gulden zahlen. Vgl. zur Höhe der Summen, die die Juden der einzelnen Städte und Herrschaften leisteten, die Rechnungsablage Konrads von Weinsberg vom 1. Januar 1435 ebd., Nr. 171.

⁵¹² RI 11, Nr. 10065.

3.2.5 Die Abgaben unter Albrecht II.

Was die Zusicherung Sigismunds, für zehn Jahre auf außerordentliche Steuern zu verzichten, wert war, zeigte sich nach dessen Tod am 9. Dezember 1437. Denn nur kurz nach seiner Wahl am 18. März 1438 erhob der neue König Albrecht II. eine Sondersteuer von den Juden, die u. a. mit der bevorstehenden Krönung gerechtfertigt wurde. Im Mai forderte er die Herrschaften und Städte, in denen Juden lebten, dazu auf, Vertreter ihrer Juden am 13. Juli nach Nürnberg zu entsenden, um dort Verhandlungen über die Höhe der Steuer zu führen.⁵¹³ Organisator der Besteuerungsaktion war wiederum Konrad von Weinsberg, dem der Wiener Jude Nachem von Znaim zur Seite gestellt wurde. Dieser fertigte daraufhin eine Liste an, in die er die geschätzten Beträge eintrug, die die Juden der einzelnen Städte und Territorien seiner Meinung nach zu leisten imstande waren. Ulm und dessen Gebiet veranschlagte er dabei mit 2.000 Gulden viel zu hoch.⁵¹⁴ Eine ähnliche Übersicht stellte Konrad von Weinsberg zusammen, als er aus dem Gedächtnis die Beträge aufschrieb, die die Juden 1434 in Basel gezahlt haben sollen. Diese Liste kam den tatsächlich aufgebrachtten Summen sehr nahe; für Ulm notierte der Erbkämmerer z. B. 600 statt 400 Gulden.⁵¹⁵

Die Aufstellung Konrads diente als Grundlage für die Verhandlungen, die dieser ab Juli 1438 zusammen mit dem königlichen Kanzler Kaspar Schlick und dem Erbmarschall Haupt von Pappenheim auf der einen und Vertretern der Juden auf der anderen Seite führte.⁵¹⁶ Doch konnte man sich auf keinem der zahlreichen für 1438 und 1439 angesetzten Verhandlungstage auf eine Summe einigen. Während die ersten Versammlungen noch gut besucht waren⁵¹⁷, scheiterten viele der weiteren v. a. daran, dass keine Juden mehr erschienen.⁵¹⁸ Auf-

⁵¹³ RTA 13, Nr. 230.

⁵¹⁴ Ebd., Nr. 228. Vgl. Kapitel D 6, S. 182.

⁵¹⁵ RTA 11, Nr. 165.

⁵¹⁶ Vgl. zu Kanzler Kaspar Schlick, der um 1416 an den Hof Sigismunds gekommen war und der in der Folgezeit auch Albrecht II. und Friedrich III. diente, HEINIG, Friedrich III., S. 638–646.

⁵¹⁷ Der Ulmer Vertreter auf diesen Tagen war zunächst Simlin, vgl. Kapitel D 5.2, S. 176, und später ein Jude namens *Kyrzen*, vgl. RTA 14, Nr. 144. Der Letztgenannte ist mit dem 1437 als Bürger aufgenommenen Kersam von Babenberg (heute Bamberg) identisch, der in der Auseinandersetzung mit Simlin mehrmals den Gottesdienst unterbrach, um diesen zum Erscheinen vor Gericht zu zwingen, vgl. Kapitel D 2.3, S. 125.

⁵¹⁸ Am 25. Juli 1439 erklärte der Ulmer Jude Kersam auf einem Verhandlungstag in Nürnberg, dass die Ulmer Juden die letzten Verhandlungen *wegen merklich irrung als vindschaft und unfrieds halben* auf den Straßen und *wilde[r] lete allenthalben* nicht besucht hätten. Dies mag zutreffend sein; doch ist der Hauptgrund für das Fernbleiben der Juden zweifelsohne darin zu sehen, dass diese versuchten, der Steuer zu entgehen. Auf dem Verhandlungstag am 25. Juli fand sich Kersam auch nur auf Druck des Ulmer Magistrats ein. Dieser hatte König Albrecht am 10. Juni 1439 nämlich zusichern müssen, Juden nach Nürnberg zu schicken, nachdem auf den letzten beiden Tagungen trotz ausdrücklicher königlicher Anweisung kein Jude aus Ulm erschienen war, vgl. HZA Neuenstein, GA 15, E 55/2/87, und STERN, Geschichte, S. 247.

grund der hohen Steuerlast in Zeiten einer Hungersnot hatten sich vielmehr zahlreiche Juden, auch aus Ulm, zur Emigration aus dem Reich entschlossen, was Konrad von Weinsberg vergeblich zu verhindern suchte.⁵¹⁹

Der Versuch zur neuerlichen Eintreibung des Dritten Pfennigs war auch mit dem überraschenden Tod Albrechts II. im Oktober 1439 nicht beendet. Denn nach dessen Ableben leitete der bis zur Wahl eines neuen Herrschers eingesetzte Reichsregent Pfalzgraf Ludwig Maßnahmen ein, um die Steuer einzuziehen. Dies geht aus einem Brief hervor, den die Ulmer Ratsherren am 12. Dezember 1439 ihren Kollegen in Frankfurt schickten. Darin teilten sie mit, dass Ludwig sie aufgefordert habe, sowohl die Ulmer Reichssteuer als auch den Dritten Pfennig von den Juden zu entrichten. Der Ulmer Magistrat tat daraufhin jedoch nicht mehr, als dies sowohl den Ulmer Juden wie auch den benachbarten Städten in Schwaben mitzuteilen. Dass die Ulmer keinesfalls die Absicht verspürten, die geforderten Steuern an den Reichsregenten zu zahlen, kommt in deren abschließendem Ratschlag an die Frankfurter zum Ausdruck: Sie rieten diesen nämlich, Pfalzgraf Ludwig so lange hinzuhalten, bis ein neuer König gewählt sei und erst diesem wieder Steuern zu zahlen.⁵²⁰

3.2.6 Die Abgaben unter Friedrich III. und seinem Sohn Maximilian

Am 2. Februar 1440 wurde mit Friedrich III. ein neuer König gewählt. Dieser ließ sich bis zu seiner Krönung am 17. Juni 1442 Zeit, um den Dritten Pfennig als Krönungsabgabe von den Juden einzufordern. Die Ulmer Gemeinde erbrachte ihren Beitrag dazu im Jahr 1444; andernorts zog sich die Eintreibung der Steuer sogar bis 1445 hin.⁵²¹ Über die Zahlung der Ulmer Juden informiert uns eine von Friedrich vorgenommene Privilegienbestätigung, die an den exponiertesten Vertreter der Gemeinde, Seligmann, adressiert war.⁵²² Die Höhe des Betrags nennt das königliche Diplom allerdings nicht. Die Zahlung jener „Ehrung“, die Friedrich III. nach seiner am 19. März 1452 erfolgten Erhebung zum Kaiser verlangt hatte, wurde den Ulmer Juden 1453 ebenfalls in Form einer Privilegienbestätigung an Seligmann und mehrere Personen aus dessen Umfeld gedankt. Wie 1444 ist jedoch auch 1453 keine Quittung über den gezahlten Betrag erhalten, sodass erneut unklar ist, wie viel Geld die Ulmer Juden aufbringen mussten. Einen Anhaltspunkt liefert lediglich die Aufforderung Friedrichs III. an den städtischen Rat, der die Verhandlungen mit den Juden bzgl. der Höhe der Steuer

⁵¹⁹ Vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 156–158.

⁵²⁰ RTA 15, Nr. 29.

⁵²¹ Vgl. zur Erhebung der Krönungsabgabe unter Friedrich III. RTA 16, Nr. 289–320, und RTA 17, Nr. 202.

⁵²² Vgl. zu dem auf fünf Jahre befristeten Privileg für Seligmann Kapitel E 2.1.3, S. 232 f.

führte, sich keinesfalls mit einer Summe unter 800 Gulden zufrieden zu geben.⁵²³

Über die beiden Krönungssteuern hinaus erhob Friedrich III. im Lauf seiner langen Amtszeit weitere Abgaben von den Juden. Nichts anderem als dem Ziel, Einnahmen zu generieren, diene etwa die Kommission, die der Kaiser am 28. November 1463 unter der Leitung Bischof Johanns IV. von Freising einsetzen ließ, um die Praxis der jüdischen Geldleiher, Zinseszinsen zu nehmen, abzustellen. Um einer gerichtlichen Belangung wegen der Forderung von Zinseszinsen zu entgehen, mussten sich die jüdischen Gemeinden zu Sonderzahlungen an den Kaiser verpflichten; die Frankfurter Juden z. B. entrichteten nach längeren Verhandlungen 1.000 Gulden. Die Ulmer Juden einigten sich ebenfalls mit der Kommission. Allerdings ist die Höhe der Abgaben, die die Ulmer leisten mussten, nicht bekannt.⁵²⁴ Die nächste Steuerforderung, die die Ulmer Gemeinde betraf, ist 1475 anlässlich des Reichskriegs gegen Karl den Kühnen von Burgund überliefert. Im Sommer jenes Jahres verlangte Friedrich von den Juden aus Ulm und der Ulmer Landstadt Leipheim die Zahlung von 1.000 Gulden.⁵²⁵ Daraufhin intervenierte der Ulmer Magistrat zugunsten seiner Juden und teilte dem Kaiser mit, dass es den Ulmer und Leipheimer Juden aufgrund zahlreicher ausstehender Schulden unmöglich sei, 1.000 Gulden aufzubringen.⁵²⁶ Das Eingreifen des Ulmer Rates hatte zur Folge, dass die geforderte Summe auf 400 Gulden reduziert wurde. Nachdem das Geld bis zum 25. Februar 1477 immer noch nicht beim Kaiser eingegangen war, befahl dieser dem Ulmer Stadtrat eindringlich, dem kaiserlichen Protonotar Georg Hessler bei der Einziehung der 400 Gulden behilflich zu sein.⁵²⁷ Danach dürfte die Steuer gezahlt worden sein. Wie die Abgabe von 1475/77 diene auch die nächste von Friedrich III. an die Ulmer Juden gerichtete Steuerforderung der Finanzierung eines Krieges. Denn am 13. November 1483 rief der Kaiser die Ulmer Judengemeinde dazu auf, sich wiederum mit 400 Gulden am Krieg gegen König Matthias Corvinus von Ungarn zu beteiligen.⁵²⁸

Nachdem Friedrichs Sohn Maximilian im Februar 1486 noch zu Lebzeiten seines Vaters zum König gewählt worden war, forderte dieser „altem Herkommen“ gemäß von den Juden des Reiches eine Krönungsabgabe in Höhe von

⁵²³ StadtA Ulm, K Repertorium 5, fol. 481r, und StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 26v.

⁵²⁴ Vgl. zur Arbeit dieser Kommission sowie zum Diskurs über die Zins- und Zinseszinsnahme in jener Zeit Kapitel F 2.2, S. 324 f.

⁵²⁵ Die gemeinsame Steuerforderung an die Juden aus Ulm und Leipheim deutet darauf hin, dass die Juden der beiden Orte eine Steuergemeinschaft bildeten, vgl. Kapitel D 6, S. 183.

⁵²⁶ StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 27v.

⁵²⁷ CHMEL (Hg.), Aktenstücke, Nr. 107. Vgl. zu Georg Hessler HEINIG, Friedrich III., S. 709–720.

⁵²⁸ TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, Nr. 778, StadtA Ulm, K Repertorium 5, fol. 480r, und StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 27v.

1.000 Gulden.⁵²⁹ Eine Beteiligung der Ulmer Juden daran kann jedoch nicht nachgewiesen werden. Die „Ehrung“, die Maximilian 1494 anlässlich seiner im Vorjahr erfolgten Regierungübernahme nach dem Tod seines Vaters forderte, scheint die Ulmer Judengemeinde dagegen gezahlt zu haben. Darauf deutet zumindest die Bestätigung ihrer Privilegien am 13. Juni 1494 hin⁵³⁰, die Maximilian am 30. Juni des Folgejahres wiederholte.⁵³¹

Neben den beiden Krönungsabgaben wurden auch unter Maximilian in erster Linie Sondersteuern zur Kriegsfinanzierung erhoben. So teilte der König am 25. August 1489 allen jüdischen Hochmeistern des Reiches, darunter Moses Gunzenhauser zu Ulm⁵³², mit, dass die Juden wie zwei Jahre zuvor⁵³³ 1.500 Gulden für Kriegszüge gegen die burgundischen Niederlande und die Türken zu entrichten hätten. Zu diesem Zweck sollten sich die Rabbiner von Nürnberg, Nördlingen, Frankfurt und Ulm nach Nürnberg begeben und dort die Summe auf die einzelnen Judengemeinden des Reiches umlegen.⁵³⁴ Mit welchem Betrag die Ulmer Juden an den 1.500 Gulden beteiligt waren, geht aus den Quellen nicht hervor. Ebenfalls unbekannt ist, wie viel diese zahlen mussten, als nur zwei Jahre später eine erneute Kriegssteuer erhoben wurde, die dieses Mal 2.800 Gulden betragen sollte und die für Kriegszüge gegen die Könige Wladislaw von Ungarn und Karl VIII. von Frankreich bestimmt war.⁵³⁵ Lediglich bei der letzten Kriegssteuer, die die Ulmer Juden betraf, ist der von diesen entrichtete Betrag bekannt. Bei dem Krieg handelte es sich um einen gegen den französischen König gerichteten Feldzug nach Italien. Die Kampagne hatte am 3. Oktober 1497 zu einer weiteren Sondersteuer geführt⁵³⁶, an der die Ulmer

⁵²⁹ Regesten Kaiser Friedrichs III. 4, Nr. 908 f. Zum vermeintlich „alten Herkommen“ vgl. oben, S. 282.

⁵³⁰ RI 14, Nr. 778.

⁵³¹ Ebd., Nr. 2017. Der Grund für die Wiederholung der Privilegienbestätigung lag möglicherweise darin, dass im ersten Diplom lediglich die alten Privilegien der Ulmer Juden bestätigt worden waren, während das zweite zusätzlich dazu eine Befreiung von allen außerordentlichen Steuern für die kommenden drei Jahre beinhaltete.

⁵³² Vgl. zu Moses Gunzenhauser Kapitel D 4.1, S. 162 f.

⁵³³ Über die Steuererhebung von 1487, die in Schweinfurt beschlossen wurde, ist außer der Erwähnung in der Quelle von 1489 nichts bekannt.

⁵³⁴ RTA Mittlere Reihe 3, Nr. 319, und ANDERNACHT, Regesten, Nr. 2450.

⁵³⁵ Ebd., Nr. 2566. Vgl. zu den Vorgängen in Frankfurt, wo den Juden zwar durch die Vermittlung des Magistrats die Zahlung der geforderten 600 Gulden erspart blieb, diese aber im Gegenzug 400 Gulden an den Frankfurter Rat zahlen mussten, KRACAUER, Geschichte, S. 234–236.

⁵³⁶ RTA Mittlere Reihe 6, Nr. 11, und ANDERNACHT, Regesten, Nr. 2953. Ebenfalls am 3. Oktober 1497 forderte Maximilian die christlichen Führungsgremien mehrerer Stadtgemeinden, darunter Ulm, dazu auf, den Gemeinen Pfennig von den Juden mit aller Strenge einzutreiben, vgl. RI 14, Nr. 5353. Vgl. zum Gemeinen Pfennig, der 1495 auf dem Reichstag in Worms eingeführt worden war und der jeden Reichsuntertan ab dem 15. Lebensjahr unabhängig von dessen Vermögensstärke mit einem Gulden belastete, MORAW, Pfennig. Die Einziehung des Gemeinen Pfennigs von den Juden stellte insofern eine Besonderheit dar, als zwar jeder steuerpflichtige Jude einen

Juden mit 230 Gulden beteiligt waren. Dies zeigt ein Bericht des mit der Einziehung der Steuer betrauten Magistrats von Nürnberg an den Reichsschatzmeister Hans von Landau vom 23. März 1498. Darin heißt es, dass die Ulmer Juden 130 Gulden entrichtet hätten und dass der Restbetrag mit den 100 Gulden abgegolten wäre, die die Ulmer Juden dem König zuvor bereits über den Ulmer Bürger Eberhard Krafft geliehen hätten.⁵³⁷ Den Befehl, 100 Gulden an seinen Türhüter Eberhard Krafft zu bezahlen, hatte Maximilian der Ulmer Gemeinde bereits am 29. April 1496 gegeben.⁵³⁸ Mit welcher Rechtfertigung der König 1496 das Geld gefordert hatte, ist unbekannt.

Zum letzten Mal verdiente Maximilian an den Ulmer Juden, als er 1499 für 5.000 Gulden seine Zustimmung zu deren Vertreibung gab.⁵³⁹ Die 5.000 Gulden stellen einerseits zwar einen der höchsten Beträge dar, die ein Reichsoberhaupt jemals an der Ulmer Judengemeinde verdiente. Andererseits sollten sie jedoch die letzte Einnahme überhaupt bleiben, die einem Herrscher des Alten Reiches von Juden aus Ulm zufluss.

3.3 Steuern und Abgaben an weitere Herrschaftsträger

Die Herrschaftsträger, denen über Verpfändungen für die mit Abstand längste Zeit Anteile an der Ulmer Judensteuer zustanden, waren die Grafen von Oettingen.⁵⁴⁰ Das erste Mal bekamen diese die Steuer unter König Ludwig dem Bayern versetzt, der sie zusammen mit der Judensteuer aus Nördlingen am 10. November 1324 an die Grafen Ludwig VIII. und Friedrich II. übertrug. Ludwigs Nachfolger Karl IV. bestätigte die Verpfändung im Dezember 1347. Allerdings stand den Grafen schon vor den Pestverfolgungen nicht die gesamte, sondern nur die halbe Judensteuer aus Ulm zu. Dies zeigt sich daran, dass Kaiser Ludwig der Bayer im Juni 1345 seinem Sohn, Herzog Stephan von Niederbayern, die zweite Hälfte der Steuer versetzte. Auch Karl IV. übertrug einen Teil der Ulmer Judensteuer an seinen Gefolgsmann Albrecht von Rechberg, bevor er nur zwei Monate später den Oettingern ihr Anrecht an der Steuer bestätigte.⁵⁴¹ Nach der Wiederansiedlung dauerte es offensichtlich bis ins Jahr 1373, ehe wieder Gelder der Ulmer Juden an das Oettinger Grafengeschlecht flossen. Im Dezem-

Gulden entrichten sollte, die Gemeinden jedoch die auf dieser Basis errechnete Gesamtsumme nach der individuellen Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder umlegen sollten, vgl. ISENMANN, Steuern, S. 2257. Ob die Ulmer Juden nach dem 3. Oktober 1497 den Gemeinen Pfennig zahlten, muss aufgrund fehlender Quellenhinweise offen bleiben.

⁵³⁷ RTA Mittlere Reihe 6, Nr. 91.

⁵³⁸ RI 14, Nr. 3939. Falls die Ulmer Juden nicht zahlen wollten, sollten alle bisher gewährten Freiheiten der Gemeinde ihre Gültigkeit verlieren.

⁵³⁹ Vgl. zur Vertreibung ausführlich Kapitel F 3.2, S. 344–358.

⁵⁴⁰ Vgl. zur Geschichte der Grafschaft Oettingen KUDORFER, Grafschaft.

⁵⁴¹ Vgl. zu den Verpfändungen vor 1350 Kapitel C 4, S. 82 f.

ber jenes Jahres forderte Karl IV. den Grafen Eberhard von Württemberg dazu auf, die Juden aus Ulm und Nördlingen zur Zahlung von 3.600 Gulden an seinen Getreuen Graf Ludwig VIII. zu bewegen.⁵⁴² Hintergrund dieser Anordnung waren die Schatzungen der schwäbischen Reichsstädte nach deren Niederlage in der Schlacht von Altheim.⁵⁴³

Für die weitere Herrschaftszeit Karls IV. gibt es keine Hinweise mehr auf Geldzahlungen der Ulmer Juden an die Grafen von Oettingen. Erst unter dessen Sohn und Nachfolger Wenzel haben wir wieder Quellenbelege für die Abführung der halben Judensteuer an die Oettinger. In Wenzels Amtszeit quittierten diese den Empfang der Gelder in den Jahren 1381 (für die Jahre 1379 bis 1381), 1384, 1385, 1387, 1389, 1391, 1392, 1394, 1395, 1398 und 1399.⁵⁴⁴ Über die Höhe der abgeführten Steuern informiert die Ulmer Stadtrechnung aus dem Jahr 1389/90. Darin ist unter der Rubrik *Gemain uss gaben* die Zahlung von 10 Gulden an das Oettinger Grafengeschlecht *von der Juden stuur wegen* verzeichnet.⁵⁴⁵ Für die anderen Jahre ist der genaue Betrag nicht bekannt; doch dürfte er zumindest für die Zeit nach 1385 ähnlich gewesen sein.

Unter Ruprecht stellten die Grafen von Oettingen erstmals im Jahr 1402 eine Quittung über den Empfang der Ulmer Judensteuer aus.⁵⁴⁶ Dies ist keineswegs als selbstverständlich zu erachten, da Ruprecht den Grafen Ludwig XI. und Friedrich III. die Verpfändung der Steuer erst am 24. Februar bzw. 21. September 1407 bestätigte.⁵⁴⁷ Daraufhin wurde die Steuer im November 1407 für die vorangegangenen drei Jahre nachgezahlt. Weitere Quittungen der Oettinger datieren vom November 1408 und November 1410.⁵⁴⁸

Ruprechts Nachfolger Sigismund ließ sich bis zum 26. Januar 1418 Zeit, ehe er seinem Hofmeister Graf Ludwig XI. von Oettingen das Privileg über die Ulmer Judensteuer bestätigte.⁵⁴⁹ Zuvor hatte er die Steuer bereits zeitweise an andere Herrschaftsträger verpfändet. So verschrieb Sigismund am 3. Juli 1411

⁵⁴² WINKELMANN, Acta, Nr. 939. 1373/74 war Eberhard auch mit der Einziehung der Ulmer Judengelder für den Kaiser betraut, vgl. Kapitel E 3.2.2, S. 271 f.

⁵⁴³ Vgl. dazu ebd. und Kapitel B 6, S. 52 f.

⁵⁴⁴ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 474v, 478v, 481v und 482r. Die Quittung vom 11. November 1398 ist im Original überliefert im StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 120a (1398 November 11). Die Quittungen wurden im Übrigen an Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm und nicht an die Juden ausgestellt. Dies zeigt, dass Eintreibung und Abführung der Steuer Aufgabe der christlichen Stadtgemeinde war.

⁵⁴⁵ StadtA Ulm, A [6440]: Stadtrechnung von 1389/90, fol. 150r.

⁵⁴⁶ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 482v.

⁵⁴⁷ FÖWAH, Urk. I, Nr. 734, und STERN, Ruprecht, Nr. 59. Am 24. Februar 1407 fasste Ruprecht zudem mehrere Einzelpfandschaften der Grafen von Oettingen, darunter die Ulmer Judensteuer, zu einer einzigen Pfandschaft zusammen, sodass die Pfandschaften künftig nur noch gemeinsam vom Reich ausgelöst werden konnten, vgl. FÖWAH, Urk. I, Nr. 733.

⁵⁴⁸ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 482v. Die Quittung vom November 1408 ist original überliefert im StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 122 (1408 November 14).

⁵⁴⁹ FÖWAH, Urk. I, Nr. 852.

dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, der ihn bei der Königswahl gegen Sigismunds Cousin Jobst von Mähren unterstützt hatte⁵⁵⁰, alle dem König zustehenden Abgaben der Juden und die Reichssteuern der Reichsstädte für die Jahre 1410 und 1411.⁵⁵¹ Wenige Wochen später, am 31. August 1411, folgte der königliche Befehl u. a. an alle Reichsstädte in Schwaben, die für 1410 und 1411 fälligen Judensteuern an Friedrich zu zahlen.⁵⁵² Am 27. Mai des Folgejahres quittierte dieser den Juden zu Ulm, Schwäbisch Gmünd, Aalen und Bopfingen den Empfang des Opferpfennigs für die beiden betreffenden Jahre.⁵⁵³ Entgegen der Darstellung DICKERS macht die Urkunde allerdings keine Angaben über die halbe Judensteuer⁵⁵⁴, die zumindest für das Jahr 1410 bereits an die Grafen von Oettingen gezahlt worden war. In den Jahren danach behielt die Ulmer Stadtgemeinde die den Oettingern zustehende Hälfte der Judensteuer offensichtlich längere Zeit für sich. Denn in der nächsten Quittung, die Graf Ludwig XI. und sein Vetter Graf Friedrich von Oettingen am 3. März 1420 über den Empfang der Ulmer Judensteuer ausstellten, heißt es, dass *die selbe Judenstewre ettlich manig jare und eins yeglichen jars besunder ausgestanden und nit bezalt worden ist der jarzal wir yetz ungefaurlichen niht wissen*.⁵⁵⁵ Daher leistete der Stadtrat im März 1420 eine Nachzahlung von 45 Gulden für die Jahre 1415 bis 1419. Zwischen 1420 und 1439 quittierten die Grafen den Empfang der halben Ulmer Judensteuer jedes Jahr.⁵⁵⁶

Das Beispiel Sigismunds, der bereits 1410 den Thron bestiegen hatte, den Grafen von Oettingen ihr Privileg bzgl. der Ulmer Judensteuer aber erst 1418 bestätigte, macht deutlich, dass nach Herrschaftswechseln im Reich oft mehrere Jahre vergingen, ehe die Besitzansprüche vieler Fürsten aufs Neue bekräftigt wurden. Nachdem Friedrich III. im Februar 1440 zum König gewählt worden war, sollten sogar 15 Jahre vergehen, bis sich die Grafen von Oettingen um die Bestätigung ihrer alten Rechte an der Ulmer Judensteuer bemühten. Auch die halbe Judensteuer aus Nördlingen, die den Grafen zusammen mit derjenigen aus Ulm versetzt worden war, wurde letztmals im Jahr 1437 gezahlt.⁵⁵⁷ Ein Grund für die lange Untätigkeit der Oettinger in Bezug auf die Ulmer und Nördlinger

⁵⁵⁰ Vgl. zur Wahl Sigismunds zum römisch-deutschen König, die am 20. September 1410 erfolgte und bei der Sigismund nur drei Kurstimmen auf seine Person vereinigen konnte, während Jobst bei seiner Wahl elf Tage später vier Stimmen erhielt, HOENSCH, Sigismund, S. 148–161, und BAUM, Sigismund, S. 74–82. Beendet wurde die Auseinandersetzung um den Thron am 18. Januar 1411 durch den Tod Jobsts.

⁵⁵¹ RI 11, Nr. 44.

⁵⁵² Ebd., Nr. 80.

⁵⁵³ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 123 (1412 Mai 27).

⁵⁵⁴ Vgl. DICKER, Geschichte, S. 43.

⁵⁵⁵ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 124 (1420 März 3).

⁵⁵⁶ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 483. Die Quittung von 1439 ist original überliefert im StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 125 (1439 November 12).

⁵⁵⁷ Vgl. DOHM, Juden, S. 161 mit Anm. 8 und S. 169.

Judensteuer war, dass die Grafschaft nach dem Tod Graf Ludwigs XI. im Jahr 1440 in mehrere Teile zerfallen war.⁵⁵⁸ Daraufhin versäumten es die in mehrere Seitenlinien verzweigten Nachfolger Ludwigs, im Anschluss an den Tod der beiden Herrscher Sigismund und Albrecht ihre Privilegien vom neuen König Friedrich III. bestätigen zu lassen. Zumindest im Fall der Ulmer Judensteuer kam für die Oettinger erschwerend hinzu, dass Sigismund am 22. August 1437 – und damit nur wenige Monate vor seinem Ableben im Dezember 1437 – die halbe Judensteuer und den Goldenen Opferpfennig im Bistum Konstanz, zu dem die Stadt Ulm gehörte, für 800 Gulden an seinen Protonotar Hermann Hecht und dessen Nachkommen versetzt hatte.⁵⁵⁹ Am 12. September gestattete er Hecht außerdem, die beiden Einnahmequellen weiterzuverkaufen.⁵⁶⁰ Im Gegensatz zu den Grafen von Oettingen ließ sich Hecht diese Verpfändung von Albrecht II., dem er wie dessen Nachfolger Friedrich III. als Protonotar diente⁵⁶¹, bestätigen.⁵⁶² Am 5. Januar 1439 folgte der Befehl des neuen Königs an die Juden im Konstanzer Bistum, Judensteuer und Opferpfennig an Hecht zu bezahlen.⁵⁶³ Drei Tage später wies Albrecht Konrad von Weinsberg an, die beiden Steuern von den Juden aus Ulm und dem restlichen Bistum Konstanz nicht einzuziehen, sondern sie seinem Protonotar zu überlassen.⁵⁶⁴

Nach dem Tod Hermann Hechts machten dessen Erben von dem Recht Gebrauch, seine Rechte zur Erhebung der Steuern weiterzuveräußern. Käufer war Graf Johannes von Eberstein, der dem Ulmer Stadtrat im August 1458 den Empfang der halben Judensteuer für mehrere Jahre quittierte.⁵⁶⁵ Die Abführung der Steuer an den schwäbischen Grafen war auch das Argument, mit dem der Ulmer Magistrat die 1465 endlich ergangene Aufforderung der Grafen Ulrich von Oettingen-Flochberg und Wilhelm von Oettingen-Oettingen, die halbe Judensteuer für die vergangenen eineinhalb Jahrzehnte nachzuzahlen, abwies.⁵⁶⁶

⁵⁵⁸ Vgl. KUDORFER, Grafschaft, S. 134 f.

⁵⁵⁹ RI 11, Nr. 12055.

⁵⁶⁰ Ebd., Nr. 12078.

⁵⁶¹ Vgl. zu Hermann Hecht, der sich kurz vor seinem Tod nach Ulm zurückzog, HEINIG, Friedrich III., S. 683–686.

⁵⁶² KOLLER, Reichsregister, Nr. 65 und 168.

⁵⁶³ Ebd., Nr. 169.

⁵⁶⁴ HZA Neuenstein, GA 15, E 45.

⁵⁶⁵ StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 27r. Über den Opferpfennig findet sich in der Quelle keine Nachricht.

⁵⁶⁶ Dies geht aus einem Schreiben der Ulmer Ratsherren an ihre Kollegen in Nördlingen hervor, an die die Oettinger dieselbe Forderung gestellt hatten. Die Nördlinger hatten zunächst in Ulm nachgefragt, wie der dortige Rat auf die Anforderung der Grafen von Oettingen bzgl. der Judensteuer reagiert habe. Dieser beantwortete die Forderung der Oettinger damit, dass die Judensteuer zwar in der Vergangenheit an die Grafen von Oettingen abgeführt, danach aber an Graf Johannes von Eberstein gezahlt worden sei. Diese Rückmeldung an die Oettinger fügten die Ulmer ihrem Antwortschreiben bei, das sie am 20. April 1466 an den Magistrat von Nördlingen schickten. Darin heißt es, dass *wir wol vor etwievil jaren die halbn Judnstür unnsen hern von*

Der Nördlinger Magistrat, den die Oettinger mit derselben Forderung konfrontiert hatten, lehnte das Ansinnen mit dem Hinweis ab, dass weder Albrecht II. noch andere Herrscher die alten Besitzansprüche der Grafen von Oettingen bestätigt hätten und dass die älteren Verschreibungen früherer Könige nicht mehr bindend wären.⁵⁶⁷ Der Umstand, dass die Grafen sich daraufhin Hilfe suchend an Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut und Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg wandten, bewog die Ulmer und Nördlinger Stadträte jedoch ebenso wenig zum Einlenken wie die beiden Vidimi, die Bischof Peter von Augsburg und der Brandenburger Markgraf den Oettingern in den Jahren 1467 und 1470 über die bisherigen Verpfändungen der Ulmer und Nördlinger Judensteuern ausstellten.⁵⁶⁸ Auch das Eingreifen des Kaisers, der die Führungsgremien der beiden schwäbischen Reichsstädte zwischen 1471 und 1473 mehrfach zur Zahlung der Judensteuern an die Oettinger Grafen anhielt⁵⁶⁹ – wobei er es nicht unversucht ließ, selbst wieder an Teile der ehemals dem Reich zustehenden Steuern zu gelangen⁵⁷⁰ –, änderte nichts an der Situation. Dasselbe gilt für eine Kommission, die 1473 auf Anweisung Friedrichs III. unter dem Vorsitz des Eichstätter Bischofs Wilhelm von Reichenau zur Schlichtung der Auseinandersetzung eingesetzt wurde.⁵⁷¹ Nach mehreren Verschiebungen kam es 1475 tatsächlich zu einem Verhandlungstag in dieser Angelegenheit; eine Einigung

Oettingen und darnach [...] unsem hern grave Johannsen von Ebstain die selbn halbn Judn stur gerichtet haben, vgl. StadtA Nördlingen, Missiven 1466, fol. 392r. Vgl. zu dem in dieser Zeit regen Briefwechsel zwischen dem Ulmer und dem Nördlinger Rat über die halbe Judensteuer DOHM, Juden, S. 170 f., über den Streit zwischen dem Nördlinger Magistrat und den Grafen von Oettingen ebd., S. 169–174.

⁵⁶⁷ Ebd., S. 171.

⁵⁶⁸ Das Vidimus des Augsburger Bischofs bestätigt die Verpfändungen von 1324, 1345 (Nördlingen), 1347 und 1407, vgl. FÖWAH, Urk. IV, Nr. 138. Albrecht Achilles vidimierte drei Jahre später zusätzlich die Verpfändungsbestätigung von 1418, vgl. FÖSAH, Hausarchiv IV, Abteilung 87, 59, Nr. 3400/1.

⁵⁶⁹ Regesten Kaiser Friedrichs III., Sonderband 2, Taxregister, Nr. 1052 f., 2281, 2897. Eine Urkunde, in der Friedrich III. den Magistraten von Ulm und Nördlingen befiehlt, die halbe Judensteuer an seinen Onkel Herzog Ludwig von Bayern zu zahlen, der als Vormund für die Kinder Graf Ulrichs von Oettingen fungierte, ist original im HStA München überliefert. Eine Edition der Urkunde findet sich in DOHM, Juden, S. 284 f. (Quelle 59).

⁵⁷⁰ Dieser Versuch zeigt sich in einer Urkunde Friedrichs III. vom 12. September 1471, in der der Kaiser den Markgrafen Albrecht Achilles dazu auffordert, zusammen mit den Amtleuten des Grafen Ulrich von Oettingen die Judensteuern aus Ulm und Nördlingen sowie die Stadtsteuern von Lindau, Schweinfurt und Pfullendorf, die früher ebenfalls an die Grafen von Oettingen verpfändet worden waren, einzutreiben und die Einnahmen je zur Hälfte zwischen dem Kaiser und Graf Ulrich von Oettingen aufzuteilen, vgl. FÖWAH, Urk. I, Nr. 1348. Revindikationsversuche wie diese waren unter Friedrich III. im Übrigen keinesfalls unüblich, vgl. HEINIG, Friedrich III., S. 947 f.

⁵⁷¹ Die Urkunde über die Einsetzung dieser Kommission ist abgedruckt in DOHM, Juden, S. 285–287 (Quelle 60).

konnte allerdings nicht erzielt werden.⁵⁷² Dementsprechend wurden auch in der Folgezeit weder die Ulmer noch die Nördlinger Judensteuer an die Grafen von Oettingen abgeführt.⁵⁷³ Während die halbe Judensteuer aus Nördlingen seit 1473 an die Marschälle von Pappenheim gezahlt wurde⁵⁷⁴, ist über den Verbleib der Ulmer Steuer nichts weiter bekannt. Die bereits angesprochene Rückkehr zu einer individuell ausgehandelten Einkommens- bzw. Vermögenssteuer, die z. T. deutlich über die seit 1428 gültige Kopfsteuer von zwei Gulden hinausging, könnte als Indiz dafür gewertet werden, dass dem Ulmer Rat die Judensteuer seit den 1470er Jahren wieder alleine zustand.⁵⁷⁵

Zum Opferpfennig aus Ulm ist schließlich noch eine Quellennotiz vom Dezember 1494 überliefert. Diese bezieht sich auf den Ritter Veit von Rechberg von Hohenrechberg, dem König Maximilian den Goldenen Opferpfennig der Juden in Schwaben übertragen hatte. Auf dieser Basis forderte Veit am 10. Dezember 1494 Bürgermeister und Rat von Ulm dazu auf, seinen Knecht bei der Eintreibung des Geldes in der Stadt zu unterstützen.⁵⁷⁶ Weitere Nachrichten über Steuerabgaben der Ulmer Juden an auswärtige Herrschaftsträger sind nicht überliefert.

4 Zu den Gerichtsverhältnissen der Ulmer Juden

Rechtsstreitigkeiten unter der Beteiligung von Ulmer Juden wurden entweder vor dem innerjüdischen Gericht, dem Ulmer Stadtgericht oder vor verschiedenen auswärtigen Gerichtshöfen ausgetragen. Das jüdische Gericht, dem entweder ein Rabbiner oder ein Laie (i. d. R. der *Parnass*) vorstand⁵⁷⁷, war dabei wie allgemein üblich für die innergemeindlichen Auseinandersetzungen verantwortlich.⁵⁷⁸ Nur in Ausnahmefällen kam es vor, dass innerjüdische Angelegenheiten vor die christliche Obrigkeit getragen wurden. Eine solche Ausnahme hatte sich

⁵⁷² Vgl. DARMAN, Steuern, S. 130, MÜLLER, Beiträge, S. 33, und DOHM, Juden, S. 174.

⁵⁷³ Daran änderte auch nichts, dass Markgraf Albrecht Achilles dem Kaiser 1477 in einem Brief berichtete, dass die Hälfte der Nördlinger und Ulmer Judensteuer den Grafen von Oettingen zustehe, vgl. TLA Innsbruck, Sigmundiana XIII, Nr. 140.

⁵⁷⁴ Vgl. HEINIG, Friedrich III., S. 948 f.

⁵⁷⁵ Vgl. Kapitel E 3.1, S. 268.

⁵⁷⁶ StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 27v.

⁵⁷⁷ Wir haben Quellenbelege für beide Arten von Gerichten in Ulm, vgl. ROSENSWEIG, Jewry, S. 84 f.

⁵⁷⁸ Gerichtsautonomie in inneren Angelegenheiten war bereits den Juden von Worms und Speyer im Jahr 1090 von Kaiser Heinrich IV. gewährt worden, vgl. MGH DD 6,2, Nr. 411 f.: *Quod si Iudei litem inter se aut causam habuerint discernendam, a suis paribus et non ab aliis convincantur ac iudicentur*. Eine deutsche Übersetzung liefert ARONIUS, Regesten, Nr. 170: „Streitigkeiten der Juden untereinander sollen von ihnen selbst entschieden werden“. Vgl. zur innerjüdischen Gerichtsbarkeit im Mittelalter GUGGENHEIM, Gerichtsbarkeit.

– wie bereits dargelegt – in den Anfangsjahren der zweiten Gemeinde ereignet, als die Autorität der Gemeindevorsteher nicht ausgereicht hatte, um Ordnung und Disziplin innerhalb der Gemeinde herzustellen.⁵⁷⁹ Damals bekräftigte der Ulmer Magistrat in der „Ordnung zur Bestrafung von Freveln der Juden untereinander“ die jüdischen Gemeindevorschriften, die das Strafmaß für Vergehen wie Beleidigung und leichte Körperverletzung festsetzten. Dieser Eingriff des Rates diente offenbar ausschließlich der Stabilisierung der Gemeinde und kam in den folgenden Jahrzehnten nicht mehr zum Tragen. Gegen die weitere Anwendung der Strafordnung spricht zum einen, dass die darin festgelegten Geldbußen viel zu hoch waren, als dass sie für jedes in der Ordnung angesprochene Delikt hätten gezahlt werden können. Zum anderen sorgte die erneute Anrufung des Stadtrats durch die Juden anlässlich der Auseinandersetzung um Simlin Ende der 1430er Jahre für große Überraschung unter den Ratsmitgliedern.⁵⁸⁰ Wäre es weiterhin an der Tagesordnung gewesen, dass innerjüdische Streitigkeiten gemäß der Judenstrafordnung vom Magistrat geregelt worden wären, hätte dieses Vorgehen wohl kaum derartiges Erstaunen hervorgerufen.

Über die Auseinandersetzungen nach der Wiederansiedlung und die Simlin-Affäre hinaus ist noch ein weiterer Fall belegt, in dem ein innerjüdischer Rechtsstreit vor dem christlichen Stadtgericht ausgetragen wurde. Allerdings betraf dieses Verfahren keinen Juden aus Ulm. Vielmehr hatte die Jüdin Gutlin aus Neustadt an der Aisch über ihre Vertreter Jakob und Vischlin, ebenfalls Juden aus Neustadt, den Juden Salman aus der Ulmer Landstadt Leipheim verklagen lassen. Streitgegenstand waren 100 Dukaten, die laut Aussage der Klägerin bei dem mittlerweile verstorbenen Vater Salmans für Gutlin hinterlegt worden waren. Salman schwor jedoch auf Veranlassung des Gerichts, von den 100 Gulden nichts zu wissen.⁵⁸¹ Über die Gründe, aus denen dieser Fall vor dem Ulmer Stadt- und nicht dem dortigen jüdischen Gericht verhandelt wurde, lässt sich nur spekulieren. Möglicherweise sah sich das jüdische Gericht in Ulm als nicht zuständig für einen Angeklagten aus Leipheim an. Dies würde bedeuten, dass die Juden aus Ulm und Leipheim zumindest am Ende des 15. Jahrhunderts keinen gemeinsamen Gerichtsbezirk bildeten. Vorstellbar ist allerdings auch, dass sich die an dem Rechtsstreit beteiligten Personen untereinander auf das Ulmer Stadtgericht als entscheidende Instanz verständigt hatten. Die jüdische Niederlassung in Leipheim war schließlich zu klein, um ein eigenes Gericht bilden zu können.

Wie das Verfahren zwischen Gutlin und Salman hatten auch alle anderen in den Quellen fassbaren Verhandlungen vor dem Ulmer Stadtgericht, an denen Ju-

⁵⁷⁹ Vgl. Kapitel D 5.1, S. 171–175.

⁵⁸⁰ Vgl. Kapitel D 5.2, S. 178.

⁵⁸¹ StadtA Ulm, A Stadtgerichtsurkunden 1486 Dezember 12.

den beteiligt waren, finanzielle Hintergründe.⁵⁸² So verklagte im Juli 1469 der ehemals in Ulm und zu jenem Zeitpunkt in Leipheim lebende Jude Josef von Nördlingen die Ulmer Bürger Jos Günzburger sowie Walther, Eberhart und Hans Ungelter wegen noch ausstehender Schulden aus den Jahren 1459 und 1460.⁵⁸³ Von den Ungelters forderte er die Zahlung von 20 Gulden plus Zinsen in nicht genannter Höhe, die auf einen Schuldschein über ursprünglich 50 Gulden aus dem Jahr 1459 zurückgingen.⁵⁸⁴ Bei Günzburger ging es um drei offene Rechnungen von 1460: einen Schuldbrief über ursprünglich 116 Gulden, von denen laut Aussage des Klägers erst 40 zurückgezahlt waren und zwei kleinere über fünf und sechs Gulden.⁵⁸⁵ Die Zurückzahlung von Schulden forderte im November 1488 auch der Ulmer Jude Abraham⁵⁸⁶, als er den Ulmer Bürger Klaus Jakob genannt Hofmayer verklagte. Dieser hatte sich zuvor geweigert, seine Schulden beim Kläger zu begleichen, da er die Gültigkeit eines von diesem ausgestellten Schuldbriefs infrage stellte.⁵⁸⁷

In den weiteren vor dem Stadtgericht verhandelten Fällen, über die noch Quellen existieren, waren Juden die Beklagten. Zunächst führte der Ulmer Bürger Hans Rüter genannt Großhans 1468/69 Klage gegen die beiden ehemaligen Ulmer Juden Josef von Nördlingen und Schmul Lemlin, die zum Zeitpunkt des Prozesses im Ulmischen Leipheim bzw. im habsburgischen Günzburg lebten.⁵⁸⁸ Rüter hatte die beiden Juden zunächst vor dem kaiserlichen Kammergericht verklagt, woraufhin dieses das Verfahren am 29. Oktober 1468 an das Ulmer Stadtgericht delegierte. Dort wurde die Verhandlung Anfang Februar 1469 vertagt, nachdem Rüter durch seinen Anwalt Ambrosi Neithart hatte vorbringen lassen, seine zur Überführung der Angeklagten notwendigen Briefe und Rechtsbeweise befänden sich noch beim Kammergericht.⁵⁸⁹ Über den Ausgang des Verfahrens machen die Quellen zwar ebenso wenig Angaben wie über den Anlass desselben. Da beide Beklagten im Geldhandel tätig waren, ist jedoch erneut von

⁵⁸² Eine besondere Regelung, wie Verfahren unter Beteiligung von Juden vor dem Stadtgericht auszutragen waren, gab es offensichtlich nicht. Die vorhandenen Quellen lassen jedenfalls keine Unterschiede zu Verfahren erkennen, an denen ausschließlich Christen beteiligt waren. So standen etwa sowohl Christen als auch Juden exponierte Ulmer Bürger (i. d. R. Ratsmitglieder) als Anwälte (*fürsprech*) zur Seite. Der einzige in den Quellen erkennbare Verfahrensunterschied bestand darin, dass einem Nachtrag zum Stadtrecht zufolge in Strafprozessen zur Überführung eines jüdischen Täters einer der beiden dazu nötigen Zeugen Jude sein musste, vgl. Kapitel C 2, S. 74. Da keine Gerichtsakten über Strafverfahren gegen Juden überliefert sind, muss allerdings offen bleiben, inwieweit diese vom Stadtrecht vorgeschriebene Norm mit den tatsächlich abgehaltenen Prozessen korrespondierte.

⁵⁸³ Vgl. zur Geschäftstätigkeit Josefs von Nördlingen in Ulm Kapitel E 2.1.4, S. 250 f.

⁵⁸⁴ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 65a, fol. 25–22 [sic].

⁵⁸⁵ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 65a, fol. 13–6 [sic].

⁵⁸⁶ Vgl. zu diesem das Ende von Kapitel E 2.1.3, S. 243 f.

⁵⁸⁷ StadtA Ulm, A Stadtgerichtsurkunden 1488 November 13.

⁵⁸⁸ Vgl. zu Schmul Lemlin und seiner Familie Kapitel E 2.1.4, S. 248 f.

⁵⁸⁹ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 65a, fol. 31–27 [sic].

einem monetären Hintergrund der Auseinandersetzung auszugehen. Zweifelsfrei eine finanzielle Ursache hatte das zweite und letzte in den Quellen fassbare Verfahren, das ein Christ vor dem Stadtgericht gegen Juden führte. Darin verklagte der Landadlige Rüdiger von Westernach zu Landstrost die Erben Jakob Seligmanns auf Herausgabe eines Schuldbriefs, der noch von Jakob Seligmann für einen mittlerweile verstorbenen Vorfahren Rüdigers namens Gotter von Westernach ausgestellt worden war.⁵⁹⁰ Bevor das Verfahren vor dem Stadtgericht in Ulm aufgenommen wurde, hatte Rüdiger von Westernach Klage vor dem königlichen Hofgericht in Rottweil eingereicht. Daraufhin intervenierten Bürgermeister und Rat von Ulm jedoch unter Berufung auf das der Stadt seit der Zeit Karls IV. zustehende *Privilegium de non evocando* bei Graf Alwig von Sulz, dem Vorsitzenden des Hofgerichts, und erwirkten so die Weisung des Verfahrens an das Ulmer Stadtgericht.⁵⁹¹ Ob dieses ein abschließendes Urteil fällte, lässt sich nicht sagen. Überliefert ist ein solches jedenfalls nicht.⁵⁹²

Die Anrufung des Rottweiler Hofgerichts oder des königlichen Kammergerichts, Vorläufer des 1495 gegründeten sog. Reichskammergerichts⁵⁹³, war bei weitem keine Seltenheit. So sind mehrere Fälle überliefert, in denen Ulmer Juden als Kläger vor einem der beiden königlichen Gerichte auftraten. Zwar kam es vereinzelt auch zu Klagen gegen Juden, die vor dem geistlichen Gericht des Bischofs von Konstanz ausgetragen wurden.⁵⁹⁴ Doch lassen die überlieferten Quellen keinen Zweifel daran, dass die meisten auswärtigen Verfahren mit Beteiligung von Ulmer Juden vor dem königlichen Hofgericht in Rottweil bzw. dem Kammergericht verhandelt wurden. Der vor diesen Gerichten aktivste Ulmer Jude war Jakob Seligmann. Nachdem er im Jahr 1465 seine adligen Schuldner Jörg von Grafeneck zu Kaltenburg sowie Hans und Heinrich von Klingenberg wegen ausstehender Schulden vor dem Hofgericht in Rottweil verklagt hatte⁵⁹⁵, führte er zwischen 1471 und 1473 zahlreiche Prozesse vor dem

⁵⁹⁰ StadtA Ulm, A Stadtgerichtsurkunden 1491 Februar 3 und Februar 22. Vgl. Kapitel E 2.1.3, S. 243.

⁵⁹¹ StadtA Ulm, A [407]: Prozesse vor dem Hofgericht in Rottweil, Nr. 3.

⁵⁹² Überliefert ist lediglich das am 3. Februar 1491 vorläufig gefällte und am 22. Februar wiederholte Urteil, das den angeklagten Juden gestattete, die vom Kläger vorgelegten Urkunden zu kopieren, falls sie diese benötigten. Über den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung schweigen die Quellen.

⁵⁹³ Vgl. zum seit 1415 urkundlich nachgewiesenen königlichen Kammergericht, das um die Mitte des 15. Jahrhunderts das Reichshofgericht ablöste, HEINIG, Friedrich III., S. 95–98, mit zahlreichen weiteren Literaturtiteln, und MILBRADT, Parteien. Die Protokoll- und Urteilsbücher des Kammergerichts liegen für die Jahre von 1465 bis 1480 ediert vor in BATTENBERG/DIESTELKAMP (Hg.), Urteilsbücher. Ausgewählte Prozesse vor dem Rottweiler Gericht behandelt MENTGEN, Hofgericht.

⁵⁹⁴ Vgl. zu den beiden Gerichtsverhandlungen, die 1462/63 und 1469/70 wegen vermeintlicher Wucherzinsen gegen Jakob Seligmann vor dem Generalvikar des Konstanzer Bischofs ausgetragen wurden, Kapitel E 2.1.3, S. 241 f.

⁵⁹⁵ StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 27r.

Kammergericht. So ließ er am 7. August 1471 Lutz von Zipplingen, Diepold von Vilenbach und dessen Ehefrau Agnes sowie Peter und Ludwig (Lutz) von Westernach vorladen.⁵⁹⁶ Am 15. März 1472 folgte die Vorladung von Hans Jakob und Eitelhans von Bodman.⁵⁹⁷ Auch der Umstand, dass das königliche Kammergericht am 7. Februar 1473 Bürgermeister und Rat von Ulm damit beauftragte, mehrere Urkunden zu vidimieren, die Jakob Seligmann für Prozesse vor dem Kammergericht benötigte⁵⁹⁸, zeugt von dessen großer Aktivität vor diesem Gericht.

Neben Jakob Seligmann führten Josef von Nördlingen und Salomon von Schaffhausen, die zwischenzeitlich in Ulm gelebt hatten⁵⁹⁹, Prozesse vor dem Kammergericht.⁶⁰⁰ Der mit über einem Dutzend in die Wege geleiteten Vorladungen geschäftigste Jude war hier Salomon von Schaffhausen.⁶⁰¹ Am Hofgericht in Rottweil war er ebenfalls kein Unbekannter, wie seine Klage gegen die drei Ulmer Juden Abraham von Heilbronn, Nathan und Mosse, Sohn des Jakob, vom Dezember 1491 unterstreicht. Den Grund für die Klage gegen seine Ulmer Glaubensgenossen nennen die Quellen nicht; allerdings kam es vor dem Hofgericht häufiger zu Verhandlungen, in denen sowohl Kläger als auch Beklagter Juden waren.⁶⁰² Die Klage Salomons gegen die drei Ulmer Juden endete damit, dass die christliche Stadtgemeinde die Vorladung ihrer jüdischen Bürger nach Rottweil mit dem Verweis auf ihre Privilegien verhinderte und dem Hofgericht zusicherte, dem Kläger durch eine Gerichtsverhandlung in Ulm zu seinem Recht zu verhelfen. Zu diesem Zweck versprach sie diesem und dessen Anwalt Geleit, damit beide zur Gerichtsverhandlung nach Ulm reisen konnten.⁶⁰³ Über diese sind jedoch keine Quellen erhalten.

Abschließend soll der Frage nachgegangen werden, ob die von Ulmer Juden gegen christliche Schuldner geführten Klagen vor den königlichen Gerichten

⁵⁹⁶ Regesten Kaiser Friedrichs III., Sonderband 2, Taxregister, Nr. 659, 661–663.

⁵⁹⁷ Ebd., Nr. 1632. Die Streitgegenstände in diesen Verfahren werden in den kurzen Einträgen im Taxregister nicht genannt. Auch die von BATTENBERG/DIESTELKAMP herausgegebenen Urteilsbücher helfen in dieser Frage nicht weiter. So findet sich darin ausschließlich das am 27. August 1474 gesprochene Urteil bzgl. der Klage, die Jakob Seligmann drei Jahre zuvor gegen Diepold von Vilenbach und dessen Ehefrau Agnes eingereicht hatte. Allerdings besagt dieses nicht mehr, als dass die Beklagten auf die Klage Jakob Seligmanns hin zu einer Antwort verpflichtet waren (Einlassungspflicht), vgl. BATTENBERG/DIESTELKAMP (Hg.), Urteilsbücher, S. 339, Nr. 954, und S. 1246 f., Nr. 406. Es dürfte jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass es in diesen Verfahren um die Eintreibung noch offener Schulden ging.

⁵⁹⁸ Regesten Kaiser Friedrichs III., Sonderband 2, Taxregister, Nr. 2550.

⁵⁹⁹ Vgl. Kapitel E 2.1.4, S. 250 f.

⁶⁰⁰ Ebd., Nr. 996, 1333–1336, 1487, 1544 f., 1547 f., 2096, 3121, 4253 f.

⁶⁰¹ Paul-Joachim HEINIG bezeichnet Salomon von Schaffhausen, der in engen Beziehungen zum Kaiser stand, als „Förderer“ des Kammergerichts *par excellence*“ vgl. HEINIG, Friedrich III., S. 1044.

⁶⁰² Vgl. MENTGEN, Hofgericht, S. 400.

⁶⁰³ StadtA Ulm, A [407]: Prozesse vor dem Hofgericht in Rottweil, Nr. 18, 19, 26 und 29.

antijüdische Stimmungen innerhalb der Ulmer Bevölkerung hervorriefen und somit zum Vertreibungsbeschluss von 1499 beitrugen. Diese Frage erhält ihre Relevanz dadurch, dass z. B. die elsässische Bundschuh-Erhebung von 1493 sowohl gegen die Juden als auch gegen das mitunter als „jüdisches Gericht“ bezeichnete Hofgericht in Rottweil gerichtet war⁶⁰⁴, das von den Juden wegen seiner Sanktionsinstrumente Acht und Anleite⁶⁰⁵ sowie aufgrund seiner relativen Schnelligkeit bevorzugt gegen säumige Schuldner eingesetzt wurde. Zudem hat jüngst Stefan LANG darauf hingewiesen, dass im 16. Jahrhundert speziell diejenigen Reichsstände antijüdische Privilegien erwirkten, die eine große Anzahl von vom Hofgericht ausgesprochenen Ächtungen ihrer Untertanen wegen nicht bezahlter Judenschulden befürchteten.⁶⁰⁶ In Bezug auf Ulm erscheint es in Anbetracht der überlieferten Quellen jedoch wenig wahrscheinlich, dass die vor auswärtigen Gerichten geführten Prozesse von derart entscheidender Bedeutung für die Ausweisung von 1499 waren. So fällt beispielsweise auf, dass zumindest nach Ausweis der überlieferten Quellen bis 1499 kein einziger Bürger Ulms von einem Juden vor dem Hof- oder dem Kammergericht verklagt wurde. Alle Prozesse, die die Ulmer Juden dort führten, richteten sich gegen niedere Adlige vorwiegend aus dem schwäbisch-fränkischen Raum. Insofern ist vor 1499 keine „Bedrückung“ von Ulmer Bürgern durch Klagen von Juden vor den königlichen Gerichten festzustellen, wie sie beispielsweise die aufständischen Bauern im Elsass 1493 oder die Württemberger Untertanen um 1530 vorgaben. Erst nach der Vertreibung sind einige Fälle bekannt, in denen auswärtige Juden Ulmer Bürger in Rottweil verklagten.⁶⁰⁷ Vorbehaltlich der dünnen Quellenlage ist demzufolge davon auszugehen, dass die von Juden geführten Prozesse vor dem Hof- und dem Kammergericht nicht oder zumindest nicht wesentlich zum Vertreibungsbeschluss von 1499 beitrugen.⁶⁰⁸

5 Zusammenfassung

Die Ulmer Judengemeinde war auf vielfältige Weise in ihre christliche Umwelt eingebunden. Ein wichtiges Mittel der Inklusion der jüdischen Minderheit in die christliche Mehrheitsgesellschaft stellte die Verleihung des Bürgerrechts an die Juden dar. Zwar mussten sich christliches und jüdisches Bürgerrecht aufgrund

⁶⁰⁴ Vgl. MENTGEN, Hofgericht, S. 396 f.

⁶⁰⁵ Vgl. zu den Sanktionsmöglichkeiten Acht und Anleite im späten Mittelalter BATTENBERG, Reichsacht.

⁶⁰⁶ Ein Beispiel hierfür ist die „Judenfreiheit“ des Herzogtums Württemberg von 1530, die der *Gemeinen Jüdischheit* des Reiches jeglichen Umgang mit Württemberger Untertanen verbot, vgl. LANG, Ausgrenzung, S. 60–64 und 221.

⁶⁰⁷ Vgl. Kapitel F 3.3, S. 361 f.

⁶⁰⁸ Vgl. zu den Umständen der Vertreibung von 1499 Kapitel F 3.2, S. 344–358.

der religiösen Differenz voneinander unterscheiden. Doch darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Judengemeinde als integraler Bestandteil der Ulmer Stadtgemeinde betrachtet wurde und dass die mit dem Bürgerrecht ausgestatteten Juden zahlreiche Rechte genossen, die weit über ein bloßes Schutzversprechen seitens des Magistrats hinausgingen. In wirtschaftlicher Hinsicht kam den jüdischen Geldleihern die größte Bedeutung für die Stadtgemeinde zu. Am offenkundigsten wird dies an den beiden Großbankiers Jäcklin und Seligmann, die im 14. und 15. Jahrhundert zu den vermögendsten und einflussreichsten Juden ihrer Zeit gehörten. Insbesondere die Tätigkeit Jäcklins erwies sich als Segen für die Ulmer Bürgerschaft. Schließlich hatte dieser mit seinen Krediten an den Magistrat nicht nur einen entscheidenden Beitrag zur Rüstungsfinanzierung geleistet, sondern über seine Geschäfte mit den im Umfeld von Ulm begüterten Grafen von Werdenberg forcierte er auch aktiv die territoriale Expansion des Ulmer Rates. Ermöglicht wurden derart große Geschäfte durch weit verzweigte Familiennetzwerke, die sich im Falle Jäcklins auf nahezu ganz Oberdeutschland und im Falle Seligmanns sogar bis nach Norditalien erstreckten. Zum Kundenkreis Jäcklins, Seligmanns und anderer Ulmer Finanziers gehörten neben dem Ulmer Magistrat und den Bürgern der Reichsstadt zahllose vorwiegend süddeutsche Adlige. Dabei war es keine Seltenheit, dass Angehörige der mächtigsten Adelsdynastien des Reiches, darunter die Habsburger und Wittelsbacher, Kredite bei Ulmer Juden aufnahmen. Der hohe Stellenwert, welcher der Judengemeinde in der schwäbischen Metropole als Finanzzentrum im späten Mittelalter zukam, darf allerdings nicht den Blick dafür verstellen, dass Ulmer Juden neben dem Kreditgeschäft zahlreiche weitere Berufe ausübten. So sind u. a. verschiedene Gemeindediener, Privatangestellte und Handwerker, von denen zumindest einige ihre Waren auch an christliche Kunden verkauften, in Ulm nachgewiesen. Darüber hinaus liefern die Quellen Hinweise auf jüdische Ärzte und sogar einen aus Ulm stammenden Brunnenbauingenieur.

Im Hinblick auf die Steuern und Abgaben der Judengemeinde lässt sich konstatieren, dass die Ulmer Juden wie ihre Glaubensgenossen in anderen Städten stets unverhältnismäßig höher besteuert wurden als die Christen. Empfänger der Ulmer Judensteuer waren der Ulmer Rat, das Reich sowie verschiedene Adelsgeschlechter wie die Grafen von Oettingen, an die die Könige und Kaiser die Ulmer Judensteuer verpfändet hatten. Um den Steueranteil, der an andere Herrschaftsträger abzuführen war, möglichst gering zu halten, setzte der Ulmer Magistrat die reguläre Judensteuer relativ niedrig an und erhob im Gegenzug hohe Abgaben für die Nutzung von Synagoge und Friedhof. Dieser Umstand sowie die zahlreichen Verpfändungen bewogen nahezu alle Reichsoberhäupter des 14. und 15. Jahrhunderts, außerordentliche Steuern von den Juden zu erheben. Am einfallreichsten erwies sich dabei der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg, der den Königen Sigismund, Albrecht II. und Friedrich III. als Steu-

ereintreiber diente und der in dieser Funktion zahlreiche Abgaben auch von den Ulmer Juden forderte.

Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Ulmer Juden und Christen wurden vor dem Ulmer Stadtgericht verhandelt. Gegen säumige Schuldner, die nicht aus Ulm stammten, gingen die Ulmer Juden dagegen vor den auswärtigen königlichen Gerichten wie dem Hofgericht in Rottweil oder dem Kammergericht vor. Das Konstanzer Offizialatsgericht wurde umgekehrt von Judenschuldnern bevorzugt, die sich der Begleichung ihrer Schulden entziehen wollten und die zu diesem Zweck ihre jüdischen Gläubiger wegen vermeintlichen Wuchers verklagten. Vermehrt geschah dies allerdings nur in den späten 1460er Jahren vor dem Hintergrund eines vom Königtum initiierten Vorgehens gegen die Praxis der Berechnung von Zinseszinsen.

F Judenfeindschaft in Ulm nach dem Pestpogrom

1 Die „Judenschuldentilgungen“ von 1385 und 1390

1.1 Typologische Vorbemerkungen

Im Sommer 1385 wurden die Juden in den Mitgliedsstädten des Schwäbischen Städtebundes inhaftiert und eines Großteils ihrer Kapitalien beraubt. Nur fünf Jahre später kam es erneut zu einer Enteignung, die dieses Mal fast alle Juden im Reichsgebiet traf. Seit der Arbeit Arthur SÜSSMANNs von 1907 hat sich für diese Vorgänge die verharmlosende Bezeichnung „Judenschuldentilgungen“, die erstmals von Julius WEIZSÄCKER in den Deutschen Reichstagsakten verwendet wurde¹, in der Forschung etabliert.² Wesentlich näher an den Begebenheiten von 1385/90 sind die Definitionen von Wolfgang von STROMER und Karel HRUZA. Während STROMER die Vorgänge von 1385/90 als „brutalen Akt der Ausplünderung“³ bezeichnet, spricht HRUZA von „systematischer erpresserischer Enteignung jüdischen Vermögens“.⁴ Als Reaktion darauf, dass die Wenzelschen „Schuldentilgungen“ immer wieder als königliche „Sondersteuern“ charakterisiert wurden⁵, hat darüber hinaus Eberhard ISENMANN klargestellt, dass die 1385/90 erpressten Zahlungen der Juden durch keinen Steuer- oder Abgabebegriff zu decken sind. Bei beiden Ereignissen handelte es sich vielmehr um „willkürliche, fiskalisch und politisch motivierte Ausplünderungen“.⁶ Da sie gezielt und ausschließlich gegen die Juden gerichtet waren, ist es keinesfalls übertrieben, diese in Anlehnung an Gerd MENTGENS Verfolgungsbegriff als Judenverfolgungen zu

¹ Vgl. RTA 1, S. 493, 495 und 497.

² Vgl. SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen. Nach dieser Arbeit ist keine Gesamtdarstellung mehr erschienen, die sich den Ereignissen von 1385/90 widmet. Die wesentlichen Arbeiten, die vor und nach SÜSSMANNs Monographie erschienen sind, nennt die bislang neueste Abhandlung zum Thema, vgl. HRUZA, Wirkung, S. 119 f. Ebd. macht der Autor darauf aufmerksam, dass es nach mittlerweile über 100 Jahren lohnenswert wäre, „die Ereignisse und komplexen Zusammenhänge von 1385 und 1390 nochmals in ihrer vollen Dimension aufzurollen und in einen europäischen Kontext zu stellen“.

³ STROMER, Hochfinanz, S. 167.

⁴ HRUZA, Wirkung, S. 120.

⁵ So noch von HEINIG, Reichsstädte, S. 82. Andere Autoren bewerten die Entscheidungen König Wenzels von 1385/90 als notwendige und gerechtfertigte Ordnungsmaßnahmen gegen übermäßigen Judenwucher. Beispiele, die bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts reichen, nennt HRUZA, Wirkung, S. 157 f.

⁶ ISENMANN, Steuern, S. 2247.

definieren. MENTGEN macht den Begriff der Verfolgung am „Kriterium eines Angriffs auf Leib und Leben bzw. Hab und Gut von Juden [fest], der erkennbar das Jude-Sein der Opfer zu seiner typischen Voraussetzung hat“. Demnach können, so MENTGEN, „auch Inhaftierungen von Juden respektive Vermögenskonfiskationen [...], die gezielt gegen die jüdische Minderheit gerichtet waren“, unter dem Verfolgungsbegriff subsumiert werden.⁷

1.2 Die Ereignisse von 1385

Die Ausplünderungsaktion vom Sommer 1385 wurde über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg von Vertretern der Mitgliedsstädte des Schwäbischen Städtebundes, dem seit Juni 1384 auch die fränkische Metropole Nürnberg angehörte⁸, und mehreren Räten König Wenzels ausgehandelt.⁹ Wann genau die Verhandlungen zwischen dem Städtebund und dem König in dieser Angelegenheit aufgenommen wurden, geht aus den Quellen nicht hervor. Gespräche *wegen der Juden* werden erstmals in einem Brief des königlichen Vertrauten Herzog Przemyslav von Teschen an den Magistrat der Stadt Speyer vom 31. Dezember 1384 erwähnt. Darin setzt von Teschen die Speyerer Ratsherren davon in Kenntnis, dass er wenige Tage zuvor Vertreter des Schwäbischen Städtebundes für den 5. Februar 1385 zu einer Versammlung nach Speyer eingeladen habe.¹⁰ Dort sollte über die Juden und eine Münzreform gesprochen werden.¹¹ Am 15. Januar 1385 beauftragte König Wenzel mit Johann von Leuchtenberg einen weiteren seiner Räte, in Verhandlungen mit den rheinischen, schwäbischen und fränkischen Städten *wegen der Juden* zu treten.¹² Die rheinischen Städte standen den Plänen Wenzels allerdings ablehnend gegenüber, sodass vom Frühjahr 1385 an die Gespräche ausschließlich mit dem Schwäbischen Städtebund weitergeführt wurden.¹³ Initiator der Beraubungsaktion war vermutlich König Wenzel, der sich in seiner steten Suche nach Geldmitteln an die Städte gewandt hatte. Die genauen Modalitäten des Verfahrens wurden jedoch

⁷ MENTGEN, Studien, S. 347.

⁸ Vgl. zur Rolle Nürnbergs im Schwäbischen Städtebund und insbesondere im sog. Städtekrieg von 1388/89 SCHUBERT, Reichsstadt.

⁹ Vgl. zu diesen Verhandlungen HRUZA, Wirkung, S. 123 f., HOLTZ, Reichsstädte, S. 97 f., KREUTZ, Städtebünde, S. 295 f., und SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, S. 21–32.

¹⁰ Das Schreiben von Teschens ist abgedruckt in FRITZ, Urkundenbuch Strassburg 6, Nr. 250.

¹¹ Die Münzreform wurde am 16. Juli 1385 umgesetzt und sah die Prägung einer neuen Hallermünze für Süddeutschland vor, die ausschließlich in Ulm, Nürnberg, Augsburg und Schwäbisch Hall geprägt werden sollte, vgl. HOLTZ, Reichsstädte, S. 101, und KREUTZ, Städtebünde, S. 298 f.

¹² RTA 1, Nr. 258.

¹³ Vgl. HOLTZ, Reichsstädte, S. 98. Die rheinischen Städte beteiligten sich demnach weder an der Beraubung der Juden noch an der Münzreform.

von Letzteren ausgearbeitet¹⁴, wobei Ulm als Führungsmacht des Städtebundes mit Sicherheit eine tragende Rolle spielte.

Die „heiße Phase“ des Unternehmens begann am 10. Juni 1385, als die auf einem Verhandlungstag in Ulm versammelten Vertreter der schwäbischen Bundesstädte beschlossen, dass künftig keine Mitgliedsstadt Juden aus einer anderen Stadt aufnehmen sollte.¹⁵ Falls dies dennoch geschehe, müssten die betroffenen Juden *mit leib und gut* an die Stadt, aus der sie kamen, ausgeliefert werden.¹⁶ Dadurch wurde gewährleistet, dass sich die Juden nicht durch Flucht von der einen in die andere Stadt ihrer Beraubung entzogen. Zugleich wurde somit das Zugriffsrecht eines jeden Magistrats auf „seine“ Juden sichergestellt.¹⁷ Nicht zuletzt konnte auf diese Weise verhindert werden, dass ein Konkurrenzkampf um die kurzfristige Aufnahme möglichst vermöglicher Juden entbrannte. Dass die an der Enteignungsaktion Beteiligten¹⁸ zu diesem Zeitpunkt jegliche Geheimhaltung abgelegt hatten, zeigt die in derselben Urkunde festgehaltene Bestimmung, dass *alle stete ir Juden uf einen genanten tag haimen* [= festnehmen bzw. verhaften¹⁹] *werden*. Wie wir aus einer Nürnberger Stadtrechnung vom 9. Januar 1386 wissen, setzten die beteiligten Stadträte ihre Juden am 16. Juni 1385 gefangen.²⁰ Mit den Worten *Anno domini 1385 do burden di juden hi zu Nuren-*

¹⁴ Vgl. HRUZA, Wirkung, S. 124 f., und HOLTZ, Reichsstädte, S. 101.

¹⁵ RTA 1, Nr. 267: *Wir die stete gemainlichen die den punt mit einander haltend in Swaben, und als wir uf dise zeit zu Ulm bei einander gewesen sind, sein zu rat worden [...], daz nu hinnan hin von hewt dem tage in jaresfrist dem nehsten dhein stat unsers bundes Juden, die ir sedelhaft burger nicht sein, zu burger nicht einnemen noch empfaen sullen.*

¹⁶ Ebd.: *Wa aber daz geschech in der zeit, so sol mit namen dieselb stat unter uns, ir wer eine oder mer, die solch Juden also eingenomen und empfangen heten, denselben steten oder stat, der dieselben Juden sedelhaft burger gewesen wern, dieselben Juden gentzlichen bei dem eide, den sie dem punt gesworn hant, widerkeren und mit leib und gut widergeben on alle irrung und widerrede.*

¹⁷ Vgl. HRUZA, Wirkung, S. 127.

¹⁸ An der Aktion waren die Räte der 38 Städte Konstanz, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Weil der Stadt, Überlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Mühlhausen im Elsass, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Nördlingen, Rothenburg, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Windsheim, Weißenburg, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen, Bopfingen, Wil, Buchau, Buchhorn und Basel beteiligt. Zwar lebten in mindestens elf von diesen Städten keine Juden, doch war die Mitwirkung der Räte dieser Städte ebenfalls erforderlich, damit die Juden keine sicheren Rückzugsgebiete innerhalb des Städtebunds hatten. Dass sich der Stadtrat von Basel nicht an der Enteignung der Juden beteiligte, wie SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, S. 73 f., und darauf basierend HRUZA, Wirkung, S. 145, und HOLTZ, Reichsstädte, S. 102, behaupten, ist im Übrigen falsch. Vgl. zur Korrektur dieser Angabe GILOMEN, Kooperation, S. 217 f.

¹⁹ Vgl. LEXER, Handwörterbuch 1, Sp. 1219.

²⁰ In der Nürnberger Stadtrechnung ist die Rede von *allez daz gelt, daz uns die Juden geben haben und daz der stat von in gevallen ist, do sie gemain stete angriffen feria 6 post Viti anno 85* [16. Juni 1385], *alz dez gemain stete zu rat waren worden*. Die Rechnung ist abgedruckt in STERN, Bevölkerung 3, S. 253–265, hier: S. 253.

berg gevangen und auf den selben tag in Swoben in allez reichs steten berichtet auch der Nürnberger Chronist und Zeitgenosse Ulman Stromer, der als Fernhandelskaufmann selbst Schulden bei Nürnberger Juden hatte²¹, von der koordinierten Gefangennahme der Juden in den Mitgliedsstädten des Schwäbischen Bundes.²²

Über das weitere Vorgehen im Anschluss an die Festnahme hatten die Vertreter der 38 beteiligten Städte bereits vier Tage zuvor mit den Räten König Wenzels eine abschließende Vereinbarung erzielt, die vorerst allerdings nur in Teilen schriftlich fixiert wurde. In der ebenfalls in Ulm getroffenen Abmachung vom 12. Juni verpflichteten sich die an der Beraubung beteiligten christlichen Stadtgemeinden, bis zum 2. Februar 1388 40.000 Gulden an Wenzel zu zahlen. Ferner wurde beschlossen, die finanziellen Forderungen der inhaftierten Juden an ihre Schuldner zu reduzieren: Bei Krediten, die innerhalb der letzten zwölf Monate aufgenommen worden waren, wurden die Zinsen erlassen; bei älteren Schulden wurden Kapital und Zinsen zu einer neuen Summe zusammengerechnet, von der dem Schuldner pauschal ein Viertel erlassen wurde.²³ Die noch zu zahlende Summe musste dieser durch Pfänder sichern, die freilich nicht den Juden, sondern den Stadträten zu stellen waren. Die genaue Abwicklung der Restschulden sollte in vierköpfigen Kommissionen ausgehandelt werden, die paritätisch vom Schuldner und der Stadt, in der der jüdische Gläubiger lebte, zu besetzen waren. Konnte dieses vierköpfige Gremium keine Einigkeit über die Höhe der zurückzuzahlenden Schuldsumme erreichen, sollten Wenzels Beauftragte Bertold Pfinzing aus Nürnberg und Landgraf Johann von Leuchtenberg einen fünften Mann bestimmen, der die endgültige Entscheidung zu fällen hatte. Die noch zu zahlende Schuld musste bis zum 24. August feststehen; auch die Pfänder mussten bis zu diesem Tag übergeben worden sein. Danach hatte der Schuldner gegen eine zehnprozentige Verzinsung bis zum 2. Februar 1388 Zeit, das Geld zu zahlen. Konnte er seine Schulden in diesem Zeitraum nicht begleichen, durfte der Magistrat die bei ihm hinterlegten Pfänder verkaufen. Eigenen Bürgern, nicht jedoch auswärtigen Judenschuldnern, durften die Stadträte die Rückzahlungsfrist nach Belieben verlängern. Schließlich erklärten die königlichen Bevollmächtigten am 12. Juni, dass Wenzel den beteiligten Städten bis zum 12. Juli eine Urkunde über den Inhalt dieser Vereinbarung ausstellen werde. Für diese und weitere im Zusammenhang mit der „Schuldentilgung“ auszustellende Ur-

²¹ Die Außenstände der Nürnberger Juden sind ebenfalls in der o. g. Stadtrechnung verzeichnet. Zu Ulman Stromer heißt es dort (STERN, Bevölkerung 3, S. 256): *Item Ulman Stromer tenetur 344 guldein.*

²² Die Chroniken der deutschen Städte 1, S. 25.

²³ Die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen variierte freilich von Stadt zu Stadt. So zahlten die Schuldner in Rothenburg ein Drittel ihrer Schulden zurück, vgl. HRUZA, Wirkung, S. 143, die in Basel zwei Drittel, vgl. GILOMEN, Kooperation, S. 218.

kunden zahlten die Räte dieser Städte 400 Gulden an Wenzels Kanzlei.²⁴ Nach Erhalt der Diplome wollten die Magistrate dem König ferner einen Schuldbrief über die 40.000 Gulden zukommen lassen.²⁵

Karel HRUZA hat treffend formuliert, dass diese Vereinbarung auf den ersten Blick zu der Annahme verleitet, die Juden hätten im Jahr 1385 lediglich einen geringen Teil ihrer Außenstände verloren, nämlich entweder die Zinsen oder 25 Prozent ihrer Gesamtforderungen.²⁶ In diesem Fall ließe sich allerdings nicht erklären, warum die Schuldner ihre Pfänder bei den Stadträten statt bei den jüdischen Gläubigern hinterlegen mussten und aus welchem Grund sich die Städte zur Zahlung von 40.000 Gulden an den König verpflichteten. Schließlich hätten die Magistrate der betroffenen Städte selbst unter einem bloßen Schuldenerlass gelitten, da eine Schuldenreduzierung die Gewinne der Juden und damit deren Steuerkraft erheblich beeinträchtigt hätte. Außerdem waren die meisten Judenschuldner Fürsten und andere Adlige, sodass fast ausschließlich diese von einer reinen Schuldenreduktion profitiert hätten. Warum hätten also die im Schwäbischen Städtebund zusammengeschlossenen christlichen Stadtgemeinden 40.000 Gulden zahlen und Steuereinbußen hinnehmen sollen, um eine Schuldenerleichterung für Fürsten zu erwirken, die dazu noch ihre schärfsten Widersacher waren?²⁷

Erklärt werden diese Ungereimtheiten durch den Sachverhalt, dass der Kern der Abmachung zwischen dem König und den an der Beraubung beteiligten Stadträten darin bestand, dass Letztere uneingeschränkt über die jüdischen Außenstände verfügen durften. Dies hatte zur Folge, dass die Judenschuldner ihre (reduzierten) Schulden nicht mehr bei den Juden zu begleichen hatten, sondern bei den Räten der Städte, in denen diese Juden lebten. Die Magistrate konnten

²⁴ Vgl. ausführlich zu diesen am 12. Juni 1385 ausgehandelten Bestimmungen HRUZA, Wirkung, S. 121 f. Ein Abdruck der der Vereinbarung zugrunde liegenden Quelle findet sich ebd., S. 162–167, sowie in RTA 1, Nr. 269, und Urkunden und Akten 3, Nr. 1837. Die in Aussicht gestellte Urkunde mit dem oben beschriebenen Inhalt stellte Wenzels Kanzlei am 2. Juli aus, vgl. RTA 1, Nr. 272, und Urkunden und Akten 3, Nr. 1845. Zwei weitere königliche Urkunden folgten am 16. Juli, vgl. dazu den weiteren Verlauf dieses Kapitels. Vgl. zu allen Urkunden, die Wenzel im Lauf der Enteignungsaktion ausstellen ließ, HRUZA, Wirkung, S. 146–155.

²⁵ Die Urkunde, in der die 38 Städtevertreter dieses Versprechen gaben, enthält dieselben Bestimmungen wie o. g. Quelle, vgl. RTA 1, Nr. 270, und Urkunden und Akten 3, Nr. 1836. Ausführliche Informationen zur Überlieferungsgeschichte beider Quellen liefert Urkundenregesten 11, Nr. 308 f.

²⁶ Vgl. HRUZA, Wirkung, S. 122.

²⁷ Es spricht für das Geschichtsverständnis des bereits mehrfach genannten Eugen NÜBLING, dass er sich diese Fragen nicht stellte und zu dem Schluss kam, dieses „ganze grossartige [sic] Abrechnungsgeschäft“ sei „keine Judenberaubung“ gewesen. Vielmehr sei die Aktion von der Sorge Wenzels getragen gewesen, eine Verschuldung seines „Volkes“ bei den Juden zu verhindern, vgl. NÜBLING, Judengemeinden, S. LXXVI f. Dass nahezu sämtliche Aussagen NÜBLINGS zur „Schuldentilgung“ von 1385 nichts als blanker Unfug sind, wurde bereits von SÜSSMANN, Judenschuldentilgung, S. 58–63, dargelegt.

also entscheiden, welchen Anteil der Außenstände sie übernahmen und welchen sie den jüdischen Gläubigern überließen. Explizit vermerkt wurde dies weder am 12. Juni noch in einer später ausgestellten Urkunde; implizit kam dieser Passus jedoch in einer der beiden Urkunden, die Wenzel am 16. Juli für die Städte ausstellen ließ, zum Ausdruck. Darin erlaubte der König nämlich den an der Aktion beteiligten Stadträten, bis zum 2. Februar 1388 beliebigen (finanziellen) Nutzen aus „ihren“ Juden zu ziehen.²⁸ In der zweiten Urkunde vom 16. Juli gestattete Wenzel den Kommunen darüber hinaus die selbständige Aufnahme von Juden unter der Bedingung, dass sie ab dem 2. Februar 1388 die Hälfte der Einnahmen von den Juden an ihn abführten.²⁹

Die Stadträte nutzten ihr Verfügungsrecht über die jüdischen Außenstände in der Weise, dass sie gemäß der Vereinbarung vom 12. Juni Kommissionen bildeten³⁰, die mit den inhaftierten Juden in Verhandlungen darüber traten, welchen Teil ihrer Außenstände die jüdischen Gläubiger den Magistraten überlassen mussten. Hatten sich die Kommissionen mit den Juden darüber geeinigt, mussten die Juden Schuldscheine und Pfänder im Gegenwert der ausgehandelten Summe herausgeben. Erst danach wurden sie aus der Haft entlassen. Aufgrund der bereits mehrfach erwähnten Zusammenstellung, die die Außenstände und Schuldner von drei Ulmer Konsortien nennt³¹, sind wir recht gut über das Ausmaß der Enteignungsaktion in Ulm informiert. Die höchsten Verluste erlitten demnach die Brüder Manne und Abraham, die Söhne von Jäcklins Geschäftspartner Maier, und deren Schwager Mose, die am 21. August Schuldscheine im Wert von 11.024 Gulden, 363 Pfund und fünf Schilling Haller an den Ulmer Rat übergaben.³² Bereits am 13. August hatten Jäcklins Schwiegermutter Juta Mossey (Jüt Mossez) und ihr Sohn Fidel, der Schwager Jäcklins, Schuldscheine über 5.222 Gulden, 704 Pfund und zehn Schilling Haller ausgehändigt.³³ Ein

²⁸ RTA 1, Nr. 273, und Urkunden und Akten 3, Nr. 1856. Ein ausführliches Regest und Informationen zur Überlieferungsgeschichte liefert Urkundenregesten 11, Nr. 318. In der Urkunde gebietet der König, *das die obgenanten unsere und des reiches stete alle gmainlichen und irigliche besunder umb alles das, des sie der obgenanten Juden unser camer knechte bis uf diese zeiten genossen hand oder hinnen bis uf unser frowen tag lichtmesse der schirist komet und dannen zwei gancze jare die nehsten [2. Februar 1388] von des geltes wegen, das sie uns von unsern Juden geschaffet haben, niessen [= sich zunutze machen] werden ane geverde.*

²⁹ RTA 1, Nr. 274, und Urkunden und Akten 3, Nr. 1857. Vgl. Kapitel E 3.1, S. 264.

³⁰ Für Ulm, Augsburg, Nürnberg, Rothenburg, Windsheim und Weißenburg war am 13. Juni der Regensburger Bürgermeister Hans von Stainach als fünftes Mitglied der Kommission bestimmt worden, falls die vierköpfigen Kommissionen in den Städten keine Einigung erzielen sollten. Für die anderen Städte wurde der Ravensburger Patrizier Hengis Humpis ernannt, vgl. HRUZA, Wirkung, S. 139 f.

³¹ Diese befindet sich im StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 487r–490r. Eine Abschrift enthält StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 18r–20v, eine Edition PRESSEL, Geschichte, S. 33–38. Vgl. zu den in der Liste genannten Schuldnern ausführlich Kapitel E 2.1.5, S. 251–255.

³² Vgl. Kapitel E 2.1.2, S. 216.

³³ Ebd., S. 208.

weiterer Ulmer Jude, der um seine Außenstände gebracht wurde, war Smaryon Pfefferkorn. Mit diesem hatte sich der Magistrat bereits am 7. Juli auf die Herausgabe von Schuldbriefen im Gegenwert von 156 Gulden und sechs Pfund verständigt.³⁴ Zusammen ergibt dies eine Summe von 16.402 Gulden, 1073 Pfund und 15 Schilling Haller. Gemäß dem 1385 von Wenzel festgelegten Wechselkurs von einem Pfund und drei Schilling für den Gulden³⁵ errechnete SÜSSMANN eine Summe von ca. 17.300 Gulden.³⁶ Ob die sechs genannten Bankiers die einzigen Ulmer Juden waren, die zur Auslieferung ihrer Schuldscheine gezwungen wurden, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen. Vermutlich wurde die uns verfügbare Zusammenstellung anlässlich der Schuldscheinübergabe angefertigt und im 17. Jahrhundert für das heute so bezeichnete Repertorium 2 abgeschrieben. Dass diese Liste auf den knapp 90 genannten Schuldurkunden selbst beruht, ist unwahrscheinlich, da keine einzige dieser Urkunden heute noch überliefert ist. Allem Anschein nach wurden diese nach Begleichung der (reduzierten) Schulden vernichtet.

An den 40.000 Gulden für König Wenzel war der Rat der Stadt Ulm mit 4.300 Gulden beteiligt.³⁷ Vergleicht man diese Summe mit den 17.300 Gulden, die den Ulmer Juden geraubt worden waren, wird deutlich, dass den an der Ausplünderung beteiligten christlichen Stadtgemeinden selbst nach Abzug aller Schuldennachlässe ein enormer Gewinn blieb. Den höchsten Profit strich wohl der Magistrat von Nürnberg ein³⁸, der 34 inhaftierte Juden zum Verzicht auf Außenstände in Höhe von fast 81.000 Gulden zwang. Wie bereits ausgeführt, fielen davon allein 15.000 Gulden auf die ehemals in der Donaustadt lebenden Juden *Jekel von Ulm und sein zwen sün Feyfelein und Ysak*. Weitere 1.000 Gulden verlor Jäcklins Schwiegersohn Isaak von Straßburg.³⁹ Den geraubten Ansprüchen auf 81.000 Gulden standen in Nürnberg Ausgaben von 15.000 Gulden an den König⁴⁰ und in Form kleinerer Beträge gegenüber, die u. a. für Gesandtschaften und die Bewachung der inhaftierten Juden aufgebracht werden mussten. Folg-

³⁴ PRESSEL, Geschichte, S. 33. Zeugen der Schuldscheinübergabe Smaryon Pfefferkorns waren die Ulmer Richter Konrad Besserer und Otto Rot von Hittishain. Letzterer, der in den Jahren zuvor mehrmals als Judenschuldner in Erscheinung getreten war (vgl. Kapitel E 2.1.2, S. 213–215), sowie Luiprand Strölin, ebenfalls Richter, bezeugten die Übergabe der Schuldscheine von Juta Mosseny und ihres Sohnes Fidel. Bei den Söhnen und dem Schwiegersohn Maiers schließlich fungierten die Richter Hartmann Ehinger und Peter Löw als Zeugen.

³⁵ RTA 1, Nr. 281.

³⁶ Vgl. SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, S. 80.

³⁷ Der königliche Zahlungsbefehl an den Magistrat erging am 15. Oktober 1385, vgl. RTA 1, Nr. 275. Den Empfang der 4.300 Gulden quittierte der königliche Vertraute Gerlach von Hohenlohe am 5. Dezember desselben Jahres, vgl. ebd., Nr. 276.

³⁸ Vgl. zu den Vorgängen in Nürnberg TOCH, Geldhandel, S. 285–299.

³⁹ Vgl. Kapitel E 2.1.2, S. 209.

⁴⁰ Die Nürnberger Ausgaben für Wenzel sind in der bereits genannten Stadtrechnung von 1386 aufgeführt, vgl. STERN, Bevölkerung 3, S. 255.

lich dürfte der Nürnberger Stadtrat auch nach Abzug der Schuldenreduzierungen mehrere Zehntausend Gulden Gewinn gemacht haben. Dies wird dadurch unterstrichen, dass der Magistrat bis Januar 1386 – also in einem Zeitraum von gerade einmal einem halben Jahr – bereits 13.500 Gulden von den ehemaligen Judenschuldnern eingetrieben hatte. Der Wert einer solchen Summe wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass die Gesamteinnahmen des Nürnberger Rates im Jahr 1383/84 gerade einmal knapp 5.500 Gulden betragen hatten.⁴¹ Im Vergleich zu dem Gewinn, den allein das Nürnberger Führungsgremium aus der Beraubung der Juden zog, muten die 40.000 Gulden, die König Wenzel an der Ausplünderungsaktion verdiente, einerseits zwar bescheiden an. Andererseits lag aber auch diese Summe weit über den durchschnittlichen Jahreseinnahmen des Königtums in jener Zeit.⁴²

Die Stadtgemeinden nutzten ihre Gewinne für machtpolitische Zwecke. Der Ulmer Rat etwa brachte im Dezember 1385 für 10.000 Gulden einen weiteren Teil der Grafschaft Werdenberg an sich⁴³, nachdem er im Jahr 1377 bereits die werdenbergische Stadt Langenau erworben hatte.⁴⁴ Ähnlich handelte der Magistrat von Nürnberg, als er im selben Jahr für 8.000 Gulden wichtige Rechte wie den Zoll und das Schultheißenamt, die bisher dem Nürnberger Burggrafen zugestanden hatten, an sich zog.⁴⁵ Den Löwenanteil des Profits verwendeten die im Schwäbischen Städtebund zusammengeschlossenen Stadtgemeinden allerdings zur Rüstung für den bevorstehenden Krieg gegen die Adligen, der Anfang 1388 sicherlich nicht zufällig in zeitlicher Nähe zu dem Termin ausbrach, der

⁴¹ Vgl. TOCH, Geldhandel, S. 287. Die regulären Einkünfte der Ulmer Stadtgemeinde lassen sich in diesem Zeitraum nicht genau beziffern, doch lagen sie mit Sicherheit weit unter den ca. 13.000 Gulden, die der Rat 1385 netto an den Juden verdiente.

⁴² Vgl. HRUZA, Wirkung, S. 125, Anm. 32, mit weiteren Literaturangaben zu den Einnahmen des Königs in jener Zeit. Die 40.000 Gulden entsprachen im Übrigen genau der Summe, die Wenzel sich im Jahr 1383 bei seinem Cousin Jobst, dem Markgrafen von Mähren, geliehen hatte, vgl. ebd. und HOLTZ, Reichsstädte, S. 97. Ob Wenzel die von den Städten bis zum 2. Februar 1388 sukzessive gezahlten 40.000 Gulden an seinen Cousin weiterleitete, ist allerdings fraglich. Denn zum einen war der mit Jobst vereinbarte Rückzahlungstermin der 23. April 1385 und zum anderen wurden mit den 40.000 Gulden von den Städten Vertraute und Günstlinge Wenzels bedacht.

⁴³ Vgl. HOHENSTATT, Entwicklung, S. 116 f.

⁴⁴ Vgl. zum Erwerb Langenaus, an dem die Ulmer Juden Jäcklin und Maier maßgeblich beteiligt waren, Kapitel E 2.1.2, S. 217–220.

⁴⁵ Die Erwerbung von Schultheißenamt und Zoll erwähnen sowohl die Stadtrechnung von 1386 als auch Ulman Stromers Chronik, vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 1, S. 27: *Anno 85 eritag vor Eygidi* [29. August] *do lech di stat hi dem purgraven auf daz schultheis ampt und auf den zol 8000 guld, und daz sol er niht ab losen uncz von lichtenmess* [2. Februar] *uber 5 jar*, und STERN, Bevölkerung 3, S. 255: *Item so haben wir dem burkgrafen bezalt und awgezogen gen den Juden, den er schuldig waz, umb 8.000 guldein werung, dorfur er der stat daz gericht und den zol eingesaczt hat*. Der Eintrag in der Stadtrechnung zeigt also, dass in diesem Fall gar kein Geld floss; vielmehr verzichtete der Nürnberger Rat auf die Eintreibung von 8.000 Gulden, die der Burggraf gemäß der Vereinbarung vom Sommer 1385 an den Rat hätte zahlen müssen, und übernahm im Gegenzug den Zoll und das Schultheißenamt vom Burggrafen.

den adligen Schuldnern der Juden zur Begleichung ihrer Schulden bei den Stadträten gesetzt worden war (d. h. dem 2. Februar 1388). Indem die adligen Schuldner der Juden ihre (reduzierten) Schulden bei den Städten beglichen, finanzierten sie direkt die Kriegsvorbereitungen ihrer eigenen Gegner – in der Tat „ein Meisterwerk städtischer Diplomatie“⁴⁶, sofern sämtliche moralischen Einwände außer Acht gelassen werden. Allerdings sollte sich das skrupellose Vorgehen der Städte in diesem Fall nicht auszahlen, denn im sog. Ersten Städtekrieg von 1388/89 erlitten sowohl der Schwäbische als auch der an der Beraubung der Juden nicht beteiligte Rheinische Städtebund vernichtende Niederlagen, die zur Auflösung beider Bündnisse im Egerer Landfrieden von 1389 führten.⁴⁷ Anschließend versuchte König Wenzel, aus der Niederlage der Städte Profit zu schlagen.

1.3 Die Ereignisse von 1390

Den ersten Versuch, aus der Niederlage der Städte einen finanziellen Nutzen zu ziehen, startete Wenzel bereits auf dem Hoftag von Eger Anfang Mai 1389. Dort forderte er von den unterlegenen Städten, *daz man ime alle Juden gebe*⁴⁸, also dass er die Oberhoheit über die Juden in den Reichsstädten und damit v. a. deren Steuern vollständig wiedererlange und nicht nur, wie am 16. Juli 1385 vereinbart, die Hälfte der städtischen Judensteuern. Trotz der momentanen Schwäche der Städte konnte Wenzel dieses Vorhaben allerdings nicht durchsetzen.⁴⁹ Stattdessen ließ er seit Anfang des Jahres 1390 Verhandlungen über eine erneute „Judenschuldentilgung“ führen. Die christlichen Stadtgemeinden standen einer solchen jedoch ablehnend gegenüber, da die zweite Enteignung binnen fünf Jahren die Finanz- und Steuerkraft der Juden für mehrere Jahre ruinieren musste. Darüber hinaus stand für die an der Beraubung von 1385 beteiligten Stadträte zu befürchten, nach einer erneuten Schuldentilgung ihre noch ausstehenden Ansprüche von 1385 zu verlieren. Diese Furcht zeigt sich daran, dass mehrere Magistrate seit März 1390 ihre Bemühungen intensivierten, noch offene Forderungen von Adligen einzutreiben.⁵⁰ Außerdem ließen sich einige Stadträte, darunter der von Ulm, die Urkunde Wenzels vom 16. Juli 1385, die ihr Recht

⁴⁶ SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, S. 55. Vgl. zum „hochpolitischen Charakter der ganzen Aktion“ auch STROMER, Hochfinanz, S. 168.

⁴⁷ Vgl. zu Ausbruch, Verlauf und Ende des sog. Ersten Städtekriegs Kapitel B 6, S. 55 f.

⁴⁸ RTA 2, Nr. 88.

⁴⁹ Besonders der Rat der Stadt Regensburg widersetzte sich erfolgreich Wenzels Plänen, vgl. dazu HOLTZ, Reichsstädte, S. 141.

⁵⁰ Zwar war 1385 bestimmt worden, dass sämtliche adligen Judenschuldner ihre Verbindlichkeiten bis zum 2. Februar 1388 zu begleichen hatten, doch blieben über diesen Termin hinaus mehrere Forderungen offen.

auf die finanzielle Nutznießung der Juden festhielt, vom Hofgericht in Rottweil vidimieren, um so ihre Forderungen von 1385 zu bekräftigen.⁵¹

Verkündet wurde die zweite Schuldentilgung am 16. September 1390. An diesem Tag erklärte Wenzel sämtliche Judenschulden in Schwaben, Franken und Bayern für ungültig.⁵² Wenig später wurde der Schuldenerlass auf die Städte am Rhein, in der Wetterau und in Thüringen ausgedehnt. Schon darin zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zu den Vorgängen von 1385. Denn während in jenem Jahr ausschließlich die Juden der Mitgliedsstädte des Schwäbischen Bundes betroffen waren, wurden 1390 nahezu sämtliche Juden des Reiches in Mitleidenchaft gezogen, wobei die Juden der schwäbischen und fränkischen Städte zum zweiten Mal binnen fünf Jahren enteignet wurden.⁵³ Vor allen Dingen aber hob der König im Jahr 1390 sämtliche Judenschulden auf, d. h. die jüdischen Bankiers verloren ihre gesamten Außenstände und nicht „nur“ wie die Juden der schwäbischen und fränkischen Städte 1385 einen (großen) Teil. Als Ausgleich für den Schuldenerlass mussten alle, die von diesem profitierten, dem König *einen redlichen dinste tun*, d. h. ihm Ausgleichszahlungen zukommen lassen.⁵⁴ Dass diese beträchtlich waren, zeigt ein Blick in die Chronik des Nürnberger Zeitgenossen Ulman Stromer. Denn Stromers Bericht zufolge zahlten allein der Herzog von Bayern, der Bischof von Würzburg und die Grafen von Oettingen jeweils 15.000 Gulden an Wenzel.⁵⁵ Auch die Räte der Reichsstädte mussten dafür bezahlen, dass der Schuldenerlass auf ihre Bürger ausgedehnt wurde. Folglich erzielte der König 1390 einen wesentlich größeren Gewinn als fünf Jahre zuvor und zählte somit neben den Fürsten, die gegen eine wenn auch, wie die o. g. Zahlen belegen, hohe Abschlagssumme ihrer gesamten Judenschulden für ledig erklärt wurden, zu den großen Gewinnern der Enteignungsaktion von 1390.

Für die christlichen Stadtgemeinden ergaben sich aus dem Schuldenerlass dagegen keine Vorteile. Neben den bereits dargelegten Gründen lag dies insbesondere daran, dass die Judenschulden 1390 vollständig annulliert wurden und nicht ein Großteil derselben wie 1385 an die Stadträte zu zahlen war. Folglich

⁵¹ Vgl. HOLTZ, Reichsstädte, S. 142, und SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, S. 103–105.

⁵² RTA 2, Nr. 174, 182 und 189.

⁵³ Dass es den Juden dieser Städte in der Zwischenzeit gelungen war, wieder beträchtliche Vermögen aufzubauen, zeigt das Beispiel Nürnberg. Dort verloren die Juden nur fünf Jahre, nachdem sie Außenstände im Wert von fast 81.000 Gulden verloren hatten, wiederum 24.300 Gulden, vgl. TOCH, Geldhandel, S. 295 f.

⁵⁴ RTA 2, Nr. 174. Im Urkundentext heißt es, dass *alle fursten grafen herren freyen dinstluten closter pfaffen ritter knechte in der fursten und herren landen und steten burger gepawer und allermeniclich frawen und man geistlich und weltlich [...], ledig und los sein sollen genczlichen und gar aller geltschulde und ander schulde, es sey an wechsel oder sust, die sie schuldig worden sein und gelten sullen unsern camerknechten allen Juden, wie die genant sein, es sey hauptgut gesuch oder schaden*.

⁵⁵ Die Chroniken der deutschen Städte 1, S. 26.

machten zahlreiche Stadtgemeinden ihre für einen reibungslosen Ablauf des Unternehmens nötige Zustimmung zur Schuldentilgung, für die sie wiederum eine Geldzahlung an Wenzel zu leisten hatten, von Bedingungen abhängig. Besonders wichtig waren ihnen die Garantie der städtischen Ansprüche von 1385 und finanzielle Entschädigungen für die aus der Enteignung „ihrer“ Juden resultierenden Einnahmeausfälle. Die ersten Stadtgemeinden, mit denen die königlichen Berater in dieser Angelegenheit eine Übereinkunft erzielten, waren die fränkischen Städte Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Windsheim und Weißenburg.⁵⁶ Die für diese Städte ausgestellte Urkunde vermerkt explizit, dass die Außenstände von *Jecklein von Ulme* und der Brüder seiner Schwiegertochter, Anselm und Jüdlein, zu tilgen seien⁵⁷ – dieses städtische Zugeständnis dürfte die Vereinbarung im Übrigen erheblich beschleunigt haben. Bei den übrigen Städten waren jedoch langwierige Verhandlungen vonnöten, ehe deren Führungsgremien in die Schuldentilgung einwilligten.

Am längsten widersetzten sich die Reichsstädte in Schwaben den königlichen Vorstellungen. So dauerte es bis zum Januar 1392, ehe die Gesandten Wenzels mit den meisten von ihnen eine Einigung erzielt hatten.⁵⁸ Die Räte von Ulm und Augsburg verweigerten ihre Zustimmung zur Schuldentilgung sogar so lange, bis Wenzels Beauftragter Borsiboy von Swinar im April desselben Jahres Ulmer und Augsburger Kaufleute überfallen ließ, um ihre Waren zu beschlagnahmen.⁵⁹ Der hartnäckige Widerstand der Ulmer erklärt sich v. a. aus der Befürchtung, die in den Jahren vor 1390 erworbenen Territorien und Herrschaftsrechte, von denen mehrere nur verpfändet waren, wieder zu verlieren.⁶⁰ Dies zeigt sich deutlich in einem undatierten Schreiben der Stadtgemeinde an den König, in dem die Bedingungen genannt werden, unter denen der Rat einer Schuldentilgung zustimmen würde. Demnach verlangte dieser, dass der König *confirmiere und bestetige allw dw schloß lute und ouch güte di si [= die Ulmer] irem gemainen commun an sich bracht haben ez si mit kouffen oder mit pfantschaften nach uswisung irer brief die si darüber hant*.⁶¹ Der zentralen Forderung nach Absicherung der vor und nach 1385 erfolgten territorialen Expansion wurde in der anschließenden Einigung vom 11. August 1392 insofern Rechnung getragen, als Wenzel darin das Ulmer Stadtgericht als allein zuständige Instanz für eventuelle Pfandstreitigkeiten, die sich infolge der Schuldentilgung von 1390 ergeben könnten,

⁵⁶ RTA 2, Nr. 183.

⁵⁷ Vgl. Kapitel E 2.1.2, S. 227.

⁵⁸ Vgl. HOLTZ, Reichsstädte, S. 145.

⁵⁹ Den Überfall auf die Kaufleute erwähnt eine anonyme Augsburger Chronik, vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 4, S. 94.

⁶⁰ Vgl. zum Ausbau des Ulmer Territoriums in den Jahren vor 1390 Kapitel B 5, S. 46 f., und E 2.1.2, S. 217–220.

⁶¹ RTA 2, Nr. 173.

einsetzte.⁶² Damit war de facto ausgeschlossen, dass Adlige, die von ihren Judenschulden befreit worden waren, ihre an den Ulmer Magistrat verpfändeten Güter und Herrschaftsrechte zurückerhielten. Auch ansonsten konnte der Stadtrat mit der erzielten Einigung zufrieden sein. So bestätigte der König der Ulmer Stadtgemeinde im Gegenzug zu deren Einwilligung in die Schuldentilgung nicht nur das Recht zur Aufnahme von Juden gegen Ablieferung der halben Judensteuer und des Goldenen Opferpfennigs an ihn⁶³, sondern er sicherte ihr auch zu, dass ihre Forderungen von 1385 weiterhin Gültigkeit besitzen sollten. Wichtig war ebenfalls, dass Wenzel dem Stadtrat alle Taten des Städtekriegs von 1388/89 verzieh, womit ein Schlusstrich unter den Krieg und die Niederlage gezogen wurde.⁶⁴ Finanziell bedeutsam war ferner das auf zehn Jahre verliehene Recht zur Ungelderhebung, da diese Verbrauchssteuer eine neue und nicht unbedeutende Einnahmequelle darstellte, die es ermöglichte, die wirtschaftlichen Folgen des Städtekrieges zu lindern.⁶⁵ Für die Einigung mit Wenzel und die von diesem gewährten Vergünstigungen waren 2.000 Gulden für den König und 500 für seinen Beauftragten Borsiboy von Swinar fällig, doch hatte Borsiboy dem Ulmer Rat zuvor bereits erlaubt, dafür die Geldmittel der Ulmer Juden in Anspruch zu nehmen.⁶⁶ Diese hatten also doppelt unter der Einigung zwischen Stadtrat und König zu leiden, denn sie verloren nicht nur ihre Außenstände, sondern mussten darüber hinaus auch noch 2.500 Gulden an den König und Borsiboy zahlen.

Abschließend sei ein Blick darauf geworfen, wie die Juden auf die Beraubungsaktionen von 1385 und 1390 reagierten. Die jüdischen Bankiers fügten sich nämlich keineswegs widerstandslos in ihr Schicksal, sondern ergriffen sehr wohl Maßnahmen, um ihrer Enteignung zu entgehen. Die größte Gefahr für einen erfolgreichen Ablauf des Unternehmens bestand darin, dass sich die vermögenden Juden dem Zugriff des Königs und der Stadträte entzogen und sich mitsamt ihrer Kapitalien und Schuldscheine ins Ausland absetzten, um von dort aus ihre noch offenen Forderungen einzutreiben. Dies versuchten die Täter zu verhindern, indem sie sowohl 1385 als auch 1390 Boten zum Dogen von Venedig entsandten, damit dieser die Schuldentilgung anerkenne.⁶⁷ Aus dem Jahr 1385 ist keine Antwort des Dogen überliefert; am 14. und 15. Oktober 1390 gab er jedoch seine Zustimmung zum Erlass aller Judenschulden, die nicht in Vene-

⁶² RTA 2, Nr. 180.

⁶³ Vgl. Kapitel E 3.1, S. 264.

⁶⁴ Mit dem ärgsten Feind der Stadt, Graf Eberhard von Württemberg, hatte der Rat bereits im Jahr zuvor einen Vertrag geschlossen, der Eberhard u.a. alle seine Judenschulden erließ. Der Vertrag ist abgedruckt in PRESSEL, *Alt-Ulm*, S. 3–6.

⁶⁵ Vgl. HOLTZ, *Reichsstädte*, S. 152.

⁶⁶ RTA 2, Nr. 179. Gezahlt wurden die Gelder am 18. und 21. Oktober 1392, vgl. *StadtA Ulm*, K Repertorium 2, fol. 480r.

⁶⁷ Vgl. MÖSCHTER, *Juden*, S. 76.

dig aufgenommen worden waren, nachdem Wenzel ihn am 17. September darum gebeten hatte.⁶⁸ Ein deutliches Indiz dafür, dass es mehreren Juden nach den Beraubungserlassen von 1385 gelungen war, ihr Kapital ins Ausland zu transferieren, sind die bereits angesprochenen Beschlüsse des Schwäbischen Städtebundes vom August 1387, die es christlichen Kaufleuten untersagten, für Juden Gold oder Silber aus *Tewtschen landen in Welische land* zu überführen.⁶⁹ Beispiele für die gelungene Emigration vermögender Juden nach Norditalien in dieser Zeit sind die Familien der Nürnberger Jüdin Jutta Rapp⁷⁰ und des Ulmer Juden Manne, dessen Söhne Aberlin und Josef im 15. Jahrhundert in mehreren italienischen Städten als vermögende Bankiers nachgewiesen sind.⁷¹

Auch über die Emigration hinaus gab es für die Juden Mittel und Wege, sich zumindest teilweise ihrer Enteignung zu widersetzen und rechtmäßige Forderungen einzutreiben. Dies zeigen Jäcklin und seine beiden Söhne Isaak und Viflin. So ließ Jäcklin Besitztümer, die der Nördlinger Bürger Friedrich Berwig in Straßburg besaß, über seine ebendort lebenden Söhne Mennelin und Löwe konfiszieren, nachdem Berwig sich unter Berufung auf den Wenzelschen Schuldenerlass von 1385 geweigert hatte, seine Schulden bei Jäcklin zu begleichen. Möglich wurde dies dadurch, dass der Straßburger Rat nicht an der Schuldentilgung von 1385 teilgenommen hatte. Isaak und Viflin schließlich weigerten sich noch im Jahr 1401, Schuldbriefe aus der Zeit der Schuldentilgungen an den Nürnberger Magistrat auszuliefern, woraufhin dieser deren Häuser in der Stadt konfiszieren ließ. Trotz dieser Maßnahme war der Widerstand der Söhne Jäcklins zumindest teilweise von Erfolg gekrönt. Denn nachdem sie die Unterstützung des Ritters Ulrich von Emps gewonnen hatten, kam es zu einer Einigung mit dem Rat. Diese bestand darin, dass der Magistrat die beschlagnahmten Häuser unter der Bedingung zurückgab, dass Isaak und Viflin sie verkauften. Im Gegenzug lieferten die beiden die streitigen Schuldbriefe aus und erhielten dafür zumindest 500 Gulden.⁷² Zwar lag diese Summe wohl weit unter dem Gegenwert der Schuldscheine, doch stellte sie wenigstens eine kleine Entschädigung dar. Das Beispiel belegt, dass Widerstand gegen die Schuldenerlasse von 1385 und 1390 zumindest in begrenztem Maße zum Erfolg führen konnte.

⁶⁸ RTA 2, Nr. 208 f.

⁶⁹ Vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 155 f.

⁷⁰ Vgl. zur Auswanderung der Familie Rapp und ihren Geschicken in Oberitalien MÖSCHTER, Juden, S. 74–91.

⁷¹ Vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 155 f.

⁷² Vgl. zu den Auseinandersetzungen Jäcklins mit Berwig und Isaaks und Viflins mit dem Nürnberger Rat Kapitel E 2.1.2, S. 226 f.

1.4 Folgen

Die beiden sog. „Judenschuldentilgungen“ hatten dramatische Folgen für die Juden des Reiches. Die Enteignungen der Jahre 1385 und 1390 bedeuteten nicht nur einen schweren finanziellen Schlag gegen die Juden, sondern sie führten diesen auch eindringlich vor Augen, dass sie keinerlei Rechtssicherheit mehr besaßen und jederzeit fürchten mussten, ausgeraubt zu werden und ihre ausgegebenen Kapitalien nicht mehr zurückzuerhalten. Zwar waren die Aktionen von 1385/90 keineswegs die ersten ihrer Art; einen Schuldenerlass großen Stils hatte 1343 beispielsweise Kaiser Ludwig der Bayer durchführen lassen, als er den Burggrafen Johann von Nürnberg von all seinen Verbindlichkeiten bei Juden befreite.⁷³ Doch hatten die Ereignisse von 1385/90 eine gänzlich andere Qualität, sei es aufgrund der minutiösen Planung und perfiden Art der Durchführung wie 1385 oder aufgrund der Tatsache, dass wie 1390 nahezu alle Juden des Reiches von den Enteignungen betroffen waren. Wie präsent das Damoklesschwert einer Schuldentilgung im 15. Jahrhundert war, zeigen zum einen die 1431 von König Sigismund angedrohte Schuldentilgung⁷⁴ oder der 1453 von Friedrich III. verkündete Zinserlass für die Judenschulden der Grafen von Oettingen⁷⁵ und zum anderen die in zahlreichen Schuldbriefen anzutreffende Bestimmung, dass die Obligationen des Schuldners durch keinen Schuldenerlass aufgehoben werden könnten.⁷⁶ Da eine Klausel wie diese jedoch ebenfalls für ungültig erklärt werden konnte, stellte auch sie kein echtes Sicherungsinstrument für jüdische Bankiers dar. Um derart unsicheren Zukunftsaussichten zu entgehen, entschlossen sich insbesondere zahlreiche vermögende Juden nach den Vorkommnissen von 1385/90 zur Emigration. Die im Reich verbliebenen Juden begegneten der jederzeit drohenden Tilgung ihrer Außenstände vielfach mit höheren Zinsen und kürzeren Laufzeiten der ausgegebenen Kredite, was sie wiederum verstärkt anti-jüdischer Agitation aussetzte. Außerdem setzten jüdische Geldleiher nach 1385/90 verstärkt auf mehrere kleine als auf wenige große Darlehen, um das Risiko beim Ausfall einzelner Kredite zu minimieren. Abschließend sei allerdings nochmals darauf hingewiesen, dass die Schuldentilgungen von 1385 und 1390 entgegen der vielfach vertretenen Meinung nicht dazu geführt haben, dass es im 15. Jahrhundert keine vermögenden Juden mehr gab oder dass das jüdische Darlehensgeschäft nach 1385/90 ganz auf das kleine und alltägliche Pfand-

⁷³ Diese Schuldenannullierung wurde erstmals damit begründet, dass die Juden des Reiches dem Kaiser *mit leib vnd mit güt* angehörten und er mit diesen *schaffen, tûn und handeln* könnte, was er wollte, vgl. STILLFRIED/MÄRCKER (Hg.): Monumenta Zollerana 3, Nr. 110. Weitere Beispiele aus der Zeit vor 1385 bietet HAVERKAMP, Kammerknechtschaft, S. 32.

⁷⁴ Vgl. Kapitel E 3.2.4, S. 281 f.

⁷⁵ Vgl. Kapitel E 1.2, S. 192 f.

⁷⁶ Solche Klauseln finden sich z. B. in mehreren Schuldscheinen Isaaks von Erfurt und Josefs von Nördlingen, vgl. Kapitel E 2.1.4, S. 250.

leihgeschäft reduziert wurde.⁷⁷ Im Fall von Ulm wird dies am Beispiel Seligmanns und seiner Söhne deutlich, die auch im 15. Jahrhundert noch Kredite vergaben, die zusammen ein Volumen von mehreren Tausend Gulden ergaben.

2 Religiös motivierter Antijudaismus

2.1 Religiös bedingte Exklusionsmaßnahmen des Ulmer Rates

Im 14. und 15. Jahrhundert erließ der Ulmer Stadtrat eine Reihe von Erlassen, die darauf abzielten, die sozialen Kontakte zwischen Christen und Juden einzuschränken. Der religiöse Hintergrund dieser Dekrete zeigt sich in den zahlreichen Bemühungen, die kirchliche Kreise insbesondere seit dem 13. Jahrhundert in dieser Richtung unternommen hatten. Von Bedeutung ist diesbezüglich in erster Linie das Vierte Laterankonzil, das im Jahr 1215 u. a. eine Kennzeichnungspflicht für Juden forderte (*Ut Iudaei discernantur a christianis in habitu*) und diesen die Ausübung öffentlicher Ämter verbot (*Ne Iudaei publicis officiis praeficiantur*).⁷⁸ Die Reduzierung der alltäglichen Kontakte zwischen Angehörigen der beiden Religionsgruppen sollte die Christen vor der Anziehungskraft des Judentums schützen. Das Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter zielte in eine ähnliche Richtung und sollte verhindern, dass Christen in die Abhängigkeit von Juden gerieten.⁷⁹ Demselben Zweck dienten die zahlreichen seit der Spätantike von kirchlicher Seite erlassenen oder zumindest angeregten Verordnungen, die es den Juden verboten, christliche Ammen, Mägde oder Knechte zu beschäftigen. Zum wiederholten Male bekräftigt wurde dieses Verbot u. a. vom Basler Konzil (1431–1449), das 1437 in seinem Dekret *De Judeis et Neophytis* („Von den Juden und Neugetauften“) alle Bischöfe und weltlichen Herrscher dazu aufforderte, „mit allen Mitteln zu verhindern, dass Juden oder andere Ungläubige über Christen oder Christinnen als Gesinde, als Knechte und Mägde oder Ammen verfügten“.⁸⁰

Der Ulmer Magistrat erließ zwei Beschlüsse, die den Juden die Beschäftigung christlicher Angestellter untersagten. Während der erste Erlass auf ein Anstellungsverbot für Ammen begrenzt blieb – überhaupt untersagte er christlichen

⁷⁷ Das Gegenteil behauptet, wie bereits dargelegt, BATTENBERG, Zeitalter 1, S. 150.

⁷⁸ Die beiden Bestimmungen bilden den 68. und 69. Kanon des Konzils. Ein Abdruck findet sich in ALBERIGO (Hg.), *Decreta*, S. 266 f. Vgl. zu den beiden Beschlüssen SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, S. 423 und 426.

⁷⁹ Vgl. MORAW, *Kirche*, S. 2285.

⁸⁰ ALBERIGO (Hg.), *Decreta*, S. 483: *Sacros insuper canones renovantes, praecipimus tam dioecesanis, quam potestatibus saecularibus, ut modis omnibus prohibeant, ne Iudaei aut alii infideles, aut christianos, aut christianas in familiares, seu servientes, aut filiorum suorum nutrices, habeant*. Vgl. zu diesem Dekret SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, S. 494.

Bürgerinnen, von Juden bewohnte Häuser zu betreten, was vermutlich die Geldleihe christlicher Frauen bei Juden einschränken sollte⁸¹ – verbot das zweite Dekret über die Beschäftigung von Ammen hinaus auch die Anstellung christlicher Mägde, Knechte und Dienstboten.⁸² Bei Juden, die sich über das Verbot hinwegsetzten, behielt sich der Rat die Festsetzung des Strafmaßes vor.⁸³ Christen, die weiterhin Juden dienten, sollten mit der immerwährenden Stadtverbannung bestraft werden.⁸⁴

Der erste dieser beiden undatierten Ratsbeschlüsse steht vermutlich mit dem Beschäftigungsverbot für christliche Ammen und Mägde in Zusammenhang, das der Schwäbische Städtebund am 25. August 1387 in Esslingen erließ.⁸⁵ Für Juden, die gegen dieses Verbot verstießen, sah der Erlass eine Strafgebühr von 100 Gulden vor; die christliche Amme oder Magd sollte für ein Jahr ihrer Stadt verwiesen werden.⁸⁶ Initiator dieses Beschlusses, den am 1. September 1387 auch der mit den schwäbischen Städten verbündete Rheinische Bund verabschiedete, war der Rat der Stadt Straßburg. Dieser hatte seine Gesandten bereits im April 1387 dazu aufgefordert, auf einem für den 8. Mai einberufenen Versammlungstag zwischen den schwäbischen und rheinischen Städten *von der juden wegen, als sie cristen ammen und gesinde haben*, zu verhandeln.⁸⁷ Was genau den Straßburger Magistrat dazu bewog, dieses Thema auf die politische Agenda zu setzen, ist nicht bekannt.⁸⁸

⁸¹ MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 204: *Ouch haben wir gesetz[t], das kain jud noch judin hie ze Ulm kain cristen ammen haben sullen noch in kainu dienen sol; so wellen wir ouch mit namen und haben gesetz, daz kain cristan frowe, die unser ingesessnu burgerin oder inwoner[in] si, siu si edel oder unedel, noch kain ir magt in kains juden hus gan sullen, usgenommen ir diener und magt, doch daz in kainiu sog etc.*

⁸² Ebd., Nr. 349: In diesem Beschluss gebieten Bürgermeister und Rat von Ulm den Juden, dass sie *dehain eehalten, die cristan sein, weder magte, knechte, ammen noch dehainerlai eehalten haben sullen in dehain wise.*

⁸³ Ebd.: *welich juden oder judin aber daruber hie ze Ulme cristanische eehalten hetten, die wirt man darumbe straufen und bussen in solicher masse, das der rate des furo maint ab ze sin.*

⁸⁴ Ebd.: *Aber solich eehalten, magt, knecht oder eehalten, frowen oder mannsnamen, jung oder alt, die cristan weren, und den juden oder judin daruber dienten, sullen darumb also gestraufet werden, das ir ieglichs ewiglich usser der stat und usser dem zehenden hie ze Ulme ane alle gnade sol und muss.*

⁸⁵ Diese Vermutung deckt sich mit der Annahme von KREMMER/SPECKER (Hg.), Repertorium, Nr. 189, die die Verordnung in die Zeit um 1390 einordnen.

⁸⁶ RTA 1, Nr. 315: *Item ez sol fürbaz dhein Jude kein Cristen-ammen noch magt, die in dienen, niht haben. Welicher aber daz überfür, alz oft daz geschehe, alz oft sol ieder Jud oder Jüdin der stat, da er gesessen ist, 100 guldin ze pen geben. Und der pen sol man sie bei dem aid niht überheben. Und man sol auch der ammen oder magt die stat, da sie gedient heten, ein jar verbieten. Des Weiteren verbot der Erlass, dass christliche Kaufleute für Juden Geld ins Ausland schafften, vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 155 f., und F 1.3, S. 313.*

⁸⁷ FRITZ, Urkundenbuch Strassburg 6, Nr. 361.

⁸⁸ Auffällig ist allerdings die Datierung im zeitlichen Vorfeld der Ausweisung aus Straßburg (1390), wofür der Beschluss vielleicht schon 1388 gefasst wurde, wenn einer diesbezüglichen

Das zweite vom Ulmer Rat ausgesprochene Verbot, christliche Angestellte zu beschäftigen, fiel in den Zeitraum 1420/21⁸⁹ und somit in eine Phase gesteigerter Judenfeindschaft im Reich, die durch die Auseinandersetzung mit den Hussiten angeheizt worden war.⁹⁰ Ihren traurigen Höhepunkt fanden die antijüdischen Aktionen jener Jahre in der *Wiener Gesera* von 1420/21.⁹¹ Die Wiederholung bzw. Ausdehnung des Beschäftigungsverbots macht im Übrigen deutlich, dass weder das erste vom Ulmer Rat noch das zweite vom Schwäbischen Städtebund ausgesprochene Verbot, Christen anzustellen, eingehalten wurde. Die Tatsache, dass der Bischof von Konstanz im Jahr 1452 ein erneutes Verbot der Anstellung christlicher Haus- und Kindermädchen in jüdischen Haushalten aussprach⁹², unterstreicht die Wirkungslosigkeit solcher Beschlüsse.

In der jüdenfeindlichen Phase 1420/21 erließ der Ulmer Rat zwei weitere Dekrete, die das Leben der Juden reglementieren. Der erste der beiden Erlasse schrieb den Juden vor, die von ihnen nicht benötigten Fleischteile ausschließlich innerhalb des Synagogenhofs zu verkaufen und der zweite verbot ihnen, Lebensmittel vor dem Kauf zu berühren oder damit zu handeln.⁹³ Wie bereits dargestellt, ging das in Süddeutschland weit verbreitete Verbot, Lebensmittel zu berühren, auf kirchliche Kreise zurück, die die Christen vor dem „Gift des jüdischen Unglaubens“ schützen wollten, indem sie die Juden als „physisch giftig“ porträtierten und auf eine Stufe mit den Aussätzigen stellten, für die dasselbe Verbot galt.⁹⁴ Da das Dekret bzgl. des Fleischverkaufs ebenfalls dem Zweck diene, die sozialen Kontakte zwischen Juden und Christen einzuschränken, ist auch in diesem Fall von einem religiös motivierten Hintergrund des Ratsbeschlusses auszugehen.

Bei dem letzten auf die Juden bezogenen Erlass des Ulmer Magistrats, der religiös fundiert war, handelt es sich um das Dekret, das es Juden unter Strafan drohung von fünf Pfund Haller untersagte, von Palmsonntag bis Mittwoch nach

Notiz des Chronisten Jacob Twinger von Königshofen zu trauen ist; vgl. MENTGEN, Studien, S. 169–179. Auch in Augsburg ging der Vertreibung ein diskriminierender Ratsbeschluss zur Kennzeichnung der Juden voraus, was von JÖRG, Kennzeichnung, als „Verdichtung von Exklusionstendenzen“ charakterisiert worden ist.

⁸⁹ Für diese Entstehungszeit sprechen die beiden folgenden Artikel im Roten Buch, die auf derselben Folioseite niedergeschrieben sind und von denen der zweite vom 10. September 1421 stammt, vgl. MOLLWO (Hg.), Das Rote Buch, Nr. 349–351.

⁹⁰ Vgl. zu den sog. Hussitenkriegen die Anmerkungen in Kapitel E 3.2.4, S. 280. Vgl. zum Anstieg jüdenfeindlicher Ereignisse um 1420/21 TOCH, Verfolgungen, S. 2311.

⁹¹ Vgl. zur *Wiener Gesera*, also der Verfolgung, Vertreibung und Ermordung der Juden im Herzogtum Österreich, GJ 3,3, Art. Österreich, S. 1986–1988.

⁹² Vgl. dazu das folgende Teilkapitel, S. 320.

⁹³ Vgl. zu diesen Beschlüssen Kapitel E 2.2, S. 260 f.

⁹⁴ MENTGEN, Würfelzoll, S. 38–41; DERS., Randgruppe, S. 404 f. Weitere Beispiele für Berührungsverbote u. a. in Basel, Winterthur und Freiburg im Üechtland, liefert GILOMEN, Kooperation, S. 177. Vgl. auch Kapitel E 2.2, S. 261.

Ostern sowie an Fronleichnam ihre Häuser bzw. ihr Wohnviertel (*gassen*) zu verlassen.⁹⁵ Dieses ebenfalls undatierte Verbot sollte verhindern, dass Juden die höchsten Trauer- bzw. Feiertage der Christen störten. Erstmals erlassen wurde eine solche Vorschrift 1215 vom Vierten Lateranum, das den Juden untersagt hatte, sich zwischen Gründonnerstag und Ostersonntag in der Öffentlichkeit zu zeigen.⁹⁶ Die Konzilsväter hatten ihren Beschluss damit begründet, dass einige Juden sich an diesen Tagen gut gekleidet auf den Straßen gezeigt und sich über trauernde Christen lustig gemacht hätten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die hier beschriebenen exkludierenden Beschlüsse des Ulmer Rats zwar das Ziel verfolgten, die sozialen Kontakte zwischen Juden und Christen einzuschränken. Doch zeigt gerade die mehrmalige Wiederholung des Verbots, christliche Ammen zu beschäftigen, dass solche Vorschriften häufig unterlaufen wurden. Darüber hinaus machen die Beschlüsse deutlich, dass christlich-jüdische Kontakte sowohl in den Privathäusern der Juden als auch auf dem Markt bzw. den öffentlichen Fleischbänken, wo die Juden zumindest bis zu den Verboten von 1420/21 mit Lebensmitteln handelten und ihr Fleisch verkauften, an der Tagesordnung waren. Demzufolge belegen diese exkludierenden Erlasse, dass die Juden keineswegs Außenseiter am Rand der Gesellschaft waren, sondern dass sie vielmehr fest in diese eingebunden waren und mannigfaltige Kontakte zu den Christen unterhielten.⁹⁷

2.2 Der Kampf gegen den „Judenwucher“

Nachdem die Geldleihe ab dem 12./13. Jahrhundert zum wichtigsten Erwerbszweig der Juden geworden war⁹⁸, waren diese zunehmend der kirchlichen Agitation gegen die bereits im Alten Testament verurteilte Zinsnahme ausgesetzt. Endgültig „in das Zwielicht des Unrechts“⁹⁹ rückte das Kreditgeschäft der Juden, nachdem die Laterankonzilien von 1139 (II) und 1179 (III) allen Christen

⁹⁵ Mollwo (Hg.), *Das Rote Buch*, Nr. 4: *Es soln och nu fürbaz mer alle juden und judinan hie ze Ulme allwegen an dem palm abent ingan und in iren husern und in ir gassen beliben und niht herfur gan bis an die mitwochen in der osterwochen. So suln och si an unseres herren fronlichnamen tag in dem selben rechten och inne sin, und welher Jud oder Judin daz uberfuren, der ieglichs wär 5 lb. verfallen, als dik daz beschech.*

⁹⁶ Wie die Kennzeichnungspflicht ist diese Bestimmung im Kanon 68 des Konzils enthalten, vgl. ALBERIGO (Hg.), *Decreta*, S. 266: *In diebus autem lamentationis et dominicae passionis, [Iudaei] in publici minime prodeant, eo quod nonnulli ex ipsis talibus diebus, sicut accepimus, ornatius non erubescunt incedere ac christianis, qui sacratissimae passionis memoriam exhibentes lamentationis signa praetendunt, illudere non formidant.* Vgl. dazu SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, S. 423.

⁹⁷ Vgl. dazu MENTGEN, *Randgruppe*.

⁹⁸ Vgl. zu den Gründen, die viele Juden zur Aufnahme des Kreditgeschäfts bewegten, Kapitel E 2.1.1, S. 203.

⁹⁹ MORAW, *Kirche*, S. 2285.

die Zinsnahme verboten hatten. Angeheizt durch die um eine Reform der Kirche bemühten Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449) erfuhr die Verurteilung des „Wuchers“ im 15. Jahrhundert neuen Auftrieb.¹⁰⁰ Dieser verschärfte Wucherdiskurs, der u. a. in einem sehr weit gefassten Wucherbegriff in der 1439 in Basel angefertigten Reformschrift „Reformatio Sigismundi“ zum Ausdruck kommt¹⁰¹, betraf zwar nicht nur, aber doch in besonderem Maße die jüdischen Geldleiher. Zur Leitfigur im Kampf gegen den „Judenwucher“, der zunächst maßgeblich von Buß- und Wanderpredigern wie Vinzenz Ferrer und Johannes von Capestrano getragen wurde¹⁰², avancierte um die Jahrhundertmitte der päpstliche Legat Nikolaus von Kues.¹⁰³ Höhepunkt von dessen Bemühungen war eine im April 1451 unter seinem Vorsitz abgehaltene Bistumssynode in Bamberg, die die jüdische Zinsnahme gänzlich untersagte und den Herrschaftsträgern bzw. Gemeinden, die sie weiter duldeten, geistliche Sanktionen androhte.¹⁰⁴ Über das „Wucherverbot“ hinaus forderte die Versammlung die jüdischen Bankiers dazu auf, ihre bereits eingenommenen Zinsen zurückzuzahlen. Außerdem wurde die bereits mehrfach, u. a. vom Basler Konzil, verordnete Kennzeichnungspflicht für Juden wiederholt.¹⁰⁵

Zwischen Mai und August desselben Jahres verkündete Nikolaus von Kues das in Bamberg beschlossene Dekret auch in Würzburg, Magdeburg, Hildes-

¹⁰⁰ Vgl. zu den Implikationen der Reformkonzilien auf das Zusammenleben von Juden und Christen neuerdings JÖRG, Christen und Juden.

¹⁰¹ Deren unbekannter Autor attackiert insbesondere den spekulativen und auf Gewinn ausgerichteten An- und Verkauf von Lebensmitteln (*Fürkauf*), vgl. JÖRG, Hungersnöte, S. 167. Die „Reformatio Sigismundi“ ist abgedruckt in MGH Staatsschriften 6.

¹⁰² Vgl. zu Ferrers Predigtkampagne BARDELLE, Juden, S. 84–104, und zuletzt JÖRG, Christen und Juden, Kap. 3.2.2.2. Zu Capestranos Predigtreise nördlich der Alpen vgl. ELM, Predigtreise. Die Auswirkungen der antijüdischen Predigten Capestranos zeigen sich am besten in Breslau. Dort wurden 1453 während der Anwesenheit des Franziskaners 41 Juden wegen eines vermeintlichen Hostienfrevels auf dem Scheiterhaufen verbrannt, vgl. SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, S. 513. Der Chronik Christian Löschenbrands zufolge predigte Johannes Capestrano 1454 auch auf dem Münsterplatz in Ulm. Die Predigt habe dazu geführt, so der um die Mitte des 16. Jahrhunderts schreibende Chronist, dass die Bürger wie zuvor in Augsburg ihre Brettspiele öffentlich verbrannten, vgl. GEIGER, Reichsstadt, S. 165.

¹⁰³ Vgl. zur Stellung des Nikolaus von Kues zu den Juden ZAUNMÜLLER, Nikolaus.

¹⁰⁴ Der Synode präsiidierte Nikolaus von Kues im Zuge seiner 1451/52 unternommenen Legationsreise in Deutschland und die Niederlande. Die Reise diente dem Zweck, die Kirchenreform in den bereisten Gebieten voranzubringen. Vgl. dazu MEUTHEN, Legationsreise, und speziell zur Synode von Bamberg und ihren Folgen S. 477–485. GELDERMANS-JÖRG, Aspekte, S. 282 f., und ZAUNMÜLLER, Nikolaus, S. 68 f., befassen sich ebenfalls mit der Bamberger Synode.

¹⁰⁵ Ein Abdruck dieses Beschlusses findet sich in MEUTHEN, Acta Cusana 1, Nr. 1251 (1451 April 30): *Quoniam ex iniuncto officio nobis incumbit, ut, quantum nostrarum est virium, sacrorum canonum, in quibus de Iudeis inter alia reperitur, quod Iudei in vestitu a christianis discerni et non soulm usurariam non exercere pravitatem, sed etiam ad usurarum restitutionem cogi debeant.*

heim, Minden, Breslau und möglicherweise Erfurt.¹⁰⁶ Quellenbelege für dessen offizielle Bekanntmachung in anderen Regionen und Bistümern existieren nicht. Allerdings ist es mit Sicherheit nicht als Zufall zu werten, dass der Konstanzer Bischof Heinrich IV. von Hewen gerade zum Jahreswechsel 1451/52 die Juden in seinem Bistum dazu aufforderte, von Wuchergeschäften abzulassen.¹⁰⁷ Ein entsprechendes Gebot erging auch an die Juden in der Stadt Ulm¹⁰⁸, die Teil des Konstanzer Bistums war. Im Zusammenhang mit dem Wucherverbot untersagte Bischof Heinrich den Juden in seinem Bistum des Weiteren die Beschäftigung christlicher Haus- oder Kindermädchen sowie den Neubau von Synagogen.¹⁰⁹ Das von der Bamberger Synode vorgeschriebene Erkennungszeichen für Juden wurde in diesem Kontext nicht angesprochen, doch forderte Heinrichs Nachfolger Burkhard II. von Randegg dieses auf einer für den 5. Juli 1463 einberufenen Versammlung in Konstanz.¹¹⁰ Konkrete Auswirkungen auf die Ulmer Juden hatte diese Bestimmung nach Auskunft der Quellen allerdings nicht.

Da das von Nikolaus von Kues und anderen kirchlichen Würdenträgern geforderte Zinsverbot zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen für die weltlichen Herren der Juden geführt hätte, musste dieses auf heftigen Widerstand stoßen. Während etwa der Rat der Stadt Ulm direkt bei der Kurie in Rom gegen das Wucherverbot protestierte¹¹¹, wirkte der Nürnberger Rat auf König Friedrich III. ein, der anlässlich seiner Kaiserkrönung in Rom am 19. April 1452 Papst Nikolaus V. dazu bewegte, die auf der Bamberger Synode erlassenen judenrechtli-

¹⁰⁶ Vgl. MEUTHEN, Legationsreise, S. 483.

¹⁰⁷ REC 4, Nr. 11575. Das genaue Datum des Erlasses ist unbekannt, doch muss dieser vor dem 21. Februar 1452 verkündet worden sein. Denn an jenem Tag bat der Rat der Stadt Freiburg den Konstanzer Bischof darum, das von ihm verkündete Mandat zurückzunehmen, vgl. ebd., Nr. 11576. Dessen ungeachtet mahnte der Bischof das Wucherverbot in seinem Bistum im Laufe des Jahres 1452 erneut an, vgl. ebd., Nr. 11579. Vgl. zu diesen Erlassen auch ZAUNMÜLLER, Nikolaus, S. 325.

¹⁰⁸ Dies geht aus einem Regest im Ulmer Stadtarchiv hervor, vgl. StadtA Ulm, K Repertorium 5, fol. 480r, und Kapitel E 1.2, S. 191. Auch DICKER, Geschichte, S. 62, und darauf basierend ZAUNMÜLLER, Nikolaus, S. 325–327, berichten von diesem Gebot. Die von ZAUNMÜLLER aufgeworfene Frage, ob den Juden in Ulm bzw. dem Bistum Konstanz nur das Fordern von Zinsezinsen oder die Zinsnahme generell verboten wurde, lässt sich anhand des Regests im Repertorium 5 beantworten. Diesem zufolge wurde den Juden nämlich vorgeschrieben, *keinen Zins von den Christen zu nehmen, sondern mit dem Kapital sich zu contentieren*, d. h. die Anordnung erstreckte sich auf alle Zinsen. Alles andere wäre auch ungewöhnlich gewesen; schließlich galt der Kampf Nikolaus' sämtlichen Zinsen, nicht nur den Zinsezinsen.

¹⁰⁹ REC 4, Nr. 11575 (1452 ohne Tag). Vgl. zum Verbot der Beschäftigung christlicher Angestellter das vorangegangene Teilkapitel, S. 315–317.

¹¹⁰ REC 4, Nr. 12703 f. Vgl. zu den Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und der frühen Neuzeit MAIER, Diözesansynoden, zur Synode des Jahres 1463 insbesondere S. 59.

¹¹¹ Vgl. Kapitel E 1.2, S. 191.

chen Bestimmungen für Nürnberg wieder aufzuheben.¹¹² Zuvor hatte Friedrich bereits die päpstliche Erlaubnis erhalten, die Juden in seinen habsburgischen Erblanden ungestört ihren Geschäften nachgehen zu lassen. Dass auch die Markgrafen von Brandenburg die Aufhebung des Dekrets beim Papst erwirkten, unterstreicht, dass „Nikolaus [von Kues] in der Wucherfrage fast gänzlich und noch dazu spektakulär [scheiterte]“.¹¹³ Zwar wurde nach Auskunft der Quellen das vom Konstanzer Bischof erlassene Zinsverbot nicht offiziell zurückgenommen, doch ließ sich dieses aus wirtschaftlichen Gründen ebenso wenig umsetzen wie die Bamberger Synodalverordnung.

Obwohl sich der Ulmer Rat im Jahr 1452 dem vom Konstanzer Bischof geforderten Zinsverbot widersetzt hatte, erließ er nur vier Jahre später eine Wucherordnung, die allen Christen *die bösen, ungewöhnlichen und ungöttlichen wucherkäufe, wucherleihen und andere hantierungen* verbot. Begründet wurde das Verbot damit, dass der „Wuchergeist“ inzwischen auch unter den Christen Überhand genommen habe.¹¹⁴ Schon im Folgejahr gebot der Rat allerdings auch den Juden, *das sy hin furo och nicht mer umb wücher lyhen noch wüchren sullen*.¹¹⁵ In Reaktion auf das Verbot der Zinsnahme und weitere im selben Erlass beschlossene Einschränkungen¹¹⁶ wandten sich die Ulmer Juden an Kaiser Friedrich III., der den Ulmer Magistrat am 16. Dezember 1457 dazu aufforderte, das Zinsverbot zurückzunehmen und die Juden *irs gewondliche[n] gewerbs und narung als ungeverlich mit alter herkommen ist* nachgehen zu lassen.¹¹⁷ Die Intervention Friedrichs war offenbar von Erfolg gekrönt, denn zwischen 1458 und 1461 sind mehrere Geldgeschäfte der Ulmer Juden Josef von Nördlingen und Isaak von Erfurt überliefert, die belegen, dass das Fordern von Zinsen in diesem Zeitraum möglich war.¹¹⁸ Das vom Ulmer Rat verhängte Verbot der Zinsnahme unterstreicht die Omnipräsenz der Wuchertematik in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Allerdings offenbart die Wirkungslosigkeit des Verbots, dass es dem Ulmer Stadtrat ebenso wenig wie zuvor Nikolaus von Kues gelang, der Zinsnahme einen Riegel vorzuschieben. Am aufschlussreichsten an dieser Episode ist jedoch die Intervention des Kaisers, da diese deutlich macht, dass die Ulmer Judengemeinde auch nach dem Tod Seligmanns vermutlich über dessen

¹¹² Vgl. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, S. 511, und MEUTHEN, *Legationsreise*, S. 482. Ausführlich mit der Nürnberger Diplomatie in dieser Angelegenheit befasst sich ZAUNMÜLLER, *Nikolaus*, S. 177–227.

¹¹³ MORAW, *Kirche*, S. 2290 f.

¹¹⁴ Die Wucherordnung befindet sich im „Gesatzbuch das annder“, vgl. StadtA Ulm, A 3669, fol. 11r–12v. Ein Regest derselben findet sich in StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 26v. Im Jahr 1501 wurde die Verordnung mit nur geringfügigen Änderungen wiederholt.

¹¹⁵ StadtA Ulm, A 3904: Korrespondenzen und Verordnungen, die Juden betreffend.

¹¹⁶ Vgl. dazu Kapitel F 3.1, S. 339 f.

¹¹⁷ StadtA Ulm, A 3904: Korrespondenzen und Verordnungen, die Juden betreffend. Eine vollständige Edition des kaiserlichen Schreibens findet sich in Kapitel F 3.1, S. 340 f.

¹¹⁸ Vgl. zu deren Geschäften Kapitel E 2.1.4, S. 249–251.

Sohn Jakob bis in die höchsten Kreise vernetzt war und es ihr gelang, den Kaiser zum Eingreifen zu ihren Gunsten zu bewegen.¹¹⁹

Die bisher angeführten Beispiele, die das Scheitern der Bemühungen um ein Zinsverbot illustrieren, dürfen keinesfalls zu der Annahme verleiten, dass der Kampf gegen den „Judenwucher“ eingestellt worden wäre. Vielmehr stieg im Bistum Konstanz die Zahl der Prozesse, die vor dem Offizialat gegen vermeintliche jüdische Wucherer geführt wurden. Erinnert sei diesbezüglich an die unter der Leitung des Konstanzer Generalvikars stattfindenden Gerichtsverhandlungen, denen sich 1462/63 und 1469/70 u. a. der Ulmer Jude Jakob Seligmann stellen musste.¹²⁰ Der 1469/70 ausgetragene Prozess wurde sogar erst dadurch angestoßen, dass Papst Paul II. im März 1469 den Konstanzer Bischof Hermann III. von Breitenlandenbergr beauftragte hatte, gegen Jakob Seligmann und andere namentlich genannte Juden aus dem Bistum Konstanz wegen Wuchers vorzugehen.¹²¹ Der genaue Streitgegenstand in beiden Prozessen, nämlich die Forderung von 1.200 bzw. 600 Gulden für ursprünglich ausgegebene Darlehen von angeblich nur 100 bzw. 200 Gulden, macht deutlich, dass sich die Kritik an der jüdischen Geldleihe an den hohen Zins- bzw. Zinseszinssätzen entzündete. Unabhängig von der Frage, ob der 1462/63 als Kläger auftretende Burkhard Rülissinger tatsächlich nur, wie er behauptete, eine Schuld von 100 Gulden aufgenommen hatte¹²², zeigt gerade dieser Fall deutlich, dass ein Kredit dramatisch ansteigen konnte, wenn er nicht zeitnah beglichen wurde. Schon der auf den ersten Blick moderat anmutende Standardzinssatz von zwei Haller pro Pfund und Woche entsprach auf das ganze Jahr hochgerechnet einem Zinssatz von 43⅓ Prozent – und dies auch nur, sofern der Gläubiger die Zinsen jährlich abrechnete. Tat er dies in kürzeren Intervallen, stieg die Schuldsomme um die bisher angefallenen Zinsen und auf die neue, höhere Summe wurden wiederum zwei Haller pro Pfund und Woche gerechnet, sodass der Zinssatz 43⅓ Prozent überstieg.¹²³ Über diesen Zinseszinsseffekt, der einen Kredit exponentiell ansteigen ließ, konnte eine zurückzahlende Summe schnell eine schwindelerregende Höhe erreichen.

Zur Veranschaulichung dieses Sachverhalts dienten ab der Mitte des 15. Jahrhunderts sog. Zinseszinstafeln, auf denen vorgerechnet wurde, wie aus einem

¹¹⁹ Vgl. zu den Kontakten, die Seligmann mit Friedrich III. und dessen Bruder Herzog Albrecht unterhielt, Kapitel E 2.1.3, S. 231–233.

¹²⁰ Ein weiterer Prozess betraf den Juden Raphael aus Schaffhausen. Im Mai 1469 urteilte der Konstanzer Generalvikar, dass zwei von dessen Schuldnern keine Zinsen an Raphael zurückzahlen müssten, vgl. REC 4, Nr. 13609.

¹²¹ Vgl. Kapitel E 2.1.3, S. 242.

¹²² Rülissinger gab in der Verhandlung an, bei der Kreditaufnahme sei eine höhere Summe eingetragen worden, als er tatsächlich aufgenommen habe. Mittels dieser Argumentation versuchte er, der Rückzahlung von 1.200 Gulden zu entgehen, vgl. ebd., S. 241.

¹²³ Vgl. CLUSE, Studien, S. 126–128.

kleinen Darlehen über die darauf wachsenden Zinsen und Zinseszinsen eine astronomische Schulsumme werden konnte.¹²⁴ So sollte veranschaulicht werden, dass selbst kleine Kredite ausreichten, um den christlichen Schuldner aufgrund der unstillbaren „jüdischen Habgier“ ins wirtschaftliche Verderben zu stürzen.

Eine solche Zinseszinstafel ist auf dem Vorsatzblatt einer Handschrift aus der Ulmer Lateinschule¹²⁵ überliefert.¹²⁶ Hier findet sich eine Tabelle, die den Anstieg eines Darlehens von einem Gulden Jahr für Jahr illustriert. Dieser Aufstellung zufolge betragen die Zinsen für den Kredit im ersten Jahr elf Schilling und fünf Haller und damit deutlich weniger als einen Gulden¹²⁷; nach 20 Jahren ist die Gesamtschuld allerdings auf über 2.400 Gulden angewachsen.¹²⁸ Ein weiteres, weniger ausführliches Beispiele unterhalb der Tabelle bezieht sich auf ein Darlehen von zehn Gulden zu einem Zinssatz von zwei Haller pro Gulden und Woche, das nach zehn Jahren 24.800 Gulden¹²⁹ und nach 20 Jahren über 39.000 Gulden erreicht hat.¹³⁰ Ob diese Rechnungen immer korrekt waren, spielte keine

¹²⁴ Vgl. zu solchen Zinseszinstafeln FREY, Bild, und MAGIN, Hans Folz.

¹²⁵ Vgl. zur Ulmer Lateinschule GEIGER, Reichsstadt, S. 46–49, und SPECKER, Stadtgeschichte, S. 74 f., jeweils mit älterer Literatur.

¹²⁶ An der Handschrift waren mehrere Schreiber, darunter Andreas Wall von Balzheim, zwischen 1447 und 1453/54 Rektor der Lateinschule, beteiligt. Sie wird heute unter der Signatur Hs. 25, Cod. HB V 97 in der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart aufbewahrt. Die Zinseszinstafel befindet sich auf Folio 1r. Vgl. zu dieser Handschrift BODEMANN/DABROWSKI, Handschriften, S. 24, Nr. 25. Für den Hinweis auf diese Tafel sowie deren Transkription danke ich Dr. Christoph CLUSE, der eine Monographie zum Thema Zinseszins vorbereitet.

¹²⁷ 1423 hatte ein schwäbischer Münzbund den rheinischen Gulden bei einem Pfund und sechs Schilling, also 26 Schilling, veranschlagt. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts stieg der Kurs des Guldens in einigen Teilen Schwabens sogar bis auf ein Pfund und 15 Schilling, was 35 Schilling entspricht, vgl. S. 214, Anm. 161.

¹²⁸ Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Hs. 25, Cod. HB V 97, fol. 1r: *Item in dem ersten jar ain gulden hopt güt bringet zů wucher xi schilling v haller, in dem andern jar wirt es ii gulden iiiii schilling viii haller, in dem dritten jar wirt es iii gulden i schilling, in dem vierden jar wirt es iiiii guldin xi schilling vi haller, in dem vinften jar wirt es vi gulden xv schilling vi haller, in dem sibenden jar wirt es xiiii gulden xx schilling v haller, in dem viii. jar wirt es xxii gulden ii schilling viii haller, in dem ix jar wirt es xxxii gulden ii schilling viii haller, in dem x. jar wirt es xlviij gulden vii schilling iii haller, in dem xi. jar wirt es lxx gulden i pfund ii schilling vi haller, in dem xii. jar wirt es c gulden v gulden v schilling iii haller, in dem xiii. jar wirt es anderthalb hundert gulden xviii schilling vi haller, in dem xiiii. jar wirt es ii hundert gulden xxx gulden xxi schilling iii haller, in dem xv. jar wirt es ii hundert gulden xlii guld ii schilling vi haller, in dem xvi. jar wirt es v hundert gulden und vi gulden xviii schilling vi haller, in dem xvii. jar wirt es viii hundert gulden xxi schilling und iii haller, in dem xviii. jar wirt es xi hundert gulden xii schilling iiiii haller, in dem xix. jar wirt es xvi hundert gulden lxxxv gulden vi schilling ii haller, in dem xx. jar wirt es ii tuset gulden cccc und xvi gulden xiiii schilling iii haller.*

¹²⁹ Ebd.: *Item x gulden x jar gestanden und von ain gulden ii haller der wochen und alle jar ainst ab gerechnet bringet an dem haupt güt xxiiii tuset und viii hundert und lxi gulden xiiii schilling iii haller.*

¹³⁰ Ebd.: *Item x gulden xx jar an den Juden bringet xxxviii tuset gulden und xxiiii gulden ii schilling und vi haller.*

Rolle. Ihr Ziel, die Diffamierung des Judenwuchers, erreichten sie unabhängig von mathematischer Richtigkeit. Der Diskreditierung jüdischer Geldleiher diene schließlich auch eine lateinische Anekdote, die von späterer Hand auf demselben Blatt oberhalb der beschriebenen Rechenbeispiele notiert wurde. Diese Anekdote berichtet von einem Paten, der anlässlich der Beschneidung eines jüdischen Jungen einen Gulden für diesen anlegte, der bis zum 24. Geburtstag des Kindes Zinsen tragen sollte. Nach Ablauf der 24 Jahre hatte der bei 168 Konstanzer Pfennigen angesetzte Gulden einen Gesamtertrag von 1081 Gulden und 28 Pfennigen abgeworfen.¹³¹

Die Agitation gegen das Fordern von Zinseszinsen führte schließlich dazu, dass Kaiser Friedrich III. im November 1463 eine Kommission unter Bischof Johann IV. von Freising einsetzen ließ, die der Zinseszinsnahme durch jüdische Geldleiher ein Ende bereiten sollte.¹³² Wer weiterhin Zinseszinsen erhob, sollte gerichtlich belangt werden. Als „Ankläger“ in dieser Angelegenheit fungierte der bayerische Rat Dr. Martin Mair, der seinerseits Bevollmächtigte für einzelne Regionen bzw. Judengemeinden ernannte. Der spätere kaiserliche Fiskal Gabriel Harbacher etwa übernahm die Verhandlungen mit den Frankfurter Juden¹³³; die Kommission für Ulm, Nördlingen und Donauwörth erhielt der Ritter Hans Thumb von Neuburg.¹³⁴ Während sich die Gespräche mit den Frankfurter Juden bis ins Jahr 1465 hinzogen und mit einer „Strafzahlung“ von 1.000 Gulden für die dortigen Juden endeten, wurde zumindest in Ulm eine schnellere Übereinkunft erzielt. Dies zeigt ein Schreiben der Ulmer Ratsherren an ihre Kollegen in Nördlingen vom 11. April 1464. Darin heißt es, dass die Ulmer Juden sowie einige Vertreter des Magistrats vor Hans Thumb geladen worden seien, wobei die Juden *ire register, rechenbücher und brief* hätten offenlegen müssen. Die Verhandlungen seien mit einem Vergleich zu Ende gegangen (*das die Juden by unns wonend alle in gütlichait sin vertragen worden*).¹³⁵ Ohne Zweifel bestand

¹³¹ Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Hs. 25, Cod. HB V 97, fol. 1r: *Judeus quidam filium suum octava die ab eius nativitate circumcidi fecit. Alius iudeus in testem seu patrum vocatus illi puero i flor. dono dedit eo pacto ut pater eius cum eodem flor. venus [!] exerceat usque dum ille puer a die et tempore circumcisionis computando 24 annos completeret. Et qualibet septimana 1. d. Constan. reciperet de uno flor. pro usura, quorum d. 168 faciunt unum flor., eo pacto ut quotienscumque huiusmodi denarii usurarum usque ad 168 ascendant, quod tunc etiam sicut de capitali de his tamquam de uno flor. unus d. solvatur per septimanam. Evolutis annis 24 filius petivit rationem fieri occasione dicti flor. per patrem suum. Queritur ad quantam summam ascendat capitale et usura dicti flor.? Respondetur quod ad summam 1081 flor. Renensium modo predicto, et 28 d. Constan.* (Transkription: Christoph CLUSE, Trier).

¹³² STRAUS, Urkunden und Aktenstücke, Nr. 72 (1463 November 28). Die Kommission sollte das Verbot erwirken, *von dem wucher, so man von dem haubtgut nymet, verrern [= weiteren] wucher zu geben*. Ein Regest der Quelle befindet sich in Regesten Kaiser Friedrichs III. 4, Nr. 378. Vgl. zur Arbeit dieser Kommission ISENMANN, Steuern, S. 2261, und DERS., Reichsfinanzen, S. 63 f.

¹³³ Vgl. zu den Verhandlungen mit den Frankfurter Juden KRACAUER, Geschichte, S. 218–222.

¹³⁴ Vgl. zu den Verhandlungen mit den Nördlinger Juden MÜLLER, Beiträge, S. 63.

¹³⁵ StadtA Nördlingen, Missiven 1464, fol. 488r.

die Einigung auch in diesem Fall aus einer Geldzahlung der Juden an den Kaiser. Dies macht deutlich, dass es der kaiserlichen Kommission vielmehr darum ging, eine erneute Sonderabgabe von den Juden zu erpressen¹³⁶, als darum, ein Verbot der Zinseszinsnahme zu erwirken.

2.3 Judenfeindliche Stereotype in den Schriften Felix Fabris

Von der Judenfeindschaft kirchlicher Kreise im späten Mittelalter zeugen neben den bisher besprochenen Beispielen die Schriften des bereits mehrfach zitierten Felix Fabri.¹³⁷ Da dieser Dominikanermönch war, geben seine Werke einen guten Einblick in das Bild, das Angehörige der sog. Bettelorden von den Juden hatten.¹³⁸ Neben Fabris „Tractatus de Civitate Ulmensi“ enthalten insbesondere dessen Pilgerberichte über seine Reisen ins Heilige Land, das wohl zwischen 1484 und 1488 verfasste und in den Folgejahren mit einigen Nachträgen versehene „Evagatorium in Terrae Sanctae, Arabiae et Egypti peregrinationem“¹³⁹ sowie seine vermutlich Anfang der 1490er Jahre abgeschlossenen „Sionpilger“¹⁴⁰ eine Vielzahl von judenfeindlichen Passagen.¹⁴¹ Das Stereotyp des habgierigen Juden etwa findet sich bei Fabri, als er von den großen Schätzen berichtet, die in den Zeiten König Salomons auf dem Zionsberg, der angeblichen Grablege der

¹³⁶ Vgl. zu den Steuern und Abgaben der Ulmer Juden an Friedrich III. Kapitel E 3.2.6, S. 284 f.

¹³⁷ Vgl. zur Vita Fabris, der zwischen 1468 und 1502 im Ulmer Dominikanerkloster lebte, die Angaben in Kapitel A 2, S. 22.

¹³⁸ Nach wie vor grundlegend zur Stellung der Bettelorden zu den Juden ist COHEN, Friars. Vgl. darüber hinaus den neueren Sammelband MCMICHAEL/MYERS (Hg.), Friars.

¹³⁹ Das „Evagatorium“ ist im Autograph erhalten und befindet sich im Original in der Stadtbibliothek Ulm. Eine Edition des Berichts in drei Bänden wurde zwischen 1843 und 1849 von Konrad Dietrich HASSLER herausgegeben, vgl. HASSLER (Hg.), Evagatorium. Eine unvollständige englische Übersetzung aus dem späten 19. Jahrhundert stammt von Aubrey STEWART, vgl. The Wanderings of Felix Fabri. Eine 1998 vollendete vollständige Übersetzung ins Deutsche, die von Herbert WIEGANDT und Herbert KRAUB angefertigt wurde, befindet sich als unveröffentlichtes Manuskript in der Ulmer Stadtbibliothek. Einige Auszüge daraus veröffentlichte Wiegandt 1996, vgl. DERS., Galeere. An Sekundärliteratur zu Fabris „Evagatorium“ ist besonders auf FEILKE, Evagatorium, zu verweisen.

¹⁴⁰ Der Autograph der „Sionpilger“ ist nicht erhalten; stattdessen existieren drei Abschriften des Textes im Ulmer Stadtarchiv, in der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart sowie im Schottenstift in Wien, vgl. CARLS (Hg.), Sionpilger, S. 63–66. Eine Edition des Textes, den Fabri in erster Linie für geistliche Frauen schrieb, denen der Weg ins Heilige Land nicht möglich war, findet sich ebd., S. 77–395.

¹⁴¹ Mit der Darstellung des „Fremden“ in den Pilgerberichten Felix Fabris beschäftigen sich SCHRÖDER, Christentum – auf den Seiten 293–303 behandelt der Autor auch das Bild des Judentums im „Evagatorium“ –, DERS., Fremd- und Selbstbilder, sowie SCHWAB, Darstellung. Wie speziell der Islam und die griechischen Christen in den Reisebeschreibungen Fabris wahrgenommen wurden, thematisiert WIEGANDT, Islam. Vgl. zur Darstellung von Judentum und Islam in den Berichten christlicher Reisender des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit zuletzt TREUE, Judentum.

jüdischen Könige, vergraben worden sein sollen. Diese Reichtümer sollten, so Fabri, den Menschen als Gemeingut (*in communes usus*) dienen und nicht die „unstillbare Habgier der Juden“ (*insatiabilis Judaeorum avaritia*) nähren.¹⁴² Man hätte die Juden schon häufig nachts auf dem Berg angetroffen, als sie nach den Schätzen suchten. Um an ihr Ziel zu gelangen, hätten sie auch nicht davor zurückgeschreckt, Magie und Zauberei (*artes magicas et incantationes*) einzusetzen.¹⁴³

Als Betrüger und Wucherer porträtiert Fabri die Juden, als er die Ermahnungen des Franziskanergardians von Rama an die Pilger im Heiligen Land wiedergibt. Diesem Prediger zufolge sollten sie sich davor hüten, mit Sarazenen, orientalischen Christen und Juden Geldgeschäfte zu machen. Insbesondere die deutschen Juden in Jerusalem versuchten mit allen Mitteln, die Pilger zu täuschen und sie um ihr Geld zu bringen.¹⁴⁴ Indem Fabri die Predigt des Franziskaners ohne jede Vorbehalte zitiert, demonstriert er, dass er dessen Worten und Ansichten bezüglich der Juden und anderen „Ungläubigen“ kritiklos folgt. Die vermeintliche Schädlichkeit der jüdischen Zinsnahme zeigt Fabri besonders deutlich in seinem „Tractatus“, als er vom Erwerb der Stadt Albeck durch den Ulmer Rat berichtet. Zum 1383 erfolgten Verkauf Albecks seien „die erlauchten Grafen von Werdenberg“ (*comites illustres de Werdaberg*) nämlich nur aus dem Grund gezwungen gewesen, da sie sich zuvor bei „den treulosen Ulmer Juden“ (*ab infelicibus Judaeis Ulmae morantibus*) Geld auf Zinsen geliehen hätten.¹⁴⁵ Dass Fabri dieses Beispiel verwendet, um die angeblich schädlichen Auswirkungen der jüdischen Zinsnahme zu illustrieren, ist umso bemerkenswerter, als der Ulmer Magistrat beim Erwerb der werdenbergischen Besitzungen in hohem Maße von den Juden profitiert hatte.¹⁴⁶

¹⁴² HASSLER (Hg.), *Evagatorium* 1, S. 254, und *The Wanderings of Felix Fabri* 1, S. 305. Vgl. SCHRÖDER, *Christentum*, S. 298.

¹⁴³ HASSLER (Hg.), *Evagatorium* 1, S. 253, und *The Wanderings of Felix Fabri* 1, S. 304. Vgl. SCHRÖDER, *Christentum*, S. 298.

¹⁴⁴ HASSLER (Hg.), *Evagatorium* 1, S. 216: *Et ante omnia sit peregrinus providus et custodiat se a Judaeis theutonicis; quia toto nisu ad hoc tendunt, ut nos fallant, et pecuniis spoliarent*. Vgl. *The Wanderings of Felix Fabri* 1, S. 253, und SCHRÖDER, *Christentum*, S. 299. Der Mainzer Pilger Bernhard von Breydenbach, der der Reisegruppe Fabris im Heiligen Land angehörte und wie dieser einen Pilgerbericht verfasste, verbindet seine Ausführungen zu den Jerusalemer Juden im Übrigen mit einer Zinseszinstafel, vgl. SCHRÖDER, *Christentum*, S. 300, FREY, *Bild*, S. 183 f., und MAGIN, *Hans Folz*, S. 384.

¹⁴⁵ VEESENMEYER (Hg.), *Tractatus*, S. 142, und HASSLER, *Bruder*, S. 96.

¹⁴⁶ Vgl. zur Rolle der Ulmer Juden Jäcklin und Maier beim Erwerb der werdenbergischen Stadt Langenau im Jahr 1377 Kapitel E 2.1.2, S. 217–220; zum Erwerb Albecks durch den Ulmer Rat im Jahr 1383 Kapitel B 5, S. 47. Beim Kauf von Albeck lässt sich allerdings keine Involvierung von Ulmer Juden in den Quellen nachweisen. Vermutlich verwechselte der über 100 Jahre nach diesen Ereignissen schreibende Fabri den Kauf von Langenau mit dem von Albeck. Dies ist leicht vorstellbar, da in beiden Fällen die Grafen von Werdenberg die vorherigen Besitzer waren.

Ein weiterer, seit der Antike kolportierter Vorwurf, der sich bei Fabri findet, ist der des Gottesmordes. So gibt der Ulmer Dominikanermönch in seinem „Evagatorium“ den Juden die Schuld am Tod Christi, indem er von den „ruchlosen Anklagen der Juden gegen Christus“ (*impias Judaeorum accusationes Christi*) spricht.¹⁴⁷ Als Jesus nach seiner Verurteilung das Kreuz nach Golgatha trug, sei ihm, so Fabri weiter, ein „rasender Mob“ (*furentis populi*) gefolgt. Außerdem hätten die „verdammten Juden“ (*Pessimi autem Judaei*) Jesus keine Ruhe gegönnt, als dieser vor Erschöpfung sein Kreuz für einen Moment niederlegte.¹⁴⁸ Noch drastischer und judenfeindlicher ist die Darstellung der Passionseignisse¹⁴⁹ in Fabris „Die Sionpilger“.¹⁵⁰ Dieser Darstellung zufolge begann der Leidensweg Christi damit, dass *die iuden* Jesus nach dem Verrat durch Judas *nider wurffen vff die erd Vnd inn schlügen stiessen vnd verspyten vnd vil vnlust an inn legten*.¹⁵¹ Danach wären es erneut *die iuden* gewesen, die *des tods cristi begehrt* hätten. Denn nachdem Pilatus Jesus im Anschluss an die Geißelung öffentlich vorführte, hätten *die iuden* geschrien: *Tolle tolle crucifige crucifige eum* (vgl. Joh 19,15). Als der römische Prokurator daraufhin seine Hände in Unschuld wusch, hätten *die iuden* ein weiteres Mal verlangt: *Sanguis eius super nos et cetera* (vgl. Mt 27,25).¹⁵² In seiner Schilderung der Passionsszenen führt der Ulmer Dominikaner weiter aus, dass *die iuden* Jesus auch noch verspottet hätten, als *er am crütz hieng*.¹⁵³ Die Verspottung habe, so Fabri, im Tempel stattgefunden, der ein *tempel demonis* gewesen sei, in dem Jesus bereits lange Zeit vor der Kreuzigung *vil schmach* [...] *von den iuden* erlitten habe.¹⁵⁴ Schließlich unterlässt es der Autor nicht, die Leiden der Gottesmutter Maria zu erwähnen. Diese habe von einem Haus aus *allen handel der iuden mit Ihesum irem sun* verfolgen können, wodurch sie *zu ainer warin mit tragerin des lydes cristi* geworden sei.¹⁵⁵ In seinem „Evagatorium“ teilt Fabri seinen Lesern außerdem mit, dass die Juden Maria gehasst hätten. Dies habe sich z. B. darin gezeigt, dass sie den Leichenzug zur Beerdigung Marias mit Waffengewalt angegriffen hätten, um den ihnen verhassten Leichnam der Gottesmutter in ihre Gewalt zu brin-

¹⁴⁷ HASSLER (Hg.), *Evagatorium* 1, S. 361, und *The Wanderings of Felix Fabri* 1, S. 449. Vgl. SCHRÖDER, *Christentum*, S. 293.

¹⁴⁸ HASSLER (Hg.), *Evagatorium* 1, S. 358 f., und *The Wanderings of Felix Fabri* 1, S. 445 f. Vgl. SCHRÖDER, *Christentum*, S. 293.

¹⁴⁹ Vgl. zur drastischen Ausmalung des Passionsgeschehens v. a. in der volkssprachlichen Literatur des 15. Jahrhunderts CLUSE, *Studien*, S. 297–305.

¹⁵⁰ Mehrere der im Folgenden besprochenen antijüdischen Passagen aus dieser Schrift analysiert FREY, *Mutter Jesu*, S. 139–143.

¹⁵¹ CARLS (Hg.), *Sionpilger*, S. 138. Zu derartigen, in den Berichten des Neuen Testaments nicht verbürgten Ausmalungen der Passion vgl. MARROW, *Passion Iconography*.

¹⁵² CARLS (Hg.), *Sionpilger*, S. 129.

¹⁵³ Ebd., S. 127.

¹⁵⁴ Ebd., S. 126 f.

¹⁵⁵ Ebd., S. 113.

gen.¹⁵⁶ Die Auffassung, Juden hätten die Aufnahme Marias durch einen Angriff gestört, war weitverbreitet und wurde u. a. in der „Legenda aurea“, dem wohl populärsten Werk des Mittelalters, vertreten.¹⁵⁷

Fabri stilisiert die Juden nicht nur als Feinde Jesu und seiner Mutter, sondern als ewige Widersacher der Christen überhaupt. Dies machen insbesondere seine Ausführungen zur Geschichte Jerusalems deutlich. So hätten die Juden in der Hoffnung, die Herrschaft über die Heilige Stadt zurückzuerlangen, den von der christlichen Polemik als Julian Apostata (reg. 360–363) bezeichneten römischen Kaiser noch mehr gegen die Christen aufzubringen versucht, als er ohnehin schon war. Ferner hätten die Juden die Christen beleidigt, bedroht und sich hochmütig diesen gegenüber verhalten, nachdem sie mit Julians Erlaubnis mit einem Neubau des Tempels begonnen hätten.¹⁵⁸ Als Fabri schließlich von der Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer im Jahr 1099 berichtet, gibt er zwar an, nicht zu wissen, wie sich die Juden damals verhielten. Er glaube aber, so schreibt er, dass die Juden bis zum bitteren Ende in der Stadt gewesen seien und sich mit den Sarazenen gegen die Christen verbündet hätten. Denn obwohl sich Juden und Muslime selbst feindlich gegenüberstünden, wären sie immer darin übereingekommen, gemeinsam gegen die Christen zu kämpfen. Dies habe

¹⁵⁶ HASSLER (Hg.), *Evagatorium 1*, S. 261: *Defuncta enim gloriosissima Virgine Maria, cum corpus ejus per Apostolos de monte Syon deferretur, ut illud sepulturae traderent in valle Josaphat, et cum cantu et laetitia descenderent usque huc: ecce Judaei, cognita causa illius processio- nis, de civitate cum armis eruperunt, et in turmam officio exsequarium deservientium et feretrum concomitantium se ingesserunt, eosque stare fecerunt, furio infecti veteris odii contra gloriosam Virginem. Intendebant enim corpus sacratissimum rapere, et tamquam cadaver odiosum projicere, et discipulos dispergere.* Vgl. *The Wanderings of Felix Fabri 1*, S. 313, und SCHRÖDER, *Christen- tum*, S. 293.

¹⁵⁷ GRAESSE (Hg.), *Legenda aurea*, S. 524: *Affuerunt et quidam Judaeorum fermento veteris malitiae obstinati. Referunt etiam, cum jam e monte Syon descenderent, sacrum corpus Dei genitricis ferentes, hebraeum quendam organum dyaboli temerario actum impetu dyabolique impulsu cursu ad sacrum corpus accessisse, ad quod angeli trepidant accedere, ac utraque manu furibunde lectum arripiens ad terram traxisse. Fertur tamen manus illa tamquam lignum arida decidisse eratque videre tamquam truncum inutilem, donec fides mentem alteravit suique sceleris poenituit ingementem.* Eine deutsche Übersetzung dieser Passage liefert BENZ, *Legenda*, S. 606: „Es waren auch etliche Juden da, halsstarrig in alter Bosheit; und man erzählt, da der Zug mit der Mutter Gottes vom Berge herabkam, dass ein Jude, des Teufels Werkzeug, mit grimmigem Ansturm auf den heiligen Leichnam sich stürzte, den die Engel nicht wagten anzurühren, und griff mit beiden Händen das Bett als ein Rasender und zerzte es nieder zur Erde. Da wurden seine Hände dürr wie Holz, als man schreibt, und fielen zur Erde nieder, und blieben starr als ein unnützer Stumpf; aber da kam Glaube in sein Herz, und er bereute seine Missetat mit großem Seufzen“.

¹⁵⁸ HASSLER (Hg.), *Evagatorium 2*, S. 215: *Hoc Judaei audientes cum tripudio et gaudio con- venerunt et muneribus multis Caesaris favorem acquisiverunt et Christianos apud eum magis odiosos fecerunt. [...] Interea Judaei insultare nostris coeperunt et velut reparatis sibi regni tem- poribus comminari acrius ac saevitiam ostentare, prorsus in magno tumore ac superbia egere.* Vgl. *The Wanderings of Felix Fabri 2*, S. 237 f., und SCHRÖDER, *Christentum*, S. 299. Zu den historischen Hintergründen vgl. EJ 11, Art. „Julian the Apostate“, S. 573 f.

sich schon zu Zeiten Kaiser Justinians (reg. 527–565) gezeigt, als die Juden und Sarazenen im Heiligen Land ein Bündnis geschlossen und anschließend ein großes Massaker an den Christen verübt hätten.¹⁵⁹

Das von Fabri erwähnte Massaker an den Christen ereignete sich im Übrigen tatsächlich. Allerdings fand dieses weder zur Zeit Justinians noch unter Beteiligung von „Sarazenen“ statt, die es im 6. Jahrhundert noch gar nicht gab. Hintergrund von Fabris Bericht ist vielmehr die Eroberung Jerusalems durch die persischen Sassaniden im Jahr 614, in deren Folge zahlreiche christliche Einwohner der Stadt ermordet wurden.¹⁶⁰ Da die Perser in diesem Krieg von jüdischen Kämpfern unterstützt wurden und Letztere auch an dem Massaker an den Christen beteiligt waren¹⁶¹, ist Fabris auf die Juden bezogene Aussage allerdings nicht aus der Luft gegriffen. Wie zahlreiche andere Autoren nutzt also auch Fabri die jüdische Beteiligung an den Ereignissen von 614 als Beleg für die Behauptung, die Juden wären seit jeher die Feinde der Christenheit.¹⁶² Da die Juden schon 614 gegen die Christen gekämpft hatten, mussten sie dies, so Fabris Schlussfolgerung, zwangsläufig auch 1099 tun. Dass es bei der Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer die jüdische Bevölkerung der Stadt war, die wie die muslimische von den christlichen Eroberern massakriert wurde, lässt er dagegen unerwähnt.

Zu guter Letzt führt Fabri an, dass die Juden überall auf der Welt verflucht und verachtet würden. Außerdem gäbe es „viele Sekten“ (*diversas sectas*) unter ihnen, die ständig „neue Irrtümer“ (*novi errores*) produzierten.¹⁶³ Der aus der damaligen theologischen Sicht gravierendste dieser „Irrtümer“ war die Nichtanerkennung Christi als Messias und damit verbunden die „Verstocktheit“ der Juden gegenüber der christlichen Wahrheit. Aus diesem Grund gehörten die Juden nach der damaligen kirchlichen Auffassung zur *massa perditionis*, der gemäß

¹⁵⁹ HASSLER (Hg.), *Evagatorium* 2, S. 263: *Porro quid de Judaeis in civitate sancta morantibus egerint Sarraceni, non invenio scriptum, credo autem eos connumeratos inter Sarracenos et cum eis mansisse usque ad interitum. Hae enim duae gentes licet sibi invicem invideant, tamen contra Christianos semper concordant, sicut patet in chronicis. Nam tempore Justiniani imperatoris, qui fuit anno Domini DXXIV, conglobati Judaei et Sarraceni sunt in terra sancta contra Christianos, stragem magnam ac crudelem fecerunt in eos conabanturque eos penitus delere.* Vgl. *The Wanderings of Felix Fabri* 2, S. 304, und SCHRÖDER, *Christentum*, S. 299.

¹⁶⁰ Die Fehldatierung in die Zeit Kaiser Justinians beruht vermutlich auf einer Verschreibung von DCXIV (614) zu DXXIV (524); allerdings regierte Justinian erst ab 527.

¹⁶¹ Vgl. YARON, *Jerusalem*, S. 67.

¹⁶² Vgl. zum Niederschlag, den die Ereignisse von 614 in Chroniken und sonstigen Darstellungen fanden, HOROWITZ, *Rites*, S. 228–241. Speziell mit der Debatte, die sich unter Historikern um die Eroberung und das Massaker drehte, befasst sich DERS., *Vengeance*.

¹⁶³ HASSLER (Hg.), *Evagatorium* 2, S. 328: *In medio omnium horum sunt Judaei execrati, ut etiam tribulatio et vexatio multa operiat eis intellectum, ubique enim per orbem captivi et spretri sunt.* Vgl. *The Wanderings of Felix Fabri* 2, S. 391, und SCHRÖDER, *Christentum*, S. 296.

einem Konzilserlass von 1442 der Zugang zum ewigen Leben verwehrt blieb.¹⁶⁴ Zum Platz der Juden in der Hölle nimmt Fabri Bezug, als er von der Besichtigung einer jüdischen Stadt am Rande des Tals Josaphat berichtet. Denn als die Pilgergruppe die Stadt unter der Führung eines Juden besichtigte, verspotteten die Pilger diesen, indem sie ihm sagten, es sei klug von den Juden gewesen, ihre Stadt an dem Ort zu errichten, an dem in Zukunft das Jüngste Gericht abgehalten werde, da sie von dort ohne Mühe in die ewige Verdammnis fahren könnten.¹⁶⁵

Ungeachtet der Verspottung des jüdischen Führers macht diese Episode deutlich, dass alltägliche Kontakte zwischen Pilgern und Juden vor Ort keine Seltenheit waren und dass auch Fabri als Dominikanermönch keineswegs davor zurückschreckte, in direkte Kontakte mit Juden einzutreten. Unterlegt wird dies durch ein im unmittelbaren Anschluss an die Besichtigung beschriebenes Ereignis, in dem Fabri von einem Abendessen berichtet, zu dem neben ihm und seiner Pilgergruppe zwei Franziskaner, ein Sarazene, ein Mamluke¹⁶⁶ und zwei Juden eingeladen waren. Den unterschiedlichen Glaubensrichtungen und Bräuchen zum Trotz, so betont Fabri, hätte die Gruppe eine fröhliche Zeit miteinander verbracht.¹⁶⁷ Ein Beispiel wie dieses zeigt, dass die bei Fabri anklingenden jüdenfeindlichen Passagen nicht auf eigenen, im persönlichen Umgang mit Juden gemachten Erfahrungen beruhten, sondern vielmehr auf religiös und pseudo-historisch konstruierten Vorurteilen.¹⁶⁸ Obwohl Fabris persönliche Begegnungen mit Juden also nicht den gerade im Dominikanerorden kursierenden Stereotypen entsprachen, verbreitete er die in der literarischen Überlieferung seiner Zeit anzutreffenden Vorurteile über Juden in seinem eigenen Schrifttum weiter.

Da Fabri diesen stereotypen Denkweisen trotz seiner persönlichen Begegnungen mit Juden verhaftet blieb, ist es nicht überraschend, dass er die Ulmer Juden letztendlich aus der städtischen Bürgerschaft ausschließt, indem er in seinem „Tractatus“ erklärt, dass diese nicht zur „Körperschaft der Stadt“ ([*Judaei*] *non*

¹⁶⁴ Diesen Beschluss fasste das Konzil am 4. Februar 1442 in Florenz, vgl. ALBERIGO (Hg.), *Decreta*, S. 578: *Nec Iudeos aut hereticos atque scismaticos eterne vite fieri posse participes, sed in ignem eternum ituros*. Vgl. dazu SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, S. 496.

¹⁶⁵ HASSLER (Hg.), *Evagatorium* 2, S. 129: *Et ita a muro descendimus et in civitatem Judaeorum venimus, quae est in clivo super vallem Josaphat, in quo Judaeum, qui nos ducebat, derisimus, dicentes sibi, quod prudenter Judaei suam civitatem in loco iudicii locaverint, ut sine fatiga veniendi resurgant, in perpetuum damnandi*. Vgl. *The Wanderings of Felix Fabri* 2, S. 132, und SCHRÖDER, *Christentum*, S. 296.

¹⁶⁶ Fabris Unterscheidung zwischen „Sarazenen“ und „Mamluken“ verweist im Übrigen auf arabische und turkstämmige Muslime.

¹⁶⁷ HASSLER (Hg.), *Evagatorium* 2, S. 129: *Ingressi autem hospitium dominorum peregrinorum invitaverunt domini milites me et duos patres minores, et duos Judaeos et unum sarracenum et unum Mamaluccum ad coenam, et habuimus simul laetam coenam, quamvis diversi essemus fide et moribus*. Vgl. *The Wanderings of Felix Fabri* 2, S. 132. Das fröhliche Beisammensein dieser multireligiösen Gruppe heben auch SCHRÖDER, *Christentum*, S. 302, und TREUE, *Judentum*, S. 234, hervor.

¹⁶⁸ Dies wird auch von SCHRÖDER, *Christentum*, S. 301, betont.

sunt de corpore civitatis) gehörten.¹⁶⁹ Für Fabri setzt sich der *corpus civitatis* also ausschließlich aus Christen zusammen.¹⁷⁰ Möglicherweise spielt er damit auf die im Spätmittelalter verbreitete Vorstellung nicht nur der Kirche, sondern auch der Stadt – und im Prinzip jeder weltlichen Gemeinde – als *corpus Christi mysticum*, also als spirituelle und reale Gemeinschaft der Gläubigen, an.¹⁷¹ Den „verstockten“ Juden, die sich der Wahrheit Christi verweigerten, stand in diesem *corpus* natürlich kein Platz zu. Dass die Juden dennoch von den Ulmern „geduldet“ (*Judaeos [...] quos Ulmenses tolerant*) würden, begründet Fabri mit der auf den Kirchenvater Augustinus zurückgehenden Zeugenschaftstheorie, der zufolge die Juden „als Zeugnis des christlichen Glaubens“ (*in testimonium fidei christianae*) bis ans Ende der Zeit bewahrt werden müssten.¹⁷²

2.4 Die Rezeption des vermeintlichen Trienter Ritualmords

Die religiös motivierte Beschuldigung, Juden würden speziell in der Osterzeit christliche Jungen ermorden, um an ihnen die Kreuzigung Jesu nachzuahmen und ihr Blut für rituelle Zwecke zu gebrauchen, kursierte in Europa seit dem 12. Jahrhundert.¹⁷³ Derartige Vorwürfe¹⁷⁴ tauchten zunächst in England auf und griffen von dort auf den Kontinent über, wo sich in den folgenden Jahrhunderten zahlreiche Judenpogrome an vermeintlichen Ritualmorden entzündeten. Die weitesten Kreise im 15. Jahrhundert zog der Fall des Trienter Knaben Simon, der in der Osterzeit des Jahres 1475 von den dortigen Juden ermordet worden

¹⁶⁹ VEESENMEYER (Hg.), *Tractatus*, S. 124, und HASSLER, *Bruder*, S. 85. Vgl. Kapitel E 1.6, S. 201 f.

¹⁷⁰ Zwar gehören laut Fabri noch andere Gruppen zu diesen „Beiwohnern“ (*concomitativi*), darunter „Adelige, Reiche, Nichtadelige und Arme“ (*nobiles, divites, ignobiles et pauperes*), doch die einzigen, denen er konkret abspricht, Teil des städtischen Gemeinwesens zu sein, sind die Juden.

¹⁷¹ Vgl. zum mittelalterlichen Verständnis von Kirche als „*corpus Christi mysticum*“ BÖCKENFÖRDE, *Art. Organ*, S. 540 f., zur daraus abgeleiteten, im Spätmittelalter gängigen Anwendung des Begriffs „*corpus mysticum*“ auch auf weltliche Gemeinschaften ebd., S. 541 f., sowie v. a. MOELLER, *Kleriker als Bürger*.

¹⁷² VEESENMEYER (Hg.), *Tractatus*, S. 124 f., und HASSLER, *Bruder*, S. 85. Vgl. zu den Juden als Zeugen der Kirche BLUMENKRANZ, *Juden als Zeugen*.

¹⁷³ Die Ritualmordanklage gegen Juden hat eine Fülle von Darstellungen hervorgebracht. Daraus sei an dieser Stelle lediglich auf den Sammelband ERB (Hg.), *Legende*, verwiesen. Vgl. zum Vorwurf des Ritualmords allgemein den Sammelband BUTTARONI/MUSIAL (Hg.), *Ritualmord*. Eine Übersicht über Ritualmordbeschuldigungen im süddeutsch-schweizerischen Raum bietet LANG, *Ritualmordbeschuldigung*, S. 119–123.

¹⁷⁴ In dieselbe Richtung wie der Vorwurf des Ritualmords zielte der des Hostienfrevels. Diese Anklage kam in Europa auf, nachdem das Vierte Lateranum im Jahr 1215 die Lehre von der Transsubstantiation, nach der sich die bei der Eucharistie vom Priester geweihten Hostien in den realen Leib Christi verwandelten, dogmatisiert hatte. Vgl. zu Aufkommen und Verbreitung von Hostienfrevel- und Ritualmordanklage LOTTER, *Aufkommen*.

sein soll.¹⁷⁵ Die Mär von diesem Ritualmord fand in weiten Teilen Deutschlands und Italiens literarischen Niederschlag.¹⁷⁶ In Ulm war es u. a. Felix Fabri, der die Legende mittels seines „Evagatoriums“ verbreitete. Darin teilt Fabri die vermeintlichen Ereignisse anlässlich der Beschreibung seines Aufenthalts in Trient mit, von wo aus er weiter nach Venedig reiste, um von dort ein Schiff ins Heilige Land zu nehmen. Für ihn ist der „heilige Knabe“ Simon ein Märtyrer, der wegen seines christlichen Glaubens grausam von den Juden ermordet wurde¹⁷⁷ und der sofort nach seinem Tod erste Wunder vollbrachte, wodurch sich seine Begräbnisstätte zu einem viel besuchten Wallfahrtsort entwickelte.¹⁷⁸ Neben den Leiden Simons erwähnt Fabri auch die großen Qualen (*torturis magnis*), die die Juden in Folge ihrer vermeintlichen Tat auf der Folter, die im Trienter Prozess außerordentlich exzessiv angewandt wurde¹⁷⁹, erleiden mussten. Allerdings empfand er deswegen keineswegs Mitleid mit den Juden. Dies zeigt sich daran,

¹⁷⁵ Angestoßen wurden die Ereignisse in Trient dadurch, dass ein christlicher Junge namens Simon am Ostersonntag des Jahres 1475 tot in einem Wassergraben aufgefunden worden war, der unter dem Haus des Trienter Juden Samuel durchfloss. Schon in der Nacht nach der Auffindung des Leichnams wurden die ersten Juden inhaftiert. Nach belastenden Zeugenaussagen, die alle von Christen stammten, die bei Trienter Juden verschuldet waren, kam es zur Festnahme weiterer Juden und schließlich zur Eröffnung eines Prozesses unter Anwendung der Folter, in dessen Verlauf mehrere Juden „gestanden“, Simon zu rituellen Zwecken getötet zu haben. Ende Juni 1475 wurden die acht vermeintlich Hauptschuldigen hingerichtet; im Januar des Folgejahres kam es zur Exekution von fünf weiteren Juden bzw. Konvertiten. Zudem starben zwei Juden an den Folgen der Folter im Gefängnis. Das Standardwerk zu diesem Prozess ist TREUE, Judenprozeß.

¹⁷⁶ Vgl. zur propagandistischen Verbreitung der Geschichte Simons von Trient ebd., S. 285–308.

¹⁷⁷ HASSLER (Hg.), *Evagatorium 1*, S. 76: *In hac civitate [= Trient] anno 1475 martyrizatus fuit sanctus puer Symeon a Judaeis, cum magnis tormentis: propter quod Judaei fuerunt cum torturis magnis suspendio deputati*. Vgl. *The Wanderings of Felix Fabri 1*, S. 69, und SCHRÖDER, *Christentum*, S. 301.

¹⁷⁸ HASSLER (Hg.), *Evagatorium 1*, S. 76: *Corpus autem b[ea]ti pueri inventum, magnis incipit clarere miraculis, et hodie claret, ut dicitur. Propter quod homines a longinquis partibus Theutonicae, Franciae et Italiae illac peregrinatur; et deferunt ceram, vestes, aurum, argentum et pecunias in tanta copia, quod stupendum est videre*. Vgl. *The Wanderings of Felix Fabri 1*, S. 69. Dass sich Simons Grab zu einer beliebten Pilgerstätte entwickelte, entspricht im Übrigen den Tatsachen. Zwar wurde die offizielle Erlaubnis zur Ausübung eines Simon-Kultes erst 1588 von Papst Sixtus V. erteilt, doch zog Trient bereits im Jahrhundert zuvor zahlreiche Pilger an. Vgl. zum Kult, der nach Simons Tod um diesen entstand, TREUE, *Judenprozeß*, S. 225–284, und zur Legalisierung des Simon-Kultes ebd., S. 487.

¹⁷⁹ Das selbst für die damalige Zeit ungewöhnlich harte Vorgehen gegen die inhaftierten Juden zeigt sich u. a. daran, dass bereits in den ersten Verhören gegen sämtliche Angeklagte mit verschärfter Folter vorgegangen wurde, z. B. indem den Angeklagten eine Pfanne mit brennendem Schwefel unter die Nase gehalten wurde. Verschlimmert wurden die Qualen dadurch, dass fast alle Inhaftierte mehrfach verhört und jedes Mal dabei gefoltert wurden; der Konvertit Wolfgang etwa, bei dem es sich möglicherweise um den Sohn des u. a. in Ulm tätigen Schreibers und Illuminators Meir Jaffe handelte (vgl. Kapitel D 4.2, S. 167), musste nicht weniger als 18 Folterungen über sich ergehen lassen, ehe er gerädert wurde. Vgl. zum Einsatz der Folter gegen die inhaftierten Juden in Trient TREUE, *Judenprozeß*, S. 81 und 182–184.

dass er von ihren „verfluchten Körpern“ berichtet, die er am Galgen habe baumeln sehen, als er 1476 anlässlich einer Romreise Station in Trient machte.¹⁸⁰

Ein weit größeres Publikum als Fabris „Evagatorium“ erreichten die zahlreichen Einblattdrucke, die die neue Technik des Buchdrucks hervorbrachte.¹⁸¹ In Ulm war es der Drucker Johann Zainer der Jüngere¹⁸², der einen Einblattdruck zum Tod Simons in Form eines Gedichts veröffentlichte¹⁸³, das auf den Texten Johannes Tiberinos basiert. Letzterer gehörte als Leibarzt des Trienter Bischofs Johannes IV. von Hinderbach zu den Gutachtern, die den Leichnam Simons untersuchten und sich dabei gegen eine natürliche Todesursache aussprachen. Obwohl Tiberino als Arzt hohes Ansehen genoss, galten seine eigentlichen Ambitionen seiner literarischen Tätigkeit. So nutzte er die Trienter Ereignisse „als geeignetes Feld zur Entfaltung seiner literarischen Fähigkeiten“.¹⁸⁴ Sein einflussreichstes Werk ist der kurz nach Prozessbeginn entstandene Bericht, in dem vehement der Vorwurf des Ritualmords vertreten wird. Innerhalb kürzester Zeit wurde diese Darstellung, die in deutscher Übersetzung u. a. von einem Drucker in Augsburg vertrieben wurde, „zum wichtigsten Propagandawerk für den Trienter Prozeß“.¹⁸⁵

Das in Ulm gedruckte Gedicht, dessen Autor unbekannt ist, schildert in 152 Versen die vermeintlichen Ereignisse aus der Sicht des ermordeten Simon. Das Erzählen aus der Perspektive des Opfers (Sermocinatio) erhöht zweifelsohne die Dramaturgie der Geschichte und verstärkt ebenso wie die im Text mehrmals betonte innige Beziehung Simons zu seiner *liebste[n] müter* den Mitleidseffekt mit dem angeblich qualvoll zu Tode gemarterten Jungen. Das Gedicht beginnt mit einigen einführenden Informationen zu Simons Herkunft, seinen Eltern und

¹⁸⁰ HASSLER (Hg.), *Evagatorium* 1, S. 76: *Quorum maledicta corpora vidi in patibulis pendere, anno sequenti, quando ivi Romam*. Vgl. *The Wanderings of Felix Fabri* 1, S. 69.

¹⁸¹ Vgl. zu antijüdischen Einblattdruckten des späten 15. Jahrhunderts MAGIN/EISERMANN, Themen. Ein Verzeichnis der typographischen Einblattdrucke, die im 15. Jahrhundert im nordalpinen Reich entstanden sind, bietet EISERMANN, Verzeichnis.

¹⁸² Johann Zainer der Jüngere hatte am Ende des 15. Jahrhunderts die Druckerwerkstatt seines Vaters übernommen, dessen erster belegter Druck aus dem Jahr 1473 stammt. Aufgrund von Schulden musste Johann Zainer der Ältere die Stadt Ulm allerdings in den 1490er Jahren verlassen, vgl. SPECKER, *Stadtgeschichte*, S. 72 f.

¹⁸³ Vgl. zu diesem in der Berliner Staatsbibliothek aufbewahrten Druck EISERMANN, Verzeichnis 3, S. 451 f., und SCHÖNER, *Judenbilder*, S. 123–128 (Besprechung und Abbildung des Drucks) und S. 350–353 (separater Abdruck des Gedichts). Eine nur leicht abweichende Version dieses Einblattdrucks befindet sich in der Staatsbibliothek Bamberg, vgl. ebd., S. 128–131. SCHÖNERS Angaben zu dem letztgenannten Druck sind dahingehend zu ergänzen, dass dieser zwischen etwa 1505 und 1508 von Johann Weißenburger in Nürnberg angefertigt wurde, vgl. MAGIN/EISERMANN, Themen, S. 185, Anm. 32.

¹⁸⁴ TREUE, *Judenprozeß*, S. 288.

¹⁸⁵ Ebd., S. 289. Die deutsche Übersetzung des Berichts wurde im Übrigen bei Günther Zainer, dem Bruder Johann Zainers des Älteren aus Ulm, gedruckt, vgl. ebd., S. 290 und S. 391 mit Anm. 142.

seinem Alter.¹⁸⁶ Im Anschluss daran wird von der Entführung des Jungen berichtet¹⁸⁷, bevor ausführlich die Martern beschrieben werden, die die Juden dem Knaben zugefügt haben sollen. Diese bestanden dem Text nach aus einer Beschneidung¹⁸⁸, dem Zerreißen der Wangen mit einer Zange¹⁸⁹ und dem Herausreißen von Fleischstücken aus dem Bein.¹⁹⁰ Der vermeintlich rituelle Aspekt des Mordes kommt besonders deutlich darin zum Ausdruck, dass die Juden das Kind ferner mit Nadeln malträtiert und sein Blut in einer Schüssel aufgefangen haben sollen.¹⁹¹ Überdies hätten sich die Juden nicht mit dem Mord an dem Jungen begnügt, sondern sie sollen den Leichnam des Knaben auch noch verspottet haben.¹⁹² Nach seinem Tod sei Simon allerdings auferstanden und habe so über seine jüdischen Mörder triumphiert.¹⁹³

Der Aspekt des Triumphs kommt daneben in dem Holzschnitt zum Ausdruck, der dem Gedicht beigefügt ist. Darauf ist ein nackter Knabe zu sehen, dessen Kopf von einem Heiligenschein umgeben ist und dessen rechte Hand die Sie-

¹⁸⁶ SCHÖNER, Judenbilder, S. 350: *Simon ain kind bin ich genant/ zü triendt wol in dem welschen lant/ Mein vater mit der wonung sas/ Auß teütschen landen er geboren was/ Von brebis auß der schlesiger lant/ andreas so was er genant/ Mein müter von art ein wämlin was/ Vnd sy zü triendt mit wesen sas/ Maria so was sy genant/ sy erzoch mich symon wol on alle schant/ Nach meines vater und mutter sagen/ so han ich gehabt nach den tagen/ Zway iar vnd fünff monat/ als es doch hie geschriben stat/ Drey vn zwainczig tag ym october sy mich gear.* Die hier genannten Informationen sind im Wesentlichen korrekt. Wie aus den Prozessakten hervorgeht, lautete der Name von Simons Vater Andreas und auch seine Mutter hieß tatsächlich Maria. Der Name ist also kein legendäres Element in Analogie an die Gottesmutter, vgl. TREUE, Judenprozeß, S. 177. Das im Gedicht genannte Alter Simons dürfte ebenfalls mit den Fakten übereinstimmen, denn Simons Vater gab das Alter seines Sohnes mit etwa zweieinhalb Jahren an, als er ihn am Karfreitag 1475 vermisst meldete, vgl. ebd., S. 78.

¹⁸⁷ SCHÖNER, Judenbilder, S. 351: *Als man zalt tausend vierhundert vnd lxxv jar/ sa [sic] namen mein die vngetruwen iuden war/ Vor meines vaters thur ich sas/ an einem brot ich do as/ Das gab mir die liebste müter mein/ Dar nach kam ich in schwere pein/ Kain essen thet ich nymmer mee/ wann mir geschach da ach und wee/ Der valsche iud thobias/ der kam vnd nam mich da ich sass/ Mit einem kreicz er sich gegen mich pog/ Da mit mich der falsche iud betrog/ Er schickt es an nach seinem füg/ vnder seinem mantel er mich trüg/ Biß das er kam zü samuels hauß/ der stünd vnder der thür vnd lügt herauß/ Verborgen er mich ym da gab/ Das geschach an dem weichpfincztag [Gründonnerstag].*

¹⁸⁸ Ebd.: *Der alt moyses mich in die schoff nam/ er plickt mich gar grymigklichen an/ Züm andern mal sy mir mein gemacht anstheten/über mich sy kain erbarmung heten.*

¹⁸⁹ Ebd.: *Die viert marter was mit ainer zangen/ damit zerissen sy mir meine gerecht wangen.*

¹⁹⁰ Ebd., S. 352: *Mit der zangen auß dem gerechten bain/ da rüssen sy mir ein stücklein klain.*

¹⁹¹ Ebd.: *Züm fünfften mal stupfften [= stechend stoßen] sy mich all gemain/ wol vmb die prust vnd vmb die bain/ Mit nadlen und mit glusen [= Stecknadeln] staches an/ da mit das plüt vaßt von mir ran/ In ein schissel theten sy es vahen.*

¹⁹² Ebd.: *Da nun ir mütwill ward an mir verpracht/ Jetlicher ain besondern spot erdacht/ Den sy got vnd mir anstheten/ auff ainen stül sy mich gelegt hetten/ Da triben sy auß mir den irin spot/ Sy sprachen das thüe wir dir zelayd vnd gott/ Vnd der cristenhayt zü schmach/ an dir haben wir begangen vnsern rach.*

¹⁹³ Ebd., S. 353: *Vnd als es got dann wolte han/ das ich mit seinen genaden frölich auffestan.*

gesfahne der Auferstehung hält. In der linken Hand trägt der Junge ein Wappen, das vier Nadeln und die Schüssel zeigt, in der die Juden das Blut aufgefangen haben sollen. Die Zange, die die Mörder dem Gedicht nach zur Folterung verwendeten, ist rechts neben dem Knaben abgebildet. Am linken Bildrand sind schließlich die spiegelverkehrten Initialen „B“ und „S“ für *Beatus Simonis* dargestellt.¹⁹⁴

Der hier beschriebene Einblattdruck macht deutlich, dass die Geschichte des vermeintlichen Ritualmords von Trient in Ulm auf fruchtbaren Boden stieß. Ein weiteres Indiz für das Kursieren von Ritualmordgerüchten im Ulm des späten 15. Jahrhunderts¹⁹⁵ ist der bereits angesprochene Brief, in dem Felix Fabri zufolge die Juden aus Jerusalem ihre Glaubensgenossen in Ulm von der Kreuzigung Jesu in Kenntnis setzten.¹⁹⁶ Mittels eines solchen Briefes, den die Ulmer Juden, so der in den 1480er Jahren schreibende Fabri, noch heute besäßen, konnten diese schließlich „beweisen“, dass ihre Ulmer Vorfahren keine Schuld an der Kreuzigung Jesu trugen und die momentan in der Donaumetropole lebenden Juden dementsprechend nicht das Bedürfnis hatten, dessen Kreuzigung an einem christlichen Knaben nachzuahmen. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass die Regensburger Juden, die zwischen 1476 und 1480 demselben Vorwurf wie zuvor ihre Trienter Glaubensgenossen ausgesetzt waren, einen ebensolchen Brief zu ihrer Verteidigung verwendeten.¹⁹⁷ Bei dem Juden, der wiederum Felix Fabri zufolge im selben Zeitraum einen in Ulm aufgefundenen Grabstein in die Zeit vor Christi Geburt datierte, lässt sich – eine absichtliche Fehldatierung des Steines vorausgesetzt – dasselbe Argumentationsmuster erkennen.¹⁹⁸ Insofern spricht auch diese von Fabri mitgeteilte Episode dafür, dass sich die Ulmer Juden ebenso wie die Juden zahlreicher anderer Orte im Anschluss an die Trienter Ereignisse mit dem Vorwurf des Ritualmords konfrontiert sahen.¹⁹⁹ Eine Anklage oder ein Prozess ist aus Ulm jedoch nicht überliefert.

¹⁹⁴ Eine ähnliche Ikonographie befindet sich auf einem um 1476 in Trient angefertigten Einblattdruck, dessen Textteil von Johannes Tiberino stammt. Vgl. zu diesem Druck MAGIN/EISERMANN, Themen, S. 180–185, speziell zur Ikonographie ebd., S. 184 f.

¹⁹⁵ EISERMANN, Verzeichnis 3, S. 451, datiert den Ulmer Druck der Geschichte Simons von Trient in die Zeit „nicht vor 1498“. Dies bedeutet allerdings keinesfalls, dass in den Jahrzehnten zuvor keine derartigen Drucke in Ulm kursierten. Der späte Druck deutet sogar eher auf das Gegenteil hin: Wenn in den Jahrzehnten vor 1498 kein reges Interesse am Trienter Judenprozess bestanden hätte, hätte es keine Veranlassung gegeben, einen diesbezüglichen Druck über 20 Jahre nach den Ereignissen zu verbreiten.

¹⁹⁶ Vgl. zu diesem Brief Kapitel C 6, S. 95–97.

¹⁹⁷ Vgl. dazu Kapitel C 1, S. 68.

¹⁹⁸ Ebd., S. 67.

¹⁹⁹ In Süddeutschland erregte insbesondere der Regensburger Ritualmordprozess großes Aufsehen. In Norditalien gibt es eine Fülle von Orten, an denen nach 1476 der Vorwurf des Ritualmords dokumentiert ist, vgl. TREUE, Judenprozeß, S. 393–426. Dass es in den süddeutschen Städ-

2.5 Judenbildnisse in der Ulmer Sakralkunst

Unter den Medien, in denen sich Beispiele religiös motivierter Judenfeindschaft ausmachen lassen, ist schließlich auch auf die Sakralkunst einzugehen.²⁰⁰ In dieser Hinsicht ist insbesondere die Darstellung von Juden auf Kirchenfenstern im Ulmer Münster von Interesse.²⁰¹ Anders als beispielsweise die Illuminationen in religiösen oder profanen Handschriften nämlich konnten Glasmalereien durch ihre Präsenz an exponierter Stelle in der christlichen Öffentlichkeit eine große Wirkung entfalten. Es sei allerdings vorweggenommen, dass keineswegs alle Judenbildnisse auf den Fenstern des Ulmer Münsters einen negativen Charakter tragen. In den meisten Fällen ist die Abbildung der Juden vielmehr als neutral zu werten.²⁰² Beispiele dafür sind das um 1420 entstandene Medaillonfenster im südlichen Chor, das einige Juden zeigt, die der Auferstehung des Lazarus zuschauen²⁰³, des Weiteren das um 1480 angefertigte Chorfenster I, auf dem ein bärtiger Jude zu sehen ist, der dem Einzug Christi in Jerusalem zuschaut²⁰⁴ sowie ein Fenster in der Bessererkapelle aus der Zeit um 1430, das ebenfalls einen Juden porträtiert, der den Einzug Christi in die Heilige Stadt verfolgt.²⁰⁵ Zu erkennen sind die Juden in allen drei Fällen an ihren gelben oder roten Judenhüten. Die bloße Abbildung eines solchen Hutes darf allerdings keineswegs per se als stigmatisierend oder diskriminierend verstanden werden. Die Hüte dienten in den beschriebenen Fällen vielmehr der wertneutralen Kennzeichnung eines Juden. Einen negativen Charakter kann man ihnen höchstens anlässlich der Darstellung des Kindermords zu Bethlehem zuweisen, der auf einem weiteren Fenster in der Bessererkapelle thematisiert wird. Darauf sind nämlich zwei Wappenschilder von König Herodes zu sehen, auf denen Judenhüte abgebildet

ten nicht zu einer größeren Anzahl von Prozessen kam, liegt einzig und allein daran, dass nur noch in einigen Städten am Bodensee sowie in Ulm und Regensburg größere Judengemeinden existierten.

²⁰⁰ Vgl. zur Darstellung von Juden in der europäischen Kunst allgemein SCHRECKENBERG, Juden. Beispiele aus Ulm liefert der Autor allerdings keine. Mit der Abbildung von Juden in württembergischen Kunstwerken befasst sich LANG, Ausgrenzung, S. 47–49, und DERS., Ausweisung, S. 122–127. Die Darstellung von Juden in der elsässischen Kunstlandschaft beschreibt MENTGEN, Studien, S. 451–454.

²⁰¹ Eine Katalogisierung und Beschreibung der Kirchenfenster des Ulmer Münsters bietet SCHOLZ, Glasmalereien.

²⁰² MENTGEN, Studien, S. 453, kommt nach der Untersuchung zahlreicher Beispiele aus dem Elsass ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es neben jüdenfeindlichen Darstellungen auch zahlreiche Judenbildnisse gibt, „bei denen nicht die geringste böswillige Stilisierung auszumachen ist“.

²⁰³ Vgl. zu diesem Fenster SCHOLZ, Glasmalereien, S. 80–83 mit Tafel 95, Abbildung 159.

²⁰⁴ Vgl. zu diesem Fenster ebd., S. 102 f. mit Tafel 6, Abbildung 13. Möglicherweise handelt es sich in diesem Fall um den Zöllner Zachäus (Lk 19), der freilich dem Einzug Jesu in die Stadt Jericho, nicht Jerusalem, zusah und der gelegentlich mit Judenhut dargestellt wird; vgl. SCHRECKENBERG, Juden, S. 142 Nr. 19.

²⁰⁵ Vgl. zu diesem Fenster SCHOLZ, Glasmalereien, S. 152 f. mit Tafel 113, Abbildung 209.

sind.²⁰⁶ Vermutlich sollte mittels der Hüte in den Wappen verdeutlicht werden, dass es ein jüdischer König war, der den grausamen Mord an den Neugeborenen in Auftrag gab.

Ein anderes beliebtes Mittel, dessen sich die damalige Kunst bediente, um Juden als solche kenntlich zu machen, war das Anbringen von hebräischen oder pseudohebräischen Buchstaben. Im Ulmer Münster finden sich diese u. a. auf einem Fenster im nördlichen Chor (um 1480/81), das die Darstellung Jesu im Tempel zeigt. In dieser Szene hält ein Priester, auf dessen jüdischen Hintergrund die hebräischen Schriftzeichen in seinem Mantel verweisen, das nackte Christuskind in seinen Armen.²⁰⁷ Negative Attribute finden sich hier genauso wenig wie auf einem weiteren Chorfenster aus der Zeit um 1480/81, das die Beschneidung Jesu zeigt.²⁰⁸ Das Fehlen von antijüdischer Polemik in der Beschneidungsszene ist durchaus keine Selbstverständlichkeit, da gerade dieses Motiv häufig genutzt wurde, um etwa mittels langer Messer und fratzenhafter Gesichter die vermeintliche Grausamkeit der Juden – und ihre Bereitschaft zum Quälen kleiner Kinder wie bei angeblichen Ritualmorden – darzustellen.²⁰⁹ Als ungewöhnlich ist außerdem zu werten, dass sich im Ulmer Münster keine judenfeindlichen Porträts anlässlich der Illustration von Passionsszenen finden, da sich diese Thematik noch besser dazu eignete, die angebliche Grausamkeit der vermeintlichen jüdischen Gottesmörder deutlich zu machen.²¹⁰ So ist ein neutral dargestellter bärtiger Jude in einem Fenster in der Bessererkapelle (um 1430/31), der dem Verhör Jesu durch Pilatus zuschaut, alles, was sich diesbezüglich im Münster ausmachen lässt.²¹¹ Allerdings ist im Hinblick auf dieses Fenster anzumerken, dass bereits die bloße Anwesenheit des Juden beim Verhör und das Verfolgen desselben eine generelle Verantwortlichkeit der Juden implizieren könnte. Jenseits der Sakralkunst ist im Zusammenhang mit der Darstellung der Passion noch auf einen anonymen Ulmer Einblattdruck aus der Zeit um 1470 zu verweisen.²¹² Dieser zeigt Christus an der Martersäule nach Beendigung der Geißelung. Bei den weiteren Personen, die auf dem Einblattdruck abgebildet sind, handelt es sich um einen Knecht, der gerade den Raum verlässt und eine Frau, die durch ein Fenster die Szene beobachtet. An der Wand des Raumes hängt eine Aufschrift mit pseudohebräischen Buchstaben. Diese machen

²⁰⁶ Vgl. zu diesem Fenster SCHOLZ, *Glasmalereien*, S. 152 mit Tafel 113, Abbildung 208.

²⁰⁷ Vgl. zu diesem Fenster ebd., S. 122–124 mit Tafel 33, Abbildung 58.

²⁰⁸ Vgl. zu diesem Fenster ebd., S. 119–121 mit Tafel 31, Abbildung 56.

²⁰⁹ Vgl. zur Analogie zwischen Ritualmord- und Beschneidungsdarstellungen die Beispiele bei SCHRECKENBERG, *Juden*, S. 152–154, LANG, *Ausgrenzung*, S. 48, und TREUE, *Judenprozeß*, S. 351–355.

²¹⁰ Vgl. MENTGEN, *Studien*, S. 454, MARROW, *Passion Iconography*, und CLUSE, *Studien*, S. 302.

²¹¹ Vgl. zu diesem Fenster SCHOLZ, *Glasmalereien*, S. 155 f. mit Tafel 117 f., Abbildung 222 f.

²¹² Vgl. zu diesem Einblattdruck SCHÖNER, *Judenbilder*, S. 76 f. und 339.

einerseits zwar deutlich, dass die Juden die treibende Kraft hinter Geißelung und Kreuzigung waren. Andererseits ist jedoch zu konstatieren, dass der Knecht weder als Jude zu erkennen ist noch in irgendeiner Form polemisch dargestellt ist. Insofern ist diesem Einblattdruck kein grundsätzlich diffamierender und judenfeindlicher Charakter zuzuweisen.²¹³

Während in den Beschneidungs- und Passionsszenen keine eindeutig judenfeindlichen Attribute zu finden sind, enthält die Darstellung der versuchten Steinigung Christi, die wie der Einzug Jesu in Jerusalem auf dem großen Chorfenster I im Münster zu sehen ist, eine wahre Fülle von antijüdischen Stilisierungen.²¹⁴ So sind auf diesem Fenster vier Juden zu erkennen, von denen derjenige am äußersten linken Bildrand mit einem fratzenhaften Gesicht und einem Stein in der Hand abgebildet ist. Ein weiterer Jude mit wütendem Gesichtsausdruck und Judenhut auf dem Kopf hat seinen Stein bereits zum Wurf gegen Jesus erhoben. Zwischen diesen beiden Juden steht ein Schriftgelehrter mit einer Schriftrolle in der Hand und einem Geldbeutel um die Hüfte. Der vierte Jude schließlich steht im Hintergrund und trägt eine Kopfbedeckung mit hebräischen Schriftzeichen. Die Szene illustriert das Schriftwort Joh 8,59 *tulerunt ergo lapides*.²¹⁵

Bei dem Fenster, das das am deutlichsten auszumachende judenfeindliche Motiv im Ulmer Münster zeigt, handelt es sich jedoch ohne Zweifel um das sog. Weltgerichtsfenster in der Bessererkapelle, das um 1430/31 entstanden ist.²¹⁶ Im oberen Bildabschnitt thront der von Engeln umgebene Christus als Weltenrichter beim Jüngsten Gericht, dem die im mittleren Abschnitt dargestellten Apostel sowie die Gemeinschaft der Seligen als Beisitzer dienen. Im unteren Drittel des Kunstwerks stehen die von den Posaunen der Engel geweckten Toten aus ihren Gräbern auf und ziehen ihrem Bestimmungsort entgegen: Am linken Bildrand werden die Auserwählten von den Engeln ins Paradies geleitet; rechts dagegen werden die Verdammten von kleinen Teufeln an einer Kette in den weit aufgerissenen Höllenschlund gezogen. Über den Bestimmungsort der Juden gibt es keinen Zweifel. Diese müssen gar nicht erst wie die übrigen Sünder in die Hölle geführt werden, sondern sie sind bereits dort. Dies zeigt ein im rechten unteren Bildrand dargestellter Jude mit gelbem Judenhut, der schon im ewigen Höllenfeuer schmort, bevor die anderen Verdammten ihm folgen. Hier kommt der bereits angesprochene Befund, dass die Juden nach der damals vorherrschenden theologischen Sicht zur *massa perditionis* gehörten, denen ein Platz in der Hölle vorherbestimmt ist, überdeutlich zum Ausdruck.²¹⁷

²¹³ Vgl. SCHÖNER, Judenbilder, S. 76.

²¹⁴ Vgl. zu diesem Fenster SCHOLZ, Glasmalereien, S. 103 f. mit Tafel 7, Abbildung 14.

²¹⁵ Vgl. dazu auch die Beispiele bei SCHRECKENBERG, Juden, S. 159–161.

²¹⁶ Vgl. zu diesem Fenster SCHOLZ, Glasmalereien, S. 163–165 mit Tafel 129, Abbildung 258. Eine Photographie des Fensters befindet sich als Abbildung 3, S. 428, im Anhang dieser Arbeit.

²¹⁷ Vgl. Kapitel F 2.3, S. 329 f.

Der Blick auf die Kirchenfenster im Ulmer Münster hat gezeigt, dass keinesfalls alle Darstellungen von Juden für diffamierende und judenfeindliche Zwecke genutzt wurden. Die Mehrzahl der Judenbildnisse ist sogar als neutral zu werten. Allerdings machen Beispiele wie das Chorfenster mit der Steinigungsszene oder das Weltgerichtsfenster ebenso deutlich, dass die Sakralkunst immer wieder als Medium genutzt wurde, um judenfeindliche Stereotype zu transportieren und die vermeintliche Grausamkeit und Verstocktheit der Juden aufzuzeigen.

3 Das Ende der mittelalterlichen Judengemeinde

3.1 Judenausweisungen und Vertreibungsversuche vor 1499

Der 1499 vom Ulmer Rat erwirkte und von König Maximilian erlassene Vertreibungsbeschluss war nicht das erste Dekret, das Juden zum Verlassen der Stadt Ulm zwang. Bereits zuvor hatte der Magistrat eine größere Anzahl von Juden ausgewiesen, als er am 5. August 1457 alle Juden, die nicht im Besitz des Bürgerrechts waren – und damit im Wortlaut des Rates alle „fremden“ Juden²¹⁸ –, dazu aufgefordert hatte, innerhalb von acht Tagen mitsamt ihren Frauen und Kindern die Stadt zu verlassen.²¹⁹ Wer nach der Achttagesfrist noch in der Stadt angetroffen würde, sollte für jede weitere Nacht seines Verweilens einen Gulden Strafe zahlen.²²⁰ Dieselbe Strafe sollte den im Bürgerrecht gesessenen Juden treffen, der einen seiner Glaubensgenossen ohne Bürgerrecht beherbergte.²²¹ Dieser Erlass wurde in den folgenden Jahren und Jahrzehnten jedoch mehrfach unterlaufen. Dies zeigt sich daran, dass der Rat 1491 und 1498 entsprechende Verordnungen wiederholte und das Bußgeld für die Beherbergung eines „fremden“ Juden ohne Bürgerrecht von einem auf fünf Gulden erhöhte.²²²

²¹⁸ Vgl. zur weiten Anwendung des Begriffs der „Fremdheit“ in diesem Fall Kapitel D 2.4, S. 143 f.

²¹⁹ StadtA Ulm, A 3904: Korrespondenzen und Verordnungen, die Juden betreffend: *Von der Juden wegen hatt ein raute [...] gerautschlagt und beschlossen wie heynach volget: Dez ersten die geschworen ainungen und der buttelmaister sullen sie fremden Juden alle die nicht hie burger sin beruffen und in allen und jeglichz besunder von rautes wegen gebieten und verkunden daz sy in acht tagen den nächsten mit wyben und kinden sich uss der statt ziehen und fugen [sollen].*

²²⁰ Ebd.: *Und welich der gemelten Juden nach den acht tagen hie finden werden der jeglichen sulle der statt von jeglicher nacht besunder sy dar nach hie finden wurde ainen gulds zû pen verfallen sin.*

²²¹ Ebd.: *Desglich sulle der Jude der die selbn Juden person hie nach derselben zyt beherberget hette och von jeglicher nacht ain gulds der statt zû pen verfallen sin.*

²²² Die erste Wiederholung datiert vom 13. Mai 1491 und besagt, dass kein Jude ohne das Wissen und den Willen des Rates Mietsleute aufnehmen darf, vgl. StadtA Ulm, A 3669: Gesatztbuch das annder, fol. 103r. In der Ordnung heißt es, *daz kain Jud noch Jûdin hie zû Ulme sesshaft, hin-fûro kain gehewsit mer zû in nemen oder einbestan lassen sollenn on ains rats wissen und willen. Welcher oder welch das überfûrn, der yeder solt und musst [...] usser der statt Ulme getriben*

Den Juden mit Bürgerrecht gestattete der Rat in seinem Erlass vom 5. August 1457 explizit den weiteren Aufenthalt in Ulm²²³. Allerdings deutet der Umstand, dass der Magistrat erst den Beschluss fassen musste, diese Juden weiter in der Stadt leben zu lassen, darauf hin, dass 1457 die Ausweisung der gesamten Judengemeinde zumindest im Raum stand. Konkret verbot der Rat den verbliebenen Juden jedoch „nur“ – wie bereits dargelegt – die Zinsnahme.²²⁴ Die Juden verlangten daraufhin, vor dem Magistrat vorsprechen zu dürfen, was ihnen auch bewilligt wurde.²²⁵ Vor allen Dingen aber wirkten sie auf Kaiser Friedrich III. ein, der den Ulmer Rat daraufhin am 16. Dezember desselben Jahres dazu aufforderte, die kürzlich verabschiedeten Beschlüsse bezüglich der Juden wieder zurückzunehmen. Schließlich hätten diese *mercklichen newikaiten, beschwärrnisse* und *verbotte* dazu geführt, dass *gewerbe und narung* der Juden bedroht würden, sodass diese *von dannen vertriben* würden bzw. *nicht mer* [in Ulm] *belyben möchten*, wodurch letztendlich *die kaiserliche kammer gerechtigkeit an der selben Judischait zû ainem abbruch käme*.²²⁶ Was genau den Ulmer Rat zu

unnd dem oder denselben hinfüro hie zû Ulme zu sitzen noch zu wonen nicht mer gestattet, noch vergünnt werden in kain weg. Vgl. zu den Umständen, unter denen diese Verordnung zustande kam (Teuerungen und Hungersnöte seit Beginn der 1490er Jahre), Kapitel B 3, S. 36. Ein weiteres Mal wurde die Beherbergung „fremder“ Juden in der bereits genannten „Neye[n] Aynung und Ordnung Unzucht und Frevel wegen“ von 1498 reglementiert. Darin findet sich auch die Erhöhung des Bußgeldes von einem auf fünf Gulden, vgl. StadtA Ulm, A 3946: *Wir haben auch gesetzt, das die hie gesessen Juden, den wir denn den sitz, das bürgerrecht und die wonung hie zûgelassen hand kain frembden Juden hie aüfhalten, ennthalten, genießen, hofen und herbergen sollen lennger denn übernacht. Denn wêlicher hie gesessner Jud oder Judin das überfürn und nit hieltte, der soll und müß zû peen und büss unablässlich zu bezalen v gulden geben und haben unnsern bütelmaister; bütelknechten, dem murren [= Gassenknecht] und bettelknechten bevelch gethan, das sy darauf fleissig aüfsehen haben sollen und wenn sy erfynnden das die Juden, hie burger, frembd Juden lennger hie enthalten denn vorstat, das sy dieselben rügen sollen und soll in von der vorgeschriben peen allwegen i guld gefalln und geben werden.* Dieser Verordnung zufolge durfte sich ein fremder Jude also nur für eine Nacht in Ulm aufhalten. Als Felix Fabri ca. zehn Jahre zuvor seinen „Tractatus“ verfasst hatte, mussten fremde Juden erst nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als drei Tagen eine Strafe von einem Gulden pro Tag entrichten, vgl. VEESSENMEYER (Hg.), Tractatus, S. 125: *Et Judaeus hospes ultra tres dies in civitate manens omni die solvere tenetur unum florenum.*

²²³ StadtA Ulm, A 3904: *Furo hatt ain raut mer beschlossen der burgermaister und die stettrechner sullen die Juden alle so hie burger sin fur sich beschicken und sy von rautes wegen verkunden und sagen wie sy hie burger syen und sitzn also wolle sy ain raute sitzen laussen.*

²²⁴ Ebd.: *Doch so habe ain raute den Cristan hertiklich verboten die bösen köffe und wücher handel also sye ains rautes mainung das sy [= die Juden] hin furo och nicht mer umb wücher lyhen noch wüchren sullen da sullen sy sich wissen nach zû richten.* Vgl. zum Verbot der Zinsnahme durch den Ulmer Rat Kapitel F 2.2, S. 321.

²²⁵ StadtA Ulm, A 3904: *Itz begeren die Juden darumb fur raute zû kommen und ir rede zû hören was [...] in gestattet sol werde.*

²²⁶ Das gesamte Schreiben, das sich in Kopie ebenfalls im Bestand A 3904 des Ulmer Stadtarchivs befindet, lautet: *Unnsern und des rychs lieben getruwen burgermaister und ratte der statt zû Ulm Friderich von Gottes gnaden Romischer kaiser zû allen zytten merer des rychs hertzog zû*

dem exkludierenden Dekret vom August 1457 bewog, lässt sich nicht eruieren. Allerdings ist der Beschluss in einen überregionalen Kontext einzuordnen, denn in denselben Zeitraum fällt auch das Ende der Esslinger Judengemeinde. Zwar lässt sich für Esslingen kein genaues Datum ermitteln, doch stellte der dortige Rat 1465 fest, dass schon seit mehreren Jahren kein Jude mehr in der Stadt lebte. Letztmals nachgewiesen ist ein Jude in Esslingen im Jahr 1453.²²⁷ Nicht auszuschließen ist, dass im Vorfeld des Ulmer Beschlusses von 1457 vermehrt Juden aus Städten wie Esslingen in Ulm unterzukommen versucht hatten, ohne vom Rat das Bürgerrecht zu erwerben.

Während 1457 „nur“ die Juden ohne Bürgerrecht aus Ulm vertrieben worden waren, unternahm der Stadtrat nach dem Tod Kaiser Friedrichs III. (19. August 1493), der sich aus fiskalischen Gründen nicht nur in Ulm für seine Kammerknechte eingesetzt hatte²²⁸, den Versuch, sich aller Juden zu entledigen. Zu diesem Zweck trat der Magistrat Ende 1493 oder Anfang 1494 an den königlichen Kanzler Dr. Konrad Stürtzel von Buchheim heran²²⁹, damit dieser bei Friedrichs Sohn Maximilian, der 1486 noch zu Lebzeiten seines Vaters zum römisch-deutschen König gewählt worden war, erwirke, dass *alle Juden aus der Stadt hinweg getrieben und auch ihre Synagoge und Kirchhof abgebrochen werden*.²³⁰ Nach dem Willen des Rates sollte den Juden eine Frist von einem Jahr eingeräumt werden, in der sie ihre Immobilien verkaufen und ihre noch ausstehenden Schulden eintreiben könnten.²³¹ Stürtzel antwortete den Ulmer Ratsherren am 20. Mai 1494, dass er *die Sache, die Juden betreffend, wovon er mit ihnen gesprochen habe, schon [bei Maximilian] vorgebracht habe und er hoffe, er werde*

Osterich etc. Lieben getruwen, uns ist angelant wie dz ir understet die Judischait by uch wonende mit mercklichen newikaiten und verboten zû beschwern, dar durch si ir gewondliche gewerbe und narung wa dz ainem furgang gewinnen, hinfur nit gehalten, von dannen vertriben werden, und nicht mer belyben möchten dz uns und dem rych an unsre kaiserliche kammer gerechtigkeit an der selben Judischait zû ainem abbruch käme. Darum so empfehlen wir uch mit disem brieff ernstlich gebietende, dz ir sollich uwer newikait und beschwärmnissen gegen der gemelten Judischait gütlich absettel und sie ires gewondlichen gewerbs und narung als ungewerlich mit alter herkommen ist gerülich gebruchen und by uch belyben lasset, auch sust in unbillich wege nit dringet noch beschweret. Daran tût ir unsere mainung und güt gevallen, dann wa das nit beschüch und sollichs hinfur an uns gelangen werde, so verstet ir selbs dz uns als Römischem kaiser gepurret zû hanthabung unsrer und des rychs kammer gerechtikait, darum mit recht wider uch zû procediern und zû vollfarem, dz wir ewrnthalb lieber um gen wolten und versehen uns, ir werdet es darzû nit komen lassen. Geben zû Gretz am freytag vor sant Thomas des hailigen zwelffbotten tag anno domini etc. LVII, unsers kaiserthumbs im sechsten jare.

²²⁷ Vgl. GJ 3,1, Art. Eßlingen, S. 336.

²²⁸ Vgl. zur Judenpolitik des von seinen Gegnern als „Judenkönig“ verhöhnten Friedrichs WIESFLECKER, Maximilian 5, S. 593, mit weiteren Literaturangaben.

²²⁹ Vgl. zu diesem ebd., S. 228–230.

²³⁰ So die Zusammenfassung in StadtA Ulm, K Repertorium 5, fol. 480v.

²³¹ Ebd.

*darin etwas erlangen.*²³² Stürtzel erreichte jedoch nichts, sodass der Ulmer Rat im Jahr darauf Jakob Ehinger als Bevollmächtigten zum königlichen Hof sandte, um dort u. a. Verhandlungen *von wegen der Juden* zu führen.²³³ Doch ebenso wie zuvor Stürtzel, stieß auch der Ulmer Emissär Ehinger zunächst auf taube Ohren bei Maximilian. Anstatt seine Zustimmung zur Vertreibung der Ulmer Judengemeinde zu geben, erneuerte Maximilian den Ulmer Juden vielmehr am 13. Juni 1494 und ein weiteres Mal am 30. Juni 1495 gegen Bezahlung ihre alten Privilegien.²³⁴ Erst nachdem die Juden in den Jahren 1496/97 weitere Geldzahlungen in Höhe von insgesamt 230 Gulden an Maximilian bzw. seinen Vertrauten Eberhard Krafft geleistet hatten²³⁵, erlangte der Ulmer Magistrat schließlich das lange ersehnte königliche Privileg zur Judenvertreibung. Dies bekannte er in einer auf den 20. August 1498 datierten Urkunde²³⁶; durchgeführt wurde die Vertreibung allerdings erst ein Jahr später.

Bevor die möglichen Ursachen erörtert werden, weshalb die Juden nicht schon 1493/94 aus Ulm vertrieben worden waren und aus welchen Gründen zwischen der königlichen Erlaubnis zur Judenvertreibung und deren Umsetzung ein Jahr verging, soll noch ein weiterer Sachverhalt angesprochen werden, der im zeitlichen Kontext mit den bisher beschriebenen Ereignissen steht und der die jüdenfeindliche Stimmung im Ulm der 1490er Jahre unterstreicht. Dieser Fall betrifft die erzwungene Konversion des Rabbiners Moses Gunzenhauser bzw. Moses Zaret, der in den 1480er und 1490er Jahren als Hochmeister in der Donaumetropole wirkte.²³⁷ Von dessen Übertritt zum Christentum²³⁸ berichtet Josel (oder Josef) von Rosheim (ca. 1478 bis 1554), die unbestrittene Führungsfigur der römisch-deutschen Juden während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts²³⁹, in seinem um 1546 niedergeschriebenen „Sefer ha-Mikna“ [= Buch des

²³² StadtA Ulm, H Schmid 19, fol. 28r.

²³³ StadtA Ulm, A 1862: Instruktion für Jakob Ehinger für Verhandlungen am kgl. Hof wegen Privilegienbestätigung, Lehen, Judenfreiheit sowie die Vogtei über das Kloster Elchingen. Nähere Hinweise in Bezug auf die geplanten Verhandlungen über die Judenvertreibung enthält die Akte leider nicht.

²³⁴ Vgl. Kapitel E 3.2.6, S. 286.

²³⁵ Ebd., S. 287.

²³⁶ Vgl. zu dieser Urkunde das folgende Teilkapitel.

²³⁷ Vgl. zu dessen Person Kapitel D 4.1, S. 162 f.

²³⁸ Moses Gunzenhauser war offenbar nicht der einzige Ulmer Jude, der zum Christentum konvertierte. Denn die Stadtrechnung des Jahres 1415/16 erwähnt Ausgaben von zwei Gulden für ein *getoufte[s] Jüdlin*, vgl. A [6442]: Stadtrechnung von 1415/16, fol. 105r. Nähere Auskünfte über diese Taufe machen die Quellen jedoch nicht. Vgl. zum Glaubenswechsel von Juden im spätmittelalterlichen Aschkenas ROSENSWEIG, Apostasy, und den Forschungsüberblick in TOCH, Juden, S. 122–126.

²³⁹ Vgl. zum Leben und Wirken des als „Befehlshaber der gemeinen Judenschaft im heiligen Römischen Reich deutscher Nation“ bezeichneten Josel STERN, Josel von Rosheim, und LANG, Ausgrenzung, S. 191–205. Eine kommentierte englische Übersetzung einiger seiner Werke, da-

Erwerbs].²⁴⁰ Darin heißt es, dass Moses Zaret gezwungen wurde, „seinem Glauben abtrünnig zu werden und [den Christen] zuzustimmen“. Später sei es ihm aber gelungen, „nach dem Heiligen Lande zu kommen und in voller Buße [zum jüdischen Glauben] zurückzukehren“. Die Schuld an der erzwungenen Konversion gibt Josel von Rosheim Denunzianten²⁴¹ in den jüdischen Reihen, die eine innergemeindliche Auseinandersetzung vor die christlichen Behörden gebracht und damit letztendlich das Ende der Ulmer Judengemeinde herbeigeführt hätten.²⁴²

Der Kern von Josels Bericht, d. h. die erzwungene Taufe Moses Zarets, stimmt offenbar mit den Tatsachen überein. Dafür spricht, dass neben Josel auch Johannes Reuchlin die Zwangstaufe und die anschließende Rückkehr Zarets zum Judentum erwähnt. Letztere erfolgte dem Humanisten zufolge allerdings nicht im Heiligen Land, sondern in der Türkei.²⁴³ Der Rest von Josels Darstellung ist jedoch mehr Dichtung als Wahrheit.²⁴⁴ Schließlich weist der fast fünfzig Jahre nach den Ereignissen in Ulm schreibende Autor in zahlreichen weiteren

runter eine Chronik und der „Trostbrief an die hessischen Juden“, findet sich in FRAENKEL-GOLDSCHMIDT (Hg.), *Writings*.

²⁴⁰ Der hebräische Text dieses Buches wurde 1970 ebenfalls von Chava FRAENKEL-GOLDSCHMIDT ediert, vgl. DIES. (Hg.), *Sefer ha-Miknah*. Eine Beschreibung der Originalhandschrift liefert NEUBAUER, *Catalogue Oxford*, Nr. 2240. Die in der vorherigen Fußnote genannte englische Übersetzung enthält den Text jedoch nicht.

²⁴¹ Die in der folgenden Fußnote zitierte Übersetzung des hebräischen Textes spricht von „Angebern“. Doch ist dieses Wort nicht im heutigen Sinne zu verstehen, sondern vielmehr als „Denunziant“, der etwas angibt.

²⁴² Die gesamte Passage lautet in der deutschen Übersetzung nach DICKER, *Geschichte*, S. 71: „Die Vertreibung in Ulm hatte ihren Grund in der Angeberei, in der sie [= die Gemeindeglieder] so lange wetteiferten, bis der Satan ihnen half, Hand zu erheben, um ihn, den Gaon [= ursprünglich Titel für die Oberhäupter der jüdischen Akademien in Babylonien, später Ehrenname für Gelehrte] Rabbi Moses Zaret, in große Not zu bringen. Schließlich zwang man ihn, seinem Glauben abtrünnig zu werden und ihnen [= den Christen] zuzustimmen. Da durchzog Jubel und große Freude das Lager der Denunzianten und seiner Gegner, und ein starkes Weinen erschütterte die Ohren Israels, der Gemeinden und der Provinzen. Aber der Herr sah es und wusste von der Not seiner [= Zarets] Seele und seines Zwanges. Auch wich das Herz des Lehrers nicht von ihm. Man half ihm, aus seinem Unglauben herauszukommen, und es gelang ihm, nach dem Heiligen Lande zu kommen und in voller Buße umzukehren [...]. Über jene Denunzianten kam der böse Geist, dass sie ihre Tage in Unruhe vollendeten [...], und ihr Name wurde mit Schimpf erwähnt. Auch ihre Nachkommen starben eines unnatürlichen Todes. Die Bürger von Ulm aber irrten auf dem Pfad ihrer Beschämung, in die sie durch die Rückkehr des Gaon zu seinem alten Glauben gekommen waren. Aus Zorn darüber verschworen sie sich mit neun bösen Nachbarn, um vom Kaiser Maximilian eine bittere und schnelle Vertreibung zu erreichen. Da war jeder Rat teuer“.

²⁴³ Vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1518, Anm. 232. Die Türkei war ein beliebtes Ziel für jüdische Apostaten, die zu ihrem alten Glauben zurückkehren wollten, vgl. GUGGENHEIM, *Encounters*, S. 131.

²⁴⁴ Insbesondere der Schluss von Zarets Darstellung, wonach sich die christlichen Bürger Ulms aus Zorn über dessen Rückkehr zum Judentum mit „neun bösen Nachbarn“ verschworen hätten, um einen Vertreibungsbeschluss Maximilians zu erwirken, ist aus der Luft gegriffen.

Fällen jüdischen Denunzianten und Lügner die Schuld für Judenvertreibungen zu; allein im „Sefer ha-Mikna“ führt er neben Ulm die Vertreibungen aus Niederbayern-Landshut, Augsburg und Nürnberg auf solche Personen zurück.²⁴⁵ Zum ungefähren Datum der Zwangstaufe sei zu guter Letzt noch gesagt, dass diese nach dem 23. August 1492 erfolgt sein muss, da *Mosse Jud hochmaister* an diesem Tag zum letzten Mal in einer Quelle Ulmer Provenienz erwähnt wird.²⁴⁶

3.2 Die Vertreibung von 1499

Nachdem der erste vom Ulmer Rat unternommene Anlauf zur Vertreibung der Juden 1494 offensichtlich am Widerstand Maximilians gescheitert war, änderte der König wenige Jahre später seine Meinung und stimmte – wie der Magistrat in einer auf den 20. August 1498 datierten Urkunde mitteilte – einer Ausweisung schließlich zu.²⁴⁷ In der Urkunde heißt es, dass Maximilian Bürgermeister und Rat von Ulm die Erlaubnis erteilt hat, dass sie *die juden allhie bey unns mit iren leyben auch varenden beweglichen gütern aus der stat Ulm thun und treyben mügen*. Darüber hinaus erwähnt die Urkunde einen Vertrag, der *vormaln* zwischen Maximilian und der Ulmer Stadtgemeinde abgeschlossen wurde. Dieser heute nicht mehr überlieferte Kontrakt enthielt die Konditionen, von denen Maximilian seine Zustimmung zu einer Judenvertreibung in Ulm abhängig gemacht hatte. Der Urkunde vom 20. August 1498 zufolge lauteten diese folgendermaßen: Erstens sollte die Ulmer Stadtgemeinde fortan vierteljährlich mit dem König abrechnen (*raiten*) und zweitens musste sie sich dazu verpflichten, ebenfalls alle Vierteljahre in jedem reformierten Männerkloster jeweils eine Messe für Maximilian lesen zu lassen.²⁴⁸ Die erste der beiden Bestimmungen bezog sich offenbar auf den finanziellen Teil der Abmachung. Demgegenüber hatte die zweite Bedingung, die für alle Zeiten gelten sollte, einen religiösen

²⁴⁵ Vgl. STERN, Josel von Rosheim, S. 177 f.

²⁴⁶ StadtA Ulm, A Gerichtsurkunden 1492 August 23.

²⁴⁷ Die Urkunde ist kopiaal überliefert im HHStA Wien, Handschrift W 20: Kopiaalbuch der Kanzlei des Kaisers Maximilian I. (1487–1516), fol. 23v. Eine Edition findet sich in CHMEL (Hg.), Urkunden, S. 204 f., Nr. 175, ein ausführliches Regest in RI 14, Nr. 8758. Das Quellenzitat der folgenden Fußnote ist der Urkunde entnommen.

²⁴⁸ *Also bekenn wir in craft dits briefs, das sein ku. Mt. [= königliche Majestät] unns solich gnad und freyheit nit anders dann in solicher gestalt gegeben unnd gethan hat, dann mit dem vorbehalt, das wir seiner ku. Mt. dagegen uber den vertrag vormaln zwischen seiner ku. Mt. unnd unns deshalb beschehen, nu hinfuro von datumb dits briefs an tzu raiten alle quatember und zu ainer yeglichen quatember im jar besonner in und nach der zeit seiner ku. Mt. in allen gereformirten mans chlostern in der stat Ulm und in yedem besonner ain erliche und lobliche gedachtnus, wie sich solchs in und nach seiner ku. Mt. leben zu ainer yeden zeit gebürt fur und fur ewigklichen auf unnsern aigen costen zu halten und zu volbringen, verordnen und bestellen sullen in massen wir dene seiner kuniglichen Maiestat zugesagt und das zu thunde versprochen.*

Hintergrund: So lange der König lebte, sollte in den Messen für sein Leben und nach seinem Tod für sein Seelenheil gebetet werden.

Über die Motive, die Maximilian zwischen 1493/94 und 1498 zu einem Sinneswandel bzgl. der Judenvertreibung aus Ulm bewogen hatten, lassen sich nur Spekulationen anstellen.²⁴⁹ So ist vorstellbar, dass der König einer Vertreibung der Juden zunächst ablehnend gegenüber stand, da er deren Steuern nicht verlieren wollte und er seine Meinung änderte, nachdem die tatsächlichen Einnahmen hinter seinen Erwartungen zurückgeblieben waren.²⁵⁰ Möglicherweise spielte es auch eine Rolle, dass Maximilian in den ersten Jahren seiner alleinigen Regentschaft, also seit 1493, kaum im Reich anwesend war.²⁵¹ Von entscheidender Bedeutung dürfte in jedem Fall gewesen sein, dass sich 1498 neben dem Ulmer auch der Nürnberger Rat an den König wandte, um dessen Erlaubnis für eine Ausweisung der Juden einzuholen. Die identische Bitte zweier der größten und wirtschaftlich stärksten Stadtgemeinden im Reich sowie die in Aussicht gestellten Entschädigungszahlungen dürften Maximilian schließlich dazu bewogen haben, seine Zustimmung zur Vertreibung der Nürnberger und Ulmer Juden zu geben.²⁵² Dass die Magistrate der beiden Städte ihr Vorgehen koordinierten, darf vermutet werden. Zumindest kann als sicher gelten, dass sie etwa zur selben Zeit, nämlich im Sommer 1498, an Maximilian herantraten. Der Ulmer Rat nennt in der Urkunde vom 20. August 1498 einen Vertrag über die Judenvertreibung, der zuvor abgeschlossen wurde. Möglicherweise kam dieses Abkommen zustande, als sich Maximilian im Mai/Juni 1498 in Ulm aufhielt.²⁵³ Für Nürnberg wiederum geben die in Ulm leider erst seit 1501 überlieferten Ratsprotokolle Auskunft darüber, dass sich der Rat seit Juni 1498 intensiv mit einer Judenaus-treibung befasste. Denn am 19. Juni beauftragte er zwei seiner Mitglieder, dieses Thema zu erörtern, bevor in den Wochen darauf Kontakt zum Königshof aufgenommen wurde.²⁵⁴

²⁴⁹ Vgl. zur insgesamt sehr ambivalenten Politik Maximilians gegenüber den Juden die unveröffentlichte Dissertation TSCHÉCH, Maximilian. Zu den Vorgängen in Ulm findet die Autorin allerdings keine überzeugende Antwort. Vgl. neuerdings zu den Beziehungen zwischen Maximilian und den Juden den Aufsatz MÜLLER, Maximilian I. und die Juden.

²⁵⁰ Im Zeitraum 1496/98 ließen ihm die Ulmer Juden insgesamt 230 Gulden zukommen. Darüber hinaus sind keine konkreten Zahlen bekannt, vgl. Kapitel E 3.2.6, S. 286 f.

²⁵¹ Diesen Sachverhalt sieht TOCH, Austreibung, S. 15, als Anhaltspunkt für die Frage, weshalb sich der Rat von Nürnberg erst 1498 und nicht schon direkt nach Maximilians Amtsantritt an diesen wandte, um die Erlaubnis für eine Judenvertreibung zu erlangen. Vgl. zu den Aufenthaltsorten Maximilians zwischen 1493 und 1498 WIESFLECKER, Maximilian 1, S. 372–388, und DERS., Maximilian 2, S. 67–122 und 130–140.

²⁵² Vgl. zum Ende der Nürnberger Judengemeinde TOCH, Austreibung, und WENNINGER, Ursachen, S. 145–154, wobei letztere Darstellung sehr oberflächlich bleibt.

²⁵³ Vgl. WIESFLECKER, Maximilian 2, S. 282 f.

²⁵⁴ Vgl. TOCH, Austreibung, S. 2. Die im folgenden Abschnitt dargelegten Vorgänge in Nürnberg werden ebd., S. 2–5, detailliert beschrieben.

Die Erlaubnis zur Vertreibung erteilte Maximilian dem Nürnberger Magistrat am 3. September 1498. In dem diesbezüglich ausgestellten Schreiben heißt es, dass der Rat die Abwicklung der Judenausweisung nach eigenem Willen gestalten dürfe und dass die Initiative zur Judenvertreibung auf das Nürnberger Führungsgremium zurückgehe. Obwohl dies exakt den Tatsachen entsprach, wollte der Rat einer Ausweisung auf dieser Basis keinesfalls zustimmen. Vielmehr sollte Maximilian als Initiator der Vertreibung erscheinen, weswegen alle relevanten Dokumente im Namen des Königs ausgestellt werden müssten. Zu diesem Zweck ließen die Ratsherren die für eine Vertreibung erforderlichen Privilegien von Nürnberger Rechtsgelehrten vorfertigen und anschließend an die königliche Kanzlei weiterleiten. Insgesamt verlangte der Magistrat sechs verschiedene Urkunden: erstens den Befehl Maximilians an den Nürnberger Rat, die Juden zu vertreiben; zweitens den Befehl an den Schultheißen Wolfgang von Parsberg, die Immobilien der Juden einzuziehen; drittens den Befehl an den Rat, dem Schultheißen behilflich zu sein und viertens den Befehl an die Juden, die Stadt zu verlassen. Zu guter Letzt sollte Maximilian dem Magistrat in einer fünften Urkunde die Immobilien der Juden verkaufen und dem Schultheißen in einer sechsten gebieten, diese dem Rat zu übergeben. Die angeforderten Diplome wurden bis Ende Oktober von der königlichen Kanzlei ausgestellt und allesamt rückdatiert. So trägt das Mandat an die Juden, Nürnberg zu verlassen, ebenso das Datum des 5. Juli 1498 wie der Befehl an den Schultheißen, den jüdischen Grundbesitz einzuziehen. Die weiteren Urkunden mit den o. g. Inhalten wurden auf den 7., 21. und 26. Juli datiert. Als der Rat schließlich Ende Oktober mit der Vertreibung der Juden begann – die letzten Juden sollten die Stadt bis zum 2. März 1499 verlassen haben –, erschien er lediglich als Organ, das Befehle des Königs in die Tat umsetzt. In den offiziellen Urkunden zumindest deutete nichts darauf hin, dass der Magistrat die treibende Kraft hinter der Ausweisung war.

Die Verdrehung der Tatsachen in der Frage nach dem Initiator der Judenvertreibung sollte sich für die Nürnberger Ratsherren schon im Mai 1499 auszahlen, als der Ulmer Rat in Nürnberg nachfragte, wie die dortige Vertreibung abgelaufen sei. Denn in ihrem Antwortschreiben vom 24. Mai konnten die Nürnberger Stadträte den königlichen Urkunden gemäß erklären, dass sie nur auf *bevelh der ku. mt. unnsers allernedigsten herren die Judischait hie bey uns ausgetriben* hätten. Des Weiteren erklärten sie, dass sie *nit besunder widerstand gehabt* hätten. Nur *die Judischeit* hätte den Rat *ettwas bearbeit, es ist aber unnverfänglich gewesen*. Von größerer Relevanz für die Vorgänge in Ulm ist das im selben Schreiben gegebene Versprechen des Nürnberger Magistrats, *copeyen der begnadung und bevelhe* des Königs nach Ulm zu schicken, denen die dortigen Räte entnehmen könnten, *wie dieselben sachen*, d. h. die Schritte, die zur Ausweisung der Juden geführt hatten, *von ainem auf das ander sind gezogen*. Am Ende des Briefes baten die Nürnberger darum, die Kopien *geheim und still* [zu]

*behalten, uf das uns daraus nit ungnad oder nachrede erwachse.*²⁵⁵ Diesen Gefallen taten die Ulmer ihren Nürnberger Kollegen allerdings nicht. Denn auf der Basis der Nürnberger Kopien ließen sie wenig später nicht nur für sich selbst fast gleichlautende königliche Privilegien ausstellen, sondern nach erfolgreicher Vertreibung aus Ulm schickten sie ihrerseits Abschriften davon nach Frankfurt.²⁵⁶ Auch die Formulare für die vom Text her mit den Nürnberger und Ulmer Urkunden identischen Mandate, die in den Jahren 1500 und 1501 für die Judenvertreibungen aus Schwäbisch Gmünd und Giengen genutzt wurden, stammten wohl aus Ulm.²⁵⁷ Der befürchtete Schaden für den Nürnberger Rat blieb allem Anschein nach aus.

Die Nachfrage des Ulmer Magistrats in Nürnberg ist noch in einem weiteren Punkt von Bedeutung. Denn sie macht deutlich, dass man in Ulm im Gegensatz zu Nürnberg, wo die Ratsherren von ihren juristisch gebildeten Konsulenten beraten wurden, nicht wusste, wie die Vertreibung der Juden konkret bewerkstelligt werden sollte. Dies würde erklären, aus welchem Grund zwischen der königlichen Erlaubnis zur Judenaustreibung im Sommer 1498 und deren im August/September 1499 begonnenen Durchführung eine Zeitspanne von über einem Jahr verging. Nach dem Eintreffen des Antwortschreibens und insbesondere der Urkundenabschriften aus Nürnberg waren die anfänglichen Unklarheiten über das weitere Vorgehen allerdings beseitigt. Die Ulmer Ratsherren mussten nun lediglich dem Vorbild ihrer Nürnberger Kollegen folgen und sich mit der Bitte an die königliche Kanzlei wenden, ihnen gegen entsprechendes Entgelt Privilegien über die Vertreibung auszustellen. Als Vorlage dafür dienten die aus Nürnberg eingetroffenen Kopien der dortigen Vertreibungsurkunden. Damit diese Abschriften ihren Zweck erfüllen konnten, musste nicht mehr getan werden, als die Namen „Nürnberg“ und „Schultheiß Wolfgang von Parsberg“ zu streichen und durch „Ulm“ sowie „Wolf von Asch, Vogt zu Geislingen“, der in Ulm dieselbe Rolle übernahm wie der Parsberger in Nürnberg, zu ersetzen. Alternativ kam es vor, dass sich anstelle der Orts- und Personennamen zunächst eine Leerzeile befand, in die dann von anderer Hand die Namen „Ulm“ und „Wolf von Asch“ eingetragen wurden.²⁵⁸ Alles andere stimmte vollständig mit

²⁵⁵ Das Antwortschreiben des Nürnberger Rates befindet sich im StA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg Briefbücher, Nr. 45, fol. 39v–40r.

²⁵⁶ Entsprechende Abschriften, die den Namen Ulm enthalten, befinden sich im dortigen Stadtarchiv, vgl. ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3092, und STERN, Bevölkerung 6, S. 13. Zum Versenden der Kopien an den Frankfurter Rat kam es im Jahr 1516, nachdem der Frankfurter Magistrat in Ulm nachgefragt hatte, wie dort die Vertreibung bewerkstelligt worden sei, vgl. ANDERNACHT, Regesten, Nr. 4020 und 4030.

²⁵⁷ Vgl. zu den Judenvertreibungen aus Giengen und Schwäbisch Gmünd LANG, Ausgrenzung, S. 381

²⁵⁸ Dies beschreibt ausführlich STERN, Bevölkerung 6, S. 5–19. Die Urkundenentwürfe mit den geänderten Namen befinden sich im StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #2.

den Nürnberger Urkunden überein, sodass auch in Ulm König Maximilian und nicht der dortige Rat als Initiator der Judenvertreibung erschien.²⁵⁹

Bei der Kanzlei, an die der Ulmer Magistrat die Vorlagen für die Mandate sandte, handelte es sich um die königliche Hofkanzlei unter der Leitung des Protonotars Zyprian von Serntein.²⁶⁰ Zwischen dem 6. und dem 10. August fertigte diese die von den Ulmern gewünschten Diplome in Hüfingen bzw. Villingen an. So wurde der Befehl Maximilians an den Ulmer Rat, die Juden auszutreiben, am 6. August 1499 in Hüfingen ausgestellt²⁶¹, der an die Juden, die Stadt zu verlassen, am 8. August in Villingen.²⁶² Die weiteren vier Urkunden wurden ebenfalls in Villingen ausgefertigt. Dazu zählen die Aufforderung an Vogt Wolf von Asch, die Judengüter einzuziehen²⁶³, die Anweisung an den Ulmer Rat, diesem behilflich zu sein²⁶⁴ sowie das Mandat über den Verkauf der Judengüter an den Rat²⁶⁵, die allesamt am 9. August angefertigt wurden. Die Weisung an den Vogt, dem Magistrat die Immobilien zu übergeben, stammt schließlich vom Folgetag.²⁶⁶ Im Gegensatz zu Nürnberg, wo die analogen Urkunden um mehrere Monate zurückdatiert worden waren, dürften die Mandate für Ulm tatsächlich zwischen dem 6. und 10. August 1499 ausgestellt worden sein. Dafür spricht zum einen, dass in diesem Zeitraum auch Urkunden zu anderen Themen in Hüfingen bzw. Villingen angefertigt wurden.²⁶⁷ Zum anderen legt dies ein königlicher Brief nahe, der am 10. August von der Hofkanzlei in Villingen an Berthold von Henneberg, den Erzbischof von Mainz und Erzkanzler des Reiches, geschickt wurde. Diesem Brief waren nämlich *ettlich copyyen* von Urkunden über die Ulmer Judenvertreibung beigelegt, auf deren Grundlage der Erzbischof Urkunden ausfertigen sollte.²⁶⁸ So kam es, dass auch dessen Kanzlei einen vollständigen Satz Urkunden über die Vertreibung ausstellte, die lediglich zum Teil anders

²⁵⁹ Wie die Nürnberger sollte auch die Ulmer Verschleierungstaktik lange Zeit von Erfolg gekrönt sein. Dies zeigt sich beispielsweise in der 1991 vom Ulmer Stadtarchiv herausgegebenen Dokumentation „Zeugnisse zur Geschichte der Juden in Ulm“, die im Anschluss an die Ausstellung „Die Geschichte der Juden in Ulm. Bürger – Verfolgte“, erschienen ist. Darin heißt es nämlich – genauso wie es in der Ausstellung hieß –, dass „König Maximilian der Stadt Ulm [befahl], die Juden zu vertreiben“. Durch diese Formulierung wird genau der Eindruck erweckt, den sich der Ulmer Rat 500 Jahre zuvor gewünscht hatte, nämlich dass der eigentlich Schuldige an der Judenvertreibung der König und nicht der Stadtrat war, vgl. Zeugnisse, S. 191.

²⁶⁰ Vgl. zu von Serntein WIESFLECKER, Maximilian 5, S. 237–240.

²⁶¹ Die entsprechende Urkunde befindet sich im StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 55.

²⁶² StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Eine Edition der Urkunde enthält STERN, Bevölkerung 6, Nr. 2.

²⁶³ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1.

²⁶⁴ Ebd.

²⁶⁵ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 56.

²⁶⁶ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1.

²⁶⁷ RI 14, Nr. 9381–9387.

²⁶⁸ Das Schreiben befindet sich im StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Eine Edition desselben enthält STERN, Bevölkerung 6, Nr. 4.

datiert wurden. Dieselben Daten wie die von der Hofkanzlei ausgestellten Mandate tragen die Befehle an den Rat, die Juden auszuweisen sowie an Letztere, die Stadt zu verlassen (6. und 8. August).²⁶⁹ Die weiteren Daten unterscheiden sich geringfügig voneinander: Die Anweisung an den Vogt, die Immobilien einzuziehen, datiert in der Version der erzbischöflichen Kanzlei vom 8. statt vom 9. August²⁷⁰, die an den Rat, dem Vogt behilflich zu sein, vom 10. statt vom 9.²⁷¹ Die Daten auf den Urkunden über den Verkauf der Güter an den Stadtrat (13. gegenüber 9. August)²⁷² sowie über die Aufforderung an den Vogt, diese dem Magistrat zu übergeben (14. gegenüber 10. August)²⁷³, weichen schließlich um vier Tage voneinander ab. Allerdings ist es offensichtlich, dass zumindest vier der sechs von Bertholds Kanzlei ausgefertigten Urkunden zurückdatiert wurden. Schließlich verließen die Abschriften, auf deren Grundlage die erzbischöfliche Kanzlei die Vertreibungsurkunden ausstellte, erst am 10. August 1499 die königliche Hofkanzlei. Demnach können die vier Urkunden, die Daten zwischen dem 6. und dem 10. August tragen, nicht aus diesem Zeitraum stammen.

Abgesehen von den genannten Datierungsunterschieden stimmen die Urkunden der Kanzleien Sernteins und Bertholds fast gänzlich überein. Lediglich in den Befehlen an den Ulmer Rat, die Juden zu vertreiben, findet sich ein Unterschied: Während das von Sernteins Kanzlei ausgestellte Exemplar vom Inhalt her vollständig mit dem Mandat an den Nürnberger Rat vom (offiziell) 21. Juli 1498 identisch ist, enthält die von der Mainzer Kanzlei ausgestellte Fassung einen weiteren Passus. Dieser greift einen bereits in der Urkunde vom 20. August 1498 genannten Aspekt auf und besagt, dass sich der Ulmer Rat als Gegenleistung für das Privileg der Judenaustreibung dazu verpflichtet habe, künftig für alle Zeiten viermal im Jahr eine Messe für Maximilians Leben bzw. Seelenheil lesen zu lassen.²⁷⁴ Möglicherweise war das Fehlen dieses Abschnitts in der Urkunde der Hofkanzlei einer der Gründe, die dazu geführt hatten, dass zwei komplette Urkundensätze über die Ulmer Judenvertreibung ausgestellt wurden. Damit der Mainzer Erzbischof den fehlenden Artikel aufnehmen konnte, sandte ihm die Hofkanzlei am 10. August neben den Kopien der bereits genannten sechs Urkunden noch die Abschrift eines weiteren am selben Tag

²⁶⁹ Die erste der beiden Urkunden befindet sich im Original im StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 54, die zweite ist lediglich in einer Abschrift im Frankfurter Stadtarchiv überliefert, vgl. ANDERNACHT, Regesten, Nr. 3092. Eine Edition der ersten Urkunde enthält STERN, Bevölkerung 6, Nr. 1.

²⁷⁰ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 3.

²⁷¹ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 5.

²⁷² StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 58. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 9.

²⁷³ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 10. Die Texte der von der Mainzer Kanzlei ausgestellten Urkunden finden sich im Übrigen auch in den Registraturbüchern Maximilians in Wien, vgl. RI 14, Nr. 13636.

²⁷⁴ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 54, und STERN, Bevölkerung 6, Nr. 1.

ausgefertigten Mandats, das die Bestimmung bzgl. der Messe enthielt.²⁷⁵ Der Ulmer Rat verpflichtete sich am 19. August in einer in Ulm ausgestellten Urkunde dazu, diese Bedingung einzuhalten.²⁷⁶ Dazu aufgefordert hatte ihn ein königliches Diplom vom 11. August, das darüber hinaus verlangte, die Juden innerhalb der nächsten vier bis fünf Monate auszuweisen.²⁷⁷

Die Erkenntnis, dass die bisher besprochenen Urkunden der Hofkanzlei nicht zurückdatiert, sondern tatsächlich Anfang/Mitte August 1499 ausgestellt wurden, macht deutlich, dass die Vorbereitungen zur Judenvertreibung im August 1499 in ihre „heiße Phase“ gelangt waren.²⁷⁸ Gestützt wird diese Feststellung durch mehrere nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Quellen, bei denen eine Fehldatierung auszuschließen ist. Neben dem bereits genannten Schreiben an die erzbischöfliche Kanzlei vom 10. August²⁷⁹ handelt es sich dabei um die am selben Tag in Villingen ausgestellte Quittung des königlichen Schatzmeisters Balthasar Wolf, in der dieser dem Ulmer Rat den Empfang von 5.000 Gulden für die Überlassung der Judengüter bescheinigte²⁸⁰, sowie um die Mahnung des königlichen Sekretärs Blasy Hölzl vom Folgetag.²⁸¹ Dieser sah sich zu einer Ermahnung gezwungen, da der Ulmer Magistrat bis zum 11. August nur 50 statt der vereinbarten 100 Gulden für die von der Hofkanzlei ausgestellten Urkunden gezahlt hatte – weitere 100 Gulden sollte im Übrigen die Kanzlei des Mainzer Erzbischofs erhalten. Wie aus einem Sitzungsprotokoll hervorgeht²⁸², kam das noch fehlende Geld für die Hofkanzlei in einer Versammlung von nicht näher spezifizierten *verordneten*, bei denen es sich wohl um eine „Arbeitsgruppe“ handelte, die für die Durchführung der Judenvertreibung zuständig war, zur Sprache. In dem Protokoll, das zwar undatiert, vom Inhalt her aber auf Mitte August einzuordnen ist, heißt es, dass die noch ausstehenden 50 Gulden zusammen mit der Ver-

²⁷⁵ Diese Urkunde befindet sich im StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 57. Eine Kopie derselben erwähnt das in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 4, abgedruckte Schreiben. Die Urkunde selbst edierte STERN jedoch nicht.

²⁷⁶ Die von der Ulmer Stadtgemeinde ausgestellte Urkunde nennt zwar keinen Ausstellungsort, ist aber mit dem Ulmer Stadtsiegel besiegelt, vgl. StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 126. Entwürfe für die Urkunde befinden sich im StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Auch diese Urkunde findet sich nicht bei STERN.

²⁷⁷ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 8. Was den König zur letztgenannten Aufforderung bewegte, lässt sich nicht sagen. Möglicherweise war er ungehalten darüber, dass über ein Jahr nach der von ihm erteilten Erlaubnis zur Judenaustreibung immer noch Juden in Ulm lebten. Dass dieser Befehl wie die anderen Urkunden auf die Initiative des Ulmer Rates erging, ist auszuschließen, da in diesem Fall im Gegensatz zu den anderen Urkunden keine vom Ulmer Rat erstellte Vorlage existiert. Außerdem spricht die von Maximilian verlangte Verpflichtungserklärung bzgl. der Messe gegen diese theoretische Möglichkeit.

²⁷⁸ Infrage gestellt wird dies von GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1521, Anm. 267.

²⁷⁹ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 4.

²⁸⁰ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 6.

²⁸¹ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 7.

²⁸² StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 11.

pflichtungserklärung, die Messe für Maximilian abzuhalten, umgehend an von Serntein geschickt werden sollten. Darüber hinaus wurden folgende Punkte festgehalten: Erstens sollten die Detailfragen bezüglich der Ausgestaltung der Messe an den Großen Rat verwiesen werden – bei den o. g. *verordneten* kann es sich demnach nicht um die Gesamtheit der Ratsherren gehandelt haben. Zweitens sollte Bürgermeister Matthäus Neithart zum Mainzer Erzbischof entsandt werden, um mit diesem über die noch auszustellenden Urkunden zu verhandeln. Drittens sollte ein öffentlicher Aufruf zum Einlösen der noch offenen Pfänder bei den Juden ergehen und viertens sollten diese über die am 11. August von Maximilian gesetzte Frist zum Verlassen der Stadt in Kenntnis gesetzt werden.

Einem zufällig überlieferten Zettel verdanken wir die Information, dass die Judengemeinde erst am Mittwoch, den 4. September 1499 offiziell von ihrem Schicksal in Kenntnis gesetzt wurde.²⁸³ An jenem Tag kamen der Bürgermeister, der königliche Vogt sowie die o. g. *verordneten* in die Synagoge, um den dort am Vorabend des jüdischen Neujahrsfestes versammelten Juden mitzuteilen, dass sie sich innerhalb der nächst fünf Monate mitsamt ihrer beweglichen Habe aus der Stadt zu entfernen hätten.²⁸⁴ Die offizielle Übergabe der jüdischen Immobilien erfolgte am Tag darauf und wurde vom Vogt protokolliert.²⁸⁵ Dabei verzeichnete dieser die Synagoge inklusive des Synagogenhofs, den Friedhof mitsamt dem sich darauf befindlichen Haus, das Spital und die *badstüb* (wohl die Mikwe) sowie elf Wohnhäuser der Juden. Bei den enteigneten Hausbesitzern handelte es sich um den Schulrufer Lemlin, die Jüdin Gutlin und ferner die Juden Abraham von Heilbronn, dessen Sohn Anselm, dessen Schwiegersohn Mossin, Lazarus, Walle, Seligmann, Schmul, Simon und Finstlin. Besiegelt wurde die Auslieferung des jüdischen Grundbesitzes durch die Aushändigung von 31 Urkunden, die sich auf die genannten Immobilien bezogen. 29 der 31 Urkunden übergab Abraham von Heilbronn, der demnach der letzte Vorsteher der Gemeinde gewesen sein dürfte. Die restlichen zwei Hausbriefe lieferte dessen Schwiegersohn Mossin aus. Die Übergabe dieser Urkunden ist insofern aufschlussreich, als sie belegt, dass die jüdische Gemeinde über ein eigenes Archiv verfügte, in dem sie die Urkunden über den Gemeindebesitz aufbewahrte. Dadurch erklären sich auch die hebräischen Rückvermerke auf den

²⁸³ Der Zettel wird heute zusammen mit der von der Kanzlei des Erzkanzlers ausgestellten und auf den 6. August 1499 datierten Vertreibungsurkunde aufbewahrt, vgl. StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 54. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 12.

²⁸⁴ Vgl. zu diesem Ereignis, das die Bedeutung der Synagoge als Kommunikationsplattform zwischen Christen und Juden belegt, Kapitel D 2.3, S. 125 f.

²⁸⁵ Das Protokoll befindet sich im StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 13.

knapp 20 Urkunden zum jüdischen Grundbesitz, von denen die meisten von ein und derselben Hand angebracht wurden.²⁸⁶

Die Juden haben Ulm offenbar bis zum März des Folgejahres verlassen. Diese Annahme beruht auf einer Bekanntmachung des Ulmer Magistrats vom 7. März 1500, in der es in der Vergangenheitsform heißt, dass die *Judischhait* [...] *lanng zeit* in Ulm *wohnhafft gewest ist*. Dass der Rat in derselben Quelle erklärte, an der nächsten Quatember, d. h. dem 11. März, mit dem Lesen der Messen für Maximilian zu beginnen²⁸⁷, spricht ebenfalls dafür, dass zu diesem Zeitpunkt keine Juden mehr in Ulm lebten. Zwar ist nichts Genaueres über den Abzug der Juden aus der Stadt bekannt, doch scheint es im Zuge der Austreibung zu Konflikten zwischen Juden und Christen um die Rückzahlung noch offener Schulden gekommen zu sein. Dies legt eine neuerliche Nachfrage der Ulmer Ratsherren in Nürnberg nahe, wie dort die Einlösung der noch ausstehenden Pfänder und Streitigkeiten zwischen Angehörigen der beiden Religionsgruppen gehandhabt worden seien. Auf diese Fragen antwortete der Nürnberger Magistrat Anfang Februar, dass man diejenigen, die Pfänder bei Juden versetzt hatten, bereits *ettlich monat vor und ee die Judischait in crafft koniglicher mandat aus unser stat Nuremberg hat ziehen müssen*, öffentlich dazu aufgefordert hätte, diese rechtzeitig einzulösen. Wenn *zwischen Cristen und Juden irrung sind erwachsen, haben wir* [= die Nürnberger Ratsherren] *sy fur unser gericht darumb geweyst und sy daselbst nach unnser stat recht und gewonhait entscheiden lassen*.²⁸⁸ Vermutlich ließ daraufhin auch der Ulmer Rat die Auseinandersetzungen zwischen Juden und Christen vor dem Stadtgericht entscheiden, was den Juden sicher nicht zum Vorteil gereichen sollte.

Die Nachfragen in Nürnberg lassen ebenso eine mangelhafte Planung des Ulmer Magistrates erkennen wie die im selben Schreiben erbetene Auskunft über die sog. Wechselbänke, deren Einrichtung Maximilian dem Nürnberger Rat vor der Judenaustreibung gestattet hatte, damit auch nach Fortzug der Juden weiterhin Geld gegen – vergleichsweise moderate – Zinsen verliehen werden konnte.²⁸⁹ Der Ulmer Magistrat wollte sich wohl ebenfalls mit der Bitte an den

²⁸⁶ Vgl. zu diesen Urkunden und den sich darauf befindlichen hebräischen Rückvermerken Kapitel D 1–2, S. 99–144.

²⁸⁷ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 14.

²⁸⁸ StA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg Briefbücher, Nr. 46, fol. 32r.

²⁸⁹ Vorbild für diese Wechselbänke waren die sog. *Montes pietatis*, die im 15. Jahrhundert in Italien entstanden waren. Bei diesen handelte es sich um Geldleihanstalten, an denen gegen Pfänder und niedrige Zinsen Geld verliehen wurde, das insbesondere den ärmeren Bevölkerungsschichten zugute kommen sollte, vgl. LexMA 6, Art. Montes, 2: Monti di Pietà, Sp. 796. Wie das Beispiel Nürnbergs zeigt, wurde das Konzept der *Montes pietatis* im nordalpinen Reich erst um das Jahr 1500 aufgegriffen. Dies wird dadurch unterstrichen, dass der Leipziger Rechtsprofessor Christoph CUPPENER im Jahr 1508 eine Schrift veröffentlichte, in der er darlegte, wie der Wuchervorwurf gegen die Betreiber der *berg der mildigkeit* [= wörtliche Übersetzung für *Montes pietatis*]

König wenden, die Etablierung solcher Wechselbänke zu genehmigen und bat aus diesem Grund den Nürnberger Stadtrat, Kopien der entsprechenden Privilegien nach Ulm zu senden. Unter dem Hinweis, solche Bänke noch nicht eingerichtet zu haben, lehnten die Nürnberger dieses Ansinnen jedoch ab.²⁹⁰

Den ehemaligen Ulmer Juden konnte es gleich sein, wie der Rat das Kreditgeschäft nach dem Ende der jüdischen Gemeinde organisierte. Die aus Ulm Vertriebenen mussten zunächst einmal Sorge dafür tragen, an einem anderen Ort eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.²⁹¹ Abraham von Heilbronn bekam eine solche nach kurzem Aufenthalt in Pappenheim schließlich in Nördlingen²⁹², wo er jedoch nur sieben Jahre nach der Ausweisung aus Ulm erneut einer Vertreibung zum Opfer fiel.²⁹³ Sein Schwiegersohn Mossin ist 1500 in dem elsässischen Reichsdorf Mutzenhausen nachgewiesen²⁹⁴; der 1499 ebenfalls zu den enteigneten Hausbesitzern gehörende Simon findet sich im Jahr 1505 in Worms.²⁹⁵ Der 1498 als *flaischschnyder* im Bürgerbuch genannte Lazarus siedelte nach 1499 ins knapp 25 Kilometer von Ulm entfernte Günzburg über. Dort begründete er die Dynastie der Familie Ulma-Günzburg, deren bedeutendster Nachkomme der um 1505 geborene Simon von Günzburg war.²⁹⁶ Ein Schreiber namens Mose ben Isaak „der Ulmer“ (איש אולמא) schließlich ist 1534 in Bonn belegt.²⁹⁷

Abschließend soll noch der Frage nachgegangen werden, welche Motive den Ulmer Rat dazu bewogen hatten, die Juden aus der Stadt zu vertreiben. Diesbezüglich ist zunächst ein Blick in die auf den 6. August 1499 datierte Vertreibungsurkunde Maximilians zu werfen, da diese zahlreiche Gründe nennt, die Anlass zu Beschwerden über die Juden gegeben hätten. So habe sich die Zahl der Juden in den letzten Jahren merklich erhöht, was dazu geführt habe, dass sich viele christliche Bürger durch den Wucher und Betrug der Juden hoch verschuldet hätten, sodass sie nicht mehr dazu in der Lage gewesen wären, ihre Wohnungen zu halten und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Nichtjuden nachzukommen. Dies sei umso schlimmer, als die meisten Bürger Ulms

entkräftet werden könne, vgl. CUPPENER, Ein schons Buchlein. Vgl. zu dieser Schrift, die auch in lateinischer Sprache erschienen ist, KIRN, Bild, S. 90.

²⁹⁰ StA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg Briefbücher, Nr. 46, fol. 32r.

²⁹¹ Vgl. zu den Emigrationsorten der Ulmer Juden nach 1499 auch Kapitel D 3.2.4, S. 161.

²⁹² Vgl. STERN, Bevölkerung 6, S. 18, und MÜLLER, Beiträge, S. 41 f.

²⁹³ Vgl. zur Vertreibung aus Nördlingen in den Jahren 1506/7 DOHM, Juden, S. 209–216.

²⁹⁴ Vgl. STERN, Bevölkerung 6, S. 18, und MENTGEN, Studien, S. 112.

²⁹⁵ Zumindest ist es wahrscheinlich, dass der 1499 erwähnte Hausbesitzer namens Simon mit dem 1505 in Worms nachgewiesenen Simon von Ulm identisch ist, vgl. GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1521, Anm. 275.

²⁹⁶ Diesen bezeichnet Stefan LANG als die „prägende Persönlichkeit der Juden im Land zu Schwaben während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“, vgl. LANG, Ausgrenzung, S. 243. Vgl. zu Simon von Günzburg ebd., S. 243–247, speziell zur Ulmer Herkunft seines Vaters Lazarus S. 243 f., und ferner ROHRBACHER, Partnerschaft.

²⁹⁷ Vgl. Kapitel D 3.2.4, S. 161.

Händler und Handwerker wären, die durch die zunehmende Verschuldung ihrer Mitbürger in arge wirtschaftliche Not gerieten. Außerdem würden die Juden Kriminellen bei deren bösen Absichten, z. B. Diebstählen und Betrügereien, Vorschub leisten.²⁹⁸

Von diesen Begründungen auf die tatsächlichen Motive des Ulmer Stadtrats zu schließen, ist jedoch in mehrfacher Hinsicht problematisch. Schließlich wurde der Urkundentext im Wesentlichen von Nürnberger Juristen ausgearbeitet und vom Ulmer Magistrat einfach übernommen. Insofern sagen die in der Urkunde beschriebenen Sachverhalte allenfalls etwas über die Verhältnisse in Nürnberg aus. Wie Michael TOCH überzeugend dargelegt hat, sind die genannten Punkte allerdings auch für die fränkische Metropole nur vorgeschoben.²⁹⁹ Dort lassen sich vor 1498 weder eine Zunahme des jüdischen Bevölkerungsanteils noch konkrete Fälle nachweisen, in denen Juden Diebe oder Betrüger unterstützt hätten. Einzig die in der Urkunde angesprochenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Handwerker entsprachen TOCH zufolge den tatsächlichen Begebenheiten. Allerdings ist es ausgeschlossen, dass diese Probleme auf die gerade einmal zehn bis zwölf jüdischen Geldleiher zurückgingen, die bei einer Bevölkerungszahl von weit über 10.000 Einwohnern kaum ins Gewicht fielen. Zwar war der Nürnberger Magistrat mit Sicherheit nicht so naiv, die Schuld für die strukturbedingten Probleme der Handwerker und Kleinhändler auf die Juden zurückzuführen, doch ist es vorstellbar, dass der Rat u. a. zu deren Beruhigung –

²⁹⁸ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 54 f. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 1. In der Urkunde erklärt Maximilian den Ulmer Ratsherren: *Wiewol ir unnd gemeine statt Ulm von weylennnd unnsern vorfaren am reiche, Romischen keysern unnd kunigen, aus mercklichen treffennlichen ursachen loblichen begnadet, gefreyt unnd fursehen seyt, das ir nit mer dann ein antzal Juden bey euch zu Ulm zu hallten unnd beleiben zu lassen unnd umb gesuch noch wucherlich hennndl zu erkennen noch urteil zu sprechen schuldig sein sullet, so hat doch statlich und glaubwirdig an unns gelangt, das daruber bey euch von den Juden dieselb antzal mercklich gemert und ubergangen, auch uber hochsten ernnst und vleys, so ir deshalb furkeren, mit darleihen und in anddere weise manigfalltig poser, geverlecher unnd behennder wucherlicher hennndel gegen euern mitburgern unnd anddern geubt unnd darynnen geverlich, betriglich und unbillich verschreybunng ausbracht, dardurch etwevil aus denselben, die sonnst bey iren eeren, haben unnd guttern in glauben unnd wesen beliben, dermassen ubernommen unnd in schulden eingefurt, daz sy deshalb von iren narungen und heuslichen eeren unnd wonungen gedrunngen werden und iren glaubigern in der stat Ulm unnd ausserhalb gesessen, nit hallten noch betzalung tun mugen. Das alles zu besorgen unnd ye mer und mer teglich vor augen sey, wo darein nit gesehen unnd des wennnung getan wurde, anddern euern mitburgern, die maisteils werbennd unnd hanndtwerchsleut sein, bey denen, damit sy zu Ulm unnd anderswo hanndeln, scheuch (?) unnd misglauben geperen unnd den gewerben unnd hanndtirungen bey euch, die derselben stat Ulm unnd hochdeutschen lannden zu mercklichem nutz und gutem komen, smelerung und abbruch bringen wurde. Dartzu beschehen durch die berurten Juden etlichen verirten, verlassen personen irer posheit unnd argen willenns unnd fursatzes in geheim vorgeding, besterckung unnd aufenthalt, daraus diebstal und annder unkristenliche, unbillich bos hennndel volgen, das zu gedulden swer und unleydennlichen sey.*

²⁹⁹ Vgl. TOCH, Austreibung, S. 7–9.

und somit um der Erhaltung des sozialen Friedens willen – die Ausweisung der Juden in Angriff nahm.³⁰⁰

Ein entscheidenderes Motiv für den Wunsch der Nürnberger, die Juden auszutreiben, sieht TOCH in einer kurzen Passage am Anfang der Urkunde, der zufolge der Magistrat angeblich vom König privilegiert worden sei, nicht *umb gesuch noch wucherlich henndl* Urteile sprechen zu müssen. Dies war zwar gelogen; doch dass der Nürnberger Rat schon seit 1471 versucht hatte, die Verantwortung für Schuldprozesse zwischen Juden und Christen loszuwerden, zeigt, dass „der Komplex gerichtlicher Urteilsfindung zwischen jüdischen Gläubigern und christlichen Schuldnern für den Rat von hoher Bedeutung [war]“.³⁰¹ Abschließend gelöst werden konnte dieses Problem für den Magistrat nur durch eine Ausweisung der Juden. Inwieweit die Streitschlichtung zwischen jüdischen Gläubigern und christlichen Schuldnern auch für den Rat der Stadt Ulm ein Problem darstellte, lässt sich aufgrund der dünnen Quellenlage nur sehr schwer feststellen. Schritte in diese Richtung wurden den Quellen zufolge nicht unternommen. Zwar sind einige Schuldprozesse zwischen Juden und Christen vor dem Stadtgericht belegt³⁰², doch deutet nichts darauf hin, dass der Ulmer Rat darin eine derart große Bedrückung gesehen hätte, dass er deswegen auf eine Ausweisung der Juden hinarbeitete. Wie bereits dargelegt, dürfte darüber hinaus auch den Gerichtsverhandlungen, die Ulmer Juden vor den königlichen Gerichten führten, keine besondere Relevanz im Hinblick auf den Vertreibungsbeschluss zugekommen sein.³⁰³

Da konkrete Hinweise in den Quellen also fehlen, kann über die Beweggründe des Ulmer Magistrats nur spekuliert werden. Eine Rolle spielte sicherlich der in den Nürnberger und Ulmer Vertreibungsurkunden genannte Vorwurf des jüdischen „Wuchers“³⁰⁴, der im späten 15. Jahrhundert omnipräsent war und mit dem zuvor bereits eine Reihe von Judenvertreibungen begründet worden war.³⁰⁵ Zwar zeigt die geradezu inflationäre Verwendung des Wuchervorwurfs im Zusammenhang mit Judenvertreibungen, dass diese Beschuldigung vielfach nur ein Vorwand war, der immer gegen die Juden vorgebracht wurde, wenn man gegen sie vorging. Doch darf dieser Sachverhalt nicht darüber hinwegtäuschen,

³⁰⁰ Vgl. TOCH, Austreibung, S. 9.

³⁰¹ Ebd., S. 10. Vgl. zur Auseinandersetzung, die zwischen dem Nürnberger Rat und Kaiser Friedrich III. bzgl. der prozessrechtlichen Stellung der Nürnberger Juden geführt wurde, neben TOCH auch ISENMANN, Gesetzgebung, S. 212–228.

³⁰² Vgl. Kapitel E 4, S. 294.

³⁰³ Ebd., S. 296 f.

³⁰⁴ Vgl. zum Wuchervorwurf Kapitel F 2.2, S. 318–325.

³⁰⁵ Vgl. zum Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenvertreibungen im 13. Jahrhundert CLUSE, Zusammenhang. Auch bei den Vertreibungen der Juden aus der Kurpfalz, den Erzstiften Trier und Mainz sowie den Herzogtümern Österreich, Bayern-München, Bayern-Landshut und Württemberg im 14. und 15. Jahrhundert fand sich der Vorwurf des Wuchers, den die Verantwortlichen nicht weiter tolerieren wollten, vgl. ZIWES, Judenvertreibungen, S. 182.

dass die Zinsnahme der Juden tatsächlich ein Anliegen war, das vielen christlichen Zeitgenossen sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus moralischen Gründen schwer zu schaffen machte. Welche Erregung das Fordern von Zinsen in den 1490er Jahren hervorrief, zeigt etwa ein Zitat des Franzosen Pierre de Froissard, der im Jahr 1497 die deutschen Länder bereiste und dabei konstatierte, „dass selbst die ruhigsten Männer in Aufregung geraten, wenn auf die Juden und ihren Geldwucher die Rede kommt“.³⁰⁶ Insofern lässt sich festhalten, dass der Vorwurf des Wuchers allen Stereotypen zum Trotz einen gewichtigen Anteil an dem Ursachenbündel hatte, das die Vertreibung der Juden bedingte.³⁰⁷

Ähnlich wie mit dem Wuchervorwurf verhält es sich mit einer weiteren Anklage gegen die Juden, die in der bereits genannten Erklärung des Ulmer Magistrats vom 7. März 1500, in Kürze mit dem Lesen der Messen für Maximilian zu beginnen, zur Sprache kommt. Darin heißt es nämlich, dass die Juden *als verschmäher und verächter unnsers herren Jhesu Cristi und vyendt siner werden muter der rainen junckfrow Marien und unsers Cristenlichen glaubens* aus Ulm vertrieben worden wären.³⁰⁸ Ohne Zweifel war auch der hier erhobene Vorwurf, die Juden wären die Feinde Jesu, seiner Mutter Maria und der gesamten Christenheit, ein gängiges antijüdisches Klischee.³⁰⁹ Doch ähnlich wie beim Vorwurf des Wuchers darf auch dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die ab dem 15. Jahrhundert verstärkt betriebene Agitation gegen die vermeintlichen jüdischen Gottesmörder und Feinde der Christenheit auf fruchtbaren Boden in der Bevölkerung fiel. Beleg hierfür ist der Umstand, dass den Gräueltaten des Hostienfrevels und insbesondere des Ritualmords an christlichen Kindern in zahlreichen Fällen Glaube geschenkt wurde. Dass es zumindest für das zweite dieser Märchen auch ein Publikum in Ulm gab, zeigt der bereits besprochene Druck zum angeblichen Trienter Ritualmord, der aus der Werkstatt des Ulmer Druckers Johann Zainer dem Jüngeren stammte.³¹⁰ Demzufolge ist neben dem Vorwurf des Wuchers auch dem der Christenfeindlichkeit ein gewisses Maß an Bedeutung im Hinblick auf die Vertreibung beizumessen, zumal in beiden Anklagepunkten potentielle Gefahren für den innerstädtischen Frieden angesprochen waren.

Was schließlich dazu geführt haben könnte, dass diese seit langem vorherrschenden antijüdischen Stimmungen und Strömungen in den Vertreibungsbeschluss des Ulmer Rates mündeten, ist neben dem Tod des „judenfreundlichen“

³⁰⁶ Zitat nach WENNINGER, Ursachen, S. 147, bzw. LANG, Ausgrenzung, S. 39.

³⁰⁷ Wie virulent der Wuchervorwurf in Ulm zu dieser Zeit war, zeigt eine Auseinandersetzung zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in der sogar der örtliche Zwischenhandel mit Barchent unter Wucherverdacht gestellt wurde. Vgl. zu dieser Auseinandersetzung, an der der Ulmer Münsterpfarrer Dr. Ulrich Krafft maßgeblich beteiligt war, ISENMANN, Wirtschaftsrecht.

³⁰⁸ StA Ludwigsburg, B 207, Bü. 6 #1. Edition in STERN, Bevölkerung 6, Nr. 14.

³⁰⁹ Vgl. Kapitel F 2.3, S. 327–329.

³¹⁰ Vgl. Kapitel F 2.4, S. 333–335.

Kaisers Friedrich III. im Jahr 1493 die Anfang der 1490er Jahre ausgebrochene schwere Hunger- und Teuerungsperiode. Wie bereits dargelegt³¹¹, reagierte der Rat mit einer Reihe von exkludierenden Maßnahmen, die sich nicht nur gegen die Juden, sondern auch gegen christliche Bevölkerungsgruppen richteten, auf diese bedrohliche Krise. So ließ er zu Beginn der 1490er Jahre alle Tagelöhner, Gesellen, Knechte und Mägde auf ihre Arbeitsverhältnisse hin überprüfen, wobei er all denen, die keine geregelte Tätigkeit nachweisen konnten, mit der Ausweisung drohte. Darüber hinaus ließ der Magistrat im Jahr 1490 die ortsansässigen von den auswärtigen Bettlern trennen und gestattete den Letztgenannten, nur noch für eine Nacht in Ulm zu bleiben; die einheimischen Bettler mussten sich fortan durch das Tragen eines Armenschildchens zu erkennen geben, wenn sie weiterhin in der Stadt betteln wollten. Exkludierende Maßnahmen wie diese waren weit verbreitete Instrumente in Zeiten von Hungerkrisen; dies belegt neben dem Ulmer beispielsweise der Augsburger Rat, der während der Hungerkatastrophe der Jahre 1437–1439 nicht nur die dortige Judengemeinde vertreiben ließ, sondern darüber hinaus auch gegen städtische „Außenseiter“ wie Bettler, Beginen und Begarden sowie gegen „Zigeuner“ vorging.³¹²

Zwar hatte es in Ulm schon in den Jahren und Jahrzehnten zuvor mehrfach Versorgungskrisen gegeben, doch wohl noch nie waren so viele, aus der Sicht des Stadtrats für eine Judenvertreibung sprechende Faktoren – die antijüdischen Vorwürfe des Wuchers und der Christenfeindschaft, die durch die Hungerperiode bedingte wirtschaftliche Notlage und der Tod Friedrichs – zusammengekommen wie 1493/94, als der Beschluss, die Juden auszutreiben, getroffen wurde. Neben all diesen Faktoren darf nicht übersehen werden, dass Ulm und Nürnberg in den 1490er Jahren neben Frankfurt und Regensburg die einzigen großen Stadtgemeinden im Reich waren, die überhaupt noch Juden innerhalb ihrer Mauern duldeten. Auch die meisten größeren Territorien hatten die Juden zu diesem Zeitpunkt bereits vertrieben oder leiteten, wie das Ulm benachbarte und 1495 zum Herzogtum erhobene Württemberg, die Ausweisung in ebendieser Zeit ein.³¹³ Insofern ist es nicht schwer vorstellbar, dass die Ulmer und Nürnberger Ratsherren den Beispielen der restlichen Frei- und Reichsstädte sowie der größeren Landesherrschaften folgen und die Juden austreiben wollten. Aus ökonomischer Sicht konnten sie sich dies inzwischen leisten, da allen Verurteilungen des Wuchers zum Trotz im 15. Jahrhundert immer mehr christliche Geldverleiher aufgekommen waren, die die Juden zunehmend zurückgedrängt und wirtschaftlich nahezu überflüssig gemacht hatten.

³¹¹ Vgl. zu den im Folgenden genannten exkludierenden Maßnahmen des Magistrats gegenüber „Fremden“ und „Armen“ das Ende von Kapitel B 3, S. 35 f.

³¹² Vgl. dazu JÖRG, Hungersnöte, S. 342–354.

³¹³ Vgl. zur Ausweisung der Juden aus Württemberg LANG, Ausgrenzung, S. 49–53, und DERS., Ausweisung.

Als Fazit lässt sich also festhalten, dass der in den 1490er Jahren gefasste Vertreibungsbeschluss nicht so sehr, wie DICKER 1937 formulierte, „die Folge einer allmählichen Entwicklung der Ratspolitik [war]“³¹⁴, sondern dass vielmehr das Zusammenkommen einer Vielzahl von Faktoren zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Hintergrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen das Ende der Ulmer Judengemeinde herbeigeführt hatte.

3.3 Die Reichsstadt Ulm und die Juden in den ersten Jahrzehnten nach 1499

Nach der Vertreibung der Judengemeinde ließ der Rat die Synagoge abreißen und den Judenfriedhof abbrechen. Das Grundstück, auf dem Letzterer sich befunden hatte, übergab der Magistrat an die Zunft der Wollweber; die Grabsteine wurden entweder verkauft oder für verschiedene städtische Bauvorhaben verwendet. Zwar ist nicht bekannt, wann genau Synagoge und Friedhof zerstört wurden, doch müssen beide Einrichtungen sehr schnell nach der Vertreibung abgebrochen worden sein. Beim Friedhof zeigt sich dies daran, dass die ersten Grabsteine bereits in den Jahren 1505 und 1509 einem neuen Verwendungszweck zugeführt wurden.³¹⁵ Außerdem sind schon 1510 erstmals Webrahmen auf dem ehemaligen Friedhofsareal nachgewiesen.³¹⁶ Der Abriss der Synagoge muss bis spätestens 1522 erfolgt sein, da in jenem Jahr eine *giebel-maur ufn judenhoff* am Haus des Ratsangehörigen Michel Pfanzelt erwähnt wird, *daran der juden synagog gestanden*.³¹⁷ Vermutlich wurden Friedhof und Synagoge sofort niedergerissen, nachdem die letzten Juden die Stadt verlassen hatten. Schließlich hatte der Rat schon 1493/94, als er sich erstmals wegen einer Judenvertreibung an Maximilian wandte, keinen Zweifel daran gelassen, dass er nach erfolgter Ausweisung die beiden wichtigsten Institutionen der Judengemeinde zerstören wollte.³¹⁸ Über den Verwendungszweck der übrigen vom Magistrat eingezogenen Immobilien ist nichts bekannt.

Nach der Vertreibung war Juden die Niederlassung in Ulm verboten. Allerdings kam es immer wieder vor, dass sich einzelne Juden aus verschiedenen Gründen kurzfristig in der Stadt aufhielten. So berichtete der ehemalige Ulmer Bürgermeister Bernhard Besserer im Jahr 1540, man habe dem Arzt *Lazarus hebreus*, der bereits vor 1499 in Ulm gelebt habe – vermutlich war dieser Arzt mit dem 1499 vertriebenen Lazarus, dem Vater Simons von Günzburg, identisch –,

³¹⁴ DICKER, Geschichte, S. 72.

³¹⁵ Vgl. dazu den Exkurs zur Wiederverwendung jüdischer Grabsteine in Kapitel D 2.2, S. 117–124.

³¹⁶ Vgl. Kapitel D 2.2, S. 116 f.

³¹⁷ Vgl. Kapitel D 2.3, S. 138.

³¹⁸ Vgl. Kapitel F 3.1, S. 341.

mehrmals *zu treibung der kunst der artznei* den Zutritt zur Stadt erlaubt.³¹⁹ Über diesen Fall hinaus vermerken die Quellen in den ersten Jahrzehnten nach 1499 ausschließlich die Besuche solcher Juden, die aufgrund von tatsächlichen oder vermeintlichen Straftaten aktenkundig wurden.³²⁰ Nur aufgrund einer Hinrichtung wissen wir auch etwas über den ersten seit der Vertreibung in Ulm nachgewiesenen Juden überhaupt. Bei diesem handelte es sich um einen Juden namens Jakob, der im Jahr 1515 in Ulm hingerichtet wurde, indem der Henker ihn von der Donaubrücke stürzte. Dieser Jakob soll versucht haben, den Ulmer Rat um 200 Gulden zu betrügen.³²¹ Ob diese Anklage zutrif, lässt sich nicht sagen.

Sieben Jahre später starb erneut ein auswärtiger Jude in der Nähe von Ulm, als er von einem schweren Weinwagen überfahren wurde. Dieser auf den ersten Blick tragische Tod dürfte allerdings kaum das Resultat eines Unfalls, sondern vielmehr das einer vorsätzlichen Ermordung gewesen sein. Nach Auskunft des Ulmer Rates soll der überfahrene Jude, dessen Name in den Quellen nicht genannt wird, nämlich ein Münzfälscher gewesen sein, der sich in *verganngrner zeit* sowohl in der Stadt als auch im Ulmer Territorium *argkwenisch mit reden unnd anbiten, etlich gelt und gold zu wechseln*, aufgehalten habe. Schließlich habe man den Juden aber gefasst und mehreren Knechten den Befehl gegeben, diesen nach Ulm zu führen. Auf dem Weg dorthin sei er allerdings vor der Stadt überfahren worden, wobei *ain gute antzal bis inn die hundert guldin, falscher, halb, und gantz Rollenbatzenn, auch annder münzten inn ligennder schlege*, gefunden worden wären. Als man noch darüber rätselte, woher das Falschgeld stammte, sei ein *Jud aus welischenn landen* mit Geleit nach Ulm gekommen, der glaubhaft machen konnte, die falschen Münzen seien von zwölf Juden und mehreren Christen aus Mantua und anderen italienischen Städten nach Deutschland gebracht worden. Nachdem diese Aussage von *etlichenn Juden, so umb unnsrer stat gesessenn*, bestätigt worden wäre, habe der Rat einen namentlich nicht genannten Reichsfürsten informiert, dass zwei der beschuldigten Juden seine Hintersassen wären. Wie aus zwei Schreiben des Ulmer Magistrats mit dem o. g. Inhalt hervorgeht, informierte dieser nicht nur den Reichsfürsten, sondern zumindest auch die Stadtgemeinden von Straßburg und Augsburg über die angeblichen jüdischen Münzfälscher.³²² Während keine weiteren Aussagen zu dem überfahrenen Juden möglich sind, ist der von den Ulmer Ratsherren

³¹⁹ Vgl. LANG, Ausgrenzung, S. 243 f.

³²⁰ Vgl. zur Erwähnung von Juden in den seit 1501 überlieferten Ratsprotokollen LANG, Reichsstadt.

³²¹ StadtA Ulm, A 3530: Ratsprotokolle, Bd. 5, fol. 170. Über den Fall berichten auch SCHMIDLIN, Juden, S. 82, und LANG, Reichsstadt, S. 43.

³²² Das Schreiben an den Straßburger Rat erwähnt und analysiert MENTGEN, Studien, S. 390 f. Der Brief an den Augsburger Rat befindet sich im Augsburger Stadtarchiv, vgl. StadtA Augsburg, Literaliensammlung 1522 Mai 21. Vermutlich informierte der Ulmer Rat noch weitere Stadtgemeinden über die jüdische Münzfälscherbande.

erwähnte *Jud aus welischenn landen* vermutlich mit einem Juden namens Mose von Schlesien identisch. Dieser schrieb im Spätsommer 1522 mehrere Briefe an den Magistrat von Nürnberg, in denen er von jüdischen Münzfälschern berichtete, die täglich falsche Münzen aus Italien nach Deutschland exportierten. Er wisse von diesem Geschäft und der Herstellung des Falschgelds in Mantua aus seiner Zeit in Italien, wo er bis vor kurzem noch gelebt habe. Mose bat in seinen Briefen um eine Aufenthaltsgenehmigung in Nürnberg und verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass er eine solche zuvor bereits in Ulm und Nördlingen erhalten habe. Anzeichen dafür, dass der Nürnberger Rat ihm Einlass gewährte und die angebliche Münzfälscherei weiterverfolgte, gibt es allerdings nicht.³²³

Wenn weitere Quellenbelege für den Aufenthalt von Juden in Ulm auch fehlen, so ist doch davon auszugehen, dass in den ersten Jahrzehnten nach 1499 mehr Juden die Stadt besuchten als in den Quellen vermerkt wurden. Anders ist es wohl nicht zu erklären, dass der Rat gegen Ende der 1520er Jahre einige Dekrete verabschiedete, die den Besuch auswärtiger Juden in der Stadt reglementierten. So wiederholte der Magistrat 1528 den bereits vor 1499 mehrfach gefassten Beschluss, der es ortsfremden Juden verbot, über Nacht in Ulm zu bleiben.³²⁴ Im Jahr darauf folgte die Bestimmung, dass ein Jude die Stadt nur dann betreten dürfe, wenn er einen gelben Ring an seiner Kleidung trage.³²⁵ Im Gegensatz zu der von Peter Thaddäus LANG vertretenen Auffassung handelte es sich beim gelben Ring allerdings nicht um „das Zeichen, welches schon im Mittelalter allenthalben für Juden üblich war“.³²⁶ Zwar hatten verschiedene Konzilien und Synoden seit dem 13. Jahrhundert immer wieder eine äußere Kennzeichnung der Juden verlangt.³²⁷ Doch erstens wurden diese Forderungen in den seltensten Fällen umgesetzt – der Rat der Stadt Frankfurt verweigerte in den 1450er Jahren vielmehr gegen den expliziten Willen des Nikolaus von Kues und des Mainzer Erzbischofs Dietrich Schenk von Erbach die farbliche Kennzeichnung seiner Juden³²⁸ – und wenn dies doch einmal geschah, war es längst nicht immer die Farbe Gelb, die als Erkennungsmerkmal diente. Der Magistrat der Stadt Schaffhausen hatte im Jahr 1435 beispielsweise ein rotes Abzeichen am Überrock eingeführt³²⁹; in Italien wurden im 14./15. Jahrhundert nahezu alle

³²³ Vgl. zu den Briefen des Mose von Schlesien an den Nürnberger Rat FRAENKEL-GOLDSCHMIDT (Hg.), *Writings*, S. 132–134.

³²⁴ StadtA Ulm, A 3530: Ratsprotokolle, Bd. 9, fol. 358. Vgl. zu den vor 1499 verhängten Verboten, auswärtige Juden über Nacht zu beherbergen, Kapitel D 2.4, S. 143 f., und F 3.1, S. 339 f.

³²⁵ StadtA Ulm, A 3530: Ratsprotokolle, Bd. 9, fol. 426 und 432 f. Vgl. zu den Ratsbeschlüssen von 1528 und 1529 auch LANG, *Reichsstadt*, S. 44.

³²⁶ Ebd.

³²⁷ Vgl. Kapitel F 2.1, S. 315, und F 2.2, S. 319.

³²⁸ Vgl. KRACAUER, *Geschichte*, S. 194–197, sowie ANDERNACHT, *Regesten*, Nr. 981, 1108 und 1111.

³²⁹ Vgl. GJ 3,2, Art. Schaffhausen, S. 1309.

Farben zur Kennzeichnung von Juden verwendet. Das Beispiel der italienischen Städte ist noch in einer weiteren Hinsicht aufschlussreich. Denn die meisten der dortigen Kommunen hatten sich genau wie der Stadtrat von Ulm erst auf eine Kennzeichnungspflicht für die Juden festgelegt, nachdem sie diese ausgewiesen hatten. Die Pflicht zur äußerlichen Kenntlichmachung galt folglich nur für auswärtige Juden, die die Stadt besuchten sowie für diejenigen, die im städtischen Umland lebten. Der Grund, aus dem die meisten Stadtgemeinden nördlich wie südlich der Alpen das Erkennungszeichen erst eingeführt hatten, als keine Juden mehr innerhalb ihrer Mauern lebten³³⁰, war der, dass dieses die Entfaltungsmöglichkeiten der jüdischen Geldhändler erheblich eingeschränkt und somit die städtischen Einnahmen beträchtlich reduziert hätte.

Nach den antijüdischen Ratsverordnungen von 1528 und 1529 ging der Ulmer Magistrat im Jahr 1530 auch auf Reichsebene gegen die Juden vor. Dies zeigt sich daran, dass im Juni jenes Jahres die Gesandten der schwäbischen Reichsstädte, darunter derjenige von Ulm, auf dem Reichstag in Augsburg die Vertreibung aller Juden aus den deutschen Landen oder zumindest ein vollständiges Wucherverbot forderten. Begründet wurde dieses Ansinnen zum einen mit mehreren Stereotypen wie dem, die Juden würden auf Diebesgut leihen und somit der Hehlerei Vorschub leisten³³¹ oder sie würden als Verräter die Türken unterstützen, die erst im Vorjahr erfolglos Wien belagert hatten.³³² Zum anderen klagten die schwäbischen Stadtgemeinden darüber, dass jüdische Bankiers die Bürger der schwäbischen Reichsstädte mit einer wahren Flut von Prozessen an auswärtigen Gerichten überzögen und zur Verschleierung ihres Wuchers übermäßige Zinsen sofort zur Hauptsumme schlugen, also Zinseszinsen nahmen. In Reaktion auf diese dem Kaiser vorgestellte Supplik³³³, deren wahrer Kern in nach wie vor hohen Zinsforderungen³³⁴ sowie einer signifikanten Zunahme von Schuldprozessen vor dem Hofgericht in Rottweil bestand³³⁵ – 1515 und 1520 wurden auch zwei Ulmer Bürger wegen nicht zurückgezahlter Judenschulden

³³⁰ Wurde das Zeichen doch einmal eingeführt, solange noch Juden in der Stadt lebten, geschah dies zumeist unmittelbar vor der Vertreibung der Juden. Ein Beispiel hierfür ist die Stadt Augsburg, in der der Rat 1434 ein Erkennungszeichen für die Juden einführt, bevor er sie 1438 vertreiben ließ. Vgl. zur Kennzeichnung und Ausweisung der Augsburger Juden JÖRG, Kennzeichnung.

³³¹ Vgl. zum Vorwurf der Diebstahlsbegünstigung Kapitel E 2.1.1, S. 205 f.

³³² Vgl. zum Stereotyp des jüdischen Verräters Kapitel C 3, S. 76–78.

³³³ Vgl. ausführlich zu der von den Vertretern der schwäbischen Reichsstädte vorgebrachten Beschwerdeschrift LANG, Ausgrenzung, S. 194.

³³⁴ Vgl. zum Kampf gegen hohe Zinsen und die Berechnung von Zinseszinsen im 15. Jahrhundert Kapitel F 2.2, S. 318–325.

³³⁵ Vgl. zu den zahlreichen Prozessen, die jüdische Gläubiger zu Beginn des 16. Jahrhunderts vor dem Rottweiler Hofgericht führten, LANG, Ausgrenzung, S. 189 f.

dort verklagt³³⁶ –, bestellte Josel von Rosheim, seit 1529 Bevollmächtigter der Juden im Reich³³⁷, Repräsentanten sämtlicher Judengemeinden nach Augsburg, um dort eine Antwort auf die Klageschrift der schwäbischen Reichsstädte auszuarbeiten. Bis November 1530 hatten die jüdischen Abgesandten eine zehn Punkte umfassende Ordnung ausformuliert, die klare Regelungen für die jüdische Geldleihe und das gerichtliche Einfordern offener Schulden vorsah.³³⁸ Da der Reichstag jedoch kurz nach Fertigstellung der Ordnung schloss, konnte diese nicht mehr wie von Josel geplant an alle, sondern nur noch an einige wenige Reichstagsteilnehmer, darunter den Vertreter Ulms, übergeben werden.³³⁹ Somit verpuffte das auf die Initiative Josels von Rosheim ausgearbeitete Dokument zwar weitgehend ohne Wirkung, doch kam es andererseits auch nicht zur befürchteten Ausweisung der Juden aus Deutschland oder einem generellen Verbot der Zinsnahme.

Das Scheitern der schwäbischen Initiative von 1530 hatte allerdings keinesfalls zur Folge, dass der Ulmer Rat sein Bemühen um einen antijüdischen kaiserlichen Freiheitsbrief einstellte. Nachdem der Magistrat die Einwohner von Stadt und Territorium bereits in den 1520er und 1530er Jahren mehrfach dazu aufgefordert hatte, keine Geldgeschäfte mit Juden zu tätigen³⁴⁰, erwirkte er nach mehreren vergeblichen Anläufen im Jahr 1541 endlich das ersehnte Privileg Kaiser Karls V., das es den Juden verbot, Ulmer Bürgern und Untertanen Geld zu leihen oder Geschäfte mit diesen zu tätigen.³⁴¹ 20 Jahre später ließ sich die Ulmer Stadtgemeinde dieses Privileg von Karls Bruder und Nachfolger Ferdinand I. bestätigen und anschließend öffentlich an die Juden mehrerer Dörfer und Städte in der Umgebung verlesen.³⁴²

Zu den Orten, in denen sich Juden zur Verlesung einfanden, gehörte auch die Ulmer Landstadt Leipheim, wo ungeachtet der Judenvertreibung aus der Stadt Ulm und den Bemühungen des Ulmer Rates um antijüdische Privilegien seit den 1520er Jahren Juden lebten. Schon im Jahr 1513 hatte sich die Leipheimer Stadtgemeinde mit der Bitte an den Ulmer Magistrat gewandt, die Ansiedlung von Juden in Leipheim zu gestatten, damit sich die dortigen Bürger nicht zu hohen Zinssätzen Geld bei den Juden im vorderösterreichischen Günzburg leihen

³³⁶ StA Ludwigsburg, B 207, Nr. 127 (1515 April 17), und StadtA Ulm, A Urk. Germ. Nat. 1520 März 29.

³³⁷ Vgl. zu Josel von Rosheim die Angaben und Verweise in Kapitel F 3.1, S. 342–344.

³³⁸ Eine Edition der im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aufbewahrten Ordnung findet sich in FRAENKEL-GOLDSCHMIDT (Hg.), *Writings*, S. 377–382.

³³⁹ Vgl. LANG, *Ausgrenzung*, S. 195 f.

³⁴⁰ StadtA Ulm, A 3530: Ratsprotokolle, Bd. 7, fol. 220 (1522), und LANG, *Ausgrenzung*, S. 198 (1536).

³⁴¹ Vgl. zu diesem Privileg ebd., S. 197–199.

³⁴² Ebd., S. 211. Eine Abschrift des Mandats befindet sich im StadtA Ulm, A 3907: *Freyhait wider die Juden von 1521, 1561, 1571 und deren Durchführung*.

müssten.³⁴³ Zwar lehnte der Rat dieses Ansinnen zunächst ab, doch schon am Ende der 1520er Jahre ist ein Jude namens Siesslin – vermutlich handelte es sich um Siesslin von Günzburg³⁴⁴ – in Leipheim nachgewiesen. Für sein Aufenthaltsrecht musste er 60 Gulden pro Jahr entrichten und sich darüber hinaus dazu verpflichten, ausschließlich als Bankier tätig zu sein.³⁴⁵ Bereits zuvor hatten die Ulmer Ratsherren Juden in ihrer Stadt Albeck aufgenommen.³⁴⁶ Im Jahr 1527 erteilten sie dem Juden Leo von Herrlingen zusammen mit seiner Gattin, seinen Kindern, einem Knecht und einer Magd ein auf zehn Jahre befristetes Aufnahmeprivileg. Wie Siesslin in Leipheim musste auch der Albecker Jude Leo jährlich 60 Gulden zahlen und zu festgelegten Konditionen, die u. a. die Höhe der Zinssätze und die gerichtliche Eintreibung ausstehender Schulden betrafen, Geldhandel betreiben.³⁴⁷ 1529 wandten sich Siesslin und Leo mit der Bitte an den Ulmer Rat, sie von der Verpflichtung zum Tragen des gelben Ringes zu befreien.³⁴⁸ Eine Antwort des Magistrats ist zwar nicht überliefert, doch lässt die Wiederholung der im selben Jahr erstmals eingeführten Verordnung zum Tragen des Erkennungszeichens vermuten³⁴⁹, dass der Rat den Wunsch der beiden Juden abwies. Ein weiterer Jude, der zum damaligen Zeitpunkt unter Ulmer Herrschaft lebte, war Mose von Bugberg. Diesem hatte der Magistrat im Jahr 1530 die Erlaubnis zur Niederlassung in der Herrschaft Heidenheim erteilt, die sich zwischen 1521 und 1536 in Ulmer Pfandbesitz befand. Mose hatte um die Ansiedlung in Heidenheim ersucht, damit er von dort aus offene Schulden eintreiben könnte. Er ließ sich nach positivem Bescheid des Ulmer Rats in dem heidenheimischen Dorf Hermaringen nieder und bekam seine Aufenthaltserlaubnis in der Folgezeit mehrfach verlängert.³⁵⁰ Die seit 1527 namentlich nachgewiesenen Juden dürften im Übrigen nicht die ersten Juden gewesen sein, die nach der Vertreibung von 1499 im städtischen Umland lebten. Schließlich waren bereits im Jahr 1522 zahlreiche Juden, *so umb unnsere stat [Ulm] gesessenn*, erwähnt worden.

Von allen Judenniederlassungen im Ulmer Territorium war Leipheim offensichtlich die größte. Der Aussage des Augsburger Wiedertäufers Augustin Bader zufolge hatte die dortige Judenschaft im Jahr 1530 sogar einen Rabbiner in ihren Reihen. Der „Täuferprophet“ Bader hatte nach seiner Verhaftung im Feb-

³⁴³ Vgl. BROY, Reformation, S. 75.

³⁴⁴ Vgl. zu diesem GJ 3,2, Art. Günzburg, S. 480.

³⁴⁵ Vgl. PRESSEL, Geschichte, S. 18.

³⁴⁶ So heißt es im sog. Judenbuch I der Reichsstadt Rothenburg zum Jahr 1520: *Auch die von Ulm itzund Juden auffgenommen gen Albach*. Zitiert nach WEHRMANN, Rechtsstellung, S. 200.

³⁴⁷ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 484v–485v. Die Aufnahmemodalitäten Leos werden ausführlich beschrieben in PRESSEL, Geschichte, S. 19.

³⁴⁸ StadtA Ulm, K Repertorium 5, fol. 481v.

³⁴⁹ StadtA Ulm, A 3530: Ratsprotokolle, Bd. 10, fol. 7 und 60. Vgl. LANG, Reichsstadt, S. 44.

³⁵⁰ StadtA Ulm, K Repertorium 2, fol. 485v f.

ruar 1530 ausgesagt, er habe seine Visionen mit den Rabbinern von Günzburg und Leipheim sowie einigen Juden aus Bühl diskutiert und dabei angeblich deren Unterstützung erlangt. Für eine gewisse Größe der Leipheimer Judensiedlung spricht darüber hinaus noch eine weitere Aussage Baders, die dieser im März 1530 tätigte. Er habe sich nämlich zuerst in Günzburg und Leipheim als Prophet offenbaren wollen, da er auf die Unterstützung der dort zahlreich anwesenden Juden gehofft habe. Ende März wurde Bader hingerichtet. Die von ihm beschuldigten Juden aus Günzburg, Leipheim und Bühl waren bereits am 19. Februar verhaftet und verhört worden; hinsichtlich einer etwaigen Verurteilung machen die Quellen allerdings keine Angaben.³⁵¹ Wie lange Juden in Leipheim lebten, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. 1564 hielt sich ein Mitglied der Familie Simons von Günzburg dort auf³⁵², was zumindest ein Indiz dafür ist, dass Leipheim zum damaligen Zeitpunkt noch von Juden besiedelt war. Als dem Ulmer Magistrat im Jahr 1571 wie schon zehn Jahre zuvor die „Judenfreiheit“ von 1541 bestätigt wurde³⁵³, befand sich Leipheim im Gegensatz zu 1561 jedoch nicht mehr unter den Orten, die vom Ulmer Notar besucht wurden, um die Juden über den Inhalt des Privilegs zu informieren.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der Ulmer Magistrat nach 1499 einen sehr ambivalenten Kurs gegenüber den Juden einschlug. Einerseits hatte er diesen die Niederlassung in Ulm verboten, ihnen den kurzfristigen Aufenthalt in der Stadt nur unter erschwerten Bedingungen (gelber Ring!) gestattet, sich auf Reichsebene für die Ausweisung aller Juden und ein Wucherverbot stark gemacht und zu guter Letzt ein judenfeindliches Privileg erwirkt, das es den Juden untersagte, an Einwohner des Ulmer Herrschaftsbereichs Geld zu verleihen. Andererseits hatte der Rat aber selbst Juden in seinem Territorium angesiedelt und diesen explizit vorgeschrieben, Geldleihe zu betreiben. Erklären lässt sich dieses auf den ersten Blick paradoxe Vorgehen, das eine auffällige Übereinstimmung mit der Verhaltensweise der norditalienischen Kommunen zeigt – diese duldeten im 14. und 15. Jahrhundert ebenfalls die aus den Stadtgebieten ausgewiesenen Juden im städtischen Territorium³⁵⁴ –, wohl nur damit, dass man aus wirtschaftlichen Gründen auch nach dem verstärkten Aufkommen von christlichen Kreditgebern nicht gänzlich auf jüdische Bankiers verzichten konnte.

³⁵¹ Vgl. zu den Aussagen Baders sowie dem Verdacht, die schwäbischen Juden würden mit den Wiedertäufern kooperieren, LANG, Ausgrenzung, S. 60 und 234.

³⁵² Ebd., S. 246 f.

³⁵³ StadtA Ulm, A 3907: Freyhait wider die Juden von 1521, 1561, 1571 und deren Durchführung.

³⁵⁴ Ein prominentes Beispiel für dieses Vorgehen ist die Republik Venedig. Diese wies im Jahr 1397 alle Juden aus der Stadt Venedig aus, förderte sie aber weiterhin im städtischen Herrschaftsgebiet, der *Terraferma*. Vgl. zur Ausweisung der Juden aus Venedig MÖSCHTER, Juden, S. 47.

4 Zusammenfassung

Einer der gravierendsten judenfeindlichen Exzesse nach dem Pestpogrom ereignete sich schon relativ bald im Anschluss an die Wiederansiedlung. Bei diesem Ereignis handelte es sich um die sog. Judenschuldentilgung von 1385, in deren Verlauf die Juden aus Ulm und weiteren Mitgliedsstädten des Schwäbischen Bundes unter äußerer Wahrung der Rechtsnormen auf perfide Art und Weise eines großen Teils ihrer Kapitalien beraubt wurden. Diese räuberische Erpressung sollte sich als umso schlimmer erweisen, als die schwäbischen Juden nur fünf Jahre später einer erneuten Ausplünderung zum Opfer fielen. Im 15. Jahrhundert wurde die Judenfeindschaft in Ulm in erster Linie von kirchlichen Kreisen getragen, die sich – angeheizt durch die Reformkonzilien von Konstanz und Basel – u. a. um eine Unterbindung bzw. Reduzierung jüdisch-christlicher Sozialkontakte im Alltag sowie um ein „Wucherverbot“ bemühten. Nicht zuletzt waren es auch Kleriker wie Felix Fabri, die in ihren Schriften antijüdische Stereotype verbreiteten. Weitere Mittel, um judenfeindliche Botschaften unters Volk zu bringen, waren Kirchenfenster und ähnliche Sakralkunstwerke sowie die nach der Erfindung des Buchdrucks aufgekommenen Flugschriften, die insbesondere bei der Verbreitung der Ritualmordlüge eine entscheidende Rolle spielten.

Im Hinblick auf das Ende der Ulmer Judengemeinde kann abschließend konstatiert werden, dass sich der Magistrat spätestens seit dem Tod Kaiser Friedrichs III. im Jahr 1493 um ein Vertreibungsprivileg bemühte. Ein solches erhielt er wie der Nürnberger Rat schließlich im Sommer 1498. Bei seinem anschließenden Vorgehen ließ sich der Ulmer Stadtrat vom Beispiel der fränkischen Metropole, in der die Judenausweisung bereits Ende 1498 in die Tat umgesetzt worden war, leiten. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass sich die Ulmer Ratsherren im März 1499 nach dem Hergang der Vertreibung in Nürnberg informierten, woraufhin der dortige Magistrat Abschriften der königlichen Vertreibungs-urkunden nach Ulm schickte. Erst nachdem diese eingetroffen waren, nahm auch der Ulmer Rat die Ausweisung der Juden in Angriff und führte sie im August/September 1499 schließlich durch. Zu diesem Zweck ließ sich der Ulmer wie zuvor der Nürnberger Stadtrat königliche Mandate ausstellen, die den Eindruck erwecken sollten, die Initiative zur Judenvertreibung wäre vom König ausgegangen. Nachdem die letzten Juden die Stadt Ulm zu Beginn des Jahres 1500 verlassen hatten, musste der dortige Rat allerdings erkennen, dass er aus wirtschaftlichen Gründen doch nicht vollständig auf Juden verzichten konnte. Daher siedelte er in den 1520er Jahren wieder mehrere jüdische Bankiers im Ulmer Territorium an. Der dauerhafte Aufenthalt in der Stadt war den Juden jedoch weiterhin untersagt.

G Fazit und Ausblick

Im späten Mittelalter zählte Ulm zu den wirtschaftlich stärksten und machtpolitisch bedeutendsten Reichsstädten im *regnum teutonicum*. Dies zeigt sich zum einen daran, dass die Ulmer Stadtgemeinde zahlreichen Städtebünden vorstand, die im Laufe des 14. Jahrhunderts zu ernstern Widersachern von Königtum und Adel avancierten. Zum anderen betrieb der Ulmer Rat seit dem 14. Jahrhundert den Aufbau eines Territoriums, das gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu den größten städtischen Territorien im nordalpinen Reich gehörte. Wie der Reichsstadt Ulm, kam auch der dortigen Judengemeinde eine weit über die Stadtmauern hinausreichende Bedeutung zu. So fungierte die jüdische Gemeinde nicht nur als regionales Zentrum (*kahal*) für eine Reihe von jüdischen Niederlassungen (*jischuwim*) im städtischen Umfeld, sondern darüber hinaus unterhielten die Ulmer Juden auch weitgespannte Geschäfts- und Familienbeziehungen, die sich über ganz Süddeutschland und speziell im 15. Jahrhundert sogar bis nach Oberitalien erstreckten. Auch in kultureller Hinsicht genossen die Ulmer Juden ein hohes Ansehen: Dies zeigt sich in erster Linie daran, dass in Ulm zahlreiche Handschriften wie die um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstandene *Minhagim*-Sammlung angefertigt wurden, die ebenfalls weit über das engere Umfeld Ulms hinaus bis nach Italien rezipiert wurden. Durch die zumeist im Auftrag wohlhabender Mäzene erfolgte Anfertigung und den Export solcher Codizes stellten die Ulmer Juden sicher, dass ihre Traditionen und Bräuche das Ende der Ulmer Gemeinde weit überdauerten. Damit leistete die Ulmer Judengemeinde einen wesentlichen Beitrag zur Bewahrung und Tradierung aschkenasischer Traditionen bis in die heutige Zeit.

Doch nicht nur das aschkenasische Judentum, auch die Ulmer Stadtgemeinde profitierte in hohem Maße von der Existenz einer jüdischen Gemeinde in Ulm. Am deutlichsten zeigt sich dies in der Person des Großbankiers Jäcklins, der zahlreiche Kredite an Ulmer Bürger und die Ulmer Stadtgemeinde vergab, die diese für Großprojekte wie den Münsterbau und ihre militärischen Aktivitäten im Rahmen des Schwäbischen Städtebundes benötigte. Von noch größerer Bedeutung war aber Jäcklins Beitrag zum Territorienwerb des Ulmer Rates. So hatten Jäcklin und sein Geschäftspartner Maier den im Umfeld der Stadt begüterten Grafen von Werdenberg mehrere Kredite gewährt, wofür die Grafen ihnen im Gegenzug ihre Stadt Langenau verpfändeten. Als die Werdenberger ihre Schulden nicht mehr begleichen konnten, übernahm der Ulmer Stadtrat deren Verbindlichkeiten, erhielt dafür die an die Juden verpfändete Stadt Langenau und vergrößerte somit das städtische Territorium entscheidend.

Ein Beispiel wie dieses macht deutlich, dass die Juden in den Städten des späten Mittelalters unverzichtbare Partner für die christlichen Herrschaftsträger waren. Umgekehrt waren jedoch auch die jüdischen Gemeinden auf die Unterstützung und die Kooperationsbereitschaft der christlichen Eliten angewiesen. In Ulm zeigte sich dies etwa in den ersten Jahren nach der Wiederansiedlung, als der christliche Rat auf Bitten der Juden hin eine „Judenstrafordnung“ verabschiedete, wodurch die jüdische Gemeinde nach einer Zeit schwerer innerer Konflikte wieder stabilisiert wurde. Wie sehr sich der Erfolg von jüdischer und christlicher Gemeinde in Ulm wechselseitig bedingte, offenbart sich besonders deutlich in den 1370er Jahren, als beide Gemeinden auf ihrem wirtschaftlichen – und im Falle der Stadtgemeinde auch auf dem machtpolitischen – Zenit angekommen waren.

Die angesprochene Bedeutung jüdischer Finanziers wie Jäcklin und Seligmann darf allerdings keinesfalls zu der Annahme verleiten, als hätte sich die Kooperation zwischen Juden und Christen auf das Feld der Geldleihe beschränkt. Vielmehr gab es in zahlreichen weiteren Branchen von der Goldschmiedekunst und anderen Handwerksberufen über die Handschriftenillumination bis hin zum Ingenieurwesen Kontakte zwischen Angehörigen der beiden monotheistischen Weltreligionen.

Basis für die Inklusion der Juden in ihr christliches Umfeld war die Verleihung des Bürgerrechts, das die Juden in Ulm gegen die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und einer jährlichen Steuer erhielten. Mit diesem Bürgerrecht waren zahlreiche Rechte verbunden, die sich vom Recht auf Schutz für Leib und Leben sowie Rechtsbeistand bei inneren und äußeren Rechtsstreitigkeiten über das dauerhafte Aufenthalts- und Wohnrecht in der Stadt bis hin zu den Rechten auf Immobilienbesitz und die Ausübung eines freien Gewerbes erstreckten. Von einer Rechtlosigkeit der Ulmer Juden, wie sie von der älteren Forschung vielfach postuliert wurde, kann also keinesfalls die Rede sein.

Neben langen Phasen der friedlichen Koexistenz und Kooperation zwischen Juden und Christen gab es im spätmittelalterlichen Ulm jedoch auch Fälle von Verfolgungen, Beraubungen, Ausgrenzungen und Vertreibungen der Juden. Der schlimmste Exzess gegen die jüdische Minorität ereignete sich in Ulm wie in den meisten anderen Städten des mittelalterlichen *regnum*s um die Mitte des 14. Jahrhunderts, als zahlreiche jüdische Gemeinden – darunter die *kehilla* Ulm – den sog. Pestpogromen zum Opfer fielen. Die Analyse der Verfolgung in Ulm hat Indizien dafür geliefert, dass die Verantwortlichen für den Judenmord den höchsten Kreisen des Patriziats entstammten, die sich im Anschluss an den Pogrom zahlreiche vormals in jüdischem Besitz befindliche Immobilien aneigneten. Nachdem sich um das Jahr 1353/54 erneut Juden in Ulm angesiedelt hatten – Ulm gehört damit zu den Orten, in denen eine frühe Wiederansiedlung

von Juden belegt ist –, verpachteten diese Patrizierfamilien die Immobilien gewinnbringend an die Juden weiter.

Aus welchen Gründen das friedliche Zusammenwirken von Juden und Christen immer wieder durch judenfeindliche Maßnahmen und Beschlüsse gestört wurde, lässt sich pauschal nur schwer beantworten. So dürfte es zwar unstrittig sein, dass bei den meisten antijüdischen Exzessen – gerade bei den schlimmsten wie dem Pogrom von 1349 und den Schuldentilgungen von 1385/90 – niedere Motive wie Gier und Habsucht eine entscheidende Rolle spielten. Doch unter welchen Bedingungen diese sich wie 1349 oder 1385 in Mord und Beraubung entluden, ist jeweils von Einzelfall zu Einzelfall zu untersuchen. Ähnlich sieht es für das 15. Jahrhundert aus: In diesem kann zwar der im Wesentlichen von den Bettelorden getragene Kampf gegen den vermeintlichen „Judenwucher“ bzw. die vermeintlich verstockten jüdischen „Ungläubigen“ als Rahmen gelten, innerhalb dessen eine Vielzahl von judenfeindlichen Beschlüssen erlassen wurde. Welche Umstände jedoch konkret zur Verabschiedung eines bestimmten Dekrets führten, muss wiederum für jeden Einzelfall neu untersucht werden. Aus diesem Grund kann die Notwendigkeit weiterer Studien zu einzelnen Judengemeinden nicht genug betont werden. Zu Städten wie Nürnberg, Regensburg oder Würzburg beispielsweise, die ebenfalls bedeutende Judengemeinden beherbergten, existieren nach wie vor keine neueren Gesamtdarstellungen.

Fragen, die diese Arbeit nicht abschließend beantworten konnte, betreffen in erster Linie die Topographie des mittelalterlichen Judenviertels sowie einige innerjüdische Aspekte. Hinsichtlich der Topographie musste beispielsweise offen bleiben, wo genau sich einzelne der jüdischen Gemeindeinstitutionen befanden. Zweifelsfrei geklärt ist bisher lediglich der Standort des Friedhofs, der nordwestlich vor der Stadtmauer lag. Anhand der schriftlichen Quellen konnte darüber hinaus die Synagoge mit hoher Wahrscheinlichkeit im Osten des heutigen Judenhofs lokalisiert werden. Gerade im Hinblick auf den jüdischen Kultbau bleibt für die Zukunft zu hoffen, dass archäologische Mittel eingesetzt werden, die den Befund der schriftlichen Überlieferung überprüfen. Grabungen oder der Einsatz von Bodenradar auf dem Gebiet des heutigen Judenhofs würden mit Sicherheit wichtige Hinweise auf die Lage der Synagoge liefern. Womöglich ließe sich auf diese Weise ebenfalls klären, wo die übrigen Gemeindeeinrichtungen lagen.

Was die inneren Verhältnisse der Judengemeinde angeht, so harren nach wie vor die von Ulmer Juden angefertigten hebräischen Handschriften einer detaillierten Auswertung. Insbesondere eine Untersuchung der eingangs erwähnten Ulmer *Minhagim*-Sammlung würde eine Vielzahl von neuen Erkenntnissen zum

geistigen und kulturellen Leben der Ulmer Juden liefen.¹ Zu leisten ist eine solche Arbeit allerdings ausschließlich von Judaisten.

Ein Vergleich der für Ulm gewonnenen Erkenntnisse mit den Ergebnissen anderer Studien führt zunächst zu der Einsicht, dass sich Juden erst zu einem relativ späten Zeitpunkt, nämlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in Ulm niederließen. Die meisten anderen Städte des Reiches, in denen sich bedeutende Judengemeinden herausbilden sollten, wurden größtenteils schon deutlich früher von Juden aufgesucht. Beispiele für eine frühere Besiedlung sind u. a. Mainz, Köln, Trier, Augsburg und Regensburg. Ein weiteres Beispiel für eine späte Jüdenniederlassung ist dagegen Frankfurt, wo Juden erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts – und damit nur kurze Zeit vor Ulm – nachgewiesen sind. Während es sich bei den erstgenannten Städten um Kathedralstädte handelte, waren Ulm und Frankfurt ehemalige Königspfalzen. Dieser Sachverhalt bestätigt den bereits angesprochenen Befund², dass sich Juden zunächst in den bischöflichen *civitates* niederließen und Königspfalzen wie Ulm und Frankfurt erst später für sie interessant wurden. Nachdem sich Juden in Städten wie Ulm oder Frankfurt angesiedelt hatten, kam es jedoch auch dort zur Etablierung überregional bedeutsamer Friedhofsgemeinden (*kehillot*), die zuvor ausschließlich in den Bischofsstädten existiert hatten.

Ein Blick auf die Vertreibungsdaten lässt darüber hinaus erkennen, dass die Judengemeinden der Kathedralstädte überwiegend zu einem früheren Zeitpunkt vertrieben wurden als diejenigen der Reichsstädte. Die Stadträte und -gemeinden von Straßburg, Köln, Mainz und Augsburg etwa vertrieben ihre Juden bereits gegen Ende des 14. oder in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; in Trier war der Erzbischof der formelle Initiator und „Exekutor“ der Vertreibung von 1418. Demgegenüber erfolgten die Vertreibungen aus Nürnberg erst 1498, aus Ulm 1499, aus Nördlingen 1506/07 und aus Rothenburg 1519/20; in Frankfurt fand überhaupt keine Judenvertreibung statt. Ein Vergleich zwischen den beiden Städtetypen Bischofs- und Reichsstadt führt also zu dem Schluss, dass sich Juden nicht nur früher in den Kathedralstädten niederließen, sondern dass sie im Regelfall auch früher wieder aus diesen vertrieben wurden. Eine prominente und zugleich aufschlussreiche Ausnahme bildet lediglich Regensburg, das sich längst als „freie Reichsstadt“ begriff und wo die Juden erst 1519, im Interregnum zwischen dem Tod Kaiser Maximilians und dem Herrschaftsantritt seines Nachfolgers Karl V., ausgewiesen wurden. Nachdem die Juden zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus den meisten der großen Reichs- und Freistädte vertrieben waren, wurde deren einstige Zentralfunktion für das jüdische Siedlungsnetz von kleineren Landstädten wie dem fränkischen Wertheim übernommen.

¹ Die Notwendigkeit, die Ulmer *Minhagim* ausführlich zu bearbeiten, betont auch GJ 3,2, Art. Ulm, S. 1512, Anm. 113.

² Vgl. Kapitel B 1, S. 27 f.

Fortan kam es in diesen kleineren Städten vermehrt zur Einrichtung jüdischer Friedhöfe, womit auch der Titel „Gemeinde“ (*kahal*), der vormals den bischöflichen *civitates* und den Reichsstädten wie Ulm vorbehalten blieb, auf diese kleineren Landstädte übergang.

Einige weitere Befunde für Ulm unterscheiden sich nicht wesentlich von den neu gewonnenen Erkenntnissen zu anderen Städten. So waren auch die Mitglieder der übrigen mittelalterlichen Judengemeinden nicht ausschließlich im Kreditgewerbe beschäftigt. Das prägnanteste Beispiel für die Tätigkeit von Juden in Berufszweigen außerhalb der Geldleihe ist wohl die schwäbische Reichsstadt Esslingen, in der während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sogar die Möglichkeit bestand, dass Juden einer Zunft beitraten.

Die Untersuchung des jüdischen Bürgerrechts in Ulm hat gezeigt, dass dieses sich beispielsweise vom Judenbürgerrecht in Nördlingen unterschied. Zwar wich in beiden Reichsstädten die kollektive Aufnahme von Juden im Laufe des 14. Jahrhunderts der individuellen Ansiedlung einzelner jüdischer Bankiers. Doch gab es in Ulm im Gegensatz zu Nördlingen offensichtlich keine ausführlichen, vom Stadtrat gewährten Individualprivilegien nach dem Muster der italienischen *Condotte*, in denen detailliert die Bedingungen genannt wurden, unter denen ein jüdischer Bürger in der Stadt leben und Geldgeschäfte betreiben durfte. Solche ausführlichen Einzelprivilegien sind in Ulm erst seit den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts für die jüdischen Geldleiher im städtischen Territorium überliefert. Während die Juden also in nahezu allen Städten des Reiches Bürgerrechte genossen, waren die mit dem Bürgerrecht verbundenen Modalitäten von Stadt zu Stadt unterschiedlich.

Abschließend lässt sich konstatieren, dass der Ulmer Judengemeinde nicht nur innerhalb des nordalpinen Reiches ein hoher Stellenwert zukam, sondern dass sich die Bedeutung der Gemeinde weit über die Alpen hinaus bis nach Italien erstreckte. Die Ulmer Judengemeinde war ein wichtiges Bindeglied zwischen den Juden nördlich und südlich der Alpen, was beispielsweise darin zum Ausdruck kommt, dass die Stadt zahlreichen Juden als Sprungbrett für ihre Emigration nach Italien diente. Andere Juden aschkenasischer Herkunft kehrten von dort nach Ulm zurück oder „pendelten“ zur Erledigung ihrer Geschäfte zwischen der Stadt an der Donau und Oberitalien hin und her. Dass es Familien wie diejenige Seligmanns gab, die nördlich wie südlich der Alpen verwurzelt war, unterstreicht die europäische Dimension der Ulmer Judengemeinde und zeigt, dass Mitglieder aus ein und derselben Familie schon in vormodernen Zeiten in mehreren Ländern gleichzeitig lebten.

Das Beispiel der italienischen Städte ist noch in einer weiteren Hinsicht von Bedeutung für die Geschichte der Ulmer Juden. Denn die Verhaltensweise des Ulmer Stadtrats lässt mehrfach Parallelen zur „Judenpolitik“ der oberitalienischen Kommunen erkennen. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass sowohl

der Magistrat von Ulm als auch viele italienische Stadtgemeinden wie Venedig die Juden aus ihren Städten auswiesen, sie aber im zur Stadt gehörenden Territorium weiterhin ansiedelten und förderten. Eine weitere Parallele zwischen den Begebenheiten in Ulm und Oberitalien offenbart die Einführung eines Erkennungszeichens für Juden, das – wie dargelegt wurde – keineswegs immer aus einem gelben Ring bestand. Das Tragen eines Erkennungszeichens wurde den Juden in Ulm wie in den meisten Städten Norditaliens nämlich erst vorgeschrieben, als keine Juden mehr in den Städten lebten.

Ungeachtet der Ansiedlung von Juden im Ulmer Territorium und einigen sporadischen Aufenthalten von Juden in der Stadt sollte es bis ins 19. Jahrhundert dauern, ehe sich wieder eine Judengemeinde dauerhaft in Ulm etablierte. Die neue Synagoge der jüdischen Kultusgemeinde wurde erst im Jahr 1873 eingeweiht. Nachdem diese im November 1938 durch die nationalsozialistische Barbarei zerstört wurde, beschloss der Hauptausschuss des Ulmer Gemeinderats im Jahr 2009 den Neubau einer Synagoge mit Mikwe, Gemeindezentrum, Kindergarten und Bibliothek am Weinhof, nur wenige Meter entfernt von der 1938 zerstörten Synagoge. Somit erhält die Ulmer Judengemeinde über 650 Jahre nach der ersten urkundlichen Erwähnung einer Synagoge in Ulm einen neuen Mittelpunkt im Herzen der Stadt.

H English Abstract

In the Late Middle Ages, the imperial city of Ulm was one of the largest and most influential cities in the south of the Holy Roman Empire. This becomes evident in the fact that Ulm was the head of numerous leagues of cities which played an important role in the politics of the 14th and 15th centuries. The most powerful of these alliances was the Swabian League, founded in 1376 on the initiative of Ulm. As this coalition of cities constituted a threat to the reign of Emperor Charles IV and his son, King Wenceslaus, the Emperor and his allies besieged the city of Ulm in the autumn of 1376. The siege, however, failed miserably. In this war, the municipality of Ulm derived much benefit from the presence of the Jewish moneylender Jäcklin, who supported the city council with several loans to finance the war. Jäcklin constituted such an important factor in the politics of his time that Charles IV, before starting the siege, imposed the Imperial ban on him, making Jäcklin an outlaw. Because of his indispensability, however, Jäcklin could stay in Ulm until the Emperor repealed the ban in May 1377.

Jäcklin did not only support the city council of Ulm in the war against Charles IV but also in the creation of a territory in the surrounding area of the city. He did so by granting loans to nobles who were endowed with estates in the vicinity of Ulm. One of these noblemen was Count Henry III of Werdenberg who possessed the town of Albeck several kilometers north-east of Ulm. When Count Henry could not repay his loan, he was forced to sell Albeck to the city council of Ulm. The latter, in return, repaid the count's loan. Thus, Jäcklin made a huge contribution to the creation of a territory belonging to the city of Ulm. By the end of the Late Middle Ages, the territory of Ulm constituted one of the largest territories possessed by an Imperial city in the Holy Roman Empire.

The example of Jäcklin illustrates to what extent the city of Ulm benefited from its Jewish community. Besides Jäcklin, there were many other Jewish moneylenders whose loans were indispensable for the economic prosperity of Ulm. One of these moneylenders was Seligmann, who lived in Ulm from the early 1430s to the mid-1450s. Like Jäcklin, Seligmann had business relations which went far beyond the area of Ulm. Whereas Jäcklin and his family members – he had four sons whom we know by name and at least two daughters – were mainly active in a number of cities in the south of the *regnum teutonicum*, among them Augsburg, Constance, Strasbourg, Zurich, Rothenburg, Nördlingen and Nuremberg, the scope of Seligmann's business relations even stretched to the North of Italy. It was links like these which enabled bankers such as Jäcklin

and Seligmann to give loans of several thousand guilders, which made them so important for the councils of the cities they lived in. Seligmann, furthermore, was not only a moneylender, but also a highly respected rabbi. In the 1430s, he had a bitter quarrel with his rival Simlin, who contested Seligmann's leading position in the community. In the course of this argument, Simlin brought some of Seligmann's supporters before the Christian court, thus committing one of the worst offences known to Jewish communities. The quarrel ended in the late 1430s with a verdict of rabbi Jacob Weil of Augsburg: Weil convicted Simlin, who, according to the sentence, was dishonoured in public, so that from this time onwards, Seligmann was the undisputed leader of the Jewish community of Ulm.

The importance of moneylenders such as Jäcklin and Seligmann must not, however, lead to the conclusion that moneylending was the only economic activity the Jews of Ulm engaged in during the Middle Ages. In addition to this business, the Jews of Ulm worked as craftsmen (for example goldsmiths), traders, engineers, doctors and scribes. The most famous of the Jewish scribes in Ulm was Meir Jaffe, who, apart from his occupation as a scribe, worked as a bookbinder. In 1468, for example, he bound several books for the city council of Nuremberg and therefore was allowed to stay in the city for several months. The works Meir Jaffe produced as a scribe include the *Cincinnati Haggadah*, two *siddurim* and the famous *Ashkenazi Haggada*, one of the most beautiful *haggadot* of the Middle Ages. The *Ashkenazi Haggada*, which was not created by Meir Jaffe alone but by a number of scribes, and one of the *siddurim* were produced on behalf of Jacob Seligmann, citizen of Ulm and son of the aforementioned rabbi and moneylender Seligmann. This shows that the Jewish community of Ulm was not only a financial, but also a cultural centre where numerous works of art were commissioned by wealthy patrons like Jacob Seligmann.

One of the most important manuscripts produced in Ulm was the collection of *minhagim* (= customs) which was compiled by R. Samuel in the middle of the 15th century. In addition to Samuel, three rabbis from Ulm (Seligmann, Baruch and Ens'chen) and rabbi Salmo Schapira of Landau were involved in composing this collection of ritual and religious customs. In 1453, this work was exported from Ulm to Treviso in Northern Italy where it was copied. Further copies in Northern Italy were produced in 1474 and 1479. About 100 years later, the collection was translated from Hebrew into Yiddish, so that from that time onwards, the customs and rituals of the community of Ulm became known to an even larger audience. The fact that the Jews of Northern Italy imported, copied and translated the *minhagim* of Ulm demonstrates the high esteem in which the community of Ulm was held. By producing and exporting a work like this, the Jews of Ulm made an important contribution to the pre-

servation and tradition of the customs of Ashkenazic Jewry. Besides, they ascertained that their customs and traditions were remembered far beyond the end of their community in 1499.

Some of the illuminated manuscripts mentioned above, for example the *Ashkenazi Haggada* and one of the two *siddurim*, were produced in Christian-Jewish collaboration: Whereas Jewish scribes wrote the Hebrew texts, it was Christian artists who painted the illuminations. An example like this refutes the common view that there were no interactions between Christians and Jews in the Middle Ages which were not characterized by intolerance, hatred and violence. This view is often accompanied by the statement that the Jews of the medieval cities lived in isolated ghettos. In fact, however, the Jewish quarters were mostly situated in the city centres and the Jews generally lived next door to their Christian neighbours. This is also true for the Jewish quarter of Ulm: In the Late Middle Ages, it was situated right in the middle of the city. The central location of the area becomes evident in the fact that Ulm Minster, whose foundation stone was laid in 1377, was erected opposite the Jewish quarter. As far as the alleged isolation of the Jews is concerned, there is to say that actually numerous Christian citizens lived in the Jewish quarter of Ulm. This led to the fact that from time to time Christians and Jews entered into written agreements in which they regulated everyday affairs such as rainwater runoff.

Like the Jews in other medieval cities, the Jews of Ulm were granted citizenship (“Bürgerrecht”). As citizens, they had certain rights, for example the right of residence in the city, the right of carrying on a trade or the right to legal advice in case of legal proceedings out of town. Of course, only the wealthy moneylenders were granted citizenship. According to several tax registers of the 15th century, up to twelve or thirteen Jewish citizens lived in Ulm at that time. Most members of the Jewish community, however, were not granted citizenship, just as most of the Christian inhabitants were no “burghers”. The Jews who were no “burghers” lived in the households of the moneylenders as servants or teachers or they worked for the Jewish community which needed staff in order to maintain the communal institutions such as the synagogue, the cemetery, the mikveh or the hospital. The number of the Jews living in Ulm without citizenship cannot be determined. But since it was usual that at least seven or eight people lived in the household of one moneylender – wife, underage children, servants etc. –, we can assume that the Jewish community of Ulm consisted of approximately 100 members at its heyday in the 15th century. In times of famine or high tax burden, however, the number of moneylenders in Ulm declined considerably. Such a decline took place, for example, in the late 1430s. It is probable that the number of Jews living in Ulm before the pogroms of the Black Death in the middle of the 14th century was considerably higher, but we do not

have any sources which give us details concerning the number of Jews living in Ulm in the 13th or 14th centuries.

In Ulm, the Black Death persecution took place on 30 January 1349. Details of the pogrom are not known. On the one hand, there were attempts to protect the Jews, but on the other hand, there were people within the city who favoured their persecution. It is probable that some of the leading families of the city belonged to the latter group; at least, members of these families took the greatest advantage of the Jews' death. This can be concluded from the fact that numerous buildings and sites in the Jewish quarter were in their possession in the decade after the pogrom. As a consequence of the persecution of 1349, the city did not harbour another Jewish community for several years. Before the pogrom, Jews had lived in Ulm for more than 100 years, the first Jews having come to Ulm in the first half of the 13th century. After the events of 1349, Jews resettled in the city in 1353 or 1354. From that time on, the community continued to exist until the expulsion under King Maximilian I in 1499.

Both before and after 1349, the Jewish community (*kahal*) of Ulm was the centre for numerous smaller Jewish settlements (*yishuvim* or *chawurot*) in the area surrounding the city. The Jews living in these settlements used the communal institutions in Ulm, especially the cemetery, paid their taxes along with the Jews of Ulm and were subjected to the jurisdiction of the *kahal*.

The medieval community of Ulm was dissolved in the 1490s. After the death of Emperor Frederick III in 1493, the city council of Ulm asked Frederick's son Maximilian for the permission to expel the Jews. The first attempt, however, failed because Maximilian did not consent. The king did not change his mind before the summer of 1498 when, in addition to Ulm, the city council of Nuremberg asked for the permission to expel the Jews. The Jews of Nuremberg were forced to leave the city between autumn 1498 and spring 1499. In Ulm, the council initiated the expulsion in the following summer, with the last Jews leaving the city in spring 1500. Although the records imply that the expulsion of the Jews from Nuremberg and Ulm took place on Maximilian's order, the city councils actually represented the driving forces behind the expulsions. Only a few years after the Jews had left, the council of Ulm again allowed Jews to settle down in its extramural territory. Living in the city, however, was still prohibited. A new Jewish community in Ulm should not emerge before the beginning of the 19th century.

I Anhang

1 Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Bearb./bearb.	Bearbeiter/in(nen)/bearbeitet
Bü.	Büschel (= Akte)
Cod. Ms.	Codices Manuscripti
ebd.	ebenda
f.	folgende
fl.	Gulden (<i>Florenus</i>)
EJ	Encyclopaedia Judaica
FGJ	Forschungen zur Geschichte der Juden
FGU	Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm
fol.	Folio
FÖSAH	Fürstlich Oettingen-Spielbergisches Archiv Harburg
FÖWAH	Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Archiv Harburg
FRG	Fontes Rerum Germanicarum
Germ. Nat.	Germanisches Nationalmuseum Nürnberg
GJ	Germania Judaica
GLA Karlsruhe	Generallandesarchiv Karlsruhe
Hg./hg.	Herausgeber/in(nen)/herausgegeben
HHStA Wien	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HStA	Hauptstaatsarchiv
HZA Neuenstein	Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein
lb. h.	Pfund (<i>Libra/-e</i>) Haller
LexMA	Lexikon des Mittelalters
masch.	maschinenschriftliche/unveröffentlichte Publikation
MGH Const.	Monumenta Germaniae Historica Constitutiones
MGH DD	Monumenta Germaniae Historica Diplomata
MGH SS	Monumenta Germaniae Historica Scriptores
Ndr.	Nachdruck
NF	Neue Folge
NR	Neue Reihe
Nr.	Nummer
NS	Nova Series/New Series
r.	recto (Vorderseite)
REC	Regesta Episcoporum Constantiensium
Regesten LdB	Regesten Ludwigs des Bayern

RGA	Rechtsgutachten/Responsum
RI	Regesta Imperii
RPR	Regesten der Pfalzgrafen am Rhein
RTA	Deutsche Reichstagsakten
S.	Seite
Sp.	Spalte
StA	Staatsarchiv
StadtA	Stadtarchiv
THF	Trierer Historische Forschungen
TLA Innsbruck	Tiroler Landesarchiv Innsbruck
UO	Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst (seit 1951); Ulm – Oberschwaben. Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben (1891–1941); Ulm Oberschwaben. Korrespondenzblatt des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben (1876/77); Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben (1843–1875)
Urk.	Urkunde(n)/Urkundensammlung, -bestand
UUB	Ulmisches Urkundenbuch
v.	verso (Rückseite)
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF	Vorträge und Forschungen
WUB	Württembergisches Urkundenbuch
WVjh.	Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte
ZGJD	Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZWLG	Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

2 Quellen- und Literaturverzeichnis

2.1 Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Augsburg

Gerichtsurkunden Mindelheim, Nr. 419

Stadtarchiv Augsburg

Baumeisterbuch 2 (1368–1379)
Literaliensammlung, 1522 Mai 21
Schätze Nr. 105/1b: Missivbuch 1413–1419
Schätze Nr. 105/4a: Missivbuch 1437–1443
Urkundensammlung, 1442 Januar 9

Staatsarchiv Bamberg

A 160, Lade 575, Nr. 2166, 2167

Fürstlich Oettingen-Spielbergisches Archiv Harburg

Hausarchiv IV, Abteilung 1, 14
Hausarchiv IV, Abteilung 87, 59, Nr. 3400/1
Hausarchiv VIII, Abteilung 24, 137

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Archiv Harburg

Literalien, Nr. 37, 39
Urkunden I
Urkunden II
Urkunden IV

Tiroler Landesarchiv Innsbruck

Urkunden I, Nr. 7750
Sigmundiana, Abteilung XIII, Nr. 140
Sigmundiana, Abteilung XIV, Nr. 778

Generallandesarchiv Karlsruhe

Abteilung 5, Urkunden, Nr. 7694, 7695

Stadtarchiv Konstanz

Ratsbuch B I Bd. 1 (1376–1391)
Urkunden

Staatsarchiv Ludwigsburg

B 95: Grafschaft Helfenstein

B 177: Reichsstadt Schwäbisch Gmünd

B 207: Reichsstadt Ulm

B 207 M: Reichsstadt Ulm Zugang HStA München

B 332: Deutscher Orden. Kommende Oettingen mit Kastenamt Nördlingen (Kom-
mende- bzw. Amtsakten)

Hauptstaatsarchiv München

Kurbayern Urkunden

Neuburger Kopialbuch 86

Pfalz-Neuburg Urkunden

Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein

GA 15: Gemeinschaftliches Hausarchiv, Abteilung IV: Archiv der Herrschaft Weinsberg
mit dem Nachlass des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg

Stadtarchiv Nördlingen

Missiven 1464, 1465, 1466, 1492

Staatsarchiv Nürnberg

Reichsstadt Nürnberg Briefbücher, Nr. 23, 25, 45, 46

Siebenfarbiges Alphabet Urkunden, Nr. 346

Bibliothèque Nationale de France, Paris

Manuscrits Allemands 215, Nr. 55

Stadtarchiv Ravensburg

Urkunden, Nr. 945

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

A 602: Selekt „Württembergische Regesten“

B 373: Damenstift Buchau

H 51: Kaiserselekt

Württembergische Landesbibliothek Stuttgart

Cod. HB V 97

Museum Ulm

Inventarisierungsnummer 1765: Vogelschauplan

Stadtarchiv Ulm

- A [407]: Prozesse vor dem Hofgericht in Rottweil
- A 1862: Instruktion für Jakob Ehinger für Verhandlungen am kgl. Hof wegen Privilegienbestätigung, Lehen, Judenfreiheit sowie die Vogtei über das Kloster Elchingen
- A 2056: Kauff- und andere Titel und Dokumenta Numero 2, Urkundenkopialbuch 14.–16. Jahrhundert. 2 Teile
- A 3530: Ratsprotokollbände der Stadt, 1501–1804
- A 3663: Photoreproduktion des Roten Buches der Stadt Ulm
- A 3664: Abschrift des Roten Buches der Stadt Ulm aus dem Jahr 1780
- A 3669: „Gesatzbuch das annder“: Gesetze und Verordnungen von 1382–1518, angelegt um 1466, weitergeführt bis 1518
- A 3731: Bürgerbuch 1 (1387–1427)
- A 3732: Bürgerbuch 2 (1428–1448)
- A 3733: Bürgerbuch 3 (1474–1499)
- A 3902: Dekretauszüge, Ratsentscheide und Verweisungen auf den Titel „Juden“ im Repertorium 2. Zu 1348–1728
- A 3904: Korrespondenzen und Verordnungen, die Juden betreffend (1429, 1430, 1455, 1457 und 1561)
- A 3905: Privilegien König Sigismunds für Ulm, die Juden betreffend (1413–1437), Abschrift des 15. Jahrhunderts
- A 3907: Freyhait wider die Juden von 1521, 1561, 1571 und deren Durchführung, Abschrift
- A 3946: „Neye Aynung und Ordnung Unzucht und Frevel wegen“ von 1498 (darin: „Ordnung zur Bestrafung von Freveln der Juden untereinander“ von 1361)
- A 3957: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1486–1488
- A 3958: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1490–1493
- A 3959: Schuldgelübdebuch der Ainung von 1494–1495
- A [6440/1]: Auszug aus einer Stadtrechnung von 1388
- A [6440]: Stadtrechnung von 1389/90
- A [6441]: Stadtrechnung von 1398
- A [6442]: Stadtrechnung von 1415/16
- A [6506/1]: Steuerbuch von 1427
- A [6506/2]: Steuerbuch von 1499
- A [6506]: Auszüge aus verlorengegangenen Steuerbüchern in Ulm (1387–1517), angelegt von Jakob NEUBRONNER
- A [6507]: Steuerbuch von 1732/33
- A [6544]: Eid- und Ordnungsbuch C
- A [7172/5]: Sal- und Zinsbuch des Predigerklosters in Ulm, 1441–1531
- A [7172]: Urkundenkopialbuch des Predigerordens
- A Ulmensen, Nr. 450
- A Stadtgerichtsurkunden

A Urkundenbestand Reichsstadt
 A Urkundensammlung Germanisches Nationalmuseum Nürnberg
 A Urkundensammlung Veesenmeyer
 B 377/02, Nr. 5
 D Urkunden Besserer
 D Urkunden Gassolt
 E Urkunden Krafft
 E Urkunden und Akten Neithart
 E Urkunden Schad
 E Urkundensammlung König Warthausen
 F 1, Stadtplan 3: Fädelesplan
 F 1, Stadtplan 10: Schlumbergerplan
 G 1 1770: Chronik Veit Marchthalers des Jüngeren
 G 1 1790–1: Chronik David Stölzlin
 G 1 1790–2: Chronik eines unbekanntenen Verfassers
 G 5 3: Ulmisches Intelligenzblatt, Nr. 27 (5. April 1831)
 H Best 3
 H Ernst 70
 H Schmid 19
 H Schmid 21/1
 H Schwaiger 76
 K Repertorium 1
 K Repertorium 2
 K Repertorium 5

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien

Allgemeine Urkundenreihe, 1347 Juni 09
 Handschrift B 512: Gedenkbuch Albrecht III. 1370–1383
 Handschrift W 20: Kopialbuch der Kanzlei des Kaisers Maximilian I. (1487–1516)

Staatsarchiv Würzburg

Würzburger Urkunden, Nr. 122b/179

2.2 Quellenwerke

Anm.: Sperrungen bezeichnen die Verwendung von Kurztiteln in den Fußnoten.

- ALBERIGO, Giuseppe (Hg.): *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*. Dritte Auflage. Bologna 1972.
 ALBRECHT, Josef (Hg.): *Conrads von Weinsberg, des Reichs-Erbkämmerers, Einnahmen- und Ausgaben-Register von 1437 und 1438* (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 18). Tübingen 1850.
 ANDERNACHT, Dietrich: *Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519* (FGJ B 1). 4 Teilbde. Hannover 1996–2006.

- ARONIUS, Julius (Bearb.): *Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273*. Berlin 1887–1902. Ndr. Hildesheim/New York 1970.
- The Ashkenazi Haggadah. A Hebrew Manuscript of the Mid–15th Century from the Collections of the British Library Written and Illuminated by Joel ben Simeon Called Feibusch Ashkenazi. With a Commentary attributed to Eleazar ben Judah of Worms. Hg. von der *British Library* in London. Zweite Auflage. London 1997.
- AUER, Franz (Hg.): *Das Stadtrecht von München*. München 1840. Ndr. Aalen 1969.
- BANSA, Helmut (Bearb.): *Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern*. Darstellung und Edition (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte. NF 24, 1). München 1971.
- BATTENBERG, Friedrich (Hg.): *Das Achtbuch der Könige Sigmund und Friedrich III. Einführung, Edition und Register (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 19)*. Köln/Wien 1986.
- (Bearb.): *Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080–1650 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven 2)*. Wiesbaden 1995.
- /Bernhard DIESTELKAMP (Hg.): *Die Protokoll- und Urteilsbücher des Königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480. Mit Vaganten und Ergänzungen*. 3 Bde. Köln/Weimar/Wien 2004.
- BAZING, Hugo/Gustav VEESENMEYER (Hg.): *Urkunden zur Geschichte der Pfarrkirche in Ulm. Aus Anlaß des Münsterfestes. Im Auftrage des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben*. Ulm 1890.
- BENZ, Richard: *Die Legenda aurea des Jacobus de Voragine*. Aus dem Lateinischen übersetzt von Richard Benz. Elfte Auflage. Gerlingen 1993.
- Biblia Sacra Vulgata*. Fünfte Auflage. Hg. von Robert WEBER und Roger GRYSON. Stuttgart 2007.
- BRAUNN, Wilfried (Bearb.): *Quellen zur Geschichte der Juden bis zum Jahr 1600 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Ludwigsburg (Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Thematische Repertorien 1)*. Stuttgart 1982.
- CARLS, Wieland (Hg.): *Felix Fabri, Die Sionpilger (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 39)*. Berlin 1999.
- CHMEL, Joseph (Hg.): *Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 10)*. Stuttgart 1845.
- (Hg.): *Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I. Bd. 3*. Wien 1858. Ndr. Hildesheim 1968.
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*. Hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Bd. 1: *Die Chroniken der fränkischen Städte: Nürnberg Bd. 1*. Leipzig 1862. Ndr. Göttingen 1965.
- Bd. 4: *Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg Bd. 1*. Leipzig 1865. Ndr. Göttingen 1965.

- CUPPENER, Christoph: Ein schons Buchlein czu deutsch, doraus ein itzlicher mensche ... lerne[n] mag was wucher und wucherische he[n]del sein ... Leipzig 1508. URL: <<http://daten.digitale-sammlungen.de/~db/0001/bsb00017300/images/>>
- EISERMANN, Falk: Verzeichnis der typographischen Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. 3 Teilbde. Wiesbaden 2004.
- FISCHER, Hans: Die lateinischen Papierhandschriften der Universitätsbibliothek Erlangen (Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek Erlangen 2). Erlangen 1936. Ndr. Wiesbaden 1971.
- Fontes Rerum Germanicarum (FRG). Geschichtsquellen Deutschlands. Hg. von Johann Friedrich BÖHMER.
- Bd. 2: Hermannus Altahensis und andere Geschichtsquellen Deutschlands im dreizehnten Jahrhundert. Stuttgart 1845. Ndr. Aalen 1969.
- Bd. 4: Henricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter. Hg. aus dem Nachlass Johann Friedrich BÖHMERS von Alfons HUBER. Stuttgart 1868. Ndr. Aalen 1969.
- FRAENKEL-GOLDSCHMIDT, Chava (Hg.): Josel von Rosheim: Sefer ha-Miknah. Jerusalem 1970 (hebr.).
- (Hg.): The Historical Writings of Joseph of Rosheim. Leader of Jewry in Early Modern Germany (Studies in European Judaism 12). Brill/Leiden/Boston 2006.
- FREIMANN, Jakob (Hg.): Josef Jossel bar Mosche: Sefer Leket Joscher. Bd. 2. Berlin 1904. Ndr. Jerusalem 1964 (hebr.).
- FRITZ, Johannes (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Bd. 6: Politische Urkunden von 1381–1400 (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg 1). Straßburg 1899.
- FUDGE, Thomas A. (Hg.): The Crusade against Heretics in Bohemia, 1418–1437. Sources and Documents for the Hussite Crusades (Crusade Texts in Translation 9). Aldershot u. a. 2002.
- GRAESSE, Johann Georg Theodor (Hg.): Jacobi a Voragine Legenda aurea vulgo historia lombardica dicta. Dritte Auflage. Breslau 1890. Ndr. Osnabrück 1969.
- HASSLER, Konrad Diedrich (Hg.): Fratrīs Felicis Fabri Evagatorium in Terrae Sanctae, Arabiae et Egypti Peregrinationem (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 2 bis 4). 3 Bde. Stuttgart 1843 bis 1849.
- HASSLER, Konrad Diedrich: Bruder Felix Fabris Abhandlung von der Stadt Ulm. In: UO 13–15 (1908/1909), S. 1–141.
- HAVERKAMP, Eva (Hg.): Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während des Ersten Kreuzzugs (Monumenta Germaniae Historica. Hebräische Texte aus dem mittelalterlichen Deutschland 1). Hannover 2005.
- HOFFMANN, Robert (Bearb.): Die Augsburger Baumeisterrechnungen von 1320–1331. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 5 (1878), S. 1–229.
- HÖFLER, Constantin (Hg.): Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440–1470 (Quellensammlung für fränkische Geschichte 2). Bayreuth 1850.
- HÖRNER, Manfred/Margit KSOLL-MARCON (Bearb.): Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Bd. 9: Nr. 3228–3883 (Buchstabe F) (Bayerische Archivinventare 50/9). München 2002.

- ITALIENER, Bruno (Hg.): Die Darmstädter *Pessach-Haggadah*: Codex Orientalis 8 der Landesbibliothek zu Darmstadt aus dem 14. Jahrhundert. Tafelband. Leipzig 1928.
- JÄGER, Ute (Bearb.): Die *Regesten* der Reichsstadt Weissenburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Reihe 3. Bd. 9). Neustadt/Aisch 2002.
- KERLER, Heinrich Friedrich: *Urkunden zur Geschichte der Grafen von Helfenstein*. Ulm 1840.
- KLEBS, Arnold C./Karl SUDHOFF: *Die ersten gedruckten Pestschriften*. München 1926.
- KLEMM, Elisabeth: *Die illuminierten Handschriften des 13. Jahrhunderts deutscher Herkunft in der Bayerischen Staatsbibliothek*. Text- und Tafelband (Katalog der illuminierten Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek 4). Wiesbaden 1998.
- KOBER, Adolf (Bearb.): *Grundbuch des Kölner Judenviertels 1135–1425*. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Statistik der Stadt Köln. Mit einer Karte des Judenviertels (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 34). Bonn 1920. Ndr. Düsseldorf 2000.
- KOLLER, Heinrich (Bearb.): *Das Reichsregister König Albrechts II.* (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Ergänzungsband 4). Wien 1955.
- KRACAUER, Isidor: *Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150–1400*. Bd. 1: *Urkunden, Rechenbücher, Bedebücher*. Frankfurt am Main 1914.
- KREMMER, Susanne/Hans Eugen SPECKER (Hg.): *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*. Bd. 8: *Reichsstädte 3: Ulm* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 218). Frankfurt am Main 2007.
- LEXER, Matthias (Hg.): *Endres Tuchers Baumeisterbuch der Stadt Nürnberg (1464–1475)* (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 64). Stuttgart 1862.
- MEYER, Christian (Hg.): *Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276*. Augsburg 1872.
- MEUTHEN, Erich (Hg.): *Acta Cusana*. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues. Bd. 1. 4 Lieferungen. Hamburg 1975–2000.
- Die Mischna*. Text, Übersetzung und ausführliche Erklärung. 4. Seder, 3. Traktat: *Baba batra* („Letzte Pforte“ des Civilrechts). Hg. von Walter WINDFUHR. Gießen 1925.
- MOLLWO, Carl (Hg.): *Das Rote Buch der Stadt Ulm* (Württembergische Geschichtsquellen 8). Stuttgart 1905.
- Monumenta Germaniae Historica.
 Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum (MGH Const.)
 Bd. 3: 1273–1298. Hg. von Jakob SCHWALM. Hannover/Leipzig 1904–1906. Ndr. Hannover 1980.
 Bd. 5: 1313–1324. Hg. von Jakob SCHWALM. Hannover/Leipzig 1909–1913. Ndr. Hannover 1981.
 Bd. 6,2: 1331–1335. Bearb. von Ruth BORK. 1. Lieferung. Weimar 1989.
 Bd. 8: 1345–1348. Hg. von Karl ZEUMER/Richard SALOMON. Hannover 1910–1926. Ndr. Hannover 1982.
- Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae (MGH DD)
 Bd. 6,2: *Henrici IV. Diplomata*. Bearb. von Dietrich von GLADISS. Weimar 1959.

- Staatsschriften des späteren Mittelalters (MGH Staatsschriften)
 Bd. 6: Reformation Kaiser Siegmunds. Hg. von Heinrich KOLLER. Stuttgart 1964.
 Scriptorum Rerum Germanicarum NS (MGH SS NS)
 Bd. 3: Die Chronik Johans von Winterthur (*Chronica Iohannis Vitodurani*). Hg. von Friedrich BAETHGEN in Verbindung mit Carl BRUN. Zweite Auflage. Berlin 1955.
- NAUJOKS, Eberhard (Hg.): Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung. Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547–1556) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A: Quellen 36). Stuttgart 1985.
- NEUBAUER, Adolf: Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the *Bodleian Library* and in the College Libraries of Oxford. Including MSS. in other Languages, which are written with Hebrew Characters, or relating to the Hebrew Language or Literature; and a few Samaritan MSS. Oxford 1886. Ndr. Oxford 1994.
- NEUBAUER, Adolf: Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the *Jews' College*, London. Oxford 1886. Ndr. Farnborough 1969.
- PFISTER, Doris (Bearb.)/Peter FASSL (Hg.): Dokumentation zur Geschichte und Kultur der Juden in Schwaben. Bd. 1: Archivführer. Augsburg 1993.
- PRESSEL, Friedrich (Hg.): Nachrichten über das Ulmische Archiv. In: UO. NR 1 (1869), S. 2–19, 2 (1870), S. 21–42 und 3 (1871), S. 43–94.
- Regesta Episcoporum Constantiensium (REC). Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis Thomas Berlower. 517–1496. Hg. von der Badischen Historischen Kommission.
 Bd. 2: 1293–1383. Bearb. von Karl RIEDER. Innsbruck 1905.
 Bd. 4: 1436–1474. Bearb. von Karl RIEDER. Innsbruck 1941.
- Regesta Imperii (RI). Hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz in Verbindung mit der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.
 Bd. 8: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378. Aus dem Nachlass Johann Friedrich BÖHMERS hg. und ergänzt von Alfons HUBER. Innsbruck 1877. Ndr. Hildesheim 1968.
 Bd. 11: Die Urkunden Kaiser Sigismunds (1410–1437). 2 Bde. Bearb. von Wilhelm ALTMANN. Innsbruck 1896–1900. Ndr. Hildesheim 1968.
 Bd. 14: Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519. Bisher 4 Bde. Bearb. von Hermann WIESFLECKER u. a. Wien/Köln/Weimar 1990–2004.
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493). Nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Hg. von Heinrich KOLLER/Paul-Joachim HEINIG/Alois NIEDERSTÄTTER.
 Heft 4: Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt am Main. Bearb. von Paul-Joachim HEINIG. Wien/Köln/Graz 1986.
 Sonderband 2: Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hss. „weiss 529“ und „weiss 920“). 2 Teilbde. Bearb. von Paul-Joachim HEINIG/Ines GRUND. Wien/Weimar/Köln 2001.
- Regesten Ludwigs des Bayern (1314–1347). Nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Hg. von Peter ACHT/Michael MENZEL.

- Heft 1: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Württembergs. Bearb. von Johannes WETZEL, mit einer Einleitung von Peter ACHT. Köln/Weimar/Wien 1991.
- Heft 5: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken im Regierungsbezirk Schwaben (Bayern). Bearb. von Michael MENZEL. Köln/Weimar/Wien 1998.
- Heft 8: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Österreichs. Bearb. von Johannes WETZEL. Köln/Weimar/Wien 2008.
- Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508 (R P R). Hg. von der Badischen Historischen Kommission.
- Bd. 2: Regesten König Ruprechts. Bearb. von Graf Lambert von OBERNDORFF. Innsbruck 1939.
- Deutsche Reichstagsakten (RTA). Hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Ältere Reihe:
- Bd. 1: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Erste Abteilung: 1376–1387. Hg. von Julius WEIZSÄCKER. München 1867. Ndr. Göttingen 1956.
- Bd. 2: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Zweite Abteilung: 1388–1397. Hg. von Julius WEIZSÄCKER. München 1874. Ndr. Göttingen 1956.
- Bd. 5: Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Zweite Abteilung: 1401–1405. Hg. von Julius WEIZSÄCKER. Gotha 1885. Ndr. Göttingen 1956.
- Bd. 7: Deutsche Reichstagsakten unter Sigismund. Erste Abteilung: 1410–1420. Hg. von Dietrich KERLER. München 1878. Ndr. Göttingen 1956.
- Bd. 8: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund. Zweite Abteilung: 1421–1426. Hg. von Dietrich KERLER. Gotha 1883. Ndr. Göttingen 1956.
- Bd. 11: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund. Fünfte Abteilung: 1433–1435. Hg. von Gustav BECKMANN. Gotha 1898. Ndr. Göttingen 1956.
- Bd. 13: Deutsche Reichstagsakten unter König Albrecht II. Erste Abteilung: 1438. Hg. von Gustav BECKMANN. Gotha 1908–1916. Ndr. Göttingen 1957.
- Bd. 14: Deutsche Reichstagsakten unter König Albrecht II. Zweite Abteilung: 1439. Hg. von Helmut WEIGEL. Stuttgart 1935. Ndr. Göttingen 1957.
- Bd. 15: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Erste Abteilung: 1440–1441. Hg. von Hermann HERRE. Gotha 1912–1914. Ndr. Göttingen 1957.
- Bd. 16: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Zweite Abteilung: 1440–1441. Hg. von Hermann HERRE/Ludwig QUIDDE. Stuttgart/Gotha 1928. Ndr. Göttingen 1957.
- Bd. 17: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Dritte Abteilung: 1442–1445. Hg. von Walter KAEMMERER. Göttingen 1963.
- Mittlere Reihe:
- Bd. 3: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. 1488–1490. Bearb. von Ernst BOCK. Göttingen 1973.
- Bd. 6: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498. Bearb. von Heinz GOLLWITZER. Göttingen 1979.
- RICHLER, Benjamin (Bearb.): *Hebrew Manuscripts in the Biblioteca Palatina in Parma. Catalogue.* Jerusalem 2001.
- RÜBSAMEN, Dieter (Hg.): *Das Briefeingangregister des Nürnberger Rates für die Jahre 1449–1457 (Historische Forschungen 22).* Sigmaringen 1997.

- SALFELD, Siegmund (Hg.): *Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches* (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 3). Berlin 1898.
- SANTSCHI, Elisabeth: *Régestes des Arrêts Civils et des Mémoires (1363–1399) et des Archives du Duc de Crète* (Bibliothèque de l'Institut Hellénique d'Études Byzantines et Post-Byzantines de Venise 9). Venedig 1976.
- SCHNYDER, Werner (Bearb.): *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*. Bd. 2: 1461–1500. Zürich/Leipzig 1937.
- SCHOLZ, Hartmut: *Die mittelalterlichen Glasmalereien in Ulm* (Corpus Vitrearum Medii Aevi. Deutschland Bd. 1. Schwaben Teil 3). Berlin 1994.
- SCHULER, Peter-Johannes: *Regesten zur Herrschaft der Grafen von Württemberg 1325–1378* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. NF 8). Paderborn u. a. 1998.
- SEIGEL, Rudolf/Eugen SEMMLER/Bernhard THEIL (Bearb.): *Die Urkunden des Stifts Buchau*. Regesten 819–1500 (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 36). Stuttgart 2009.
- SEUFFER, Wilhelm (Hg.): *Anonyme Chronik von Ulm*. Nach einer Handschrift aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts. In: *UO. NR 3* (1871), S. 29–36.
- STEINSCHNEIDER, Moritz: *Katalog der hebräischen Handschriften in der Staats- und Universitätsbibliothek zu Hamburg und der sich anschließenden in anderen Sprachen* (Katalog der Handschriften der Staats- und Universitätsbibliothek zu Hamburg 1). Hamburg 1878. Ndr. Hamburg 1969.
- STEINSCHNEIDER, Moritz: *Die hebräischen Handschriften der königlichen Hof- und Staatsbibliothek in München*. Zweite, größtenteils umgearbeitete und erweiterte Auflage (Catalogus Codicum Manu Scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis I,1). München 1895.
- STERN, Moritz: *Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden*. Mit Benutzung des Päpstlichen Geheimarchivs zu Rom. Kiel 1893. Ndr. Farnborough 1970.
- : *Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte*. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Mit Benutzung archivalischer Quellen.
- Bd. 3: *Nürnberg im Mittelalter*. Quellen: Erste und Zweite Abteilung. Unter Mitwirkung von Siegmund SALFELD. Kiel 1894–1896.
- Bd. 5: *Regensburg im Mittelalter*. Erstes Heft. Berlin 1932.
- Bd. 6: *Varia*. Erstes Heft: Aus Württemberg, Hall, Ulm, Reutlingen. Berlin 1936.
- : *König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden*. Ungedruckte Königsurkunden nebst ergänzenden Aktenstücken. Kiel 1898.
- STILLFRIED, Rudolf M. von/Traugott MÄRCKER (Hg.): *Monumenta Zollerana*. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Bd. 3: *Urkunden der Fränkischen Linie 1332–1363*. Berlin 1857.
- STRAUS, Raphael (Bearb.): *Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453–1738* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte. NF 18). München 1960.
- TRINKS, Erich (Bearb.): *Urkundenbuch des Landes ob der Enns*. Bd. 6: 1331–1346. Anhang 1161–1343. Wien 1872.

- UFFER, Leza M.: Peter Füesslis Jerusalemfahrt 1523 und der Brief über den Fall von Rhodos 1522 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 50). Zürich 1981.
- UHLAND, Robert (Bearb.): Regesten zur Geschichte der Herren von Urbach (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 5). Hg. vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Stuttgart 1958.
- Ulmisches Urkundenbuch (UUB).
 Bd. 1: Die Stadtgemeinde. Von 854–1314. Hg. von Friedrich PRESSEL. Stuttgart 1873.
 Bd. 2: Die Reichsstadt. Von 1315 bis 1378. 2 Teilbde. Hg. von Gustav VEESENMEYER/Hugo BAZING. Ulm 1898–1900.
- Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549. Hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
 Bd. 1: Vom 13. Jahrhundert bis 1347. Bearb. von Konrad RUSER. Göttingen 1979.
 Bd. 2: Städte- und Landfriedensbündnisse von 1347 bis 1380. 2 Teilbde. Bearb. von Konrad RUSER. Göttingen 1988.
 Bd. 3: Städte- und Landfriedensbündnisse von 1381 bis 1389. 3 Teilbde. Bearb. von Konrad RUSER, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Göttingen 2005.
- Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451. Hg. von Bernhard DIESTELKAMP.
 Bd. 11: Die Zeit Wenzels. 1376–1387. Bearb. von Ekkehard ROTTER. Köln/Weimar/Wien 2001.
- VEESENMEYER, Gustav (Hg.): *Frateris Felicis Fabri Tractatus de Civitate Ulmensi, de eius Origine, Ordine, Regimine, de Civibus eius et Statu* (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 186). Tübingen 1889.
- (Hg.): *Sebastian Fischers Chronik, besonders von den Ulmischen Sachen*. In: UO 5–8 (1896), S. 1–278.
- The Wanderings of Felix Fabri*. Hg. von der Palestine Pilgrims' Text Society. 2 Bde. London 1887–1897. Ndr. New York 1971.
- WIEGANDT, Herbert (Bearb.): *Galeere und Karawane. Pilgerreise ins Heilige Land, zum Sinai und nach Ägypten 1483*. Stuttgart/Wien/Bern 1996.
- WIENER, Meir (Bearb.): *Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters*. Teil 1. Hannover 1862.
- WINKELMANN, Eduard (Hg.): *Acta Imperii Inedita. Saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien*. Bd. 2: In den Jahren 1200 bis 1400. Innsbruck 1885. Ndr. Aalen 1964.
- WOLBACH, Christoph Leonhard von: *Urkundliche Nachrichten von Ulmischen Privatstiftungen*. Ulm 1847.
- Württembergisches Urkundenbuch (WUB). Hg. vom Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart.
 Bd. 7: 1269–1276. Stuttgart 1900. Ndr. Aalen 1974.
 Bd. 8: 1277–1284. Stuttgart 1903. Ndr. Aalen 1978.

2.3 Literatur

- ADAMS, Myrah/Christof MAIHOEFER: Jüdisches Ulm. Schauplätze und Spuren. Haigerloch 1998.
- AIGNER, Toni: Die Chronik von Andechs und der frühe Buchdruck. Die Bedeutung der Andechser Chronik für die Historiographie des Hl. Berges und des frühen Buchdrucks. München 2008.
- AMMANN, Hektor: Die Judengeschäfte im Konstanzer Ammann-Gerichtsbuch 1423–1434. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 71 (1952), S. 37–84.
- : Wie groß war die mittelalterliche Stadt? In: Studium Generale 9 (1956), S. 503–506.
- ANGERMEIER, Heinz: Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter. München 1966.
- AUFGEBAUER, Peter/Ernst SCHUBERT: Königtum und Juden im deutschen Spätmittelalter. In: BURGHARTZ/GILOMEN/MARCHAL (Hg.): Spannungen (s. dort), S. 273–314.
- BAISCH, Andreas: Die Verfassung im Leben der Stadt, 1558–1802. In: SPECKER (Hg.): Bürgerschaft (s. dort), S. 171–248.
- BARDELLE, Thomas: Juden in einem Transit- und Brückenland. Studien zur Geschichte der Juden in Savoyen-Piemont bis zum Ende der Herrschaft Amadeus VIII. (FGJ A 5). Hannover 1998.
- BARZEN, Rainer: Regionalorganisation jüdischer Gemeinden im Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Eine vergleichende Untersuchung auf der Grundlage der Ortslisten des Deutzer und Nürnberger Memorbuches zur Pestverfolgung. In: HAVERKAMP (Hg.): Geschichte (s. dort), Teil 1, S. 293–366.
- : *Benei haKefarim* – die Leute aus den Dörfern. Zur jüdischen Siedlung auf dem Lande in Aschkenas und Zarfat im hohen und späten Mittelalter. In: HIRSCHMANN/MENTGEN (Hg.): *Campana pulsante* (s. dort), S. 21–37.
- : „So haben wir verhängt und beschlossen ...“. *Takkanot* im mittelalterlichen Aschkenas. In: Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL (Hg.): Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit. Innsbruck 2007, S. 218–233.
- : Das Nürnberger Memorbuch. Eine Einführung. In: Alfred HAVERKAMP/Jörg R. MÜLLER (Hg.): Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich. Trier/Mainz 2011.
- URL: <<http://www.medieval-ashkenaz.org/NM01/einleitung.html>>
- BATTENBERG, Friedrich: Reichsacht und Anleite im späten Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich B 18). Köln/Wien 1986.
- : Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1650. Darmstadt 1990.

- : Minderheiten und städtische Identität. Das Beispiel der Juden. In: Giorgio CHITTOLINI/Peter JOHANEK (Hg.): Aspekte und Komponenten der städtischen Identität in Italien und Deutschland (14.–16. Jahrhundert). Bologna/Berlin 2003, S. 249–264.
- BAUM, Wilhelm: Kaiser Sigismund. Hus, Konstanz und Türkenkriege. Graz/Wien/Köln 1993.
- BEIDER, Alexander: A Dictionary of Ashkenazic Given Names. Their Origins, Structure, Pronunciation, and Migrations. Bergenfield 2001.
- BEIER, Christine: Missalien massenhaft. Die Bämle-Werkstatt und die Augsburger Buchmalerei im 15. Jahrhundert. In: Codices Manuscripti. Zeitschrift für Handschriftenkunde 48/49 (2004), S. 55–72.
- BELL, Dean Phillip: Gemeinschaft, Konflikt und Wandel. Jüdische Gemeindestrukturen im Deutschland des 15. Jahrhunderts. In: KIESSLING/ULLMANN (Hg.): Landjudentum (s. dort), S. 157–191.
- BERG, Matthias: „Können Juden an deutschen Universitäten promovieren?“. Der „Judenforscher“ Wilhelm Grau, die Berliner Universität und das Promotionsrecht für Juden im Nationalsozialismus. In: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 11 (2008), S. 213–227.
- BERLINER, Abraham: Rabbi Israel Isserlein. Ein Lebens- und Zeitbild. In: Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 18 (1869), S. 130–135, 177–181, 224–235, 269–277, 315–323. Ndr. Hildesheim/New York 1972.
- BERNFELD, Simon: Eid und Gelübde. In: Walter HOMOLKA (Hg.): Die Lehren des Judentums nach den Quellen. Bd. 1: Mit einer Einführung und einem Vorwort von Walter HOMOLKA. Leipzig 1928. Ndr. München 1999, S. 168–182.
- Beschreibung des Oberamts Ulm. Hg. vom königlich-statistischen Landesamt. 2 Bde. Stuttgart 1897.
- BITTMANN, Markus: Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500 (VSWG. Beihefte 99). Stuttgart 1991.
- BLEZINGER, Harro: Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445. Mit einem Überblick über seine Entwicklung seit 1389 (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 39). Stuttgart 1954.
- BLICKLE, Peter: Zur Territorialpolitik der oberschwäbischen Reichsstädte. In: MASCHKE/SYDOW (Hg.): Stadt und Umland (s. dort), S. 54–71.
- : Pfalzbürger schwäbischer Reichsstädte. Ein Beitrag zur Konstruktion der Leibeigenschaft. In: Johannes BURKHARDT (Hg.): Geschichte in Räumen. Festschrift für Rolf Kießling zum 65. Geburtstag. Konstanz 2006, S. 51–71.
- BLUMENKRANZ, Bernhard: Die Juden als Zeugen der Kirche. In: Theologische Zeitschrift 5 (1949), S. 396–398.
- BOCK, Ernst: Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen 1488–1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreform (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Alte Folge 137). Breslau 1927. Ndr. Aalen 1968.
- BODEMANN, Ulrike/Christoph DABROWSKI: Handschriften der Ulmer Lateinschule. Überlieferungsbefund und Interpretationsansätze. In: Klaus GRUBMÜLLER (Hg.): Schulliteratur im späten Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften 69). München 2000, S. 11–17.

- BONDI, Jonas: Der alte Friedhof. In: Magenza. Ein Sammelheft über das jüdische Mainz im fünfhundertsten Todesjahre des Mainzer Gelehrten Maharil. Hg. vom Verein zur Pflege jüdischer Altertümer in Mainz unter Leitung seines 1. Vorsitzenden Sali LEVI. Wien/Berlin 1927, S. 22–32.
- BRANN, Markus: Jüdische Grabsteine in Ulm. In: Festschrift zum 70. Geburtstage des Oberkirchenrats Dr. Kroner, Stuttgart. Hg. vom Württembergischen Rabbinerverein. Breslau 1917, S. 162–188.
- BÄUNING, Andrea: Die mittelalterlichen Befestigungsanlagen in Ulm. In: DIES. (Hg.): Um Ulm herum. Untersuchungen zu mittelalterlichen Befestigungsanlagen in Ulm (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 23). Stuttgart 1998, S. 9–126.
- BRENNER, Michael /Sabine ULLMANN (Hg.): Die Juden in Schwaben (Studien zur jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern 6). München 2012.
- BREUER, Mordechai/Yacov GUGGENHEIM: Art. Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und Kultur. In: GJ 3 (s. dort), S. 2079–2138.
- BRODEK, Theodor Victor: Society of Late Medieval Ulm. 1250–1550. Diss. phil. (Mikrofiche) New York 1972.
- BROY, Erich (Hg.): Leipheim. Heimatbuch einer schwäbischen Stadt an der Donau. Weißenhorn 1991.
- : Reformation und Bauernkrieg. In: DERS. (Hg.): Leipheim (s. dort), S. 61–120.
- BÖCKENFÖRDE, Ernst Wolfgang: Art. Organ. In: Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhard KOSELLECK (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 4: Mi–Pre. Stuttgart 1978, S. 519–622.
- BUCK, Hans: Beiträge zum Seuchengeschehen der Stadt Ulm. Diss. masch. Erlangen 1953.
- BÜHLER, Heinz: Leipheim und die Güssen. In: BROY (Hg.): Leipheim (s. dort), S. 17–45.
- BUND, Konrad: Frankfurt am Main im Spätmittelalter. In: Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 17). Hg. von der Frankfurter Historischen Kommission. Sigmaringen 1991, S. 53–149.
- BURCKHARDT, Rudolf: Die Ulmer Handelsherren im späten Mittelalter. Diss. masch. Tübingen 1948.
- BURGARD, Friedhelm: Zur Migration der Juden im westlichen Reichsgebiet im Spätmittelalter. In: HAVERKAMP/ZIWES (Hg.): Juden in der christlichen Umwelt (s. dort), S. 41–57.
- /Alfred HAVERKAMP/Gerd MENTGEN (Hg.): Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit (FGJ A 9). Hannover 1999.
- , u. a. (Hg.): Hochfinanz im Westen des Reiches. 1150–1500 (THF 31). Trier 1996.
- BURGHARTZ, Susanna/Hans-Jörg GILOMEN/Guy P. MARCHAL (Hg.): Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus. Sigmaringen 1992.
- : Juden – eine Minderheit vor Gericht. Zürich 1378–1436. In: BURGHARTZ/GILOMEN/MARCHAL (Hg.): Spannungen (s. dort), S. 229–244.
- BUTTARONI, Susanna/Stanislaw MUSIAL (Hg.): Ritualmord. Legenden in der europäischen Geschichte. Wien/Köln/Weimar 2003.

- CARL, Horst: *Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24). Leinfelden-Echterdingen 2000.
- CARO, Georg: *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit. Bd. 1: Das frühere und hohe Mittelalter. Zweite Auflage.* Frankfurt am Main 1924. Ndr. Hildesheim 1964.
- CHONE, Hermann: *Zur Geschichte der Juden in Zürich im 15. Jahrhundert.* In: ZGJD 6 (1934), S. 198–209.
- CHRISTOPHERSEN, Jörn Roland: *Jüdische Friedhöfe und Friedhofsbezirke in der spätmittelalterlichen Mark Brandenburg.* In: HIRBODIAN u. a. (Hg.): *Pro multis beneficiis* (s. dort), S. 129–146.
- CLUSE, Christoph: *Zum Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenvertreibung im 13. Jahrhundert.* In: BURGARD/HAVERKAMP/MENTGEN (Hg.): *Judenvertreibungen* (s. dort), S. 135–163.
- : *Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden* (FGJ A 10). Hannover 2000.
- : *Zur Chronologie der Verfolgungen zur Zeit des „Schwarzen Todes“.* In: HAVERKAMP (Hg.): *Geschichte* (s. dort), Teil 1, S. 223–242.
- /Alfred HAVERKAMP/Israel Jacob YUVAL (Hg.): *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert* (FGJ A 13). Hannover 2003.
- : *Die mittelalterliche jüdische Gemeinde als „Sondergemeinde“ – eine Skizze.* In: Peter JOHANEK (Hg.): *Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne* (Städteforschung A 59). Köln/Weimar/Wien 2004, S. 29–51.
- (Hg.): *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposions in Speyer vom 20.–25. Oktober 2002.* Trier 2004.
- COHEN, Jeremy: *The Friars and the Jews. The Evaluation of Medieval Anti-Judaism.* Ithaca (New York)/London 1982.
- DARMAN, Ashkira: *Stewren, raisen, wachen, schenken. Steuern und Rechte jüdischer Bürger im Vergleich mit christlichen rechtlichen Gruppen und im Rahmen des städtischen Finanzhaushalts in Reichsstädten im Südwesten des Reiches (1350–1500).* Diss. masch. Zürich 2009.
- DICKER, Hermann: *Die Geschichte der Juden in Ulm. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters.* Rottweil 1937.
- : *Aus Württembergs jüdischer Vergangenheit und Gegenwart.* Gerlingen 1984.
- : *Creativity, Holocaust, Reconstruction. Jewish Life in Wuerttemberg, Past and Present.* New York 1984.
- DILCHER, Gerhard: *Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften.* In: SCHWINEKÖPER (Hg.): *Gilden und Zünfte* (s. dort), S. 71–112. Zuletzt erschienen in: DERS.: *Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter.* Köln u. a. 1996, S. 183–242.
- : *Die Stellung der Juden in Recht und Verfassung der mittelalterlichen Stadt.* In: Karl E. GRÖZINGER (Hg.): *Judentum im deutschen Sprachraum.* Frankfurt am Main 1991, S. 17–34.

- DISTLER, Eva-Marie: *Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 207). Frankfurt am Main 2006.
- DOHM, Barbara: *Schmol von Donauwörth – ein jüdischer Konvertit des 15. Jahrhunderts*. In: HIRSCHMANN/MENTGEN (Hg.): *Campana pulsante* (s. dort), S. 125–144.
- : *Juden in der spätmittelalterlichen Reichsstadt Nördlingen. Studien und Quellen*. Diss. masch. Trier 2006. Microfiche-Ausgabe 2012.
- DOHM, Konrad Wilhelm von: *Über die bürgerliche Verbesserung der Juden*. Berlin/Stettin 1781–1783. Ndr. Hildesheim/New York 1973.
- DORNER, Friedrich: *Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters*. Nördlingen 1905.
- EBERL, Immo: *Siedlung und Pfalz Ulm. Von der Gründung in der Merowingerzeit bis zur Zerstörung im Jahre 1134*. In: ZWLG 41 (1982), S. 431–457.
- ECKERT, Willehad Paul: *Beatus Simoninus – Aus den Akten des Trienter Judenprozesses*. In: DERS./Ernst Ludwig EHRlich (Hg.): *Judenhass – Schuld der Christen?! Versuch eines Gesprächs*. Essen 1964, S. 329–358.
- EITEL, Peter: *Die politische, soziale und wirtschaftliche Stellung des Zunftbürgerturns in den oberdeutschen Reichsstädten am Ausgang des Mittelalters*. In: Erich MASCHKE/Jürgen SYDOW (Hg.): *Städtische Mittelschichten. Protokoll der VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung*. Biberach 14.–16. November 1969 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen 69). Stuttgart 1972, S. 79–93.
- ELBOGEN, Ismar: *Die Geschichte der Juden in Deutschland*. Berlin 1935.
- ELIZUR, Binamin: *Contents of the Rothschild Miscellany*. London 1989.
- ELM, Kaspar: *Johannes Kapistrans Predigtreise diesseits der Alpen (1451–1456)*. In: DERS.: *Vitasfratrum. Beiträge zur Geschichte der Eremiten- und Mendikantenorden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Festgabe zum 65. Geburtstag*. Hg. von Dieter BERG (Saxonia Franciscana 5). Werl 1994, S. 321–360.
- Encyclopaedia Judaica* (EJ). 22 Bde. Zweite Auflage. Detroit u. a. 2007.
- Enzyklopädie des Mittelalters*. 2 Bde. Hg. von Gert MELVILLE/Martial STAUB. Darmstadt 2008.
- ERB, Rainer (Hg.): *Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigung gegen Juden (Dokumente, Texte, Materialien 6)*. Berlin 1993.
- /Werner BERGMANN: *Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860 (Antisemitismus und jüdische Geschichte 1)*. Berlin 1989.
- ERNST, Max: *Neunzig Jahre Vereinsgeschichte*. In: UO 28 (1932), S. 3–21.
- : *Frater Felix Fabri. Der Geschichtsschreiber der Stadt Ulm*. In: ZWLG 6 (1942), S. 323–367.
- ESCH, Arnold: *Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers*. In: HZ 240 (1985), S. 529–570.
- ESCHER-APSNER, Monika: *Kirchhöfe – öffentliche Orte der Fürsorge, Vorsorge und Seelsorge christlicher Gemeinschaften im hohen und späten Mittelalter*. In: HIRSCHMANN/MENTGEN (Hg.): *Campana pulsante* (s. dort), S. 159–196.

- FEHL, Martin: Die Ernennung des Grafen Albert IV. von Dillingen zum Vogt der Stadt Ulm auf Grund des Vertrags vom 21. August 1255. Diss. masch. Tübingen 1924.
- FEILKE, Herbert: Felix Fabris *Evagatorium* über seine Reise in das Heilige Land. Eine Untersuchung über die Pilgerliteratur des ausgehenden Mittelalters (Europäische Hochschulschriften I: Deutsche Literatur und Germanistik 155). Frankfurt am Main/Bern 1976.
- Festschrift 1100 Jahre Ulm. Hg. von der Stadt Ulm. Ulm 1954.
- FIEG, Oliver: Das Ulmer Patriziat: zwischen Zunftbürgertum und Landadel. In: Mark HENGERER/Elmar L. KUHN (Hg.): Adel im Wandel. Oberschwaben von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Ostfildern 2006, S. 631–642.
- FISCHER, Georg: Geschichte der Stadt Ulm. Nach den Quellen erzählt. Ulm 1863.
- FISCHER, Herbert: Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Alte Folge 140). Breslau 1931. Ndr. Aalen 1969.
- FISCHER, Hermann/Wilhelm PFLEIDERER/Adelbert von KELLER (Bearb.): Schwäbisches Wörterbuch. 6 Bde. Tübingen 1904–1936.
- FISCHER, Undine: Pfarrkirche St. Laurentius in Attenhofen. Beuron 2004.
- FISHOF, Iris (Hg.): The Rothschild Miscellany. A scholarly Commentary. Jerusalem 1989.
- FRANCK, Hans: Die Ulmer städtischen Richter bis 1530. Diss. masch. Tübingen 1948.
- FRANK, Isnard Wilhelm: Franziskaner und Dominikaner im vorreformatorischen Ulm. In: SPECKER/TÜCHLE (Hg.): Kirchen und Klöster (s. dort), S. 103–147.
- FRANK, Karl Suso: Die Franziskanerterziarinnen in der Ulmer Sammlung. In: SPECKER/TÜCHLE (Hg.): Kirchen und Klöster (s. dort), S. 148–162.
- : Das Klarissenkloster Söflingen bis zur Aufhebung 1803. In: SPECKER/TÜCHLE (Hg.): Kirchen und Klöster (s. dort), S. 163–199.
- : Das Klarissenkloster Söflingen. Ein Beitrag zur franziskanischen Ordensgeschichte Süddeutschlands und zur Ulmer Kirchengeschichte (FGU 20). Ulm 1980.
- FREY, Winfried: *Zehen Tunne Goldes*. Zum Bild des „Wucherjuden“ in deutschen Texten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Carla DAUVEN-VAN KNIPPENBERG/Helmut BIRKHAN (Hg.): „So wold ich in froiden singen“. Festgabe für Anthonius H. Touber zum 65. Geburtstag (Amsterdamer Beiträge zur älteren Germanistik 43–44). Amsterdam/Atlanta 1995, S. 177–195.
- : *der vngetruen Iudden rat disz hertzleit geraden hat*. Die Mutter Jesu in deutschsprachigen Passionsspielen. In: Johannes HEIL/Rainer KAMPLING (Hg.): Maria – Tochter Sion? Paderborn u. a. 2001, S. 139–160.
- FÜCHTNER, Jörg: Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 8). Göttingen 1970.
- GAISER, Horst: Die Herren von Ellerbach zu Laupheim. In: Laupheim. Hg. von der Stadt Laupheim in Rückschau auf 1200 Jahre Laupheimer Geschichte. 778–1978. Weißenhorn 1979, S. 95–119.
- GÄRTNER, Kurt, u. a.: *Findebuch* zum mittelhochdeutschen Wortschatz. Mit einem rückläufigen Index. Stuttgart 1992.

- GAUS, Joachim: *Dedicatio Ecclesiae*. Zum Grundsteinlegungsrelief im Münster zu Ulm. In: SPECKER/WORTMANN (Hg.): Münster (s. dort), S. 59–85.
- GEIGER, Gottfried: Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation. Städtisches und kirchliches Leben am Ausgang des Mittelalters (FGU 11). Ulm 1971.
- GELDERMANS-JÖRG, Kathrin. „*Als verren unser geleit get*“. Aspekte christlich-jüdischer Kontakte im Hochstift Bamberg während des späten Mittelalters (FGJ A 22). Hannover 2011.
- Germania Judaica 1 (GJ 1): Von den ältesten Zeiten bis 1238. Hg. von Ismar ELBOGEN/Aron FREIMAN/Haim TYKOCINSKI. Breslau 1917–1934. Ndr. Tübingen 1963.
- Germania Judaica 2 (GJ 2): Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 2 Teilbde. Hg. von Zvi AVNERI. Tübingen 1968.
- Germania Judaica 3 (GJ 3): 1350–1519. 3 Teilbde. Hg. von Arye MAIMON/Mordechai BREUER/Yacov GUGGENHEIM. Tübingen 1987–2003.
- Der Geschichte treuer Hüter. Die Sammlung des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Vereins. Hg. vom Ulmer Museum. Ulm 1991.
- GILOMEN, Hans-Jörg: Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht. In: Rainer Christoph SCHWINGES (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550) (ZHF. Beihefte 30). Berlin 2002, S. 125–167.
- : Kooperation und Konfrontation. Juden und Christen in den spätmittelalterlichen Städten im Gebiet der heutigen Schweiz. In: Matthias KONRADT/Rainer Christoph SCHWINGES (Hg.): Juden in ihrer Umwelt. Akkulturation des Judentums in Antike und Mittelalter. Basel 2009, S. 157–227.
- GMÜR, Rudolf (Begr.)/Andreas ROTH (Bearb.): Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte. 11., überarbeitete Auflage. Neuwied 2006.
- GÖGGELMANN, Hans Erich: Das Strafrecht der Reichsstadt Ulm bis zur Carolina. Diss. masch. Ulm 1984.
- : Das Strafrecht der Reichsstadt Ulm bis zur Carolina. In: UO 47/48 (1991), S. 119–143.
- GRAUS, František: Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86). Dritte Auflage. Göttingen 1994.
- GREES, Hermann: Die Bevölkerungsentwicklung in den Städten Oberschwabens (einschließlich Ulms) unter besonderer Berücksichtigung der Wanderungsvorgänge. In: UO 40/41 (1973), S. 123–198.
- GREINER, Johannes: Das Archivwesen Ulms in seiner geschichtlichen Entwicklung. In: WVjh. NF 25 (1916), S. 293–324.
- : Der Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. In: WVjh. NF 30 (1921), S. 116–155.
- GRUBER, Karlfriedrich: Der Übergang Geislingens an Ulm im Jahre 1396. In: *Ein Staettlein Ulmer Gebieths ...* (s. dort), S. 9–30.
- GUGGENHEIM, Yacov: Meeting on the Road. Encounters between German Jews and Christians on the Margins of Society. In: Ronnie Po-Chia HSIA/Hartmut LEHMANN (Hg.): In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany. New York 1995, S. 125–136.

- : Von den Schalantjuden zu den Betteljuden. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit. In: Stefi JERSCH-WENZEL (Hg.): Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa. Köln u. a. 2000, S. 55–69.
- : Armenfürsorge in den jüdischen Gemeinden im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Manuskript des Vortrages auf der SIL-Tagung. Trier 2001.
- : *A suis paribus et non aliis iudicentur*. Jüdische Gerichtsbarkeit, ihre Kontrolle durch die christliche Herrschaft und die obersten *rabi gemeiner Judenschafft im heiligen Reich*. In: CLUSE/HAVERKAMP/YUVAL (Hg.): Jüdische Gemeinden (s. dort), S. 405–439.
- : Die jüdische Gemeinde und Landesorganisation im europäischen Mittelalter. In: CLUSE (Hg.): Europas Juden (s. dort), S. 86–106.
- GÜNTER, Heinrich: Geschichte der Stadt Schelklingen bis 1806. Stuttgart/Berlin 1939.
- HÄBERLE, Adolf: Ulmer Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters (Ulmer Schriften zur Kunstgeschichte 11). Ulm 1935.
- HÄCKER, Otto: Ulm. Die Donau- und Münsterstadt im Lichte der Vergangenheit. Ein Gang durch die Geschichte der führenden Reichsstadt Schwabens. Stuttgart 1940.
- HAHN, Joachim: Erinnerungen und Zeugnisse jüdischer Geschichte in Baden-Württemberg. Stuttgart 1988.
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). 5 Bde. Berlin 1971–1998.
- HANNESSCHLÄGER, Konrad: Ulms Verfassung bis zum Schwörbrief von 1397. In: UO 35 (1958), S. 7–93.
- HARMS, Detlef: Die Schlachten bei Döffingen und Worms und das Ende der Städtebünde. In: Militärgeschichte 27 (1988), S. 372–374.
- HASENÖHRL, Hans: Die Gewerbepolitik der Stadt Ulm im 14. und 15. Jahrhundert. Diss. masch. Heidelberg 1923.
- HASSLER, Konrad Dietrich: Jüdische Alterthümer aus dem Mittelalter in Ulm. In: UO 16 (1865), S. 1–12.
- HAUG, Albert: Die Mühlen der Stadt Ulm (Mühlenatlas Baden-Württemberg 1). Remshalden-Buoch 1994.
- /Uwe SCHMIDT: Teichel, Pumpen, Brunnen. Ulmer Trinkwasser im Spiegel von sechs Jahrhunderten. Ulm 1998.
- HAUG-MORITZ, Gabriele: „Lieber helfenstainisch dann ulmisch“. Der Geislinger Aufstand von 1513/14. In: UO 47/48 (1991), S. 144–204.
- : Städtische Stadtherrschaft am Beginn der Neuzeit – der Ulmer Rat und seine Geislinger Untertanen. In: *Ein Staettlein Ulmer Gebiets ...* (s. dort), S. 55–61.
- HÄUSSLER, Max: Felix Fabri aus Ulm und seine Stellung zum geistigen Leben seiner Zeit. Leipzig 1914.
- HAVERKAMP, Alfred: Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte. In: DERS. (Hg.): Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24). Stuttgart 1981, S. 27–93. Zuletzt erschienen in: DERS.: Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Hg. von Friedhelm BURGARD/Alfred HEIT/Michael MATHEUS, Mainz/Trier 1997, S. 223–297.

- : Erzbischof Balduin und die Juden. In: Franz-Josef HEYEN (Hg.): Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700 Geburtsjahres (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 53), Mainz 1985, S. 437–483. Zuletzt erschienen in: HAVERKAMP: Gemeinden (s. dort), S. 39–88.
- : „Innerstädtische Auseinandersetzungen“ und überlokale Zusammenhänge in deutschen Städten während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: HAVERKAMP: Gemeinden (s. dort), S. 147–182 (zuerst in ital. Fassung, 1991).
- /Franz-Josef ZIWES (Hg.): Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters (ZHF. Beihefte 13). Berlin 1992.
- : Die Judenviertel in deutschen Städten während des späten Mittelalters. In: HAVERKAMP: Gemeinden (s. dort), S. 237–253 (zuerst in englischer Fassung, 1995).
- : Zur Siedlungs- und Migrationsgeschichte der Juden in den deutschen Altsiedelländern während des Mittelalters. In: Michael MATHEUS (Hg.): Juden in Deutschland (Mainzer Vorträge 1). Stuttgart 1995, S. 9–31.
- : „Concivilitas“ von Christen und Juden in Aschkenas im Mittelalter. In: Robert JÜTTE/Abraham P. KUSTERMAN (Hg.): Jüdische Gemeinden und Organisationsformen von der Antike bis zur Gegenwart (Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden in Deutschland. Beiheft 3). Köln/Wien/Weimar 1996, S. 103–136. Zuletzt erschienen in: HAVERKAMP: Gemeinden (s. dort), S. 315–344.
- : Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Hg. von Friedhelm BURGARD/Lukas CLEMENS/Michael MATHEUS. Trier 2002.
- (Hg.): Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk. 3 Bde. (FGJ A 14). Hannover 2002.
- : Perspektiven deutscher Geschichte während des Mittelalters (Gebhardt deutscher Geschichte 1). 10. Auflage. Stuttgart 2004.
- : Juden in Trier während Antike und Mittelalter. In: Reinhold BOHLEN/Benz BOTMANN (Hg.): Neue Adresse: Kaiserstraße. Festschrift 50 Jahre Synagoge Trier (Schriften des Emil-Frank-Instituts 10). Trier 2007, S. 13–44.
- : Ebrei in Italia e in Germania nel tardo medioevo. Spunti per un confronto. In: Uwe ISRAEL/Robert JÜTTE/Reinhold C. MUELLER (Hg.): „Interstizi“: Culture ebraico-cristiane a Venezia e nei suoi domini tra medioevo ed età moderna. Rom 2010, S. 47–100.
- : Jüdische Friedhöfe in Aschkenas. In: Johannes FRIED/Olaf B. RADER (Hg.): Die Welt des Mittelalters. Erinnerungsorte eines Jahrtausends. München 2011, S. 70–82 und 494–496.
- : „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“ der Juden diesseits und jenseits der Alpen während des späten Mittelalters. In: BRENNER/ULLMANN (Hg.): Schwaben (s. dort), S. 11–40.
- : Juden in Deutschland und Italien während des späten Mittelalters. Bewegungen zwischen Kulturräumen in kabbalistischen Zusammenhängen. In: Fritz BACKHAUS u. a. (Hg.): Frühnezeitliche Ghettos in Europa im Vergleich (Frankfurter kulturwissenschaftliche Beiträge 15). Berlin 2012, S. 81–148.

- HEBERER, Pia: Die mittelalterliche Synagoge in Speyer. Bauforschung und Rekonstruktion. In: Europas Juden im Mittelalter. Hg. vom Historischen Museum der Pfalz Speyer. Speyer 2004, S. 77–81.
- HECHBERGER, Werner: Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 72). München 2004.
- HECKEL, August: Die Geschichte der Stadt Langenau. Langenau 1964.
- HEHLE, Josef: Geschichtliche Forschungen über Ehingen und Umgegend. Ehingen 1925.
- HEINIG, Paul-Joachim: Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 108/Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 3). Wiesbaden 1983.
- : Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 17). 3 Bde. Köln/Weimar/Wien 1997.
- HESSLINGER, Helmo: Die Anfänge des Schwäbischen Bundes. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III. (FGU 9). Ulm 1970.
- HEUSINGER, Sabine von: Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg (VSWG. Beihefte 206). Stuttgart 2009.
- : Von „Antwerk“ bis „Zunft“. Methodologische Überlegungen zu den Zünften im Mittelalter. In: ZHF 37 (2010), S. 37–71.
- HILSCH, Peter: Die Hussitenkriege als spätmittelalterlicher Ketzerkrieg. In: Franz BRENDLE/Anton SCHINDLING (Hg.): Religionskriege im Alten Reich und in Alteuropa. Münster 2006, S. 59–70.
- HIRBODIAN, Sigrid u. a. (Hg.): *Pro multis beneficiis*. Festschrift für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und des Trierer Raums (THF 68). Trier 2012.
- HIRSCHMANN, Frank G.: Die Stadt im Mittelalter (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 84). München 2009.
- /Gerd MENTGEN (Hg.): *Campana pulsante convocati*. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp. Trier 2005.
- HIS, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters.
Bd. 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Weimar 1920.
Bd. 2: Die einzelnen Verbrechen. Weimar 1935.
- HÖDL, Sabine (Hg.): Zinsverbot und Judenschaden. Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschkenas. St. Pölten 2010.
- HOENSCH, Jörg K.: Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit. 1368–1437. München 1996.
- HOFACKER, Hans-Georg: Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 8). Stuttgart 1980.
- HOFFMANN, Moses: Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahr 1350. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 152). Leipzig 1910.

- HOFHEIMER, Leopold: Jüdische Grabsteine. In: Allgemeine Zeitung des Judentums vom 1. Oktober 1849.
- HOFMANN, Albert von: Die Stadt Ulm (Historische Stadtbilder 3). Stuttgart/Berlin 1923.
- HOHENSTATT, Otto: Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. und 14. Jahrhundert. Stuttgart 1911.
- HÖHN, Karl (Hg.): Ulmer Bilderchronik. Bd. 1: Enthaltend die Zeit von der Gründung bis zum Jahre 1848 sowie die Jahre 1927 und 1928. Ulm 1929.
- HOLTMANN, Annegret: Juden in der Grafschaft Burgund im Mittelalter (FGJ A 12). Hannover 2003.
- HOLTZ, Eberhard: Reichsstädte und Zentralgewalt unter König Wenzel 1376–1400 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 4). Warendorf 1993.
- HÖNN, Georg Paul: Sachsen-Coburgische Historia. Bd. 1. Frankfurt/Leipzig 1700. Ndr. Neustadt an der Aisch 1986.
- HÖRBURGER, Hortense: Judenvertreibungen im Spätmittelalter. Am Beispiel Esslingen und Konstanz. Frankfurt am Main/New York 1981.
- HOROWITZ, Elliott: „The Vengeance of the Jews was stronger than their Avarice“. Modern Historians and the Persian Conquest of Jerusalem in 614. In: Jewish Social Studies NS 4 (1998), S. 1–39.
- : Reckless Rites. Purim and the Legacy of Jewish Violence. Princeton 2006.
- HRUZA, Karel: *Anno domini 1385 do burden die iuden ... gevangen*. Die vorweggenommene Wirkung skandalöser Urkunden König Wenzels (IV.). In: DERS./Paul HEROLD (Hg.): Wege zur Urkunde. Wege der Urkunde. Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatie des Mittelalters (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 24). Wien/Köln/Weimar 2005, S. 117–167.
- HUBER, Max: Nachruf Eugen Nübling. In: UO 32 (1951), S. 115–119.
- : Art. Ulm. In: Erich KEYSER (Hg.): Württembergisches Städtebuch (Deutsches Städtebuch IV, 2: Teilband Württemberg). Stuttgart 1962, S. 260–282.
- IRSIGLER, Franz: Konrad von Weinsberg (etwa 1370–1448). Adeliger – Diplomat – Kaufmann. In: Württembergisch Franken 66 (1982), S. 59–80.
- : Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie. In: SCHWINEKÖPER (Hg.): Gilden und Zünfte (s. dort), S. 53–70.
- ISENMANN, Eberhard: Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit. In: Josef ENGEL (Hg.): Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 9). Stuttgart 1979, S. 9–223.
- : Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert. In: ZHF 7 (1980), S. 1–76 und 129–218.
- : Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (UTB für Wissenschaft: Große Reihe). Stuttgart 1988.
- : Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte. In: ZHF 28 (2001), S. 1–94 und 161–261.
- : Art. Steuern und Abgaben. In: GJ 3 (s. dort), 3. Teilband, S. 2208–2281.

- : Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsethik um 1500. Theologische und juristische Konsilien zum Barchenthandel in der Reichsstadt Ulm. In: Rolf LIEBERWIRTH/Heiner LÜCK (Hg.): Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages Halle an der Saale, 10.–14. September 2006. Baden-Baden 2008, S. 195–259.
- ITALIENER, Bruno (Hg.): Die Darmstädter Pessach-Haggadah: Codex Orientalis 8 der Landesbibliothek zu Darmstadt aus dem 14. Jahrhundert. Textband. Leipzig 1927.
- JÄGER, Carl: Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. Ulm 1831.
- JÄNICHEN, Hans: 150 Jahre amtliche Landesbeschreibung in Baden-Württemberg. In: ZWLG 33 (1977), S. 1–23.
- JEHLE, Alfons: Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts. Augsburg 1911.
- JOHANEK, Peter: Bürgerkämpfe und Verfassung in den mittelalterlichen deutschen Städten. In: Hans Eugen SPECKER (Hg.): Einwohner und Bürger auf dem Weg zur Demokratie. Von den antiken Stadtrepubliken zur modernen Kommunalverfassung (FGU 28). Ulm 1997, S. 45–73.
- JÖRG, Christian: *Teure, Hunger, Großes Sterben*. Hungersnöte und Versorgungskrisen in den Städten des Reiches während des 15. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 55). Stuttgart 2008.
- : Christen und Juden zur Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel. Traditionen und Inhalte der Reformdiskussionen um Kontakte, Verbindungen und Ausgrenzungen während des hohen und späten Mittelalters. Habil. masch. Trier 2011.
- : Zwischen Basler Konzil, Königtum und reichsstädtischen Interessen. Kennzeichnung und Ausweisung der Augsburger Juden in europäischen Zusammenhängen. In: BRENNER/ULLMANN (Hg.): Schwaben (s. dort), S. 63–92.
- Jüdische Gotteshäuser und Friedhöfe in Württemberg. Hg. vom Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs. Frankfurt am Main 1932. Ndr. Haigerloch 2002.
- JÜTTE, Robert: Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum. In: Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF (Hg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5). Köln/Weimar/Wien 1995, S. 144–165.
- KALESSE, Claudia: Bürger in Augsburg. Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuches I (1288–1497) (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 37). Augsburg 2001.
- KANTER, Erhard Waldemar: Hans von Rechberg von Hohenrechberg. Ein Zeit- und Lebensbild. Zürich 1902.
- KATZ, Jacob: Die Hep-Hep-Verfolgungen des Jahres 1819. Nachwort von Stefan ROHRBACHER (Reihe Dokumente, Texte, Materialien 8). Berlin 1994.
- KATZENSTEIN, Ursula: Mair Jaffe and Bookbinding Research. In: Studies in Bibliography and Booklore 14 (1982), S. 17–28.
- KEIL, Martha: Rituals of Repentance and Testimonies at Rabbinical Courts in the 15th Century. In: Gerhard JARITZ/Michael RICHTER (Hg.): Oral History of the Middle Ages. The Spoken Word in Context (Medium Aevum Quotidianum. Sonderband 12/CEU Mediaevalia 3). Krems/Budapest 2001, S. 164–176.

- : Namhaft im Geschäft – unsichtbar in der Synagoge. Die jüdische Frau im spätmittelalterlichen Aschkenas. In: CLUSE (Hg.): Europas Juden (s. dort), S. 344–354.
- : Gemeinde und Kultur – Die mittelalterlichen Grundlagen jüdischen Lebens in Österreich. In: Eveline BRUGGER u. a. (Hg.): Geschichte der Juden in Österreich (Österreichische Geschichte 15). Wien 2006, S. 15–122.
- : „Und wenn sie die Heilige Sprache nicht verstehen ...“. Versöhnungs- und Bußrituale deutscher Jüdinnen und Juden im Spätmittelalter. In: Ernst BREMER u. a. (Hg.): Language of Religion – Language of the People. Medieval Judaism, Christianity and Islam. Unter Mitarbeit von Susanne RÖHL (Mittelalterstudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 11). München 2006, S. 171–189.
- : Mobilität und Sittsamkeit: Jüdische Frauen im Wirtschaftsleben des spätmittelalterlichen Aschkenas. In: TOCH (Hg.): Wirtschaftsgeschichte (s. dort), S. 153–180.
- KEITEL, Christian: Städtische Bevölkerung und Stadtrecht bis 1397. In: SPECKER (Hg.): Bürgerschaft (s. dort), S. 87–118.
- /Regina KEYLER (Hg.): Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven (Publikationen des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins). Stuttgart 2005.
- KEITEL, G. A.: Jüdischer Grabstein in der Martinskirche gefunden. In: Gemeindebrief. Evangelische Kirchengemeinde Langenau mit Wettingen 21 (1986), S. 16 f.
- KERLER, Dietrich: Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II. In: Zeitschrift für die Geschichte der Juden 3 (1889), S. 1–13 und 107–129.
- KERLER, Heinrich Friedrich: Geschichte der Grafen von Helfenstein. Nach den Quellen dargestellt. Ulm 1840. Ndr. Neustadt an der Aisch 1999.
- KIESSLING, Rolf: Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforschung A 29). Köln/Wien 1989.
- /Sabine ULLMANN (Hg.): Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit (Colloquia Augustana 10). Berlin 1999.
- : Städtebünde und Städtelandschaften im oberdeutschen Raum. Ostschwaben und Altbayern im Vergleich. In: Monika ESCHER/Alfred HAVERKAMP/Frank G. HIRSCHMANN (Hg.): Städtelandschaft – Städtenez – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter (THF 43). Mainz 2000, S. 79–116.
- KIRCHNER, Gero: Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums. In: ZRG GA 70 (1953), S. 64–104.
- KIRN, Hans-Martin: Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts. Dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns (Texts and Studies in Medieval and Early Modern Judaism 3). Tübingen 1989.
- KISCH, Guido: The Jews in Medieval Germany. A Study of their Legal and Social Status. Chicago 1949. Zweite Auflage. New York 1970.
- : Ausgewählte Schriften. Bd. 1: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Nebst Bibliographien. Stuttgart 1955. Zweite, erweiterte Auflage. Sigmaringen 1978.

- : Ausgewählte Schriften. Bd. 2: Forschungen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden. Mit einem Verzeichnis der Schriften von Guido KISCH zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden. Sigmaringen 1979.
- KLAIBER, Christoph: Die Entwicklung des Ulmer Stadtgrundrisses. In: Ulmer Schriften zur Kunstgeschichte 1 (1924), S. 29–42.
- KLEIBER, Christoph: Judenhof 1 in Ulm. Bericht zur bauhistorischen Untersuchung. Ulm 2006.
- KLEINBUB, Manfred: Das Recht der Übertragung und Verpfändung von Liegenschaften in der Reichsstadt Ulm bis 1548 mit einem Anhang: Das Fahrnispfandrecht (FGU 3). Ulm 1961.
- KNÖPFLER, Joseph K.: Die Reichsstädtesteuer in Schwaben, Elsaß und am Oberrhein zur Zeit Kaiser Ludwig des Bayern. Mit einem Anhang ungedruckter Urkunden zur Geschichte der schwäbischen Städte zur Zeit Ludwig des Bayern. In: WVjh. NF 11 (1902), S. 287–351.
- KOGMAN-APPEL, Katrin: Christianity, Idolatry, and the Question of Jewish Figural Painting in the Middle Ages. In: Speculum 84 (2009), S. 73–107.
- KÖPF, Hans Peter: Lutz Krafft, der Münstergründer. In: SPECKER/WORTMANN (Hg.): Münster (s. dort), S. 9–58.
- : Das Ulmer Rathaus. Zweite Auflage. Ulm 1983.
- KORNBECK, C. A.: Die Gassenbezeichnung auf dem ältesten Stadtplan Ulm's. In: UO. NR 4 (1872), S. 25–27.
- : Ueber die frühere Straßenbezeichnung Ulm's, insbesondere im 16. Jahrhundert. In: UO. NR 5 (1873), S. 25–25.
- : Ulmische Straßen und Häuser. In: WVjh. 7 (1884), S. 201–206.
- KOSCHE, Rosemarie: Erste Siedlungsbelege nach 1350 – Siedlungsnetz und „jüdische“ Raumperzeption. In: HAVERKAMP (Hg.): Geschichte (s. dort), Teil 1, S. 243–247.
- KOSELLECK, Reinhart: Art. Bund. In: Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhart KOSSELLECK (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 1: A-D. Stuttgart 1972, S. 582–600.
- KRACAUER, Isidor: Geschichte der Juden in Frankfurt am Main (1150–1824). Bd. 1. Frankfurt 1925.
- KRAMML, Peter: Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. NF der Konstanzer Stadtrechtsquellen 29). Sigmaringen 1985.
- KREUTZ, Bernhard: Städtebünde und Städtetz am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert (THF 54). Trier 2005.
- KROMER, Max: *Wasser in jedwedem Bürgers Haus*. Die Trinkwasserversorgung, historisch verfolgt und dargestellt am Beispiel der ehemals Freien Reichsstadt Ulm. Frankfurt/Berlin 1962.
- KRUG, Raphael Matthias: Pest in Augsburg 1348–1351? Eine Studie zur Frage eines Pestvorkommens zu Zeiten des Schwarzen Todes in Europa. In: Rolf KIESSLING (Hg.): Stadt und Land in der Geschichte Ostschwabens (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 10). Augsburg 2005, S. 285–321.
- KUDORFER, Dieter: Die Grafschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (um 1140 bis 1806) (Historischer Atlas von Bayern. Teil Schwaben II,3). München 1985.

- KÜHN, Christoph: Jüdische Delinquenten in der Frühen Neuzeit. Lebensumstände delinquenter Juden in Aschkenas und die Reaktionen der jüdischen Gemeinden sowie der christlichen Obrigkeit (Pri ha-Pardes 3). Potsdam 2009.
- KÜNZL, Hannelore: Der Synagogenbau im Mittelalter. In: Hans-Peter SCHWARZ (Hg.): Die Architektur der Synagoge. Stuttgart 1988, S. 61–88.
- : Die Torah in der mittelalterlichen Buchmalerei. In: Helmut MERKLEIN/Karlheinz MÜLLER/Günter STEMBERGER (Hg.): Bibel in jüdischer und christlicher Tradition. Festschrift für Johann Maier zum 60. Geburtstag (Althenäums Monographien. Theologie 88). Frankfurt am Main 1993, S. 455–477.
- LÄMMERHIRT, Maike: Juden in den wettinischen Herrschaftsgebieten. Recht, Verwaltung und Wirtschaft im Spätmittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 21). Köln/Weimar/Wien 2007.
- LANDSBERGER, Franz: The Cincinnati Haggadah and its Decorator. In: Hebrew Union College Annual 15 (1940), S. 543–552.
- LANDWEHR, Götz: Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5). Köln/Graz 1967.
- LANG, Peter Thaddäus: Die Reichsstadt Ulm und die Juden 1500–1803. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 8 (1989), S. 39–48.
- LANG, Stefan: Die Ravensburger Ritualmordbeschuldigung von 1429/30, ihre Vorläufer, Hintergründe und Folgen. In: UO 55 (2007), S. 114–153.
- : Ausgrenzung und Koexistenz. Judenpolitik und jüdisches Leben in Württemberg und im „Land zu Schwaben“ (1492–1650) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 63). Ostfildern 2008.
- : Die Ausweisung der Juden aus Tübingen und Württemberg 1477 bis 1498. In: Sönke LORENZ (Hg.): *Tubingensia*: Impulse zur Stadt- und Universitätsgeschichte. Festschrift für Wilfried Setzler zum 65. Geburtstag (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 10). Ostfildern 2008, S. 111–132.
- : Vom Ulmer Heilig-Geist-Spital zur Hospitalstiftung. 770 Jahre Hospitalstiftung Ulm 1240–2010. Ulm 2010.
- : Die Patrizier der Reichsstadt Ulm. Stadtherren, Gutsbesitzer und Mäzene. Ulm 2011.
- LANZ, Otto: Das Geld Oberschwabens 1300–1500. In: Peter GOESSLER (Hg.): Beiträge zur süddeutschen Münzgeschichte. Stuttgart 1927, S. 90–103.
- LAQUA, Benjamin: Nähe und Distanz. Nachbarrechtliche Regelungen zwischen Christen und Juden (12.–14. Jahrhundert). In: HIRBODIAN u. a. (Hg.): *Pro multis beneficiis* (s. dort), S. 73–92.
- LEVY, M. A.: Rezension zu Konrad Dietrich Hassler: Jüdische Alterthümer aus dem Mittelalter in Ulm. In: Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben 3 (1864/65), S. 220–226.
- LEXER, Matthias: *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*. 3 Bde. Leipzig 1872–1878.
- Lexikon des Mittelalters (LexMA). 10 Bde. München/Zürich 1980–1999.
- LICHNOWSKY, Eduard Marie: *Geschichte des Hauses Habsburg*. Dritter Teil: Von der Ermordung König Albrechts bis zum Tode Herzog Albrecht des Weisen. Wien 1838. Ndr. Osnabrück 1973.

- LITZ, Gudrun: Entstehung und Bedeutung der Reichsstadt Ulm und ihre verfassungsrechtliche Stellung im Reich. In: SPECKER (Hg.): Bürgerschaft (s. dort), S. 13–68.
- : Exkurs: Königs- und Kaiseraufenthalte in Ulm. In: SPECKER (Hg.): Bürgerschaft (s. dort), S. 69–86.
- /WETTENGEL, Michael (Hg.): Stationen der Ulmer Stadtgeschichte von 854 bis heute. Begleitbroschüre zur Dauerausstellung im Haus der Stadtgeschichte – Stadtarchiv Ulm. Ulm 2008.
- LOHRMANN, Klaus: Bemerkungen zum Problem „Jude und Bürger“. In: Fritz MAYRHOFER/Ferdinand OPPL (Hg.): Juden in der Stadt (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 15). Linz 1999, S. 145–165.
- LOTTER, Friedrich: Aufkommen und Verbreitung von Ritualmord- und Hostienfrelanklagen gegen Juden. In: Die Macht der Bilder. Antisemitische Vorurteile und Mythen. Hg. vom Jüdischen Museum der Stadt Wien. Wien 1995, S. 60–81.
- LOWENSTEIN, Leopold: Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung. Gailingen 1879.
- LUZZATI, Michele: Aschkenasische Juden in der Toskana im Zeitalter der Renaissance. In: Lukas CLEMENS/Sigrid HIRBODIAN (Hg.): Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter. Kolloquium zu Ehren von Alfred Haverkamp. Trier 2011, S. 235–249.
- MAGER, Mathis: Die Belagerung und Eroberung des Johanniterordensstaates Rhodos 1522 – Feindbeschreibung, Türkenbild und Kriegsdeutung. In: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 12 (2008), S. 7–35.
- MAGIN, Christine: *Wie es umb der iuden recht stet*. Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern (Göttinger Philosophische Dissertation D 7). Göttingen 1999.
- : Hans Folz und die Juden. In: Volker HONEMANN u. a. (Hg.): Einblattdrucke des 15. und frühen 16. Jahrhunderts. Probleme, Perspektiven, Fallstudien. Tübingen 2000, S. 371–395.
- : Waffenrecht und Waffenverbot für Juden im Mittelalter – zu einem Mythos der Forschungsgeschichte. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 13 (2003), S. 17–33.
- /Falk EISERMANN: „*Ettwas zu sagen von den iuden*“. Themen und Formen anti-jüdischer Einblattdrucke im späten 15. Jahrhundert. In: Gudrun LITZ/Heidrun MUNSZERT/Roland LIEBENBERG (Hg.): Frömmigkeit, Theologie, Frömmigkeitstheologie. Contributions to European Church History. Festschrift für Berndt Hamm zum 60. Geburtstag (Studies in the History of Christian Traditions 124). Leiden/Boston 2005, S. 173–193.
- MAIHOEFER, Christof: Digitale Edition – Jüdischer Friedhof Ulm (1243–1489/24 Einträge).
URL: <<http://www.steinheim-institut.de/cgi-bin/epidat?function=Inf&sel=ulm>>
- MAIER, Gregor: Juden und Christen in den Kathedralstädten Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Diss. masch. Trier 2010.
- : Wirtschaftliche Tätigkeitsfelder von Juden im Reichsgebiet (ca. 1273–1350) (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden. Studien und Texte 1). Trier 2010.

- MAIER, Konstantin: Die Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und in der Neuzeit. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986), S. 53–70.
- MARROW, James H.: *Passion Iconography in Northern European Art of the Late Middle Ages and Early Renaissance. A Study of the Transformation of Sacred Metaphor into Descriptive Narrative*. Kortrijk 1979.
- MASCHKE, Erich: *Städte und Menschen. Beiträge zur Gesellschaft der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977* (VSWG. Beihefte 68). Wiesbaden 1980.
- : *Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters*. In: MASCHKE: *Städte und Menschen* (s. dort), S. 56–99.
- : „Obrigkeit“ im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten. In: MASCHKE: *Städte und Menschen* (s. dort), S. 121–137.
- : *Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland*. In: MASCHKE: *Städte und Menschen* (s. dort), S. 170–274.
- /Jürgen SYDOW (Hg.): *Stadt und Umland. Protokoll der X. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Calw 12.–14. November 1971* (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen 8). Stuttgart 1974.
- MAYER, Christoph: *Wie ein israelitisches Grabmal in die größte Ulmer Kirche kam*. In: *Südwest Presse* vom 3. September 2005.
- MCMICHAEL, Steven J./Susan E. MYERS (Hg.): *Friars and Jews in the Middle Ages and Renaissance* (The Medieval Franciscans 2). Brill/Leiden/Boston 2004.
- MEMMINGER, Johann Daniel Georg von: *Beschreibung des Oberamts Ulm*. Stuttgart/Tübingen 1836. Ndr. Stuttgart 1974.
- MENTGEN, Gerd: *Das kaiserliche Hofgericht Rottweil und seine Bedeutung für Juden im Mittelalter am Beispiel des Elsaß*. In: ZRG GA 112 (1995), S. 396–407.
- : *Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß* (FGJ A 2). Hannover 1995.
- : *Der Würfelzoll und andere antijüdische Schikanen in Mittelalter und früher Neuzeit*. In: ZHF 22 (1995), S. 1–48.
- : *Herausragende jüdische Finanziere im mittelalterlichen Straßburg*. In: BURGARD u. a. (Hg.): *Hochfinanz* (s. dort), S. 75–100.
- : „Die Juden waren stets eine Randgruppe“. Über eine fragwürdige Prämisse der aktuellen Judenforschung. In: Friedhelm BURGARD/Christoph CLUSE/Alfred HAVERKAMP (Hg.): *Liber Amicorum necnon et Amicarum* für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde (THF 28). Trier 1996, S. 393–411.
- : *Die Juden und das Einlager als Instrument der Kreditabsicherung im 14. Jahrhundert*. In: Gabriele B. CLEMENS (Hg.): *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900* (THF 65). Trier 2008, S. 53–66.
- MENZEL, Michael: *Ludwig der Bayer (1314–1347) und Friedrich der Schöne (1314–1330)*. In: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hg.): *Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I.* München 2003, S. 393–407.
- MEUTHEN, Erich: *Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452*. In: Hartmut BOECKMANN/Bernd MOELLER/Karl STACKMANN (Hg.): *Lebenslehren*

- und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983 bis 1987 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge 179). Göttingen 1989, S. 421–499.
- MILBRADT, Hinrich: Die Parteien in ihren Prozessen vor König und königlichem Kammergericht in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Diss. masch. Mainz 1979.
- MILLER: Geschichtliche Darstellung der Wasserwerke an der Blau. Ulm 1865.
- MOELLER, Bernd: Kleriker als Bürger. In: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971. Hg. von Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte. Bd. 2. Göttingen 1972, S. 195–224.
- MOOS, Alfred: Die Juden und die Stadt Ulm. In: Ulmer Forum 42 (1977), S. 48–52.
- MORAW, Peter: Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter. In: ZHF 6 (1979), S. 385–424.
- : Der „Gemeine Pfennig.“ Neue Steuern und die Einheit des Reiches im 15. und 16. Jahrhundert. In: Uwe SCHULTZ (Hg.): Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer. Dritte Auflage. München 1993, S. 130–142 und 277.
- : Art. Die Kirche und die Juden. In: *Germania Judaica* 3 (s. dort), S. 2282–2297.
- MÖSCHTER, Angela: Juden im venezianischen Treviso (1389–1509) (FGJ A 19). Hannover 2008.
- MÜLLER, Arnd: Geschichte der Juden in Nürnberg 1146–1945 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 12). Nürnberg 1968.
- MÜLLER, Jörg R.: Zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte der Juden im schwäbischen Raum. In: HAVERKAMP (Hg.): Geschichte (s. dort), Teil 1, S. 99–127.
- : „Sex and Crime“ in Augsburg. Das Komplott gegen den Juden Joehlin im Jahre 1355. In: HIRSCHMANN/MENTGEN (Hg.): *Campana pulsante* (s. dort), S. 395–419.
- : Juden und Burgen im Mittelalter – Eine nur scheinbar marginale Beziehung. In: G. Ulrich GROßMANN/Hans OTTOMEYER (Hg.): Die Burg. Wissenschaftlicher Begleitband zu den Ausstellungen „Burg und Herrschaft“ und „Mythos Burg“. Publikation der Beiträge des Symposions auf der Wartburg, 19.–22. März 2009 in Zusammenarbeit mit der Wartburg-Gesellschaft zur Erforschung von Burgen und Schlössern. Berlin/Nürnberg/Dresden 2010, S. 110–125.
- : Zur Verpfändung sakraler Kultgegenstände an Juden im mittelalterlichen Reich: Norm und Praxis. In: HIRBODIAN u. a. (Hg.): *Pro multis beneficiis* (s. dort), S. 179–204.
- : „*Gestolen und ainem juden versetzt*“. Jüdische Pfandleiher zwischen legaler Geschäftspraxis und Hehlereivorwurf. Erscheint 2012 in: Jüdisches Geldgeschäft im Mittelalter (Themenschwerpunktheft der Zeitschrift *Aschkenas*).
- : Maximilian I. und die Juden – Schlaglichter.[Erscheint 2013 in einem von der Stadt St. Wendel herausgegebenen Sammelband über Maximilian I.]
- MÜLLER, Karl Otto: Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 8). Stuttgart 1912.
- : Das Bürgerrecht in den oberschwäbischen Reichsstädten. In: *WVjh.* NF 25 (1916), S. 163–192, und 26 (1917), S. 42–63.

- MÜLLER, Karlheinz: Die Würzburger Judengemeinde im Mittelalter. Von den Anfängen um 1100 bis zum Tode Julius Eichters (1617) (Mainfränkische Studien 70). Würzburg 2004.
- MÜLLER, Ludwig: Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 25 (1898), S. 1–124 und 26 (1899), S. 81–182.
- MÜLLER, Peter: Beständeausgleich zwischen Bayern und Baden-Württemberg. In: Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 50 (1997), Sp. 800–802.
- MULTRUS, Dirk: Armut- und Fremdhheitsdarstellungen, Deutungshorizonte, Wirklichkeitsorientierungen und historische Hintergründe in der Chronik des franziskanischen Mönches Johannes von Winterthur (THF 67). Trier 2011.
- MUSCHEL, Heinz: Das Spital der Reichen Siechen zu St. Katharina in Ulm. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung zur Inkorporation von Wohlfahrtsanstalten durch die Reichsstadt im ausgehenden Mittelalter (FGU 5). Ulm 1965.
- MÜTSCHLE, Sabine: Juden in Augsburg 1212–1440. Stuttgart 1996.
- NAGEL, Gerhard: Das mittelalterliche Kaufhaus und seine Stellung in der Stadt. Eine baugeschichtliche Untersuchung an südwestdeutschen Beispielen. Berlin 1971.
- NAUJOKS, Eberhard: Ulms Sozialpolitik im 16. Jahrhundert. In: UO 33 (1953), S. 88–98.
- : Obrigkeitgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Eßlingen und Schwäb. Gmünd (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen 3). Stuttgart 1958.
- NESTLE, Eberhard: A Hebrew Epitaph from Ulm. In: The Jewish Quarterly Review 19 (1898), S. 378 f.
- NESTLER, Martin: Ulm. Geschichte einer Stadt. Erfurt 2003.
- NEUSSER, Gerold: Das Territorium der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert. Verwaltungsgeschichtliche Forschungen (FGU 4). Ulm 1964.
- NÜBLING, Eugen: Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darstellung (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen 9 Heft 5). Leipzig 1890.
- : Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Ulm 1896.
- OLTMER, Jochen/Michael SCHUBERT (Hg.): Migration und Integration in Europa seit der Frühen Neuzeit. Eine Bibliographie zur historischen Migrationsforschung. Osnabrück 2005.
- PAPEN-BODEK, Patricia von: Judenforschung und Judenverfolgung: Die Habilitation des Geschäftsführers der Forschungsabteilung Judenfrage, Wilhelm Grau, an der Universität München 1937. In: Elisabeth KRAUS (Hg.): Die Universität München im Dritten Reich. Aufsätze Bd. 2 (Beiträge zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München 4). München 2008, S. 209–264.
- PAULUS, Simon: Die Architektur der Synagoge im Mittelalter. Überlieferung und Bestand (Schriften der Bet Tfila-Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa 4). Petersberg 2007.
- PETERSHAGEN, Wolf-Henning: Mittelalterlichen Friedhof der Ulmer Juden entdeckt. In: Schwäbische Zeitung vom 30. Januar 1987.

- : 22 mittelalterliche Skelette ausgegraben und geborgen. In: Schwäbische Zeitung vom 14. März 1987.
- : Schwörpflicht und Volksvergnügen: ein Beitrag zur Verfassungswirklichkeit und städtischen Festkultur in Ulm (FGU 29). Stuttgart 1999.
- : Ulms lebendige Wasser. Brunnengeschichte(n) aus sieben Jahrhunderten (Kleine Reihe des Stadtarchivs Ulm 1). Ulm 2003.
- (Hg.): *Ja, was fangt ma jetzt mit eis a?* Vorstadt Söflingen. Ulms eigenwilliger Stadtteil. Ulm 2005.
- : Christliche Gedenksteine enthalten die ältesten Zeugnisse der Ulmer Juden. In: Südwest Presse vom 21. August 2007.
- : Es gibt in Ulm noch viel zu forschen. Interview mit Bernhard PURIN. In: Südwest Presse vom 21. August 2007.
- : Wo stand die Synagoge? In: Südwest Presse vom 21. August 2007.
- : Spuren der Frauensynagoge? In: Südwest Presse vom 9. Februar 2008.
- PFEIFER, Volker: Die Geschichtsschreibung der Reichsstadt Ulm von der Reformation bis zum Untergang des Alten Reiches (FGU 17). Ulm 1981.
- PFLEIDERER, Rudolf: Baustätte und Gründung des Münsters. In: UO 9 (1900), S. 3–17.
- PFLÜGER, Hellmut: Plätze der Ulmer Altstadt. Kontinuität und Wandel städtebaulicher Traditioninseln. Eine historisch-geographische Studie (Ulmer Geographische Hefte 9). Ulm 1994.
- PLANITZ, Hans: Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht. Bd. 1: Die Pfändung. Leipzig 1912.
- POPPE, Rudolf: Zum Fund eines jüdischen Grabsteines in der Pfarrkirche St. Laurentius zu Attenhofen. In: An Iller und Donau. Zeitschrift für Geschichte im Landkreis Neu-Ulm (Weißenhorn) 0 [sic] (1989), S. 24–26.
- PORSCHKE, Monika: Speyer: Die mittelalterliche Synagoge. In: CLUSE (Hg.): Europas Juden (s. dort), S. 407–419.
- PRESSEL, Friedrich: Geschichte der Juden in Ulm. Festschrift zur Einweihung der Synagoge. Ulm 1873.
- : Aus Alt-Ulm. In: UO 12 (1905), S. 1–20.
- PRESUHN, Sabine: Hulmam – Ulma – Ulm: Ulm auf dem Weg zur Stadt. In: StadtMenschen (s. dort), S. 23–42.
- : Das goldene 14. Jahrhundert – Aufbruch in Ulm. In: StadtMenschen (s. dort), S. 43–60.
- : Ulm im 15. Jahrhundert: Wirtschaftsmacht und kulturelle Blüte. In: StadtMenschen (s. dort), S. 61–80.
- RABE, Horst: Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegung im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 4). Köln/Graz 1966.
- : Frühe Stadien der Ratsverfassung in den Reichslandstädten bzw. Reichsstädten Oberdeutschlands. In: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.): Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen (Städteforschung A 12). Köln/Wien 1982, S. 1–17.
- RABINOWITZ, Louis. The Herem Hayyishub. A Contribution to the Medieval Economic History of the Jews. London 1945.
- RABUS, Karl: Der Ulmer Bürgermeister bis 1548. Diss. masch. Tübingen 1952.

- REIMANN, Katharina: *Untersuchungen über die Territorialbildung deutscher Reichs- und Freistädte*. Breslau 1935.
- REINHARD, Eugen/Peter RÜCKERT (Hg.): *Staufische Stadtgründungen am Oberrhein (Oberrheinische Studien 15)*. Sigmaringen 1998.
- REUTER, Dorothea: *Der große Schwörbrief: Verfassung und Verfassungswirklichkeit in der Reichsstadt des Spätmittelalters (1397–1530)*. In: SPECKER (Hg.): *Bürgerschaft* (s. dort), S. 119–150.
- RIEBER, Albrecht: *Adressbuch der Städte Ulm und Neu-Ulm*. Ulm 1954.
- : *Das Patriziat von Ulm, Augsburg, Ravensburg, Memmingen, Biberach*. In: Helmut RÖSSLER (Hg.): *Deutsches Patriziat 1430–1740. Büdinger Vorträge 1965 (Schriften zur Problematik der Deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 3)*. Limburg an der Lahn 1968, S. 299–351.
- : *Brunnen und Wasserversorgung der Reichsstadt Ulm (Ulmer Stadtgeschichte 11)*. Ulm 1978.
- RIEGER, Paul: *Die Juden in Ulm bis zu ihrer Ausweisung im Jahre 1499*. In: *Gemeindezeitung für die israelitischen Gemeinden Württembergs* 2 (1925), S. 144–146.
- ROHRBACHER, Stefan: *Medinat Schwaben. Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit*. In: Rolf KIESSLING (Hg.): *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches (Colloquia Augustana 2)*. Berlin 1995, S. 80–109.
- : *Über das Fortwuchern von Stereotypvorstellungen in der Geschichtswissenschaft*. In: Johannes HEIL/Bernd WACKER (Hg.): *Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition*. München 1997, S. 235–252.
- : *Ungleiche Partnerschaft. Simon Günzburg und die erste Ansiedlung von Juden vor den Toren Augsburgs in der Frühen Neuzeit*. In: KIESSLING/ULLMANN (Hg.): *Landjudentum* (s. dort), S. 192–219.
- RÖSEL, Isert: *Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Steuerverfassung des Deutschen Reiches im späten Mittelalter*. In: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 53 (1909), S. 679–708 und 54 (1910), S. 55–69, 206–225, 333–347, 462–473.
- ROSENWEIG, Bernard: *Ashkenazic Jewry in Transition. Waterloo (Ontario) 1975*.
- : *Apostasy in the Late Middle Ages in Ashkenazic Jewry*. In: *Dine Israel* 10/11 (1981–1983), S. 43–79.
- ROTH, Ernst: *Der Buchmaler vom Trienter Judenprozeß*. In: *Israelitisches Wochenblatt für die Schweiz* 66 (1966), S. 27–29.
- RUF-HAAG, Reinhold Siegfried: *Juden und Christen im spätmittelalterlichen Erfurt. Abhängigkeiten, Handlungsspielräume und Gestaltung jüdischen Lebens in einer mitteleuropäischen Großstadt*. Diss. phil. (Mikrofiche). Trier 2009.
- RÜTHER, Stefanie: *Alltäglichkeit und Entgrenzung. Zum Bild des Krieges in der spätmittelalterlichen Chronistik*. In: Birgit EMICH/Gabriela SIGNORI (Hg.): *Kriegs/Bilder in Mittelalter und früher Neuzeit (ZHF. Beihefte 42)*. Berlin 2009, S. 33–60.
- : *Ungleiche Gegner? Zur Wahrnehmung und Bewertung kriegerischer Gewalt in den Süddeutschen Städtekriegen*. In: DIES. (Hg.): *Integration und Konkurrenz. Symbolische Kommunikation in der spätmittelalterlichen Stadt (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 21)*. Münster 2009, S. 37–60.

- : Der Krieg als Grenzfall städtischer „Außenpolitik“? Zur Institutionalisierung von Kommunikationsprozessen im Schwäbischen Städtebund. In: Christian JÖRG/Michael EMBACH (Hg.): *Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Wiesbaden 2010, S. 105–120.
- SAUER, Paul: *Die jüdischen Gemeinden in Württemberg und Hohenzollern. Denkmale, Geschichte, Schicksale*. Stuttgart 1966.
- SCHAEFER, Albrecht: Zur Geschichte des mittelalterlichen Ulmer Patriziats. In: *UO* 32 (1951), S. 71–89.
- SCHÄUFFELEN, Barbara/Joachim FEIST: *Ulm. Porträt einer Stadtlandschaft*. Stuttgart 1987.
- SCHFOLD, Max/Hellmut PFLÜGER: *Ulm. Das Bild der Stadt in alten Ansichten (FGU 7)*. Weißenhorn 1967.
- SCHILDHAUER, Johannes: Der Schwäbische Städtebund – Ausdruck der Kraftentfaltung des deutschen Städtebürgertums in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 1 (1977), S. 187–210.
- SCHILER, Friedrich Alfred: *Jüdische Gemeinden in Oberschwaben*. In: *Schwäbische Heimat: Zeitschrift für Regionalgeschichte, württembergische Landeskultur, Naturschutz und Denkmalpflege* 22 (1971), S. 39–43.
- SCHLAIER, Bernd: Die reichsstädtische Verfassung und ihre Änderung im Zeitalter der Reformation 1530–1558. In: SPECKER (Hg.): *Bürgerschaft* (s. dort), S. 151–170.
- SCHMANDT, Matthias: *Judei, cives et incole: Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter (FGJ A 11)*. Hannover 2002.
- SCHMIDLIN, Walter: Die Juden in Ulm. In: *UO* 31 (1941), S. 73–87.
- SCHMIDT, Uwe: *Die Geschichte der Stadt Langenau. Von den Römern bis heute*. Hg. von der Stadt Langenau. Stuttgart 2000.
- SCHMITT, Elmar: *Münsterbibliographie. Kommentiertes Gesamtverzeichnis aller Schriften über das Ulmer Münster (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Ulm 14)*. Zweite, wesentlich erweiterte und umgearbeitete Auflage. Weißenhorn 1990.
- SCHMOLZ, Helmut: Herrschaft und Dorf im Gebiet der Reichsstadt Ulm. In: MASCHKE/SYDOW (Hg.): *Stadt und Umland* (s. dort), S. 166–192.
- SCHNEIDER, Karin: *Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München: Die mittelalterlichen Handschriften aus Cgm 4001–5247*. Wiesbaden 1996.
- SCHOLL, Christian: Juden und Städtebünde. Annäherung an ein komplexes Beziehungsgeflecht. In: HIRBODIAN u. a. (Hg.): *Pro multis beneficiis* (s. dort), S. 111–127.
- : Zur Präsentierung imaginärer Ursprünge – Einige Beispiele aus der jüdischen Geschichte des Mittelalters. Erscheint 2012 in: *Frühmittelalterliche Studien* 46.
- SCHÖNER, Petra: *Judenbilder im Deutschen Einblattdruck der Renaissance. Ein Beitrag zur Imagologie (Saecula Spiritalia 42)*. Baden-Baden 2002.
- SCHÖTTLE, Gustav: Münz- und Geldgeschichte von Ulm in ihrem Zusammenhang mit derjenigen Schwabens. In: *WVjh. NF* 31 (1922–1924), S. 54–128.
- SCHRECKENBERG, Heinz: *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld. Bd. 3: 13.–20. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften. Reihe 23: Theologie 497)*. Dritte, erweiterte Auflage. Frankfurt am Main u. a. 1994.

- : Die Juden in der Kunst Europas. Ein historischer Bildatlas. Göttingen u. a. 1996.
- SCHRÖDER, Stefan: Zwischen Christentum und Islam. Kulturelle Grenzen in den spätmittelalterlichen Pilgerberichten des Felix Fabri (Vorstellungswelten des Mittelalters 11). Berlin 2009.
- : *Dess glich ich all min tag nie gesechen hab und ob got will nüt mer sechen will.* Fremd- und Selbstbilder in den Pilgerberichten des Ulmer Dominikaners Felix Fabri. In: ZWLG 68 (2009), S. 41–62.
- SCHUBERT, Alexander: Der Stadt Nutz oder Notdurft? Die Reichsstadt Nürnberg und der Städtekrieg von 1388/89 (Historische Studien 476). Husum 2003.
- SCHUBERT, Ursula: Die Vogelkopf-Haggada. Ein künstlerisches Zeugnis jüdischen Selbstbewusstseins am Ende des 13. Jahrhunderts. In: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums (1988), S. 35–57.
- /Kurt SCHUBERT: Jüdische Buchkunst. Erster Teil (Buchkunst im Wandel der Zeiten 3/1). Graz 1983.
- SCHULER, Peter-Johannes: Die Rolle der schwäbischen und elsässischen Städtebünde in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV. In: Hans PATZE (Hg.): Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich (Blätter für deutsche Landesgeschichte 114). Neustadt an der Aisch 1978, S. 659–694.
- SCHULTES, David August: Die Ehinger in Ulm. In: WVjh. 8 (1885), S. 255–263.
- : Chronik von Ulm. Von den Zeiten Karls des Großen bis auf die Gegenwart. Neu bearbeitet von Karl HÖHN. Ulm 1915.
- SCHULZ, Ilse: Schwestern, Beginen, Meisterinnen. Hygieias christliche Töchter im Gesundheitswesen einer Stadt. Ein Beitrag zur Geschichte der Pflege und Heilkunde. Ulm 1992.
- SCHULZ, Knut: Die politische Zunft. Eine die spätmittelalterliche Stadt prägende Institution? In: Wilfried EHBRECHT (Hg.): Verwaltung und Politik in den Städten Mitteleuropas. Beiträge zur Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit (Städteforschung A 34). Köln/Weimar/Wien 1994, S. 1–20.
- SCHUMM, Karl: Konrad von Weinsberg und die Judensteuer unter Kaiser Sigismund. In: Jahrbuch des Vereins für Württembergisch Franken 54 (1970), S. 20–58.
- SCHUNDER, Friedrich: Das Reichsschultheißenamt in Frankfurt am Main bis 1372. In: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 42 (1954), S. 1–99.
- SCHWAB, Heike Edeltraud: Das andere anders sein lassen? Zur Darstellung des Fremden in den parallelen deutschen Pilgerberichten von Felix Fabri und Bernhard von Breydenbach (1483/84). In: UO 50 (1996), S. 139–165.
- SCHWARZFUCHS, Simon: Über das Wesen der *Takkonaus*, der jüdischen Gemeindeordnungen: Von der Provence bis Metz (13.–17. Jahrhundert). In: CLUSE/HAVERKAMP/YUVAL (Hg.): Jüdische Gemeinden (s. dort), S. 465–503.
- SCHWEIZER: Die Israelitische Gemeinde in Ulm. In: Der Israelit 51 (1910), Nr. 31, 33, 35, 39, 42.
- SCHWINEKÖPER, Berent (Hg.): Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter (VuF 29). Sigmaringen 1985.
- SCHWINGES, Rainer Christoph: Neubürger und Bürgerbücher im Reich des späten Mittelalters: Eine Einführung über die Quellen. In: DERS. (Hg.): Neubürger im späten

- Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550) (ZHF. Beihefte 30). Berlin 2002, S. 17–50.
- SEIZ-HAUSER, Anneliese: Vom mittelalterlichen Spital zum modernen Krankenhaus. Ein Beitrag zur Geschichte des kommunalen und des privaten Krankenhauswesens in Ulm vom Mittelalter bis zum Zweiten Weltkrieg (Ulmer Stadtgeschichte 25). Ulm 1992.
- SHALEV-EYNI, Sarit: *Jews among Christians*. Hebrew Book Illumination from Lake Constance. Turnhout 2010.
- : Kunst als Geschichte. Zur Buchmalerei hebräischer Handschriften aus dem Bodenseeraum (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden. Studien und Texte 3). Trier 2011.
- SHATZMILLER, Joseph: *Shylock geht in Revision*. Juden, Geldleihe und Gesellschaft im Mittelalter. Aus dem Englischen übersetzt von Christoph CLUSE. Mit bibliografischen Ergänzungen (1990–2007) und einem Nachwort des Übersetzers. Trier 2007.
- : *Church Articles: Pawns in the Hands of Jewish Moneylenders*. In: TOCH (Hg.): *Wirtschaftsgeschichte* (s. dort), S. 93–102.
- SPECKER, Hans-Eugen: *Das Ulmer Stadtarchiv*. Zum 46. Deutschen Archivtag. In: *Der Archivar*. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 23 (1970), Sp. 155–158.
- : *Ulm. Stadtgeschichte*. Sonderdruck aus „Der Stadtkreis Ulm“, Amtliche Kreisbeschreibung. Hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stadt Ulm. Ulm 1977.
- /Reinhard WORTMANN (Hg.): *600 Jahre Ulmer Münster* (FGU 19). Ulm 1977.
- : *Das Augustinerchorherrenstift St. Michael zu den Wengen (1183–1549)*. Mit einem Anhang: *Die Liste der Pröpste (1183–1803)*. In: SPECKER/TÜCHLE (Hg.): *Kirchen und Klöster* (s. dort), S. 49–88.
- : *Die Kommende des Deutschen Ordens bis zur Reformation*. In: SPECKER/TÜCHLE (Hg.): *Kirchen und Klöster* (s. dort), S. 89–102.
- /Hermann TÜCHLE (Hg.): *Kirchen und Klöster in Ulm*. Ein Beitrag zum katholischen Leben in Ulm und Neu-Ulm von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ulm 1979.
- /Gebhard WEIG (Hg.): *Die Einführung der Reformation in Ulm*. Geschichte eines Bürgerentscheids. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungskatalog und Beiträge zum 450. Jahrestag der Ulmer Reformationsabstimmung (FGU. Reihe Dokumentation 2). Stuttgart 1981.
- : *Art. Ulm*. In: Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMEIER (Hg.): *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*. Bd. 2: *Die Territorien im Alten Reich*. Stuttgart 1995, S. 731–741.
- (Hg.): *Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie*. Zum 600. Jahrestag des Großen Schwörbriefs. Begleitband zur Ausstellung (FGU. Reihe Dokumentation 10). Ulm 1997.
- : *Anmerkungen zum Beständeausgleich zwischen Bayern und Baden-Württemberg*. In: *Der Archivar*. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 52 (1999), S. 174 f.
- (Hg.): *Die Bestände des Stadtarchivs Ulm*. Kommentierte Gesamtübersicht (FGU. Reihe Dokumentation 11). Stuttgart 2002.

- SPIEKER, C. W.: Die Juden zu Worms, Ulm und Regensburg im Jahre 1348. In: *Sulamith* 2,1 (1808), S. 295–299.
- SPONSEL, Wilfried: Quellen und Bestände der Fürstlich Oettingischen Archive auf der Harburg zur Geschichte der Juden in der Grafschaft Oettingen. In: Peter FASSL (Hg.): *Geschichte und Kultur der Juden in Schwaben 2: Neuere Forschungen und Zeitzeugenberichte* (Irseer Schriften 5). Stuttgart 2000, S. 115–119.
- SPUFFORD, Peter: *Handbook of Medieval Exchange* (Royal Historical Society guides and handbooks. Main series 13). London 1986.
- StadtMenschen. 1150 Jahre Ulm: Die Stadt und ihre Menschen. Hg. vom Stadtarchiv Ulm. Ulm 2004.
- Ein Staettlein Ulmer Gebieths... 1396–1803: Geislingen unter Ulmer Herrschaft*. Hg. vom Stadtarchiv Geislingen an der Steige und dem Kunst- und Altertumsverein Geislingen an der Steige (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Geislingen 14). Geislingen an der Steige 1996.
- STEIMAN, Sidney: *Custom and Survival. A Study of the Life and Work of Rabbi Jacob Molin (Moel), Known as the Maharil (ca. 1360–1427) and his influence in Establishing the Ashkenazic Minhag (Customs of German Jewry)*. New York 1963.
- STEINHILBER, Dirk: Geld- und Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter. In: *Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte* 5/6 (1954/55), S. 5–142.
- STERN, Moritz: Beiträge zur Geschichte der Juden am Bodensee und in seiner Umgebung. Die Juden in Überlingen. In: *ZGJD* 1 (1877), S. 216–229 und 297–308.
- : Zur Geschichte der Juden in den schwäbischen Reichsstädten. In: *ZGJD* 7 (1937), S. 243–248.
- STERN, Selma: *Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation* (Veröffentlichungen des Leo-Baeck-Instituts). Stuttgart 1959.
- STOBBE, Otto: *Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung*. Breslau 1866. Ndr. Amsterdam 1968.
- STOFFELS, Patrick: *Die Wiederverwendung jüdischer Grabsteine im Mittelalter*, Trier 2012 (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden. Studien und Texte 4).
- STRASSBURGER, Ferdinand: *Zur Geschichte der Juden von Ulm*. In: *Festschrift zum 70. Geburtstag des Oberkirchenrats Dr. Kroner*, Stuttgart. Hg. vom Württembergischen Rabbiner-Verein. Breslau 1917, S. 224–236.
- STRIEDL, Hans: *Festtagsgebetbuch*. In: *Das Buch im Orient. Handschriften und kostbare Drucke aus zwei Jahrtausenden*. Ausstellung 16. November bis 5. Februar 1983 (Bayerische Staatsbibliothek. Ausstellungskataloge 27). Wiesbaden, 1982, S. 55 f.
- STROMER, Wolfgang von: *Oberdeutsche Hochfinanz 1350–1450*. 3 Teilbde. (VSWG. Beihefte 55–57). Wiesbaden 1970.
- : *Die Gründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa. Wirtschaftspolitik im Spätmittelalter* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 17). Stuttgart 1978.
- : *Die Metropole im Aufstand gegen König Karl IV. Nürnberg zwischen Wittelsbach und Luxemburg. Juni 1348–September 1349*. Mit einer Beilage „Das hochmittelalterliche Judenviertel Nürnbergs“, eine topographische Rekonstruktion von Karl KOHN. In: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 65 (1978), S. 55–90.

- : Wassernot und Wasserkünste im Bergbau des Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Werner KROKER/Ekkehard WESTERMANN (Bearb.): Montanwirtschaft Mitteleuropas vom 12. bis 17. Jahrhundert. Stand, Wege und Aufgaben der Forschung (Der Anschnitt. Zeitschrift für Kunst und Kultur im Bergbau. Beiheft 2 = Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum 30). Bochum 1984, S. 50–73.
- SUCKALE, Robert: Torarollen im Schrein. In: DENEKE, Bernward (Hg.): Siehe der Stein schreit aus der Mauer. Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Eine Ausstellung veranstaltet vom Germanischen Nationalmuseum und vom Haus der Bayerischen Geschichte im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg, 25.10.1988 bis 22.1.1989 (Ausstellungskataloge des Germanischen Nationalmuseums). Nürnberg 1988, S. 157 f.
- SÜSSMANN, Arthur: Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums 2). Berlin 1907.
- SYDOW, Jürgen: Städte im deutschen Südwesten. Ihre Geschichte von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Stuttgart u. a. 1987.
- THEIL, Bernhard: Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee (Germania Sacra. NF 32. Das Bistum Konstanz 4). Berlin 1994.
- THRÄN, Ferdinand: Erster Bericht über die Restauration des Münsters in Ulm vom Beginn derselben, Mittwoch den 21. August 1844 bis zum 31. Dezember 1844. In: Fünfter Bericht des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. Ulm 1874, S. 14, und in: Siebter Bericht, oder der größeren Hefte fünfte Folge. Ulm 1850, S. 33 f.
- TOCH, Michael: Der jüdische Geldhandel in der Wirtschaft des Deutschen Spätmittelalters: Nürnberg 1350–1499. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 117 (1981), S. 283–310.
- : Die soziale und demographische Struktur der jüdischen Gemeinde Nürnbergs im Jahre 1489. In: Jürgen SCHNEIDER (Hg.): Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Festschrift für Hermann Kellenbenz. Bd. 5 (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 8). Bamberg 1981, S. 79–91.
- : *Umb gemeyns Nutz und Nottdurrft willen*. Obrigkeitliches und jurisdiktionelles Denken bei der Austreibung der Nürnberger Juden 1498/99. In: ZHF 11 (1984), S. 1–21.
- : Siedlungsstruktur der Juden Mitteleuropas im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit. In: HAVERKAMP/ZIWES (Hg.): Juden in der christlichen Umwelt (s. dort), S. 29–39.
- : Die jüdische Frau im Erwerbsleben des Mittelalters. In: Julius CARLEBACH (Hg.): Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland. Berlin 1993, S. 37–48.
- : Geldleiher und sonst nichts? Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters. In: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 22 (1993), S. 117–126.
- : Jewish Migration to, within and from Medieval Germany. In: Simonetta CAVACIOCCHI (Hg.): Le Migrazioni in Europa. Secc. XIII–XVIII. Atti della „Venticinquesima Settimana di Studi“ (3.–8. Mai 1993). Florenz 1994, S. 639–652.
- : Die Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter. Stand, Aufgaben und Möglichkeiten der Forschung. In: Wiener Jahrbuch für Jüdische Geschichte, Kultur und Museumswesen 4 (1999/2000), S. 9–24.

- : Die Juden im mittelalterlichen Reich (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 44). Zweite Auflage. München 2003.
- : Art. Die wirtschaftliche Tätigkeit. In: GJ 3 (s. dort), S. 2139–2164.
- : Art. Die Verfolgungen des Spätmittelalters (1350–1550). In: GJ 3 (s. dort), S. 2298–2327.
- (Hg.): Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 71). München 2008.
- : Economic Activities of German Jews in the Middle Ages. In: DERS. (Hg.): Wirtschaftsgeschichte (s. dort), S. 181–210.
- : Macht und Machtausübung in der jüdischen Gemeinde des Mittelalters. In: Matthias KONRADT/Rainer Christoph SCHWINGES (Hg.): Juden in ihrer Umwelt. Akkulturation des Judentums in Antike und Mittelalter. Basel 2009, S. 137–155.
- TREUE, Wolfgang: Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475–1588) (FGJA 4). Hannover 1996.
- : *Und die selben hon auch großen mysglauben*. Judentum und Islam in den Berichten christlicher Reisender des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. In: HIRBODIAN u. a. (Hg.): *Pro multis beneficiis* (s. dort), S. 223–235.
- TSCHECH, Erna: Maximilian und sein Verhältnis zu den Juden (1490–1519). Diss. masch. Graz 1971.
- TÜCHLE, Hermann: Beiträge zur Geschichte des Ulmer Dominikanerklosters. In: Alice RÖSSLER (Hg.): Aus Archiv und Bibliothek. Studien aus Ulm und Oberschwaben. Max Huber zum 65. Geburtstag. Ulm 1969, S. 194–207.
- : Die mittelalterliche Pfarrei. In: SPECKER/TÜCHLE (Hg.): Kirchen und Klöster (s. dort), S. 12–38.
- TÜRKE, Barbara: Anmerkungen zum Bürgerbegriff im Mittelalter. Das Beispiel christlicher und jüdischer Bürger der Reichsstadt Nördlingen im 15. Jahrhundert. In: Andreas GESTRICH/Lutz RAPHAEL (Hg.): Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main u. a. 2004, S. 135–154.
- TYERMAN, Christopher: Die Kreuzzüge. Eine kleine Einführung. Aus dem Englischen übersetzt von Christian ROCHOW. Stuttgart 2009.
- ULLMANN, Sabine: Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in den Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650–1750 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151). Göttingen 1999.
- VANOTTI, Johann Nepomuk von: Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Ein Beitrag zur Geschichte Schwabens, Graubündens, der Schweiz und Vorarlbergs. Belle-Vue bei Konstanz 1845. Ndr. Bregenz 1988 (mit Vorwort und Bibliographie von Karl Heinz BURMEISTER).
- VEESENMEYER, Georg: Etwas von dem ehemaligen Aufenthalte der Juden in Ulm. Ulm 1797.
- VEESENMEYER, Gustav: Ein Gang durch die Kirchen und Kapellen Ulms um das Jahr 1490. Nach Felix Fabris Sionspilgerin. In: UO. NR 1 (1869), S. 29–44.
- : Ein neu aufgefundenes jüdisches Grabmal aus Ulm's Mittelalter. In: UO. NR 2 (1870), S. 46 f.
- : Die Gassenbezeichnung auf dem ältesten Stadtplan Ulm's. In: UO. NR 3 (1871), S. 13–28.

- VEITSHANS, Helmut: Die Judensiedlungen der schwäbischen Reichsstädte und der württembergischen Landstädte im Mittelalter (Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland 5). Stuttgart 1970.
- : Kartographische Darstellung der Judensiedlungen der schwäbischen Reichsstädte und der württembergischen Landstädte im Mittelalter (Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland 6). Stuttgart 1970.
- VISCHER, Wilhelm: Geschichte des Schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376–1389 (Forschungen zur deutschen Geschichte 2). Göttingen 1862.
- VOLKERT, Wilhelm: Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1331–1375 (Studien zur Verfassungsgeschichte Bayerns im 14. Jahrhundert). Diss. masch. München 1952.
- WAGENSEIL, Christian Jakob. Prälat von Schmid zu Ulm nach seinem Leben, Wirken und Charakter. Augsburg 1828.
- WAGNER, Karl: Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 1903.
- WEHRMANN, Michael H.: Die Rechtsstellung der Rothenburger Judenschaft im Mittelalter (1180–1520). Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Diss. masch. Würzburg 1976.
- WELLER, Karl: Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg. In: WVjh. NF 33 (1927), S. 1–43.
- WENNINGER, Markus J.: *Man bedarf keiner Juden mehr*. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 14). Wien/Köln/Graz 1981.
- WIEGANDT, Herbert: Felix Fabri. Dominikaner, Reiseschriftsteller, Geschichtsschreiber 1441/42–1502. In: Robert UHLAND (Hg.): Lebensbilder aus Schwaben und Franken, Bd. 15. Stuttgart 1983, S. 1–28.
- : Ulm. Geschichte einer Stadt. Zweite Auflage. Weißenhorn 1989.
- : Islam und griechische Christen in den Reisebeschreibungen des Ulmer Dominikanermönchs Felix Fabri. In: UO 51 (2002), S. 9–18.
- WIESEMANN, Falk: *Sepulcra Judaica*. Bibliographie zu jüdischen Friedhöfen und zu Sterben, Begräbnis und Trauer bei den Juden von der Zeit des Hellenismus bis zur Gegenwart. Essen 2005.
- WIESFLECKER, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. 5 Bde. München 1971 bis 1986.
- WORTMANN, Reinhard: Brunnen in Ulm. Ulm 1969.
- : Reste eines mittelalterlichen Judenhauses in Ulm? In: Alice RÖSSLER (Hg.): Aus Archiv und Bibliothek. Studien aus Ulm und Oberschwaben. Max Huber zum 65. Geburtstag. Ulm 1969, S. 60–66.
- : Das Ulmer Münster (Grosse Bauten Europas 4). Zweite Auflage. Stuttgart 1981.
- WUNDER, Gerd: Reichsstädte als Landesherren. In: Emil MEYEN (Hg.): Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung A 8). Köln/Wien 1979, S. 79–91.
- YARON, Gil: Jerusalem. Ein historisch-politischer Stadtführer. München 2007.
- YUVAL, Israel Jacob: Jüdische Hospitäler und ihre Insassen im mittelalterlichen Deutschland. Aus dem Hebräischen übersetzt von Rainer BARZEN. Erschienen als

- Israel Jacob YUVAL: Hospices and their Guests in Jewish Medieval Germany (hebr.). In: David ASSAF (Hg.): Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies (Jerusalem, August 16–24, 1989), Bd. B 1: The History of the Jewish People. Jerusalem 1990, S. 125–129.
- : Juden, Hussiten und Deutsche. Nach einer hebräischen Chronik. Mit Anhang: Gilgul bne Chuschim (Geschichte der Hussiten). Von Salman von St. Goar. In: HAVERKAMP/ZIWES (Hg.): Juden in der christlichen Umwelt (s. dort), S. 59–102.
- : Zwei Völker in deinem Leib. Gegenseitige Wahrnehmung von Juden und Christen in Spätantike und Mittelalter (Jüdische Religion, Geschichte und Kultur 4). Göttingen 2007.
- ZAUNMÜLLER, Karl-Heinz: Nikolaus von Cues und die Juden. Zur Stellung der Juden in der christlichen Gesellschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den deutschen Landen. Trier 2005. URL: <<http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2005/348/>>.
- ZEILINGER, Gabriel: Lebensformen im Krieg. Eine Alltags- und Erfahrungsgeschichte des süddeutschen Städtekriegs 1449/50 (VSWG, Beihefte 196). Stuttgart 2007.
- Zeugnisse zur Geschichte der Juden in Ulm. Erinnerungen und Dokumente. Hg. vom Stadtarchiv Ulm. Ulm 1991.
- ZIMMER, Eric: Harmony and Discord. An Analysis of the Decline of Jewish Self-Government in 15th-Century Central Europe. New York 1970.
- : Jewish Synods in Germany during the Late Middle Ages (1286–1603). New York 1978.
- ZIRLIN, Yael: Joel meets Johannes: A fifteenth-century Jewish-Christian Collaboration in Manuscript Illumination. In: Viator 26 (1995), S. 265–282.
- : Meir Jaffe and Joel Ben Simeon. Working Relations between Jewish Scribes and a Christian Atelier. In: Auskunft. Zeitschrift für Bibliothek, Archiv und Information in Norddeutschland 26 (2006), S. 287–309.
- ZIRNGIEBEL, Eberhard: Die sog. Neuburger Kopialbücher. In: Archivalische Zeitschrift. NF 1 (1890), S. 241–261.
- ZIWES, Franz-Josef: Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters (FGJ A 1). Hannover 1995.
- : Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert. In: BURGARD/HAVERKAMP/MENTGEN (Hg.): Judenvertreibungen (s. dort), S. 165–187.

3 Tabellen

3.1 Bürgeraufnahmen von Juden 1387–1499

Bürgerbuch 1, Einband: *Ain jeglich Cristan git ii schilling, da git ain jeglich Jud iii schilling* (an Aufnahmegebühr).

<i>Jahr</i>	<i>Zu Bürgern aufgenommene Personen</i>	<i>Steuerbetrag</i>
1388	<i>Salman der Jud der Geburin son von Günzburg</i>	4 fl.
1398	<i>Hännlin die Jüdin Tröstlichs von Rotenburg sälig witwe und ir sun Ansel der Jude</i>	je 4 fl.
1398	<i>Lieberman der Jude von Augspurg</i>	6 fl.
1398	<i>Säligmann und Lieberman gebrüder die juden von Rotenburg</i>	je 10 fl. (gestr., durch 5 ersetzt)
1398	<i>Falk der Jude von München</i>	8 fl.
1398	<i>maister Schmüel der Jude von Regensburg</i>	10 fl.
1398	<i>Abraham von Geminde</i>	10 fl.
1400	<i>Vyfelman der Jud und Gotlieb der Jud sin sune von Überlingen</i>	Feifelman: 8 fl., Gottlieb: 4 fl.
1400	<i>Mändlin der Jud von Schalklingen und sin sün Lemlin</i>	15 fl. (gestr., durch 5 ersetzt)
1402	<i>Isagg der Jude Abrahams tochterman</i>	6 fl.
1403	<i>Märklin der Jud von Regensburg</i>	8 fl.
1405	<i>Ester die Jüdin Isaks müter von Koblentz</i>	6 fl.
1406	<i>Jaklin Jud und sin wib</i>	4 fl. (?)
1408	<i>Jäcklerin Judin</i>	3 fl.
1409	<i>Johel den Juden der da hat dez Lammins brüder tochter</i>	2 fl.
1411	<i>Mosse den Juden von Koffburen und sin muter</i>	2 fl.
1411	<i>Mendlin den Juden von Blaburen</i>	2 fl.
1411	<i>Joseph Jud</i>	2 fl.
1412	<i>Jacob Jud Lemlins tochterman</i>	2 fl.
1413	<i>Israhel Jude</i>	2 fl.
1413	<i>Salman Jud von Liutkirch der alt schulbriest</i>	1 fl.
1413	<i>Bün die Judin Salmans swiger</i>	1 fl.
1417	<i>Yselin den Juden von Lindow</i>	4 fl.
1418	<i>Johel Jud</i>	2 fl.
1418	<i>Abraham den Juden von Augsburg</i>	0,5 fl.
1418	<i>Samuel Juden Mosse Juden von Augsburg sune</i>	1 fl.
1419	<i>Vifflin Juden von Bybrach</i>	2 fl.
1419	<i>Lieberman Juden von Wissenhorn</i>	0,5 fl.

1420	<i>Beren Juden von Gailhusen</i>	1 fl.
1420	<i>Yosepp schülklopffer von München</i>	0,5 fl.
1420	<i>Mosse Juden von Esslingen</i>	1 fl.
1421	<i>Liebman Juden von Blauburen</i>	1 fl.
1421	<i>Salmon Juden von Ravenspurg</i>	3 fl.
1421	<i>Leo Juden des vorgenannten Salomons tochterman</i>	1 fl.
1423	<i>Symon Juden Säklin Juden von Esslingen sune</i>	2 fl.
1423	<i>Ménmlin Juden von Möllingen</i>	3 fl.
1424	<i>Mosse Hailman Juden sune</i>	1 fl.
1426	<i>Michel und Hätzgin Lemlin Juden sune</i>	je 2 fl.

Bürgerbuch 2, Einband: *Ain jeglicher Cristan der burger wert sol zwen schilling und acht haller in zû schriben geben. Und ain jeglicher Jud sol funff schilling und vier haller geben (an Aufnahmegebühr).*

<i>Jahr</i>	<i>Zu Bürgern aufgenommene Personen</i>	<i>Steuerbetrag</i>
1428	<i>Symelin Jud Mennlin Juden sune von Mellingen</i>	2 fl.
1428	<i>David Jud von Windshain</i>	2 fl.
1428	<i>Josepp Jud von Werde</i>	2 fl.
1428	<i>Josepp Jud von Augsburg</i>	2 fl.
1429	<i>Yohel Jud von Güntzburg</i>	2 fl.
1431	<i>Seligman Jud von Koburg</i>	2 fl.
1432	<i>Leo Jud von Rapraschwil</i>	2 fl.
1432	<i>Urm Jud von Meinnigen</i>	2 fl.
1432	<i>Laßerus Jud von Koburg</i>	2 fl.
1437	<i>Kersam Jud von Babenberg</i>	2 fl.
1446	<i>Umb Martini 1446 empfiengen wir zû burgern Saligman Juden Mair Juden sin tochterman und Mosen Juden Lemblin Borach sinen bruder und iren swesterman und die sechs Juden mit irem schulruffer und der in irem frihtoff sitz, also daz die 6 Juden uns 6000 gulden lyhen oder aber 300 gulden davon zû zins geben jarlich und ir yeder 2 gulden zû stur geben ane schulruffer und der Jud der irs kirchoff wartet und sol sust kain mer hie sin und yeder Jud der in dem burgerrecht ist sol uns alle wochen (durchgestrichen) von der synagog und dem kirchoff geben alle woche ½ lb h.</i>	je 2 fl. + 0,5 lb. pro Woche für Synagoge und Friedhof (außer Schulklopffer und Friedhofswärter) + Darlehen von 1x 6000 fl. oder 300 fl. jährlich

Bürgerbuch 3:

<i>Jahr</i>	<i>Zu Bürgern aufgenommene Personen</i>	<i>Steuerbetrag</i>
1478	<i>Abraham und Mosse die Juden</i>	zunächst je 3 fl., danach je 12 fl.
1479	<i>Salma Mölle Jud</i>	4 fl.
1481	<i>Schmül Jud</i>	2 fl. 4 Ort
1493	<i>Anshallmen Aberhams von Heilbronn sun</i>	6 fl.
1493	<i>Mossin Aberhams von Heilbronn thochterman</i>	6 fl.
1494	<i>Vinstlin Juden</i>	6 fl.
1495	<i>Symon Jud</i>	6 fl.
1495	<i>Seligman Jud Aberhams sun</i>	4 fl.
1496	<i>Borach Juden</i>	4 fl.
1498	<i>Laβerus Jud Aberhams tohterman, [der hat] das flaischschnyder ampt der Judigkait</i>	6 fl.
1499	<i>Sießlin Jud Mossin Jud tochterman</i>	6 fl.

3.2 Jüdische Steuerzahler im Steuerbuch von 1427

fol. 166r: *Judenstewre*

<i>Nr:</i>	<i>Name</i>	<i>Steuerbetrag</i>
1.	<i>Lemlin Jud</i>	5 fl.
2.	<i>Hetzgin sin sune</i>	2 fl.
3.	<i>Vifflin Jud von Biberach</i>	2 fl.
4.	<i>Lieberman Jud von Wissenhorn</i>	1 fl.
5.	<i>Yohel Jud</i>	2 fl.
6.	<i>Yselin Jud</i>	2 fl.
7.	<i>Yosepp schülrüffer von Minchen</i>	0,5 fl.
8.	<i>Lieberman Jud von Blauburen</i>	1 fl.
9.	<i>Salmon Jud von Ravenspurg</i>	3 fl.
10.	<i>Leo Jud von Ravenspurg</i>	1 fl.
11.	<i>Schopp Jud Saklins sune von Esslingen</i>	2 fl.
12.	<i>Mennlin Jud von Möllingen</i>	3 fl.
13.	<i>Mosse Hailman Juden sune</i>	1 fl.

4 Karten und Stadtpläne

Karte 1: Ulm im 15. Jahrhundert ►

Entwurf: Christian SCHOLL, Kartographie: Michael GRÜN. Kartengrundlage: Helmut VEITSHANS: Kartographische Darstellung der Judensiedlungen der schwäbischen Reichsstädte und der württembergischen Landstädte im Mittelalter (Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland 6). Stuttgart 1970, S. 14.





Vogelschauplan Ulm
um 1597

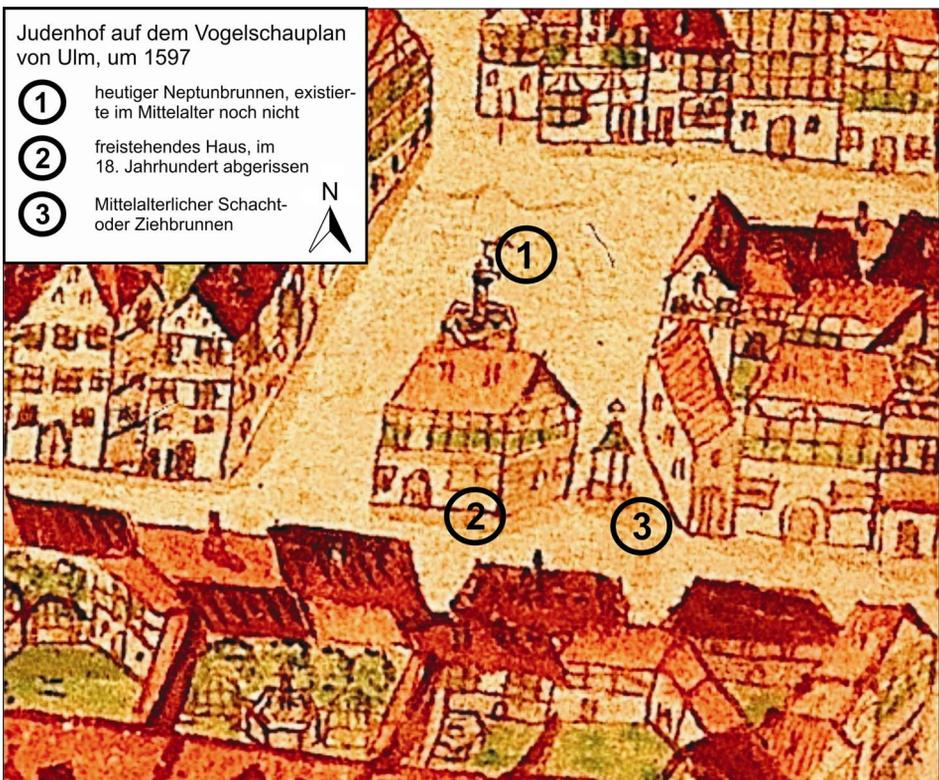
① Judenviertel
② Judenfriedhof

Kgl. Federzeichnung, 65x130 cm.
Inv. Nr. 1765, Aufn. StadtA Ulm.
Wagasinger Verlag, © Ulmer Museum

◀ Karte 2.1: Vogelschauplan, um 1597

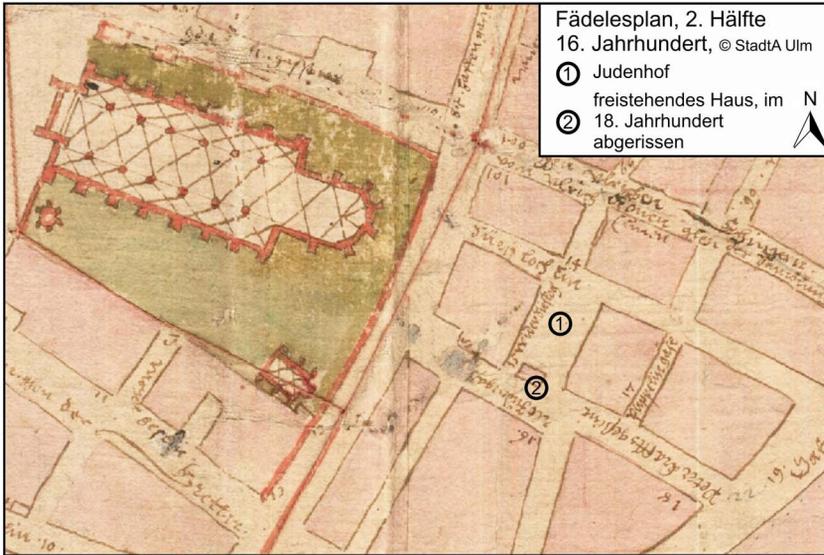
Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Ulmer Museums.

Karte 2.2 Vogelschauplan, Ausschnitt Judenhof

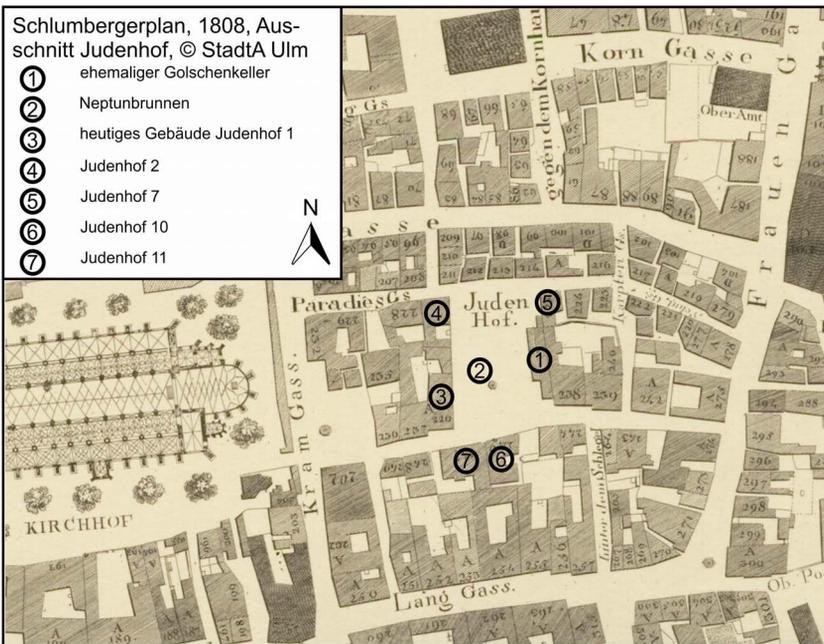


Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Ulmer Museums.

Karte3: Fädelesplan, zweite Hälfte 16. Jahrhundert, Ausschnitt Judenhof



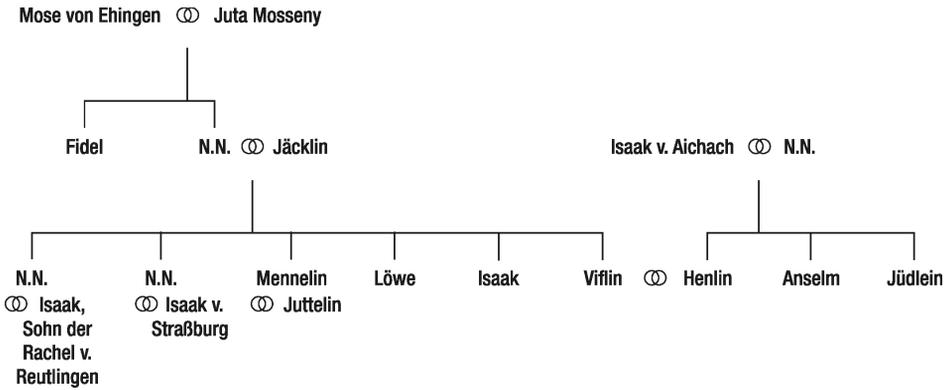
Karte 4 Schlumbergerplan, 1808, Ausschnitt Judenhof



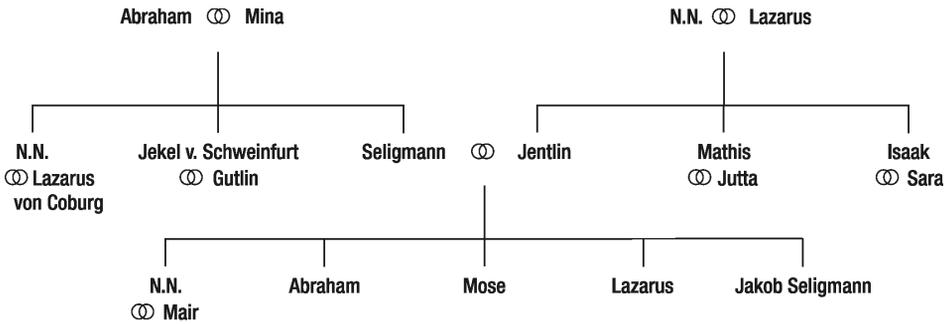
Karten 3–4: Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Ulmer Stadtarchivs.

5 Abbildungen

5.1 Stammbaum Jäcklins



5.2 Stammbaum Seligmanns





◀ 5.3 Weltgerichtsfenster in der Bessererkapelle, Ulmer Münster

Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der Evangelischen Kirchengemeinde Ulm.

5.4. Grabstein für die Jüdin Mina (gest. 1288), Eingangsbereich des Ulmer Münsters



5.4.1 Vorderseite mit Grabinschrift. Photographie Christian Scholl.



5.4.2 Rückseite mit Gedenkschrift für den Pfarrkirchenbaupfleger Heinrich Füßinger. Photographie Christian Scholl.

6 Orts- und Personenregister

Im vorliegenden Register wurde die Schreibweise der Namen vereinheitlicht. Sie kann daher geringfügig von der Schreibweise im Text abweichen. Ortsnamen als Herkunftsnamen (H) wurden nur bei Juden berücksichtigt. Moderne Autoren wurden nur berücksichtigt, soweit sie im Haupttext thematisiert werden. Mit Asterisk (*) versehene Ziffern verweisen auf Nennungen in den Fußnoten. Auf einen übergreifenden Eintrag zu „Schwaben“ wurde verzichtet.

- Aalen 303*
- Judenschaft 289
- Aberlin von Ulm, Jude zu Treviso/Mestre/Verona/Vicenza 155 f., 313
- Abraham
 - A. der Jüngere, Jude zu Ulm 190, 202, 243*, 246 f.
 - A. von Augsburg, Jude zu Ulm 419
 - A. von Heilbronn, Jude zu Ulm/Papenheim/Nördlingen 246 f., 296, 351, 353
 - A. von Lichtenfels, Jude zu Coburg 229*
 - A. von Schwäbisch Gmünd, Jude zu Ulm 221, 228, 266, 419
 - A. (Jude?), Bürger zu Ulm 99
 - A., Vater Seligmanns, Jude zu Coburg/Ulm 178 f., 229, 234*
 - A. Jude zu Ulm (1470er bis 1490er) 165, 243 f., 246, 294, 421
 - A. Sohn des Maier von Windsheim, Jude zu Ulm 155, 215 f., 306, 307*
 - A., Pfleger, Jude zu Ulm 106, 127
 - A. Sohn Seligmanns, Jude zu Ulm 158, 170*, 233*, 243*, 244*
- Adelheid
 - A. Rot, Bürgerin zu Ulm 213 f., 215, 254
 - A. Hiltprand, Bürgerin zu Ulm 105
- Adolf I., von Nassau, Kg. 71
- Agnes
 - A. von Vilenbach 296
 - A., Begine zu Ulm 62*
- Aichach (H) 209*
- Aislingen
 - Judenschaft 86, 183
- Albeck 45, 47, 183, 217, 218*, 326, 373
 - Judenschaft, s. → Leo
- Albert IV., Gf. von Dillingen 37
- Albrecht
 - A. I., Kg. 50
 - A. II., Kg. 125*, 146, 157 f., 176 f., 182, 283 f., 290 f., 298
 - A. II., Hzg. von Österreich 83*, 84*, 85
 - A. III., Hzg. von Österreich 211*, 253
 - A. VI., Hzg. von Österreich 229*, 232, 322
 - A. Achilles, Mgf. von Brandenburg 219*, 238*, 291, 292*
 - A., Gf. von Hohenberg 50
 - A. von Blankenstein 235
 - A. Dürer 29*
 - A. von Rechberg 82, 85, 88, 271*, 287
- Alexander IV., Papst 73*
- Altheim 52, 271 f., 288

- Altzella, Zisterzienserkloster 121*
 Alwig, Gf. von Sulz 295
 Ambrosi Neithart, Bürger zu Ulm 294
 Ammelbach (?)
 – Judenschaft 86
 Ammelbruch, Dorf bei Dinkelsbühl 86*
 Andreas
 – A. Wall von Balzheim, Rektor der Ulmer Lateinschule 323*
 – A., Vater Simons von Trient 334*
 – s. auch → Endres
 Anna
 – A. von Brenz 253
 – A. von Rüsegg, Äbtissin des Kanonissenstifts Buchau 215 f.
 – A., Bürgerin zu Ulm 105
 Ansel/Anselm
 – A., Sohn Hännlins, Jude zu Ulm 419
 – A. von Ulm, Sohn des Salomon 158
 – A., Jude zu Nürnberg 227*, 311
 – A., Jude zu Ulm 151*, 246, 351, 421
 Arnstadt (H) 148, 152
 Ascher, s. → Ansel, Ens'chen
 Asmus, Gf. von Wertheim 33*, 149*
 Asselfingen, Dorf bei Ulm 62
 Attenhofen
 – Pfarrkirche St. Laurentius 3, 117*, 120 f.
 – s. → Leonhard
 Aue/Aub (H) 153*
 Auer, Augsburgsburger Patrizierfamilie 212*
 Augsburg 31*, 32, 36*, 50 f., 56, 92, 135, 153, 168, 182, 190 f., 210, 211*, 212 f., 214*, 217, 253, 302*, 303*, 306*, 311, 317*, 319*, 333, 357, 359, 361 f.; (H) 68, 152, 419 f.
 – Bistum/Bischöfe 183
 – – s. → Peter
 – christliche Stadtgemeinde, s. → Augustin, Günther, Heinrich, Johannes
 – jüdische Gemeinde 68, 86 f., 90, 100, 115, 142, 158, 163 f., 172*, 176*, 181, 184, 188*, 197, 238*, 247*, 248, 269*, 272*, 279, 281 f., 344, 370, 373
 – – Frauensynagoge 127 f.
 – – Schächter 75
 – – s. auch → Baruch, Hirsch, Jakob, Josef, Paroch, Schmul
 Augustin Bader, Wiedertäufer zu Augsburg 363 f.
 Augustinus, Kirchenvater 331
 Baden, Mgt. 55*
 – Mgt., s. → Herman, Bernhard
 Balduin, Ebf. von Trier 204*
 Balthasar Wolf, königlicher Schatzmeister 350
 Bamberg 153, 191, 319-321, 333*; (H) 125, 152, 197, 283*, 420
 – jüdische Gemeinde 23, 144, 163*
 – – s. → Jakob, Moses
 Barbara Stocker, Bürgerin zu Ulm 119*
 Baruch
 – B., Rabbiner zu Augsburg/Ulm 159, 162 f., 170, 192*, 239, 248, 374
 – B. Lemlin, Jude zu Augsburg/Ulm 159, 238, 248 f., 420
 – B., Jude zu Ulm (1496) 421
 – s. auch → Paroch
 Basel 118*, 204*, 282 f., 303*, 304*, 317*
 – jüdische Gemeinde 183
 – Konzil 315, 319, 365
 Bayern 32, 310
 – Hzm./Hzge. 46, 54–56, 252, 310; s. auch → Wittelsbacher
 – – Hzge., s. → Friedrich, Heinrich, Stephan
 – Kurfürstentum 12*
 Bayern-Landshut, Hzm. 344, 355*
 – Hzge., s. → Ludwig
 Bayern-München, Hzm. 355*
 Beilstein 153; (H) 152
 Bellet, Jüdin zu Ulm 69, 151
 Benz Stüring, Ammann zu Buchau 216
 Ber von Gelnhausen, Jude zu Ulm 420

- Bern 46
- Bernhard
- B. I., Mgf. von Baden 280 f.
 - B. Besserer, Ulmer Bürgermeister 358
 - B. von Breydenbach, Mainzer Domherr, Jerusalempilger 326*
 - B. von Urbach 235
- Bero
- B. von Rechberg 251, 253, 255
 - B. von Rechberg der Jüngere 251*
- Berthold
- B. von Henneberg, Mainzer Ebf. 348–351
 - B. von Neifen, Gf. von Graisbach und Marstetten 41 f., 78–80, 102
 - B. Pfinzing, Bürger zu Nürnberg 304
 - B. vom Stein von Arnegg 225
 - B., Vogt von Weinfeldern 241
- Besserer, Ulmer Patrizierfamilie 35
- s. auch → Bernhard, Heinrich, Konrad
- BEST, David Wilhelm 16
- Bethlehem 336
- Betzenweiler 216
- Biberach 54*, 71, 72*, 153, 224, 225*, 303*; (H) 152, 178, 247, 277, 421
- BIEBERBACH, Ludwig 5 f.
- Bingen 240*
- Binychez Switzern, jüdischer Beauftragter Konrads von Weinsberg 157*
- Bise, Jude zu Giengen 222
- Bitterlin, Ulmer Patrizierfamilie 93, 112, 253
- s. auch → Elisabeth, Walther
- Blasy Hölzl, königlicher Sekretär 350
- Blaubeuren 153; (H) 152, 419 f.
- Böhmen, Königreich 87*
- Bonn
- Judenschaft 161, 164, 169*, 170*, 353
 - – s. auch → Mose
- Bopfingen 53*, 54, 303*
- Judenschaft 68, 86, 289
- Borsiboy von Swinar 271, 273, 311 f.
- Brackenheim 74*
- Brandenburg, Mgf./Mgfn. 52*, 53*, 212, 272, 321
- s. auch → Albrecht
- Breisach 157
- Bremen 46*
- Breslau 320
- jüdische Gemeinde 319*
- Brun von Brenz 253
- Buchau 216, 303*
- Ammann, s. → Benz
 - Kanonissenstift 215, 216*
 - – s. auch → Anna
- Buchhorn 54*, 303*
- Bugberg (H) 363
- Bühl
- Judenschaft 364
- Bun, Jüdin zu Ulm 419
- Burgau
- Judenschaft 90, 181
 - Mgf. 46, 48
- Burgund, Hzm. 87, 149*
- s. auch → Karl
- Burkhard
- B. II. von Randegg, Bf. von Konstanz 320
 - B. von Ellerbach 76 f., 253
 - B. Engelberg, Münsterbaumeister 59
 - B. von Jungingen 241 f., 253
 - B. von Mansberg 252
 - B. Rülissinger, Laie aus dem Bistum Konstanz 241, 322
 - B. vom Stein von Arnegg 225
- Candia (Iraklion) 162
- Castell, Gft./Gfn. 252, 255
- s. auch → Wilhelm
- Christoph Cuppener 352*, 353*
- Christophorus Ostrofrancus (Christoph Hoffmann), Regensburger Chronist 68*, 96*
- Coburg 153; (H) 107, 152, 229 f., 233*, 237, 420

- christliche Stadtgemeinde, s. → Eberhard
- Judenschaft 142, 152, 229
- – s. auch → Abraham
- Compiègne 12*
- Conradt Stubern, Bediensteter Konrads von Weinsberg 156*
- Contz Singer, Bürger zu Ulm 192
- Cremona 167*

- David Stölzlin, Ulmer Chronist 23
- David von Winsheim, Jude zu Ulm 420
- Deutz
- jüdische Gemeinde 124*
- – Memorbuch 85, 86*, 88
- DICKER, Hermann 4–6
- Diepold
- D. von Vilenbach 239 f., 254, 296
- D., gen. Güssen 86 f.
- Dietenheimer, Ulmer Patrizierfamilie 35
- Dietrich Schenk von Erbach, Mainzer Ebf. 360
- Dillingen
- Judenschaft 86
- Gft./Gfn., s. → Albert
- Dinkelsbühl 53*, 54*, 72*, 303*
- Dischingen 154
- Döffingen 56
- DOHM, Christian Konrad Wilhelm von 96
- Donauwörth 53*, 54*, 153, 324; (H) 152, 238*, 420
- Judenschaft 68
- – s. auch → Josef

- Eberhard
- E. II., Gf. von Württemberg 52–56, 209, 210*, 216, 219, 253, 272, 288, 312*
- E. VI., Gf. von Württemberg 149*, 262
- E. Bloß, Ulmer Ammann 159*, 249
- E. Krafft, Bürger zu Ulm, Türhüter Maximilians 287, 342
- E. Lebeherz, Bürger zu Coburg 237
- E. von Reischach 242*
- E. Sör 234
- E. Ungelter, Bürger zu Ulm 294
- Eger (Cheb) 56, 309
- Ehingen 45, 153; (H) 152
- *Albrechts des Juden hus* 83*
- Judenschaft 83–86, 182
- – s. auch → Mose
- Ehinger, Ulmer Patrizierfamilie 35
- s. auch → Hans, Hartmann, Jakob, Ulrich, Walther
- Eichstätt, Bistum/Bfe. 61, 192
- s. auch → Johann, Wilhelm
- Eitelhans von Bodman 241, 253, 296
- Elias von Weinheim, jüdischer Steuereintreiber 275
- Elisabeth Bitterlin, Bürgerin zu Ulm 112*
- Ella von Frankfurt, Bürgerin zu Ulm 243*
- Ellerbach, Hft./Herren
- s. → Burkhard, Hans
- Elsaß 92*, 206, 297
- Endres Tucher, Nürnberger Stadtbaumeister 263
- England 84, 331
- Ens'chen/Enßzchin/Eusian/Enslin/Ascher ben Jesaja, Rabbiner zu Ulm 159, 162 f., 170, 233*, 374
- Ensinger, Baumeisterfamilie 59
- Erbach, Reichsritterschaft 48
- Erfurt 153, 320; (H) 148, 152
- jüdische Gemeinde 23, 152, 191, 249, 282*
- – Friedhofswärter 114*
- – s. auch → Fidel, Isaak, Jakob, Mose, Rytze, Süßlin
- Erkinger von Seinsheim, Freiherr zu Schwarzenberg 281
- ERNST, Max 16
- Ersingen, Dorf bei Ulm 62

- Esslingen 37*, 53*, 71, 74*, 75, 138,
153, 156, 303*, 316; (H) 152, 420 f.
- jüdische Gemeinde 68, 100, 184,
188*, 341, 371
 - – Friedhof 69*
 - – Schächter 75
- Esther
- E. von Koblenz, Jüdin zu Ulm 106,
419
 - E., Tante von Jüt Mossez, Jüdin zu
Ulm 105*
- Ettling 86*
- Eva, Jüdin zu Ulm 246 f.
- Falk von München, Jude zu Ulm 419
- Feifel, Jude, Leibarzt Kg. Wenzels 261*
- Feifelman von Überlingen, Jude zu
Ulm 419
- Felix Fabri, Ulmer Dominikaner und
Chronist 28–30, 33–35, 48, 58*, 59*,
61–63, 67, 93, 95 f., 110, 112, 147,
202, 210*, 325–333, 340*, 365
- Feltre 167*
- Ferber, Ulmer Patrizierfamilie 253
- s. auch → Peter
- Ferdinand I., Kg., Ks. 362
- Ferrara 170
- Fidel, Jude zu Ulm/Konstanz/Zürich/
Erfurt 208, 254, 306, 307*
- Fiflin von Memmingen, Jude zu Ulm
105*, 131, 133, 175, 211
- Finstlin, Jude zu Ulm 151*, 351, 421
- Flandern 28
- Florenz 330*
- Foltzen von Bomersheym, Bürger zu
Frankfurt 211
- Francesco Foscari, Doge von Venedig
231
- Franken 153, 167*, 310
- Frankfurt am Main 28, 54, 92*, 210–
212, 281, 284, 286*, 347, 357, 360
- christliche Stadtgemeinde, s. → Foltzen, Heinz, Wicker
 - jüdische Gemeinde 108, 113*, 148,
158, 164, 201, 282, 285 f., 324, 370
 - – Friedhofswärter 114*
 - – Judenfriedhof 113
 - – s. auch → Meier, Henne, Joselin,
Samuel, Gumpchin, Josef
- Frankreich 84, 151
- Könige, s. → Karl
- Franz Schlicher, Bürger zu Ulm 241
- Freiburg im Breisgau 320*
- Freiburg im Üechtland 317*
- Freising, Bistum/Bischöfe 284
- s. auch → Johann
- Freystadt 115
- Friedberg 165
- Friedrich
- F. I., Kg., Ks. 81*
 - F. II., Kg., Ks. 68*, 81*
 - F. III., Kg., Ks. 56 f., 68*, 116*, 163,
165, 183 f., 191–193, 231–233, 239,
242*, 283*, 284–286, 289–291, 292*,
296*, 298, 314, 320–322, 324 f., 341,
355, 357, 365, 376
 - F. III., der Schöne, Gegenkg. 29,
60*, 77
 - F., Hzg. von Bayern 54, 210 f.,
217 f., 253, 272*
 - F. II., Hzg. von Sachsen 237*
 - F. II., Hzg. von Schwaben 29*
 - F. III., Hzg. von Teck 209 f., 216, 253
 - F. VI., Burggf. von Nürnberg 276, 289
 - F. II., Gf. von Oettingen 82, 287
 - F. III., Gf. von Oettingen 275, 288 f.
 - F. Berwig, Bürger zu Nördlingen 226,
313
 - F. von Freyberg-Rieden 216*
 - F. von Nendingen 234, 253
 - F. Tollinger 273 f.
- Fritz von Westerstetten 252
- Füßinger, Ulmer Patrizierfamilie 253
- s. auch → Heinrich
- Gabriel

- G. de Pommerols, Stellvertreter des Großmeisters der Johanniter 77
- G. Harbacher, königlicher Fiskal 324
- G., Jude 232
- GAUM, Albrecht, Registrator im Ulmer Stadtarchiv 12*
- Geislingen an der Steige 48, 183
- s. auch → Wolf
- Gelnhausen 153; (H) 152, 420
- Georg
- G. Hessler, königl. Protonotar 285
- G. von Rechberg 251*
- G. Stöbenhaber 251
- G. von Werdenau 262
- s. auch → Jörg
- Gerlach von Hohenlohe 307*
- Gerschon/Kersam von Babenberg, Jude zu Ulm 125, 146*, 197, 283*, 420
- Gerwich, gen. Güssen 86 f.
- Giengen 72*, 153*, 303*; (H) 276 f.
- Judenschaft 164*, 180, 183, 279, 347
- – s. auch → Bise
- Goslar 87*
- Gossolt, Ulmer Patrizierfamilie 35, 253
- Gotter von Westernach 243, 253, 295
- Gottfried IV. von Limburg, Würzburger Fürstbf. 248
- Gottlieb von Überlingen, Jude zu Ulm 419
- Graisbach 86
- GRAU, Wilhelm 5, 6
- Gumpchin, Jude zu Frankfurt 113*
- Gundelfingen
- Judenschaft 86, 183
- Günther von Schwarzburg, Gegenkg. 85*, 92*
- Günther Zainer, Drucker zu Augsburg 333*
- Günzburg 153, 229*, 249*; (H) 152, 198, 244*, 256, 358
- jüdische Gemeinde 161, 181, 294, 353, 362, 364
- – s. auch → Lazarus, Seligmann, Simon
- Guta
- G., Äbtissin des Klarissenklosters Söflingen 109
- G., Bürgerin zu Ulm 104
- Gutlein, Gutlin
- G., Jüdin zu Neustadt a. d. Aisch 293
- G., Jüdin zu Nürnberg 229
- G., Jüdin zu Ulm (1499) 351
- G., Jüdin zu Ulm (1421) 247, 277*
- Habsburger, Dynastie 24, 42, 45 f., 48, 298
- Hagenau
- jüdische Gemeinde 68
- Haigerloch (H) 149*
- Hanna (Hännlin)
- H., Jüdin zu Ulm 419
- Hans
- H. von Brenz 253
- H. Dieter, Bürger zu Ulm 250
- H. Ehinger gen. Österreicher, Ulmer Bürgermeister 177*, 178*
- H. Ehinger gen. Rümelin, Ulmer Bürgermeister 160*, 192
- H. von Elerbach 212*, 252
- H. Fischer, Schuster zu Ulm 130*, 132*
- H. Jakob von Bodman 241, 296
- H. Kantengießer, Bürger zu Ulm 252*
- H. von Klingenberg 253, 295
- H. Krafft, Bürger zu Ulm 104
- H. von Landau 287
- H. von Landsberg 162
- H. Leo der Junge 251
- H. Maller, Maler zu Ulm, Ulmer Chronist 23*
- H. Nayer, Bürger zu Ulm 107
- H. von Neuhausen 234
- H. Neithart, Stadtschreiber zu Ulm 239 f., 254
- H. von Rechberg 234 f., 253, 255
- H. Rot, Metzger zu Ulm 106, 141*

- H. Rüter gen. Großhans, Bürger zu Ulm 294
- H. Schungower, Schneider zu Ulm 104
- H. von Stainach, Regensburger Bürgermeister 306*
- H. Strölin, Bürger zu Ulm (1418) 280
- H. Strölin, Bürger zu Ulm (1457) 240*
- H. Thumb von Neuburg 234, 324
- H. Truchsess, Bediensteter Konrads von Weinsberg 156*
- H. von Ufenloch 252
- H. Ungelter, Bürger zu Ulm 294
- H. Vetterlin, Schuster zu Ulm 135, 141*
- s. auch → Henne, Henslin, Johannes Harburg 86
- Hartmann Ehinger, Bürger zu Ulm 307*
- Hätzgin, Jude zu Ulm 150*, 147*, 420, 421
- HAUBER, Albert Friedrich von 16*
- Haupt II., Erbmarschall von Pappenheim 278*, 283
- Hechingen, s. → Salman
- Heidenheim 363
- Heilbronn 153, 303*; (H) 152, 246, 247, 296, 351, 353
- Judenschaft 158, 170, 281, 282*
- – Friedhofswärter 114*
- Heiliges Land 343
- Heini Andres, Konstanzer Bürgermeister 231
- Heinrich
 - H. IV., Kg., Ks. 206*, 292*
 - H. X., der Stolze, Hzg. von Bayern 29*
 - H. I., Gf. von Werdenberg-Sargans 40, 41*
 - H. III., Gf. von Werdenberg-Sargans 47, 217 f., 220, 373
 - H. III., Landgf. von Meißen 74
 - H. IV. von Hewen, Bf. von Konstanz 191, 320 f.
- H. Besserer, Bürger zu Ulm (†1372) 53*
- H. Besserer, Bürger zu Ulm (1450) 229*
- H. von Diessenhofen, Chronist 88
- H. Füßinger, Pfarrkirchenbaupfleger zu Ulm 121–123
- H. Hanaray, Bürger zu Augsburg 190
- H. von Klingenberg 253, 295
- H. von Rechberg 271
- H. von Roseneegg 234, 253
- H. Rot, Bürger zu Ulm 86
- H. Ryser, Spengler zu Ulm 106, 139
- H. Steinhöwel, Stadtarzt zu Ulm 262
- H. der Tuscherer, Bürger zu Ulm 105*
- H. von Zillenhart zu Ravenstein 241, 253
- H. der Zimmermann, Bürger zu Ulm 89, 133, 134*
- s. auch → Heini, Heinz
- Heinz
 - H. von Bebra, Bürger zu Frankfurt 211
 - H. Walle, Bürger zu Ulm 112, 114, 115, 256*
 - H. zum Jungen, Schultheiß zu Oppenheim 53*
- Helfenstein, Gft./Gfn. 45, 47, 50, 252, 255
- s. auch → Konrad, Ulrich
- Hendlin, Jüdin zu Ulm 243 f.
- Hengis Humpis, Bürger zu Ravensburg 306*
- Henli, Jude zu Ulm 246 f.
- Henlin, Jüdin zu Nürnberg 209*, 228*
- Henndel, Jüdin zu Ulm 113
- Henne Lautenschläger, Jüdin zu Frankfurt 113*
- Henslin Recke, königlicher Steuereintreiber 247, 276 f.
- Henyn/Chajjim, Rabbiner zu Ulm 162, 165*

Hermann

- H. V., Mgf. von Baden 60
- H. III. von Breitenlandenber, Bf. von Konstanz 242, 322
- H. Hecht, königlicher Protonotar 290
- H. Rot, Metzger zu Ulm 93, 135, 141*

Hermaringen 87*, 363

– s. auch → Mose

Herodes, Kg. von Judäa 336 f.

Herrlingen (H) 363

Hildesheim 319 f.

Hirsch Lemlin, Jude zu Augsburg/Ulm 192*, 239, 249

Hirt von Saulheim 278

Hohenberg, Gft./Gfn. 48

– s. auch → Albrecht

Hohenlohe, Hft./Herren

– s. → Gerlach 308

HOLTZMANN, Robert 5

Hornstein, Freiherren von, s. → Manz, Ludwig

Hüfingen 348

Huldreich, Johann Jakob 96*

Huntfuß, Ulmer Patrizierfamilie 35, 210, 253

Isaak

– I. ben Mordechai haLevi, Kopist 169*

– I. von Aichach, Jude zu Nürnberg 209*, 227

– I. von Arnstadt/Erfurt, Jude zu Erfurt/Ulm/Nördlingen 148, 152*, 159 f., 249–251, 314, 321

– I. von Lichtenfels, Jude zu Nürnberg 162*

– I. von Oppenheim, jüdischer Steuereintreiber 275

– I. von Reutlingen, Schwiegersohn Jäcklins 207*, 208, 220 f.

– I. von Straßburg, Schwiegersohn Jäcklins, Jude zu Nürnberg 208 f., 220 f., 307

– I., Schwager Seligmanns, Jude zu Konstanz 229–231

– I., Sohn Jäcklins, Jude zu Straßburg/Nürnberg/Mainz 208 f., 227 f., 307, 313

– I., Jude zu Ulm (1402) 419

– I., Jude zu Ulm? 120

– I., Schreiber zu Ulm 168, 170*

Iselin von Lindau, Jude zu Ulm 106, 127*, 247, 266, 277*, 419, 421

Isny 54*, 303*

Israel

– I., Sohn des Mei(e)r/Wolfgang, Jude/Konvertit zu Trient 167*, 332*

– I. Bruna 165

– I. der Schreiber/Israel ben Meir, Jude zu Heidelberg/Ulm 105, 139, 166 f., 256, 419

– I. Isserlein 137, 165

Ital Löw, Bürger zu Ulm 104

Italien 28, 29*, 40, 42, 84, 155–159, 170 f., 185, 245, 298, 313, 335*, 352*, 367, 371, 373

Jäcklerin, Jüdin zu Ulm 200, 419

Jäcklin (Jäckel, Jekel)

– J., Jude zu Ulm/Konstanz/Nördlingen/Nürnberg 55, 65, 155, 199 f., 207–229, 244 f., 253, 255, 266*, 273, 298, 306 f., 311, 313, 326*, 367 f., 373 f.

– J., Jude zu Ulm 419

– J. von Schweinfurt, Jude zu Nürnberg 163, 229, 236 f., 255

Jakob Ehinger, Bürger zu Ulm 342

Jakob (Jacob, Yacov)

– J. Margoles, Rabbiner zu Nürnberg/Regensburg 164*, 165

– J. Molin (Maharil) 127

– J. Seligmann, Jude zu Ulm 146, 159*, 163*, 168 f., 170*, 233, 240–243, 244*, 245, 254*, 267, 295 f., 322, 374

– J. von Haigerloch, Jude 149*, 262

– J. von Ulm, Schulklopfer zu Nördlin-

- gen 159, 160*, 243*
- J. Weil, Rabbiner zu Augsburg/Erfurt/
Bamberg 23, 105*, 125, 127 f., 137,
142–144, 146 f., 163 f., 166, 175–179,
198 f., 229*, 230*, 233, 374
 - J., Jude (in Ulm hingerichtet) 359
 - J., Jude zu Neustadt a. d. Aisch 293
 - J., Jude zu Ulm (1475) 113
 - J., Jude zu Ulm (1490er) 244*, 246 f.
 - J., Schwiegersohn Lemlins, Jude zu
Ulm 247*, 277*, 419
 - s. auch → Jäcklin, Jeckli
- Jan Hus 280
- Jeckli, Schalantjude in Augsburg 142*
- Jehuda Obernik 137
- Jentlin, Jüdin zu Konstanz/Ulm, Ehefrau
Seligmanns 230 f., 233 f.
- Jericho 336*
- Jerusalem 95, 96*, 326, 328 f., 335 f.,
338
- Jesus 327–329, 336–338
- Jobst von Mähren, Kg. 289, 308*
- Joel
- J. ben Simon, Illuminator 168*
 - s. auch → Johel
- Johannes (Johann)
- J. XXII., Papst 40*
 - J., Landgf. von Leuchtenberg 302,
304
 - J. II., Burggf. von Nürnberg 314
 - J. III., Burggf. von Nürnberg 276
 - J. I., Gf. von Oettingen-Wallerstein
192, 236–238
 - J. III., Bf. von Eichstätt 192
 - J. IV., Bf. von Freising 285, 324
 - J. IV. von Hinderbach, Bf. von Trient
333
 - J. Bämmler, Drucker zu Augsburg 168
 - J. Jakob von Bodman 253
 - J. von Capestrano 319
 - J. von Eberstein 290, 291*
 - J. Kirchheim, königlicher Steuerein-
treiber 145, 274 f.
 - J. Münsinger, Stadtarzt zu Ulm 113,
262
 - J. Reuchlin 343
 - J. Stocker, Stadtarzt zu Ulm 113, 119,
124, 262
 - J. Tiberino 333, 335*
 - J. von Wallerstein 238
 - J. Weißenburger, Drucker zu Nürnberg
333*
 - J. von Winterthur, Franziskanermönch
und Chronist 83*, 116
 - J. Zainer d.Ä., Drucker zu Ulm 333*
 - J. Zainer der Jüngere, Drucker zu Ulm
333, 356
- Johel
- J., Jude zu Ulm 247*, 419
 - s. auch → Joel
- Jörg
- J. von Grafeneck zu Kaltenburg 253,
295
 - J. von Schauenburg 235*, 253
 - s. auch → Georg
- Jos
- J. Günzburger, Bürger zu Ulm 294
 - J. Michel, Bürger zu Ulm 106*
- Josaphat, Tal bei Jerusalem 330
- Josef
- J. bar Mose von Ulmen/Olmen 69 f.,
97
 - J. Kolon, Rabbiner zu Frankfurt 165,
180
 - J. Lemlin, Jude zu Augsburg/Ulm
192*, 239, 249
 - J. Pfefferkorn, Jude zu Ulm 211
 - J. Treves, Rabbiner zu Schlettstadt
232*
 - J. von Augsburg, Jude zu Ulm 420
 - J. von Augsburg, Jude zu Würzburg?
68*
 - J. von Donauwörth, Jude zu Augsburg/
Nördlingen/Lauingen/Donauwörth
238
 - J. von Donauwörth, Jude zu Ulm 420

- J. von München, Schulklopfer zu Ulm 226*, 420 f.
- J. von Nördlingen, Jude zu Nördlingen/Ulm/Leipheim 160, 183*, 192*, 238 f., 250 f., 294, 296, 314*, 321
- J. von Ulm, Jude zu Nürnberg 263
- J., Jude zu Ulm (1411) 419
- J., Jude zu Ulm (1429) 176
- J., Jude zu Zürich, Hintersasse zu Winterthur 166
- J., Sohn Mannes, Jude zu Vicenza 155 f., 313
- J. (Josel) von Rosheim 342 f., 362
- Joselin
- J. ben Moses, Jude zu Höchstädt 137
- J., Jude zu Frankfurt 113*
- Jüdlein, Jude zu Nürnberg 227*, 311
- Julian Apostata, römischer Kaiser 328
- Justinian, oströmischer Kaiser 329
- Juta/Jutta
- J. Mosseny/Jüt Mossez, Jüdin zu Ulm 105*, 207 f., 254, 306, 307*
- J. Rapp, Jüdin zu Nürnberg 313
- J., Jüdin zu Konstanz 230
- Juttelin, Jüdin zu Straßburg/Mainz 208*

- Kaisheim, Zisterzienserkloster 63
- Kalman, Jude zu Ulm 211
- Karl
- K. IV., Kg., Ks. 38, 39*, 50*, 51–54, 55*, 56, 65, 81–85, 88, 90–92, 182, 210–212, 214*, 218–220, 265, 271, 287 f., 295, 373
- K. V., Kg., Ks. 45, 361 f., 370
- K. VIII., Kg. von Frankreich 286
- K. der Kühne, Hzg. von Burgund 285
- Kaspar Schlick 283
- Kathrin, Bürgerin zu Ulm 105*
- Katzenstein 153, 175; (H) 105*, 127, 152, 154
- Kaufbeuren 153, 303*; (H) 127, 152
- Judenschaft 90
- Kellin, Jüdin zu Ulm 154 f., 215, 218, 254*
- Kempten 72*, 303*
- Kirchberg 181
- Gft./Gfn. 45, 48, 252
- Kirchheim unter Teck 253
- Kirßmann, Jude zu Mersburg/Ulm 237, 238*
- Klaus
- K. von Asch 249*
- K. Jakob gen. Hofmayer, Bürger zu Ulm 243*, 294
- K. von Redwitz 281
- K. Rot, Metzger zu Ulm 141
- K. von Vilenbach 239 f., 243, 254
- KNÖRINGER, Wilhelm, Registrator im Ulmer Stadtarchiv 12*
- Koblenz 153; (H) 152, 419
- Köln 188*, 196
- jüdische Gemeinde 28, 67*, 173*, 370
- – Friedhof 124*
- Konrad
- K. III., Kg. 29*
- K. II., Gf. von Helfenstein 159, 236, 248
- K., Gf. von Werdenberg-Sargans 47, 217, 220
- K. von Hochstaden, Kölner Ebf. 173*
- K. von Weinsberg, Reichserbkämmerer 21, 125*, 146, 156 f., 182, 184*, 229*, 247, 248*, 267*, 276, 279 f., 282*, 283 f., 290, 298,
- K., Ammann zu Ulm 211*
- K. Besserer, Bürger zu Ulm 56, 307*
- K. Kunzelmann, Bürger zu Ulm 76 f.*
- K. Ratsmann, Schuhmacher zu Ulm 249*
- K. der Seffler, Bürger zu Ulm 99, 134–136
- K. Stürtzel von Buchheim, königlicher Kanzler 341 f.
- Konstanz 54*, 184, 200, 225*, 228, 234*, 235*, 253, 303*

- Bistum/Bischöfe 58, 183 f., 192*, 232, 241 f., 290, 295, 299, 317, 320–322
- s. auch → Burkhard, Heinrich
- Konzil 278, 280, 319, 365
- Bürgermeister, s. → Heini
- jüdische Gemeinde 68, 157, 207 f., 223 f., 230–233, 238*, 373
- – Synagoge 178 f.
- – s. auch → Fidel, Isaak, Jäcklin, Jentlin, Jutta, Lazarus, Mathis, Sara, Seligmann
- Krafft, Ulmer Patrizierfamilie 35, 93, 122, 253
- – s. auch → Eberhard, Krafft, Kräfftlin, Lutz, Ott, Hans, Ulrich
- Krafft
 - K. am Kornmarkt, Bürger zu Ulm 89, 93, 94*, 99*, 122*, 127 f., 133–136, 141*
 - K., Sohn des verst. Lutz Krafft, Bürger zu Ulm 93, 94*, 99
 - K. der Schreiber, Bürger zu Ulm 40*
- Kräfftlin Krafft, Bürger zu Ulm 104, 114 f., 154*
- Kreta 162
- Kronberg (H) 275
- KUNISCH, Siegmund 6

- Lambl (Lemlin?), Jude zu Ulm 262, 263*; s. auch → Lemlin
- Landau 163*
 - s. auch → Moses, Salomo
- Landshut
 - Judenschaft 260*
- Langenau 45, 47, 183, 218*, 220, 222, 228, 308, 326*, 367
 - St. Martinskirche 3, 117*, 120 f.
 - Judenschaft 86
 - – s. auch → Josef
- Lazan, Jude zu Ulm 125
- Lazarus
 - L. von Bethanien, bibl. Figur 336
 - L. von Coburg, Jude zu Ulm 107, 176*, 229, 237, 420
 - L., Vater Jentlins, Jude zu Konstanz, 230*
 - L., Sohn Seligmanns, Jude zu Ulm 158, 170*, 233*, 235, 237, 238*
 - L., Rabbiner zu Nördlingen 165*
 - L., Schächter/Arzt zu Ulm/Günzburg 151*, 244*, 256, 351, 353, 358, 421
 - L., Jude zu Ulm 222
- Leiden 96*
- Leipheim 47*, 48, 72*, 253
 - Judenschaft 86, 160, 183, 250*, 285, 293 f., 362, 364
 - – s. auch → Josef, Siesslin, Salman
- Lemlin
 - L., Jude zu Augsburg/Ulm 190 f., 236, 248
 - L., Jude zu Ulm 102*, 105 f., 127, 139 f., 150, 156 f., 200, 228*, 247 f., 266, 277*, 419, 421
 - L., Schulklopfer zu Ulm 126*, 351
- Leo
 - L. von Herrlingen, Jude zu Albeck 363
 - L. von Rapperswil, Jude zu Ulm 420
 - L. von Ravensburg, Jude zu Ulm 420 f.
- Leonhard Manz, Pfarrer zu Attenhofen 120, 124
- Leopold III., Hgz. von Österreich 211*, 253
- Leuchtenberg, Landgft./Landgfn., s. → Johann
- Leutkirch 54*, 153, 303*; (H) 152
- Lew Colner, jüdischer Steuereintreiber 276 f.
- Lichtenfels (H) 162*
- Liebmann/Lieberman/Liepman
 - L. von Augsburg, Jude zu Ulm 419
 - L. von Blaubeuren, Jude zu Ulm 277, 420 f.
 - L. von Rothenburg, Jude zu Ulm

- 266*, 419
 – L. von Weißenhorn, Jude zu Ulm
 266, 419, 421
 Lindau 54*, 153, 291*, 303*; (H) 152,
 247, 266, 277*
 Löbe, Jude zu Ulm 246 f.
 Lombardei 156
 Löw, Ulmer Patrizierfamilie 35
 – s. auch → Ital, Hans
 Löwe, Jude zu Straßburg 208, 220, 226,
 313
 Lucca 158
 Ludwig
 – L. IV., der Bayer, Kg., Ks. 29, 40–42,
 50 f., 61, 76–82, 83*, 85*, 86, 102,
 172*, 173*, 219, 264*, 265*, 287, 314
 – L. IX., Hzg. von Bayern-Landshut 291
 – L. IV., Pfalzgraf bei Rhein 284
 – L. VIII., Gf. von Oettingen 82, 273,
 287 f.
 – L. XI., Gf. von Oettingen 275 f.,
 288–290
 – L. XIII., Gf. von Oettingen-Waller-
 stein 192
 – L., Freiherr von Hornstein 252
 – L. (Lutz) von Westernach 296
 Luiprand Strölin, Bürger zu Ulm 307*
 Lutz
 – L. Krafft der Lange, Bürger zu Ulm
 93*, 94*
 – L. Krafft, Ulmer (Alt-)Bürgermeister
 58, 122, 221*
 – L. Tanner, königlicher Steuereintrei-
 ber 276 f.
 – L. von Werdenau/Wernau 252
 – L. von Zipplingen 296
 Luxemburg, Gft. 87*
 Magdeburg 319
 Maier von Windsheim, Jude zu Ulm
 65, 70, 155, 211, 215–218, 219*, 220,
 222, 228, 245, 253, 273, 306, 307*,
 308*, 326*, 367
 Mainz 40*, 118*
 – M., Erzbistum/Erzstift/Erzbischöfe
 192*, 355*
 – – s. auch → Berthold, Dietrich
 – jüdische Gemeinde 28, 70, 163*, 207,
 208*, 282*, 370
 – – s. auch → Isaak, Juttelin, Mennelin,
 Moses
 Mair, Schwiegersohn Seligmanns, Jude
 zu Ulm 163*, 233, 240, 420
 Mändlin von Schelklingen, Jude zu Ulm
 102*, 150, 247, 266*, 419
 Mang Rot, Bürger zu Ulm 111
 Mänlin von Katzenstein, Jude zu Ulm
 105*, 154, 174 f., 211
 Manne von Owen, Jude zu Ulm 155,
 215 f., 306, 307*, 313
 Mantua 359 f.
 Manz, Freiherr von Hornstein 208,
 216, 252
 Margarethe, Bürgerin zu Ulm 106, 139
 Maria
 – M., Mutter Jesu 327 f.
 – M., Mutter Simons von Trient 334*
 Märklin von Regensburg, Jude zu Ulm
 419
 Martin
 – M. V., Papst 279
 – M. Buck, Müller zu Ulm 110
 – M. Maier, bayerischer Rat 324
 Mathis, Jude zu Konstanz 229 f.
 Matthäus
 – M. Böblinger, Münsterbaumeister 59,
 121*
 – M. Neihart, Ulmer Bürgermeister 351
 Matthias Corvinus, Kg. von Ungarn 285
 Maximilian I., Kg., Ks. 116*, 125, 138,
 162, 285–287, 292, 339–342, 343*,
 344–346, 348, 350*, 351–353, 354*,
 356, 358, 370, 376
 Mayer von Kronberg, jüdischer Steuer-
 eintreiber 275
 Meersburg 72*

- Meier, Jude zu Frankfurt 207
 Meiningen 153; (H) 152, 420
 Meinloh von Söflingen 60
 Meir/Meir
 – M. ben Israel Jaffe, Jude zu Ulm/Nürnberg 166–168, 256, 332*, 374
 – M. von Rothenburg, Rabbiner zu Rothenburg 196*
 – s. auch → Mair, Mayer, Meyer
 Meißen 121
 – Landgft./Landgfn., s. → Heinrich
 Mellingen 153, 157; (H) 153, 175*, 420 f.
 Memmingen 54*, 72*, 153, 303*; (H) 105*, 153
 – Judenschaft 86, 90, 183
 Menachem Oldendorf, Jude 158
 Mendel/Mendlin
 – M. von Pappenheim, Rabbiner zu Rothenburg 226
 – M. von Blaubeuren, Jude zu Ulm 419
 – s. auch → Mändlin
 Menlin/Mennelin
 – M. von Diessenhofen, Jude 231 f.
 – M. von Mellingen, Jude zu Ulm 175*, 420 f.
 – M., Jude zu Straßburg/Mainz 208 f., 220, 223 f., 226, 313
 Mergam, Jüdin zu Ulm 201
 Mersburg 238*
 – s. auch → Kirßmann
 Mestre
 – Judenschaft 137*, 155, 158, 169
 – – s. auch → Aberlin
 Metz 46*
 Meyer Mendlin, Jude zu Schaffhausen 242
 Mich(a)el
 – M. II., Gf. von Wertheim 33*
 – M. Pfanzelt, Ratsherr zu Ulm 358
 Michel, Jude zu Ulm 150*, 247*, 420
 Mina
 – M., Mutter Seligmanns, Jüdin zu Ulm 119, 142 f., 176, 178 f., 199, 229
 – M., Jüdin zu Ulm 121
 Mindelburg 251*, 255*
 Mindelheim 251*, 255*
 Minden 320
 Moredach/Mordechai, Jude zu Nördlingen 148
 Mose/Moses/Mosse/Moyse
 – M. Minz, Rabbiner zu Ulm/Würzburg/Mainz/Landau/Bamberg/Posen 162–164, 180
 – M. Molin, Jude zu Ulm 126, 164, 166, 256
 – M. Zaret/Meschi/Moses Gunzenhauser, Rabbiner zu Ulm 162 f., 165*, 246, 286, 342–344
 – M., Sohn des Heilmann, Jude zu Ulm 420 f.
 – M. ben Isaak der Ulmer, Jude zu Bonn 161, 170*, 353
 – M. ben Jekutiel haKohen, jüdischer Mäzen 170
 – M., Schwiegervater Jäcklins, Jude zu Ehingen 207 f.
 – M., Schwiegersohn des Maier von Windsheim, Jude zu Ulm 155, 215 f., 306, 307*
 – M., Sohn Seligmanns, Jude zu Ulm 158, 169, 233*, 235, 243*, 244*
 – M. von Arnstadt, Jude zu Erfurt 249
 – M. von Bugberg, Jude zu Hermaringen 363
 – M. von Erfurt, Jude zu Ulm/Nördlingen 148, 159, 249*, 257
 – M. von Esslingen, Jude zu Ulm 420
 – M. von Kaufbeuren, Jude zu Ulm 127*, 419
 – M. von Schlesien, Jude zu Ulm/Nördlingen (?) 360
 – M. von Tübingen, Jude zu Nördlingen 160*
 – M., Jude zu Oettingen 113
 – M., Jude zu Trient 334*

- M., Jude zu Ulm (gest. 1341) 122
- M., Jude zu Ulm (1446) 420
- M., Jude zu Ulm 243 f., 246, 296, 421
- Mossin, Schwiegersohn Abrahams von
Heilbronn, Jude zu Ulm/Mutzenhausen 151*, 190, 202, 243*, 246 f., 351, 353, 421
- Mühlhausen 46*, 303*
- München 41, 153, 195*; (H) 153, 419
- s. auch → Wolf
- Münster 118*
- Mutzenhausen
- Judenschaft 161, 353
- s. auch → Mossin

- NABHOLZ, Hans 5
- Nachem von Znaim, Jude zu Wien
182 f., 283
- Nathan, Jude zu Ulm 243 f., 296
- Neithart, Ulmer Patrizierfamilie 35
- s. auch → Ambrosi, Hans, Matthäus, Peter
- Neresheim, Benediktinerkonvent 253
- Nerin Satlerin (?), Bürgerin zu Ulm?
134*
- Neuburg an der Kammel
- Judenschaft 181 f.
- Neustadt an der Aisch
- s. → Gutlin; Jakob, Vischlin
- Niederbayern, s. → Bayern-Landshut
- Niederlande 319*
- Nikolaus
- N. V., Papst 191, 320 f.
- N. von Kues 191, 319–321, 360
- Nördlingen 46, 51, 53*, 54, 143, 153,
162 f., 201, 262, 303*, 324; (H) 153,
160, 183*, 192*, 238*, 239, 250 f.,
294, 296, 314*, 321
- christliche Stadtgemeinde, s. → Friedrich, Paul
- jüdische Gemeinde 82, 87, 94, 100,
115, 159–161, 164*, 165, 172*, 173*,
174, 182, 190*, 193, 198, 207, 225 f.,
238 f., 249*, 257, 268*, 269*, 270,
286–289, 290*, 291 f., 353, 360, 370 f.
- – Friedhof 69*
- s. auch → Abraham, Isaak, Jäcklin,
Jakob, Josef, Lazarus, Moredach/Mordechai, Mosse, Samson, Schmol
- NÜBLING, Eugen 3 f., 305*
- Nürnberg 46, 53*, 56, 115, 147*, 157,
167, 176 f., 182, 191, 206, 248, 283,
287, 302–304, 306*, 320 f., 344–348,
352–355, 357, 360, 365
- Burggft./Burgfn. 308
- s. auch → Friedrich, Johann
- christliche Stadtgemeinde, s. → Bert-
hold, Endres, Johann, Ulman
- jüdische Gemeinde 92*, 100, 101*,
147*, 148, 162, 207, 208*, 209, 216*,
221, 226–229, 233*, 234*, 236 f.,
257, 263, 279, 281, 282*, 286, 307 f.,
310*, 311, 313, 344, 346, 369 f., 373
- – Friedhofswärter 114*
- – Memorbuch 69*, 86, 88
- – Synagoge 178 f.
- s. auch → Anselm, Rapp, Gutlein,
Henlin, Isaak, Jäcklin, Jakob, Jekel,
Josef, Jüdlein, Jutta, Meir, Salman,
Seligmann, Viflin

- Obenhausen 249
- Ochsenhausen, Benediktinerkloster 63
- Oettingen
- s. auch → Mosse
- Gft./Gfn. 50, 82 f., 85, 94, 252, 267 f.,
274*, 282, 287, 291 f., 298, 310, 314
- s. auch → Friedrich, Ludwig
- – Oe.-Flochberg, Gft./Gfn, s. → Ulrich
- – Oe.-Oettingen, Gft./Gfn. s. → Wil-
helm
- – Oe.-Wallerstein, Gft./Gfn., s. → Jo-
hann, Ludwig
- Offingen 182
- Öllingen 182
- Olm 211*

- Olmen/Ulmen (H) 70
 Oppenheim (H) 275
 – s. → Heinz
 Orsenhausen
 – Judenschaft 182
 Österreich, Hzm./Hzge. 87*, 252, 317*, 355
 – s. auch → Albrecht, Habsburger, Leopold
 Ottilia, „die Hebräerin“, zu Ulm 121*
 Otto/Ott
 – O. Krafft der Kurze, Bürger zu Ulm 254
 – O. Rot der Ältere, Bürger zu Ulm 40*, 42*
 – O. Rot von Hittishain, Bürger zu Ulm 213–215, 254, 307*
 – O. Rot, Stadtarzt zu Ulm 113, 262
 – O., Ulmer Amman 109
 Owen 153, 253; (H) 153
- Padua
 – jüdische Gemeinde 159*, 167*
 Pappenheim (H) 226
 – Judenschaft 161, 353
 – – Frauensynagoge 127 f.
 – – s. auch → Abraham
 – Marschälle von 292
 Parler, Baumeisterfamilie 59
 Paroch, Jude zu Augsburg 216*
 Passau
 – Synagoge 79
 Paul
 – P. II., Papst 242, 322
 – P. Strauß, Bürger zu Nördlingen 238
 Peter
 – P. von Schaumberg, Augsburger Bf. 291
 – P. Ferber, Bürger zu Ulm 249–251
 – P. Füessli, Jerusalempilger 78*
 – P. Haug, Bürger zu Ulm 229*
 – P. Löw, Bürger zu Ulm 307*
 – P. Neihart, Bürger zu Ulm 250 f.
- P. Rot, Bürger zu Ulm 141
 – P. Strölin, Bürger zu Ulm 40*
 – P. von Westernach 296
 Pfäfflingen 30
 Pfalzgrafschaft/Pfalzgrafen 40, 55*
 – s. auch → Ludwig, Ruprecht
 – Kurfürstentum 355*
 Pfeddersheim 56
 Pforzheim 194*
 Pfullendorf 291*, 303*
 Pierre de Froissard 356
 Pilgrim, Ebf. von Salzburg 56
 Pinchas, Jude 221 f.
 Pisa 158
 Pontius Pilatus 327, 337
 Portner, Augsburger Patrizierfamilie 92
 Posen 163*
 – s. auch → Moses
 Prag 53*
 Přemyslav, Hzg. von Teschen 302
- Rain 86
 Raphael, Jude zu Schaffhausen 242*, 322
 Rapp, jüdische Familie zu Nürnberg 207
 Rapperswil 153; (H) 153, 420
 Raschi 69
 Ravensburg 37, 54*, 71, 72*, 153, 194, 230, 303*; (H) 153, 420 f.
 – Judenschaft 87, 100, 176, 230
 – christliche Stadtgemeinde, s. → Hengis
 Rechberg, Hft./Herren, s. → Albrecht, Bero, Georg, Heinrich, Veit, Wilhelm
 Regensburg 40*, 87*, 113, 135*, 153, 158, 182, 206, 309*, 357; (H) 153, 161, 419
 – Bürgermeister, s. → Hans von Stainach
 – jüdische Gemeinde 28, 68, 96, 120, 161, 165, 167*, 335, 336*, 369 f.
 – – Friedhof 120
 – – Friedhofswärter 114*, 116*
 – – s. auch → Jakob, Samuel

- Reichenau, Benediktinerkloster 58–60, 63, 137, 270
- Rembold, Ulmer Patrizierfamilie 35
- Reutlingen 53*, 54*, 55, 153, 303*;
(H) 153, 207*, 208
– Judenschaft 100, 207*
- Rhodos 77, 78*
- Rodriguez Sanchez de Arevalo, Bf. von Zamora 262*
- Rom 191, 282, 320
- Rosheim (H) 342 f., 362
- Rot, Ulmer Patrizierfamilie 35, 93, 112, 212, 253
– s. auch → Adelheid, Hans, Heinrich, Hermann, Klaus, Mang, Ott, Otto, Peter, Ulrich
- Rothenburg o. T. 46*, 153, 303*, 304*, 306*, 311, 363*; (H) 153, 266*, 419
– jüdische Gemeinde 100, 101*, 115, 162, 164*, 197 f., 207, 209, 370, 373
– – s. auch → Meir, Mendel, Viflin
- Rottweil 53*, 54*, 303*
– Hofgericht 38, 235, 241, 295–297, 299, 310, 361
- Rüdiger von Westernach zu Landstrost 243, 295
- Rudolf
– R. I., von Habsburg, Kg. 37*, 71
– R., Hzg. von Sachsen 278
– R. Kuntzelmann, Ulmer Ammann 40*, 41*
- Ruprecht
– R., Kg. 227*, 265, 271, 274 f., 288
– R. II., Pfalzgraf bei Rhein 56
- Rytze, Jüdin zu Erfurt/Ulm 191
- Sachsen, Hzm./Hzge. 252
– s. auch → Friedrich, Rudolf, Wilhelm
- Salma Mölle, Jude zu Ulm 421
- Salman
– S. Katz, Rabbiner zu Nürnberg 178 f.
– S. von Günzburg, Jude zu Ulm 198, 268, 419
– S. von Leutkirch, Jude zu Ulm 126, 419
– S., Jude zu Hechingen 162*
– S., Jude zu Leipheim 293
- Salmo(n)
– S., Jude zu Wertheim 33*, 149*
– S. von Ravensburg, Jude zu Ulm 420 f.
- Salomo(n)
– S., bibl. Kg. von Israel 325
– S. ben Isaak, s. → Raschi
– S. bar Simson, jüdischer Chronist 169*
– S. Schapira, Rabbiner zu Landau 170, 374
– S., Rabbiner von Halle 179
– S. von Schaffhausen, Jude zu Schaffhausen/Schwäbisch Gmünd/Ulm 242, 251, 296
– S., Jude zu Ulm (1480er/90er Jahre) 165, 246 f., 262
– S., Jude 236*
- Samson, Jude zu Nördlingen 148
- Samuel
– S. von Augsburg, Jude zu Ulm 419
– S. von Regensburg, Rabbiner zu Ulm (von Venedig, Rabbiner zu Regensburg) 161 f., 266, 419
– S., Sohn des Salamon, Jude zu Treviso 162
– S. Schlettstadt 162
– S., Jude zu Frankfurt 113*
– S., Jude zu Trient 332, 334*
– S., Jude zu Ulm 159*, 169 f., 374
– s. auch → Schmol, Schmul, Smohel
- Sara, Jüdin zu Konstanz 230*, 231
- Saulgau 71, 72*
- Savoyen 87, 97*
- Schaffhausen 153; (H) 153
– Judenschaft 157, 360
– – s. auch → Meyer, Raphael, Salomon
- Schelklingen 45, 153; (H) 102*, 150, 153, 247, 266*, 419

- Judenschaft 83–86, 182
- Gft./Gfn.
- – Ulrich 76 f.
- Schenk Konrad von Limburg 248
- Schlesien (H) 360
- Schlettstadt
- s. → Josef Treves
- SCHMID, Johann Christoph von 15 f., 79, 113
- Schmol von Donauwörth (Johannes), Konvertit zu Nördlingen 163, 201
- Schmul/Schmül
- S. Lemlin, Jude zu Ulm/Augsburg/Günzburg 249, 294
- S., Jude zu Ulm 151, 246 f., 351, 421
- Schön, Jüdin zu Ulm 243 f.
- Schopp von Esslingen, Jude zu Ulm 421
- Schwabach
- Judenschaft 115
- Schwäbisch Gmünd 53*, 72*, 153, 302*; (H) 153, 221, 228, 266
- Judenschaft 68, 180, 183, 242*, 289, 347
- – s. auch → Salomon
- Schwäbisch Hall 53*, 302*, 303*
- Judenschaft 68, 100
- Schwarzenberg, Freiherren, s. → Erkin-ger
- Schweinfurt 286*, 291*, 311; (H) 163
- Judenschaft 229
- Schweiz 32, 153
- Sebastian Fischer, Ulmer Schuhmacher und Chronist 22 f.
- Seligmann
- S. (Bonaventura), Jude zu Konstanz/Ulm 107, 119, 125, 136, 142 f., 152, 158, 162–164, 166, 170, 175–180, 184 f., 192 f., 200, 229–240, 244 f., 250, 254 f., 267 f., 284, 298, 315, 321, 368, 371, 373 f., 420
- S. von Coburg, Jude zu Nürnberg 233*
- S. von Rothenburg, Jude zu Ulm 105, 127, 266*, 419
- S., Jude zu Günzburg 229*
- S., Jude zu Ulm (1490er) 151*, 244, 246, 351, 421
- Siegfried von Zillenhart 234*
- Siena 158
- Siesslin/Sießlin
- S. von Günzburg, Jude zu Leipheim 363
- S., Jude zu Ulm 421
- s. auch → Süßlin
- Sigismund, Kg., Ks. 231 f., 234, 247, 265, 275 f., 278 f., 281 f., 283*, 288–290, 298, 314
- Simlin, Jude zu Ulm 105*, 125, 142–144, 146, 164, 166, 175–180, 185, 198*, 199, 229*, 233*, 278*, 283*, 293, 374, 420
- Simon
- S. von Esslingen, Jude zu Ulm 420
- S. von Günzburg 244*, 256, 353, 358
- S., Jude zu Ulm/Worms 151*, 246, 351, 353, 421
- Simon/Symon
- S. von Iselin, Johanniter 78*
- S. von Münchingen, Bediensteter Konrads von Weinsberg 156*
- S., Knabe zu Trient 331–335
- Sixtus V., Papst 332*
- Smaryon Pfefferkorn, Jude zu Ulm 211*, 307
- Smohel, Jude des Mainzer Ebfs. 163
- Sößlingen
- Klarissenkloster 62, 106*, 109
- – s. auch → Guta
- s. auch → Meinloh
- Spanien 84
- Speyer 40*, 302
- jüdische Gemeinde 28, 100, 183, 206*, 292*
- – Frauensynagoge 128
- St. Gallen 45, 54*, 303*
- Stephan II., Hzg. von Bayern 82 f., 210 f., 253, 287

- Stephan III., Hzg. von Bayern 54
 Stocker, Ärztefamilie zu Ulm 143
 Straßburg 34*, 40*, 70, 92, 153*, 316,
 359; (H) 208 f., 307
 – jüdische Gemeinde 69, 101*, 183,
 207 f., 221, 227, 370, 373
 – – s. auch → Isaak, Juttelin, Löwe,
 Mennelin
 STRAUS, Raphael 5*
 Strölin, Ulmer Patrizierfamilie 35
 – s. auch → Hans, Luiprand, Peter, Ul-
 rich
 Stuttgart
 – Judenschaft 90, 263*
 Sulz, Gft./Gfn, s. → Alwig
 Süßkind, Jude zu Zürich, Hintersasse zu
 Winterthur 166
 Süßlin, Jude zu Erfurt 223
 Süßmann, Jude zu Ulm 105, 139
- Teck, Hzm./Hzge. 252
 – s. auch → Friedrich
 Temmenhausen 46*
 Teschen, Hzm., s. → Pržemyslav
 Thumb von Neuburg, Hft./Herren 234,
 324
 Thüringen 310
 Tobias, Jude zu Trient 334*
 Treviso
 – jüdische Gemeinde 152, 155, 158 f.,
 162, 169 f., 230 f., 374
 – – s. auch → Aberlin, Samuel
 Trient
 – Judenschaft 68*, 96, 167*, 331-335,
 356
 – – s. auch → Moyses, Samuel, Tobias
 – Bistum/Bischöfe
 – – s. → Johannes
 – christliche Stadtgemeinde
 – – s. → Andreas, Maria
 Trier
 – jüdische Gemeinde 28, 370
 – Erzstift/Erzbischöfe 355*
 – – s. auch → Balduin
 Tübingen 153*; (H) 160*
 Türkei 343
- Überlingen 46*, 54*, 153, 184, 303*;
 (H) 153, 419
 – jüdische Gemeinde 68
 – – Friedhof 69*
 – – Friedhofswärter 116
 Ulm *passim*; (H) 155, 158, 159*, 263
 – christliche Stadtgemeinde
 – – Ammann, s. → Konrad, Eberhard,
 Otto, Rudolf, Ulrich
 – – Bürgermeister, s. → Hans, Ulrich
 – – Lateinschule 119*, 323
 – – Personen, s. → Adelheid, Ambrosi,
 Andreas, Anna, Barbara, Bernhard,
 Contz, Eberhart, Elisabeth, Ella, Franz,
 Guta, Hans, Hartmann, Heinrich,
 Heinz, Hermann, Ital, Jakob, Johan-
 n(es), Jos, Kathrin, Klaus, Konrad,
 Krafft, Kräftlin, Luiprand, Lutz,
 Mang, Margarethe, Michel, Ott(o),
 Peter, Ulrich, Utz, Walther
 – geistliche Institutionen
 – – Deutschordenskommende 30, 41*,
 60 f., 110
 – – Dominikanerkloster 30, 61 f., 104,
 106*
 – – Dreifaltigkeitskirche 119*
 – – Franziskanerkloster 61 f., 67, 112
 – – Heilig-Geist-Spital 60, 64, 73*,
 204*
 – – Hospital der Armen Siechen zu St.
 Leonhard 64
 – – Hospital der Reichen Siechen zu St.
 Katharina 46*, 64
 – – Klarissenkloster 62
 – – Münster 58, 65, 69, 101, 117 f.,
 121–124, 137, 336–339, 375
 – – Pfarrkirche „Über dem Feld“ 30,
 58, 123
 – – Regelschwestern beim Hirschbad

- (Franziskanerterziarinnen) 62
- – Sammlungsstift (Franziskanerterziarinnen) 62
 - – St. Michael zu den Wengen, Augustinerchorherrenstift 30, 59 f., 64
 - jüdische Gemeinde
 - – Frauensynagoge 88 f., 100, 101*, 107*, 127 f., 130, 185
 - – Friedhof 69, 71, 84, 88, 90, 99 f., 109–117, 119–121, 123 f., 135 f., 138, 147, 185, 265, 268 f., 298, 341, 351, 358, 369, 375 f.
 - – Gemeindebackofen 108, 138–140, 147, 185
 - – Hospital 138, 140, 142, 144, 147, 185, 351, 375
 - – Judengasse 78, 89, 93, 101–105, 130*, 132*, 139, 145, 154*, 240, 247*
 - – Judenhaus 78 f., 102
 - – Judenhof 71, 100*, 101, 103, 106 f., 129, 130*, 131, 132*
 - – Judentor/Judenturm 110
 - – Mikwe 85, 108, 131*, 138, 140, 147, 185, 351, 375
 - – Synagoge 84, 88–90, 99, 101*, 103, 105–109, 112, 116, 124–141, 145, 147, 178 f., 185, 247*, 260 f., 265, 268, 270, 298, 341, 351, 358, 369, 375
 - – Tanzhaus 84, 100 f., 134, 138, 140–142, 185, 189
 - – Personen:
 - – – Ärzte/Apotheker 113, 119, 149, 261 f., 358 f., 374
 - – – Friedhofswärter 113, 145, 147, 420
 - – – Goldschmiede 257–260, 374
 - – – Schächter 75 f., 126 f., 256, 260 f., 317
 - – – Schulklopfer 113, 126, 145, 147, 159*, 277
 - – – Vorsänger 126 f., 141, 147
 - – – s. auch → Abraham, Ansel, Anselm, Baruch, Bellet, Ber, Bun, David von Windsheim, Ens'chen, Esther, Eva, Falk, Feifermann, Fidel, Fiflin, Finstlin, Gerschon, Gottlieb, Gutlin, Hanna, Hänlin, Hätzgin, Hendlin, Henli, Henndel, Henyn, Hirsch, Isaak, Iselin, Israel, Jäcklerin, Jäcklin, Jakob, Jentlin, Johel, Josef, Jüt, Kalman, Kellin, Lambl, Lazan, Lazarus, Lemlin, Leo, Liebermann, Löbe, Maier, Mair, Mändlin, Mänlin, Manne, Märklin, Meir, Mendlin, Menlin, Merгам, Michel, Mina, Mose, Moses, Mosse, Mossin, Nathan, Ottilia, Rytze, Salma, Salman, Salmon, Salomo(n), Samuel, Schmul, Schön, Schopp, Seligmann, Sießlin, Simlin, Simon, Smaryon, Süßmann, Urm, Viflin, Walle
 - – – Ulman Stromer, Bürger und Chronist zu Nürnberg 52*, 304, 310
 - – – Ulmen/Olmen 70, 97
 - – – Ulrich
 - U. V., Gf. von Württemberg 48, 138, 183*, 235
 - U., Sohn Eberhards II., Gf. von Württemberg 55, 253
 - U. V., der Ältere, Gf. von Helfenstein 52, 89–92
 - U. VI., der Jüngere, Gf. von Helfenstein 89–92
 - U. VIII., Gf. von Helfenstein 159, 248
 - U., Gf. von Oettingen-Flochberg 192, 239, 290, 291*
 - U., Gf. von Schelklingen 76 f.
 - U., Ulmer Ammann 221*
 - U. Ehinger, Bürger zu Ulm 176*
 - U. von Emps 227, 313
 - U. Krafft, Münsterpfarrer 356*
 - U. Kunzelmann, Ulmer Bürgermeister 40–42, 77*, 78–80
 - U. Rot, Bürger zu Ulm 40*, 42*, 99, 100*, 111 f., 135
 - U. Strölin, Bürgermeister zu Ulm 39

- U. Strölin, Bürger zu Ulm 103
- U. von Weiler 252
- Ungarn, Königreich/Kge., s. → Matthias, Wladislaw
- Ungelter, Ulmer Patrizierfamilie 35, 253
- s. auch → Eberhard, Hans, Walther
- Urm von Meiningen, Jude zu Ulm 420
- Ursula von Landsberg 162
- Utz Dietz der Graser, Bürger zu Ulm 127 f., 132*

- Välklin, Jude zu Augsburg 163
- Veit
- V. Marchthaler, Chronist zu Ulm 23
- V. von Rechberg 292
- Venedig 231, 245, 312 f., 332; (H) 161
- Judenschaft 161, 167*, 364*, 372
- Verona
- Judenschaft 155, 230
- – s. auch → Aberlin
- Vicenza
- Judenschaft 155, 230
- s. auch → Aberlin, Josef
- Viflin
- V. (Feifelein), Jude zu Nürnberg/Rothenburg 208 f., 220, 226 f., 307, 313
- V. von Biberach, Jude zu Ulm 247, 277*, 419, 421
- V. von Giengen, jüdischer Steuereintreiber 276 f.
- Villingen 348, 350
- Vinzenz Ferrer 319
- Vischlin, Jude zu Neustadt a. d. Aisch 293
- Vorarlberg 32

- Wain 48
- Walle, Jude zu Ulm 351
- Walther
- W. Bitterlin, Bürger zu Ulm 99, 100*, 112*, 135
- W. Ehinger, Bürger zu Ulm 138
- W. von Königsegg zu Wartstein 240*, 249, 253
- W. Ungelter, Bürger zu Ulm 294
- Wangen 54*, 303*
- WEBER, Max 44*
- Weil der Stadt 53*, 54, 303*
- Weinfeldern 241
- s. auch → Berthold
- Weinheim (H) 275
- Weinsberg 53*, 303*
- Weißenburg 303*, 306*, 311
- Judenschaft 87, 115, 193
- Weißhorn 46, 120, 153; (H) 153, 266, 419
- Judenschaft 181
- Welden
- Judenschaft 182
- Wenzel, Kg. 39, 52*, 54 f., 65, 115 f., 154–156, 198, 209, 214*, 216, 220, 226 f., 261*, 264 f., 270 f., 273 f., 281, 288, 301 f., 304–313, 373
- Werdenberg-Sargans, Gft./Gfn. 45, 47, 60, 252, 255, 298, 308, 326, 367
- s. auch → Heinrich, Konrad
- Wertheim
- jüdische Gemeinde 370
- – s. auch → Salmo
- Gft./Gfn.
- – s. → Asmus, Michel
- Westerlingen 30
- Wetterau 310
- Wiblingen, Benediktinerkloster 46
- Wicker Froisschen, Bürger zu Frankfurt 211*
- Wien 361
- jüdische Gemeinde 67*, 109*, 317
- Wiesensteig 153*
- Wilhelm
- W. III., Hzg. von Sachsen 236 f., 255
- W. I., Gf. von Oettingen-Oettingen 192, 236, 238 f., 249, 290
- W. II., Gf. von Castell 235 f.
- W. Schenk von Geyern 233, 240, 253

- W. von Emps, Vogt von Albeck 112*
- W. von Rechberg 88, 271
- W. von Reichenau, Eichstätter Bf. 91
- Wil (im Thurgau) 303*
- Wimpfen 53*, 303*
- Windsheim 153, 303*, 306*, 311; (H)
153, 215*, 420
- Judenschaft 87, 115, 193
- Winterthur 317*
- Judenschaft 157
- – s. auch → Josef, Süßkind
- Witegow von Albeck 64
- Wittelsbacher 45, 53*, 212, 272, 298
- Wladislaw, Kg. von Ungarn 286
- Wolf
- W. von Asch, Vogt von Geislingen
113, 126*, 125, 190, 246, 347-349, 351
- W. Schilling 234 f.
- W., Jude zu München 198
- Wolfgang
- W. von Jungingen 241 f., 253
- W. von Parsberg, Schultheiß 346 f.
- W., Konvertit zu Trient, → Israel
- Worms 56, 286*
- jüdische Gemeinde 28, 69, 96, 161,
183, 197, 206*, 292*, 353
- – Frauensynagoge 128
- – s. auch → Simon
- Württemberg, Gft./Gfn. 46, 54, 160*,
182, 184, 252, 279, 297, 355*, 357
- s. auch → Eberhard, Ulrich
- Württemberg, Königreich 12*
- Würzburg 319
- Bistum/Stift/Bischöfe 310
- – s. auch → Gottfried
- Judenschaft 101*, 163*, 229, 369
- – s. auch → Moses
- Yom Tov Lipmann Mühlhausen 166*
- Zachäus, bibl. Gestalt 336*
- Zamora, Bistum/Bischöfe, s. → Rodri-
guez Sanchez de Arevalo
- Znaim (H) 283
- Zollern-Schalksburg, Gft./Gfn. 252
- Zürich 22*, 46*
- jüdische Gemeinde 166, 174 f., 184,
207 f., 373
- – s. auch → Fidel, Josef, Süßkind
- Zyprian von Serntein, königlicher
Protonotar 348–350

Dissertation im Fachbereich III der Universität Trier

1. Berichterstatter: Prof. Dr. phil. Dr. h.c. Alfred Haverkamp
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Lukas Clemens

Datum der letzten mündlichen Prüfung: 7. September 2011